This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

AH 4SQ7 6

Digitized by Google

3016a--

933

יהוה

Digitized by Google

Kirchner 3016. a–c

Digitized by Google

Digitized by Google

Beiträge

zur

Geschichte der katholischen Kirche

im

neunzehnten Jahrhundert

in Beziehung

auf die neuesten Verhältnisse derselben

gegen

die römische Curie.

Heidelberg,
bei August Oswald.
1818.

Digitized by Google

— — — pallentes discutit umbras
Reddita lux terris.

— — — Vor dem Lichte des Tages
Fliehen die Eulen der Nacht.

Digitized by Google

Vorwort.

Seit Jahrhunderten sind die kirchlichen Angelegenheiten in mehreren großen Ländern nicht mehr so stark besprochen worden, als jetzt. In Deutschland bedürfen die katholischen Kirchen-Anstalten einer neuen Begründung. Dieß Bedürfniß hat seit dem Jahre 1803 in steigendem Verhältniß zugenommen.

Das bedeutendste Hinderniß, das der Erzielung einer befriedigenden Einrichtung bisher im Wege stand, scheint in der Verschiedenheit der Ansichten und in dem Mangel an Einverständniß und Zusammenwirkung zu liegen, die unter Personen bemerkt werden, welche in Deutschland ein Wort mit zu reden berufen sind. Und doch, wie läßt sich verkennen, daß diese Angelegenheit gemeinsam, daß sie nationell sey?

Die Geschichte erlaubt keinen Zweifel, daß sie, nur als Nationalsache behandelt, eine solche Richtung und Gestalt bekommen könne, wie die deutschen Verhältnisse, der Geist und die Bildung der Nation, im Gegensatz mit den römischen Forderungen, sie erwünschlich machen. Sollte Deutschland hierin hinter Frankreich so ganz zurückbleiben? Sollten ihm ferner Frankreichs Moden der Nachäffung, aber Frankreichs nationelle Bestrebungen und Anstalten kaum der Beachtung würdig scheinen?

Dieß zu verhindern ist die Aufgabe patriotisch-gesinnter Männer, welche die Angelegenheiten des Vaterlandes mit der Fackel der Geschichte beleuchten, die Lehren der Vorzeit und die Beispiele der Mitwelt lebendig ins Gedächtniß rufen, dadurch vor neuen Mißgriffen warnen, und zu rechtzeitiger Verabredung und Ergreifung weiser Maßregeln ermuntern.

Digitized by Google

Die Herausgeber der gegenwärtigen Beiträge haben keinen andern Zweck, als durch Bekanntmachung der merkwürdigsten Thatsachen, Verhandlungen und Ansichten in der vielbesprochenen wichtigen Angelegenheit zur Aufhellung, Berichtigung und Aussöhnung der verschiedenen Begriffe mitzuwirken.

Sie machen den Anfang mit Aufsätzen und Actenstücken, welche zwar zunächst Frankreich berühren, doch aber auch in Deutschland Aufmerksamkeit verdienen, indem in den Verhältnissen der deutschen und der gallicanischen Kirche, gegenüber dem römischen Hofe, kein wesentlicher Unterschied Statt findet.

Durch die den Herausgebern vergönnte Benutzung eines noch ungedruckten Werkes des gelehrten Mr. Deberti er, vormals Bischoffs zu Rhodez, (welches sehr gründliche Bemerkungen über die in den von Mr. de Barral, Erzbischoff von Tours, herausgegebenen „Fragmens" bekannt gemachten Actenstücke enthält) hat die deutsche Uebersetzung einen ihr eigenen Vorzug, vor dem Original, erhalten.

Die Rede des Mr. Martin de Gray enthält in gedrängter Kürze und Klarheit alles zusammengestellt, was in der großen Menge von Flugschriften über das fehlgeborne Concordat von 1817 gesagt worden ist; sie würde daher hier ungern vermißt worden seyn.

Auch für Protestanten wird, wenn sie schon über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines Primats überhaupt, und die Legitimität des römischen Primats insbesondere, einer entgegengesetzten Ueberzeugung sind, die Kenntniß dieser Actenstücke, die so viel Licht über den Stand der Sachen verbreiten, nicht ohne Interesse seyn.

Von der mehr oder minder günstigen Aufnahme dieses ersten Bändchens wird die Erscheinung eines zweiten, das die teutsche katholische Kirche unmittelbar betreffende Actenstücke enthalten soll, abhängen.

* * * im Juni 1818.

d. H.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

A. Auszug aus Mr. Grégoire's Werk: über die Freiheiten der gallicanischen und anderer katholischen Kirchen .. .. 1—22

Dessen Unterredung mit dem ersten Consul, vor Abschluß des Concordats von 1801 .. .. 3—9

Pragmatische Sanctionen des heil. Ludwigs und Karls VII. in den Noten .. .. 4—6

Resultate des Concordats von 1801, Concil von 1811, Concordat von 1817 .. .. 10—22

Declaration des französ. Clerus von 1682 .. .. 22—26

B. Darstellung des Betragens des röm. Hofes seit 1800—1811 .. .. 27—54

Dessen Reclamationen (7 Hauptbeschwerden) gegen die organischen Artikel .. .. 26—34

Bulle „Auctorem fidei" gegen das Concilium von Pistoja 35—36

Eigene Gewohnheit der Päbste, gegen öffentlich von ihnen geschlossene Verträge geheime Protestationen im Archiv niederzulegen 36

Behauptung des Rechts, Fürsten abzusetzen 38

Zurückrufung des dem Cardinal Caprara gegebenen Vollmachten 41

Dispensation in Ehesachen. Geheime Instruction für Polen 1808 .. .. 42—47

Digitized by Google

Seite

Verweigerung der canonischen Institution der französischen Bischöffe 50

Bemühungen, Unruhen in Frankreich zu erregen .. .. 51—54

Urtheil eines protestantischen Gelehrten über die verschiedenen Stufen der päbstlichen Macht .. .. 55—61

C. Bruchstücke, die Kirchengeschichte von Frankreich in den ersten Jahren des 19. Jahrh. betreffend 61—192

I. Rede Pius VII. im geheimen Consistorium 1802 .. 61—69

II. (Mr. de Barral's) Bemerkungen über die römische Schrift: „Essame etc." (im Auszug) .. .. 69—74

III. Briefe an Pius VII., von französischen Bischöffen über die canonische Institution, und über Dispensation in Ehesachen .. .. 74—96

IV. Kirchenrath im Jahr 1809 und 1810 96

Vom Kaiser dem Kirchenrath vorgelegte Fragen 96—98

a) Antworten auf die erste Reihe: Fragen, welche die ganze Christenheit angehen 98

b) Antworten auf die zweite Reihe: Fragen, die Frankreich insbesondere betreffen 101

Vom Kaiser dictirte Note 112

c) Antworten auf die dritte Reihe: Fragen über die gegenwärtige Lage 115

V. Kirchenrath im Jahr 1811 146

VI. Vollmachten und Instructionen für Savona; Briefe von Cardinälen und Bischöffen an Pius VII; Briefe des Cultministers an die abgeordneten Bischöffe .. .. .. 146—155

VII. Briefe der Deputirten-Bischöffe, von Savona nach Paris .. .. 156—177

VIII. Letzter Brief derselben an den Cultminister 177

IX. Resultate des Pariser Conciliums von 1811 .. .. 178—186

Decret vom 5. August 1811 179

Schreiben des National-Conciliums an Pius VII. .. 180

Digitized by Google

Seite

Schreiben des Cardinals Fesch an Pius VII. -- -- 182

Breve Pius VII. vom 20. Sept. 1811 -- -- -- 183

Anwesenheit des Fürsten Primas bei dem National-Concilium in Paris -- -- -- -- -- -- 187

Bemerkungen von Mr. Debertier über die Bruchstücke 188

D. Die drei französischen Concordate des 19ten Jahrhunderts -- -- -- -- -- -- -- -- 193—216

a) das Concordat von 1801 -- -- -- -- -- -- -- 193

b) das Concordat von 1813 -- -- -- -- -- -- -- 195

c) das Concordat von 1817 -- -- -- -- -- -- -- 196

d) Marvin de Gray über das Concordat von 1817 -- -- 198

e) Päpstl. Breve an Marcellus -- -- -- -- -- -- 213

f) Brief von Consalvi an Talleyrand -- -- -- -- -- 215

Digitized by Google

Errata.

Seite	3	Zeile	10 lies: Herrn, statt: Herr.
»	7	»	24 l. auch st. auch.
»	8	»	14 l. verlangt, st. erlangt.
»	21	»	penult. l muß es, st. muß.
»	37	»	5 l. Instructionen, st. Institutionen.
»	37	»	penult. l citirt, st citirte.
»	39	»	9 l. Conjuncturen, st Conjecturen.
»	39	»	23 l. hätte, st hatte.
»	46	»	7 l. Correspondenz, st. Conferenz.
»	47	»	12 l. die, st. der.
»	48	»	13, 14 l. die zur, st. dieser.
»	50	»	15 l. Concordats, st Canvordats.
»	51	»	28 l. worein, st. worin.
»	112	»	28 l Nachtheilen, st. Natheilen.
»	112	»	33 l. Provinzial-Concilien.
»	120	»	ult. l. Deutschen, st. Dentschen.
»	121	»	22 l. canonisch, st. cauonisch.
»	130	»	23 l. Recurs, st. Rrcurs.
»	131	»	8 l. Pabstes, st. Pabstes.
»	133	»	33 l. Vontas, st. Vontas.
»	157	»	1 der Note l. 103) st. (104).
»	160	»	ult. l. gesetzmäßig, st. gesatzmäßig.
»	190	»	41 l. wollte, st. wollten.

Digitized by Google

A.

Auszug aus M.r Grégoire's neuestem Werk: über die Freiheiten der gallicanischen, und anderer katholischen Kirchen.

Von dem gelehrten Bischoff *Grégoire*, welcher Mitglied der Nationalversammlung ꝛc., zuletzt Senator war, ist so eben *ein sehr interessantes* Werk: über die Freiheiten der gallicanischen, und anderer katholischen Kirchen, erschienen *). Die erste Hälfte des Buchs handelt von der gallicanischen; die zweite Hälfte von den Freiheiten der teutschen, helvetischen, lothringer, lüttticher, belgischen, holländischen, brittischen, portugiesischen, spanischen und italienischen katholischen Kirche, und schließt im Kap. XXII. mit einer Betrachtung über die Verwandtschaft der Kirchenfreyheiten mit den politischen und bürgerlichen Freyheiten.

Wir glauben unsern deutschen Lesern einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn wir, nach einer kurzen Uebersicht der ersten X. Kapitel, eine getreue Uebersetzung des XI. Kapitels ihnen hier übergeben.

*) Essai historique sur les libertés de l'église gallicane et des autres églises de la catholicité pendant les 2 derniers siècles. Par M. *Grégoire*, ancien évêque de Blois. Paris 1818. 459 S. gr. 8.

Digitized by Google

Nachdem der berühmte Verfasser die Ansprüche der Ultramontanen und die von ihnen angewandten Mittel, um sie geltend zu machen, die Declaration von 1682, und ihre Vertheidigung gegen mannichfaltige Angriffe, die Bulle Unigenitus, die der Declaration von 1682 entgegengesetzte Legende von Gregor VII., und die Freiheiten der gallicanischen Kirche bis 1789 ins Licht gesetzt hatte, schildert er den Zustand der französischen Kirche zu Anfang der Revolution (wovon er, neben einer Menge von Nebenursachen, in dem Luxus und der Verschwendung des Hofes, der das Mark des Volkes verschlungen, und im Sittenverderbniß desselben, womit er der Nation ein Aergerniß gegeben und sie verdorben hatte, die Hauptursachen erkennt). Man verlangte damals, in Hinsicht der Kirche, die Abschaffung des Concordats (von 1516), der Annaten, des Recurses nach Rom wegen Dispensationen ꝛc., dagegen die Herstellung der pragmatischen Sanction (von Bourges von 1438), der Wahlen, der National- und Provinzial-Concilien, die Aufrechthaltung der Declaration von 1682 ꝛc. In der That war der Zustand der französischen Kirche einer Verbesserung sehr bedürftig, denn im Allgemeinen waren die Einkünfte in umgekehrtem Verhältniß mit der Arbeit, Verdienst und Brauchbarkeit. Die meisten Diöcesen kannten ihre Bischöffe nur vom Hörensagen und durch die Fasten-Verordnungen. Das Sacrament der Confirmation bestand kaum noch in der Unterweisung im Katechismus; die bischöfflichen Visitationen waren eben so selten als leer und prunkvoll; viele tausend Pfarreien hatten seit länger als einem halben Jahrhundert keine Bischöffe gesehen ꝛc. Es wurde die „bürgerliche Verfassung der Geistlichen“ entworfen; sie sollte und konnte diesen Uebeln abhelfen. Sie hätte wenig Widerstand gefunden, wenn man die hohe Geistlichkeit bis zu ihrem Absterben im Besitz ihrer Pfründen gelassen hätte. Die reichen Beneficien waren bisher ein Erbtheil des Adels gewesen; die meisten von diesen verweigerten nun den von ihnen verlangten Eid (der Nation, den Landesgesetzen und dem Könige getreu zu seyn) und wan-

Digitized by Google

berten sich; der römische Hof, nach einigem Schwanken (S. 145), erklärte sich für diese; ein großer Theil der französischen Geistlichen hingegen leistete den Eid und stand nun in offener Spaltung mit jenen. Als Bonaparte erster Consul wurde, kannte er, wie sehr ihn die Geistlichkeit in seinen Planen begünstigen könne. Fremd in kirchlichen Dingen, befragte er sich bei Männern vom Fach, auch andern, welche die öffentliche Meinung zu erhorchen verständen. Der Verfasser gibt S. 160 bis 167 eine Unterredung hierüber zwischen dem ersten Consul und einem Bischoff (offenbar Herrn Gregoire selbst) *), die in gedoppelter Hinsicht, auf den Fragenden und die ihm gegebenen Belehrungen, interessant ist, und folgenden Inhalts war:

Der Consul: das katholische Frankreich ist in zwei Partheien getheilt; um sie zu vereinigen, habe ich die Absicht, ein Concordat mit dem Pabst zu machen; sagen Sie mir offen Ihre Meinung.

Der Bischoff: Diese Trennung ist allerdings betrübend, und der gemeinschaftliche Vater der Christen könnte sie leicht heben; dazu ist aber kein Concordat nöthig. Sie fragen mich: warum kein Concordat? Hier meine Antwort: zwölf Jahrhunderte lang bestand die katholische Kirche ohne Concordat, sie hatte, um sie zu leiten, ihre Regierung, die apostolischen Traditionen und die canonischen Vorschriften; die vier ersten ökumenischen Concilien waren eben so wie die vier Evangelien geachtet. Der Pabst S. Leo sagt, indem er von der Kirchenversammlung von Nicäa v. J. 325 spricht: die Entscheidungen derselben, eingegeben von dem heil. Geist, seyen durch die allgemeine Zustimmung und Verehrung geheiligt worden, und sie müßten unveränderlich seyn. Mehrere andere Päbste führten die nämliche Sprache. Ein gewöhnlicher Ausdruck, wenn man

*) Er wird so characterisirt: Un évêque, qui inflexible dans son attachement à la religion et à la liberté, n'ayant jamais caressé la puissance, persecuté par elle, fut en butte, dans la suite, aux emportemens du despote.

Digitized by Google

die Wahlen, die so lebhaft durch Yves, de Chartres, Hincmar, de Reims, St. Bernhard, Petrus Venerabilis, Clemengis, Gerson ꝛc. vertheidigt worden waren, vernichtet. An die Stelle der Wahlen trat die Ernennung durch den König. Um Bischoff zu seyn, muß man 27 Jahre alt, Doctor der Theologie oder Licentiat des canonischen Rechts seyn, jedoch legt man diese Bedingung Sprößlingen des königlichen Geblüts, Personen von hoher Geburt, consanguineis regia et personis sublimibus, nicht auf, weil wahrscheinlich ihnen die Kenntnisse unmittelbar eingeflößt worden sind. Weiter bestimmt ein Artikel, der die Proben dieser Privilegirten bestimmt, sie müssen — nicht ihre Frömmigkeit, Tugend und Kenntnisse beweisen, sondern — ihren Adel, welches ohne Widerrede für die Religion sehr wichtig ist. Dann verbreitet sich das Concordat über

---

Licentiaten seyn. 9) Man wird künftig nichts mehr, weder am Hofe zu Rom noch sonst wo, für die Bestätigung der Wahl fordern, noch für irgend eine andere Disposition in geistlichen Pfründsachen, Weihungen (en matière beneficiales d'ordres, de benedictions), Abgabe für das Pallium, und dieses unter welchem Vorwand es wolle, von Bullen, Siegel, Annaten, minuta servitia (Kanzleigebühren), ersten Ertrag, und Einkommen des ersten Jahrs der Pfründe; man wird nur den Schreibern, Abbreviatoren (d. i. welche die Original-Concepte zu päbstlichen Bullen, Vergünstigungen ꝛc. aufsetzen) und Expeditoren (welche die Ausfertigung der päbstl. Bullen betreiben) ein schickliches Gehalt geben. Wenn jemand diesem Decret zuwider handelt, so werden die gegen die Simonie ausgesprochenen Strafen über ihn verhängt werden; und sollte der Pabst selbst in der Kirche ein Aergerniß dadurch geben, daß er sich etwas gegen diese Verordnung erlaubte, so muß man ihn beim allgemeinen Concilium verklagen." Dieser §. zeigt hinlänglich, warum die pragm Sanction von 1438 den Päbsten so verhaßt war. Die übrigen §§. betreffen die Disciplin des Cults, z. B. daß man keine unschickliche Arien während der Messe singen, keine Theaterstücke in der Kirche aufführen solle; Strafen der Geistlichen, die Beischläferinnen halten ꝛc.

Digitized by Google

die Rechte der Graduirten *); aber dem adelichen Theil der Geistlichkeit, der sie mit Verachtung ansah, lag es sehr am Herzen, sie von höheren Würden zurück zu stoßen, und zu verhindern, daß sie Männern ohne Geburt nicht anvertraut würden. Nach mehreren Versuchen erlangte derselbe ein Edict im J. 1606, wodurch die Graduirten die Anwartschaft auf Domherrn-Pfründen verloren. Jedoch saß die Geistlichkeit überhaupt und alle Stände des Staats das Concordat mit Abscheu und verwünschten es. Der Ausdruck ist nicht zu stark. Zwei Artikel reizten vorzüglich das Parlament, die Abschaffung der Wahlen und der H., welcher, um die Bullen zu erlangen, einschwört, den wahren Ertrag der Benefizien anzugeben. Der Schurke Duprat wollte diese Clausel damit rechtfertigen, daß man sich damit versichern wollte, ob das Verdienst des Gewählten den Einkünften der Pfründe entspräche!

Der Consul. Der wahre Grund war ohne Zweifel, vielmehr, um die nach Rom zu bezahlende Summe zu bestimmen, unter dem Namen der Annaten.

Der Bischoff. Man hatte vermieden, in dem Concordat von den durch das Concilium zu Constanz, zu Basel und durch die pragmatische Sanction verworfenen Annaten zu sprechen. Dieß Wort weckte zu gehässige Erinnerungen, aber die angeführte Clausel hatte offenbar den Zweck, sie bezahlen zu machen; auch ist davon, wie von einem festgesetzten Rechte, die Rede in einem Decret Leo X., das man seitdem mit dem Concordat verbunden hat, das aber niemals einregistrirt wurde.

Der Consul: Jedoch wurde das Concordat im Parlament einregistrirt.

Der Bischoff: Ja. Das Parlament, welches zwei Jahre lang diesen Vertrag, als den allgemeinen Concilien und den gallicanischen Freiheiten zuwider, zurückgewiesen hatte, begieng endlich die Schwachheit, es am 18. März 1518 einzuregistriren,

*) Die einen vollständigen, mehrjährigen Universitäts-Cursus gemacht haben mußten.

Digitized by Google

Seite

Verweigerung der canonischen Institution der französischen Bischöffe 50

Bemühungen, Unruhen in Frankreich zu erregen .. .. 51—54

Urtheil eines protestantischen Gelehrten über die verschiedenen Stufen der päbstlichen Macht .. .. 55—61

C. Bruchstücke, die Kirchengeschichte von Frankreich in den ersten Jahren des 19. Jahrh. betreffend 61—192

I. Rede Pius VII. im geheimen Consistorium 1802 .. 61—69

II. (Mr. de Barral's) Bemerkungen über die römische Schrift: „Essame etc." (im Auszug) .. .. 69—74

III. Briefe an Pius VII., von französischen Bischöffen über die canonische Institution, und über Dispensation in Ehesachen .. .. 74—96

IV. Kirchenrath im Jahr 1809 und 1810 96

Vom Kaiser dem Kirchenrath vorgelegte Fragen 96—98

a) Antworten auf die erste Reihe: Fragen, welche die ganze Christenheit angehen 98

b) Antworten auf die zweite Reihe: Fragen, die Frankreich insbesondere betreffen 101

Vom Kaiser dictirte Note 112

c) Antworten auf die dritte Reihe: Fragen über die gegenwärtige Lage 115

V. Kirchenrath im Jahr 1811 146

VI. Vollmachten und Instructionen für Savona; Briefe von Cardinälen und Bischöffen an Pius VII; Briefe des Cultministers an die abgeordneten Bischöffe .. .. .. 146—155

VII. Briefe der Deputirten-Bischöffe, von Savona nach Paris .. .. 156—177

VIII. Letzter Brief derselben an den Cultminister 177

IX. Resultate des Pariser Conciliums von 1811 .. .. 178—186

Decret vom 5. August 1811 179

Schreiben des National-Conciliums an Pius VII. .. 180

Digitized by Google

Seite

Schreiben des Cardinals Fesch an Pius VII. 182

Breve Pius VII. vom 20. Sept. 1811 183

Anwesenheit des Fürsten Primas bei dem National-Concilium in Paris 187

Bemerkungen von Mr. Debertier über die Bruchstücke 188

D. Die drei französischen Concordate des 19ten Jahrhunderts .. .. 193—216

a) das Concordat von 1801 193

b) das Concordat von 1813 195

c) das Concordat von 1817 196

d) Martin de Gray über das Concordat von 1817 198

e) Päbstl. Breve an Marcellus 213

f) Brief von Consalvi an Talleyrand 215

Digitized by Google

Errata.

Seite	3	Zeile	10 lies: Herrn, statt: Herr.
»	7	»	24 l. auch st. auch.
»	8	»	14 l. verlangt, st. erlangt.
»	21	»	penult. l muß es, st. muß.
»	37	»	5 l. Instructionen, st. Institutionen.
»	37	»	penult. l citirt, st citirte.
»	39	»	9 l. Conjuncturen, st Conjecturen.
»	39	»	23 l. hätte, st hatte.
»	46	»	7 l. Correspondenz, st. Conferenz.
»	47	»	12 l. die, st. der.
»	48	»	13, 14 l. die zur, st. dieser.
»	50	»	15 l. Concordats, st Canordats.
»	51	»	28 l. worein, st. worin.
»	112	»	28 l Nachtheilen, st. Natheilen.
»	112	»	33 l. Provinzial-Concilien.
»	120	»	ult. l. Deutschen, st. Dentschen.
»	121	»	22 l. canonisch, st. canonisch.
»	130	»	23 l. Recurs, st. Recurs.
»	131	»	8 l. Pabstes, st. Pabstes.
»	133	»	33 l. Vontas, st. Vontas.
»	157	»	1 der Note l. 103) st. (104).
»	160	»	ult. l. gesetzmäßig, st. gesatzmäßig.
»	190	»	41 l. wollte, st. wollten.

Digitized by Google

A.

Auszug aus M.r Grégoire's neuestem Werk: über die Freiheiten der gallicanischen, und anderer katholischen Kirchen.

Von dem gelehrten Bischoff *Grégoire*, welcher Mitglied der Nationalversammlung ꝛc., zuletzt Senator war, ist so eben ein sehr interessantes Werk: über die Freiheiten der gallicanischen, und anderer katholischen Kirchen, erschienen *). Die erste Hälfte des Buchs handelt von der gallicanischen: die zweite Hälfte von den Freiheiten der teutschen, helvetischen, lothringer, lüttichér, belgischen, holländischen, brittischen, portugiesischen, spanischen und italienischen katholischen Kirche, und schließt im Kap. XXII. mit einer Betrachtung über die Verwandtschaft der Kirchenfreyheiten mit den politischen und bürgerlichen Freyheiten.

Wir glauben unsern deutschen Lesern einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn wir, nach einer kurzen Uebersicht der ersten X. Kapitel, eine getreue Uebersetzung des XI. Kapitels ihnen hier übergeben.

*) Essai historique sur les libertés de l'église gallicane et des autres églises de la catholicité pendant les 2 derniers siècles. Par M. *Grégoire*, ancien évêque de Blois. Paris 1818. 459 S. gr. 8.

Digitized by Google

Nachdem der berühmte Verfasser die Ansprüche der Ultramontanen und die von ihnen angewandten Mittel, um sie geltend zu machen, die Declaration von 1682, und ihre Vertheidigung gegen mannichfaltige Angriffe, die Bulle Unigenitus, die der Declaration von 1682 entgegengesetzte Legende von Gregor VII., und die Freiheiten der gallicanischen Kirche bis 1789 ins Licht gesetzt hatte, schildert er den Zustand der französischen Kirche zu Anfang der Revolution (wovon er, neben einer Menge von Nebenursachen, in dem Luxus und der Verschwendung des Hofes, der das Mark des Volkes verschlungen, und im Sittenverderbniß desselben, womit er der Nation ein Aergerniß gegeben und sie verdorben hatte, die Hauptursachen erkennt). Man verlangte damals, in Hinsicht der Kirche, die Abschaffung des Concordats (von 1516), der Annaten, des Recurses nach Rom wegen Dispensationen ꝛc., dagegen die Herstellung der pragmatischen Sanction (von Bourges von 1438), der Wahlen, der National- und Provinzial-Concilien, die Aufrechthaltung der Declaration von 1682 ꝛc. In der That war der Zustand der französischen Kirche einer Verbesserung sehr bedürftig, denn im Allgemeinen waren die Einkünfte in umgekehrtem Verhältniß mit der Arbeit, Verdienst und Brauchbarkeit. Die meisten Diöcesen kannten ihre Bischöffe nur vom Hörensagen und durch die Fasten-Verordnungen. Das Sacrament der Confirmation bestand kaum noch in der Unterweisung im Katechismus; die bischöfflichen Visitationen waren eben so selten als leer und prunkvoll; viele tausend Pfarreien hatten seit länger als einem halben Jahrhundert keine Bischöffe gesehen ꝛc. Es wurde die „bürgerliche Verfassung der Geistlichen“ entworfen; sie sollte und konnte diesen Uebeln abhelfen. Sie hätte wenig Widerstand gefunden, wenn man die hohe Geistlichkeit bis zu ihrem Absterben im Besitz ihrer Pfründen gelassen hätte. Die reichen Beneficien waren bisher ein Erbtheil des Adels gewesen; die meisten von diesen verweigerten nun den von ihnen verlangten Eid (der Nation, den Landesgesetzen und dem Könige getreu zu seyn) und wan-

Digitized by Google

berten und; der römische Hof, nach einigem Schwanken (S. 145), erklärte sich für diese; ein großer Theil der französischen Geistlichkeit hingegen leistete den Eid und stand nun in offener Spaltung mit jenen. Als Bonaparte erster Consul wurde, erkannte er, wie sehr ihn die Geistlichkeit in seinen Planen bezünftigen könne. Fremd in kirchlichen Dingen, befragte er sich bei Männern vom Fach, auch andern, welche die öffentliche Meinung zu erhorchen verständen. Der Verfasser gibt S. 160 bis 167 eine Unterredung hierüber zwischen dem ersten Consul und einem Bischoff (offenbar Herr Gregoire selbst) *), die in gedoppelter Hinsicht, auf den Fragenden und die ihm gegebenen Belehrungen, interessant ist, und folgenden Inhalts war:

Der Consul: das katholische Frankreich ist in zwei Partheien getheilt; um sie zu vereinigen, habe ich die Absicht, ein Concordat mit dem Pabst zu machen; sagen Sie mir offen Ihre Meinung.

Der Bischoff: Diese Trennung ist allerdings betrübend, und der gemeinschaftliche Vater der Christen könnte sie leicht heben; dazu ist aber kein Concordat nöthig. Sie fragen mich: warum kein Concordat? Hier meine Antwort: zwölf Jahrhunderte lang bestand die katholische Kirche ohne Concordat, sie hatte, um sie zu leiten, ihre Regierung, die apostolischen Traditionen und die canonischen Vorschriften; die vier ersten ökumenischen Concilien waren eben so wie die vier Evangelien geachtet. Der Pabst S. Leo sagt, indem er von der Kirchenversammlung von Nicäa v. J. 325 spricht: die Entscheidungen desselben, eingegeben von dem heil. Geist, seyen durch die allgemeine Zustimmung und Verehrung geheiligt worden, und sie müßten unveränderlich seyn. Mehrere andere Päbste führten die nämliche Sprache. Ein gewöhnlicher Ausdruck, wenn man

*) Er wird so characterisirt: Un évêque, qui inflexible dans son attachement à la religion et à la liberté, n'ayant jamais caressé la puissance, persecuté par elle, fut en butte, dans la suite, aux emportemens du despote.

Digitized by Google

vom letzten ökumenischen Concilium spricht, bezeichnet es unter dem Namen des heiligen Conciliums zu Trident. Warum gebraucht man diesen Ausdruck nicht, wenn man vom ersten spricht? Nun aber hat das heilige Concilium zu Nißa, im vierten Canon, auf die deutlichste Weise über die Einweisung der Bischöffe durch Mitwirkung der Bischöffe der Provinz, den Metropoliten an ihrer Spitze, ein Gesetz gemacht. Da die hierarchischen Formen wohl bestimmt sind, wozu ein Concordat? In diesen Unterhandlungen sind immer die Grundsätze der politischen Berechnungen aufgeopfert worden.

Der Consul: Jedoch hat Leo X. und Franz I. ...

Der Bischoff: Ich beeile mich auf Ihren Einwurf, durch eine kurzgefaßte Darstellung, zu antworten. Die Domkapitel hatten im Mittelalter (statt daß früher auch die Gemeinden an den Wahlen Antheil hatten) die Wahlen der Bischöfe an sich gerissen; die Ausübung dieses Rechts wurde ihnen durch die pragmatische Sanction des heil. Ludwigs von 1268 zugesichert, so wie durch die von Bourges, unter Karl VII. im Jahr 1438 *), und da diese letztere die Schlüsse der Con-

*) Die pragmatische Sanction des heiligen Ludewig IX. vom Jahr 1268 besteht in folgenden 6 §§. „1) Die Kirchen des Königreichs, die Prälaten, Patrone, Verleiher (von Pfründen) genießen vollständig ihre Rechte und die Jurisdiction, die ihnen gehört; 2) die Domkirchen und die andern Kirchen werden die Freiheit der Wahlen haben, welche ihre volle und gänzliche Wirksamkeit bekommen sollen; 3) wir wollen, daß das unheilbringende (pestifère) Verbrechen der Simonie (Erkaufen geistlicher Aemter), das der Kirche so verderblich ist und unser Königreich in Armuth gestürzt hat, auf immer verbannt seye; 4) die Beförderungen, Verleihungen und Dispositionen der Prälaturen und Würden und anderer Beneficien werden nach dem gemeinen Recht, den Concilien und den Institutionen der alten Väter vorgenommen werden; 5) Wir wollen und es ist unsre Meinung, daß keine Gelderpressungen und andere zu schwere Lasten erhoben werden, welche der römische Hof unserm Königreiche auferlegt hat, oder auferlegen könnte, und durch

Digitized by Google

einen zu Constanz und Basel annahm, die den ehrgeizigen Planen Rom's widersprachen, so machte dieser beharrliche Anstrengungen, um sie aufheben zu machen, und unglücklicher Weise gelang es ihm; nämlich so: der Kardinalshut wurde dem Bischeff von Evreux, nachher von Arras, Balue versprochen, wenn er Ludwig XI. dahin brächte, diese pragmatische Sanction zu zerstören. Die Ränke des ehrsüchtigen Prälaten verschafften ihm die Kardinalsmütze. Nach Ludwig XI. führte Franz I. Krieg in Italien. Ueberzeugt, daß, um sich den Besitz von Mailand zu sichern, es ihm wichtig seyn müsse, die Freundschaft des Pabstes zu gewinnen, willigte er, auf den Zuspruch eines andern Kardinals abscheulichen Andenkens, des Kanzlers Duprat, in einer Zusammenkunft zu Bologna im Jahr 1516, ein, die pragmatische Sanction aufzuheben. Hierauf wurden

---

welche es kümmerlich vergarnt (miserablement appauvri) ist, es sey dann, daß es wegen einer billigen und sehr dringenden Ursache oder wegen eines unvermeidlichen Nothfalles und mit Unserer und der Kirche ausdrücklichster Einwilligung geschehe; 6) wir erneuern und bestätigen die Freiheiten, Befreiungen, Prärogative und Privilegien, die durch die Könige, unsre Vorfahren, und durch uns den Kirchen und Klöstern ebensowohl als den kirchlichen Personen verwilligt sind."

Die unter Karl VII. 1438 zu Bourges gemachte pragmatische Sanction besteht aus 23 Artikeln, die sich auf Dekrete des Conciliums zu Basel gründen. Folgendes sind die vorzüglichsten §§. „1) Alle zehn Jahre sollen allgemeine Concilien gehalten werden; der Pabst soll den Ort des künftigen Conciliums bestimmen. Die Auctorität des Conciliums ist über den Pabst, der ihr, wie andere Christen, unterworfen ist. 2) Durch Wahlen sollen künftig die Dignitäten der Dom-, Collegial- und Klosterkirchen vergeben werden. Es ist verboten, etwas für die Contestationen (Einlassung auf Klage) zu nehmen; selbst die an den römischen Hof gebrachten sind keiner Gebühr (retribution) unterworfen. Wird die Wahl annullirt, so wird der Pabst die Sache an das Kapitel oder Kloster zurückweisen, damit man dort zu einer andern Wahl schreite. 8) Die Zahl der Kardinäle ist auf 24 fixirt; sie müssen wenigstens 30 Jahre alt und Doctoren oder

Digitized by Google

Die Herausgeber der gegenwärtigen Beiträge haben keinen andern Zweck, als durch Bekanntmachung der merkwürdigsten Thatsachen, Verhandlungen und Ansichten in der vielbesprochenen wichtigen Angelegenheit zur Aufhellung, Berichtigung und Aussöhnung der verschiedenen Begriffe mitzuwirken.

Sie machen den Anfang mit Aufsätzen und Actenstücken, welche zwar zunächst Frankreich berühren, doch aber auch in Deutschland Aufmerksamkeit verdienen, indem in den Verhältnissen der deutschen und der gallicanischen Kirche, gegenüber dem römischen Hofe, kein wesentlicher Unterschied Statt findet.

Durch die den Herausgebern vergönnte Benutzung eines noch ungedruckten Werkes des gelehrten Mr. Debertier, vormals Bischoffs zu Rhodez, (welches sehr gründliche Bemerkungen über die in den von Mr. de Barral, Erzbischoff von Tours, herausgegebenen „Fragmens" bekannt gemachten Actenstücke enthält) hat die deutsche Uebersetzung einen ihr eigenen Vorzug, vor dem Original, erhalten.

Die Rede des Mr. Martin de Gray enthält in gedrängter Kürze und Klarheit alles zusammengestellt, was in der großen Menge von Flugschriften über das fehlgeborne Concordat von 1817 gesagt worden ist; sie würde daher hier ungern vermißt worden seyn.

Auch für Protestanten wird, wenn sie schon über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines Primats überhaupt, und die Legitimität des römischen Primats insbesondere, einer entgegengesetzten Ueberzeugung sind, die Kenntniß dieser Actenstücke, die so viel Licht über den Stand der Sachen verbreiten, nicht ohne Interesse seyn.

Von der mehr oder minder günstigen Aufnahme dieses ersten Bändchens wird die Erscheinung eines zweiten, das die teutsche katholische Kirche unmittelbar betreffende Actenstücke enthalten soll, abhängen.

* * * im Juni 1818.

d. H.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

A. Auszug aus Mr. Grégoire's Werk: über die Freiheiten der gallicanischen und anderer katholischen Kirchen .. .. 1—22

Dessen Unterredung mit dem ersten Consul, vor Abschluß des Concordats von 1801 .. .. 3—9

Pragmatische Sanctionen des heil. Ludwigs und Karls VII. in den Noten .. .. 4—6

Resultate des Concordats von 1801, Concil von 1811, Concordat von 1817 .. .. 10—22

Declaration des französ. Clerus von 1682 .. .. 22—26

B. Darstellung des Betragens des röm. Hofes seit 1800—1811 .. .. 27—54

Dessen Reclamationen (7 Hauptbeschwerden) gegen die organischen Artikel .. .. 26—34

Bulle „Auctorem fidei" gegen das Concilium von Pistoja 35—86

Eigene Gewohnheit der Päbste, gegen öffentlich von ihnen geschlossene Verträge geheime Protestationen im Archiv niederzulegen 36

Behauptung des Rechts, Fürsten abzusetzen 38

Zurückrufung der dem Cardinal Caprara gegebenen Vollmachten 41

Dispensation in Ehesachen. Geheime Instruction für Polen 1808 .. .. 42—47

Digitized by Google

Seite

Verweigerung der canonischen Institution der französischen Bischöffe 50

Bemühungen, Unruhen in Frankreich zu erregen .. .. 51—54

Urtheil eines protestantischen Gelehrten über die verschiedenen Stufen der päbstlichen Macht .. .. 55—61

C. Bruchstücke, die Kirchengeschichte von Frankreich in den ersten Jahren des 19. Jahrh. betreffend 61—192

I. Rede Pius VII. im geheimen Consistorium 1802 .. 61—69

II. (Mr. de Barral's) Bemerkungen über die römische Schrift: „Essame etc." (im Auszug) .. .. 69—74

III. Briefe an Pius VII., von französischen Bischöffen über die canonische Institution, und über Dispensation in Ehesachen .. .. 74—96

IV. Kirchenrath im Jahr 1809 und 1810 96

Vom Kaiser dem Kirchenrath vorgelegte Fragen 96—98

a) Antworten auf die erste Reihe: Fragen, welche die ganze Christenheit angehen 98

b) Antworten auf die zweite Reihe: Fragen, die Frankreich insbesondere betreffen 101

Vom Kaiser dictirte Note 112

c) Antworten auf die dritte Reihe: Fragen über die gegenwärtige Lage 115

V. Kirchenrath im Jahr 1811 146

VI. Vollmachten und Instructionen für Savona; Briefe von Cardinälen und Bischöffen an Pius VII; Briefe des Cultministers an die abgeordneten Bischöffe .. .. .. 146—155

VII. Briefe der Deputirten-Bischöffe, von Savona nach Paris .. .. 156—177

VIII. Letzter Brief derselben an den Cultminister † 177

IX. Resultate des Pariser Conciliums von 1811 .. .. 178—186

Decret vom 5. August 1811 179

Schreiben des National-Conciliums an Pius VII. .. 180

Digitized by Google

Seite

Schreiben des Cardinals Fesch an Pius VII. -- -- 182

Breve Pius VII. vom 20. Sept. 1811 -- -- -- 183

Anwesenheit des Fürsten Primas bei dem National-Concilium in Paris -- -- -- -- -- -- 187

Bemerkungen von Mr. Debertier über die Bruchstücke 188

D. Die drei französischen Concordate des 19ten Jahrhunderts -- -- -- -- -- -- -- -- 193—216

a) das Concordat von 1801 -- -- -- -- -- -- -- 193

b) das Concordat von 1513 -- -- -- -- -- -- -- 195

c) das Concordat von 1817 -- -- -- -- -- -- -- 196

d) Martin de Gray über das Concordat von 1817 -- -- 198

e) Päbstl. Breve an Marcellus -- -- -- -- -- -- 213

f) Brief von Consalvi an Talleyrand -- -- -- -- -- 215

Digitized by Google

Errata.

Seite	3	Zeile	10 lies: Herrn, statt: Herr.
»	7	»	24 l. auch st. auch.
»	8	»	14 l. verlangt, st. erlangt.
»	21	»	penult. l muß es, st. muß.
»	37	»	5 l. Instructionen, st. Institutionen.
»	37	»	penult. l citirt, st citirte.
»	39	»	9 l. Conjuncturen, st Conjecturen.
»	39	»	23 l. hätte, st hatte.
»	46	»	7 l. Correspondenz, st. Conferenz.
»	47	»	12 l. die, st. der.
»	48	»	13, 14 l. die zur, st. dieser.
»	50	»	15 l. Concordats, st Cancordats.
»	51	»	28 l. worein, st. worin.
»	112	»	28 l Nachbellen, st. Nathellen.
»	112	»	33 l. Provinzial-Concilien.
»	120	»	ult. l. Deutschen, st. Dentschen.
»	121	»	22 l. canonisch, st. cauonisch.
»	130	»	23 l. Recurs, st. Rrcurs.
»	131	»	8 l. Pabstes, st. Pabstes.
»	133	»	31 l. Vontas, st. Vontas.
»	157	»	1 der Note l. 103) st. (104).
»	160	»	ult. l. gesetzmäßig, st. gesatzmäßig.
»	190	»	41 l. wollte, st. wollten.

Digitized by Google

A.

Anzug aus M.r Grégoire's neuestem Werk: über die Freiheiten der gallicanischen, und anderer katholischen Kirchen.

Von dem gelehrten Bischoff *Grégoire*, welcher Mitglied der Nationalversammlung ꝛc., zuletzt Senator war, ist so eben ein sehr interessantes Werk: über die Freiheiten der gallicanischen, und anderer katholischen Kirchen, erschienen *). Die erste Hälfte des Buchs handelt von der gallicanischen: die zweite Hälfte von den Freiheiten der teutschen, helvetischen, lothringer, lüttichér, belgischen, holländischen, brittischen, portugiesischen, spanischen und italienischen katholischen Kirche, und schließt im Kap. XXII. mit einer Betrachtung über die Verwandtschaft der Kirchenfreyheiten mit den politischen und bürgerlichen Freyheiten.

Wir glauben unsern deutschen Lesern einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn wir, nach einer kurzen Uebersicht der ersten X. Kapitel, eine getreue Uebersetzung des XI. Kapitels ihnen hier übergeben.

*) Essai historique sur les libertés de l'église gallicane et des autres églises de la catholicité pendant les 2 derniers siècles. Par M. *Grégoire*, ancien évêque de Blois. Paris 1818. 459 S. gr. 8.

Digitized by Google

Nachdem der berühmte Verfasser die Ansprüche der Ultramontanen und die von ihnen angewandten Mittel, um sie geltend zu machen, die Declaration von 1682, und ihre Vertheidigung gegen mannichfaltige Angriffe, die Bulle Unigenitus, die der Declaration von 1682 entgegengesetzte Legende von Gregor VII., und die Freiheiten der gallicanischen Kirche bis 1789 ins Licht gesetzt hatte, schildert er den Zustand der französischen Kirche zu Anfang der Revolution (wovon er, neben einer Menge von Nebenursachen, in dem Luxus und der Verschwendung des Hofes, der das Mark des Volkes verschlungen, und im Sittenverderbniß desselben, womit er der Nation ein Aergerniß gegeben und sie verdorben hatte, die Hauptursachen erkennt). Man verlangte damals, in Hinsicht der Kirche, die Abschaffung des Concordats (von 1516), der Annaten, des Recurses nach Rom wegen Dispensationen ꝛc., dagegen die Herstellung der pragmatischen Sanction (von Bourges von 1438), der Wahlen, der National- und Provinzial-Concilien, die Aufrechthaltung der Declaration von 1682 ꝛc. In der That war der Zustand der französischen Kirche einer Verbesserung sehr bedürftig, denn im Allgemeinen waren die Einkünfte in umgekehrtem Verhältniß mit der Arbeit, Verdienst und Brauchbarkeit. Die meisten Diöcesen kannten ihre Bischöffe nur vom Hörensagen und durch die Fasten-Verordnungen. Das Sacrament der Confirmation bestand kaum noch in der Unterweisung im Katechismus; die bischöfflichen Visitationen waren eben so selten als leer und prunkvoll; viele tausend Pfarreien hatten seit länger als einem halben Jahrhundert keine Bischöffe gesehen ꝛc. Es wurde die „bürgerliche Verfassung der Geistlichen“ entworfen; sie sollte und konnte diesen Uebeln abhelfen. Sie hätte wenig Widerstand gefunden, wenn man die hohe Geistlichkeit bis zu ihrem Absterben im Besitz ihrer Pfründen gelassen hätte. Die reichen Beneficien waren bisher ein Erbtheil des Adels gewesen; die meisten von diesen verweigerten nun den von ihnen verlangten Eid (der Nation, den Landesgesetzen und dem Könige getreu zu seyn) und wan-

Digitized by Google

berten sind; der römische Hof, nach einigem Schwanken (S. 145), erklärte sich für diese; ein großer Theil der französischen Geistlichkeit hingegen leistete den Eid und stand nun in offener Spaltung mit jenen. Als Bonaparte erster Consul wurde, kannte er, wie sehr ihn die Geistlichkeit in seinen Planen begünstigen könne. Fremd in kirchlichen Dingen, befragte er sich bei Männern vom Fach, auch andern, welche die öffentliche Meinung zu erhorchen verständen. Der Verfasser gibt S. 160 bis 167 eine Unterredung hierüber zwischen dem ersten Consul und einem Bischoff (offenbar Herr Gregoire selbst) *), die in gedoppelter Hinsicht, auf den Fragenden und die ihm gegebenen Belehrungen, interessant ist, und folgenden Inhalts war:

Der Consul: das katholische Frankreich ist in zwei Partheien getheilt; um sie zu vereinigen, habe ich die Absicht, ein Concordat mit dem Pabst zu machen; sagen Sie mir offen Ihre Meinung.

Der Bischoff: Diese Trennung ist allerdings betrübend, und der gemeinschaftliche Vater der Christen könnte sie leicht heben; dazu ist aber kein Concordat nöthig. Sie fragen mich: warum kein Concordat? Hier meine Antwort: zwölf Jahrhunderte lang bestand die katholische Kirche ohne Concordat, sie hatte, um sie zu leiten, ihre Regierung, die apostolischen Traditionen und die canonischen Vorschriften; die vier ersten ökumenischen Concilien waren eben so wie die vier Evangelien geachtet. Der Pabst S. Leo sagt, indem er von der Kirchenversammlung von Nicäa v. J. 325 spricht: die Entscheidungen derselben, eingegeben von dem heil. Geist, seyen durch die allgemeine Zustimmung und Verehrung geheiligt worden, und sie müßten unveränderlich seyn. Mehrere andere Päbste führten die nämliche Sprache. Ein gewöhnlicher Ausdruck, wenn man

*) Er wird so characterisirt: Un évêque, qui inflexible dans son attachement à la religion et à la liberté, n'ayant jamais caressé la puissance, persecuté par elle, fut en butte, dans la suite, aux emportemens du despote.

Digitized by Google

vom letzten ökumenischen Concilium spricht, bezeichnet es unter dem Namen des heiligen Conciliums zu Trident. Warum gebraucht man diesen Ausdruck nicht, wenn man vom ersten spricht? Nun aber hat das heilige Concilium zu Nißäa, im vierten Canon, auf die deutlichste Weise über die Einweisung der Bischöffe durch Mitwirkung der Bischöffe der Provinz, den Metropoliten an ihrer Spitze, ein Gesetz gemacht. Da die hierarchischen Formen wohl bestimmt sind, wozu ein Concordat? In diesen Unterhandlungen sind immer die Grundsätze der politischen Berechnungen aufgeopfert worden.

Der Consul: Jedoch hat Leo X. und Franz I. . . .

Der Bischoff: Ich beeile mich auf Ihren Einwurf, durch eine kurzgefaßte Darstellung, zu antworten. Die Domkapitel hatten im Mittelalter (statt daß früher auch die Gemeinden an den Wahlen Antheil hatten) die Wahlen der Bischöfe an sich gerissen; die Ausübung dieses Rechts wurde ihnen durch die pragmatische Sanction des heil. Ludwigs von 1268 zugesichert, so wie durch die von Bourges, unter Karl VII. im Jahr 1438 *), und da diese letztere die Schlüsse der Con-

*) Die pragmatische Sanction des heiligen Ludewig IX. vom Jahr 1268 besteht in folgenden 6 §§. „1) Die Kirchen des Königreichs, die Prälaten, Patrone, Verleiher (von Pfründen) genießen vollständig ihre Rechte und die Jurisdiction, die ihnen gehört; 2) die Domkirchen und die andern Kirchen werden die Freiheit der Wahlen haben, welche ihre volle und gänzliche Wirksamkeit bekommen sollen; 3) wir wollen, daß das unheilbringende (pestifère) Verbrechen der Simonie (Erkaufen geistlicher Aemter), das der Kirche so verderblich ist und unser Königreich in Armuth gestürzt hat, auf immer verbannt seye; 4) die Beförderungen, Verleihungen und Dispositionen der Prälaturen und Würden und anderer Benefizien werden nach dem gemeinen Recht, den Concilien und den Institutionen der alten Väter vorgenommen werden; 5) Wir wollen und es ist unsre Meinung, daß keine Geldererpressungen und andere zu schwere Lasten erhoben werden, welche der römische Hof unserm Königreiche auferlegt hat, oder auferlegen könnte, und durch

Digitized by Google

cilen zu Constanz und Basel annahm, die den ehrgeizigen Planen Roms widersprachen, so machte dieser beharrliche Anstrengungen, um sie aufheben zu machen, und unglücklicher Weise gelang es ihm; nämlich so: der Kardinalshut wurde dem Bischeff von Evreux, nachher von Arras, Balue versprochen, wenn er Ludwig XI. dahin brächte, diese pragmatische Sanction zu zerstören. Die Ränke des ehrsüchtigen Prälaten verschafften ihm die Kardinalsmütze. Nach Ludwig XI. führte Franz I. Krieg in Italien. Ueberzeugt, daß, um sich den Besitz von Mailand zu sichern, es ihm wichtig seyn müsse, die Freundschaft des Pabstes zu gewinnen, willigte er, auf den Zuspruch eines andern Kardinals abscheulichen Andenkens, des Kanzlers Duprat, in einer Zusammenkunft zu Bologna im Jahr 1516, ein, die pragmatische Sanction aufzuheben. Hierauf wurden

---

welche es jämmerlich verarmt (miserablement appauvri) ist, es seye dann, daß es wegen einer billigen und sehr dringenden Ursache oder wegen eines unvermeidlichen Nothfalles und mit Unserer und der Kirche ausdrücklichster Einwilligung geschehe; 6) wir erneuern und bestätigen die Freiheiten, Befreiungen, Prärogative und Privilegien, die durch die Könige, unsre Vorfahren, und durch uns den Kirchen und Klöstern ebensowohl als den kirchlichen Personen verwilligt sind."

Die unter Karl VII. 1438 zu Bourges gemachte pragmatische Sanction besteht aus 23 Artikeln, die sich auf Dekrete des Conciliums zu Basel gründen. Folgendes sind die vorzüglichsten §§. „1) Alle zehn Jahre sollen allgemeine Concilien gehalten werden; der Pabst soll den Ort des künftigen Conciliums bestimmen. Die Auctorität des Conciliums ist über den Pabst, der ihr, wie andere Christen, unterworfen ist. 2) Durch Wahlen sollen künftig die Dignitäten der Dom-, Collegial- und Klosterkirchen vergeben werden. Es ist verboten, etwas für die Contestationen (Einlassung auf Klage) zu nehmen; selbst die an den römischen Hof gebrachten sind keiner Gebühr (retribution) unterworfen. Wird die Wahl annullirt, so wird der Pabst die Sache an das Kapitel oder Kloster zurückweisen, damit man dort zu einer andern Wahl schreite. 3) Die Zahl der Kardinäle ist auf 24 fixirt; sie müssen wenigstens 30 Jahre alt und Doctoren oder

Digitized by Google

die Wahlen, die so lebhaft durch Yves, de Chartres, Hincmar, de Reims, St. Bernhard, Petrus Venerabilis, Clemengis, Gerson ꝛc. vertheidigt worden waren, vernichtet. An die Stelle der Wahlen trat die Ernennung durch den König. Um Bischoff zu seyn, muß man 27 Jahre alt, Doctor der Theologie oder Licentiat des canonischen Rechts seyn, jedoch legt man diese Bedingung Sprößlingen des königlichen Geblüts, Personen von hoher Geburt, consanguineis regis et personis sublimibus, nicht auf, weil wahrscheinlich ihnen die Kenntnisse unmittelbar eingeflößt worden sind. Weiter bestimmt ein Artikel, der die Proben dieser Privilegirten bestimmt, sie müssen — nicht ihre Frömmigkeit, Tugend und Kenntnisse beweisen, sondern — ihren Adel, welches ohne Widerrede für die Religion sehr wichtig ist. Dann verbreitet sich das Concordat über

---

Licentiaten seyn. 9) Man wird künftig nichts mehr, weder am Hofe zu Rom noch sonst wo, für die Bestätigung der Wahl fordern, noch für irgend eine andere Disposition in geistlichen Pfründsachen, Weihungen (en matière beneficiales d'ordres, de benedictions), Abgabe für das Pallium, und dieses unter welchem Vorwand es wolle, von Bullen, Siegel, Annaten, minuta servitia (Kanzleigebühren), ersten Ertrag, und Einkommen des ersten Jahrs der Pfründe; man wird nur den Schreibern, Abbreviatoren (d. i. welche die Original-Concepte zu päbstlichen Bullen, Vergünstigungen ꝛc. aufsetzen) und Expeditoren (welche die Ausfertigung der päbstl. Bullen betreiben) ein schickliches Gehalt geben. Wenn jemand diesem Decret zuwider handelt, so werden die gegen die Simonie ausgesprochenen Strafen über ihn verhängt werden; und sollte der Pabst selbst in der Kirche ein Aergerniß dadurch geben, daß er sich etwas gegen diese Verordnung erlaubte, so muß man ihn beim allgemeinen Concilium verklagen." Dieser §. zeigt hinlänglich, warum die pragm Sanction von 1438 den Päbsten so verhaßt war. Die übrigen §§. betreffen die Disciplin des Cults, z. B. daß man keine unschickliche Arien während der Messe singen, keine Theaterstücke in der Kirche aufführen solle; Strafen der Geistlichen, die Beischläferinnen halten ꝛc.

Digitized by Google

die Rechte der Graduirten *); aber dem adelichen Theil der Geistlichkeit, der sie mit Verachtung ansah, lag es sehr am Herzen, sie von höheren Würden zurück zu stoßen, und zu verhindern, daß sie Männern ohne Geburt nicht anvertraut würden. Nach mehreren Versuchen erlangte derselbe ein Edict im J. 1606, wodurch die Graduirten die Anwartschaft auf Domherrn-Pfründen verloren. Jedoch sah die Geistlichkeit überhaupt und alle Stände des Staats das Concordat mit Abscheu und verwünschten es. Der Ausdruck ist nicht zu stark. Zwei Artikel reizten vorzüglich das Parlament, die Abschaffung der Wahlen und der H., welcher, um die Bullen zu erlangen, einschärft, den wahren Ertrag der Benefecien anzugeben. Der Schurke Duprat wollte diese Clausel damit rechtfertigen, daß man sich damit versichern wollte, ob das Verdienst des Gewählten den Einkünften der Pfründe entspräche!

Der Consul. Der wahre Grund war ohne Zweifel, vielmehr, um die nach Rom zu bezahlende Summe zu bestimmen, unter dem Namen der Annaten.

Der Bischoff. Man hatte vermieden, in dem Concordat von den durch das Concilium zu Constanz, zu Basel und durch die pragmatische Sanction verworfenen Annaten zu sprechen. Dieß Wort weckte zu gehässige Erinnerungen, aber die angeführte Clausel hatte offenbar den Zweck, sie bezahlen zu machen; auch ist davon, wie von einem festgesetzten Rechte, die Rede in einem Decret Leo X., das man seitdem mit dem Concordat verbunden hat, das aber niemals einregistrirt wurde.

Der Consul: Jedoch wurde das Concordat im Parlament einregistrirt.

Der Bischoff: Ja. Das Parlament, welches zwei Jahre lang diesen Vertrag, als den allgemeinen Concilien und den gallicanischen Freiheiten zuwider, zurückgewiesen hatte, begieng endlich die Schwachheit, es am 18. März 1518 einzuregistriren,

*) Die einen vollständigen, mehrjährigen Universitäts-Cursus gemacht haben mußten.

Digitized by Google

mit der verwerfenden Formel: „auf ausdrücklichen, mehrmals wiederholten Befehl des Königs," welches die Nichtigkeit des Einregistrirens zur Folge hatte. Der Schmerz, sagt die Geschichte, war auf den Gesichtern dieses Collegiums gemalt, als einige Tage nachher das Kapitel U. L. Frauen und die Universität an die Schranken des Parlaments kam, um Einspruch zu thun gegen die Abschaffung der pragmatischen Sanction und die Annahme des Concordats. Mermel, Rector der Universität, ließ sogar an den Straßenecken von Paris eine Verordnung anschlagen, welche den Buchdruckern und Buchhändlern verbot, das Concordat zu drucken und zu verkaufen, bei Strafe von der Universität fortgejagt zu werden.

Die Geistlichkeit seufzte und forderte lange Zeit die Wiederherstellung der Wahlen zurück. Sie wurden wieder erlangt durch die drei Stände von Orleans im Jahr 1560, der von Blois 1576, durch Concilien, durch verschiedene Versammlungen der Geistlichkeit im 16ten und 17ten Jahrhundert. Bei der Versammlung der Geistlichkeit im Jahr 1585 verglich der Erzbischoff von Vienne Leo den X. und Franz I. mit den Soldaten, welche die Kleider Jesu Christi unter sich theilten *). In mehreren Diöcesen stellte man, gegen das Unglück des Concordats, öffentliche Gebete an, wovon uns einige alte Agenden das Andenken überliefert haben.

Immer wiederholte man: Leo X. und Franz I. hätten sich wechselseitig geschenkt, was ihnen nicht gehört habe; der Pabst, der dem König das Geistliche, und der König, der dem Pabst das Weltliche überlassen habe; der Pabst, die Rechte der Kirche, der König, die Rechte der Nation sich anmaßend. Hatten die zwei den Vertrag schließenden die Vollmacht, so die Kirchenzucht zu verderben? Da ihr Vertrag niemals weder durch die Kirche noch durch die Nation sanctionirt worden ist, so ist er nichtig. Uebrigens ist die Aufhebung der pragmatischen

*) Diviserunt sibi vestimenta mea et super vestem meam miserunt sortem. Ps. 22, 19.

Digitized by Google

Sanction niemals, daß Concordat nur mit Gewalt ins Protokoll des Parlaments eingetragen worden, niemals erhielt dieses die Zustimmung der Nation; und Gilbert des Voisins sagte mit Recht in einer gerichtlichen Aufforderung gegen einen Dissertationssatz (requisitoire contre une these) um das Jahr 1755, daß das Concordat immer nur tolerirt worden sey.

Der Erzbischoff von Aix, Genebrard, der Geschichtschreiber Thuanus (de Thou), van Espen und alle gute Canonisten betrachten die Concordate. und insbesondere das von 1516, als Geheimnisse der Ungerechtigkeit. Dieses wurde blos durch das Gesetz der Uebergewalt eingeführt, und ist, wie sich Duhamel ausdrückt, das Grab der Rechte der Kirche.

Der Pabst, der die pragmatische Sanction eine Verderbniß nannte, war über das Concordat entzückt, und ließ es im 5ten Lateranensischen Concilium annehmen. Bellarmin bemüht sich vergeblich, die Concilien zu Constanz und Basel zu bekämpfen, und dieses 5te Lateranensische als ein ökumenisches betrachten zu lassen; Arnaud hat sehr gut bewiesen, daß es weder ökumenisch noch angenommen ist. Ein Jesuite (Longueval) hat dieß Concordat durch einen Grund rechtfertigen wollen, der lächerlich seyn würde, wenn er nicht verbrecherisch wäre. Die dem König übertragene Ernennung scheint diesem Geschichtschreiber wunderbar, weil er dadurch der Kanal jeder Gunst wird, und den Adel auszeichnet ꝛc.

Nach diesen Betrachtungen glaube ich, daß das auf so mannichfaltige Art verderbliche Concordat von 1516 uns den nämlichen Widerwillen, wie unsern Vorfahren, erregen muß. Einige seiner Bestimmungen sind auf die jetzige Zeit unanwendbar, die meisten betreffen die Rechte der Graduirten zu den Beneficien; die geistlichen Stellen sind jetzt, was sie immer hätten seyn sollen, Aemter und nicht Beneficien. Die den Geistlichen von hohem Stande bewilligten Vorzüge sind eine Beschimpfung der Religion und der Vernunft. Was die Ernennung der Bischöffe betrifft, so ist sie ein geheiligtes und unverjährbares Recht der christlichen Gemeinde ꝛc.“

Digitized by Google

Diese Bemerkungen wurden mit Nachsicht, ja mit Interesse angehört, aber ohne Erfolg. Der erste Consul blieb bei der Idee eines zu schließenden Concordats. Es wurde 1801 geschlossen. Die damit zugleich bekannt gemachten organischen Artikel mißfielen zwar dem Pabst; doch wurde Bonaparte als der, welcher die Tempel geöffnet und die Altäre wieder aufgerichtet, gepriesen. Aber ungeachtet zur Zeit der Verfolgung alle Kirchen für Nationalgüter erklärt worden waren, so waren doch im September 1796, also mehrere Jahre vor dem Concordat, 32,214 Kirchen offen, und wurden meistens von beeidigten Priestern (die den Bürgereid geschworen hatten) bedient; für 4571 andere forderte man damals eben diese Vergünstigung. Es war also gelogen, daß erst das Concordat die Altäre wieder aufgerichtet habe. Das war aber die Sprache derer, die so oft Te Deum für die Siege des Mannes anordneten; die dann, nach seinem Sturz, mit der Menge von Senatoren, Räthen, Präfecten, Richtern ꝛc. eben dem anspien, dem sie am Tage zuvor noch Weihrauch gestreut hatten.

XI. Kapitel.

Resultate des Concordats von 1801; Concilium von 1811; Concordat von 1817.

Nach dem Concordat von 1801 gab es also einen neuen Clerus in Frankreich, entstanden durch die Amalgamirung sowohl beeidigter als unbeeidigter Bischöffe und Priester; die unbeeidigten in weit minderer Zahl. In einigen Diöcesen schien die von den Beeidigten immer ersehnte Verschmelzung vollständig und durch Redlichkeit fest gegründet; in den meisten Gegenden aber machten diejenigen, welche die Wunden der Kirche vernarben lassen sollten, dieselben noch tiefer. Außerdem entfernten sich — seit dem Einrücken der Alliirten in Frankreich — diejenigen Priester, welche seit dem Concordat mit ihren Brüdern (den beeidigten) in gutem Vernehmen zu

Digitized by Google

hohen geschienen hatten, von denselben. Ist dieses wankelmüthige Betragen nicht ein sicheres Zeichen der Doppelsinnigkeit? Doch zurück zu unserm Vorhaben.

Im Jahr 1802 erschien in Rom eine „Prüfung der organischen Artikel.“ Der Verfasser entstellt die gallicanische Kirchenzucht, und beeifert sich, alles, was sich an unsere Freiheiten knüpft, zu bekämpfen. Der Erzbischof von Tours hat diese Flugschrift, die mit Zustimmung, vielleicht auf Befehl des römischen Hofes erschienen ist, sehr gut widerlegt *). Man erinnert sich, daß der Pabst in seiner Allocution **) sein Mißvergnügen über diese Artikel geäußert hatte, und vorzüglich gegen den §., der die Declaration von 1682 zu lehren einschärft. Die Hoffnung, sie zunichte zu machen, begleitete ihn auf seiner Reise nach Frankreich; ein gefälliger Schritt von seiner Seite schien ihm den glücklichen Erfolg seiner Forderung zu verkünden; aber die Declaration von 1682 wurde in Kraft erhalten.

Bald nachher, da neue Ereignisse die Gestalt von Italien geändert hatten, wurde die geistliche Administration abermals den Berechnungen der Politik untergeordnet. Die ärgerliche Entführung des Pabstes aus Rom und seine willkührliche Gefangenschaft in Savona reizten den Unwillen der ganzen Christenheit, und schienen die Weigerung, den zu den Bisthümern Ernannten die canonische Einweisung zu bewilligen, zu entschuldigen. Eine Menge Briefe wurden an den Pabst zwischen 1808 und 1811 gerichtet ***), 19 in Paris versammelte Prälaten schrieben ihm 1810 einen Brief; sie schließen: „Wenn der Pabst in Ansehung der verlangten Dispensen und canonischen Institutionen nicht nachgebe, so würde die französische Kirche zu der traurigen Nothwendigkeit und zu dem verdrießlichen Aeußersten gebracht seyn, über die Mittel zu ihrer eige-

*) m. s. C. II.

**) m. s. C. I.

***) m. s. C. III.

Digitized by Google

nen Erhaltung nachzudenken.“ Sie bekennen also doch, daß gebieterische Umstände die Rückkehr zu den Regeln des Alterthums rechtmäßig machen können.

Im Jahr 1809 und 1810 war ein Kirchenrath gebildet worden, aus 7 Bischöfen und 2 Priestern bestehend, welchen die bürgerliche Auctorität verschiedene Fragen vorlegte: Ist die Regierung der Kirche willkührlich ꝛc. *). Wurden diese Fragen verneinend beantwortet, so sprachen sie die französische Regierung frei, und warfen alles Unrecht auf die römische. Aber indem der Kirchenrath die Mittel, der Noth der französischen Kirche zu begegnen, zu erforschen sucht, fällt er in einen handgreiflichen Widerspruch. Lassen wir hierüber den achtungswerthen Verfasser **) eines noch nicht erschienenen Werkes sprechen:

„Der Kirchenrath erklärt, daß die französische Regierung, „streng gesprochen, das Concordat als aufgehoben ansehen „kann, und doch behauptet er, daß die Kirche, durch ihre „wenigstens stillschweigende Einwilligung, ihm die Kraft eines „Gesetzes gegeben hat, welches einen Theil des französischen „jus publicum ausmacht; so daß es die Grundprincipien und „die Regeln der Regierung der gallicanischen Kirche enthält. „Wenn nun aber das Concordat ein Gesetz ist, welches seine „ganze Auctorität von der Kirche ableitet, ist es nicht augen„scheinlich, daß nur die Kirche dasselbe aufheben kann? Der „Rath erklärt das nicht ausdrücklich, aber ist es nicht eine „nothwendige Folge seiner Principien? Nach seiner Meinung „kann man die pragmatische Sanction (von 1438) nicht an„ders aufleben lassen, als durch den Willen der Kirchenge„walt; weil diese Gewalt sie aufgehoben hat. Auf dieselbe „ist das Concordat Leo X. und Franz I. gefolgt; es ist die „nämliche Macht, die dasselbe errichtet, die nämliche, die in

*) m. s. §. IV.

**) Debertier, ancien évêque de Rhodez.

Digitized by Google

„das im 1801 eingewilligt hat; es kann also ohne dessen „Mitwirkung nicht aufgehoben werden; streng genommen, „kann es also die Regierung nicht als aufgehoben betrachten. „Hätte der Rath nicht besser geschlossen, wenn er, mit allen „aufgeklärten Kennern des canonischen Rechts in Frankreich, „gesagt hätte: das Concordat ist einer der größten Mißbräu„che, die sich in der Kirche eingeschlichen haben; es ist eine „von den Springfedern, welche die Päbste zu allen Zeiten „haben spielen lassen, um ihre Ansprüche geltend zu machen; „es ist mehrmals die Ursache langer Erledigungen von bischöf„lichen Stühlen gewesen, in diesem mit Simonie befleckten „Vertrag liegt zum Theil die Schuld des Verfalls der Reli„gion. Wenn die Regierung sich durch unglückliche und schwie„rige Umstände, in denen sich die französische Kirche befand, „genöthiget gesehen hat es zu erneuern, als sie die Zügel des „Staates ergriff, so zeigt sich jetzt die günstigste Gelegenheit, „die Sache wieder gut zu machen.“

Weiter spricht der Kirchenrath von Unruhen, die bei Gelegenheit der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit entstanden seyen; wer hat aber diese Unruhen erregt? sind es die Bischöffe und Priester, die in diesem Gesetz nur eine heilsame Reform der Kirche und des Staates erblickten und sich derselben unterwarfen, oder die, welche lautes Geschrei erhoben, die Gewissen durch die Worte: „Spaltung, Ketzerei, Eindringen,“ ängstigten, in ganz Europa Schmach über ihre beeidigten Brüder, die nicht gegenwärtig waren und sich nicht verantworten konnten, ausbreiteten; die die Fackel der Zwietracht schwangen, und den Bürgerkrieg erregten, der neun Departemente mit Trümmern, Brand und Mord bedeckte?

Der Rath nimmt an, daß die anfängliche Kirchenzucht in Betreff der Wahlen *) und der canonischen Einweisung

*) „Wenn die Wahlen so große Nachtheile zur Folge haben“ (sagt Mr. Grégoire in seiner Antwort an einige Vertheidiger des

Digitized by Google

durch die Kirche abgeschafft seye, statt zu sagen: daß die seufzende Kirche die Eingriffe der Päbste und Fürsten geduldet hat.

Der Rath nahm den Vorschlag eines National-Concils an, der sich im Juni 1811 eröffnete. Da eine Deputation an den damals in Savona verhafteten Pabst die Debatten nicht hatte endigen können, so machte das Concilium am 8ten August 1811 ein Decret, dessen erster Artikel besagt, daß, übereinstimmend mit dem Sinne der Canones, die Erzbisthümer und Bisthümer nicht länger als ein Jahr unbesetzt bleiben könnten *). Diese Angabe ist nicht genau, denn der Sinn der Canones will, daß der bischöfliche Stuhl in drei Monaten besetzt seyn soll **).

Der 7te Artikel beschließt, daß, wenn der Pabst nach Verlauf von 6 Monaten die canonische Institution nicht ertheilt hat, alsdann der Metropolitan, oder in dessen Ermanglung der älteste Bischoff der Kirchenprovinz, die Institution des ernannten Bischoffs vorzunehmen habe. Eine neue Deputation überbrachte dieses Decret dem Pabst, welcher dasselbe durch ein Breve vom 20. Sept. bestätigte.

Weil damals der größere Theil von Italien mit Frankreich das nämliche politische Oberhaupt hatte, so nahm es mit demselben die nämlichen Wandelungen an. Viele Bischöffe und Kapitel hatten durch — meistens öffentlich bekannt gemachte — Briefe ihre Anhänglichkeit an die vier Artikel (von 1682) kund gethan. Durch ihre nachdrückliche Sprache zeichneten sich die von Padua, Forli und Faenza aus. Mehr als 30 italienische Bischöfe, die zum Concilium gekommen waren, brachten dazu

---

Conterbäls von 1817, — m. s. la Minerve françoise, 8.6 livraison), „so muß man eilen, auch die Wahl der Päbste abzuschaffen, und anstatt sie zu wählen, muß man sie ernennen lassen .... aber durch wen?“ ...

*) m. s. C. IX.

**) Concil. Chalcedon. can. 25. Conc. Lateran. 4, c. 26.

Digitized by Google

ihrer Bildung von Tugendsinn und Einsichten, und ließen sich in dieser doppelten Hinsicht ein ehrenvolles Andenken in Paris. Mehrere von ihnen, die sich über den Widerstand ärgerten, den mehrere französische Bischöffe gegen die Kirchenfreiheiten zeigten, äußerten sich darüber mit Unwillen. Man hat bekannt gemacht, daß einer dieser Prälaten bei seiner Rückkehr über die Alpen sich gegen Frankreich umgewendet und gerufen habe: „Lebt wohl, Ultramontanen, denn dort findet man sie jetzt!“

Haben diese Unterhandlungen, diese Gesandtschaften, diese Concilien, diese Decrete dem Uebel abgeholfen? Ach, nein! Wie kann man eine Abhülfe von Beschwerden erlangen, wenn man sich an diejenigen wendet, welche dabei interessirt sind, Hindernisse in den Weg zu legen? Die canonischen Regeln verbieten, die Erledigungen über drei Monate anstehen zu lassen; und mit Nichtachtung dieser Regeln zieht sich die Verwaisung einer Menge von Kirchen diesseits und jenseits der Alpen lange Jahre hin; es ist dieses eine Uebertretung, die durch nichts gerechtfertigt werden kann, und deren unglückliche Folgen nothwendig auf das Gewissen derer fallen, die abhelfen sollten und könnten. Wenn die von der constituirenden Reichsversammlung in ihrer ganzen Ausdehnung hergestellten gallicanischen Freiheiten, wenn die alte Kirchenzucht, betreffend die Wahlen und die canonische Institution, noch existirt hätte, oder wenn sie vorläufig als nothwendiges Gegenmittel angenommen worden wäre, hätte man über dieses Unglück zu seufzen? Christliche Seelen, eure Antwort kann nicht zweifelhaft seyn.

Was habe ich, nach diesem, nöthig, von einem entworfenen und fehlgebornen Concordat von Fontainebleau im Jahr 1813 zu sprechen? warum sollte ich mich über das Concordat von 1817 aussprechen, das der Gegenstand so vieler Unterhaltungen, so vieler schätzbaren Flugschriften, die dasselbe beurtheilen, ist? Vergeblich würde man alle Journale schweigen oder lügen machen, um das, was die öffentliche Meinung mit ihrer Mißbilligung belegt hat, als bewundernswerth zu lobpreisen. Aus dem Obengesagten kann man sich einen Begriff

Digitized by Google

den dem machen, was im Allgemeinen die Concordate sind, und was insbesondere das von 1516 ist. Die erste Frage ist die der Befugniß; Franz I. konnte die Decrete der Concilien vollziehen lassen, und die außer Uebung gefallene Kirchenzucht wieder in Kraft setzen; welches Recht hatte er aber, eine neue einzuführen?

Um die Grenzen zu verändern, hat man die Einwilligung der Bischöffe und der Domkapitel verlangt; haben aber die übrigen Geistlichen und Gläubigen ihre Stimme gegeben? Unterwarfen sie sich in dieser Hinsicht blos leidend, so ist ihr Stillschweigen nur eine verneinende Probe, welche niemals ein Recht begründen kann. Dieß Geständniß, das in einem sehr guten Werkchen über das Concordat abgelegt ist *), verdient um so mehr aufbehalten zu werden, da es andere eben so richtige Anwendungen gestattet.

Das Concordat von 1801 hatte die Anzahl der Bisthümer zu sehr vermindert. Mehrere Bischöfe hatten jeder 8—900,000 Diöcesanen. Diese Zahl würde die Kräfte eines Prälaten nicht überschreiten, der die in vielen Diöcesen vor der Revolution übliche Art der Regierung befolgte: große Einkünfte bald in Paris, bald in einem erzbischöflichen Pallast verzehren, zuweilen, bei großen Feierlichkeiten, in erzbischöflichem Prunk, in der Domkirche erscheinen, und Segen auszuspenden; beschränkt man sich auf das, so könnte ein Mann eine ganze Nationalkirche regieren; für den aber, der, durchdrungen von seinen Pflichten, weiß, daß er Gott für das Heil seiner Diöcesanen Rechenschaft schuldig ist, der predigen, visitiren, confirmiren will in allen Pfarreien, dessen Eifer gibt auch das am wenigsten bevölkerte Departement von Frankreich beständige Arbeit.

Hier sind also zwei Puncte, von denen man ausgehen muß, wenn man die Diöcesangrenzen zieht und die Arbeit vertheilt: für den Bischoff die Möglichkeit, seine Amtsverrichtungen zu erfüllen; für die Gläubigen die Gewißheit, alle geis-

*) du Concordat de 1817, par M. Dillon, p. 34.

Digitized by Google

lichen Vortheile zu erlangen. Hat man diese Regeln bei dem neuen Concordat befolgt?

Einige Departemente werden zwei, ja drei Bischoffsitze haben, andere gar keine. Einige Bischöffe werden nur einige Bezirke und 50 — 60,000 Seelen zu leiten haben, andere 3 — 400,000.

Die Bulle der Errichtung des Bisthums Blois von 1697 gründet sich auf zwei sehr scheinbare Beweggründe, die zu große Entfernung von Chartres und die Hoffnung, die in der Umgegend von Blois zahlreichen Protestanten zu bekehren. Die nämlichen Betrachtungen sprachen zu Gunsten von Sedan und dem Departement der Ardennen. Man hätte die geistlichen und Civil-Verwaltungen erleichtert und in Einklang gebracht, wenn man festgesetzt hätte, daß jedes Departement eine Diöcese seyn sollte. In der That hätte diese Maßregel vielleicht einen Anstrich von angeblichem Jansenismus, eine Art von Aehnlichkeit mit dem, was die verwünschte constituirende Versammlung, die verwünschte bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit thaten, auf welche man das anwenden muß, was der Erzbischoff von Strigonie über unsre 4 Artikel sagt: „sie sind ein Satans-Werk!“ . . .

Aber muß man unter zwei Bedürfnissen nicht dem dringendsten zueilen? Wenn es nützlich ist, die Zahl der Bisthümer zu vermehren, so ist es nothwendig und unabweislich, den Landpfarrern zu Hülfe zu kommen. Während die meisten von ihnen mit Arbeit überladen sind, weil der Tod die Erledigungen ohne Ersatz vervielfältiget, vermehrt das Alter, das ihre Kräfte vermindert, ihre Bedürfnisse, und diejenigen, so sonst Almosen austheilten, sind jetzt zur Dürftigkeit herabgebracht, und finden bei ihren Beichtkindern fast nichts mehr als eine dumme und schimpfliche Gefühllosigkeit. Das sind würdige Seelenhirten, deren Unglück in den Herzen wiedertönen muß. Dieß scheint dringender, als, wenn ich so sagen darf, geistliche Generalstäbe zu bilden, und die Ausgaben für errichtete oder zu errichtende Domkapitel zu vermehren. Viele Gemeinden sind der Hülfe

Digitized by Google

der Religion beraubt, während die Straßen der Residenzstadt und der Hauptstädte der Departements mit Geistlichen bedeckt sind, von denen die einen von Alter abgezehrt sind, andere aber einer vollen Gesundheit genießen und sich auf dem Lande verbreiten könnten, wenn man Mittel des Unterhalts versicherte?

Die öffentliche Meinung hat sich heftig an den Ausdrücken des Pabstes gestoßen, der den französischen Clerus mit Grundeigenthum und Staatsrenten dotirte (dotem constituimus!). Umsonst möchte man sagen, diese Ausdrücke seyen blos Styl und täuschende Formeln. Sind sie ohne Absicht? dann muß ihr Ueberfluß sie verschwinden machen. Haben sie einen Zweck? (und ich glaube das allerdings) so bezwecken sie, eine directe Gewalt von Rom über das Weltliche des Staats zu gründen; es ist die Bulle in coena Domini unter einer andern Gestalt, und muß man sie alsdann dulden?

Die Bulle der Begränzung der Diöcesen enthält eine Protestation gegen die Besitznahme von Avignon und der Grafschaft Venaissin. Was hat das weltliche Interesse und die canonische Einweisung mit einander gemein? Sollte dieses mehr als seltsame Gemisch in dem Evangelium einigen Grund finden? Eine Protestation ist übrigens eine Art der fortwährenden Feindseligkeit. Bedeutet sie etwas anderes als das: Ich kann euch das, wovon ich behaupte, daß es mir gehöre, nicht wieder abnehmen, wenn ich aber die Kraft dazu hätte, würde ich es euch entreissen ...?

Der heil. Vater kündigt in seiner Allocution an, daß er glaubt, der französischen Nation sein Wohlwollen dadurch zu bezeugen, daß er ihr zwei Kardinäle mehr gibt. Es könnte wohl seyn, daß sie sich für solche Gunst nicht zu Dank verpflichtet glaubte, wenn sie auch weit ausgedehnter wäre; was ihr aber mehr am Herzen liegt, ist, daß sie sieht, daß eine fremde Macht einerseits sie zu zerstückeln, andrer Seits über ihre Einkünfte zu disponiren und ihr Tribut aufzulegen sich herausnimmt. Wie viel ließe sich nicht über den Gehalt und die Artikel dieses Vertrages hinzufügen! Der Pabst hebt selbst Ent-

Digitized by Google

scheidungen ökumenischer Concilien auf, kann dieses Aufheben mit unsern vier Artikeln bestehen?

Man erklärt die organischen Artikel in dem, was sie der Lehre der Kirche Widersprechendes enthalten, für ungültig. Man hätte also die Ketzereien bezeichnen sollen ꝛc. ꝛc. Aus Furcht, den Leser zu ermüden, unterdrücke ich einige Blätter weiterer Bemerkungen über die Doppelsinnigkeit, die Widersprüche und die Gefahren dieses Concordats.

Bekäme es die Genehmigung der gesetzgebenden Auctorität, wird es jemals die der öffentlichen Meinung erhalten? Diese Königin der Welt befestigt am Ende immer das, was sie billigt, und zerstört, was sie verurtheilt. Vergeblich bestrebt man sich, diesen Vertrag mit den gallicanischen Freiheiten zu vereinigen. Er stimmt damit überein, wie die persönliche Freiheit mit den Hausdurchsuchungen, mit den willkürlichen Verhaftungen und Prevotalgerichten. Indem man das vor 300 Jahren zwischen einem Könige von Frankreich und einem Pabst abgeschlossene Concordat wieder ausgrub, erweckte man alle Gefühle wieder, die dasselbe bei dem französischen Volke damals erweckte. Mitten unter diesen Verträgen, Werken der menschlichen Politik, suche ich vergeblich unsere Freiheiten.

Der Schmerz vermehrt sich durch folgende Betrachtungen: Unter den Personen, die zum neuen Vertrag mitgewirkt haben und denen, die ihn billigen, gibt es gewiß Männer, deren Gradheit man nicht im Verdacht haben könnte, ohne sie zu verläumden. Aber die Reinheit der Absicht schließt die Irrthümer des Geistes nicht aus. Eine andere nicht weniger gewisse Thatsache ist, daß man sieht, wie Ungläubige und andere Gegner der katholischen Kirche sich über das Concordat freuen, während aufgeklärte und tugendhafte Christen darüber seufzen. Es ist natürlich, daß man nach ihren Beweggründen fragt, und nicht schwer, sie zu errathen.

Das hierarchische Gebäude der Kirche ist von göttlicher Hand. Die Arten der Wahl und der Amts-Einweisung ihrer Seelenhirten ist durch die apostolische Tradition und die Canones

Digitized by Google

der ersten Kirche bestimmt. Im Laufe von Jahrhunderten haben diese Arten Umwandelungen erlitten, an welchen die Frömmigkeit immer wenig, der Ehrgeiz aber viel Antheil hatte. Wie oft wurden nicht, ohne Einwilligung der Geistlichkeit und des Volks, die unverjährbaren Rechte des Gewissens und die Ausübung dieser Rechte ein Gegenstand der Negotiationen zwischen Rom und andern Mächten, wie es ein Handelstractat seyn würde, und diplomatischen Speculationen, wie ein Zolltarif, unterworfen! Dieses Durchkreuzen des geistlichen und weltlichen Interesse scheint die Religion wie eine blos menschliche, aller Veränderungen, nach den wandelbaren Launen der Herrscher, empfängliche Einrichtung darzustellen; und nach diesem Anblick betrachtet sie der Unglaube, und möchte sie gern betrachtet wissen.

Ich höre schreien, daß er sehr falsch urtheile... Ei, das weiß ich wohl eben so gut, als Ihr. In Ermanglung von Beweisen genügen ihm Vorwände; aber warum schneidet man ihm nicht selbst die Quelle zu Vorwänden ab. Der Geist der Kirche strebt, so viel möglich, sich den durch das ehrwürdige Alterthum geheiligten Vorschriften zu nähern; denn die Vorschrift ruft, und wird immer rufen, trotz der Bemühung der Politik, ihr Stillschweigen aufzulegen.

Und man sehe, wie in den Händen der Unredlichkeit die Vorwände eine verderbliche Waffe werden. Die Mißbräuche und die Religion für eins und dasselbe nehmend, drückt sie ihnen ein gemeinschaftliches Brandmal auf. Man sehe, welche Verheerungen sie anrichtet unter den zahlreichsten Klassen von Katholiken unserer Zeit, den Indifferentisten und Unwissenden. Jene nehmen mit Eifer die Trugschlüsse auf, um ihre Gewissensbisse zu ersticken und ihre Lauheit zu rechtfertigen; diese haben nur unbestimmte Begriffe von der Religion, verwechseln Lehre mit Kirchenzucht, allen Verirrungen zugänglich suchen sie einen Stützpunct, der ihre Beängstigungen stille; aber wo ihn finden? Das mißtrauisch gewordene Volk fürchtet gewöhnlich, daß in dem, was man ihm vorlegt, eine Falle verborgen

Digitized by Google

sey; sogar in einem Concordat wird sein Vorurtheil vielleicht verborgene Absichten sehen. So oft ist es durch täuschende Versprechungen betrogen worden durch freche Lügen der Zeitungen, und weiß wohl, daß sie nach Befehl sprechen oder schweigen! Könnte es vergessen, daß selbst die Sprache eine Art von Umwandlung erlitten hat, so, daß seit einigen Jahren gewisse Worte ihre Bedeutung geändert haben?

Unter der Zahl der weltlichen und geistlichen Wegweiser gibt es einige, die seine Achtung verdient und gewonnen haben; aber diese Zahl ist sehr beschränkt. Die Trennungen der Geistlichkeit im Jahr 1791 gaben der Frömmigkeit einen schlimmen Stoß. Oft trat der Partheigeist an die Stelle der Frömmigkeit und gab sich in beweinenswerthen Auftritten kund. Daher kam eine Gefühllosigkeit für die Religionspflichten, ein Widerwille, der durch die weiteren Zänkereien und Widersprüche einer Parthei der Geistlichkeit bestärkt wurde, welche ihre Meinung mit den Menschen und Ereignissen wechselt, und unfähig ist, die Meinung Anderer zu bestimmen.

Nicole hat mit Recht gesagt, man könne von dem Betragen nicht auf die Lehre schließen, noch von der Lehre auf das Betragen, aber unglücklicher Weise schätzt das Volk das eine nach dem andern, denn das Beispiel wird immer der erste Prediger seyn. Vergeblich preis't man ihm die Wohlthätigkeit, wenn die Aufführung derer, die seine Muster seyn sollen, nicht mit ihren Reden übereinstimmt, wenn statt des Vergessens des Vergangenen, dessen sie nöthig haben, sie ohne Aufhören die Irrthümer und Fehler anderer schildern, ohne Zweifel, um die Aufmerksamkeit von ihren eigenen Verirrungen abzulenken. Wird man läugnen, daß zu Paris und in den Departementen die christlichen Kanzeln, von wo die Worte der Versöhnung herabkommen sollten, oft von Verwünschungen ertönten, von beleidigenden Spöttereien, von grausamen Anspielungen, die zur Rache reizen konnten? Man muß es mit Schmerz bekennen, aber man muß gestehen, daß die Priester selbst die Religion verderben. Hinter ihnen sind Unwissenheit, Gleichgül-

Digitized by Google

tigkeit, Irrglaube, Unglaube, die uns von allen Seiten anfallen, und statt sich zu vereinigen, um ihre Fortschritte aufzuhalten, zerfleischen sich die Diener des Gottes des Friedens. Quis talia fando etc.

Die Geschichte zeichnet die Begebenheiten auf, die Nachwelt wird sie richten; aber es gibt noch einen furchtbareren Richterstuhl, wo mit allen Sterblichen, auf gleiche Linie gestellt, die Mächte der Erde erscheinen werden.

Die Schrift sagt uns, daß, als der zweite Tempel gebaut wurde, sich in die Freude der Israeliten Thränen der Traurigkeit mischten, indem sie sich erinnerten, um wie viel er geringer sey als der erste. Welch ein Grund zu niederdrückenden Schmerz, wenn wir bei dem Anblick der jetzigen Geistlichkeit von Frankreich genöthigt sind, die Hebräer . . . selbst um den zweiten Tempel zu beneiden!

Zugabe zu A.

Die Declaration des französischen Clerus vom Jahr 1682 wird in diesen Actenstücken so oft genannt, und sie ist ein so wichtiges Ereigniß in der neuern französischen Kirchengeschichte, daß wir dieselbe, um den Lesern das Nachschlagen in Büchern, die vielleicht nicht sogleich bei der Hand sind, zu ersparen, dieselbe hier auf einigen Blättern einrücken wollen. Zuvor ein historisches Vorwort.

Ludwig XIV. hatte zu Ende des Jahrs 1681 die Geistlichkeit seines Reiches zusammenberufen, um sich auf das Ansehen derselben in seinen Streitigkeiten mit Innocenz XI. zu stützen. Diese Streitigkeiten betrafen das s. g. Regale, welches in der Folge der Begebenheiten nur ein Nebenumstand wurde, das aber Anlaß gab, weit wichtigere Maximen wieder geltend zu machen. Das Regale war ein Recht, zufolge dessen die Könige von Frankreich die Einkünfte der Erzbisthümer und Bisthümer während ihrer Erledigung genossen, und sogar Beneficien (Pfründen) verliehen, die von deren

Digitized by Google

Vergebung abhängig waren, bis der neue Bischoff (dem Könige) den Eid der Treue geleistet, und diesen in der Rentkammer zu Paris hatte protocolliren lassen.

Daß die Könige schon in den ältesten Zeiten im Besitz dieses Regale waren, ist aus der Geschichte erweislich, doch erstreckte es sich nicht über alle Kirchen Frankreichs; mehrere waren davon eximirt. Im Concilium zu Lyon 1274 Can. XII. wurde es von Gregor X. bestätiget, mit dem Verbot, es nicht über eximirte Kirchen auszudehnen. Die Kirchen von Languedoc, Guyenne, Provence und Dauphine' erhielten sich auch bei dieser Exemtion, bis im 17ten Jahrhundert die Krone das Regale über alle Kirchen erstrecken wollte. Hierüber entstand zwischen Ludwig XIV. und Innocenz XI. ein lebhafter Streit. Durch ein Edict vom Januar 1682 behauptete Ludwig XIV. dessen Ausdehnung über alle Kirchen, gab aber zugleich das bisher ausgeübte Recht auf, solche kirchliche Würden zu verleihen, die eigene geistliche Jurisdiction (Amtsgewalt) hatten; behielt sich in Rücksicht dieser Beneficien blos das Patronatrecht, oder das Recht der Präsentation vor und befahl, daß keiner sie erhalten könne, der nicht das erforderliche Alter und Eigenschaften hätte, und sich dem Bischoff zu Erlangung der canonischen Institution zuvor präsentirt hätte. Mit diesem Mittelweg war die französische Geistlichkeit wohl zufrieden, der Pabst aber nicht. In dieser Versammlung der französischen Geistlichkeit, in welcher Bossuet am 9ten Nov. 1681 die Eröffnungsrede hielt, wurden die folgenden vier Sätze, als Grundpfeiler der gallicanischen Kirchenfreiheit, durch eine feierliche Erklärung proklamirt *).

---

*) m. s. Histoire de J. B. *Bossuet*, évêque de Meaux, par M. *de Bausset*; Versailles 1814. T. 2, p. 91–230, wo man die Geschichte dieser Versammlung findet. Bossuet entwarf, nach dem Auftrag der Versammlung, die Declaration vom 19 Merz 1682, wozu der Minister Colbert die erste Idee gegeben hatte (S. 161). Bekanntlich vertheidigte Bossuet nach-

Digitized by Google

Die Declaration vom 19. Merz 1682 lautet so: „Mehrere Personen bestreben sich, die Decrete der gallicanischen „Kirche und ihre Freiheiten, welche unsre Vorfahren mit so „vielem Eifer behauptet haben, zu zerstören, und ihre Fundamente, welche sich auf die heiligen Canones und die Tradition der Väter stützen, umzustürzen; andere haben, unter „dem Vorwand, sie zu vertheidigen, die Kühnheit, den von „Jes. Christ eingesetzten Primat des heil. Petrus und der „römischen Päbste, seiner Nachfolger, anzutasten; zu hindern, „daß man ihnen nicht Gehorsam leiste, den jedermann ihnen „schuldig ist, und die Majestät des heil. apostolischen Stuhls „zu vermindern, die doch von allen Nationen hochgeachtet „wird, wo man den wahren Glauben der Kirche lehrt, und „welche ihre Einheit erhalten. Die Irrgläubigen, ihrer Seits, „geben sich alle Mühe, diese Macht, welche den Frieden der „Kirche erhält, den Königen und Völkern als unerträglich erscheinen zu lassen; sie bedienen sich dieses Kunstgriffs, um „einfältige Seelen von der Gemeinschaft der Kirche zu trennen. Da wir nun diesen Ungebührlichkeiten abhelfen wollen, „so haben wir, auf Befehl des Königs in Paris versammelte, „Erzbischöffe und Bischöffe mit den andern abgeordneten Geistlichen, welche die gallicanische Kirche repräsentiren, für zuträglich erachtet, nach reifer Ueberlegung folgende Reglements „und Declaration zu machen:

„1) Daß St. Petrus und seine Nachfolger, Stellvertreter J. Chr., und daß die ganze Kirche selbst keine Gewalt „von Gott empfangen haben, als über geistliche Dinge, und „welche das Seelenheil betreffen, und nicht über weltliche und „bürgerliche Sachen; da J. Chr. uns selbst lehrt, daß sein „Reich nicht von dieser Welt ist; und an einem andern Ort, „daß man dem Kaiser geben müsse, was des Kaisers ist, und

---

ber die vier Sätze in seinem berühmten Buch: Défense de la déclaration du clergé de France, touchant la puissance ecclésiastique.

Digitized by Google

„Gott, was Gottes ist; und daß also das Gebot des heil. „Apostels Paulus in nichts kann geändert oder erschüttert wer„den: „Jedermann sey den hohen Obrigkeiten unterthan; „denn es gibt keine Obrigkeit, die nicht von Gott kommt, „und er ist es, der die, so auf Erden sind, verordnet. Wer „sich also der Obrigkeit widersetzt, der widerstrebt der Ord„nung Gottes.“ Wir erklären demnach, daß die Könige „und Souveräne keiner geistlichen Macht auf Befehl Gottes „in weltlichen Dingen unterworfen sind, daß sie weder direct „noch indirect durch die Auctorität des Hauptes der Kirche „können abgesetzt werden, daß die Unterthanen derselben von „der Unterthänigkeit und dem ihnen schuldigen Gehorsam „nicht dispensirt, noch von dem Eid der Treue losgesprochen „werden können; und daß diese für die öffentliche Ruhe noth„wendige und der Kirche sowohl als dem Staat gleich vor„theilhafte Lehre, als mit dem Worte Gottes, der Tradition „der heil. Väter und dem Beispiel der Heiligen übereinstim„mend, unverletzlich befolgt werden muß.“

2) „Daß die Machtvollkommenheit, welche der heil. apo„stolische Stuhl und die Nachfolger St. Petrus, Stellver„treter J. Chr., über geistliche Dinge haben, von der Be„schaffenheit ist, daß demungeachtet die Decrete des heil. öcu„menischen Conciliums von Constanz, in dessen 4. und 5. „Sitzung, die vom heil. apostolischen Stuhl gebilligt, durch „die Uebung der ganzen Kirche und der römischen Päbste be„stätiget und in allen Zeiten von der gallicanischen Kirche ge„wissenhaft beobachtet worden sind, in ihrer Kraft und Wir„kung bleiben, und daß die französische Kirche die Meinung „derer nicht billigt, welche diese Decrete antasten, oder welche „sie schwächen, indem sie sagen, ihr Ansehen sey nicht wohl „gegründet, sie seyen nicht gebilligt, oder sie bezögen sich nur „auf die Zeit der Spaltung.“

3) „Daß man also den Gebrauch der apostolischen Ge„walt reguliren muß, indem man die durch die Kirche und „Gott gemachten Canones, die durch die allgemeine Achtung

Digitized by Google

„der ganzen Welt geheiligt sind, folgt; daß die in dem franzö„sischen Königreich und Kirche angenommenen Regeln, Sit„ten und Verfassungen ihre Kraft und Wirkung haben müs„sen, und die Gebräuche unserer Väter unerschüttert bleiben; „und daß es selbst der Größe des heil. apostolischen Stuhles „zuträglich ist, daß die mit Einwilligung dieses ehrwürdigen „Stuhles und der Kirche aufgestellten Gesetze und Gewohn„heiten unveränderlich fortbestehen.“

4) „Daß, obgleich der Pabst bei den Fragen des Glau„bens den Hauptantheil hat, und seine Decrete die ganze „Kirche angehen, und jede Kirche insbesondere, dennoch sein „Urtheil nicht unabänderlich ist, wofern nicht die Ein„willigung der Kirche hinzukommt.“

„Wir haben beschlossen, an alle Kirchen in Frankreich und „an alle Bischöffe, die ihren Bisthümern durch die Auctorität „des heil. Geistes vorstehen, diese Maximen, die wir von „unsern Vätern erhalten haben, zu senden, in der Absicht, „damit wir alle einerlei sprechen, alle eines Sinnes seyen und „alle der nämlichen Lehre folgen.“ Folgen die Unterschriften von 34 Erzbischöffen und Bischöffen und 34 Deputirten der Geistlichkeit, welche die Versammlung ausmachten.

Digitized by Google

B.

Darstellung des Betragens des römischen Hofes seit 1800 bis 1811 *).

Ungeachtet des durch die französische Kirche über alle das Pabstthum betreffenden Fragen verbreiteten hellen Lichtes, verdoppelte der römische Hof seine Bemühungen, von den Königen und Bischöffen alle Gewalt wieder zu erobern, welche die Päbste des mittleren Alters widerrechtlich ausgeübt hatten.

Pius VII. war am 14. März 1800 gewählt, und hielt erst gegen Ende des Juni, nach der Schlacht bei Marengo (14. Juni 1800), seinen Einzug in Rom; der Sieger befestigte den neuen Pabst auf dem apostolischen Stuhle. Bald wurde ein Concordat zwischen Frankreich und Rom unterhandelt, im April 1801; dieses Concordat wurde bekannt gemacht, wurde Gesetz und richtete im französischen Reich die religiösen Einrichtungen wieder auf. Pius VII. schien Anfangs den ganzen Werth so vieler Wohlthaten zu fühlen, seine Briefe, seine öffentlichen Reden drückten lebhaft seine Erkenntlichkeit aus;

*) Aus Essay historique sur la puissance temporelle des Papes, sur l'abus qu'ils ont fait de leur ministère spirituel et sur les guerres qu'ils ont déclarés aux Souverains, spécialement à ceux qui avoient la prépondérance en Italie, 4.e Edit. 2 T. 8. Paris 1818. Der Verfasser benutzte das damals von Rom nach Paris gebrachte päbstliche Archiv, und liefert daraus manche bis dahin unbekannte Actenstücke.

Digitized by Google

Er erklärte, „daß, nach Gott, er alles dem Helden, der Frankreich regierte, verdanke“ *).

Jedoch gegen das Ende des Jahres 1803 beschwerte sich der römische Hof über die organischen Gesetze, welche zugleich mit dem Concordat von 1801 publicirt worden waren; und es ist wichtig zu wissen, welches die Gegenstände dieser ersten und verspäteten Reclamationen waren.

1) Man beklagte sich über die Dispositien, welche die ausdrückliche Autorisation der Regierung zur Bekanntmachung der Bullen erforderte; man wagte es zu verlangen, daß diese Bullen durch sich selbst Kraft des Gesetzes hätten. Das hieß offener als jemals eine der ältesten Maximen der gallicanischen Kirche bekämpfen, die in allen Epochen aufgestellt, durch Ludwig XI. proclamirt, Franz dem I. theuer, von Leo X. aner-

*) Placuit tandem patri misericoordiarum Deo supplicum preces audire, fecitque ut illustris vir ... illud animo conciperet efficeretque (ex quo ei summa praeter omnia celebritas apud omnem posteritatem erit futura) nimirum ut tot millibus millium hominum, quos continet Gallia, avita majorum religio atque unâ cum eâ vera ac solidae felicitatis ipsorum fundamenta restituerentur. Nos hic, ut videtis, primum reipublicae Gallicanae consulem indicamus, *Napoleonem Bonaparte*, Sapienter ille ... etc. (Allocutio habita die 24. Mai 1802.)

Desideria et postulationes ejus viri, cujus operae ac studiis, *post Deum*, acceptum referimus, non modo furentes illos procellarum impetus ab ecclesia aversos, sed etiam catholicam religionem in tam late dominante populo restitutam ... etc. (Allocutio habita die 17. Jan. 1803.)

Ea quae ad catholicae religionis bonum istic à Te tantâ cum gloria facta sunt ... (Brief des Pabstes an den ersten Consul vom 22. Jan. 1803.)

Cum enim tanto studio adfueris nobis, cum de religione in Gallia restituenda ejusque securitate actum fuit, ita ut Tibi, *secundum Deum*, acceptum referre debeamus, quidquid ibidem ...; ad religionis bonum constitutum fuit. (Brief vom 4. Juni 1803.)

Digitized by Google

kannt war, auf die sich Bignon und d'Agueſſeau berufen hatten, die durch alle rechtsgelehrte Franzoſen, von Pithou an bis Hericourt *), gelehrt, in Frankreich ſelbſt in Hinſicht der dogmatiſchen Bullen beobachtet war, und die keine Reſtrictionen

*) Durch Urkunden von Ludwig XI, von 1475, iſt befohlen, daß alle Bullen, Briefe und andere von Rom kommende Dinge durch Ortsbeamte an den Grenzen unterſucht werden ſollen, um zu ſehen, ob nichts gegen die Rechte des Königreichs und die Freiheiten der gallicaniſchen Kirche darin enthalten ſey. (Declaration des Königs d. d. Plessis-du-Parc-lez Tours 8ten Jan. 1475.

Franz I., indem er von dieſem Rechte ſprach, ſagte: es betreffe höchlich die Autorität, Macht und Präeminenz des Königs.

Pabſt Leo X. hat durch verſchiedene Breven, wovon das letzte durch Kardinal Sadolet unterzeichnet iſt, das Parlament von Provence, die Vollſtreckung ſeiner Reſcripte zu geſtatten: *Hortamur* in Domino ut debitae executioni demandare *permittatis*.

Bullen oder apoſtoliſche Briefe mit executorialiſchen, Bann- oder andern Vorladungen werden in Frankreich nicht vollzogen ohne das pareatis des Königs oder ſeiner Beamten. — Man hat immer ſorgfältig beobachtet, daß alle Bullen und Expeditionen, die von Rom kommen, unterſucht wurden, um zu ſehen, ob in denſelben nichts wäre, das auf irgend eine Weiſe den Rechten und Freiheiten der gallicaniſchen Kirche und dem Anſehen des Königs Nachtheil bringen könnte. (*Pithou*, Libertés de l'église gallicane art. 44. und 77.)

Die Bullen ſollen nicht geachtet werden, wenn man nicht offene Briefe vom König erhalten hat, um deren Protocollirung im Parlament nachzuſuchen. (*Bignon*, Reg. du parlement, 2. Jan. 1624.)

Vom Pabſt gegebene Reſcripte ſind für die Unterthanen des Königs nicht verbindlich, als wenn ſie mit ſeiner Vollmacht oder derjenigen verſehen ſind, welche er den ſouverainen Compagnien ſeines Königreichs bewilliget. (Oeuvres de d'Agueſseau, T. 11, p. 604.)

Wenn ſchon die franzöſiſchen Könige ſich nicht herausnehmen Glaubensfragen zu entſcheiden, deren Beurtheilung ſie den Bi-

Digitized by Google

leiden kann, als in Ansehung der Buß-Breven, die keine Publicität gestatten *).

2) Der Pabst that Einspruch gegen den organischen Artikel, welcher erklärte, daß ohne förmliches Gutheißen der Regierung kein Legate, Nuncius oder Abgeordneter des heiligen Stuhls in Frankreich von einer Vollmacht Gebrauch machen könne; eine Anordnung, die zugleich aus den gesundesten Maximen des jus publicum, aus der bestehenden Gewohnheit der gallicanischen Kirche und aus dem 11. 12. 58. 59. 60. Artikel von Pithou geschöpft ist **).

---

schöffen überlassen, so kann man doch keine dogmatische Bulle publiciren ohne offene ins Protocoll des Parlaments eingetragene Briefe des Königs, weil die dogmatischen Bullen Clauseln enthalten können, die den Rechten der Krone und der französischen Kirche zuwider sind. (d'Hericourt, Lois ecclés. de France, t. 1. chap. XV. n. 8.

*) Man muß bemerken, daß diese Ausnahme, wenn es überhaupt eine ist, ausdrücklich seit dem 6. Jan. 1804 vom Cultminister in einem Briefe an den Legaten des heil. Stuhls anerkannt wurde.

**) Art. 11. Der Pabst sendet nach Frankreich keine Legaten a latere ..., außer auf Forderung des allerchristlichsten Königs und mit dessen Einwilligung; und der Legat macht von seinen Vollmachten keinen Gebrauch, außer in so weit und so lange es dem König gefallen wird, ohne irgend etwas zu unternehmen oder zu thun, das den heiligen Decreten, allgemeinen Concilien, Befreiungen, Freiheiten und Vorrechten der gallicanischen Kirche nachtheilig wäre.

12. Auf gleiche Weise schwort der Legate von Avignon .., ehe er von seinen Vollmachten Gebrauch macht in Ländern, die unter dem Gehorsam und Souveränetät des Königs stehen, und gibt das gleiche Versprechen schriftlich, und ausdrücklich sich keiner weltlichen Gerichtsbarkeit anzumaßen, noch die Unterthanen abzuziehen, noch die Beamten des Königs mit dem Interdict zu belegen oder in den Bann zu thun, oder etwas zu thun gegen die Freiheiten der gallicanischen Kirche, gegen die Edicte, Gewohnheiten, Statuten und Privilegien des Landes.

Digitized by Google

5. Seine Heiligkeit beschwerte sich über einen so gefaßten Artikel: „Die Decrete der auswärtigen Synoden, selbst die der „allgemeinen Concilien, können in Frankreich nicht publicirt „werden, ehe die Regierung die Form derselben, ihre Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Rechten und Freiheiten des „Staats und alles untersucht hat, was bei der Bekanntmachung die öffentliche Sicherheit gefährden oder interessiren „könnte.“ Es ist dieses die Maxime, die Pithou in folgenden Worten ausgesprochen hatte: „die allgemeinen Concilien werden in Frankreich nicht angenommen und bekannt gemacht, als mit Erlaubniß und Autorität des Königs.“ Niemand kann übrigens unbekannt seyn, daß in den Jahren 1576, 1588 und 1644 die allgemeinen Stände des Reichs der Publication des Concilii zu Trident sich widersetzten, und daß die Päbste sie zu wiederholten malen vergeblich von den Souveränen verlangten, deren Einwilligung selbst dadurch für nothwendig anerkannt wurde, daß man darum ansuchte.

4) Seine Heiligkeit verlangte die Aufhebung des Artikels, welcher den Recurs an den Staatsrath, im Fall des Mißbrauchs der geistlichen Gerichtsbarkeit, authorisirte. Es wurde geantwortet, daß die Appellation wegen einer Nullität einer der unveränderlichsten Puncte der alten französischen Jurisprudenz gewesen sey, und daß niemals weder der Pabst noch die Bischöffe von unsern Königen eine strenge Festsetzung der

---

58. Der Legat a latere kann ohne die ausdrückliche Bestimmung des Königs keine Vicare oder Subdelegirte zur Ausübung seiner Legatenwürde abordnen.

59 Und wenn es geschieht, so kann er keine Macht gebrauchen, die Beneficien dieses Königreichs zu ertheilen, wenn er in einem Lande sich befindet, das nicht im Gehorsam des Königs ist.

60. Und bei seiner Abreise ist er gehalten, in Frankreich das Protocoll über die während der Zeit seiner Legation gemachten Expeditionen zu lassen ꝛc.

Digitized by Google

Fälle erhalten hätten, in welchen dieser Recurs Statt haben sollte. Die Verfasser der Verordnung von 1667 haben anerkannt: „daß nichts den Gesetzen des Königreichs widerspre„chender wäre, als die Appellationen wegen widerrechtlicher „Handlungen auf gewisse Fälle zu beschränken; daß die Geistlichen dieses oft verlangt, daß man ihnen aber immer geant„wortet habe, daß man diese Materien nicht anders definiren „könne, als so, daß alles, was den Freiheiten der gallicani„schen Kirche, den heiligen, in Frankreich angenommenen Ca„nones, den Gesetzen des Königreichs und dem Ansehen des „Königs zuwider wäre, Veranlassung zu Mißbräuchen seye; „daß diese allgemeinen Regeln alles enthielten; daß man aber, „wenn man sich ins Einzelne einließe, nicht im Sinn der großen „Männer, die darüber unterhandelten, handele, und, wenn „man gewisse Fälle bestimmen wollte, den Geistlichen Gelegen„heit geben würde zu behaupten, daß man eine unendliche „Menge von Fällen nicht darunter begriffen hätte, die täglich „entstehen und die schlechterdings erfordern, daß dabei das „königliche Ansehen einschreite.“ Die Fälle der gesetzwidrigen Handlungen können also nicht besser bestimmt werden, als sie in dem organischen Gesetz von 1802 bestimmt wurden, welches besagt: „Die Usurpation oder Ueberschreitung der Gewalt, das „Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und Verordnungen des „Staats, die Uebertretung der durch die in Frankreich ange„nommenen Canones geheiligten Regeln, die strafbaren Ein„griffe in die Freiheiten, Gerechtsame und Gewohnheiten der „gallicanischen Kirche, und jedes Unternehmen oder jedes Ver„fahren, welches, in der Ausübung des Cultes, die Ehre der „Bürger gefährden, ihre Gewissen willkührlich beunruhigen, „gegen sie in Unterdrückung, oder Beleidigung, oder in öffent„liches Aergerniß ausarten kann.“ Beinahe mit den nämlichen Worten hatte Pithou den 79. Artikel der gallicanischen Freiheiten abgefaßt: „Viertens, durch Appellationen genau angege„ben als gegen widerrechtliche Handlungen; als solche erklärten „unsre Väter jeden Eingriff in die Gerichtsbarkeit, oder freve-

Digitized by Google

„haftes Unternehmen gegen die Heiligen in diesem Reiche an„genommenen Decrete und Cánones, gegen die Rechte, Be„freiungen, Freiheiten und Vorrechte der gallicanischen Kirche, „Concordate, Edicte und Verordnungen des Königs, Be„schlüsse seines Parlaments; kurz: gegen das, was nicht nur „das gemeine, göttliche oder natürliche Recht, sondern auch die „Vorzüge des französischen Reichs und der französischen Kirche „geschehe."

5) Der römische Hof mißbilligte ferner die Artikel, welche erklärten, daß der katholische Cult unter der Leitung der Erzbischöffe, der Bischöffe und der Pfarrer sollte ausgeübt werden, und daß jedes eine Befreiung von der bischöfflichen Gewalt oder eine Verleihung derselben enthaltende Privilegium abgeschafft bleiben soll. Der Pabst wollte allgemeiner Bischoff, unmittelbarer Pfarrer jeder Diöcese, jeder Pfarrei seyn. Er scheute sich nicht, die Wiederherstellung dieser Privilegien, dieser mißbräuchlichen Exemtionen vorzuschlagen, welche, nach Fleury *), blos eine Quelle der Trennungen in der Kirche gewesen sind.

6) Der heilige Vater behauptete, kein Mönchsorden hätte in Frankreich aufgehoben werden können, ohne Mitwirkung des heil. Stuhls; und er setzte diese unbegreifliche Pretention dem Artikel entgegen, welcher ausspricht, daß die Stiftungen dieser Art im französischen Reiche für immer aufgehoben sind. Mag es der kirchlichen Gewalt zustehen, einen religiösen Orden in der Kirche zu errichten, man könnte diese Meinung vertheidigen; aber dieser Orden kann doch sicherlich nur durch die weltliche Macht, und durch diese allein, im Staate existiren;

*) 5te Rede über die Kirchengeschichte, No. 4.
So viel kann man in dieser Hinsicht mit Wahrheit sagen, daß kein Kloster, Kirche, Collegium, oder anderes geistliches Corpus von seinem gewöhnlichen Bischoff kann eximirt seyn, um sich als unmittelbar vom heil. Stuhl abhängig zu nennen, ohne Erlaubniß des Königs. (Pithou, Libertés de l'église gallicane, art 71.
Die Exemtionen, sagte Talon im Jahr 1670, sind der heiligen Freiheit der Canones der Kirche zuwider. Man sehe auch Févret, traité de l'abus L. III. c. 1. No. 12. etc.

Digitized by Google

und wenn er darin gegen ihren Willen erhalten werden könnte, so würde sie in der That selbst aufhören zu existiren. Ueberdieß sprach der Artikel, wovon die Rede ist, mehr ein Factum als eine gesetzgebende Anordnung aus, denn die Mönchsorden waren seit 10 Jahren in Frankreich erlöschen.

Endlich widersetzte sich Pius VII. mit aller seiner Kraft der Unterweisung der 4 Artikel von 1682, die durch eine Verordnung des das Concordat begleitenden organischen Gesetzes befohlen war; und diese letztere Reclamation war die, auf welcher man am lebhaftesten im Namen des heil. Vaters bestand. Er brachte sie selbst unter allen Umständen, die ihm günstig schienen diese 4 Artikel aufzuheben oder um ihr Ansehen zu bringen, wieder vor.

Während seines Aufenthalts in Paris forderte er vor allem zwei Dinge: die Wiedervereinigung von Romagna mit den Staaten des heil. Stuhls und den Widerruf der durch die Geistlichkeit von Frankreich im Jahr 1682 erklärten Maximen. Um diesen zweiten Punct zu erlangen, hatte er sich mit dem Briefe versehen, welchen Ludwig XIV. im Jahr 1693 an Innocenz XII. geschrieben *), und er schien an dem Erfolg gar nicht zu zweifeln. Er hoffte, bei seiner Rückkunft nach Rom sich als Gesetzgeber der gallicanischen Kirche, als das einzige und unfehlbare Orakel der allgemeinen Kirche, als den Oberherrn der Concilien, und den Souverän der Könige ausrufen zu können. Denn dieses waren eben die Titel, die ihm die Declaration von 1682 verweigerte; er wollte diese abschaffen, um jene wieder anzunehmen.

Da er weder Romagna noch die Abschaffung der vier Artikel erlangt hatte, so tröstete sich der Pabst durch eine öffentliche Protestation gegen die Aufrechthaltung dieser Maximen. Nach seiner Rückkehr nach Rom, sprach er am 26. Juni eine

*) Er findet sich in Essay historique sur la puissance temporelle des Papes T. II. p. 194 (4. Edit. 1818), und macht dem großen Ludwig wenig Ehre.

Digitized by Google

Allocution, worin er zuerst dem Kaiser der Franzosen zwar Lobsprüche ertheilte *), dann gerieth er in eine dem Gegenstand dieser Rede ganz fremde Abschweifung, die aber, unter einer leichten Hülle, eine wirkliche Verdammung der Lehre von 1682 enthielt. In der That gab er der angeblichen Reue eines Bischoffs lange Lobsprüche, der sich, sagte der Pabst, nicht nur den Constitutionen des apostolischen Stuhls gegen die Irrthümer des Baius, des Jansenius und Quesnel **) unterworfen hätte, sondern auch vorzüglich der dogmatischen Bulle Auctorem fidei, welche 85 Sätze des Conciliums zu Pistoja verdammt. Seine Heiligkeit lobt diesen Bischeff besonders darum, weil er alle diese Sätze und einen jeden derselben unter den Qualificationen und in dem Sinn, den jene Bulle ausdrückt, verwerfe ***). Nun aber weiß man, daß eine der Verdam-

*) Potentissimum Francorum imperatorem; cui religionis . . in Gallia efflorescentis gloria debetur . . . cujus nomen fines terrarum pervasit, et cujus operâ Deus usus est, ut catholica religio in Galliis publicam rursus in lucem emergeret . . . . Atque hic sine gratissimi animi sensu commemorare non possumus hilaritudinem illam, comitatem, benevolentiam, animique propensionem; qua nos apostolica libertate desideria nostra expromentes audivit et nostras . . . petitiones excepit.

**) Es ist sehr schwer geworden, jemand zu finden, der es der Mühe werth hält, noch zu wissen, worin diese Irrthümer bestanden, und man mußte eine sehr große Begierde haben, ihrer Erwähnung zu thun, um davon so bei dem Anlaß der feierlichen Krönung des Kaisers zu sprechen.

***) Formulam per venerabilem fratrem nostrum archiepiscopum Philippensem ei missam legit, admisit, suaque manu signavit. Hac ergo formulâ, quam reparando scandalo publicam in cognitionem deduci concupivit, declaravit se pure et simpliciter, omnino que ex animo recipere et venerari constitutiones a sede apostolica factas, quibus Baji, Jansenii, Quesnelli, et illorum, qui eos sectati sunt, errores proscribuntur, praesertim vero bullam dogmaticam „*Auctorem fidei*“ qua 85 propositiones damnantur, e synodo Pistoriensi, quam ipse coëgerat et publicari jusserat, excerptae: has propterea propositiones omnes et singulas se reprobare et damnare iisque sensibus, quae in praefata bulla expressi sunt, denique in sanctae ecclesiae catholicae apostolicae Romanae, atque *omnimodu subjectione* veraque obedientia nobis, nostrisque successoribus, tanquam in Petri cathedra sedentibus et Jesu Christi vicariis, velle se vivere et mori.

Digitized by Google

mungen in der Bulle Auctorem fidei gegen die Zustimmung gerichtet ist, welche das Concilium zu Pistoja den 4 Artikeln der französischen Geistlichkeit gab *). So ächtete also Pius VII., indem er eine Sentenz Pius des VI., ihrem ganzen Inhalte nach, ohne diesen deutlich anzugeben, bestätigte, ganz gemächlich die Maximen dieser gallicanischen Kirche, in deren Schooß er so eben so ehrenvoll empfangen worden war. Man kann hier ein Beispiel von den dem römischen Hofe eigenen Kunstgriffen merken: ab uno disce omnes **).

---

*) Die Bulle Auctorem fidei wurde im Jahr 1794 von Pius VI. gegeben; sie verdammt mehrere Beschlüsse der 1786 zu Pistoja unter dem Schutze des Großherzogs (nachmaligen Kaisers) Leopolds gehaltenen Conciliums. Die Stelle darin, welche die vier Artikel betrifft, lautet so: „Es darf auch die ausgezeichnete und trugvolle Verwegenheit der Synode von Pistoja nicht mit Stillschweigen übergangen werden (1794, nachdem Leopold II. 1792 gestorben war), welche sich unterstanden hat, nicht nur mit Lob von der Declaration der französischen Geistlichkeit vom J. 1682, die längst vom heil. Stuhl gemißbilliget ist, zu sprechen, sondern die, um sie noch mit einer größern Auctorität zu bekleiden, sie hinterlistig in ein Decret mit der Aufschrift de fide eingeschlossen hat; die die darin enthaltenen Artikel öffentlich angenommen, und die darin zerstreueten Grundsätze durch ein öffentliches und feierliches Bekenntniß besiegelt hat... Demzufolge, und da unsre ehrwürdigen Vorfahren, Innocenz XI. durch sein Breve vom 11. Apr 1682, und nach ihm noch ausdrücklicher Alexander VIII. durch die Bulle inter multiplices, vom 4ten August 1690, um ihre apostolischen Pflichten zu erfüllen, die Acten der versammelten französischen Geistlichkeit gemißbilligt, abgeschafft für null und nichtig erklärt haben: so fordert die Sorge unsers Hirtenamtes noch dringender von uns, die so fehlerhafte Annahme derselben durch die Synode von Pistoja, als verwegen, ärgerlich, und besonders, nach den Beschlüssen unsrer Vorfahrer, diesem apostolischen Stuhle sehr schimpflich, zu verwerfen und zu verdammen, wie wir sie denn durch diese unsre Constitution verwerfen und verdammen, und für verworfen und verdammt gehalten haben wollen."

**) Als die päbstlichen Archive nach dem J. 1809 nach Paris waren transportirt worden und der Einsicht der Gelehrten mehrere Jahre offen standen, kamen manche auffallende Dinge an das Licht, z. B. die eigenthümliche Methode, daß die Päbste manche öffentlich geschlossene Verträge dadurch cassirten, daß sie mit eigener Hand geheime Protestationen dagegen schrieben, darin die öffentlichen politischen Verhandlungen für sich abgedrungen und also ungültig erklärten, und diese Protestationen ins Archiv niederlegen ließen. Z. B. T. II. p. 172-178 findet sich eine geheime Protestation Alexanders VII. d. d. 18. Febr. 1664, durch welche er seinem

Digitized by Google

Was! wird man sagen, war es wohl möglich, daß dieser Hof im Jahr 1805 noch dachte, alle Fürsten und alle Kirchen unter seine Abhängigkeit zu setzen, in omnimoda subjectione. Ob er daran dachte! Man wird es von ihm selbst erfahren; man wird aus den Instructionen, die er an seine Nuncien sandte, sehen, was er von seinen Rechten und den heiligsten Maximen Hildebrands dachte.

Man hatte in Deutschland protestantischen Fürsten zur Entschädigung einige Kirchengüter gegeben; der heil. Stuhl wollte nicht, daß man darüber ohne ihn disponirte, und konnte hauptsächlich nicht leiden, daß man davon einen solchen Gebrauch machte. Dieß ist der Gegenstand vieler von Rom in den Jahren 1803, 4 und 5 versandten Schriften und vorzüglich einer Instruction für den in Wien residirenden Nuncius, in welcher nur unter andern sehr seltsamen Dingen *) auch Folgendes lesen:

„Nicht nur hat sich die Kirche bemüht zu verhindern, daß „die Ketzer sich nicht der Kirchengüter bemächtigen, sondern sie „hat noch weiter als Strafe gegen das Vergehen der Ketzerei, „die Confiscation und den Vermögensverlust derer, die sich „dessen schuldig machten, aufgestellt. Diese Strafe . . . ist be-

---

am 12. Febr. 1664 zu Pisa geschlossenen Vertrag (worin er wegen einer dem franzos. Gesandten zu Rom widerfahrenen Beleidigung Genugthuung gab, und mit den Worten schloß: „er bitte den König zu glauben, daß alle diese Worte und diese Gesinnungen sehr aufrichtig seyen") geradezu widerspricht und sagt: er habe jenen Vertrag nur wegen der Drohungen Ludwigs XIV, Truppen ins römische Gebiet rücken zu lassen, auf den Rath der Cardinäle, geschlossen. Er protestire aber dagegen und erkläre alles für ungültig ꝛc. S. 207—222 ist eine ähnliche Protestation Clemens XIII. vom 3. Sept. 1764 wegen Vertreibung der Jesuiten aus Frankreich.

*) Z. B. Verwünschungen gegen den westphälischen Frieden, la disastrosa pace di Westfalia; la pace di Westfalia segna una epoca sventuratamente memorabile etc. Z. B. auch den Grundsatz, daß der Pabst nicht der Eigenthümer, aber der oberste Verwalter aller Kirchengüter ist, welches der Verfasser der Instruction beweist durch die Texte von Suarez und Lessius, welche er als die angesehnsten Theologen citirte: Questo è il sentimento dè più accreditati teologi.

Digitized by Google

zu gründen; er vertraut dem Mörder von Duphot die Polizei dieser Stadt an, und erhebt von den Römern außerordentliche Steuern, die er als durch den Aufenthalt der Franzosen erforderlich vorstellt, während in der That alle Ausgaben dieser Armee durch den kaiserlichen Schatz bezahlt werden.

Vergeblich wollte man zu verschiedenen Malen Pius dem VII. die Erhaltung seiner Staaten garantiren, wenn er einwilligte, zur gemeinschaftlichen Sicherheit von Italien beizutragen, dadurch, daß er den Engländern seine Häfen schlösse. Seine halsstarrige Weigerung hat das System von Wohlwollen, das man in Rücksicht auf ihn beharrlich befolgen wollte, verrückt. Seine Undankbarkeit wurde kund durch mehrere von ihm unterzeichnete Stücke, und vorzüglich durch einen langen, ganz von seiner Hand geschriebenen Brief vom 30. August 1806 an den Cardinal Caprara gerichtet. Schon erinnerte er sich nicht mehr, daß er nach Gott dem Kaiser der Franzosen die meiste Dankbarkeit schuldig wäre; übrigens kannte er den Stand der europäischen Angelegenheiten so schlecht, daß er sich nicht scheute, Oberherrschaftsrechte über das Königreich Neapel wieder anzusprechen; um diesen Preis hatte er keinen Anstand genommen, den neuen König von beiden Sicilien anzuerkennen; aber er behauptete, er allein könne über diese Krone gebieten, und daß man ihm dafür Lehnspflicht leisten müsse. Mit einem Wort, er willigte ein, den Bruder des mächtigsten Souveräns der Erde zu seinem Vasallen anzunehmen. Hier ist, sagte er, das Königreich Neapel, ich werde es Ihnen geben, wenn Sie mein Diener sind: Tibi dabo, si cadens adoraveris me.

Die neuen Bemühungen, die man 1807 machte, um eine so große Verblendung zu zertheilen, hatten blos eine Reise des Cardinals von Bayano von Rom nach Paris zur Folge. Er kam in der Eigenschaft eines Unterhändlers, und man hatte das Recht zu glauben, daß er mit Vollmacht versehen seyn würde. Aber nach unnützen Conferenzen bemerkte man nur zu sehr, daß er nicht authorisirt war, etwas abzuschließen, und

Digitized by Google

daß seine Sendung blos den Zweck gehabt hatte, Zeit zu gewinnen, oder vielmehr zu verlieren. Anstatt dem Cardinal von Bayane hinlängliche Vollmacht zu geben, nahm der hrl. Vater sogar diejenige zurück, welche der Cardinal Caprara, als Legat, a latere, in Frankreich ausgeübt hatte. Die französischen Bischöffe, die bis dahin von den Legaten schnelle Antworten erhalten hatten, sahen sich genöthigt, eine directe Correspondenz mit dem römischen Hofe zu unterhalten, deren Langsamkeit in der geistlichen Verwaltung ihrer Diöcese viele Unannehmlichkeiten und Verlegenheiten zur Folge hatten. Es handelte sich hauptsächlich von der Befugniß, gewisse Dispensationen zu bewilligen, eine Befugniß, die ohne Zweifel dem Episcopat anklebt, und welche die Bischöffe der ersten Jahrhunderte unmittelbar ausgeübt hatten, welche aber sich vorzubehalten der römische Hof im Schooße der Finsterniß des Mittelalters das Geheimniß gefunden hatte. Unglücklicherweise hatte man diese Schwierigkeiten im Concordat von 1801 nicht vorausgesehen, und bis 1807, so lang die Legation des Cardinals Caprara dauerte, hatte man sie nicht gefühlt. Als es daher keinen Legaten mehr gab, wandten sich die Bischöffe an den Pabst, und baten ihn um so ausgedehnte Vollmachten, als die Umstände verlangten; sie baten ihn inständig, ihnen die Macht nicht zu entziehen, ihre Pflichten vollständig zu erfüllen. Dieß ward zu Rom der Gegenstand von sehr vielen Untersuchungen und langweiligen Schriften, die für uns nichts Ueberraschendes hätten, wenn sie aus dem XIII. Jahrhundert datirt wären. Der einzige Artikel, der mitten unter diesem Plunder bemerkt zu werden verdient, ist der die Ehen betreffende. Man sieht darin die Hartnäckigkeit des römischen Hofes, die von den Obrigkeiten nach dem Tode Napoleon proclamirten Civil-Contracte für nichtig anzusehen; und zu behaupten, daß es keine gültige Ehen gebe, als durch Dazwischenkunft des Priesters, eine von der gesunden Theologie eben so wohl als von dem gemeinen Menschenverstand verworfene Thorheit.

Jedoch, nach Maaßgabe, als der Codex Napoleon in den

Digitized by Google

„sentlich privilegirt und abhängig sind von der Gewalt der
„Schlüssel: das heißt sagen, daß er die Hand an das Rauch-
„faß legen, seine Gesetze über die der Kirche erheben kann . . .
„Entweder mußte man eine von einer unwiderstehlichen Ge-
„walt auferlegte Unordnung nicht zu bemerken scheinen und sie
„dulden, oder wenn man sprechen und sich in die Materie ein-
„lassen wollte, so mußte der Bischeff dem königlichen Minister
„zu erkennen geben, daß die Anordnungen des Codex, in Be-
„treff der Ehe, keine Anwendung litten auf katholische Ehen
„in einem katholischen Lande . . . Wenn man die Geschichte
„der Nationen durchläuft, so wird man darin nicht ein ein-
„ziges Beispiel finden von einem katholischen Fürsten, der sei-
„nen Unterthanen die Verpflichtung auferlegt, oder zugibt,
„daß man sie ihnen auflege, ihre Ehe vor der Gemeine bekannt
„zu machen und zu erklären, und die Gültigkeit oder Nullität
„derselben von dem Richter des Kreises zu untersuchen. . . .
„Ein weites Feld hätte sich dem Bischeff geöffnet, dem königl.
„Minister zu zeigen, daß in einem Lande, wo die katholische
„Religion die Staats-Religion ist, in einem Lande, das von
„einem katholischen Fürsten beherrscht wird, man ohne großes
„Aergerniß die Gesetze des Codex, in Betreff der Ehen, nicht
„auf Katholiken anwenden noch von ihnen deren Beobachtung
„fordern kann; daß dieß ein unerhörtes Attentat, und eine of-
„fenbare Empörung gegen die Gesetze der Kirche wäre, eine
„Neuerung, die zum Irrthum und Spaltung führt. . . .
„Wenn diese Pastoral-Gegenvorstellungen unnütz wären, so
„bliebe den Bischöffen nichts übrig, als ihre Sache und die
„Sache der Kirche in die Hände Gottes zu übergeben, und
„die ihrer Sorge anvertrauten Heerden wohl zu unterweisen. .

„1) daß es keine Ehe gibt, wenn sie nicht in den For-
„men geschlossen ist, welche die Kirche aufgestellt hat, um sie
„gültig zu machen; 2) daß, wenn eine Ehe einmal nach den
„von der Kirche aufgestellten Formen geschlossen ist, keine Ge-
„walt auf der Erde das Band derselben lösen kann; 3) daß
„es unauflöslich bleibt, ungeachtet des Ehebruchs und aller

Digitized by Google

„Unannehmlichkeiten des Beisammenwohnens; 4) daß, im Fall „einer mangelhaften Ehe, es der Kirche allein zusteht, über „ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit zu urtheilen, also, daß jedes „andere Urtheil, das von irgend einer andern Macht kommt, „incompetent und unfähig ist, die Ehescheidung zu authorisi„ren oder sie erlaubt zu machen; 5) daß eine Ehe, der sich „kein canonisches Hinderniß entgegenstellt, gut, gültig und „also unauflöslich ist, was auch die weltliche Macht für ein „Hinderniß unrechterweise, ohne Einwilligung und Billigung „der allgemeinen Kirche und ihres Oberhauptes, des römischen „Pabstes, ihr entgegensetzen mag; 6) im Gegentheil, man „muß jede Ehe für nichtig, für ganz ungültig achten, welche, „ungeachtet eines durch den Souverän widerrechtlich aufgeho„benen kanonischen trennenden Hindernisses geschlossen ist; und „daß jeder Katholik eine solche Ehe in seinem Gewissen für „nichtig achten muß, bis sie durch eine gesetzmäßige, von der „Kirche bewilligte Dispensation gültig gemacht ist, in so fern „das Hinderniß, das sie nichtig macht, eine Dispensation „zuläßt."

Der Bischoff von Warschau hatte gesagt: daß die Dispensationen des Codex Napoleon, in Betreff der Ehe, keine Schwierigkeit zeigten; daß sie nichts anordneten, das den Gesetzen Gottes und der Kirche zuwider wäre, und daß also jedermann verbunden wäre, sich darnach zu richten *). Auf diese verständige Betrachtung antwortet der römische Hof in folgenden Ausdrücken:

**) „Wie! Es sollte kein dem Gesetz Gottes und der „Kirche entgegenstehender Befehl seyn, der erklärt, daß die

*) Si attendamus ad leges civiles codicis Napoleonis quoad matrimonium, nulla obvenit difficultas, quia nihil mandant, quod sit legibus Dei et ecclesiae contrarium, et consequenter quilibet eas servare tenetur.

**) E non è un comando opposto alla legge di Dio e della chiesa, quello col quale s'inabilita l'uomo a prendre moglie prima dei 16 anni compiti, e la donna prima dei 15 compiti, nel qual comando s'includono anche quelli che

Digitized by Google

„Geschiedenen sich nicht wieder vereinigen können, und unter „der Zahl dieser Geschiedenen selbst diejenigen begreift, deren „Scheidung die Gesetze der Kirche und Gottes verletzt! Es „wäre keine den Gesetzen Gottes und der Kirche widerstrei„tende Anordnung, welche eine Ehe eines jungen Mannes „unter 16 Jahren und eines Mädchens unter 13 Jahren au„thorisirte, selbst außer den außerordentlichen Fällen, wo die „Ehe für Personen dieses Alters ein nothwendiges Hülfsmittel „und eine unerläßliche Verbindlichkeit wäre! So wäre denn „das keine den Gesetzen der Kirche und Gottes entgegenste„hende Maxime, welche der Regierung die Befugniß läßt, „wegen eines trennenden Hindernisses zu dispensiren, welches „aus der Verschwägerung im ersten und zweiten Grade ent„steht! Und, um alles zu sagen, heißt der nicht Gott und die „Kirche beleidigen, wenn man Gesetze macht, welche die Kir„chenzucht in einer so delicaten Materie umkehren?“

Der römische Hof erklärt hierauf, daß es ein Irrthum ist, die Ehe als einen Civil-Vertrag anzusehen, „hauptsäch„lich sey die Ehe unter dem evangelischen Gesetze zur Würde „eines Sacraments erhoben worden ist, und daß sie dadurch „eine geheiligte, von aller Art profaner Gesetze ihrer Natur „und Gültigkeit nach unabhängige Sache geworden ist. . . . „Und, fährt der römische Hof fort, es ist so wahr, daß die „Natur, die Gültigkeit der Ehe, vorzüglich unter dem „evangelischen Gesetz, unabhängig ist von jedem durch bür„gerliche Gesetze errichteten Civil-Contract, daß das Conci„lium zu Trident jede Ehe für nichtig erklärt hat, in Rück„sicht des Sacraments und in Rücksicht des Contracts, die

---

prima di tale età non avessero altro legittimo rimedio alla concupiscenza che il matrimonio e fossero percio in coscienza obbligati a contrarlo! E non è contrario alle leggi di Dio e della chiesa il risservare al Governo le facolta di dispensare dall' impedimento diriment di secondo grado d'affinità misto col primo! E per dir tutto, non è un offender Dio e la chiesa il far leggi che sovvertono la disciplina ecclesiastica in materia sì gelosa!

Digitized by Google

„ohne die feierlichen, von ihm vorgeschriebenen Formen würde „giltig seyn: das Concilium hätte dieses nicht thun kön„nen, wenn die Ehe ihrer Natur nach zwei so verschiedene „Contracte, wie man behauptet, in sich begriffe, zwei Ver„träge, die von zwei verschiedenen Gewalten abhingen, einen „bürgerlichen Vertrag für seine Gültigkeit von Civilgesetzen „abhängig, und einen religiösen, von den Gesetzen der Kirche „abhängigen Vertrag" *).

Hier weiß der Verfasser dieser ultramontanen Instruction selbst nicht, worin die vernünftige Lehre besteht, gegen welche er declamirt; denn man behauptet keineswegs, daß es zwei Contracte in der Ehe gebe, die nichts anders ist und nie etwas anders seyn kann, als ein bürgerlicher Vertrag. Die sacramentliche Einsegnung, welche die Eheleute in der Kirche hernach bekommen, bewirkt keinen Vertrag; sie trägt nur, wie alle andere Sacramente, zur Heiligung derer bei, welche würdig sind, sie zu empfangen. Man kann übrigens nicht genug wiederholen, daß die Disciplinargesetze, die vom Concilium zu Trident ausgingen, niemals Gesetzeskraft in Frankreich hatten, und daß einer der wirksamsten Beweggründe, die man hatte, ihre Publication nicht zu erlauben, in der Unmöglichkeit bestand, die Gesetzgebung dieses Conciliums in Betreff der Ehen zu authorisiren. Z. B. es erklärt die Ehen minderjähriger Kinder für gültig, die ohne Wissen ihrer Eltern geschlossen sind, eine Anordnung, welche in einem weislich regierten

*) Specialmente dopo che è stato nella legge evangelica inalzato alla dignità di sagramento, e reso perciò sacro e independente da qualsivoglia legge profana .. Ed è tanto vero che il valore del matrimonio, specialmente nella legge evangelica, è independente da ogni contratto civile stabilito dalle leggi civili, che il concilio di Trento dichiarò irrito e nullo il matrimonio e in raggione di sagramento e in raggione di contratto sempre che si contrasse senza la solennità da esso proscritte: ciò che non avrebbe potuto fare, se il matrimonio includesse di sua natura due distinti contratti, come si asserisce, da due distinte podestà dipendenti, l'uno civile dipendente per la sua validità dalle legge civili, l'altro religioso dipendente per il suo valore dalle leggi della chiesa.

Digitized by Google

Staate nicht kann zugelassen werden. In diesem Betreff lauft die Frage darauf hinaus, zu wissen, ob, weil die eheliche Einsegnung ein Sacrament ist, die Souveräne den Priestern den ganzen Theil der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit, der die Ehen betrifft, überlassen müssen?

Vor 1789, da der Ehecontract und die Einsegnung zu gleicher Zeit geschah, war der Priester, in Rücksicht des Contracts, als Civilbeamter betrachtet, und mußte sich nach den bürgerlichen, die Ehe betreffenden Gesetzen richten, besonders nach dem Edict von 1556, der Verordnung von Orleans von 1560, der von Blois, dem Edict von Melun, dem Edict von 1606, 1639 und 1697. Alle diese Gesetze setzen voraus, daß der bürgerlichen Gewalt unstreitig das Recht gebührt, diejenigen Gültigkeit eines Ehecontracts nothwendige Bedingungen festzusetzen. Seit man dem Priester nur die sacramentliche Einsegnung der Ehe läßt, und ein blos bürgerlicher Beamter beauftragt ist, den Civil-Act oder Contract zu constatiren, ist alles in die rechte Ordnung zurückgekehrt, welche die Päbste durch ihre Decretalen umgestürzt hatten.

Pius VII. bewilligte am 17. August 1808 dem Cardinal Cambaceres für fünf Jahre die nämlichen Vollmachten, die er den Bischöffen für die Zeiten der Unruhen bewilligt hatte, unter andern die Vollmacht, wegen vorbehaltener Fälle zu absolviren, wenn man wegen Uebertretung der Bulle in coena domini sich straffällig gemacht hatte, einer Bulle, welche die ärgsten Eingriffe in die Rechte der Civil-Authorität macht!

Pius VII. publicirte 1808 eine Protestation, worin er sich den Titel eines Hirten der universellen Kirche beilegte *), und als ein notorisches Factum behauptete, daß selbst vor der Regierung Pipins des Kurzen diese Domäner

*) Il papa non è il simplice vescovo di Roma, come si è impropriamente asserito, ma il pastore insieme della *chiesa universale*, ed ha perciò il diritto di scegliere i ministri ed i cooperatori del suo apostolato fra tutte le nazioni dell' orbe.

Digitized by Google

der Kirche von Rom gehört hätten, und daß der Vater Karls des Großen sie nur dem souveränen Pabst wiedergegeben hätte *).

Wir werden kein Fragment der geheimen Instructionen citiren, die am 22. und 29. Mai von Pius VII. an die Bischöffe gerichtet wurden; die lebhafte Empfindlichkeit, die sie dictirt hat, muß den unüberlegten und sehr unchristlichen Ausdrücken, die man darin auf jeder Zeile findet, zur Entschuldigung dienen. Man hat Ursache anzunehmen, daß solche Schriften ohne vorherige Ueberlegung entworfen worden sind.

Damals aber faßte der heil. Vater einen Entschluß, von dem er nicht mehr abgegangen ist, den, seine geistlichen Functionen zur Unterstützung seiner weltlichen Prätensionen zu mißbrauchen.

Es war gebräuchlich, jede Bulle einer canonischen Institution mit einer an den Souverän gerichteten Bulle zu begleiten, um seinen Schutz zu Gunsten des neuen Prälaten zu erbitten. Pius VII., der bis dahin sich immer nach diesem Gebrauch gerichtet hatte, unterließ ihn seit dem Juli 1808, wo er den Bischoff von Troyes einsetzte; der Kaiser aber, zu erhaben über eine solche kindische Beleidigung, erlaubte nicht, daß man auf diese päbstliche Unhöflichkeit Acht hatte, und befahl, den Bischoff in Besitz zu setzen.

Als ein Decret vom 21. Nov. 1808 das Departement Tarn-et-Garonne gebildet und Montauban zur Hauptstadt bestimmt hatte, hatte man vor, daselbst ein Bisthum zu gründen, und bat seine Heiligkeit, dessen Errichtung zu genehmigen. Was that der Pabst? Er machte eine Bulle, wodurch er, aus eigener Bewegung, aus Vollmacht seiner apo-

*) E noto ch'erano esse da un epoca assai più remota in potere de' Romani pontifici per una libera dedizione dei popoli abbandonati dagli imperadori dell' Oriente; che occupato poscia dai Lombardi l'esarcato di Ravenna e la pentapoli che comprendeva tali provincie, Pipino illustre e pio genitore di Carlo Magno lo ritorse dalle loro mani e lo restituì con un atto di donazione al pontefice Stefano.

Digitized by Google

Sorge dieser drei Personen und ihrer Correspondenten geschah es, daß eine Sammlung von Schmähungen und Lügen in Italien gedruckt, in Lyon nachgedruckt, und im Dunkeln einigen gläubigen Lesern ausgetheilt wurden. Aber die Bewegungen des Kardinals wurden nach dem Senatsconsult vom 17. Februar 1810 immer thätiger, welches den Wunsch Italiens, Europens und der Kirche erfüllte, und endlich die weltliche Macht des Pabsts abschaffte.

Dieses Senatsconsult machte nur Unordnungen und Aergerniſſen ein Ende: indem es die Päbſte von irdiſchen Sorgen befreite, die ihnen das Evangelium verboten hatte, behielt es ihnen vollſtändig die Mittel vor, ehrwürdige Pontifen zu seyn und mit Glanz den Stuhl dieſes erſten Apoſtels einzunehmen, der nicht regierte, der nicht an das Regieren dachte, und deſſen Nachfolger, 8 Jahrhunderte lang, keine weltliche Fürſten waren. Aber Pius VII. wollte es ſeyn, der Kardinal di Pietro wollte, daß er es wäre, und es ſchien ihnen, daß das wirkſamſte Mittel, dieſen Thron wieder zu erwerben, wäre, eine Spaltung im Schooß der gallicaniſchen Kirche zu veranlaſſen, oder wenigſtens der Regierung Furcht vor einer ſolchen Unordnung beizubringen.

Nicht nur gelang dieſes Unternehmen nicht, ſondern die Wirkungen ſo vieler Umtriebe fiengen erſt an am Ende des Jahres 1810, nach der Ernennung eines neuen Erzbiſchoffs von Paris, ein wenig bemerkbar zu werden. Der neue Metropolitan, durch das Domkapitel mit eben den Vollmachten bekleidet, welche vorher dem Kardinal Feſch waren übertragen worden, erhielt vom Pabſt einen Brief, der dieſelben für nichtig erklärte, und der ſelbſt annahm, daß der Kardinal Feſch ſie für unzulänglich gehalten hätte; worin dem heil. Vater ſeit dem förmlich durch dieſen Prälaten widerſprochen worden iſt. Aber eine weit merkwürdigere Depeſche iſt diejenige, welche der Kardinal di Pietro am 11. Nov. 1810 an ſeine Heiligkeit ſchrieb, um ihm das Betragen vorzuzeichnen, das er von nun an zu befolgen hätte. Es handelte ſich vorzüglich

Digitized by Google

davon, den durch den Kaiser ernannten und von den Kapiteln autorisirten Bischöffen apostolische Vicarien entgegenzusetzen, welche Altar gegen Altar errichten sollten. Um diesen Zweck zu erreichen, sandte der Kardinal dem Pabst Modelle von Breven, welche er ihm vorschreibt an die Bischöffe, Kapitel, und an diese Vicarien zu senden, welche die Werkzeuge der Spaltung seyn sollten. Pius VII. antwortete am 30. Nov. dem Kardinal di Pietro, dankt ihm für die Belehrung, macht sich daran, die eben erwähnten Formeln abzuschreiben, und adressirt sie an die Domherren zu Florenz, Asti und Paris. Thun diese Breves Erwähnung des Concordats von 1801 oder selbst des von 1516? keineswegs. Sie citiren im Gegentheil Bullen von Julius III., Clemens VII., Julius II., Alexander V., und selbst ein Decretale Bonifaz des VIII. glücklichen Andenkens, eingerückt, sagen sie, in die Sammlung der Extravagantes. Dieses ist eine der canonischen Compilationen, welche die Päbste im Laufe des Mittelalters publicirt haben, und deren Auctorität die französische Kirche nie anerkannt hat. Das sind also die Texte, welche der Pabst anführt, um sich in einen Universalbischeff umzugestalten, und um zu prätendiren, daß die französischen Diöcesen durch Vicarien, die von ihm alle Gewalt erhalten sollen, regiert werden sollen. Diese Vicarien mußten, indem sie diese Vollmachten in Uebung setzten, immer Sorge tragen, den Character und Ursprung derselben anzuzeigen; sie mußten sich ausdrücklich Delegirte des heil. Stuhls tituliren *).

Wir wagen zu behaupten, daß es in den Jahrbüchern der gallicanischen Kirche keine Epoche gibt, wo sie eine solche Regierung geduldet hätte, und wir wissen nicht, was in dieser Sache Hildebrand selbst Unerhörteres vorzuschlagen gewagt hätte.

*) Demum conceduntur sub ea conditione, ut in exercitio uniuscunque ex commemoratis facultatibus expresse declaretis, illas a vobis concedi tanquam a sedis apostolicae delegatis, quae declaratio in ipso actus tenore inserenda erit.

Digitized by Google

gebrauchtesten Sammlungen der römisch-päbstlichen Kirchenrechtslehre übergegangen. Dieses pseudisidorische peccatum war dadurch eine gesetzlich scheinende ... Veranlassung geworden, kirchliche Wahlen, Streitigkeiten und Geldabgaben je länger je umfassender, von der nahen bischöfflichen Wirksamkeit weg und an römisch-päbstliche Gerichtsbarkeit zu ziehen.

Die zweite Stufe war, daß Hildebrand, Innocenz III., Bonifaz VIII. eine Theorie, um selbst die Oberaufsichts und Gerichtsbarkeit über die Regierungen unter das Oberhaupt der Kirche zu stellen, und „beide Schwerdter" zu gebrauchen, mit vieler Consequenz und mit einem alle Localitäten benutzenden Ueberblick der gesammten christlichen Staaten von Portugal an bis zu den Maroniten und Nestorianern auf dem Libanon und nach Persien hin, auszubilden und mit einer durch den Aberglauben der Menge unterstützten Machtvollkommenheit sofort in Wirklichkeit zu setzen wußten.

Da nun aber Frankreich dieses System, wenigstens in Rücksicht auf sich, am besten durch das Zurückbehalten der Päbste zu Avignon zu brechen verstanden hatte, so entstand daraus eine dritte Stufe von selbst genommenen päbstlichen Rechten, welche meist das Geldbedürfniß und das Provideren für päbstliche Anhänger bezweckte. Der Mangel am Hofe der Päbste, während jener Captivität in Frankreich, vergrößert durch die Sittenverderbniß und die dafür ins Unersättliche steigende Bedürfnisse der Herrschsucht und Immoralität, führte zum Aussinnen und zum dictatorisch fordernden Vorschreiben der Annaten, Dispensationsgelder, Indulgenzen und so vieler andern dem Zweck der Kirchengemeinschaft mehr schädlichen als förderlichen sogenannten Kirchenabgaben und Reservaten.

Diese dritte Stufe des Uebels führte fast unvermeidlich auf die vierte. In Frankreich, wo man die Uebel in der Nähe sah, und wo überhaupt der lebhafte practische Scharfsinn der Nation gewöhnlich das Nutzbare klarer Verstandeseinsichten schneller ins Leben überzusetzen pflegt, hatte man auch die hie-

Digitized by Google

nur in großen Zügen angedeuteten Abweichungen der neuern vom römischen Apostolicus meist nur zu eigenem Vortheil construirten, hierarchischen Verfassung von den älteren zweckdienlicheren Kirchenordnungen am schnellsten bemerkt und durchschaut. Man hatte sich gegen einen großen Theil derselben, in so fern er zunächst die Regentenmacht und den Beutel des Clerus und der Layen zugleich betraf, von Zeit zu Zeit, vornehmlich 1268 schon unter Ludwig dem Heiligen, und dann mit Benutzung des Constanzer und Basler Concils auf der Ständeversammlung zu Bourges 1438 unter Karl VII. durch sanctiones pragmaticas (durch Verordnungen, welche die Regierung mit den einheimischen Vorständen der Landeskirche aus dem Pragmatischen, was die Local- und Zeitumstände über alle streitige Theorien hinaus zu erfordern scheinen, schöpft und sanctirt) zu verwahren gesucht. Diese von der Regierung und Landesversammlungen bewirkte Anordnungen über die Landeskirche aber mußten, im Streben nach einem universell-mächtigen und universell-einträglichen Kirchenregiment der päbstlichen Hierarchie äußerst unangenehm seyn. Sie verstand sich deßwegen lieber zu gewissen von der Herzensvereinigung (concordia) benannten Uebereinkommnissen zwischen sich und den Regenten unmittelbar. Und so entstand das erste Muster eines Concordats dieser Art für Frankreich 1516, welches der würdige Bischoff Gregoire in seinem wahrhaft historischen Essai hist. s. l. lib. de l'égl. gallicane etc. als eine antichristliche Verhandlung (transaction antichrétienne, qui désole notre église) characterisirt. Macht pacisirte mit Macht zu wechselseitigem Vortheil über das was nur nach dem geistigen Wohl der Kirchenmitglieder, nicht nach Art der Pfründen und Sinecures, geordnet werden sollte. Macht mit Macht pacisirte de lana alterius, nicht caprina, aber ovium.

Merkwürdig ist folgender Versuch der römischen Universal Souveränetät, der — einer erzbischöfflichen Kirche ohne Einwilligung des irremovibeln Erzbischoffs, des canonischen Sponsus ecclesiae, einen General-Vicarius zu geben. Das Breve lautet also:

Digitized by Google

Piscatoris die 1ma Octobris anno 1817. Pontificatus nostri anno decimo octavo.

Dem Kardinal Fesch wurde dieses Breve durch ein Schreiben des Kardinal Staats-Secretärs Consalvi, d. d. 2. Oct. 1817, mitgetheilt. Jener antwortete unter dem 9ten October: Er sehe nicht die Unmöglichkeit, auch von Rom aus ferner die Kirche von Lyon zu leiten; Kardinal Bernis, Erzbischoff von Albi, Oheim des jetzt vom Pabst ernannten Administrators, habe, als französischer Minister zu Rom angestellt, bis an sein Lebensende Gleiches gethan . . . Er, der Kardinal, habe gegen die Zerstückelung des Erzbisthums Lyon sich verwahren zu müssen geglaubt durch ein Schreiben an Se. Heiligkeit d. d. 10. Aug. Er könne nach Ehre und Pflicht nicht resigniren, nicht einen Administrator anerkennen. . . . Bis zum 12. Jan. war der päbstliche neuernannte Administrator zu Lyon noch nicht eingetroffen. Man bezweifelte seine baldige Ankunft. Und wäre dieses Bezweifeln nicht gerecht, was würde anders klar werden, als daß der römische Stuhl, zur nämlichen Zeit, wo das Concordat von 1516 erneuert, also die Nomination solcher hohen Kirchenämter dem Regenten überlassen seyn soll, durch die päbstliche Curie eine neue, die fünfte Stufe der Macht, ipso facto einzunehmen suche, nämlich hier einen Erzbischoff von aller Ausübung seines Amtes blos ex certa conscientia und apostolica (?) auctoritate (ohne canonisches Urtheil und Straferkenntniß) auszuschließen und einen Amtsverwalter ad nostrum et apostolicae sedis beneplacitum zu wählen, zu bestellen und abzuordnen. Gerade dieses wäre die weiteste Anwendung der pseudoisidorischen Erfindung, daß der Pabst in der ganzen Kirche sey, was jeder Bischoff in der Seinigen, oder daß er in jeder Kirche Bischoff sey. Alsdann möchte es wohl consequent seyn, daß er ohne den Willen des Regenten, des Clerus und der Kirchengemeinden Administratoren wählte und Deputirte, wie sie irgend gegen das kirchliche Römerthum gehorsam genug zu finden

Digitized by Google

seyn möchten, die nach Ort und Zeit um so tüchtigere aber gleichsam als unfolgsame, gegen des Staats, der Localgeistlichkeit und der Gemeinden Einsicht zurückzudrängen suchte. §. 9. Benedict XIV. de Synodo Dioecesana L. II. c. 1. und Febronius de Primatu T. I. c. III. §. 9. u. 11.

C.

Bruchstücke, die Kirchengeschichte von Frankreich in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts betreffend *).

I.

Allocution (Rede) Sr. Heiligkeit des Pabstes Pius VII., gehalten in dem geheimen Consistorium am 24. Mai 1802.

Ehrwürdige Brüder, der beklagenswerthe Zustand, in welchen die katholische Religion in Frankreich, durch die innern Unruhen, welche es, seit einer langen Reihe von Jahren, erschüttert hatten, versunken war, ist nicht allein Europa, sondern der ganzen Welt bekannt. Ihr, ehrwürdige Brüder, müßt ihn um so mehr kennen, als ihr die Zeugen und Gefährten unserer apostolischen Arbeiten, und vorher jene unseres Vorfahrers, seligen Andenkens, Pius VI., gewesen seyd. In unserer gemeinschaftlichen Betrübniß haben wir oft mit einander um die Wiederherstellung der Angelegenheiten der Kirche und um die Beendigung so vielen Unglücks zu Gott gebetet. Diejenigen, welche, voll Anhänglichkeit an die katholische Re-

*) Fragmens relatifs à l'histoire ecclésiastique des premiers années du 19. Siècle. Paris, Adr. Egron, 1814. 363 S. 8.

Digitized by Google

die Abgränzung der neuen Diözesen, für die kanonische Einsetzung der Bischöffe derselben, für die Wiederversöhnung der Verirrten mit der Kirche, für die nöthigen Vollmachten für unsern Legaten a Latere, unsern geliebten Sohn, den Kardinal J. B. Caprara, den wir zur Beendigung so wichtiger Angelegenheiten nach Frankreich gesandt hatten, gesorgt, so wie endlich auch für alles, was uns erforderlich und angemessen zu seyn schien, um dieses heilige Werk zu vollenden. Wir legen euch, ehrwürdige Brüder, die von uns, sowohl unmittelbar, als mittelbar, in Beziehung auf diese Angelegenheit ausgegangenen Urkunden vor. Ihr werdet sie in der hier auf unsern Befehl gedruckten Sammlung lesen, und darin alles finden, was in diesem Betreffe von dem apostolischen Stuhle geschehen ist, und woran er Theil genommen hat. So ist denn endlich der ersehnte Tag der Verkündung erwähnten Concordats und der Wiederherstellung der Religion in Frankreich gekommen. Der Kardinal, unser Legat a Latere, hat die glänzendste Aufnahme bei der Regierung der französischen Republik gefunden, welche bei dieser Gelegenheit die ausgezeichnetsten Beweise von Ehrfurcht und Verehrung für den heiligen Stuhl gegeben hat, ganz nach dem Beispiele dessen, was in frühern Zeiten in Frankreich geschehen war. Unser Legat hat seiner Seits alles, was in seiner Macht stand, aufgeboten, um dem Vertrauen zu entsprechen, das ihm die Regierung bewiesen, indem sie ihn zu den Verrichtungen des ihm übertragenen wichtigen Amtes zugelassen hat. Vollkommen von unsern Gesinnungen unterrichtet, welche allein auf die geistlichen Gegenstände gerichtet sind, um in Frankreich die Religion wieder herzustellen, hat er der französischen Regierung die Versicherung gegeben, daß in seiner Amtsführung nie etwas gegen die Rechte der Regierung und der Nation, die Satzungen und Gebräuche der Republik unternommen werden, und daß er, nach dem Gutbefinden der Regierung, sein Amt fortsetzen würde, wie ihr gleichfalls aus oben gedachter Sammlung ersehen werdet. Nach dieser herzerhebenden

Digitized by Google

Feierlichkeit, am Tage der Erlösung, verkündete man mit dem größten Pomp die 17 Artikel des zwischen dem heiligen Stuhle und der französischen Regierung abgeschlossenen Concordats; man verkündete gleichfalls unsere, die Ratification jener Artikel enthaltende apostolische Constitution. Die Consuln der Republik wohnten nebst den übrigen Regierungsbeamten, in dem vollen Glanze ihrer Größe und Macht, den erhabenen Ceremonien der Religion bei, zu welcher sie sich bekennen, und brachten Gott ihren feierlichen Dank für die Frankreich durch Wiederherstellung der katholischen Religion, und, mit derselben, des Friedens zwischen ihm und der ganzen Welt bewilligten Wohlthat dar. Welchen veränderten Anblick bietet nicht Frankreich, seit diesem glücklichen Tage, dar? Geöffnet sind aufs neue die Tempel des Allmächtigen; der erhabene Name Gottes und seiner Heiligen erscheinet wieder auf ihren Mauern; die Diener des Allerheiligsten umgeben wieder mit den Gläubigen die Altäre; die Schafe sind aufs neue wieder unter ihrem rechtmäßigen Hirten versammlet; die Sacramente der Kirche werden aufs neue mit Freiheit und mit der ihnen gebührenden Verehrung ausgetheilt; die öffentliche Uebung der katholischen Religion ist fest gegründet; das höchste Oberhaupt der Kirche, ohne welches, wer nicht mit ihm sammlet, zerstreuet, ist feierlich anerkannt; das Zeichen des Kreuzes ist aufs neue aufgepflanzt; der Tag des Herrn ist aufs neue geheiligt; eine unglückliche Spaltung endlich, die, sowohl wegen der großen Ausdehnung Frankreichs, als wegen des Rufes seiner Einwohner und Städte, die katholische Religon den größten Gefahren aussetzte, diese Spaltung hat aufgehört. Dieß sind die großen, wohlthätigen und heilsamen Folgen dieses denkwürdigen Tages, dessen wir uns in dem Herrn zu erfreuen haben. Ueberlassen wir uns also, ehrwürdige Brüder, überlassen wir uns dieser Freude, welche die Liebe zu unserer Religion und unsere Theilnahme an dem geistlichen Wohl so vieler Seelen uns zur Pflicht macht. Und, da alles Gute nur von Gott kommt, und wir hauptsächlich ihm das eben empfangene Geschenk zu verdanken

Digitized by Google

haben (denn ohne seine göttliche Barmherzigkeit und ohne seinen mächtigen Beistand wäre es unmöglich gewesen, alle Hindernisse und Schwierigkeiten zu besiegen, die durchaus besiegt werden mußten, um die Sachen auf einen Punct zurückzuführen, von welchem sie sich so weit entfernt hatten); da wir auf solche Art uns mit seinen Wohlthaten überhäuft fühlen müssen; da wir endlich in kurzem die Himmelfahrt unsers göttlichen Erlösers, des Stifters der neuen in Frankreich wiederhergestellten heiligen Religion, zu feiern haben, so ist es unser Wille, daß ihm für alles Gute, das uns durch seine Milde, vermittelst der Verkündung unserer oben erwähnten Constitution und der darin enthaltenen Artikel des Concordats, zu Theil geworden ist, feierlich gedankt werde. Inzwischen, ehrwürdige Brüder, ist unsere Freude allerdings nicht von der Art, daß wir, unserer Pflicht gemäß, nicht einige Besorglichkeit dabei haben sollten. Wir schmeicheln uns jedoch, daß dieselbe durch die Weisheit und die Religion des ersten Consuls und der französischen Nation, die seit Jahrhunderten sich um diese Religion so sehr verdient gemacht hat, und die nun wieder mit so vielem Eifer sich ihr widmet, werde gehoben werden. Wir haben bemerkt, daß mit mehr erwähntem Concordate noch andere Artikel bekannt gemacht worden sind, von denen wir keine Kenntniß hatten, und deren zweckmäßige und nöthige Modificirung und Abänderung wir, nach dem Beispiel unserer Vorfahrer, uns angelegen seyn lassen müssen. Wir werden nicht zögern, uns dießfalls an die Religion des ersten Consuls zu wenden. Wir haben Ursache, von ihm, so wie von der Weisheit der französischen Nation, die Erfüllung unseres Wunsches zu hoffen; denn die französische Regierung muß, nachdem sie die katholische Religion in Frankreich hergestellt und deren Heiligkeit und Ersprießlichkeit anerkannt hat, wohl auch wollen, daß alles, was die heilige Constitution der wiederhergestellten Religion fordert, und was mit der durch die Kirchengesetze vorgeschriebenen heilsamen Disciplin genau übereinstimmt, vollzogen werde. Gott erhalte uns davon entfernt, und lasse nie zu, daß jemals ein

Digitized by Google

zeitlichen Vortheil oder das Verlangen zu hüthen, was nicht der Kirche gehört, uns oder die Seelenhirten, welche Jesus Christus uns untergeordnet hat, beschäftige; stets sey uns das göttliche Gebot gegenwärtig: dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Wir werden hierin immer mit unserem Beispiele vorangehen und darauf sehen, daß die Bischöffe und überhaupt alle, welche in dem Weinberge des Herrn arbeiten, ihrem Berufe zufolge, in ihren Aeußerungen und in ihrem Betragen den Pflichten der Religion ein Genüge leisten, das Heil der ihnen anvertrauten Seelen sich angelegen seyn lassen, und, ohne sich in Dinge zu mischen, die sie nichts angehen, den Feinden der Religion nie Gelegenheit oder Vorwand geben, deren Diener zu verläumden. Wir werden sie auf das nachdrücklichste ermahnen, sich genau an die Lehren der heiligen Apostel, unserer Meister, zu halten, und nicht allein durch ihre Reden, sondern auch durch ihr Beispiel den Gläubigen den Gehorsam gegen die bürgerliche Obrigkeit zu predigen, wie denn von den ersten Jahrhunderten an die Christen als Muster von Unterwerfung und Treue gegen ihre Vorgesetzten angesehen wurden. Noch bleibt uns übrig, ehrwürdige Brüder, euch von den Hirten Kenntniß zu geben, die zur Verwaltung der Diözesen seit ihrer Wiederherstellung berufen worden sind. Ihr werdet unter ihnen mehrere von jenen wachsamen Hirten finden, die vor der neuen Diözesaneintheilung und den übrigen in Frankreich statt gehabten Veränderungen, stets dem Mittelpuncte der Einheit, d. h. unserem apostolischen Stuhle, treu geblieben sind, und nur dem Verdienste ihres Glaubens, ihrer Geduld, ihres Eifers und allen Tugenden, wodurch sie die Kirche verherrlicht haben, noch das hinzugefügt haben, auf unsere an sie zum Besten der Kirche ergangene Einladung, freiwillig ihren bischöflichen Stühlen zu weichen, welches sie vollends mit Ruhm bedeckt hat. Ihr werdet auch eine große Zahl von würdigen Geistlichen finden, welche, zum erstenmal zu Vorstehern der Kirche Gottes berufen, durch ihren ehrenvollen Wandel (so wie man uns be-

Digitized by Google

(Prüfung der organischen Artikel, die zu Paris zugleich mit dem Concordat publicirt worden sind), erschien in Rom 1802 eine Denkschrift von 3½ Bogen, in groß Quart, in italienischer Sprache, die an alle Kardinäle ausgetheilt wurde und als officiell betrachtet werden darf.

Der heil. Vater hatte in seinem geheimen Consistorium am 24. Mai 1802 der organischen Artikel nur mit äußerst gemäßigten Klagen erwähnt; er hoffte darin Abänderungen zu bewirken. Aber zu gleicher Zeit, da der Pabst in seiner Allocution vom 24. Mai gemäßigte Gegenvorstellungen ankündigte, verbreiteten mehrere römische Theologen und Canonisten mündlich und schriftlich bittere Klagen, und ihre übertriebenen Ideen zeigen sich besonders offenkundig in der obigen italienischen Denkschrift. Der oder die Verfasser derselben scheinen sich zum Zweck gemacht zu haben, die Disciplin nicht nur der neuen sondern auch der alten gallicanischen Kirche im falschesten Lichte und im Contrast mit der, nach ihnen, wesentlichen Disciplin der katholischen Kirche darzustellen.

Es sollen hier nur die Bemerkungen gegen den §. 24., welcher den römischen Theologen am meisten mißfällt, beleuchtet werden. Nach diesem Art. XXIV. sollen nämlich alle, die in den Seminarien unterrichten, verpflichtet seyn, die Declaration der französischen Geistlichkeit von 1682 zu unterschreiben, und die Lehre der 4 Artikel zu lehren.

Der römische Canonist stellt die Geschichte dieser Declaration in ein ganz falsches Licht. Nach ihm gaben die französischen Bischöffe diese Declaration nicht aus Liebe zur Wahrheit nach dem Geist der Religion, sie hatten nicht die Freiheit zu entscheiden; sie war eine Wirkung der Furcht. (Non fù l'amore della verità, o lo spirito di religione . . , non ebbero la libertà nelle decisioni; mà quelle furono effetto di timore.) Er will dieß beweisen aus dem Briefe, den diese Bischöffe an Innocenz XI. schrieben, und worin sie „graves metus nostros" nennen. Allein diese graves metus bezogen sich nicht auf die Declaration, sondern auf die Ausdehnung des

Digitized by Google

königlichen Regale *), sie konnten sich nicht auf die Declaration beziehen, da diese erst am 19. Merz 1682 gegeben, und ihr Brief vom 3. Febr. 1682 geschrieben ist.

Die zweite historische Bemerkung, die der römische Canonist, wie die erste, vom Roccaberti (Erzb. von Valencia, Verfasser von 24 Folianten über die Unfehlbarkeit des Pabstes,) entlehnt, ist: „daß man zweifeln könne, ob die Declaration von 1682 die Beistimmung aller französischen Bischöffe hatte," (Il Re si contentò di quel numero de' Vescovi, che l'angustia del tempo permitteva.) Er gründet seinen Zweifel darauf, daß 1) nicht alle französische Bischöffe bei der Deliberation anwesend gewesen seyen, 2) daß nicht gesagt werde, daß ihre Zustimmung einmüthig gewesen (communi, non vero unanimi consensu). Es scheint dieser Schriftsteller und Roccaberti nicht zu wissen, daß die Versammlungen der französischen Geistlichkeit niemals aus der Gesammtzahl der franz. Bischöffe bestunden, sondern aus einer gewissen Zahl von Bischöffen und Deputirten des zweiten Ranges, die von den Diöcesan- und Metropolitan-Versammlungen mit Vollmachten versehen waren; und daß von allen regelmäßigen Versammlungen der französischen Geistlichkeit die von 1682 die allerzahlreichste war. Was den Ausdruck „communi consensu" betrifft, so ist bekannt, daß er im Styl der Conciliен und nach der Sprache des ganzen kirchlichen Alterthums mit unanimi für gleichbedeutend gebraucht wird.

Der römische Canonist führt dann an, wie die Declaration von 1682 in den Niederlanden, Teutschland, Hungarn, von mehreren Theologen und von den Jesuiten, von Spanien 1683, gemißbilligt und für irrig und schismatisch erklärt worden seye, und citirt den Pabst Innocenz XI. (dessen Breve vom 11. April 1682 sich aber nur auf die Regalien, nicht auf die ihm damals noch unbekannte Declaration bezog), den Pabst Alexander VIII. (der die 4 Artikel allerdings mißbilligt, mahrs

*) m. s. hierüber S. 22.

Digitized by Google

scheinlich, weil man sie ihm als Synodalbeschlüsse in Glaubenssachen vorstellte, worin man irrte) und die Bulle des Pabstes Pius VI. vom 28. Aug. 1794 „auctorem fidei", die sich auf die Erklärungen von Innocenz XI. und Alexander VIII. gründete.

Die italienische Denkschrift legt dann ein großes Gewicht auf die s. g. Retractation vom 12 Bischöffen, welche 1682 Mitglieder der Versammlung gewesen waren, und am 14. Sept. 1693 (an ebendemselben Tage, an welchem auch Ludwig XIV. schrieb und höchstwahrscheinlich die 12 Bischöffe zu Absendung ihres Schreibens vermochte) an Innocenz XII. schrieben, worin sie herzlich bedauern, daß die Verhandlungen jener Versammlung Sr. Heiligkeit mißfallen haben; daß sie alles, was darin über die Kirchengewalt und Ansehn des Pabstes für decretirt geachtet werden könne, für nicht decretirt erklären (quidquid in iisdem comitiis circa ecclesiasticam potestatem et pontificiam auctoritatem *decretum* censeri potuit pro non *decreto* habemus et habendum esse declaramus) mit dem Zusatz: praeterea pro non deliberato habemus illud quod in praejudicium jurium ecclesiarum deliberatum censeri potuit (mens nempe nostra non fuit quidquam *decernere*, et ecclesiis nostris praejudicium adferre). Der 4te Artikel der Declaration setzt den Hauptantheil deutlich fest, den der Pabst in Glaubenssachen hat, so wie das Recht, seine dogmatischen Decrete an alle Kirchen und an jede einzelne zu schicken; erklärt aber dabei, daß sein Urtheil nicht unwiderruflich sey, wenn nicht die Einwilligung der Kirche hinzukomme; In fidei quaestionibus praecipuas summi pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi ecclesiae consensus accesserit.) oder mit andern Worten: das Primat wird dem Pabst, nicht aber Infallibilität, zugestanden. Die letztere ist aber kein Glaubensartikel. Die Versammlung der Geistlichkeit von 1682 hatte kein Synodaldecret geben, kein Doctrinalurtheil aussprechen und die 4 Artikel nicht

Digitized by Google

als zum Glauben gehörig bekannt machen wollen. Schon der Ausdruck „declaranda esse duximus“ zeigt, daß von keinem Dogma, sondern blos von einer Erklärung ihrer Meinung die Rede sey. Auf diese Erläuterung wurde 1693 die Spaltung zwischen der Krone Frankreichs und dem päbstlichen Stuhl gehoben. Der Pabst hatte keine Zurücknahme der Declaration von 1682 verlangt, sondern nur, daß man sie als keinen Synodalbeschluß ansehen solle. In Folge des am nämlichen Tage (14. Sept. 1693) von Ludwig XIV. an Innocenz XII. geschriebenen Briefes, ließ der König das Edict vom Merz 1682 in so fern nicht mehr befolgen, daß Geistliche, die zu den akademischen Würden befördert werden wollten, nicht genöthiget waren, die Declaration von 1682 zu unterschreiben; damit war man römischer Seits zufrieden. Als aber im Jahr 1713 Clemens XI. den Brief Ludwigs XIV. so verstehen wollte, als habe er sich dadurch anheischig gemacht, zu hindern, daß man die 4 Sätze von 1682 in Frankreich nicht mehr behaupte, und den vom König zum Bisthum Beauvais ernannten Abt von St. Aignan nicht bestätigen wollte, weil er jene Propositionen angenommen hatte, wenn er dieselben nicht widerrufe: so schrieb der König am 7. Juli 1713 an den Kardinal de la Tremoille: „Man habe seit „dem Vergleich von 1693 nie die mindeste Schwierigkeit gemacht, die Bestätigungsbullen solchen zu geben, welche in „ihren Thesen mit den Maximen der französischen Kirche übereinstimmende Sätze vertheidigt hätten. Nach dem Concordat „müßten die Subjecte, die der König zu Beneficien ernenne, „der Ketzerei überwiesen seyn, um dem Pabst eine gerechte Ursache zur Verweigerung der Bestätigung zu geben. „Der Pabst sey aber zu aufgeklärt, um Maximen der französischen Kirche für Ketzerei zu erklären. Innocenz XII. habe „auch nicht verlangt, sie aufzugeben, was vergeblich gewesen „wäre, sondern nur das königliche Edict vom 23. Merz 1682 „nicht vollziehen zu lassen. Er habe die in jenem Briefe (vom „14. Sept. 1693) eingegangenen Verpflichtungen nicht ge-

Digitized by Google

„brochen; denn er habe niemand genöthiget, gegen seine „Ueberzeugung, die Sätze der französischen Geistlichkeit zu be„haupten; aber es müsse seinen Unterthanen hierin, wie über „mehrere andere theologische Fragen, ohne Verletzung der „Glaubensartikel, frei stehen, ihre Meinung zu haben und zu „sagen.“ Dieser Brief, der dem Pabst vorgelesen wurde, be„stimmte ihn, dem Abt von St. Aignan die Bestätigungsbulle für das Bisthum Beauvais zu geben, ohne von ihm eine Zurücknahme oder genugthuende Erklärung wegen der Sätze der Versammlung von 1682, die er in seinen Thesen 1705 vertheidigt hatte, zu verlangen.

III.

Briefe an Seine Heiligkeit den Pabst Pius VII. über die Dispensationen in Ehesachen und über die, die kanonische Einsetzung betreffenden Bullen, geschrieben von 1808 bis 1811.

Vorbemerkung.

Diese Briefe sind sehr zahlreich, und die darin abgehandelten Gegenstände von großer Wichtigkeit. Wir haben deren nur viere uns verschaffen können, und geben sie hin in einem und ebendemselben Abschnitte. Glücklicherweise ist der Brief, der im J. 1810 von 19 zu Paris versammelten Prälaten an den heil. Vater erlassen worden ist, unsern Nachforschungen nicht entgangen. Jedermann wußte damals, und erinnert sich wohl auch jetzt noch, daß dieses merkwürdige Schreiben vom Herrn von Boulogne, Bischoffe von Troyes, entworfen worden ist. Man erkennt in demselben die kraftvolle und eindringende Sprache des nicht weniger durch seinen Eifer, als durch seine rednerischen Gaben bekannten Prälaten. Es war gleichsam der Vorläufer der Zusammenberufung des National-Conciliums

Digitized by Google

von 1811; es kann kein Zweifel über den damaligen Wunsch des Herrn von Boulogne in dieser Hinsicht übrig bleiben, der in dem desfallsigen Schreiben den heiligen Vater beschwört, seinen Weigerungen ein Ziel zu setzen, und mit Nachdruck ihm die Frage vorlegt: Ob Se. Heil. wohl die gallicanische Kirche durch die Weigerung, ihr die Bischöffe zu geben, die sie begehre, sich selbst überlassen, und sie so in die traurige Nothwendigkeit versetzen wollten, für ihre Erhaltung selbst zu sorgen? Der Brief der 19 Bischöffe und die zwei Briefe des Erzbischoffs von Tours sind in der Urschrift in dem Cabinet des heil. Vaters zu Savona gefunden worden, als dessen Papiere, auf Befehl der französischen Regierung, weggenommen wurden.

Schreiben von neunzehn Bischöffen an Seine Heiligkeit den Pabst Pius VII.

Heiligster Vater, die unterzeichneten französischen Bischöffe sehen sich abermals in der Nothwendigkeit, zu Ew. Heil. ihre Zuflucht zu nehmen, um von Ihrer väterlichen Güte eine Erweiterung Ihres letzten Indults in Betreff der Heirathsdispensationen im zweiten, und vom zweiten zum dritten Grade, zu erflehen. In Angelegenheiten unserer Sprengel nach Paris berufen, haben wir den Schritt, den wir bei Ew. Heiligkeit thun, für unsere erste Pflicht gehalten. Gern hätten wir diese neue Zudringlichkeit vermieden, die vielleicht Ew. Heil. neuen Kummer macht; aber die Umstände werden von Tag zu Tag dringender und gebieterisch, daß es uns nicht möglich ist, länger diese Bitte zu verschieben, ohne das Wohl unserer Kirchen und das Heil der uns anvertrauten Seelen auf das Spiel zu setzen. Zu diesem Ende sind wir zusammengetreten, um den hinsichtlich jener Dispensationen stets wachsenden Verlegenheiten zu begegnen, und über ein gemeinschaftliches und gleichförmiges Verfahren in dieser Sache uns zu vereinigen. Nach reifer Erwägung haben wir beschlossen, an Ew. Heil. die Bitte ergehen zu lassen, wie wir es hiermit thun, uns nicht

Digitized by Google

blos, wie in dem ersten Indult, zur Ertheilung einer gewissen Zahl von den in Frage stehenden Ehedispensationen, sondern zur unbeschränkten Ertheilung derselben für eine gewisse Zeit zu ermächtigen, unter der den Gewissen der Bischöffe aufzuerlegenden Bedingung, von dieser Ermächtigung nur aus kanonischen Gründen Gebrauch zu machen. Als Ew. Heiligkeit die Zahl der Dispensationen im zweiten Grade auf 80 für zwei Jahre beschränkten, waren Sie ohne Zweifel des Dafürhaltens, daß dieß für die Bedürfnisse unserer Diözesen hinreichen würde, und wir sind überzeugt, daß Sie, wenn Sie geglaubt, daß jene Zahl mit unsern Bedürfnissen in so großem Mißverhältnisse stände, Sie uns rücksichtlich dieser Dispensationen größere Freiheiten gelassen hätten. Außerdem aber, daß Ew. Heil. alle Diözesen, die größten wie die kleinsten, gleich behandelt haben, und so offenbar eine relative Ungleichheit unter denselben besteht, ist es nicht minder gewiß, daß die uns ertheilte Ermächtigung ganz und gar in keinem Verhältnisse mit der Menge von Heirathen unter Verwandten steht, welche den Zeiten, den Sitten, den Localitäten, der ungeheuren Bevölkerung unserer Kirchen, und endlich den übrigen ausserordentlichen Umständen, worin wir uns befinden, zuzuschreiben ist. Wir bedauern, daß Ew. Heil. nicht im Falle waren, selbst die Lage der Dinge einzusehen; ohne Zweifel würden Sie, wenn Sie die Mittel gehabt hätten, dieselben kennen zu lernen, Ihrem Indulte mehr Ausdehnung gegeben haben. Unserer Erfahrung und den Lokalerläuterungen, welche Ew. Heil. von uns erhalten können, bitten wir Sie daher in einer so wichtigen Angelegenheit zu vertrauen, um mit jener Weisheit, die Ihnen eigen ist, und jener Gerechtigkeit, die in Ihrem Herzen liegt, zu Werke gehen zu können. Die Zahl der uns zugegangenen Gesuche scheint Ew. Heiligkeit vielleicht zu groß zu seyn, und wir begreifen wohl, daß sie Ew. Heil. befremdlich vorkommen muß; aber sie hört auf, auffallend zu seyn, wenn man erwägt, daß die Ehen unter Verwandten aus vier Ursachen nothwendig häufiger werden mußten: 1) weil man die Theilung des Ver-

Digitized by Google

mögens mit fremden Familien vermeiden will; 2) weil die Familien ein Interesse dabei haben, einer Fremden eine Verwandte vorzuziehen, die, bei der Seltenheit der Ehegatten, leicht unverehelicht bleiben könnte; 3) weil die Furcht vor der Militairconscription oft schnell die Wahl zu Gunsten einer Verwandten bestimmt; 4) weil ein Rest von Meinungsverschiedenheit oft ein Antrieb wird, jemand von der Familie, dessen Meinung bekannt ist, einem Fremden vorzuziehen, dessen Denkungsart man fürchtet, oder nicht liebt. Diese Betrachtungen, heiligster Vater, welchen wir noch viele andere beifügen könnten, sind Ihrer ganzen Aufmerksamkeit würdig; sie sind es um so mehr, als die Bischöffe keine Mittel zur Abhülfe haben, und ihr Widerstand nur zum Nachtheil der Religion und zur Vermehrung des Aergernisses dienen würde. Wie viel Aergerniß und Unglück würde nicht aus der Verweigerung dieser Dispensationen erfolgen? Zuverlässig würde bei vielen die betrübte Gewohnheit einreissen, das Sacrament der Ehe zu umgehen, dessen sie ohnehin nicht mehr bedürfen werden, um ihre Ehre vor den Augen der Welt, noch um den Stand ihrer Kinder zu sichern; hieraus würde Entfernung von jeder Religionsübung und Geringschätzung aller heiligen Dinge von Seiten derjenigen entstehen, die, nachdem sie nicht vor der Kirche sich verheirathet haben, auch aus allen andern Verhältnissen mit der Kirche treten, oder nur dazu darin bleiben würden, um sich widerspenstig gegen ihre Pfarrer zu bezeigen, welches, auf die Bischöffe zurückwirkend, eine unversiegbare Quelle von Sorgen und Unruhen werden müßte; daraus würde endlich die unvermeidliche Gefahr entspringen, die Religion bei so vielen Menschen erlöschen zu sehen, die, nachdem sie ihre eheliche Verbindung ohne Sacrament gelassen, auch ihre Kinder ohne Taufe und ohne christliche Erziehung lassen, und in den Ort der Gleichgültigkeit sich stürzen würden. Die Zahl der bezehrten Dispensationen vom zweiten Grade und vom zweiten zum dritten ist, aus den oben angeführten Ursachen, so groß, daß selbst zur Zeit, wo der Recurs nach Rom noch leicht war,

Digitized by Google

die Bischöffe Frankreichs mit Schmerz das Aergerniß der blos bürgerlichen Ehen sehen mußten, bald, weil man anführte, nicht Zeit, zu warten, gehabt zu haben, bald, weil man außer Stand, die erforderlichen Gebühren zu bezahlen, zu seyn vorgab. Was wird daher erst jetzt geschehen, wo der Recurs durch die Entfernung der von Ew. Heil. delegirten Prälaten, durch die Verlegung der Datarie und die spätern Ereignisse, wovon die Wirkungen nicht berechnet, die Folgen nicht vorhergesehen werden können, unmöglich geworden ist? Ew. Heil. werden vielleicht glauben, daß es kein größeres Aergerniß geben kann, als eine allzu verschwenderische Ertheilung von Dispensationen zwischen Verwandten, daß ein so schlecht gesinntes Volk sich des zu seinen Gunsten nachgesuchten Indults um so unwürdiger zeigt, je mehr man es für geneigt halten muß, denselben zu mißbrauchen, und daß so die Mittel selbst, die man gebraucht, um diesen Indult zu erhalten, zugleich Gründe, ihn zu verweigern, sind. Wir gestehen, heiligster Vater, daß hierin eben eine Hauptursache der großen Verlegenheit, worin wir uns befinden, liegt, und daß uns dieß näher geht, als irgend jemanden; aber unter zwei Uebeln muß man das geringere wählen, und Ew. Heil. werden gewiß weniger Gefahr darin finden, Ihre Dispensationen zwischen Verwandten zu erleichtern, als eine so große Zahl von Menschen in den Fall zu setzen, deren gar nicht nöthig zu haben zu glauben, ihre Ehen zu säculariſiren, und so den kostbaren Faden zu zerreissen, der sie noch mit ihren Pfarrern verbindet, und sie gegen die Versuchung rettet, alle Achtung für die Kirche, alle Pflichten gegen Gott ausser Augen zu setzen. Diese wichtige Betrachtungen, heiligster Vater, haben uns allen die Ueberzeugung gegeben, daß wir nicht länger in diesem beängstigenden Zustande bleiben dürfen. Das Uebel und die Nothwendigkeit einer schnellen Abhülfe sind so groß, daß, wenn uns keine Antwort von Seite Ew. Heil. zukäme, wir auf unübersteigliche Hindernisse in den Communicationen schließen müßten, und zugleich durch diese einzige Thatsache und den Drang der Umstände uns ge-

Digitized by Google

abhängig schon würden, augenblicklich jene Dispensationen zu ertheilen. Indem, heiligster Vater, wir so sprechen, sind wir weit entfernt, im geringsten den Rechten und der Majestät des apostolischen Stuhls zu nahe treten zu wollen. Sie kennen unsere Empfindungen kindlicher Liebe und Ehrerbietung, von welchen wir nie abweichen werden, zu gut, als daß Sie in unserm Entschlusse etwas damit Unverträgliches finden könnten. Verhüte Gott, heiligster Vater, daß wir je in Ihnen jene höchste Gewalt mißkennen sollten, welcher wir unwandelbar ergeben sind, sowohl aus Ehrgefühl, als aus Pflicht, sowohl des Interesse, als des Gewissens wegen. Aber es heißt nicht, eine Gewalt mißkennen, wenn man ehrfurchtsvoll und zutrauensvoll mit Bitten und Vorstellungen sich an sie wendet; es heißt nicht, sie mißkennen, wenn man nur mit Clauseln und Verbehalten, welche ihr Daseyn bezeugen und voraussetzen, handeln will. Noch mehr: Ew. Heil. Gewährung unsrer Bitte wäre eine Verwahrung Ihrer Gewalt, da Sie uns durch jeden Indult einen neuen Beweis Ihrer Rechte geben, so wie wir darin einen neuen Grund zur Dankbarkeit finden würden. Erlauben Sie, heiligster Vater, uns noch, diese Gelegenheit zu benutzen, um zu Ihren Füßen neue Bitten in Beziehung auf den verwaisten Zustand der Kirchen Frankreichs niederzulegen, die seit so langer Zeit von Ew. Heil. canonische Vorsteher und Obern erwarten. Welchen traurigen Anblick gewährt nicht die Erledigung so vieler bischöflicher Sitze, in Verbindung mit der fortschreitenden Abnahme der Zahl der niederern Diener der Kirche und dem furchtbaren Mangel an evangelischen Arbeitern, welcher den Glauben und die Sitten der Landbewohner mit gänzlichem Untergange zu bedrohen scheint? Wenn aller Eifer der Bischöffe, die sich an der Spitze ihrer Diözesen befinden, kaum einem so verderblichen Uebel abhelfen kann, wie muß furchtbarer wird und muß es in den Kirchensprengeln seyn, die ihrer Oberhirten beraubt sind? Wir wollen, heiligster Vater, nicht in die Beweggründe eindringen, welche Sie hinsichtlich der canonischen Einsetzung der Bischöffe geleitet zu

Digitized by Google

haben scheinen; aber wir glauben Ihnen mit aller Ehrfurcht, die wir Ihrer Würde, so wie Ihrem Unglücke, schuldig sind, verstellen zu dürfen, daß, welche auch Ihre Gründe seyn mögen, wie viele Ursache, sich zu beklagen, Sie auch sonst noch haben mögen, wie gegründet auch Ihr Widerwille, wie hart und peinlich auch Ihre Lage seyn mag, es doch nicht weniger in die Augen springend ist, daß unter allen möglichen Voraussetzungen, Sie auf einer Weigeruug nicht beharren können, die nothwendig ein Ziel haben muß. Ew. Heil. haben die Kirche Frankreichs durch das Concordat gerettet; Sie haben sie aus einem Abgrunde gezogen, aus welchem sie niemals ohne Ihre Dazwischenkunft und ohne die Mitwirkung Ihrer Gewalt hätte kommen können. Sie war bereits die Tochter der römischen Kirche, die sie, nach dem Ausdrucke eines unserer berühmtesten Bischöffe, mit ihrer Milch getränkt hatte; nun ist sie Ihre eigene Tochter geworden, weil Sie sie durch Ihre väterliche Sorgfalt und Ihre höchste Gewalt erneuert haben. Diese Kirche aber, die gleichsam Ihr Werk geworden ist, diese so zahlreiche, so wichtige Kirche, die für das Gute noch so große Hülfsmittel darbietet, die Ew. Heil. durch alle Verbesserungen, deren sie fähig ist, noch so manchen Trost geben kann, und an deren Schicksal das der ganzen christlichen Welt geknüpft zu seyn scheint, diese Kirche, heiligster Vater, könnten Sie, durch die Weigerung, ihr die Bischöffe, die sie begehrt, sich selbst überlassen, und so in die traurige Nothwendigkeit versetzen wollen, über die Mittel zu berathschlagen, selbst für ihre Erhaltung zu sorgen? Wir beschwören Sie, heiligster Vater, bei jener hohen Frömmigkeit, bei jener Liebe für die Kirche, bei jener unerschütterlichen Sanftmuth, bei jener der apostolischen Zeiten würdigen Herzens- und Sitten-Einfalt, welche die Welt in Ihnen bewundert, nicht länger zu zögern, durch die Bewilligung der canonischen Einsetzung und die Erweiterung Ihres Indults, unsern Kirchen zu Hülfe zu kommen, und dadurch unberechenbares Unheil abzuwenden, das unvermeidlich aus längerer Weigerung entspringen müßte. Dieß, heiligster Vater

Digitized by Google

sind die ehrerbietigen Wünsche und Bitten der unterzeichneten Bischöfe, welche, die Lage und Gesinnungen ihrer bischöflichen Collegen kennend, keinen Anstand nehmen, Ew. Heil. zu versichern, daß sie auch in deren Namen sprechen. Wir fügen die Bitte bei, daß Ew. Heil. sich überzeugt halten mögen, daß gegenwärtiges Schreiben nichts beabsichtigt, als das Heil der Seelen, die Ehre des heil. Stuhls und das Glück des so würdigen Oberhauptes der Kirche. Ew. Heil. uns zu Füßen legend ꝛc. Unterz. Kardinal Fesch. C. F. M. Erzbischoff von Toulouse. Ludw. Matthias Erzbischoff von Tours. Dom. Erzbischoff von Mecheln. J. Bapt. Bischoff von Vercelli. J. Chrysost. Bischoff von Casale. Cl. Ludw. Bischoff von Orleans. Karl, Bischoff von Trier. J. Bapt. Bischoff von Nanzis. Boes, Bischoff von Chambery und Genf. J. Franz Bischoff von Amiens. Ch. Bischoff von Arras. Ch. J. Andr. Jos. Bischoff von Metz. Et. Ant. Bischoff von Troyes. Ludw. Bischoff von Versailles. P. P. Bischoff von Meaux. Fab. Gel. Bischoff von Autun. Mic. Bischoff von Montpellier. J. Cl. Bischoff von Soissons. — Paris 25. März 1810.

Schreiben des Erzbischoffs von Tours an Seine Heiligkeit den Pabst Pius VII. (Dispensationen.)

Heiligster Vater, demüthig zu den Füßen Ew. Heil. niederliegend, vereinige ich meine Stimme mit der einer großen Anzahl meiner Collegen im bischöfl. Amte, die bereits Ihnen den unglücklichen Zustand vorgestellt haben, in welchen unsere Kirchen versinken werden, wenn Sie nicht die ausserordentliche Vollmacht, womit Ihre väterliche Güte, seit dem Abschlusse des Concordats, uns jedes Jahr bekleidet hat, verlängern. Ich würde wohl auf eine zu empfindliche Art das Herz Ew. Heil. betrüben, wenn ich mir erlauben wollte, die lebhafte Unruhe und den Schmerz zu schildern, welche die bloße Nachricht einer ersten Weigerung mir und mehreren achtbaren

Digitized by Google

Schwierigkeit aufhört, wenn man annimmt, daß die künftigen Ehegatten, von einem lebendigen und thätigen Glauben durchdrungen, sich gern jeden Aufschub ihrer Ehe gefallen lassen würden, um die erforderliche Dispensation von Rom erhalten zu können. Erlaubt aber die Klugheit, erlaubt die mütterliche Nachsicht der Kirche, auf solche Art die Gläubigen der Versuchung auszusetzen, die Regel zu verletzen, die ihren theuersten zeitlichen Interessen im Wege steht, besonders wenn die Kirche diesem Uebel, ohne der Wesenheit der Kirchenzucht zu nahe zu treten, durch bloße Verlängerung der den ersten Hirten verliehenen Gewalt, aus gegründeten und canonischen Ursachen Dispensationen zu ertheilen, abhelfen kann? Ubi multorum strages jacent, sagte eines unserer Concilien von Rouen, das die Genehmigung des heiligen Stuhls erhalten hat, subtrahendum est aliquid severitati, ut addatur charitati. Heiligster Vater, es ist nicht einer unter uns, der nicht sicher darauf rechnete, in Ihrem väterlichen Herzen die schonenden Rücksichten für die Schwachheit der Völker im Glauben zu finden, wovon Ihre würdigsten Verfahren der Kirche so rührende Beispiele gegeben haben. Gern sagen wir uns in unsern brüderlichen Mittheilungen, daß der große heil. Gregorius zu Gunsten der eben erst zum Glauben bekehrten englischen Nation die Strenge der christlichen Kirchenzucht hinsichtlich der Ehe milderte, ne a bono quod coeperat, metuendo austeriora, revocaretur. Wir erinnern uns, daß aus dem nämlichen Grunde Pabst Gregorius II. nicht minder nachsichtig gegen die deutsche Nation sich bewies, quia tempestantia magis ... placet quam districtio censurae, concedendum est etc., schrieb dieser erhabene Pabst an den heil. Bonifacius, den er zu den Völkern des Nordens gesandt hatte, um sie zu bekehren, und es verflossen zwanzig Jahre ehe der Pabst Zacharias, nachdem diese Völker endlich mit mehr Gelehrigkeit auf die Stimme der Kirche zu hören gelernt hatten, unter denselben die canonischen Vorschriften rücksichtlich der Ehe wieder in Kraft setzte. Es ist leider nur zu wahr

Digitized by Google

daß Ew. Heil. hinsichtlich des Unheils; das der Unglaube während so manchen Jahres frecher Zügellosigkeit und wilder Anarchie unter uns angerichtet hat, uns als Neubekehrte ansehen können, und in dieser Beziehung dürfen die Oberhirten ohne Anstand Ew. Heil. bemerken, daß zu befürchten ist, daß das Joch einer scharfen Disciplin Völker, die eben erst zur Religion zurückgekehrt sind, in Schrecken setzen, daß die zu schnelle Wiederherstellung der ganzen Strenge der Regel das geknickte Rohr vollends umwerfen, den noch glimmenden Docht ganz auslöschen könnte: Cavendum, ne a bono, quod coeperant, metuendo austeriora, recedant. Bis jetzt haben wir zu Ew. Heil. nur von den Bedürfnissen der Völker gesprochen, welche Sie unserer Fürsorge anvertraut haben. Darf ich nun auch von denen ihrer Oberhirten sprechen? Die Ausdehnung der Vollmacht, Dispensationen zu ertheilen, ist für sie von keinem Vortheile. Ihre Gewissenslast wird dadurch vermehrt, ohne daß sie im geringsten an Ehre, an Einkünften oder an öffentlicher Achtung gewinnen, so daß die dringenden Bitten, die wir an Ew. Heil. richten, völlig rein und uneigennützig sind. Gedrängt durch die unaufhörlichen Gesuche der Angehörigen unserer Diöcesen, was können wir mit der Hoffnung, bei ihnen Gehör zu finden, antworten? Sollen wir blos sagen, daß der heil. Vater uns die Verlängerung der ausserordentlichen Vollmacht, deren wir zur Ertheilung von dergleichen Dispensationen bedürfen, verweigert hat? Wenn sie dringender werden, werden wir nicht genöthigt seyn, sie zu belehren, daß sie vor zwei oder drei Monaten, und selbst in längerer Zeit, je nach der Entfernung des Orts und der Zahl der Zwischenbehörden, nichts zu ernennen haben? Dann werden sie antworten, daß ihre Verehelichung längstens binnen 14 Tagen vor sich gehen müsse, und daß sie, ohne ihren großen Schaden, nicht länger warten können. Die Väter werden ihren Kindern rathen, sich provisorisch vor der Municipalität zu verheirathen. Die augenblickliche Anwesenheit eines reichen Verwandten, der eine arme

Digitized by Google

Base oder Waise ausstreuert, der nahe Aufbruch des künftigen Ehegatten zur Armee, ein zwischen beiden Familien beizulegender Prozeß, die Besorgniß, daß eine gegenseitige Neigung bei längerm Warten erkalten könnte, Alles wird zur Entschuldigung oder zum Vorwande dienen. Sie werden gegen ihre Bischöffe und ihre Pfarrer murren; sie werden gegen den heil. Stuhl murren, statt dessen hülfreiche und väterliche Gewalt zu segnen. Andere werden, um einige oberflächliche Kenntniß der Grundsätze des canonischen Rechts geltend zu machen, uns einwerfen, daß durch die Unmöglichkeit, ja durch die bloße Schwierigkeit, sich nach Rom zu wenden, der Vorbehalt aufhört, und daß es in diesem Falle den Bischöffen zusteht, zu dispensiren. Wenn man ihnen antwortet, daß der Recurs nach Rom weder unmöglich, noch selbst schwer ist, werden sie erwiedern, daß dieser Recurs im gegenwärtigen Augenblick für sie unmöglich ist, und daß, da sie gegründete Ursache haben, um die Dispensation nachzusuchen, es für sie ein dringendes Bedürfniß ist, dieselbe ohne lange Verzögerung, die für sie einer wahren Unmöglichkeit gleichkommen würde, zu erhalten. Sie werden sich dabei auf die Authorität Benedicts XIV., die Zeugnisse des Pontas, des Verfassers der Abhandlung von den Dispensationen, der Conferenzen von Angers und anderer Canonisten berufen, die alle unter uns als dem heil. Stuhle ganz besonders ergeben gelten. Wird bei dem Geschrei so vieler Unzufriedenen, wird bei den Beschwerden der Regierung, welcher dieses Geschrei nicht lange unbekannt bleiben wird, das Betragen der auf dem weiten Gebiet Frankreichs zerstreuten Bischöffe durchaus gleichförmig seyn? Keiner derselben kann dieß mit Gewißheit versichern; ist aber alsdann nicht zu befürchten, daß eine mächtige Hand oder strenge Pflicht unübersteigliche Hindernisse jenem Recurs entgegensetzen werden, worin wir noch den Trost und die Freude unsers Amtes finden möchten, dessen Unmöglichkeit aber, nach dem Ausspruch aller unserer Theologen, es den Bischöffen zur Pflicht machen würde, Dispensationen in allen Fällen, wo die Sache

Digitized by Google

gen und Vorschriften der Kirche die Dispensation gestatten, zu ertheilen.

Dieß, heiligster Vater, ist ein Theil der endlosen Verlegenheiten, in welche wir gestürzt werden, wenn Ew. Heil. darauf beharren, uns die Verlängerung der uns ertheilten außerordentlichen Vollmacht zu verweigern, die wir mit kindlichem Vertrauen Ew. Heil. schildern zu müssen geglaubt haben.

Alle Bischöffe Frankreichs haben ohne Zweifel ein gleiches Recht auf Ihre Güte; aber wir insbesondere dürfen wohl um den sprechendsten Beweis derselben, durch Wiederholung unserer ehrerbietigen Vorstellungen, bitten, wir, alte Bischöffe der gallicanischen Kirche, deren Loos Verbannung war, die Gefahren aller Art getrotzt, Armuth und Elend ertragen, die der Stimme des Oberhaupts der Kirche gehorsamt und ihren bischöflichen Sitzen entsagt, die, der nämlichen Stimme folgsam, das Hirtenamt neuer ihrer Obhut anvertrauten Heerden übernommen haben, und die zu dieser schweren Bürde sich nicht verstehen wollten, noch konnten, als in der Hoffnung, von Ew. Heil. allen nöthigen Beistand und Gewalt, um ihre Diözesen gut regieren zu können, zu erhalten. Geleitet von meiner kindlichen Liebe, und durchdrungen von tiefer Ehrfurcht für den Nachfolger des Fürsten der Apostel, flehe ich demüthigst, heiligster Vater, um Ihren apostolischen Segen für mich und die Gläubigen, welche ich auf dem Wege des Heils leiten soll. Ew. Heil. ꝛc. Unterz. Ludw. Matth. Erzbischoff von Tours. Paris 28. Dec. 1808.

Schreiben des Erzbischoffs von Tours an Seine Heiligkeit den Pabst Pius VII. (Bullen.)

Heiligster Vater, wenn bei den Ereignissen, die das Herz Ew. Heiligkeit tief betrüben, es sich blos von dem zeitlichen Interesse der Kirche handelte, so würden die französischen Bischöffe in der Stille Ihre Gebete zum Himmel senden, damit

Digitized by Google

die göttliche Güte über den gemeinschaftlichen Vater der Gläubigen ihre überschwengliche Tröstungen ausgießen möchte. Wenn aber diese Ereignisse factisch von Umständen begleitet sind, welche zum Nachtheile der Seelen und der geistlichen Regierung der Diözesen gereichen; wenn aus Mangel der Dazwischenkunft Ew. Heil. ein unabsehbarer Wittwenstand mehrerer Kirchen entsteht, die ihre Oberhirten fordern und erwarten, dann ist es die Pflicht dieser nämlichen Bischöffe, vor Gott zu prüfen, ob es keine Heilmittel für so große Uebel giebt, ihre Gedanken Ew. Heil. vorzulegen, und Ihr Urtheil darüber zu erwarten. Dieß waren die Betrachtungen, die meinen Geist beschäftigten, als ich durch den Cultminister benachrichtigt wurde, daß Se. kaiserl. Maj. aufrichtig wünschen, daß die Erzbisthümer oder Bisthümer, zu welchen Sie vermöge des Concordats ernennen, regelmäßig besetzt werden, und zu diesem Ende für jetzt einwilligen, daß in den die canonische Institution betreffenden Bullen der kais. Ernennung nicht gedacht werde; da jedoch der Kaiser das Ansuchen um solche Stellen schicklicher Weise nicht wohl unterzeichnen könnte, so könnte dasselbe vermittelst eines Schreibens des Cultministers an die Kanzlei Ew. Heil. geschehen, welches Schreiben im Wesentlichen enthalten würde, daß, nachdem Se. Maj. zu diesem oder jenem Bisthum oder Erzbisthum ernannt haben, der heil. Vater gebeten werde, dem Ernannten die Institution zu ertheilen. Dieser Ausweg würde, wie es scheint, auf eine glückliche Art alle Hindernisse beseitigen, welche aus den Schwierigkeiten der dermaligen Zeiten und Umstände entspringen. Se. Heil. würden durch die einfache Ertheilung der Bullen, ohne den Zusatz, daß Sie aus Ihrer eigenen Bewegung ernennen, und ohne andere ungewöhnliche Clauseln, einen ausgezeichneten Dienst der Religion, vorzüglich aber der gallicanischen Kirche erweisen, welche unwandelbar von kindlicher und ehrfurchtsvoller Liebe für den heil. Stuhl beseelt ist. Sie würden der bereits in mehreren unserer größeren Kirchen, namentlich in der erzbischöfl. Kirche der Hauptstadt des Reichs,

Digitized by Google

herrschenden Verwirrung und Verlegenheit ein Ende machen, und ich nehme die Freiheit, hinzuzusetzen: alle richten an den gegenwärtigen Augenblicke, mit frommer Bangigkeit, ihre Blicke und ihre Hoffnungen auf das Betragen, das Ew. Heil. in dieser wichtigen Angelegenheit beobachten werden. Sie würden dadurch den Uebeln vorbeugen, die unfehlbar aus einer längeren Weigerung, den von dem Kaiser ernannten Bischöffen die Institution zu ertheilen, entspringen müssen. Und ob wir gleich alle Ursache haben, zu glauben, daß es nicht die Absicht Sr. kaiserl. Maj. ist, etwas zu thun, wodurch das Schisma in den kaiserl. Staaten erneuert werden könnte, so werden doch Ew. Heil. leicht einsehen, wie weit die Dinge gehen könnten, wenn der dermalige verwahrte Zustand der Kirchen noch eine Zeit lang fortdauern sollte. Der Grundsatz der Nothwendigkeit würde ohne Zweifel angerufen werden, und dieser Grundsatz würde um so mächtiger wirken, als er allgemein einleuchtend ist, und allen Gesetzen, die der Gottheit selbst ausgenommen, Stillschweigen gebietet. Es ist zu befürchten, daß man, was Gott verhüten wolle (?), den Versuch mache, die Bischöffe, sowohl die zerstreuten, als die in ein Concilium vereinigten, in den Fall zu setzen, sich in die den Concordaten mit dem heil. Stuhle lang vorhergegangenen Zeiten zurückzudenken, und daß man ihnen Vorschläge, bei der dermaligen Unmöglichkeit, auf eine andere Art für die Besetzung der erledigten bischöfl. Stühle zu sorgen, von den Mitteln Gebrauch zu machen, die in der christlichen Urwelt üblich waren. Ich werde, heiligster Vater, mich enthalten, unsere Gründe, zu fürchten und zu zagen, näher auseinander zu setzen. Ew. Heil. werden Sie in Ihrem Herzen und in Ihrer Weisheit erwägen. Sie werden um so mehr Eingang bei Ihnen finden, als, wenn Ideen, wie die oben berührten, auch in ihrer Ausführung kein offenbares und wirkliches Schisma herbeiführen, sie jedoch die Quelle von großer Verwirrung und Unruhigkeit werden müßten. Unsere Kirchen, seit so langer Zeit durch Stürme bewegt, bedürfen des Friedens so sehr! Ach!

Digitized by Google

nicht verwaist bleiben, ohne daß unberechenbare Uebel daraus entstehen. Die Dringlichkeit der Bedürfnisse läßt sich nicht beschreiben. In allen Diözesen fehlt es an Priestern; die Zahl der erledigten Pfarreien vermehrt sich täglich, und der Glaube der Völker ist zu lau, als daß er, ohne ganz zu erlöschen, eines Oberhirten entbehren könnte. Die Anwesenheit eines Bischoffs ist durchaus nothwendig, um in einer Diözese alle Gattungen des Guten zu beleben, um geistliche Anstalten zu gründen, oder zu erhalten. Jeder Verzug in diesem Theile der Verwaltung würde den Altar mit neuem Verfalle bedrohen. Zwischen den neuen Geistlichen und den Priestern in Amtsthätigkeit liegt eine Kluft von mehr als zwanzig Jahren; denn, vom J. 1788 an zu rechnen, wo die Revolution anfieng, bis zu gegenwärtigem Jahre, wo die seit dem Concordat gebildeten Geistlichen sich kaum zur Empfangung der Priesterweihe melden, sind nicht weniger als 22 Jahre verflossen. Wenn aber der verwaiste Zustand der Kirchen den geistlichen Unterricht aufs neue hemmen sollte, dann würde der völlige Untergang des Altars unausbleiblich seyn; die Pfarreien würden ohne Pfarrer bleiben, das Evangelium J. Christi würde nicht mehr gelehrt werden; die Kinder würden nicht mehr katechisirt werden; die Sacramente würden nicht mehr ausgetheilt werden; das Sühnungsopfer für die Lebenden und die Todten würde aufhören, und die Gläubigen würden vergebens nach den sieben Gaben des heil. Geistes sich sehnen. So falle ich denn, heiligster Vater, mit allen meinen bischöfl. Collegen, Ihnen zu Füßen, und bitte um Gnade für die Kirche Frankreichs, die Sie aufs neue durch das Concordat in dem Glauben J. Christi ins Leben gerufen haben. O gehen Sie nur mit sich und Ihrem väterlichen Herzen zu Rathe, und, wenn große Prüfungen auf Ihnen lasten, so beschwören wir Sie, erleichtern Sie deren Bürde durch Ihre Barmherzigkeit. Die zeitlichen Unglücksschläge, die Sie nach und nach getroffen haben, rühren und durchdringen uns. Aber ach! wie sollte der gemeinschaftliche Vater der Gläubigen nicht selbst sich ge-

Digitized by Google

täuscht und durchdrungen fühlen von dem geistlichen Unglück, das die Völker trifft? Wie sollte er, wenn er die Ursache davon heben kann, sie nicht heben wollen? Sollte er die Völker nach und nach zum Hunger und zum Durste nach dem Worte Gottes verdammen, sie des Genusses der Sacramente berauben und für sie die Quelle der Gnadenwohlthaten versiegen lassen wollen, durch Versiegung jener des bischöflichen Amtes, von welchem sie ausfließen? Die Menschen würden blind seyn, welche, die Moral des Evangeliums vergessend, nicht erröthen würden, Ew. Heil. bereden zu wollen, daß Sie also handeln müßten. Nein, heiligster Vater, Ihrem Herzen ist eine solche Politik fremd; Sie werden ihr jene Ihrer über das wahre Interesse der Religion und des heil. Stuhls aufgeklärtesten Kardinäle und Bischöffe vorziehen. Von Paris aus werden ihre Briefe an Sie erlassen; von dort aus sehen wir, einen Blick auf Frankreich und die verschiedenen Länder Europa's werfend, klar, wie wichtig es für die Religion ist, daß Ew. Heil. dem verwaisten Zustande der Kirche, welche Opfer es auch kosten mag, abhelfen. Geruhen Ew. Heil. in Erwägung zu ziehen, daß alles, was wir in Frankreich an Hütern, Einkünften, Schutz für die katholische Kirche, besitzen, das Werk des Kaisers ist, und daß dem nämlichen Genf, einstens das Rom der Protestanten genannt, das Badische, das Würtembergische, Sachsen, Holland, alle protestantische Länder Deutschlands, die freie Ausübung des katholischen Cults uns verdanken. Seine Decrete sind es, die uns in Stand setzen, die Presbyterien und Kirchen herzustellen, und mit Anstand für den öffentlichen Gottesdienst zu sorgen; ihm verdanken wir die Unterhaltung unserer Kapitel, unserer Pfarrer und Pfarrverweser; von ihm haben wir unsere bischöfflichen und übrigen geistlichen Wohnungen, unsere zeitlichen Existenzmittel, 6000 Stipendien für unsere angehenden Geistlichen und die Befreiung der dem geistlichen Stande sich widmenden Jugend von der Militärconscription. Wir verdanken ihm die Wiederherstellung sämmtlicher Hospitalnonnen, die Gestattung

Digitized by Google

IV.

Kirchenrath im Jahr 1809 und 1810.

Im Monat November des Jahrs 1809 erhielt der Kardinal Fesch vom Cultminister folgenden Brief:

Paris 16. Nov. 1809.

Gnädiger Herr! Seine Majestät hat mich beauftragt, Sie zu benachrichtigen, daß Sie sich so schnell als möglich vereinigen möchten mit Sr. Eminenz dem Kardinal Maury, dem Herrn Erzbischoff von Tours, den Herren Bischöffen von Nantes, von Trier, von Evreux, von Perçelli und dem Herrn Emery, um ein Gutachten über die in der anliegenden Schrift enthaltenen Fragen zu entwerfen. Ich habe die darin erwähnte Bulle nicht in Händen, werde sie aber mir verschaffen, und Sie sollen sie unverzüglich erhalten. P. Fontana, General der Barnabiten, ist diesem Rath beigegeben, bei welchem Ew. Hoheit präsidiren wird. Ich bin mit Hochachtung, gnädiger Herr, Ew. Hoheit und Eminenz

gehorsamster Diener
(unterzeichnet:) Bigot de Préameneu.

Unter dem nämlichen Datum erhielten auch die übrigen oben genannten Personen gleichlautende Einladungsschreiben.

Denkschrift, die auf Befehl des Kaisers an den Kirchenrath gerichteten Fragen enthaltend.

Die H. H. Kardinäle Fesch ꝛc. (die obigen) werden zusammentreten, um ein Gutachten zu entwerfen über folgende Fragen, wovon einige die ganze Christenheit betreffen, andere Frankreich allein angehen, und die letzten sich auf die gegenwärtige Lage beziehen.

Erste Reihe: Fragen, welche die ganze Christenheit angehen.

Ist die Regierung der Kirche willkührlich? Kann der Pabst aus weltlichen Bewegungsgründen seine Mitwirkung in geistlichen Sachen verweigern?

Es ist außer Zweifel, daß seit einer gewissen Zeit der Hof von Rom in eine kleine Zahl von Familien eingeengt ist; daß

Digitized by Google

die Angelegenheiten der Kirche daselbst durch eine kleine Zahl von Prälaten und Theologen, die in den kleinen Localitäten der Umgegend genommen worden, und die nicht Fähigkeit und Einsicht haben, die großen Interessen der allgemeinen Kirche recht zu sehen und recht darüber zu urtheilen, behandelt werden.

Ist es in diesem Zustande der Dinge zuträglich, ein Concilium zusammen zu berufen? Sollte nicht das Consistorium oder der besondere Rath des Pabstes aus Prälaten aller Nationen bestehen, um Seine Heiligkeit zu erleuchten?

Im Fall erkannt würde, daß es nicht nothwendig sey, Veränderungen in der gegenwärtigen Organisation zu machen, vereinigt nicht der Kaiser auf seinem Haupte die Rechte, welche die Könige von Frankreich, die Herzoge von Brabant und andere Souveräne der Niederlande, die Könige von Sardinien, die Herzoge von Toscana ꝛc., sowohl in Ernennung der Kardinäle als anderer Prärogative, hatten?

Zweite Reihe: Fragen, die Frankreich insbesondere betreffen.

Hat Se. Maj. der Kaiser oder dessen Minister das Concordat verletzt?

Hat sich der Zustand der Geistlichkeit in Frankreich im Allgemeinen verbessert oder verschlimmert, seit das Concordat in Kraft ist?

Wenn die französische Regierung das Concordat nicht verletzt hat, kann der Pabst willkürlich den ernannten Erzbischöffen und Bischöffen die canonische Einweisung verweigern und die Religion in Frankreich verderben, wie er die von Deutschland verderben hat, die seit zehn Jahren ohne Bischöffe ist?

Wenn das französische Gouvernement das Concordat nicht verletzt hat, und der Pabst seinerseits es zu vollziehen sich weigert, so ist die Absicht Sr. Majestät, das Concordat als aufgehoben zu betrachten: Aber was kann man in diesem Falle für das Wohl der Religion thun? — Se. Maj. richtet diese Frage an Prälaten, die ausgezeichnet sind durch ihre kirchlichen Kenntnisse wie durch ihre Anhänglichkeit an ihre Person.

Dritte Reihe: Fragen über die gegenwärtige Lage.

Seine Majestät, der Kaiser, der sich mit gutem Recht als den mächtigsten Christen betrachten kann in dem höchsten Range, zu dem ihn die Vorsehung erhoben hat, würde sein Gewissen

Digitized by Google

beunruhigt fühlen, wenn er auf die Klagen der Kirchen von Deutschland keine Aufmerksamkeit richtete, wegen der Vernachlässigung, in welcher sie der Pabst seit zehn Jahren läßt. Se. Maj. beschwört ihn, daselbst die Ordnung herzustellen. Der Erzbischoff Fürst Primas hat ihm eben wiederholt seine Vorstellungen in dieser Hinsicht zugesandt. Wenn der Pabst aus weltlichen Absichten oder gehässigen Gesinnungen fortfährt, diese Kirchen in einem Zustande von Verderben und Vernachlässigung zu lassen, so wünscht Se. Majestät, als Süzerän von Deutschland (?), als Erbe Karls d. Gr., als wahrhafter Kaiser des Occidents, als ältester Sohn der Kirche, zu wissen, was für Wege er einschlagen soll, um die Wohlthat der Religion bei den Völkern von Deutschland wieder herzustellen.

Es ist nothwendig, daß in Toscana und in andern Gegenden eine neue Begränzung der Bisthümer gemacht werde: Wenn der Pabst sich weigert, zu diesen Operationen mitzuwirken, was für einen Gang soll Se. Majestät nehmen, um sie in Ordnung zu bringen?

Die anliegende Bannbulle ist heimlich in ganz Europa angeheftet, gedruckt und verbreitet worden: Was ist für ein Entschluß zu fassen, damit in Zeiten der Unruhe und des Unglücks die Päbste sich nicht Ueberschreitungen ihrer Gewalt erlauben, die der christlichen Liebe so sehr als der Unabhängigkeit und der Ehre des Thrones zuwider sind?

Antworten des Kirchenraths auf die von Seiner Majestät vorgelegten Fragen.

Erster Reihe erste Frage: Ist die Regierung der Kirche willkührlich?

Antwort: Um auf diese Frage zu antworten, glauben wir hier das Gemälde der Regierung der Kirche entwerfen zu müssen. Die heilige Schrift, die Tradition und die Geschichte der Kirche werden die Quellen seyn, aus denen wir alles, was wir über diesen wichtigen Gegenstand zu sagen haben, schöpfen werden, und es wird daraus klar hervorgehn, daß diese Regierung jede Idee von Willkühr ausschließt.

Da J. Chr. seine Kirche bilden wollte, wählte er unter seinen Schülern zwölf Apostel, und unter diesen wählte er einen, dem er den Namen Petrus (Felsenmann) gab, als wollte er damit, sagt Bossuet, das Werk vorbereiten, welches er auf diesen Felsen erbauen wollte, und er gab ihm nicht nur ein Primat der Ehre, sondern auch einen Primat der Authorität

Digitized by Google

tät *) und der Infallibilität in der ganzen Kirche. Diese, dem Haupt der Apostel bewilligte, Prärogative erlischt nicht mit ihm; sie muß dauern so lang als die Kirche selbst; sie wird rein und unverletzt auf alle seine Nachfolger auf dem Stuhle, an den sie gebunden ist, übergehen.

Jedoch, die andern Apostel bleiben der Vollmacht, die J. Chr. ihrem Oberhaupte überträgt, nicht fremd; er gibt ihnen auch unmittelbar die Authorität, seine Kirche zu regieren; aber mit Unterordnung unter den Stuhl des Petrus, der ihr gemeinschaftlicher Mittelpunct immer seyn muß. Daher die so gewöhnlichen Ausdrücke in den heiligen Vätern, wenn sie von dem römischen Stuhle sprechen, den sie „die Quelle der Einheit, die Mutterkirche, die in ihrer Hand die Leitung aller andern Kirchen hält, das Haupt des Episcopats, von wo der Strahl der Regierung ausgeht," nennen. Aber wie erhaben auch über andere der erste Stuhl der katholischen Kirche ist, so ist doch seine Autorität nicht willkührlich; sie ist in ihrer Ausübung durch die Canones, d. i. durch die der ganzen Kirche gemeinsamen Gesetze, eingeschränkt. „Sie haben die Fülle der Gewalt (plenitudinem potestatis), schrieb der heilige Bernhard an den Pabst Eugenius III., aber Sie dürfen sie nur nach den gemeinsamen Gesetzen, welche der heilige Stuhl zu dem Einigen gemacht hat, indem er sie bestätigte, gebrauchen. So dachten alle Päbste vom Anfange des Christenthums an." „Wer soll genauer die Decrete eines allgemeinen Conciliums beobachten, als der Bischoff des ersten Stuhls?" schrieb der Pabst Gelasius an die Bischöffe von Dardanien. „Wir sind, sagte der Pabst St. Martin an den Bischoff Johann von Philadelphia, die Vertheidiger und Verwahrer und nicht die Uebertreter der heil. Canones." „Indem die römische Kirche sie beobachtet und sie von andern beobachten läßt, fügt Bossuet hinzu, erhebt sie sich hervorragend über alle andere Kirchen."

Es ziemte ohne Zweifel der Weisheit des göttlichen Gesetzgebers, indem er die geistliche Gesellschaft der Kirche gründete, diejenigen, welche sie regieren, mit allem was zu ihrer Erhaltung nothwendig ist, zu bekleiden. Die Macht, die J. Chr. vorzüglich dem heil. Petrus und den Aposteln gegeben

*) Die erste, damals höchst wichtige, Streitfrage unter den Christen (Act. Ap. c. 15.) wurde von den versammelten a) Aposteln, b) Vorstehern der Gemeinde und c) der Gemeinde selbst, nicht durch einen Machtspruch Petrus, nicht einmal nach seiner überalen Meinung, sondern nach dem vermittelnden Votum des Jacobus, im Namen von a) b) und c) entschieden.

d. Ue d

hat, ist auf ihre Nachfolger übergegangen, und durch eine fortgehende Uebergabe wird sie bis ans Ende der Welt fortdauern. Ihnen kommt es zu, die Lehre festzusetzen, und das, was die innere Regierung der Kirche betrifft, anzuordnen: aber hierin ist ihre Authorität in Grenzen eingeschlossen, die sie nicht überschreiten darf. In Glaubenssachen sind die heil. Schrift, die Traditionen und die Concilien die Regel, von der sie sich nicht entfernen dürfen: in dem, was auf die innere Regierung Bezug hat, wird die allgemeine Disciplin, die in der Kirche angenommen und gebilliget ist, ein Gesetz für sie, in so weit sie nicht abgeschafft ist.

Die feierlichsten Entscheidungen erfolgen in den ökumenischen Concilien, wozu alle Bischöffe aller katholischen Länder berufen werden. Die allgemeine Kirche repräsentirend, haben sie derselben Untrüglichkeit, und nach katholischen Grundsätzen werden ihre Decrete über den Glauben und die Sitten als vom heiligen Geist eingegeben, angenommen. J. Chr. hat selbst versprochen, „daß der Irrthum nie die Uebermacht über seine Kirche bekommen soll.“ Die Entscheidungen der andern Concilien, in Betreff der Lehre und der allgemeinen Disciplin, machen kein Gesetz in der allgemeinen Kirche, es wäre denn, daß diese sie angenommen hätte.

Immer ist angenommen, daß die Gebräuche, in deren Besitz die besondern Kirchen sind, und die ihre Quelle in der alten Disciplin haben, Gesetz sind für diese Kirchen: sie bilden auf eine gewisse Art ihr gemeines Recht, und sie müssen unter der Leitung der Kirche, die nur Liebe und Nachgiebigkeit athmet, geachtet werden. St. Gregor sagt, indem er von der africanischen Kirche spricht: „daß die Gebräuche, welche dem katholischen Glauben nicht schaden, unversehrt bleiben müssen.“ Dieß ist dann die wahre Freiheit, von welcher das Concilium zu Ephesus spricht, und welche zu stören es ausdrücklich verbietet. „Wir lassen, sagt Bossuet, indem er von der gallicanischen Kirche spricht, unsre Freiheit darin bestehen, daß wir sie, so viel möglich, in dem gemeinen Recht wandeln lassen, welches der Grund oder vielmehr das Fundament aller guten Kirchenordnung, — unter der canonischen Macht der Ordinarien, nach den allgemeinen Concilien und den Einrichtungen der heiligen Väter —, ist.“ *)

*) Was Bossuet mit obigen Worten nur andeutet, sagt M. Gregoire, wo er von den gallicanischen Freiheiten spricht, deutlicher. Der Hauptbegriff ist, daß diese Freiheiten nicht etwa Ausnahmen vom allgemeinen Recht sind,

Digitized by Google

Diß ist die Natur und Form der Regierung der Kirche. J. Chr. selbst hat ihrem Grund gelegt; nach seiner Absicht sollte sie bis ans Ende der Welt fortdauern; durch die Jahrhunderte mitten unter Stürmen wie in Ruhe durchdringen; und schon damals *gehörte* zu seinem Plan, ihr eine feste und unveränderliche Gestalt, unabhängig von Zeiten und Umständen, zu geben, und dadurch alles Willkührliche zu entfernen; denn, was nach dem Willen der Leidenschaften und des Eigennutzes veränderlich ist, kann nicht von Dauer seyn. Auch sehen wir die Kirche, während der Verfolgung der ersten drei Jahrhunderte, vollständig errichtet, vollkommen regiert. Nichts beweist mehr, wie sehr alles vorhergesehen, alles wohl geordnet ist. Seit jener Zeit hat Gott die Herzen der Kaiser und Könige ihr geneigt gemacht; ihr Schutz ist ihr nützlich; er ist ihr viel werth, um ihren Canones mehr Kraft, eine merklichere Stütze ihrer Disciplin zu geben; ihre Regierung geht ruhiger; aber sie bleibt dennoch immer die nämliche, d. i. immer entfernt von willkührlichen Schritten, so wie sie immer über den menschlichen Wechsel erhaben ist.

---

sondern Befreiungen: daß nicht das ganze neuere selbstgemachte Kirchenrecht der Päpste, sondern mehr das ältere, einfachere, wahrere für die französische Kirche geltend bleiben soll. Schon Pithou schreibt: Ce que nos Pères ont appellé *libertés* de l'église gallicane, et dont ils ont été si fort jaloux, *ne sont point de passedroits*, ou privilèges exorbitans, mais plutôt *franchises naturelles*, et *ingenuités*, ou *droits communs* ... de quels partant n'est besoin montrer autre titre, que la retenue et naturelle jouissance. — So sprach auch Anton Hetmann in seinem Commentaire sur le Traité des Libertés de l'église gallic. de M. Pithou, à Paris 1652 fol. 3 mit der Kräftigkeit und Wahrheit der Alten diesen Hauptbegriff aus: „deßwegen, weil Frankreich sich mehr als andere katholische Nationen in (kirchlicher) Freiheit erhalten hat, kann man nicht sagen, daß es befreit sey. Es ist frank und frei von seinem Ursprung her; es hat sich besser in seinem ersten Zustand erhalten, als andere Völkerschaften, ohne sich zu Leistung vieler Rechte hinzugeben, die in den Ländern der sogenannten Obedienz sich häuften. Diese Freiheit der gall. Kirche ist wohl verträglich mit der Würde des römischen Stuhls. Sie (die Freiheit jenes Volks von später ausgedachten Rechten der Curie) und die Würde des kirchlichen Oberhaupts sind beide legitim. Sie bestehen in dem Recht, sich gegen alle Neuerungen zu schützen, die man etwa zu Schwächung des gemeinen Rechts einführen wollte. Sie sind nicht etwa Begünstigungen, die der Geber nach Belieben geben, vorenthalten oder wieder zurücknehmen dürfte."

Digitized by Google

Zweite Frage: „Kann der Pabst aus weltlichen Bewegungsgründen seine Mitwirkung in geistlichen Angelegenheiten verweigern?“

Antwort: Das Primat der Ehre und der Jurisdiction, das der Pabst, nach göttlichem Recht, genießt, ist ganz zum geistlichen Vortheil der Kirche. Fern, eine für die Verfassung der Kirche so wesentliche Authorität schwächen zu wollen, glauben wir hier ihr unsre Huldigung zu bringen, indem wir auf die vorliegende Frage antworten: daß, wenn weltliche Angelegenheiten an sich selbst keine nothwendige Verbindung mit den Geistlichen haben, wenn sie das Oberhaupt der Kirche nicht hindern, frei und unabhängig das apostolische Amt zu erfüllen, so glauben wir, daß der Pabst aus blos weltlichen Bewegungsgründen seine Mitwirkung in geistlichen Angelegenheiten nicht verweigern kann. Der Abstand, der sie trennt, ist der zwischen Zeit und Ewigkeit.

Dritte und vierte Frage: Es ist außer Zweifel — — erleuchten (m. s. oben S. 96 und 97).

Antwort: „Die Regierung der Kirche,“ sagt Fleury, „ist auf Liebe gegründet und gemäßigt durch Demuth: darum „that, seit den ersten Zeiten, der Bischoff nichts ohne den Rath „der Priester seiner Kirche.“ Es war schicklich, daß der Stuhl des heil. Petrus das Muster der andern wurde in dieser Regierungsart. Auch sehen wir, daß der Clerus von Rom zu allen Zeiten den Rath des Pabstes gebildet hat; da wurden nicht nur die besondern Angelegenheiten dieser Kirche, sondern auch die von allen katholischen Ländern besprochen. Die Briefe, welche der Clerus von Rom, während der Erledigung des Stuhls, an St. Cyprian und dessen Clerus, und die von St. Cyprian an den Clerus von Rom in der nämlichen Lage schrieb, beweisen; welche hohe Achtung dieser in der Kirche genoß. Dieser Rath hat keine wesentliche Veränderung erlitten, und die Kirche von Rom beobachtet noch jetzt alle ihre alten Gebräuche, diese ehrwürdigen Denkmale der alten Disciplin. Er ist heutzutag unter dem Namen des heiligen Collegiums bekannt; er war speciell der Gegenstand von Discussionen im Concilium von Basel; es wurde (§. 28.) decretirt, „daß die Kardinäle aus allen geistlichen Ständen sollten genommen werden, aber unter andern mit der Clausel, daß ihre Zahl nicht 24 übersteigen und niemals mehr als ein Drittel davon aus dem nämlichen Königreich und nicht mehr als Einer aus der nämlichen Diözese seyn sollte.“ Verschiedene Hindernisse standen der Vollziehung dieses Decrets im Wege. Die nämliche

Digitized by Google

Frage wurde seitdem dem Concilium zu Trient vorgelegt. Die Redner des Königs von Frankreich erneuerten dort die Sätze, welche das Concilium zu Basel angenommen hatte. Das Concilium beschränkte sich auf die Entscheidung (§. 24.): „daß der Pabst Cardinäle aus allen Nationen, so weit dieß bequem geschehen könnte, und je nachdem er sie dazu würdig fände, nehmen soll.“ Er glaubte nicht weiter gehen zu können. Der Grund, den davon Mr. de Pibrac, Botschafter des Königs bei dem Concilium, in seinem Briefe an Se. Maj. angibt, ist merkwürdig: „die Väter des Conciliums, sagt er, haben geglaubt, daß man dem Pabst nicht vorschreiben dürfe, was er in der Wahl der Cardinäle thun müsse. (Mémoire sur le concile de Trente.)

Diese Auseinandersetzung liefert uns die Antworten, die wir glauben auf die zwei obigen Fragen geben zu müssen. Für's erste, glauben wir nicht, daß die Versammlung eines Conciliums nothwendig sey, weil das Concilium zu Trient, das letzte von unsern allgemeinen Concilien, sich ausdrücklich mit dem in Frage liegenden Gegenstande beschäftigt hat. Zudem, wenn es sich hier von einem allgemeinen Concilium handelt, so könnte es ohne das Oberhaupt der Kirche nicht gehalten werden, sonst würde es nicht die ganze Kirche repräsentiren. Fleury sagt es ausdrücklich: „die Authorität des Pabstes ist immer nöthig gewesen zu den General-Concilien (4.e Discours sur l'hist. eccl.).“ Handelt es sich von einem National-Concilium, so wäre sein Ansehn nicht hinlänglich, um einen Gegenstand, der alle katholische Länder interessirt, zu reguliren.

Was die Frage betrifft, ob nicht das Consistorium, oder der besondere Rath des Pabstes aus Prälaten von allen Nationen zusammengesetzt seyn sollte? so glauben wir uns hier darauf beschränken zu müssen, unsre Wünsche für die Ausführung der übrigens so gemäßigten, in dieser Hinsicht durch das Concilium von Trient dargebotenen, Maßregel, in welcher die von Sr. Maj. gemachte Frage enthalten ist, auszudrücken.

Fünfte Frage: „Im Fall erkannt würde — — Prärogative, hatten? (m. s. S. 97.)

Antwort: Das Präsentationsrecht der katholischen Souveräne zur Kardinalswürde, und die andern Rechte dieser Art sind Zeugnisse der Erkenntlichkeit der Kirche für den ihr von den Souveränen bewilligten Schutz. Diese Prärogative sind durch die Zeit gebilligt, und sie vererbten sich mit andern Ansprüchen auf die nachfolgenden Regenten. Nach diesen Betrachtungen denken wir, daß Se. Majestät Grund hat, der-

Digitized by Google

gleichen Prärogative zu reclamiren, welche der Souveränetät der vereinigten Länder, in dem Augenblicke, da sie dem französischen Reiche einverleibt wurden, anklebten.

Zweite Reihe, erste Frage: „Haben der Kaiser oder seine Minister das Concordat verletzt?“

Antwort: Das Concordat ist vom Kaiser und seinem Minister immer beobachtet worden; und wir glauben nicht, daß sich der Pabst über irgend eine wesentliche Verletzung desselben beklagen kann. Es ist wahr, daß der Pabst während seiner Anwesenheit zu Paris dem Kaiser Vorstellungen über einige dem Concordat beigefügte organische Artikel übergab, die er der freien und gänzlichen Ausübung der katholischen Religion zuwider achtete: aber mehrere derselben sind blos Anwendungen und Folgen der in der gallicanischen Kirche angenommenen Maximen und Gebräuche, von denen sich weder der Kaiser noch der französische Clerus entfernen können; einige andere dieser organischen Gesetze sind wohl nur von den Umständen veranlaßte Anordnungen, die man damals nöthig erachtete, um die Herstellung des katholischen Cultes zu erleichtern, und wir hoffen, daß der Kaiser diese zurücknehmen oder modificiren werde. Diese sind Art. 1., 26. und 36. Der Artikel 1. sagt: „Keine Bulle, Breve, Rescript, Mandat, Einsetzung in eine Pfründe, dahin Bezug habende Urkunde, noch andere Ausfertigungen des römischen Hofes, selbst wenn sie blos Privatpersonen betreffen, können ohne Authorisation der Regierung angenommen, bekannt gemacht, gedruckt oder auf irgend eine Art vollzogen werden.“ Hier hätten wohl die Breven der Pönitentiarie ausgenommen seyn sollen.

Art. 26. „Die Bischöffe sollen keinem Geistlichen die Weihe geben können, wenn er nicht ein Eigenthum hat, das wenigstens 300 Franken jährlich erträgt und wenn er nicht 25 Jahre alt ist.“ Weil aber die französische Kirche den Familien keine Hoffnung mehr von Glück und Beförderung gibt, wie der alte Clerus sie gab, so sind es meist Dürftige, die sich dem geistlichen Stande widmen. Daher der Kaiser auf unsre Bitten gewöhnlich wegen der ersten Bedingung dispensirte; eben so nöthig wäre es, das Alter auf 22 Jahre zu setzen wegen der größern Kosten des Studiums bis ins 25ste Jahr, und weil die Bischöffe, bei dem Mangel an Geistlichen, nicht so lang auf sie warten können, und doch die gehörige Zwischenzeit zwischen der Weihe des Subdiaconats und des Priesterthums bleiben muß.

Art. 36. „Die Generalvicarien der vacanten Diözesen

Digitized by Google

werden ihre Functionen selbst nach dem Tode des Bischoffs bis zu dessen Ersetzung fortsetzen." Allein nach den Principien des canonischen Rechts haben die Generalvicarien ihre Vollmacht nur vom Bischof, und machen mit ihm nur eine Person aus. Das Recht ihn zu repräsentiren und die diesfallsigen Vollmachten zu ertheilen mit ihm; nur wenn der Bischoff ausser seiner Diöcese stirbt, verwalten die Generalvicarien gültig ihr Amt bis zu dem Augenblick, wo der Tod des Bischoffs dem Domkapitel bekannt wird. Von diesem Augenblick an ist das Domkapitel mit vollem Recht mit der bischöfflichen Jurisdiction bekleidet, und ihm allein steht es zu, Generalvicarien zu ernennen, die während der Erledigung des Stuhls regieren. Jndeß gab es zur Zeit der Bekanntmachung der organischen Artikel noch keine Domkapitel; jetzt überläßt man diesen das Recht, die erledigten Diözesen durch Generalvicarien zu verwalten, so daß also der §. 36. der erg. Art. nicht mehr in Uebung ist.

Diese Bemerkungen, die wir der Weisheit Sr. Maj. unterwerfen, hindern uns nicht zu erklären, daß weder von Sr. Maj. noch von ihrem Minister das Concordat wesentlich verletzt worden sey.

Zweite Frage: „Hat sich der Zustand des Clerus in Frankreich im Allgemeinen, seit das Concordat in Kraft ist, verbessert oder verschlimmert?

Antwort: Wenn Se. Maj. sich auf die strenge Vollziehung des Concordats beschränkt hätte, so würde dieser merkwürdige Vertrag, welchem wir die Freiheit und Oeffentlichkeit des Cultes der katholischen, apostolischen und römischen Religion, welches die Religion der großen Mehrheit der französischen Bürger ist, verdanken, die größte Wohlthat seyn, welche der Kaiser der Geistlichkeit und den Völkern seines Reiches gewähren konnte. Aber Se. Maj. hat sich nicht blos an die Verpflichtungen gehalten, welche sie durch das Concordat übernommen hatte. Jedes Jahr seiner Regierung war mit wichtigen Bewilligungen ausgezeichnet; welche keine nothwendige Folgen der mit dem Pabst eingegangenen Verpflichtungen waren, und wozu ihn nur die Achtung für die katholische Religion und Liebe für seine Völker bestimmen konnte.

Wir fügen nur einige der vorzüglichsten Bewilligungen an: Dotation der Generalvicarien und der Kapitel; zuerst 24, dann 30,000 vom Staat besoldete Hülfskirchen; 400 Stipendien und Freitische, 800 dergleichen halbe, zu Gunsten studierender Geistlichen; National-Gebäude oder Summen zu Errichtung von Seminarien in vielen Bisthümern; Befreiung der

Digitized by Google

dem geistlichen Stande sich Widmenden von der Conscription; die Erlaubniß, öffentlich die geistliche Amtskleidung zu tragen; Aufforderung an die allgemeinen Departements-Versammlungen, Zuschüsse zum Gehalt der Bischöffe, Generalvicarien, Domkapitel zu machen, und für die Bedürfnisse des Cults und seiner Diener zu sorgen; Decrete, wodurch den Kirchenbaufonds ein Theil ihrer verlornen Einkünfte wiedergegeben wurde; Wiederherstellung religiöser Congregationen, die zur unentgeldlichen Unterweisung und Unterstützung der Armen bestimmt sind, und diese unter den besondern Schutz der Kaiserin Mutter gestellt; jährliche Unterstützung derselben von der Regierung, ehrenvolle Ruhestellen für Bischöffe durch die Errichtung des Kapitels von St. Denis ꝛc. ꝛc. Wir würden also der Evidenz der Thatsachen widersprechen, wenn wir nicht erklärten, daß der Zustand der Geistlichkeit sich, seit das Concordat in Kraft ist, ausnehmend verbessert habe. Indeß haben wir noch einige Wünsche für eine freiere Ausübung unsers geistlichen Amtes, die wir Sr. Majestät vorlegen werden.

Dritte Frage: „Wenn die französische Regierung — — ohne Bischöffe ist?“ (m. s. S. 97.)

Antwort: Das Concordat ist ein wechselseitig verbindender Vertrag zwischen dem Oberhaupt des Staats und dem Oberhaupt der Kirche, der die französische Nation und die katholische Kirche interessirt. Jede der contrahirenden Partheien erwirbt sich dadurch Rechte und legt sich Pflichten auf. Das Concordat versichert Sr. Maj. das Recht, zu Erz- und Bischöffen zu ernennen, wie es seit dem Concordat von 1516 die Könige hatten; und läßt dem Pabst das Recht, der canonischen Institution der vom Kaiser ernannten Erz- und Bischöffe. — So vereinigen und unterstützen sich wechselseitig die Rechte des Souveräns, der bei der Wahl der Oberhirten nicht ohne Theilnahme seyn kann, da ihr Amt und die Rechte der Kirche, von welcher allein alle Jurisdiction des geistlichen Standes ausfließt, ihnen einen so großen Einfluß auf das Volk gibt. Aber dieses durch die gegenwärtige Kirchendisciplin dem Pabst vorbehaltene Recht, die canonische Institution zu geben, darf nicht willkührlich geübt werden. Außer der allgemeinen Maxime, daß das Oberhaupt der Kirche sie nach den Canones regieren muß, ist es eine ausdrückliche Clausel des Concordats von 1516: „daß der Pabst gehalten ist, die Bullen der Institution den vom Souverän ernannten Unterthanen zu ertheilen, oder canonische Gründe der Weigerung anzuführen.“ Anzunehmen, daß der Pabst willkührlich und ohne Ursache die Bul-

Digitized by Google

ten verweigern könnte, hieße so viel als behaupten, daß er nicht an einen Vertrag gebunden sey, den er feierlich bestätigt hat.

Der Pabst selbst glaubt sich nicht berechtigt, die Bullen ohne Gründe zu verweigern; er gibt sie an in einem Briefe d. d. Savona vom 28. Aug. 1809 an den Kardinal Caprara. Es sind 3 Gründe; der erste betrifft „Neuerungen, gegen welche der Pabst so oft und immer vergeblich reclamirt habe." Wir kennen keine, die als eine wesentliche Verletzung des Concordats angesehen werden könnte. Vielleicht meint Se. Heil. die im Anfang des Jahres 1805 gemachten Vorstellungen. Hierüber beziehen wir uns auf unsere Antwort auf die 1. Frage der 2. Reihe. Diese Disciplinarartikel, die der Pabst jetzt als gefährliche Neuerungen vorstellt, waren immer in Kraft, ohne daß sie den Pabst, bis auf die neuesten Zeiten, bestimmten, die canonischen Institutionen zu verweigern. Der 2te Grund ist von Ereignissen und politischen Maßregeln hergenommen, die uns nicht genug bekannt sind und die zu beurtheilen unsre Sache nicht ist. — Das Hauptereigniß ist das Decret vom 17. Mai 1809, wodurch der Kirchenstaat mit dem französischen Reiche vereinigt wird. Ist dieser Beweggrund canonisch? ist er auf die Principien und auf den Geist der Religion gegründet? — Die Religion lehrt uns den geistlichen und weltlichen Stand nicht zu vermengen. Die Jurisdiction, die der Pabst nach göttlichem Recht in der ganzen Kirche ausübt, ist rein geistlich. Nur diese hat der Fürst der Apostel von J. Chr. empfangen, nur diese hat er seinen Nachfolgern überliefern können. Die weltliche Souveränetät ist für die Päbste nur eine für ihr geistliches Amt fremde Zugabe. Die erste hat mit der Kirche angefangen und wird so lange als die Kirche, d. i. so lange die Welt steht, dauern; die andere ist eine menschliche Anordnung, sie kann ihnen genommen werden, wie sie ihnen durch Menschen gegeben ist. In der geistlichen Macht wohnt die wahre Größe der Päbste. Ob der Pabst ein Landesherr ist oder nicht, seine Authorität in der allgemeinen Kirche, deren Oberhaupt er ist, seine Verbindungen mit den besondern Kirchen müssen immer die nämlichen seyn. Was auch seine politische Lage sey, so behält er immer die mit dem ersten Stuhl verknüpfte Gewalt, die er jedoch nur zum Vortheil der Gläubigen erhalten hat, und Se. Heil. würde, wie wir gern glauben wollen, nicht verweigern sie auszuüben, wenn sie die Sachen, wie wir, mehr in der Nähe sähen, daß diese Weigerung der Kirche sehr nachtheilig ist.

Die Invasion von Rom kann als kein hinreichender Grund betrachtet werden, die canonische Institution den neuernannten Bischöffen zu verweigern, denn durch die Invasion wurde das

Digitized by Google

Concordat nicht verletzt. Das Concordat hat über die politischen Interessen des heil. Stuhls nichts stipulirt. Der Kaiser unterhandelt darin mit dem Pabst, nur als mit dem Oberhaupt der Kirche, und so lange die geistliche Jurisdiction des Pabstes über die französische Kirche anerkannt und respectirt ist, besteht das Concordat in seiner Integrität. Das Concordat garantirte dem Pabst den Besitz des römischen Staates nicht. Die Besitznahme von Rom ist also kein Bruch desselben; sie ist eine blos weltliche Sache, die keinen Einfluß auf die geistlichen Sachen haben muß. Der Pabst erkennt das in seinem Briefe an Kardinal Caprara an, aber er fügt hinzu: „er könne die Vertheidigung des Kirchenstaats nicht aufopfern, ohne seine Pflichten und seinen Eid zu verletzen.“ Der Pabst soll auch die Vertheidigung des Kirchenstaats nicht aufopfern; als weltlicher Landesherr hatte er, wie alle Souveräne, das unbestreitbare Recht, seine Besitzungen zu vertheidigen. War seine Kraft zum Widerstande nicht hinreichend, so würde das Gesetz der Nothwendigkeit ihn vor den Augen der Kirche und der Nachwelt losgesprochen haben. Aber selbst in der Voraussetzung, daß die Besitznahme von Rom den Pabst zu Anwendung seiner geistlichen Gewalt gegen den Kaiser berechtigte, scheint uns die Verweigerung der Bullen kein passendes Mittel zu dem beabsichtigten Zwecke. In der That, was hat das weltliche Interesse des Pabstes mit den geistlichen Bedürfnissen der französischen Kirche gemein? Nur wenn der Kaiser von den neuernannten Bischöffen eine mit dem katholischen Glauben nicht vereinbare Erklärung verlangt hätte, würde der Pabst mit Recht die canonische Einsetzung ihnen verweigern. Der Kaiser hat aber feierlichst erklärt, daß er in der Religion nichts ändern will, und selbst die in seinem Namen gethane Forderung der Bullen beweis't, daß er dem Pabst seine ganze geistliche Prärogative erhalten will. Die fortgesetzte Verweigerung der Einsetzungsbullen würde endlich das Aufhören der katholischen Religion in ganz Frankreich zur Folge haben. Kann das Oberhaupt der Kirche das Interesse der Religion und das Heil der Seelen weltlichen Interessen unterordnen, aufopfern wollen? Was würde man von Clemens VII. gedacht haben, wenn er damals, als Rom von den Truppen Kaiser Karls V. mit Sturm genommen und verheert wurde, um sich an diesem Fürsten zu rächen, erklärt hätte, daß er alle Kirchen der östreichischen Monarchie aufgebe? und Pius VII., der so rühmlich zur Wiederherstellung der katholischen Religion mitgewirkt hat, sollte der sein eigenes Werk wieder zerstören?

Wollte man entgegenhalten, der Pabst habe durch sein Decret vom 10. Juni 1809 alle Privilegien, Gnaden, aposto-

Digitized by Google

liche Jesuiten, die von Sr. Heil. oder ihren Verfahren das willigt waren, widerrufen, und so sey der Kaiser, wenigstens vorläufig, aller Rechte verlustig, die ihm das Concordat beilegte, so wäre es leicht, einen solchen Entwurf zu zerstreuen, durch die Bemerkung, daß die Bulle des Concordats nicht erwähnt, das auch kein Privilegium ꝛc., sondern ein feierlicher Vertrag ist, dessen Widerruf nur durch Einwilligung der Personen, die ihn geschlossen haben, geschehen kann.

Der 3te Grund der verweigerten Bullen ist aus der gegenwärtigen Lage des Pabstes (seiner Gefangenschaft) hergenommen, „weil er seine geborhnen Rathgeber nicht befragen könne, da er von ihnen mit Gewalt getrennt sey und nicht frei mit ihnen communiciren könne, nicht einmal einen Secretär zur Expedition solcher Sachen bei sich habe.“ Auf diese letzte Klagen des Pabstes haben wir keine andere Antwort zu geben, als sie selbst dem Kaiser vor Augen zu legen, der ihre ganze Kraft und Gerechtigkeit fühlen wird.

Vierte Frage: „Wenn die französische Regierung das Concordat — — Religion zu thun? (m. s. S. 97.)

Antwort: Wenn der Pabst beharrlich die Vollziehung des Concordats verweigerte, so ist gewiß, daß der Kaiser, streng genommen, nicht mehr gehalten wäre, es zu beobachten, und daß er es als abgeschafft betrachten könnte. Aber das Concordat ist kein blos persönlicher Vertrag zwischen dem Kaiser und dem Pabst, es macht nun einen Theil unsers jus publicum aus, weil es die Fundamentalprincipien und Regierungsregeln der gallicanischen Kirche enthält, und es ist wichtig, dessen Vollziehung zu verlangen, wenn sie auch der Pabst ferner verweigerte. Das Concordat bleibt zwar factisch suspendirt, so lange der Pabst den vom Kaiser ernannten Bischöffen die Bullen verweigert. Wenn aber der Kaiser gegen diese gesetzwidrige Weigerung protestirt, und entweder an den besser unterrichteten Pabst, oder an seinen Nachfolger appellirt, so behält der Kaiser die ihm im Concordat zugesicherten Rechte, die sicher mit der Zeit wieder in Kraft kommen werden.

Aber endlich, mag das Concordat als abgeschafft betrachtet werden, oder dasselbe suspendirt bleiben, so ist die Frage, was in dem einen oder dem andern Falle fürs Beste der Kirche zu thun sey? — oder, weil das Ministerium der katholischen Religion nicht ohne das Episcopat bestehen kann, so ist eigentlich die Frage: welche Maßregeln man nehmen soll, den Mangel der päbstlichen Bullen zu suppliren, und den von Sr. Majestät ernannten Bischöffen die canonische Institution zu geben? Er-

Digitized by Google

die Autorität, die es abgeschafft hat. Die Kirche würde sich nicht mehr selbst regieren, sie hätte nicht mehr das Recht, Gesetze und Vorschriften für ihre innere Disciplin zu machen, wenn irgend eine andere Gewalt sie zwingen könnte, die von ihr abgeschafften Gesetze und Vorschriften wieder anzunehmen. Dieß war ein Hauptfehler der durch die constituirende Versammlung beschlossenen „bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit.“ Jene hatte nur politische Vollmachten, war also incompetent, für sich allein, ohne Mitwirkung und Einwilligung der Kirche, ein von der Kirche abgeschafftes Disciplinar Reglement herzustellen. Eben so könnte man also auch jetzo die pragmatische Sanction nicht aufleben lassen, wenn nicht die kirchliche Authorität zu ihrer Herstellung mitwirkte. Es würde dieß zugleich sehr gefährlich seyn, und Unruhen und Widerstand der Gläubigen zur Folge haben. Bischöffe, die mit Hintansetzung der canonischen Formen eingesetzt wären, würden niemals das Zutrauen der Geistlichkeit und des Volks erhalten.

Was wäre also zum Besten der Religion zu thun, wenn der Pabst darauf beharrte, den vom Kaiser ernannten Bischöffen die Bullen zu verweigern? — Hier glaubt der Kirchenrath, dem der Kaiser die Ehre erzeigt, ihm die Frage vorzulegen, nicht die nothwendige Authorität zu haben, die geeigneten Maßregeln, um das Einschreiten des Pabstes in Bestätigung der Bischöffe zu ersetzen, anzuzeigen. Wir glauben, der Kaiser sollte ein National-Concilium zusammen berufen, wo die Geistlichkeit seines Reichs die uns vorgelegte Frage untersuchen und die schicklichen Mittel anzeigen würde, den Nachtheilen der verweigerten päbstlichen Bullen zu begegnen. Im Jahr 1688, aus Anlaß einer ähnlichen Verweigerung des Pabsts Innocenz XI. für die seit 1682 von Ludwig XIV. ernannten Bischöffe, gab das Parlament von Paris, auf das Gutachten des Generalprocurators du Harlay, einen Spruch, daß der König gebeten werden solle, die Prealnzial-Concilien, oder selbst ein National-Concilium zusammenzuberufen. Dieser Spruch, sagt d'Hericourt, ist dem gemäß, was in ähnlichen Fällen in Frankreich üblich ist; die Beispiele davon finden sich in den Urkunden der gallicanischen Freiheit.

Bemerkung: Als diese letzte Antwort des Kirchenraths dem Kaiser vorgelegt wurde, betrachtete er sie als gut, aber unvollständig. Er ließ den Mr. du Voisin, Bischoff von Nantes, kommen, und dictirte ihm die folgende Note, mit dem Befehl, sie dem Rath mitzutheilen, damit er ihm darauf eine kathegorische Antwort ertheile:

Vom Kaiser dictirte Note: „Der Kaiser glaubte, „daß, wenn das Concordat fiele, Frankreich von Rechtswegen

Digitized by Google

„wieder in den Stand, wie es vor dem Concordat war, zu„rückkehren. Die Theologen und Canonisten hatten blos zu „untersuchen, und sich darüber zu vereinigen, welches dieser „Zustand war. Durch die Antwort der Bischöffe sieht Se. „Majestät, daß die Frage anders ist, und theilt diese Mei„nung, d. i. daß, weil das Concordat das bestehende Gesetz „aufhob, dieses nur durch die Macht, welche es abschaffte, „kann wiederhergestellt werden. Aber Se. Maj. ist darin mit „den Bischöffen nicht einerlei Meinung, daß sie glaubt, daß „die gallicanische Kirche zureichend ist. Und was das betrifft, „ich untersuche nicht, ob die gallicanische Kirche dem Pabst „in Authorität gleich ist, auch nicht, ob der Pabst in Autho„rität dem General-Concilium gleich ist, weil der Zweck ist „zu vereinigen und vorwärts zu gehen, und nicht zu unter„suchen."

„Aber ich gehe von einem andern Grundsatze aus, und „ich sage: die französische Kirche ist über das Concordat von „Leo X. empört. Es bedurfte aller Gewalt des Königs und „des geheimen (den Canones fremden) Einflusses des römischen „Hofes, sie endlich dahin zu bringen, es anzunehmen. Wenn „ich also gleicher Meinung bin, daß die weltliche Macht mit „vollem Recht das alte Recht nicht herstellen können soll, so „glaube ich, daß die französische Kirche, die dabei betheiligt „ist, hinlänglich authorisirt wäre, diese Frage zu untersuchen, „und Mittel zur canonischen Einweihung an die Hand zu „geben ... Die Facta fallen mir den Augenblick nicht bei, „diese Meinung zu begründen .... Ich glaube, man könnte „sagen, als nothwendige Folge des Rechts, welches die Kirche „hat, seine Gesetzgebung festzustellen, daß, wenn das Con„cordat durch irgend eine Ursache vernichtet würde, die Kirche „eine Lücke hätte, wenn man nicht mit vollem Recht und „ipso facto herstellen könnte, was existiren konnte."

„Es wäre nicht mehr Grund vorhanden, das, was im „Jahr 1500 existirte, wiederherzustellen, als zu untersuchen, „was im J. 900 gethan worden ist. Aber in der Gesetzge„bung der Kirche würde sich eine Lücke finden, und da diese „Lücke auf die Fortpflanzung der bischöffichen Gewalt, d. i. „die Quelle des (kirchlichen) Lebens, sich bezieht, so würde „es unumgänglich nöthig seyn, ein National-Concilium zu „vereinigen, das darüber entscheiden könnte. In der That, „wenn das National-Concilium ..."

Hier endigte sich die vom Kaiser dictirte Note, da er durch die Ankunft eines zu einer besondern Arbeit berufenen Ministers unterbrochen wurde.

Digitized by Google

Fortsetzung der Antwort der Bischöffe auf die 4te Frage:

Sr. Maj. urtheilt, daß unsre Antwort die Frage nicht ganz befriedigte, weil sie nicht bestimmte, ob das National-Concilium in sich selbst die nöthige Authorität hätte, den Mangel der apostolischen Bullen zu ersetzen, oder ob man noch an eine höhere Authorität, als die seinige, sich wenden müsse.

Wir glaubten der Entscheidung des National-Conciliums über den Grad seiner Authorität nicht vorgreifen zu dürfen, halten aber immer noch dessen Zusammenberufung für das beste Mittel, zum gewünschten Zweck zu gelangen. 1) Das Concilium würde dann damit anfangen, dem Pabst ehrfurchtsvolle Verstellungen zu machen über die Verpflichtungen, die das Concordat Sr. Heiligkeit auflegt, über die Nothwendigkeit, in welcher sich der Kaiser und die Geistlichkeit befinden würde, auf einem andern Wege für die Erhaltung der Religion und die Fortdauer des Episcopats zu sorgen. 2) Wenn, gegen unsre Erwartung, der Pabst den Bitten der französischen Geistlichkeit nicht nachgäbe, so würde das Concilium die Frage untersuchen, die wir nicht zu entscheiden wagten, ob es competent sey, eine Art der canonischen Institution zu erneuern oder herzustellen, welche die durch das Concordat bestimmte Art ersetzen könnte. Im bejahenden Fall würde es, mit Genehmigung Sr. Maj., eine Anordnung festsetzen, mit der Erklärung, daß sie nur provisorisch sey, und daß man bereit sey, zum Concordat zurückzukehren, sobald der Pabst oder seine Nachfolger einwilligten, dasselbe in dem, was sie betrifft, zu vollziehen. 3) Im Fall sich das Concilium nicht für competent erklärte, müßte man an ein General Concilium sich wenden, die einzige Authorität in der Kirche, die über den Pabst ist. Wenn aber dieß, entweder weil es der Pabst nicht anerkennen wollte, oder wenn politische Umstände dessen Versammlung hinderten, nicht möglich wäre, so fragte sich wieder, was zum Besten der Religion zu thun wäre? 4) Bis hieher urtheilten wir nach den Gesetzen der Kirchendisciplin, von denen man sich im gewöhnlichen Stand der Dinge niemals entfernen darf. Aber ein für die Regierung und Erhaltung der besondern Kirchen festgesetzter Punct der Disciplin hat keine verbindende Kraft mehr, wenn durch dessen Beobachtung eine große Kirche den größten Gefahren blos gestellt wird. Wenn das Oberhaupt der allgemeinen Kirche die Kirche von Frankreich zu verlassen scheint, indem es sich weigert, wie es schuldig ist, zur Einsetzung der Bischöffe mitzuwirken, so muß diese so alte und ansehnliche katholische Kirche in sich selbst Mittel zu ihrer Erhaltung finden, und sie ist berechtigt, auf das alte Recht zu recurriren, wenn, ohne ihre Schuld, die Ausübung

Digitized by Google

des neuen Rechts für sie unmöglich geworden ist. 5) Demzufolge glauben wir, daß das Concilium, mit Versicherung seiner Anhänglichkeit an den heil. Stuhl und an die Person des Pabsts, erklären könnte, daß bei der Unmöglichkeit, sich an ein ökumenisches Concilium zu wenden, und in Rücksicht der drohenden Gefahr für die Kirche, die durch den Metropoliten in Rücksicht des Suffragans oder durch den ältesten Bischoff der Provinz in Rücksicht des Metropoliten conciliatos sich gegebene Institution die Stelle der päbstlichen Bulle vertreten kann, bis der Pabst oder dessen Nachfolger in die Vollziehung des Concordats willigen.

Diese provisorische Rückkehr zu einem Theile des alten Kirchenrechts würde durch das erste aller Gesetze gerechtfertigt seyn, durch das Gesetz der Nothwendigkeit, welches unser heil. Vater, der Pabst, selbst anerkannt hat, indem er, um die Einheit in der französischen Kirche herzustellen, sich über alle gewöhnlichen Regeln hinausgesetzt hat, und durch einen beispiellosen Act der Authorität alle alten Kirchen von Frankreich aufgehoben hat, um daraus neue zu bilden.

Dritte Reihe, erste Frage: „Se. Maj. der Kaiser, der sich — — von Deutschland wiederherzustellen? (m. s. S. 97 u. 98.)

Antwort: ... Hier müssen wir zuerst die Ausdehnung der Uebel, welche auf den deutschen Kirchen lasten, und die dagegen bisher vergeblich versuchten Hülfsmittel, zu erkennen suchen. Das Concordat der deutschen Nation von 1447, modificirt durch den westphälischen Frieden von 1648, regierte seit dieser letztern Epoche die Kirchen von Deutschland mit aller Authorität eines Reichsgrundgesetzes. Am 25. Febr. 1803 warf der Reichstag zu Regensburg, unter der Vermittlung von Frankreich und Rußland, den politischen und religiösen Zustand dieser Kirchen um, säcularisirte die Güter der geistlichen Fürsten und Domkapitel, und theilte sie als Entschädigungen weltlichen Fürsten zu, hob Domstifter und Klöster auf, beraubte die großen Pfründen ihrer Ehren, Rechte, Jurisdiction und Vorzüge, die sie vorher genossen, mit Vorbehalt, ihnen eine neue Existenz zu geben, welche durch fernere Anordnungen oder Concordate bestimmt werden sollte. Der Stuhl von Mainz wurde nach Regensburg verlegt mit der Metropolitan-Jurisdiction über die ganze deutsche Kirche, mit Ausnahme der preußischen und östreichischen Länder. Der Erzbischoff von Regensburg beschäftigte sich alsdann mit dem Graven Trony, Auditor der päbstlichen Nunciatur, mit einem Project eines Concordats, das auf folgende Basis gegründet war: daß

Digitized by Google

das Oberhaupt der Kirche alle seine wesentlichen und ersten Rechte erhalten, jeder Souverän die Bisthümer in seinen Staaten dotiren, die Bischöffe präsentiren, und der Pabst sie ernennen solle.

Da aber diese allgemeinen Grundlagen nicht hinreichen konnten, um die respectiven Verhältnisse und Interessen der Fürsten, der kathotischen Kirchen und Völker zu ordnen, so hatte man etwa um die nämliche Zeit vorbereitende Conferenzen zu Regensburg, unter den Auspicien des Kaisers von Deutschland, eröffnet. Sie hatten Statt vom 6. Febr. bis 21. März 1804 zwischen M. della Genga, Nuncius Sr. Heiligkeit, H. v. Frank, Reichsreferendär, und H. Kolborn, Weihbischoff von Mainz, Deputirten des Erzbischoffs von Regensburg.

Die vorbereitenden Conferenzen brachten kein Resultat, wegen Schwierigkeit, die verschiedenen Interessen zu vereinigen, und wegen verschiedener, mehr oder weniger die wesentliche Kirchenzucht untergrabender Systeme, welche vorgeschlagen wurden. M. della Genga widersetzte sich diesen Neuerungen im Namen Sr. Heiligkeit; der Reichsreferendär, der eben so wenig als der Nuncius authorisirt war, etwas abzuschließen, verwies alles an die höchste Entscheidung des Kaisers und des deutschen Reichstages; und der Deputirte des Erzb. von Regensburg versicherte gleichfalls, daß seine Vollmacht ihn blos authorisirte, gelegenheitlich seine persönlichen Meinungen über die in Discussion liegenden Puncte auszusprechen. Mehr als einmal bemerkte man, im Lauf der 8 Conferenzen, welche zu Regensburg gehalten wurden, die Nützlichkeit der Mitwirkung Sr. Majestät des Kaisers und Königs, der damals erster Consul war. Man berief sich auf seinen Namen, sein Beispiel; er allein könne durch sein Genie und seine Macht die Schwierigkeiten dieser wichtigen Unterhandlungen wegräumen. Da veränderte der Krieg mit Oestreich zu Ende des Jahrs 1805, die rheinische Bundesacte, und endlich die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone durch Kaiser Franz II., noch einmal die Verhältnisse der Souveräne von Deutschland gegen einander, und machten, daß neue Plane und neue Systeme zu Herstellung der Kirchen von Deutschland, an die Stelle der von 1804 in den Conferenzen vorgeschlagenen, gemacht wurden; diese Pläne und Systeme sind uns nicht bekannt. M. della Genga begab sich nach München, um besondere Unterhandlungen mit den Ministern Sr. Maj. des Königs von Baiern anzuknüpfen; dann begab er sich zu Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg in der nämlichen Absicht, und der Gegenstand dieser Negotiationen ist bis jetzt dem Fürsten Primas unbekannt geblieben, ungeachtet dessen unveränderlichen Eifers für

Digitized by Google

bei Gelingen aller dieser Versuche, die zu einem glücklichen Resultat führen konnten. Alles, was wir aus Erzählung verschiedener Cardinäle, die von Rom nach Paris kamen, wissen, ist, daß im Augenblick der Besitznahme der päbstlichen Staaten durch die französischen Truppen eine vom Pabst niedergesetzte Congregation mit Thätigkeit an Concordatsprojecten mit deutschen Bundesfürsten arbeitete. So viel Verzug war der Religion sehr nachtheilig. Die Diözese Cöln auf dem rechten Rheinufer hat keinen Bischoff mehr, bildet nicht einmal eine Diözese; die Bisthümer von Freisingen und Passau in Baiern, und die von Würzburg und Bamberg in Franken sind erledigt. Die Zerstreuung der Domkapitel von mehrern dieser größten Bisthümer hat nicht einmal erlaubt, ihnen die provisorische Verwaltungsform zu geben, welche die Subordination, die Kirchenordnung, und den Religionsunterricht während der Erledigung der Bisthümer erhält. Die Grenzen, welche die neuen Bisthümer haben müssen, sind noch nicht bestimmt, und die Fürsten erkennen die der alten Diözesen nicht an, welche die Authorität der Kirche und die legale Sanction der Fürsten, denen sie nachgefolgt sind, mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung regulirt hatten. Wenn also Theile der alten Diözesen sich in ein fremdes Gebiet erstrecken, so entscheiden die Fürsten factisch, daß ihre neuen Unterthanen im Geistlichen nicht von einem nicht in ihrem Lande wohnenden Bischoff administrirt werden können. Daher entspringt eine gewisse kirchliche Anarchie, welche die vom Fürsten Primas provisorisch vorgeschlagenen conciliatorischen Wege für die Theile von Böhmen und Westphalen nicht ganz unterdrückt haben. Die frommen Stiftungen verlieren sich mit jedem Tage mehr. Die Souveräne lassen dem Bischiff oder Pfarrer keinen Einfluß auf ihre Verwaltung, und sie disponiren darüber auf eine ganz den heiligen Absichten der Stifter entgegengesetzte Weise. Die Pfründen bleiben zuweilen ganze Jahre lang unbesetzt, und werden kaum provisorisch von Vicarien verwaltet. Oft werden die Pfarrer ohne Zuzug des Bischoffs oder seines Consistoriums ernannt, denen die Weltlichen nur das Recht lassen, oberflächlich die ernannten Subjecte zu prüfen, und sich ein solches Zeugniß ausstellen zu lassen, welches gewöhnlich auch den zweideutigsten Subjecten bewilligt wird, wenn der Scandal ihrer Sitten nicht den höchsten Grad erreicht hatte. In einigen Hoheitslanden verlangt der Fürst, daß einer seiner Commissarien bei den bischöfflichen Visitationen gegenwärtig sey, und authorisirt ihn, sich in alle Details der geistlichen Administration einzumischen, welche zwischen den Bischöffen und den Pfarrern, zwischen dem Bischoff, den Pfarrern und den bloßen Gläubi-

Digitized by Google

gen Statt haben; welches nicht nur ein der Natur des Pfarramts gerade entgegenstehendes Unternehmen ist, sondern auch Furcht und Muthlosigkeit in die Herzen bringt. Man fordert dort auch, daß die Sendschreiben oder Instructionen der Bischöffe an die Pfarrer den Landbeamten sollen eingereicht werden, auch wenn sie nur auf das Gewissen Bezug haben, und keiner äussern Vollziehung empfänglich sind. Zuweilen schreibt der Landesherr den Pfarrern unmittelbar, ohne Mitwirkung des Consistoriums oder des Bischoffs, nicht nur das Thema, sondern selbst den Text ihrer Predigten vor. Man sollte glauben, daß diese Fürsten die Pfarrer als Feinde betrachten, denen sie nicht trauen dürften, da sie doch die stärkste Stütze der Fürsten im Gewissen des Volkes sind, wenn er sie ehrt und ihrem Amte Achtung verschafft. Eben diese Fürsten dehnen ihre Gewalt über die Anordnungen des Cults aus, über den Religionsunterricht der Jugend, über die Verwaltung der geistlichen Güter. Ihre Collegien hindern die Bischöffe in Ausübung der geistlichen Jurisdiction. Sie halten die bischöfflichen Consistorien in streng mißtrauender Aufsicht, und verbieten ihnen, ein Examen von Candidaten, die ins Seminarium oder in den geistlichen Stand treten wollen, vorzunehmen, wenn nicht ein weltlicher Commissär dabei gegenwärtig ist. Die Seminarien selbst, diese so rein kirchlichen Institute, die in allen katholischen Ländern den Bischöffen ausschließlich anvertraut sind, sind unter die unmittelbare Leitung des Landesherrn gestellt, nicht nur in Absicht der allgemeinen Aufsicht, die ihm gebührt, sondern auch in Absicht der Wahl der Obern oder Professoren, und in Absicht der Bestimmung der Reglements in Betreff ihrer geistlichen Einrichtungen. Endlich unternimmt es der Fürst, sich zwischen das Gewissen des Volks und das Oberhaupt der Kirche zu stellen, bei Entscheidung moralischer oder Disciplinar-Puncte, bei Ehedispensationen, bei vorbehaltenen Fällen, die vor die Pönitentiarie gehören. Er verlangt, daß alle Forderungen oder Bittschriften, in Betreff dieser Gegenstände des innern Forums, dem Pabst durch seine bevollmächtigten Minister, wenn es auch Protestanten wären, übermacht werden sollen, und dieser unerträgliche Zwang, den er den Gewissen seiner Unterthanen auflegt, wird von seinen Ministern als eine gesetzmäßige Folge der Gewissens- oder Religionsfreiheit betrachtet, die er sie genießen zu lassen sich rühmt.

Dieß ist das Gemälde des Unglücks, das mehr oder weniger die deutschen Kirchen, in katholischen oder in protestantischen Staaten, die zum rheinischen Bund gehören, niederdrückt. Wir haben davon die Hauptzüge in den officiellen

Digitized by Google

Urkunden, welche die geachtetsten Zeitschriften bekannt machen. in den zu Regensburg 1804 gehaltenen Conferenzprotocollen, und vornehmlich aus den vertraulichen Erzählungen gesammelt, die uns der Fürst Primas gemacht hat, dessen Einsichten, Unpartheilichkeit und Mäßigung ihre Genauigkeit hinlänglich verbürgen. Dieses so betrübende Gemälde ist nur zu sehr mit den starken Ausdrücken Sr. Maj. übereinstimmend, die in der uns vorgelegten Frage liegen. Der Kaiser fühlt, so wie wir, daß unsre heilige Religion die Hoffnung, der Trost des Volkes und die Quelle ihrer sittlichen Tugenden ist; daß die häufigen Veränderungen im äußern Cult es betrüben; daß die Ungewißheit der Resultate sie beunruhigt, und daß, gewohnt ihre Pfarrer als ihre geistlichen Väter zu verehren, es sie kränkt, ihren Stand und ihre Tugenden des Einflusses und der Achtung beraubt zu sehen, den sie vorher genossen.

Um so vielem Uebeln abzuhelfen, ist das erste regelmäßige und canonische Mittel, das sich uns darstellt, die Zusammenwirkung des heil. Stuhls und der Landesherren, die zum rheinischen Bunde gehören. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß ohne die mächtige Dazwischenkunft Sr. Maj., als Protectors des rhein. Bundes, es moralisch unmöglich ist, so viele große Interessen zu vereinigen, und die Vorurtheile zu zerstreuen, die bis jetzt sich dem glücklichen Erfolge dieser Civil- und Religions-Negotiation entgegengestellt haben.

Dieß sahen zum Theil im Jahr 1804 die Deputirten der zu Regensburg gehaltenen Conferenzen ein. Bald berufen sie sich auf den Namen, das Beispiel, die Hülfe und Dazwischenkunft des ersten Consuls; bald erkennen sie an, daß das Concordat mit dem ganzen, mit seinem Oberhaupt vereinigten Reiche, geschlossen werden muß, und nicht einzeln mit den besondern Fürsten, cum universo imperio capiti suo unito, non vero cum singulis statibus seorsim. Ein andermal erkennen sie an, daß nach solchen Erschütterungen und Unglücksfällen die deutschen Kirchen nicht wohl regiert werden können, als Kraft einer pragmatischen Sanction des Reichs, das einzige Mittel, das gegen die Ungebundenheit der Meinungen des Tages und gegen die durch die Räthe der Fürsten eingeführten Neuerungen sie sichern könne, ut ecclesia germanica, post tot calamitates et concussiones, contra principum consiliariorum innovationes tuta fiat.

Nun ist aber der Einfluß des alten Oberhaupts des deutschen Reichs zerstört, der Titel selbst, der ihm denselben gab, ist zernichtet, und ruht, mit weit mehr Kraft und Vortheil, auf dem Haupte des Kaisers der Franzosen; so daß er es ist, von welchem allein die deutschen Kirchen die Hülfe und den

Digitized by Google

mächtigen Schutz erwarten dürfen, dessen sie so dringend bedürfen. Dieß ist auch der Wunsch des Fürsten Primas, und wir dürfen mit ihm sagen: „daß die Hoffnung der Katholiken „im rheinischen Bunde auf dem Ansehen des erhabenen Pro„tectors beruht, der sich als Stütze der katholischen Welt er„klärt hat; daß, wenn er verlangt, daß das nämliche hierar„chische System, das im französischen Kaiserreich besteht, auch „in den Staaten des rheinischen Bundes seyn soll, die gute „Ordnung, sich unter der geistlichen und obersten Authorität „des Oberhaupts der Kirchen, und durch hierarchische Mit„wirkung der Bischöffe und des Metropoliten, herstellen wird, „und daß endlich die Bischöffe in Deutschland, wie die von „Frankreich, ein Beispiel der Ehrerbietung und der zeitlichen „Unterwürfigkeit geben werden, welches gute Katholiken der „Macht ihres Souveräns schuldig sind und geben."

Alles läßt uns glauben, daß der Pabst selbst einen den canonischen Regeln und den dringenden Bedürfnissen der deutschen Kirchen anpassenden Plan vorschlagen oder annehmen wird, sobald seine Lage und der gewöhnliche Beistand seiner Rathgeber ihm erlauben wird, sich thätig der Arbeit zu widmen, die eine Sache erfordert, welche, wie diese, mit den größten Interessen der Religion und der Völker verbunden ist.

Man könnte seine Zuflucht nicht an ein Concilium nehmen um die Sache zu endigen, als in der Voraussetzung, daß der Pabst jedem billigen Weg der Vereinigung sich widersetzen sollte; was man bei seinem frommen Character nicht annehmen darf. Und selbst in diesem Fall würde ein National-Concilium von französischen Bischöffen, wenn man auch die sehr kleine Anzahl von deutschen Bischöffen, die noch im Gebiet des rheinischen Bundes vorhanden sind, dazu einladen wollte, ohne Competenz seyn, um die Kirchen dieser großen Länder zu repräsentiren. Der Zustand des Verwaistseyns, in dem sie sich größtentheils befinden, erlaubt auch nicht ein besonderes Concilium der rheinischen Bundesstaaten zu versammeln. Also gründet sich die ganze Hoffnung zur Wiederherstellung der Ordnung in diesem so interessanten Theile der katholischen Länder auf der Eintracht, die wir so sehr wünschen, zwischen dem Oberhaupt der Kirche und dem mächtigen Monarchen, der, nach dem Beispiel unsrer alten Beherrscher, sich durch den Titel des ältesten Sohnes der Kirche geehrt fühlt.

Zweite Frage: „Es ist nothwendig, daß in Toscana — — in Ordnung zu bringen? (m. s. S. 98.)

Antwort: Die, die Kirche von Toscana betreffende, Frage ist nicht so schwierig, als die vorige. Die deutschen

Digitized by Google

Kirchen erfordern schleunige Hülfe, die toscanischen leiden nicht; sie sind regelmäßig organisirt und werden canonisch verwaltet. Von 3 Erzbisthümern und 15 Bisthümern sind nur zwei ihrer Oberhirten beraubt, und werden provisorisch durch Generalvikarien ihrer Domkapitel verwaltet. Ihre Verwaltung ist demnach regelmäßig und alles geht dort nach den Gesetzen der Hierarchie und der Kirchendisciplin. Es ist also nicht nöthig, zu außerordentlichen Maßregeln zu schreiten. Wenn Se. Maj. glaubt, daß eine neue Grenzbestimmung zum Besten dieser Kirchen nöthig sey, so hat man allen Grund zu glauben, daß der Pabst, sobald er von seinen Räthen umgeben seyn wird, die religiösen Absichten des Kaisers unterstützen wird, wie er es bei den Concordaten von Frankreich und Piemont gethan hat.

Die Mitwirkung des Pabstes bei der neuen Eintheilung der Bisthümer von Toscana ist um so nothwendiger, da außer den Rechten, die ihm seine Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche gibt, er immer noch besondere Rechte über die toscanische Kirche, als von dem s. g. Vikariat von Rom abhängig, ausgeübt hat. So daß, wenn der Pabst den ihm deßfalls vorgelegten Plan nicht annehmen wollte, nichts übrig bliebe, als um ihn canonisch festzusetzen, ein öcumenisches Concilium zusammenzuberufen. Wir glauben also, daß diese Sache ruhen kann, bis die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche geendigt sind, da der Kaiser ohne Noth nicht zu außerordentlichen Mitteln wird schreiten wollen.

Dritte Frage: „Die Bannbulle vom 10. Juny 1809 — — ihrer Vollmacht schreiten?“ (m. s. S. 98.)

Anmerk. des französ. Originals. Das Manuscript der Antwort der Bischöffe, das wir vor Augen haben, ist unvollständig. Es enthält nur die Einleitung und den Schluß. Wir haben unsre Zuflucht zu einer andern uns mitgetheilten Copie genommen, da wir aber keine hinreichende Anzeige seiner Authenticität und selbst der Treue gefunden haben, so haben wir nicht geglaubt davon Gebrauch machen zu können, um die große Lücke unsers Exemplars auszufüllen. Wir beschränken uns, einen Auszug dieses Theils der Antwort der Bischoffe aus obiger uns mitgetheilten Copie zu geben. Sie schien sich natürlich an den Eingang und den Schluß, den wir bekannt machen, anzuschließen, und ziemlich klar die Verbindung der Ideen anzuzeigen.

Antwort der Bischöffe: Um auf die vorgelegte Frage zu antworten, hat es uns unumgänglich nöthig geschienen, in eine Prüfung der betreffenden Bulle einzugehen; denn wenn einer Seits die Ehrerbietung und der Gehorsam, den wir dem

Digitized by Google

Als unter Ludwig XIV. und XV. Avignon durch französische Truppen besetzt wurde, entbielten sich die Päbste der Excommunication. Pius VI., der sich mit Recht so streng bewies gegen die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit, weil sie die wesentliche Disciplin der Kirche angriff, hat keinen Bann ausgesprochen gegen die Berauber der gallicanischen Kirche (m. s. §. 13 des Concordats von 1801). Beispiele des klugen Alterthums in Anwendung der Censuren. — Die Kirche nahm in Betrachtung, daß ihr Amt ganz zur Erbauung und nicht zur Zerstöhrung bestimmt wäre. Sie beobachtete vorzüglich eine bewundernswürdige Umsicht, wenn es Könige und Kaiser, und selbst nur solche betraf, die einen großen Einfluß auf die Völker hatten. (m. s. die Geschichte der 8 ersten Jahrhunderte der Kirche.) Die Bullen Bonifaz VIII. gegen Philipp den Schönen, von Julius II. gegen Ludwig XII., von Sixt V. gegen Heinrich IV. hatten nie Kraft und Wirkung in Frankreich, weil die französischen Bischöffe sich weigerten sie anzuerkennen und zu publiciren. Aus dem nämlichen Grunde wurde die Bulle in coena Domini, die so lange und so feierlich in Rom publicirt worden ist, unter uns immer als nicht geschehen betrachtet. Wenn die Bulle vom 10. Juni d. J. den Bischöffen von Frankreich zugeschickt worden wäre, so glauben wir, daß sie sie als der Disciplin der gallicanischen Kirche, und dem Ansehen des Souveräns zuwiderlaufend, und, gegen die Absicht des Pabstes, als die öffentliche Ruhe zu stören fähig, würden betrachtet haben.

Schluß der Antwort der Bischöffe.

Wir haben durch Beispiele des Alterthums gezeigt, daß die Kirche immer vermieden hat zum Gebrauch der Censuren gegen Souveräne zu greifen, wegen der verderblichen Folgen, die es für die Religion haben konnte. Glücklicherweise haben wir jetzt nichts dergleichen zu besorgen. Wenn wir tief betrübt sind über die augenblickliche Unterbrechung unsrer Communication mit dem Pabst, so sind wir wegen der Zukunft ohne Sorgen. Die öffentliche und so oft wiederholte Erklärung Sr. Majestät, daß sie nie das Band der Einheit brechen würde, beruhigt uns. Wir wissen, daß, wenn eine blinde Macht alles zerbricht nach Eingebung ihrer Launen und Leidenschaften, die mit Weisheit begleitete Kraft die Grenzen kennt, welche sie achten muß, und sie niemals überschreitet. Der Glaube, die Hierarchie der Kirche, alle wesentlichen Puncte ihrer Disciplin werden nie einen Abbruch leiden. Die geheiligten und unauflöslichen Bande der katholischen Subordination werden ferner die Schafe und die Hirten mit dem obersten Hirten, dem gemeinschaftlichen Vater aller, vereinigen. Endlich wird die gallicanische Kirche, die sich zu allen Zeiten durch die Reinheit ihrer Lehre, durch ihren Eifer für die Einheit, durch ihre Anhänglichkeit und kindliche Hochachtung gegen den Nachfolger des heil. Petrus und für die römische Kirche, die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, auszeichnete, diese Gesinnungen sorgfältig erhalten, und immer die erste seyn, sie bekannt zu machen.

Digitized by Google

Wir werden uns nicht davon entfernen, indem wir in die Fußtapfen unsrer Vorfahren, die 1510 mit den Deputirten der Domkapitel und der Universitäten des Königreichs versammelt waren, treten. Nach ihrem Beispiel und die Sprache unsrer zu Chatres 1591, wiewohl in einer verschiedenen Sache, in Betreff der Ermahnungsschreiben des Pabstes Gregors XIV, versammelten Väter enthaltend: „ohne etwas von der Se. „heiligkeit schuldigen Ehre und Achtung zu vermindern, und „nachdem wir uns unterredet und reiflich über das Factum der „Bulle berathschlagt haben, sagen wir, daß wir, durch die „Authorität der heiligen Decrete, canonischen Constitutionen „und Beispiele der heil. Väter, wovon die alte Geschichte voll „ist, der Rechte und Freiheiten der gallicanischen Kirche, welche „unsre Vorfahren, die Bischöffe, immer in dergleichen Unter„nehmungen benutzt haben, wegen der unendlichen Nachtheile, „die daraus, zum Präjudiz und Ruin unsrer heiligsten Reli„gion, folgen würden — erkannt haben: daß die Censuren „und Excommunicationen der besagten Bulle nichtig sind, sowohl „in der Form als in ihrem Inhalt, und daß sie das Gewissen „weder binden noch verpflichten kann; .... indem wir uns „vorbehalten, unserm heiligsten Vater die Gerechtigkeit unsrer „Sache und heiligen Absichten vorzustellen, und Se. Heil. „zufrieden zu stellen; von welcher wir uns die nämliche Ant„wort versprechen dürfen, welche der Pabst Alexander dem „Erzbischoff von Ravenna gab, dem er schrieb: wir werden „es geduldig tragen, wenn ihr dem nicht gehor„chen werdet, was uns durch böse Eindrücke ein„gegeben wurde, oder wozu wir beredet worden „sind."

Diese Erklärung ist die bestimmteste Antwort, welche wir auf die uns von Sr. Maj. vorgelegten Fragen in Betreff der Bulle des 10. Juni 1809 geben können; denn die authentische Erklärung der Nullität der Excommunication scheint das sicherste Mittel zu seyn, zu verhindern, daß die Päbste sich nicht falschen Einflüsterungen überlassen, wodurch man sie überreden möchte, dergleichen künftig zu publiciren. Daß, wenn die Declaration einer kleinen Zahl Bischöffe nicht als hinlänglich betrachtet würde, man sie der Prüfung einer Versammlung der französischen Geistlichkeit unterwerfen könnte, oder auch der eines National-Conciliums, um dort erneuert zu werden. Wir haben allen Grund zu glauben, daß diese Versammlung, oder dieses Concilium, nach Aufstellung der wahren Principien, und nach der Erklärung, welches der Geist der Kirche in Anwendung der Censuren in Rücksicht auf Souveräne, und namentlich der Könige oder Kaiser der Franzosen ist, die Nullität

Digitized by Google

munication zwischen dem Pabst und den Unterthanen des Kaisers unterbrochen sey, durchdrungen worden sind. Getreue und ehrerbietige Unterthanen werden wir dennoch wagen, Sr. Maj. zu sagen, daß, da der heil. Stuhl das stärkste und das nothwendige Band der kirchlichen Einheit, dessen Mittelpunkt, ist, so können wir keine andere als Tage der Trauer und des Kummers für die Kirche voraussehen, wenn die Communicationen und Verhältnisse zwischen den Gläubigen und dem gemeinschaftlichen Vater, den Gott ihnen in der Person unsers heiligsten Vaters, des Pabsts, gegeben hat, lang unterbrochen bleiben. Wir werden den Kaiser bitten mit Güte zu hören, was vor uns der berühmte Marca feierlich erklärte: „Nach unsrer und aller französischen Katholiken Gesinnungen ist der erste und Hauptgrund der Kirchenfreiheit, daß der Primat des apostolischen Stuhles immer seinen Platz behaupte“ (de Concord. lib. I. c. 2, 2.). Indem wir diese Sprache führen, welche uns unsre Väter im Glauben überliefert haben, zeigen wir je mehr und mehr unsre Anhänglichkeit an die in der Declaration von 1682 enthaltene Lehre, und wir beruhigen uns gern, mitten in unsern religiösen Bekümmernissen, wegen Erhaltung der Bande, welche Frankreich mit dem Centrum der katholischen Einheit verbinden, durch das von Sr. Maj. uns gegebene Versprechen, daß er diese Declaration aufrecht erhalten würde, sowohl in dem was den Primat des apostol. Stuhls, göttlicher Einsetzung betrifft, als in Hinsicht der canonischen Regeln, nach welchen er ausgeübt werden muß. Wir werden uns selbst nicht fürchten, Sr. Maj. zu sagen, daß, indem wir aufmerksam die Umstände der gegenwärtigen Zeit betrachten, wir die Worte des vorausseh enden Geistes Bossuets darauf anwenden möchten: „die Lehre der Declaration erhebt wunderbar die Würde, die wahre Authorität der katholischen Kirche und der Päbste ... und es kann eine Zeit kommen, wo die Wohldenkenden sie für sich selbst, für die Kirche und für den apostolischen Stuhl nöthig halten werden.“ (Def. de la Decl. T. II. p. 407.)

So schrieben auch die Bischöffe der Versammlung von 1682 an ihre Collegen, ohne die von unsern Vätern gesteckten Grenzen zu überschreiten, und indem sie bescheiden die Lehre der vier Artikel als eine nützliche und wahre Gesinnung erklärten: „Es wird sich ereignen, daß eben diese Artikel durch ein glückliches Zusammentreffen unveränderliche Canones der gallicanischen Kirche werden, welche die Gläubigen mit Ehrerbietung empfangen werden.“ (Ep. Conventus eccl. gall. ad univers. Eccl. Gall. Praesules 1682.) Aber je mehr wir von diesen Wahrheiten überzeugt sind, deste mehr sind wir

Digitized by Google

auch gerühret durch den Entschluß, wodurch Se. Maj. alle Communication zwischen ihren Unterthanen und dem Pabst untersuche. Wir widerholen nach St. Bernhard, den Bossuet den Engel des Friedens nannte, „daß nichts nöthiger ist in diesen Zeiten, als die Bischöffe zu versammeln.“ Und wir fügen, nach dem Beispiel dieses heiligen Abts in seinem ehrerbietigen Schreiben, das er an einen unsrer Könige richtete, bei, „daß, wenn etwas von der apostolischen Authorität ausgegangen ist, wodurch sich Se. Maj. beleidigt findet, seine getreuen Unterthanen, die diese Versammlung ausmachen, daran arbeiten werden, daß es gemildert und widerrufen werde, so weit es für die Ehre und Würde des Thrones geschehen muß. (Ep. St. Bernh. ad Lud. Reg. Fr. 255.)

Um direct auf die uns von Sr. Maj. vorgelegte Frage zu antworten, glauben wir in dem nämlichen Geist auf die Vorbehalte, in deren Besitz der Pabst ist, das anwenden zu müssen, was der gelehrte P. Thomassin von einigen andern Prärogativen des heil. Stuhls sagt: „dieser Vorbehalt ist nicht in allen Zeiten der nämliche gewesen, und hatte nicht an allen Orten die nämliche Ausdehnung; und wenn man schon nicht sagen kann, daß diese Vollmachten, die erst nach mehreren Jahrhunderten lautbar wurden, zum göttlichen Recht gehören, so kann man doch nicht läugnen, daß sie dem Primat des Pabsts sehr angemessen sind. Anc. et nouv. Disc. de l'Egl. T. I. L. 1. c. 6.) Der große Bischoff von Meaux nennt denselben in seiner Vertheidigung der Declaration den Hauptvollzieher und Ausleger der heil. Canones in der ganzen Welt. Hauptsächlich in Kraft dieses ehrwürdigen Titels bildete sich eine allgemeine Disciplin, wodurch der Vorbehalt gewisser Dispensationen überall in der abendländischen Kirche dem heil. Stuhl beigelegt worden ist; und diese Vorbehalte sind ein allgemeines Recht geworden, wovon man ohne die stärksten Gründe nichts abweichen darf. Dazu gehört vorzüglich die Dispensation in Betreff der Priesterweihe und der allgemeinen Disciplin des Clerus, des zum Episcopat und den obern Weihen erforderlichen Alters, der Versetzung der Bischöffe und andere der nämlichen Art. Andere Vorbehalte von einer mindern Wichtigkeit sind nach und nach eingeführt worden, ob sie sich gleich auf die täglichen Bedürfnisse der Gläubigen beziehen; z. B. die von gewissen Absolutionen, Ehedispensationen, dann von andern, welche die Nachsicht der Kirche autorisirt, und die oft eine mehr oder weniger dringende Nothwendigkeit besteht.

Weil nun diese Vorbehalte nicht durch göttliches Recht mit dem Primat des heil. Stuhls verknüpft sind, so folgt daraus, daß die Bischöffe in ihren respectiven Diöcesen und Kraft der

Digitized by Google

bischöfflichen Jurisdiction die Vollmacht in sich wohnend haben, den Gläubigen darauf sich beziehende Dispensationen und Absolutionen zu bewilligen: auch dieß behauptet P. Thomassin, indem er die den Bischöffen gebührende Jurisdiction unveräußerlich nennt zur Bewilligung von Dispensationen oder Absolutionen dieser Art: inserta et concreta quodammodo episcopali jurisdictioni. (Diss. de l'Egl. T. II. L. 3, c. 2.)

Diese Vollmacht ist eine Folge von derjenigen, welche sie, nach dem Apostel St. Paulus, vom heil. Geist erhalten haben, die Kirche Gottes zu regieren, und folglich den geistlichen Bedürfnissen der ihrer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen zu Hülfe zu kommen. Sie haben sie während der ersten Jahrhunderte theils in, theils außer den Concilien ausgeübt, und wir kennen keine einzige Verordnung der allgemeinen Kirche, keinen einzigen Canon der allgem. Concilien, selbst kein einziges Decret des heil. Stuhls, das sie derselben beraubt hätte. Die Bischöffe begünstigten oft selbst den Recurs nach Rom, indem sie bedeutendere Dispensen und Absolutionen dahin verwiesen, entweder weil es ihnen schwerer war, als dem heiligen Stuhl, den Sollicitationen mächtiger zu widerstehen, oder weil sie fürchteten, daß die Disciplin entkräftet und das Gesetz selbst durch die Menge der Dispensationen abgeschofft werden möchte, oder weil sie den Recurs an den Pabst als das einzige Mittel betrachteten, eine Art von Gleichförmigkeit in diesem Theile der Kirchenzucht zu erhalten, oder endlich, weil sie von Tag zu Tag mehr Verkehr mit den Päbsten hatten und nicht umhin konnten, die Präeminenz des heil. Stuhls durch diesen Vorbehalt der wichtigsten Sachen zu ehren. Man kann von Jahrhundert zu Jahrhundert das Fortschreiten dieser Veränderungen und ihrer Ursachen in dem bereits citirten Schriftsteller nachlesen. (De l'ancienne et nouvelle Discipline de l'Eglise, T II. L. III. c. 27.)

Man würde der Geschichte widersprechen, wenn man nicht bekennen wollte, daß man einen Theil dieser Veränderungen den falschen Ideen einiger Ultramontanen über die Natur und die Rechte des Episcopats verdankt; sie sagten: die besondern Bischöffe hätten die Authorität nicht von allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren; und sie hätten Recht, wenn es nur so viel hieße, als, daß die besondern Bischöffe, selbst in ihrer Diöcese, ein in der ganzen Kirche angenommenes Gesetz nicht abschaffen können; oder daß, weil ihr Gebiet für die gewöhnliche Uebung der Jurisdiction beschränkt ist, diese sich nicht, wie die der Päbste, über die allgemeine Kirche erstreckt. Aber diese Sprache, in ihrer Allgemeinheit genommen, ist offenbar falsch, weil die Bischöffe immer, wenn es das Beste der Religion und

Digitized by Google

der Gläubigen so wollte, Dispensationen von mehreren Gesetzen oder Canones der allgem. Kirche, vom Fasten, Abstinenz, von verschiedenen Gelübden, gewissen Hindernissen der Ehe ꝛc. bewilliget haben.

Die nämlichen Ultramontanen haben sich nicht gescheut hinzuzusetzen, daß die durch J. Chr. eingesetzten Bischöffe, Nachfolger der Apostel, bekleidet mit der Fülle des Priesterthums, diese Delegirte oder Vikarien des Päbstes wären, und daß also ihr Ausübung ihrer Vollmacht ganz dem Willen des Pabstes untergeordnet wäre. Es genügt, solche Grundsätze, welche der heil. Stuhl selbst nie anerkannt hat, und die man nur mit Hülfe offenbarer Widersprüche und unhaltbarer Paradoxen aufstellen könnte, angeführt zu haben; sie bedürfen keiner Widerlegung. Die Grundvollmacht der Bischöffe zu solchen Dispensationen ist also gegen jeden Angriff gesichert, und der mehr oder weniger lange, mehr oder weniger allgemeine ausschließende Besitz des heil. Stuhls ruht auf keinem positiven Gesetz, auf keinem Canon der Kirche, der die besondern Bischöffe derselben beraubt hätte. Im Provinzial-Concilium zu Tours von 1583 findet man die erste kirchliche Verordnung darüber. Es untersagt den Bischöffen der erzbischöfflichen Provinz von Tours Dispensationen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft selbst bis in den 4ten Grad; und das Provinzial-Concilium zu Toulouse, das 7 Jahre nachher gehalten wurde, scheint auch anzunehmen, daß das Recht, sie zu bewilligen, ausschließlich dem Pabst gehört. Aber diese zwei besondern Concilien sind die einzigen, die dergleichen Verfügungen enthalten. Die übrigen seit der Mitte des 16ten und im Laufe des 17ten Jahrhunderts gehaltenen Provinzial Concilien zu Aix, Bourges, Bordeaux, Cambrai, Narbonne, Rheims, die Versammlung zu Melun, die sich, wie jene, mit Ehehindernissen und Dispensationen derselben beschäftigten, haben sich wohl gehütet, das unveräußerliche Recht der Bischöffe anzutasten, um dadurch die Prärogativen des heiligen Stuhls zu vermehren. Noch mehr: ohngeachtet die Verordnung von 1583 gegen die Bischöffe der Provinz Tours sehr bestimmt und ohne Ausnahme ist, so ist factisch erwiesen, daß mehrere Bischöffe jener erzbischöfflichen Provinz, namentlich die von Nantes, Rennes, Angers und von Mans, Ehedispensationen in mehreren Graden bewilligen, als die Verordnung des Concils ihnen ausdrücklich verbietet, welches beweiset, wie wenig Ansehen es selbst in der Provinz, in der die Verordnung gemacht wurde, behauptet. Wie es sich nun auch mit diesen Verordnungen verhalte, welche durch sich selbst nur eine sehr beschränkte Authorität haben, so kann man darauf, so wie auf die Art der Verjährung, worauf

Digitized by Google

in unsern Diözesen der Vorbehalt gewisser Dispensationen oder Absolutionen gegründet ist, anwenden; was Yves von Chartres in einer für die Kirche weit wichtigern Sache sagte: „Gebräuche „und Regeln, die nicht auf das ewige Gesetz gegründet sind, „und denen die Ehre und der Vortheil der Kirche den Ursprung „gegeben haben, können für einige Zeit aufgegeben werden, „aus eben so heiligen Beweggründen, als die sind, welche sie „aufstellten; und alsdann ist dieses Aufgeben keine gefährliche „Pflichtverletzung, sondern vielmehr eine löbliche und heilsame „Dispensation" *).

Dieß ist vorzüglich wahr, wenn es sich vom vorübergehenden Verzichtleisten auf einen Vorbehalt handelt, der auf kein göttliches oder selbst Kirchengesetz gegründet ist, und von einer temporären Rückkehr zur Uebung eines seiner Natur nach unveräußerlichen Rechts, wie das ist, das dem bischöfflichen Character anklebt, Dispensationen zu bewilligen, welche die Gewohnheit dem heil. Stuhl vorbehielt, wenn mächtige Beweggungsgründe des öffentlichen Nutzens, des Wohls der Religion und der geistlichen Bedürfnisse der Gläubigen die Bischöffe bewegen, für einige Zeit die Ausübung eines durch den Vorbehalt suspendirten Rechts wieder in Besitz zu nehmen.

Seit langer Zeit hat die gallicanische Kirche diese Maximen in Uebung zu setzen gewußt. Im 15. Jahrhunderte setzte ein beweinenswerthes Schisma die Kirche in Kummer, und die Schwierigkeit zu erkennen, welches der gesetzmäßige Pabst sey, galt gewissermaßen für eine Unmöglichkeit sich an ihn wegen Dispensationen zu wenden. Da wurde eine Versammlung der Geistlichkeit zusammenberufen, die man in solchen Vorfallenheiten, wie der gelehrte und fromme P. Berthier sagt, als das oberste Kirchentribunal der Nation betrachtete. Die im Jahr 1408 mit den Deputirten der Domkapitel und der Universitäten in der heil. Kapelle zu Paris vereinigten Bischöffe machten im Monat Octobre die berühmte Verordnung, die unter dem Namen: Advisamenta ecclesiae gallicanae bekannt ist. Der 2te Artikel verordnet, daß die dem Pabst gemeiniglich vorbehaltenen Absolutionen, Dispensationen in Ehesachen, und Irregularitäten (Unfähigkeit zu einem geistl. Amte wegen eines begangenen Fehlers) wo möglich von dem Pönitentiarius der römischen Kirche, wo nicht, durch den Ordinarius, oder

*) Cum ea quae aeterna lege sancita non sunt, sed pro honestate et utilitate ecclesiae instituta vel prohibita, pro eâdem occasione ad tempus remittuntur, pro qua inventa sunt, non est institutionum damnosa praevaricatio, sed laudabilis et saluberrima dispensatio. Yvo Carnot. Ep. 238.

Digitized by Google

in gewissen Fällen durch das Provinzial-Concilium gegeben werden soll. (Hist. de l'Egl. gall. T. XV. p. 268 sq.)

Ein ähnlicher Beschluß wurde durch das 1510 zu Tours versammelte Concilium der gallicanischen Kirche unter Ludwig XII. gefaßt. Man setzte darin §. 4 fest, daß die Prälaten und Unterthanen des Königs sich an das alte gemeine Recht halten sollten. Conclusum est per concilium, servandum esse jus commune antiquum.

Auf unsre neuern Zeiten kommend, sehen wir, daß ein eben so gelehrter als für die Erhaltung der Kirchendisciplin eifriger Pabst die Schwierigkeit, sich an den heil. Stuhl zu wenden, als einen Grund betrachtet, sich von dem Vorbehalt zu entfernen, der dem Pabst die Absolutionen und Dispensationen, wovon die Rede ist, zuspricht. Ultro concedimus episcopis, sagt Benedict XIV., relaxandi facultatem, modo facile adiri non possit prima sedes. Aus weit stärkern Gründen müssen also die Bischöffe bei dringendern Umständen provisorisch von ihrer Vollmacht zu dispensiren Gebrauch machen. Die Ursache ist, wie der Verfasser des Traité des Dispenses sehr gut sagt (Tr. des Disp. L. I. c. 2.): „weil der Vorbehalt „aufhören muß, wenn das wahre Wohl der Gläubigen es erfordert, und es wäre nicht weise auf seinem Bestehen zu „halten, wenn er denen zum Nachtheil gereichte, zu deren Vortheil er eingeführt worden ist."

Der Vorbehalt der Dispensationen ist verhaßt, sagt ferner der nämliche Theologe, weil er die Rechte der Bischöffe schmälert; und in seiner Abhandlung über die Ehen beweis't er, daß dieser Vorbehalt, der nur zum Vortheil der Kirche gereichen soll, nachtheilig würde, eo quod ad apostolicam Sedem vel nullatenus vel opportune recurri non possit. (De Matrim. p. 340.) Diesen Authoritäten wäre es leicht, die des M. d'Argentré, Bischoffs von Toul, in seiner Erklärung der 7 Sacramente, des Ventas, des Dr. Bailly, Verfassers einer dogmatischen und Moral-Theologie zum Gebrauch der Seminarien, der Conferenzen von Paris und Angers beizufügen. Selbst der D. Ducasse, der so eifrig das ausschließliche Dispensationsrecht des Pabstes in Ehesachen vertheidigt, gestehe doch, daß der Vorbehalt in gewissen Fällen aufhört, namentlich in dem Fall der Schwierigkeit des Recurses, „weil," sagt er, der Vorbehalt und die Gewalt, die J. Chr. ihm gegeben hat, zur Erbauung und nicht zur Zerstörung dienen soll. Tr. de la Jurisd. Eccl. T. I. c. 10, 4.) Mit einem Wort, alle Theologen und Canonisten von einiger Achtung, dieß und jenseits der Alpen, kommen darin überein, daß der

Digitized by Google

Vorbehalt suspendirt ist, sobald der Recurs schwer oder gar unmöglich wäre.

Wir antworten also auf die erste uns von Sr. Maj. vorgelegte Frage: „Wenn unglückliche Umstände für einige Zeit die Communication zwischen dem Pabst und den Unterthanen des Kaisers unterbrechen, so müssen sich die Gläubigen an die Bischöffe ihrer Diözese wenden, um die sonst vom heil. Stuhl bewilligten Dispensationen zu erhalten."

Aber diese allgemein, wie die Frage, gegebene Antwort hat selbst einer Erläuterung nöthig; wir unterscheiden nämlich zweierlei Dispensationen, die einen betreffend die allgemeine Kirchenverwaltung und die innere Disciplin, die andern, welche die täglichen Bedürfnisse der Gläubigen zum Gegenstande haben. Auf diese letzteren allein bezieht sich unsere Antwort. Denn jedes einzelnen Bischoffs Willen das Recht zu überlassen, von den Gesetzen zu dispensiren, welche die Kirche der guten Ordnung und Einförmigkeit wegen gegeben hat, würde zu vielen Nachtheil haben *).

Zweite Frage: Wenn der Pabst beharrlich sich weigert, den vom Kaiser ernannten Bischöffen Bullen zu bewilligen, um die erledigten Stühle einzunehmen, welches ist das gesetzmäßige Mittel, ihnen die canonische Institution zu geben?

Antwort **): Wir müssen hier an die Antwort erinnern, die wir im vorigen Jahre (im Januar 1810) auf eine ähnliche Frage gegeben haben (4te Frage der zweiten Reihe),

---

*) Ist der Nachtheil geringer, wenn man alles dem Pabst vorbehält? Sind die Mißbräuche am römischen Hofe weniger vielfältig, als sie in den Diözesen gewesen wären? Die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte hat gezeigt, daß der römische Hof unverbesserlich ist. Würde das auch der Fall bei den Bischöffen seyn, wenn sie jährlich ihre Synoden halten müßten, wenn sie (nach Can. 21. des V. Concil. von Carthago) nichts Wichtiges thun durften, ohne ihren Clerus zu fragen? Wenn Metropolitan- und National-Concilien, und von Zeit zu Zeit allgemeine Concilien gehalten würden? D.

**) Der Kirchenrath von 1811 ist eben so, wie der von 1810 in Verlegenheit bei dieser Frage, weil er irrig das Concordat als ein Kirchengesetz betrachtet. Indeß würden sich jetzt allerdings Schwierigkeiten bei Wiederherstellung der pragmatischen Sanction zeigen, die größte wäre: die öffentliche Meinung, die durch die lange Gewohnheit, den Pabst als über die Kirche zu denken, mißleitet ist. Indeß ein National-Concilium und der bekannte ernste Wille des Souveräns würden viel vermögen sie zu berichtigen D.

Digitized by Google

und wo wir riethen, sie einem zu berufenden National-Concilium vorzulegen. (m. s. oben S. 112.)

Seit dieser Zeit (1810) hat der Pabst fortgefahren, ohne einen canonischen Grund anzuführen, die Bullen zu verweigern, und auf die ehrfurchtsvollen Bitten der in Paris versammelten Bischöffe, im Namen der französischen Kirche, nicht nachgegeben. Mit jedem Jahre wächst die Zahl der Diözesen, die keinen Oberhirten haben, und es wäre zu besorgen, daß das Episcopat in Frankreich ganz erlöschen möchte, wenn man kein canonisches Hülfsmittel fände.

Ludwig XIV. erfuhr die nämliche Schwierigkeit von Seiten des P. Innocenz XI. und Alexander VIII; 1681 — 1693 regierten die vom König ernannten Bischöffe ihre Diözesen kraft der vom Domkapitel der erledigten Kirche erhaltenen Vollmachten. Wir haben die Beweis für einige, namentlich für den berühmten Flechier, der zuerst nach Lavaur, dann nach Nimes ꝛc. ernannt wurde. Diese, wie man glaubt von dem Orakel der gallicanischen Kirche, dem unsterblichen Bossuet, angerathene Maßregel ist vollkommen mit den Prinzipien der Hierarchie übereinstimmend, unterstellte die durch das Concordat dem Pabst zugesicherten Rechte und suchte sie sogar zu erhalten, Ludwig XIV., dessen Ernennungsrecht dadurch compromittirt schien, ließ es sich gefallen, Innocenz XI. und Alex. VIII. widersetzten sich nicht, und Innocenz XII. billigte es stillschweigend, indem er den Bischöffen, die früher schon ihre Diözesen verwaltet hatten, dieß nicht als Verbrechen anrechnete, und ihnen die Stellen bewilligte.

Es ist ein in der ganzen Kirche anerkannter und durch das Concilium zu Trient (Sess. 24. c. 16.) geheiligter Grundsatz, daß im Augenblick des Todes eines Bischoffs die bischöfliche Jurisdiction mit vollem Recht dem Domkapitel zufällt; und in der französischen Kirche ist es ein undenklicher Gebrauch, daß die Domkapitel die Vollmachten, deren Verwahrer sie sind, während der Erledigung des Stuhls, dem vom Souverän zum vacanten Bisthum ernannten Geistlichen übertragen. Gibts in Italien oder einigen andern Ländern ein entgegengesetztes Gesetz oder Gebrauch, so haben diese Gesetze keine Autorität in der französischen Kirche, die sich immer im Besitz erhalten hat, sich nach der alten Disciplin zu rezieren.

In den gegenwärtigen Umständen ist die den ernannten Bischöffen gegebene Vollmacht, in ihren Diöcesen die bischöffliche Jurisdiction canonisch auszuüben, für die französische Kirche eine köstliche Hülfsquelle. Warum wollte sie der Pabst eines so gesetzmäßigen Rechts berauben, das nur zum Vortheil der Gläubigen ausschlagen kann?

Digitized by Google

In seinen Breven an das Domkapitel zu Florenz, von Paris und Asti erklärt der Pabst als Generalprinzip, daß die Kapitel der erledigten Kirchen ihre Vollmachten den vom Kaiser ernannten Bischöffen nicht übertragen können; und verbietet diesen, sie anzunehmen und sich in die Regierung der Kirche zu mischen. Wir wissen wohl, daß diese Breven, die nirgends angenommen sind, niemals unsre alte Disziplin überwältigen werden. Wir sehen darin nur eine traurige Probe von Vorurtheilen, die dem Pabst durch Leute, die unsre Gebräuche und die Lage der französischen Kirche wenig kennen, beigebracht worden sind. Dieser tugendhafte Pabst, welcher dieser Kirche so deutliche Beweise seiner väterlichen Zuneigung gegeben hat, würde alle Maßregeln der Versöhnung gut aufgenommen haben, wenn er nicht durch ungetreue Berichte betrogen worden wäre.

In diesem Stand der Dinge erklärt uns Se. Maj. 7 daß sie die Existenz des Episcopats in Frankreich nicht mehr von der canonischen Institution des Pabstes abhängig seyn lassen will, welcher sonst Herr des Episcopats wäre, und fragt uns, welche Maßregeln zu ergreifen sind, damit die Bischöffe den erforderlichen Character haben, um ihre bischöffliche Jurisdiction auszuüben. Se. Maj. wendet sich an uns, um ihm zu erkennen zu geben, was am angemessensten seyn möchte. Wir werden uns dieses Zutrauens durch eine freimüthige und redliche Darstellung von Ansichten, die uns unsre Ergebenheit an seine Person und unser Eifer für die Religion an die Hand geben werden, würdig zeigen. Diese beiden Gesinnungen leihen sich wechselseitige Kraft; Bischöffe und Franzosen werden wir niemals die Interessen der Kirche von denen des Staats trennen.

Durch die Erklärung, daß künftig die Existenz des Episcopats in Frankreich nicht mehr von der canonischen Institution des Pabstes abhängen soll, abrogirt Se. Maj. das zwischen Leo X. und Franz I. geschlossene Concordat, das zwischen Sr. Maj. und unserm heiligsten Vater, dem Pabst, erneuert worden ist. Dieses Concordat gibt in der That den Päbsten einen zu auffallenden Vortheil über unsre Monarchen. Durch eine der Clauseln des Concordats verliert der Fürst das Recht zu ernennen, wenn er in einer bestimmten Frist dem Pabst kein fähiges Subject präsentirt. Damit zwischen den erhabenen contrahirenden Partheien Gleichheit wäre, hätte auch der Pabst seiner Seits genöthiget seyn müssen, die Institutionen zu geben, oder in einer bestimmten Frist einen canonischen Beweggrund der Weigerung vorzubringen; im Unterlassungsfall würde das Recht zu instituiren, ipso facto dem Provinzial-Concilium, worin das erledigte Bisthum wäre, heimgefallen seyn. Würde diese Clausel dem Concordat beigefügt, so würde es nicht mehr

Digitized by Google

in der Gewalt der Päbste stehen, die Erledigung der Bisthümer nach Gefallen zu verlängern. Die Päbste würden nicht mehr Herren des Episcopats seyn. Wir erhielten alle Vortheile des Concordats, ohne Nachtheil und Gefahr. Und weil Se. Maj. uns erlaubt, ihr auseinanderzusetzen, was uns am geeignetsten scheint, die volle Ausübung der bischöfflichen Jurisdiction sicher zu stellen, so werden wir es [illegible] gen ihr zu sagen, daß unter allen möglichen Maßregeln [illegible] so modificirte Concordat die einfachste, den Prinzipien gemäßeste und geeigneteste ist, alle Gemüther zu vereinigen, und die erschütterten Gewissen wieder zu beruhigen.

Die Veränderung, die wir im Concordat vorschlagen, ist zu wesentlich, um nicht die Zustimmung der beiden contrahirenden Theile zu erfordern. Der Kaiser hat das Recht, es zu verlangen, damit seine Ernennungen nicht durch Weigerungen oder willkührlichen Aufschub eludirt werden. Der Pabst muß dazu einwilligen, um dem Kaiser eine Garantie gegen Mißbräuche, die so oft sich wieder zeigten, zu geben. Wir trauen es der Gerechtigkeit und Weisheit des heil. Vaters zu. Seine Weigerung würde vor den Augen der ganzen Kirche die gänzliche Aufhebung des Concordats, und den Recurs zu einem andern Mittel, die canonische Institution zu ertheilen, rechtfertigen. Wir dürfen es Sr. Maj. nicht verhehlen, daß in einer Sache dieser Art, wo der Erfolg einzig von der Ueberzeugung abhängt, es weniger darauf ankommt, was die Strenge der Gesetze erlaubt, als die öffentliche Meinung zu fragen und zu schonen. So gerecht auch, nach dem Benehmen des Pabsts, die gänzliche Aufhebung des Concordats wäre, so gesetzmäßig die Herstellung der pragmatischen Sanction (von 1438), oder jedes andere Mittel der canonischen Institution wäre, so glauben wir nicht, daß man sie vorschlagen solle, ohne die Gemüther darauf vorbereitet, ohne die Gläubigen überzeugt zu haben, daß keine andere Quelle übrig bleibt, der französischen Kirche Bischöffe zu geben, und daß man sich diese so wichtige Veränderung in der Disciplin nur erlaubt, nachdem man alle Mittel der Vereinigung erschöpft hat. Eine andere Betrachtung wird der Weisheit Sr. Maj. nicht entgehen. Man hat die in ganz Frankreich bei Gelegenheit der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit entstandenen Unruhen nicht vergessen, und der Kaiser, der allein sie stillen konnte, wird nicht wollen, daß neue Uneinigkeiten sie wieder erwecken. Es darf nicht geschehen, daß die Gläubigen die Mission der nach neuen Formen eingesetzten Bischöffe für verdächtig halten, daß böser Wille von falsch verstandener Religion einen Vorwand entlehne, um seine Parthei im Staate zu bilden. Unter einer so festen Regierung,

Digitized by Google

als die Sr. Maj., sind wir für die öffentliche Sache nicht besorgt; man wird Empörungen und Bürgerkriege nicht wieder entstehen sehen; aber jedermann weiß, daß religiöse Spaltung eine Quelle von unendlich vielen besonderen Uebeln sind, und hätten sie keine andere Folge, als die Wirksamkeit der Religion und ihren Einfluß auf die öffentlichen Sitten zu schwächen, so muß man alles versuchen, um ihnen zuvorzukommen.

Wir wissen wohl, daß es ungerecht und nicht vernünftig wäre, die Wiederherstellung der pragmatischen Sanction oder jeder andern unter Autorität der französischen Kirche angenommenen Maßregel mit der Constitution der Geistlichkeit zu verwechseln, welche durch eine blos weltliche Autorität decretirt wurde *), ohne Rücksicht auf die gerechten Reclamationen des Pabstes und aller französischen Bischöffe; aber wir wissen auch, daß das Volk diesen Unterschied nicht fassen, und nur die fehlende Mitwirkung des Pabsts, die es gewohnt ist als nothwendig zu betrachten, bemerken würde. Vergeblich würden wir uns schmeicheln, dasselbe durch unsere Instructionen aufzuklären; wir würden sein Vertrauen verlieren, wenn es uns in Oppesition mit dem Oberhaupt der Kirche und außer seiner Gemeinschaft glaubte; es würde sich zwischen dem Pabst und uns theilen; die meisten Gläubigen, welche die genauen Grenzen der päbstlichen Jurisdiction nicht kennen, würden entweder dem Pabst die Autorität, die ihm nach göttlichem Recht in der Regierung der allgemeinen Kirche gebührt, verweigern, oder würden die Bischöffe verlassen, welche es vom Mittelpunkt der katholischen Einheit getrennt glaubte. Die Spaltung würde mit allen ihren Unordnungen wieder entstehen, und welches Mittel könnte man dagegen anwenden, so lang eine Trennung zwischen dem Pabst und den Bischöffen bestünde?

Und damit man nicht glaube, daß wir leeren Schreckbildern nachgeben; wir kennen die Gesinnungen und die Stimmung des unsrer Sorgfalt anvertrauten Volkes. Wir erinnern uns der Schwierigkeiten, die wir im Anfang unsers Episcopats erfuhren und der Schonung, die wir anwenden mußten, um

*) Die Versammlung von Bourges von 1438 war nichts anderes, als was die constituirende Nationalversammlung 1790, eine Vereinigung der drei Stände, um allerhand Mißbräuche im Staat und in der Kirche abzuschaffen; 1438 wurde der Pabst auch nicht gefragt, weil man wußte, daß die Mißbräuche, über die man sich in Frankreich beklagte, ihren Ursprung in den Anmaßungen des römischen Hofes hatten. Nicht blos Geistliche, sondern alle Mitglieder stimmten über die §§. der pragmatischen Sanction, denn es waren keine Sätze des Glaubens oder der Sittenlehre. D.

Digitized by Google

sie mit den durch die Umstände herbeigeführten Veränderungen auszusöhnen, gegen welche sie durch alte Gewohnheiten eingenommen waren. Wir wissen, daß wir ihr Zutrauen und das ihrer unmittelbaren Hirten nur dadurch erlangt haben, daß wir uns ihnen im Namen des heil. Stuhls vorstellten. Wir wissen ferner, und es ist unsre Pflicht, es Sr. Maj. zu sagen, daß auf das erste Gerücht von Mißverständniß zwischen den zwei Mächten eine Unruhe sich in den Gemüthern verbreitete, die Gewissen beunruhigt wurden, und ungeachtet unserer Bemühungen sie zu beruhigen, fürchtet das Volk sich wieder in die religiöse Anarchie gestürzt zu sehen, aus welcher es die Weisheit Sr. Maj. zu ziehen wußte.

In mehreren Diözesen hat sich eine Secte anmaßlicher reiner Katholiken gebildet, die einen heimlichen Cult üben, denen Priester vorstehen, die sich der Aufsicht der Bischöfe entziehen und der Regierung keine Garantie ihrer Grundsätze und der Moral, die sie lehren, geben. Diese Secte, die anfieng sich zu zerstreuen, hat in den gegenwärtigen Umständen eine neue Kraft erlangt, und wird sich mit einer Menge einfältiger und unwissender Leute vermehren, die man leicht wird bereden können, daß man damit umgehe, die Religion ihrer Väter zu zerstören. Eine andere noch gefährlichere Klasse von Menschen, besonders auf dem Lande, sind die Reste einer durch ihre Uebertreibungen nur zu bekannten Factien. Immer bereit, alle Gelegenheiten zu ergreifen, Mißvergnügen auszustreuen und die öffentliche Ruhe zu stören, affectiren sie oft beim Volk einen brennenden Eifer für die Religion. Bei der kleinsten Veränderung im Cult schreien sie: „es sey alles verloren“; und hetzen die Landleute gegen die Regierung auf. Von diesen Leuten ohne Religion und ihren treulosen Einflüsterungen haben wir den stärksten Widerstand bei Aufhebung einiger Feste gefunden. Und wer kann die Wirkung der neuen Kunstgriffe absehen, welche diese ewigen Feinde der Ordnung und der öffentlichen Ruhe werden spielen lassen, wenn sie die Geister vorbereitet finden, die Eindrücke des bösen Willens aufzunehmen?

Was wollen wir aus diesen Betrachtungen für Folgen ziehen? — Daß man alles lasse, wie es ist und warte, bis es dem Pabst gefällt, den vom Kaiser ernannten Bischöffen Bullen zu geben? Nein! das Bedürfniß der französischen Kirche und die Würde des Kaisers gestatten dieß nicht. Die Jurisdiction, die durch die Domkapitel den ernannten Bischöffen übertragen wird, kann blos als ein vorübergehendes Aushülfsmittel betrachtet werden. Außer der Regierung der Kirchen hat das Episcopat Functionen, die ihm wesentlich vorbehalten sind, und die die Gläubigen das Recht haben zu verlangen. Bischöffe,

Digitized by Google

die in die Eigenschaft von bloßen Kapitular-Administratoren eingeschränkt wären, könnten nur einen Theil der bischöfflichen Pflichten erfüllen; die Vollmachten der Weihe müssen mit den Vollmachten der Jurisdiction vereinigt seyn; jede Diözese muß in ihrem Schoße die Fülle des bischöfflichen Amtes finden. Wir haben den Wunsch ausgesprochen, daß man Sr. Heiligkeit erkläre, entweder, daß das schon durch seine eigne Handlung gebrochene Concordat feierlich durch den Kaiser aufgehoben werde, oder daß es nur mit einer Clausel erhalten werde, die den Kaiser und die französische Kirche gegen diese willkührlichen Weigerungen beruhigen kann, welche die durch das Concordat unsern Souveränen zugesicherten Rechte illusorisch machen. Wenn der Kaiser diesen Mittelweg anzunehmen geruhte, und wenn der Pabst seiner Seits die Gerechtigkeit und die unschätzbaren Vortheile erkennte, so würden die schon so lang erwarteten Bullen auf der Stelle ausgefertigt werden; Ordnung und Friede würde in der französischen Kirche ohne Erschütterung wiederkehren; man würde alles erlangt haben, was man forderte, und würde ähnliche Schwierigkeiten nicht mehr zu fürchten haben.

Wenn aber der Kaiser nicht für vortheilhaft erachtete, in diesen Vorschlag einzugehen, wenn der Pabst ihn nicht annehmen wollte, das Concordat unausführbar würde, wodurch sollte man es ersetzen? Bei dieser Frage tritt man in Gedanken natürlich in die Zeiten zurück, die vor dem Concordat hergiengen, und man müßte also die Vorschriften der pragmatischen Sanction wieder aufstellen, welche die Versammlung zu Bourges 1438 nach den Decreten des Conciliums zu Basel verfaßt hat. Weil jedoch die pragmatische Sanction durch die feierliche Publication des Concordats abgeschafft worden ist, so kann man sie nur durch Zwischenkunft der kirchlichen Authorität wieder aufleben lassen. Denn, so sagten wir im vorigen Jahre, „unter allen diesen in der Kirchendisciplin eingeführten Veränderungen ꝛc. — (m. s. die Antwort der 4ten Frage der 2ten Reihe S. 111 u. 112.)

In dem ökumenischen Concilium ruht die höchste Authorität der Kirche; und in Ermanglung eines Concils kommt es dem Pabst regelmäßig zu, über das zu entscheiden, was das canonische Recht causas majores nennt. Wenn es sich aber von der Disciplin einer großen Kirche handelt; wenn, vorzüglich, von ihrer Erhaltung die Frage ist, wenn unglückliche Umstände ihr nicht erlauben, sich durch die Authoritas des Oberhauptes der Kirche zu bekräftigen, so glauben wir, daß man ihr das Recht und die Macht nicht streitig machen kann, Anordnungen, die zu befolgen unmöglich geworden ist, abzuschaf-

Digitized by Google

sen, oder wenigstens für einige Zeit und provisorisch zu suspendiren, und andere für ihre Bedürfnisse passende an ihre Stelle zu setzen.

Die französische Kirche kann des bischöfflichen Amtes nicht entbehren. Wenn der Pabst, ohne canonischen Grund, sich weigert, zu ihrer Institution mitzuwirken, was bleibt für ein anderes Mittel übrig, wenn es nicht das ist, zum alten Recht zu recurriren, nach welchem die Bullen nicht nöthig waren?

Es geschah durch eine Art von Vorbehalt, der im Mittelalter unmerklich eingeführt und in Frankreich durch das Concordat (von 1516) zum Gesetz erhoben wurde, daß die Päbste das Recht genießen, die Bischöffe zu bestätigen. Dieser Vorbehalt, so wie der Vorbehalt der Dispensationen, ist gewiß ein positives Recht. Nun aber ist ausgemacht, daß der Vorbehalt eines positiven Rechts cessirt, wenn man in der Unmöglichkeit ist, sich an den zu wenden, zu Gunsten dessen es verhanden ist, und um so mehr, wenn diese Unmöglichkeit durch ihn selbst veranlaßt ist. Die Regeln der Kirchendisciplin sind nur zum Wohl der Kirche gemacht. Es wird in dem Concordat Leo X. und Franz I. gesagt, daß es den gemeinen und öffentlichen Nutzen von Frankreich zum Zweck hat: pro communi et publica regni tui utilitate (c. 2.). Nun aber würde, wenn es kein Mittel gäbe, die Bischöffe einzusetzen, wenn der Pabst, ohne canonische Gründe, die Bullen verweigert, dieser zum Vortheil von Frankreich geschlossene Vertrag ihm äußerst nachtheilig seyn. Jedesmal, so oft wir uns über das Betragen oder die Unternehmungen der Päbste zu beklagen hatten, haben wir die Rückkehr zum alten Recht verlangt; und es waren nicht nur unsre Könige und die Parlamenter, welche es reclamirt haben, die Geistlichkeit selbst hat davon die Nothwendigkeit unter gewissen Umständen anerkannt. Wir haben davon zwei berühmte Beispiele, das eine im Jahr 1408, das andere 1510. Karl VI. hatte; nach dem Rath der Geistlichkeit, der Prinzen, der Barone und der Universitäten des Königreichs, im Jahr 1407 die Obedienz in Rücksicht auf Benedict XIII, denjenigen der Prätendenten des Pabstthums, der von Frankreich anerkannt war, verboten.

Im Jahr 1408 wurde zu Paris ein Concilium der gallicanischen Kirche, in der heil. Kapelle des Pallastes, gehalten, um über die Art sich zu berathschlagen, wie die französische Kirche sich während der eingestellten Obedienz regieren sollte. Die Beschlüsse dieser Versammlung wurden publicirt unter dem Titel: Advisamenta super modo regiminis Ecclesiae gallicanae, durante neutralitate etc. Bei Bestimmung der Art, die

Digitized by Google

Beneficien zu vergeben, verordnet die Versammlung, daß die Wahlen und Postulationen nach dem Recht geschehen sollten, ut jura volunt, daß die Bischöffe durch den Metropolitan, der Metropolit durch den Primat oder auch durch die Bischöffe der Provinz, wenn es keinen anerkannten Primat gebe, bestätiget und ordinirt werden sollen.

Ludwig XII. berief 1510 alle Bischöffe seines Reichs nach Tours, und legte ihnen verschiedene Fragen vor in Betreff des Zwistes, der sich zwischen ihm und dem Pabst Julius II. erhoben hatte. Auf die dritte Frage hatte das Concilium geantwortet: daß im Fall eines notorischen Hasses und eines ungerechten Angriffs von Seiten des Pabstes gegen Frankreich, der König sich seinem Gehorsam entziehen könnte, jedoch nicht in Allem und ohne Unterschied, non tamen in totum et indistincte, sondern so weit es die Erhaltung und Vertheidigung seiner weltlichen Rechte forderte. Diese Antwort bezog sich gleichfalls auf folgende Frage: angenommen, die Entziehung geschehe gesetzlich, was muß der König und seine Unterthanen, die Prälaten, und alle Geistliche des Königreichs, thun in Sachen, wegen welcher man gewohnt war, sich an den apostolischen Stuhl zu wenden? Beschlossen durch das Concil: man müsse sich nach dem alten Recht und nach der pragmatischen Sanction richten, die aus den Decreten des Conciliums zu Basel gezogen ist. (Conclusum est per concilium, servandum esse jus commune antiquum, et pragmaticam Sanctionem regni ex decretis sacro Sancti Concilii Basilcensis desumptam.)

Zu diesen zwei so ausdrücklichen Zeugnissen der gallicanischen Kirche können wir noch das der Bischöffe, Deputirten zur Nationalversammlung, hinzufügen, das in der „Darstellung der Grundsätze über die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit" enthalten ist. Nachdem sie als unzweifelhafte Maxime aufgestellt hatten, daß in der Lage, in welcher sich damals die französische Kirche befand, man der Nothwendigkeit der Umstände alles aufopfern müsse, was man aufgeben könne, ohne das unverletzbare anvertraute Gut des Glaubens zu verletzen, zeigen sie als ein Mittel zur Vereinigung die Möglichkeit der Rückkehr zum alten Recht in Betreff der canonischen Einsetzung der Bischöffe. Wir wollen die Worte jener Darstellung selbst anführen: „Es ist ohne Zweifel mit der alten Disziplin der gallica-
„nischen Kirche übereinstimmend, den Metropoliten und den
„ältesten Bischöffen des Erzbisthums die Institution der Bi-
„schöffe zuzutheilen. Man muß aber nicht vergessen, daß die
„Metropoliten selbst ihre Vollmachten von den Provinzial-Con-
„cilien borgten. Die Bischöffe jedes Erzbisthums versammel-

Digitized by Google

„den sich zur Bestätigung und Weihung der Bischöffe der Pro„vinz. Die Provinzial-Concilien gaben die canonische Insti„tution, vermittelst der Metropoliten oder der ältesten Bischöffe, „und in Ermanglung der Provinzial Concilien übten die Me„tropoliten oder die ältesten Bischöffe die Rechte aus. Wenn „man die Prinzipien und die Gebräuche der Kirche in ihrer gan„zen Integrität herstellen will, so müssen die Provinzial Con„cilien sich versammeln, um das Recht, die canonische Insti„tution zu geben, wieder an sich zu nehmen; und es wäre „ganz der Gerechtigkeit gemäß, daß sie zusammenberufen und „über Artikel, die einen wesentlichen Theil ihrer Rechte und „Vollmachten betreffen, um ihre Meinung befragt würden."

Die Bischöffe der National-Versammlung sagen nicht, daß die Mitwirkung des Pabstes schlechterdings nöthig sey für Rückkehr zur alten Disziplin; sie würden sie gewiß verlangt, sie würden sie für nothwendig erklärt haben, wenn sie möglich gewesen wäre; aber sie wußten, daß die Nationalversammlung nicht würde erlaubt haben, sich an ihn zu wenden; und in dieser Voraussetzung und weil sie keine andere Mittel sahen, in Frankreich die katholische Religion zu erhalten, schlagen sie die Herstellung der alten Formen durch die Authorität der gallicanischen, in Provinzial-Concilien vereinigten, Kirche vor. Wobei wir bemerken wollen, daß, wenn sie in einer so wichtigen Sache blos Provinzial-Concilien vorschlagen und nicht ein National Concilium, oder eine allgemeine Versammlung der französischen Geistlichkeit, sie mit Grund annehmen, daß der Pabst sich nicht weigern werde, die Entscheidungen der Provinzial-Concilien zu genehmigen. Die „Exposition des principes" ist von allen französischen und von fremden Bischöffen, die einen Theil ihrer Diözesen in Frankreich hatten, unterzeichnet. Der Pabst Pius VI. bewilligte sie durch ein Breve vom 13. April 1791.

So siegt also die Nothwendigkeit, welche das höchste Gesetz ist, über alle positiven Gesetze, wenn man gegen große Uebel, wie St. Augustin sagt, „große Gegenmittel suchen, ein ganzes Volk dem Tode entreissen muß." So rechtfertigt St. Cyprian den Pabst St. Cornelius, den man der Schwachheit beschuldigte: „Er hat, sagte St. Cyprian, der Nothwendigkeit nachgegeben, der Gewalt der Umstände, welche Gott zuläßt und die der Mensch nicht beherrschen kann."

Nach diesen Gründen und Authorisation scheuen wir uns nicht zu sagen, daß in der äußersten Noth, in welcher sich die französische Kirche, ohne ihre Schuld, befindet, sie mit Mitwirkung des Souveräns, ihres gebornen Beschützers, für ihre eigne Erhaltung sorgen kann. Um die stete Fortdauer des

Digitized by Google

Episcopats zu sichern, kann sie entweder die Herstellung der pragmatischen Sanction von Bourges verlangen, oder jede andere Form der Institution, die weder den Canones, noch der göttlichen und unveräußerlichen Authorität des heil. apostolischen Stuhls zuwider ist, annehmen: Salva etiam, wie das oben angeführte Concilium von 1408 sich ausdrückte, debita Sanctae Sedi apostolicae reverentia et Domino Papae.

Aber in einer Sache von so hoher Wichtigkeit, wobei alle Gläubigen so sehr interessirt sind, wo man aus den Gemüthern des Volkes alle Aengstlichkeit, alle Beunruhigung des Gewissens verbannen, und den Uebelgesinnten keinen Vorwand lassen muß, Unruhen zu erregen, kann sich die Stimme der französischen Kirche nicht in einer zu Ehrfurcht gebietenden Weise offenbaren. Die Stimmen einer kleinen Zahl von Bischöffen würden für nichts geachtet werden. Es muß eine gemeinschaftliche Berathschlagung, eine feierliche, in Concilienform gegebene Entscheidung erfolgen. So wurden immer die großen Angelegenheiten in der Kirche behandelt.

Es gibt nur einen Weg, durch den die französische Kirche ihre Stimme offenbaren, und ihr den Character der Authorität einprägen kann; nämlich die Vereinigung des bischöfflichen Corps, entweder in einem National-Concilium, wozu alle Bischöffe berufen wären, oder in einer Versammlung der Geistlichkeit, bestehend aus einer gewissen Anzahl von Bischöffen für jede erzbischöffliche Provinz, durch die andern Geistlichen der Provinz ernannt und mit ihren Vollmachten versehen. Se. Maj. wird in ihrer Weisheit die Vortheile und Nachtheile der einen oder der andern Form von Verein erwägen. Die in dem Concilium oder in der Versammlung mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse, würden, nach unsern alten Gebräuchen, der Genehmigung Sr. Maj. unterworfen.

Die Wünsche der französischen Kirche würden erfüllt seyn, wenn sie die Zustimmung des heiligsten Vaters, des Pabstes, erlangen könnte. Man wird sich wenigstens zur Pflicht machen, auf die ehrerbietigste Weise darum zu bitten, und wenn sie verweigert wird, so wird man erklären, daß die französische Kirche mit größtem Schmerz eines der Bande zerrissen sieht, die sie mit dem heil. Stuhl verbinden; daß sie sich niemals von dem Gehorsam und der Unterwürfigkeit entfernen wird, welche ihm alle besondere Kirchen schuldig sind; daß sie sehnlich wünscht, daß glücklichere Umstände ihr erlauben, auf diese Form der Institution zurückzukommen, welche ihre Verbindungen mit dem Oberhaupt der Kirche vervielfältigen, von welcher sie sich für den Augenblick nur entfernt, weil sie durch die Noth gedrungen ist, für ihre eigne Erhaltung zu sorgen.

Digitized by Google

Dieß ist der Wunsch, den wir uns die Ehre geben zu den Füßen Sr. Maj. niederzulegen. Wir schmeicheln uns, daß der Kaiser die Sprache und die Gefühle darin erkennen wird, die er das Recht hat von den Dienern einer Religion zu erwarten, welche die Liebe zur Ordnung, Achtung der Gesetze und Treue gegen den Souverän unter ihre vorzüglichsten Gebote zählt.

Wir glauben auch, daß Se. Maj. in unsern Prinzipien und in der Maßregel, die wir vorgeschlagen, eine hinlängliche Garantie gegen jede Unternehmung von Seiten der Päbste zum Nachtheil der Rechte der Souveränetät finden wird.

Schon hat der Eifer, mit welchem der ganze Clerus seines Reiches die Declaration von 1682 unterzeichnet hat, den Kaiser überzeugt; daß die verjährten Prätensionen Gregors VII., wenn es möglich wäre, daß man es wagte, sie wieder vorzubringen, in der französischen Kirche einen einmüthigen und unübersteiglichen Widerstand antreffen würden; und was die willkührliche Verweigerung der Einsetzungsbullen betrifft, so wird dieser Mißbrauch künftig nicht mehr Statt haben, sey es, daß man dem Concordat die angegebene Clausel anhängt, oder daß die französische Kirche eine andere Methode annimmt, die canonische Institution ihren Bischöffen zu ertheilen. Wir wollen diesen Vortrag endigen, wie die von Ludwig XII. 1610 versammelten Bischöffe ihre Consultation endigten: „Es scheint „dem Concilium, sagten sie, daß die französische Kirche vor „allen Dingen Abgeordnete an den Pabst Julius II. schicken „sollte, um ihm die Ermahnung und den Rath der brüderlichen Liebe hören zu lassen, und ihn auf friedliche Gesinnungen zurückzubringen."

Wenn man diese Nachsichtigkeit gegen den ehrsüchtigen Pabst Julius II., den unversöhnlichen Feind Frankreichs, der gegen uns in den Waffen war, schuldig zu seyn glaubte; wie viel mehr ist man sie Pius VII. schuldig? Die Geradheit seiner Absichten ist allgemein anerkannt. Er braucht nur über den wahren Stand der Sache aufgeklärt zu werden, und wir sind überzeugt, daß er den Vorstellungen und Bitten der ganzen französischen Kirche nicht widerstehen würde, wenn sie ihm durch einige Bischöffe überbracht würden, denen Se. Majestät erlaubten sich zu ihm zu begeben.

Dieser übrigens den Maximen und dem Geist des Evangeliums so gemäße Schritt ist eine Pflicht für die Bischöffe, denen man nicht verzeihen würde, sich mit so vieler Freiheit über das Betragen ihres Oberhauptes zu äußern, ohne alle Mittel versucht zu haben, ihn zu rühren und sein Gewissen aufzuklären.

Digitized by Google

Alle Schwierigkeiten würden sich ebnen, wenn diese Deputation den Erfolg hätte, mit dem wir uns schmeicheln. Wenn aber gegen Verhoffen dieser letzte Versuch unnütz wäre, so würden die Völker, die ein unruhiges Auge auf unsre Berathschlagungen richten, erkennen, daß wir nichts versäumt haben, was die tiefe Ehrerbietung von uns fordert, welche die Bischöffe dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche schuldig sind. Ihr Zutrauen und die Autorität unsers Amtes würden nicht geschwächt werden, und sie würden weniger Widerwillen gegen eine neue Ordnung der Dinge zeigen, welche gebieterische Umstände und die Nothwendigkeit, für ihre geistlichen Bedürfnisse zu sorgen, uns anzunehmen nöthigen würde.

VI.

Vollmachten und Instructionen für Savona.

Der Kirchenrath hatte am Ende des März 1811, bald nach Absendung der Antworten der Bischöffe auf die vom Kaiser vorgelegten Fragen, seine Sitzungen geendigt. Dennoch wurden sie benachrichtiget, bis auf weitern Befehl nicht in ihre Diözesen zurückzukehren. Gegen Ende des Monats April wurden der Erzbischoff von Tours und die Bischöffe von Trier und von Nantes in das Cabinet des Kaisers berufen; sie erhielten Erlaubniß, sich nach Savona zu Sr Heiligkeit zu begeben, und bekamen mündlich besondere Instructionen in Betreff dieser Reise. Sie wurden ihnen hernach schriftlich durch den Cultminister mitgetheilt samt den in der Kanzlei ausgefertigten Vollmachten. Von diesen zwei Stücken haben wir uns nur Auszüge verschaffen können. Schon war das National-Concilium auf den 9ten Juni zusammenberufen, und die Deputirten hatten Befehl, wenigstens 8 Tage vor der Eröffnung des Concils in Paris zurück zu seyn. Die Deputation hatte Statt im Namen der damals in der Hauptstadt befindlichen Bischöffe. Am 27. April vereinigten diese sich bei dem Cardinal Fesch und beauftragten die 3 Deputirten, Sr. Heiligkeit folgenden Brief zu überreichen:

Digitized by Google

Brief von 12 Cardinälen, Erzbischöffen oder Bischöffen an unsern heiligsten Vater, den Pabst.

Heiligster Vater! Die dringenden Umstände, in welche uns die Zusammenberufung eines National-Conciliums nach Paris auf den 9ten Juni versetzt, wo über die Verwaisung mehrerer Kirchen des Reichs, und über die Mittel, ihr abzuhelfen, berathschlagt werden soll, haben alle franzbösischen Bischöffe, die sich gegenwärtig in dieser Hauptstadt befinden, das Vorhaben an die Hand gegeben, das gewöhnliche Betragen unsrer Vorgänger in allen großen Gelegenheiten, wo das Interesse der Religion ihre gemeinschaftliche Sorge erheischte, nachzuahmen, und wir haben uns bei Sr. Em. dem Cardinal Fesch versammelt, der unsers Zutrauens durch seinen Rang und seine persönlichen Eigenschaften so würdig ist. Unser erster Wunsch, heiligster Vater, und unsre einmüthige Meinung war, mit Erlaubniß Sr. Maj. des Kaisers, den H. Erzb. v. Tours und die H. H. Bischöffe von Trier und Nantes unmittelbar an Ew. Heiligkeit abzuordnen, um zu Ihren Füßen die Huldigung unsrer Ehrerbietung und der kindlichen Liebe, die uns mit dem apostolischen Stuhl vereinigt, niederzulegen.

Diese drei Prälaten verdienen vor allen das Zutrauen Ew. Heiligkeit, so wie das unsrige, wegen ihrer Tugenden ihres Eifers für die Religion, ihrer Einsichten und ihrer Rechtgläubigkeit. Wir flehen zu Ew. Heiligkeit, unsere 3 Repräsentanten mit dem väterlichsten Wohlwollen aufzunehmen, und dem zu glauben, was sie Ihnen in unsern Namen sagen werden, in der festen Ueberzeugung, daß sie von allen Bischöffen von Frankreich werden anerkannt werden. Es ist in der That die ganze gallicanische Kirche, welche durch ihren Mund zu unserm erhabenen Oberhaupt reden wird. Wir schmeicheln uns um so mehr, heil. Vater, unsern Schritt vom Himmel gesegnet zu sehen, als wir alle in der vollkommensten Einigkeit der Grundsätze, der Absichten und der Sprache sind.

Wir bitten Ew Heiligkeit, uns, so wie den uns anvertrauten Gläubigen, Ihren apostolischen Segen zu verleihen, und die Huldigung der tiefsten Ehrerbietung anzunehmen, mit welcher wir uns bis zu unserm letzten Athemzug zeigen werden, heiligster Vater, Ew Heiligkeit ganz gehorsamste Diener und Söhne: Unterz. J. Card. Fesch. J. Sifr. Card. Maury. ... Card. Caselli C. F. M. Erzb. v. Toulouse. Dominique Erzb. von Mecheln. Lud. Bisch. von Versailles. ... Bisch. von Savona. J. C. Bisch. v. Casale. ... B. von Quimper. N. Bisch. v. Montpellier. E A. Bisch. v. Troyes. G. J. A. J. Bisch. von Metz. — Paris 27. April 1811.

Digitized by Google

Besonderer Brief Sr. Em. des Card. Fesch an uns. heil. Vater den Pabst Pius VII. *).

Heiligster Vater! Die Antwort, womit mich Ew. Heil. am 15. Mai des vor. J. beehrt haben, hat mir den lebhaftesten Kummer verursacht, weil ich sah, daß Sie weiter als je von jeder Art von gütlichem Uebereinkommen entfernt waren, besonders seit Sie von den letzten Beschlüssen der Regierung, betreffend die Geistlichen der römischen Staaten, Kenntniß hatten, und Sie die Idee faßten, daß der Kaiser die Kirche und ihre Diener unterdrücken und Doctrinal-Gesetze machen wollte. Seitdem wünschte ich Sie aus dem Irrthum zu reissen, und Ihnen zu zeigen, daß der Kaiser keine solche Gesetze gegeben hat; daß die Weigerung, den Eid der Treue zu leisten, wie alle andere katholische Unterthanen, eine hinreichende Ursache war, einen Eroberer zu reizen, der sich von der Unterthänigkeit der Staaten, die er beherrscht, zu versichern sucht; und daß die Restriction (der Vorbehalt), die Ew. Heil. verlangten, auf die falsche Voraussetzung gegründet war, daß der Kaiser dogmatische Gesetze publicirt hätte. Heiligster Vater! die christliche Lehre wird offen, auf den Dächern, gepredigt, und können Sie glauben, daß die französischen Bischöffe ein strafbares Stillschweigen beobachtet haben würden, wenn man ein anderes Evangelium hätte einführen wollen? Wäre ich Ew. Heil. weniger ergeben, und nährte ich nicht im Grunde meines Herzens wahre Gesinnungen der Treue gegen die Kirche Jesu Christi, so würde ich in dem Briefe, den ich die Ehre habe Ihnen zu schreiben, nicht ins Einzelne gehen, und ich würde unsern Deputirten den traurigen Auftrag ganz überlassen haben, Ew. Heil. zu versichern, daß übelgesinnte Personen Ihre Gefangenschaft benutzt haben, um Ihnen falsche Berichte zu machen, und Sie von allem gütlichen Uebereinkommen abzuwenden. Jedoch können wir nicht hoffen, auf den Kaiser, wie auf einen unentschlossenen Mann zu wirken; und man darf als ausgemacht behaupten, daß die Milde der Kirche noch größer seyn muß, als der Stolz eines Eroberers, um durch schnelle Vereinbarung dem größten Unglück zuvorzukommen. Der Kaiser wird stets bereit seyn, Unternehmungen, die gegen ihn gewagt werden könnten, zurückzuweisen. In der That, seit man Kenntniß hatte von den Breven Ew. Heil. in Betreff der Ernennung der Domvicarien zu Paris und Florenz, sahen wir voraus, daß wir die Frucht so vieler

*) Die Urschrift ist in italienischer Sprache geschrieben, und aus dieser die Uebersetzung.

Digitized by Google

Bemühungen und Sorgen verlieren würden, ihn zu überreden, sich an das zu halten, was Ludw. XIV. gethan hatte; ein System, das der Kirche so nützlich war, und das die Billigung des Pabstes jener Zeit erhalten hat. Der Kaiser säumte nicht zu handeln; er erklärte sogleich, daß er auf das Concordat verzichtete, welches Ew. Heiligkeit seit mehreren Jahren nicht befolgen wollten, und schlug uns eine Maßregel vor, welche die französischen Bischöffe anzunehmen wünschten, als man ihnen die allzubekannte bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit vorschlug. Die damaligen Bischöffe erboten sich, lieber, als fliehend das kostbare, anvertraute Gut des Glaubens zu verlassen, auf das System der pragmatischen Sanction zurückzukommen, und sie hatten ein solches Zutrauen in die Uneigennützigkeit Pius VI., daß sie seine Einwilligung verbürgten. Und wenn der Kaiser uns diese Wahl vorgelegt hätte, so würde er in den französischen Bischöffen die nämliche Geneigtheit, wie bei unsern Vorfahren, gefunden haben, und ein eben so großes Zutrauen von ihrer Seite zu Ew. Heiligkeit. Es ist kein Zweifel, daß eine große Kirche, die, ich wage es zu sagen, den größten Theil der katholischen Kirche ausmacht, von ihrem göttlichen Stifter die Macht, sich beständig zu erhalten, erhalten hat, wenn die Umstände so sind, daß es unmöglich ist, sich an den Pabst zu wenden. Nach Thatsachen muß sich die Kirche richten; sie hat keine weltliche Waffen, und sie darf von geistlichen Waffen keinen Gebrauch machen, wenn ihre Streiche offenbar in die Luft giengen. Das einzige Tribunal, das ihr übrig bleibt, ist der Altar, wo sie ihre Gebete und ihre Thränen opfert für die Rückkehr der religiösen und politischen Eintracht; sie kann aber in ihren Ruin nicht einwilligen durch den Mangel an Ober-Hirten; besonders wenn der weltliche Fürst nur unter dieser Bedingung der katholischen Kirche den ihr nöthigen Schutz und Unterstützung geben will. Ew. Heil. darf sehr überzeugt seyn von dem tiefen Schmerzgefühl der französischen Bischöffe, wenn sie sich genöthiget sähen, eins der Bande zu zerreissen, welche unsere Kirche an den heil. Stuhl knüpfen. Mit welchem Eifer haben wir uns nicht bemüht, ein so trauriges Ereigniß zu vermeiden? Wie viele Mühe haben wir uns nicht gegeben, die Absendung der drei Deputirten zu bewirken, die sich zu den Füßen Ew. Heiligkeit werfen werden, um Sie im Namen der gallicanischen Kirche zu bitten, uns von der traurigen Nothwendigkeit zu befreien, den National-Concilien ihr altes Recht, die Bischöffe einzusetzen, wieder zu geben, und Sie zu ersuchen, einzuwilligen daß man zum Concordat die Reziprocität der Zeit für die Einsetzung, so wie für die Wahl, hinzufüge, und zu erklären,

Digitized by Google

daß Sie nichts gegen die vier Artikel der Versammlung der französischen Geistlichkeit von 1682 thun wollen? Erlauben Sie, heiligster Vater, daß ich Ihnen anführe, was der verehrungswürdige Priester Emery sagte, der vor vier Tagen gestorben ist: „daß die gegenwärtigen Umstände augenscheinlich „beweisen, daß die 4 Artikel das Palladium der römischen „Kirche sind.“ Ich verlange nicht, daß Ew. Heiligkeit sie billigen soll; was wird aber der heil. Stuhl verlieren wenn er verspricht, nichts gegen dieselben zu thun? Welcher Ihrer Vorfahren hat je sich erlaubt, sie zu verdammen? Die Forderung der Gegenseitigkeit der Einsetzung und der Wahl entspringt aus der Voraussicht des Kaisers, der allen Stoff zu Streitigkeiten über solche Anlässe entfernen, und seine Nachfolger in der Regierung von der Gefahr befreien wollte, welcher sie die Päbste in der Folge aussetzen könnten, um durch Erregung von Unruhen während der Erledigung der bischöfflichen Stühle wieder in den Besitz von Rom und zu ihrem politischen Einfluß in Italien zu kommen. Diese Maßregel der Klugheit scheint gerechtfertigt durch das Betragen Ew. Heiligkeit, da Sie nicht nur die canonische Einsetzung den Bischöffen nicht ertheilen, sondern auch die Ernennung der Dom-Vicarien stören wollen, um ihn zu nöthigen, Ihnen die weltliche Herrschaft über Rom wieder zu geben. Man behauptet ferner, daß in dieser Hinsicht Ew. Heil. sich nichts um die Trübsale so vieler unglücklicher Bischöffe, Priester und Ordensleute, Ihre getreuesten Diener, bekümmern, und daß Sie unter dem Vorwande, das Interesse der Religion zu vertheidigen, nur die Tage der Zwietracht und Irrungen zu verlängern suchen. So sehr solche Plane des gemeinschaftlichen Vaters unwürdig wären, so sehr ist daran gelegen, ihnen zu widersprechen, und in dieser Absicht glaube ich sie Ew. Heil. bekannt machen zu müssen.

Die Bischöffe von Frankreich, wie ihre Vorfahren, dankten der Vorsehung, die ihrem sichtbaren Oberhaupte einen weltlichen Glanz gegeben hatte; sie richten ihre eifrigsten Bitten zum Himmel, daß diese Macht ihm wieder gegeben werde, wenn das der Kirche nützlicher ist; aber nach dem Beispiele Ew. Heiligkeit unterwerfen sie sich demüthig dem Willen ihres unsichtbaren Oberhauptes. Der Bischoff von Savona hat uns mehrmals getröstet durch die Versicherung von Ew. Heiligkeit großen und exemplarischen Resignation. Heiligster Vater! die göttliche Vorsehung öffnet einen Weg zur Herstellung der Eintracht. Der größte Theil der katholischen Kirche leidet schrecklich; das Schifflein Petrus war noch nie einer so großen Gefahr blos gestellt. Die göttliche Verheissung vertheidigt es, aber wann wird sich der Sturm legen? wer steht dafür, daß

Digitized by Google

nicht ein Theil der Kirche zu Grunde gehe? Wenn die zu einem National-Concilium zusammenberufenen Bischöffe des Reichs sich genöthiget glauben werden, für so viele verwaiste Kirchen zu sorgen, so werden sie dem heil. Stuhl eine unheilbare Wunde versetzen, welcher in einem Augenblick das glückliche Resultat der Klugheit und der unermüdeten Sorge so vieler Päbste und so vieler Jahrhunderte vernichten würde. Und wo werden wir dann allen Feinden der Kirche widerstehen, wenn es uns nicht erlaubt seyn wird, uns an unser Oberhaupt zu wenden, den man als einen halsstarrigen Feind unsers Reiches betrachtet? Die unversöhnlichen Feinde der Kirche werden Gründe finden, die Braut J. Christi zu verläumden, und vielleicht sind wir bestimmt, ihren Rock ohne Nath zerrissen zu sehen . . . Aber wir sind überzeugt, heiligster Vater, daß Sie in Ihrer Langmuth, in Ihrer Milde geneigt seyn werden, alle politische Betrachtungen zu überwinden, und daß Sie den ganzen Kampf des Heroismus für das Wohl der Kirche und für die Beständigkeit ihrer Einheit glücklich endigen werden. Wäre ich weniger unwürdig in den Augen Gottes, so meine ich, ich könnte zu Lobgesängen mich erheben, und ich wäre geneigt zu glauben, daß so viele Uebel, so viele Leiden endlich eben so viele Gegenstände der Freude werden für Ew. Heil. und so viele Vortheile für die Kirche. Ich finde den Kaiser sehr geneigt, alles, was er kann, zur Zufriedenheit Ew. Heil. und das Interesse der Religion zu thun. Freyheit und Unabhängigkeit des Oberhaupts der Kirche; Zurückkehr der Cardinäle zu dem Hofe Ew. Heiligkeit; hinlängliches Einkommen durch liegende Gründe; Herstellung der fremden Missionen; Zulassung der fremden Gesandten zu dem Pabst; Unabhängigkeit Ihrer Courire; Vermehrung der Bisthümer; grössere Erleichterung der Ausübung des Cults und Erziehung der Geistlichkeit; beträchtliche Unterstützungen für die Diener des Altars; und jede andere zu ihrer vollkommenen Organisation nöthige Vergünstigung. Er will die katholische Religion, wenn ihre Diener sich seiner weltlichen Macht nicht widersetzen. Er hat Scharfblick und Machtgebung, um zu verstehen, und zu halten, was er verspricht. Die eifrigsten Vasallen des Reichs verdoppeln in gegenwärtigem Augenblick ihre Gelübde für den religiösen und politischen Frieden; und alle Diener des Altars sind überzeugt, daß Ew. Heil. den günstigen Augenblick nicht entwischen lassen wird, die Kirche zu gründen. Was mich betrift, so wäre ich der glücklichste Mensch, wenn ich mich bald wieder zu Ihren Füßen finden könnte, um Ihnen zu einem so glücklichen Ereigniß Glück zu wünschen. Ich flehe einstweilen um Ihren Segen für mich und die mir anvertraute

Digitized by Google

Heerde, und bin mit tiefsten Respect Ew. Heiligkeit ganz gehorsamster Diener

(unterz.) D. Card. Fesch.

Äußer diesen Brief des Cardinals Fesch wurden noch 17 andere Briefe von Cardinälen und Bischöffen, die zu Paris waren, den 3 Deputirten übergeben, um sie Sr. Heiligkeit zu überreichen.

Erster Brief des Cultministers an den Hrn. Erzbischoff von Tours und die H. H. Bischöffe von Trier und Nantes.

Paris 28. April 1811.

Herr Erzbischoff von Tours und Herren Bischöffe von Nantes und Trier, ich habe die Ehre Ihnen eine Ausfertigung der Instructionen Sr. Maj. zu Ihrer Reise zum Pabst zuzustellen. Sie dürfen von den Ihnen gegebenen Vollmachten nicht eher Gebrauch machen, als bis Sie den heil. Vater geneigt finden zu unterhandeln. Sie sind authorisirt, den Cardinal Spina zu berufen, wenn es der Pabst wünscht. Der Präfect von Montenotte ist ein zuverlässiger und verständiger Mann. Er kann Ihnen über den Character und die Gesinnungen des Pabsts nützliche Nachrichten geben. Sie können sich ihm eröffnen. Sie haben Vollmacht zu negociiren und die Unterhandlungen zu Ende zu bringen; Sie müssen aber, ehe Sie etwas unterzeichnen, mir davon das Concept der Uebereinkunft, die Sie machen können, zusenden, um ganz versichert zu seyn, daß sie die Billigung Sr. Maj. habe. Am Tage Ihrer Ankunft wird eine Estaffete nach Turin abgehen, wo sie die Estaffete von Paris antreffen wird, und so jeden Tag, während Ihres Aufenthalts zu Savona, so daß ich Nachrichten in 4 Tagen haben kann: Eine Estaffete wird Ihnen auf gleiche Weise die Antworten bringen. Wenn Sie etwas durch den Telegraphen von Turin melden wollen, so können Sie Ihre telegraphische Depesche dem Chef des Generalstabs des Prinzen Borghese zusenden, der sie durch den Telegraphen befördern und die Antwort durch eine besondere Estaffete zurückschicken wird. Sie müssen vor dem 6. Mai anzukommen suchen. Ich bitte Sie, m. H. Hn. Erzbischoff und Bischöffe, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung anzunehmen.

Der Cultminister

(unterz.) der Graf Bigot de Préameneu.

N. S. Ich bitte den Hrn. Erzb. von Tours, mir den Empfang dieses Briefes gefällig anzuzeigen, so wie von der

Digitized by Google

Ausfertigung der von Sr. Maj. gegebenen Instructionen und dem Original der Vollmachten auf Pergament.

Zweiter Brief des Cultministers.

Paris 30. April 1811.

Meine H. H. Erzbischeff und Bischöffe, ich habe die Ehre Sie zu benachrichtigen, daß der Patriarch von Venedig (Bischoff von Faenza, zum Patriarchat von Venedig ernannt) Ihnen bei Ihrer Sendung an den Pabst beigesellt ist: Die Instructionen, die Sie haben, sind auch für ihn. Ich gebe ihm dieß durch beiliegenden Brief zu erkennen, den Sie ihm zustellen werden. Ich sende Ihnen dieß nach Turin. Ich erneuere täglich meine Wünsche für Ihre glückliche Reise. Ich bitte Sie ꝛc. ꝛc.

(unterz.) der Graf Bigot de Préameneu.

Dritter Brief des Cultministers.

Paris 20. Mai 1811.

Meine H. H. Patriarche, Erzbischeff und Bischöffe, ich habe die an mich gerichteten Briefe durch die Estaffete pünctlich erhalten. Ich habe sie sogleich Sr. Maj. vor Augen gelegt. Ich habe Ihnen darüber keine neue Befehle zu übermachen. Sie haben also immer Ihre Instructionen zur Regel. Ich sehe, daß Sie sich alle Mühe geben und höre nicht auf zu hoffen, daß der heil. Vater endlich erklären wird, daß es sein wie der Kirche Interesse ist, die ihm gemachten Vorschläge anzunehmen. Nicht allein haben die zum National-Concilium berufenen Bischöffe mir bereits fast alle geantwortet, sondern es kommen schon täglich von ihnen an. Es wird dabei keiner fehlen, als die in der absoluten Unmöglichkeit sind zu kommen. Sie werden dabei Greise von 80 Jahren sehen. Ich bitte Sie, m. H. H. ꝛc. ꝛc.

(unterz.) Der Graf Bigot de Préameneu.

Anzeige der in der Canzlei ausgefertigten und von Sr. Maj. dem Kaiser dem H. Erzbischoff von Tours und den H. H. Bischöffen von Nantes und Trier gegebenen Vollmachten. Datirt St. Cloud 27. April 1811.

Vollmacht, Commission und besonderer Auftrag, um übereinzukommen, abzuschließen und zu unterzeichnen mit Sr. Heil. dem Pabst Pius VII., solche Artikel oder Vertrag, den sie für gut achten, mit dem Versprechen, zu erfüllen und pünct-

Digitized by Google

VII.

Sammlung von Briefen, von den Deputirten-Bischöffen zu Savona geschrieben, vom 10—19 Mai 1811.

An Se. Heiligkeit den Pabst Pius VII.

Heiligster Vater! Wir sind von den Bischöffen, die sich zu Paris befinden, beauftragt, zu den Füßen Ew. Heiligkeit die Huldigung unsrer tiefen Verehrung für Ihre Person und für Ihre höchste Würde niederzulegen, und Ihnen die Bedürfnisse und die Wünsche aller Kirchen von Frankreich vorzutragen. Wir bitten Ew. Heil. demüthig um die Ehre vor Ihnen erscheinen zu dürfen und eine Sendung zu erfüllen, die keinen andern Zweck hat, als, mit Beibehaltung der Rechte und der Würde des heil. Stuhls, der französischen Kirche den Frieden wieder zu geben. Niedergeworfen zu den Füßen Ew. Heil., flehen wir Sie demüthig an, uns Ihren apostolischen Segen zu ertheilen, und sind mit dem tiefsten Respect, heil. Vater,

Ew. Heiligkeit

ganz gehorsamste und ergebenste Diener und Söhne

(unterz.) † L. M., Erzbischoff v. Tours. † Ch., Bischoff v. Trier. J. B., Bischoff von Nantes.

Savona 10. Mai 1811.

Erster Brief an den Cultminister.

Savona 10. Mai 1811.

Wir kommen aus der Audienz des Pabsts. Diesen Morgen benachrichtigte ihn der Herr Präfect, daß wir gestern angekommen seyen, von den Bischöffen, die zu Paris sind, mit Erlaubniß des Kaisers, gesandt, und sehnlichst wünschten, ihm unsere Huldigung darzubringen. Der heil. Vater antwortete: er würde uns sogleich empfangen, sobald wir kämen. Um 12 Uhr waren wir dort mit dem Präfecten, der sich nach unsrer Einführung wieder zurückzog. Ich mache keine Erwähnung von unsern verehrungsvollen und kindlichen Formen, um nur von der Leutseligkeit und Güte zu sprechen, mit der uns der heil. Vater empfangen hat. Nachdem wir die dringenden Bedürfnisse der französischen Kirche geschildert, von der Zusammenberufung des Conciliums, und von der Hülfe, die wir vom heil. Stuhl hofften, zur Einsetzung der ernannten oder zu er-

Digitized by Google

nennenden Bischöffe, gesprochen hatten, schien der Pabst einen Augenblick zu glauben, daß wir kämen ihn zu richten, oder mit ihm von dem Urtheil einiger in Paris versammelten Bischöffe über sein Betragen und seine Person zu sprechen. Wir wiesen diese Idee mit Nachdruck und Respect zurück. Er sagte einige Worte über die Nothwendigkeit seiner Mitwirkung zu Haltung eines Conciliums *). Aber der Unterschied zwischen einem öcumenischen und einem National-Concilium besänftigte ihn ohne Mühe; doch ließ er durchblicken, daß ohne seine Zustimmung ein National-Concilium die allgemeine Disciplin der Kirche nicht ändern könne, sowohl hinsichtlich der Einsetzung der Bischöffe, als hinsichtlich jedes andern Puncts von Wichtigkeit **). Der heil. Vater schränkte sich dann auf die Unmöglichkeit ein, in der er sey, die Bullen zu geben, und irgend eine Entschließung zu nehmen, ohne seine natürlichen Räthe, seine Theologen, und die gewöhnlichen Mittel zu haben, schickliche Nachrichten über die Tauglichkeit der ernannten Subjecte zu erhalten, und während er selbst seines Beichtvaters, den man kommen zu lassen sich weigert, der Bücher, Federn und Papiers beraubt sey; aber mitten in seinen Klagen hat er nicht auf der Nothwendigkeit seiner Rückkehr nach Rom bestanden. Auf diese peinliche, ihn in Unthätigkeit versetzende

*) Auch der Kirchenrath hatte (S. 104) eben dieses behauptet: „ein allgemeines Concilium, das ohne den Pabst gehalten würde, würde nicht die allgemeine Kirche repräsentiren.“ Dieß ist im gewöhnlichen Fall wahr; wenn es sich aber davon handelte, den Pabst selbst zu richten, ihn abzusetzen, eine Spaltung zu endigen (wie die Geschichte solche Beispiele gibt) oder eine nothwendige Verbesserung einzuführen, welcher der Pabst und der römische Hof sich widersetzte, müßte man da warten, bis es dem Pabst gefiele, ein allgemeines Concilium zu berufen? und wenn die Bischöffe sich ohne ihn versammelten, wäre es dann kein öcumenisches Concilium?

D.

**) Es ist wahr, daß ein National-Concilium die allgemeine Disciplin nicht ändern kann, wenn nämlich diese nach reiflicher Prüfung als nützlich allgemein anerkannt ist. Jede Kirche muß so viel möglich die Gleichförmigkeit mit den übrigen Kirchen erhalten. Aber wenn diese allgemeine Disciplin, bei veränderten Umständen, einer besondern Kirche schädlich geworden ist, so daß diese mit derselben nicht mehr bestehen kann, wer möchte behaupten, daß sie alsdann nicht das Recht hätte, sie zu ändern? und dieß noch weit mehr, wenn es eine Disciplin betrifft, die nur nach und nach in die Kirche eingeschlichen ist, die, blos irdischen Absichten ihren Ursprung verdankend, ungemein viel Uebel verursacht hat, wie die gegenwärtige Art der Einsetzung der Bischöffe durch den Pabst.

D.

Digitized by Google

— Der Ton, mit dem der heil. Vater dieß sprach, war rührend und hatte nicht die mindeste Bitterkeit. Ew. Excellenz kann glauben, daß wir nichts vergessen haben, den Entschluß des Pabstes zu bekämpfen. Der Patriarch von Venedig hat sich mit Geist und Nachdruck mit uns vereinigt, jedoch stets in der unserm Oberhaupt gebührenden Achtung. Was die Bullen betrifft, so ist der Pabst geneigt, sie zu geben, und es würde nicht schwer seyn, ihn dahin zu bringen, es auf die Ernennungen des Kaisers zu thun, obgleich er zweimal angefangen hat, sich zu beklagen, nicht sowohl über die Beraubung seiner Staaten, als über die Gefangenschaft des Oberhauptes der Kirche, die Gewaltthätigkeiten gegen mehrere Cardinäle und Bischöffe, über alles, was bei der Besitznahme von Rom vorfiel, wie er sich denn schon darüber in seinem Briefe an den Cardinal Caprara beschwert hat, wo er die Beweggründe seiner ersten Weigerung angab. Wir haben ihm wohl zu verstehen gegeben, daß das motu proprio immer in Frankreich verworfen worden sey und verworfen werden würde. Aber der Pabst behauptet, er würde mit seinen Räthen Mittel finden, alles zu berichtigen, und wir glauben, daß diese Mittel am Ende mit dem Concordat übereinstimmend seyn würden. Die vorgeschlagene Clausel scheint dem Pabst nachtheilig, 1) weil die Frist von 6 Monaten ihm zu kurz scheint; 2) weil, wenn er sie zugebe, das Urtheil der Tauglichkeit der ernannten Bischöffe dem Kaiser allein zugehörte; 3) weil am Ende das Metropolitan-Concilium Richter der Weigerung des heil. Stuhls wäre *); 4) weil vorzüglich ein armer Mann, sagte er, allein,

---

gegen die andern 3 thun, nur dieß nicht schriftlich versprechen (m. s. den Brief vom 13. Mai). Was haben nicht Gregor VII. und seine Nachfolger gegen die Rechte der Souveräne gewagt; was hat man nicht gegen die 4 Sätze von 1682 unternommen! Wir wollen hoffen, daß Gott, der dem heil. Vater den Widerwillen gegen den ersten Artikel benahm, auch die Schwierigkeit wegen der 3 übrigen heben werde. Denn so lange die Päbste nur in Zweifel ziehen, daß sie unfehlbar, daß sie über die allgemeinen Concilien erhaben, daß sie die Quelle aller geistlichen Jurisdiction seyen, so lange werden sie alles in der Kirche verwirren, wie sie alles in den Staaten verwirrt haben, durch ihre Anmaßungen über die weltliche Herrschaft der Könige. D.

*) Diese Bemerkung des Pabstes scheint sehr richtig. Die Antwort der Deputirten, „daß die Metropoliten nicht über die Weigerung des Pabstes urtheilen, sondern nur wegen Verzugs in seinem Namen die Bullen ausfertigen würden“ wäre gut, wenn der Verzug seinen Grund nur in einer Nachlässigkeit oder Vergessenheit hätte, aber wie viele gesetzmäßige Ursachen und

Digitized by Google

wie er sey, eine so große Veränderung in der Kirche nicht über sich nehmen dürfe. Wir rechtfertigten den Kaiser wegen der vorgeschlagenen Clausel, indem wir anführten, daß sie von einigen Bischöffen vorgeschlagen worden, daß der Kaiser lange nicht habe darein willigen wollen; daß sie bei diesem Vorschlag die Absicht hatten, größere Uebel zu vermeiden; daß wahrscheinlich das Concilium sie annehmen würde, daß es nur am Pabst läge, der Mitwirkung der Provinzial-Concilien vorzubeugen, und wenn er auf die Person des ernannten Bischoffs sich beziehende Gründe der Weigerung beibrächte, kein billiger Kaiser sich weigern würde, darauf zu hören, noch die Provinzial-Concilien, wenn sie gegründet wären, ihnen beizutreten. Kurz, wir haben alles versucht über die zwei Puncte, und wir sind noch nicht ohne Hoffnung. Indeß werden wir diesen Abend zur Vertraulichkeit eines Spazierganges mit dem Pabst zugelassen werden. Um ihn nicht zu ermüden oder ihm die Sache zu verleiden, werden wir die Unterhaltung über die in Frage liegenden Puncte nicht eröffnen. Morgen hoffen wir die Conferenz fortzusetzen. Wir haben die Ehre ꝛc.

(unterz. von den 3 vorigen und dem Bischoff v. Faenza.)

Dritter Brief an den Cultminister.

Savona 13. Mai 1811.

Gestern sind wir, wie ich die Ehre hatte Ew. Excellenz anzukündigen, zu einem Spaziergang des Pabstes in dem kleinen Garten, der zu dem Pallast gehört, den er bewohnt, zugelassen werden. Unsre Absicht war nicht, mit ihm von Geschäften zu reden; er brachte aber bald die zwei Clauseln, die ihm verdrießlich sind, zur Sprache. Die Unterredung war nicht sehr zusammenhängend, sondern untermengt mit Erzählungen vergangener Zeiten, über Imola, den General Hullin und andere Generäle, über die Furcht, welche wechselsweise Franzosen und Oestreicher während des ersten Feldzugs in Italien verbreiteten. Am öfterstten wandte sich der Pabst an den Patriars

---

scheinbare Vorwände können die Bullen verzögern. Würde in diesem Fall die Institution durch den Metropoliten nicht eben so viel seyn, als ein Urtheil? Daß sie im Namen des Pabsts geschehe, hilft nichts, denn augenscheinlich fällt dadurch der Pabst in offenbaren Widerspruch; der Pabst wird die Einsetzung verschieben aus Gründen, die richtig und canonisch sind, oder ihm scheinen, und — der Pabst wird die Institution geben durch die Hände des Metropoliten. Man muß sich wundern, daß aufgeklärte Pläladen diese Clausel vorgeschlagen, und daß sie der Pabst angenommen hat. D.

Digitized by Google

Besonderer Brief Sr. Em. des Card. Fesch an uns. heil. Vater den Pabst Pius VII. *).

Heiligster Vater! Die Antwort, womit mich Ew. Heil. am 15. Mai des vor. J. beehrt haben, hat mir den lebhaftesten Kummer verursacht, weil ich sah, daß Sie weiter als je von jeder Art von gütlichem Uebereinkommen entfernt waren, besonders seit Sie von den letzten Beschlüssen der Regierung, betreffend die Geistlichen der römischen Staaten, Kenntniß hatten, und Sie die Idee faßten, daß der Kaiser die Kirche und ihre Diener unterdrücken und Doctrinal-Gesetze machen wollte. Seitdem wünschte ich Sie aus dem Irrthum zu reissen, und Ihnen zu zeigen, daß der Kaiser keine solche Gesetze gegeben hat; daß die Weigerung, den Eid der Treue zu leisten, wie alle andere katholische Unterthanen, eine hinreichende Ursache war, einen Eroberer zu reizen, der sich von der Unterthänigkeit der Staaten, die er beherrscht, zu versichern sucht; und daß die Restriction (der Vorbehalt), die Ew. Heil. verlangten, auf die falsche Voraussetzung gegründet war, daß der Kaiser dogmatische Gesetze publicirt hätte. Heiligster Vater! die christliche Lehre wird offen, auf den Dächern, gepredigt, und können Sie glauben, daß die französischen Bischöffe ein strafbares Stillschweigen beobachtet haben würden, wenn man ein anderes Evangelium hätte einführen wollen? Wäre ich Ew. Heil. weniger ergeben, und nährte ich nicht im Grunde meines Herzens wahre Gesinnungen der Treue gegen die Kirche Jesu Christi, so würde ich in dem Briefe, den ich die Ehre habe Ihnen zu schreiben, nicht ins Einzelne gehen, und ich würde unsern Deputirten den traurigen Auftrag ganz überlassen haben, Ew. Heil. zu versichern, daß übelgesinnte Personen Ihre Gefangenschaft benutzt haben, um Ihnen falsche Berichte zu machen, und Sie von allem gütlichen Uebereinkommen abzuwenden. Jedoch können wir nicht hoffen, auf den Kaiser, wie auf einen unentschlossenen Mann zu wirken; und man darf als ausgemacht behaupten, daß die Milde der Kirche noch größer seyn muß, als der Stolz eines Eroberers, um durch schnelle Vereinbarung dem größten Unglück zuvorzukommen. Der Kaiser wird stets bereit seyn, Unternehmungen, die gegen ihn gewagt werden könnten, zurückzuweisen. In der That, seit man Kenntniß hatte von den Breven Ew. Heil. in Betreff der Ernennung der Domvicarien zu Paris und Florenz, sahen wir voraus, daß wir die Frucht so vieler

*) Die Urschrift ist in italienischer Sprache geschrieben, und aus dieser die Uebersetzung.

Digitized by Google

Bemühungen und Sorgen verlieren würden, ihn zu überreden, sich an das zu halten, was Ludw. XIV. gethan hatte; ein System, das der Kirche so nützlich war, und das die Billigung des Pabstes jener Zeit erhalten hat. Der Kaiser säumte nicht zu handeln; er erklärte sogleich, daß er auf das Concordat verzichtete, welches Ew. Heiligkeit seit mehreren Jahren nicht befolgen wollten, und schlug uns eine Maßregel vor, welche die französischen Bischöffe anzunehmen wünschten, als man ihnen die allzubekannte bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit vorschlug. Die damaligen Bischöffe erboten sich, lieber, als fliehend das kostbare, anvertraute Gut des Glaubens zu verlassen, auf das System der pragmatischen Sanction zurückzukommen, und sie hatten ein solches Zutrauen in die Uneigennützigkeit Pius VI., daß sie seine Einwilligung verbürgten. Und wenn der Kaiser uns diese Wahl vorgelegt hätte, so würde er in den französischen Bischöffen die nämliche Geneigtheit, wie bei unsern Vorfahren, gefunden haben, und ein eben so großes Zutrauen von ihrer Seite zu Ew. Heiligkeit. Es ist kein Zweifel, daß eine große Kirche, die, ich wage es zu sagen, den größten Theil der katholischen Kirche ausmacht, von ihrem göttlichen Stifter die Macht, sich beständig zu erhalten, erhalten hat, wenn die Umstände so sind, daß es unmöglich ist, sich an den Pabst zu wenden. Nach Thatsachen muß sich die Kirche richten; sie hat keine weltliche Waffen, und sie darf von geistlichen Waffen keinen Gebrauch machen, wenn ihre Streiche offenbar in die Luft giengen. Das einzige Tribunal, das ihr übrig bleibt, ist der Altar, wo sie ihre Gebete und ihre Thränen opfert für die Rückkehr der religiösen und politischen Eintracht; sie kann aber in ihren Ruin nicht einwilligen durch den Mangel an Ober-Hirten; besonders wenn der weltliche Fürst nur unter dieser Bedingung der katholischen Kirche den ihr nöthigen Schutz und Unterstützung geben will. Ew. Heil. darf sehr überzeugt seyn von dem tiefen Schmerzgefühl der französischen Bischöffe, wenn sie sich genöthiget sähen, eins der Bande zu zerreissen, welche unsere Kirche an den heil. Stuhl knüpfen. Mit welchem Eifer haben wir uns nicht bemüht, ein so trauriges Ereigniß zu vermeiden? Wie viele Mühe haben wir uns nicht gegeben, die Absendung der drei Deputirten zu bewirken, die sich zu den Füßen Ew. Heiligkeit werfen werden, um Sie im Namen der gallicanischen Kirche zu bitten, uns von der traurigen Nothwendigkeit zu befreien, den National-Concilien ihr altes Recht, die Bischöffe einzusetzen, wieder zu geben, und Sie zu ersuchen, einzuwilligen daß man zum Concordat die Reciprocität der Zeit für die Einsetzung, so wie für die Wahl, hinzufüge, und zu erklären,

Digitized by Google

daß Sie nichts gegen die vier Artikel der Versammlung der französischen Geistlichkeit von 1682 thun wollen? Erlauben Sie, heiligster Vater, daß ich Ihnen anführe, was der verehrungswürdige Priester Emery sagte, der vor vier Tagen gestorben ist: „daß die gegenwärtigen Umstände augenscheinlich „beweisen, daß die 4 Artikel das Palladium der römischen „Kirche sind.“ Ich verlange nicht, daß Ew. Heiligkeit sie billigen soll; was wird aber der heil. Stuhl verlieren wenn er verspricht, nichts gegen dieselben zu thun? Welcher Ihrer Vorfahren hat je sich erlaubt, sie zu verdammen? Die Forderung der Gegenseitigkeit der Einsetzung und der Wahl entspringt aus der Voraussicht des Kaisers, der allen Stoff zu Streitigkeiten über solche Anlässe entfernen, und seine Nachfolger in der Regierung von der Gefahr befreien wollte, welcher sie die Päbste in der Folge aussetzen könnten, um durch Erregung von Unruhen während der Erledigung der bischöfflichen Stühle wieder in den Besitz von Rom und zu ihrem politischen Einfluß in Italien zu kommen. Diese Maßregel der Klugheit scheint gerechtfertigt durch das Betragen Ew. Heiligkeit, da Sie nicht nur die canonische Einsetzung den Bischöffen nicht ertheilen, sondern auch die Ernennung der Dom-Vicarien stören wollen, um ihn zu nöthigen, Ihnen die weltliche Herrschaft über Rom wieder zu geben. Man behauptet ferner, daß in dieser Hinsicht Ew. Heil. sich nichts um die Trübsale so vieler unglücklicher Bischöffe, Priester und Ordensleute, Ihre getreuesten Diener, bekümmern, und daß Sie unter dem Vorwande, das Interesse der Religion zu vertheidigen, nur die Tage der Zwietracht und Irrungen zu verlängern suchen. So sehr solche Plane des gemeinschaftlichen Vaters unwürdig wären, so sehr ist daran gelegen, ihnen zu widersprechen, und in dieser Absicht glaube ich sie Ew. Heil. bekannt machen zu müssen.

Die Bischöffe von Frankreich, wie ihre Vorfahren, dankten der Vorsehung, die ihrem sichtbaren Oberhaupte einen weltlichen Glanz gegeben hatte; sie richten ihre eifrigsten Bitten zum Himmel, daß diese Macht ihm wieder gegeben werde, wenn das der Kirche nützlicher ist; aber nach dem Beispiele Ew. Heiligkeit unterwerfen sie sich demüthig dem Willen ihres unsichtbaren Oberhauptes. Der Bischoff von Savona hat uns mehrmals getröstet durch die Versicherung von Ew. Heiligkeit großen und exemplarischen Resignation. Heiligster Vater! die göttliche Vorsehung öffnet einen Weg zur Herstellung der Eintracht. Der größte Theil der katholischen Kirche leidet schrecklich; das Schifflein Petrus war noch nie einer so großen Gefahr blos gestellt. Die göttliche Verheissung vertheidigt es, aber wann wird sich der Sturm legen? wer steht dafür, daß

Digitized by Google

nicht ein Theil der Kirche zu Grunde gehe? Wenn die zu einem National-Concilium zusammenberufenen Bischöffe des Reichs sich genöthiget glauben werden, für so viele verwaiste Kirchen zu sorgen, so werden sie dem heil. Stuhl eine unheilbare Wunde versetzen, welcher in einem Augenblick das glückliche Resultat der Klugheit und der unermüdeten Sorge so vieler Päbste und so vieler Jahrhunderte vernichten würde. Und wie werden wir dann allen Feinden der Kirche widerstehen, wenn es uns nicht erlaubt seyn wird, uns an unser Oberhaupt zu wenden, den man als einen halsstarrigen Feind unsers Reiches betrachtet? Die unversöhnlichen Feinde der Kirche werden Gründe finden, die Braut J. Christi zu verläumden, und vielleicht sind wir bestimmt, ihren Rock ohne Nath zerrissen zu sehen . . . Aber wir sind überzeugt, heiligster Vater, daß Sie in Ihrer Langmuth, in Ihrer Milde geneigt seyn werden, alle politische Betrachtungen zu überwinden, und daß Sie den ganzen Kampf des Heroismus für das Wohl der Kirche und für die Beständigkeit ihrer Einheit glücklich endigen werden. Wäre ich weniger unwürdig in den Augen Gottes, so meine ich, ich könnte zu Lobgesängen mich erheben, und ich wäre geneigt zu glauben, daß so viele Uebel, so viele Leiden endlich eben so viele Gegenstände der Freude werden für Ew. Heil. und so viele Vortheile für die Kirche. Ich finde den Kaiser sehr geneigt, alles, was er kann, zur Zufriedenheit Ew. Heil. und das Interesse der Religion zu thun. Freiheit und Unabhängigkeit des Oberhaupts der Kirche; Zurückkehr der Cardinäle zu dem Hofe Ew. Heiligkeit; hinlängliches Einkommen durch liegende Gründe; Herstellung der fremden Missionen; Zulassung der fremden Gesandten zu dem Pabst; Unabhängigkeit Ihrer Courire; Vermehrung der Bischümer; größere Erleichterung der Ausübung des Cults und Erziehung der Geistlichkeit; beträchtliche Unterstützungen für die Diener des Altars; und jede andere zu ihrer vollkommenen Organisation nöthige Vergünstigung. Er will die katholische Religion, wenn ihre Diener sich seiner weltlichen Macht nicht widersetzen. Er hat Scharfblick und Machtgebung, um zu verstehen, und zu halten, was er verspricht. Die eifrigsten Gebeten des Reichs verdoppeln in gegenwärtigem Augenblick ihre Gelübde für den religiösen und politischen Frieden; und alle Diener des Altars sind überzeugt, daß Ew. Heil. den günstigen Augenblick nicht entwischen lassen wird, die Kirche zu retten. Was mich betrifft, so wäre ich der glücklichste Mensch, wenn ich mich bald wieder zu Ihren Füßen finden könnte, um Ihnen zu einem so glücklichen Ereignis Glück zu wünschen. Ich flehe einstweilen um Ihren Segen für mich und die mir anvertraute

Digitized by Google

e, und bin mit tiefſten Reſpect Ew. Heiligkeit ganz ge-
aſter Diener

(unterz.) D. Card. Feſch.

ußer dieſen Brief des Cardinals Feſch wurden noch 17
Briefe von Cardinälen und Biſchöffen, die zu Paris
, den 3 Deputirten übergeben, um ſie Sr. Heiligkeit
rreichen.

r Brief des Cultminiſters an den Hrn. Erz-
ſchoff von Tours und die H. H. Biſchöffe von
rier und Nantes.

Paris 28. April 1811.

Herr Erzbiſchoff von Tours und Herren Biſchöffe von
s und Trier, ich habe die Ehre Ihnen eine Ausfert-
der Inſtructionen Sr. Maj. zu Ihrer Reiſe zum Pabſt
llen. Sie dürfen von den Ihnen gegebenen Vollmach-
cht eher Gebrauch machen, als bis Sie den heil. Vater
t finden zu unterhandeln. Sie ſind authoriſirt, den
nal Spina zu berufen, wenn es der Pabſt wünſcht. Der
t von Montenotte iſt ein zuverläſſiger und verſtändiger
. Er kann Ihnen über den Character und die Geſin-
n des Pabſts nützliche Nachrichten geben. Sie können
m eröffnen. Sie haben Vollmacht zu negociiren und
terhandlungen zu Ende zu bringen; Sie müſſen aber,
ie etwas unterzeichnen, mir davon das Concept der Ueber-
ft, die Sie machen können, zuſenden, um ganz verſichert
n, daß ſie die Billigung Sr. Maj. habe. Am Tage
Ankunft wird eine Eſtaffete nach Turin abgehen, wo
Eſtaffete von Paris antreffen wird, und ſo jeden Tag,
nd Ihres Aufenthalts zu Savona, ſo daß ich Nachrich-
4 Tagen haben kann: Eine Eſtaffete wird Ihnen auf
Weiſe die Antworten bringen. Wenn Sie etwas durch
elegraphen von Turin melden wollen, ſo können Sie
telegraphiſche Depeſche dem Chef des Generalſtabs des
n Borgheſe zuſenden, der ſie durch den Telegraphen be-
n und die Antwort durch eine beſondere Eſtaffete zurück-
n wird. Sie müſſen vor dem 6. Mai anzukommen ſuchen.
tte Sie, m. H. H. Erzbiſchoff und Biſchöffe, die Ver-
ng meiner ausgezeichneten Hochachtung anzunehmen.

Der Cultminiſter

(unterz.) der Graf Bigot de Préameneu.

N. S. Ich bitte den Hrn. Erzb. von Tours, mir den
ng dieſes Briefes gefällig anzuzeigen, ſo wie von der

Digitized by Google

Ausfertigung der von Sr. Maj. gegebenen Instructionen und dem Original der Vollmachten auf Pergament.

Zweiter Brief des Cultministers.

Paris 30. April 1811.

Meine H. H. Erzbischeff und Bischöffe, ich habe die Ehre Sie zu benachrichtigen, daß der Patriarch von Venedig (Bischoff von Faenza, zum Patriarchat von Venedig ernannt) Ihnen bei Ihrer Sendung an den Pabst beigesellt ist: Die Instructionen, die Sie haben, sind auch für ihn. Ich gebe ihm dieß durch beiliegenden Brief zu erkennen, den Sie ihm zustellen werden. Ich sende Ihnen dieß nach Turin. Ich erneuere täglich meine Wünsche für Ihre glückliche Reise. Ich bitte Sie ꝛc. ꝛc.

(unterz.) der Graf Bigot de Préameneu.

Dritter Brief des Cultministers.

Paris 20. Mai 1811.

Meine H. H. Patriarche, Erzbischeff und Bischöffe, ich habe die an mich gerichteten Briefe durch die Estaffete pünctlich erhalten. Ich habe sie sogleich Sr. Maj. vor Augen gelegt. Ich habe Ihnen darüber keine neue Befehle zu übermachen. Sie haben also immer Ihre Instructionen zur Regel. Ich sehe, daß Sie sich alle Mühe geben und höre nicht auf zu hoffen, daß der heil. Vater endlich erklären wird, daß es sein wie der Kirche Interesse ist, die ihm gemachten Vorschläge anzunehmen. Nicht allein haben die zum National-Concilium berufenen Bischöffe mir bereits fast alle geantwortet, sondern es kommen schon täglich von ihnen an. Es wird dabei keiner fehlen, als die in der absoluten Unmöglichkeit sind zu kommen. Sie werden dabei Greise von 80 Jahren sehen. Ich bitte Sie, m. H. H. ꝛc. ꝛc.

(unterz.) Der Graf Bigot de Préameneu.

Anzeige der in der Canzlei ausgefertigten und von Sr. Maj. dem Kaiser dem H. Erzbischoff von Tours und den H. H. Bischöffen von Nantes und Trier gegebenen Vollmachten. Datirt St. Cloud 27. April 1811.

Vollmacht, Commission und besonderer Auftrag, um überein zukommen, abzuschließen und zu unterzeichnen mit Sr. Heil. dem Pabst Pius VII., solche Artikel oder Vertrag, den sie für gut achten, mit dem Versprechen, zu erfüllen und pünct-

Digitized by Google

VII.

Sammlung von Briefen, von den Deputirten-Bischöffen zu Savona geschrieben, vom 10—19 Mai 1811.

An Se. Heiligkeit den Pabst Pius VII.

Heiligster Vater! Wir sind von den Bischöffen, die sich zu Paris befinden, beauftragt, zu den Füßen Ew. Heiligkeit die Huldigung unsrer tiefen Verehrung für Ihre Person und für Ihre höchste Würde niederzulegen, und Ihnen die Bedürfnisse und die Wünsche aller Kirchen von Frankreich vorzutragen. Wir bitten Ew. Heil. demüthig um die Ehre vor Ihnen erscheinen zu dürfen und eine Sendung zu erfüllen, die keinen andern Zweck hat, als, mit Beibehaltung der Rechte und der Würde des heil. Stuhls, der französischen Kirche den Frieden wieder zu geben. Niedergeworfen zu den Füßen Ew. Heil., flehen wir Sie demüthig an, uns Ihren apostolischen Segen zu ertheilen, und sind mit dem tiefsten Respect, heil. Vater,

Ew. Heiligkeit

ganz gehorsamste und ergebenste Diener und Söhne

(unterz.) † L. M., Erzbischoff v. Tours. † Ch., Bischoff v. Trier. J. B., Bischoff von Nantes.

Savona 10. Mai 1811.

Erster Brief an den Cultminister.

Savona 10. Mai 1811.

Wir kommen aus der Audienz des Pabsts. Diesen Morgen benachrichtigte ihn der Herr Präfect, daß wir gestern angekommen seyen, von den Bischöffen, die zu Paris sind, mit Erlaubniß des Kaisers, gesandt, und sehnlichst wünschten, ihm unsere Huldigung darzubringen. Der heil. Vater antwortete: er würde uns sogleich empfangen, sobald wir kämen. Um 12 Uhr waren wir dort mit dem Präfecten, der sich nach unsrer Einführung wieder zurückzog. Ich mache keine Erwähnung von unsern verehrungsvollen und kindlichen Formen, um nur von der Leutseligkeit und Güte zu sprechen, mit der uns der heil. Vater empfangen hat. Nachdem wir die dringenden Bedürfnisse der französischen Kirche geschildert, von der Zusammenberufung des Conciliums, und von der Hülfe, die wir vom heil. Stuhl hoffen, zur Einsetzung der ernannten oder zu er-

Digitized by Google

nennenden Bischöffe, gesprochen hatten, schien der Pabst einen Augenblick zu glauben, daß wir kämen ihn zu richten, oder mit ihm von dem Urtheil einiger in Paris versammelten Bischöffe über sein Betragen und seine Person zu sprechen. Wir wiesen diese Idee mit Nachdruck und Respect zurück. Er sagte einige Worte über die Nothwendigkeit seiner Mitwirkung zu Haltung eines Conciliums *). Aber der Unterschied zwischen einem öcumenischen und einem National-Concilium besänftigte ihn ohne Mühe; doch ließ er durchblicken, daß ohne seine Zustimmung ein National-Concilium die allgemeine Disciplin der Kirche nicht ändern könne, sowohl hinsichtlich der Einsetzung der Bischöffe, als hinsichtlich jedes andern Puncts von Wichtigkeit **). Der heil. Vater schränkte sich dann auf die Unmöglichkeit ein, in der er sey, die Bullen zu geben, und irgend eine Entschließung zu nehmen, ohne seine natürlichen Räthe, seine Theologen, und die gewöhnlichen Mittel zu haben, schickliche Nachrichten über die Tauglichkeit der ernannten Subjecte zu erhalten, und während er selbst seines Beichtvaters, den man kommen zu lassen sich weigert, der Bücher, Federn und Papiers beraubt sey; aber mitten in seinen Klagen hat er nicht auf der Nothwendigkeit seiner Rückkehr nach Rom bestanden. Auf diese peinliche, ihn in Unthätigkeit versetzende

*) Auch der Kirchenrath hatte (S. 104) eben dieses behauptet: „ein allgemeines Concilium, das ohne den Pabst gehalten würde, würde nicht die allgemeine Kirche repräsentiren.“ Dieß ist im gewöhnlichen Fall wahr; wenn es sich aber davon handelte, den Pabst selbst zu richten, ihn abzusetzen, eine Spaltung zu endigen (wie die Geschichte solche Beispiele gibt) oder eine nothwendige Verbesserung einzuführen, welcher der Pabst und der römische Hof sich widersetzte, müßte man da warten, bis es dem Pabst gefiele, ein allgemeines Concilium zu berufen? und wenn die Bischöffe sich ohne ihn versammelten, wäre es dann kein öcumenisches Concilium?

D.

**) Es ist wahr, daß ein National-Concilium die allgemeine Disciplin nicht ändern kann, wenn nämlich diese nach reiflicher Prüfung als nützlich allgemein anerkannt ist. Jede Kirche muß so viel möglich die Gleichförmigkeit mit den übrigen Kirchen erhalten. Aber wenn diese allgemeine Disciplin, bei veränderten Umständen, einer besondern Kirche schädlich geworden ist, so daß diese mit derselben nicht mehr bestehen kann, wer möchte behaupten, daß sie alsdann nicht das Recht hätte, sie zu ändern? und dieß noch weit mehr, wenn es eine Disciplin betrifft, die nur nach und nach in die Kirche eingeschlichen ist, die, blos irdischen Absichten ihren Ursprung verdankend, ungemein viel Uebel verursacht hat, wie die gegenwärtige Art der Einsetzung der Bischöffe durch den Pabst.

D.

Digitized by Google

— Der Ton, mit dem der heil. Vater dieß sprach, war rührend und hatte nicht die mindeste Bitterkeit. Ew. Excellenz kann glauben, daß wir nichts vergessen haben, den Entschluß des Pabstes zu bekämpfen. Der Patriarch von Venedig hat sich mit Geist und Nachdruck mit uns vereinigt, jedoch stets in der unserm Oberhaupt gebührenden Achtung. Was die Bullen betrifft, so ist der Pabst geneigt, sie zu geben, und es würde nicht schwer seyn, ihn dahin zu bringen, es auf die Ernennungen des Kaisers zu thun, obgleich er zweimal angefangen hat, sich zu beklagen, nicht sowohl über die Beraubung seiner Staaten, als über die Gefangenschaft des Oberhauptes der Kirche, die Gewaltthätigkeiten gegen mehrere Cardinäle und Bischöffe, über alles, was bei der Besitznahme von Rom vorfiel, wie er sich denn schon darüber in seinem Briefe an den Cardinal Caprara beschwert hat, wo er die Beweggründe seiner ersten Weigerung angab. Wir haben ihm wohl zu verstehen gegeben, daß das motu proprio immer in Frankreich verworfen worden sey und verworfen werden würde. Aber der Pabst behauptet, er würde mit seinen Räthen Mittel finden, alles zu berichtigen, und wir glauben, daß diese Mittel am Ende mit dem Concordat übereinstimmend seyn würden. Die vorgeschlagene Clausel scheint dem Pabst nachtheilig, 1) weil die Frist von 6 Monaten ihm zu kurz scheint; 2) weil, wenn er sie zugebe, das Urtheil der Tauglichkeit der ernannten Bischöffe dem Kaiser allein zugehörte; 3) weil am Ende das Metropolitan-Concilium Richter der Weigerung des heil. Stuhls wäre *); 4) weil vorzüglich ein armer Mann, sagte er, allein,

---

gegen die andern 3 thun, nur dieß nicht schriftlich versprechen (m. s. den Brief vom 13. Mai). Was haben nicht Gregor VII. und seine Nachfolger gegen die Rechte der Souveräne gewagt; was hat man nicht gegen die 4 Sätze von 1682 unternommen! Wir wollen hoffen, daß Gott, der dem heil. Vater den Widerwillen gegen den ersten Artikel benahm, auch die Schwierigkeit wegen der 3 übrigen heben werde. Denn so lange die Päbste nur in Zweifel ziehen, daß sie unfehlbar, daß sie über die allgemeinen Concilien erhaben, daß sie die Quelle aller geistlichen Jurisdiction seyen, so lange werden sie alles in der Kirche verwirren, wie sie alles in den Staaten verwirrt haben, durch ihre Anmaßungen über die weltliche Herrschaft der Könige. D.

*) Diese Bemerkung des Pabstes scheint sehr richtig. Die Antwort der Deputirten, „daß die Metropoliten nicht über die Weigerung des Pabstes urtheilen, sondern nur wegen Verzugs in seinem Namen die Bullen ausfertigen würden“ wäre gut, wenn der Verzug seinen Grund nur in einer Nachlässigkeit oder Vergessenheit hätte, aber wie viele gesätzmäßige Ursachen und

Digitized by Google

wie er sey, eine so große Veränderung in der Kirche nicht über sich nehmen dürfe. Wir rechtfertigten den Kaiser wegen der vorgeschlagenen Clausel, indem wir anführten, daß sie von einigen Bischöffen vorgeschlagen worden, daß der Kaiser lange nicht habe darein willigen wollen; daß sie bei diesem Vorschlag die Absicht hatten, größere Uebel zu vermeiden; daß wahrscheinlich das Concilium sie annehmen würde, daß es nur am Pabst läge, der Mitwirkung der Provinzial-Concilien vorzubeugen, und wenn er auf die Person des ernannten Bischoffs sich beziehende Gründe der Weigerung beibrächte, kein billiger Kaiser sich weigern würde, darauf zu hören, noch die Provinzial-Consalien, wenn sie gegründet wären, ihnen beizutreten. Kurz, wir haben alles versucht über die zwei Puncte, und wir sind noch nicht ohne Hoffnung. Indeß werden wir diesen Abend zur Vertraulichkeit eines Spazierganges mit dem Pabst zugelassen werden. Um ihn nicht zu ermüden oder ihm die Sache zu verleiden, werden wir die Unterhaltung über die in Frage liegenden Puncte nicht eröffnen. Morgen hoffen wir die Conferenz fortzusetzen. Wir haben die Ehre ꝛc.

(unterz. von den 3 vorigen und dem Bischoff v. Faenza.)

Dritter Brief an den Cultminister.

Savona 13. Mai 1811.

Gestern sind wir, wie ich die Ehre hatte Ew. Excellenz anzukündigen, zu einem Spaziergang des Pabstes in dem kleinen Garten, der zu dem Pallast gehört, den er bewohnt, zugelassen werden. Unsre Absicht war nicht, mit ihm von Geschäften zu reden; er brachte aber bald die zwei Clauseln, die ihm verdrießlich sind, zur Sprache. Die Unterredung war nicht sehr zusammenhängend, sondern untermengt mit Erzählungen vergangener Zeiten, über Imola, den General Hullin und andere Generäle, über die Furcht, welche wechselsweise Franzosen und Oestreicher während des ersten Feldzugs in Italien verbreiteten. Am öfterstten wandte sich der Pabst an den Patriars

---

scheinbare Vorwände können die Bullen verzögern. Würde in diesem Fall die Institution durch den Metropoliten nicht eben so viel seyn, als ein Urtheil? Daß sie im Namen des Pabsts geschehe, hilft nichts, denn augenscheinlich fällt dadurch der Pabst in offenbaren Widerspruch; der Pabst wird die Einsetzung verschieben aus Gründen, die richtig und canonisch sind, oder ihm scheinen, und — der Pabst wird die Institution geben durch die Hände des Metropoliten. Man muß sich wundern, daß aufgeklärte Pläatten diese Clausel vorgeschlagen, und daß sie der Pabst angenommen hat. D.

Digitized by Google

chen von Venedig, selbst indem er jedem von uns antwortete, entweder weil er mehr mit den Localitäten bekannt ist, woran man sich wechselsweise erinnerte, oder weil er, wie der heil. Vater, das Italienische mit Geläufigkeit und Deutlichkeit spricht, und diese zwei Geläufigkeiten schienen sich wechselseitig zu gefallen. Da der Gegenstand unsrer Unterhaltung während der gestrigen Promenade in Betreff der streitigen Puncte ungefähr der nämliche war, wie in unsrer Audienz von heute Morgen, so werden wir daraus nicht zwei abgesonderte Artikel machen. Das Beispiel Alexanders VIII., der beinahe im Augenblick seines Sterbens sein Verdammungs-Breve gegen die vier Artikel unterzeichnete, macht einen solchen Eindruck auf den Pabst, daß es sehr schwer seyn wird, ihn zu einem schriftlichen Versprechen zu bringen, wovon der Kaiser seine Freiheit abhängen läßt. Uebrigens hat er uns wiederholt, daß er nicht im Sinn habe, etwas dagegen zu thun, daß man ihm das dufs Wort glauben könne, daß er ein Mann von Ehre sey, daß Se. Maj. das sehr wohl wisse und davon mehr als einen Beweis gehabt habe. Weil es sich aber über eine Lehre handelte, worüber die Kirche nicht ausgesprochen *), so blieben die Kirche und der Pabst gänzlich Richter darüber, daß man schicklicher Weise dem Pabst die Hände nicht binden noch den Mund verschließen könne, und daß nie etwas Aehnliches irgend einem seiner Vorgänger zugemuthet worden sey, selbst denen nicht, denen man vorwirft, in gewissen Bullen, die zu erwähnen unnöthig sey, viel zu weit gegangen zu seyn. Ew. Excellenz können glauben, daß auch unser Mund nicht geschlossen war; wir haben aber nichts gewinnen können, und wir hoffen wenig, so weit es die 4 Sätze betrifft. Wir müssen wiederholen, daß der Pabst einen großen Unterschied macht unter den 3 letzten Sätzen und dem ersten **), und dieser erste, die Wahrheit zu sagen, interessirt am wesentlichsten den Staat und die öffentliche Ordnung. Ueber den zweiten Punct sind wir beinahe nicht weiter vorgerückt; dieser betrifft die Bullen und die dem Concordat beizufügende Clausel. Die Haupteinwendungen des Pabs

*) Wenn also die Kirche noch kein Urtheil gegen die vier Artikel gesprochen hat, warum war man so verwegen, sie als irrig und ketzerisch zu verdammen? (S. die Bulle Auctorem fidei S. 36.) warum machte man so viele Versuche, zu verhindern, daß sie nicht gelehrt würden? Die organischen Artikel waren dem römischen Hofe hauptsächlich wegen des §. 24, nach welchem die vier Artikel in den Seminarien gelehrt werden sollen (S. 70), verhaßt. D.

**) m. s. oben S. 24—26 die vier Artikel von 1682.

Digitized by Google

stes, auf die er immer zurückkommt, sind das gänzliche Entbehren seiner Räthe *), die Wichtigkeit der Sache für die Kirche überhaupt, die Ausnahmen, die seine besondern Rechte über die italienischen Bischöffe fordern könnten, der Mangel an Freiheit, die große Unschicklichkeit, die Metropolitane zu Richtern der Weigerungen des Pabstes zu machen, sein Gewissen, dem er folgen müsse, die für die Kirche zu fürchtenden Uebel, wenn die Kaiser oder andere Souveräne verdächtige oder vom Glauben abgewichene Bischöffe ernennten ꝛc. **). Wir haben bemerkt, daß die Metropoliten über die Weigerungen der Päbste nicht richten, sondern nur in seinem Namen handeln würden, wegen verzögerter Expedition der Bullen. Wir haben von den drohenden Uebeln für die Kirche und dem unersetzlichen Verluste der Vorzüge des heil. Stuhls gesprochen, von dem Unglück so vieler in Diensten des Pabsts stehenden Personen und die bei dieser Gelegenheit leiden; der Pabst schien gerührt und wiederholte mit gen Himmel gerichteten Augen: Pazienza! das Gewissen erlaubt es nicht, setzte er hinzu. Ich habe keine Räthe. Das Oberhaupt der Kirche ist im Gefängniß; wäre es frei und mit seinen Räthen, so würden sich vielleicht Mittel finden, alles auszusprechen: plus vident oculi, quam oculus; etc.

---

*) Freiheit und Berathung mit einigen Cardinälen konnte der Pabst mit Recht verlangen, aber zu Ausfertigung der Einsetzungsbullen, die er bereits, jedoch mit dem unschicklichen Beisatz: motu proprio, gegeben hatte, bedurfte es nicht einmal einer Berathung. D.

**) Wäre aber nicht ebendieselbe Gefahr zu besorgen, wenn die Päbste immer und unbedingt das Recht der Institution hätten? so gut als der Bischoff von Rom zuvor sich von dem Glauben, Sitten u. Fähigkeit des ernannten Subjects versichern soll, können und sollen auch die Metropoliten alle Vorsicht gebrauchen, keinen Unwürdigen durch die h. Canones in ein Bisthum einzusetzen. Alles würde in den Provinzial-Concilien, vor der Ertheilung der Institution reiflich erwogen. Wurden denn die Kaiser oder andere Souveräne es wagen, alle Bischoffe einer Provinz zu zwingen, ein unwürdiges Subject zuzulassen? — Die Vorsehung scheint diese Streitigkeiten zugelassen zu haben, um der ganzen Welt die Uebel zu zeigen, die eine Folge der Concordate sind, das den Souveränen gegebene Recht, die Bischoffe zu ernennen, brachte die Päbste in Gefahr, mit ihnen zu streiten, wenn sie die Institution verweigerten; und das den Päbsten bewilligte Recht der Institution bringt die Diözesen in Gefahr, mehrere Jahre ihrer Bischoffe beraubt zu seyn. So gehts, wenn die heil. Canones durch Privatverträge verdrängt werden. Würden die Bischoffe canonisch gewählt und eingesetzt, so würde man, wie in den schönen Jahrhunderten der Kirche, sehr oft die vorzüglichsten Geistlichen an der Spitze der Diocesen finden. D.

Digitized by Google

Ew. Excellenz werden leicht sehen, daß dieß nur eine Zergliederung unzusammenhängender Reden ist, worauf besonders seit zwei Tagen unsere Conferenzen sich beschränken, durch die Leichtigkeit, die der Pabst hat, mit dem Patriarchen von Venedig insbesondere zu sprechen, auch wenn er das Wort an uns zu richten scheint. Um dieser Unannehmlichkeit abzuhelfen, haben wir uns beschäftigt, eine ausführliche Note zu entwerfen, welcher andere folgen sollen, wenn es nöthig ist, und wornach wir hoffen, die Abschweifungen von der Berathung zu vermindern. Wir hoffen morgen Sr. Heil. diejenige zu überreichen, die wir heute aufsetzen, und Ew. Exc. werden davon eine Abschrift erhalten. Wir haben die Ehre ꝛc.

(unterz. von den 4 Deputirten-Bischöffen.)

N. S. Der Pabst wußte nichts von dem Tode der Cardinäle Erskine und Vincenti; wir haben sie ihm gemeldet, so wie ihr Begräbniß im Pantheon, und das Decret, welches dasselbe auf eine ehrenvolle Weise anordnete.

Vierter Brief an den Cultminister.

Savena 14. Mai 1811.

Hierbei folgt eine Abschrift der Note, welche ich gestern Ew. Exc. angekündigt habe. Sie ist von dem Bischoff von Nantes entworfen, und von uns allen, nach einer reiflichen Prüfung und mit einigen kleinen Abänderungen, angenommen worden. Der Patriarch von Venedig hat sie ins Italienische übersetzt, und wir haben sie, von uns vieren unterzeichnet, dem heil. Vater überreicht. Der Pabst hat sie anzunehmen sich geweigert, jedoch aufmerksam ihre Ablesung durch den Patriarchen von Venedig angehört, ist aber auf seiner Weigerung beharrt, erklärend, daß sie eine Wiederholung unserer mündlichen Aeusserungen, über welche er reiflich nachgedacht habe, und sie daher für ihn überflüssig sey.

Ew. Exc. werden finden, daß wir in dieser Note auf die canonische Einsetzung der Bischöffe uns beschränkt haben, ohne das Versprechen in Beziehung auf die Declaration von 1682 zu berühren, gegen welche der Pabst noch mehr eingenommen zu seyn scheint, als gegen alles übrige; überdieß ist der Punct von der canonischen Einsetzung der Bischöffe der unmittelbare Gegenstand der Sendung, womit die zu Paris versammelten Prälaten uns, mit Erlaubniß Sr. Maj., beauftragt haben. Die Antworten des heil. Vaters sind, wie gestern, und noch mehr als gestern, eine Verweigerung der additionellen Clausel zum Concordat. Das einzige, wozu er geneigt zu seyn scheint, ist, den Bischöffen, welche bis jetzt zu den erledigten Sitzen

Digitized by Google

in Frankreich, in Piemont und in dem Königreiche Italien ernannt worden sind, Bullen zu ertheilen, ohne die Clausel: motu proprio, und mit irgend einer zur Befriedigung Sr. Maj. geeigneten Wendung, insofern es ihm möglich gemacht würde, seine Räthe beizuziehen, die er vor allen Dingen, so wie seine Freiheit, wiederholt forderte. Der Hr. Präfect von Montenotte ist diesen Morgen vor uns bei dem Pabst gewesen, und hat auf die rührendste Art mit ihm gesprochen. Seine uns gemachten Mittheilungen über diese Unterredung zeugten von eben so viel Geist und Talenten, als von günstigen und wohlwollenden Gesinnungen für unsere Mission. Der heilige Vater hat ihn mit Güte angehört, ist aber unerschütterlich in seinen Ansichten geblieben. Einige uns bekannt gewordene Aeusserungen des Pabstes gegen seine Umgebungen kündigen gleichfalls diese Stimmung an, so daß wir beinahe eine Sendung als geendigt ansehen müssen, an deren glücklichen Erfolg wir übrigens niemals großen Glauben hatten. Wir denken inzwischen den noch übrigen Theil der Woche hier bleiben zu müssen, theils, weil Se. Maj. es uns erlaubt haben, theils, um dem Pabste diese wenigen Tage noch zum Nachdenken und zur Fassung eines Endentschlusses zu lassen. Diesen Abend werden wir abermals bei dem Spaziergange des Pabstes seyn, wir werden aber, wie gestern Abends, dabei von Geschäften zu sprechen vermeiden. Seine Güte, seine Sanftmuth, seine Ergebung und selbst sein Wohlwollen für uns haben nicht einen Augenblick gewankt. Seit unserer Ankunft schläft er wenig, und klagt selbst ein bischen über seinen Magen. Wenn von heute bis künftigen Sonntag sich nichts Neues ereignet, so werden wir Montags über Turin und Lyon nach Paris abreisen. Vielleicht werden wir morgen Ew. Exc. nichts Neues zu melden haben, gewiß aber von allem, was uns auf der betretenen Bahn noch weiter vorkommt, Ew. Exc. zu benachrichtigen uns angelegen seyn lassen. Wir haben die Ehre ꝛc.

(unterz. von den 4 Deputirten-Bischöffen.)

Note, dem heil. Vater, dem Pabste, mit Erlaubniß Sr. kais. kön. Maj., im Namen der Kirchen Frankreichs und Italiens, von den Deputirten-Bischöffen überreicht.

Nachdem unser heiliger Vater, der Pabst, seit einiger Zeit beharrlich den von dem Kaiser ernannten Bischöffen die Institutions-Bullen in der von dem Concordat vorgeschriebenen Form verweigert hat, so haben Se. Maj. diese Weigerung als eine Verletzung des zwischen Ihnen und Sr. Heil. abgeschlossenen Concordats angesehen. Sie haben erklärt, daß Sie das Concordat als aufgehoben betrachten, daß Sie nicht länger

Digitized by Google

zugeben werden, daß man wegen Institution der Bischöffe sich an den Pabst wende, und daß dieselbe entweder vermittelst der Wiederherstellung der im J. 1438 unter Karl VII. publicirten pragmatischen Sanction oder auf jedem andern, Ihnen durch die Bischöffe Ihres Reichs zu bezeichnenden canonischen Wege Statt haben sollte. Se. Maj. haben demzufolge die Bischöffe Frankreichs und Italiens zu einem National-Concilium zusammen berufen, das künftigen 9. Jun. zu Paris eröffnet werden soll. Seit dem Monat Jänner hatten Se. Maj. einen aus den H. H. Cardinälen Fesch, Mauri und Caselli, den Erzbischöffen von Tours und Mecheln, dann den Bischöffen von Evreux, Trier und Nantes bestehenden geistlichen Rath gebildet. Diese Prälaten haben, nach Beantwortung der von Sr. Maj. an sie gerichteten Fragen, voll eines gerechten Vertrauens auf die Tugend, den Eifer und die Weisheit unsers heil. Vaters, des Pabstes, Se. Maj. gebeten, einigen aus ihrer Mitte oder andern französ. Bischöffen zu gestatten, sich zu den Füßen des Oberhauptes der Kirche niederzuwerfen, ihm die wahre Lage der Kirchen des Reichs und die dringende Nothwendigkeit, die erledigten Bisthümer zu besetzen, vorzustellen. Se. Maj. haben lange in dieses mehrmals wiederholte Begehren des geistlichen Raths nicht willigen wollen. Am 25. April haben Sie endlich den Erzbischeff von Tours und den Bischoff von Nantes nach St. Cloud rufen zu lassen geruht. Sie sprachen lange mit denselben von Ihrem Wunsche, die Ordnung in den Kirchen Ihres Reichs herzustellen, und dem Pabste die Freiheit, die Unabhängigkeit und den ganzen Glanz, welche die höchste Würde des Oberhauptes der Kirche erheische, zurückzugeben, und erlaubten denselben, mit Zuziehung des Bischeffs von Trier, sich ohne Verzug nach Savona zu begeben, um mit Sr. Heil. über die Institution der Bischöffe in Unterhandlung zu treten. Hinsichtlich dieses für die französische Kirche und selbst für die Würde des heil. Stuhls wichtigen Gegenstandes, haben die Deputirten Bischöffe den Befehl, Sr. Heil. zu erklären, daß der Kaiser einwilligt und sich verbindet, unter folgenden Bedingungen auf das Concordat zurückzukommen: 1) der Pabst ertheilt allen von Sr. Maj. ernannten Bischöffen die Institution; 2) in Zukunft wird die Ernennung dem Pabste in der üblichen Form mitgetheilt, und zu gleicher Zeit dem Metropoliten bekannt gemacht. Wenn drei Monate nachher der römische Hof noch nicht instituirt hat, so hat die Institution durch den Metropoliten hinsichtlich seiner Suffraganen, und, in Ermangelung des Metropoliten, oder wenn es sich von einer Metropolitankirche handelt, durch den ältesten der Suffraganen zu geschehen, und zwar alles, ohne daß unterlassene Mittheilung,

Digitized by Google

Territorialhindernisse, Auffangung von Kurieren ꝛc. als Gründe angeführt werden dürfen. Die Deputirten-Bischöffe haben die Ehre gehabt, Sr. Heil. die wichtigen Beweggründe vorzulegen, welche, ihres Dafürhaltens, Sie bestimmen sollten, in diese beiden Bedingungen einzuwilligen; sie bitten um Erlaubniß, sie hier kurz wiederholen zu dürfen: 1) Es ist eine Nachgiebigkeit, die kaum zu hoffen war, wenn der Kaiser auf das Concordat zurückzukommen sich bereit erklärt. Wenn Se. Heil. diesen Vorschlag, der nicht noch einmal geschehen wird, verwerfen, so ist das Concordat aufgehoben; der Pabst und seine Nachfolger werden nicht mehr unmittelbar die Institution der französischen Bischöffe zu ertheilen haben, und dieses heilige Band, das so lange Zeit jene große Kirche an den heil. Stuhl knüpfte, ist für immer zerrissen. 2) Die französische Kirche wird niemals die Empfindungen der Ehrfurcht und der Unterwürfigkeit verleugnen, welche sie stets für den Stuhl des heil. Petrus, als Mittelpunct der katholischen Einheit, und für das Ehren und Jurisdictionsprimat in der allgemeinen Kirche, welches ihm von Jesus Christus verliehen worden ist, so wie für den Pabst, der dermalen auf diesem Stuhle sitzt, gehegt hat. Alle Bande sind ihr theuer, die sie an die Mutterkirche und an deren obersten Hirten knüpfen. Wenn es ihr aber auf irgend eine Art unmöglich würde, von dem Oberhaupte der Kirche die Bestätigung ihrer Bischöffe zu erhalten, dann müßte sie in diesem Falle der äußersten Noth, gegen die alle positive Gesetze nichts vermögen, sich für ermächtigt halten, zur alten Kirchendisziplin zurückzukehren, nach welcher die Bischöffe, selbst in den abendländischen Kirchen, durch das Provinzial-Concilium, oder durch den Metropoliten bestätigt wurden. 3) Die Zusammenberufung des National-Conciliums auf den 9. Jun. nach Paris hat keinen andern Zweck, als die Wiederherstellung dieses Theils der alten Kirchendisziplin, und man kann annehmen, daß dasselbe keinen Anstand nehmen wird, den Ausspruch zu thun, daß in Anbetracht der dringlichen Nothwendigkeit, einer großen Zahl von Diözesen Bischöffe zu geben, und der beharrlichen Weigerung Sr. Heil., den von dem Kaiser ernannten Bischöffen Institutionsbullen zu ertheilen, die zu einem Concilium vereinigten Bischöffe Frankreichs, nach dem Beispiele ihrer Vorfahren, in dem Pariser Concilium von 1408, in der Versammlung von Bourges in dem Jahre 1438, und in dem Concilium von Tours in dem J. 1510, unter Beobachtung der canonischen Formen, für die Erhaltung und Unvergänglichkeit des Episcopats selbst sorgen können. 4) Man kann ferner annehmen, daß diese Entscheidung des Conciliums eine willige Aufnahme in allen Kirchen Frankreichs und Ita-

Digitized by Google

liens finden würde, so wie ähnliche Entscheidungen in den Jahren 1408, 1438 und 1510 sie gefunden, weil sie in den Augen der Gläubigen durch das gebieterische Gesetz der Nothwendigkeit und durch die Grundsätze der gallicanischen Kirche gerechtfertigt seyn würde. Alle gute Katholiken, die Geistlichkeit, besonders die Bischöffe, werden mit lebhaftem Schmerze das Episcopat auf eine gewisse Art dem heil. Stuhle fremd werden sehen; aber kein Vorwurf wird sie dießfalls treffen. Ganz Frankreich, der ganzen Christenheit wird es nicht entgehen, daß der Pabst diesem Unglücke hätte vorbeugen können, wenn er den Wünschen und den demüthigen Bitten der gallicanischen Kirche hätte nachgeben wollen. 5) In den Audienzen, welche Se. Heil. den Deputirten Bischöffen zu bewilligen geruht haben, haben Sie als Hauptgrund Ihrer Weigerung angeführt, daß Sie Ihrer Räthe entbehrten, und sich in der Unmöglichkeit befänden, allein über eine so wichtige Angelegenheit zu entscheiden. In dieser Beziehung flehen die Deputirten Bischöffe Se. Heiligkeit an, in Erwägung zu ziehen, daß die Ihnen gemachten Vorschläge keine lange und schwere Erörterung fordern, daß es sich blos davon handelt, zu wissen, ob der heil. Stuhl das Recht der Institution der französischen Bischöffe sich erhalten, oder für immer verlieren will; daß, bei einer Frage dieser Art, bei einer so nahen Gefahr, weder Räthe, noch selbst Berathschlagungen nöthig sind; daß der Pabst, als Oberhaupt der Kirche, nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, auf der Stelle einen Entschluß zu fassen, durch den das Vorrecht seines Stuhls erhalten werden kann, daß der geringste Verzug jede Hoffnung eines gütlichen Abkommens zernichtet, da die Deputirten Bischöffe den Befehl haben, vor Ende des Mai wieder in Paris zurück zu seyn. Uebrigens hatten die Deputirten Bischöffe schon in ihrer ersten Audienz Se. Heil. gebeten, ihnen zu sagen, ob sich nicht in der Nachbarschaft einige mit Ihrem Vertrauen beehrte Prälaten befänden; sie hatten sich selbst die Freiheit genommen, Sie auf Se. Emin. den Cardinal Spina, als wenig entfernt und gesetzlichen Rath Sr. Heil., in seiner Eigenschaft als Mitglied des heil. Collegiums, aufmerksam zu machen. 6) Die zweite Bedingung, unter welcher Se. Maj. einwilligen und sich verbindlich machen, auf das Concordat zurückzukommen, scheint, bei der ersten Ansicht, bestritten werden zu können. Aber der unabänderliche Wille Sr. Maj., von dieser Bedingung nicht abzugehen, und die aus Verwerfung derselben unwiderruflich erfolgende Aufhebung des Concordats und der durch dasselbe dem heil. Stuhle zugesicherten Rechte; mit einem Worte, das höchste Gesetz der Nothwendigkeit erlaubt hier weder Berath-

Digitized by Google

schlagung noch Verzug. Diese, dem Concordat beigefügte Clausel ist aber an und für sich selbst wohl gegründet; sie ist der Ruhe der Kirche Frankreichs und des Reichs wesentlich nothwendig; sie enthält nichts, was dem wahren Interesse und der Würde des heiligen Stuhls zuwider wäre. Ja, diese Clausel ist an und für sich selbst wohl gegründet; in einem wechselseitigen Vertrage, wie das Concordat ist, müssen die Rechte der beiden contrahirenden Theile gleich seyn. Da das Concordat eine Zeit festgesetzt hat, über welche hinaus Frankreichs Monarchen ihr Recht zur Ernennung der Bischöffe verlöhren, so verlangt auch die Billigkeit eine Frist, binnen welcher die Päbste die Institution ertheilen müssen, wenn sie nicht irgend einen canonischen Grund ihrer Weigerung anführen können. Ohne diese Gegenseitigkeit würde es ihnen zu leicht werden, den ihnen durch das Concordat auferlegten Verbindlichkeiten auszuweichen. Man darf nicht zweifeln, daß Leo X. diese Clausel unterschrieben haben würde, wenn sie von ihm verlangt worden wäre, und letzteres wäre gewiß geschehen, wenn man die nachtheiligen Folgen dieser Unterlassung vorhergesehen hätte. Diese Clausel ist für die Ruhe der Kirche Frankreichs und des Reichs wesentlich nothwendig. Wenn der Pabst sich berechtigt glaubt, die Institution ohne einen der in dem Concordat zwischen Leo X. und Franz I. erwähnten canonischen Gründe zu verweigern; wenn er willkührlich verhindern kann, daß die von dem Souverän ernannten Bischöffe die bischöffliche Weihe empfangen, und das bischöffliche Amt ausüben, dann wird das dem Souverän durch das Concordat beigelegte Recht, zu den Bisthümern zu ernennen, ein bloßes Scheinrecht; und so oft der römische Hof irgend eine wahre oder vorgebliche Ursache zu Beschwerden gegen unsre Regierung haben wird, wird er nicht ermangeln, die Wirkung der kaiserl. Ernennungen durch die Verweigerung der Institutionsbullen zu hemmen. Diese willkührlichen Verweigerungen können aber nur verderbliche Folgen für die Religion, und selbst für die öffentliche Ruhe haben. Frankreich hat in dieser Hinsicht traurige Erfahrungen unter den Päbsten Innocenz XI., Alexander VIII. und Innocenz XII. gemacht. Der Kaiser besorgt nichts für die Ruhe seiner Regierung; aber sein Blick umfaßt die entfernteste Zukunft. Er will keinen Keim der Zwietracht aufkommen lassen, der unter schwierigen Umständen, gegen welche auch die mächtigsten Reiche nicht gesichert sind, sich entwickeln könnte. Mit einem Worte, er verlangt, und mit Recht, eine Sicherheit gegen den Mißbrauch, welcher die Päbste von den ihnen durch das Concordat eingeräumten Rechte über die Ausübung des bischöfflichen Amtes machen könnten. Die vorgeschlagene Clausel aber ist die ein-

Digitized by Google

zige Sicherheit, die ihn in dieser Hinsicht beruhigen kann. Diese Clausel endlich enthält nichts, was dem wahren Interesse und der Würde des heil. Stuhls zuwider wäre. Durch die Ermächtigung des Metropoliten, die canonische Institution zu ertheilen, wenn der Pabst binnen drei Monaten von der Ernennung an dieses zu thun versäumt hat, macht man den Metropoliten nicht zum Richter des Pabstes. In diesem Falle, dem der Pabst immer wird vorbeugen können, wird der Metropolit nur von einem ihm durch das Gesetz zugetheilten Heimfallsrechte Gebrauch machen; es gehört nicht zur Wesenheit dieses Rechts, daß es immer nur vom Niedern auf den Höhern übergehe. Das deutsche Concordat liefert ein Beispiel vom Gegentheile, da, in gewissen Fällen, dem Pabst vorbehaltene Ernennungen dem Ordinarius anheim fallen, wenn der Pabst in der bestimmten Zeit sie vorzunehmen versäumt hat. Ueberdieß wird, wenn der Pabst die vorgeschlagene additionelle Clausel einmal angenommen und ihr seine Genehmigung ertheilt hat, der Metropolit, so oft er das Institutionsrecht ausübt, als von dem Pabst dazu bevollmächtigt, angesehen werden. Er wird sich in dem nämlichen Falle befinden *), wie die Commissarien, welche der Pabst, nach unseren Gebräuchen, in Frankreich zu ernennen verbunden ist, um die Streitsachen der Bischöffe zu schlichten, und das Recht, die canonische Institution zu ertheilen, wird so immer ein Ausfluß der Macht und Gewalt des heil. Stuhls seyn. Savona 14. Mai 1811.

Fünfter Brief an den Cultminister.

Savona 15. Mai 1811.

Als ich gestern die Ehre hatte, Ew. Exc. zu melden, daß wir wahrscheinlich heute nichts zu berichten haben würden, war

*) Der Fall ist nicht gleich zwischen den Metropoliten und den an Ort und Stelle erwählten und vom Pabst ernannten Commissarien, um die Bischoffe zu richten. Diese Commissarien haben nicht nur die vorläufige Untersuchung zu machen, sondern sind selbst Richter; — eine kostbare Spur des alten Rechts, vermöge dessen jeder französische Bischoff nur durch seinen Metropoliten und die Bischöffe seiner Provinz gerichtet werden kann. Die Bischöffe behaupten, die Metropoliten hätten das Recht der Institution verloren, und der Pabst überließe es ihnen nun wieder nur für den Fall eines zu langen Aufschubs und um es in seinem Namen zu üben. Dann aber wäre die Gleichheit genau, wenn die Deputirten gesagt hätten: die französischen Bischoffe hätten eben so das Recht der Institution, wie sie das Recht haben, die französischen Bischöffe, die nach Rom appellirt haben, zu richten; nur daß jenes Recht durch die Concordate suspendirt worden sey. D.

Digitized by Google

es unser Vorsatz, heute Morgens nicht vor Sr. Heil. zu erscheinen, unter dem Vorwande, wir möchten durch unsere häufigen Besuche Sie in Ihren Geschäften stören. Schon heute Morgens früh fragte aber der Pabst, ob wir nicht kommen würden, und auf die Antwort, daß es aus dem Tags vorher dem Commandanten angeführten Grunde nicht wahrscheinlich sey, ertheilte der Pabst letzterm den Auftrag, uns zu sagen, daß er mit Vergnügen uns bei sich sehen würde. Eben kommen wir von ihm. Er hat uns wie es uns vorkam, mit noch mehr Freundlichkeit aufgenommen, als gewöhnlich, und mehr Verlangen nach einer Annäherung mit Sr. Maj. gezeigt. Daß er den in Frankreich und in dem Königreiche Italien ernannten Bischöffen Bullen zu ertheilen geneigt sey schien uns noch entschiedener, als gestern und an den vorhergegangenen Tagen, jedoch mit Ausnahme der Bischöffe der päbstlichen Staaten, die, sagte der Pabst, der Gegenstand besonderer, wohl nicht so leicht zu beendigender Verhandlungen werden müssen. Hinsichtlich der Art und Weise, diese Bullen zu ertheilen, schlug er vor, dieselbe durch die Bedürfnisse der Völker und durch die Vorstellungen der Bischöffe zu motiviren, ohne weder der kaiserl. Ernennung, noch des motu proprio Erwähnung zu thun. Wir erwiederten dagegen, daß der Kaiser zwar früher in diese Form eingewilligt habe, daß sie nun aber wohl nicht mehr zulässig sey, und daß gewiß Se. Maj. ihre Einwilligung nie dazu geben würden. Während des Gesprächs bemerkten wir zum zweiten mal, daß die Abneigung des Pabstes vorzüglich auf die in der Bulle vom 10. Jun. 1809 ausgesprochenen Zensuren sich gründete. Wir haben noch bestimmter und umständlicher erklärt, daß diese Bulle auf keine authentische Art in Frankreich bekannt geworden; daß sie daselbst nicht angenommen worden, und nie angenommen werden wird; daß man in dieser Hinsicht nie die Grundsätze der gallicanischen Kirche aufgeben werde; daß sie den schlimmsten Eindruck auf die Völker, und selbst auf die übrigens dem heil. Stuhle völlig ergebenen Personen gemacht, die über sie als über einen den Interessen des Pabstes und der Kirche äußerst nachtheiligen Schritt geseufzt hätten. Wir haben dem Pabst erzählt, daß alle seine Cardinäle, selbst diejenigen, die man gegenwärtig mit dem Namen, Rothe oder Schwarze, bezeichne, nicht aufgehört hätten, in Divinis mit Sr. Maj. in der kaiserlichen Kapelle Gemeinschaft zu haben, namentlich am Tage des zum Andenken an Austerlitz eingesetzten Festes, und seitdem alle Sonn und Festtage, bis zum Augenblicke ihrer Zerstreuung. Der Pabst hörte mit Ruhe und Sanftmuth alles an, was uns ihm über diesen Punct zu sagen angemessen zu

Digitized by Google

seyn schien, und wir glauben ihn nicht mehr fern von der Stimmung, in welche er kommen muß, um nicht mehr an die Bulle zu denken, und sie als nicht vorhanden anzusehen. Immer noch die alte Abneigung gegen die Additionalklausel zum Concordat, und da die Kürze der dreimonatlichen Frist ihm besonders aufgefallen ist, so glauben wir, daß eine von 6 Monaten ihm weniger mißfallen würde. Einmal hat er die Bemerkung gemacht, daß wir nicht ganz angemessen von der nothwendigen Reciprocität zwischen den contrahirenden Theilen bei dem Concordat sprächen, da der Kaiser eigentlich nicht durch das Concordat verbunden werde, binnen 3 Monaten zu ernennen. Hierin hat der Pabst auch ganz Recht, und Ew. Exc. können sich leicht davon überzeugen. Das Concordat von Leo X. läßt dem Könige 3 Monate Zeit, zu ernennen. Jenes von 1801 hat die dreimonatliche Frist nur für die ersten Ernennungen anberaumt, ohne den folgenden Ernennungen eine Frist festzusetzen. Immer noch die alten Reclamationen von Seite des heil. Vaters in Betreff seiner Freiheit und des Bedürfnisses, seine Räthe um sich zu haben, ehe er handelt. Wir haben die Ehre ꝛc.

(unterz. von den vier Deputirten-Bischöffen.)

Sechster Brief an den Cultminister. (Auszug.)

Savona 16. Mai 1811.

Ich melde dem Cultminister, daß der Pabst in einiger Gemüthsbewegung zu seyn, daß er nachgedacht zu haben scheint, und daß er zu einer Annäherung geneigt sich zeigt, jedoch noch nicht in dem Grade, daß wir uns berechtigt glauben könnten, von unsern Vollmachten Gebrauch zu machen. Wir haben selbst noch keine Anzeige davon gemacht, und alles, was wir von den Absichten Sr. Maj. sagen, und wahrscheinlich ferner sagen werden, scheint das Resultat dessen, was Sie uns bei verschiedenen Gelegenheiten, besonders zwei Tage vor unsrer Abreise zu sagen die Ehre erwiesen haben. Die Audienz ist kurz gewesen, da der Pabst ermüdet zu seyn schien. Diesen Abend werden wir, statt des Spazierganges, um 8 Uhr kommen, um zu conferiren.

(unterz. vom Erzb. von Tours.)

Siebenter Brief an den Cultminister.

Savona 17. Mai 1811.

Unsere Fortschritte seit unserm vorgestrigen Schreiben an Ew. Exc. sind sehr langsam, und es scheint nun ziemlich klar

Digitized by Google

zu seyn, daß wir nicht zum Zwecke gelangen werden. Inzwischen haben wir Ihnen einige neue Vorfallenheiten zu berichten. Obgleich der heil. Vater unsre erste, Ew. Exc. in Abschrift mitgetheilte, Note anzunehmen sich geweigert hat, so haben wir doch die Erlaubniß nachgesucht und erhalten, ihm eine zweite kürzere und nicht unterzeichnete zu übergeben. Dem Wesentlichen nach ist sie gleichen Inhalts mit der ersten Note. Der heil. Vater hat sie gelesen und behalten. Im Laufe des Gesprächs hat er sich aufs neue zur canonischen Institution, in Anbetracht der Bedürfnisse der Völker und der Vorstellungen der Bischöffe, erbeten, blos aber hinsichtlich der bereits ernannten Subjecte, pro hac vice tantum, und in einer neuen Form. Letztere würde darin bestehen, daß er die Metropoliten bevollmächtigte, ihre bereits ernannten Suffragane in seinem Namen zu instituiren, mit dem Vorbehalt, in Zukunft, wenn er seine Räthe hätte, unmittelbar für die canonische Institution zu sorgen, und mit der Aeusserung, daß es vielleicht ein Mittel gäbe, dieses zu thun, das Sr. Maj. angenehm seyn würde. Um jeden Gedanken an willkührliche, oder auf Gründen, die als solche angesehen werden könnten, beruhende Weigerungen zu entfernen, würde der Pabst geneigt seyn, die Verbindlichkeit einzugehen, nur bei erwiesener oder muthmaßlicher persönlicher Unwürdigkeit eines oder des andern der ernannten Subjecte die Bullen zurückzuhalten oder abzuschlagen, in welchen besondern Fällen er sich mit Sr. Maj. benehmen würde. Bis jetzt hat der Pabst nur den Metropoliten von Frankreich und von Piemont provisorische Vollmachten zu ertheilen versprochen; wir dürfen aber nicht hoffen, daß er auch hinsichtlich der Metropoliten des Königreichs Italien dazu geneigt wäre, und wir würden selbst einen Versuch dießfalls gemacht haben, wenn uns dieß zu einem gedeihlichen Abschluß der Negotiation, mit welcher wir beauftragt sind, hätte führen können. Se. Heiligkeit kommen unaufhörlich auf die Erklärung zurück, daß, außer den befraglichen Bevollmächtigungen, Sie in nichts weiter sich einlassen können, so lange Sie nicht Ihre Räthe und Ihre Freiheit wieder haben. Sie versichern, daß Sie deren bedürfen, nicht blos, um, ehe Sie einen so neuen und so ernsten Schritt thun, gehörig unterrichtet zu seyn, sondern auch, weil die Ehre und das Wohl der Kirche Ihnen nicht erlaubten, auf sich allein eine so schwere Verantwortlichkeit zu nehmen. Wir haben den Entschluß des Pabstes über diesen Punct nicht länger zu bekämpfen gesucht, weil er uns gesagt und mehrmals wiederholt hat, daß er es vorziehe, sein Leben im Gefängniß zu bringen, detrusus in carcerem. Gestern Abends haben ihm eröffnet, daß es unsere Absicht und Pflicht sey, So-

Digitized by Google

Abends oder Montags Morgens abzureisen. Wir haben die Ehre ꝛc. (unterz. von den 4 Deputirten-Bischöffen.)

Achter Brief an den Cultminister.

Savona den 18. Mai 1811.

Unsere gestern Abends, wie wir Ew. Exc. zu melden die Ehre gehabt, angekündigte nahe Abreise hat gute Wirkungen hervorgebracht. Der Hr. Präfect hat heute Morgens die Ueberlegungen der Nacht trefflich unterstützt, indem er sanft, aber auch fest zu dem heil. Vater über seine Lage, über das gegenwärtige und künftige Wohl des heil. Stuhls, so wie der Kirchen Frankreichs und Italiens, gesprochen hat, so daß unsere, bald auf den Besuch des Präfecten gefolgte Conferenz, diejenige ist, auf welche wir am meisten glückliche Hoffnungen bauen dürfen; ob wir es gleich noch nicht bis zur vollständigen Annahme der beiden geforderten Bedingungen, und demnach bis zum Endabschluß eines Vertrags oder Concordats, vermöge der von Sr. Maj. uns gegebenen Vollmacht, haben bringen können. Wir haben heute Morgens nur wenig von dem schriftlichen Versprechen, nichts gegen die Declaration von 1682 zu thun, gesprochen; denn der Pabst fuhr fort, und wird wahrscheinlich bis zu Ende fortfahren, zu sagen, daß der erste Artikel keine Schwierigkeit finden würde, wenn er der einzige wäre; daß aber, was die drei übrigen Artikel betreffe, so sehr es auch seine bestimmte Absicht sey, nicht dagegen zu handeln, es doch keineswegs mit der Würde des heil. Stuhls vereinbarlich sey, dießfalls eine schriftliche Verbindlichkeit einzugehen. Die Unterredung bezog sich beinahe ausschließend auf die canonische Institution der Bischöffe. Wir sind, wo möglich, noch dringender, als früher, gewesen, und haben dem Pabste aufs nachdrücklichste die traurigen Folgen, welche aus seiner Weigerung, die von Sr. Maj. geforderte Clausel anzunehmen, für den heil. Stuhl und die Kirche entstehen müßten, die künftige und so nahe Entscheidung des Conciliums, nach welcher an kein Einlenken mehr zu denken wäre, so wie die Nachgiebigkeit vorgestellt, welche Se. Maj. bewogen, uns zu senden, oder vielmehr abreisen zu lassen, eine Nachgiebigkeit, welche wohl nie sich wiederholen werde. Der Pabst hat in unsrer Gegenwart das Schreiben des Cardinals Fesch noch einmal gelesen, das vor ihm auf dem Tische lag, und an das er sich in seinen Antworten vorzugsweise hält. Wir haben erläutert, bestätigt, Vorstellungen gemacht ꝛc. Der Pabst schien mehr als einmal in tiefes Nachdenken versunken und lebhaft gerührt zu seyn; er zeigte sich ununterbrochen gut, sanft und freundlich, dies von

Digitized by Google

seinem Gewissen geleitet, an dem er nicht zum Verräther werden will, das aber mehr, als noch jemals, der richtigern Ueberzeugung sich zu nähern schien. Wir verließen den Pabst, als er uns gestand, daß sein Kopf ermüdet sey, und daß er hoffe, derselbe werde sich diesen Abend in einem bessern Zustande befinden, daher wir auch so früh als möglich uns wieder zu ihm begeben werden. Als wir schieden, schien er ein wenig über unsere auf morgen, Sonntags, festgesetzte Abreise unruhig zu seyn; wir haben dieselbe aber nun bis zum Montage, oder selbst bis zum Dienstage verschoben, wenn wir bis dahin einige Hoffnung schöpfen dürfen, daß er unserm Begehren sich fügen wird. Wir haben die Ehre ꝛc.

(Unterz. von den vier Deputirten-Bischöffen.)

Neunter Brief an den Cultminister.

Savena 19. Mai 1811.

Eben kommen wir von Sr Heil., und die uns noch bis zum Abgange der Staffete übrig bleibenden Augenblicke erlauben uns nicht, Ew. Exc. das Resultat unserer gestern Abends und heute Vormittags gehabten Conferenzen umständlich mitzutheilen. Gestern fanden wir den Pabst in einer ziemlich guten Stimmung, die wir benutzten, um ihn zur Annahme verschiedener Artikel in Betreff der canonischen Institution und der additionellen Clausel, unserm Ansinnen gemäß, zu bringen. Nach und nach ist er mit dieser Idee vertraut geworden, und jeder Tag beinahe hatte uns neue Hoffnungen gegeben. Wir ergriffen die Feder, und brachten, als ersten Entwurf, alles zu Papier, von dem wir annehmen durften, daß er es zugestehen würde. Heute morgen haben wir alles klar und in französischer Sprache abgefaßt, und es ihm vorgelegt. Er forderte hie und da Veränderungen im Ausdrucke, Zusätze, Weglassungen, und so entstand endlich ein Ganzes, das ziemlich gut, wenigstens viel besser ist, als alles, was wir noch vor einigen Tagen auszuwirken uns schmeicheln durften. Wir werden es nun ins Reine schreiben, und ihm diesen Abend eine Abschrift übergeben, zugleich aber auch uns beurlauben, und um seinen apostolischen Segen für unsere Rückkehr bitten. Mit der morgigen Staffete werden wir die Ehre haben, Ew. Exc. ein Duplicat zu übersenden. Wir werden in aller Frühe über Acqui und Alexandria abreisen, und, um nicht durch das Bedürfniß einer allzu großen Zahl von Pferden aufgehalten zu werden, wird der Bischoff von Faenza die Straße von Genua einschlagen. Wir haben die Ehre ꝛc.

(Unterz. von den vier Deputirten-Bischöffen.)

Digitized by Google

Note, entworfen in Gegenwart des heil. Vaters, und von demselben angenommen.

Se. Heiligkeit, die Bedürfnisse und die Ihnen von dem Erzbischöffe von Tours und von den Bischöffen von Trier, Nantes und Faenza vorgetragenen Wünsche der Kirchen Frankreichs und Italiens erwägend, und, um diesen Kirchen einen neuen Beweis Ihrer väterlichen Liebe zu geben, haben genannten Erzbischöffen und Bischöffen erklärt: 1) Sie wollen den von Sr. kais. kön Maj. ernannten Subjecten in der zur Zeit der Concordate Frankreichs und des Königreichs Italien festgesetzten Form die canonische Institution ertheilen; 2) Se. Heil. sind hinsichtlich der Kirchen von Toscana, Parma und Piacenza bereit, das Nämliche zu thun, vermittelst eines neuen Concordats; 3) Se. Heil. willigen ein, daß den Concordaten eine Clausel beigefügt werde, wodurch Sie sich anheischig machen, den von Sr. Maj. ernannten Bischöffen die Institutionsbullen in einer bestimmten Zeit, welche, nach dem Dafürhalten Sr. Heil., nicht unter 6 Monaten seyn kann, ausfertigen zu lassen; im Falle, wo Sie damit aus andern Gründen, als wegen persönlicher Unwürdigkeit der Subjecte, über 6 Monate zögern sollten, geben Sie, nach Verfluß derselben, dem Metropoliten der erledigten Kirche, und, in dessen Ermanglung, dem ältesten Bischoffe der kirchlichen Provinz, die Vollmacht, in Ihrem Namen die Bullen zu ertheilen *). 4) Se. Heiligkeit sind zu diesen Bewilligungen nur durch die aus Ihren Unterredungen mit den Deputirten Bischöffen geschöpfte Hoffnung bewogen worden, daß dadurch der Weg zu einer Ordnung der Dinge gebahnt werden könnte, wodurch die Ordnung und der Friede der Kirche hergestellt, und Sr. Heil. die Ihnen gebührende Freiheit, Unabhängigkeit und Würde wieder zu Theil werden.

Diese, in dem Cabinette des Pabstes entworfene, und gewissermaßen von ihm dictirte Note hat die Einwilligung und

---

*) Der Pabst wird zuweilen aus andern Gründen, als wegen persönlicher Unwürdigkeit des Subjects (sehr unbestimmte Worte), die Institution verschieben, und dennoch wird der Metropolitan in seinem Namen und Autorität die Bulle geben. Der Pabst wird also zugleich verweigern und bewilligen. So geräth man, wenn man von den wahren Prinzipien abweicht, in Widerspruch mit sich selbst. Zu sagen: nach Verlauf von 6 Monaten sollen die Metropoliten die ernannten Subjecte mit vollem Recht einsetzen, — hätte zu sehr gegen die päbstlichen Anmaßungen angestoßen, und doch war dieß das einzige Auskunftsmittel, und in der Vernunft gegründet, denn die Metropoliten haben nirgends ihre ursprünglichen Rechte aufgegeben.

D.

Digitized by Google

Genehmigung Sr. Heil. erhalten. Se. Heil. erlaubten, daß die Deputirten-Bischöffe Ihnen Abends ein Duplicat davon zustellten, das Sie, als den Ausdruck Ihrer Gesinnungen, angenommen haben.

N. B. Die in ihrer ersten Abfassung von dem Pabste genehmigte Note enthielt folgenden Schlußparagraphen: „Die in Beziehung auf die Regierung der Kirche und die Ausübung der päbstlichen Authorität zu treffenden verschiedenen Anordnungen sollen der Gegenstand eines besondern Tractats werden, über welchen Se. Heil in Unterhandlungen zu treten geneigt sind, sobald seine Freiheit und seine Räthe ihm zurückgegeben seyn werden." Einige Stunden nachher, nachdem der Pabst die Note aus den Händen der vier Bischöffe angenommen hatte, schien er über den letzten Paragraphen etwas unruhig zu werden, indem er darin eine Einlassung in eine Negociation, in einen Tractat oder Compromiß über die Regierung der Kirche und die Ausübung der päbstlichen Authorität hinsichtlich des Geistlichen zu sehen glaubte. Die vier Deputirten-Bischöffe und der heil Vater selbst hatten anfänglich diesem Paragraphen nicht diesen unbeschränkten Sinn beigelegt, der ihn allerdings etwas besorgt hätte machen können. Da er kein wesentlicher Theil der Note ist, ist er mit beiderseitiger Uebereinstimmung weggelassen worden. Se. Heiligkeit haben ein neues Duplicat der Note anzunehmen geruht, worin man den befraglichen Schlußparagraphen weggelassen, der einen zweideutigen Sinn darbot, und ganz in der Gestalt, wie sie oben mitgetheilt ist; Sie haben zugleich versprochen, dieses Duplicat als eine Urkunde über Ihre eigenen Gesinnungen behalten zu wollen.

VIII.

Letzter Brief von den Deputirten an den Cultminister nach ihrer Rückkunft von Savona, d. d. Paris 6. Juni 1811.

Dieser Brief enthält blos eine kurze Wiederholung der mit dem Pabst zu Savona gehaltenen Conferenzen. Ihr Resultat ist: der Pabst versicherte wiederholt, er habe nicht die Absicht, etwas gegen die Declaration von 1682 zu thun, schriftlich aber werde er in Rücksicht der 3 letzten Artikel diese Versicherung

Digitized by Google

nie geben; dieses Versprechen wäre unnütz, 1) weil er seine Absicht mündlich erklärt habe, 2) weil die Verweigerung oder Aufschub der Bullen, so wie die Breven hinsichtlich der Rechte der Kapitel während der Erledigung der Stühle, nicht auf Principien beruhten, die im Widerspruch mit den 3 Artikeln wären; 3) weil ein solches Versprechen darauf hinausliefe, dem heil. Stuhl die Hände zu binden, und die Kirche des Rechts zu berauben, das sie habe, über theologische Meinungen zu entscheiden, worüber sie wesentlich Richterin sey und es immer seyn müsse, bis eine Final-Entscherdung dafür oder dagegen erfolge; 4) weil das noch viel weiter gehen hieße, als selbst die französische Geistlichkeit, die nur die Freiheit, diese Sätze zu lehren, verlangte *). Der Pabst wird nie seine förmliche Entsagung auf die weltliche Herrschaft des röm. Staates geben, noch den für seine Rückkehr nach Rom verlangten Eid leisten; doch glaubt er nicht, daß ihn die Beraubung seiner weltlichen Herrschaft hindere, die Kirche als Pabst zu regieren, so bald er seine Freiheit und seine Räthe wieder erhalten haben wird. Er schien zu wanken, da man ihm die großen Vortheile für die Religion auseinandersetzte, wenn er sich über das Zeitliche mit dem Kaiser vergleichen könnte. Daß er nicht mehr zu den Bisthümern in den päbstlichen Staaten ernennen sollte, und die Aufhebung der Mönchsorden in Italien, erregte seinen Widerwillen am meisten.

IX.

In dieser letzten Abtheilung der „Fragmens“ gibt der französische Herausgeber (es ist, wie man nun weiß, Mr. de

*) Da die gallicanische Kirche der Lehre der 4 Artikel immer ergeben war, so war es natürlich, daß man vom Pabst, wenn er nicht mehr in Rom residiren konnte und deßwegen seinen Aufenthalt in Frankreich nahm, verlangte, daß er volle Freiheit lassen müsse, diese Lehre in den Seminarien zu lehren; denn darauf beschränkte sich eigentlich das von ihm verlangte Versprechen. Die Forderung war nicht unbillig, und da er mündlich seine Absicht dießfalls eröffnete, was hinderte ihn, es schriftlich zu thun? Es hinderte die Kirche nicht, dafür oder dagegen zu entscheiden; letzteres hätte auch sein Versprechen aufgehoben. — Die französische Geistlichkeit verlangte immer die Freiheit, diese 4 Sätze behaupten zu dürfen, und mehr verlangte man auch jetzt nicht vom Pabst.

D.

Digitized by Google

Barral, Erzbischoff von Tours) nur die Resultate des zu Paris 1811 gehaltenen Conciliums, und verspricht in einem 2ten Bande, der bis jetzt noch nicht erschienen ist, wichtige, dasselbe betreffende Materialien bekannt zu machen. Einstweilen theilt er mit

1) den am 5. Aug. 1811 vom Erzbischoff von Tours in der allgemeinen Versammlung des Conciliums erstatteten Bericht über die im Mai 1811 nach Savona gesandte Deputation; dessen Inhalt ist aus VI. VII. und VIII. zu entnehmen, und die Uebersetzung desselben schien daher überflüssig. Nur wird hier noch bemerkt, der Pabst habe beim Abschied den Deputirten aus dem Concept seiner Antwort an den Cardinal Fesch die sie betreffende Stelle vorgelesen, worin seine Heiligkeit ihre Zufriedenheit mit dem Betragen der Deputirten bezeugten. mit den Worten: Noi abbiamo acoolti i Deputati, e le loro replicate proteste, e le rispettose maniere, con cui ci hanno parlato, hanno accresciuto la stima, che Ella ci aveva fatta concepire del loro merito ... Oltre che i susdetti prelati, da i quali sentirà il resultato delle nostre conferenze, ci fanno sperare, que tutto potrà conciliarci; la fiducia che abbiamo in Dio ci anima a concepire egual confidenza che la di lui misericordia voglia aperirci la strada ad una stabile concordia etc. *). Savona 19. Majo 1811. Wir bemerken nur noch dieses daß man in allen diesen Actenstücken keine Antwort des Pabstes findet auf die an ihn gemachte Forderung um Erweiterung der Vollmachten, Dispensationen von gewissen Ehehindernissen zu bewilligen. Es scheint, der Pabst hatte nicht darauf geantwortet, und die Bischöffe hatten ohne weiteres von ihren Rechten Gebrauch zu machen beschlossen.

2.

Decret, von dem zu Paris gehaltenen National-Concilium, in seiner allgemeinen Versammlung am 5 Aug 1811, erlassen.

Das National Concilium beschließt, was folgt: 1) In Gemäßheit des Geistes der Canones, können die Erzbisthümer

*) Wir haben die Deputirten angehört, und ihre wiederholten Versicherungen, so wie die ehrerbietige Weise, mit der sie sprachen, haben die Achtung vermehrt, die Sie uns schon von ihren Verdiensten beigebracht hatten. Außerdem, daß die obenerwähnten Prälaten, von welchen Sie das Resultat unserer Conferenzen vernehmen werden, hoffen lassen, daß alles wird verglichen werden können, belebt uns das Vertrauen, das Wir in Gott setzen, zu gleicher Zuversicht, daß seine Barmherzigkeit den Weg zu einer dauerhaften Eintracht uns öffnen werde &c.

Digitized by Google

und Bisthümer nicht über ein Jahr lang, als längste Frist, erledigt bleiben; die Ernennung, die Institution und die Consecration müssen binnen dieser Zeit Statt haben. 2) Der Kaiser soll gebeten werden, fortzufahren, in Gemäßheit der Concordate, zu den erledigten Sitzen zu ernennen, und die von dem Kaiser Ernannten sollen sich wegen der canonischen Institution an unsern heil. Vater, den Pabst, wenden. 3) Binnen 6 Monaten, nach der dem Pabste auf dem herkömmlichen Wege von der geschehenen Ernennung gemachten Notification, wird der Pabst, in Gemäßheit der Concordate, die canonische Institution ertheilen. 4) Wenn diese 6 Monate verflossen sind, ohne daß der Pabst die Institution bewilligt hat, soll der Metropolit, oder, in dessen Ermanglung, der älteste Bischoff der kirchlichen Provinz, zur Institution des ernannten Bischoffs schreiten, und wenn es sich von der Institution des Metropoliten handelt, soll der älteste Bischoff der Provinz dieselbe ertheilen *). 5) Gegenwärtiges Decret soll der Genehmigung unsers heil. Vaters, des Pabstes, vorgelegt, und zu diesem Ende Se. Maj. gebeten werden, zu erlauben, daß eine aus 6 Bischöffen bestehende Deputation sich zu Sr. Heil. begebe, um Sie zu bitten, ein Decret zu bestätigen, das allein den Uebeln, woran die Kirchen des französ. Reichs und des Königreichs Italien leiden, ein Ziel setzen kann. Unterz. J. Card. Fesch, Präsident. † Hyacinth, Erzb. von Turin, Secretär. † Paul, Erzbischoff, Bischoff von Pavia, Secretär. † J. B., Bischoff von Nantes, Secretär. † Carl, Bischoff von Bayeux, Secretär.

3.

Schreiben des National Conciliums an den Pabst bei Absendung des Decrets vom 5. Aug. durch die zweite Deputation.

Heiligster Vater, die Umstände und Beweggründe, welche

*) Hier wird nicht gesagt, daß die canonische Institution im Namen des Pabstes geschehen soll. Dieser Zusatz würde auch in einem Decret eines Conciliums, dem die Rechte der Metropolitane nicht unbekannt seyn, und das nicht einwilligen konnte, sie zu mißkennen, nicht an seinem Platze gewesen seyn. Es war viel Schonung gegen Se. Heiligkeit, daß das Concilium dieses Decret der Genehmigung Pius VII. unterwarf. Das Concilium erkennt die Vollmacht, die es als Repräsentant der französischen und italienischen Kirchen hatte, für die Erhaltung derselben durch die Fortdauer des Episcopats zu sorgen; und wenn der Pabst seine Genehmigung verweigert hätte, so hat man allen Grund zu glauben, daß das Concordat wo nicht abgeschafft, doch unterbrochen, und die Metropolitane würden aufgefordert worden seyn, provisorisch von ihren Rechten Gebrauch zu machen.

D.

Digitized by Google

den Kaiser bestimmt haben, ein National-Concilium zusammenzuberufen, sind Ew. Heil. bekannt. Se. Maj. hatten, lebhaft von den Uebeln gerührt, welche, sowohl für die Religion, als für die öffentliche Ordnung, aus der Erledigung einer großen Zahl von Kirchen hervorgehen, sich mit Auffindung der Mittel zur Abhülfe beschäftigt. Zu diesem Ende hat der Kaiser, nachdem Er einige nach Paris berufene Bischöffe zu Rathe gezogen hatte, vier derselben erlaubt, sich zu Ew. Heil. zu begeben, um Ihnen die Lage, die Bedürfnisse und die Wünsche der gesammten Geistlichkeit und aller Gläubigen Seines Reichs vorzutragen. Die Zusammenberufung eines National-Conciliums ist ein neuer Beweis von dem Eifer des Kaisers für die Interessen der Religion und Seiner Achtung für die canonischen Formen. Es war, heiligster Vater, unsre Pflicht, die Absichten eines Souveräns zu unterstützen, welcher den Anfang seiner Regierung mit der Wiederherstellung der katholischen Religion in Frankreich bezeichnet hat, und welcher deren Erlöschung befürchtet, wenn nicht Maßregeln ergriffen werden, um den erledigten Kirchen Oberhirten zu geben. Bei der jetzigen Lage der Dinge reichte es nicht mehr hin, für das Bedürfniß des Augenblicks zu sorgen. Die Umstände verlangten gebieterisch eine Einschreitung, welche geeignet war, für die Zukunft unsern Kirchen die ununterbrochene Fortdauer des Episcopats zu sichern, und der Rückkehr jener endlosen Erledigungen vorzubeugen, die, wir können und dürfen es aus Erfahrung sagen, sehr verderblich für die Kirchendisciplin sind. Während unserer Berathschlagungen über die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks haben wir nie unsere Schuldigkeit gegen den Stuhl des heil. Petrus, gegen den Mittelpunct der Einheit, gegen den gemeinschaftlichen Vater der Gläubigen, gegen das Oberhaupt der Bischöffe, aus den Augen verloren. Als Erben der Lehren und Gesinnungen, welche stets unsern Kirchen eigen gewesen, sind uns alle Bande theuer, welche uns an den apostolischen Stuhl knüpfen, und wir hoffen, daß Ew. Heil. einen neuen Beweis davon in dem von uns erlassenen Decret finden werden; dasselbe gründet sich auf die Ansichten, welche Ew. Heil. gegen die Bischöffe, welche vor 3 Monaten die Ehre gehabt, sich zu Ihnen zu begeben, geäussert haben, und welche in einem unter Ihren Augen entworfenen Aufsatze niedergelegt sich befinden, welchen sie mit Erlaubniß Ew. Heil. Ihnen in Abschrift zurückgelassen haben. Se. Maj. haben zu gestatten geruht, daß neue Bischöffe sich aufs neue zu Ew. Heil. begeben, um Ihrer Genehmigung das Decret des Conciliums vorzulegen. Indem wir Ew. Heil. ehrerbietigst darum bitten, nehmen wir uns zugleich die Frei-

Digitized by Google

heit, Ihnen die achtungswürdigen und tugendhaften Prälaten, aus welchen diese zweite Deputation besteht, zu empfehlen. In jeder Hinsicht verdienen sie Ihre Güte und Ihr Vertrauen. Das ganze Concilium wird durch ihren Mund sprechen, wenn sie Ew. Heil. die unglückliche Lage unserer Kirchen und die Nothwendigkeit einer schnellen Abhülfe vortragen werden. Sie, heiligster Vater, werden unsrer demüthigen Bitte nicht entgegen seyn, und die Hoffnung unserer Kirchen, dieses so bedeutenden, so wichtigen Theils der Heerde Jesu Christi, wir dürfen selbst sagen, die Hoffnung der ganzen katholischen Welt, wird nicht getäuscht werden. Die Tugenden, welche Ew. Heil. auszeichnen, Ihre Einsichten, jene zärtliche und väterliche Sorgfalt, deren Wirkungen unsere jetzt so trostlosen Kirchen schon mehr als einmal empfunden haben, alles flößt uns das Zutrauen ein, daß Sie sich nicht weigern werden, authentisch ein Decret zu bestätigen, das nur Maßregeln enthält, zu denen Sie schon früher Ihre Zustimmung gegeben, und durch das, unter den dermaligen Umständen, unserm leidenden Zustande allein abgeholfen werden kann, so wie es das einzige Mittel ist, eine Prärogative, eben so nützlich dem heil. Stuhle, als kostbar in den Augen unserer Kirchen, zu erhalten, und unversehrt auf die Nachfolger Ew. Heil. zu bringen. Zu diesen schon so gewichtvollen Beweggründen gesellt sich noch ein anderer, der lebhaft auf unsere Herzen wirkt, die Hoffnung nämlich, daß, da uns eine freie Communication mit dem heil. Stuhle geöffnet ist, wir mit Ew. Heil. endlich eines Friedens, zu welchem Sie so glücklich werden mitgewirkt haben, genießen, und daß wir von nun an alles Tröstliche mit Ihnen werden theilen können, so wie wir bis jetzt Ihre Leiden getheilt haben. Zu den Füßen Ew. Heil. niedergeworfen, flehen wir für uns, so wie für die uns anvertrauten Gläubigen, um Ihren apostolischen Segen ꝛc. Paris den 19. August 1811. (Dieses Schreiben ist von dem Cardinal Fesch, als Präsidenten des Conciliums, und von 84 Erz- und Bischöffen, als Mitgliedern desselben, unterzeichnet.

Schreiben des Cardinals Fesch an den Pabst, vom 20. Aug. 1811.

Heiligster Vater, durch ein Versehen des Copisten ist in dem von den Bischöffen, welche das National-Concilium unter meinem Vorsitze bilden, unterzeichnetem Schreiben, die namentliche Anführung der als Deputirten an Ew. Heil. abgesandten neun Prälaten vergessen worden; es sind die Erzbischöffe von Tours, von Pavia und von Mecheln, dann die Bischöffe von Faenza, von Piacenza, von Feltre, von Evreux,

Digitized by Google

von Trier und von Nantes. Diese Prälaten werden Ihnen, heiligster Vater, den beunruhigenden Zustand der Kirchen Frankreichs und Italiens, die Nothwendigkeit, ihren Leiden ein Ziel zu setzen, und vielleicht noch größerm Unglücke zuvorzukommen, vorstellen. Wir glauben um so mehr hoffen zu dürfen, daß die von dem Concilium ergriffenen Maßregeln von Ew. Heil. werden genehmigt werden, als dieselben von Ihnen an die Hand gegeben worden sind, und wir es uns zur Pflicht gemacht haben, sie Ihnen zur Bestätigung vorzulegen. Mit vollem Vertrauen auf die Liebe Ew. Heil. für die Kirche hegen wir die Ueberzeugung, daß Sie alle Mittel zur Vollendung des geistlichen Friedens ergreifen werden. Wir flehen zu dem Urheber alles Guten, Ihnen dieselben einzugeben, und überlassen uns der tröstlichen Hoffnung, daß er unsere Gebete erhören wird, und daß bald zwischen Ihnen und uns jene unschätzbaren Communicationen hergestellt seyn werden, deren wir ehemals genossen, und deren Entbehrung seit so langer Zeit uns äußerst schmerzhaft fällt. Ew. Heil. erlauben mir, Sie noch zu bitten, mit väterlicher Zärtlichkeit die an Sie abgeordneten Bischöffe zu empfangen, und die Aeußerungen der kindlichen Liebe, von welcher ihre Herzen durchdrungen sind, gütig anzunehmen. Ich würde mich glücklich geschätzt haben, wenn ich sie begleiten und mündlich Ew. Heil. die Ehrfurcht und Liebe hätte ausdrücken können, welche ich Ihnen gewidmet habe; geruhen Sie wenigstens ꝛc. Paris den 20. Aug. 1811.

(Unterz. J., Cardinal Fesch.)

4.

Breve Sr. Heil. des Pabstes vom 20. Sept. 1811, wodurch das Decret des National-Conciliums vom 5. Aug. 1811 bestätigt wird.

Pius VII., P. ꝛc. unsern geliebten Söhnen, den Cardinälen der heil. röm. Kirche, wie unsern ehrwürdigen Brüdern, den zu Paris versammelten Erzbischöffen und Bischöffen, unsern Gruß und Segen in dem Herrn. Von dem Augenblicke an, wo, ungeachtet der Unzulänglichkeit unserer Verdienste, die Vorsehung uns auf den päbstlichen Stuhl erhoben hat, haben wir stets mit väterlicher Sorgfalt den Kirchen, welche das Unglück gehabt hatten, ihre Bischöffe zu verlieren, würdige und gute Hirten zu geben gesucht. Es gieng uns nahe und fiel unserm Herzen sehr schwer, in den letzten Zeiten, aus Gründen, deren Anführung hier überflüssig wäre, unsere Wünsche nicht vollständig erfüllen zu können. Gott hat in seiner Güte zugelassen, daß, mit Zustimmung unseres geliebtesten Sohnes, Napoleons I., Kaisers der Franzosen und Kö-

Digitized by Google

nigs von Italien, vier Bischöffe sich zu uns begeben, und uns ehrerbietigst gebeten haben, für die Kirchen Frankreichs und Italiens, welche ihrer Hirten beraubt sind, zu sorgen, und selbst die Art und Weise nebst den Bedingungen, um zum Abschlusse einer so wichtigen Angelegenheit zu gelangen, zu bestimmen. Wir haben diese ehrwürdigen Brüder mit dem Wohlwollen und der väterlichen Zuneigung empfangen, welche sie von uns zu erwarten berechtigt waren; wir haben ihnen unsere Gesinnungen zu erkennen gegeben, und sie mit der Hoffnung entlassen, daß sie, nach ihrer Rückkehr zu Paris, durch Befolgung unserer Instructionen eine allgemeine Vereinbarung würden bewirken können. Demüthig sagen wir Gott, dem Allmächtigen, Dank, der unsere Gebete erhört, und, in seiner Barmherzigkeit, die glückliche Erfüllung unserer Wünsche begünstigt hat. Einer neuen Authorisation unsers geliebtesten Sohnes, Napoleon's I., zufolge, sind fünf Cardinäle der heil. römischen Kirche, und unser ehrwürdiger Bruder, der Erzbischoff von Edessa, unser Almosenirer, bei uns eingetroffen. Ausserdem haben drei von euch abgeordnete Erzbischöffe und 5 Bischöffe uns das Schreiben zugestellt, das ihr am 5. Aug. gegenwärtigen Jahrs erlassen habt, und das von vielen Cardinälen der heil. röm. Kirche, Erzbischöffen und Bischöffen unterzeichnet ist. Sie haben uns einen genauen Bericht über das, was in der am 5. Aug. 1811 zu Paris abgehaltenen allgemeinen Versammlung vorgefallen ist, abgestattet, und uns ehrfurchtsvollst gebeten, unsere Einwilligung dazu zu geben. Nach reiflicher Prüfung haben wir eine wahre Freude empfunden, als wir wahrnahmen, daß ihr, im vollkommensten Einverständniß unter einander, unsern Gesinnungen und Absichten entsprechen, und, was wir früher genehmigt und festgesetzt hatten, in fünf Artikeln abgefaßt habt. Nach dem Beispiele so vieler eurer verdienstvollen Vorgänger in dem Episcopat, die es würdig waren, euch als Muster zu dienen, habt ihr, sowohl in eurer allgemeinen Versammlung, als durch eure Deputirten, eure Bitten an uns gerichtet, um uns zu bewegen, alles auf eine feierliche Weise zu bestätigen. Man kann, bei Durchlesung des eben angeführten Briefes, an euren guten Gesinnungen nicht zweifeln. Ihr habt euch auf das Umständlichste gegen uns über die ganze Angelegenheit geäussert, und uns dabei mit kindlicher Liebe eure unwandelbare Anhänglichkeit an den Stuhl Petri, und jene ehrfurchtsvolle Ergebenheit zu erkennen gegeben, welche eure ältesten Vorgänger, als Erbtheil, euch hinterlassen haben. Wir finden es angemessen, jene uns von euch vorgelegte fünf Artikel hier wörtlich aufzunehmen; sie lauten wie folgt: 1) In Ge-

Digitized by Google

mäßheit des Geistes ꝛc. (m. s. das Decret, S. 179 u. 180). Um nun der Kirche zu Hülfe zu kommen, und um, so viel es in unserer Gewalt steht, mit der Hülfe Gottes, die schweren Prüfungen, die sie bedrohen, abzuwenden, genehmigen und bestätigen wir, nach vorgängiger reiflicher Berathschlagung mit unsern ehrwürdigen Brüdern, den fünf Cardinälen der heil. römischen Kirche, und mit unserm ehrwürdigen Bruder, dem Erzbischoffe von Edessa, unserm Almosenirer, und unter Beziehung auf den Inhalt der Concordate, vermöge unsrer apostolischen Gewalt, die oben angeführten Artikel, welche, wie wir bereits bemerkt haben, unsern Ansichten und unserm Willen gemäß sind. Im Falle aber, wo nach Abfluß der sechs Monate, und in der Voraussetzung, daß kein canonisches Hinderniß vorhanden ist, der Metropolit oder der älteste Bischoff der kirchlichen Provinz, dem IV. Art. zufolge, zur Institution zu schreiten hätte, wollen wir, daß gedachter Metropolit, oder der älteste Bischoff der kirchlichen Provinz, die üblichen Untersuchungen anstelle, daß er von demjenigen, der instituirt und consecrirt werden soll, die Ablegung seines Glaubensbekenntnisses und überhaupt alles, was die gewöhnlichen Regeln und die Canones vorschreiben, fordern, daß er endlich ausdrücklich in unserm, oder in des alsdann regierenden Pabstes Namen instituire, und dafür Sorge trage, sobald als möglich die authentischen Acten, welche die getreue Beobachtung von allem diesem beurkunden, an den heil. Stuhl zu übersenden. Wir haben bereits, geliebteste Söhne und ehrwürdige Brüder, euerm Betragen und euern Gesinnungen das gebührende Lob widerfahren lassen; wir können aber nicht umhin, euch aufs neue darüber zu beloben, daß ihr, in einer so wichtigen Angelegenheit, wobei es sich unter andern von Gegenständen handelt, welche die allgemeine Kirchendisciplin betreffen, uns und der römischen Kirche, welche die Mutter und Beherrscherin aller andern ist, wie es sich ziemt, eine kindliche Unterwürfigkeit und einen aufrichtigen Gehorsam beweiset. Es bleibt uns noch übrig, euch, geliebteste Söhne und ehrwürdige Brüder, zu ermahnen und bei der großen Barmherzigkeit unsers Gottes zu beschwören, alles aufzubieten, um fortdauernd die Kirche Jesu Christi durch eure unsträflichen Sitten, durch eure gute Beispiele und durch die Ausübung aller Tugenden zu erbauen, und, mit Hülfe eines in Liebe thätigen Glaubens, das Volk zu leiten, zu unterstützen, und einer immer größern Vollkommenheit näher zu bringen. Gott wird ohne Zweifel euch die nöthige Gnade angedeihen lassen, um einen so edlen Zweck zu erreichen; denn der nämliche Gott, der den Keim eines so guten Werks in euch gelegt hat, wird dessen Entwicklung be-

Digitized by Google

fördern, damit die Fortschritte der heiligen Heerde auf dem Wege des Heils für die Hirten die Quelle einer ewigen Belohnung werden. Fahrt fort, geliebteste Söhne und ehrwürdige Brüder, dem heil. römischen und apostolischen Stuhle Beweise eurer kindlichen Liebe und Ehrerbietung zu geben, ihn zu Rathe zu ziehen, ihm unterwürfig und unwandelbar ergeben zu seyn. „An ihn," um mit den Worten des heil. Irenäus, dem glänzendsten Lichte der Kirche Lyon's und selbst aller Kirchen Galliens zu sprechen, „an ihn müssen, in Anbetracht seiner hohen Vorzüge, und als treuen Bewahrer der von den Aposteln herstammenden Tradition, alle Kirchen, das heißt, die Gläubigen aller Länder, sich wenden." Durch ein solches Betragen und durch euer Festhalten an dem unerschütterlichen Felsen (Petrus) werdet ihr der Gesammtheit der Gläubigen, der bürgerlichen Gesellschaft und Sr. Maj. dem Kaiser und Könige, dem wir, in unserm Herrn Jesus Christus, alles erdenkliche Gute wünschen, nützlich werden, und einstens in dem Himmel, für die würdige Verwaltung eures Amtes, die ewige Krone empfangen. Voll Liebe für euch, geliebteste Brüder, segnen wir euch, und mit väterlicher Zuneigung ertheilen wir zugleich der Geistlichkeit und den eurer Führung anvertrauten Gläubigen unsern apostolischen Segen. Gegeben zu Savona den 20. Sept. 1811, im 12. Jahre unseres Pontificats.

(Unterz.) Pius VII. P. *)

---

*) Der Pabst ertheilt in diesem Breve dem Kaiser Lobsprüche und nennt ihn seinen lieben Sohn Napoleon I.; er betrachtet also die Bannbulle vom 10. Jun. 1809 als nicht geschehen. Er hat 5 Cardinäle und seinen Almosenirer, den Erzbischoff von Edessa, bei sich. Der Pabst genehmigt zwar das Decret des National-Conciliums (das er nur congregatio generalis nennt) wörtlich, gibt aber in der Folge eine Erläuterung, unter welcher Bedingung er einwillige, daß der Metropolit die Institution ertheile, nämlich: ausdrücklich in des Pabstes Namen. Wie man aus dem Briefe vom 13. Mai sieht (S. 161 flg.), waren es die Deputirten der ersten Deputation, die dem Pabst zuerst diesen Gedanken gaben. — Man weiß nicht, ob diese Bedingung, von welcher das Decret nichts sagte, von den Bischöffen des Conciliums angenommen, oder ob sie der Gegenstand einer neuen Contestation geworden ist. Vielleicht findet man Aufklärung darüber in dem vom Erzbischoff von Tours versprochenen 2ten Bande.

D.

Digitized by Google

Auch in Beziehung auf Deutschland konnte man von dem National-Concilium zu Paris einen wohlthätigen Einfluß erwarten.

Gegen Ende des Monats Mai 1811 erklärte der kaiserlich französische Gesandte in Frankfurt aus Auftrag Napoleon's: „Daß es Sr Maj. angenehm seyn würde, wenn der deutsche Primas mit mehrern andern Bischöffen Deutschlands dem nach Paris berufenen Concilium beiwohnen wollte.“ Der Fürst Primas trat bald darauf die Reise nach Paris wirklich an, gab aber zuvor mehrern deutschen Bischöffen Nachricht von der erhaltenen Einladung, worin er es ihren eignen Einsichten heimstellte: Ob ihnen in Rücksicht ihrer persönlichen Verhältnisse, ihrer bischöffl. Kirchsprengel, und der Staaten, in welche diese sich damals erstreckten, Antheil zu nehmen gestattet sey. Alle oder die meisten antworteten auf eine Weise, welche die Unthunlichkeit der unmittelbaren Theilnahme, aber zugleich ein volles Zutrauen auf die Verwendungen des Herrn Fürsten Primas darlegte, damit der deutschen Kirche zu der so lang ersehnten Wiederbegründung verholfen werde.

Der Schritt des Fürsten-Primas wurde damals und in der Folge verschieden beurtheilt. Man weiß aber von seinen nächsten Umgebungen, und mit ihnen stimmt gewiß auch das Zeugniß der würdigsten Bischöffe, die dem Concilium beiwohnten, überein, daß seine Absichten eben so rein, als deutsch-patriotisch gewesen, indem sie einzig darauf gerichtet waren, die ganz verschlossenen Wege zur Herbeiführung einer neuen Begründung der katholischen Kirche in Deutschland, deren dringendes Bedürfniß er in seiner Denkschrift: Ueber den Frieden der Kirche, so hündig dargestellt hatte, zu öffnen. Dazu gaben die damals den deutschen Souveränen zu Gebote stehenden Mittel keine beruhigende Aussicht, und es waren daher auch in dieser Hinsicht Aller Augen auf den Protector des rheinischen Bundes gerichtet

Durch eine Theilnahme des deutschen Primas an dem Concilium zu Paris durfte die deutsche Kirche hoffen, an dem Resultat desselben, wofern es so ausfiele, daß daraus die Herstellung des Kirchenfriedens hervorginge, Theil nehmen zu können.

Der Fürst Primas brachte der deutschen Kirche in seinem hohen Alter durch die beschwerliche und kostspielige Reise ein bedeutendes Opfer. Er wohnte den Congregationen des Conciliums persönlich bei, sprach nur Worte des Friedens und der Mäßigung, sagte bei jedem Anlaß, auch im Angesichte Napoleons, mit deutscher Freimüthigkeit die Wahrheit, sprach insbesondere vor dem letztern mit Nachdruck für die Befreiung des Oberhaupts der Kirche, und unterzeichnete noch vor seiner Rückreise nach Deutschland den Beschluß in Betreff der Confirmation der Bischöffe, welcher nachher durch eine Deputation aus der Mitte des Conciliums an Se. päbstliche Heiligkeit nach Savona zur Genehmigung überbracht wurde.

d. H.

Digitized by Google

Die Herausgeber waren so glücklich, das gehaltvolle von Mr. Gregoire oben S. 12. erwähnte Manuscript des hellsehenden Mr. Debertier, vormals Bischoffs in Rhodez, von Paris zum Gebrauch zu erhalten. Sie bezeugen dafür öffentlich ihren Dank, und ihre Leser werden sich dazu mit ihnen vereinigen, da die wichtigsten Bemerkungen desselben über die in diesen Beiträgen gelieferten „Fragmente“ theils in (mit D. bezeichneten) Noten unter dem Text, so weit dieser noch nicht abgedruckt war, theils als Nachtrag zum Text hier in gedrängtem Auszuge geliefert werden.

1te Bemerkung zu S. 62. Man sollte nach dieser Sprache des Pabstes (in seiner Rede am 24. Mai 1802) glauben, die Franzosen hätten alle die katholische Religion aufgegeben gehabt, da doch die große Majorität der Nation auch im Sturme der Revolution der Religion ihrer Väter treu geblieben war. Man war nur getheilter Meinung über die Legitimität der Bischöffe, die seit 1791 auf den bischöfflichen Stühlen saßen. Das war also kein Punct des Glaubens. Die Bischöffe, die auswanderten, um nicht den Bürger-Eid zu schwören, und diejenigen, die ihre Stühle einnahmen, bekannten sich zum nämlichen Glauben. Der Streit betraf nur ein Gesetz, dessen Anordnungen alle nur die Disciplin betreffen. Die einen behaupteten, dieß Gesetz wäre nicht von der Competenz der bürgerlichen Gewalt; die andern: die bürgerliche Gewalt, als Beschützerin der Canones der Kirche, habe das Recht, sie durch Unterdrückung dessen, was ihnen zuwider war, wieder herzustellen. Es kam also nur darauf an, zu bestimmen, welches die Grenzen der Souveräne hinsichtlich der Kirchendisciplin seyen. Wahr ist es, daß, als die erhabene Person, von welcher der Pabst spricht, das Ruder des Staats ergriff, die Geistlichkeit in Frankreich weder Güter zu verwalten, noch Zehnten zu empfangen, noch selbst Gehalt aus der Staatskasse zu fordern hatte. Aber die Kirchen standen ihr offen, die Gläubigen versammelten sich da frei, übten öffentlich den katholischen Cult, das Wort Gottes wurde ihnen verkündigt nach Schrift und Tradition, kein Glaubenssatz wurde verändert oder vergessen, keine Maxime der Moral nicht empfohlen; man lehrte, die Obrigkeit, als von Gott eingesetzt, zu respectiren, und mit dem römischen Stuhl, als Centrum der katholischen Einheit, unverletzlich vereint zu bleiben. Sah man nicht in den ersten Jahren des Consulats von Bonaparte, wie unter der vorhergehenden Directorial-Regierung, Synoden in jeder Diözese, Metropolitan-Concilien in jeder erzbischöfflichen Kirchenprovinz, und ein National-Concilium 1801 zu Paris halten, wie eins 1797 gehalten worden war? — Man freut sich, den Pabst (S. 67) die Grundsätze in Ansehung der der weltlichen Macht schuldigen Unterthänigkeit aussprechen zu hören. Denn auch die Christen der ersten Jahrhunderte waren allen weltlichen Souveränen, in deren Staaten sie lebten, unterthan, ohne zu untersuchen, durch welche Mittel sie zum Throne gelangt waren, ob durch Geburtsrecht oder Usurpation, ob sie grausam oder sanft, Gönner oder Verfolger des Christenthums waren. Sie gehorchten allen Gesetzen, die nicht augenscheinlich den göttlichen Gesetzen zuwider waren. So muß auch noch jetzt das Betragen aller Katholiken und aller Diener der Religion seyn. — Dann finden sich

Digitized by Google

(S. 68) auch einige Ausdrücke, welche die Bischöffe betreffen, die seit 1791 ihre Stellen angenommen hatten, ohne vom Pabst eingesetzt zu seyn, als wären diese nicht in der Einheit der Kirche und des apostolischen Stuhls gewesen. Allein alle diese Bischöffe hatten immer öffentlich erklärt, daß sie mit Herz und Geist mit dem heil. Stuhle und der ganzen Kirche vereinigt seyen; sie hatten gleich nach ihrer Weihung an den Pabst einen Communionsbrief geschrieben, sie beteten für den Pabst, und in ihren Concilien hatten sie in ihrer ersten Sitzung die vom Concilium zu Trient vorgeschriebene Glaubensformel angenommen, ... nur waren sie instituirt worden, wie es die Canones vorgeschrieben, durch den Metropoliten oder den ältesten Bischoff der Provinz und nicht durch den Pabst, wie letzteres mißbräuchlich das Concordat von 1516 angeordnet, die constituirende Nationalversammlung und der König Ludwig XVI. aber wieder abgeschafft hatte. Kann man sagen, daß ein Bischoff sich dadurch von der katholischen Einheit getrennt habe, weil er canonische Regeln, welche eine große Macht herstellt, Mißbräuchen vorzieht, gegen welche die gallicanische Kirche nicht aufgehört hatte zu reclamiren?

Wie wurden die 12 vom ersten Consul Bonaparte ernannten Bischöffe mit dem heil. Stuhle ausgesöhnt? Der päbstliche Nuncius, Cardinal Spina, hatte ein an ihn gerichtetes Breve Pius VII. d. d. 25. Aug. 1801 allen denen, die Kraft der neuen französischen Gesetze ihre Stühle bestiegen hatten, mitgetheilt, worin sie aufgefordert wurden: ad catholicam unitatem redeundo ..., plenam obedientiam et submissionem profiteantur, sedesque archiepiscopales et episcopales, quas absque sedis apostolicae institutione occuparunt, statim abjiciant. Die Bischöffe beschwerten sich darüber bei der Regierung, welche ihnen Gerechtigkeit widerfahren ließ und das Breve als nicht gethan erklärte. Sodann kam Cardinal Caprara als Legat a latere; diesem gaben sie nun ihre freie und einfache Abdankung. Auch diesen legte der Legat eine im Geist des obigen Breve verfaßte Formel zu unterschreiben vor; die meisten wollten lieber auf ihre Ernennung verzichten; sie gaben dem Cultminister davon Bericht, wo man ihnen eine, eine Absolution enthaltende, Schrift in die Hand gab, die sie nicht wollten, und die der Minister ihnen rieth, ins Feuer zu werfen. Endlich ward beschlossen, daß sie um die Institution in einer von ihnen gebilligten Formel bitten sollten, worin sie erklären, daß sie das zwischen dem Pabst und der französischen Regierung geschlossene Concordat annehmen, Sr. Heiligkeit und dessen Nachfolgern Gehorsam beweisen wollen und ihn bitten, sie als Söhne der Kirche anzusehen und ihnen die canonische Institution und den apostolischen Segen zu ertheilen. Darauf erhielten sie die canonische Institution, ohne durch eine schimpfliche Abdankung sich als Eingedrungene zu erklären, oder daß sie je das Band der Einheit gebrochen hätten, und ohne die Breven Pius VI. über die kirchlichen Angelegenheiten von Frankreich anzuerkennen. Dieß ist die Aussöhnung, von welcher Pius VII. in seiner Allocution spricht.

2te Bemerkung zu S. 72. Der römische Hof ist wohl nicht nur darum gegen die 4 Sätze der gallicanischen Kirche aufgebracht, weil er sie als Decrete in Glaubenssachen ansah, sondern es liegt vielmehr die wahre Ursache seines Unwillens dagegen in der darin ausgesprochenen Meinung selbst. Man kann dieß aus den Bemühungen abnehmen, die angewandt wurden, diese Meinung zu zerstören, und dem Ultramontanism in Frankreich die Oberhand zu verschaffen.

Digitized by Google

3) **Bemerkungen** über den Brief der 19 Bischöffe S. 75 flg. a) Alle Theologen und Canonisten wissen, daß nur nach und nach und nicht gleichförmig der Gebrauch aufkam, die **Dispensationen** von durch die Kirche bestimmten Ehehinderrissen, welche jedem Bischoff unwidersprechlich gebuhren, dem Pabst vorzubehalten; und vielen Gläubigen sind die ärgerlichen Mißbräuche nicht unbekannt, die dieser Gebrauch in der Kirche eingeführt hat, weßwegen aufgeklärte Freunde der Religion wünschen, daß die Bischöffe in dieser Hinsicht wieder in alle ihre Rechte eintreten.

b) Aus den von den 19 Bischöffen S. 80 geschilderten schlimmen Folgen der vom Pabst verzögerten **canonischen Einweisung** sieht man, daß die Concordate, welche dem Pabst das Recht dieser Institution der Bischöffe, **gegen** die ausdrücklichen Vorschriften der Canones vorbehalten, dem Wohl der Kirche schädliche Mißbräuche sind, weßwegen man die Aufhebung der Concordate und Rückkehr zu den heil. Canones wünschen muß. Da die Bischöffe sagen: „im Fall einer längern Weigerung Sr. Heiligkeit wäre die gallicanische Kirche genöthiget, über die Mittel, für ihre eigne Erhaltung zu sorgen, zu berathschlagen," so erkennen sie, 1. daß die gallicanische Kirche das Recht hat, für ihre Erhaltung zu sorgen; 2. daß es Mittel geben muß, dafür, ohne den Pabst, zu sorgen, denn sonst wäre es absurd, über Mittel sich zu berathschlagen, wenn es überall keine gäbe; wenn man auf keinem andern Wege rechtmäßiger Bischoff seyn könnte, als durch eine von Rom erhaltene Einweisungsbulle, welcher Gebrauch erst durch das Concordat von 1516 eingeführt wurde, welchem Concordat aber, so wie dem von 1801, von vielen französischen Bischöffen widersprochen, und sie für Mißbräuche erklärt worden sind.

4) **Bemerkung** zu dem Briefe des Erzbischoffs von Tours S. 87 flg. Der Erzbischoff **fürchtet**, der Pabst möchte veranlassen, daß man die Concordate aufhebe und in Frankreich die Bischöffe wieder nach den alten, **vor** den Concordaten üblichen, Gebräuchen einweise (zu den wahren canonischen Vorschriften zurückkehre); er fürchtet es, a) weil viele Trennungen und Unruhen dadurch entstehen würden (allein so sehr man auch diese möglichst zu vermeiden suchen muß, so kann dieser Grund doch nicht abhalten, nothwendige Reformen vorzunehmen), und b) weil auch andere Kirchen darin dem Beispiele der französischen folgen könnten. Allein, was wäre das für ein Unglück für die katholische Kirche, wenn sie ihre Rechte wieder an sich zöge, zurück gienge auf die Jahrhunderte, die vor den Concordaten, hergiengen, und in Absicht auf die Disciplin nur den von den allgemeinen Concilien vorgeschriebenen Regeln unterworfen seyn wollten, nicht aber Conventionen, die ein blos menschlicher, durch zeitliches Interesse geleiteter Geist dictirte? Was waren die Folgen aller Concordate zwischen den Päbsten und den Königen? daß die Bischöffe, statt sich über alle Mißbräuche zu erheben, großentheils sich unter das Joch gebeugt haben, entweder um dem Pabst nicht zu mißfallen, der sie eingewiesen hatte, oder um den Königen zu gefallen, die sie ernannt hatten. Das Band (der Einweisung durch den Pabst) ist nicht nöthig weder für die Einheit des Glaubens noch der wesentlichen Disciplin; es hat aber viele französische Bischöffe dem römischen Hofe unterwürfig gemacht, und Meinungen bei ihnen Eingang verschafft, welche die gallicanische Kirche sonst immer verworfen hatte.

5) **Bemerkung** über den Brief des Bischoffs von Metz S. 91 flg. Die pragmatische Sanction von Bourges von 1438 war mit Einwilli-

Digitized by Google

gung der 3 Stände und des Königs gemacht worden; ihr zufolge wurden die Bischöffe nach den alten canonischen Regeln eingesetzt, ohne Bullen vom Pabst; niemand erklärte sie deswegen für schismatisch oder außer der Einheit der Kirche; warum behandelte denn Pius VII. die Bischöffe als solche, welche nach dem 1791 von der die ganze französische Nation repräsentirenden Nationalversammlung gemachten und von Ludwig XVI. sanctionirten Gesetz ernannt und eingesetzt waren, da dieses Gesetz, wie die pragmatische Sanction, blos eine Erneuerung der alten Canones war?

Uebrigens haben, wie man sieht, der Erzbischoff von Tours und der Bischoff von Metz die nämlichen Ansichten, nur daß dieser weniger ängstlich ist. Woher dieser Unterschied? der erstere will das Zartgefühl und die Empfindlichkeit der Römer schonen, indem er ihnen mit einem Ausdruck des Schmerzes die Zubereitung des Abhülfsmittels zeigt; der andere glaubt solcher Schonung nicht zu bedürfen.

6) Bemerkungen über die Antworten des Kirchenraths, S. 97 flg. a) zur Antwort auf die 3te Frage der 2ten Reihe: Wenn der Pabst schuldig ist, nach dem Canones zu regieren, wie dieses der Rath ausdrücklich anerkennt, wie muß man dann alle die Gewalthandlungen der Päbste, im Widerspruch mit den Canones, und selbst die Concordate anders nennen, als Mißbräuche der Authorität, die niemals Gesetze werden können?

b) Die Bemerkung zur 4. Frage steht zum Theil schon S. 12. Man hätte dem Kaiser seine Rechte, oder vielmehr seine Pflichten bekannt machen sollen; sie sind beschrieben in Card. Cusa's Buch de Concord. Cath. Lib. 3 c. 40, wo es heißt: „Wenn ein Fürst, in Betracht der Verschlimmerung der Sitten und der Ursache davon, die Anordnungen der heil. Regeln des Alterthums erneuerte, entschlossen, alles, was ihnen zuwider ist, Privilegien, Dispensationen, Mißbräuche in Verleihung der Pfründen ꝛc. abzuschaffen, wenn er alle seine Unterthanen vermögen wollte, die heil. Canones zu beobachten, würde ein Christ so kühn seyn, zu behaupten, daß er hierinn seine Gewalt überschritte? Ich habe alle Kirchengesetze Karls d. G. und seiner Nachfolger gelesen, deren mehrere selbst den Pabst und die übrigen Patriarchen betreffen, und finde nirgends in der Geschichte, daß man den Pabst gebeten hätte, sie zu genehmigen; hingegen sehe ich, daß mehrere Päbste diese Gesetze mit Ehrerbietung und Unterwürfigkeit angenommen haben." — Der Rath behauptet (S. 111.), daß die Genehmigung der Kirche nöthig wäre, wenn man zu der alten Art der Institution zurückkehren wollte, weil ein abgeschafftes Gesetz kein Gesetz mehr sey; c) allein die alten Canones sind nicht abgeschafft; man hat nur den Ränken und der Gewalt, wodurch das Concordat von 1516 eingeführt wurde, nachgegeben; aber es gibt kein allgemeines Kirchengesetz, das sie abgeschafft hätte, es bedarf also auch keines allgemeinen Kirchengesetzes, um sie wieder in Kraft zu setzen. Wenn es übrigens einer Genehmigung der Kirche bedürfte, was hätte alsdann die gallicanische Kirche zu thun? Sie müßte damit anfangen, selbst die Rückkehr zu den alten Canones gut zu heißen; dann würden entweder die übrigen Kirchen (wie der Erzbischoff von Tours S. 90 befürchtet) ihr nachahmen; dann wäre es eine förmliche Genehmigung der ganzen Kirche; oder sie würden Stillschweigen darüber beobachten; dann wäre es eine stillschweigende Genehmigung, und so hätte die gallicanische Geistlichkeit das schönste Beyspiel gegeben von Abschaffung eines Mißbrauchs, den zu erhalten der römische Hof allein interessirt ist. Die Souveräne

Digitized by Google

würden immer einen billigen Einfluß auf die Wahlen behalten, durch das Recht, ihnen mißfällige Subjecte zu verwerfen.

Der Kirchenrath sagt: er sey nicht competent über die Frage zu entscheiden, und er entscheidet wirklich, indem er behauptet, daß das Concordat ein Kirchengesetz sey, welches die Kirche allein zurücknehmen könne. In diesem Fall wäre auch ein Nationalconcilium, an welches er die Sache verweist, incompetent. — Aus der Note des Kaisers sieht man, daß er vor dieser verwirrten Antwort sehr richtig über die Sache dachte. Der Rath gieng auf die Note auch etwas zurück und gab nähere Vorschläge (S. 113.), aus denen man sehen kann, in welches Labyrinth man sich verliert, sobald man nicht geradezus gehet, und einen schreyenden Mißbrauch als ein Kirchengesetz betrachen will, über dessen Reformation die allgemeine Kirche gefragt werden müße. ꝛc.

7) Bemerkung zur Antwort auf die 1ste Frage der 3ten Reihe S. 115. flg. Wie? man soll sich immer an den Pabst wenden, wenn davon die Frage ist, Mißbräuche auszurotten, welche die Päbste eingeführt haben? als wenn der römische Hof seine Politik geändert hätte! Als ob es nicht thöricht wäre, die Reform immer an einen Hof zu verweisen, dem daran sehr gelegen seyn muß, daß nichts reformirt werde. Kann Pius VII. mit den besten Absichten den Ränken seiner Räthe widerstehen, deren Politik so arglistig und dem wahren Interesse der Kirche so zuwider ist? das einzige Mittel, die verwaist'ten Bisthümer in Deutschland schnell zu besetzen, war, daß die deutsche Geistlichkeit eifrig zu den alten Canones zurückkehrte, dabey von den Kaisern von Oestreich und Frankreich kräftig unterstützt und alles durch ein unter dem Schutz dieser Souveräne berufenes Sentilium geordnet wurde.

8) Bemerkung zur Antwort auf die 2te Frage der 3ten Reihe S. 121. Was war die Folge davon, daß und seit sich die Päbste die Untersuchung und das Urtheil aller kirchlichen Angelegenheiten vorbehielten? daß keine Concilien mehr gehalten wurden, daß die Kirchenzucht ganz zu Grunde geht ꝛc. Sollte nicht ein Souverain, mit Zurathziehung der Provinzial-Concilien, die Grenzen einer Diöces nach Umständen bestimmen können, ohne ein allgemeines Concilium zu fragen?

D.

Digitized by Google

D.

Die drei französischen Concordate des 19. Jahrhunderts.

a) Concordat von 1801.

..... Art. 1) Die katholische, apostolische, römische Religion soll in Frankreich frei geübt werden; ihr Gottesdienst soll öffentlich seyn, doch so, daß er den Polizei-Reglements, welche die Regierung für die innere Ruhe nöthig erachten wird unterworfen ist. 2) Es soll durch den heiligen Stuhl, in Uebereinstimmung mit der Regierung, eine neue Umfangsbestimmung der französischen Diöcesen gemacht werden. 3) Se. Heil. wird den Titularen der franzöſ. Bisthümer erklären, daß sie von ihnen mit einem festen Vertrauen zum Besten des Friedens und der Einigkeit jede Art von Aufopferung, selbst die ihrer Bischofsstühle, erwartet. Wenn sie nach solcher Aufforderung diese wegen des Wohls der Kirche erheischte Aufopferung verweigern sollten (eine Weigerung jedoch, welche Se. Heil. nicht erwartet), so soll durch neue Titularen für die Regierung der Bisthümer der neuen Diöcesbestimmung auf folgende Art gesorgt werden. 4) Der erste Consul der Republik wird innerhalb drei Monate, nach Bekanntmachung der Bulle Sr. Heiligkeit, zu den Erzbisthümern und Bisthümern der neuen Diöces Eintheilung ernennen. Se. Heil. wird die canonische Einsetzung nach den Formen, welche für Frankreich vor der Staatsveränderung angenommen waren, ertheilen *). 5) Die Ernennungen zu den Bisthümern, die in der Folge erledigt seyn werden, werden gleichfalls durch den ersten Consul geschehen; und die canonische Einsetzung wird vom heil. Stuhl, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, ertheilt werden. 6) Die Bischöffe werden, ehe sie ihre Amtsverrichtungen antreten, unmittelbar in die Hände des 1. Consuls den Eid der Treue ablegen, welcher vor

*) Einen Zusatz zu diesem §. 4. enthält das vom Pabst bestätigte Decret des Nat. Conciliums von 1811, oben S. 180.

Digitized by Google

der Staatsveränderung gewöhnlich war, und in folgenden Worten ausgedrückt ist: „Ich schwöre und verspreche zu Gott, auf dem heil. Evangelium, Gehorsam und Treue gegen die durch die Constitution der fränk. Repl. eingeführte Regierung zu beobachten. Ich verspreche auch, kein Einverständniß zu haben, keiner Berathung beizuwohnen, in keine Verbindung zu treten, es sey im Innern oder im Auslande, welche der öffentlichen Ruhe zuwider wäre, und wenn ich in meiner Diöces oder anderwärts erfahre, daß etwas zum Nachtheil des Staats angezettelt wird, so werde ich es der Regierung anzeigen.“ 7. Die Geistlichen vom 2ten Range werden denselben Eid in die Hände der von der Regierung bezeichneten Civil-Authoritäten ablegen. 8) In allen katholischen Kirchen Frankreichs soll am Ende des Gottesdienstes folgendes Gebeth geschehen: Domine, salvam fac rempublicam; Domine, salvos fac consules. 9) Die Bischöffe sollen eine neue Eintheilung der Pfarren ihrer Diöces vornehmen, die aber nur nach erhaltener Genehmigung der Regierung gültig ist. 10) Die Pfarrer werden von den Bischöffen ernannt; die Wahl darf nur auf solche Personen fallen, welche die Regierung gutheißt. 11) Die Bischöffe dürfen ein Kapitel bei ihrer Kathedralkirche und ein Seminarium für ihre Diöces haben, jedoch, ohne daß die Regierung die Verbindlichkeit auf sich nimmt, dieselben zu dotiren. 12) Alle nicht veräußerten Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen, die zum Gottesdienst nöthig seyn mögen, sollen den Bischöffen zu ihrer Verfügung überlassen werden. 13) Se. Heil. erklärt zum Besten des Friedens und, um die glückliche Wiederherstellung der katholischen Religion zu befördern, daß weder sie, noch ihre Nachfolger die Ankäufer der veräußerten geistlichen Güter auf irgend eine Weise beunruhigen werden, und daß folglich diese Ankäufer und ihre Nachfolger im ungestörten Besitz des Eigenthums dieser Güter und der damit verbundenen Rechte und Einkünfte sollen gelassen werden. 14) Die Regierung wird den Bischöffen und Pfarrern, deren Diöcesen und Pfarreien in der neuen Eintheilung begriffen sind, einen anständigen Gehalt zusichern. 15) Die Regierung wird ebenfalls Maßregeln treffen, damit die Katholiken in Frankreich, wenn sie wollen, Stiftungen zum Nutzen der Kirchen machen können. 16) Se. Heil. erkennt im 1. Consul der fränk. Repl. die nämlichen Rechte und Prärogativen, welche die vormalige Regierung bei Ihnen hatte. 17) Die contrahirenden Theile sind übereingekommen, daß, im Fall einer von den Nachfolgern des jetzigen ersten Consuls nicht katholischer Religion seyn sollte, die im vorigen Artikel erwähnten Rechte und Prärogativen, so wie die Ernennung zu den Bisthümern, so weit sie den 1. Consul betreffen, durch eine

Digitized by Google

neue Uebereinkunft sollen regulirt werden. Die Ratificationen sollen binnen 40 Tagen, zu Paris, ausgewechselt werden *). Geschehen zu Paris (den 26. Messidor 9. J.) 15. Juli 1801. Joseph Bonaparte. Herkules, Cardinal Consalvi. (Die Ratificationen wurden ausgewechselt am 10. Sept. 1801.)

b) Concordat von 1813 **).

Se. Majestät der Kaiser und König und Se. Heiligkeit Pius VII., Willens, den Irrungen, die sich zwischen ihnen erhoben haben, ein Ziel zu setzen, und den Schwierigkeiten abzuhelfen, welche über mehrere Angelegenheiten der Kirche entstanden waren, sind über folgende Artikel übereingekommen, als welche bei einer definitiven Uebereinkunft zur Grundlage dienen sollen: Art. 1. Se. Heil. üben das Pontificat in Frankreich und im Königreich Italien auf ebendieselbe Weise und mit denselben Formen aus, wie ihre Vorgänger. 2) Die Großbothschafter, Minister, Geschäftsträger der Mächte bei dem heil. Vater, und die Großbothschafter, Minister und Geschäftsträger, die der Pabst bei den fremden Mächten haben könnte, genießen der Immunitäten und Freiheiten, welche die Mitglieder des diplomatischen Corps genießen. 3) Die Domänen, die der Pabst besaß, und die nicht veräußert sind, sollen von aller Art von Abgabe befreit seyn; sie werden von seinen Agenten oder Geschäftsträgern verwaltet. Die, welche veräußert sind, werden bis zum Ertrag von 2 Millionen ersetzt. 4) Innerhalb der 6 Monate, welche auf die herkömmliche Notification der vom Kaiser gemachten Ernennungen zu den Erzbisthümern und Bisthümern des Reichs und des Königreichs Italien folgen, ertheilt der Pabst die canonische Institution, den Concordaten gemäß, und vermöge des gegenwärtigen Indults. Die vorläufige Information geschieht durch den Metropoliten. Wenn jene 6 Monate, ohne daß der Pabst die Einsetzung ertheilt hat, verstrichen sind, so schreitet der Metropo

*) Nach Mde. de Stael (considerations sur les pr. ev. de la revolut. franç. T. II. p. 275) soll Napoleon Bonaparte damals zu Cabanis gesagt haben: „Wissen Sie, was das Concordat ist, das ich so eben unterzeichnet habe? Es ist die Kuhpockenimpfung der Religion: in 50 Jahren wird es in Frankreich keine mehr geben.“

**) Mr. Gregoire nennt es (oben S. 15) eine Fehlgeburt. Einige wollten es für apocryphisch halten, weil es nicht vollzogen wurde; es erschien aber nicht nur damals im Moniteur, sondern wurde auch bei Leclerc, Buchdrucker Sr. Heil., gedruckt.

Digitized by Google

liten, oder in dessen Ermanglung, oder wenn vom Metropoliten selbst die Frage ist, der älteste Bischoff der Provinz zur Ernennung des ernannten Bischoffs, so daß ein bischöfflicher Sitz nie länger als ein Jahr erledigt ist. 5) Der Pabst ernennt, sowohl in Frankreich als im Königreich Italien, zu 10 Bisthümern, welche anderweitig gemeinschaftlich bestimmt werden sollen. 6) Die 6 zum Gebiet der Stadt Rom gehörigen Bisthümer werden hergestellt. Der Pabst ernennt dazu. Die gegenwärtig vorhandenen Güter werden zurückgegeben, und es sollen wegen der verkauften Güter Maßregeln getroffen werden. Beim Tode der Bischöffe von Agnani und Rieti sollen deren Diöcesen mit den obgesagten 6 Bisthümern vereinigt werden, der Uebereinkunft gemäß, die zwischen Sr. Maj. und dem heil. Vater Statt haben wird. 7) Rücksichtlich der von ihren Diöcesen durch die Umstände abwesenden Bischöffe des röm. Staats kann der heil. Vater zu ihren Gunsten sein Recht ausüben, Bisthümer in partibus zu ertheilen. Sie sollen eine Pension erhalten, die den Einkünften, die sie genossen, gleich kommt, und sie können wieder zu erledigten Sitzen, sowohl im Reiche als im Königreich Italien, ernannt werden. 8) Se. Maj. und Se. Heil. werden sich zu gelegener Zeit wegen der allenfalls zu treffenden Verminderung in den Bisthümern von Toscana und im Genuesischen, so wie auch der in Holland und in den hanseatischen Departements zu errichtenden Bisthümer vereinbaren. 9) Die Propaganda, die Dispensationskammer und die Archive sollen an dem Orte seyn, wo der heil. Vater sich aufhält. 10) Se. Maj. schenken wieder ihre Gnade den Cardinälen, Bischöffen, Priestern und Layen, welche in Folge der letzten Ereignisse in ihre Ungnade gefallen waren. 11) Der heil. Vater findet sich zu obigen Anordnungen durch den gegenwärtigen Zustand der Kirche bewogen, so wie durch das Zutrauen, das ihm Se. Maj. eingeflößt, daß sie den Bedürfnissen der Religion, die in den Zeiten, worin wir leben, so zahlreich sind, ihren mächtigen Schutz verleihen werden. Fontainebleau den 25. Jan. 1813.

(Unterz.) Napoleon. Pius P. P. VII.

---

c) Concordat von 1817 *).

Se. Heil. der Pabst Pius VII. und Se. allerchristlichste Maj., beseelt von dem lebhaften Wunsche, den Uebeln, unter

*) Aus dem Diario Romano vom 2. Aug. 1817 übersetzt. Französische Zeitungen enthielten es nicht.

Digitized by Google

welchen seit vielen Jahren die Kirche in Frankreich seufzt, ein völliges Ende zu machen, und die Religion in diesem Königreiche zu ihrem ursprünglichen Glanze zurückzuführen, haben, nachdem der Nachkomme des heil. Ludwigs den Thron seiner Väter wieder glücklich bestiegen hat und die kirchlichen Angelegenheiten daher auf gehörige Weise geordnet werden können, sich bewogen gefunden, zu diesem Ende eine feierliche Uebereinkunft abzuschließen, unter Vorbehalt, in Zukunft im gemeinschaftlichen Einverständnisse noch umfassender für das Beste der kathol. Religion zu sorgen. 1) Das Concordat zwischen Pabst Leo X. und König Franz I. *) ist wieder hergestellt. 2) In Folge von §. 1. wird das Concordat vom 15. Jul. 1801 außer Kraft gesetzt. 3) Die s. g. organischen Artikel, die ohne Wissen Sr. Heil. entworfen, und ohne ihre Genehmigung am 8. April 1802 bekannt gemacht wurden, sind widerrufen, in allem was sie den Lehren und Gesetzen der Kirche Zuwiderlaufendes enthalten. 4) Die Kirchen, welche in Frankreich durch die päbstliche Bulle vom 29. Nov. 1801 aufgehoben wurden, werden neuerdings bis zu jener Zahl hergestellt, welche gemeinschaftlich als die vortheilhafteste für das Wohl der Religion anerkannt wird. 5) Alle erzbischöffliche und bischöffliche Kirchen in Frankreich, die durch ebengedachte Bulle vom 29. Nov. 1801 errichtet wurden, werden sammt ihren dermaligen Titularen beibehalten. 6) Die Bestimmung vorstehenden Artikels in Betreff der Beibehaltung der dermaligen Titularen auf ihren gegenwärtig in Frankreich bestehenden erzbischöfflichen und bischöfflichen Stühlen soll jedoch nicht hindern, daß aus wichtigen und gegründeten Ursachen einige besondere Ausnahmen gemacht **), noch daß einige dieser Titularen auf andere Stühle versetzt werden können. 7) Die Diöcesen der Kirche, sowohl der jetzt bestehenden, als der künftig noch zu errichtenden, werden, nach vorgängiger Einholung der Einwilligung der dermaligen Bischöffe und der Kapitel der erledigten Stühle, diejenige Abgrenzung erhalten, welche man für die vortheilhafteste zur Verwaltung derselben halten wird. 8) Es wird eine sämmtlichen Kirchen, sowohl den bestehenden, als den zu errichtenden, angemessene Dotation in liegenden Gründen und in Renten auf den Staat, so bald möglich, festgesetzt, und einstweilen wird den Hirten derselben zu Verbesserung ihrer Lage ein hin-

*) Dieses 1516 geschlossene Concordat ist 1817 lateinisch, mit einer französischen Uebersetzung zur Seite, auf 192 S. in 12. zu Paris bei Beauce (rue Guenegaud No. 18) gedruckt worden.

**) m. s. S. 60.

Digitized by Google

längliches Einkommen angewiesen werden. Gleiche Fürsorge wird für die Dotirung der Kapitel, Pfarreien und Seminarien, sowohl der bestehenden als der zu errichtenden, getroffen werden. 9) Se. Heil. und Se. allerchristl. Maj. kennen alle Uebel, welche die Kirche von Frankreich drücken; sie sehen zugleich ein, wie ersprießlich für die Religion die Vermehrung der dermaligen Stühle werden kann. Damit nun ein so großer Vortheil nicht länger aufgeschoben bleibe, werden Se. Heiligkeit ohne Verzug durch Bekanntmachung einer Bulle zu Errichtung der Stühle und der neuen Abgrenzung der obgedachten Diöcesen schreiten. 10) Da Se. allerchristlichste Maj. einen neuen Beweis ihres Eifers für die Religion geben wollen, so werden sie, einverständlich mit Sr. Heil., alle in ihrer Gewalt stehenden Mittel anwenden, um so bald als möglich die Unordnungen und Hindernisse zu beseitigen, welche dem Besten der Religion und der Vollziehung der Kirchengesetze im W[illegible] stehen. 11) Die Bezirke der alten Abteien, nullius genannt, werden mit jenen Diöcesen vereinigt, in deren Grenzen sie sich nach der neuen Eintheilung befinden. 12) Die durch §. 1. festgesetzte Wiederherstellung des in Frankreich bis zum Jahr 1789 beobachteten Concordats soll die Wiederherstellung der Abteien, Prioräte und anderer Pfründen, welche damals bestanden, nicht mit sich führen; indessen sollen allenfalls künftig zu errichtende Pfründen den in diesem Concordat vorgeschriebenen Regeln unterworfen seyn. 13) Die Ratificationen dieser Uebereinkunft werden innerhalb eines Monats, oder wo möglich früher, ausgewechselt. 14) Sogleich nach geschehener Auswechslung der Ratificationen werden Se. Heil. durch eine Bulle gegenwärtige Uebereinkunft bestätigen, und gleich darauf eine zweite zu Bestimmung der Grenzen der Diöcesen erlassen. Rom 11. Juni 1817. Unterz. Herkules, Cardinal Consalvi. Blacas d'Aulps. (Die päbstl. Bestätigungsbulle ist unterschrieben: Rom, bei S. Maria Maggiore, 19. Juli 1817, der päbstl. Regierung im 18ten.)

---

d) Ueber das Concordat von 1817, von Martin de Gray *).

.... Es ist traurig für die wahren Freunde des Vaterlandes und der Religion, unser unglückliches Frankreich und

*) Projet de discours sur le concordat, par Mr. Martin (de Gray), deputé du Dep. de la Haute-Saône. Mai 1818.

Digitized by Google

seine Kirche, welche nur Eintracht und die Erhaltung ihrer Rechte retten können, ihrer kostbarsten Freiheiten beraubt, und ohne Grund neuen Gährungen Preis gegeben zu sehen. Sollte nach der blutigen Probe der religiösen Zwiste, die der Revolution eine so fürchterliche Richtung gegeben haben; nach einem Bürger- und Religionskriege, der einen Theil unsers Landes mit Trümmern und Leichen bedeckt hat, die Nation diese traurigen Streitigkeiten ohne Schrecken wieder erwachen und die Kirchengesetze wieder abschaffen sehen, welche so vielem Unglück ein Ziel gesetzt hatten? Frankreich, so berühmt durch seine Kenntnisse und Waffen, sollte sich plötzlich, nicht ins 16. Jahrhundert, sondern über die Regierungszeit Karls VII. und des heil. Ludwigs hinaus, zurückgeworfen sehen?... Indem die Regierung anerkennt, daß das Concordat der gesetzgebenden Sanction bedarf, um dasselbe in Harmonie mit der Charte, mit den Gesetzen des Königreichs und den Freiheiten der gallicanischen Kirche zu bringen, erkennt sie auch unser (der Kammer der Deputirten) Recht an, dasselbe zu prüfen und zu verwerfen. Was ist übrigens der Zweck des Concordats? die innere Haushaltung der Nationalkirche zu ordnen, ihre Regierung zu bestimmen, theils in ihren allgemeinen Beziehungen auf die Rechte und Polizey des Staats, theils in der Zahl der Bisthümer, der Bestimmung ihrer Grenzen, der Errichtung von Domkapiteln und Seminarien, theils in Absicht der Verhältnisse der Katholiken zu dem Pabst, nicht als weltlicher Macht, sondern als geistlichem Oberhaupt der Kirche, betrachtet... Die Könige und die Päbste können aber die Rechte der gallicanischen Kirche nicht schmälern. Warum soll das Concordat von 1801 durch ein anderes ersetzt werden? Jenes, das Werk eines Mannes, der endigte wie Karl XII., aber begann wie Karl d. Gr., hatte die durch den römischen Hof, und den Widerstand eines ihres Eigenthums und ihrer Vorrechte durch die constituirende Nat. Versammlung beraubten Geistlichkeit erregte schreckliche Spaltung erstickt, ... die gallicanische Kirche genoß eines tiefen Friedens ... die beeidigten und nicht beeidigten Priester bedienten die nämlichen Kirchen, und die Gläubigen erhielten von den einen wie von den andern Geistlichen Beistand. Beide machten zusammen nur einen Clerus aus. Das Concordat von 1801 beruhigte die Gewissen wegen der gekauften Nationalgüter auf eine ausdrückliche Weise, knüpfte das Band, das die Katholiken mit dem heil. Stuhl verbindet, und sicherte alle Rechte des Staats und die Freiheit der verschiedenen Gottesverehrungen .... Wir möchten fragen, warum man seit 4 Jahren, gegen alle göttlichen und menschlichen Gesetze, so viele Bisthümer erledigt gelassen hat? Ich sehe

Digitized by Google

aus der Darstellung des Ministers keinen andern Grund dazu, und zu den langen und geheimnißvollen Unterhandlungen mit Rom, als um dadurch zur Convention von 1817, oder mit andern Worten, zum Concordat von 1516 —, d. i. wie leicht zu erweisen ist, zu einem Umsturz und Entehrung des Staats und der Kirche zu gelangen. Man behauptet: der Bruch zwischen Napoleon und Pius VII. habe den des Concordats nach sich gezogen. Aber die Ereignisse von 1814 hatten ja alles verändert. Napoleon, der mit seinen Eroberungen das Concordat in Deutschland und Italien ausgebreitet, der sich des Kirchenstaats bemächtigt hatte, und dessen Adler über dem Capitolium schwebten, Napoleon war von der Oberfläche der Erde verschwunden. Wenn der Pabst, um seine weltliche Macht gegen Napoleon zu vertheidigen, seine geistlichen Waffen anwandte, und Verwirrung in der französischen Kirche durch Verweigerung der canonischen Institution anrichtete, so war ja der Friede zwischen dem römischen Hofe und Frankreich durch die einzige Thatsache, die Rückkehr des Hauses Bourbon, wiederhergestellt .... Werfen wir, um ein richtiges Urtheil zu fällen, einen Blick auf den zwischen Franz I. und Leo X geschlossenen Vertrag, den man an die Stelle des Gesetzes von 1801 setzen will. Leo X. und Franz I. vereinigten sich vor 300 Jahren, um das Werk des heil. Ludwigs, das Werk Karls VII., die pragmatische Sanction, die zweimal von Ludw. XI. widerrufen, und von Ludw. XII. wieder hergestellt war, welche, nach den Concilien zu Constanz und Basel, festsetzte, daß die allgemeinen Kirchenversammlungen über den Pabst seyen, den Kirchen das Recht, ihre Bischöffe zu ernennen, sicherte, und die Annaten und andere unerträgliche Mißbräuche des römischen Hofes unterdrückte, — zu vernichten. Die Freiheiten der Kirche und des Staats rissen sie an sich und vertheilten sie unter sich. Leo X. (der sich Tit. primo zwar wie gewöhnlich servum servorum Dei, aber zugleich „Divina disponente clementia, per quam reges regnant et principes imperant, in eminenti apostolatûs specula, et super reges et regna, meritis licet imparibus, constitutum“ nennt), der Pabst, gab dem Könige die Ernennung der Bischöffe, der König dem Pabst die Institution, oder vielmehr den unbeschränkten Supremat; denn er konnte Kraft des Concordats immer den vom König vorgeschlagenen Subjecten die Institution verweigern. Das Concordat behielt dem Pabst die Verleihung einer Anzahl Pfründen vor, und das Recht, jeder andern Verleihung vorzugreifen (la prévention sur tous). Es eignete ihm die Abberufung (évocation) aller wichtigeren Prozesse zu, d. i. alle Streitsachen der Bisthümer, Abteien.

Digitized by Google

Cardinäle ꝛc. wurden von ordentlichen Richtern vor den päbstlichen Stuhl gezogen; und es ließ ein offenes Thor, endlich alle Prozesse in Kirchensachen nach Rom zu ziehen; es nahm das Recht, von Layen Pfründen zu vergeben, als geltend an; es verkürzte zu Gunsten des Adels die Zeit des Studirens und dispensirte Personen von hohem Rang von dem zu geistlichen Würden erforderlichen Alter und Grad. Es schrieb allgemeine Interdicte vor wegen des Fehlers eines Einzigen und heiligte das abscheuliche Dogma der Intoleranz; der Bann war darin nicht auf geistliche Wirkungen beschränkt, die in Bann gethanen sollten auch von aller menschlichen Gesellschaft abgeschnitten, von der Menschheit gleichsam ausgestoßen seyn. Alle Geschichtschreiber bezeugen, daß im 16. Jahrh. ein allgemeines Geschrei war gegen das Concordat, das man im 19. wiederaufleben lassen will!... Um uns zu beruhigen, sagt man: „Es sey eigentlich nur ein einziger wesentlicher Punct des Concordats von 1516, der jetzt wieder erneuert werde, der: daß der König die Bischöffe ernenne, und der Pabst ihnen die canonische Einsetzung ertheile“ Allein der §. 1. lautet allgemein, und geht unstreitig auf das ganze Concordat... Franz I. hatte doch für das von ihm geschlossene Concordat politische Gründe; Aussichten auf Mailand und andere italienische Staaten, wobei ihm die Gunst des Pabsts wichtig war... Was hatte jenes Concordat für einen Einfluß auf die katholische Kirche und auf die Monarchie? Eine große Umwälzung war im Anzug im Anfang des 16. Jahrhunderts. Die Buchdruckerkunst war erfunden. Ganz Europa schrie über den ultramontanen Despotism. Man darf nur geringe Kenntniß der Geschichte und des menschlichen Herzens haben, um zu fühlen, daß die Aufhebung der pragmatischen Sanction und die Aufrichtung des Concordats, diese verderbliche und plötzliche Zerstörung der gallicanischen Freiheiten, die Geister erbittern und sie dem Protestantismus geneigt machen mußte. Die durch das Concordat gegründete Unduldsamkeit, eine nothwendige Folge der ultramontanen Suprematie, die durch eine, durch neue Interessen an den Hof von Rom geknüpfte Geistlichkeit verbreitet wurde, diese Unduldsamkeit beschleunigte diese Umwälzung der christlichen Welt und machte sie fürchterlich. Franz I., den man als ein Muster eines Regenten schildern möchte, läßt Protestanten in den Straßen von Paris verbrennen und foltern, und betrachtet mit Wohlgefallen dieses abscheuliche Schauspiel; er unterzeichnet den Befehl, die friedlichen Einwohner von Cabrière und Merinpol mit dem Schwert zu bezwingen; und alle Einwohner von zwei Städten und zwanzig Dörfern wurden erwürgt! Von einer andern Seite, — wie denn das politische System nothwendig

Digitized by Google

mit dem religiösen verbunden ist, wie das die Geschichte aller Völker bezeugt, wurden unter der nämlichen Regierung die Freiheiten der Kirche vernichtet, und alle Freiheiten des Staats, die Ludwig XI. noch übrig gelassen hatte. Die Geistlichkeit wurde des Wahlrechts, das Parlament des Rechts, sich selbst zu ergänzen, beraubt, ein Recht, wodurch es so verehrungswürdig geworden war, daß fremde Fürsten zuweilen ihm ihre Streitigkeiten unterwarfen. Duprat führte die Verkäuflichkeit der Aemter ein; die Criminalprozesse wurden geheim geführt; die allgemeinen Stände wurden nicht mehr zusammenberufen; an ihre Stelle setzte man eine Versammlung von Notablen, die vom Hof ernannt wurden. Die Nation hatte keine Stellvertreter mehr und setzte ihre einzige Hoffnung auf das Parlament; Franz I. fand sein Vergnügen darin, es zu erniedrigen, er theilte es in 2 Kammern, die nicht beide zugleich versammelt seyn durften. Die Nation, ohne Vertheidigung, wurde drückenden Auflagen, den Verschwendungen des Königs, unsinnigen Kriegen und allen Unordnungen der unumschränkten Gewalt Preis gegeben. Um aber die religiösen und politischen Wirkungen des Concordats zu beurtheilen, muß man nicht bei der Regierung Franz I. stehen bleiben. Die durch die ultramontane Suprematie eingeführte Intoleranz war die Hauptursache der fürchterlichen Anarchie, welche Frankreich unter den (letzten Königen aus dem Hause) Valois verheerten. Die Prinzen und die Großen würden sich unter die königliche Gewalt gebeugt haben, hätten sie nicht in den verfolgten Hugenotten bereite Arme, ihrem Ehrgeize zu dienen, gesehen. Daher die Factionen, die den Hof und den Staat trennten; daher die Bürger- und Religionskriege, welche Frankreich mit den Gebeinen von einer Million Menschen bedeckten; daher die Pariser Bluthochzeit und die Wuth der Ligue. Die Geschichte sagt, indem sie die Vorwelt richtet, den Zeitgenossen, was sie seyn sollen, und den künftigen Geschlechtern, was sie seyn werden.

Aber, sagen die Minister, „die Kammer kann ja durch das ihr vorgeschlagene Gesetz die einer gesetzlichen Sanction empfänglichen Artikel des Concordats in Harmonie mit der Charte und den Freiheiten der gallicanischen Kirche bringen.“ Sollte man nicht glauben, es handelte sich von einem in einem andern Jahrhunderte und bei einem andern Volke, durch eine andere Regierung, die niemals von unserer Charte und den Freiheiten der gallicanischen Kirche etwas gehört hätte, geschlossenen Vertrage? Warum setzte man nicht durch den Vertrag selbst diese geheiligten Rechte der Nation und der Krone fest! Da der Pabst, in einem geheimen Consistorium, gegen

Digitized by Google

das organische Gesetz von 1801 protestirt hat, wer steht uns dafür, daß er nicht auch gegen das von 1817 protestiren wird? Zeigt dieser Vertrag, zeigen die Bullen des Pabstes mit unsrer Charte und unsern Freiheiten übereinstimmende Absichten? Heißt das nicht im Grunde eines Abgrundes einen neuen Abgrund öffnen? Nach dem §. 3. der Convention werden die organischen Artikel, die ohne Wissen Sr. Heil. gemacht und ohne seine Bewilligung am 8. April 1802 zugleich mit dem Concordat vom 15. Jul. 1801 publicirt wurden, abgeschafft in dem, worin sie der Lehre und den Gesetzen der Kirche zuwider sind. Ei, meine Herren, wo sind wir denn? Das organische Gesetz ohne Wissen des Pabstes beschlossen und ohne seine Genehmigung bekannt gemacht!! Hat also Frankreich, um sich Gesetze zu geben, der Bewilligung des Pabstes nöthig? Sind wir denn so erniedrigt, so zernichtet, uns als Unterthanen und Vasallen des römischen Hofes erkennen zu müssen? Und welches sind denn die Artikel, die der römische Hof der Lehre und den Gesetzen der Kirche zuwider achtet?

Man muß, um darüber zu urtheilen, etwas weiter zurückgehen; man muß sich erinnern, daß, als die 4 Artikel von 1682 erschienen, welche nur die Rechte der ersten Kirche, ohne welche die Könige und Völker Sklaven des römischen Hofes wären, aussprachen, daß Innocenz XI. und Alexander VIII. sie zwar aufhoben, aber es nicht wagten, das Wort „Verdammung" auszusprechen. Es war Pius VI. im Jahr 1794, am Ende des 18. Jahrh., vorbehalten, die Declaration der Geistlichkeit von 1682 durch seine Bulle Auctorem fidei *) zu verdammen, und zu einer Zeit, wo alle Thronen auf dem Vulcan der Revolution standen, zur Erniedrigung des königlichen Ansehens beizutragen, indem er, wie seine Vorfahrer, behauptete, daß es Fälle gebe, wo die Könige könnten abgesetzt werden ... Und Pius VII. bestätigte in seiner Allocution vom 26. Juni 1805 **) verdeckter Weise die Bulle Auctorem fidei und ächtete die Lehre der gallicanischen Kirche. Welches sind denn die organischen Artikel, die der Pabst, als den Kirchengesetzen zuwider, zurückstieß? Es ist die Verfügung, welche die ausdrückliche Gutheißung der Regierung zur Publication der Bullen fordert; der Artikel, nach welchem kein Legat, Nuncius oder Abgeordneter des Pabstes ohne Gutheißen der Regierung seine Vollmachten in Frankreich ausüben kann; der Artikel, nach welchem die Decrete der fremden Concilien, selbst der allgemeinen, in Frankreich nicht publicirt werden dürfen, ohne

*) m. s. oben S. 36. **) m. s. S. 34 flg.

Digitized by Google

daß zuvor die Regierung ihre Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Rechten des Staats geprüft hat; die Artikel, nach welchen der katholische Cult unter der Leitung der Erzbischöffe, Bischöffe und Pfarrer ausgeübt, und jedes Privilegium der Befreiung von der bischöfflichen Jurisdiction oder Beilegung derselben aufgehoben wird; es ist die Unterweisung in den Grundgesetzen der Declaration von 1682; endlich die organischen Artikel, die eine nothwendige Folge davon sind. — Und doch — man bewundere die Inconsequenz oder vielmehr die Schlangenwendungen der ultramontanen Politik — angenommen, was das Uebermaß von Widersinnigkeit wäre, daß Frankreich sich, ohne Gutheißen des Pabstes, kein Gesetz, das nur eine Anordnung der innern Verwaltung betrifft, geben könnte; angenommen, daß durch die organischen Artikel, ohne welche man auf alle bürgerliche und religiöse Freiheit verzichten müßte, Frankreich sich seit 15 Jahren unter einer im Widerspruch mit den Glaubenssätzen und Gesetzen der Kirche stehenden Regierung war, warum hat uns denn das Oberhaupt der Kirche in einem so verderblichen Irrthum erhalten, dadurch, daß er einen Legaten a latere bei unserer Regierung ließ? Warum reis'te er 3 Jahre nachher über die Alpen, um mit dem heil. Oel die Stirne eines schismatischen Soldaten zu salben? Warum ließ er ihn auch durch seinen Legaten als König von Italien salben? Warum gab er durch sein Decret vom 30. März 1806 allen Kirchen einen Katechismus, durch welchen, im Namen des Pabstes, der Legate des heil. Stuhls. Caprara, alle diejenigen in Ewigkeit verdammt, welche ihre Pflicht der Liebe und Treue nicht nur gegen Bonaparte, sondern auch gegen seine gesetzmäßigen Nachfolger, verletzen würden? Das organische Gesetz von 1801 sicherte die Unabhängigkeit des Staats, die Freiheiten des Clerus, und das Wohl der Kirche, indem es die geistlichen Grenzen der letzteren festsetzte. Diese Garantieen sind durch den Gesetzesvorschlag fast gänzlich aufgehoben; um nur einige der im letzteren ausgelassenen Artikel zu erwähnen, so war, nach dem Gesetz von 1801, zur Ausübung der Function der Nuncien ꝛc. in Frankreich, zur Publication der Schlüsse auswärtiger, selbst allgemeiner, Synoden, die Staatsgenehmigung erforderlich; kein National-Concilium, keine Diöcesan-Synode, keine berathschlagende Versammlung durfte ohne Erlaubniß der Regierung statt haben; jedes Privilegium, eine Befreiung von der bischöfflichen Jurisdiction, oder eine Beilegung derselben enthaltend, war aufgehoben; die Bischöffe mußten der Regierung den Eid der Treue schwören; die Pfarrer konnten die eheliche Einsegnung nur solchen ertheilen, die bewiesen, daß sie ihre Ehe vor den bürgerlichen Beamten ge-

Digitized by Google

schlossen hatten; die Professoren der Seminarien waren gehalten, die Declaration von 1682 zu unterschreiben und die darin enthaltenen Lehren vorzutragen. Ich möchte jeden, der nur einige Kenntniß der Kirchen- und politischen Geschichte hat, fragen, ob diese Artikel, deren Geist mit den Gebräuchen der ersten Kirche übereinstimmt, nicht zugleich nothwendige Garantieen unsrer religiösen und politischen Freiheiten sind; ob man nicht, durch den Umsturz dieser Schutzwehren, Frankreich dem Ueberströmen der ultramontanen Lehren Preis gibt, den Staat in die Kirche versetzt, und Staat und Kirche zusammen einem abscheulichen Chaos blosstellt?

Der erste Artikel des vorgeschlagenen Gesetzes ist so gefaßt: „Zufolge des Concordats zwischen Franz I. und Leo X. ernennt der König allein, Kraft des der Krone anklebenden Rechtes, zu den Erzbisthümern und Bisthümern. Die Erzbischöffe und Bischöffe wenden sich an den Pabst, um nach den herkömmlichen Formen die canonische Einsetzung zu erhalten.“ Das Ernennungsrecht zu den Bisthümern wäre der Krone anklebend! Beweist nicht das Concordat von Franz I. selbst, daß dieses eine Neuerung war? ... Durch eine solche Behauptung beschimpft man das Andenken des heil. Ludwigs und Karls VII., man tritt die apostolischen Traditionen, die Canones der ökumenischen Concilien, die Lehre der allgemeinen Kirche, die durch die röm. Päbste selbst bis zum Jahre 1051 behauptet wurden, mit Füßen, nach welchen die Bischöffe durch den Clerus und das Volk gewählt, und durch die Metropolitane eingesetzt und bestätiget wurden ... Endlich wird dieses Ernennungsrecht, das man zu einem der Krone anklebenden Kleinod machen will, durch das Concordat Franz des I. ganz illusorisch. Nach einer Clausel desselben ernennt der König binnen 6 Monaten der Erledigung des Stuhls ein Subject, welches vom Pabst die Institution erhält; wenn das Subject nicht angenommen wird, so hat der König noch drei Monate, um ein anderes zu ernennen; thut er es nicht, so sorgt der Pabst dafür; da aber dieser Artikel nicht vorschreibt, wie man sich zu verhalten habe, wenn der Pabst diese Zeit verstreichen ließe, ohne den vom König vorgeschlagenen einzusetzen, so ist augenscheinlich, daß man so alle Bisthümer der Discretion des Pabstes übergibt; daß man dadurch dem röm. Hofe ein unfehlbares Mittel gibt, den Cult durch Verwaisung der Kirchen zu unterbrechen und den Staat umzustürzen. Mit Uebergehung einer Menge historischer Beispiele will ich nur die Religionsunruhen zur Zeit der Regierung Ludwigs XIV. anführen ... Die Päbste, gereizt durch die Declaration von 1682, verweigerten die Institution der vom König ernannten

Digitized by Google

Bischöffe, und der König erniedrigte seine ruhmvolle Stirne, vor welcher sich Europa gebeugt hatte, und schrieb einen erniedrigenden Brief an den Pabst, worin er die Befehle, die Declaration von 1682 zu lehren, zurückzunehmen versprach. . . Durch das Concordat Franz des I. kam die Geistlichkeit von Frankreich in Abhängigkeit vom Pabst, der nun der wahre Verleiher der geistlichen Aemter wurde, weil er die vom König ernannten zurückweisen konnte; sie richteten ihre Blicke nach Rom, und die Bande, die sie an den Staat knüpften, wurden immer loser. Man sieht dieß aus allen ihren Versuchen, das Concilium von Trient in Frankreich annehmen zu machen; die Parlamente allein bestanden den Kampf gegen den röm. Hof. Das einzige Mittel, so fürchterlichen Mißbräuchen zuvorzukommen, war, zu bestimmen, daß, wenn der Pabst in der bestimmten Frist die canonische Institution verweigerte, diese nach den alten Regeln durch die Metropolitane und ihre Suffragane ertheilt werden solle. (m. s. oben S. 136. 180 u. 195.)

Aber die Convention von 1817 gibt dem Pabst noch eine ausgedehntere Gewalt, als das Concordat von 1516. Nach diesem konnte der Pabst die Kirche und den Staat durch Verweigerung der Institution beunruhigen, und einen großen Einfluß auf die Geistlichkeit ausüben; allein das Concordat von 1817 macht ihn zum unumschränkten Herrn des Episcopats. . . Nach dem 5 und 6. Artikel können offenbar die gegenwärtigen Bischöffe ohne ihre Einwilligung versetzt, und ohne Beobachtung der canonischen Formen abgesetzt werden. Denn der Artikel wäre überflüssig, wenn man die canonischen Formen beobachten wollte. Es ist also offenbar, daß das Concordat von 1817 eine Maßregel als ewiges Recht für den Pabst heiliget und aufrichtet, die er nur 1801 als außerordentliches Mittel, die französische Kirche zu retten, angewendet hatte. Nun aber, wenn der Pabst willkührlich die Bischöffe versetzen kann, wenn er sie ohne vorhergegangenes Urtheil, ohne Beobachtung der canonischen Formen, absetzen kann, so gibt es keinen Episcopat mehr; so sind die Bischöffe blos Abgeordnete des heil. Stuhls, und der Pabst wird Universal-Bischoff; der Pabst, der Haupt der Kirche ist, und seine Authorität nur nach den Gesetzen und Canones ausüben kann, ist unumschränkter Gebieter der Kirche; so verkündigen wir also durch das neue Concordat, im 19ten Jahrhundert, den Despotismus der röm. Päbste, und wir vernichten, so weit es unser Nichts vermag, die ewigen, durch Gott selbst gegründeten, Rechte der Kirche.

Der 19te Artikel, nach welchem jedes Individuum, das die geistlichen Weihen empfangen hat, das besondere Recht hätte, selbst wegen kleiner zuchtpolizeilicher Vergehen, nur von

Digitized by Google

königlichen Gerichtshöfen belangt zu werden, würde aus dem Clerus einen privilegirten Stand machen —, gegen den ersten Artikel der Charte: „die Franzosen sind gleich vor dem Gesetz, was auch sonst ihr Titel und Rang seyn mag“ . . . Wie, die Priester sollten andere Tribunale, andere Richter haben, als ihre Mitbürger? Die Priester sollten, selbst für einfache Polizeivergehen, blos von königl. Gerichtshöfen gerichtet werden können! ein Sub-Diaconus sollte ein Privilegium haben, das kein Pär von Frankreich hat! . . Man beruft sich auf §. 10. des Gesetzes vom 20. April 1810, welches doch nur Erzbischöffe und Bischöffe dem gewöhnlichen Gericht entzieht. Aber muß man denn die Bonapartischen Gesetze zum Muster nehmen unter einer verfassungsmäßigen Regierung? Unter dieser sind, solche Vorrechte abgeschmackt und verhaßt zugleich . . . Wie, m. H., Sie haben in der letzten Sitzung der Geistlichkeit ein Grundeigenthum von 100 Millionen angewiesen und ihr durch die Berechtigung, Geschenke anzunehmen, die Mittel verliehen, das Grundeigenthum ins Unendliche zu vermehren, . . . während die höchsten Staatsämter, und das Haupt des Staates selbst, nur vom Staat besoldet sind; und jetzt wollten Sie jedem, der nur die ersten Weihen erhalten, eine solche Gerichtsbarkeit geben! Sie wollen das Priesterthum erhöhen und die Geistlichen verehrungswürdiger machen. Fürchten Sie vielmehr, daß durch solche mit der Charte sowohl, als dem Geist der Religion, und der durch den göttlichen Meister so empfohlenen evangelischen Demuth unvereinbaren Auszeichnungen die Achtung durch Mißtrauen und Haß verdrängt werden.

Um uns für den Verlust an politischen und religiösen Freiheiten zu entschädigen, gibt der römische Hof durch das neue Concordat und seine Bullen Frankreich, dem zerstückelten und auf 83 Departements zurückgebrachten Frankreich, 31 neue Bisthümer, 9 neue Erzbisthümer, 40 neue Kapitel, 40 neue Domkirchen, 80 neue Seminarien, — und es fehlt uns ein Drittheil der zum Gottesdienst nöthigen Pfarrer, weil ihr Gehalt nicht zulänglich ist, und bei der erdrückenden Last der Abgaben keine Gemeinde Extra-Steuern gemacht werden können, und Sie sollten zu Creirung von 40 neuen Prälaten einwilligen, die durch die Freigebigkeit des heil. Stuhls reichlich auf unsere Kosten bezahlt werden sollen; während unsere nützlichen Pfarrer, in zu geringer Zahl, fast unter der Last ihrer Berufsarbeiten und im Elend erliegen . . ., unsere Spitäler darben und die ihnen von der Regierung schuldigen Zuflüsse vergeblich fordern, unsere Kirchen in Trümmern fallen, würde man überall Paläste für 40 neue Prälaten kaufen, bauen, möbliren sehen! . . . . Hat nicht die niedere Geistlich-

Digitized by Google

keit, ungeachtet des ärgerlichen Reichthums und der Laster der Prälaten, durch ihre evangelischen Tugenden die Fackel des Glaubens und den glücklichen Einfluß der Religion unter uns erhalten? ... Wie, zu einer Zeit, wo Frankreich unter der Last der Abgaben erliegt, sich zur strengsten Sparsamkeit, zur Entlassung von tausenden von Staatsdienern gezwungen sieht, ... wo so viele ehrwürdige Pfarrer und arbeitsame Kaplane augenscheinlich unzulänglichen Gehalt haben, und in Dürftigkeit leben, wo alte und schwache, 70jährige Priester auf ⅓ ihrer Pension reducirt sind und im Elend schmachten ... da wollten Sie einwilligen, 40 neue Bisthümer, 40 neue Kapitel, 40 neue Domkirchen, 80 neue Seminarien zu errichten ... Und, als wenn unser unglückliches Frankreich noch nicht erschöpft genug wäre, könnten Sie einwilligen, den schimpflichen Tribut der Annaten zu bezahlen, die seit 1516 bis zu den Schlüssen der constituirenden Versammlung an den römischen Hof bezahlt wurden! ... So kann also der Pabst zur französischen Nation sprechen: „Kraft des Concordats, das ihr durch einen feierlichen Vertrag wieder hergestellt habt, fordere ich die Annaten, nur unter dieser Bedingung werde ich die französischen Bischöffe einsetzen. Ihr seyd mir zinspflichtig; trinket, trinket, unglückliche Franzosen, bis auf den letzten Tropfen den Kelch der Schmach!“ Nach ein anderer Tribut scheint durch das Concordat hergestellt, der Tribut des Müssiggangs und der Ausschweifungen, denen ein Theil des Jahres durch eine Menge Feiertage gewidmet war. Der 41ste Artikel des organischen Gesetzes von 1801 setzte fest, daß außer den Sonntagen kein Festtag ohne Erlaubniß der Regierung hergestellt werden könne; und auf Verlangen derselben wurden eine große Menge Feiertage durch ein Indult des Legaten Caprara abgeschafft. Dieser 41. Artikel wäre also stillschweigend wieder abgeschafft, und trotz der ungeheuern Verschiedenheit, welche die Fortschritte der Civilisation, des Handels, der Industrie zwischen unserm Jahrhundert und den Jahrhunderten der Barbarei und Knechtschaft bewirkt haben, sollten diese Menge Feiertage, mit ihrem andächtigen Müssiggange, die einen Theil des kostbarsten, was der Mensch besitzt, Arbeit und Zeit, verschlingt und vernichtet, hergestellt werden! Man hat berechnet, daß 20 überflüssige Feiertage, welche die arbeitende Klasse zum Müssiggang und dessen Folgen verurtheilten, 20 solcher Tage jährlich den Staat 100 bis 200 Millionen kosten würden. Aber diese Annaten, dieser unermeßliche Verlust an Arbeit, diese 40 neue Kirchenfürsten mit ihrem zahllosen Gefolge von Domherren und Seminaristen, womit uns das Concordat beschenkt, ist noch nicht genug: der §. 12. des

Digitized by Google

neuen Concordats läßt uns auch die Wieder Errichtung der Mönchsorden hoffen, die, mit gerechter Ausnahme einiger wohlthätiger Vereine, nur von der Unwissenheit und dem Aberglauben lebten, die ihren Müssiggang auf Kosten des Staats nährten, ohne ihm etwas zurückzugeben, diesen Ausfatz von Spanien und Italien, diese der Jurisdiction der Bischöffe fast gänzlich entzogene Ordensgeistlichkeit, diese Miliz des römischen Hofes, die durch die constituirende Nationalversammlung, unter dem Beifallsruf von ganz Europa, verabschiedet worden war! Was sage ich, ist sie nicht schon wieder hergestellt? sieht man nicht auf allen Seiten die Klöster sich vervielfältigen? ... als wenn eine freie Regierung der Karthäuser und Trapisten, die Carmeliten und Annonciaden (Nonnen der Verkündigung) bedürfte! sah man nicht unter dem Namen der „Väter des Glaubens," den im Jahrhundert Franz des I. errichteten, dem römischen Hofe blind ergebenen (Jesuiten-) Orden wieder aufleben, der den Despotismus der Päbste ausbreitete, und ihn durch schwarze Verschwörungen unterstützte, während ihn die Dominicaner mit der blutigen Waffe der Inquisition vertheidigten! Hat man nicht die durch ein Gesetz aufgehobenen Missionarien, die nach den Edicten von 1666 und 1749 nur durch ein Gesetz sollten hergestellt werden können, durch einen Befehl wiederhergestellt! ... Hat man nicht von allen Seiten diese lächerlichen Prophezeihungen die nicht einmal das Verdienst der Neuheit haben, sich vervielfältigen gesehen, und die gotteslästerlichen Briefe, durch welche man sich erfrecht, dem lebendigen Gott das Werk des verworfensten Aberglaubens oder des verkehrtesten Eigennutzes zuzuschreiben, und diese gothischen Observanzen, diese abergläubischen Gebräuche, welche die Reinheit des Cults beflecken und die Würde desselben entweihen, und die in einem minder aufgeklärten Jahrhunderte dessen Ruin vorbereitet haben? Von unbesonnenem Eifer mißleitete Geistliche sprechen in ihrem Sendschreiben an die Gläubigen von anmaßlichen Rechten des Volks; sie möchten den Despotismus auf die Religion pfropfen ... Die repräsentative Regierung, deren Erhaltung so feierlich durch die königliche Declaration versprochen ist, ist ihnen nur eine unmöglich zu realisirende Fiction, eine Chimäre, wovon man bethört ist ... Der Ultramontanism überschwemmt uns von allen Seiten, er bemächtigt sich der Kanzeln, er schleicht sich durch den Unterricht ein, er steckt unsre Schulen und Seminarien an, er verbreitet sich durch asketische Bücher, in welchen man offen die Grundsätze der Hildebrande und Bonifaze (VIII.) bekennt, und sie in ganz Frankreich ungescheut verbreitet. Endlich ist diese ungeheure und beweinenswerthe Lehre,

Digitized by Google

sind diese Anmaßungen des röm. Hofes, die Jahrhunderte lang Europa umgestürzt und mit Blut besprützt haben, in Frankreich von der Höhe des Vaticans herab in diesen Bullen verkündigt, in welchen ein fremder Fürst aus seiner Gewaltfülle über euer Gebiet verfügt, eine neue Begränzung der Bisthümer zieht, neue Stiftungen in Grundeigenthum und Staatsrenten dotirt, von Eurem Eigenthum an den Ufern der Seine, wie er es an den Ufern der Tiber thun würde. Den Wiener Congreß hat er anerkannt, in so fern er ihm einen Theil seiner Staaten wiedergibt, in Absicht auf Avignon erkennt er ihn nicht an. Im Jahr 1801 hat er des Glückes des Friedens wegen die Veräußerung der geistlichen Güter als gültig anerkannt, aber diese Friedensliebe bewegt nicht auf Besitzungen zu verzichten, an die er kein Recht mehr hat. Er verlangt Avignon zurück, oder Entschädigungen. Er spricht als König der Könige, oder vielmehr: seine Stimme ist Gottes Stimme. Er erklärt, daß seine Bulle nie kann entkräftet werden, ohne Rücksicht zu nehmen auf apostolische, in synodal, provinzial- oder selbst allgemeinen Concilien publicirte Constitutionen, und bedroht jeden, der eine der Clauseln dieser Bulle brechen würde, mit dem Fluch des allmächtigen Gottes . . . Und Sie wollten dergleichen Bullen zulassen, unter Protestationen, gegen die er wieder protestirt? . . . und was bedeuten die Vorbehalte, wenn man einen Vertrag zuläßt, der den Codex aller unsrer Religionsfreiheiten zernichtet, als bekannt gemacht ohne Wissen der einen der contrahirenden Mächte, welcher ihn vernichtet, insofern er etwas gegen die Lehrsätze und Gesetze der Kirche enthält, d. i. im Styl des römischen Hofes, gerade das, was die wesentliche Gewähr für alle unsere religiösen Freiheiten enthält. Wo wäre da die Redlichkeit und Würde einer großen Nation? Hieße das nicht unsre Ohnmacht und Schande ausrufen? Der 13. Artikel des Concordats von 1801 enthielt eine zur Beruhigung der Käufer der Nationalgüter sehr wirksame Gewährleistung, diese ist durch das Concordat von 1817 ebenfalls zerstört, weil es alle Artikel des Concordats von 1801 aufhebt, wogegen die Bulle nur eine diese Veräußerungen betreffende gelegenheitliche Clausel enthält, die jeden Augenblick zurückgenommen werden kann. Avignon und Venaissin waren durch feierliche Verträge abgetreten, und doch fordert der Pabst diese Besitzungen zurück. Ein ansehnlicher Theil französischer Bürger, wichtig durch ihre Industrie, ihre Reichthümer und ihre Kenntnisse, interessant durch ihr langes Unglück, scheint durch das Concordat eines Monarchen (Franz I.) bedroht zu werden, der ihre Vorfahren ächtete, und der durch das Blutbad der

Digitized by Google

Waldenser seine Regierung befleckte. Glaubt man, daß die Protestanten durch eine zweideutige Zeile des Vorbehalts gegen die Bullen beruhigt seyn werden, während die sie betreffenden organischen Artikel von 1801 aufgehoben sind, und Pius VII. in seinem Sendschreiben an die Cardinäle vom 25. Febr. 1808 erklärt hat, daß er den Artikel der Freiheit der Religionen, als den Canonen, den Concilien und der katholischen Religion zuwider, verworfen habe; während Pius VII. immer die Decrete und Decretalen, angebliche Kirchengesetze, welche Kreuzzüge gegen die Ketzer befehlen, ihre Häuser niederzureissen, ihre Güter zu confisciren und die Könige abzusetzen gebieten, die gegen die Ketzer menschliches Gefühl hatten, dieses canonische Recht des römischen Hofes gebilligt hat, welches die Scheiterhaufen der Inquisition angezündet, das Blutbad der Bartholomäusnacht, und den Widerruf des Edicts von Nantes herbeigeführt hat; während in einem benachbarten Königreiche (den Niederlanden) die Bischöffe sich aus Gehorsam, wie man witzig gesagt hat, empören, feierlich vor dem Angesicht des civilisirten Europa gegen die freie Verfassung ihres Landes protestiren, und erklären, daß ihre Diöcesanen, ohne die Religion zu verrathen, dieser Verfassung nicht Gehorsam schwören können, weil sie die Freiheit der Gottesverehrungen, die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, die Zulässigkeit der Unterthanen des Königs zu allen Aemtern ohne Unterschied des religiösen Glaubens festsetzt; während endlich der Unterhändler dieses verderblichen Tractats Frankreich durch eine Erklärung, deren Aechtheit nicht bestritten worden ist, zu erkennen gibt, daß einige Artikel der Verfassungsurkunde Sr. Heiligkeit den Kirchengesetzen zuwider geschienen haben, und während er selbst, im Namen seines Gebieters, erklärt, daß alle den Gesetzen Gottes und der Kirche zuwiderlaufende Bestimmungen über die Freiheit der Gottesverehrungen von dem Eid des Gehorsams gegen die Charte ausgenommen sind? Wenn wir über den 10. Artikel nachdenken, nach welchem sich der König und der Pabst verpflichten, gemeinschaftlich alle Mittel anzuwenden, um die Unordnungen und die Hindernisse wegzuräumen, die sich dem Wohl der Religion und der Vollziehung der Kirchengesetze entgegenstellen, so ist es uns nicht möglich, uns der schlimmsten Ahndungen zu erwehren. Welches sind diese Unordnungen und diese Hindernisse, die der Religion und der Vollziehung der Kirchengesetze im Wege stehen? Umgeben nicht unsere Huldigungen die heil. Gebräuche und das feierliche Gepränge des Cults? Beugt sich die Nation nicht mit Ehrerbietung vor dem erhabenen Zeichen des Christenthums?

Digitized by Google

Haben die Repräsentanten der Nation, die seit zwei Jahren den Gehalt der Geistlichkeit um 10 Millionen vermehrten, ihr einen Theil unsres, zu unsrer Loskaufung nicht zureichenden Grundeigenthumes widmeten, es an Ergebenheit und Eifer fehlen lassen? Ist dieses große Volk, das der Last seiner Triumphe unterlegen ist, das aber unter der Last seines Unglücks nicht erliegen wird, Unordnungen und Ketzereien Preis gegeben? Hat es denn durch eine so großmüthige Resignation diesen letzten Grad der Erniedrigung verdient? Sollte man nicht sagen, daß selbst das Concordat Franz des 1. den Absichten der beiden Mächte nicht genügte? Noch einmal, wie viel Schlimmes läßt uns ein solches Geheimniß ahnden?

Nein, m. H., Sie werden einen Gesetzesvorschlag nicht annehmen, den die Religion, das Vaterland und das Heil des Thrones gleich verwerfen, den Ihre Würde allein zu verwerfen Ihnen befehlen würde, ... Sie werden einen Vertrag nicht sanctioniren, dessen kleinster Fehler der ist, daß er überflüssig ist, denn ganz Europa weiß, daß der Pabst sich nicht weigerte, die vom König ernannten Bischöffe zu instituiren; daß seine Beschwerden gegen die Besetzung des Kirchenstaats die einzige und wahre Ursache seiner Weigerung war; einen Vertrag, der unter dem falschen Vorwande, den Frieden der Kirche herzustellen, Geistlichkeit und Volk ewigen Uneinigkeiten überliefern würde; eine Acte, welche die vorzüglichste Sicherheit unsrer religiösen und Volks-Freiheiten zerstört; welche alle Mißbräuche der Jahrhunderte der Knechtschaft und der Unwissenheit, alle durch die Revolution abgeschafften Mißbräuche als noch bestehend annimmt, und die, um der französischen Nation eine rückgängige Bewegung zu geben, sie in schreckliche Katastrophen stürzen würde; welche mehrere Millionen Käufer von Nationalgütern beunruhigt; die mehrere Millionen unsrer Brüder, Christen, Franzosen, Bürger wie wir, in Bestürzung versetzt, indem sie das Schwert der politischen und religiösen Intoleranz über ihren Köpfen schwingt, welche zur Vergrößerung des Aergernisses die Religion im Namen der Religion selbst angreift, indem sie sie in Widerspruch mit dem Interesse und den Wünschen der Nation, mit der Aufklärung des Jahrhunderts und mit dem Genius des civilisirten Europa setzt; der die Religion selbst, diese göttliche Stütze im menschlichen Elend, zu einer unterdrückenden Bürde für die Völker macht; der die letzte Quelle der gesellschaftlichen Ordnung, den letzten Trost im Unglück vertrocknen, der die Kette der Religion zerreissen würde, die den Himmel mit der Erde verbindet, wenn die Hand des Ewigen nicht diese heilige Kette hielte, der die moralische Welt auflösen und

Digitized by Google

zernichten würde. Nein, m. H., Sie werden Ihr Gewissen nicht mit dem Gewicht eines solchen Jammers beladen.

Stellvertreter Frankreichs! das Geschrei der Nation ruft Sie an, und das Blut der Protestanten, das noch im Süden raucht *), die Seufzer so unzähliger, während so vieler Jahrhunderte durch religiöse Intoleranz gemordeter Schlachtopfer erheben sich aus der Tiefe ihrer weiten Gruben und vereinigen sich mit der Stimme der jetzt Lebenden, mit der Stimme des menschlichen Geschlechts, um den verderblichsten Vertrag zurückzustoßen, den unerhörtesten, der je eine Nation und irgend ein Jahrhundert erschreckt hat.

Meine Herren! Franz I. schrieb, nach seinen Unfällen **), die Leo X. vor Freuden sterben machten, diese denkwürdigen Worte: „Alles ist verloren, außer der Ehre.“ Und ich sage Ihnen: wenn Sie nicht das Concordat Franz des I. verwerfen: „alles ist verloren, selbst die Ehre.“ Denken Sie, m. H., an das Beispiel Ihrer Vorfahren, und an das Urtheil der Nachwelt. —

---

c) Breve des Pabstes an den Grafen von Marcellus, Mitglied der Kammer der Deputirten

Geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen. Uns ist Ihr Schreiben übergeben worden, worin Sie melden, daß ein Gesetz, das zu unserm Bedauern im Namen Sr. Majestät über die zwischen un' und dem allerchristlichsten König geschlossene Convention vorgeschlagen worden, von Ihnen und noch 8 andern Großen des Reichs einer Prüfung unterworfen und nach dem beigelegten Exemplar verbessert worden sey. Wir achten zwar, geliebter Sohn, Ihren Eifer für die katholische Religion, Ihre Sorgen, sie zu beschützen und zu

---

*) 180,000 Protestanten sind im Departement du Gard, unter Beschuldigung, als wären sie Bonapartisten, ermordet worden, ohne daß ein einziger Mensch wegen dieser Verbrechen mit dem Tode bestraft worden wäre; der Schrecken vor den Mördern erlaubte den Tribunalen nicht, sie zu verurtheilen, — sagt Mde. de Staël Tom. III. p. 312 der Considerations sur la revolut. françoise — man vergleiche auch: Marseille et Nîmes en 1815, par un témoin oculaire (Durand) 72. und 68. S. Paris 1818.

d. Ueb.

**) 1525, als er in der Schlacht bei Pavia gefangen worden war.

Digitized by Google

pflegen, Ihre Treue, Ehrerbietung und Ergebenheit gegen den heil. Stuhl hoch, und danken dem Vater des Lichts, der Sie mit diesen frommen Gesinnungen gestärkt und befestigt hat und eilen, Sie mit dem Worte der Wahrheit, das, wie Sie anerkennen, unsrer Schwachheit von oben her verliehen ist, zu bestärken, damit es Ihres Fußes Leuchte sey, und Sie nicht vom rechten Wege verirren. Sie baten zutrauensvoll darum, und so sehr wir uns hierüber freuten, so bitter hat es uns geschmerzt, als wir sahen, welche Veränderungen in dem erwähnten Gesetzvorschlage nach Ihrem Schreiben gemacht worden sind. Auch kann es Ihrem so wahrheitsliebenden Geiste nicht entgehen, daß es widersinnig sey, daß das, was über heilige Sachen vom apostolischen Stuhl, nach gemeinsamer Berathung mit dem allerchristlichsten Könige, decretirt worden ist, erst noch von einer, wenn schon sehr ansehnlichen, doch weltlichen Behörde in Berathung gezogen werde. Sodann werden Sie, wenn Sie auch die angebrachten Verbesserungen nur leicht erwägen, ohne Mühe selbst einsehen, daß die zu mißbilligenden Hauptpuncte des Gesetzvorschlags entweder nicht, wie es geschehen sollte, verbessert worden sind, vielmehr da und dort verschlechtert, mit Scheingründen vorgebracht, oder endlich noch beibehalten werden, so daß offenbar jener, auf die von Ihnen angegebene Weise verbesserte, Gesetzvorschlag der nackten Uebereinkunft, und gewissen, vorzüglich heiligen Rechten der Kirche zuwider ist. Wenn einiges von dem, was aus dem Gesetz abgeleitet wird, durch Misbrauch bisweilen eingeschlichen ist, so sieht jeder bei nur geringem Nachdenken ein, daß einiges, um größere Uebel zu verhindern, bisweilen geduldet, keineswegs aber gebilliget werde (interdum ad majora praevenienda mala necessitate cogente tolerari, minime autem probari). Doch haben wir, nach der erprobten Hoffnung, die uns die durch unsere väterlichen Erinnerungen belebte Frömmigkeit des allerchristlichsten Königs eingeflößt hat, das Vertrauen, daß er gegen dieses so große Uebel schickliche Mittel anwenden werde, damit die nach seinem Wunsch getroffene und glücklich ratificirte, und unsrer Seits bereits vollzogene Uebereinkunft, durch gänzliche Zurücknahme jenes Gesetzvorschlages, gewissenhaft beobachtet werde. Uebrigens erwarten wir von Ihrer Frömmigkeit, Klugheit und standhaften Willen für das Beste der Religion, daß Sie, angethan mit Gerechtigkeit statt eines Brustharnischs, gegen das erwähnte Gesetz tapfer kämpfen und durch Ihren großen Einfluß, Ansehen, Thätigkeit sich bestreben, eine freie und schleunige Bekanntmachung der Uebereinkunft und deren getreue

Digitized by Google

Vollziehung zu bewirken und die Sache zu einem glücklichen Ende zu bringen.

Wir ertheilen Ihnen, geliebter Sohn, den apostolischen, den göttlichen Schutz verbürgenden, Segen, mit liebendem Herzen. Gegeben zu Rom, bei der größern heil Maria, den 23. Febr. 1818. Im 18. Jahre unsers Pabstthums.

(Unterschrieben) Pius VII.

---

f) Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Consalvi an den Cardinal Erzbischoff von Rheims, Talleyrand Perigord, Großalmosenier von Frankreich *).

Durch die französische Botschaft habe ich Ihre vertrauliche Zuschrift vom 13ten Hornung erhalten. Ich habe geglaubt, sie Sr. Heiligkeit vor Augen legen zu müssen zur Unterstützung der Depeschen des französischen Hofes. Wir haben in einem auserwählten Rathe, welchem die einsichtsvollsten Cardinäle beiwohnten, die neuen Vorschläge des Königs von Frankreich untersucht und erwogen, Alles wohl überlegt, muß man nicht weiter vorangehn. Wir entwickeln Ihnen unsere Gründe in der amtlichen Ausfertigung. Der heil. Vater hat in das Concordat, nur um den von mehrern großen Personen Frankreichs und Sr. allerchristlichsten Majestät selbst ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, gewilligt. Er dachte, daß dieser Act, um Kraft zu erhalten, nur der Sanction des Königs bedürfe. Der heil. Vater hatte nicht Ursache über den Zustand der Kirche in Frankreich zu seufzen, so wie er wegen anderer Kirchen der Katholicität betrübt ist. Die Religion ist dort geachtet. Er hielt nur eine Abhülfe in der Disciplin und einige besondere Verfügungen, wegen Veränderungen, die im Königreiche vorge-

*) Dieser Brief wurde zuerst durch die englischen, aus diesen sodann durch die niederländischen und deutschen Zeitungen bekannt. Auf diesem Wege (aus einer Sprache in die andere übersetzt) litt er einige Veränderungen. Der Brief aber an sich ist ächt und das Original französisch geschrieben. Wir geben hier eine genaue Uebersetzung desselben. Den Ultramontanen ist freilich das Bekanntwerden dieses Schreibens sehr unangenehm; auch läugnet das Diario Romano die Aechtheit desselben. Dieß muß uns jedoch nicht irre machen, da man den alten, abgenutzten diplomatischen Kunstgriff wohl kennt, Dinge, die sich nicht vertheidigen lassen, als nicht existirend zu erklären. In den Heidelberger Jahrb. 1818. S. 564. findet sich das französische Original abgedruckt. d. H.

Digitized by Google

fallen, für nöthig. Das vorgeschlagene Concordat sollte nur Wünschen willfahren, deren Beweggründe Achtung verdienten. Wenn dieser Act besondern Discussionen unterworfen werden muß; so können Se. Heiligkeit nicht dazu einwilligen. Wir leben in Zeiten der Drangsale und des Schmerzens, wo die religiösen Gegenstände nicht müssen erörtert werden. Lassen wir unsrer heil. Religion diese ehrwürdige Zurüstung, welche gottlose Angriffe entweihen würden. Es liegt in der Religion und ist der Politik gemäß, daß die Uebereinkünfte unsers Hofs wohl aufgenommen werden ohne Einschränkung, wie ohne Erörterung. Man wird demnach die Acte, womit wir uns beschäftigt haben, als nicht geschehen betrachten müssen. Diese Hindernisse werden in den Gesinnungen des heil. Vaters gegen Se. allerchristlichste Majestät nichts verändern, noch an seiner Zuneigung gegen Ew. Eminenz. Se. Heiligkeit ist geneigt, den Bullen wegen des Erzbisthums Paris den Lauf zu lassen, sobald es Ihnen angenehm seyn wird. Se. Heil. wüßten für diesen wichtigen Stuhl keine bessere Wahl, als diejenige, welche Se. allerchristlichste Majestät in Ihrer Person getroffen haben.

Empfangen Ew. Eminenz ꝛc.

Rom am . März 1818.

Consalvi.

Digitized by Google

Die neuesten Grundlagen der teutsch-katholischen Kirchenverfassung in Aktenstücken und ächten Notizen von dem Emser Congreß, dem Frankfurter Verein, und der preußischen Uebereinkunft.

Stuttgart,
in der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1821.

Digitized by Google

2

Digitized by Google

(Daß die Seitenzahlen dieser Schrift nicht mit 1, sondern mit 211 beginnen, hängt von einem Zufalle ab, der auf den Inhalt selbst keinen Einfluß hat.)

Was für jetzt zu Wiederherstellung einer teutschkatholischen Kirchenverfassung geschieht, ist für die katholische und protestantisch-evangelische Kirche fast in gleichem Grade merkwürdig. Welcher katholische oder protestantische Geistliche, welcher Rechtslehrer darf über Einrichtungen von so allgemeinem Einfluß in Unwissenheit bleiben? Und kennt er sie, wenn er sie nicht aus Quellen, nur vom Hörensagen kennt? Die hier darüber gegebenen Aktenstücke und Notizen sind authentisch.

Ihnen zur Einleitung dient der historische Abriß eines Nicht-Teutschen, der aber mit seltener Sachkenntniß und mit sichtbarer Liebe zur Sache mehr giebt, als mancher Teutsche vom Fach gegenwärtig über diese — während der Revolutionszeit für erloschen angesehene — Studien zu geben kaum vermöchte.

Voran geht die Emser Punctation und die wichtigsten darauf sich beziehenden Amtsschreiben der Erzbischöffe und des Kaisers selbst. Damals war nach langer Zeit das erstemal wieder recht ernstlich von einer teutsch-katholischen Kirche die Rede. Kurz zuvor, erst 1763 und 1771, hat die teutsch-katholische Kirche das erstemal die Concordata Nationis Germanicæ Integra gedruckt erhalten, die doch seit den großen Concilien von Constanz und Basel der ganzen Kirche hätten bekannt gemacht seyn sollen. So lange versagte man diesen und andern Verhandlungen, nach denen doch die

Digitized by Google

öffentlichen Angelegenheiten geleitet werden sollen, die Öffentlichkeit. Aber die Zeit begann, wo auch die teutsche Nation nicht mehr gut nach Gesetzen zu leiten wäre, die ihr nicht offen dargelegt würden. Jede neue Einrichtung, welche das Gute redlich und sachverständig will, kann durch baldiges Uebergehen in die Publicität nur gewinnen. Ist etwas darin zu berichtigen, so werden mehrere Augen mehr sehen, als die wenigeren, welche die Anträge entwerfen. In dem vielseitigen Publicum sind Viele, welche zum voraus fühlen, was die höher Stehenden nicht eben so mitfühlen können. Dieses zu bemerken, ehe das Entworfene zum Gesetz wird, erspart manche späte Reue. Alles aber, was in den Entwürfen schon gut ist, und der gute Wille selbst, wird die öffentliche Stimme für sich haben. Und was vielleicht geheimen Unterhandlungen verweigert würde, wird um des öffentlichen Urtheils willen nicht länger erschwert werden dürfen. Auch erfahren ohnehin alle Regierungen immer mehr, wie viel heilbringender das öffentliche Vertrauen ist, als der stumme, blinde Gehorsam.

Ueber die Wichtigkeit dessen, was wir der Publicität hier vorlegen, bedarf es übrigens nichts als die

Inhalts-Anzeige.

I. Aktenstücke den von den vier teutschen Erzbischöffen 1786 veranstalteten Congreß zu Ems betreffend.

A. Amtsschreiben des Kaisers Joseph II. an die vier Erzbischöffe.

B. Die Emser Punctation selbst — eine Erneuerung teutsch-katholischer Kirchengerechtsame.

C. Schreiben der vier Erzbischöffe an den Kaiser, wegen dessen Bestätigung der Emser Punctation.

D. Amtliches Antwortschreiben des Kaisers. 1786.

Digitized by Google

Abregé historique sur les Libertés de l'Eglise Catholique Germanique. Par Mr. Grégoire, ancien Evêque de Blois. 1820.

II. Grundzüge der zu Frankfurt getroffenen Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in teutschen Bundesstaaten. 1818.

III. IV. Noten der teutschen Abgesandten an den Cardinal Consalvi.

V. Notizen über den Fortgang der Verhandlungen zu Frankfurt und zu Rom.

(Von den früheren Verhandlungen zu Frankfurt finden sich zuverlässige Actenauszüge in dem I. Heft der Zeitschrift: Der Staats- und Kirchenfreund. Jena, bey Fr. Frommann. 1818. S. 1—63.)

VI. Darstellung der Gesinnungen Sr. Päbstl. Heiligkeit in Beziehung auf die Declaration der vereinten teutschen protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes. Italienisch und Teutsch.

VII. Weitere Nachricht vom Fortgang der Verhandlungen, zur Festsetzung der Diöcesen, neue Besetzung der Erz- und Bischöfflichen Stellen, Regulierung der Domcapitel und sämmtlicher Dotationen ꝛc.

VIII. Bekanntmachungen und Notizen über die für die preußische Monarchie zu Stande gekommene Uebereinkunft.

Digitized by Google

I.

Actenstücke den Emser Congreß der damaligen vier Erzbischöfflichen Metropolitanbehörden von Mayuz, Trier, Cölln und Salzburg betreffend.

A. Amtsschreiben Sr. Kaiserl. Majestät an Kur-Maynz vom 12ten Weinmonat 1785. et in simili an Kur-Trier, Kur-Kölln und Salzburg.

Ich habe aus Eurer Liebden an mich erlassenen Schreiben ersehen, was Dieselbe mir zur Aufrechthaltung der Erz- und Bischöfflichen Diöcesanrechte in den Reichslanden und Bisthümern, gegen die etwan von dem päbstlichen Hofe, besonders bey der von demselben beschlossenen Abschickung eines eigenen neuen Nuntius nach München, für die Kurpfälzische und Baierische Lande, zu besorgende Eingriffe umständlich vorstellen wollen, und daher meinen kaiserlichen Schutz von mir als obersten Schutzherrn*) der deutschen Kirchenverfassung dawider anflehen.

Gleichwie ich in allen Gelegenheiten gewohnt und stets beflissen bin, von meinen für das Wohl und die Erhaltung des Reiches in allen Theilen seiner Verfassung hegenden patriotischen, und landesväterlichen Gesinnungen die billigsten und aufrichtigsten Beweise zu geben, so bleibe ich auch gemeint, die bischöfflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen

*) In diese Kategorie ist nunmehr jede teutsche souveraine Regierung eingetreten. H.

Digitized by Google

Theil zur guten Disciplinarverfassung, nicht allein vorzüglich aufrecht zu erhalten, sondern auch beyzutragen, daß die Bischöffe in alle diejenigen Rechte, welche sie etwan durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung zuwider gehende Vorfälle verloren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingesetzten, und durch Säcula beobachteten Ordnung eingesetzt werden mögen.

Ich habe demnach bey Gelegenheit der vorerwähnten Vorstellungen beschlossen, dem ganzen Reiche diese meine oberschutzherrliche Gesinnungen auf die billigste und hell einleuchtende Art darzustellen, sofort dem päbstlichen Stuhle erklären zu lassen, wie ich niemahl gestatten würde, daß die Erz- und Bischöffe im Reiche in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten und zustehenden Diöcesanrechten gestöret würden; daß ich also die päbstlichen Nuntien nur als päbstliche Abgesandten zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Papste als Oberhaupte der Kirche zustehen; daß ich aber diesen Nuntien weder eine Jurisdictionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judicatur gestatten könne, weswegen auch solche eben so wenig dem in Cölln schon befindlichen, als dem hier zu Wien stehenden, noch einem andern irgendwo in die Lande des deutschen Reiches fürohin kommenden päbstlichen Nuntius zukommen, noch zugelassen werden sollen.

Da ich diese meine Gesinnung E. L. hiermit eröffne, so rufe ich Dieselbe zugleich auf, alle Ihre Metropolitan- und Diöcesanrechte sowohl für sich, als durch Verständigung Ihrer Suffraganen, dann bestehenden eremten Bischöffe gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten, und all dasjenige, was immer Einschreitung oder Eingriffe des

Digitized by Google

päbstlichen Hofes und dessen Nuntien wider solche Rechte und die gute Ordnung seyn könnte, standhaft hindan zu halten, worüber ich denselben zugleich allen meinen kaiserlichen Beystand zusage. Ich versehe mich jedoch hiebey, daß in allem jenen, was die Beneficiatgeschäfte betrifft, sich fortan an den klaren Buchstaben der Concordate Nationis germanicae gehalten werde, und verhoffe, bey dieser meiner patriotischen Absicht eben so die Beförderung der Religion zu beziehlen, als den geistlichen Ständen und Bischöffen des Reiches überzeugende Beweise meiner für die Erhaltung der Gesetze und Verfassungsmäßigen Zuständigkeiten tragenden beständigen Sorgfalt zu ertheilen.

B. Abschrift der Bad-Emsischen Puntation.

Seine Kaiserliche Majestät haben in dem allergnädigsten Schreiben an die vier Erzbischöffe des deutschen Reichs zu Mainz, Trier, Kölln, und Salzburg vom 12ten October 1785 dem gesamten Episcopat der deutschen Kirche die huldreichste Zusage gegeben, „die bischöfflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disciplinarverfassung nicht „allein aufrecht zu erhalten, sondern auch beyzutragen, „daß die Bischöffe in alle diejenige Rechte, welche Sie „durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung zuwiderge„hende Vorfälle verloren haben mögen, wieder nach der „ursprünglich eingeführten, und durch Jahrhunderte beo„bachteten Ordnung eingesetzt würden.“ Se. Kaiserliche Majestät haben hierdurch dem ganzen Reiche Allerhöchstdero Oberschutzherrliche Gesinnungen bekannt werden, und zugleich „dem päbstlichen Stuhle erklären lassen, wie „Allerhöchst Sie niemahls gestatten können, daß die „Erz- und Bischöffe im Reich in ihren von Gott und „der Kirche ihnen eingeräumten Diöcesanrechten gestö„ret würden.“

Digitized by Google

Diese Allerhöchste Reichsoberhauptliche Zusage hat die vier Erzbischöffe aufgemuntert, und bewogen, der pflichtmäßigen Sorgfalt, welche sie für ihre besondere, und die gesammte deutsche Kirche tragen, das schon längst erwartete Gnügen zu leisten, sofort durch die Endes unterzeichnete vier Deputirten jene hauptsächliche bischöffliche Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung sie schon seit Jahrhunderten gehindert worden, zusammentragen, und dieselbe nach richtigen Grundsätzen in reife Ueberlegung ziehen zu lassen.

Der römische Pabst ist, und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunct der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction versehen. Alle Katholiken müssen ihm immer den kanonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten. Allein alle andere Vorzüge, und Reservationen, die mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorianischen Decretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöffe geflossen sind, können itzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet, und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Classe der Eingriffe der römischen Curie, und die Bischöffe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders, da keine dahin abzweckende Vorstellungen bey dem päbstlichen Stuhle bis nun gewirket haben, unter dem Allerhöchsten Schutze Seiner kaiserlichen Majestät wieder einzusetzen.

Darunter können und müssen nachstehende Grundsätze und alle darin einbegriffene sichere Schlußfolgen gerechnet werden, als da sind:

Digitized by Google

I. Christus, der Stifter unserer heiligen Kirche hat den Aposteln, und ihren Nachfolgern, den Bischöffen, eine unbeschränkte Gewalt, zu binden, und zu lösen, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu denselben gehörigen Glaubigen immer erfordern mag, und es ist

a) nach der Natur der ursprünglichen Kirchenverfassung keinem Zweifel unterworfen, daß alle in den Kirchensprengeln der Bischöffe wohnende Personen, ohne Unterschied, im innerlich- und äusserlichen Religionswesen denselben untergeordnet seyen, daher soll

b) allen Diöcesanen verboten seyn, den Recurs, mit Vorbeygehung ihrer unmittelbaren geistlichen Oberhirten, nach Rom zu nehmen, indessen wird denselben nicht benommen, in den von rechtswegen dazu geeigneten Fällen sich der Berufungsmittel stufenweise nach der hierarchischen Verfassung zu bedienen.

c) Keine Exemtionen, weil sie der Verwaltung des bischöfflichen Amtes entgegen stehen, können ferner mehr Platz finden; jedoch mit Ausschließung jener Corporum und Glieder, deren Exemtion durch kaiserliche Freiheitsbriefe bestätiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt ist.

d) Keinem Mönchsorden soll hinführo erlaubt seyn, den Namen Exemt in Hand- oder Druckschriften sich beyzulegen; Den Klostergeistlichen wird

e) verboten, Verordnungen, oder Bescheide von ihren Generälen, oder Generalcapiteln, auch sonstigen ausser Deutschland wohnenden Obern, von deren Verbindung sie ein für allemahl gänzlich losgesagt werden, anzunehmen, den Generalversammlungen beyzuwohnen, oder einen Geldbeytrag, unter was für einem Vorwand es immer sey, dahin abzuschicken.

II. Ein jeder Bischoff kann, vemög der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in denselben aus zureichenden Ursachen dis-

Digitized by Google

pensiren. Er allein kennt die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erforderliche Mittel, dieselbe zu heben, und muß daher in den besonderen sowohl, als allgemeinen Kirchengesetzen den Glaubigen einige Nachsicht auf eine bestimmte Frist, oder auch in so lang gestatten können, als Zeit und Umstände es erfordern. Er ist so nach

a) berechtiget, in dem allgemeinen Abstinenzgebote auf vorerwähnte Art zu dispensiren, wenn diese Dispens sich auf öffentliche Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit der ihm untergebenen Diöcesanen gründet: Wie auch

b) in allen Ehehinderniſſen, so weit der heilige Stuhl zeither den Bischöffen allgemeine Dispensvollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen Fällen noch näherer Grade, nämlich in 2do Gradu Consanguinitatis, und in 1mo et 2do Gradu Affinitatis Dispensen zu ertheilen pflegten.

Wobey es jedem Erz- und Bischoffe frey bleibt, in vorkommenden bedenklichen Fällen sich bey Sr. Päbstlichen Heiligkeit Raths zu erholen. Weil aber

c) in dem dritten und vierten Grade der Consanguinitaet und Affinitaet, auch der geistlichen Verwandschaft in den meisten Fällen, und dem sogenannten impedimento publicae honestatis schier immer dispensirt wird, so könnte mit den übrigen Bischöffen näher überlegt werden, ob es nicht räthlicher seye, die ebengenannte Impedimenta ganz aufzuheben. Imgleichen gehöret

d) auch zu der Gewalt eines jeden Bischoffs, die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weyhen entspringen, aufzuheben, und werden die Erz- und Bischöffe diese Befugniß bey eintretenden erheblich- und dringenden Ursachen in Ansehung der Sub- und Diakonen gebrauchen.

e) Die Ordensgeistliche von ihren feyerlichen Gelübden, wenn hinlängliche kanonische Ursachen vor-

Digitized by Google

handen sind, loszusprechen, und zu verordnen, daß in allen Mannsklöstern diese Gelübde erst nach vollendetem 25ten Jahre, in Weibsklöstern aber nach vollbrachtem 40ten Jahre abgelegt werden.

III. Die Erfahrung lehret, daß auch die besten Absichten mancher milden Stiftungen bey veränderten Zeitläuften entweder gar nicht mehr, oder nicht so, wie Anfangs erreichet werden können. Die Bischöffe sind befugt, in diesen Fällen zum Besten der Religion, oder des gemeinen Wesens eine fromme Stiftung in eine andere, die dem Hauptzwecke gemäßer, und den wirklichen Bedürfnissen angemessner ist, zu verändern.

IV. Dieses vorausgesetzt,, werden

a) die sogenannte facultates quinquennales hinführo von dem römischen Hofe nicht mehr begehret, sondern in den darin enthaltenen Fällen die erforderlichen Dispensen, wenn kanonische Beweggründe im Mittel liegen, vom Bischoff ertheilt. Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn.

b) Auch die übrigen römischen Bullen, Breven, oder sonstige päbstliche Verfügungen verbinden ohne gehörige Annahme der Bischöffe nicht. Ohne dieselbe sollen

c) auch die Erklärungen, Bescheide, und Verordnungen der romischen Congregationen, wie sie immer genannt werden mögen, in Deutschland nicht anerkannt werden. Eben so hören

d) die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf; die Nuntii können nicht anderst, als päbstliche Gesandten seyn, und dürfen nach der von Kaiserlicher Majestät unterm 12ten Oktober 1785. ertheilten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen- sowohl, als Reichsfundamentalgesetze gründet, keine Actus jurisdictionis voluntariae oder contentiosae mehr ausüben.

e) Die Amtsverrichtungen aller apostolischen

Digitized by Google

Proto- und Notarien in Deutschland sollen ohne vorgängige Prüfung und Immatriculation derselben bey den bischöfflichen Gerichten nicht mehr statt finden. Ein jeder Bischoff kann auch in seiner Diöces eigene Notarios creiren. Diese Gewalt fällt aber bey den Ordensvorstehern, eigene Notarien zu ihren Ordensverrichtungen zu machen, für die Zukunft gänzlich hinweg.

V. Es ist in der alleinigen Gewalt des Bischoffs, in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren, und diese Dispens kann

a) nicht verliehen werden, es seye dann, daß der Fall des Capituli de Multa eintrete, indem es dem Geiste der Kirche, und der frommen Stifter ganz zuwider ist, daß ein Geistlicher, der kaum ein Beneficium zu versehen im Stande ist, zwey oder mehrere Präbenden genießen solle; und ob dieser Casus Capituli wahrhaft darseye, darüber hat

b) der Bischoff in allen Stiftern zu erkennen, und ist daher

c) den Capiteln verboten, jemand den Besitz der 2ten Präbende in so lang zu ertheilen, bis denselben die Erklärung des Bischoffs von der ertheilten Dispensation zugekommen ist. Liegen aber die Stifter in verschiedenen Diöcesen, so soll der Bischoff, unter dessen Gewalt die 2te Pfründe gelegen, die Bewegursachen der nachgesuchten Dispensation zu untersuchen, und diese zu ertheilen haben, und so weiter.

VI. Gegen die Eingangs erwähnte, und durch die falsche Decretalen veranlaßte Neuerungen, wurden zwar bald darauf von der deutschen Nation Klagen erhoben, und dieselbe suchte sich auch dagegen in den Kirchenversammlungen, zu Kostnitz, Basel, und Trient, Hülfe zu verschaffen; Allein die zur Abhülfe verfaßte Decreta Basileensia wurden nicht lange hernach in dem zu Aschaffenburg einge-

Digitized by Google

gangenen Concordat wieder beschränkt, endlich gar obige Decreta sowohl als dieses Concordat in einigen Puncten zum Nachtheil der deutschen Nation unrichtig ausgeleget, und in mehrern ganz überschritten: worüber die Kaiser Friederich III., Maximilian I., Karl V. ꝛc. auf den Reichstägen zu Nürnberg, Freyburg, Worms, Augsburg ꝛc. und vorher schon die rheinische Geistlichkeit öffentliche Beschwerden geführet haben; „wie nämlich die Concordata, so „zu Basel zwischen dem Stuhl zu Rom, und der deutschen Nation aufgerichtet, und beschlossen worden, in „manchfaltige Wege verbrochen wurden." Von der noch immerwährenden Fortdauer dieser Beschwerden zeugen, das Kurcollegiumschreiben vom 19ten März 1764. an Se. Kaiserliche Majestät, die im Jahr 1769. von den drey geistlichen Kurfürsten zu Coblenz zusammmengetragene Gravamina, und die tägliche Erfahrung.

VII. Zur einstweiligen Abhülfe derselben wird in der allerehrerbietigsten Zuversicht des nach etwaigen Erfordernis auch mit Nachdruck anzuwendenden Kaiserlichen Schutz- und Schirm-Amtes vestgesetzet:

a) Daß, so lange die Concordaten noch bestehen, und von der Nation keine andere Vorsehung geschehen, die Decreta Basileensia, wie sie im Jahr 1439. unter König Albert zu Mainz angenommen worden, pro Regula Concordatorum, und die in Concordia Aschaffenburgensi de An. 1448. dem päbstlichen Stuhle einstweilen bedungene Jura, pro Exceptione a regula zu halten *).

*) Die wahren Verhältnisse der teutschen Concordate und der hier citierten päbstlichen Extravagansen sind fast allen Diplomaten und sogar vielen Kirchenrechtslehrern nicht genau bekannt. Sie verdienen besondere Erörterung.

H.

Digitized by Google

b) Den deutschen Kirchen der Kathedral- und niederen Capiteln, und den einzelnen Patronen, wird durch die Extravagans *Execrabilis* das Recht nicht benommen, die Pfründen, welche gemäß dieser Bulle ledig werden, zu vergeben.

Die erste Pfründe wird durch diese gar nicht erledigt, wenn der Pfründner ein Domicellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalt nicht hinreichende Präbende erhält.

c) Die Reservationen in der Extravagans ad *Regimen* können in- und für Deutschland nicht statt haben. Sie passen auf den Zustand der deutschen Kirche gar nicht, und sind deswegen die darin angezogene Fälle der Translation, Deposition, Privation ꝛc. auf dieselben nie anwendbar. In diesen Fällen gehört noch zur Zeit nur die Bestättigung des neuerwählten nach Rom, die nie, als aus erheblich-kanonischen Gründen verweigert werden kann. Ein anderes ist jedoch, mit jenen Provisionen, die etwa allein von der Freygebigkeit und Willkühr des apostolischen Stuhls abhangen.

d) Jene Clauseln haben keine Kraft, welche den indultis de retinendis Dignitatibus, et Beneficiis praehabitis beygesetzt zu werden pflegen, und die den Effectum reservationis weiter, auch auf die künftige Fälle, vacationis per obitum, noch suspendiren, und verschieben sollen.

e) Eben so unkräftig sind auch die von der römischen Curie, gegen die deutschen Freyheiten nach den Concordaten eingeführte Reservationen. Jedoch können

f) die Brevia Eligibilitatis in den dazu geeigneten Fällen annoch so lange zu Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchenreformation auch hierin andere Vorsehung geschiehet.

VIII. Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werde, sollen

Digitized by Google

a) die Resignationes in favorem, sie seyen vere oder ficte tales allenthalben in Deutschland verworfen, und sowohl vor der römischen Curie, als vor den Bischöffen verboten seyn. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischoff, oder wem das Begebungsrecht zustehet, die freye Macht habe, die Pfründe, wem Er wolle, zu verleihen.

b) Wollte diesem ungeachtet ein deutscher Bischoff die Resignationen mancher Pfründen bey der römischen Curie noch geschehen lassen, so ist Er jedoch nicht gehalten, eine Collation von daher anzunehmen, wenn nicht der Provisus von ihm vorderſamst das Testimonium Idoneitatis, und zwar unter dem Ausdruck der bestimmten Pfründe erhalten hat. Dieses darf über sechs Monate vom Tag der Ausfertigung nicht alt seyn, und hängt die Verweigerung oder Verleihung desselben von dem alleinigen Pastoralgutbefinden eines jeden Bischofs ab, worinn kein weiterer Recurs statt haben kann.

c) Der Resignatarius ist in diesem Falle schuldig, die päbstliche Collation in Zeit von drey Monaten dem Bischoff, in dessen Kirchsprengel die Pfründe gelegen, und dem Capitel vorzulegen, ansonsten die Resignation als nichtig anzusehen ist. Indessen sind

d) die Bischöffe befugt, die Resignationen aller Beneficien ihres Kirchsprengels, jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronatsrechte in jedem Monate anzunehmen, und nach Verhältniß entweder zu begeben, oder als erledigt zu erklären.

IX. Die Bischöffe werden auch nicht gestatten, daß die zu Rom allenfalls ertheite Coadjutorien, und Probsteyen, Dechaneyen, Personaten in Deutschland von einiger Wirkung seyen.

Digitized by Google

X. Die Dignitates majores post pontificales in den Kathedral, und die principales in den Collegiatkirchen sind vermög der Concordate dem päbstlichen Stuhl nicht reservirt, und werden daher von jenen, denen es sonst zukommt, im Erledigungsfalle wieder besetzt. Keine römische Provision, oder Confirmation jener Pröbste, die zeither ex indulto papali gewählet worden, kann hierin mehr statt haben.

XI. Die Bischöffe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß

a) die geistlichen Dignitäten und Beneficien in ihren Diöcesen vom römischen Hofe, so lange deutsche Beneficien von daher noch verliehen werden, nicht anderst, als auf vorheriges oben schon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit, sodann von andern Patronen, und besonders, von ihnen selbst keinem andern, als fähigen, würdigen, und verdienstvollen Personen begeben werden, vorzüglich aber solchen, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie incorporirt sind, erspriesliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten.

b) Die zur Erhaltung eines Beneficiums erforderlichen Jahre wären nach der Eigenschaft des anzutretenden Beneficii zu bestimmen. Es müßte dahero ein jeder zu Erlangung einer Subdiakonal- das 22te, einer Diaconal- das 23te, und einer Priesterpräbende das 25te Jahr angefangen haben.

XII. Damit auch dergleichen Stifter und andere Kirchen des nöthigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht beraubt würden, so sollen jene Canonici und Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erforderliche heilige Weihungen empfangen, und sich vorläufig in den hierzu nöthigen Wis-

Digitized by Google

senschaften befähigen, sodann aber die nach Verhältniß ihrer Pfründen ihnen zukommende Obliegenheit verrichten, oder im Enstehungsfalle soll der Bischoff berechtigt seyn, wenn Er die Saumige vordersamst gehörig ermahnet hat, die Präbende, oder Pfründe nicht nur erledigt zu erklären, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintritt, auf der Stelle zu begeben, es sey dann, daß die Hinderniß nicht von Seiten des Pfründners, sondern von der Pfründe selbst herrühre.

XIII. Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Candidaten abzuhalten, werden nach dem Beyspiele mehrerer auswärtigen Kirchen, alle, so nicht geborne Deutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe, als unfähig erklärt; es wäre dann, daß sie vorher der deutschen Nation wirklich einverleibt worden seyen: jedoch kann durch dieses letztere den allenfallsigen Statuten mancher Stifter nicht derogirt werden.

XIV. Ueber die Statuten der deutschen Kirchen können römische Dispensationen nie statt haben.

XV. Das den drey Erzbischöffen und Kurfürsten des deutschen Reichs gleich nach den Concordaten ex facto verliehene Indultum perpetuum in jenen Kirchen, wo die Alternativa Mensium statt hat, die in den ungleichen Monaten vacant werdende Präbenden zu vergeben, ist nicht nur von dem römischen Hofe auf Jahre beschränkt worden, sondern derselbe hat sogar einige vermög des Indulti den Erzbischöffen zukommende Monate in der Folge andern dem Erzbischoffe untergeordneten Corporibus in einem oder anderen Erzbistum verliehen; daher

a) Kayserl. Majestät zu erbitten wären, sich bey seiner päbstlichen Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden, damit die gegen das obgemeldete Factum post

Digitized by Google

Concordata in solchem Erzbistum an andere, als dem Erzbischoffe, zum Nachtheil des Indulti überlassene päbstliche Monate wieder eingezogen, und vom Pabst nur an den Erzbischoff zurück gegeben werden.

b) Das Indultum perpetuum ist den Erzbischöffen gleich bey Antritt ihres Amtes mit der Confirmationsbulle auszufertigen. Sollte aber in beyden vorstehenden Puncten wider Vermuthen der päbstliche Hof sich nicht willfährig bezeigen, so sind

c) die Erzbischöffe befugt, die Präbenden, die in den päbstl. Monaten in Erledigung kommen, ohne weiteren Anstand zu verleihen, und werden Se. Kaiserl. Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöffen bey diesem Recht so, wie die diesfallsigen noch besondere erzbischöffl. Salzburgische Befugnissen, gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schützen; da aber

d) den Erz- und Bischöffen Deutschlands zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diöcesen die Vergebung der Beneficien nöthig ist, und in den Concordaten die Sechs Monate den Päbsten nicht auf ewig eingeraumt sind, so wird auch hierin auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden Nationalconcilium Abhilfe zu erwarten seyn.

XVI. Die in den Concordaten unbekannte, und durch die Curialisten nachher in die Indulta eingeschlichene 2te Provision muß jetzt schon für die Zukunft gänzlich aufhören, besonders weil diese nicht nur dem Proviso ohne Noth große Kosten verursacht, sondern auch zu vielen Strittigkeiten und Beneficien Fischereyen Anlaß giebt.

XVII. Da der Processus informativus bey den neuen Bischöffen nach der Vorschrift der Kirchen Versammlung zu Trient Sess. 22. C. 2. de reform: entweder von

Digitized by Google

den Nuntiaturen, oder den Ordinarien, und in Ermanglung dieser von den nahe gelegenen Bischöffen geschehen soll, und dermalen die Nuntiaturen ohnehin aufhören, so ist, mit Ausschluß derselben, diese tridentinische Verfügung in die Zukunft genau zu beobachten; damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöffen, den Processum informativum zu machen hätte, so wäre dieser nach Maaßgabe der älteren Kirchen Zucht von dem Consecratore zu veranstalten.

XVIII. Bey den Bischöffen in partibus wird das gewöhnliche Testimonium Idoneitatis der Bischöffe, die sie ernennen, und zu Rom vorstellen, statt des erwähnten Processes um so mehr hinreichend seyn, als diese die nöthigen Eigenschaften der Ernannten am besten kennen müssen.

XIX. Sowohl das Indultum Administrationis, welches vorhin jeweil hat aufgedrungen werden wollen, als die Clausula in Temporalibus in den Wahlbestätigungsbullen, sind in Zukunft ganz unzuläßig, und ist letztere den Gerechtsamen Kaiserl. Majestät, und des Reichs ganz zuwider.

XX. Der vom Pabst Gregor VII. erfundene, und vom Gregor IX. den Decretalen eingeschaltete Eid der Bischöffe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als den kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann ferner um so weniger beybehalten werden, als die deutschen Bischöffe wirklich darin dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten, unmöglich ist. Es ist dahero eine neue dem päbstlichen Primate sowohl, als den bischöfflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen.

XXI. Wie sehr die Bisthümer Teutschlands durch die Annaten- und Palliums-Gelder gedruckt

Digitized by Google

werden, zeigen nicht nur die bisher aus Teutschland dieser Ursache willen nach Rom geschickte unglaubliche Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bisthümern dadurch verursachte und angehäufte Schulden. Der römische Hof hatte zwar selbst das Unbillige dieser Sache in den Aschaffenburger Concordaten eingesehen, und daher die Retaxationen angelobet, aber bis jetzt noch nicht in Erfüllung gebracht. Ob nun gleich die deutsche Nation nicht dagegen seyn wird, für die bisherige Annaten- und Palliums-Gelder eine gewisse Taxe, zur Belohnung des damit beschäftigten Personalis, zu entrichten, so muß dieselbe dennoch wünschen und hoffen, daß gedachte Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bisthümer binnen 2 Jahren in einer National-Kirchenversammlung, oder wenn diese, wegen allenfalsigen Hindernissen nicht zu Stande kommen sollte, von Sr. Majestät dem Kaiser, und dem gesammten Reiche gemäßiget und bestimmt werden. Wollte nun in diesem Falle der römische Hof die in den Concordaten zugesicherte, und ohne daß besondere kanonische Ursachen eintreten, nicht zu verweigernde Confirmation, oder das Pallium abschlagen, so werden die teutschen Erz- und Bischöffe in der alten Kirchendisciplin solche Mittel finden, wodurch sie, mit Beybehaltung der dem römischen Stuhle schuldigen Verehrung und Subordination, ihr Erz- und bischöffliches Amt unter dem Allerhöchsten Schutze Kaiserlicher Majestät ungestört ausüben.

XXII. Alle Gegenstände, welche nach der deutschen Reichs- und der alten Kirchenobservanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, müssen

a) in der ersten Instanz vor die nach der Verfassung einer jeden Diöces bestehende geistliche Gerichte gebracht werden, und gehen, im Berufungsfalle, von

Digitized by Google

dem Bischoff unmittelbar an die Metropolitangerichte.

b) Die päbstlichen Nuntii dürfen sich in keine Sache, weder in der ersten, noch in den folgenden Instanzen, wie oben schon erwähnt worden ist, einmischen; diesem zufolge werden

c) Die Erz- und Bischöffe besorgt seyn, daß ihre geistliche Gerichtsstellen mit erfahrnen, geprüften, und sonst rechtschaffnen Männern besetzt, und denselben eine nach den kanonischen Gesetzen sowohl, als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte Gerichtsordnung, wo solche noch nicht ist, vorgeschrieben werde, damit die geheiligte Justiz auf keinerley Art zum Nachtheil der streitenden Parteyen gehindert, oder verletzt werde.

d) Geschiehet von diesen weitere Berufung an den römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz Judices in Partibus und zwar Nationale zu geben, und werden diese nach Vorschrift des Conciliums zu Trient gehörig bestimmt, und darauf zu Rom namhaft gemacht werden.

e) Noch dienlich- und zweckmäßiger aber würde seyn, wenn sich jeder Erzbischoff angelegen seyn ließe, in seiner Provinz mittelst zu pflegender Communication mit den Herrn Suffraganen ein einziges Provinzialsynodal-Gericht zur dritten Instanz zu errichten, und dahin alle Causas Appellationis zu weisen, der Erzbischoff könnte bey diesem Gericht den Director und einige Beysitzer, und jeder Suffraganeus einen, auch zwey Beysitzer ernennen, und auf seine Kösten erhalten.

XXIII. Werden die Erz- und Bischöffe Teutschlands unter dem allermächtigsten Beystand Kaiserlicher Majestät in dem Besitz dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt, und von

Digitized by Google

den Hauptbeschwerden gegen die römische Curie befreyet seyn, so sind sie alsdann erst vermögend, und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisciplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das Nöthige zu verordnen, und die bisher dabey eingeschlichene Mängel und Mißbräuche aus dem Grund zu heben.

Uebrigens, da das Concordatum Aschaffenburgense von seiner Entstehung her selbst, als eine der größten Beschwerden der deutschen Nation gehalten, und die Bischöffe dadurch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden, dasselbe auch nur auf eine Zeitlang bis zum nächst gehofften Concilium eingegangen, auf der erst ein Jahrhundert nachher gehaltenen Kirchenversammlung zu Trient aber die zugesicherte Abhülfe nicht erfolgt ist, so ist es ein nicht minder angelegenheitlich als allerdevoteſter Wunsch, für die deutsche Nation, daß Se. Kaiserliche Majestät, als allerhöchstes Reichsoberhaupt bey dem päbstlichen Stuhle dießfalls in's Mittel zu treten, das in gedachtem Concordat als eine wesentliche Bedingniß versprochene Concilium, wenigstens Nationale, durch allerhöchste Verwendung längstens in zwey Jahren zur endlichen Hebung all dieser Beschwerden zu Stand zu bringen, und wenn auch dießfalls noch immer die bisherigen Hindernisse sich in Weg legen sollten, durch reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen, die so unentbehrliche Erleichterung allerhuldreichst zu verschaffen, geruhen möchten.

Vorstehende Puncten haben Endesunterzeichnete reiflich erwogen, einhellig beschlossen, und nach vorgelegten allseitigen Vollmachten, Namens ihrer Committenten unter Beydruckung ihrer gewöhnlichen Innsiegel eigenhän-

Digitized by Google

dig unterschrieben. Baad Embs den 25sten August 1786.

Valentin Heimes,
Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz Weyhbischoff und geh. Staats-Rath.
(L. S.)

Joseph Ludwig Beck,
Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier geh. Rath und Official.
(L. S.)

Georg Heinrich von Tautphœus,
Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Cölln geistl. geh. Rath.
(L. S.)

Johannes Michael Bœnicke,
Erzbischöfl. Salzburg. Consistorial-rath.
(L. S.)

Digitized by Google

C. Abschrift-Schreibens an Se. K. K. Apostol. Majestät von den vier Herren Erzbischöffen und respect. Kur- und Fürsten zu Mainz, Trier, Cölln und Salzburg, sub datis Aschaffenburg den 3ten, Schönbornslust den 7ten, und Brühl den 8ten September 1786.

Euere Kaiserliche Majestät geruheten Uns unter dem 12. October des letzt verflossenen Jahres die unschätzbare Versicherung des reichs-oberhauptlichen allerhöchsten Schutzes und Beystandes mit der gerechtesten Aufforderung zu ertheilen, daß künftig alle unsere Metropolitan- und Diöcesanrechte von Uns aufrecht erhalten, auch all dasjenige, was immer Einschreitung oder Eingriffe des päbstlichen Hofes, oder dessen Nuntien wider solche Rechte, und die gute Ordnung seyn könnte, standhaft hintangehalten werden solle.

So wie diese verehrungswürdigsten Gesinnungen in Uns das lebhafteste Dankgefühl erregten, also hielten Wir es auch dem Wohl der Uns anvertrauten Diöcesen, und selbst jenem, der gesammten deutschen Nationalkirche gemäß, über einen so wichtigen Gegenstand unter Uns gemeinsame Rathschläge zu pflegen, auf die Urquelle der durch apostolische Nachfolge auf Uns gediehene bischöffliche Rechte zurück zu gehen, und dabey einstweilen die vorzüglichsten Zuständigkeiten festzusetzen, die Wir vermög der ursprünglichen Kirchenverfassung sowohl, als der göttlichen Einsetzung, von unserm bischöfflichem Amtsberufe für unzerrtrennlich achten, und in welche Wir daher durch vereinbarte Maaßregeln wieder einzutreten, auch solche wider alle fernere Beeinträchtigung gemeinsam zu sichern und zu behaupten, entschlossen sind.

Wir eilen dem Verlangen eines der zeitherigen Bekränkungen schon im voraus überzeugten Reichsober-

Digitized by Google

hauptes entgegen, wenn Wir Eur. Kaiserlicher Majestät den Inbegriff *) jener Rechte und Zuständigkeiten mittelst beyverwahrter von Uns reiflich erwogener, auch einstimmig beschlossener Puncte ehrerbietigst darlegen, und wenn Wir solche in Kraft des Reichs grundgesetzlichen Kirchenschutzes der Kaiserlichen mächtigen Handhabung sowohl, als der allenfalls dazu nöthigen Reichsoberhauptlichen Einschreit- und Verwendung bey dem römischen Hofe um so zuversichtlicher anheim geben, je preiswürdiger die Allerhöchste Aufmerksamkeit ist, mit welcher Eu. Kaiserliche Majestät unsern Anträgen schon aus eignem huldreichsten Antriebe zuvorgekommen sind.

Euere Kaiserliche Majestät werden ab dem Inhalte unserer Beschwerden zu entnehmen geruhen, wie, kläglich der bisherige Zustand der deutschen Kirche von jener Zeit gewesen seyn müsse, da die ungehinderte volle Ausübung unserer schweren Hirtenpflicht, und der dazu nöthigen einer Verjährung oder Vergebung ohnehin nicht unterworfenen Gewalt durch die Mißbegriffe des unaufgeklärten Zeitalters allenthalben gehemmet war, und da Wir in den Verrichtungen unseres Pastoralamtes durch nichts so sehr, als durch die Ein- und Uebergriffe des römischen Hofes gehindert waren.

Diese der deutschen Kirchenfreyheit so nachtheiligen Ein- und Uebergriffe nahmen zwar frühzeitig und vornämlich seit der allgemeinen Verbreitung

*) Die Orthodoxie dieses Erz- und Bischöfflichen teutschkatholischen Systems von Kirchenordnung erhellt aus seinem Inhalt, aus den innern und äußern Gründen der Auctorität so hoher Dignitarien, aus dem Ernst in der Behandlung der wichtigen Sachen und dem Gegensatz gegen die Pseudisidorische unläugbare Erdichtungen, welche zurückzunehmen der Päbstlichkeit zur größten Ehre gereichen würde. H.

Digitized by Google

der falschen Isidorischen Decretalen überhand. Auch dehnten die römischen Curialisten solche noch nach der Hand immer weiter aus.

Allein eben darum erhob die deutsche Nation von Jahrhunderten her, so viele, und so laute Klagen. Eben darum drang sie bey den Kirchenversammlungen zu Kostnitz, Basel und Trient auf eine gründliche und ausgiebige Abhülfe, ohne jedoch, daß solche je vollständig zu erhalten gewesen wäre, ja, ohne daß man selbst die öffentlichen Verträge, die einstweilen über verschiedene Beschwerdpuncte geschlossen wurden, je durchaus zur bedungenen Erfüllnng gebracht hätte.

Die Zurücktretung in unsere ursprüngliche Rechte, die Wir uns dermal zum Zwecke nehmen, wird also durch die langjährige Dauer der gegenseitigen Uebergriffe nur desto vollkommner gerechtfertiget; Und da übrigens in den eben erwähnten Verträgen noch manche Vorsehungen begriffen sind, die man der deutschen Nation durch die Umstände der Zeit abgedrungen hat, und die derselben bis jetzt ungemein drückend aufliegen, so wäre wohl in aller Rücksicht nichts billiger, noch erwünschlicher, als daß die dermalige Hülfe sich auch auf diese — die Nation und das Publicum so sehr gravirende Verträge erstrecken könnte.

Nachdem Wir aber gleichwohl noch zur Zeit Uns von der genauen Erfüllung der Concordaten nicht entfernen wollen, und nachdem Wir in solcher Rücksicht unsere Beschwerde auf die einseitigen Auslegungen und Abweichungen des römischen Hofes beschränken, auch Uns unter dem Beystande Eu. Kaiserl. Majestät solcher einseitigen Auslegungen, oder eigenmächtigen Abweichungen ohnehin entledigen werden; So mögen Wir nur den einzigen weiteren Betracht der Beherzigung Eu. Kaiserl. Majestät noch unterstellen, daß in

Digitized by Google

den mit ersagtem Hofe geschlossenen Verträgen wohl bemerklich auch solche Verbindlichkeiten vorliegen, welche die deutsche Nation auf ewige Zeiten zu erfüllen keineswegs übernommen, sondern sich vielmehr ausdrücklich eine balderfolgende anderweite Vorsehung vorbehalten, auch zum Theil solche Absichten dabey zum Grunde gelegt hat, die dermalen gänzlich aufhören und hinwegfallen.

Euere Kaiserl. Majestät werden es demnach von selbst für höchst billig erachten, daß Wir in solcher Rücksicht, wenigstens um eine gütliche allerhöchste Verwendung anstehen, wodurch der römische Hof, sich zur selbst eigenen ausgiebigen Beruhigung der deutschen Nation im Bezuge auf jene — den jetzigen Zeitumständen nicht mehr anpassende Verträge vermögen lasse.

Sollte aber wider Verhoffen, durch die Einschlagung gütlicher Wege nichts zu erwirken seyn, so ersuchen Wir Eu. Kaiserl. Majestät, Allerhöchstdieselben wollen huldreichst geruhen, solchenfalls die unaufhaltliche fernere Vorsorge zu treffen, daß die in den deutschen Concordaten ausbedungene und wirklich zugesicherte Kirchenversammlung (maßen in jener zu Trient die erwartete Erledigung nicht erfolgt ist) durch einen Nationalzusammentritt der deutschen Erz- und Bischöffe endlich einmal zu Stande komme, und darin die deutsche Nation von allen Bedrückungen gänzlich befreyet, so fort die ihr zuständige, in den ersten Zeiten durch Jahrhunderte genossene vollkommne Freyheit wieder hergestellt werde.

Und sollte auch dieses der Kirchenverfassung so angemessene Mittel gegen alles Vermuthen nicht thunlich erscheinen, oder doch schwer in der Ausführung fallen, oder sollte der Zweck dadurch nicht ausgiebig genug zu erreichen seyn, so bleiben in diesem Falle unsere festbeschlossene Anträge von nun an dahin gerichtet, daß so-

Digitized by Google

thane Beschwerden, und vorzüglich jene, die sich auf lästige Exactionen, oder sonst auf das zeitliche Wohl unserer und des Reichs Unterthanen beziehen, von Eu. Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reiche näher eingesehen, erwogen, und zu deren Beseitigung das Erforderliche durch gesetzliche oder andere Wege ergriffen werde.

Wir erlassen Uns schließlich zu Kaiserl. Hulden, und verbleiben ꝛc. ꝛc.

D. Abschrift Antwort-Schreibens von Sr. K. K. Apostol. Majestät an die vier Herren Erzbischöffe, und resp. Kurfürsten zu Mainz, Trier, Kölln und Salzburg d. d. Wien den 16. Nov. 1786.

Mit vielem Vergnügen habe ich aus Eu. Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. an mich unterm 3. 7. und 8ten Sept. a. c. gemeinschaftlich erlassenen Zuschrift den warmen Eifer, und zugleich das vollkommene Vertrauen ersehen, mit welchem dieselbe zu Beseitigung der in der kirchlichen Disciplinarverfassung eingeschlichenen Mißbräuche nach dem Sinn meines Schreibens vom 12. October 1785 sich einverständlich gegen mich geäußert haben.

Da die zum Besten der Religion in meinen Erblanden getroffene Anstalten die gedeihlichste Wirkungen bereits hervor bringen, so ist zu deren gleichmäßigen Verbreitung im deutschen Reiche, mein Wunsch so sehnlicher, und meine Bereitwilligkeit desto aufrichtiger, zu aller nur immer thunlichen Beförderung dieses wichtigen Endzweckes geistliche und weltliche Reichsstände, in dem jedem hierunter zustehenden Umkreise, und in Gemäßheit meiner aufhabenden Reichsoberhauptlichen Rechte und Verbindlichkeiten zu unterstützen.

Digitized by Google

den mit ersagtem Hofe geschlossenen Verträgen wohl bemerklich auch solche Verbindlichkeiten vorliegen, welche die deutsche Nation auf ewige Zeiten zu erfüllen keineswegs übernommen, sondern sich vielmehr ausdrücklich eine balderfolgende anderweite Vorsehung vorbehalten, auch zum Theil solche Absichten dabey zum Grunde gelegt hat, die dermalen gänzlich aufhören und hinwegfallen.

Euere Kaiserl. Majestät werden es demnach von selbst für höchst billig erachten, daß Wir in solcher Rücksicht, wenigstens um eine gütliche allerhöchste Verwendung anstehen, wodurch der römische Hof, sich zur selbst eigenen ausgiebigen Beruhigung der deutschen Nation im Bezuge auf jene — den jetzigen Zeitumständen nicht mehr anpassende Verträge vermögen lasse.

Sollte aber wider Verhoffen, durch die Einschlagung gütlicher Wege nichts zu erwirken seyn, so ersuchen Wir Eu. Kaiserl. Majestät, Allerhöchstdieselben wollen huldreichst geruhen, solchenfalls die unaufhaltliche fernere Vorsorge zu treffen, daß die in den deutschen Concordaten ausbedungene und wirklich zugesicherte Kirchenversammlung (maßen in jener zu Trient die erwartete Erledigung nicht erfolgt ist) durch einen Nationalzusammentritt der deutschen Erz- und Bischöffe endlich einmal zu Stande komme, und darin die deutsche Nation von allen Bedrückungen gänzlich befreyet, so fort die ihr zuständige, in den ersten Zeiten durch Jahrhunderte genossene vollkommne Freyheit wieder hergestellt werde.

Und sollte auch dieses der Kirchenverfassung so angemessene Mittel gegen alles Vermuthen nicht thunlich erscheinen, oder doch schwer in der Ausführung fallen, oder sollte der Zweck dadurch nicht ausgiebig genug zu erreichen seyn, so bleiben in diesem Falle unsere festbeschlossene Anträge von nun an dahin gerichtet, daß so-

Digitized by Google

thane Beschwerden, und vorzüglich jene, die sich auf lästige Exactionen, oder sonst auf das zeitliche Wohl unserer und des Reichs Unterthanen beziehen, von Eu. Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reiche näher eingesehen, erwogen, und zu deren Beseitigung das Erforderliche durch gesetzliche oder andere Wege ergriffen werde.

Wir erlassen Uns schließlich zu Kaiserl. Hulden, und verbleiben ꝛc. ꝛc.

D. Abschrift Antwort-Schreibens von Sr. K. K. Apostol. Majestät an die vier Herren Erzbischöffe, und resp. Kurfürsten zu Mainz, Trier, Kölln und Salzburg d. d. Wien den 16. Nov. 1786.

Mit vielem Vergnügen habe ich aus Eu. Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. an mich unterm 3. 7. und 8ten Sept. a. c. gemeinschaftlich erlassenen Zuschrift den warmen Eifer, und zugleich das vollkommene Vertrauen ersehen, mit welchem dieselbe zu Beseitigung der in der kirchlichen Disciplinarverfassung eingeschlichenen Mißbräuche nach dem Sinn meines Schreibens vom 12. October 1785 sich einverständlich gegen mich geäußert haben.

Da die zum Besten der Religion in meinen Erblanden getroffene Anstalten die gedeihlichste Wirkungen bereits hervor bringen, so ist zu deren gleichmäßigen Verbreitung im deutschen Reiche, mein Wunsch so sehnlicher, und meine Bereitwilligkeit desto aufrichtiger, zu aller nur immer thunlichen Beförderung dieses wichtigen Endzweckes geistliche und weltliche Reichsstände, in dem jedem hierunter zustehenden Umkreise, und in Gemäßheit meiner aufhabenden Reichsoberhauptlichen Rechte und Verbindlichkeiten zu unterstützen.

Digitized by Google

Ueber die dem gemeinschaftlichen Schreiben beygelegte verschiedene Punkten bemerke ich für dermalen nur so viel, daß deren mögliche Zustandbringung und der davon zu erwartende Nutzen von dem vorläufigen festen Einverständnisse der Herrn Erzbischöffe mit den Exempten sowohl, als ihren Suffragan-Bischöffen und jener Reichsstände, in deren Landen sich die bischöfflichen Sprengel erstrecken, zum großen Theile abhanget: daher es dann auch vor allem wesentlich darauf ankommen wird, daß hierüber von Eu. Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. mit gedachten Bischöffen das nöthige nähere Concert vertraulich gepflogen werde; und ich wünsche meines Orts eben so aufrichtig, als ich zuversichtlich hoffe, daß diese letzteren von der nämlichen Gesinnung und Ueberzeugung geleitet, mit gleichem Eifer zu dem vorliegenden heilsamen Werke ohne Zeitverlust sich einverstehen, folglich zum Besten unserer heiligen Religion, und deren Verwaltung in allen Theilen, nach gemeinschaftlichen Grundsätzen, und mit vereinigten Bemühungen sich thätig verwenden werden.

Von meiner vollständigsten Mitwirkung und Handhabung nach dem ganzen Umfange des Kaiserlichen Reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes belieben Eu. Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. eben so versichert, als überzeugt zu seyn, daß ich Derselben ꝛc. *).

*) Mehreres über die Geschichte dieser Erzbischöfflichen Erklärungen von den Gerechtsamen teutsch-katholischer Erzbischöffe und Bischöffe s. in Planks neuester Religionsgeschichte (1790) I. II. Th. Ein Hauptpunkt ist, zu bemerken, was die „Freyheiten" der Gallicanischen, der Teutschen u. a. Kirchen bedeuten. Sie machen nicht etwa Anspruch auf Befreyung von Gesetzen, von Verbindlichkeiten. Nur, als die päbstliche Jurisdictionsgewalt sich immer weiter nach eigenem Gutdünken ausdehnte, als die Curie zu Rom und zu Avignon sich selbst

Digitized by Google

immer mehr Reservate, Provisionen, Expectanzen, Taxen und Indulgenzen zusprach, beharrten die Nationalkirchen, mehr und weniger, auf der Einsicht, daß Gesetze und Rechte und canones in der Kirche nur durch die Repräsentation der Kirche, durch Concilien rechtmäßig gegeben werden können, daß man also sich von dem, was die Pabstmacht blos einseitig sich selbst beylege, frey zu erhalten die Pflicht habe.

Digitized by Google

Abregé historique sur les libertés de l'Eglise Catholique germanique. Nach der zweiten Ausgabe des Essai historique sur les libertés de l'Eglise Gallicane et des autres Eglises de la Catholicité pendant les deux derniers siècles. Par Mr. Grégoire, ancien Evêque de Blois. Paris 1820.

Le moyen âge retentit des divisions entre les deux puissances. . . Un excès en amenait un autre. Si *Boniface VIII.* n'eut pas écrit au Roi de France la lettre, par laquelle il *se declarait le Suzerain* de tous les Etats, *Philippe-le Bel* n'eut pas eu le tort, d'y répondre par la fameuse lettre: Que Votre Fatuité sache etc.

L'Allemagne, surtout, fut le théâtre, où ces divisions firent plus d'éclat et causèrent plus de calamités. Qui n'a pas lu l'histoire des Investitures et des Annates? Quel chrétien ne gémirait pas de voir que par un emploi criminel on a décrédité les indulgences, les excommunications, les interdits!

Les cris d'indignation se firent entendre dans toute l'Europe; et quand l'empereur Henri IV. opposait à l'établissement de la monarchie papale, des efforts plus adroits qu'heureux, une foule d'auteurs très-catholiques, stimulés par le zéle de la religion, composèrent des écrits qui, arrivés jusqu'à nous, attestent l'étendue des maux et le courage qu'ils déployèrent pour en arrêter le cours. Une partie de ces monu-

Digitized by Google

mens ont été recueillis dans l'ouvrage *d'Ortuin Gratius*, augmenté par Brown: *Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum* *); et par *Goldast*, dans sa *Monarchie du saint empire.*

George Wicelius a formé un catalogue des écrivains et des assemblées qui, dans ces temps déplorables, firent des tentatives pour mettre un terme aux désordres qu'il appelle *squalores Ecclesiae;* et cette liste, quoique incomplète, s'élève à plus de deux cent cinquante **). Dans ce nombre, les Allemands, nation grave et méditative, fournissent un ample contingent d'écrivains, parmi lesquels on distingue Conrad de Lichtenaw, abbé d'Ursperg, Thierri de Niem, Henri de Hassia, Jacques de Paradis, Guillaume Occam, Grégoire de Heimbourg, que le père Fabre a trop maltraité. Trithême cite comme admirable l'appel de Heimbourg pour Sigismond, du pape au concile ***).

Meyer, chancelier de l'Église de Mayence, en félicitant son ami Aeneas Silvius de sa promotion au cardinalat, l'an 1457, se plaint amèrement de ce que Rome n'exécute pas les décrets de Constance et de Bâle, qu'elle exige les annates et qu'on extorque de l'argent, etc. *Aeneas Silvius* réfute, comme il peut, ces objections, et finit par dire, que comme Romulus et Rémus ont fondé l'empire temporel de Rome, ainsi saint Pierre et saint Paul ont fondé le royaume céleste †).

---

*) 2 vol. in-fol. *Londini*, 1690.

**) *Fasciculus rerum etc.* t. II. p. 794 et suiv.

***) *Trithemii chronic.*, sous l'an 1460.

†) *Epistolae et varii tractatus Pii secundi, etc.*, in-4to. *Lugduni*, 1497, *epist.* 301.

Digitized by Google

Le *cardinal Nicolas de Cusa*, qui, dans sa *Concordance catholique*, soumet le pape aux conciles oecuméniques, prouve que l'autorité de ces assemblées ne dépend pas du chef, qu'il peut être jugé et déposé par elles, car elles représentent l'Église universelle *).

La piété, le courage et les talens formaient une réunion imposante et majestueuse dans les conciles oecuméniques de Constance, en 1414, et de Bâle, en 1431.

Cependant, si, aux ames vraiment chrétiennes, la tenue de ces deux conciles offrit des consolations, à ce sentiment succéda promtement la douleur de voir inexécutée une partie des décisions qu'on y avait prises. Le commencement du onzième siècle avait vu le *pape Silvestre II.* aussi ardent à étendre les prérogatives romaines qu'il l'avait été à les combattre, lorsqu'il n'était encore que *Gerbert*, archevêque de Rheims. Le quinzième siècle voit renouveler le même scandale: un homme élevé sur le siége pontifical rétracte solennellement les principes qu'il avait soutenus; et dans *Pie II.*, personne ne reconnaît *Aeneas Silvius, jadis apologiste du concile de Bâle.*

De grands biens furent néanmoins le résultat de ces deux assemblées. Sur leurs décrêts, furent calquées *la Pragmatique-sanction française de Bourges*, en 1438, et *la Pragmatique d'Allemagne, à la diète de Mayence*, en 1439, qui adopta les décrêts du concile de Bâle. L'original de cette acceptation, en 1439, avait été imprimé pour la première fois, — — en 1763. Depuis cette publication, les canonistes.

---

*) *Cusa de Concordantid cathol.*, l. II, c. VIII, XVII, et XX.

Digitized by Google

d'Allemagne s'étaient beaucoup occupés de cet écrit mémorable qui, en rétablissant les libertés de l'Église germanique, devait faire cesser la juridiction des nonciatures et faire juger sur les lieux les affaires qu'on évoquait à Rome. *Koch* donna, en 1789, une belle édition de cette Pragmatique qu'il élève fort au-dessus de celle de Bourges, et l'accompagna d'un savant commentaire *). La nôtre, attaquée sans relâche par la cour de Rome, finit par succomber; au lieu que la Pragmatique d'Allemagne, fortifiée par l'assentiment du pape, de l'empereur et des autres princes de ce pays, fait encore partie du droit germanique; elle est placée en tête des concordats. Celui de 1446 est appuyé sur les mêmes principes; mais celui d'Achaffenbourg, conclu à Vienne, en 1448, avec le cardinal-légat de Carvajal, leur porta une cruelle atteinte, quoiqu'il assure aux chapitres le droit d'élire les évêques. L'électeur de Mayence s'y étant soumis, et les autres princes ayant suivi son exemple, l'Église d'Allemagne tomba dans une dépendance servile; et les principes ultramontains, propagés avec activité, y trouvèrent, jusqu'au milieu du dernier siècle, des émissaires toujours prêts à décrier les recherches des savans canonistes. La Pragmatique et le premier concordat avaient extirpé quelques maux, mais les abus sont d'autant plus vivaces, qu'ils ont leurs racines dans la dépravation du coeur. On les vit pulluler de nouveau, et dans une progression rapide, ce qui amena la désolante scission du XVI. siècle, et arracha des millions d'hommes du sein de l'Eglise catholique.

Depuis un siècle les nations chrétiennes avaient sollicité et poursuivi la réforme de ces abus, mais

*) *Sanctio pragmatica Germanorum illustrata*, in-4to. *Argentorati*, 1789.

Digitized by Google

aucune n'y avait mis plus d'énergie et de persévérance que les Allemands. *Le mémoire* remis sur cet objet *à Martin V, en* 1418, est un monument à jamais honorable pour cette nation *), qui réclamait les libertés de son Église fondée sur les anciens canons. En 1522 elle présente à l'envoyé du pape, dans la diète de Nuremberg, l'acte fameux, intitulé les Cents Griefs, *Centum Gravamina*, contre la cour de Rome et le clergé en général **). Les empereurs secondaient les efforts de la nation germanique. Maximilien, dont les États avaient été long-temps troublés par les intrigues romaines, avait envoyé jadis un ambassadeur en France pour s'instruire des principes consacrés par le clergé gallican. Il en rapporta un précis qu'il remit à Maximilien. Celui-ci le communiqua aux évêques de ses États héréditaires, qui s'empressèrent de l'adopter. Son successeur, Charles-Quint proposa un plan de réforme aux ordres ecclésiastiques à la diète d'Augsbourg ***); et Ferdinand I. présenta au concile de Trente des propositions qui tendaient au même but.

Il est à remarquer que plusieurs des plaintes consignées dans les *Centum Gravamina*, sont répétées dans le mémoire sur les réformes à opérer par l'Église romaine, qui, vingt-cinq ans après, fut rédigé par ordre de Paul III, dans une congrégation de cardi-

---

*) V. cette pièce dans *Gaertner, corpus juris ecclesiastici catholicorum quod per Germaniam obtinet*, in-8vo. *Salisburi, 1797*, t. II, p. 125. Beaucoup de pièces officielles et importantes ont été recueillies dans cet ouvrage.

**) V. cette pièce dans le *Fasciculus rerum*, etc., t. I, pag. 334 et suiv.

***) *Gaertner*, t. II, p. 271, etc.

Digitized by Google

naux *). *Pallavicin* avoue que si le pape avait mis intrépidement la main à l'oeuvre, et fait droit aux doléances germaniques, il eût resserré les liens de la nation avec le saint-siége, et réconcilié les hérétiques; mais par-là se serait évanoui son pouvoir excessif sur les évêques allemands **). D'après cet aveu de Pallavicin, *Baroni*, auteur des *Lettres Racinièenes*, censure amèrement la répugnance de Rome, qui repousse toutes les réformes ***). « En fermant l'oreille « à la clameur générale, on fournit à *Luther* des pré- « textes pour se livrer à l'effervescence de son carac- « tère, qui ne connut plus de bornes: après avoir at- « taqué les abus, il attaqua le dogme; en soufflant « sur la paille, il écarta le bon grain, et fit à l'Église « des plaies qui ne peuvent jamais être mortelles, parce « qu'elle est indéfectible, mais des plaies profondes et « qui saignent encore. (!!??)

L'agitation des esprits, suite inévitable des dissensions religieuses, fit éclore en Allemagne, sur les rapports de l'Eglise avec l'État, beaucoup d'écrits de catholiques et de protestans. Parmi ces derniers, était *Schilter*, auteur d'un grand traité sur la *liberté des Églises germaniques* †), dans lequel il s'appuie sur celles de l'Église gallicane. Il rappelle et prouve, d'après les auteurs contemporains, qu'en 1006, l'empereur saint Henri II fonda l'évêché de Bamberg sans recourir à l'autorité du pape, mais par l'autorité d'un

*) *Consilium delectorum cardinalium de emendenda ecclesia romana, jussu Paul III, papae conscriptum.*

**) *Pallavic.*, l II, c. VII, no. 14.

***) *Lettere Rasiniane*, in-4to. *Firenze, 1788*, p. 352 et 353.

†) *Jo. Schilteri de libertate ecclesiarum Germaniae, libri* VII, in 4to. *Jenae, 1683.*

Digitized by Google

concile germanique et nonobstant les oppositions de l'évêque de Wurtzbourg *). Divers auteurs, tels que *Steck*, ont discuté le droit d'opérer des changemens dans l'*hiérarchie*. On conçoit que ce titre seul indique une plume protestante, et que son travail est étranger à la doctrine catholique **). Un autre de leurs écrivains prétendit prouver, il y a près d'un siècle, que le droit d'appel du pape au concile, usité en France, est inconciliable avec la doctrine de l'unité catholique ***).

Quoique la pragmatique de Mayence et les concordats fussent les remparts de l'Église germanique, ils restèrent presque dans l'oubli jusque vers le milieu du XVIII. siècle. Le suffragant de Worms, évêque d'Héliopolis, *Würdtwein*, regardait les décrets de Constance et de Bâle comme lois fondamentales de l'Église germanique. Ses recherches appelèrent l'attention sur cet objet †), et préludèrent à celles de *Horix*, qui en 1763, ayant tiré ces monumens de la poussière, les publia, et en donna huit ans après une nouvelle édition ††). Un savant minorite, le père *Hedderich*, y ajouta quatre volumes, sous le

---

*) Schilter, p. 401 et suiv.

**) *Vindiciae libertatis ecclesiae germanicae circa moliendas in hierarchiâ novationes; auctore* J. Ch. Wilh. Steck, 1756. *Halae Magdeburg.*

***) *de Gallorum appellat. ad concilium universale. Mosheim dissert.*, in 8vo. *Alton.*, 1743, t. 1, p. 581 et suiv.

†) Wurdtwein. *V.* son *Recueil de Diplomes*; t. II, p. 384.

††) *Concordata nationis germanicae integra, etc.*; 5 vol. in-8vo. Francfort, 1771.

Digitized by Google

titre de *Fascicules* *). Horix, conseiller de l'électeur de Mayence, mourut en 1792. On peut lire sa biographie, dans le *nécrologe* du savant Schlichtegroll, au dire duquel la publication de ces concordats, et de la pragmatique, forme une nouvelle ère pour la liberté des Églises germaniques **). Ils sont le texte, sur lequel ont travaillé tant de savans canonistes allemands.

Le plus célèbre de leurs ouvrages est incontestablement *le Traité du gouvernement de l'Église et de la puissance du Pape*, publié l'an 1764, d'abord en latin, sous le nom de *Justinus Febronius*, pseudonyme *de Hontheim*, évêque de Myriophite et *Suffragant de Trèves*. Ce livre, trop connu pour qu'il soit nécessaire d'en faire ici l'analyse, causa un fracas inouï. De toutes parts, en Allemagne, en Italie, il fut combattu et défendu. Pour combattre le *Febronius*, George, prélat de Rockenbourg, prit le nom de *Frobenius*. Horix le réfuta sous le nom de *Germanus Pacificus* ***). Outre la traduction française du Febronius, un abrégé très-bien fait de cet ouvrage fut publié, en 1766, †) par le vénérable *Lissoir*, abbé prémontré de la Val-Dieu, décédé à Paris, en 1806. Borné au rôle d'historien, je présente les faits. Or, *un fait remarquable, c'est que la plupart des adversaires de Hontheim; et surtout*

*) *ad Concordata nat. germ. integra documentorum fasciculi*, in-8vo. Francfort, 1775.

**) *Nécrolog. pour l'an 1792*, etc., t. II, p. 249.

***) *Germani Pacifici litterae responsoriae ad Febronii epistolam. Friburgi, 1764.*

†) *De l'État de l'Église et de la puissance légitime du souverain pontife*, 2 vol. in-8vo. Wurtzbourg (Bouillon, chez Brasseur), 1766.

Digitized by Google

Ballerini et Gerdil, se déclarent contre Bossuet et les libertés gallicanes *).

Le prince Clément, archevêque de Trêves, écrivant au pape, loue les moeurs et les talens de son Suffragant; mais il désapprouve son ouvrage. Celui-ci, harcelé de toutes parts, adressa, en 1779, au diocèse de Trêves, une circulaire dans laquelle il témoigne ses regrets de s'être trompé; car il arrive souvent, dit-il, à ceux qui étudient l'antiquité, de s'égarer. Il annonce que dans un nouvel écrit il exposera le droits du saint-siége, et corrigera ce qui, dans son Febronius, est *durum et distorum*. Bref, il fit une rétractation. Fut-elle sincère? On pourrait en douter, s'il est vrai qu'il ait cédé à des considérations de famille. *Il disait à son abréviateur, l'abbé Lissoir: Pouvais-je rétracter l'écriture et les pères?* Quoi qu'il en soit de cette palinodie, elle fut proclamée comme très-sincère par le jésuite Zaccaria, dans son traité des *rétractations* **), ouvrage, à la publication duquel s'étaient opposés divers ambassadeurs, entr'autres *le cardinal de Bernis*, attendu qu'il était injurieux à l'Église gallicane. Ce père Zaccaria a donné une édition nouvelle des détestables traités de ses confrères Busembaum et Lacroix ***).

Depuis le milieu du XVIII. siècle, la littérature ecclésiastique d'Allemagne s'est enrichie d'une multi-

---

*) *Ballerini, de vi ac ratione primatus romanorum Pontificum*, in-4to. Gerdil, t. XII et XIII.

**) *Theotimi Eupistini de doctis catholicis viris qui cl. Just. Febronio in scriptis suis retractandis, ab anno 1580, laudabili exemplo praeiverunt*, in-4to. *Romae, 1791*, p. 68 et suiv.

***) *Annali ecclesiastici di Firenze*, an 1782, p. 42 et 197.

Digitized by Google

tude d'ouvrages concernant les bornes respectives des deux puissances; et même, des écrivains protestans, tels que *Baumgarten*, ont traité *ex professo* des libertés gallicanes; d'autres, à l'imitation de *Schilter*, ont embrassé la question dans sa généralité et son application à toutes les Églises. Le gros livre *d'Estor* sur ce sujet n'est qu'une compilation lourde et indigeste. A-t-il prétendu qu'on le croirait sur parole, quand il assure que certaines opinions de Bossuet étaient subordonnées aux fantaisies variables de madame de Maintenon? *)

Successivement parurent, sur le droit canonique appliqué spécialement à l'Allemagne, de bons livres, par *Barthel*, *Wurdtwein*, Zallwein, Schram, Oberhauser, *Rauttenstrauch*, *Riegger*, Pehem, Rechberger, Schenkl, Spitz, *Hedderich*, *Sauter*, Curalt, etc., etc. Quelques-uns de ces ouvrages, contenant des propositions hasardées et inexactes, ont été frappés de censures, qui auraient obtenu l'approbation publique, si elles n'avaient dévoué simultanément à l'anathème d'excellens livres dirigés contre les prétentions ultramontaines.

L'université de Bonn, fondée par l'archevêque de Cologne, en 1777, mais qui ne fut en pleine activité qu'en 1787, possédait, comme plusieurs autres de l'Allemagne, d'excellens professeurs. Avec elle rivalisait *l'université de Pavie*, en Lombardie, soumise à la domination autrichienne. Les principes de la tolérance civile y furent développés dans des thèses, par *Trautmansdorf*, élève des célèbres *Zola* et *Tamburini*, et ces thèses ont été réunies en corps d'ouvrage par l'auteur, qui devint ensuite évêque de

*) J. G. Estors, *Freiheit der Teutschen Kirchen, etc.*, in-8vo. *Frankfort am Main, 1766*, p. 464 et suiv.

Digitized by Google

Koenigsgraetz *). Un échange continuel de livres sur les matières canoniques s'établit entre l'Italie et l'Allemagne. On traduisait en italien ceux du Cistercien *Curalt* **); *Schwarzel* traduisait en latin les actes volumineux de l'assemblée des évêques de Toscane ***).

A la même époque coïncident des événemens, dont il est nécessaire de donner un précis, en remontant aux années antérieures. Il est incontestable que, pendant *environ quatorze cents ans*, les Métropolitains ont exercé le droit de donner à leurs suffragans l'institution canonique. Le seul métropolitain qui, en Allemagne, l'ait conservé, est celui de Saltzbourg, qui, jusqu'à présent, sans recours à Rome, a institué de plein droit quatre de ses suffragans, les évêques de Chiemsée, Gurck, Seccau et Lavantz. *Le prince Primat* m'écrivait « que cet usage remonte à « l'époque de la fondation de ces évêchés par les ar- « chevêques de Saltzbourg. Jadis leur territoire fai- « sait partie de ce diocèse, dont ils furent détachés, « avec la réserve que les évêques seraient *matricula- « res* de Saltzbourg; celui de Chiemsée est même tenu « de faire la fonction de vicaire *in pontificalibus*, « dans la métropole, quand l'archevêque l'exige. » On

*) *De tolerantiâ ecclesiasticâ et civili, etc. Auth., Thad. A. D. Trautmansdorf;* in-8vo. *Ticini, 1784.* Nous en avons une traduction française par Poan-Saint-Simon.

**) *Principi genuini di tutta la Giurisprudenza sacra;* 3 vol. in-8vo. *Prato, 1787.*

***) *Atti dell' Assemblea, etc. Firenze, 1787,* 6 vol. in-4to.

Digitized by Google

peut, sur la fondation de ces quatre siéges, consulter l'historien Hund *).

L'Allemagne, comme les autres pays, et plus qu'eux peut-être, *depuis Nicolas I.*, eut à gémir sur les entreprises des nonces, qui contrariaient sans cesse l'exercice de l'autorité épiscopale. Beaucoup de réclamations inefficaces avaient été faites à ce sujet par les trois archevêques électeurs. Ce fut l'objet de lettres importantes qu'ils écrivirent au pape en 1673 **), puis en 1709, 1764 et 1769, époque à laquelle leurs plaintes éclatèrent de nouveau dans une lettre à l'empereur ***).

En 1786, était nonce à Cologne le prélat *Pacca*, aujoud'hui cardinal, qui adressa à tous les curés des diocèses de Mayence, Trèves et Cologne, une lettre en forme de *mandement contre des dispenses accordées par les trois archevéques;* mais à l'instant ceux-ci donnèrent à leurs curés l'ordre de renvoyer au nonce son mandement sous couvert, et de transmettre le reçu de la poste au secrétariat diocésain. Le bruit de cette affaire retentit dans toute l'Europe. *Le cardinal de Bernis*, écrivant à Vergennes, lui parle du bref du pape, qui pour justifier le manifeste de son nonce à Cologne prétend établir le droit exclusif « qu'il *croit avoir* d'accorder certaines dispenses. Plu-« sieurs archevêques d'Allemagne et plusieurs évêques « de différens pays n'attendaient qu'une occasion de

*) *Metropolis Salisburgensis, etc.*, par Hund; in-fol. *Monachii, 1620*, t. 1, p. 11, 12 et 57.

**) *Gaertner*, t. 11, p. 322.

***) On peut en lire les détails dans la *Relation du différend élevé entre les archevéques et évéques d'Allemagne et les nonces du pape à Munich et à Cologne* (par Dupac de Bellegarde), in-12. Paris, 1787.

Digitized by Google

« revendiquer des facultés qu'ils croient inhérentes à « leur caractère épiscopal. Le saint-père, assis sur un « écueil, battu continuellement par les flots, parait « tranquille sur la foi des théologiens, et ne craint « nullement les suites de la démarche imprudente de « son nonce. On pourrait appliquer à ces docteurs « la parodie du psaume *in exitu*, etc. *Ils ont des « yeux et ne voient pas*, ils ont des oreilles et ils « n'entendent pas; *mais en revanche ils ont des mains « toujours prêtes à prendre la plume et à écrire hors « de temps, hors de propos; toujours enivrés du pou- « voir ancien de la cour de Rome, sans s'apercevoir « que l'opinion, principal fondement de sa puissance, « est presque entièrement changée.* Les fanatiques « attendent un miracle, et les égoïstes, peuple aujour- « d'hui très-nombreux, espèrent que la décomposition « sera utile à leurs intérêts personnels. Pour moi, « Monsieur, qui crois *qu'on ne peut jamais bien pré- « voir, ni calculer tous les effets des nouveautés*, « j'avoue que sans oser les proscrire entièrement, je « les crains beaucoup en cette matière.» Une autre lettre du même cardinal, écrite six jours après, atteste qu'il n'approuve ni la démarche des archevêques électeurs, ni celle du pape *).

Les tentatives du nonce Pacca avaient révolté les Métropolitains, quand tout-à-coup ils apprennent qu'à Munich devait être établie une nonciature nouvelle, dont la juridiction s'étendrait sur une partie de leurs métropoles. Les trois électeurs ecclésiastiques et l'archevêque de Saltzbourg s'empressent d'adresser à Joseph II, comme protecteur de l'Église germanique, leurs représentations. Ils ne contestent pas au pape

*) *Lettres du cardinal de Bernis à M. de Vergennes*, des 4 et 13 janvier 1787.

Digitized by Google

le droit d'envoyer des *nonces*, des légats, mais *uniquement comme ambassadeurs*, tels que ceux des autres princes. L'empereur Joseph II. accueille leur demande, et cependant, malgré lui, malgré eux, Munich voit arriver un nonce.

Alors les quatre métropolitains nomment quatre canonistes pour concerter les moyens de rendre à l'épiscopat ses droits inaliénables.

Les quatre députés s'assemblent à Ems, diocèse de Trêves, et, après des discussions approfondies, *rédigent, en vingt-trois articles, un plan qui tranche au vif sur les abus.* L'article 20 réprouve *le serment des évêques* inventé par Grégoire VII, inséré dans les décrétales de Grégoire IX; serment qui a pour objet les devoirs de vasselage plutôt que celui d'obéissance canonique, et par lequel les évêques jurent ce qu'il est impossible d'observer. Les députés invoquent un concile oecuménique, ou du moins un concile national, ou enfin une diète de l'empire *). Les métropolitains transmettent ce plan à l'empereur, qui l'approuve; et dès-lors, ils publient des mandemens pour le mettre à exécution, défendent à leurs diocésains de reconnaître les tribunaux des nonciatures, et déclarent qu'ils rentrent dans l'exercice plénier des fonctions attachées à leurs titres par le droit divin et la tradition apostolique. La lettre de l'archevêque de Saltzbourg à ses suffragans, est du 12 avril 1787. Le cardinal de Bernis, écrivant le 23 mai, au ministre des affaires étrangères, signale avec éloge cette lettre de Saltzbourg. «C'est, dit-il, le plus bel exemple que puisse donner cette province. *C'est de*

*) *V.* ce plan dans la *Relation du différend, etc.*; pag. 166–191.

Digitized by Google

« cette manière que l'Église gallicane a mis à l'abri « dans toute son étendue la puissance épiscopale. »

Ces mesures jetèrent l'alarme dans le camp ultramontain. Les nonces criaient de toutes leurs forces. A cette époque parut *le bref super soliditate*, qui condamne l'écrit *d'Eybel*, intitulé : *Qu'est-ce que le pape?* et qui en prend occasion *d'ériger en dogme* les maximes contraires aux droits essentiels de l'épiscopat. *Le cardinal Gerdil* épuisa toutes les ressources de son érudition à défendre ce bref contre de redoutables adversaires. Il fut supprimé par le conseil souverain de Brabant et par le grand conseil de Malines, ce qui n'empêcha pas les ultramontains de le préconiser *comme dogmatique* et accepté dans toute l'Église. *Le gazetier de Luxembourg* (il suffit de le nommer pour apprécier ses déclamations), *Feller*, présentant le congrès d'Ems sous des formes odieuses, insinuait qu'on voulait détruire la religion catholique *). Les libelles pleuvaient, c'est-à-dire, les injures à défaut de raison.

Un autre stratagême employé, fut de semer *la division dans le corps épiscopal*, en insinuant que les métropolitains avaient pour but d'élever leur autorité au préjudice des évêques **). Cette calomnie eut quelques succès. *L'évêque de Spire* se déclara contre les mesures du congrès; mais elles trouvèrent des apologistes, surtout dans l'université de Bonn, dont les professeurs étaient des hommes habiles; un d'eux, le père *Hedderich*, publia cette même année 1786, une dissertation latine, sur les droits de l'Église germanique, expliqués au congrès d'Ems. Après avoir

*) *V.* son Journal, 1er décembre 1786.

**) *V.* la *Relation*, p. 49, 79, 99, etc.

Digitized by Google

clairement établi les prérogatives du successeur de saint Pierre, il prouve que les évêques tiennent immédiatement de Jésus-Christ leur pouvoir; que *le pape n'a pas de juridiction immédiate dans leurs diocèses, ni par lui, ni par ses légats, sans le consentement des titulaires.* C'est à travers *les ténèbres du moyen âge* que Rome a voulu s'emparer de leur juridiction; *avant cette époque, le recours à Rome était volontaire de la part du clergé*, et le recours des particuliers nul, s'il n'était autorisé par les évêques.

Deux ans après, *Gaspar Fraitzheim*, prêtre du diocèse de Cologne, à la suite d'une thèse qu'il soutint à Bonn pour le grade de docteur, imprima aussi une dissertation sur les sources du droit ecclésiastique de cette métropole, et la première de ces sources, c'est, dit-il, les canons de l'Église gallicane.

La même année parut à Mayence un ouvrage historique, par *de Linden*, chanoine de Saint-Pierre, sur le zèle que les archevêques de cette ville ont constamment déployé pour soutenir les droits de l'Église germanique. Il appuie sur l'époque de 1372, mémorable par les efforts de l'Église de Mayence pour réprimer les exactions romaines *).

On ne peut tout dire à la fois: telle est la raison pour laquelle on n'a encore parlé qu'incidemment *des réformes opérées par l'empereur Joseph II*, qui s'empressa de seconder les efforts du clergé d'Allemagne; dès l'an 1783, *ayant supprimé le tribunal de la nonciature des Pays-Bas*, deux ans après il étendit cette mesure à celles de l'empire germanique.

---

*) *Electorum Moguntinorum insignia merita circa vindicandas ecclesiae germanicae libertates*, in-4to. *Moguntiae, 1788. V.* p. 9.

Digitized by Google

Dans la multitude d'écrits qui parurent sur l'établissement et la juridiction des nonciatures, on doit distinguer une excellente dissertation imprimée à Saltzbourg, en 1785, et celle du conseiller aulique Jacques Abel *). Il discute le caractère primitif des nonces et des légats, leurs rapports avec les autorités spirituelles et temporelles dans les lieux de leur mission, les accroissemens de leur puissance, l'abus qu'ils en ont fait, les réclamations de la nation germanique contre les atteintes portées à la pragmatique-sanction; il arrive, enfin, à la *suppression des nonciatures par le rescrit impérial du 12 octobre 1787*: plaise à Dieu, dit-il, que ce soit pour toujours.

L'obligation d'obtenir l'exequatur ou placet, avant la publication des rescrits, brefs ou bulles, établie en Germanie et en Bohéme, en 1588, par l'empereur Rodolphe II, à l'occasion de la bulle in coenâ Domini, a été renouvelée par Joseph II. Ses édits concernant les provisions en cour de Rome, dont il modère les droits, les réserves papales, la légende de Grégoire VII, l'emploi des biens ecclésiastiques, la réforme des moines, leur dépendance de supérieurs étrangers, la garantie des droits des évêques, et tant d'autres édits sur des matières de discipline, causèrent en Allemagne et dans toute l'Europe une impression profonde, qui influa sur les capitulations de Léopold II, en 1790, et de François II, en 1792. L'article XIV concernant les rapports avec la cour de Rome, en obtint des additions qui imposaient au chef de l'empire le devoir de tenir fermement aux concordats, de réprimer les prétentions con-

*) *Disquisitio de jure et officio summorum imperii tribunalium circa usurpatoriam nuntiorum, etc.*, in-4to. *Wetzlariae, 1787.*

Digitized by Google

traires de la cour romaine, de ses nonciatures, et de proposer incessamment à la diète germanique des mesures convenables sur cet objet.

Ces réformes, à la plupart desquelles il ne manquait que d'être opérées moins brusquement, furent attaquées et défendues avec talent; quoique divers *abus*, qui ont triomphé dans cette lutte, se soient perpétués, il en est beaucoup qui ont succombé, et probablement ils *ne renaîtront jamais dans cette Allemagne, qui fait marcher de front toutes les études, et cultive avec succès toutes les branches des connaissances humaines.*

Qui croirait, cependant, que dans ce pays, en 1811, on a publié, sous le titre de *quatrième livre de la nature des dieux, par Cicéron* *), un écrit latin, dont le but est de *raviver l'ultramontanisme* et de faire prévaloir la doctrine de l'infaillibilité personnelle. A la suite de réflexions judicieuses sur la nécessité de la religion et d'un corps hiérarchique pour l'enseigner, l'auteur, en dernière analyse, concentre la puissance dans le pontife suprême, *qui ne peut se tromper en matière de foi* **). Cet ouvrage est l'ombre au tableau, dans un pays où la lumière jaillit de toutes parts, malgré les efforts de *l'obscurantisme* réfugié autrefois à Ausbourg, à Dillingen, mais qui, depuis une vingtaine d'années, exilé de ces villes, n'a plus d'autres partisans que *quelques mysti-*

*) *Marci Tullii Ciceronis de naturâ deorum liber quartus, è pervetusto codice ms. membranaceo nunc primum edidit P. Seraphinus, ord. fr. min.* in-8vo. *Bononiae, 1811.* (On dit qu'il a été imprimé à Berlin, chez Hitzig, et que l'auteur de cet ouvrage est M. B....t..n)

**) *Falli et errare in causâ religionis nequit.* . p. 83.

Digitized by Google

ques d'Allemagne, et principalement de la Suisse. Les vues salutaires ont été contrariées, 1. par *ce mysticisme dont les chefs sont des protestans convertis* (j'en excepte Stolberg). (?) *Les écrits de quelques uns paraissent être le dernier terme des égaremens auxquels peut s'abandonner l'intelligence humaine.* 2. Par les tatonnemens pusillanimes de *faux politiques*, qui, pour conjurer l'orage des principes libéraux, *cherchent* les uns et les autres *un appui dans le système ultramontain*, dont ils outrent les maximes plus que les Romains. Rien ne présage des succès durables à leurs rêveries. *Les bons esprits*, nourris par la lecture de l'écriture et des pères, versés dans la connaissance des monumens, *appellent le retour de l'antique discipline.* En 1792, cette tendance fit accueillir avec empressement la traduction allemande de *l'Accord des principes*, publiée par les évêques assermentés *). Le traducteur déclare, dans sa préface, que cet ouvrage a pour base l'Évangile, les maximes que J.-C. enseigna par ses discours et son exemple, que les apôtres ont imitées, que la primitive Église a pratiquées **); quoique le traducteur n'ait mis au frontispice que les lettes initiales de son nom, il est connu que c'est le père *Benoît Stättler, ancien jésuite.* On peut, d'ailleurs, consulter sa biographie dans le nécrologe de M. Schlichtegroll ***).

Un religieux de Saltzbourg s'était constitué, dans un écrit, le défenseur de la constitution civile du

*) *Harmonie der Wahren grundsätze der kirche, der moral, und der vernunft mit der bürgerlichen verfassung des klerus von Frankreich;* in-8vo. Salzbourg, 1792.

**) *Ibid.* la préface.

***) Pour l'année 1797, le t. II.

Digitized by Google

clergé et des assermentés: il leur attribuait la conservation de la religion en France, et peignait les dissidens comme des *curialistes* *), ce qui lui a valu tant d'injures de la part d'un *M. Hulot, émigré,* aujourd'hui curé d'Attigni, dont ces vérités avaient enflammé la bile **). A Wurzbourg, le savant *Oberthur,* ayant publié son *Idea biblica ecclesiae dei*, certaines gens l'accusèrent d'avoir emprunté de la constitution civile du clergé des principes qu'il avait professés et publiés long-temps avant qu'elle n'existât ***).

Schwarzel, curé et professeur à l'université de Fribourg en Brisgau, cinq ans avant sa mort, avait mis au jour un traité sur la *nécessité des Conciles,* qui sont d'institution apostolique; il démontre que des motifs d'une politique oppressive les ayant fait négliger, il est urgent de les rétablir, et que jamais on ne peut y suppléer par des soi-disant concordats †). Il préconise les libertés gallicanes, et réclame l'exercice des droits primitifs de la hiérarchie. Croirait-on que dans un journal français, intitulé *Annales catholiques* (auxquelles, disait-on, il ne manque que d'être *chrétiennes*), on eut la noirceur de signaler Schwarzel comme fauteur des hérésies du XVI. siècle, tandis que

---

*) le *Journal de Salzbourg*, 27 juillet 1796.

**) *V. Salisburgensis cujusdem religiosi, etc.. debita castigatio, etc.;* in-8vo. *Augustae Vindelic., 1800.*

***) *Idea biblica ecclesiae dei;* in-8vo. *Salisburgi, 1799,* t. II. *V.* l'avertissement de l'auteur.

†) *Ueber die Nothwendigkeit der catholischen kirchenversammlungen, etc.,* in-8vo. Augsbourg, 1817. Un anonyme avait publié, en 1802, un opuscule sur le même sujet, *ein Deutsches national-Koncilium das höchste Bedürfniss für die deutsche Katholische Kirche und Staaten, etc.,* in-12; 1802. Sans nom de lieu.

Digitized by Google

dans son livre il les combat? *) — Aux yeux du calomniateur, voici le tort de Schwarzel.

Le 20 mars 1798, sur la demande de plusieurs curés badois, l'Université catholique de Fribourg en Brisgau, à l'insu du clergé assermenté de France, publia une consultation en faveur de ce clergé **), qu'elle déclare n'être ni hérétique, ni schismatique, ni intrus, mais investi d'une mission légitime; elle ajoute que la religion commande aux évêques émigrés de concourir eux-mêmes à *ramener* sous des pasteurs assermentés, les fidèles qui s'en éloignent. Mais l'aveu, qu'on a tort, qu'on s'est trompé, révolte l'amour propre de quiconque n'est pas doué d'un courage chrétien. La consultation de ces théologiens, étrangers à la France, étrangers à l'esprit de parti, est dictée par une raison lumineuse et une charité sincère.

Les convulsions politiques et la guerre avaient suspendu les communications littéraires avec l'Allemagne, où la vérité, sur les événemens de France,

---

*) Combien d'autres calomnies ont été insérées dans le même journal et dans celui qui, héritier de l'esprit des *Annales catholiques*, sous un titre respectable, outrage si souvent la justice et la charité? N'a-t-il pas accusé de déisme *M. Léo*, qui a donné une édition nouvelle du Nouveau-Testament, traduction de Sacy? Propager les titres sacrés de la révélation, voilà un déisme d'un nouveau genre. Répare t on ces calomnies? Oh, jamais. Certaines gens ont, à cet égard, un privilége dont vous trouverez la raison dans les *Provinciales* de Pascal, lettre 15e.

**) *Responsum facultatis theologicae Friburgensis de veritate sacramentorum quae jurati sacerdotes in Alsatia administrant.* L'ouvrage a été traduit en français dans les *Annales de la religion*, t. VII, p. 145 et suiv.

Digitized by Google

n'arrivait que défigurée à travers le prisme des erreurs et de l'imposture. Les théologiens de Fribourg, ne pouvant guère connaître notre situation ecclésiastique que d'après les mensonges des ennemis du clergé assermenté, surent néanmoins écarter tant de nuages agglomérés autour d'eux. Après avoir saisi la vérité, il y avait du mérite à publier une décision qui devait trouver des gens intéressés à la contredire. Contre ces professeurs, fut dirigée une persécution politique, dont voici l'explication.

Le prince Primat, de qui je tiens l'anecdote, étant à Vienne, *le ministre d'État Thugut* lui dit: De quoi s'avisent ces docteurs, de justifier le clergé assermenté de France, dans un moment où, au moyen de préventions qui peignent les Français comme des athées, nous voulions, contre eux, soulever la Suisse? Je livre ce détail aux réflexions du lecteur.

Klupfel, profond théologien, qui a terminé sa carrière littéraire par sa *belle édition de Vincent de Lerins*, était un des docteurs signataires de la consultation, dont plusieurs vivent encore, entr'autres MM. *Hug* et *Werker*, qui tiennent un rang parmi les plus savans professeurs de l'Allemagne.

En citant les défenseurs des libertés ecclésiastiques, pourrait-on omettre *M. Werkmeister*, ancien bénédictin, curé de Steinbach, aujourd'hui conseiller ecclésiastique à Stutgard pour les affaires religieuses; auteur de sermons estimés et d'une foule d'écrits sur des objets importans de la discipline ecclésiastique, tels qu'une *dissertation contre la formule du serment des évêques au pape*, une autre sur *la réduction à l'état laïc des prêtres incontinens et incorrigibles*. Il publia, en 1802, un volume de conseils aux prê-

Digitized by Google

tres émigrés qui rentraient en France *). Entr'autres choses, il leur recommande *l'attachement aux articles de* 1682, et il insiste sur l'esprit d'union avec leurs confrères *assermentés*. La France jouirait de la paix religieuse, si la sagesse de ses conseils n'avait trouvé que des coeurs dociles.

Les libertés des Églises germanique et gallicane ont un puissant protecteur dans un autre savant que depuis long-temps l'Église d'Allemagne désire voir au nombre de ses pontifes. Si le célèbre *coadjuteur de Constance* n'était qu'un homme ordinaire, serait-il devenu le point de mire de tant de libellistes? Mais c'est un écrivain distingué, mais il a travaillé sans relâche dans ce diocèse pour régénérer les études, répandre des lumières, extirper les abus, aviver le piété et stimuler le zèle: en faut-il plus pour armer contre un homme l'ignorance, l'envie, le bigotisme et la calomnie?

Une décision concernant l'évêché de Constance est, dit-on, subordonnée à celle qui doit intervenir sur les rapports de d'Allemagne catholique avec Rome. Des considérations humaines qui, trop souvent, s'intercalent d'une manière coupable dans les affaires ecclésiastiques, pourraient sacrifier *M. de Wessenberg;* mais seraient-elles jamais assez puissantes pour flétrir un homme entouré de l'estime générale, et qui ne sacrifiera ni les droits du saint-siége, ni ceux de l'Église germanique? **) Cette Église où des évêques et des

*) *Sendschreiben eines deutschen Pfarrers, an die nach Frankreich zurückkehrenden ungeschwornen Geistlichen, etc.*, in 8vo. *Germanien, 1802.*

**) Dans le grand nombre des écrits publiés sur la nomination de M. de Wessenberg, coadjuteur et vicaire-général capitulaire de Constance, on peut consulter

Digitized by Google

abbés étaient simultanément princes temporels, a été en quelque sorte disloquée par les événemens politiques. Ce résultat est peutêtre une preuve nouvelle des inconvéniens qu'entraîne la réunion des deux puissances sur la même tête.

Dès-lors, s'ait manifestée l'opinion qu'il *fallait saisir* cette conjoncture pour anéantir à jamais toutes les usurpations, et rendre à l'Église germanique ses libertés et sa splendeur. Sur cette question on a disserté beaucoup et avec talent. Car autant la science ecclésiastique est rare actuellement en France, autant elle est répandue en Allemagne chez les catholiques et les protestans. Un des hommes les plus respectables de cette contrée, écrivait en 1812 ce qu'on va lire : « Une partie considérable du clergé de France est « encore aujourd'hui très-éloignée d'adopter les quatre « propositions, tandis qu'il n'y a pas un ecclésiastique « en Allemagne qui ne soit convaincu de leur vérité *). »

Quelques hommes exagérés voulaient rompre avec Rome toute communication, et donner à la puissance civile une extension qui blesserait les droits de la conscience et les principes du christianisme. D'autres étaient d'avis de négocier avec Rome; mais si elle refusait d'accéder à des réformes proposées, en conservant avec

---

spécialement les suivans : *Denkschrift über das Verfahren des Römischen hofs, etc., etc.*, in fol. Carlsruhe, 1818. — *Vollständige Beleuchtung der denkschrift, etc.*, par M. Fridolin Huber, curé à Deislingen; in 8vo. Rothweil, 1819. — *Chronique religieuse*, t. I, p. 84 et suiv.; t. II, p. 385 et suiv.

*) *V. Considérations sur l'état actuel de l'instruction catholique en France et en Allemagne*, par un ancien grandvicaire (M. le baron de Wessenberg), in-8vo., 1812, p. 12.

Digitized by Google

le saint-siège l'unité de foi, l'Église germanique, comme jadis celle d'Afrique, se gouvernerait par ses évêques, ayant un primat à leur tête. Un parti plus modéré veut que, sans rien précipiter, on se concerte à l'amiable avec le saint-siége, comme Catharine II, en 1782, pour établir un archévêque catholique à Mohilew, comme Gustave III pour établir une paroisse catholique à Stockholm. C'est à quoi inclinent divers princes protestans, qui, ayant beaucoup de catholiques dans leurs États, ont envoyé au pape des plénipotentiaires. Dans le royaume de Prusse sont beaucoup de siéges épiscopaux; aux uns, comme Munster, Paderborn, Corvey, les évêques sont nommés par les chapitres, avec l'assentiment du gouvernement; aux autres, comme Posen, Culm, etc., c'est le roi qui nomme et qui peut-être voudra user du même droit pour Trèves, Cologne, Aix-la-Chapelle, etc.

Les événemens politiques ayant déplacé les anciennes limites de plusieurs Etats, les gouvernans projetèrent de faire correspondre aux nouvelles les circonscriptions diocésaines; en conséquence se forma ce congrès, dont le résultat «a été *la Déclaration en forme «de Pragmatique-sanction, rédigée à Francfort-sur-«le-Mein,* par les envoyés des diverses puissances pro-«testantes de l'Allemagne, concernant l'organisation «des diocèses catholiques dans leurs États!»

Les principales dispositions sont la formation de cinq évêchés, dont un métropolitain; l'élection des évêques par le concours des chapitres cathédraux et du clergé diocésain, qui présenteront au chef du gouvernement respectif trois candidats, entre lesquels il choisira; la manière de pourvoir aux cures et aux canonicats; la dotation du clergé des séminaires, des fabriques, etc. *).

*) *V.* la *Chronique religieuse*, t. II, p. 541, où cette pièce est insérée en entier. [Zuerst in Frankreich bekannt geworden!! Warum nicht zunächst in Teutschland??]

Digitized by Google

Deux hommes d'un mérite distingué, M. le baron de Turkheim, protestant, et *M. Schmiz-Grollenbourg*, catholique, furent envoyés à Rome, pour présenter cette Pragmatique au Saint-Père. Après un séjour de plusieurs mois dans la capitale du monde chrétien, ils sont retournés en Allemagne sans avoir obtenu l'assentiment du pape. On a pensé que son refus était motivé sur une disposition de l'article v, portant « qu'après le procès informatif sur la vie et les « moeurs de l'élu, sa Sainteté ne dédaignera pas de « lui accorder la confirmation dans le terme de six mois, « passé lequel les siéges épiscopaux ne doivent pas va- « quer au désir des saints canons *). »

Quoi qu'il en soit, *cette Pragmatique, qui ne contient aucune disposition contraire à la foi*, entre dans le domaine de l'histoire, comme un des actes les plus mémorables. Quand finira donc la lutte, qui perpétue les afflictions d'un si grand nombre d'Églises? car, dans cette vaste contrée, la plupart sont veuves: à peine y trouve-t-on même quelques évêques *in partibus*. Sous ma plume se présente à l'instant le nom d'un digne prélat, *de Keller, évêque d'Evara* et membre des États de Wurtemberg. Finira-t-on par quelque désastreux Concordat, tel que celui de Bavière? Sa physionomie ultramontaine a provoqué l'improbation générale, et l'Allemagne n'est plus un pays où l'on puisse braver l'opinion publique. Fasse le ciel que, dans les tourbillons de la politique mondaine, les libertés germaniques échappent au naufrage, et que bientôt soit réorganisée et florissante une *Église dont le clergé est incontestablement le plus savant de la catholicité.*

*) Il serait plus exact de dire trois mois: c'est le voeu des canons.

Digitized by Google

le saint-siège l'unité de foi, l'Église germanique, comme jadis celle d'Afrique, se gouvernerait par ses évêques, ayant un primat à leur tête. Un parti plus modéré veut que, sans rien précipiter, on se concerte à l'amiable avec le saint-siége, comme Catharine II, en 1782, pour établir un archévêque catholique à Mohilew, comme Gustave III pour établir une paroisse catholique à Stockholm. C'est à quoi inclinent divers princes protestans, qui, ayant beaucoup de catholiques dans leurs États, ont envoyé au pape des plénipotentiaires. Dans le royaume de Prusse sont beaucoup de siéges épiscopaux; aux uns, comme Munster, Paderborn, Corvey, les évêques sont nommés par les chapitres, avec l'assentiment du gouvernement; aux autres, comme Posen, Culm, etc., c'est le roi qui nomme et qui peut-être voudra user du même droit pour Trèves, Cologne, Aix-la-Chapelle, etc.

Les événemens politiques ayant déplacé les anciennes limites de plusieurs États, les gouvernans projetèrent de faire correspondre aux nouvelles les circonscriptions diocésaines; en conséquence se forma ce congrès, dont le résultat «a été *la Déclaration en forme «de Pragmatique-sanction, rédigée à Francfort-sur-«le-Mein,* par les envoyés des diverses puissances pro-«testantes de l'Allemagne, concernant l'organisation «des diocèses catholiques dans leurs États!»

Les principales dispositions sont la formation de cinq évêchés, dont un métropolitain; l'élection des évêques par le concours des chapitres cathédraux et du clergé diocésain, qui présenteront au chef du gouvernement respectif trois candidats, entre lesquels il choisira; la manière de pourvoir aux cures et aux canonicats; la dotation du clergé des séminaires, des fabriques, etc. *).

*) *V.* la *Chronique religieuse*, t. II, p. 541, où cette pièce est insérée en entier. [Zuerst in Frankreich bekannt geworden!! Warum nicht zunächst in Teutschland??]

Digitized by Google

Deux hommes d'un mérite distingué, M. le baron de Turkheim, protestant, et *M. Schmix-Grollenbourg*, catholique, furent envoyés à Rome, pour présenter cette Pragmatique au Saint-Père. Après un séjour de plusieurs mois dans la capitale du monde chrétien, ils sont retournés en Allemagne sans avoir obtenu l'assentiment du pape. On a pensé que son refus était motivé sur une disposition de l'article v, portant « qu'après le procès informatif sur la vie et les « moeurs de l'élu, sa Sainteté ne dédaignera pas de « lui accorder la confirmation dans le terme de six mois, « passé lequel les siéges épiscopaux ne doivent pas va- « quer au désir des saints canons *). »

Quoi qu'il en soit, *cette Pragmatique, qui ne contient aucune disposition contraire à la foi*, entre dans le domaine de l'histoire, comme un des actes les plus mémorables. Quand finira donc la lutte, qui perpétue les afflictions d'un si grand nombre d'Églises? car, dans cette vaste contrée, la plupart sont veuves: à peine y trouve-t-on même quelques évêques *in partibus*. Sous ma plume se présente à l'instant le nom d'un digne prélat, *de Keller, évêque d'Evara* et membre des États de Wurtemberg. Finira-t-on par quelque désastreux Concordat, tel que celui de Bavière? Sa physionomie ultramontaine a provoqué l'improbation générale, et l'Allemagne n'est plus un pays où l'on puisse braver l'opinion publique. Fasse le ciel que, dans les tourbillons de la politique mondaine, les libertés germaniques échappent au naufrage, et que bientôt soit réorganisée et florissante une *Église dont le clergé est incontestablement le plus savant de la catholicité.*

*) Il serait plus exact de dire trois mois: c'est le voeu des canons.

Digitized by Google

Quelques mots sur *la Hongrie et la Pologne* serviront d'appendice à ce chapitre.

L'empereur d'Autriche, qui nomme aux évêchés de ses États héréditaires, celui d'Olmutz excepté, nomme également, comme roi de Hongrie, à ceux de ce pays, tant du rit grec que du rit latin, et à beaucoup d'autres prélatures. Par un usage constant, les évêques hongrois, avant d'être confirmés par le pape, exercent tous les droits de juridiction qui ne dépendent pas du caractère de l'ordre.

Dans nos bibliothèques de Paris, auxquelles manquent tant d'ouvrages sur les matières ecclésiastiques, on a cherché vainement le livre intitulé: *Privilegia ecclesiae Hungaricae;* si, comme on l'assure, il se compose d'extraits des conciles de Hongrie, dont Peterfi a donné une édition *), je ne vois pas trop, en quoi consistent ces priviléges. Sous ce nom, faut-il comprendre la qualité de *légat à latere*, accordée au commencement du onzième siècle à saint Étienne, premier roi de Hongrie, par Silvestre II, et confirmée par Urbain II? Bela, l'un de ses successeurs, réclama, en 1238, près de Grégoire IX, la même qualité, pour l'exercer sur le territoire, qu'il avait conquis, avec pouvoir de circonscrire les diocèses, les paroisses, et d'établir des évêques. A une époque plus tardive, on trouve les décrets du roi Mathias Corvin, qui avait interdit de recourir à Rome en cas de contestation sur les dîmes et sur toute autre chose: *neque pro aliis quibuscumque rebus;* décret confirmé de nouveau, quatre-vingt-huit ans après, par le roi Maximilien **).

*) *Sacra concilia ecclesiae romano catholicae Hungariae, ab anno 1016, ad an. 1715*, 2 vol. in-fol. *Viennae Austriae, 1742.*

**) *Kollarii, de originibus et usu perpetuo potestatis legislatoriae circa sacra apostolicorum regum Hun-*

Digitized by Google

Les Français n'ont pas oublié la censure de la déclaration de 1682, publiée le 24 octobre suivant à Tirnau, en Hongrie, par le primat, archévêque de Strigonie. Ce n'est qu'une déclamation. Peterfi croit qu'elle fut précédée d'une discussion, mais il n'a pu la trouver; et quoique l'assemblée fût de cinq à six évêques, on n'y voit que la signature du primat. Cette agression, vigoureusement repoussée par Bossuet, par tous les bons canonistes, fut l'objet spécial d'un petit écrit attribué à Richard, curé de Triel *). Mais n'espérons pas ramener à la raison des hommes bien décidés à ne pas écouter sa voix..... En 1789, un anonyme voulant justifier la censure faite depuis plus d'un siècle par le primat de Hongrie, publia une brochure, dans laquelle non-seulement il ressasse, mais encore il amplifie considérablement des erreurs tant de *fois réfutées* **).

En 1781 n'a-t-on pas vu le cardinal Bathiani, également archévêque de Strigonie, adresser à Joseph II des remontrances très-étranges sur la réforme des ordres religieux, leur dépendance de généraux résidens à Rome, l'exigence du *placet* pour les constitutions envoyées de Rome, et sur la bulle *in coena Domini?* Dans les questions présentées par les évêques hongrois au pape Pie VI, lors de son voyage à Vienne, on revient encore sur cette malheureuse bulle, pour

---

gariae libellus; in-8vo. *Vindobonae, 1764;* p. 136 et 137.

*) *Notae in censuram Hungaricam, etc.*, insérée dans *Vindiciae doctrinae majorum scholae parisiensis;* in-4to. *Coloniae, 1683.*

**) *V. Positiones centum et una de famoso illo conventu gallicano, an. 1682, et opposito illo conventu cleri hungarici;* in-12, 1789. Sans nom de lieu.

Digitized by Google

Quelques mots sur *la Hongrie et la Pologne* serviront d'appendice à ce chapitre.

L'empereur d'Autriche, qui nomme aux évêchés de ses États héréditaires, celui d'Olmutz excepté, nomme également, comme roi de Hongrie, à ceux de ce pays, tant du rit grec que du rit latin, et à beaucoup d'autres prélatures. Par un usage constant, les évêques hongrois, avant d'être confirmés par le pape, exercent tous les droits de juridiction qui ne dépendent pas du caractère de l'ordre.

Dans nos bibliothèques de Paris, auxquelles manquent tant d'ouvrages sur les matières ecclésiastiques, on a cherché vainement le livre intitulé: *Privilegia ecclesiae Hungaricae;* si, comme on l'assure, il se compose d'extraits des conciles de Hongrie, dont Peterfi a donné une édition *), je ne vois pas trop, en quoi consistent ces priviléges. Sous ce nom, faut-il comprendre la qualité de *légat à latere*, accordée au commencement du onzième siècle à saint Étienne, premier roi de Hongrie, par Silvestre II, et confirmée par Urbain II? Bela, l'un de ses successeurs, réclama, en 1238, près de Grégoire IX, la même qualité, pour l'exercer sur le territoire, qu'il avait conquis, avec pouvoir de circonscrire les diocèses, les paroisses, et d'établir des évêques. A une époque plus tardive, on trouve les décrets du roi Mathias Corvin, qui avait interdit de recourir à Rome en cas de contestation sur les dîmes et sur toute autre chose: *neque pro aliis quibuscumque rebus;* décret confirmé de nouveau, quatre-vingt-huit ans après, par le roi Maximilien **).

*) *Sacra concilia ecclesiae romano catholicae Hungariae, ab anno 1016, ad an. 1715*, 2 vol. in-fol. *Viennae Austriae, 1742.*

**) *Kollarii, de originibus et usu perpetuo potestatis legislatoriae circa sacra apostolicorum regum Hun-*

Digitized by Google

Les Français n'ont pas oublié la censure de la déclaration de 1682, publiée le 24 octobre suivant à Tirnau, en Hongrie, par le primat, archévêque de Strigonie. Ce n'est qu'une déclamation. Peterfi croit qu'elle fut précédée d'une discussion, mais il n'a pu la trouver; et quoique l'assemblée fût de cinq à six évêques, on n'y voit que la signature du primat. Cette agression, vigoureusement repoussée par Bossuet, par tous les bons canonistes, fut l'objet spécial d'un petit écrit attribué à Richard, curé de Triel *). Mais n'espérons pas ramener à la raison des hommes bien décidés à ne pas écouter sa voix..... En 1789, un anonyme voulant justifier la censure faite depuis plus d'un siècle par le primat de Hongrie, publia une brochure, dans laquelle non-seulement il ressasse, mais encore il amplifie considérablement des erreurs tant de *fois réfutées* **).

En 1781 n'a-t-on pas vu le cardinal Bathiani, également archévêque de Strigonie, adresser à Joseph II des remontrances très-étranges sur la réforme des ordres religieux, leur dépendance de généraux résidens à Rome, l'exigence du *placet* pour les constitutions envoyées de Rome, et sur la bulle *in coena Domini?* Dans les questions présentées par les évêques hongrois au pape Pie VI, lors de son voyage à Vienne, on revient encore sur cette malheureuse bulle, pour

---

gariae libellus; in-8vo. *Vindobonae, 1764;* p. 136 et 137.

*) *Notae in censuram Hungaricam, etc.*, insérée dans *Vindiciae doctrinae majorum scholae parisiensis;* in-4to. *Coloniae, 1683.*

**) *V. Positiones centum et una de famoso illo conventu gallicano, an. 1682, et opposito illo conventu cleri hungarici;* in-12, 1769. Sans nom de lieu.

Digitized by Google

demander s'ils doivent publier le décret impérial qui la supprime. Les remontrances du prélat Bathiani furent combattues par des censeurs sévères, qui criblèrent sa théologie, et lui prouvèrent que, mal à propos, il confondait le pape avec l'Église.

Le mouvement imprimé aux études ecclésiastiques, en Autriche, s'était communiqué aux États soumis à la même domination. Divers ouvrages, imprimés dans ces contrées, en sont la preuve. Celui de Kollar, a pour objet d'établir que l'autorité civile, en Hongrie, a toujours exercé le droit législatif sur des matières de discipline ecclésiastique *). Aurait-elle, à cet égard, une puissance moindre que l'empereur Justinien, dont le cardinal Orsi (ultramontain très-prononcé) fait un éloge pompeux? Justinien, dit-il, par ses lois, a maintenu la sévérité de la discipline et la pureté de la foi, etc. Kollar s'élève avec force contre les annates, dont les poids en Hongrie est plus intolérable que dans aucun pays. L'auteur puise souvent ses preuves dans nos écrivains; et pour le succès de son livre, il s'en réfère au jugement des savans canonistes de France **).

En terminant cet article sur la Hongrie, j'ajoute qu'un estimable ecclésiastique, du diocèse d'Erlaut (M. Tittel), y a soutenu, dans une thèse, la légitimité du concile de Constance.

Sur l'autorité des conciles oecuméniques, fut publié jadis un excellent traité par l'université de Cracovie; elle établit que ces conciles tenant leur autorité immédiatement de Jésus-Christ, ils peuvent suspendre et déposer le pape. L'autorité de l'Église est per-

*) *A. F. Kollarii de originibus, etc.*, p. 52.

**) *V.* p. 51 et suiv., et p. 143 et suiv.

Digitized by Google

manente et n'admet pas d'interruption. Or, le pape ne vit pas toujours; c'est donc à l'Église et non à son chef, qu'est promise l'infaillibité, etc. *).

L'histoire ecclésiastique de la Pologne, pour les temps modernes, offre peu d'événemens pour cet ouvrage sur des libertés ecclésiastiques **).

---

*) *V. Novae eruditorum deliciae;* par Fontani, in-8vo. *Florentiae, 1788,* t. II, p. 98 et 96. *Tractatus Cracov.*

**) In der neuesten Zeit hat Kaiser Alexander für das katholische Kirchenwesen in Polen unter Einverständniß mit Sr. päbstlichen Heiligkeit solche Einrichtungen zu Stande gebracht, welche zunächst den Gedanken erwecken müssen: Wenn dieses für Polen, als mit den Grundsätzen der päbstlichen Oberaufsicht vereinbar, zugegeben werden konnte, warum sollte es nicht auch für die katholische Kirchenordnung anderer, ohnehin schon mehr geordneter, Gegenden das rechte seyn? Die katholische Kirche macht die allgemeine Konformität auch in ihrer Verfassung zu einer ihrer Empfehlungen. Was also in einer Gegend als Form anzuerkennen ist, darf auch für andere, Beispiel werden. Welche Vereinigung aber zwischen Staat und Kirche in Polen von Rom aus sanktionirt wurde, ist mit Aufmerksamkeit zu studieren aus Dr. Vaters „Anbau der Kirchengeschichte." 1. Bd. (Berlin 1820. in 8.) Hier ist zuerst nach der polnischen Verfassungsurkunde über die Aufsicht und den Schutz des Staats für die polnische katholische Kirche das kaiserliche Gesetz vollständig mitgetheilt, welches durchgängig die Verhältnisse beider gegeneinander nach rechtlichen Grundsätzen bestimmt. Hierauf sind die päbstlichen Breven wegen Erhebung des Bisthums Warschau zu einem Erzbisthum und wegen Abtheilung der Diöcesen in forma mitgetheilt, woraus auch für andere ein Typus oder Vorgang ersichtlich werden muß.

Digitized by Google

II.

Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in teutschen Bundesstaaten.

(Beilage zum Protokoll der siebenzehnten Zusammenkunft vom 30. April 1818.)

Berichtigt in Gemäßheit der neuesten Instruktionen, und der hiernach in der 18ten und 19ten Zusammenkunft gefaßten Beschlüsse.

---

§. 1. 7te Zusammenkunft. No. 1.

Der katholischen Kirche, als einer religiösen Gesellschaft im Staate, steht das freie ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Kultus mit allen Rechten zu, wie sie aus den wesentlichen Grundsätzen ihrer Konfession fließen, und wie sie dieselbe in Gemäßheit jener Grundsätze bisher besessen hat.

§. 2. Der Staat hat daher die Pflicht, nicht nur die Hindernisse möglichst zu beseitigen, welche die katholische Kirche in der Ausübung ihrer von ihm garantirten Rechte stören könnten, sondern ihr auch diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Erreichung obiger Zwecke wesentlich nöthig sind.

Digitized by Google

§. 3. 1ste Zusammenkunft Beil. Ziff. 2. Eine nähere rechtliche Bestimmung erhält dieser Satz durch den 35. und 62. §. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, durch welchen die Güter der Stifter, Abteien und Klöster zwar der freien und vollen Disposition der Landes-Herren, jedoch unter dem bestimmten Vorbehalt überlassen wurden, den Aufwand für den Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten daraus zu bestreiten, und insbesondere den Domkirchen eine feste und bleibende Ausstattung zu verschaffen.

§. 4. Es muß demnach der Staat

A) die wesentlichen Erfordernisse und Bedürfnisse der Kirche reguliren, und

B) ihre rechtlichen Verhältnisse bestimmen.

§. 5. Jene wesentlichen Erfordernisse und Bedürfnisse der Kirche sind:

a) die Eintheilung der Diöcesen.

b) Die Errichtung und Besetzung der Bisthümer.

c) Die Konstituirung der Domkapitel, Generalvikariate, und anderer bischöfflichen Behörden.

d) Erziehungs- und höhere Lehranstalten, auch Priester-Seminarien.

e) Einrichtungen in Beziehung auf die Seelsorge.

f) Die Wiederherstellung der Metropolitan-Verhältnisse, und

g) Die Dotation.

§. 6. Die rechtlichen Verhältnisse der Kirche sind festzusetzen:

a) In Beziehung auf den Staat.

Digitized by Google

b) In Beziehung auf das Oberhaupt der Kirche.

c) In Beziehung auf andere christliche Konfessions-Verwandte.

A) Erforderniſſe und Bedürfniſſe der Kirche.

a) Eintheilung der Diöceſen.

§. 7. 2te Zuſammenkunft. A. 1. Auf die bisherigen Bisthümer in Teutschland und ihre Grenzen kann im Allgemeinen keine Rückſicht genommen werden, ſondern die politiſchen Grenzen einzelner teutſchen Staaten bezeichnen auch die Grenzen der darin befindlichen oder neu zu errichtenden Bisthümer.

§. 8. *Ibid.* 2. Sollte daher in der Folge ein teutſcher Staat einen Zuwachs an katholiſchen Unterthanen erhalten, ſo ſollen auch dieſe dem inländiſchen Biſchoffe oder wenn deren mehrere im Staate ſind, dem nächſten untergeordnet, und von aller Verbindung mit dem bisherigen Biſchoffe, nach kanoniſcher Form, getrennt werden.

§. 9. *Ibid.* 3. In der Vorausſetzung, daß bei ſtark bevölkerten, oder in ihren einzelnen Theilen geographiſch zu ſehr getrennten Bisthümern durch biſchöffliche Vikariate oder Kommiſſariate die kirchliche Verwaltung hinlänglich gefördert werden müſſe, wird das Maximum der Seelenzahl eines Bisthums (es gehöre nun Einem Staate oder mehreren Staaten gemeinſchaftlich an) auf 800,000 Seelen feſtgeſetzt.

§. 10. *Ibid.* 4. Die Beſtimmung der Zahl der Bisthümer, der biſchöfflichen Sitze, und der Grenzen einzelner Erz- und Bisthümer hängt von dem Landesherrn ab, theils als ſolchem, theils als Dotator derſelben, jedoch unter Beobachtung der kanoniſchen Formen.

§. 11. 4te Zuſammenkunft. A. 12. Staaten welche keinen eigenen Biſchoff aufzuſtellen gedenken, kön-

Digitized by Google

nen sich unter besonders zu verabredenden Bestimmungen an einen anderen Bundesstaat anschließen.

§. 12. 2te Zusammenkunft. 4. Diesem zufolge haben Seine Königliche Majestät von Würtemberg die Absicht, für die katholischen Landestheile Ihres Staats mit einer Bevölkerung von . . . . . Seelen ein Bisthum, mit dem Sitze in Rotenburg zu errichten, und haben hiezu bereits die wesentlichsten Anordnungen getroffen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, werden für die katholischen Landestheile Ihres Staats mit einer Bevölkerung von . . . . . Seelen ein Bisthum nebst den nöthigen bischöfflichen Kommissariaten, errichten, und behalten Sich die Bestimmung des bischöfflichen Sitzes vor.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen werden für eine Seelenzahl von . . . . . das bereits bestehende Bisthum zu Mainz erhalten und ihre sämmtlichen katholischen Landestheile mit demselben vereinigen.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen mit . . . . katholischen Unterthanen. . . .

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Nassau mit . . . . Seelen, erklären vorläufig sich bereit, sich dem in Mainz bestehenden Bisthum, unter dem Vorbehalt eigener, an schicklichen Orten zu errichtender, bischöfflicher Vikariate oder Kommissariate und unter den im vorigen §. enthaltenen Bestimmungen anzuschließen.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Oldenburg behalten es sich vor, unter der Bedingung, eines für Oldenburg zu errichtenden eignen bischöfflichen Vikariats, an ein demnächst geeignet befundenes Bisthum sich anzuschließen.

Aehnliche Erklärungen über die künftige Verbindung mit bischöfflichen Diöcesen haben sich alle übrigen Theilnehmer an diesen Verhandlungen ebenfalls vorbehalten.

Digitized by Google

b). Besetzung der Bisthümer.

§. 13. 4te Zusammenkunft. B. 1. Wenn der bischöffliche Sitz behindert oder erledigt ist, führt das Domkapitel, unter dem Vorsitz des Domdechants, auf die durch die Kirchengesetze bezeichnete Weise, die Diöcesan-Verwaltung. Die Wiederbesetzung eines erledigten bischöflichen Sitzes, geschieht durch eine kanonische Wahl auf folgende Art:

Sämmtliche Landdecane der Diöcese wählen aus ihrer Mitte und zwar für jeden Fall einer Bischofswahl auf's neue, eine der gesetzlichen Zahl der Domkapitularen gleiche Anzahl von Dekanen. Diese werden dem Domkapitel beigegeben und bilden mit den Domherrn das Wahl-Kollegium.

Vor der Wahl steht dem Landesherrn das aus dem jure circa sacra fließende Recht zu, die exclusivam zu ertheilen; die Wahl selbst geschieht aber nur in Gegenwart eines landesherrlichen Kommissärs, auf die gewöhnliche Art des kanonischen Scrutiniums, und jedes Mitglied der Diöcesan-Geistlichkeit ist, unter Voraussetzung seiner Tauglichkeit, wählbar.

Das Wahlkapitel erwählt drei taugliche Personen, aus welchen der Landesherr denjenigen benennt, welcher die bischöffliche Würde erhält, falls er nicht von dem ihm, jedoch nur unter Angabe der Gründe, zustehenden Rekusationsrecht Gebrauch macht; in welchem letzteren Falle das gebildete Wahlkollegium eine neue Wahl vorzunehmen hat.

§. 14. 5te Zusammenkunft. B. 4. Bischoff kann nur ein Geistlicher werden, der ein Teutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats ist, worin der Bischoff seinen Sitz hat, oder eines der Staaten, die einen gemeinschaftlichen Bischoff haben, das kanonische Alter, und die theologischen Studien mit ausgezeichnetem Erfolge vollendet hat. Er muß vor seiner Ernennung wenigstens

Digitized by Google

8 Jahre lang, entweder sich der Seelsorge gewidmet, oder ein höheres Lehramt versehen, oder sich sonst in kirchlichen Geschäften geübt haben, und der einländischen Staats- und Kirchenverfassung, Gesetze und Einrichtungen kundig seyn. Zudem muß er gute Zeugnisse der Sitten, des Eifers und religiöser Verträglichkeit für sich haben.

§. 15. *Ibidem* 5. Wenn der Bischoff ernannt ist, macht das Kapitel dem Erzbischoff, und durch die Staatsbehörde dem Pabste die vorläufige Anzeige davon. Ersterer führt den Informativprozeß, und schickt denselben zur päbstlichen Bestätigung des Ernannten auf dem nämlichen Wege nach Rom, welche Bestätigung längstens binnen viel Monaten erwartet wird. Sollte in dieser bestimmten Zeit keine Entschließung erfolgen, so tritt der Erzbischoff in seine ursprünglichen, zum Theil in Teutschland noch üblichen Konfirmations-Rechte und Pflichten ein.

Erhebt aber der Pabst über die Person des Ernannten innerhalb jener Zeit Anstände, so wird er dieselben in der Provinz, unter dem Vorsitz eines Bischoffs und unter landesherrlicher Mitwirkung durch ein eigenes dafür gebildetes Gericht, dessen Anordnung einem jeden Staat zu überlassen ist, — untersuchen und prüfen lassen. Wenn sich die Anstände unbegründet finden, so wird der Pabst innerhalb zwei Monaten nach dem Erkenntniß die Bestätigung ertheilen, und wenn sie nicht erfolgt, so tritt die erzbischöffliche Bestätigung auf oben angezeigte Weise ein; sind aber die Anstände begründet, so findet eine neue Wahl statt.

§. 16. *Ibidem.* Nachdem der neu ernannte Bischoff bestätigt ist, wird er vom Erzbischoff konsekrirt.

§. 17. *Ibidem.* Vor der Konsekration legt *) der Bischoff dem Landesherrn folgenden Eid ab:

*) In Hinsicht des Eides ist das Protokoll über diesen §. nachzulesen, warum die bestimmte Fassung noch verschoben bleibt.

Digitized by Google

„Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes, Seiner Königlichen Majestät (Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ꝛc.) und Allerhöchstdero Nachfolgern, so wie den Gesetzen des Staats Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich kein Einverständniß zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindungen weder im In- noch im Auslande zu haben, welche die öffentliche Ruhe gefährden, und wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheile des Staats, sey es in meiner Diöcese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, so werde ich es Seiner Königlichen Majestät (Seiner Königlichen Hoheit) eröffnen.“

§. 18. *Ibidem.* 8. Dem Pabste haben *) die Erz- und Bischöffe folgende schriftliche Angelobung durch die Staatsbehörde nach Rom zu schicken:

„Ego N. electus et nominatus Ecclesiae N. archiepiscopus (episcopus) promitto, Sanctissimo Domino N. Papae ejusque successoribus canonice intrantibus obedientiam canonicam juxta decreta universalis ecclesiae me exhibiturum, jura et autoritatem ecclesiae catholicae defendenda et promovenda curabo, et divinum munus regendae ecclesiae N. mihi commissum in animarum populique salutem pro viribus me executurum spondeo.“

Ibidem 9.

Da die von den Erz- und Bischöffen, so wie von allen Geistlichen abzulegende Glaubensprofession billig einfacher gefaßt werden sollte, so erwartet man von der ersten Synodal-Versammlung eine zweckmäßige Abänderung.

§. 19. 7te Zusammenkunft. 5. Sobald ein neu ernannter Bischoff bestätigt und konsekrirt ist, tritt

*) Auch hier gilt die vorige Note.

Digitized by Google

er in sein Amt und in den Genuß seiner Einkünfte ein. Er kann von nun an, aus eigenem Rechte, seine Diöcese frei, wie es der katholischen Kirchenverfassung gemäß ist, verwalten, und er wird hierin vom Staat nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr gegen alle äußeren Beschränkungen geschützt werden. Er hat das Recht alles dasjenige zu thun, was zur Erhaltung der katholischen Lehre, zur Beförderung der Disciplin und der Liturgie, sein Amt von ihm fordert.

§. 20. *Ibidem* 6. Es findet demnach keine Exemtion einzelner Personen oder ganzer Körperschaften vom Diöcesan-Verbande und der bischöfflichen Jurisdiktion statt.

§. 21. 9te Zusammenkunft. 13. Dem Bischoff steht das kirchliche Censur- und Strafrecht gegen Laien und Geistliche zu. Es kann aber in folgenden Fällen nur unter Mitwirkung und Zustimmung der Staatsbehörde von ihm ausgeübt werden:

1) wenn Laien wegen solcher Vergehungen gegen die Kirchenzucht in Untersuchung gerathen, daß wider sie Exkommunikation auszusprechen wäre. Andere Vergehungen der Laien gegen die Kirchenzucht sind, wenn die in den pfarramtlichen Befugnissen liegenden Belehrungen, Ermahnungen und Verweise nicht zur Besserung führen, von dem Pfarramte an die Staatsbehörde zu bringen und allein von dieser zu ahnden und zu bestrafen;

2) wenn gegen Geistliche wegen schwerer Versäumung oder Verletzung ihrer Dienstpflichten, oder wegen unsittlichen Lebenswandels, strengere Straferkenntnisse nothwendig werden, als: Suspension vom Amte, Gefängniß, Dimission, Absetzung und, bei erwiesener Unwürdigkeit oder Untauglichkeit zum geistlichen Stande: Entlassung aus demselben ꝛc.

Digitized by Google

In diesem letzteren Falle liegt es dem Bischoffe ob, den verurtheilten Geistlichen mit Aufhebung aller aus den Weihen entspringenden Vortheile und Verbindlichkeiten, und mit Verlust des Tafeltitels, in den Laienstand zurückzusetzen. Geringere Vergehungen der Geistlichen, und solche, welche kein öffentliches Aergerniß veranlaßt haben, können von der bischöfflichen Behörde, durch Ermahnungen, Verweise, Bußübungen und andere dergleichen Disciplinarstrafen, ohne Mitwirkung der Staatsbehörde geahndet werden; hingegen bleibt auch hier dem Geistlichen der recursus ab abusu an die Staatsbehörde offen.

Haftet Gefahr auf dem Verzug, so ist der Bischoff oder sein Vikariat zwar befugt, Suspension vorläufig zu erkennen, jedoch verpflichtet, davon der Staatsbehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 22. Vermöge dieser Disciplinar-Gewalt, steht dem Bischoffe das Recht zu, von den gegen die rein katholische Lehre anstoßenden Druckschriften den Gebrauch bei öffentlichen Religionsvorträgen in Kirche und Schule, jedoch nur mit Vorwissen und Bewilligung des Staats, zu verbieten.

§. 23. *Ibidem* 15. Auch ertheilt der Bischoff in allen kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme, wenn dringende Ursachen vorhanden sind, die erforderlichen Dispensationen. Namentlich kann er einen Welt- oder Ordensgeistlichen, wenn derselbe hinlängliche, das Seelenheil fördernde, Gründe hat, aus dem geistlichen Stande auszutreten, mit Aufhebung aller diesem Stande anklebenden Vortheile und Verbindlichkeiten, in den Laienstand zurückversetzen.

§. 24. 10te Zusammenkunft. D. 3. Der eigentliche Amts-Einfluß des Bischoffs auf höhere und niedere Lehranstalten beschränkt sich blos auf das religiöse,

Digitized by Google

die übrige Leitung derselben und namentlich die Bestimmung der Lehrgegenstände geht aber lediglich vom Staate aus.

12te Zusammenkunft. §. I. C. Sollte der Bischoff eine Untersuchung in Beziehung auf die Lehre der Universitäts-Professoren für nöthig erachten, so kann solche nicht anders als auf Verfügung der Regierung statt finden.

c) Konstituirung der Domkapitel, Generalvikariate und anderer kirchlichen Behörden.

§. 25. 2te Zusammenkunft. A. 6. Bei jeder bischöfflichen Kirche soll ein Domkapitel bestehen, welches nach der Größe des Sprengels mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Kapitularen und Domkaplanen besetzt werden soll; jedoch werden bei dem größten Bisthum 8 Kapitulare und 6 Domkaplane als zureichend erkannt. Dem Domkapitel, als solchem, steht ein Domdechant vor, welcher die Oeconomica nach gemeinschaftlichem Bedürfnisse des Kapitels zu leiten hat, und, so wie alle Domherren, unter Aufsicht und Leitung des Bischoffs steht.

§. 26. 14te Zusammenkunft. Die Stellen des Generalvikars und eines Weihbischoffs werden so viel thunlich in einer Person vereinigt, und beide Stellen, so wie die des Dompfarrers und des Seminarium-Vorstehers, aus der Mitte des Domkapitels besetzt.

§. 27. 6te Zusammenkunft. B. 11. Die Ernennung der Domkapitulare, mit Ausnahme des Domdechants, geschieht abwechselnd von dem Landesherrn und dem Bischoffe. Dieser ist jedoch verbunden vorher das Gutachten seines Kapitels einzuholen, und keine dem Regenten mißfällige Personen zu ernennen. Die geschehene Ernennung unterliegt der landesherrlichen Bestätigung.

§. 28. *Ibid.* 11. Die erste Konstituirung des Kapitels geschieht ausnahmsweise nur von dem Landesherrn

Digitized by Google

aus dem katholischen Klerus des Landes und nach eingezogenem Gutachten der zu den kirchlichen Angelegenheiten verordneten Staatsstelle, so wie der in der Diöceſe allenfalls schon bestehenden kirchlichen Behörde.

§. 29. *Ibid.* 11. Bei der Ernennung der Domkapitulare wird kein Unterschied der Geburt berücksichtigt, und es ist besonders darauf zu sehen, daß das Domkapitel, dieſer Senat des Bischoffs, mit Männern besetzt werde, die sich in den verschiedenen Fächern der theologischen Wissenschaften, des Schulwesens, der Sprachen und des Kirchenrechts auszeichnen, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind. Sie sollen Unterthanen eines zur Diöceſe gehörigen Staats, nicht unter 30 Jahre alt, von ganz untadelhaftem Wandel seyn, und 6 Jahre in der Seelsorge oder sonst in einem Kirchen- oder öffentlichen Lehramte sich ausgezeichnet haben.

§. 30. *Ibid.* 14. und 14te Zusammenkunft. Den Domdechant ernennt der Landesherr aus der Mitte des Kapitels. Mit seinem Amte ist auch das des Generalvikars und das des Weihbischoffs vereinbar.

§. 31. *Ibid.* 13. Die Domherren sollen, um ihre Stellen mit Würde auszufüllen, nicht nur das bischöffliche General-Vikariat bilden, sondern auch den aus ihrer Mitte genommenen Dompfarrer durch Predigen und andere pfarrliche Dienstverrichtungen unterstützen, und durch thätige Theilnahme an der Seelsorge Vorbilder des übrigen Klerus seyn.

§. 32. 3te Zusammenkunft. A. 8. und 6te Zusammenkunft 24. Dem Domkapitel als General-Vikariat, soll ein hinlängliches Dienstpersonal beigegeben, und dessen kollegialische Geschäftordnung nach kirchlichen Grundsätzen bestimmt werden. Der Vorstand dieſer Behörde ist der General-Vikar, Mitglieder aber sind die Domkapitularen, und wenigstens ein weltlicher katholischer

Digitized by Google

Rath. Dieser letztere muß hinreichende Kenntnisse der Landesverfassung und Verwaltung haben, und bei den Verhandlungen des Kollegiums, dessen Sitzungen er ohne Unterschied beiwohnt, besonders sein Augenmerk darauf richten, daß die Gesetze und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätze des Staates niemals außer Acht gelassen werden. Rein geistliche Sachen ausgenommen, hat er mit den übrigen Mitgliedern des Kollegiums ein gleiches Stimmrecht auszuüben. Er wird nach vorher vernommenem Gutachten des Bischoffs vom Landesherrn ernannt. Bei den erzbischöfflichen Vikariaten ist zugleich jedem der an der Provinz theilnehmenden Staaten zu überlassen, für die Metropolitan-Geschäfte einen besondern weltlichen Rath auf seine Kosten beizuordnen.

§. 33. 6te Zusammenkunft 14. und 14te Zusammenkunft. Wenn die Stellen des General-Vikars und eines Weihbischoffs in Erledigung kommen, so wird der Bischoff innerhalb 4 Wochen dem Landesherrn das Mitglied aus dem Domkapitel anzeigen, welchem diese Stellen zu übertragen wären, und ist die Person dem Landesherrn angenehm, so legt der Bischoff die Ernennung demselben zur Bestätigung vor.

§. 34. 6te Zusammenkunft. 13. Die Domkaplaneyen werden, so wie die Dompräbenden abwechselnd vom Landesherrn und dem Bischoffe vergeben. Die Domkapläne sind verpflichtet, sich bei kirchlichen Funktionen, besonders bei Pontifikalverrichtungen, auch zur Aushülfe in der Seelsorge, dem Krankenbesuche, Unterricht in der lateinischen Sprache u. s. w. gebrauchen zu lassen, vorzüglich aber die Kirchenmusik zu besorgen, und junge Leute in der Musik zu unterrichten.

2te Zusammenkunft. 6. 4. Da hienach das sonst üblich gewesene tägliche Absingen der kanonischen Tagszeiten nicht mehr möglich ist, so kann einem allenfalsigen

Digitized by Google

Ansinnen um dessen Wiederherstellung auch nicht entsprochen werden.

d) Erziehungs- und höhere Lehranstalten, auch Priester-Seminarien.

§. 35. 12te Zusammenkunft. §. 1. Um den Kandidaten des katholischen geistlichen Standes eine, sowohl den allgemeinen als auch eigenthümlichen Bedürfnissen ihrer Konfession entsprechende Bildung möglich zu machen, wird jeder Staat entweder eine höhere katholische theologische Lehranstalt bilden, und solche als Fakultät mit seiner Landesuniversität vereinigen, oder seine Kandidaten aus den katholischen Kirchen-Fonds in den Stand setzen, eine der Universitäten in den vereinten Diöcesen, welche mit einer katholischen Fakultät versehen ist, besuchen zu können. In letzterem Falle werden die festgesetzten Kollegiengelder an die Professoren, und alle übliche Gebühren von den betreffenden Staaten entrichtet, der Rektor und die Professoren der Fakultät haben in besonderen Fällen an die verschiedenen Staatsbehörden der Kandidaten zu berichten, und sowohl die jährlichen als die absolutorischen Zeugnisse dahin einzusenden, auch bleibt es jedem Landesherrn überlassen, zu der jährlichen, besonders zu der letzten Hauptprüfung, am Schlusse des 3ten theologischen Kursus, wovon die Entlassung von der Universität und die Aufnahme in das Priester-Seminarium abhängt, entweder einen Kommissär abzuordnen, oder diese Hauptprüfung in seinem Lande besonders vornehmen zu lassen, wornach er mit dem Bischoffe Rücksprache nimmt, und sich mit demselben über die Aufnahme in das Seminarium, oder über die Anweisung zur Ergänzung der bei der Prüfung bemerkten Mängel durch fortgesetztes Studium auf der hohen Schule, oder auch über gänzliche Ausschließung von dem geistlichen Stande vereinigt.

Der Bischoff, welcher bei Besetzung der Lehrstellen gehört wird, und der jährlichen, so wie der letzten Haupt-

Digitized by Google

prüfung bei der theologischen Fakultät selbst, oder durch eigene Abgeordnete beiwohnt, wird bei der Verhandlung über die Aufnahme in das Priester-Seminar auch Rücksicht auf die während der 3 Kurse beobachteten Fortschritte des Kandidaten, und auf die Zeugnisse des Rektors und der Professoren der theologischen Fakultät nehmen.

§. 36. 4te Zusammenkunft. 13. und 12te Zusammenkunft. §. I. Nro. II. Bei jedem bischöflichen Sitze soll ein Priester-Seminar bestehen, in welchem die Kandidaten des geistlichen Standes nach vollendeten dreijährigen theologischen Studien auf der Universität, ein Jahr lang in dem Praktischen der Seelsorge ausgebildet und zu dem Empfang der höheren Weihen vorbereitet werden.

Die Aufnahme in das Priester-Seminar entscheidet für den Eintritt in den geistlichen Stand und hängt daher von einem dreijährigen Studium auf einer höheren Lehr-Anstalt, sodann von der geprüften Würdigkeit der Kandidaten ab, über welche der Staat und die Kirche gemeinschaftlich zu erkennen haben.

§. 37. 6te Zusammenkunft. 15. Der Bischoff ernennt die Vorsteher und Angestellten des Seminars. Da jedoch dem Staate alles daran liegen muß, die Bildung angehender Geistlichen und Volkslehrer tüchtigen Händen anvertraut zu wissen, so wird der Bischoff über die Auswahl der Vorsteher mit derjenigen Staatsstelle kommuniciren, welche die landesherrlichen Rechte in Kirchensachen ausübt. Diese Stelle hat die von dem Bischoffe gemachten Vorschläge zu begutachten, und erst wenn dieses geschehen ist, kann die landesherrliche Bestätigung eingeholt werden, deren Verweigerung aus erheblichen Gründen dem Landesherrn vorbehalten bleibt.

§. 38. 12te Zusammenkunft. §. I. Nro. II. Der Bischoff, welchem in Hinsicht des Unterrichts und der Disciplin unter der Aufsicht des Staates die Leitung des

Digitized by Google

Seminars zusteht, wird auch die mit Genehmigung des Staats, in welchem sich das Seminar befindet, getroffenen Einrichtungen ausführen; und diesem werden sich die anderen Staaten der Diöcese, welche daran Theil nehmen, vertrauend anschließen. In gleichem Vertrauen überlassen sie auch dem betreffenden Landesherrn die vorbehaltene Bestätigung oder Rekusation der von dem Bischoffe zu ernennenden Seminariums-Vorsteher.

Die theilnehmenden Staaten haben aber das Recht von dem Regens Seminarii gleiche Berichte und Prädikaten-Tabellen ꝛc. über ihre Landesangehörigen zu fordern, wie derselbe solche an seine eigene Staatsbehörde verfassungsmäßig zu erstatten hat.

§. 39. *Ibid.* In der Regel hat jeder Kandidat nur ein Jahr in dem Seminar zu verweilen, und kann als geweihter Priester sogleich zur Aushülfe in der Seelsorge in seinem Lande verwendet werden, wozu ihm der Bischoff die nöthige Approbation ertheilt.

§. 40. 12te Zusammmenkunft. §. I. Nro. III. Die zu dem Eintritt in das Priester-Seminar und dem Empfang der höheren Weihen erforderlichen Tischtitel versichert jeder Staat für seine Kandidaten durch eine jedesmal eigends auszufertigende Urkunde, auf den für die Bedürfnisse der katholischen Kirche bestimmten Fonds in der Art, daß im eintretenden Falle der lebenslängliche, dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von 3 bis 400 Gulden festgesetzt wird, so wie besondere Vergütung der Kur- und Pflegekosten zureichend gedeckt sind, und es kann nur in dem Falle ein Ersatz unter billigen Bedingungen von dem Titulanten gefordert werden, wenn derselbe in bessere Vermögensumstände kommen sollte. Denn die Verbindlichkeiten des Tischtitelgebers treten nur insofern ein, als der Geistliche kein eigenes oder kein zureichendes Vermögen besitzt, und von seiner

Digitized by Google

Familie die nöthige Unterstützung gar nicht oder nicht zureichend erhalten könnte, und erlöschen, sobald der Titular eine Pfründe erhalten hat.

§. 41. 10te Zusammenkunft. D. b. 4. Da es offenbare Verletzung der dem geistlichen Stande gebührenden Achtung ist, wenn die Priester-Seminarien, diese Pflanzschulen des Klerus, zugleich zu Korrektionshäusern für straffällige Geistliche mißbraucht würden, so soll für eine zweckmäßigere Einrichtung in dieser Hinsicht gesorgt werden.

§. 42. 10te Zusammmenkunft. D. a. In Ansehung der übrigen Unterrichts- und Unterstützungsanstalten, insonderheit der Elementarschulen, Schullehrer-Seminarien, lateinischen Schulen, Gymnasien und Lyceen, Konvikte oder Stipendien ꝛc. ꝛc. wird in jedem Staate, nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen und Einrichtungen, auf die Bedürfnisse der katholischen Konfession Rücksicht genommen und für deren Befriedigung gewissenhaft gesorgt werden.

e) Einrichtung in Beziehung auf die Seelsorge.

§. 43. 8te Zusammenkunft. 8. In Hinsicht der Verleihung kirchlicher Pfründen bleibt es bei den bisherigen Rechtsverhältnissen. Es steht demnach:

a) Dem Landesherrn das Vergebungsrecht aller Pfarreyen und sonstigen geistlichen Pfründen zu, welche derselbe bisher verliehen hat, und zwar vermöge des Patronatrechtes — es mag dieses durch Fundation, Dotation, Augmentation oder Herkommen erworben worden seyn, oder vermöge irgend eines anderen Rechtstitels. Auch fallen in diesen Kreis landesherrlicher Verleihungsrechte alle diejenigen kirchlichen Pfründen, zu welchen vormals geistliche Korporationen, die nicht mehr bestehen, wie Domkapitel, Stifter, Abteyen, Klöster ꝛc. nominirt haben.

Digitized by Google

b) In Rücksicht der von dem Bischoffe, als solchem, sonst ausgeübten Kollaturen, soll einem jeden Bischoffe die Ernennung zu einer bestimmten Anzahl von Pfründen überlassen, und diese Zahl nach den, in jedem Staate besonders vorwaltenden Verhältnissen und nach Billigkeit bestimmt und kann dabei die Ernennung zur Dompfarrey in die Kollaturen des Bischoffs eingerechnet werden. Die Bischöffe sind bei Ausübung dieses Rechts an alle diejenigen Normen gebunden, an welche die Ausübung des Patronatrechts überhaupt hiernächst geknüpft ist.

c) Desgleichen sollen alle Privaten, welche im gesetzmäßigen Besitz des Patronatrechtes sich befinden, bei demselben geschützt und erhalten werden.

Damit jedoch

d) denselben die Ausübung dieses Rechts erleichtert, und der kirchliche Zweck befördert werde, sollen jährlich Generalkonkurse nach den in den Kirchensatzungen enthaltenen Vorschriften, gehalten, die fähig befundenen Konkurrenten nach dem Maaß ihrer Kenntnisse und sittlichen Eigenschaften in mehrere Klassen collocirt, und die Patrone gebunden seyn, den zu präsentirenden aus der Zahl der im Konkurse als fähig und würdig befundenen zu entnehmen. Da auch in verschiedenen Staaten zweckmäßig befunden ist, sämmtliche Pfarrstellen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit, womit, wenigstens der Regel nach, auch das mehrere oder mindere Erträgniß in Verhältniß steht, in mehrere Klassen abzutheilen; so werden da, wo diese Einrichtung besteht oder eingeführt wird, demnächst die Patrone bei Verleihung der wichtigeren Stellen an die Kandidaten der ersten Klasse des Konkurses zu binden, bei Mittelstellen zur Auswahl in den beiden oberen Klassen anzuweisen, bei geringeren oder sogenannten Anfangsstellen zu einer ganz freien Auswahl unter sämmtlichen Klassen zu berechtigen seyn. Da übrigens sowohl der Staat,

Digitized by Google

als die Kirche bei der Besetzung der kirchlichen Stellen und Anordnung der Volkslehrer das wichtigste Interesse, folglich beide die Befugniß haben, die Aspiranten zu geistlichen Stellen einer Prüfung zu unterwerfen, diese doppelte Prüfung jedoch mehrere Beschwernisse mit sich führt, so ist ein von Staat und Kirche gemeinschaftlich abzuhaltender Konkurs, dessen nähere Organisation sich übrigens nach eines jeden Landes Verfassung modifiziren wird, einer doppelten Prüfung vorzuziehen.

e) Wie die Bewerbungen auf geistliche Stellen, auf welche der Landesherr oder Privatpatronen zu nominiren haben, geschehen sollen, wird jeder Staat im Einverständniß mit der Kirchenbehörde bestimmen. Sollte ein Privatpatron die gesetzliche Frist unbenutzt vorbei gehen lassen, so übt der Staat für diesen Fall die Nomination aus.

f) Wäre es wünschenswerth die Einrichtung allgemein zu treffen, daß kirchliche Behörden durchaus keine Sporteln mehr erheben.

§. 44. 8te Zusammenkunft. 9. Ehe ein Geistlicher die kanonische Institution erhält, muß er dem Staat den Eid der Treue schwören, dem Bischoff aber den kanonischen Gehorsam angeloben. Der Staat wird darauf halten, daß den Geistlichen die zur Ausführung ihrer wichtigen Berufgeschäfte erforderliche Achtung und Auszeichnung erwiesen werde.

§. 45. *Ibid.* 10. Der Bischoff kann, jedoch nur unter Mitwirkung des Staates, zweckmäßige Veränderungen mit den Dekanaten und Pfarrsprengeln vornehmen. Es ist zu wünschen, daß zur Erleichterung des gemeinschaftlichen Geschäftganges der Dekanatsitz in oder doch nahe an dem Orte seyn müsse, in welchem der weltliche Bezirksbeamte wohnt.

§. 46. *Ibid.* Die Ernennungsart der Dekane ist von den in jedem Staat bestehenden Einrichtungen abhän-

Digitized by Google

gig. Da sie aber nicht anders als unter gemeinschaftlichem Einverständniß des Staats und der Kirche geschehen kann, so soll in Zukunft die Anstellung besonderer landesherrlichen und besonderer bischöfflichen Dekane nicht mehr statt finden.

§. 47. 11te Zusammenkunft. Nro. 10. Die Aufstellung und Versetzung der Kapitels-Vikarien, wo solche bestehen, so wie aller Hülfspriester, steht dem Bischoffe zu, der der Staatsbehörde jedesmal Nachricht giebt.

§. 48. 11te Zusammenkunft. Nro. 11. Die Pfarr-Verweser ordnet der Dekan, und zwar, wo nicht besondere, hierzu bestimmte Kapitels-Vikarien vorhanden sind, aus den Mitgliedern seines Rural-Kapitels, nach den bestehenden Landesgesetzen provisorisch an, und erstattet hiervon an den Bischoff sowohl, als an die Staatsbehörde berichtliche Anzeige. Die weitern Anordnungen sind sodann von dem Vikariat unter Kommunikation mit der Staatsbehörde zu treffen.

§. 49. 6te Zusammenkunft. 22. Kein Geistlicher, vom höchsten bis zum niedrigsten Rang, kann zu gleicher Zeit zwei Pfründen besitzen, von welcher Art sie auch seyen und unter welchem Vorwand es auch geschehe.

§. 50. *Ibid.* 23. Jeder Geistliche ist nicht weniger verpflichtet, an dem Sitz seiner Stelle zu wohnen, und kann nur mit Erlaubniß der Obern, aus wichtigen Ursachen, auf kurze Zeit abwesend seyn.

§. 51. *Ibid.* 25. Den Geistlichen jedes Rangs ist verboten, ohne Einwilligung der Landesherren, Würden, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen anzunehmen.

f) Wiederherstellung der Metropolitan-Verhältnisse.

§. 52. 3te Zusammenkunft. A. 10. Wenn in einem teutschen Staate mehrere Bisthümer nöthig sind,

Digitized by Google

so können sie unter einem inländischen Erzbischoff, als Metropolitan, eine kirchliche Provinz bilden.

§. 53. *Ibidem.* 11. Staaten, die nur einen Bischoff nöthig haben, oder solche, die zwar mehrere Bischöffe haben, von der nach dem vorigen §. ihnen zustehenden Befugniß aber keinen Gebrauch machen wollen, und übrigens nicht zu weit entfernt sind, vereinigen ihre einzelnen Bisthümer unter einem gemeinschaftlichen Erzbisthum zu einer kirchlichen Provinz, und stellen einen ihrer Bischöffe als Erzbischoff auf.

§. 54. *Ibidem.* Damit der erzbischöffliche Stuhl nicht lange offen bleibe, ist am zweckgemäßesten befunden, daß nach dem Ableben des Metropoliten, immer der älteste der Konprovinzialbischöffe, d. i. der, so die meisten Dienst-Jahre als Bischoff zählt, in diese Würde eintrete, jedoch in der Art, daß die erzbischöffliche Würde nur dann auf einen bischöfflichen Stuhl zurückkehrt, wenn sämmtliche bischöffliche Stühle der Provinz diesen Vorzug genossen haben.

§. 55. 5te Zusammenkunft. 2. In diesem Falle ist kein Informativ-Prozeß nöthig, da derselbe bei der Ernennung zum Bischoffe bereits statt fand, und es kann daher die Bestätigung ohne weitere Förmlichkeiten geschehen.

§. 56. *Ibid.* 7. und 3te Zusammenkunft. 11. Der Erzbischoff, welcher unter seinem Metropolitan-Sprengel Bischöffe mehrerer Territorien vereinigt, hat allen betreffenden Landesherren schriftlich anzugeloben, daß er gegen die landesherrlichen Rechte nichts unternehmen, die Rechte des Landesbischoffs nicht beeinträchtigen, und überall das Beste der Landeskirche besorgen wolle. Auch ist derselbe, wie die Bischöffe, rücksichtlich seiner Verfügungen an das placitum regium gebunden.

§. 57. 3te Zusammenkunft. 11. *in fine.* Die Gerechtsame des Erzbischoffs sind:

Digitized by Google

1) Vorsitz und Direktorium bei Provinzialsynoden.

2) Das Recht, bei Wahlen der Bischöffe den Informativ-Prozeß zu führen.

3) Das Konsekrationsrecht der Bischöffe seiner Provinz.

4) Das Recht, die Bischöffe zur Residenz anzuhalten, und das *Jus supplendi*, wenn der Bischoff seine Amtspflichten versäumt; auch für sie, mit Zuziehung der übrigen Bischöffe der Provinz, die erste Instanz, und die zweite Instanz bei Appellationen von bischöfflichen Erkenntnissen zu bilden. Da jedoch der Fall eintreten kann, daß von seinen eigenen bischöfflichen Erkenntnissen die Appellation ergriffen werde; so hat er zu dem Ende sein General-Vikariat in zwei Senate abzutheilen.

5) Das Visitationsrecht der ihm untergeordneten Bischöffe, jedoch nur aus wichtigen Gründen, und mit Genehmigung des Staates, welcher der Visitation selbst einen landesherrlichen Kommissär beizuordnen die Befugniß hat.

6) 6te Zusammenkunft. 17. Die Fürsorge für verwaiste Kirchen, weshalb er in Nothfällen, wenn der päbstliche Stuhl erledigt, oder der Pabst unzugänglich oder behindert ist, Fürsorge für alle Bedürfnisse seiner Provinz trifft.

7) 6te Zusammenkunft. 5. Auch übt er die §. 15, ihm vorbehaltene Bestätigung der Bischöffe in dem, oben als möglich vorgesehenen Falle aus.

§. 58. 6te Zusammenkunft. 19. Der Erzbischoff wird die ihm untergeordneten Bischöffe in dem Kirchenregiment ihrer Diöcesen nicht stören.

§. 59. *Ibidem.* 21. In der Regel sollen alle wichtigeren Verbesserungen in Kirchensachen auf Diöcesan-, Provinzial- oder Nationalsynoden berathen und entschieden werden. Provinzialsynoden sollen nicht über 10,

Digitized by Google

Diöcesansynoden nicht über 5 Jahre verschoben werden, und die erste Provinzialsynode soll wenigstens innerhalb 5, — die ersten Diöcesansynoden sollen binnen 3 Jahren gehalten werden, welcher jedesmal landesherrliche Kommissarien beizuwohnen haben.

g) Dotation der Kirche.

§. 60. 3te Zusammenkunft. 9. Die Besoldung der Erzbischöffe und Bischöffe, der Domherren und Domkapläne, so wie der Aufwand für die Seminarien, wird besonders fundirt, und die Fonds werden auf liegende Gründe, wo es nur immer geschehen kann, angewiesen.

Die Kirche verwaltet diese selbst, und es muß bei Ausscheidung derselben auch auf die Unterhaltung der Verwaltungsbeamten Rücksicht genommen werden. Die Administration unterliegt übrigens den wirthschaftlichen und polizeylichen Gesetzen des Staates, und steht unter dessen Oberaufsicht.

§. 61. *Ibidem.* Wo jedoch der durchgängigen Anwendung dieses Grundsatzes der Dotation durch liegende Gründe Hindernisse im Wege stehen, und besondere Verhältnisse eine Ausnahme von der Regel nothwendig machen, soll auf anderen Wegen für die Erhaltung der freien, bloß durch den Zweck beschränkten Benutzung des Vermögens, und dafür gesorgt werden, daß mit den steigenden Bedürfnissen der Kirche auch die Mittel, sie zu befriedigen, sich mehren können.

§. 62. *Ibidem.* Diese Bedingung, unter welcher eine Ausnahme von der Regel allein gerechtfertiget werden kann, tritt ein, wenn

a) ein für die wesentlichen Zwecke der Kirche vollkommen hinreichendes Grundvermögen der Kirche zwar vom Staatsvermögen ausgeschieden, dessen Verwaltung aber dem Staate überlassen wird.

Digitized by Google

b) wenn die wesentlichen Zwecke der Kirche, da, wo eine solche Ausscheidung und Dotirung derselben mit liegenden Gründen unmöglich ist, oder doch nicht ohne große Nachtheile statt finden kann, wenigstens durch, auf Domänen oder Aemter radicirte Renten sicher gestellt werden; in beiden Fällen aber dafür gesorgt wird, daß

1. die der Kirche bestimmten Einkünfte nicht bloß in Geld, sondern zum Theil in Naturalien ausgeworfen werden, daß
2. auf den Etat der Kirche auch eine verhältnißmäßige Summe für außerordentliche Ausgaben und einen Meliorationsfond gebracht werde; die Summe aller dieser kirchlichen Einkünfte aber,
3. von den einzelnen Recepturen, worauf sie radicirt sind, in eine allgemeine Kirchenkasse geliefert werde, und
4. die Detail-Verwendung für die Kirchenzwecke aus dieser allgemeinen Kirchenkasse durch die geistlichen Behörden, jedoch immer unter der Oberaufsicht der Staatsbehörden, geschehe.

§. 63. 2te Zusammenkunft. A. 2. Die Dotation selbst soll übrigens nach einem in der Provinz gemeinschaftlich angenommenen Normalfuß, und einer möglichst annähernden Gleichstellung geschehen.

§. 64. *Ibidem* 7. Der Gehalt des Bischoffs wird in der besonderen Rücksicht, daß dem Bischoffe obliegt, Dürftige zu unterstützen und geistliche Zwecke zu befördern, auf 8 bis 12000 fl. festgesetzt. Derjenige Bischoff, der in die erzbischöffliche Würde eintritt, erhält 3000 fl. mehr als seine bisherige bischöffliche Kompetenz betrug.

§. 65. *Ibidem.*

Die Competenz der Weihbischöffe, wo solche für nöthig erachtet werden, wird auf . . 3,000 fl.

Digitized by Google

Jene der General-Vikarien auf . . . . . 2,500 fl.
Wenn aber diese beide Stellen in einer Person vereinigt sind, auf . . . 3,500 — 4,000 "
Die Kompetenz der Domdekane auf . . . 2,400 "
Jene der Domherrn auf . . . . . 1,800 "
Der Gehalt des Kapellmeisters unter den Domkaplänen auf . . . . . 900 "
Und jener der übrigen Domkapläne auf . . 800 "

festgesetzt, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß bei der für Weihbischöffe, General-Vikarien und Domdechanten ausgeworfenen Kompetenz, denselben der Ertrag ihrer Dompräbende mit eingerechnet werde.

§. 66. *Ibidem.* Alle diese Individuen werden zugleich eine ihrem Range angemessene Wohnung, und wo möglich auch einen Garten erhalten.

§. 67. *Ibidem.* Wo diese Besoldungen bloß in Geld bestimmt sind, wird dafür gesorgt werden, daß sie nach Maaßgabe der wechselnden Getreidepreise, von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens alle 5 Jahre, neu regulirt werden, ohne daß jedoch diese oben festgesetzten Normal-Kompetenzen je verringert werden können.

§. 68. Zu demjenigen, was der Erzbischoff, als solcher, außer seiner bischöfflichen Kompetenz, erhält, tragen alle betheiligte Staaten nach dem Maaßstab der Seelenzahl ihrer katholischen Unterthanen bei.

§. 69. 4te Zusammenkunft. 12. Diejenigen Staaten, welche keinen eigenen Bischoff aufstellen, und sich an die Diöcese eines benachbarten Staates anschließen, tragen nach eben demselben Verhältniß zu deren Dotation bei. Es werden in diesem Falle die Kosten nach dem Maaßstab der Seelenzahl der katholischen Landesunterthanen auf die an dem Bisthum theilnehmenden Staaten,

Digitized by Google

nach einer besondern Uebereinkunft derselben, vertheilt, und diesen auch die Bestimmung wegen der Kosten der Lokalkommissariate überlassen.

§. 70. *Ibidem.* 13. In einem Bisthum, welches mehreren Staaten gemeinschaftlich ist, vereinigen sich dieselben ein für allemal über einen Aufwands-Etat des Priester-Seminars, und vertheilen den ganzen Betrag unter sich nach der Zahl der in jedem Staate befindlichen katholischen Pfründen; die resultirende Summe wird sodann in Quartal-Raten, jedesmal voraus, an den für das Institut aufgestellten Kassa-Beamten eingeschickt.

§. 71. 10te Zusammenkunft. 1. Es soll unter den oben §. 62. bemerkten Modifikationen möglichst Bedacht darauf genommen werden, in jedem teutschen Staate neben der Dotation der Bisthümer und der dazu gehörigen Institute, einen eigenthümlichen, von dem Staatsgut abgesonderten allgemeinen Kirchenfond neu zu bilden, und von weltlichen katholischen Kirchengliedern unter der Aufsicht des Staats und der Kirche verwalten zu lassen, damit aus demselben diejenigen kirchlichen Bedürfnisse bestritten werden können, für deren Befriedigung örtliche Fonds entweder gar nicht vorhanden, oder doch nicht zureichend sind.

§. 72. *Ibidem. B.* Dieser allgemeine Kirchenfond hat den Zweck, die kirchlichen Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten zu unterstützen. Vorzugsweise gehören hieher: Errichtung neuer Pfarreien in zu weit entlegenen bisherigen Filialien, Verbesserung zu gering dotirter Pfarreien und Kaplaneien ꝛc., welche die festgesetzte Congrua noch nicht haben, und zu deren Aufbringung kein Rechtstitel besteht, oder nicht zur Ausführung gebracht werden kann. Anstalten zur Unterhaltung dienstuntüchtiger oder kranker, auf Pfründen wirklich angestellter, Geistlichen, Stipendien für studirende Theologen, Aufzugsgelder für Hülfs-Priester ꝛc.

Digitized by Google

§. 73. 11te Zusammenkunft. 3. Aus den Interkalar-Gefällen aller erledigten geistlichen Stellen, ohne Ausnahme, soll ein besonderer Fond errichtet, und auf eine Art verwaltet werden, die ihn sicher stellt, daß er nur zu Kirchenzwecken, und unter diesen auch nicht zu solchen verwendet werde, welche der Staat zu erfüllen hat. Alle geistliche Besoldungen hören hiernach mit dem Tage der Erledigung der Stellen auf, und der Termin der Pfarrabkurungen wird mit dem des in jedem Staate bestehenden Rechnungsjahrs gleichgestellt.

Der Ertrag dieses Fonds soll nach Abzug der Pfründverwesungskosten vorzüglich verwendet werden

a. Zur Unterstützung kranker, oder auf einige Zeit dienstunfähig gewordener, für die Seelsorge verwendeter Hülfspriester, bei welchen die Verpflichtung des Tischtitelgebers noch nicht eintritt, wobei das Minimum zum Unterhalt auf einen Gulden täglich gesetzt und die allenfalsigen Kurkosten noch besonders vergütet werden, jedoch unter Berücksichtigung der Vermögensumstände und der schuldigen Unterstützung von Seiten der Familien.

b. Zur zeitigen Unterstützung der Pfarrer, deren Pfründen überhaupt, oder bei besondern Unglücksfällen zu ihrem Unterhalt, oder zur Aufstellung eines Hülfspriesters nicht zureichen.

c. Zur Aufmunterung ausgezeichnet fähiger Geistlichen durch Bewilligung von Preisen für gelieferte und würdig erkannte Arbeiten, und von Reisegeldern zu ihrer weitern Ausbildung.

Die weitere Art der Verwendung hängt nach Zeit und Umständen von den Verabredungen zwischen Regierung und Bischoff ab.

Digitized by Google

§. 74. 10te Zusammenkunft. Nro. 1. Lokalstiftungen bleiben nach wie vor für Lokalzwecke bestimmt, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß die reicheren Stiftungen den ärmeren, nach dem Grundsatze des brüderlichen Verbands, und mit Beobachtung der schon in den Kirchengesetzen enthaltenen näheren Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die bestehenden Staatseinrichtungen — hülfreiche Hand bieten.

§. 75. *Ibid. D. B.* 3. Die jeder kirchlichen Stelle zu ertheilende Congrua hängt zwar von allzuvielen Lokalitäten und Umständen ab, als daß eine allgemeine Norm möglich wäre, da man jedoch bei Verbesserung der bestehenden und Errichtung neuer Pfründen einen Maaßstab zu haben wünscht, nach welchem hierbei zu Werk gegangen werden könnte, so ist man übereingekommen:

die Congrua der den Pfarrern zur Aushülfe beigegebenen Geistlichen,

auf dem Lande auf		365 fl.
in der Stadt auf		400 "
die Congrua selbstständiger Kaplaneypfründen		500 "
jene der Dorfpfarreyen auf . .	5 bis	700 "
jene der städtischen Pfarreyen auf . .		800 "
und wenn mit derselben ein Dekanat verbunden ist, auf		1000 "

festzusetzen. Diese Congrua wird jedoch nur als Minimum für die hier aufgezählten Stellen angesehen, und sind weder die freie Wohnung und der Garten, wo man solchen haben kann, noch die Stolgebühren dabei einzurechnen.

Wo vormals Klöster durch ihre zur Verwaltung klösterlicher Einkünfte exponirten Ordensglieder die Seelsorge für einen gewissen Distrikt verwalteten, ist

Digitized by Google

darauf zu sehen, daß von den dermaligen Klostebesitzern, Pfarreyen oder Lokalkaplaneyen, nach dem Geiste des Reichsdeputations-Hauptschlusses, gestiftet und auf vorerwähnte Art dotirt werden.

§. 76. 10te Zusammenkunft. C. 3. und 5. Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besondern Kirchenfonds sollen in ihrer Vollständigkeit erhalten, und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Erstere bleiben übrigens in der Verwaltung der Nutznießer, unbeschadet der hergebrachten Rechte der Patronen, unter der Aufsicht des Staates und des Bischoffs.

§. 77. *Ibidem.* 4. Die Verwaltung des katholischen Kirchenfabrik-Brüderschaft- oder sonstigen Vermögens soll so einfach und wenig kostspielig als möglich eingerichtet werden. Die Pfarrer und Dekane nehmen an deren Verwaltung Theil, der Staat und der Bischoff führen aber die Oberaufsicht darüber.

§. 78. *Ibidem.* 6. Veräußerungen einzelner Vermögenstheile können nur in Fällen anerkannter Noth oder unverkennbarer Vortheile mit Bewilligung des Bischoffs und Genehmigung des Staats statt finden.

§. 79. *Ibidem. C.* 7. Der Regel nach sind in den teutschen Staaten, Kirchengüter von der Konkurrenz zu Steuern zwar frei, da sie entweder Besoldungstheile der Kirchendiener, oder zu Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse bestimmt sind, und nur außerordentliche Fälle der Noth, die den ganzen Staat betreffen, machen Ausnahmen für die Dauer des Nothstandes zulässig; wo sie aber nach der Verfassung eines Landes in die Steuer gelegt sind, muß wenigstens dann, wenn die Congrua dadurch verletzt wird, oder der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann, eine andere hinlängliche Entschädigung statt finden.

Digitized by Google

B. Rechtliche Verhältnisse der Kirche.

a) In Beziehung auf den Staat.

§. 80. 7te Zusammenkunft. C. 2. Nach den natürlichen Verhältnissen zwischen Staat und Kirche, sind die Mitglieder der katholischen Kirche, sowohl Laien als Geistliche, Unterthanen und Bürger des Staats, in welchem sie sich befinden, und stehen als solche unter dessen Gesetzen und der Gerichtsbarkeit.

§. 81. *Ibidem.* 3. Dem Landesherrn, zu welcher Konfession er sich auch bekennen mag, stehen daher jene Rechte über die katholische Kirche zu, die aus dem Jure majestatico circa sacra fließen, und in dem Jure cavendi, supremae inspectionis und advocatiae liegen.

§. 82. *Ibidem.* 4. Der Landesherr wird diese seine Rechte über die katholische Kirche, da wo die Anzahl katholischer Unterthanen eine solche Einrichtung gestattet, entweder durch ein eigenes aus katholischen Mitgliedern bestehendes Kollegium, oder durch eine andere Staatsstelle, welcher katholische Räthe in verhältnißmäßiger Zahl beigegeben sind, ausüben.

§. 83. *Ibidem.* 5. Da die Kirche in ihrem Aeußeren den Staat auf mannigfache Art berührt, so hat der Bischoff bei allen seinen Amtsverrichtungen, welche einen Bezug auf den Staat haben, oder haben können, z. B. bei Versammlung von Synoden, Visitationen in den Diöcesen, Ausschreiben von Feier- und Festtagen, neu zu verordnenden Prozessionen, Erbauung neuer Kirchen, Errichtung, Suppression, Union oder Dismembration von Pfarreien und Pfründen, nicht minder bei Erlassung von Verfügungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit ꝛc., wenn er dieselbe dadurch zu etwas verbinden will, seine Verfügungen vorerst der Genehmigung des Staats zu unterwerfen, und dieselben, wenn diese erfolgt seyn wird, nicht

Digitized by Google

anders als mit der Bemerkung der ertheilten Staatsgenehmigung (placetum regium) kund zu machen.

Bei allen anderen kirchlichen Verfügungen aber, welche auf den Staat und die politische Ordnung der Dinge keinen Bezug haben, z. B. wenn sie rein moralischen oder dogmatischen Inhalts sind, folglich an und für sich einer Genehmigung des Staates nicht unterliegen können, hat er dieselbe vor der Publikation den Staatsbehörden nur zur Einsicht vorzulegen, und selbe nicht eher als wenn sie mit dem landesherrlichen Vidit versehen sind, bekannt zu machen.

Die bloße Ausführung, Erneuerung oder Anwendung bereits genehmigter und noch gültig bestehender Verordnungen unterliegt diesen Beschränkungen um so weniger, als der dem bischöfflichen General-Vikariat beigegebene weltliche Rath in dergleichen Fällen ohnehin die Gesetze und allgemeinen Verwaltungsgrundsätze des Staats nicht außer Acht lassen wird.

§. 84. 11te Zusammenkunft. §. II. 6. Die Geistlichen stehen zwar in allen bürgerlichen Angelegenheiten unter der Gerichtsbarkeit des Staats. Bei Sterbefällen derselben soll jedoch zur Absonderung des Kirchen-Eigenthums, sowohl bei der Obsignation als Reseration der Dekan, oder ein Bevollmächtigter desselben zugezogen werden, damit er die Kirchen- und Pfründakten und Paramente ꝛc. in Empfang nehme.

§. 85. Bei Führung der Civilstandsregister, werden die Geistlichen, wo ihnen dieselbe anvertraut ist, als Civilstandsbeamten betrachtet, und sind in dieser Hinsicht lediglich den Gesetzen des Staates untergeordnet. Es liegt außerdem dem Pfarrgeistlichen ob, eigentliche Kirchenbücher, nämlich abgesonderte Tauf-, Trau- und Sterberegister zu führen.

Digitized by Google

§. 86. In wie fern die Disciplinargewalt der Kirche die Mitwirkung des Staates bedürfe, ist oben ad §. 84. näher bestimmt worden.

§. 87. 9te Zusammenkunft. Nro. 14. Wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt statt finden sollte, bleibt es allen, die sich gekränkt fühlen, unbenommen, den Rekurs an den Staat zu nehmen. (recursus ab abusu.)

§. 88. *Ibidem.* 15. Wo gegenwärtig noch Mönchs- oder Frauenklöster bestehen, kann der Staat, wie schon durch den Reichsdeputationsschluß verstattet worden, dieselbe aufheben oder aussterben lassen; keine Regierung wird die Verbindlichkeit übernehmen, Klöster zu erhalten, wieder herzustellen, oder neu zu errichten. Auch werden die Regierungen die Aufnahme und Wiederherstellung keiner im vormaligen teutschen Reiche aufgehobenen Ordensgesellschaften zulassen.

§. 89. *Ibidem.* 16. In den Kirchen können keine Staats- oder polizeyliche Gesetze verkündet, und keine weltlichen Handlungen vorgenommen werden, es wäre denn, daß die Verkündung von den Kanzeln, in Fällen, wo die Mitwirkung der Geistlichen selbst in Anspruch genommen wird, besonders vorgeschrieben wäre.

§. 90. 13te Zusammenkunft. §. 1. Die Behandlung der Ehesachen wird in jedem Staate durch besondere Verordnungen festgesetzt, durch welche die Einwirkung des Staats und der Kirche möglichst genau ausgeschieden, und was hiernach bei den einer gemeinschaftlichen Behandlung vorbehaltenen Gegenständen, den kirchlichen Behörden überlassen bleibt, fest bestimmt wird.

Die Hauptpunkte sind folgende: worüber jedoch die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten die Entscheidung vorbehalten wird.

Digitized by Google

a) da nach katholischen Konfessionsgrundsätzen die Ehe ein Sakrament ist, so muß sie auch, als solches, nach den Dogmen dieser Kirche behandelt werden.

b) Die Eheversprechungen, wo solche noch bestehen, unterliegen als bloße Verträge, sammt den etwa daraus entspringenden Klagen, ganz allein der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Staats.

c) Die Eheschließung muß vor dem Pfarrer eines der Verlobten, oder vor dessen Stellvertreter geschehen, sie darf aber ohne obrigkeitlichen Trauschein, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht vorgenommen werden.

d) Der Staat nimmt in seiner Gesetzgebung über die Ehe, und insonderheit über die Ehehindernisse, nichts auf, was den übereinstimmenden Lehrsätzen der christlichen Konfessionen entgegen ist. Die Ehe, als Vertrag, ist durchaus Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung. Die bloß kanonischen, die Ehe als Vertrag nicht beziehenden Ehehindernisse, erkennt der Staat insofern an, als er nicht erlaubt, dieselben willkührlich zu überschreiten. Er wird es sich aber angelegen seyn lassen, gemeinschaftlich mit der Kirche die Gesetzgebung über die Ehehindernisse möglichst gleichzustellen, um alle Störungen in den bürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen zu vermeiden.

e) Wenn keine Vereinigung zwischen Staat und Kirche zu Stande kömmt, so bleibt der Gesetzgebung eines jeden Staats anheim gegeben, ob und in wie fern die in die Civil-Gesetzgebung nicht aufgenommenen, bloß kirchlichen Ehehindernisse bürgerliche Wirkung haben sollen.

f) Dispensations-Gesuche über Ehehindernisse, welche dem Staat und der Kirche gemeinschaftlich sind, werden bei der bürgerlichen und kirchlichen Behörde an-

Digitized by Google

gebracht, welche beide über die zu ertheilende Entschließung sich vereinigen. Es werden dafür, so viel thunlich, keine Taxen erhoben.

g) Die Klagen auf Ehescheidung von Tisch und Bett können, als den Grundsätzen der katholischen Kirche an sich widerstrebend, nur von dem bürgerlichen Gerichte behandelt und entschieden werden. Es sollen aber die Seelsorger veranlaßt werden, auf alle Weise dahin zu wirken, damit in vorkommenden Fällen eine solche Scheidung abgewendet, oder doch durch Versöhnung der getrennten Eheleute wieder aufgehoben werde.

h) Die Klagen auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe werden gleichfalls vor dem weltlichen Gerichte angebracht, und von diesem die den Klagegrund ausmachenden Thatsachen und Rechtsverhältnisse untersucht und erörtert. Ist die Sache zum Spruche reif, so gehen die Akten an die kirchliche Behörde, welche auf den Grund der vollständig geschehenen Untersuchung die Entscheidung zu geben hat.

Die Vollziehung des von ihr ausgesprochenen Urthels, steht den einschlagenden Staatsbehörden zu. Die Appellation von einem solchen Urthel geht an das Metropolitangericht, und, bewandten Umständen nach, der Rekurs an die Staatsbehörde.

i) Bei gemischten Ehen können in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religions-Grundsätze, Klagen auf Trennung der Ehe nur vor dem weltlichen Richter angebracht, und von demselben entschieden werden. Nichtigkeitsklagen hingegen werden, in Beziehung auf den katholischen Theil, wie oben Artikel 8. bestimmt ist, behandelt.

k) Die Bestimmung, in welcher christlichen Konfession die Kinder aus gemischten Ehen, auf den Fall,

Digitized by Google

wenn die Aeltern sich darüber vor der Eheschließung nicht vereinigt haben, erzogen werden sollen, hängt von der bürgerlichen Gesetzgebung eines jeden Staats ab, und es kann wegen dieses Gegenstands von keinem Geistlichen die Trauung verweigert werden. Zu Erhaltung des Friedens in den Familien und der Ruhe der Gewissen wäre die Bestimmung zu wünschen, daß sämmtliche Kinder nur in einer und derselben Konfession zu erziehen seyen.

b) In Beziehung auf den Pabst.

§. 91. Alle römische Bullen, Breven, oder sonstigen Erlasse können nur mit Bewilligung des Staats publizirt und in Anwendung gebracht werden, und haben ohne diese keine rechtliche Wirkung.

§. 92. *Ibidem.* Die Genehmigung ist nicht nur für alle früheren päbstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald von neuem Gebrauch davon gemacht werden soll. Selbst die mit Genehmigung der Regierung publizirten päbstlichen Erlasse haben nur so lange Kraft, als der Staat seine frühere Bewilligung nicht zurücknimmt.

§. 93. 6te Zusammenkunft. 16. Es kann in den teutschen Staaten nie ein päbstlicher Nuntius für immer residiren. Sein Erscheinen in außerordentlichen Fällen wird vorher im diplomatischen Wege eingeleitet werden.

§. 94. *Ibidem.* 18. Wenn von einem erzbischöfflichen Urthel eine Appellation nach Rom statt findet, darf keine Evokation außer Teutschland, oder an päbstliche in Teutschland allenfalls bestehende Nunziaturen Platz greifen, sondern der Pabst wird nach Maaßgabe der Baseler Konzilienschlüsse und der älteren teutschen Konkordate, Synodalrichter in der Provinz zum Spruche bevollmächti-

Digitized by Google

gen, und es können demnach in keinem Falle die Streitigkeiten der Katholiken außer der Metropolitanprovinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Dem zufolge wird gleich nach Konstituirung der Bisthümer für Aufstellung dieser Synodalrichter, welche vom Pabste ad generalitatem causarum zu bevollmächtigen sind, gesorgt werden.

Beschwerden, welche über teutsche Geistliche bei dem Pabste angebracht werden, sind allezeit zuerst an ihre unmittelbaren geistlichen Vorgesetzten und ordentlichen Richter zurück zu verweisen, und in keinem Falle anders als in der eben festgesetzten Art durch bevollmächtigte inländische Richter zu untersuchen und zu entscheiden. Rücksichtlich der Ernennung der Synodalrichter wäre es nach Artikel XIV. §. 5. der Wahlkapitulation Kaiser Franz II. zu halten, wo diese Wahl den Synoden, in deren Ermanglung aber dem Bischoff unter Beirath des Kapitels überlassen wird, ohne jedoch der päbstlichen Prüfung zu bedürfen. Die Landesherren werden die gewählten, von ihnen genehmigten Richter kräftig schützen.

§. 95. 6te Zusammenkunft. 24. Bei Bestätigung der Erzbischöffe und Bischöffe sollen keine Taxen oder Abgaben, von was immer für einer Art, an den römischen Hof bezahlt werden. Wenn aber Kanzleygebühren entrichtet werden sollen, sind diese vorher nach einem mäßigen Anschlag besonders zu bestimmen.

c) In Beziehung auf andere christliche Konfessions-Verwandte.

§. 96. Ueberall ist der allgemeine Grundsatz der Gleichheit aller christlichen Konfessionen in wirkliche Ausübung zu bringen, und dafür zu sorgen, daß die Bekenner der verschiedenen christlichen Konfessionen friedlich und im Geiste der Liebe und Duldung, welche der Grundzug des Christenthums ist, neben einander leben. Dieses ist zwar Gegenstand

Digitized by Google

der Gesetzgebung jedes Landes; indessen verdienen doch einzelne Bestimmungen eine besondere Erwähnung.

§. 97. In Hinsicht der in protestantischen Ländern wohnenden Katholiken, soll die im westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit aufgehoben werden.

§. 98. 12te Zusammenkunft. §. III. Nro. 5. Sämmtliche von dem Zustand des Normaljahrs sich herschreibende Parochialrechte katholischer Seelsorger über protestantische, und protestantischer Pfarrer über katholische Filialgemeinden sollen aufgehoben, diese Aus- und Einpfarrungen aber gemeinschaftlich mit den kirchlichen Behörden vorgenommen werden.

§. 99. 11te Zusammenkunft. §. II. 4. Da es die bürgerliche Ordnung stört, und auf die Eintracht ganzer Gemeinden nachtheilig wirkt, wenn ein christlicher Religionstheil einen Feiertag begeht, während der andere sich seinen gewöhnlichen die Ruhe eines solchen Tages unterbrechenden Geschäften widmet, so soll in diesem Punkt Gleichförmigkeit hergestellt werden. Das leichteste Mittel zu diesem Zwecke zu gelangen wäre, wenn

a) alle, beiden Theilen bisher gemeinschaftliche, Feiertage, von beiden beibehalten,

b) die von Katholiken oder Protestanten allein begangenen Festtage auf den nächstfolgenden oder vorhergehenden Sonntag verlegt würden, und

c) der Charfreitag, bei welchem eine solche Verlegung nicht statt finden kann, und der von den Protestanten bisher als Fest- von den Katholiken aber als Trauertag, von beiden jedoch feierlich begangen wurde, von beiden Konfessionstheilen den Festtagen beigezählt würde.

Digitized by Google

gen, und es können demnach in keinem Falle die Streitigkeiten der Katholiken außer der Metropolitanprovinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Dem zufolge wird gleich nach Konstituirung der Bisthümer für Aufstellung dieser Synodalrichter, welche vom Pabste ad generalitatem causarum zu bevollmächtigen sind, gesorgt werden.

Beschwerden, welche über teutsche Geistliche bei dem Pabste angebracht werden, sind allezeit zuerst an ihre unmittelbaren geistlichen Vorgesetzten und ordentlichen Richter zurück zu verweisen, und in keinem Falle anders als in der eben festgesetzten Art durch bevollmächtigte inländische Richter zu untersuchen und zu entscheiden. Rücksichtlich der Ernennung der Synodalrichter wäre es nach Artikel XIV. §. 5. der Wahlkapitulation Kaiser Franz II. zu halten, wo diese Wahl den Synoden, in deren Ermangelung aber dem Bischoff unter Beirath des Kapitels überlassen wird, ohne jedoch der päbstlichen Prüfung zu bedürfen. Die Landesherren werden die gewählten, von ihnen genehmigten Richter kräftig schützen.

§. 95. 6te Zusammenkunft. 24. Bei Bestätigung der Erzbischöffe und Bischöffe sollen keine Taxen oder Abgaben, von was immer für einer Art, an den römischen Hof bezahlt werden. Wenn aber Kanzleygebühren entrichtet werden sollen, sind diese vorher nach einem mäßigen Anschlag besonders zu bestimmen.

c) In Beziehung auf andere christliche Konfessions-Verwandte.

§. 96. Ueberall ist der allgemeine Grundsatz der Gleichheit aller christlichen Konfessionen in wirkliche Ausübung zu bringen, und dafür zu sorgen, daß die Bekenner der verschiedenen christlichen Konfessionen friedlich und im Geiste der Liebe und Duldung, welche der Grundzug des Christenthums ist, neben einander leben. Dieses ist zwar Gegenstand

Digitized by Google

der Gesetzgebung jedes Landes; indessen verdienen doch einzelne Bestimmungen eine besondere Erwähnung.

§. 97. In Hinsicht der in protestantischen Ländern wohnenden Katholiken, soll die im westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöfflichen Gerichtsbarkeit aufgehoben werden.

§. 98. 12te Zusammenkunft. §. III. Nro. 5. Sämmtliche von dem Zustand des Normaljahrs sich herschreibende Parochialrechte katholischer Seelsorger über protestantische, und protestantischer Pfarrer über katholische Filialgemeinden sollen aufgehoben, diese Aus- und Einpfarrungen aber gemeinschaftlich mit den kirchlichen Behörden vorgenommen werden.

§. 99. 11te Zusammenkunft. §. II. 4. Da es die bürgerliche Ordnung stört, und auf die Eintracht ganzer Gemeinden nachtheilig wirkt, wenn ein christlicher Religionstheil einen Feiertag begeht, während der andere sich seinen gewöhnlichen die Ruhe eines solchen Tages unterbrechenden Geschäften widmet, so soll in diesem Punkt Gleichförmigkeit hergestellt werden. Das leichteste Mittel zu diesem Zwecke zu gelangen wäre, wenn

a) alle, beiden Theilen bisher gemeinschaftliche, Feiertage, von beiden beibehalten,

b) die von Katholiken oder Protestanten allein begangenen Festtage auf den nächstfolgenden oder vorhergehenden Sonntag verlegt würden, und

c) der Charfreitag, bei welchem eine solche Verlegung nicht statt finden kann, und der von den Protestanten bisher als Fest- von den Katholiken aber als Trauertag, von beiden jedoch feierlich begangen wurde, von beiden Konfessionstheilen den Festtagen beigezählt würde.

Digitized by Google

§. 100. **Schluß-Satz.** Für alle in diesen Grundzügen über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den teutschen Bundesstaaten nicht enthaltenen Bestimmungen, wird das Acceptations-Instrument der Baseler Konziliar-Beschlüsse und das österreichische Kirchenrecht als weitere Grundlage angenommen.

Digitized by Google

III.

Note Verbale

des Envoyés des Princes et Etats reunis de la Confédération Germanique.

Les Princes et Etats réunis de la Confédération Germanique avoient jugé, que si leurs Envoyés, après un séjour de 5 mois, n'eussent point reçu de reponse officielle à la Déclaration soumise le 24. Mars, il seroit assez clair, que le St. Père y refusoit son assentiment, et que d'après cela la prolongation de leur séjour à Rome seroit sans objet.

Les Envoyés après diverses sollicitations se trouvoient presqu'au terme prescrit de leur séjour, et au point d'en devoir faire l'ouverture confidentielle à Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat Consalvi, lorsqu'ils furent honorés de la Note du 10. Août, par laquelle Son Eminence leur communiqua l'Exposé des sentiments de Sa Sainteté sur le contenu de la Déclaration présentée par eux. Mais cet Exposé étant de nature à rejeter ou directement, ou moyennant des clauses et reserves tout à fait inattendues, presque toutes les propositions des Princes et Etats réunis, leurs Envoyés resteroient à leurs plus vifs regrets dans le même cas

Digitized by Google

B. Rechtliche Verhältnisse der Kirche.

a) In Beziehung auf den Staat.

§. 80. 7te Zusammenkunft. C. 2. Nach den natürlichen Verhältnissen zwischen Staat und Kirche, sind die Mitglieder der katholischen Kirche, sowohl Laien als Geistliche, Unterthanen und Bürger des Staats, in welchem sie sich befinden, und stehen als solche unter dessen Gesetzen und der Gerichtsbarkeit.

§. 81. *Ibidem.* 3. Dem Landesherrn, zu welcher Konfession er sich auch bekennen mag, stehen daher jene Rechte über die katholische Kirche zu, die aus dem Jure majestatico circa sacra fließen, und in dem Jure cavendi, supremae inspectionis und advocatiae liegen.

§. 82. *Ibidem.* 4. Der Landesherr wird diese seine Rechte über die katholische Kirche, da wo die Anzahl katholischer Unterthanen eine solche Einrichtung gestattet, entweder durch ein eigenes aus katholischen Mitgliedern bestehendes Kollegium, oder durch eine andere Staatsstelle, welcher katholische Räthe in verhältnißmäßiger Zahl beigegeben sind, ausüben.

§. 83. *Ibidem.* 5. Da die Kirche in ihrem Aeußeren den Staat auf mannigfache Art berührt, so hat der Bischoff bei allen seinen Amtsverrichtungen, welche einen Bezug auf den Staat haben, oder haben können, z. B. bei Versammlung von Synoden, Visitationen in den Diöcesen, Ausschreiben von Feier- und Festtagen, neu zu verordnenden Prozessionen, Erbauung neuer Kirchen, Errichtung, Suppression, Union oder Dismembration von Pfarreien und Pfründen, nicht minder bei Erlassung von Verfügungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit ꝛc., wenn er dieselbe dadurch zu etwas verbinden will, seine Verfügungen vorerst der Genehmigung des Staats zu unterwerfen, und dieselben, wenn diese erfolgt seyn wird, nicht

Digitized by Google

anders als mit der Bemerkung der ertheilten Staatsgenehmigung (placetum regium) kund zu machen.

Bei allen anderen kirchlichen Verfügungen aber, welche auf den Staat und die politische Ordnung der Dinge keinen Bezug haben, z. B. wenn sie rein moralischen oder dogmatischen Inhalts sind, folglich an und für sich einer Genehmigung des Staates nicht unterliegen können, hat er dieselbe vor der Publikation den Staatsbehörden nur zur Einsicht vorzulegen, und selbe nicht eher als wenn sie mit dem landesherrlichen Vidit versehen sind, bekannt zu machen.

Die bloße Ausführung, Erneuerung oder Anwendung bereits genehmigter und noch gültig bestehender Verordnungen unterliegt diesen Beschränkungen um so weniger, als der dem bischöfflichen General-Vikariat beigegebene weltliche Rath in dergleichen Fällen ohnehin die Gesetze und allgemeinen Verwaltungsgrundsätze des Staats nicht außer Acht lassen wird.

§. 84. 11te Zusammenkunft. §. II. 6. Die Geistlichen stehen zwar in allen bürgerlichen Angelegenheiten unter der Gerichtsbarkeit des Staats. Bei Sterbefällen derselben soll jedoch zur Absonderung des Kirchen-Eigenthums, sowohl bei der Obsignation als Reseration der Dekan, oder ein Bevollmächtigter desselben zugezogen werden, damit er die Kirchen- und Pfründakten und Paramente ꝛc. in Empfang nehme.

§. 85. Bei Führung der Civilstandsregister, werden die Geistlichen, wo ihnen dieselbe anvertraut ist, als Civilstandsbeamten betrachtet, und sind in dieser Hinsicht lediglich den Gesetzen des Staates untergeordnet. Es liegt außerdem dem Pfarrgeistlichen ob, eigentliche Kirchenbücher, nämlich abgesonderte Tauf-, Trau- und Sterberegister zu führen.

Digitized by Google

§. 86. In wie fern die Disciplinargewalt der Kirche die Mitwirkung des Staates bedürfe, ist oben ad §. 81. näher bestimmt worden.

§. 87. 9te Zusammenkunft. Nro. 14. Wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt statt finden sollte, bleibt es allen, die sich gekränkt fühlen, unbenommen, den Rekurs an den Staat zu nehmen. (recursus ab abusn.)

§. 88. *Ibidem.* 15. Wo gegenwärtig noch Mönchs- oder Frauenklöster bestehen, kann der Staat, wie schon durch den Reichsdeputationsschluß verstattet worden, dieselbe aufheben oder aussterben lassen; keine Regierung wird die Verbindlichkeit übernehmen, Klöster zu erhalten, wieder herzustellen, oder neu zu errichten. Auch werden die Regierungen die Aufnahme und Wiederherstellung keiner im vormaligen teutschen Reiche aufgehobenen Ordensgesellschaften zulassen.

§. 89. *Ibidem.* 16. In den Kirchen können keine Staats- oder polizeyliche Gesetze verkündet, und keine weltlichen Handlungen vorgenommen werden, es wäre denn, daß die Verkündung von den Kanzeln, in Fällen, wo die Mitwirkung der Geistlichen selbst in Anspruch genommen wird, besonders vorgeschrieben wäre.

§. 90. 13te Zusammenkunft. §. 1. Die Behandlung der Ehesachen wird in jedem Staate durch besondere Verordnungen festgesetzt, durch welche die Einwirkung des Staats und der Kirche möglichst genau ausgeschieden, und was hiernach bei den einer gemeinschaftlichen Behandlung vorbehaltenen Gegenständen, den kirchlichen Behörden überlassen bleibt, fest bestimmt wird.

Die Hauptpunkte sind folgende: worüber jedoch die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten die Entscheidung vorbehalten wird.

Digitized by Google

a) da nach katholischen Konfessionsgrundsätzen die Ehe ein Sakrament ist, so muß sie auch, als solches, nach den Dogmen dieser Kirche behandelt werden.

b) Die Eheversprechungen, wo solche noch bestehen, unterliegen als bloße Verträge, sammt den etwa daraus entspringenden Klagen, ganz allein der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Staats.

c) Die Eheschließung muß vor dem Pfarrer eines der Verlobten, oder vor dessen Stellvertreter geschehen, sie darf aber ohne obrigkeitlichen Trauschein, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht vorgenommen werden.

d) Der Staat nimmt in seiner Gesetzgebung über die Ehe, und insonderheit über die Ehehindernisse, nichts auf, was den übereinstimmenden Lehrsätzen der christlichen Konfessionen entgegen ist. Die Ehe, als Vertrag, ist durchaus Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung. Die bloß kanonischen, die Ehe als Vertrag nicht bezielenden Ehehindernisse, erkennt der Staat insofern an, als er nicht erlaubt, dieselben willkührlich zu überschreiten. Er wird es sich aber angelegen seyn lassen, gemeinschaftlich mit der Kirche die Gesetzgebung über die Ehehindernisse möglichst gleichzustellen, um alle Störungen in den bürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen zu vermeiden.

e) Wenn keine Vereinigung zwischen Staat und Kirche zu Stande kömmt, so bleibt der Gesetzgebung eines jeden Staats anheim gegeben, ob und in wie fern die in die Civil-Gesetzgebung nicht aufgenommenen, bloß kirchlichen Ehehindernisse bürgerliche Wirkung haben sollen.

f) Dispensations-Gesuche über Ehehindernisse, welche dem Staat und der Kirche gemeinschaftlich sind, werden bei der bürgerlichen und kirchlichen Behörde an-

Digitized by Google

§. 86. In wie fern die Disciplinargewalt der Kirche die Mitwirkung des Staates bedürfe, ist oben ad. §. 81. näher bestimmt worden.

§. 87. 9te Zusammenkunft. Nro. 14. Wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt statt finden sollte, bleibt es allen, die sich gekränkt fühlen, unbenommen, den Rekurs an den Staat zu nehmen. (recursus ab abusu.)

§. 88. *Ibidem.* 15. Wo gegenwärtig noch Mönchs- oder Frauenklöster bestehen, kann der Staat, wie schon durch den Reichsdeputationsschluß verstattet worden, dieselbe aufheben oder aussterben lassen; keine Regierung wird die Verbindlichkeit übernehmen, Klöster zu erhalten, wiederherzustellen, oder neu zu errichten. Auch werden die Regierungen die Aufnahme und Wiederherstellung keiner im vormaligen teutschen Reiche aufgehobenen Ordensgesellschaften zulassen.

§. 89. *Ibidem.* 16. In den Kirchen können keine Staats- oder polizeyliche Gesetze verkündet, und keine weltlichen Handlungen vorgenommen werden, es wäre denn, daß die Verkündung von den Kanzeln, in Fällen, wo die Mitwirkung der Geistlichen selbst in Anspruch genommen wird, besonders vorgeschrieben wäre.

§. 90. 13te Zusammenkunft. §. 1. Die Behandlung der Ehesachen wird in jedem Staate durch besondere Verordnungen festgesetzt, durch welche die Einwirkung des Staats und der Kirche möglichst genau ausgeschieden, und was hiernach bei den einer gemeinschaftlichen Behandlung vorbehaltenen Gegenständen, den kirchlichen Behörden überlassen bleibt, fest bestimmt wird.

Die Hauptpunkte sind folgende: [illegible] die Gesetzgebung der verschiedenen [illegible] vorbehalten wird,

Digitized by Google

a) da nach katholischen Konfessionsgrundsätzen die Ehe ein Sakrament ist, so muß sie auch, als solches, nach den Dogmen dieser Kirche behandelt werden.

b) Die Eheversprechungen, wo solche noch bestehen, unterliegen als bloße Verträge, sammt den etwa daraus entspringenden Klagen, ganz allein der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Staats.

c) Die Eheschließung muß vor dem Pfarrer eines der Verlobten, oder vor dessen Stellvertreter geschehen, sie darf aber ohne obrigkeitlichen Trauschein, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht vorgenommen werden.

d) Der Staat nimmt in seiner Gesetzgebung über die Ehe, und insonderheit über die Ehehindernisse, nichts auf, was den übereinstimmenden Lehrsätzen der christlichen Konfessionen entgegen ist. Die Ehe, als Vertrag, ist durchaus Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung. Die bloß kanonischen, die Ehe als Vertrag nicht bezielenden Ehehindernisse, erkennt der Staat insofern an, als er nicht erlaubt, dieselben willkührlich zu überschreiten. Er wird es sich aber angelegen seyn lassen, gemeinschaftlich mit der Kirche die Gesetzgebung über die Ehehindernisse möglichst gleichzustellen, um alle Störungen in den bürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen zu vermeiden.

e) Wenn keine Vereinigung zwischen Staat und Kirche zu Stande kömmt, so bleibt der Gesetzgebung eines jeden Staats anheim gegeben, ob und in wie fern die in die Civil-Gesetzgebung nicht aufgenommenen, bloß kirchlichen Ehehindernisse bürgerliche Wirkung haben sollen.

[redacted]-Gesuche über Ehehindernisse, welche [redacted] der Kirche gemeinschaftlich sind, wer[redacted]rgerlichen und kirchlichen Behörde an-

Digitized by Google

gebracht, welche beide über die zu ertheilende Entschließung sich vereinigen. Es werden dafür, so viel thunlich, keine Taxen erhoben.

g) Die Klagen auf Ehescheidung von Tisch und Bett können, als den Grundsätzen der katholischen Kirche an sich widerstrebend, nur von dem bürgerlichen Gerichte behandelt und entschieden werden. Es sollen aber die Seelsorger veranlaßt werden, auf alle Weise dahin zu wirken, damit in vorkommenden Fällen eine solche Scheidung abgewendet, oder doch durch Versöhnung der getrennten Eheleute wieder aufgehoben werde.

h) Die Klagen auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe werden gleichfalls vor dem weltlichen Gerichte angebracht, und von diesem die den Klagegrund ausmachenden Thatsachen und Rechtsverhältnisse untersucht und erörtert. Ist die Sache zum Spruche reif, so gehen die Akten an die kirchliche Behörde, welche auf den Grund der vollständig geschehenen Untersuchung die Entscheidung zu geben hat.

Die Vollziehung des von ihr ausgesprochenen Urthels, steht den einschlagenden Staatsbehörden zu. Die Appellation von einem solchen Urthel geht an das Metropolitangericht, und, bewandten Umständen nach, der Rekurs an die Staatsbehörde.

i) Bei gemischten Ehen können in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religions-Grundsätze, Klagen auf Trennung der Ehe nur vor dem weltlichen Richter angebracht, und von demselben entschieden werden. Nichtigkeitsklagen hingegen werden, in Beziehung auf den katholischen Theil, wie oben Artikel 8. bestimmt ist, behandelt.

k) Die Bestimmung, in welcher christlichen Konfession die Kinder aus gemischten Ehen, auf den Fall,

Digitized by Google

wenn die Aeltern sich darüber vor der Eheschließung nicht vereinigt haben, erzogen werden sollen, hängt von der bürgerlichen Gesetzgebung eines jeden Staats ab, und es kann wegen dieses Gegenstands von keinem Geistlichen die Trauung verweigert werden. Zu Erhaltung des Friedens in den Familien und der Ruhe der Gewissen wäre die Bestimmung zu wünschen, daß sämmtliche Kinder nur in einer und derselben Konfession zu erziehen seyen.

b) In Beziehung auf den Pabst.

§. 91. Alle römische Bullen, Breven, oder sonstigen Erlasse können nur mit Bewilligung des Staats publizirt und in Anwendung gebracht werden, und haben ohne diese keine rechtliche Wirkung.

§. 92. *Ibidem.* Die Genehmigung ist nicht nur für alle früheren päbstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald von neuem Gebrauch davon gemacht werden soll. Selbst die mit Genehmigung der Regierung publizirten päbstlichen Erlasse haben nur so lange Kraft, als der Staat seine frühere Bewilligung nicht zurücknimmt.

§. 93. 6te Zusammenkunft. 16. Es kann in den teutschen Staaten nie ein päbstlicher Nuntius für immer residiren. Sein Erscheinen in außerordentlichen Fällen wird vorher im diplomatischen Wege eingeleitet werden.

§. 94. *Ibidem.* 18. Wenn von einem erzbischöflichen Urthel eine Appellation nach Rom statt findet, darf keine Evokation außer Teutschland, oder an päbstliche in Teutschland allenfalls bestehende Nunziaturen Platz greifen, sondern der Pabst wird nach Maaßgabe der Baseler Konzilienschlüsse und der älteren teutschen Konkordate, Synodalrichter in der Provinz zum Spruche bevollmächti-

Digitized by Google

gen, und es können demnach in keinem Falle die Streitigkeiten der Katholiken außer der Metropolitanprovinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Dem zufolge wird gleich nach Konstituirung der Bisthümer für Aufstellung dieser Synodalrichter, welche vom Pabste ad generalitatem causarum zu bevollmächtigen sind, gesorgt werden.

Beschwerden, welche über teutsche Geistliche bei dem Pabste angebracht werden, sind allezeit zuerst an ihre unmittelbaren geistlichen Vorgesetzten und ordentlichen Richter zurück zu verweisen, und in keinem Falle anders als in der eben festgesetzten Art durch bevollmächtigte inländische Richter zu untersuchen und zu entscheiden. Rücksichtlich der Ernennung der Synodalrichter wäre es nach Artikel XIV. §. 5. der Wahlkapitulation Kaiser Franz II. zu halten, wo diese Wahl den Synoden, in deren Ermanglung aber dem Bischoff unter Beirath des Kapitels überlassen wird, ohne jedoch der päbstlichen Prüfung zu bedürfen. Die Landesherren werden die gewählten, von ihnen genehmigten Richter kräftig schützen.

§. 95. 6te Zusammenkunft. 24. Bei Bestätigung der Erzbischöffe und Bischöffe sollen keine Taxen oder Abgaben, von was immer für einer Art, an den römischen Hof bezahlt werden. Wenn aber Kanzleygebühren entrichtet werden sollen, sind diese vorher nach einem mäßigen Anschlag besonders zu bestimmen.

c) In Beziehung auf andere christliche Konfessions-Verwandte.

§. 96. Ueberall ist der allgemeine Grundsatz der Gleichheit aller christlichen Konfessionen in wirkliche Ausübung zu bringen, und dafür zu sorgen, daß die Bekenner der verschiedenen christlichen Konfessionen friedlich und im Geiste der Liebe und Duldung, welche der Grundzug des Christenthums ist, neben einander leben. Dieses ist zwar Gegenstand

Digitized by Google

der Gesetzgebung jedes Landes; indessen verdienen doch einzelne Bestimmungen eine besondere Erwähnung.

§. 97. In Hinsicht der in protestantischen Ländern wohnenden Katholiken, soll die im westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit aufgehoben werden.

§. 98. 12te Zusammenkunft. §. III. Nro. 5. Sämmtliche von dem Zustand des Normaljahrs sich herschreibende Parochialrechte katholischer Seelsorger über protestantische, und protestantischer Pfarrer über katholische Filialgemeinden sollen aufgehoben, diese Aus- und Einpfarrungen aber gemeinschaftlich mit den kirchlichen Behörden vorgenommen werden.

§. 99. 11te Zusammenkunft. §. II. 4. Da es die bürgerliche Ordnung stört, und auf die Eintracht ganzer Gemeinden nachtheilig wirkt, wenn ein christlicher Religionstheil einen Feiertag begeht, während der andere sich seinen gewöhnlichen die Ruhe eines solchen Tages unterbrechenden Geschäften widmet, so soll in diesem Punkt Gleichförmigkeit hergestellt werden. Das leichteste Mittel zu diesem Zwecke zu gelangen wäre, wenn

a) alle, beiden Theilen bisher gemeinschaftliche, Feiertage, von beiden beibehalten,

b) die von Katholiken oder Protestanten allein begangenen Festtage auf den nächstfolgenden oder vorhergehenden Sonntag verlegt würden, und

c) der Charfreitag, bei welchem eine solche Verlegung nicht statt finden kann, und der von den Protestanten bisher als Fest- von den Katholiken aber als Trauertag, von beiden jedoch feierlich begangen wurde, von beiden Konfessionstheilen den Festtagen beigezählt würde.

Digitized by Google

§. 74. 10te Zusammenkunft. Nro. 1. Lokalstiftungen bleiben nach wie vor für Lokalzwecke bestimmt, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß die reicheren Stiftungen den ärmeren, nach dem Grundsatze des brüderlichen Verbands, und mit Beobachtung der schon in den Kirchengesetzen enthaltenen näheren Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die bestehenden Staatseinrichtungen — hülfreiche Hand bieten.

§. 75. *Ibid. D. B.* 3. Die jeder kirchlichen Stelle zu ertheilende Congrua hängt zwar von allzuvielen Lokalitäten und Umständen ab, als daß eine allgemeine Norm möglich wäre, da man jedoch bei Verbesserung der bestehenden und Errichtung neuer Pfründen einen Maaßstab zu haben wünscht, nach welchem hierbei zu Werk gegangen werden könnte, so ist man übereingekommen:

die Congrua der den Pfarrern zur Aushülfe beigegebenen Geistlichen,

auf dem Lande auf		365 fl.
in der Stadt auf		400 "
die Congrua selbstständiger Kaplaneypfründen		500 "
jene der Dorfpfarreyen auf . .	5 bis	700 "
jene der städtischen Pfarreyen auf . .		800 "
und wenn mit derselben ein Dekanat verbunden ist, auf		1000 "

festzusetzen. Diese Congrua wird jedoch nur als Minimum für die hier aufgezählten Stellen angesehen, und sind weder die freie Wohnung und der Garten, wo man solchen haben kann, noch die Stolgebühren dabei einzurechnen.

Wo vormals Klöster durch ihre zur Verwaltung klösterlicher Einkünfte exponirten Ordensglieder die Seelsorge für einen gewissen Distrikt verwalteten, ist

Digitized by Google

darauf zu sehen, daß von den dermaligen Klosterbesitzern, Pfarreyen oder Lokalkaplaneyen, nach dem Geiste des Reichsdeputations-Hauptschlusses, gestiftet und auf vorerwähnte Art dotirt werden.

§. 76. 10te Zusammenkunft. C. 3. und 5. Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besondern Kirchenfonds sollen in ihrer Vollständigkeit erhalten, und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Erstere bleiben übrigens in der Verwaltung der Nutznießer, unbeschadet der hergebrachten Rechte der Patronen, unter der Aufsicht des Staates und des Bischoffs.

§. 77. *Ibidem.* 4. Die Verwaltung des katholischen Kirchenfabrik-Brüderschafts- oder sonstigen Vermögens soll so einfach und wenig kostspielig als möglich eingerichtet werden. Die Pfarrer und Dekane nehmen an deren Verwaltung Theil, der Staat und der Bischoff führen aber die Oberaufsicht darüber.

§. 78. *Ibidem.* 6. Veräußerungen einzelner Vermögenstheile können nur in Fällen anerkannter Noth oder unverkennbarer Vortheile mit Bewilligung des Bischoffs und Genehmigung des Staats statt finden.

§. 79. *Ibidem. C.* 7. Der Regel nach sind in den teutschen Staaten, Kirchengüter von der Konkurrenz zu Steuern zwar frei, da sie entweder Besoldungstheile der Kirchendiener, oder zu Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse bestimmt sind, und nur außerordentliche Fälle der Noth, die den ganzen Staat betreffen, machen Ausnahmen für die Dauer des Nothstandes zulässig; wo sie aber nach der Verfassung eines Landes in die Steuer gelegt sind, muß wenigstens dann, wenn die Congrua dadurch verletzt wird, oder der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann, eine andere hinlängliche Entschädigung statt finden.

Digitized by Google

B. Rechtliche Verhältnisse der Kirche.

a) In Beziehung auf den Staat.

§. 80. 7te Zusammenkunft. C. 2. Nach den natürlichen Verhältnissen zwischen Staat und Kirche, sind die Mitglieder der katholischen Kirche, sowohl Laien als Geistliche, Unterthanen und Bürger des Staats, in welchem sie sich befinden, und stehen als solche unter dessen Gesetzen und der Gerichtsbarkeit.

§. 81. *Ibidem.* 3. Dem Landesherrn, zu welcher Konfession er sich auch bekennen mag, stehen daher jene Rechte über die katholische Kirche zu, die aus dem Jure majestatico circa sacra fließen, und in dem Jure cavendi, supremae inspectionis und advocatiae liegen.

§. 82. *Ibidem.* 4. Der Landesherr wird diese seine Rechte über die katholische Kirche, da wo die Anzahl katholischer Unterthanen eine solche Einrichtung gestattet, entweder durch ein eigenes aus katholischen Mitgliedern bestehendes Kollegium, oder durch eine andere Staatsstelle, welcher katholische Räthe in verhältnißmäßiger Zahl beigegeben sind, ausüben.

§. 83. *Ibidem.* 5. Da die Kirche in ihrem Aeußeren den Staat auf mannigfache Art berührt, so hat der Bischoff bei allen seinen Amtsverrichtungen, welche einen Bezug auf den Staat haben, oder haben können, z. B. bei Versammlung von Synoden, Visitationen in den Diöcesen, Ausschreiben von Feier- und Festtagen, neu zu verordnenden Prozessionen, Erbauung neuer Kirchen, Errichtung, Suppression, Union oder Dismembration von Pfarreien und Pfründen, nicht minder bei Erlassung von Verfügungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit ꝛc., wenn er dieselbe dadurch zu etwas verbinden will, seine Verfügungen vorerst der Genehmigung des Staats zu unterwerfen, und dieselben, wenn diese erfolgt seyn wird, nicht

Digitized by Google

anders als mit der Bemerkung der ertheilten Staatsgenehmigung (placetum regium) kund zu machen.

Bei allen anderen kirchlichen Verfügungen aber, welche auf den Staat und die politische Ordnung der Dinge keinen Bezug haben, z. B. wenn sie rein moralischen oder dogmatischen Inhalts sind, folglich an und für sich einer Genehmigung des Staates nicht unterliegen können, hat er dieselbe vor der Publikation den Staatsbehörden nur zur Einsicht vorzulegen, und selbe nicht eher als wenn sie mit dem landesherrlichen Vidit versehen sind, bekannt zu machen.

Die bloße Ausführung, Erneuerung oder Anwendung bereits genehmigter und noch gültig bestehender Verordnungen unterliegt diesen Beschränkungen um so weniger, als der dem bischöfflichen General-Vikariat beigegebene weltliche Rath in dergleichen Fällen ohnehin die Gesetze und allgemeinen Verwaltungsgrundsätze des Staats nicht außer Acht lassen wird.

§. 84. 11te Zusammenkunft. §. II. 6. Die Geistlichen stehen zwar in allen bürgerlichen Angelegenheiten unter der Gerichtsbarkeit des Staats. Bei Sterbefällen derselben soll jedoch zur Absonderung des Kirchen-Eigenthums, sowohl bei der Obsignation als Reseration der Dekan, oder ein Bevollmächtigter desselben zugezogen werden, damit er die Kirchen- und Pfründakten und Paramente ꝛc. in Empfang nehme.

§. 85. Bei Führung der Civilstandsregister, werden die Geistlichen, wo ihnen dieselbe anvertraut ist, als Civilstandsbeamten betrachtet, und sind in dieser Hinsicht lediglich den Gesetzen des Staates untergeordnet. Es liegt außerdem dem Pfarrgeistlichen ob, eigentliche Kirchenbücher, nämlich abgesonderte Tauf-, Trau- und Sterberegister zu führen.

Digitized by Google

§. 86. In wie fern die Disciplinargewalt der Kirche die Mitwirkung des Staates bedürfe, ist oben ad §. 84. näher bestimmt worden.

§. 87. 9te Zusammenkunft. Nro. 14. Wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt statt finden sollte, bleibt es allen, die sich gekränkt fühlen, unbenommen, den Rekurs an den Staat zu nehmen. (recursus ab abusu.)

§. 88. *Ibidem.* 15. Wo gegenwärtig noch Mönchs- oder Frauenklöster bestehen, kann der Staat, wie schon durch den Reichsdeputationsschluß verstattet worden, dieselbe aufheben oder aussterben lassen; keine Regierung wird die Verbindlichkeit übernehmen, Klöster zu erhalten, wieder herzustellen, oder neu zu errichten. Auch werden die Regierungen die Aufnahme und Wiederherstellung keiner im vormaligen teutschen Reiche aufgehobenen Ordensgesellschaften zulassen.

§. 89. *Ibidem.* 16. In den Kirchen können keine Staats- oder polizeyliche Gesetze verkündet, und keine weltlichen Handlungen vorgenommen werden, es wäre denn, daß die Verkündung von den Kanzeln, in Fällen, wo die Mitwirkung der Geistlichen selbst in Anspruch genommen wird, besonders vorgeschrieben wäre.

§. 90. 13te Zusammenkunft. §. 1. Die Behandlung der Ehesachen wird in jedem Staate durch besondere Verordnungen festgesetzt, durch welche die Einwirkung des Staats und der Kirche möglichst genau ausgeschieden, und was hiernach bei den einer gemeinschaftlichen Behandlung vorbehaltenen Gegenständen, den kirchlichen Behörden überlassen bleibt, fest bestimmt wird.

Die Hauptpunkte sind folgende: worüber jedoch die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten die Entscheidung vorbehalten wird.

Digitized by Google

a) da nach katholischen Konfessionsgrundsätzen die Ehe ein Sakrament ist, so muß sie auch, als solches, nach den Dogmen dieser Kirche behandelt werden.

b) Die Eheversprechungen, wo solche noch bestehen, unterliegen als bloße Verträge, sammt den etwa daraus entspringenden Klagen, ganz allein der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Staats.

c) Die Eheschließung muß vor dem Pfarrer eines der Verlobten, oder vor dessen Stellvertreter geschehen, sie darf aber ohne obrigkeitlichen Trauschein, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht vorgenommen werden.

d) Der Staat nimmt in seiner Gesetzgebung über die Ehe, und insonderheit über die Ehehindernisse, nichts auf, was den übereinstimmenden Lehrsätzen der christlichen Konfessionen entgegen ist. Die Ehe, als Vertrag, ist durchaus Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung. Die bloß kanonischen, die Ehe als Vertrag nicht bezielenden Ehehindernisse, erkennt der Staat insofern an, als er nicht erlaubt, dieselben willkührlich zu überschreiten. Er wird es sich aber angelegen seyn lassen, gemeinschaftlich mit der Kirche die Gesetzgebung über die Ehehindernisse möglichst gleichzustellen, um alle Störungen in den bürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen zu vermeiden.

e) Wenn keine Vereinigung zwischen Staat und Kirche zu Stande kömmt, so bleibt der Gesetzgebung eines jeden Staats anheim gegeben, ob und in wie fern die in die Civil-Gesetzgebung nicht aufgenommenen, bloß kirchlichen Ehehindernisse bürgerliche Wirkung haben sollen.

f) Dispensations-Gesuche über Ehehindernisse, welche dem Staat und der Kirche gemeinschaftlich sind, werden bei der bürgerlichen und kirchlichen Behörde an-

Digitized by Google

gebracht, welche beide über die zu ertheilende Entschließung sich vereinigen. Es werden dafür, so viel thunlich, keine Taxen erhoben.

g) Die Klagen auf Ehescheidung von Tisch und Bett können, als den Grundsätzen der katholischen Kirche an sich widerstrebend, nur von dem bürgerlichen Gerichte behandelt und entschieden werden. Es sollen aber die Seelsorger veranlaßt werden, auf alle Weise dahin zu wirken, damit in vorkommenden Fällen eine solche Scheidung abgewendet, oder doch durch Versöhnung der getrennten Eheleute wieder aufgehoben werde.

h) Die Klagen auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe werden gleichfalls vor dem weltlichen Gerichte angebracht, und von diesem die den Klagegrund ausmachenden Thatsachen und Rechtsverhältnisse untersucht und erörtert. Ist die Sache zum Spruche reif, so gehen die Akten an die kirchliche Behörde, welche auf den Grund der vollständig geschehenen Untersuchung die Entscheidung zu geben hat.

Die Vollziehung des von ihr ausgesprochenen Urthels, steht den einschlagenden Staatsbehörden zu. Die Appellation von einem solchen Urthel geht an das Metropolitangericht, und, bewandten Umständen nach, der Rekurs an die Staatsbehörde.

i) Bei gemischten Ehen können in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religions-Grundsätze, Klagen auf Trennung der Ehe nur vor dem weltlichen Richter angebracht, und von demselben entschieden werden. Nichtigkeitsklagen hingegen werden, in Beziehung auf den katholischen Theil, wie oben Artikel 8. bestimmt ist, behandelt.

k) Die Bestimmung, in welcher christlichen Konfession die Kinder aus gemischten Ehen, auf den Fall,

Digitized by Google

wenn die Aeltern sich darüber vor der Eheschließung nicht vereinigt haben, erzogen werden sollen, hängt von der bürgerlichen Gesetzgebung eines jeden Staats ab, und es kann wegen dieses Gegenstands von keinem Geistlichen die Trauung verweigert werden. Zu Erhaltung des Friedens in den Familien und der Ruhe der Gewissen wäre die Bestimmung zu wünschen, daß sämmtliche Kinder nur in einer und derselben Konfession zu erziehen seyen.

b) In Beziehung auf den Pabst.

§. 91. Alle römische Bullen, Breven, oder sonstigen Erlasse können nur mit Bewilligung des Staats publizirt und in Anwendung gebracht werden, und haben ohne diese keine rechtliche Wirkung.

§. 92. *Ibidem.* Die Genehmigung ist nicht nur für alle früheren päbstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald von neuem Gebrauch davon gemacht werden soll. Selbst die mit Genehmigung der Regierung publizirten päbstlichen Erlasse haben nur so lange Kraft, als der Staat seine frühere Bewilligung nicht zurücknimmt.

§. 93. 6te Zusammenkunft. 16. Es kann in den teutschen Staaten nie ein päbstlicher Nuntius für immer residiren. Sein Erscheinen in außerordentlichen Fällen wird vorher im diplomatischen Wege eingeleitet werden.

§. 94. *Ibidem.* 18. Wenn von einem erzbischöfflichen Urthel eine Appellation nach Rom statt findet, darf keine Evokation außer Teutschland, oder an päbstliche in Teutschland allenfalls bestehende Nunziaturen Platz greifen, sondern der Pabst wird nach Maaßgabe der Baseler Konzilienschlüsse und der älteren teutschen Konkordate, Synodalrichter in der Provinz zum Spruche bevollmächti-

Digitized by Google

gen, und es können demnach in keinem Falle die Streitigkeiten der Katholiken außer der Metropolitanprovinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Dem zufolge wird gleich nach Konstituirung der Bisthümer für Aufstellung dieser Synodalrichter, welche vom Pabste ad generalitatem causarum zu bevollmächtigen sind, gesorgt werden.

Beschwerden, welche über teutsche Geistliche bei dem Pabste angebracht werden, sind allezeit zuerst an ihre unmittelbaren geistlichen Vorgesetzten und ordentlichen Richter zurück zu verweisen, und in keinem Falle anders als in der eben festgesetzten Art durch bevollmächtigte inländische Richter zu untersuchen und zu entscheiden. Rücksichtlich der Ernennung der Synodalrichter wäre es nach Artikel XIV. §. 5. der Wahlkapitulation Kaiser Franz II. zu halten, wo diese Wahl den Synoden, in deren Ermangelung aber dem Bischoff unter Beirath des Kapitels überlassen wird, ohne jedoch der päbstlichen Prüfung zu bedürfen. Die Landesherren werden die gewählten, von ihnen genehmigten Richter kräftig schützen.

§. 95. 6te Zusammenkunft. 24. Bei Bestätigung der Erzbischöffe und Bischöffe sollen keine Taxen oder Abgaben, von was immer für einer Art, an den römischen Hof bezahlt werden. Wenn aber Kanzleygebühren entrichtet werden sollen, sind diese vorher nach einem mäßigen Anschlag besonders zu bestimmen.

c) In Beziehung auf andere christliche Konfessions-Verwandte.

§. 96. Ueberall ist der allgemeine Grundsatz der Gleichheit aller christlichen Konfessionen in wirkliche Ausübung zu bringen, und dafür zu sorgen, daß die Bekenner der verschiedenen christlichen Konfessionen friedlich und im Geiste der Liebe und Duldung, welche der Grundzug des Christenthums ist, neben einander leben. Dieses ist zwar Gegenstand

Digitized by Google

der Gesetzgebung jedes Landes; indessen verdienen doch einzelne Bestimmungen eine besondere Erwähnung.

§. 97. In Hinsicht der in protestantischen Ländern wohnenden Katholiken, soll die im westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit aufgehoben werden.

§. 98. 12te Zusammenkunft. §. III. Nro. 5. Sämmtliche von dem Zustand des Normaljahrs sich herschreibende Parochialrechte katholischer Seelsorger über protestantische, und protestantischer Pfarrer über katholische Filialgemeinden sollen aufgehoben, diese Aus- und Einpfarrungen aber gemeinschaftlich mit den kirchlichen Behörden vorgenommen werden.

§. 99. 11te Zusammenkunft. §. II. 4. Da es die bürgerliche Ordnung stört, und auf die Eintracht ganzer Gemeinden nachtheilig wirkt, wenn ein christlicher Religionstheil einen Feiertag begeht, während der andere sich seinen gewöhnlichen die Ruhe eines solchen Tages unterbrechenden Geschäften widmet, so soll in diesem Punkt Gleichförmigkeit hergestellt werden. Das leichteste Mittel zu diesem Zwecke zu gelangen wäre, wenn

a) alle, beiden Theilen bisher gemeinschaftliche, Feiertage, von beiden beibehalten,

b) die von Katholiken oder Protestanten allein begangenen Festtage auf den nächstfolgenden oder vorhergehenden Sonntag verlegt würden, und

c) der Charfreitag, bei welchem eine solche Verlegung nicht statt finden kann, und der von den Protestanten bisher als Fest- von den Katholiken aber als Trauertag, von beiden jedoch feierlich begangen wurde, von beiden Konfessionstheilen den Festtagen beigezählt würde.

Digitized by Google

§. 100. **Schluß-Satz.** Für alle in diesen Grundzügen über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den teutschen Bundesstaaten nicht enthaltenen Bestimmungen, wird das Acceptations-Instrument der Baseler Konziliar-Beschlüsse und das österreichische Kirchenrecht als weitere Grundlage angenommen.

Digitized by Google

III.

Note Verbale

des Envoyés des Princes et Etats reunis de la Confédération Germanique.

Les Princes et Etats réunis de la Confédération Germanique avoient jugé, que si leurs Envoyés, après un séjour de 5 mois, n'eussent point reçu de reponse officielle à la Déclaration soumise le 24. Mars, il seroit assez clair, que le St. Père y refusoit son assentiment, et que d'après cela la prolongation de leur séjour à Rome seroit sans objet.

Les Envoyés après diverses sollicitations se trouvoient presqu'au terme prescrit de leur séjour, et au point d'en devoir faire l'ouverture confidentielle à Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat Consalvi, lorsqu'ils furent honorés de la Note du 10. Août, par laquelle Son Eminence leur communiqua l'Exposé des sentiments de Sa Sainteté sur le contenu de la Déclaration présentée par eux. Mais cet Exposé étant de nature à rejeter ou directement, ou moyennant des clauses et reserves tout à fait inattendues, presque toutes les propositions des Princes et Etats réunis, leurs Envoyés resteroient à leurs plus vifs regrets dans le même cas

Digitized by Google

de devoir se mettre en route pour retourner chez eux, si les instructions les plus récentes ne leur laissoient quelqu' espoir, qu'en présentant la Déclaration de leurs Hauts Commettans sous son unique et véritable point de vue, et en consentant à quelques modifications conformes aux premières remarques confidentielles de Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat Consalvi, il seroit possible, que par son intervention bienveillante le St. Père se determineroit encore à coopérer de la manière proposée aux vues bienfaisantes des Princes et Etats réunis.

Les Envoyés s'empressent de soumettre l'un et l'autre à Son Eminence dans la Note officielle, qu'ils ont l'honneur de lui présenter, mais en même temps ils n'osent lui laisser ignorer, que cette Note contient le point extrême de la condescendance de leurs Commettans, qui ne sauroient abandonner les principes énoncés dans leur Déclaration sans déroger aux droits des gouvernemens et de leurs sujets catholiques.

Les Envoyés n'ayant rien plus à-coeur que de conduire la chose à un heureux résultat, espèrent tout de la sagesse et de la bienveillance de Son Eminence, et s'y reposent entièrement.

Ils adressent donc à sa franchise et loyauté éprouvées la prière très instante de vouloir bien leur apprendre confidentiellement, si la Note qu'ils viennent d'avoir l'honneur de lui remettre, seroit dans le cas d'engager le St. Père à changer d'avis, et à sanctionner encore la Déclaration des Princes et Etats réunis dans les points essentiels et avec les modifications proposées.

Si malheureusement Son Eminence ne pouvoit nourrir cet espoir, les envoyés saisiroient avec empressement l'offre faite par le St. Père à la fin de l'Exposé de Ses sentiments, pour le cas que les modifications

Digitized by Google

proposées par lui ne seroient point acceptées de la part des Princes et Etats réunis. Dans ce cas Sa Sainteté se déclare disposée d'approuver la nouvelle circonscription des diocèses, et de passer ensuite, de bonne intelligence avec les gouvernemens, au pourvoi des églises; mais comme le St. Père déclare en même temps de persister dans les modifications par Lui exigées relativement à ces mêmes objets, les envoyés désirent vivement, que Son Eminence veuille bien leur faire connoître le mode, comment cette organisation pourroit s'effectuer séparement.

Ils espèrent de retrouver par là une nouvelle occasion de prouver l'empressement de leurs Commettans, avec lequel ils désirent pouvoir assurer à leurs sujets catholiques tous les avantages, qu'ils peuvent attendre d'un état definitivement constitué de l'église.

Fidem Copiae.

T. König, Secret. legat.

Digitized by Google

IV.

Note Officielle des Envoyés.

A Son Eminence Monseigneur le Cardinal Consalvi, Secrétaire d'Etat et des Brefs de Sa Sainteté.

Les Soussignés Envoyés extraordinaires et Ministres plenipotentiaires des Princes et Etats réunis de la Confédération Germanique ont eu l'honneur de recevoir la Note de Monseigneur le Cardinal Secrétaire d'Etat Consalvi du 10. du mois d'Août, par laquelle Son Eminence a bien voulu leur communiquer l'Exposé des sentiments de Sa Sainteté sur la Déclaration presentée par eux le 24. Mars.

C'est avec la plus vive douleur, que les Soussignés ont vu par cet Exposé, que la Cour de Rome n'est point entrée dans les vues des Princes et Etats réunis, qui ne vouloient qu'établir des bases simples, justes et solides, pour terminer l'état incertain dans lequel se trouvent déjà trop long-temps les rapports de l'église catholique dans leurs Etats.

Evitant toute question sur les différents pouvoirs ecclésiastiques, et la jugeant subordonnée au bienêtre religieux de leurs sujets catholiques, lequel ne reclame

Digitized by Google

que des evêchés et les institutions qui en dependent, ils vouloient laisser au droit commun et aux authorités de l'église à régler ces points tout à fait étrangers aux gouvernements protestans, sauf néanmoins leurs droits et leur devoir de protéger les églises de toute confession reçues dans leurs états.

La Déclaration des Princes et Etats réunis ne peut et ne doit donc avoir d'autre but, que d'assurer par un acte solennel à leurs sujets catholiques la liberté de leur conscience et le libre exercice de leur culte, ainsi que de pourvoir à leur premier besoin religieux en établissant et dotant un nombre suffisant d'évêchés, et en assurant aux évêques une liberté dans l'exercice de leurs fonctions et dans leur communication avec le St. Siège, qui surpasse celle, dont jouissent les évêques dans d'autres pays soumis à des Chefs catholiques.

C'est sur cette Déclaration, que doit être basé le bienêtre religieux d'un million et demi de Catholiques qui y trouvent la reconnoissance solennelle de leurs droits.

Sous ce point de vue cette déclaration ne pouvoit embrasser des matières purement ecclésiastiques, et devoit se borner à des dispositions, qui interessent l'ordre public, et qui dérivent des droits d'inspection et de protection essentiellement liés aux droits de Souveraineté.

Pour la forme cette Déclaration est une *Magna Charta libertatis ecclesiae catholicae romanae,* qui ne peut être susceptible d'aucune variation ou addition, qui lui seroit étrangère.

Les Soussignés prient Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat Consalvi, de vouloir présenter à Sa Sainteté la chose sous ce point de vue, et ils aiment à croire, que le St. Père en reconnoissant les avantages, qui en resultent pour les intérêts de la religion

Digitized by Google

catholique, n'insistera pas sur ce que des Princes protestans de l'Allemagne soumettent le clergé de leurs états ainsi que leurs sujets à des clauses et reserves, qui y sont tout-à-fait inconnues.

La Cour de Rome, sans faire mention des droits et libertés de l'église germanique, paroit leur faire prévaloir exclusivement les dispositions du Concile de Trente, qui, comme il est de notoriété publique, n'a point été généralement reçu en Allemagne, que pour ce qui concerne le dogme. Les Allemands ne renonceront point aux droits et libertés de leur église, dont ils aiment d'être redevables à leurs princes. La loyauté des Princes allemands ne leur permettra jamais de sacrifier les droits de leurs sujets catholiques, et ils ne peuvent oublier qu'avec la Souveraineté ils sont entrés dans les rapports des Empereurs romains de la Germanie, tels qu'ils ont été stipulés par tant de capitulations successives jusqu'à la dissolution de l'empire.

La cour de Rome semble exiger des Princes protestans, qu'ils admettent pour toutes les institutions ecclésiastiques, qu'ils viennent d'assurer à leurs sujets catholiques, la réserve suivante:

« Secundum Canones nunc existentes et vigentem ecclesiae disciplinam, »

mais comment ces Princes pourroient-ils entrer dans une discussion, pour savoir lesquels sont les canons maintenant en vigueur?

Pour engager les Princes et Etats à imposer eux mêmes à leurs sujets catholiques des Ordonnances ecclésiastiques, il faudroit leur en exposer le denombrement et le contenu, et alors ils auroient s'en rapporter avant tout aux Evêques futurs et aux Synodes prescrits par les lois de l'église catholique; mais comme

Digitized by Google

ils n'ont voulu que poser les élémens d'une nouvelle organisation devenue nécessaire, et fonder les institutions essentielles, ils ne pourroient ni entrer dans cette question, ni consentir, qu'on transforme leur Charte dans une ordonnance disciplinaire. Et quelle pourroit être cette discipline maintenant en vigueur, dont il est question dans l'Exposé du St. Père? La discipline n'est pas invariable comme le dogme, elle doit naturellement suivre les changemens des temps et des circonstances, et s'accommoder aux rapports civils des gouvernements; elle est différente dans chaque diocèse et depend essentiellement des ordonnances épiscopales. Dans les états réunis il n'y a point d'Evêques, comment pourroit il exister dans ce moment une discipline, qui y serviroit de modèle? D'ailleurs si une telle clause étoit inserée dans la Déclaration, le St. Père aussi bien que les Princes se lieroit pour tout l'avenir, ce qui certes ne peut être leur intention. Si par la discipline en vigueur on vouloit entendre celle des églises d'Italie, elle ne pourroit jamais convenir à tous les pays et surtout pas aux états de la confédération germanique, où les différentes confessions sont si entremêlées et jouissent toutes de la même liberté et d'une entière égalité des droits. Il suffira de citer un seul exemple pour en prouver l'impossibilité. Les mariages mixtes sont defendues dans quelques états de l'Italie, et ne peuvent pas avoir lieu que par une dispense de la Cour de Rome. Les tribunaux romains exigent ordinairement de la partie non catholique le serment d'élever les enfants des deux sexes dans la religion catholique. En outre le Curé n'ose ni proclamer les parties, ni leur donner la bénédiction; l'acte doit se faire en secret hors de l'église, et le Curé est tenu d'enjoindre à la partie catholique comme une obligation grave, de faire tous ses efforts pour convertir la partie catholique.

Digitized by Google

Une discipline pareille ne pourroit jamais être suivie en Allemagne; elle est contraire aux dispositions du Congrès de Vienne et aux lois organiques de la Confédération germanique, qui établissent une entière liberté des consciences.

La desunion dans les familles et le trouble dans l'ordre civil en seroient les suites funestes mais infaillibles.

Les Princes et Etats réunis en s'occupant du retablissement de l'épiscopat conjointement avec le St. Père, ont dû fixer leurs regards sur l'état des choses présent en Allemagne, comme il a été formé par les derniers événemens. Jamais l'ancien ordre ne se retablira tel qu'il a été. Si les institutions proposées ne sont pas conformes à la discipline telle qu'elle existoit en Allemagne avant les derniers événemens, elles ne sont sûrement pas contraires à la discipline en général, et dans l'impossibilité de retablir la première, rien ne paroit plus naturel, que de recourir autant que possible aux Constitutions primitives de l'église. A la manière franche et loyale avec laquelle les Princes et Etats réunis se prononcent, on ne peut pas préférer qu'ils se prêtent à des stipulations, qui peut-être dans les rapports constitutionels, où ils se trouvent, ne pourroient jamais être réalisées, et — ils sont accoutumés de tenir la parole une fois donnée.

Les Soussignés, après avoir exposé, conformement à leurs instructions, les intentions de leurs hauts Commettans, ainsi que l'unique point de vue, sous lequel a été conçue et redigée leur Déclaration, se flattent d'autant plus que le St. Père voudra bien y prêter son assentiment, que les Princes et Etats réunis viennent de donner une nouvelle preuve de leur ardent désir de s'entendre avec le Chef de l'église, en consentant aux

Digitized by Google

modifications suivantes fondées sur les premières ouvertures confidentielles de Son Eminence:

Ad Introitum Declarationis.

1) Les Princes et Etats réunis consentant, qu'après les mots:

«*ut Episcopatus,*» ceux: «*quibus ecclesiae «catholica regitur,*»

soient omis.

Ad Art. I. Declarationis.

2) Ils se prêtent très volontiers à la demande, de mettre le mot:

«*Romana,*» après les mots: «*ecclesia ca-«tholica apostolica,*»

ainsi que

3) d'omettre les mots:

«secundum principia suae religionis funda-«mentalia,»

mais sous la Déclaration expresse, que, comme ici il ne peut pas être question de dogmes, la différence entre l'essentiel et l'accidentel dans la religion catholique est trop fondée dans la nature des choses et trop généralement reconnue, pour qu'il soit nécessaire d'en faire mention.

Ad Art. III.

4) Les mots:

«Episcopum in administranda Dioecesi ad-«juvare,»

n'ont d'autre but, que celui d'empêcher, que les chanoines ne puissent plus, comme jadis, mener une vie oisive, mais devront être versés dans les sciences et

Digitized by Google

dans toutes les affaires ecclésiastiques, pour pouvoir former le Conseil de l'évêque et le Sénat de l'église; afin qu'il ne soit pas nécessaire d'employer d'autres personnes. Les Princes et Etats réunis désirant cependant de pouvoir rassurer le St. Père sur l'appréhension énoncée, proposent de substituer aux mots:

« *quorum muneris est,* » les mots: « *quibus* « *incumbit,* »

mais la clause:

« juxta ea, quae Canones praecipiunt, aut « legitima exigit consuetudo, »

ne peut être insérée dans la Charta des Princes et Etats, parcequ'elle ne touche que des rapports purement ecclésiastiques. D'ailleurs les lois, qui fixent les droits et les devoirs des chapitres, sont trop reconnues, pour qu'il soit nécessaire de les citer, et quant aux coutumes, il ne pourroit pas en être question, puisque depuis le Recès de l'empire de 1803. il n'existe presque plus de chapitres en Allemagne, et dans la plus grande partie des états Réunis il n'en a jamais existé.

Ad Art. V.

5) Jadis le nombre des chanoines a pû paroître suffisant pour l'élection d'un évêque, surtout parceque ces chanoines avoient le droit d'éligibilité exclusif. Cette prérogative d'une classe n'existe plus, le choix de 3. individus doit d'autant plus se faire parmi tout le clergé du diocèse que le nombre des chanoines sera trop borné. Voilà aussi la raison toute simple et claire, pourquoi ce nombre des électeurs ne pourroit suffire, pour gagner la confiance et assurer sa tranquillité du clergé et du peuple sur l'élection de leurs pasteurs. Les événemens susmentionnés, après avoir changé l'ancien état des choses, rendoient nécessaire de trou-

Digitized by Google

ver un expédient. Rien ne paroit plus naturel, que de le puiser, autant que possible, dans les institutions primitives de l'église, dès que les gouvernemens ont renoncé à la nomination des évêques.

Les Doyens ruraux comme les supérieurs des Curés de tout le Diocèse sont sans doute les plus propres à porter le collège électoral au nombre convenable, et à fonder la confiance, qui lui est essentiellement nécessaire. Jamais leur nombre ne devra surpasser celui des chanoines. C'est en faveur de leurs sujets catholiques et pour faciliter l'assentiment de Sa Sainteté, que les Princes et Etats réunis ont adopté ce mode de pourvoir aux Sièges épiscopaux, en ne reservant pour eux mêmes que le droit du Veto.

Les mots: „*designabit eum, qui fiat episcopus,*" n'ont dû indiquer autre chose.

Ils ne pouvoient s'attendre aux difficultés non plus qu'aux prétensions qu'a fait naître cette disposition. La religion des Princes n'est qu'un rapport purement personnel, et ne peut jamais empêcher l'exercice des droits de Souveraineté, qui embrassent toutes les confessions reçues, ni annuller les droits de propriété tels pr. ex. que celui de patronage fondé en Allemagne sur des réalités. Le St. Père lui-même avoit déjà consenti en 1807. à la nomination de deux évêques par Sa Majesté le Roi de Wurttemberg. Jamais le droit du Veto n'avoit trouvé de difficulté pour les gouvernemens, dont les Chefs ne professent point la religion catholique. Le Veto, que le St. Père s'est montré prêt d'accorder au Roi d'Angleterre pour les églises catholiques de l'Irlande, et qu'il vient de proposer aux gouvernemens réunis, est même plus étendu que celui demandé par les Princes, mais il ne peut convenir à l'Allemagne non plus que l'autre mode

Digitized by Google

énonce dans l'Exposé. En Irlande il n'y a point de chapitres, dont il ne peut point y avoir d'élection canonique. La liste des individus proposés pour les sièges soumise au Veto du Prince et aux choix du St. Père, ne peut s'accorder avec le scrutin stipulé pour les élections canoniques.

Nos hauts Commettans ont soumis leur Veto à l'élection et l'ont limité à deux Individus. Néanmoins pour épuiser leur condescendance ils proposent de changer la redaction contestée de la manière suivante:

> «ex his fiet episcopus, quem summus terri-
> «torii Princeps, caeteros recusando, pro
> «tali agnoscit.»

6) Pour ce qui concerne le terme de la confirmation des évêques élus, il paroit qu'il y a un malentendu. Comment les Princes et Etats voudroient-ils prescrire au Chef de l'église un terme pour faire ce qui est abandonné à Sa haute dignité, et ce que Ses soins paternels pour le bien des églises l'engageront de hâter tant que possible!

Mais sur ce point de la plus haute importance les Princes et Etats réunis ont dû être d'autant plus jaloux de s'en tenir à des lois de l'église déjà existantes et très précises, qu'ils se sont convaincu de leur utilité ainsi que de leur nécessité. Dans une nouvelle organisation, dont le but est de terminer l'état incertain, qui existoit jusqu'ici, pourquoi le St. Père — en se conformant aux lois de l'église sanctionnées par Son Chef — ne conviendroit-il point avec les gouvernemens sur un terme, qui paroît assez étendu pour tout ce qu'exige le pourvoi aux Sièges, surtout parcequ'à l'avenir rien n'empêche que les élections ne se fassent de suite, sans attendre le terme accordé de 3 mois? D'ailleurs le procès informatif, ainsi que la confirma-

Digitized by Google

tion pontificale se trouveront naturellement facilités par l'élection canonique faite de la manière proposée, puisqu'elle renferme un temoignage éminent de la capacité du merite, et des titres de confiance réunis dans la personne choisie par le Collège électoral et approuvée par le prince.

D'après cet exposé les Princes et Etats réunis se flattent que le St. Père approuvera la modification suivante:

« Cum juxta Canones Sedes episcopales ultra « terminum sex mensium vacare non debeant, « electio intra temporis brevissimi spatium « absolvenda et ab electo deinde confirma- « tio petenda est, quam Sua Sanctitas, pro- « cessu intra Provinciam per metropolita- « num aliumve Provinciae episcopum in- « structo, concedere non dedignabitur. »

Ad Art. VI.

Les Soussignés sont chargés de communiquer ci jointe la formule du serment, que devront prêter les évêques à leurs Souverains.

Ad Art. VII.

7) Pour l'élection des chanoines on consent à la même modification, qui a été consentie à l'Art. V. concernant l'élection des évêques.

8) La désignation de celui d'entre les membres du Chapitre, auquel la charge de Doyen sera confiée, ne peut jamais être envisagée comme une nomination à un bénefice ecclésiastique, parcequ'il ne s'agit ici que d'un emploi à conférer à une personne, qui a déjà passée par le scrutin du Clergé. Le chapitre, qui a le droit d'élire les évêques et les chanoines, ne

Digitized by Google

contestera pas au Souverain la faculté de choisir un homme de confiance et de connoissance dans l'administration des fonds, que le gouvernement, qui les a fournis, est interessé de conserver. Néanmoins les Princes et Etats réunis sont très disposés d'énoncer, ce qu'ils étoient sans cela intentionnés de faire, en ajoutant les mots:

«audito Episcopi et Canonicorum consilio,»

et ils ne doutent pas, que cela ne reponde aux désirs du St. Père.

9) Pour rassurer Sa Sainteté au sujet de la nomination des Vicaires généraux ainsi que des évêques in partibus, les Princes et Etats consentent à la modification suivante:

«Episcopus ex Canonicorum numero Vica-
«rios tam in spiritualibus quam in ponti-
«ficalibus, ubi necessarii fuerint visi, eli-
«get, supplicabitque Sanctitati Suae, ut ei,
«quem ad munus Vicarii in pontificalibus
«promoveri cupit, titulum in partibus assig-
«net, quo obtento consecrabitur.»

Ad Art. VIII.

La charge de Vicaire Général devra ordinairement être conférée au Doyen du chapitre, mais dans le cas, que cela ne pourroit se faire, l'évêque s'entendra avec le Souverain à ce sujet, surtout pour ce qui regarde les appointemens.

Les Soussignés après toutes les preuves de déference de la part des Princes et Etats, qu'ils viennent d'exposer, ne doutent pas, que le St. Père ne trouve sa coopération facilitée, et qu'en passent sur d'autres remarques moins importantes, il ne laisse librement agir

Digitized by Google

son empressement exprimé à plusieurs reprises, de s'entendre avec les Princes et Etats réunis.

Pour ce qui concerne quelques points de la plus haute importance insérés dans l'Exposé des sentiments du St. Père, les Soussignés doivent les reserver d'autant plus au jugement de leurs hauts Commettans, qu'ils touchent essentiellement les rapports des Gouvernemens. C'est particulièrement la contestation des droits de Souveraineté *circa Sacra*, dont les Soussignés auroient bien desiré, qu'il n'eut pas été fait mention.

Ces droits sacrés, ne peuvent jamais être mis en question, et il n'y a lieu de traiter à leur égard, parcequ'il n'y a aucun pouvoir, qui puisse les accorder ou les refuser. Aussi le St. Père ne voudra-t-il surement pas priver les catholiques dans les pays réunis des avantages de la protection, que viennent leur accorder leurs Princes, et par laquelle ceux-ci se chargent de l'obligation d'assurer à jamais la liberté des consciences et le libre exercice du culte de leurs sujets catholiques.

Pour ce qui est de l'appréhension enoncée par le St. Père, que dans l'organisation des élections les Princes n'aient embrassé des Principes trop démocratiques, elle ne sera pas partagée par les Princes et Etats, parcequ'ici il ne peut être question, que des institutions de Jesus Christ et de ses apôtres, sur lesquelles se fonda le choix des premiers pasteurs.

Les Princes, qui confient aux Curés Catholiques la surveillance de l'éducation élémentaire de leur peuples, ne pourront jamais s'inquiéter du concours de 6 ou 8 membres du Clergé à un acte, qui se borne à l'élection d'un évêque, lequel devra avoir en outre l'assentiment du Souverain et la confirmation du Chef de l'église.

Digitized by Google

Enfin pour les imputations graves faites aux Universités dans les pays réunis, les Soussignés doivent se borner à l'assurance, qu'ils ne connoissent point de raisons, qui puissent les appuyer, et qu'ils croient, que le St. Père peut parfaitement se reposer sur les soins et sur la vigilance des Princes, ainsi que sur la vigueur, avec laquelle ils sauraient réprimer les excès de toute espèce.

Il ne reste aux Soussignés, que de prier Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat, de vouloir bien leur accorder Sa bienveillante intervention, pour conduire la négociation au resultat désiré de part et d'autre. Leurs instructions récentes les mettent à même de pouvoir la terminer aussi promptement, que l'état des choses le paroît exiger, et comme le St. Père partage l'empressement des Princes et Etats réunis à cet égard, ils se flattent d'apprendre bientôt une resolution, qui y soit conforme, et qui reponde ainsi à leurs voeux les plus sincères.

Les Soussignés saisissent cette occasion, pour réitérer à Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat Consalvi l'assurance de leur plus haute considération.

Rome, ce 3. Septembre 1819.

Le Baron
de Schmitz-Grollenburg. Le Baron de Türkheim.
étant indisposé
y joint sa Déclaration.

Fidem Copiae.
T. König, Secret. legat.

Digitized by Google

V.

Weitere, die Oeffentlichkeit ehrende, halbofficielle Nachrichten, den Fortgang der Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in teutschen Bundesstaaten betreffend.

1.

Teutsche katholische Kirche.

Vom Rhein, den 1. Febr. 1820.

Zuverlässigen Nachrichten aus Frankfurt zufolge werden in künftiger Woche die Abgeordneten der südteutschen Staaten sich hier wieder versammeln, um über das Resultat der, in Rom Statt gehabten, Unterhandlungen wegen Herstellung der katholischen Diöcesan-Verfassung in diesen Staaten weitere Berathungen zu pflegen. Es sind die Unterhandlungen mit dem römischen Hofe, weit entfernt, ganz abgebrochen zu seyn, bereits so weit gediehen, daß man in mehreren Hauptpunkten gänzlich miteinander einverstanden, in den übrigen aber mehr in Ansehung der Form, wie gewisse Gegenstände behandelt werden sollen, als im Wesen der Sache selbst verschiedener Meinung ist. Ueber die Bildung der Diöcesen z. B., Errichtung der bischöflichen Stühle, ihre Vereinigung in eine Provinz unter einem Erzbischoff, die Anzahl der Domherren bei jeder Kathedrale, die Dotation der Kapitel, der Bischöffe und

Digitized by Google

des Erzbischoffs, die Wahl der Bischöffe u. s. w. scheint man völlig einig zu seyn.

2.

Frankfurt, den 17. Feb. 1820.

Zur Fortsetzung der früher hier gepflogenen Verhandlungen der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten ist der Präsident Freiherr von Schmitz-Grollenburg mit dem General-Vikariats-Raths Jaumann, von Stuttgart, vor einigen Tagen hier eingetroffen. Da die meisten Bevollmächtigten der in dieser Sache vereinten Staaten sich bereits hier befinden, oder aus der Nachbarschaft sich einzufinden bereit sind, so glaubt man, daß die Eröffnung der Konferenz nur noch von der Ankunft des großherzoglich badischen Bevollmächtigten abhange.

3.

Frankfurt, den 8. April 1820.

Den 22sten vorigen Monats haben die Konferenzen in katholischen Kirchen-Angelegenheiten hier wieder begonnen, und es fanden seitdem mehrere Zusammenkünfte Statt. Die hier anwesenden Bevollmächtigten der vereinigten Staaten sind:

Von Seiten Würtembergs der königl. geheime Rath und Staatsminister, Bundesgesandte Freiherr von Wangenheim; der Staatsrath und Vicepräsident Freiherr von Schmitz-Grollenburg; der General-Vikariats-Rath Jaumann. — Von Seiten Badens der für den großherzoglichen Staatsminister und Bundesgesandten Freiherrn von Berkheim substituirte großherzogliche Legations-Rath und Geschäftsträger Büchler.

Von Seiten Kurhessens der kurfürstl. geheime Rath und Kammerherr, Bundesgesandte von Lepel. — Von Seiten des Großherzogthums Hessen, der großherzogliche hessische geheime Rath und Bundesgesandte von

Digitized by Google

Harnier und der großherzogl. hessische geheime Referendär von Wreden. — Von Seiten Nassaus, der herzogl. geheime Kirchenrath Koch. — Von Seiten der freien Stadt Frankfurt, der Bundesgesandte Syndikus Danz. — Von Seiten Sachsen-Gothas, Sachsen-Hildburghausens und Sachsen-Coburgs der großherzogl. und herzogl. sächsische Bundesgesandte, herzogl. sachsen-gothaischer Kammerherr und Vicepräsident Graf von Beust.

Von Seiten Oldenburgs, der, für den herzogl. Bevollmächtigten, Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten und Bundesgesandten von Berg substituirte, großherzogl. hessische geheime Rath und Bundesgesandte für die 16te Stimme, Freiherr von Leonhardi. — Von Seiten Waldecks, der hochfürstl. Bundesgesandte Freiherr von Leonhardi.

So viel man vernimmt, soll das in den Konferenzen vorgelegte vorläufige Resultat der in Rom gepflogenen Unterhandlung und die damit verbundenen Anträge des römischen Hofes von der Art seyn, daß dadurch die Hoffnung neu belebt wird, zu einer erwünschten Uebereinkunft zu gelangen.

4.

Frankfurt, den 14. Mai 1820.

Die für die Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten des römisch-katholischen Kultus in mehreren protestantischen teutschen Ländern hier vereinigte Kommission ist in ihren Berathungen und Arbeiten so weit vorgeschritten, daß dieses Organisationswerk gegenwärtig seiner Vollendung sehr nahe ist. Ueber die Feststellung und den Umfang der Diöcesen hat man sich bereits vereinigt. Es wird für den katholischen Gottesdienst in den Gebieten des Königreichs Würtemberg, des Großherzogthums Baden, der beiden Hessen, des Herzogthums Nassau und mehrerer kleinern teutschen Souveränitäten Ein Erzbisthum mit fünf von

Digitized by Google

demselben abhängenden Bisthümern errichtet und angemessen dotirt werden.

Der Ort, wo das Erzbisthum etablirt werden soll, ist noch nicht ganz bestimmt. Die meisten Stimmen scheinen sich dahin zu vereinigen, dasselbe nach dem Würtembergischen zu verlegen, im Falle einige andere Schwierigkeiten in dieser Beziehung beseitigt werden können. Im Königreich Würtemberg ist übrigens die Stadt Rotenburg zur Residenz eines Bischoffs und Domkapitels ausersehen. Für das Großherzogthum Hessen wird Mainz diese Ehre zu Theil werden. Im Kurfürstenthum Hessen ist die alte Residenz der ehemaligen Fürst-Bischöffe von Fulda zum Sitz eines neuen Bischoffs erwählt. Im Großherzogthum Baden ist wahrscheinlich Konstanz die Residenz des Bischoffs, und im Herzogthum Nassau, in Gemeinschaft mit der Stadt Frankfurt, ist das Städtchen Limpurg als ein künftiger neuer teutscher Bischoffssitz festgesetzt. Die Dotation eines jeden dieser neuen teutschen Bisthümer, mit Inbegriff der dazu gehörigen Dom-Kapitel, ist zu 25,000 fl. jährlich bestimmt.

Man zweifelt nicht, daß der römische Hof diesen Organisations-Entwurf annehmen wird, da er ganz auf die Grundsätze gebaut ist, worüber die Abgeordneten der betreffenden protestantischen Höfe in Rom mit dem päbstlichen Staatssekretär, Kardinal Consalvi, übereingekommen sind. In diesem Falle würde die Rückkehr der Gesandten nach Rom überflüssig seyn. Die Genehmigung mehrerer der betreffenden Regierungen rücksichtlich der Beschlüsse der mit der Regulirung der kirchlichen katholischen Angelegenheiten beauftragten Kommission ist bereits in Frankfurt eingetroffen. Die Stadt Frankfurt hat sich zu einem jährlichen Beitrag von 5000 fl. zur Dotirung und Unterhaltung des zu Limpurg an der Lahn nun zu errichtenden Bisthums, zu dessen Diöcese auch die katholische Gemeinde dieser freien Stadt gehören wird, verstanden.

Digitized by Google

5.

Frankfurt, den 28. Januar 1821.

Die Kommission der kirchlichen Angelegenheiten, welche seit geraumer Zeit hier mit der Organisation des römisch-katholischen Kultus in den protestantischen Ländern des teutschen Bundes, mit Ausschluß von Preussen, Hannover und Sachsen, beschäftigt war, und aus Abgeordneten von Würtemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau und der Stadt Frankfurt bestand, hat nun ihre Arbeiten vollendet, und die Mitglieder sind im Begriff, nach ihrer Heimath zurückzukehren. Den Vorsitz bei den Berathungen der Kommission, bei der auch drei römisch-katholische Geistliche zugezogen wurden, führte von Schmitz-Grollenburg, der früher mit von Türkheim selbst an Ort und Stelle zu Rom mit dem heil. Stuhl in diesen Angelegenheiten als Bevollmächtigter unterhandelt hatte. Es sind nun zwei Jahre, daß sich diese Kommission in Thätigkeit befindet. Da der römische Hof zu erkennen gegeben hatte, daß er nicht zum Abschluß eines Konkordats, wohl aber zu dem eines Provisoriums sich geneigt finden lassen dürfte, so wurde dem gemäß von Seite der Kommission ein provisorischer Organisationsentwurf für die Einrichtung der Bischofssitze, Diöcesen und Domkapitel, so wie in Betreff der Verhältnisse der Kirche zu deren Oberhaupt und den respektiven weltlichen Regierungen in Berathung gezogen. Nachdem man sich auf dem Grunde der in dieser Beziehung den Abgeordneten von ihren Höfen ertheilten Instruktionen über die Grundsätze und Bestimmungen des dem päbstlichen Hofe vorzulegenden Entwurfs vereinigt hatte, wurde dieser nach Rom gesandt. Der päpstliche Staats-Sekretär, Kardinal Consalvi, hatte dieses Aktenstück mit Andeutung einiger, jedoch im Grunde wenig wesentlicher, Veränderungen be

Digitized by Google

reits vor mehreren Wochen nach Frankfurt zurückgeschickt. Man beeiferte sich um so mehr, in die von Rom aus in Vorschlag gebrachten Abänderungen des ursprünglichen Entwurfs zu willigen, als man einerseits dadurch Gelegenheit fand, seine Bereitwilligkeit zu erkennen zu geben, den Wünschen des Ministers des heiligen Stuhls Genüge zu leisten, andererseits aber so auch am Besten vermieden werden konnte, den Unterhandlungen neue Schwierigkeiten in den Weg zu legen, wodurch diese noch sehr hätten in die Länge gezogen werden können.

So hielt denn die Kommission am 24. Januar ihre letzte Sitzung, nachdem für die fünf neu zu errichtenden Bisthümer, nämlich für Würtemberg zu Rotenburg am Neckar; für Baden zu Freiburg; für das Großherzogthum Hessen zu Mainz; für Kurhessen zu Fuld; und für Nassau zu Limburg an der Lahn, — die Dotations-Urkunden ꝛc. sämmtlich eingetroffen, und am 19. durch Stimmen-Einhelligkeit der bischöffliche Sitz zu Freiburg zugleich für den Sitz des Erzbisthums erklärt worden war, unter welchem sich die genannten Bisthümer zu der oberrheinischen Kirchen-Provinz bilden werden. An das badische Landesbisthum haben sich die souverainen Lande der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen angeschlossen. (Dieses Bisthum wird demnach 770,000 Seelen umfassen.) Unverzüglich soll nunmehr das Resultat aller bisherigen Verhandlungen Sr. päbstlichen Heiligkeit durch die Höfe von Würtemberg und Baden im Namen aller vereinigten Regierungen vorgelegt werden.

Mehrere Mitglieder der hier bestehenden Kommission in katholischen Kirchenangelegenheiten sind wieder von hier abgereist. Dem Vernehmen nach hat diese Kommission die sämmtlichen, zur Bildung einer kirchlichen Provinz in Süddeutschland erforderlichen, Arbeiten vollendet. Sehr

Digitized by Google

erfreulich ist es, daß, wie allgemein verlautet, die vereinten Staaten sich über alle Punkte in schönster Eintracht verständigt, und bereits von ihrer Seite Alles festgesetzt haben, was zur Begründung der fünf Bisthümer, mit deren einem die erzbischöffliche Würde vereinigt wird, nöthig war. Vorzüglich sollen die Dotationen dieser fünf Bisthümer vollzogen, und dabei den Bedürfnissen aller kirchlichen Institute zweckmäßig und liberal entsprochen worden seyn. Die darüber ausgefertigten Urkunden sollen nun unverzüglich dem römischen Hofe vorgelegt werden, und da dieselben, auf die von dem Pabste angetragene Art gefaßt seien, so hoffen die vereinigten Regierungen in Bälde ihre Bemühungen mit einem glücklichen Erfolge belohnt zu sehen, und sich über die Besetzung der bischöfflichen Stühle mit dem heiligen Vater verständigen zu können, wodurch in einem großen Theile Teutschlands die Diöcesan-Verfassung wieder hergestellt seyn wird.

6.

Schlußbemerkung des Herausgebers.

Merkwürdig und auch für diese teutsche Angelegenheit aller Berücksichtigung werth ist es, daß unter dem Titel:

„Anbau der neuesten Kirchengeschichte," durch Dr. Joh. Severin Vater, Prof. zu Halle, d. Akad. d. W. u. gel. Gesellschaften zu Berlin, München, Philadelphia, Warschau u. a. Mitglied, (I. Bändchen. Berlin 1820.) — einem Gelehrten,

dessen unermüdete linguistische und historische Thätigkeit durch seine Wiederversetzung in die Nähe der teutschen Literatur neue Mittel erhalten wird, zu denen man ihm und seinen Fächern Glück zu wünschen hat, — in der Dedikation dem Fürsten Staatskanzler für die Erlaubniß gedankt werden konnte, vermittelst der auswärtigen Gesandtschaften Mittheilungen

Digitized by Google

über kirchenhistorische Gegenstände zu empfangen. Als Früchte von dieser eines Staatsregiments würdigen Beförderung der Wissenschaft und besonders der kirchlichen Statistik giebt Dr. V., meist in der Ursprache, zunächst die zur Vergleichung für homogene Fälle sehr wichtigen Urkunden über die neueste Einrichtung der römisch-katholischen Kirche in KR. Polen. a) Kaiserl. Kön. Verordnungen darüber; b) darauf und auf die Eintheilung der Sprengel sich beziehende päbstl. Bullen und Schreiben. Die polnische katholische Geistlichkeit stellte der Kaiser unter seine „Kommission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung." Sie ist in allem, was ihr mit andern Landes-Einwohnern gemein ist, den Gerichts-Administrations- und Polizeybehörden untergeordnet. Bischöffe und Kapitel eines erledigten Bischoffsitzes können der Kommission Kompetenten, mit Anzeige ihrer Verdienste, empfehlen. Die Kommission stellt dem Vicekönig 3 der Empfohlenen vor. Bischöffe prüfen und entwerfen an die Kommission jährliche Prüfungslisten der Kandidaten für geistliche Stellen. Ohne Erlaubniß der Regierung kann keine päbstliche Bulle bekannt gemacht werden. Die innere Polizey der Orden steht unter den Bischöffen. Von höhern Strafen gegen Geistliche muß das bischöffliche Gericht jener Kommission Anzeige machen. Ohne Autorisation der Kommission darf es sich nicht versammeln. Die Bischöffe müssen in ihren Sprengeln wohnen. Kein Kleriker darf 2 Beneficien haben. Alle Kirchenfonds stehen unter Aufsicht und zum Theil unter Leitung der Kommission. Geistliche Gesellschaften dürfen ohne Erlaubniß der Regierung Verschreibungen nicht annehmen. Eine Bulle von 1817. IV. Jd. Mart. erhebt Warschau zum Erzbisthum und Metropolitansitz. S. 14 — 34 folgt die Eintheilung der übrigen Diöcesen. 1818. Prid. Cal. Julii. Insofern Konformität in den Gebräuchen und Einrichtungen der katholischen Kirchenverfassung eine Hauptregel ist, so ist,

Digitized by Google

was in Rußland dem Kirchenzweck nicht widersprechend zu achten war, ohne Zweifel auch in andern Theilen eben derselben Kirchengemeinschaft nicht anti-kanonisch.

Unter III. folgen ebendaselbst Aktenstücke, die neuesten Einrichtungen des Kirchenwesens im Reiche beider Sicilien betreffend. 1. Das Konkordat zwischen Benedikt XIV. und König Carl III. vom 8. Jun. 1741. italienisch. 2. Das Konkordat zwischen Pius VII. und Ferdinand I. Nonis Martii 1818. 3. Indult für den König, alle Erzbischöffe und Bischöffe zu benennen (S. 113 — 115). Sollen nicht alle Regenten wenigstens dieses Indult erhalten können, da ihr Nominationsrecht gewiß kirchenhistorisch das ältere ist? 4. Päbstliche Rede wegen des neuen neapolitanischen Konkordats. 5. Bestätigung desselben. 6. Anweisung an die Bischöffe ꝛc. wegen Aenderung der Diöcesen. 7. Merkwürdige königliche Verordnung, daß durch Art. 22. des neuen Konkordats die Rechte des Tribunals der *Monarchia Sicula*, wie sie in der Bulle Benedikts XIII. enthalten, dennoch nicht aufgehoben seyen. (Um die Streitigkeiten zwischen weltlichem und geistlichem — oder vielmehr kirchlichem — Regiment in Neapel und Sicilien in guter Form aufzulösen, wurde einst der Regent selbst und zwar schon Graf Roger, der Normann, zum Legatus perpetuus Sedis apostolicae ultra Pharum ernannt. Urban II. hatte dies bestätigt, Clemens XI. für aufgehoben erklärt.) 8. Jene Bulle Benedikt XIII. 1728. Sie enthält Erweiterungen der Metropolitan-Jurisdiktion, Beschränkungen der Appellationen nach Rom.

Nach IV. Von der katholischen Kirche in den sardinischen Staaten. Auch dort eine neue Eintheilung der Diöcesen, durch die Bulle vom 17. July 1817. Der König unterhandelt, damit das Recht zu allen geistlichen Stellen zu nominiren, auch auf das hinzugekommene Genua ꝛc. ausgedehnt werde.

Digitized by Google

VI.

Note vom 10. August 1819, oder Darstellung der Gesinnungen Seiner Heiligkeit über die Erklärung der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes *).

Nachdem der heilige Vater die Leiden, welche die katholische Religion in Teutschland zur Zeit der nun vorübergegangenen Drangsale erduldete, voll Schmerzen mit angesehen hat, bemerkt derselbe mit dem lebhaftesten Vergnügen, daß, nachdem eine neue öffentliche Ordnung bei der achtbaren teutschen Nation eingetreten ist, die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes nun auch ihre Sorgfalt dem Besten der katholischen Kirche in ihren Staaten widmeten.

Mit Dank nahm daher Se. Heiligkeit die Deputation auf, welche durch Se. Majestät den König von Würtemberg und durch Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden von den erwähnten Fürsten und Staaten an ihn abgesendet wurde, und erhielt die Erklärung, welche die Deputir-

*) Zur Kenntniß der Voraussetzungen, welche die päbstliche Kurie als Jurisdiktions-Instanz noch geltend machen wollte, nachzulesen vor Nro. III. und IV.

Digitized by Google

Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità Sulla Dichiarazione de' Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica.

Dopo di essere stato doloroso spettatore dei mali che nel tempo delle passate calamità ha sofferto in Germania la Religione Cattolica, il Santo Padre vide con la più viva compiacenza, che stabilitosi un nuovo ordine Publico nella inclita Nazione Tedesca, i Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica rivolgessero le loro cure anche al vantaggio delle Chiese Cattoliche nei loro Dominj.

Accolse quindi la Santità Sua con riconoscenza la Deputazione che le fu inviata dai Principi e Stati suddetti per mezzo di Sua Maestà il Rè di Würtemberg, e di S. A. R. il Gran Duca di Bade, e ricevè la Dichiarazione che i Signori Deputati desiderarono

Digitized by Google

ten zur Kenntniß Sr. Heiligkeit zu bringen wünschten, um für dieselbe die Beistimmung und Sanktion des Oberhauptes der katholischen Kirche zu erwirken. Der heilige Vater, von dem entschiedendsten Geiste der Vereinigung und von dem aufrichtigsten Wunsche beseelt, den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes gefällig zu seyn, kann, indem er geneigt ist, von seiner Seite die größte Willfährigkeit zu beweisen, welche mit den Pflichten seines apostolischen Amts verträglich ist, nicht zweifeln, daß die genannten Fürsten und Staaten in der Billigkeit und Mäßigung, welche sie auszeichnen, auch ihrer Seits erkennen werden, daß der Pabst schon in der Natur und in der Einrichtung der katholischen Kirche, deren Oberhaupt er ist, gewisse Grenzen findet, die er nicht überschreiten darf, ohne sein eigenes Gewissen zu verrathen, und jene höchste Gewalt zu mißbrauchen, welche Jesus Christus ihm übertragen hat, um sich derselben zur Erbauung, aber nicht zur Zerstörung seiner Kirche zu bedienen. Unverletzbare Grenzen für das Oberhaupt der Kirche sind die Dogmen des katholischen Glaubens, welche der römische Bischoff weder direkt noch indirekt verletzen kann, und obschon man in der katholischen Kirche immer den Glauben für unwandelbar, die Disciplin aber für wandelbar gehalten hat, so haben doch die römischen Bischöffe in der Disciplin selbst ihrem Benehmen immer heilige Grenzen gesetzt, sowohl dadurch, daß sie die Verbindlichkeit anerkannten, in gewissen Theilen derselben nie irgend eine Neuerung vorzunehmen, als auch dadurch, daß sie andere Theile nicht Abänderungen unterwarfen, wenn nicht die wichtigsten und unerläßlichsten Gründe es geboten.

In Beziehung auf diese Grundsätze haben die römischen Bischöffe nie geglaubt, daß sie je irgend eine Abänderung in jenen Theilen der Disciplin zulassen könnten, welche unmittelbar von Jesus Christus angeordnet sind, oder in jenen, welche ihrer Natur nach mit dem Dogma zusammen hängen, oder in jenen, welche von den Irrgläubigen angefochten werden, um ihre Neuerungen zu unterstützen, oder auch in andern Theilen dieser Art, in welchen die römischen Bischöffe wegen der Fol-

Digitized by Google

che fosse portata alla sua cognizione per farle ottenere l'assenso e la sanzione del Capo Supremo della Chiesa Cattolica. Animato il Santo Padre dal più deciso Spirito di conciliazione, e dal più sincero desiderio di compiacere i Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione mentre è disposto adusare dal canto suo di tutta la maggiore condiscendenza compatibilmente ai doveri del suo Apostolico Ministero, non può dubitare che i Principi e stati suddetti nella equità e moderazione che li distingue riconoscano anch' Essi per la loro parte, che *il Sommo Pontefice trova nella Natura, e nella Costituzione istessa della Chiesa cattolica, di cui è Capo, certi limiti, oltre i quali non gli è permesso di estendersi senza tradire la propria coscienza, e senza abusare di quel supremo potere* che Gesù Cristo gli ha conferito per usarne in edificazione, e non in distruzione della sua Chiesa. *Limiti inviolabili* al Capo della Chiesa *sono i Dogmi della Fede Cattolica*, che il Romano Pontefice non può nè direttamente, nè indirettamente offendere; e *settene nella Chiesa Cattolica siasi sempre riconosciuta come invariabile la Fede, e come variabile la Disciplina,* pure nella Disciplina stessa hanno sempre ravoisato i Romani Pontefici dei Sacri *limiti* alla loro condotta, tanto col riconoscersi obbligati *a non introduire mai innovazione in alcune parti* della medesima, quanto col *non assoggettarne a cambiamenti alcune altre, se non quando gravissime ed indispensabili ragioni lo esigano.*

Coerentemente a questi principj i Romani Pontefici non hanno creduto di poter mai ammettere alcuna variazione in *quelle parti di Disciplina* che ripetono la loro *istituzione immediata da Gesù Cristo,* in quelle che sono di loro natura connesse col Dogma, in quelle che sono state impugnate dagli *Eterodossi* per sostenere le loro innovazioni, ed in altre di tal

Digitized by Google

gen, die zum Nachtheile der Religion und der katholischen Grundsätze daraus hervorgegangen wären, keine Veränderungen zulassen zu können sich verpflichtet glaubten; welche Vortheile man ihnen auch immer anbieten, oder mit welchen Uebeln man sie auch bedrohen mochte.

Was sodann die andern Theile der Kirchendisciplin betrifft, welche in den berührten Klassen nicht begriffen sind; so fanden die römischen Bischöffe keinen Anstand, manchmal Abänderungen in einigen derselben vorzunehmen, aber immer geleitet von den Grundsätzen, auf welchen jede gutgeordnete Gesellschaft beruht, haben sie zu diesen Abänderungen nur dann ihre Einwilligung gegeben, wenn die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es erforderte.

Da nun hiernach der heilige Vater gerne annimmt, die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes, werden die Ueberzeugung haben, daß Er ungeachtet seines lebhaften Wunsches, ihnen willfährig zu seyn, in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche von den eben auseinandergesetzten Grundsätzen nicht abweichen kann, ohne sich vor Gott schuldig zu machen und ohne der Kirche zum Aergerniß zu seyn; so hat derselbe befohlen, daß den Herren Abgeordneten der besagten Fürsten und Staaten mit der größten Offenheit und Redlichkeit seine Gesinnungen über den Inhalt der ihm übergebenen Deklaration eröffnet werden sollen.

---

1) Der Entschluß der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes, eine neue Begrenzung der Diöcesen in ihren Staaten zu größerer Bequemlichkeit und zum Nutzen der Katholiken hergestellt zu sehen, wurde von dem heiligen Vater mit Wohlgefallen aufgenommen, und in der Ueberzeugung, daß man alles nach den kanonischen Vorschriften und mit der gebührenden Abhängigkeit von seiner höchsten Gewalt vornehmen werde, nimmt Er keinen Anstand, solche zu genehmigen.

2) Er kann indessen die Bemerkung nicht unterdrücken, daß jene Worte in dem Eingange der Deklaration, wo ohne der

Digitized by Google

natura, nelle quali i Romani Pontefici per le conseguenze che ne sarebbero derivate *a danno della Religione, e dei principj cattolici*, si sono creduti in obbligo di non introdurre cambiamenti ad onta di qualunque vantaggio proposto, ed a fronte delle minaccie di qualunque male.

Che se poi si considerano le altre parti della Disciplina Ecclesiastica che nelle accennate classi non sono comprese, i Romani Pontefici non hanno avuto difficoltà di fare talvolta dei cambiamenti in alcune delle medesime, ma guidati sempre dai principj conservatori di ogni ben ordinata Società non hanno consentito a tali cambiamenti, se non quando o la necessità, o la utilità della Chiesa lo avessero richiesto.

Persuaso pertanto il Santo Padre che i Principi e stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica siano convinti che malgrado il suo vivo desiderio di compiacerli Egli non può nella sua qualità di Capo della Chiesa Cattolica dipartirsi dai principj ora esposti senza rendersi colpevole innanzi a Dio, e senza essere di Scandalo alla Chiesa, ha ordinato che si manifestassero con la maggior franchezza e le altà ai Signori Inviati dei Principi e Stati suddetti i suoi Sentimenti intorno al contenuto nella Dichiarazione che gli è stata presentata.

La risoluzione dei Principi e stati Protestanti riuniti della Confederazione di vedere effettuata *una nuova Circoscrizione di Diocesi nei loro Stati a maggior commodo ed utilità dei Cattolici* è riuscita grata a Sua Santità, e nella persuassione che tutto si voglia fare secondo le regole Canoniche, e *con la dovuta dipendenza dalla sua suprema autorità* non ha alcuna difficoltà di approvarla. Non puo dispensarsi peri dal fare osservare che sono *per lo meno inesatte* quelle parole della Introduzione alla Dichiarazione,

Digitized by Google

Gewalt des Pabstes in der Kirchen-Regierung auch nur im mindesten zu erwähnen, gesagt wird:

«*Episcopatus, quibus Ecclesia Catholica «regitur.*»

am gelindesten genommen, unvollständig sind.

Die Bischöffe wurden allerdings von dem heiligen Geiste eingesetzt, um die Kirche Gottes zu regieren, aber Jesus Christus, der göttliche Stifter dieser Kirche, ernannte in der Person des heiligen Petrus, den römischen Bischoff zu seinem Stellvertreter auf Erden, und übertrug ihm das Primat nicht nur allein der Ehre, sondern auch der Jurisdiktion, Kraft dessen er als Oberhaupt die allgemeine Kirche beherrscht und regiert. Seine Heiligkeit sieht sich daher in diesen Zeiten, wo alle Bemühungen der Feinde der katholischen Religion hauptsächlich gegen das Primat der Jurisdiktion des römischen Bischoffs gerichtet sind, besonders verpflichtet, nun, da seine Sanktion von ihm verlangt wird, zu fordern, daß jene Worte, welche den Bischöffen die Regierung der katholischen Kirche zuerkennen, ohne des Pabstes auch nur zu erwähnen, gehörig rectificirt werden, welches dadurch geschehen könnte, daß entweder die Worte:

«*quibus Ecclesia Catholica regitur.*»

weggelassen, oder solche auf irgend eine andere Art, worüber man sich mit den Herren Abgeordneten verständigen könnte, berichtigt werden.

3) Seiner Heiligkeit scheint es ferner angemessen zu seyn, daß, während man zu einer neuen Eintheilung der Diöcesen in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Würtemberg, Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, Ihrer Königl. Hoheiten des Kurfürsten und des Großherzogs von Hessen, Sr. Durchlaucht des Herzogs von Nassau, und der freien Stadt Frankfurt schreitet, die Gebiete der andern Fürsten und Staaten nicht ohne eine feste Bestimmung gelassen werden dürfen; und daß das See-

Digitized by Google

ove *senza fare menzione alcuna dell' autorità del Sommo Pontefice nel Governo della Chiesa* si dice

«*Episcopatus, quibus Ecclesia Catholica «regitur.*»

I Vescovi furono certamente stabiliti dallo spirito Santo per governare la Chiesa di Dio, ma Gesù Cristo divino fondatore di questa Chiesa costituì nella persona di S. Pietro, il Romano Pontefice suo Vicario in Terra, e gli conferì il Primato non solo di onore, ma anche di Giurisdizione, in virtù del quale *governa e regge come Capo Supremo la Chiesa Universale.* In questi tempi pertanto in cui tutti gli sforzi dei nemici della Religione Cattolica sono principalmente diretti contro il Primato di Giurisdizione del Romano Pontefice, la Santità sua vedesi in particolar modo obbligata, mentre le si richiede la sua Sanzione, a domandare che siano convenientemente rettificate quelle parole che attribuiscono ai Vescovi il governo della Chiesa Cattolica senza fare alcuna menzione del Sommo Pontefice, lo che potrebbe farsi o sopprimendo le parole *quibus Ecclesia Catholica regitur*, o in altro modo che potrà combinarsi coi Signori Inviati.

Sembra poi conveniente alla Santità Sua che mentre si procede ad una nuova sistemazione di Diocesi negli stati di S. M. il Re di Würtemberg, di S. A. R. il gran Duca di Bade, delle L. L. A. A. R. R. l'Elettore, e il gran Duca di Assia, di S. A. S. il Duca di Nassau, e della libera Città di Frankfort, non si debbano lasciare senza una determinata destinazione i territorj degli altri Principi e Stati; e che il vantaggio spirituale dei Fedeli esiga che fin da ova si determini a quali Diocesi debbano appartenere i Territorj

Digitized by Google

lenheit der Gläubigen erfordert, daß gleich jetzt festgesetzt werde, zu welchen Diöcesen die Gebietstheile jener Souveräne gehören sollen, von denen in dem Eingange gesagt wird, daß sie *terrarum suarum incolas catholicos opportunis Dioecesibus jungendas censent.*

4) Während Se. Heiligkeit mit Dank erkennen muß, daß die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes in dem ersten Artikel der Deklaration der katholischen Religion die öffentliche und freie Ausübung des eigenen Kultus gestatten; kann dieselbe zu gleicher Zeit nicht bergen, daß dieses Zugeständniß in der Erklärung auf eine Weise angekündigt wird, welche von Sr. Heiligkeit nicht gebilligt werden kann.

5) Ohne sich dabei aufzuhalten die Neuheit der Ausdrücke «*Ecclesia Romano-Catholica et Apostolica.*» bemerkbar zu machen, indem solche, wie der heilige Vater nicht zweifelt, ohne irgend einen Anstand von Seite der Fürsten und Staaten leicht in die durch den Gebrauch geheiligte Ausdrücke: «*Ecclesia Catholica Apostolica Romana,*» umgeändert werden können, kann Se. Heiligkeit nicht unterlassen, auf die Worte des befagten Artikels aufmerksam zu machen, wo gesagt wird, daß die katholische Kirche «in terris «Principum . . . . pleno jure fidem suam libere pro«fitendi, cultumque publicum exercendi *secundum prin«cipia suae religionis fundamentalia* . . . gaudebit.» Wenn etwa man mit den Worten: «*Secundum principia «suae religionis fundamentalia*» auf den berüchtigten Unterschied zwischen fundamentellen und nicht fundamentellen Glaubens-Artikeln anspielen will, welcher von Jurieu und andern Protestanten angenommen wird, um den Beweis zu versuchen, daß bei den Protestanten mitten unter ihren religiösen Zwistigkeiten doch die Einheit der Kirche sich erhalte; so ist die Distinktion den Grundsätzen der katholischen Religion entgegen, welche alle ihre Dogmen als fundamentell betrachtet, in so fern keines derse-

Digitized by Google

di quei Sovrani, dei quale si dice nella Introduzione che *terrarum suarum incolas catholicos opportunis Dioecesibus jungendas censent.*

Mentre sua Santità non può non vedere con riconoscenza che i Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica nel 1. Articolo della Dichiarazione *accordino alla Religione Cattolica il pubblico e libere esercizio del proprio culto,* non può dissimulare al tempo stesso che questo vantaggio viene annunziato nella Dichiarazione in una maniera che non può essere approvata dalla Santità sua.

Senza trattenersi a rilevare la novità delle espressioni

«*Ecclesia Romano-Catholica et Apostolica,*» mentre queste, come il Santo Padre non dubita, potranno senza alcun difficoltà per parte dei Principi e Stati facilmente cambiarsi nelle espressioni consagrate dall'uso *Ecclesia Catholica Apostolica Romana* non può la Santità Sua tralasciare di osservare le parole del Articole 1. ove si dice, che la Chiesa Cattolica «in terris Principum . . . pleno jure fidem suam libere profitendi, cultumque publicum exercendi *secundum principia suae Religionis fundamentalia* . . . . gaudebit.» Poichè se con le parole «*Secundum principia suae Religionis fundamentalia*» si vuol alludere alla *famosa distinzione degli articoli di Fede fondamentali e non fondamentali adottata do Jurieu e da altri Protestanti* per tentare di mostrare che in mezzo alle religiose loro discordie si conserva fra i Protestanti l'unità della Chiesa, questa distinzione è *contraria ai principj della Religione Cattolica, la quale riguarda come fondamentali tutti i suoi dogmi,* in quantó non può impugnarsene, onegarsene alcuno senza cessare di esser Cattolico. Chese, come

Digitized by Google

ben weder bestritten noch geläugnet werden kann, ohne daß man aufhöre Katholik zu seyn. Wenn man aber, wie es wahrscheinlich zu seyn scheint, auf die unter den teutschen Reichs-Publicisten jetzt so gemeine Distinktion der wesentlichen und zufälligen Religions-Grundsätze anspielen will; so kann der heilige Vater, welcher weiß, daß diese Distinktion den Zweck hat, unter dem Vorwand, daß es sich von zufälligen Sachen handle, die ganze Kirchen-Disciplin und die gesetzgebende Gewalt der Kirche der weltlichen Gewalt zu unterwerfen, nicht zugeben, daß in einer Deklaration, welche von dem heiligen Stuhle sanktionirt werden soll, ein solcher Grundsatz anerkannt werde.

Da man nun nicht fordern kann, daß das Haupt der Kirche selbst dazu mitwirke, um es mit seinen eigenen Händen unter das Joch der Civil-Gewalt zu bringen, so wird man auch nicht läugnen können, daß Se. Heiligkeit mit allem Recht verlangen kann, daß die Worte: «*secundum principia suae religionis fundamentalia,*» aus der Deklaration weggelassen werden, wenn man anders haben will, daß diese Deklaration von dem heiligen Vater genehmigt und sanktionirt werde.

6) Aus der nämlichen Ursache kann auch der heilige Vater nicht zugeben, daß in der Erklärung die — übrigens auch nicht nothwendigen — Worte: «*secundum suprema quae Imperantium sunt protectionis jura,*» welche gleich darauf in dem ersten Artikel der Deklaration vorkommen, beibehalten werden. Sr. Heiligkeit ist, andere Gründe gar nicht zu berühren, bekannt, wie weit von den teutschen Rechts-Publicisten diese landesherrlichen Schutz-Rechte gegen die Kirche ausgedehnt werden. Ihr ist bekannt, daß man unter dem Titel eines solchen Schutzes den Souverains eine unumschränkte Gewalt *circa sacra* zutheilen will, welche unsern Vorfahren gänzlich unbekannt war, und den göttlichen Vorrechten der Hierarchie zu

Digitized by Google

sembra più probabile, si vuole alludere alla distinzione tanto ora comune fra li Giuspubblicisti Tedeschi dei *principj di Religione sottanziali ed accidentali*, il Santo Padre, cui è noto che questa distinzione ha per oggetto di assoggettare alla Potestà Laica, sotto il pretesto che si tratta di cose accidentali, l'intiera disciplina Ecclesiastica, e la potestà legislativa della Chiesa, non può consentire che in una Dichiarazione, che sia sanzionata dalla santa Sede, si riconosca un tal principio.

Come dunque non si può pretendere che il Capo della Chiesa concorra Egli stesso a porla con le sue mani sotto il giogo della Civile Potestà, così non si potrà negare, che con ogni ragione la Santità sua demandi che siano tolte dalla Dichiarazione le parole *secundum principia suae Religionis fundamentalia*, quandosi voglia che la Dichiarazione medesima sia dal santo Padre approvata e sanzionata.

Per la stessa ragione non può il Santo Padre convenire che si conservino nella Dichiarazione le parole, altronde non necessarie, *secundum suprema quae Imperantium sunt protectionis jura*, che non molto dopo si leggono nel 1. Articolo della Dichiarazione. Conosce Sua Santità, per tacere di altri ragioni, fin dove si estendano dai Giuspubblicisti Tedeschi *questi supremi diritti di protezione* verso la Chiesa. Conosce che sotto il pretesto di una tale protezione si vuole attribuire ai Sovrani una potestà illimitata *circa sacra* sconosciuta affatti ai nostri Maggiori, ed opposta alle divine prerogative della Gerarchia, e per conseguenza conoscendo a quanto gravi mali condurrebbero le rifs-

Digitized by Google

wider läuft. Da folglich Se. Heiligkeit wohl einsieht, zu welch großem Unheil die erwähnten — in einer von dem Kirchen-Oberhaupte genehmigten und sanktionirten Erklärung enthaltenen — Worte führen könnten; so verlangt sie, daß solche weggelassen werden.

7) Nach den oben vorgetragenen Bemerkungen, in Betreff der neuen Begränzung der Diöcesen, welche in den Territorien der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes vorgenommen werden soll, ist bei dem zweiten Artikel der Erklärung nichts zu erinnern, außer der Neuerung hinsichtlich der Benennung der katholischen Religion, welche in dem letzten §. des erwähnten Artikels Christ-katholisch genennt wird, eine Benennung, in Betreff welcher der heilige Vater verlangt, daß sie in Uebereinstimmung mit dem in der Kirche von jeher und allgemein ausgeübten Gebrauche in jene von katholisch umgeändert werde.

8) In dem dritten Artikel der Deklaration, wo von den Chorherren der Domstifte die Rede ist, heißt es, daß sie den Bischoff in der Verwaltung der Diöcese unterstützen sollen. Hierüber hat der heilige Vater bemerkt, daß, da der Antheil, welchen das Domkapitel an der Unterstützung des Bischoffs in der Verwaltung der Diöcese haben könne, in dem kanonischen Rechte vorgeschrieben, und durch die gesetzlichen Gewohnheiten festgesetzt sey, um den Streitigkeiten, welche zwischen den Bischöffen und den Kapiteln entstehen könnten, vorzubeugen, den Worten: *Episcopum in administranda Dioecesi adjuvare,* noch folgende beigefügt werden müßten, nämlich:

«*juxta ea quae Canones praecipiunt, aut legitima exigit consuetudo.*»

9) Da die verbündeten Fürsten in den Diöcesen ihrer Staaten Seminarien zur Bildung des Klerus errichten wollen, wie aus dem vierten Artikel der Deklaration hervorgeht, so muß der heilige Vater seiner Seits darauf bestehen, daß die Seminarien in jener Form errichtet werden,

Digitized by Google

rite espressioni contenute in una Dichiarazione *approvata e sanzionata* dal Capo della Chiesa, domanda che siano totte.

Dopo le osservazioni riportate di sopra relativamente alla nuova Circoscrizione delle Diocesi da farsi nei Territorj dei Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica, l'Articolo 2., della Dichiarazione non presenta alcuna osservazione, tranne quella relativa alla novità della denominazione della Religione Cattolica, la quale nell' ultimo paragrafo dell' Articolo suddetto si *nomina Christiano-Catholicam*, denominazione che il Santo Padre domando che sia cambiata in quella di *Catholicam* conformemente all' uso costantemente ed universalmente praticato nella Chiesa.

Nell' Articolo 3. della Dichiarazione parlandosi dei Canonici delle Cattedrali si dice, che essi dovranno essere di ajuto al Vescovo nell' administrare la Diocesi. Sulla qual cosa il Santo Padre ha osservato, che essendo prescritta nel diritto Canonico, e stabilita dalle legittime consuetudini la parte che può averè il Capitulo Cattedrale nell' ajutare il Vescovo nell' amministrazione della Diocesi, per evitare le questioni che potrebbero insorgere fra i Vescovi ed i Capitoli, alle parole *Episcopum in administranda Dioecesi adjuvare* si dovrebbero aggiungere le seguenti, icoè:

juxta ea quae Canones praecipiunt, aut legitima exigit consuetudo.

Volendo i Principi Confederati che nelle Diocesi dei loro stati vi siano dei Seminarj per la educazione del Clero, comi si rileva dall' Articolo 4. della Dichiarazione, il Santo Padre non può non insistere per la sua parte che i Seminarj siano modellati su quella

Digitized by Google

welche mit so großer Weisheit von dem heiligen Koncilium zu Trient vorgeschrieben wurde, und deren großen Nutzen für die katholische Kirche eine Erfahrung von ungefähr drei Jahrhunderten beurkundet hat. Deswegen kann Se. Heiligkeit vor allem sich nicht versagen, Ihren lebhaften Wunsch zu erkennen zu geben, daß in jeder Diöcese ein Seminar nach den Anordnungen des Tridentiner Concils errichtet werde, welches, wenn es erlaubt, daß in einem oder mehreren Seminarien Knaben von verschiedenen Diöcesen aufgenommen werden, solches nur in dem Falle gestattet, wenn die Kirchen so arm sind, daß es nicht möglich sey, ein Seminar daselbst zu errichten, und so lange eine solche Errichtung noch nicht geschehen sey. Se. Heiligkeit schmeichelt sich, daß die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes in ihrer Großmuth und in den geistlichen Gütern, die sie gegenwärtig besitzen, die Mittel finden könnten, außer den drei in dem vierten Artikel angezeigten Seminarien, welche gegenwärtig bestehen, auch die zwei für die andern Diöcesen zu errichten, denen solche noch abgehen.

10) Was aber am meisten die Sorgfalt des heiligen Vaters in Hinsicht der Seminarien, welche der Gegenstand der zärtlichsten Sorge für die katholische Kirche sind, in Anspruch nimmt, ist die Form, welche man diesen Seminarien anpassen will.

Aus dem letzten §. des vierten Artikels hat Seine Heiligkeit ersehen, daß die Schulen der heiligen Wissenschaften auf den Universitäten errichtet werden sollen, und daß folglich in den Seminarien nur erwachsene Jünglinge aufgenommen werden sollen, welche nach geendigtem Studienkurs auf den Universitäten nur auf einige Zeit in den Seminarien aufgenommen werden, um daselbst das Praktische ihres heiligen Amtes, die Pastoralpflichten, die Liturgie und andere dergleichen Gegenstände zu erlernen. In dieser Idee wurde der heilige Vater durch die Bemerkung bestärkt, daß in dem sechsten §. Lit. (g.) den Bischöffen nichts anderes zugestanden wird, als die Ernennung des Seminar-Rektors, der Professoren aber gar nicht er-

Digitized by Google

forma che *con tanta sapienza fu prescritta dal sagro Concilio di Trento*, e che l'esperienza di circa tre secoli ha dimostrato quanto sia utile alla Chiesa Cattolica. Per la qual cosa Sua Santità non può dispensarsi in primo luogo dal manifestare il suo vivo desiderio, che in ogni Diocesi sia stabilito un Seminario, Secondo le disposizioni del Concilio di Trento, il quale se permette che in uno o più Seminarj si raccolgano i Fanciulli di diverse Diocesi, lo permette soltanto nel caso, che le chiese siano tanto povere, che non sia possibile erigervi il Seminario, e finche una tale erezione non sia seguita Sua Santità è nella lusinga, che i Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica potranno trovare nella loro generosità, e nei Beni Ecclesiastici, de' quali si trovano attualmente in possesso, i mezzi di stabilire oltre i tre Seminarj indicati nell' Articolo 4., i quali attualmente sussistono, anche i due per le altre Diocesi che ne resterebbero prive.

Maciò che principalmente richiama la sollecitudine del Santo Padre sul proposito de Seminarj, che sono l'oggetto della più tenera cura della Chiesa Cattolica, si è la forma che vuole darsi ai Seminarj medesimi.

Dall' ultimo paragrafo dell' Articolo 4. Sua Santità è venuta a conoscere che le scuole delle scienze Sacre si vogliono stabilire nelle Università, e che per conseguenza nei Seminarj non sarrebbero ammessi che Giovani adulti, il quali dopo compito il corso dei loro studj nelle Università medesime li riceverebbero per qualche tempo nei Seminarj al solo oggetto di apprenderoi la prattica del sacro Ministero, i doveri Pastorali, la liturgia, e cose simili. Si è confermata il Santo Padre in questa idea dal rilevare che nell' Articolo 6. paragrafo lett. (g) non si lascia ai Vescovi che la nomina del Rettore del Seminario, ni mai si

Digitized by Google

wähnt wird. Eine Gestaltung indessen, welche jener von dem Trienter Koncil festgesetzten geradezu entgegen ist, welche dem Zwecke widerstreitet, den die Kirche bei Errichtung der Seminarien sich vorsteckte, und welche die Rechte der Bischöffe in Anordnung der Erziehung und des Unterrichts der Weltgeistlichen in den ihrem Stande nothwendigen Kenntnissen verletzt, kann von dem heiligen Vater nicht genehmigt werden.

Das heilige Koncilium zu Trient, welches in der 23sten Session von den Seminarien redet, bestimmt, daß in denselben eine bestimmte Anzahl Knaben: «*certus puerorum numerus*» unterhalten, religiös erzogen, und in den kirchlichen Disciplinen unterrichtet werden solle. Und wirklich ist der Zweck, welchen die Kirche bei Errichtung der Seminarien hatte, gerade dieser gewesen, diejenigen, welche Diener der Kirche werden wollen, schon von ihrer zartesten Jugend an unter der Aufsicht und gänzlichen Abhängigkeit von den Bischöffen in der Uebung der — ihrem Stande eigenen Tugenden, und besonders in den heiligen Wissenschaften zu erziehen und zu bilden.

Welcher Mißbrauch auch in irgend einem auch katholischen Staate Teutschlands, hinsichtlich der Seminarien, eingerissen seyn mag, so wird dieser doch nie dem heiligen Stuhle zum Vorwurfe werden können, welcher solchen weder anerkannt noch sanktionirt hat, sondern vielmehr ihn tadelt; und man wird vernünftiger Weise nie behaupten können, daß der heilige Stuhl selbst einen Mißbrauch billige, weil er in irgend einem katholischen Lande eingeführt ist.

Der Zustand des Verfalls, in welchem der Klerus in Teutschland sich befindet, wird sowohl von Seiner Heiligkeit als von den Bischöffen hauptsächlich den Mißbräuchen zugeschrieben, welche daselbst hinsichtlich der Seminarien eingeführt worden sind, und besonders dem Umstand, daß in denselben nur erwachsene Jünglinge aufgenommen werden, nachdem sie ihren Studienkurs auf den Universitäten vollendet, und in dem Genusse einer zu großen Freiheit die schädlichsten

Digitized by Google

parla dei Professori. Una tal forma pertanto contraria a quella stabilita dal Concilio di Trento, aliena dallo Scopo, che ha avuto la Chiesa nella istituzione dei Seminarj, e lesiva dei diritti de' Vescovi in ordine alla educazione ed istituzione de' Chierici nella dottrina necessaria al loro stato, non può essere approvata dal Santo Padre.

Il Sacro Concilio di Trento nella Sess. 23. parlando dei Seminarj stabilisce che in essi debba essere alimentato, religiosamente educato ed ammaestrato nelle Ecclesiastiche discipline un determinato numero di fanciulli: « *certum puerorum numerum.* » Lo scopo infatti che ha avuto la Chiesa nella istituzione dei Seminarj è stato appunto quello di educare e formare fino dalla più tenera età quelli che si destinano ad essere Ministri del Santuario, nell Esercizio delle virtù proprie del loro stato, e nelle scienze principalmente Sagre, *sotto la vigilanza e la totale dipendenza dei Vescovi.*

Qualunque abuso possa essersi introdotto relativamente ai Seminarj in qualche Stato della Germania anche Cattolico, non potrà mai obbjettarsi alla Santa Sede, la quale non lo ha nè riconosciuto, nè sanzionato, ed anzi lo riprova, nè potrà mai ragionevolmente pretendersi che la Santa Sede approviessa stessa un abuso, perchè in qualche Paese Cattolico si trova introdotto.

Lo stato di decadenza, in cui trovasi il Clero di Germania si ripete dalla Santità Sua non meno che dai Vescovi dagli abusi specialmente che si sono ivi introdotti a riguardo dei Seminarj, e principalmente dal non ammettersi nei medesimi che giovani adulti dopo che nelle Università abbiano compito il corso dei loro Studj, e godendo di una soverchia libertà siansi imbevuti dei più perniciosi principj. Bisogna non

Digitized by Google

Grundsätze eingesogen haben. Man muß die Natur des Menschen nicht kennen, wenn man sich bereden will, daß in den Zeiten so großer Verderbniß, in denen unglücklicher Weise wir leben, schon reife Jünglinge, in wenigen Monaten in jenen starken Tugenden sich bilden können, welche dem geistlichen Stande eigen sind, ohne von ihrer ersten Jugend an dieselben fleißig geübt und in denselben sich gestärkt zu haben, oder daß sie sogar zu den richtigen Grundsätzen zurückkehren, nachdem sie vorher Maximen eingesogen haben, welche mit jenen, nach denen das Betragen eines Geistlichen sich richten soll, nicht übereinstimmen.

11) Deswegen hält der heilige Vater, dem die Seminarien, welche die schönsten Hoffnungen der Kirche bilden, vorzüglich am Herzen liegen müssen, es für seine Pflicht, darauf zu bestehen, daß sie auf die von dem heiligen Koncil zu Trient vorgeschriebene Weise eingerichtet und daß besonders in denselben die heiligen Wissenschaften unter gänzlicher Abhängigkeit von den Bischöffen gelehrt werden. Diesen kommt es nach göttlichem Rechte zu, die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen entweder selbst oder durch andere zu unterrichten, nicht allein dadurch, daß sie das Volk im Christenthum unterrichten und demselben predigen, sondern auch dadurch, daß sie diejenigen, welche in den geistlichen Stand treten wollen, in der Theologie und in den andern heiligen Wissenschaften unterweisen, oder von Lehrern, die ihr Vertrauen haben, unterweisen lassen; und dieses Recht kann nach katholischen Grundsätzen von der Civilgewalt weder gestört noch beschränkt werden. Der heilige Vater darf sich nur auf Thatsachen berufen, welche leider zu neu und zu bekannt sind, um dem unbefangenen Urtheile der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes zu überlassen, ob das Oberhaupt der Kirche gleichgültig dabei seyn kann, daß die Jünglinge, welche sich dem heiligen Dienste widmen, besonders in den heiligen Wissenschaften lieber auf den Universitäten, deren Leh-

Digitized by Google

conoscere la natura dell' Uomo per persuadersi che in tempi di tanta corruzione, quali sono disgraziatamente quelli in cui viviamo, possano in pochi mesi dei giovani già maturi formarsi in quelle sode virtù che sono proprie dello Stato Ecclesiastico, senza essersi nella prima età esercitati nella prattica delle medesime, e consolidarsi, anzi far ritorno ai Sani principj dopo essersi imbevuti di massime non conformi a quelli che devano regolare la condotta di un Ecclesiastico.

Il santo Padre pertanto cui non possono non essere sommamente a cuore i Seminarj, i quali formano le più belle speranze della Chiesa, si crede in obbligo di insistere perchè siano modellati sulle forme prescritte dal Sagro Concilio di Trento, e vi siano insegnate principalmente le scienze Sagre sotto la totale dipendenza dei Vescovi. A questi appartiene per diritto divino l'istruire Essi stessi, o per mezzo di altri, i Fedeli alla loro cura affidati, non solo catechizzando e predicando al popolo, ma anche insegnando, o facendo insegnare da Maestri di loro fiducia là Teologia, e le altre Scienze Sagre a coloro che aspirano allo Stato Ecclesiastico, ed un tal diritto, secondo i principj Cattolici, non può essere nè impedito, nè ristretto dalla Civile Potestà. Il santo Padre non ha che ad appellare a fatti pur troppo recenti, e pur troppo conosciuti per chiedere quindi alla Lealtà de Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica, se possa il Capo della Chiesa essere indifferente che i Giovani i quali si dedicano al Sagro Ministero siano istruiti principalmente nelle scienze Sagre piuttosto in Università, dove è troppo noto quali dottrine s'insegnano, che nei Seminarj e sotto la continua vigilanza dei Vescovi. Nè può produrre alcuna sicurezza per Sua Santità, e per i Vescovi o

Digitized by Google

ren nur zu sehr bekannt sind, unterrichtet werden sollen, als in den Seminarien und unter der beständigen Aufsicht der Bischöffe. Seine Heiligkeit und die Bischöffe können sich nicht für gesichert halten, weder durch das Zeugniß, welches man vielleicht von den Bischöffen selbst für diejenigen fordern wird, welche zu Lehrern der heiligen Wissenschaften bestimmt werden sollen, noch durch die Inspektion, welche man nach dem 6ten Artikel der Deklaration §. Lit. (e) den Bischöffen zugestehen will, damit in den katholischen Schulen nichts gelehrt werde, was der Reinheit des Glaubens und der katholischen Lehre zuwider sey. Diese Mittel müssen von Sr. Heiligkeit für absolut unzulänglich angesehen werden, um die Rechtgläubigkeit der Lehre zu erhalten. Die Geschichte unserer Zeiten, die falschen und gefährlichen Lehren, welche trotz der wiederholten Vorstellungen des heiligen Vaters auf einigen katholischen Universitäten Teutschlands gelehrt werden, geben deutlich zu erkennen, daß diese den Bischöffen zugestandene Aufsicht über die Professoren gewöhnlich nur ein leerer ganz unwirksamer Ausdruck ist, eine Waffe, von welcher auch die bestgesinntesten Bischöffe keinen Gebrauch machen können.

12) Endlich heißt es in dem 4ten Artikel der Deklaration, wo von jenen die Rede ist, welche in den Seminarien aufgenommen werden, und zu den höhern Weihen gelangen sollen, daß diesen von dem Landesherrn der titulus mensae werde angewiesen werden, welcher nothwendig sey, die heiligen Weihen zu erhalten. Der heilige Vater sieht sich in der Nothwendigkeit, hinsichtlich dieser Anordnung die nöthigen Aufklärungen zu verlangen, weil daraus, daß man diesen titulum mensae als nothwendig anführt, um die heiligen Weihen zu erhalten, hervorzugehen scheint, daß man jeden andern kanonischen Titel der Ordination ausschließen wolle, durch welchen die zu Weihenden, auch abgesehen von der Unterstützung des Fürsten, mit dem was den titulum mensae ausmacht, sich erhalten und ihre Bedürfnisse befriedigen könnten; in diesem Falle würde der Pabst seine Einwilligung hierzu nicht geben können.

Digitized by Google

l'attestato che forse non si lascierà di richiedere dai Vescovi stessi per quelli che si destineranno Professori delle scienze sagre nelle Università, o la ispezione che all' Articolo 6. della Dichiarazione paragrafo Lett. (e) si protesta di voler dare ai Vescovi acciò nelle scuole dei Cattolici nulla si insegni che sia contrario alla purità della Fede, e alla dottrina Cattolica. Questi mezzi non possono non rarvisarsi da Sua Santità che come assolutamente inefficaci a garantire l'ortodossia dell' insegnamento. La storia de' tempi nostri, e le false e perniciose dottrine che si insegnano in alcune Università Cattoliche della Germania nonostanti anche i ripetuti reclami del Santo Padre, fanno chiaramente conoscere che questa sorveglianza sopra i Professori attribuita ai Vescovi è per ordinario una espressione vaga e priva di qualunque efficacia, un' arma di cui i Vescovi anche mezlio intenzionati non possono fare alcun uso.

Finalmente parlandosi nell' Articolo 4. della Dichiarazione di coloro che saranno ammessi né Seminarj, e che ascenderanno agli Ordini Maggiori sidice, che a questi sarà assegnato dal Principe territoriale il *titulus mensae* necessario a ricevere gli ordini Sagri. Il Santo Padre è nella necessità di richiedere relativamente a questa disposizione gli opportuni schiaramenti, poiche chiamandosi questo *titulus mensae* necessario per ricevere gli Ordini sagri, pare che si voglia escludere ogni altro titolo canonico di Ordinazione, col quale gli Ordinandi prescindendo anche dall' ajuto del Principe, nel che consiste il *titulus mensae*, potrebbero alimentarsi e supplire ai loro bisogni, nel qual caso Sua Santità non potrebbe consentirvi.

Digitized by Google

13) Der 5. Artikel der Deklaration betrifft die Wahl und die kanonische Einsetzung der Bischöffe. Während dem im Anfang dieses Artikels angekündigt wird, daß man die alte Disciplin der teutschen Kirche bei der Erhebung zur Bischoffswürde per viam electionis beibehalten wolle, werden in der Wahl selbst die wesentlichsten Abänderungen eingeführt. Man will, daß eben so viel Glieder des Diöcesankierus, als die gesetzliche Anzahl der Domherren ausmacht, daran Theil nehmen sollen; man will ferner, daß die Wahl lediglich durch das Skrutinium geschehe; man will endlich, daß 3 Subjekte gewählt werden sollen.

Diese Bestimmungen sind aber der Disciplin der teutschen Kirchen zuwider, welche man beibehalten will. Dieser Disciplin gemäß sollen, den sehr seltenen Fall eines apostolischen Indults oder einer unfürdenklichen Gewohnheit ausgenommen, zur Wahl der Bischöffe und Erzbischöffe nur allein die wirklichen Domherren der bischöfflichen und erzbischöfflichen Kapitel zugelassen werden. Daher kam es, daß, obschon in den Kapiteln von Mainz, Regensburg und in andern, außer den Domherren auch noch einige andere Chorherren, Domizellaren (Domicelli o Domicellarj) genannt, bestanden, diese jedoch in keinem Falle, am allerwenigsten aber bei der Wahl der Bischöffe oder Erzbischöffe das Recht hatten, in dem Kapitel das Votum zu geben.

Ferner beschränkt die Disciplin der teutschen Kirchen, welche man beibehalten zu wollen angibt, die Wahlform nicht allein auf das Skrutinium, sondern läßt auch die Wahl durch die *Inspiration* und durch das *Compromiss* zu, und bestimmt endlich, daß nur Ein Subjekt gewählt werden soll.

Unter den angezeigten 3 Abänderungen könnte der heilige Vater die zweite auch in dem Betrachte zulassen, daß in Teutschland gewöhnlich nur allein das Skrutinium bei den kanonischen Wahlen in Anwendung gebracht wurde, und könnte nach dem Wunsche der Fürsten die Unterlassung der beiden andern Wahl-

Digitized by Google

L'Articolo 5. della Dichiarazione riguarda la elezione e la istituzione Canonica dei Vescovi. Mentre si annunzia al principio di questo Articolo di voler *conservare* l'antica disciplina della *Chiesa Germanica* nella promozione al Vescovato *per viam electionis*, si introducono nella elezione stessa dei sostanzialissimi cambiamenti. Si vuole, che in essa prendano parte alcuni membri del Clero Diocesano in numero eguale al numero legale dei Canonici; si vuole che la elezione si eseguisca col solo metodo dello scrutinio; si vuole infine che tre siano i soggetti sui quali debba cadere la scelta.

Queste terminazioni però sono opposte alla disciplina delle Chiese Germaniche che si pretende di *conservare*. Coerentemente a questa disciplina fuori del caso rarissimo di un Indulto Apostolico, o di una consuetudine immemorabile non si ammettevano alle elezioni dei Vescovi ed Arcivescovi che i soli veri Canonici dei Capitoli Cattedrali i Mettropolitani: ond è che quantunque nei Capitoli di Magonza, di Ratisbona, ed in altri vi fossero oltre i Canonici Capitolari anche alcuni altri Canonici chiamati *Domicelli o Domicellarj*, tutta via questi non avevano in alcun caso, e molto meno nella elezione dei Vescovi o Arcivescovi il diritto di dare il voto nel Capitolo.

Inoltre la disciplina delle stesse Chiese Germaniche che si dice di voler conservare, non restringe al solo scrutinio la forma di elezione da adoperarsi, ma riconosce eziandio il metodo della *ispirazione*, e del *Compromesso*, e vuole infine che un solo sia il Soggetto sia che si scéglie.

Fra gl' indicati tre cambiamenti il Santo Padre potrebbe ammettere il secondo anche in vista che nella Germania ordinariamente non si adoperava in atto prattico che il solo scrutinio nelle elezioni Canoniche, e potrebbe accordare al desiderio dei Principi la omis-

Digitized by Google

Arten zugestehen, ungeachtet des Vorzugs einer grössern Schnelligkeit, welche manchmal durch dieselbe bewirkt werden kann.

14) Der heilige Vater glaubt indessen, daß er, ohne der Kirche empfindlichen Schaden zu bringen, die erste der vorgeschlagenen Veränderungen, nämlich, die Rural- oder Distrikts-Dekane zu den Wahlen zuzulassen, in die Wahl-Disciplin nicht aufnehmen kann. Se. Heiligkeit bemerkt vorerst, daß diese Abänderung nicht nur allein der alten Disciplin der teutschen Kirchen zuwiderläuft, welche man beizubehalten behauptet, und in welcher, wie oben gesagt worden ist, nur die wirklichen Domherren der bischöfflichen und erzbischöfflichen Kapitel Theil an der Wahl der Bischöffe oder Erzbischöffe nehmen durften, sondern sie gibt auch den Pfarrern bei dieser Wahl ein entschiedenes Uebergewicht über die Domherren selbst. Denn da die Anzahl der Rural-Dekane der gesetzlichen Anzahl der Domherren gleich seyn muß, so könnte die Abwesenheit irgend eines Domherrn bei dem Wahlakte wohl möglich seyn, nie aber könnte es geschehen, daß die Anzahl der Rural-Dekane geringer wäre.

Der heilige Vater hat alle Liebe und Achtung für die Klasse der Pfarrer. Nichts destoweniger mußte er in der neuen Wahlart, welche eingeführt werden will, die bestimmte Tendenz bemerken, in der Kirche einen Geist der Demokratie einzuführen, und konnte nicht verkennen, daß dies der erste Schritt ist, zu welchem man das Oberhaupt der Kirche veranlassen möchte, um nach und nach dem ganzen Klerus und dann vielleicht auch dem Volke zu den Bischoff-Wahlen Zugang zu verschaffen, und alle die Unordnungen wieder zurückzurufen, welchen eben abzuhelfen die Kirche gezwungen war, ihre Disciplin in diesem äußerst wichtigen Gegenstande abzuändern.

In den gegenwärtigen Zeiten, in welchen die demokratischen Grundsätze in den Gemüthern der Jugend, besonders aus den vergangenen Revolutionen entwickelt, verbreitet, und denselben eingeflößt worden sind, kann der heilige Vater

Digitized by Google

sione degli altri due modi di elezione non ostante il vantaggio della maggiore speditezza nell' eleggere che possono i medesimi talvolta produrre.

Crede però il Santo Padre di non poter senza recar grave danno alla Chiesa introdurre nella disciplina delle elezioni il primo dei cambiamenti proposti, quello cioè di ammettere alle elezioni i Decani rurali o regionarj. Osserva in primo luogo la Santità Sua che questo cambiamento non solamente si oppone all' antica disciplina delle Chiese Germaniche, che si pretende di conservare, in cui, come si è detto di sopra, i soli *veri* Canonici dei Capitoli Cattedrali e Metropolitani avevano parte nella elezione dei Vescovi o degli Arcivescovi, ma dà una decisa preponderanza ai Parrochi sopra gli stessi Canonici nella elezione medesima, poichè se il numero dei Decani rurali deve essere eguale al numero legale dei Canonici la mancanza di qualche Canonico all' atto della elezione sarà possibile, ma non potrà mai accadere che il numero dei Decani rurali sia minore.

Il Santo Padre sente tutta l'affezione e la stima per il Ceto de' Parrochi. Ciò non dimeno nel nuovo metodo di elezione che si vorrebbe adottare ha dovuto rilevare una decisa tendenza ad introdurre nella Chiesa uno spirito di democrazia, e non ha potuto non vedere che questo è il primo passo che si farebbe dare al Capo della Chiesa per introdurre a poco a poco nella elezione dei Vescovi tutto il Clero, e quindi forse anche il popolo, e far rivivere tutti quelli disordini ai quali per dare appunto un termine la Chiesa fu costretta a cambiare la sua disciplina in questo interessantissimo oggetto.

Nei tempi presenti nei quali i principj democratici sono stati sviluppati, sparsi, ed istillati negli animi principalmente della Gioventù dalle passate revoluzioni, il Santo Padre non può non richiamare anche

Digitized by Google

nicht unterlassen, die Fürsten auf diese Neuerung aufmerksam zu machen, welche sie in der Kirche einführen wollen, und welche einst den Regierungen selbst nicht wenig schädlich werden könnte.

Da nun ferner der heilige Vater auf der einen Seite nicht sieht, daß die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche eine solche Veränderung der Disciplin erheische, dagegen er auf der andern Seite sogar überzeugt ist, daß ein solches System der Kirche selbst gefährlich werden könne, indem es, wie oben angedeutet ist, jene Mißbräuche wieder herbeiführen könnte, weswegen es abgeschafft wurde; so sieht sich derselbe veranlaßt, es nicht zu genehmigen.

15) Was nun die dritte Abänderung betrifft, welche bei der Wahldisciplin eingeführt werden will, nämlich, daß das Kapitel statt Eines Subjektes deren drei wähle, so nimmt der heilige Vater, um den Wünschen der vereinigten Fürsten und Staaten des teutschen Bundes zu entsprechen, keinen Anstand, solche zu genehmigen und zu sanktioniren. Dagegen kann aber der heilige Vater sich nicht dazu verstehen, bei den besagten Fürsten und Staaten das Recht anzuerkennen, denjenigen zu bezeichnen, welcher unter den drei von dem Kapitel gewählten Personen Bischoff seyn soll.

Der heilige Stuhl gesteht bekanntermaßen dieses Recht sogar den katholischen Fürsten nicht als ein — der Krone anklebendes — Recht zu.

Eben so wenig könnte er es den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes als eine Folge des Patronat-Rechts zugestehen, welches aus der den Bisthümern ausgesetzten Dotation entspringt. Denn es ist, wenn auch jede andere Betrachtung unberücksichtigt gelassen wird, ein gemeiner und sehr bekannter Grundsatz bei den Katholiken, ein Grundsatz, von welchem der heilige Vater sich nicht entfernen könnte, ohne der ganzen Kirche das größte Aergerniß zu geben, und ohne gerade im Gegensatz mit der von seinen Vorfahren standhaft beobachteten Hand-

Digitized by Google

l'attenzione dei Sovrani sopra queste novità che vogliono introdursi nella Chiesa, e che un giorno potrebbero essere non poco pregiudizievoli anche ai Governi stessi.

Il Santo Padre pertanto, mentre per una parte non vede che o la necessità, o la utilità della Chiesa domandino una tal variazione nella disciplina, essendo anzi per l'altra parte convinto che un tal sistema sia per divenire pernicioso alla chiesa stessa, perchi, come si è accennato di sopra, potrebbe far rivivere quegli abusi per li quali fu tolto, si vede nell' obbligo di non approvarla.

Venendo ora al terzo cambiamento che si vuole introdurre nella disciplina delle elezioni, qual è quello che il Capitolo scelga tre Soggetti in vece di uno, il Santo Padre per secondare i desiderj dei Principi e stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica non avrà difficoltà di approvarlo e di sanzionarlo. Ciò però in cui convenire si è il riconoscere nei Principi e stati suddetti il diretto di designare quello che debba esser fatto Vescovo fra le tre persone scelte del Capitolo.

La Santa Sede infatti, come è noto, non riconosce un tal diretto nei Sovrani anche Cattolici, come diritto inerente alla Corona.

Non potrebbe riconoscerlo nei Principi e stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica nemmeno come conseguenza del diritto di Patronato che nasce dall' aver dotato i Vescovati. Poichè tralasciando ogni altro riflesso, egli è un principio comune e notissimo fra i Cattolici, principio dal quale in Santo Padre non potrebbe discostarsi senza recare gravissimo scandalo a tutta la Chiesa, e senza agire con la più diretta opposizione alla condotta costantemente tenuta dai Suoi Predecessori, che gli Acattolici i quali

Digitized by Google

lungsweise zu verfahren, daß die Akatholiken, welche nicht zur Kirche gehören, des Patronat-Rechts nicht theilhaftig seyn können, welches die Kirche nur allein den Katholiken ertheilt.

Es würde demnach Seine Heiligkeit, um den besagten Fürsten und Staaten gefällig zu seyn, nichts anders übrig bleiben, als ihnen im Wege der Konzession dieses Privilegium zu ertheilen. Aber außerdem, daß man nach der Deklaration weit entfernt ist, ein solches Privilegium als eine Konzession des heiligen Stuhles erkennen zu wollen, und auch abgesehen von der Betrachtung, welche aus dem Umstande hervorgehen könnte, daß die vereinten Fürsten nicht Katholiken sind, so wünscht der heilige Vater, in dem sehnlichen Verlangen, den erwähnten Fürsten und Staaten etwas Angenehmes zu erzeigen, sie möchten überzeugt seyn, daß sobald die Kapitel dem heiligen Stuhle den in Gemäßheit der oben angezeigten Konzession vorgenommenen Wahl-Akt der drey Subjekte übermacht haben werden, damit Se. Heiligkeit aus denselben den neuen Bischoff auswähle, er mit Beobachtung der ihm obliegenden Pflichten alle Rücksicht auf denjenigen nehmen werde, zu dessen Gunsten die respektiven Souverains ihm ihre Wünsche zu erkennen geben werden.

Der heilige Vater bittet die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes, bedenken zu wollen, daß dieses nicht der erste Fall ist, wo er Kirchen in solchen Staaten, die nicht katholischen Fürsten unterworfen sind, Bischöffe giebt, und daß so wie bis jetzt keiner dieser Fürsten über wenige Rücksichtnahme von Seiten Sr. Heiligkeit hat klagen können, auch gewiß die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes wegen der Bischöffe in ihren Staaten nie eine Veranlassung dazu haben würden.

Digitized by Google

sono fuori della Chiesa non possono godere del diritto di Patronato che la Chiesa non comunica che ai soli Cattolici.

Non resterebbe pertanto alla Santità Sua per compiacere i Principi e stati suddetti che accordar loro per via di concessione un tal privilegio. Ma oltre che nella Dichiarazione si è ben lontani dal voler riconoscere un tal privilegio come una concessione della Santa Sede, e prescindendo anche dalla osservazione che nascerebbe dalla qualità di non Cattolici che concorre nei Principi Confederati, il Santo Padre nella sua brama di far cosa grata ai Principi e stati suddetti desidera, che siano persuasi, che allorquando i Capitoli avranno trasmesso alla Santa Sede l'atto della elezione dei tre Soggetti, che avranno fatta a forma della concessione indicata di sopra, acciò la Santità Sua scelga fra essi il nuovo Vescovo, Essa avrà tutti i riguardi che le permetterà il suo dovere per quello in favore del quale i rispettivi Sovrani le faranno sentire le loro premure.

Il Santo Padre prega i Principi e Stati Protestanti riuniti della confederazione Germanica di voler riflettere, che non accade ora il primo caso in cui Egli dia de' Vescovi a Chiese di stati Soggetti a Principi non Cattolici, e che come niuno di tali Principi ha potuto finora querelarsi di poco riguardo usato gli dalla Santità Sua, così non ne avrebbero certamente motivo i Principi e stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica per i Vescovi dei loro Dominj.

Digitized by Google

16) Wenn aber dieser ebengenannte Vorschlag von den erwähnten Fürsten und Staaten nicht beliebt werden sollte, so glaubt der heilige Vater, es werde jede gegründete Besorgniß dieser Fürsten und Staaten dadurch beseitigt werden können, wenn er ihnen zugesteht, daß sie, ehe das Kapitel zu der Wahl schreitet, jene gemäßigte Ausschliessung ausüben können, welche Se. Heiligkeit der brittischen Regierung, hinsichtlich der Bisthümer in Irland, in Gegengabe des äußerst wichtigen Vortheils der Emancipation der Katholiken zugestehen wollte. In dieser Voraussetzung würde das Kapitel, ehe es zur kanonischen Wahl schreitet, der Regierung die Liste der Kandidaten überreichen, von welcher die Regierung diejenigen Subjekte streichen könnte, die ihr nicht angenehm wären, wenn nur in der Liste so viele stehen blieben, als zur freien Wahl des Bischoffs hinreichend wären.

17) Um nun jetzt von den Eigenschaften zu reden, welche man in dem 5ten Artikel der Deklaration von einem Geistlichen fordert, um zum Bischoff erwählt werden zu können, so wurde von Sr. Heiligkeit bemerkt, daß die Bedingungen, acht Jahre lang die Seelsorge oder das Amt eines Lehrers ausgeübt zu haben, die Anzahl der wählbaren Personen zu sehr beschränken, und besonders diejenigen ausschließen, welche entweder durch ihre adeliche Geburt oder durch die Wohlhabenheit ihrer Familie von dem einen oder dem andern Amte entfernt gehalten wurden. Der heilige Vater kann, ohne das Interesse der Kirche zu verrathen, sie nicht des Vortheils berauben, welcher ihr auch von der Eigenschaft und von den Mitteln dieser Personen zugehen kann, wenn sie anders die nothwendigen Erfordernisse besitzen, um das Bisthum mit Nutzen zu verwalten.

Se. Heiligkeit kann deswegen nicht zugeben, daß die vorgelegten Bedingungen, wodurch die adelichen oder wohlhabenden Personen von dem Bisthum selbst ausgeschlossen werden,

Digitized by Google

Che se l'anzidetto partito non fosse gradito ai Principi e stati suddetti, il Santo Padre crede che ogni ragionevole timore in essi Principi e Stati possa essere assicurato concedendo loro di poter esercitare prima che il Capitolo proceda alla elezione quella moderata esclusione che la Santità Sua si mostrò pronta ad accordare al Governo Britannico rapporto ai Vescovati d'Irlanda in correspettività del rivelantissimo vantaggio della emancipazione dei Cattolici. In questa ipotesi il Capitolo prima di procedere alla elezione Canonica esibirebbe al Governo la Nota dei Candidati, dalla quale esso Governo potrebbe escludere que' Soggetti che gli fossero meno graditi, purchè rimanesse nella Nota un numero sufficiente per la libera elezione del Vescovo.

Venendo ora a parlare delle qualità che nel medesimo Articolo 5. della Dichiarazione si richiedono perchè un Ecclesiastico possa essere eletto Vescovo, la Santità Sua non ha lasicato di osservare, che le condizioni di aver esercitato per otto anni la Cura di anime, o l'Ufficio di Professore restringono troppo il numero delle persone eligibili, ed escludono principalmente quelle che o la Nobiltà de' Natali, o gli agj delle proprie famiglie avessero tenuto lontano dall' uno o dall' altro impiego. Non può il Santo Padre senza tradire gl' interessi della Chiesa privarla del vantaggio che può ritrarre anche dalla qualità e dai mezzi di tali persone, quando queste uniscano i requisiti necessarj per esercitare utilmente l'Episcopato.

Perciò la Santità Sua si vede nel caso di non poter approvare, che l'esposte condizioni per le quali le persone nobili e agiate vengono naturalmente ad

Digitized by Google

nothwendiger Weise bei den Geistlichen erforderlich seyen, um von dem Kapitel erwählt werden zu können.

18) In Beziehung auf die Personen, welche die Prozesse derjenigen zu machen haben, die zum Bisthum erhoben werden sollen, ist zwar der heilige Vater eines Theils geneigt, zuzugeben, daß der Prozeß von jenem Bischoff der Provinz gemacht werde, welchem dieses zusteht, in Beziehung auf die weisen Bestimmungen der Konstitution des Pabstes Gregors XIV. — Cum onus — und auf die Instruktion des Pabstes Urbans VIII. in jenem Theile, welche in den gegenwärtigen Umständen anwendbar seyn können; auf der andern Seite aber kann er sich hiezu nicht so strenge verbinden, daß er davon nicht wieder sollte abgehen können, wenn er es für absolut nothwendig erachtet. Der heilige Vater ist Gott für die Einsetzung der Bischöffe verantwortlich. Das heilige Koncilium zu Trient erinnert den Pabst zwar mit ehrerbietigen — aber mit kräftigen — Worten an seine strenge Pflicht: « ut bonos maxime atque idoneos Pastores singulis Ecclesiis praeficiat » indem es ihm den schrecklichen Ausspruch vor Augen legt: « quod ovium Christi sanguinem quae ex malo negligentium et sui officii immemorum Pastorum regimine peribunt, Dominus Noster Jesus Christus de manibus ejus sit requisiturus. » Sodann muß die Person, welche den Prozeß über die Eigenschaften des zu Befördernden formirt, das volle Vertrauen des Kirchen-Oberhauptes haben, welches für die Tüchtigkeit desselben verantwortlich ist. Wenn daher der Fall eintreten sollte, daß der Bischoff, welchem nach der in der oben angeführten Institution und Instruktion festgesetzten Anordnung die Formirung des Prozesses zukäme, das Vertrauen des Kirchen-Oberhaupts nicht hätte, so könnte dieses durch kein Gesetz verbunden seyn, Vertrauen in eine Person zu haben, in welche es nun einmal ein solches nicht haben kann. Der heilige Vater sieht sich deswegen zu der Erklärung veranlaßt, daß, indem er die vorliegende Anordnung der Deklaration in der oben er-

Digitized by Google

sono escluse dal Vescovato siano *necessariarmente* richieste negli Ecclesiastici per poter essere eletti dal Capitolo.

Relativamente alle persone le quali dovranno fare i Processi dei Promovendi al Vescovato, il Santo Padre mentre per una parte è disposto a condiscendere che il Processo si faccia da quel Vescovo *della Provincia* a cui conformemente alle saggie disposizioni della Costituzione — *Cum onus* — del Sommo Pontefice Gregorio XIV., e della Instruzione di Papa Urbano VIII. in quella parte che possono essere applicabili nelle presenti circostance, appartiene il farlo non può per l'altra parte obligarsi a ciò tanto strettamente che non ne possa prescindere quando Egli lo conosca assolutamente necessario. Il Santo Padre è responsabile a Dio della Istituzione che dà ai Vescovi. Il Sagro Concilio di Trento con rispestose si, ma energiche parole rammenta al Sommo Pontefice il suo stretto dovere; «ut bonos maxime atque idoneos Pastores singulis Ecclesiis praeficiat» ponendogli sotto gli occhj la terribile. Sentenza «quod ovium Christi sanguinem, quae ex malo negligentium et sui officii immemorum Pastorum regimine peribunt, Dominus Noster Jesus Christus de manibus ejus sit requisiturus.» La persona quindi, che forma il Processo sulle qualità del Promovendo deve essere di piena fiducia del Capo della Chiesa che deve rispondere della idoneità del medesimo. Per conseguenza qualora accadesse il caso, che il Vescovo cui spetta secondo l'ordine stabilito nella Costituzione ed Istruzione citate di sopra non godesse la fiducia del Capo della Chiesa, questi non potrebbe essere obbligato da alcuna legge ad aver fiducia in una persona in cui non l'ha; e perciò il Santo Padre si trova costretto a dichiarare, che nell' approvare la presente disposizione della dichiarazione nel

Digitized by Google

wähnten Art genehmigt, er nicht unterlassen kann, diesen ganz gerechten Vorbehalt beizufügen.

19) Seine Heiligkeit erklärt hierauf freimüthig, daß er nie einwilligen werde, daß man dem römischen Bischoffe einen Termin vorschreibe, innerhalb dessen er dem Erwählten die kanonische Institution zu geben habe.

Es ist schon gesagt worden, daß der Pabst Gott strenge verantwortlich ist für die Tüchtigkeit der Seelenhirten, welchen die Regierung besondere Kirchen anvertraut.

Daraus folgt, daß der Pabst nicht nur allein das Recht hat, von der Tüchtigkeit derjenigen sich zu überzeugen, denen er die kanonische Institution ertheilt, sondern er ist auch verbunden, über dieselbe möglichst genaue Erkundigungen einzuziehen, wenn er etwa durch den Prozeß selbst oder auf irgend eine andere Art veranlaßt werden sollte, gegründete Zweifel über die Eigenschaften des Erwählten zu schöpfen. Dieses Recht aber und diese Pflicht des römischen Pabstes erheischen, daß keine Zeit ihn feßle, während deren er verbunden sey, den Erwählten die kanonische Institution zu ertheilen.

Welches auch die Gesetzgebung der Kirche in Betreff der Zeit gewesen seyn mag, innerhalb welcher die vakanten Bisthümer wieder besetzt werden mußten, so ist doch gewiß, daß die römischen Bischöffe sich nie an einen Termin gebunden glaubten, um den Erwählten die Bestätigung zu ertheilen. Und man könnte nur mit dem größten Unrechte voraussetzen, daß der Pabst, ohne die erheblichsten und gerechtesten Ursachen die Erfüllung seiner Pflicht, den vakanten Kirchen ihre Vorsteher zu geben, verzögern wolle. Wenn eine solche Verzögerung manchmal eingetreten ist, so ist es auch bekannt, daß solche gerade durch die wichtigsten Ursachen veranlaßt wurde, welche sie unerläßlich machten. Und welches Interesse könnten auch die Päbste haben, den Erwählten die kanonische Institution zu verzögern oder solche zu verweigern?

Digitized by Google

modo detto di sopra, non potrà dispensarsi dall' apporvi questa giustissima riserva.

Dichiara poi francamente Sua Santità che non consentirà giammai che si prescriva al Romano Pontefice un termine dentro il quale debba dare la Canonica Istituzione all' Eletto.

Si è già detto che il sommo Pontefice è strettamente responsabile a Dio della idoneità dei Pastori ai quali affida il governo delle Chiese particolari.

Da ciò siegue che il sommo Pontefice non solo è in diritto di assicurarsi della idoneità di coloro ai quali dà l'Istituzione Canonica, ma è in obbligo di prendere sul loro conto le più esatte informazioni quando o per mezzo del Processo istesso, o fuori del Processo avesse motivo di concepire dei fondati dubbj sulle qualità dell' Eletto. Ma questo diritto e questa obbligazione del Romano Pontefice esigono che Egli non sia vincolato da alcun tempo dentro il quale sia obbligato a dare la Istituzione Canonica agli Eletti.

Qualunque sia stata la legislazione della Chiesa circa il tempo entro il quale dovevano provvedersi i Vescovati vacanti, egli è certo, che i Romani Pontefici non si sono mai riconosciuti legati da alcun termine per dare la conferma agli Eletti. Nè potrebbe se non con grandissima ingiuria supporsi, che il sommo Pontefice senza gravissime e giustissime cause volesse ritardare l'adempimento di un suo dovere qual è quello di dare alle Chiese vacanti i loro Pastori. Che si qualche volta ha avuto luogo un tal ritardo, è notissimo che ciò è avvenuto per effetto appunto di cause gravissime, che lo resero indispensabile. Quale interesse infatti possono aver i Papi nel ritardare, o anche nel ricusare la Istituzione Canonica agli Eletti?

Digitized by Google

Die Würde des heiligen Vaters und des heiligen Stuhles, so wie die ihm obliegende Pflicht, sich nicht Fesseln anlegen zu lassen, welche die Ausübung seiner Pflichten ihm unmöglich machen würden, erfordern, daß der befragte Punkt der Deklaration entweder ganz hinweggenommen oder modifizirt werde. Zu diesem Ende macht der heilige Vater, von dem entschiedensten Geiste der Vereinigung beseelt, und nichts eifriger wünschend, als schleunig die vakanten Stühle zu besetzen, den Vorschlag, in dem befragten Punkte der Deklaration statt der Worte: «intra terminum sex mensium» zu setzen: «quam citius fieri poterit.»

20) Was den 6ten Artikel der Deklaration betrifft, so hat der heilige Vater vor allem bemerkt, daß dasjenige nicht richtig ist, was man in diesem Artikel anzunehmen scheint, nämlich, daß der bestätigte, aber nicht konsekrirte, Bischoff die bischöffliche Jurisdiktion nicht ausüben könne. Wenn der Bischoff eingesetzt worden ist, so hat er die apostolischen Bullen erhalten, in Kraft welcher er, nach deren vorläufigen Präsentation bei dem Kapitel, von seiner Kirche Besitz genommen hat; er kann demnach auch, wenn er nicht konsekrirt ist, die bischöffliche Jurisdiktion ausüben, obgleich er jene Akte nicht vornehmen kann, welche von der Weihe abhängen.

21) In Betreff des Eides der Treue, welchen die neuen Bischöffe dem Souverain ablegen sollen, erwartet der heilige Vater, um darüber urtheilen zu können, daß man ihm die Formel mittheile, und er will glauben, daß in derselben nichts enthalten sey, was das Gewissen der Bischöffe, welche ihn leisten sollen, beleidigen könne.

22) In Beziehung auf die Konsekration der Bischöffe muß der heilige Vater dasjenige ausheben, was gleichsam incidenter in diesem Artikel davon gesagt wird, nämlich, daß es dem Metropoliten zukomme, solche vorzunehmen. Nach der gegenwärtigen Disciplin ist die Konsekration der Bischöffe dem römischen Pabste vorbehalten, und Niemand kann sich das Recht anmaßen, die neuen Bischöffe zu

Digitized by Google

La dignità del Santo Padre e della Santa Sede, non meno che l'obbligo che gli corre di non lasciarsi imporre quei vincoli che gli renderebbero impossibile l'esercizio de' suoi doveri, esigono che sia tolto, o modificato il tratto della Dichiarazione del quale si parla. A tal fine il Santo Padre animato dal più deciso spirito di conciliazione, nulla più ardentemente desiderando che di provvedere sollecitamente le Sedi vacanti, propone di sostituire nel tratto della Dichiarazione di cui si parla le espressioni « quam citius fieri poterit » alle parole *intra terminum sex mensium*.

Passando all' Articolo 6. della Dichiarazione il Santo Padre ha osservato in primo luogo che non è esatto ciò che in questo Articolo par che si supponga, cioè che il Vescovo confermato e non consagrato non possa esercitare la Giurisdizione Vescovile. Quando il Vescovo è stato *istituito*, ha *ricevute le Bolle apostoliche*, e in forza di queste, e previa la loro presentazione al Capitolo ha preso possesso della Sua Chiesa può sebbene non consagrato esercitare la Giurisdizione Vescovile, benchè non possa esercitare quegli' atti che dipendono dall' Ordine.

Quanto al Giuramento di Fedeltà da farsi dai nuovi Vescovi al Sovrano, il Santo Padre per formarne giudizio attende di conoscerne la formula, nella quale vuol credere che nulla vi sia che possa offendere la coscienza dei Vescovi che debbono prestarlo.

Relativamente alla consagrazione dei Vescovi, il Santo Padre non può non observare ciò che quasi per incidenza se ne dice in questo Articolo, cioè che spetterà al Metropolitano il farla; lo che è opposto all' attuale disciplina. Secondo la disciplina presente la consagrazione de' Vescovi è riservata al Romano Pon-

Digitized by Google

konsekriren, wenn er nicht vom Pabste selbst hierzu bevollmächtigt ist.

Der heilige Vater sieht nicht nur gar keine Ursache ein, warum er diesen Theil der allgemeinen Disciplin abändern soll, sondern er glaubt auch, daß die Abänderung desselben der Kirche selbst Schaden bringen würde. Das System, welches der heilige Stuhl befolgt, die Konsekration der neuen Bischöffe, die außerhalb Rom geweiht werden, jenem Bischoffe zu übertragen, welchen der zu Konsekrirende in Einverständniß mit dem heiligen Stuhl gewählt hat, beleidigt auf der einen Seite nicht nur allein nicht das Recht des Pabstes, sondern ist auch auf der andern Seite dahin gerichtet, den Erwählten die Kosten zu ersparen, die sie haben würden, wenn sie sich ihrer Weihe wegen an den Metropoliten wenden müßten, indem es oft geschehen kann, daß der Metropolit zu weit von dem Wohnorte der Erwählten entfernt ist.

23) Sonst wird in Betreff der Konsekration weiter nichts mehr angefügt, weil außer dem, was bereits berührt worden ist, in der Deklaration, hinsichtlich dieses Aktes, sonst nichts mehr vorkommt. Der heilige Vater will deswegen nicht zweifeln, daß nach den Absichten der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes, hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses, welches die neuen Bischöffe in der gewöhnlichen von der Kirche genehmigten Formel ablegen müssen, keine Neuerungen gemacht, und daß alles das genau erfüllt werden soll, was in Bezug auf die erhabene Ceremonie der Konsekration in dem römischen Pontifikale vorgeschrieben ist.

24) Bei dem Aufzählen der Rechte der Bischöffe fängt man damit an, bei dem 6ten Artikel zu sagen, daß der Bischoff «omni exemptione per Dioecesin suam sublata libere ac «pleno jure fungetur munere Episcopali.» Diese Worte deuten an, daß die Bischöffe die bischöfflichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung genießen sollen, mit Ausschluß jeder Befreiung oder Vorbehalts. Hinsichtlich dieser Worte der Deklaration hat der heilige Vater bemerkt, daß, wenn man damit

Digitized by Google

tefice e niuno può arrogarsi il diritto di consagrare i nuovi Vescovi se non è autorizzato dal Papa stesso.

Il Santo Padre non solamente non ravvisa alcuna ragione per la quale debba cambiare questa parte di disciplina generale, ma crede anzi che il variarla ridonderebbe in danno della Chiesa. Il sistema che si pratica dalla Santa Sede di commettere la consagrazione dei nuovi Vescovi, che si consagrano fuori di Roma, a quel Vescovo che è scelto dal consacrando pur che sia in communione con la Santa Sede, mentre per una parte non offende il diritto del Papa, è diretto anche per l'altra a risparmiare agli Eletti le spese che sarebbero obbligati a subire se dovessero ricorrere al Metropolitano per essere consagrati, potendo sovente accadere che il Metropolitano sia molto lontano dalle Residenza degli Eletti.

Niun' altra cosa si aggiunge intorno alla Consagrazione, poichè nulla oltre ciò che si è accennato trovasi detto nella Dichiarazione rapporto a questo atto. Il Santo Padre pertanto non vuol dubitare che secondo le intenzioni de' Principi e stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica nulla sarà innovato rapporto alla Professione di Fede che i nuovi Vescovi dovranno fare secondo la formula solita ed approvata dalla Chiesa, e che debba esattamente adempirsi tutto ciò che relativamente all' augusta Ceremonia della Consagrazione è prescritto nel Pontificale Romano.

Nell' intraprendersi la enumerazione dei diritti de' Vescovi incominciasi a dire all' Articolo 6. che il Vescovo «omni exemptione per Diocesin suam sublata «libere ac pleno jure fungetur munère Episcopali.» Queste parole indicano che i Vescovi debbono godere delle facoltà Episcopali in tutta la estensione, esclusa qualunque esenzione a riserva. Intorno alle quali parola della Dichiarazione il Santo Padre ha osservato

Digitized by Google

so viel sagen zu wollen glaubt, daß die Bischöffe in die Ausübung dieser Gewalt aus eigenem vollen Rechte eintreten sollen, man etwas behauptet, was den katholischen Grundsätzen entgegen ist.

Nach den katholischen Grundsätzen ist es außer Zweifel, daß die Bischöffe in dem Gebrauche und in der Ausübung ihrer Jurisdiktion dem römischen Bischoff, dem Oberhaupt der Kirche, untergeordnet sind. Deswegen erklärte das Concilium zu Trient, daß die römischen Bischöffe kraft der höchsten Gewalt, welche ihnen von Jesus Christus über die ganze Kirche ertheilt worden sey, mit Recht einige Gegenstände ihrem Ausspruche vorbehalten können, was nicht geschehen konnte, ohne die Ausübung der bischöfflichen Gewalt zu beschränken. Wenn demnach das Oberhaupt der Kirche nach den katholischen Grundsätzen die Jurisdiktion der Bischöffe in ihrer Ausübung beschränken konnte; wenn die römischen Bischöffe, wenn die allgemeinen Koncilien, bisweilen sogar auf Ansuchen der Bischöffe selbst, sie wirklich beschränken, so könnten jetzt die Bischöffe nicht fordern, dieselbe nach ihrem vollen Rechte über die festgesetzten Grenzen zu gebrauchen, ohne auf die katholischen Grundsätze zu verzichten und der gesetzlichen Gewalt der Kirche sich zu entziehen.

Wenn man mit den oben angeführten Worten der Deklaration die Absicht hätte, den heiligen Vater zu ersuchen, daß er seine Gefälligkeit so weit ausdehnen möchte, zuzugeben, daß die Bischöffe, welche für die Verwaltung der Diöcesen gesetzt werden, die in den Gebietstheilen der vereinten Fürsten und Staaten des teutschen Bundes errichtet werden sollen, die bischöfflichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung genieſſen, ohne allen Vorbehalt oder irgend eine Beschränkung, so erklärt Se. Heiligkeit, daß Sie, ohne Ihre Pflichten auf das empfindlichste zu verletzen, solches nicht zugeben kann.

Die Beschränkungen der Ausübung der bischöfflichen Jurisdiktion wurden gewiß nicht eingeführt, ohne daß es entwe-

Digitized by Google

che se con le medesime vuole intendersi che si Vescovi debbano entrare nell' esercizio di questa facoltà come di loro pieno diritto, si asserisce una cosa opposta alle massime cattoliche.

» ... Egli è certo secondo i principj cattolici che i Vescovi nell' uso ed esercizio della loro giurisdizione sono subordinati al Romano Pontefice, Capo della Chiesa. Quindi il Concilio di Trento dichiarò che i Romani Pontefici in forza della suprema Potestà data loro da Gesù Cristo sopra tutta la Chiesa, meritamente poterono riservare alcune cause al loro giudizio, la quale cosa non potè farsi senza limitare l'esercizio della autorità Vescovile. Se dunque il Capo della Chiesa secondo i principj cattolici potè restringere nell' esercizio la giurisdizione dei Vescovi se i Romani Pontefici, se i Concilj Generali, talora anche ad istanza dei Vescovi stessi la restrinsero di fatto, non potrebbero ora i Vescovi pretendere di usarne di pieno loro diritto oltre i limiti fissati senza rinunciare ai principj cattolici, e senza sottrarsi alla legittima Autorità della Chiesa.

Che se con le parole della Dichiarazione riportate di sopra si intendesse di richiedere al Santo Padre che estendesse la sua condiscenzenza fino al punto di concedere che i Vescovi che saranno posti al governo delle Diocesi da erigersi nei Dominj de' Principi e stati riuniti della Confederazione godano delle facoltà Episcopali in tutta la estensione, ed esclusa qualunque riserva o limitazione, la Santità Sua dichiara di non potere senza mancare gravissimamente ai suoi doveri venire ad una tale concessione.

Le limitazioni nell' esercizio della Giurisdizione Vescovile non sono state introdotte senza che o la ne-

Digitized by Google

der die Nothwendigkeit oder der offenbare Nutzen der Gläubigen erfordert hätte: außerdem würden sie gewiß nicht so friedlich, als es geschehen, in der Kirche aufgenommen worden seyn. Und wirklich haben die eingerissenen Mißbräuche die Päbste veranlaßt, verschiedene Gegenstände zurückzunehmen, welche zuerst auch von den Bischöffen behandelt wurden, und hierdurch wurden die Mißbräuche abgeschnitten. Wollte nun der heilige Vater den Bischöffen diese Rechte wieder zugestehen, so würde er die Kirche der Gefahr aussetzen, neuerdings in ihrem Innern, wenn nicht ganz — doch wenigstens theilweise — jene groben Mißbräuche wieder aufleben zu sehen, zu deren Abschneidung die Vorbehalte eingeführt wurden, und so wäre de das Oberhaupt der Kirche durch eine unüberlegte Nachgiebigkeit seine höchste Gewalt nur zum Schaden der Kirche gebrauchen.

Aber auch abgesehen von so erheblichen Betrachtungen, so wird doch der heilige Vater sich nie dazu verstehen, einem solchen Ansinnen zu entsprechen, weil es mittelbar und unmittelbar dahin abzweckt, jene Bande zu lösen, wodurch in der gegenwärtigen Kirchendisciplin die Bischöffe und die Gläubigen an den obersten Hirten gebunden werden. In dem gegenwärtigen Zeitalter, in welchem die Feinde der Religion, um ihre gottlosen Absichten zu erreichen, angefangen haben, das Primat des römischen Bischoffs von allen Seiten zu bekämpfen, um, wenn es möglich wäre, das göttliche Gebäude der katholischen Kirche durch die Trennung des Hauptes von den Gliedern niederzureißen, kann der heilige Vater in Ausübung seiner unerläßlichen Pflichten und in Befolgung des Beispiels seiner Vorgänger nicht zugeben, daß in dieser Zeit, in welcher es so sehr nothwendig wäre, die Bande enger zu knüpfen, welche die Bischöffe und die Gläubigen mit dem Kirchen-Oberhaupte verbinden, und welche ein praktischer Beweis des Primates der Jurisdiktion des römischen Bischoffs sind, diese Bande aufgelöst werden, aufgelöst zum Nachtheile der Kirche von eben derselben Hand, von welcher sie mit Recht Unterstützung und Vertheidigung erwarten könnte.

Digitized by Google

cessità, o la evidente utilità dei Fedeli lo richiedesse: altrimenti non sarebbero state ricevute tanto pacificamente nella Chiesa, quanto lo furono. Gli abusi in fatti che si erano introdotti indussero i Papi ad avocare a se varie materie che prima si trattavano anche dai Vescovi, e questi abusi terminarono per mezzo di queste riserve. Coll' accordare pertanto ai Vescovi tali facoltà il Santo Padre esposerebbe la Chiesa al pericolo di videre nuovamente sorgere nel suo seno se non totalmente almeno in parte quei gravi abusi, per togliere i quali furono introdotte le riserve, e verebbe così il Capo della Chiesa per una improvida condiscendenza ad usare del suo Supremo potere a danno della medesima.

Ma prescindendo anche da si gravi riflessi il Santo Padre non Può prestarsi ad una tal concessione perchè essa tende direttamente ed immediatamente a recidere quei vincoli che nell' attuale disciplina della Chiesa legano i Vescovi ed i Fedeli al Supremo Pastore. Nella età presente in cui i nemici della Religione per portare ad effetto in loro pravi disegni han preso a combattere per tutti i lati i Primato del Romano Pontefice onde rovesciare se fosse possibile il divino edificio della Chiesa cattolica separandone il Capo dalle membra, il Santo Padre in adempimento de' suoi indispensabili doveri, e seguendo l'esempio de' suoi Predecessori non può permettere che in quel tempo in cui sarebbe tanto più necessario lo stringere quei vincoli che uniscano al Capo della Chiesa i Vescovi ed i Fedeli, e che sono una dimostrazione pratica del Primato di Giurisdizione del Romano Pontefice, siano questi disciolti, e disciolti a danno della Chiesa da quella stessa mano da cui la Chiesa ha diritto di attendere sostegno e difesa.

Digitized by Google

25) Was nun die Aufzählung der bischöflichen Rechte angeht, welche in dem 6ten Artikel der Deklaration enthalten ist, so wurde von dem heiligen Vater nicht ohne Befremden bemerkt, daß man zu derselben Zeit, wo man alles auf die alte Disciplin zurückzuführen sucht, und wo man will, daß die Bischöffe ihre alten und auch vorgeblichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung ausüben, ihre Gewalt auf pfarramtliche Zurechtweisungen gegen die Laien beschränkt, und ihnen überläßt, ihren Rekurs an die Civil-Gewalt zu nehmen, ohne der Kirchenstrafen auch nur im geringsten zu erwähnen, deren doch die Kirche von ihrem Entstehen an fortwährend sich bedient hat. Der heilige Vater glaubt daher, daß die Erwähnung derselben nicht unterlassen werden dürfe, und macht den Vorschlag, daß in den angeführten Paragraphen nach den Worten: «ad corrigendos quoque Laicos» hinzugesetzt werde: «admonitiones et Ecclesiasticas Censuras adhibere.»

26) In dem Paragraphen Litt. (d.) dessen Sinn ein wenig dunkel ist, scheint es, daß von den Pfarreien die Rede ist, welche dem kirchlichen Patronat-Rechte unterliegen, und welche gerade diejenigen sind, bei denen die Prüfung des Bischoffs und die Präsentation an denselben statt findet. Aber wie man auch diese Anordnung auslegen wird, so ist doch gewiß, daß es das Ansehen der Kirche und die Rechte der Bischöffe beleidigt, wenn man, wie hier geschieht, die Vergebung der Pfründen, in welche der Bischoff einsezzen soll, andern zueignen will. Es ist bekannt, daß dem Bischoff, welcher die Einsetzung ertheilt, auch die Vergebung der Pfründen zusteht, dem Patron aber nur die Präsentation.

27) Bei den Bemerkungen zu dem 4ten Artikel wurde bereits von der Unzulänglichkeit der bloßen Inspektion der Bischöffe über die katholischen Schulen gesprochen, um die Rechtgläubigkeit der Lehre zu erhalten; es bleibt also in Beziehung auf den §. Litt. (e.) nur noch übrig, von dem zu reden, was Bezug auf das Verbot verderblicher Bücher hat.

Digitized by Google

Venendo ora alla enumerazione dei diritti dei Vescovi che si contiene nell' Articolo 6. della Dichiarazione, il Santo Padre ha osservato non senza sorpresa, che mentre tutto si vuol ridurre all' antica disciplina, e mentre si vuole che i Vescovi usino in tutta la estensione degli antichi ed anche pretesi loro diritti, si limiti la loro autorità alle pastorali ammonizioni verso dei Laici, ed a potere aver ricorso alla civile Potestà, senza fare alcuna menzione nemmeno delle Censure, delle quali la chiesa ha fatto uso costantemente fino dal suo nascere. Crede pertanto il Santo Padre che non debba omettersi una tal menzione, e propone che al citato paragrafo dopo le parole *ad corrigendos quoque Laicos* si aggiungano le seguenti *admonitiones et Ecclesiasticas Censuras adhibere.*

Nel paragrafo Lett. (d.) il di cui senso è alquanto oscuro, sembra che si parli delle Parrocchie di Giuspatronato Ecclesiastico, che sono appunto quelle nelle quali ha luogo il concorso e la presentazione al Vescovo. Ma communque debba questa Disposizione interpretarsi, è certo che offende la potestà della Chiesa, e i diritti dei Vescovi l'attribuire ad altri, come si fa in questo luogo la collazione di Benefizj nei quali il Vescovo deve istituire. E noto che al Vescovo che dà l'istituzione appartiene il *conferire* i Benefizj, ed al Pattono soltanto il *presentare.*

Si è già parlato nelle osservazioni all' Articolo 4. della insufficienza della *sola ispezione* dei Vescovi nelle scuole cattoliche per garantire l'ortodossia dell' insegnamento; onde relativamente al paragrafo Lett. (e) dell' Articolo 6. non resta che a parlare, di ciò che ha relazione alla proibizione dei libri perniciosi.

Digitized by Google

Der heilige Vater hat auch hier nicht ohne Verwunderung bemerken müssen, daß man das Recht, welches den Bischöffen unabhängig von der Civil-Gewalt zusteht, sogar unter Verhängung der Kirchenstrafen den Gebrauch der erwähnten Bücher überall zu verbieten, blos auf den Gebrauch derselben in den Kirchen und in den Schulen beschränken will. Nach den katholischen Prinzipien kann der heilige Vater diese Beschränkung weder anerkennen noch sanktioniren.

28) Auch hat Se. Heiligkeit bemerkt, daß der Paragraph Litt. (g.) des besagten Artikels die Rechte der Bischöffe hinsichtlich der Seminarien nicht hinlänglich auseinander setzt. Der heilige Vater in Uebereinstimmung mit dem, was er in dieser Beziehung in den Bemerkungen zu dem 4ten Artikel gesagt hat, muß darauf bestehen, daß nach der Vorschrift des tridentinischen Concils und der hergebrachten Disciplin dem Bischoff die vollständige Leitung des Seminars, die Verwaltung der Güter desselben, die Wahl nicht nur allein des Rektors, sondern aller Lehrer und der andern Beamten, als wozu er das Recht hat, überlassen werde.

29) Bei näherer Prüfung des 6ten Artikels der Deklaration, hat der heilige Vater bemerkt, daß man in dem Paragraphen Litt. (i.) die Absicht hat, den Bischöffen das ihnen zustehende Recht zu rauben, über die kirchlichen Sachen, und insbesondere über die Ehesachen zu erkennen. Der heilige Vater kann nicht verbergen, daß er hinlänglich sichere Beweise habe, die ihn nicht zweifeln lassen, daß man den Bischöffen das Recht, den größten Theil der kirchlichen Sachen zu entscheiden nicht zugestehen, sondern sie der Kompetenz der Civil Gewalt unterwerfen will. Seine Heiligkeit mußte sich in dieser Idee durch die Bemerkung bestärken, daß man in dem befragten Punkte der Deklaration nicht nur allein das Wort Ecclesiasticis vermieden, und dafür *Spiritualibus* gesetzt hat, welches nach den jetzt herrschenden Begriffen sich lediglich auf Gewissenssachen bezieht, sondern

Digitized by Google

Il Santo Padre anche in questo luogo non ha potuto non rilevare senza meraviglia che si voglia limitare il diritto che i Vescovi hanno indipendentemente dalla potestà Civile di proibire anche sotto la pena delle *censure* l'uso dei libri suddetti in qualunque luogo, al solo uso che se ne volesse fare nelle Chiese, e nelle scuole. Secondo i principj cattolici il Santo Padre non può nè riconoscere, nè sanzionare questa limitazione.

Ha pure osservato la Santità Sua che il paragrafo Lett. (g.) dell' Articolo suddetto non ispiega bastantemente i diritti dei Vescovi sulli seminarj. Il Santo Padre in conformità di ciò che si è detto relativamente adessi nelle Osservazioni all' Articolo 4. non può non insistere perchè a forma del Concilio di Trento, e della costante disciplina si lasci al Vescovo l'intiera cura del Seminario, l'amministrazione dei Beni del medesimo, e la elezione non del Solo Rettore, ma di tutti i Maestri, e degli altri offiziali, come ne ha il diritto.

Procedendo nell' Analisi dell' Articolo 6. della Dichiarazione, il Santo Padre ha rilevato che il paragrafo Lett. (i.) è diretto a spogliare i Vescovi della facoltà che hanno di giudicare le cause Ecclesiastiche, e segnatamente le cause Matrimoniali. Sua Santità non può dissimulare di avere argomenti abbastanza sicuri per non poter dubitare che si pretende di non riconoscere nei Vescovi la facoltà di giudicare la maggior parte delle Cause Ecclesiastiche, le quali si vogliono di competenza dell' Autorità Civile. Si è poi dovuta confermare la Santità Sua in questa idea dall' osservare che nell tratto della Dichiarazione di cui si parla, non solo è stata evitata la parola *Ecclesiasticis* sostituendo l'altra *spiritualibus*, la quale secondo le idee del giorno si riferisce particolarmente alle cose di

Digitized by Google

daß sogar durch das Wort causis vermieden, und dafür das Wort Rebus substituirt worden ist.

Wenn die protestantischen Fürsten und Staaten nicht als Prinzip anerkennen wollen, daß die Entscheidung der kirchlichen und besonders der Ehesachen den Bischöffen zusteht, so kann der heilige Vater dies nur beklagen, und es mißbilligen; aber wenn man so weit geht, zu verlangen, daß selbst das Oberhaupt der Kirche die Rechte des Episkopats zerstören, das kanonische Recht gänzlich über den Haufen werfen und die Vertheidigung eines dogmatischen Kanons des tridentinischen Concils aufgeben soll, so wird Se. Heiligkeit um keinen Preis sich hierzu verstehen. Da es nun ein Dogma des katholischen Glaubens ist, daß die Ehesachen vor die geistlichen Richter gehören, so kann der heilige Vater weder von der — durch das tridentinische Concil in Canon. 12. der 24. Sitzung geheiligten Benennung «Causas matrimoniales» noch von der andern «Causas Ecclesiasticas» abgehen, und dafür jene «Res spirituales» annehmen, welche, wie jeder aufrichtige Mann wird bekennen müssen, dahin geht, die Rechte des Episcopats zu zerstören und wie schon oben gesagt worden ist, das kanonische Recht über den Haufen zu werfen.

30) Eben so kann der heilige Vater nicht als Prinzip annehmen, daß die Civilsachen der Geistlichen vor die weltlichen Richter gehören, wie dies in demselben Paragraphen Litt. (i.) des 6ten Artikels der Deklaration gesagt wird. Das Einzige, was der heilige Vater thun kann, um seine Willfährigkeit so weit auszudehnen, als es seine Pflichten erlauben, besteht darin, daß er den Vorschlag macht, statt des oben angezeigten Paragraphen — den zweiten Paragraphen des 20sten Artikels des Konkordats zwischen dem heiligen Stuhle und Sr. Majestät dem Könige von Sicilien, oder den Paragraphen Litt. (c.) des 12ten Artikels des Konkordats zwischen dem heiligen Stuhle und Sr. Majestät dem Könige von Baiern zu substituiren, in welchen

Digitized by Google

foro interno, ma si è perfino evitata la parola *Causis* sostituendovi la parola *Rebus*.

Se Principi e stati Protestanti non vogliono riconoscere in via di principio che il giudizio delle Cause Ecclesiastiche, e particolarmente delle Cause Matrimoniali spetti ai Vescovi il Santo Padre non può che dolersene, e disapprovarlo; ma quando si giunga a pretendere che il Capo della Chiesa distrugga Egli stesso i diritti dell' Episcopate, rovesci intieramente il diritto Canonico, ed abbandoni la difesa di un Canone dogmatico del Concilio di Trento, la Santità Sua non sarà mai per prestarvisi a qualunque costo. Essendo pertanto dogma di Fede Cattolica, che le *Causa Matrimoniali* spettano ai Giudici Ecclesiastici, il Santo Padre non può abbandonare nè la denominazione di *Causas Matrimoniales* consagrata dal Concilio di Trento nel Canone 12 della Sess. 24. nè l'altra di *Causae Ecclesiasticas* sostituendovi quella di *Res spirituales*, diretta, come ogni uomo di buona Fede dovrà confessare a distruggere i diritti dell' Episcopato, e rovesciare, come si è detto di sopra, il diritto Canonico.

Cosi non può il Santo Padre riconoscere in via di principio che le cause Civile de' Chierici *spettino* ai Giudici Laici, come si dice nello stesso paragrafo Lett. (i.) dell' Articolo 6. della Dichiarazione. Ciò che può farsi dal Santo Padre per estendere la sua condiscenza fin dove gli permettono i suoi doveri si è il proporre di sostituire al paragrafo sopra indicato il paragrafo 2. dell' Articolo 20. del Concordato fra la Santo Sede e Sua Maestà Siciliano, o il paragrafo Lett. (c.) dell' Articolo 12. del Concordato fra la Santa Sede e Sua Maestà il Re di Baviera nei quali

Digitized by Google

in Betreff der Civilsachen der Geistlichen sich ausgedrückt wird quas Laici Judices definient.

Der heilige Vater verhehlt sich nicht, daß man zur Unterstützung der Anordnungen des Paragraphen Litt. (i.) des 6ten Artikels der Deklaration vielleicht die Mißbräuche anführen wird, welche man in irgend einem katholischen Staate hat einführen wollen; aber Se. Heiligkeit wiederholt auch bei diesem Umstande, daß es vergebens ist, Mißbräuche anzuführen, welche der heilige Stuhl nie gebilligt, und gegen welche er immer geeifert hat.

31) In dem 7ten Artikel der Deklaration, wo von der Wahl der Domherren bei Erledigungen der Dompfründen die Rede ist, heißt es, daß sie auf dieselbe Weise gewählt werden sollen, wie die Bischöffe, und daß der Landesherr «*Decanum . . . e gremio Capituli . . .* designabit.»

Nach dem, was bereits oben in Betreff der Bischoffswahl vorgekommen ist, hält es der heilige Vater für überflüssig, dieselben Betrachtungen hier zu wiederholen, welche ihn veranlassen, diese Anordnungen nicht zu genehmigen. Das Einzige, was Se. Heiligkeit thun kann, um so viel als möglich den Wünschen der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes zu entsprechen, beschränkt sich auf die Erlaubniß, daß die Domherren, eben so wie bei der Bischoffswahl, den Landesherren die Liste der Subjekte überreichen, aus welcher sie wählen wollen, damit wenn irgend einer darin vorkommen sollte, der ihnen nicht angenehm wäre, das Kapitel ihn bei der Wahl unberücksichtigt lassen könnte. Auch könnte Se. Heiligkeit, wenn dies eher beliebt werden wollte, die Ernennung den Bischöffen mit der Bedingung überlassen, daß Sie würdige und zugleich den Landesherren angenehme Personen wählen sollen.

32) Der heilige Vater sieht ferner nicht ein, warum man dem heiligen Stuhle jenes Recht entziehen will, welches ihm in den Konkordaten von Nikolaus V. vorbehalten und von ihm in jenen Kirchen Teutschlands ausgeübt wurde, in

Digitized by Google

riguardo alle cause Civili de' Chierici si disse: «quas Laici Judices definient.»

Non si dissimula il Santo Padre che in appoggio delle disposizioni del paragrafe Lett. (i.) dell' Articolo 6. della Dichiarazione non si lascerà forse di produrre degli abusi che si sono voluti introdurre in qualche stato Cattolico, ma la Santità Sua torna a ripetere anche in questa circostanza che invano le si addurrebbero degli abusi che la Santa Sede non ha mai approvato, e contro i quali non ha cessato di reclamare.

Nell' Articolo 7. della Dichiarazione parlando si della scelta dei Canonici nelle vacanze dei Canonicati si dice che essi saranno eletti nello stesso modo che i Vescovi e che il Principe Territoriale «*Decanum . . . e gremio Capituli . . . designabit.*»

Dopo ciò che si è detto di sopra in proposito della elezione del Vescovo, il Santo Padre crede superfluo di ripetere quelle medesime riflessioni per le quali si vede obbligato a non poter approvare tali disposizioni. Ciò che la Santità Sua può fare per condiscendere nel miglior modo possibile ai desiderj de' Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione si è di permettere che i Canonici, come nella elezione dei Vescovi, presentino al Principe Territoriale la Nota dei soggetti fra i quali dovrà cadere la loro scelta, affinchè se qualcuno ve se ne rinvenga il quale non sia loro gradito, possa il Capitolo astenersi dall' elegerlo; ovvero potrebbe la Santità Sua, se così piu piacesse, lasciarne la Nomina ai Vescovi con la condizione di scegliere persone degne ed insieme gradite ai Principi Territoriali.

Non vede poi il Santo Padre il perchè si voglia togliere alla Santa Sede quel diritto che gli fu riservato nel Concordato di Nicolò V, e che ha esercitato in quelle Chiese della Germania, nelle quali Indulti

Digitized by Google

welchen spätere Inhalte nichts anderes bestimmt haben, nämlich die Ernennung zur ersten Würde, welche bei der neuen Einrichtung, die man den Kapiteln geben will, jener des Dekanats entsprechen würde. Der heilige Vater hat sich diese Ernennung auch bei den Kapiteln der Kirchen des Königreichs Baiern vorbehalten. Se. Heiligkeit hätte demnach das Recht, zu verlangen, daß die Ernennung zum Dekanate dem heiligen Stuhle vorbehalten bliebe. Da aber dieses der Vereinigung ein Hinderniß in den Weg stellen könnte, so ist Se. Heiligkeit bereit, in diesem Falle die Ausübung dieses — dem heiligen Stuhle zustehenden — Rechtes dem Seelenheile der Gläubigen zum Opfer zu bringen, und solches den Bischöffen zu übertragen.

33) In dem dritten Paragraph des angezeigten Artikels wird bestimmt, daß der Bischoff nicht nur allein seinen General-Vikar, sondern auch seinen Weihbischoff aus den Domherren zu wählen habe.

Der General-Vikar des Bischoffs, welcher in dem, was die Jurisdiktion betrifft, als Eine Person mit dem Bischoff selbst, betrachtet wird, muß schon nach der Natur des Amtes, welchem er vorsteht, ein Mann seyn, der das volle Vertrauen des Bischoffs besitzt. Deswegen glaubt der heilige Vater, welcher weder das Gewissen der Bischöffe beunruhigen, noch ihre Freiheit hierin beschränken kann, daß er ihnen nicht vorschreiben müsse, ihren General-Vikar unter den Domherren zu wählen. Nur um so viel wie möglich den Wünschen der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes gefällig zu seyn, wird er zugeben können, daß, wenn der Bischoff nicht einen Domherrn zu seinem General-Vikar wähle, er verbunden sey, aus seinen eigenen Mitteln ihn zu besolden.

34) Dagegen kann in Betreff der Ernennung des Weihbischoffs weder dem Bischoff noch den Kapiteln irgend ein Recht zukommen, daß einer aus ihrer Mitte zu dieser Würde erhoben werde. Diese Ernennung hängt hauptsächlich von dem heiligen Stuhle ab, und der

Digitized by Google

posteriori non hanno altrimenti disposto, cioè la collazione della prima Dignità, la quale nella sistemazione che vuol darsi ai Capitoli corrisponderebbe al Decanato. Il Santo Padre si è riservato questa collazione anche nei Capitoli delle Chiese del Regno di Baviera. Sua Santità pertanto sarebbe nel diritto di esigere che la collazione del Decanato fosse riservata alla Santa Sede. Ma se ciò può fare ostacolo alla conciliazione, la Santità Sua è pronta a sagrificare in questo caso l'esercizio di un tal diritto della Santa Sede al vantaggio spirituale dei Fedeli, e trasferirlo nei Vescovi.

Nel paragrafo 3. dell indicato Articolo si stabilisce, che il Vescovo dovrà elegere non meno il Suo Vicario Generale che il suo suffraganeo fra i Canonici della Cattedrale.

Il Vicario Generale del Vescovo, il quale in ciò che riguarda la giurisdizione si considera come una sola persona col Vescovo stesso, deve per la natura medesima dell' ufficio che esercita essere un sogetto di piena fiducia di esso Vescovo. Per conseguenza il Santo Padre non potendo turbare la coscienza, nè diminuire in questo la libertà dei Vescovi, crede di non doverli obbligare a scegliere fra i Canonici il loro Vicario Generale. Solo per condiscendere nel miglior modo possibile ai desiderj de Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione potrà consentire che quando il Vescovo non scelga un Canonico suo Vicario Generale sia obbligato a stipendiarlo del suo proprio avere.

Niun diritto poi può convenire sia al Vescovo rapporto alla nomina del Suffraganeo, sia ai Capitoli perchè uno del loro Ceto sia assunto ad una tal dignità. Questa designazione dipende totalmente dalla Santa Sede, ed il Vescovo non può che supplicare il

Digitized by Google

Bischoff kann nur den Pabst bitten, daß er geruhe, ihm einen Weihbischoff zu bestimmen, wobei er ihm höchstens das Subjekt anzeigen kann, von dem er wünscht, daß es bestimmt werden möchte; übrigens ist die Tüchtigkeit dieses Subjektes durch den gewöhnlichen kanonischen Prozeß zu beweisen, wenn der heilige Vater es annehmen soll! Se. Heiligkeit, welche gar keinen Grund findet, diese Disciplin abzuändern, welche unbestritten nicht nur allein in allen Staaten der katholischen Fürsten, sondern auch in jenen der akatholischen Fürsten ausgeübt wird, hält sich für verpflichtet, darin keine Abänderung vorzunehmen.

35) Aus den Bestimmungen des 7ten Artikels in Betreff der Ertheilung der Pfründen geht hervor, daß man die monatliche Alternative, dessen sich der heilige Stuhl erfreute, aufheben will, und daß die protestantischen Souverains gern alle jene Pfründen verleihen möchten, von denen sie glauben, daß sie von den alten Bischöffen Teutschlands, nicht als Bischöffe, sondern als Patrone verliehen worden seyen, und welche den größten Theil von denen ausmachen, welche von den besagten Bischöffen verliehen wurden; ferner geht hervor, daß außerdem die erwähnten Fürsten auch alle die Pfründen verleihen möchten, hinsichtlich deren das Patronat-Recht den geistlichen Korporationen zustand, welche wirklich supprimirt worden sind.

Der erste dieser 3 Punkte ist zwar dem Konkordate Nikolaus V. entgegen. Indessen wird der heilige Vater von dem aufrichtigsten Wunsche beseelt, die kirchlichen Gegenstände in den Gebieten der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes wieder in Ordnung zu bringen, auch dieses Opfer bringen, indem er den Bischöffen die Verleihung der Pfründen in den — dem heiligen Stuhle vorbehaltenen — Monaten zugestehen will, insofern hierdurch die gegenwärtigen Verhandlungen zu einem glücklichen Ausgange geleitet werden können.

36) In Beziehung auf die übrigen angezeigten Bestimmungen, hat der heilige Vater bemerkt, daß es nicht schwer

Digitized by Google

Papa perchè si degni di deputargli un suffraganeo, indicando al più il Soggetto che egli desidera che sia deputato, del qual Soggetto però dovà provarsi l'idoneità col solito Processo Canonico, qualora il Santo Padre lo accetti. Sua Santità non ravvisando alcun motivo di variare una tale disciplina, la quale si pratica tranquillamente non solo in tutti gli stati dei Principi Cattolici, ma in quelli ancora soggetti a Principi Acattolici si crede in obbligo di non alterarla.

Dalla disposizione dell' Articolo 7. relativa alla collazione dei Beneficj si rileva, che si vuol distrutta l'alternativa dei Mesi della quale godeva la Santa Sede, e che i Sovrani Protestanti vorrebbero *conferire* tutti quei Beneficj che credono essere stati conferiti dagli antichi Vescovi di Germania, non come Vescovi, ma come Patroni, e che formano la maggior parte di quelli che si conferivano dai detti Vescovi e che inoltre i Sovrani suddetti vorrebbero *conferire* tutti i Beneficj che erano di Jus Patronato delle Corporazioni Ecclesiastiche, che sono state soppresse di fatto.

Il primo degli accenati tre oggetti è opposto al Concordato di Nicolò V. ma con tutto ciò il Santo Padre animato dal più sincero desiderio di riordinare le cose Ecclesiastiche nei dominj de' Principi e stati Protestanti riuniti della Confederazione condiscenderà anche a questo sacrifizio, concedendo ai Vescovi la collazione dei Beneficj nei mesi riservati alla santa Sede, quando ciò posse condurre ad una felice conchiusione delle presenti negoziazioni.

Relativamente però alle altre disposizioni accennate il Santo Padre ha osservato, che non sarebbe difficile

Digitized by Google

seyn würde, zu beweisen, daß dieses vorgebliche Patronat-Recht der alten Bischöffe Teutschlands auf den größten Theil der Pfründen ihrer Diöcesen nicht stichhaltig sey, besonders in Betrachte der Handlungsweise der Bischöffe selbst, von denen viele die Alternative der Monate, welche ihnen in dem Konkordate von Nikolaus V. angeboten wurde, annahmen, einige aber das Indult zur Verleihung der Pfründen auch in den päbstlichen Monaten nachsuchten und erhielten, welches die Bischöffe gewiß nicht gethan haben würden, wenn sie in sich selbst ein Patronat-Recht zur Verleihung dieser Pfründen anerkannt hätten. Aber indem wir diese Untersuchung, welche außerordentlich weitläufig seyn könnte, bei Seite setzen, und indem wir ferner auch die Bemerkung über die Unrichtigkeit des Ausdrücke: «*conferet* Beneficia» unterdrücken, welche nicht einmal bei katholischen Laien gebraucht werden könnten, geschweige denn bei protestantischen Laien; so erklärt der heilige Vater, daß er, da er die Succession in das Patronat-Recht der alten Bischöffe, und in jenes der wirklich aufgehobenen geistlichen Korporationen den nicht-katholischen Fürsten nicht zugestehen kann, sich in der Nothwendigkeit befindet, weder die eine noch die andere der angeführten Bestimmungen in dem 7. Artikel der Deklaration genehmigen zu können, und er kann von seiner Seite nichts anders thun, als den Bischöffen die Verleihung dieser Pfründen unter der Bedingung zu überlassen, sie nur solchen Personen zu verleihen, welche, außerdem daß sie deren würdig, auch noch den respektiven Regierungen angenehm sind.

37) In Beziehung auf die Kapitel muß dem heiligen Vater die kärgliche Anzahl der Domherren, aus welchen sie bestehen sollen, mißfallen. So wie aus dem 8. Artikel hervorgeht, soll kein Kapitel mehr haben, als 6 Domherren, und eines, nämlich das Kapitel von Fulda, hätte deren nur vier. Dem heiligen Vater scheint, daß eine so knappe Anzahl demjenigen nicht entspreche, was in dem 3. Artikel der Deklaration gesagt wird, nämlich daß quodlibet Capitulum e suf-

Digitized by Google

il dimostrare essere insussistente questo preteso Jus Patronato degli antichi Vescovi di Germania sulla maggior parte dei Beneficj delle loro Diocesi, in vista principalmente dell' operato dai Vescovi medesimi, molti dei quali a dottarono l'alternativa dei Mesi offerta loro nel Concordato di Nicolò V. ed alcuni implorarono ed ottennero l'Indulto per conferire i Beneficj anche nei Mesi Papali, le quali cose i Vescovi non avrebbero fatto se avessero riconosciuto in se stessi un diritto di Jus Patronato per conferire tali Beneficj. Ma tralasciando questa discussione la quale non potrebbe non essere eccessivamente prolissa, e tralasciando pure la osservazione sulla inesattezza delle espressioni *conferet Beneficia*, le quali non possono usarsi neppure a riguardo di Laici *Cattolici*, non che di Laici *Protestanti*, il Santo Padre dichiara che non potendo riconescere in Principi non Cattolici la successione nel Jus Patronato degli antichi Vescovi, ed in quello delle Corporazioni Ecclesiastiche soppresse di fatto, trovasi nella necessità di non poter approvare nè l'una nè l'altra delle riferite disposizioni dell' Articolo 7. della Dichiarazione; nè altro può fare per la sua parte che lasciare ai Vescovi la collazione di tali Benefizj, apponendovi la condizione di non conferirli che a persone, le quali essendone d'altronde degne siano anche gradite ai rispettivi Governi.

Relativamente ai Capitoli non può non dispiacere al Santo Padre lo scarso numero dei Canonici da cui dovranno esser composti. Secondo ciò che risulta dall' Articolo 8. niuno dei Capitoli avra più di Sei Canonici, ed uno cioè il Capitolo di Fulda non ne avrebbe che quattro. Un numero cosi ristretto sembra al Santo Padre che non corrisponda a ciò che si dice nell' Articolo 3. della Dichiarazione, cioe, che

Digitized by Google

ficienti numero Canonicorum ... erit constitutum, weil die Anzahl von 4 oder 6 Domherren in den Domkirchen für die Würde des göttlichen Dienstes und für die Besorgung der andern Funktionen nicht zureichend genannt werden kann.

38) Der heilige Vater kann ferner nicht verbergen, daß ihm die Anweisung der Einkünfte, welche den Bischöffen besonders aber denen zu Fuld und zu Limburg zugepacht ist, zu erbärmlich vorkommt. Wenn man auch die Reichthümer vergessen könnte, welche Teutschlands Bischöffe vor den letzten traurigen Ereignissen besaßen, so sollte man doch immer bedenken, daß den Bischöffen die Mittel verschafft werden müssen, um standesmäßig ihre Würde zu behaupten, und den Dürftigen Unterstützung reichen zu können.

Dieser gerechten Betrachtungen ungeachtet, erklärt der heilige Vater, daß, wenn die Fürsten und Staaten des teutschen Bundes nicht im Stande seyn sollten, die Dotation der Bisthümer zu erhöhen, um die Zahl der Domherren und die Einkünfte der Bischöffe zu vermehren, dieses kein Hinderniß seyn soll, die neuen Bisthümer zu errichten, welches der heilige Vater ohne weitern Aufhalt zu thun sehnlich wünscht.

39) Endlich wird, ehe zur Prüfung des 9. Artikels der Deklaration geschritten wird, die Bemerkung nicht zur Unzeit seyn, daß, indem von den Diöcesen die Rede ist, welche in dem Großherzogthum Baden und in dem Kurfürstenthum Hessen errichtet werden sollen, man dabei vergessen hat, die Präbende auf den Fall zu bestimmen, wenn der Dechant nicht Generalvikar seyn sollte, und daß man unterlassen hat, bei den Gliedern des Kapitels des Dechants zu erwähnen.

40) Die Bestimmung eines Erzbisthums, um der neuen kirchlichen Provinz vorzustehen, welche in den Staaten der vereinten Fürsten und Staaten des teutschen Bundes errichtet werden soll, und wovon in dem 9. und letzten Artikel der Deklaration die Rede ist, hat vorzüglich die Aufmerksamkeit des heiligen Vaters auf sich gezogen. Seine Heiligkeit

Digitized by Google

quodlibet Capitulum . . . . . e sufficienti numero Canonicorum . . . erit constitutum, poichè il numero di quattro o sei Canonici non può nelle Cattedrali dirsi sufficiente per il decoro del Servigio divino, e per il disimpegno delle altre Funzioni.

Non può altresì dissimulare il Santo Padre che gli sembra troppo meschino l'assegnamento delle rendite, che si vuol fare ei Vescovi e principalmente a quelli di Fulda e di Limburgo. Si potranno dimenticare le ricchezze delle quali erano in possesso i Vescovi della Germania prima delle ultime infauste vicende, ma si dovrà sempre aver in vista, che debbono fornirsi ai Vescovi i mezzi onde possano sostenere convenientemente la loro dignità, e prestar soccorso alle indigenze dei poveri.

Ad onta però di questi giusti riflessi il Santo Padre dichiara che qualora i Principi e stati della Confederazione non siano in grando di accressere la dote dei Vescovati onde aumentare il numero Canonici, e le rendite dei Vescovi, non si tratterà per questo dallo stabiliere i nuovi Vescovati, come ardentemente desidera di fare senza altra dilazione.

Finalmente prima di passare all' analisi dell' Articolo 9. della Dichiarazione non sarà inopportuno l'osservare, che nel parlarsi delle Diocesi da stabilirsi nel Gran Ducato di Bade, e nell' Elettorato di Assia, si è omesso di stabilire la prebenda per il caso in cui il Decano non sia Vicario Generale, e che fra i membri del Capitolo della Chiesa di Magonza si è tralasciato di far menzione del Decano.

La destinazione di un Arcivescovato per presiedere alla nuova Provincia Ecclesiastica che vuole stabilirsi nei Dominj de' Principi e stati riuniti della Confederazione Germanica, del qual oggetto si tratta nell' Articolo 9. ed ultimo della Dichiarazione, ha particolarmente richiamato l'attenzione del Santo Padre.

Digitized by Google

hat in diesem Betreff bemerkt, wie wenig passend es sey, daß bei Gründung einer neuen kirchlichen Provinz der Hauptgegenstand, nämlich der erzbischöffliche Sitz, unbestimmt bleibe, und daß man eine so würdevolle Stiftung, welche ihrer Natur nach bleibend seyn muß, mit einem provisorischen Zustand anfange, welcher entweder vielleicht nicht so bald aufhören, oder doch Veranlassung zu einer Inkonvenienz geben könnte, welcher der heilige Vater sich entgegen setzen müßte, wenn nämlich ein Erzbisthum errichtet würde, welches von einem Sitze zum andern zum größten Nachtheile des regelmäßigen Ganges der kirchlichen Geschäfte der Provinz wandern müßte. Nebst dem scheint es Seiner Heiligkeit, daß das Andenken an die alte kirchliche Pracht in Teutschland, so wie die größere Bequemlichkeit der Gläubigen es erfordern, unter den 5 Kirchen, welche die neue Provinz bilden sollen, die Ehre des Erzbisthums dem sehr alten und berühmten Sitze in Mainz einzuräumen, welcher nebstdem, daß er den Vortheil hat, mehr in der Mitte der 5 Diöcesen zu liegen, welche die neue kirchliche Provinz bilden sollen, mit so viel Ruhm durch eine Zeit von mehr als tausend Jahren bestanden hat, welcher an das Apostelthum des heiligen Bonifacius und die erzbischöffliche Würde erinnert, die er bis auf unsere Zeiten erhalten hat, und welcher dessen durch Seine Heiligkeit nur mit lebhaftem Schmerze und gezwungen durch die Macht der Umstände, beraubt worden ist.

41) Der heilige Vater hat überdies in Betreff des besagten Artikels der Deklaration bemerkt, daß in demselben, indem die Rede von der Jurisdiktion des Metropoliten ist, gesagt wird, daß er die Jurisdiktion, welche nach den Kirchensatzungen ihm zusteht, ausüben werde, ohne irgend einen Unterschied zwischen den gegenwärtigen und den alten Kirchensatzungen zu machen, und ohne der gegenwärtigen Disciplin Erwähnung zu thun. Der heilige Vater hat daher alle Ursache zu glauben, daß durch die angeführten Worte der Deklaration zu Gunsten des neuen Erzbischoffs die alte Disciplin wieder hervorgerufen

Digitized by Google

Sua Santità ha osservato a questo proposito quanto apparisca poco conveniente, che nel fondarsi una nuova Provincia Ecclesiastica si lasci in sospeso l'oggetto principale ch' è la sede Arcivescovile, e si proceda ad una fondazione cosi dignitosa, e che di natura sua deve essere permanente, incominciando con uno stato provisorio, il quale forse o non andrebbe cosi presto a cessare, o potrebbe anche dare origine ad un inconveniente a cui il Santo Padre non potrebbe non opporsi, qual sarebbe quello di un Arcivescovato ambulante da una ad un altra Sede con pregiudizio grandissimo del corso regolare degli Affari Ecclesiastici della Provincia. D'altronde sembra alla Santità Sua che la memoria degli antichi fasti Ecclesiastici della Germania, non meno che il maggior commodo dei fedeli richieggano, che fra le cinque Chiese, che dovranno formare la nuova Provincia, debba concedersi l'onore dell' Arcivescovato all' antichissima e celeberrima Sede di Magonza, la quale oltre di aver il vantaggio di esser situata più verso il centro delle cinque Diocesi che dovranno formare la nuova Provincia Ecclesiastica, ha figurato con tanta gloria nella storia della Chiesa per lo spazio di più di mille anni, rammenta l'apostolato di S. Bonifazio, e la Dignità Arcivescovile che ha conservato fino ai nostri tempi, e di cui non fu privata dalla Santità Sua che con un vivo dolore per la forza delle circostanze.

Ha inoltre osservato il Santo Padre relativamente all' Articolo suddetto della Dichiarazione, che in esso parlandosi della Giurisdizione del Metropolitano si dice che eserciterà la giurisdizione *che gli compete secondo i Canoni*, senza fare alcuna distinzione fra i Canoni vigenti e gli antichi, e senza far menzione della presente disciplina della Chiesa. Ha perciò il Santo Padre tutta la ragione di credere che con le indicate parole della Dichiarazione voglia richiamarsi

Digitized by Google

werden soll, welche den Metropoliten die Ausübung sehr ausgebreiteter Rechte zugestand, die aber nachher durch die gesetzliche Gewalt und aus sehr erheblichen Gründen beschränkt wurden.

Seine Heiligkeit glaubt daher, in Betracht eben derselben Gründe, welche in den Bemerkungen zu dem 6ten Artikel der Deklaration in Betreff der Jurisdiktion der Bischöffe auseinandergesetzt sind, daß sie, ohne ihre Pflichten zu verletzen, in die Abänderung der Disciplin nicht eingehen könne, welche allem Anschein nach, hinsichtlich der Ausübung der erzbischöfflichen Jurisdiktion, eingeführt werden will; deswegen macht Seine Heiligkeit, um im Stande zu seyn, die Deklaration zu genehmigen und zu sanktioniren, den Vorschlag, daß nach den Worten: «antequam jurisdictionem Metropolicam,» folgende Worte gesetzt werden:

«juxta Canones *nunc vigentes* et praesentem Ec-
«clesiae disciplinam exerceat.»

42) Se. Heiligkeit bemerkte hierauf weiter, daß der Erzbischoff vielmehr dem Oberhaupt der Kirche in der Eigenschaft des gesetzlichen Obern, als den weltlichen und nicht-katholischen Fürsten, versprechen müßte, sein erhabenes Amt zu dem Ende auszuüben, um den Katholiken zu dem ewigen Seelenheil zu verhelfen, und die Rechte der Bischöffe nicht anzutasten; ferner daß das Versprechen, nichts zu unternehmen, was auf irgend eine Weise den Rechten der Fürsten und der Bischöffe zum Nachtheil gereichen könnte, ein neues Versprechen sey, welches das Gewissen der Erzbischöffe in Verlegenheit bringen müsse, und ihre Würde beleidige.

Ohne von der Neuheit dieses Versprechens zu reden, indem dieses eine sehr bekannte Wahrheit ist, zieht der heilige Vater in Ueberlegung, daß, wenn die Rechte der Fürsten, von denen in dem gegenwärtigen Artikel der Deklaration die Rede ist, nicht auf die weltliche Verfassung beschränkt würden, sondern wenn man die angeblichen Rechte circa Sacra darunter

Digitized by Google

in uso a favore del nuovo Arcivescovo l'antica disciplina che concedeva ai Metropolitani l'esercizio di facoltà assai estese, le quali sono state posteriormente ristrette dalla legittima autorità, e per rilevantissimi motivi.

Sua Santità pertranto in vista di quelle stesse ragioni che si sono esposte nelle osservazioni all' Articolo 6. della Dichiarazione relativamente alla giurisdizione dei Vescovi, giudica di non poter introdurre senza mancare ai suoi doveri il cambiamento di disciplina, che secondo tutte le apparenze sembra che si vorebbe introdurre circa l'esercizio della Giurisdizione Metropolitana; e perciò la Santità Sua ad oggetto di esser posta in grado di approvare e sancionare la Dichiarazione propone, che dopo le parole: «*antequam jurisdictionem Metropoliticam,* si pongano le seguenti:

«*juxta Canones nunc vigentes et presentem*
«*Ecclesiae disciplinam exerceat.*»

Non ha lasicato poi di rilevare la Santità Sua che piùtosto al Capo della Chiesa che a Principi Laici e non Cattolici dovrebbe, come a legittimo Superiore, promettere l'Arcivescovo di esercitare il sublime suo Ministero a fine di promuovere l'eterna salvezza dei Cattolici, e di non attendare ai diritti de' Vescovi, e che la promessa di non attentare cosa alcuna che possa in qualche modo tendere in detrimento dei diritti de' Principi e dei Vescovi, è una promessa nuova, imbarazzante la coscienza degli arcivescovi, ed ingiuriosa alla loro dignità.

Senza parlare della novità di una tal promessa, essendo questa una verità notissima, il Santo Padre riflette che se i diritti dei Principi de' quali si parla nel presente Artícolo della Dichiarazione, non fossero limitati all' ordine civile, ma si volessero intendere i pretesi diritti *circa sacra*, e questi stessi si volessero

Digitized by Google

verstehen, und diese nach der Ausdehnung bemessen wollte, welche denselben von den teutschen protestantischen oder auch von katholischen von irriger Lehre angesteckten Rechts-Publicisten gegeben werde, so würden die Erzbischöffe mit ihrem Gewissen oft sehr in Verlegenheit kommen, um das gegebene Wort zu halten, und oft könnten sie sogar durch ihre eigenen Pflichten gezwungen werden, es nicht zu halten.

Der heilige Vater könnte daher ohne den Erzbischöffen Unrecht zu thun, nicht einwilligen, daß von ihnen versprochen werde, den Rechten der Bischöffe — ihren Weihbischöffen nicht zu nahe zu treten. Se. Heiligkeit will nie annehmen, daß die Erzbischöffe ihre Gewalt mißbrauchen; wenn aber auch ein Erzbischoff sich irgend etwas gegen die gesetzlichen Rechte der Bischöffe erlauben sollte, so würde das Oberhaupt der Kirche, welchem zusteht, über diese zu urtheilen, mit der ihm zustehenden Gewalt dergleichen Eingriffen Zügel anlegen.

Se. Heiligkeit will sich indessen, wenn die vereinten protestantischen Fursten und Staaten des teutschen Bundes wünschen, daß der Erzbischoff *versprechе, ihre gesetzliche Rechte in allem dem, was Bezug auf die bürgerliche Ordnung hat, nicht zu stören*, dagegen nicht setzen; zu gleicher Zeit glaubt aber auch Seine Heiligkeit aus den oben aus einander gesetzten Gründen, diese Bestimmung in der Art, wie sie in der Deklaration ausgedrückt ist, nicht genehmigen zu können.

43) Wenn, wie der heilige Vater sich gerne bereden will, man so weit gekommen seyn wird, die Deklaration auf eine Weise zu modificiren, daß sie von Seiner Heiligkeit approbirt werden kann, dann könnte solche — *mit der Sanktion Seiner Heiligkeit versehen* — von den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes *publicirt*, und von den respektiven landesherrlichen Behörden *als ein Staatsgesetz* promulgirt werden, ohne daß es nöthig ist, derselben die vorgeschlagene Benennung zu geben, welche zu erneuern sehr viele Gründe abrathen.

Digitized by Google

misurare da quella estensione che si da ai medesimi dai Giuspublicisti Tedeschi Protestanti, o anche dai Cattolici di non sana dottrina, gli Arcivescovi sarebbero sovente assai imbarazzati nella loro coscienza per mantenere *la fede data*, e sovente anche potrebbero essere dai loro stessi doveri obbligati a non mantenerla.

Il Santo Padre poi non potrebbe acconsentire, senza far torto agli arcivescovi, che da loro si promettesse di non ledere i diritti dei Vescovi loro suffraganei. Sua Santità non vuole mai supporre che gli Arcivescovi abusino della loro autorità; ma quando anche un Arcivescovo si permettesse alcuna intrapresa contro i legittimi diritti de' Vescovi, il Capo della Chiesa, cui appartiene il giudicare di tali oggetti, porrebbe con la sua autorità il dovuto freno a simili intrapresse.

Sua Santità pertanto qualora i Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione desiderino che l'Arcivescovo prometta, di non turbare i loro legittimi diritti in tutto ciò che ha relazione all' ordine civile, non vi si oppone, ma nel tempo stesso per le ragioni esposte di sopra crede la Santità Sua di non poter approvare e sanzionare questa disposizione nel modo con cui è espressa nella Dichiarazione.

Dopo chè come il Santo Padre vuole lusingarsi, si sia giunti a modificare la Dichiarazione in modo che possa essere approvata dalla Santità Sua, allora potrà questa munita della sanzione di Sua Santità publicarsi dai Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica, e promulgarsi dalle respettive Autorità Sovrane come Legge dei loro Stati, senza che le si abbia a dare la denominazione proposta, che ogni ragione dissuade di rinnovare.

Digitized by Google

44) Endlich muß Se. Heiligkeit bemerken, daß, obschon es scheint, als sollte die Deklaration eine vollständige Einrichtung der kirchlichen Dinge der Katholiken in den Staaten der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes darstellen, nichts desto weniger in derselben viele Artikel vermißt werden, welche zu dem Zwecke wesentlich nothwendig sind, den die Deklaration zu haben scheint.

So wurde z. B. unterlassen, von der freien Kommunikation aller Gläubigen mit dem heiligen Stuhle, sowohl in Gewissens- als in andern geistlichen Sachen zu reden. Es wurde unterlassen, auszudrücken, daß dem heiligen Stuhle die Entscheidung der wichtigern, und andern ihm vorbehaltenen Gegenstände zugestehe. Es wurde ferner unterlassen, von dem Rechte der Appellationen und andern wichtigen Gegenständen zu reden.

Der heilige Vater indessen, damit dadurch, daß man die oben erwähnten Gegenstände in der Deklaration nicht zur Sprache gebracht hat, dem heiligen Stuhl und der Kirche selbst kein Nachtheil zugehen möge, hält für nothwendig, daß entweder dadurch, daß man der Deklaration einen allgemeinen — zugleich aber bestimmten Artikel beifügt, oder durch eine andere leichter auszuführende Weise erklärt werde, daß alle andern Gegenstände, welche in der Deklaration nicht berücksichtigt sind, nach der bestehenden Kirchendisciplin geregelt werden.

Dieses sind die Gesinnungen des heiligen Vaters über die Deklaration, welche von den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten der Genehmigung und Sanktion Seiner Heiligkeit vorgelegt worden ist. Der heilige Vater, welcher nicht annehmen kann, daß die erwähnten Fürsten und Staaten in der Billigkeit und Mäßigung, welche sie auszeichnet, verlangen werden, daß das Oberhaupt der Kirche auf seine Grundsätze verzichte, sich schuldig vor Gott und zum Gegen-

Digitized by Google

Per ultimo Sua Santità non può dispensarsi dall' osservare, che sebbene la Dichiarazione sembri che debba presentare una completa sistemazione delle cose Ecclesiastiche dei Cattolici nei Dominj de' Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica, tuttavia si ravvisano omessi nella medesima molti Articoli sostanziali necessarj a riempire l'oggette che la Dichiarazione sembra proporsi.

Si è omesso, per esempio, di parlare della libera communicazione di tutti i fideli con la Santa Sede tanto negli affari di coscienza, quanto in tutti altri affari Ecclesiastici. Si è omesso di esprimere, che appartiene alla Santa Sede il giudizio delle Cause magiori, e delle altre cause a lei riservate. Si è tralasciato di parlare del diritto delle Appellazioni, e di altri rilevanti oggetti.

Il Santo Padre pertanto affinchè la Santa Sede, e la Chiesa stessa non possa soffrire alcun detrimento dal non essersi parlato dei sopradetti oggetti nella Dichiarazione, crede necessario che o aggiungendo, si nella Dichiarazione medesima un articolo generale, ma nel tempo stesso preciso, o in altra più opportuna maniera da combinarsi, sia dichiarato che tutti gli altri oggetti che non sono stati contemplati nella Dichiarazione debbano essere regolati secondo *la vigente* disciplina della Chiesa.

Questi sono i sentimenti del Santo Padre sulla Dichiarazione presentata dai Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica all' approvazione e alla sanzione della Santità Sua. Il Santo Padre non potendo dubitare che i Principi e Stati suddetti nella equità e moderazione che li distingue, non verranno sicuramente esigere, che il Capo della Chiesa rinunzi ai suoi principj, e si renda col-

Digitized by Google

stand der Aergerniß bei der katholischen Kirche mache, indem er die Pflichten seines apostolischen Amtes verletzt und Bestimmungen sanktionirt, welche er für die Kirche selbst nachtheilig hält, kann deswegen nicht zweifeln, daß sie, von der Billigkeit der Bemerkungen Seiner Heiligkeit überzeugt, dazu sich verstehen werden, in ihrer Deklaration jene geeigneten Abänderungen zu machen, welche unerläßlich sind, um für dieselbe die Genehmigung und die Sanktion des Kirchenoberhauptes zu erhalten. Sollte Se. Heiligkeit gegen alles Erwarten das Mißvergnügen haben, zu sehen, daß von den vereinten Fürsten und Staaten des teutschen Bundes die billigen Modifikationen, welche in diesen Blättern aus einander gesetzt sind, zurückgewiesen werden, so macht in diesem Falle der heilige Vater, in seinem lebhaften Wunsche, dem dringendsten Bedürfnisse der Gläubigen, nämlich dem, ihre Seelenhirten zu haben, abzuhelfen, und in beständiger Beziehung auf das, was in Betreff der regelmäßigen Einrichtung der kirchlichen Sachen in diesen Staaten bis jetzt gesagt worden ist, den Vorschlag, einstweilen die bezeichnete neue Begrenzung der Diöcesen in Vollzug zu setzen, um hernach in gutem Einverständnisse den Kirchen weiter vorzusehen.

C. Card. Consalvi.

Die Richtigkeit der Abschrift:

T. Legations-Sekretair,

König.

Digitized by Google

pevole innanzi a Dio, ed oggetto di scandalo alla Chiesa Cattolica, mancando ai doveri del Suo Apostolico Ministero, e sanzionando quelle disposizioni che Egli ravvisa pregiudizievoli alla Chiesa stessa, non può per conseguenza dubitare neppure che saranno persuasi della ragionevolezza delle Oservazioni della Santità Sua, e si presteranno a fare nella loro Dichiarazione quelli opportuni cambiamenti che sono indispensabili acciò la medesima possa ottenere l'assenso e la sanzione del Capo della Chiesa. Che se contro ogni espettazione la Santità Sua dovesse avere il dispiacere di vedere che i Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica si ricusassero alle ragionevoli modificazioni esposte in questi fogli, in tal caso il Santo Padre nel suo vivo desiderio di provvedere al più urgente bisogno di quei fedeli, qual è quello di avere i loro Pastori, inerendo sempre a quanto si è fin qui espresso per la regolare sistemazione delle cose Ecclesiastiche in quei Stati propone di ridurre intanto ad effetto la nuova designata Circoscrizione delle Diocesi per quindi procedere di buona intelligenza alla provista delle Chiese.

C. Card. Consalvi.

Digitized by Google

VII.

Weitere Nachricht über die Art der nahen Beendigung dieser wichtigen Unterhandlungen.

Frankfurt a. M. 13. Aug. 1821.

Ueber die Resultate der Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle zu Rom in Betreff der definitiven Organisation des katholischen Kultus im protestantischen Deutschland hat zwar noch nichts offiziell zur Kunde des Publikums gebracht werden können; indessen weiß man doch von sicherer Hand, daß dieselben der Beendigung nahe sind. Man wird sich erinnern, daß die kirchliche Kommission, welche eine geraume Zeit hindurch zu Frankfurt in Thätigkeit war, bey dem Schluß ihrer Session den von ihr ausgearbeiteten Entwurf zur Bildung der Bischoffitze, Domkapitel, Diözesen und Dotationen im Königreiche Württemberg, Großherzogthum Baden, Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen, und Herzogthum Nassau mit Einschluß der Stadt Frankfurt, nach erfolgter Ratifikation der betreffenden Regierungen, an den römischen Hof hat gelangen lassen. Gegenwärtig ist nun ein Schritt weiter zur Vollendung dieses Geschäfts dadurch geschehn, daß Se. Heiligkeit den Bischoff von Evara (Generalvicar in Württemberg) zur nähern Prüfung der von der Kommission in Vorschlag gebrachten Dotationen, zugleich cum facultate substituendi, kommittirt hat. Da man keinen Grund hat, zu zweifeln, daß die Resultate dieser Untersuchung ganz zur Zufriedenheit ausfallen werden, so scheint dermalen dem alsdann zu erwartenden Abschlusse einer definitiven Uebereinkunft mit dem päbstlichen Hofe nichts mehr im Wege zu stehen.

Digitized by Google

Eben so weit sind auch die Unterhandlungen des preußischen Hofes zu Rom vorgerückt, welche durch die Anwesenheit des Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg in dieser Hauptstadt schnell ihrem Ziele nahe gebracht worden sind; so, daß das neueste preußische Organisationsprojekt für den römisch-katholischen Kultus der römischen Kurie noch günstigere Bedingungen darbietet, als das von der Frankfurter Kommission mitgetheilte. Das Verzeichniß der von der preußischen Regierung zur Unterhaltung der katholischen Kirche abgetretenen Domainen, mit dessen Aufstellung man seither in Berlin beschäftigt war, geht vorläufig an den römischen Hof, der dann einen Bevollmächtigten zur nähern Prüfung und Untersuchung aller dieser kirchlichen Dotationen ernennen wird. Nach diesem Geschäft wird unverzüglich zur Unterzeichnung der Uebereinkunft geschritten werden. Vorarbeiten und Vorkehrungen zur demnächstigen Bildung der bischöflichen Diözesen in Gemäßheit des vorläufig in Rom angenommenen Organisationsprojekts, werden schon jetzt in den verschiedenen Provinzen der preußischen Monarchie gemacht.

Frankfurt a. M. 14. Sept. 1821.

Von Rom ist endlich die erfreuliche Nachricht eingetroffen, daß der heilige Vater das von der kirchlichen Kommission in Frankfurt für die definitive Regulirung des katholischen Kultus ausgearbeitete, und dem päbstlichen Minister Staatssekretair überreichte neue Organisationsprojekt für das protestantische Deutschland angenommen, und durch eine Bulle bestätiget hat. Die Abgeordneten der Regierungen von Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Nassau und Frankfurt, welche Mitglieder der kirchlichen Kommission waren, werden bereits künftigen Monat Oktober darum wieder hier in Frankfurt sich versammeln, um für die Vollziehung

Digitized by Google

des neuen, vom römischen Hofe sanctionirten Organisationswerkes Sorge zu tragen. Die Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle in dieser Beziehung haben bis ins 4te Jahr gedauert; die merkwürdigsten Aktenstücke derselben werden, wie man vernimmt, nächstens entweder in Murhard's Allgemeinen politischen Annalen, oder in Paulus Sophronizon im Druck erscheinen *).

*) Auch dieser halbofficielle Artikel zeigt, wie sehr die öffentliche Meinung und die Natur der Sache die Bekanntmachung der wahren Verhältnisse verlangt.

Wir geben sie hier zuerst und mit zweckmäßigen Zugaben.

Was so gut ist, in Beziehung auf unsere Regierungen, wie diese Unterhandlungen, das darf das Licht nicht scheuen. Nur „wer Arges thut, hasset das Licht und kommt nicht gerne an das Licht." So spricht schon die Bibel. Wann wird man sie hören? wann in Teutschland die Oeffentlichkeit nicht mehr scheuen? Können Fürsten des heiligen Bundes noch Räthen vertrauen, welche ihnen bey ihren Verhandlungen das Licht der Oeffentlichkeit zu meiden anrathen? Auch Se. Heiligkeit werden nicht mißbilligen, daß die höchst merkwürdige Exposition Ihrer Gesinnungen gedruckt erscheine. Sie sind Sr. Heiligkeit Ueberzeugungen. Diese wird der heilige Vater bekannt wünschen, damit sie Jeder prüfe, dem der Erfolg wichtig ist. Erst, wenn beyde Theile vor dem Publikum ihre Ansichten in's Licht stellen, können die Unpartheyischen in der Mitte stehen, hören, denken, urtheilen, und dem Theile der Unterhandelnden, welcher das Beste will, ihren ermunternden Beyfall zurufen; ein Beyfall, welcher, wenn die beyden Theile ohne Richter gegen einander stehen blieben, nicht ohne Wichtigkeit in der Wagschale seyn müßte.

Digitized by Google

VIII.

Bekanntmachungen und Notizen über die für die Preußische Monarchie zu Stande gekommene Uebereinkunft.

Um eben diese Zeit erschien über die von Preussen gepflogenen Verhandlungen durch die Staatszeitung folgende authentische Erklärung, welche den Zweck und Erfolg eines Uebereinkommens mit dem päbstlichen Oberhaupt der teutschkatholischen Kirche staatsrechtlich darstellt, so, daß demnach die souveraine Staatsregierung mit demselben, wie mit einem einheimischen ersten Vorsteher einer Landeskirche, nicht in ein Concordat, wohl aber in eine auf wechselseitigen Pflichten, Gerechtsamen und Ansprüchen hervorgehende Uebereinkunft getreten ist, welche die Verfassung der teutschkatholischen Kirchengesellschaft in der Preußischen Monarchie an sich und im Verhältniß zu der gesammten, ihr den rechtlichen Staatsschutz sichernden Staatsgesellschaft mit vereinigter Zufriedenheit festsetzt.

Berlin, vom 11. August 1821.

Dieselben Ereignisse, die zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die Auflösung der geistlichen Wahlstaaten von Deutschland herbeyführten, hatten auf die katholische Kirche des Reiches störend gewirkt.

Die Fortdauer des bischöflichen Amtes, eines wesentlichen Theils ihrer Verfassung, schien bedroht, indem die Güter der Bischöfe und Domkapitel zum Staatsvermögen eingezogen worden. Eine neue Ausstattung der bischöflichen Sitze war unvermeidlich, wenn überhaupt die Ausübung des katholischen Gottesdienstes ohne kränkende Schmälerung fortbestehen sollte; neue Begränzung der erzbischöflichen Sprengel, nach Maßgabe der veränderten Gestalt der Staatsgebiete schien ebenfalls dringendes Bedürfniß; und Eins sowohl als das Andere war

Digitized by Google

grundgesetzliche Bedingung, mit welcher der Erwerb der sogenannten Entschädigungsländer an die neuen Beherrscher überging.

Das Unglück der nachfolgenden Jahre ist in frischer Erinnerung. Als Preußen im J. 1814 aus dem Kampfe für seine Erhaltung stark und siegreich hervorging, gewann es nicht allein seine deutschen Staaten, die es vorher besessen, zurück, sondern erwarb auch, als Entschädigung für den Verlust in Osten, ansehnliche Länder am Rheine, deren Bewohner in der Mehrzahl sich zum katholischen Glauben bekennen.

Die Angelegenheiten der Kirche, überaus wichtig an sich, weil von ihnen die Beruhigung der Gewissen, die Verbesserung der Sitten, und die Einbürgerung der Gesinnungen größtentheils abhängt, zogen gleich nach hergestelltem Frieden die Achtsamkeit der Regierung auf sich. Das Bedürfniß einer neuen, das Ganze des Staates umfassenden Diöcesan-Umschreibung und einer angemessen Ausstattung der Bisthümer und Domkapitel wurde nicht übersehen; allein die vorausgegangene Zerstörung und Erschütterung hatte in allen Zweigen der Gesellschaft zu tiefe Spuren zurückgelassen, die Anforderungen des Augenblicks waren zu dringend, zu viel- und zu mannichfach, als daß die Regierung mit derjegen Muße und Freiheit, welche die Wichtigkeit des Geschäfts forderte, die bleibende Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten so bald hätte herbeyführen können. Inzwischen wurde schon, von der Zeit des Wiener Kongresses ab, durch die Ministerien, in deren Bereich dieses Geschäft fiel, alles mit Fleiß und Umsicht vorbereitet und in Berathung gezogen, was auf das Gelingen desselben irgend von Einfluß seyn konnte. Nach der Beschaffenheit der katholischen Kirchenverfassung, wie sie unserer Zeit überliefert ist, auch nach dem einstimmigen Wunsche der katholischen Bewohner des Staates, war ein Uebereinkommen mit dem päbstlichen

Digitized by Google

Stuhle unvermeidlich und wie hierdurch die Schwierigkeit des Geschäfts wuchs, so erheischte das Ergebniß gleichzeitiger Verhandlungen des Auslandes doppelte Vorsicht.

In der Person des Geheimen Staatsrathes Niebuhr wurde ein Gesandter nach Rom abgeordnet, dessen ausgezeichnete Eigenschaften ganz geeignet waren, ihm im Auslande jene Achtung und jenes Vertrauen zu erwerben, dessen er im Vaterlande in so hohem Maße und mit Recht genießt. Durch ihn ist ein Vertrag eingeleitet worden, dem Se. Durchl. der Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, in persönlicher Anwesenheit zu Rom, die letzte Hand angelegt, und den des Königs Majestät nach seinem ganzen Inhalte zu genehmigen geruhet haben.

Zufolge dieser Uebereinkunft erhält die katholische Kirche des preußischen Staates zwey Erzbisthümer und sechs Bisthümer, nämlich: das Erzbisthum Köln mit den Bisthümern Münster, Trier und Paderborn in den westlichen, und das Erzbisthum Gnesen und Posen mit den Bisthümern Breslau, Ermeland und Kulm in den östlichen Provinzen. Die Bisthümer Breslau und Ermeland genossen bisher die Freyheit von erzbischöflicher Obhut; dieser Vorzug ist ihnen erhalten.

Kulm bleibt in bisher bestandener Metropolitan-Verbindung mit Gnesen; Trier, Münster und Paderborn bilden den erzbischöflichen Sprengel von Köln. Dieses Erzbisthum, uralten Namens, ist nicht von neuem gebildet, denn es hatte disseits des Rheines zu bestehen nicht aufgehört; es ist seinen ursprünglichen überrheinischen Angehörigen zurückgegeben und seiner ehrwürdigen Kathedrale zu Köln, diesem Denkmale deutscher Größe in Kunst und Frömmigkeit, dieser Ruhestätte heiliger Trophäen. Folge dieser Maßregel war die Auflösung des Bisthums Aachen, einer Schöpfung des französi-

Digitized by Google

schen Konkordats von 1801, aus Trümmern der Erzstifter Köln und Trier errichtet.

Zu ehrender Erinnerung an die Grabstätte Karls des Großen und an den Krönungsstuhl so vieler Kaiser und Könige von Deutschland, wird ein Kollegiatstift am Dome zu Achen bestehen.

Das kleine, aus einer Reichsabtey gebildete Hochstift Korvei erlischt, aber erst mit dem Tode seines jetzigen Fürstbischoffs.

Münster, Paderborn, Trier, Stühle von mehr als tausendjähriger Dauer, sind der Ergebenheit ihrer Eingewidmeten und der Geschichte künftiger Zeiten erhalten.

Gleiche Rücksichten der Achtung für das Bestehende und der Ehrfurcht für geschichtlich-große Erinnerung, erhielten der Stadt Gnesen ihr Heiligthum, und dem berühmten Erzbisthume dieses Namens Daseyn und Würde, in der Vereinigung mit Posen, nachdem der bey weitem größere Theil des erzbischöflichen Sprengels im Königreiche Polen abgetrennt worden war. Die unter einem Oberhirten vereinigten Sprengel behalten jeder sein Domstift; so wird das Grab des heiligen Adelbert zu Gnesen, dieses Apostels von Preußen, gebührender Ehre nicht ermangeln. Der bischöfliche Sitz von Kulm wird nach der Abtei Peplin, in die Mitte der westpreußischen Provinzen verlegt, wo die schönste Kirche des Landes, ein Gebäude an Umfang und Adel der Formen mit den ersten Kathedralen wetteifernd, ihn aufnimmt.

Altgewohnte Verhältnisse haben die Grafschaft Glatz und einen kleinen Theil von Ober-Schlesien unter österreichische Prälaten gestellt, unter die Erzbischöfe von Prag und Olmütz; so wie umgekehrt der Bischof von Breslau seinen Hirtenstab über österreichisch Schlesien ausstreckt.

Bey den freundschaftlichen Verhältnissen beyder Höfe

Digitized by Google

und Völker war keine Anforderung da, diese Verbindung zu lösen; alle übrigen Theile der Monarchie sind der Verbindung mit fremden Erzbischöfen und Bischöfen enthoben.

Hiernach sind die Sprengel der neuen Umschreibung folgende: Trier, an der östlichen Grenze des Staats, umfaßt, mit geringer Ausnahme, die Gemeinden der Regierungsbezirke Trier und Koblenz.

Der Sprengel von Köln erstreckt sich über die Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf. Unter dem Bischofe von Münster stehen die katholischen Kirchen der Regierungsbezirke Münster und Kleve; auch behält dieses Bisthum vorläufig seinen auswärtigen Sprengel. Das Bisthum Paderborn vereinigt unter sich die katholischen Gemeinden der Regierungsbezirke Minden und Arnsberg, auch die der Lande Erfurt und Eichsfeld; ihm sind auch die zerstreuten Gemeinden der Provinz Sachsen zugetheilt. Die katholischen Kirchen der Lausitz preuß. Hoheit, desgleichen die oberschlesischen Kreise Beuthen und Pleß, erweiterten den Sprengel des Bisthums Breslau.

Die katholische Gemeinde der Hauptstadt des Staates, und ihre Schwestergemeinden zu Potsdam und Stettin, Frankfurt a. d. O., Stralsund, Spandau und Brandenburg, sind ebenfalls unter die Obhut dieses Hirtenstabes gestellt, doch so, daß der jedesmalige Probst zu Berlin, die Aufsichtrechte verwaltet. Die Ehre näherer Verbindung mit der Hauptstadt gebührte dem Bisthume Breslau, als demjenigen, das zuerst dem preußischen Scepter gehuldigt, wie denn auch die hiesige katholische Kirche, der Fürbitterin von Schlesien, der heiligen Hedwig, durch Friedrich den Großen geweihet ist. Der Sprengel des Erzbisthumes Gnesen und Posen verbreitet sich, mit geringer Ausnahme, über die Regierungsbezirke Posen und Bromberg; der Sprengel

Digitized by Google

von Kulm, in gleicher Art, über die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, mit Ausnahme eines kleinen Theils, der nach Posen gehört, und einiger Abtretungen an Ermeland, welches übrigens seinen alten Umfang in Ostpreußen beybehält.

Des Königs Majestät hatte diese Diöcesan-Circumscription durch ein höchstes Kabinetsschreiben vom 6ten April v. J. im voraus zu genehmigen, auch wegen der Ausstattung der Erzbisthümer, Bisthümer, Domkapitel und Bisthumsbehörden, seine Willensmeinung zu eröffnen geruhet. „Für angemessene, nicht überflüssige, aber auch nicht kärgliche Ausstattung" so lauteten die väterlichen Worte dieses Schreibens, „will Ich, daß gesorgt werde." In diesem Geiste ward verhandelt und abgeschlossen. Das Einkommen der beyden Erzbischöfe und des Bischofs von Breslau, ist auf jährlich 12,000 Rthlr. bestimmt, das Normaleinkommen der übrigen Bischöfe auf 8000 Rthlr. nebst freyer Wohnung. Außerdem sind Gehalte für die Weihbischöfe und die Generalvikare, wie auch Summen zur Erhaltung der Bisthumsbehörden, aus königl. Gnade bewilligt.

Die Domkapitel bestehen aus zwey Prälaten, Probst und Dechant, ferner aus zehn oder acht wirklichen und sechs oder vier Ehrenmitgliedern, denen sich zehn oder acht Vikarien beygesellen, nebst dem nöthigen Personal unterer Kirchenbedienten für jede Domkirche.

Die Einkünfte der Prälaten sind auf 2000 Rthlr. bis 1400 Rthlr., und die der wirklichen Domherren auf 1200 Rthlr. bis 800 Rthlr. normirt; geringer sind die der Ehrendomherren und der Vikarien. Alle Einkünfte der Geistlichkeit werden, in sofern dieses nicht bereits der Fall war, vom Jahre 1833 ab, in Grundrenten fundirt.

Die Bestimmung der Domkapitel wird seyn, nicht

Digitized by Google

nur des feyerlichen Gottesdienstes in den Kathedralen zu warten, sondern auch, nach Weise der alten Presbyterien, dem Erzbischofe oder Bischofe mit Rath und That an die Hand zu gehen. Daher soll bey Beysetzung der Prälaten- und Domherrenstellen nicht mehr auf Adel und Geburt gesehen werden, sondern vorzüglich auf Geistesbildung und Gottseligkeit des Wandels, so zwar, daß neben dem Empfange höherer geistlicher Weihen, nach Verlauf der nächsten zehn Jahre, auch gehörige Erlangung der obersten gelehrten Würde in der Theologie oder im kanonischen Rechte, Erforderniß der Aufnahme seyn wird.

Die Stellen der Honorar-Kanonikorum sind hauptsächlich zu dem Zwecke fundirt, um zwischen dem Pfarrstande und der höheren Geistlichkeit des Domes, ein heilsames Band zu knüpfen; daher festgesetzt worden ist, daß sie nur an Dekane oder Erzpriester, d. h. an die Vorsteher der Pfarrer, verliehen werden sollen. Mit der Probstei zu Berlin und dem Amte des Landdechanten der Grafschaft Glaz, ist die Würde eines Domherrn zu Breslau in dieser Art dinglich verbunden; auch ist den theologischen Fakultäten zu Münster und Breslau darin ein Beweis königl. Fürsorge geworden, daß jedesmal ein Mitglied derselben, unter die wirklichen Mitglieder der Domstifter jener Städte, seinen Sitz nehmen wird.

Bey der Bildung der neuen Domkapitel sind Rücksichten der Schonung angeboten, wie die Milde der preußischen Regierung sie erwarten ließ, und die Achtung früherer Verhältnisse sie empfahl. Dieses wird jedoch nicht hindern, der neuen kirchlichen Organisation jenes Leben und jenen Geist mitzutheilen, der die Domkapitel beseelen muß, wenn sie den Platz des alten Presbyteriums mit Ehren ausfüllen wollen.

Was die Verleihung der erzbischöflichen und bischöflichen Würden betrifft, so behält es in Ansehung

Digitized by Google

des Erzbisthums Gnesen und Posen, wie auch der Bisthümer Kulm und Ermeland, bey der bestehenden Verfassung und der darin begründeten entscheidenden Mitwirkung der Krone, sein Bewenden. Das Domkapitel zu Breslau wird sich ebenfalls seines herrkömmlichen Wahlrechtes ferner erfreuen, dessen bleibender Genuß auch den deutschen Domstiftern von Köln, Trier, Münster und Paderborn gesichert worden ist.

Ein päbstliches Breve hat aber den Domkapiteln zur Pflicht gemacht, nur solche Personen zu Erzbischöfen und Bischöfen zu wählen, die Sr. Majestät dem Könige angenehm sind, und sich davon vor Vollziehung der feyerlichen Wahlhandlung zu versichern. Die Besetzung der Domprobsteyen insgemein, wie auch der Dompräbenden, Präbenden, die in den Monaten Januar, März, May, July, September, November zur Erledigung gelangen, geschieht durch päbstliche Provision, jedoch nach der beym Bisthume Breslau bestehenden Observanz, d. h. mit Berücksichtigung derjenigen Personen, die der Wille des Königs bezeichnet. Die Dechanteyen und die in den übrigen Monaten des Jahres zur Erledigung gelangenden Präbenden, stehen zur bischöflichen Verleihung, wobey die landesherrliche Genehmigung vorbehalten wird, wie sich solches von selbst versteht.

Dieses sind die Grundzüge jener Uebereinkunft, die zur Herstellung der Bisthümer mit dem päbstlichen Hofe getroffen ist; dieses erschöpft aber auch, nebst demjenigen, was die Beybehaltung und Versorgung der Seminarien und Priesterhäuser betrifft, ihren ganzen Inhalt. Stipulationen also, wodurch der Wirkungskreis der geistlichen Oberen und ihre Stellung zu den weltlichen Behörden des Staates näher bestimmt würden, sind nicht getroffen worden, und in sofern kann von einem Konkordat in diesem Sinne gar nicht die Rede seyn. Der König konnte den Voll-

Digitized by Google

gehalt seiner Hoheitrechte, denen theure von Gott ihm auferlegte Pflichten gegen sein Volk zur Seite stehen, nicht von fremder Anerkennung abhängig machen, nicht den freyen Gebrauch derselben durch beengende Verträge einschränken wollen. Das, was des Glaubens ist, liegt ohnehin außerhalb des Bereiches vertragmäßiger Bestimmung.

Eine päbstliche Bulle, welche der neuen Diöcesan-Circumscription die übliche kanonische Form giebt, ist dieser Tage hier angelangt; und der Prinz Joseph von Hohenzollern, Fürstbischof des Ermelandes, ist mit ihrer Vollziehung beauftragt. Evangelische und katholische Unterthanen werden es der Weisheit des Königs danken, daß eine Einrichtung zu Stande gekommen ist, die ohne die Rechte der Krone zu schmälern, ohne die Würde der Regierung auf irgend eine Weise bloszustellen, aber auch ohne dem Gewissen Fesseln anzulegen, der großen Anzahl katholischer Mitbürger, die freye und würdige Ausübung ihrer Religion sichert, und dadurch zur Befestigung gegenseitiger Verträglichkeit und zur Beförderung des gemeinen Wohles so wesentlich beyträgt."

Rom, vom 18. August 1821.

Anrede Sr. Heiligkeit im geheimen Konsistorium am 13. d. M.

„Ehrwürdige Brüder!

„Es ist euch erinnerlich, ehrwürdige Brüder! wie Wir euch in dem geheimen Konsistorium, welches Wir am 15. Novbr. des Jahrs 1817 hielten, dasjenige eröffnet haben, was Uns mit Gottes Hülfe damals ins Werk zu richten, vergönnt gewesen, nämlich in einem ansehnlichen Theile Teutschlands, dem Königreiche Baiern, die Drangsale zu vergüten, welche durch die feindselige Macht der vorangegangenen Zeit die Kirche erlit-

Digitized by Google

ten hatte. Damals gaben Wir nicht undeutlich zu erkennen, daß die mit Bayern getroffene Uebereinkunft der erste Erfolg Unserer der hochberühmten teutschen Nation gewidmeten Sorgen sey, und daß Wir demnach ohne Unterlaß trachten würden, die Angelegenheiten aller Kirchen Deutschlands, unterstützt von jener göttlichen Hülfe, um die Wir flehten, und auf die Wir hofften, in eine feste Ordnung zu bringen. Dieses Unser Gebet hat beym Vater der Erbarmungen in Betreff der dem erlauchten und sehr mächtigen Könige von Preußen unterworfenen Länder keinen geringen Erfolg gefunden. Es hat derselbe nämlich, obgleich Er selbst sich nicht zur katholischen Religion bekennet, in Folge seiner wohlwollenden Gesinnungen gegen seine katholischen Unterthanen (deren Zahl seit den letzten Kriegen und dem darauf für Europa wieder erlangten Frieden ansehnlich vermehrt worden ist) Uns mit aller Bereitwilligkeit hülfreiche Hand geboten, um die Kirchsprengel seines Reichs neu begründen und ordnen zu können; und obschon die königlichen Finanzen durch die schweren Unfälle, welche jenes Reich heimgesucht haben, geschwächt waren, so hat derselbe doch mit der ihm beywohnenden Freygebigkeit zureichend ausgiebige Hülfsquellen eröffnet, um die bischöflichen Tische, die Kapitel und die Seminarien in einer bleibenden und angemessenen Art zu dotiren. Eine so wohlgeneigte und hülfreiche Gesinnung des Königs für die katholische Sache haben Wir, wie billig, mit dankbarem Gemüthe anerkannt, und ergreifen sehr gern die gegenwärtige Gelegenheit, um diese Unsere Gesinnung öffentlich zu bezeugen. Um aber dasjenige wirklich anzuordnen, wozu Wir durch die Freygebigkeit des Königs in den Stand gesetzt waren, haben Wir apostolische Schreiben erlassen, in welchen die Anordnung und Grenzbestimmung jener Kirchsprengel vorgeschrieben wird, in solcher Art, daß Wir, was das Allerwichtigste ist, den Kirchen Hir-

Digitized by Google

ten geben, daß die Kapitel wieder hergestellt, und die Seminarien der Geistlichen, deren Leitung und Verwaltung dem Diöcesan-Bischofe zustehen wird, erneuert, und für alle Zukunft fester begründet werden, und daß jene einzelnen Sprengel, die so mächtig in den letzten Zeiten erschüttert worden, sich in eine viel bessere Lage gesetzt befinden und zu einem weit glücklichern Zustande gelangt sind.

„Wir erwähnen auch nicht alles im Einzelnen, was in diesen Unsern Schreiben enthalten ist, denn ihr könnt zu seiner Zeit von allem und jeden euch unterrichten. Doch wird es euch angenehm seyn, auch schon jetzt in Erfahrung zu bringen, daß die so hervorragende und uralte Kirche von Kölln in ihre vorige Würde als Metropolitankirche wieder hergestellt ist; und dann, daß die Bischöfe alle Stühle des Reichs, durch eine Bestätigung oder Herstellung des so wichtigen Wahlrechtes, von ihren Kapiteln, wie es früher Gebrauch gewesen, erwählet werden, und diese Wahlen, und die Gewählten, wofern sie nach der gesetzlichen Untersuchung ihres Lebens und ihrer Sitten vom heiligen Stuhl für würdig und tauglich zum bischöflichen Amte erfunden worden, durch apostolische Autorität bestätigt werden sollen.

„Wir hegen außerdem die Hoffnung, daß Wir auch in kurzem die Anordnung der in mehreren andern Staaten Teutschlands gelegenen Kirchensprengel werden ankündigen können, und daß Wir sodann diese so große Wohlthat auch für alle noch übrigen Theile des nämlichen Teutschlands, durch Beyhülfe der göttlichen Erbarmung und Gnade erlangen werden. Denn so lange Wir leben, werden Wir niemals aufhören, Unsere Sorgen und eifrigen Bestrebungen auf die Wohlfahrt und Würde aller Kirchen, und am meisten derjenigen zu richten, welche Unsere Fürsorge und Hülfe vor andern bedürfen. Wir hoffen auch und wünschen auf das sehnlichste, daß die Fürsten Unsern väterlichen Bemühungen entgegen-

Digitized by Google

kommen mögen, welche auf nichts anderes abzielen, als auf das geistliche Heil der Gläubigen, und auf die Aufrechthaltung der heiligsten Religion, in welcher zugleich für die Erhaltung der Reiche, der gesetzlichen Gewalten, und der allgemeinen Ruhe der Völker die festeste und dauerhafteste Schutzwehr begründet ist."

Digitized by Google

Neueste Einrichtung

des

katholischen Kirchenwesens

in den

königlich-preussischen Staaten,

oder

päpstliche Bulle vom 16. Juli 1821

und

königliche Sanction derselben,

mit einer

Einleitung

geschichtlichen und erläuternden Inhalts.

Frankfurt am Main,
in der Andreäischen Buchhandlung.
1822.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die französische Revolution und der letzte Reichskrieg mit Frankreich, wirkten in ihren Folgen theils ändernd theils zerstörend auf das katholische Kirchenwesen weit des grössern Theils von Teutschland. Was der Friede von CampoFormio und der rastatter Congreß schon zugegeben hatten, das sanctionirte der Friede von Lünéville; Abtretung der teutschen Länder auf der linken Rheinseite an Frankreich, und Entschädigung der erblichen Reichsstände, für den hiedurch erlittenen Verlust, durch zu *secularisirendes* katholisches Kirchengut auf der rechten Seite des Rheins.

Die Anwendung und Ausführung des Entschädigungsgrundsatzes geschah, unter gebietendem Einfluß der vermittelnden Mächte Frankreich und Rußland, besonders der ersten, in dem regensburger ReichsdeputationsHauptschluß vom 25. Febr. 1803. Hatte vorhin schon Frankreich auf der linken Rheinseite alles Kirchengut secularisirt, so traf nun dasselbe Loos auf der rechten Seite nicht nur alle erzbischöflichen und bischöflichen, alle reichsabteilichen Länder, welche Sitz und Stimme auf der allgemeinen Reichsversammlung gaben, bloß mit einziger Ausnahme der kurfürstlichen reichserzkanz-

Digitized by Google

lerischen, sondern auch eine Reihe von reichsmittelbaren Abteien und Klöstern; alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien, wurden den Domainen der Bischöfe für einverleibt erklärt, und giengen so mit diesen als EntschädigungsGegenstände auf weltliche Regenten über.

Ja, es ward sogar den Landesherren allgemeine SecularisationsBefugniß ertheilt, in Absicht auf alle Güter der fundirten Stifte, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen landesherrlichen Besitzungen, der katholischen sowohl als der A. C. verwandten, der mittelbaren und unmittelbaren, deren Verwendung der ReichsdeputationsSchluß nicht ausdrücklich festgesetzt hatte. Diese Güter wurden zur freien und vollen Verfügung der Landesherren gestellt, sowohl zu Bestreitung des Aufwandes für Gottesverehrung, öffentlichen Unterricht, und andere gemeinnützige Anstalten, als auch zu Erleichterung der landesherrlichen Finanzen; doch unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung derjenigen Domkirchen, welche würden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit *).

Eine so weit greifende, diese fast allgemeine Verweltlichung des teutschen Kirchenguts, hatte auch der kühnste politische Seher nicht vorausgesehen. Vergebens forschte man nach Rechtsgründen zu ihrer Vertheidigung. Die allgemeine Reichsversammlung, in ihrem an den Kaiser erlassenen Reichsgutachten vom 24. März 1803, erklärte dieselbe «für das einzige Mittel, den für das «Wohl des gesammten teutschen Vaterlandes, und die «Erhaltung des Reichsverbandes selbst, so nothwendi«gen Ruhestand zu befestigen, und eine gute Ordnung

*) R. D. Hauptschluß, §. 35.

Digitized by Google

«im Reiche herzustellen». Der westphälische Friede hatte für secularisirt erkannt, was für die katholische Kirche durch die KirchenReformation ohnehin schon verloren war. Dießmal erfolgte eine ungleich bedeutendere Secularisation ohne Kirchenänderung, und die Haupturheber sammt ihren Helfern, die zu Paris und Regensburg zu Markt saſſen, waren selbst Katholiken.

Was ausserhalb der zu Teutschland gehörigen Staaten Oestreichs und etlicher preussischen Provinzen gerettet ward, und doch nur für kurze Zeit, bestand in dem kleinen Rest von alten und in den neuen Besitzungen des KurfürstenReichserzkanzlers, dann in den Besitzungen der beiden geistlichen Ritterorden. Der Stuhl zu Mainz, den Innocenz III. in der katholischen Christenheit für den nächsten nach dem heiligen Stuhl zu Rom erklärt hatte, ward übertragen auf die Domkirche zu Regensburg. Als ob das Oberhaupt der katholischen Kirche dabei unbetheiligt und unberechtigt sey, und es seiner Sanction nicht bedürfe, verfügte die Reichsdeputation, wörtlich nach der von den vermittelnden Mächten erhaltenen Vorschrift, daß «die Würden eines MetropolitanErzbischofs und Primas von Teutschland auf ewige Zeiten mit dem Stuhl zu Regensburg vereinigt bleiben» sollten. Sie verfügte, daß «der KurfürstErzkanzler nach den Statuten seiner alten MetropolitanKirche solle gewählt werden»; ferner, daß «seine MetropolitanGerichtbarkeit sich über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Cöln, erstrecken solle, jedoch mit Ausnahme der königlich-preussischen Staaten; ingleichen für die salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalzbaiern vereinigten Länder ausdehnt». Zugleich ward die Ausstattung des KurErzkanzlers begründet auf die Für

Digitized by Google

dem erzbischöflichen Palast zu Paris hielt, erhob er die vacante Domkirche zu Regensburg zu einer «Metropolitan Kirche, mit erzbischöflicher Dignität, Jurisdiction und Superiorität, so wie mit denjenigen Privilegien und Vorrechten, Titeln, Ehren und Vorzügen, welche der Stuhl zu Mainz und dessen Erzbischöfe, rechtmäßig und ruhig besessen hatten».

Zugleich bestimmte Se. Heiligkeit zur bischöflichen Diöces dieses neuen Metropolitans, «einstweilen»: 1) denjenigen Theil der mainzer Diöces auf der rechten Rheinseite, über welchen dem vormaligen mainzer Erzbischof, Carl von Dalberg, die bischöfliche Jurisdiction unverrückt geblieben war; 2) denjenigen Theil der regensburger Diöces, welcher (vermöge des Reichsdeputations Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803) der Landeshoheit des damaligen Reichs Kurerzkanzlers, gewesenen Erzbischofs von Mainz, unterworfen war; der übrige, der Landeshoheit anderer Fürsten unterworfene Theil dieser Diöces, sollte der, durch päpstliche Anordnung bereits bestehenden, geistlichen Administration desselben Erzbischofs anvertraut bleiben.

Als Suffragane der neu errichteten erzbischöflichen und Metropolitan Kirche von Regensburg, wurden ihr von dem Papst angewiesen: 1) diejenigen Bischöfe und deren Kirchen auf dem rechten Rheinufer, welche vorhin zu dem mainzer Metropolitan Sprengel gehörten; 2) die übrigen Bisthümer auf der rechten Seite des Rheins, welche dem Metropolitanrecht der Erzbisthümer Trier, Cöln und Salzburg unterworfen gewesen waren, oder es damals noch waren, jedoch unter der Bedingung, daß hiezu die (von dem neuen regensburger Erzbischof nachzusuchende) Einwilligung des Erzbischofs von Salzburg und des gewesenen Erzbischofs

Digitized by Google

von Trier, so wie des cölnischen Domcapitels, erfolge; im übrigen mit Ausnahme der unter östreichischer und preussischer Hoheit gelegenen Kirchen, und allenthalben unter Vorbehalt der Gerechtsame des heiligen Stuhls, in Absicht auf DiöcesanErrichtung und Eintheilung der Provinzen.

Als Erzbischof ward dieser neuen regensburger MetropolitanKirche vorgesetzt, der gewesene Erzbischof von Mainz, Carl von Dalberg, mit der Befugniß, dieselbe in spiritualibus et temporalibus zu regieren und zu verwalten.

Die Einrichtung eines neuen Metropolitan-Capitels für die regensburger erzbischöfliche Kirche, und eigener Statuten für dasselbe, übertrug Se. Heiligkeit dem neuen Erzbischof, doch mit Berücksichtigung des allseitigen Interesse, und mit Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung, auch, bis dahin, ohne Beeinträchtigung der Gerechtsame der mainzer und regensburger Domherren. Diesem Capitel sollte, nach erhaltener päpstlicher Genehmigung, im Fall einer Erledigung des erzbischöflichen Stuhls, die Erwählung eines neuen Erzbischofs von Regensburg zustehen, und zwar in Gemäßheit der Rechte und Statuten der alten, nun supprimirten, mainzer MetropolitanKirche. Würde jedoch, vor Errichtung und päpstlicher Bestätigung des regensburger MetropolitanCapitels, eine regensburger Sedisvacanz eintreten, so sollten bloß die Domherren der vormaligen mainzer Domkirche, innerhalb des gesetzmäßigen Zeitraumes, und zwar nach der Form und den Statuten der supprimirten mainzer MetropolitanKirche, zu der Wahl eines neuen Erzbischofs von Mainz schreiten, mit Vorbehalt päpstlicher Genehmigung.

Würde der neue Erzbischof von Regensburg sterben, ehe von dem römischen Hof über denjenigen Theil der regens-

Digitized by Google

Stuhl, für welchen der damalige Erzbischof im Mai 1806, kurz vor Errichtung des rheinischen Bundes, den Cardinal Joseph Fesch, Napoleons Stiefoheim, von dem Papst zum Coadjutor und Nachfolger sich erbeten hatte, von Regensburg nach Frankfurt versetzt seyn werde, dem von ihm hiezu ernannten Prälaten eine Jahrrente von 60,000 Franken entrichten. So wäre der Stuhl von Regensburg, den der Reichsdeputations-Hauptschluß auf ein Staatsgebiet mit Landeshoheit gesetzt hatte, ohne Land unter fremde Herrschaft versetzt worden.

Die Versetzung erfolgte nicht, wohl aber die Secularisation. Napoleon fiel, und mit ihm das Großherzogthum Frankfurt, über dessen Bestandtheile die Schluß-Acte des wiener Congresses verfügte. Nach der Völkerschlacht von Leipzig hatte der Großherzog und Erzbischof, sein Schicksal ahnend, das Großherzogthum verlassen, und sich in sein Bisthum Constanz zurückgezogen, wo er, vielleicht für das, was er in seinem engen Verhältniß mit Napoleon in den Augen des heiligen Vaters verschuldet haben mochte, in dem Seminarium zu Meersburg etliche Monate lang nach päpstlicher Vorschrift Pönitenz that; er, dem acht Jahre früher das oben erwähnte Breve vom 1. Febr. 1805 «a censuris cum effectu» absolvirt hatte. Kurz vor dem wiener Congreß verlegte er seinen Wohnsitz nach Regensburg, seine Wirksamkeit auf geistliche Angelegenheit beschränkend. Die Congreß-Acte bewilligte ihm, als «vormaligem geistlichen Fürsten», eine Jahrrente von 100,000 Gulden; sie nannte ihn «Fürst-Primas». Zu Regensburg am 10. Febr. 1817, starb dieser durch Würden, wie durch Geist und Gemüthlichkeit ausgezeichnete Prälat, ein denkwürdiger Gegenstand der Launen des Schicksals, denen in jenem Sturm der Zeit auch ein weniger bewegliches Gemüth nicht gänzlich würde entgangen seyn.

Digitized by Google

Die beiden geistlichen Ritterorden, der Teutsche und der Johanniter Orden, hatten auf dem Reichsdeputations Tag zu Regensburg ihre teutschen Besitzungen, ebenfalls katholisches Kirchengut, das einzige reichsunmittelbare, welches neben dem kurerzkanzlerischen der Deputations Schluß verschont hatte, aus dem Secularisations Strudel noch gerettet. Sogar Entschädigung, für ihren Verlust in dem teutschen Ländertheil der linken Rheinseite, hatten sie erhalten. Aber in dem Zeitraum von dem presburger Frieden von 1805 bis zu dem wiener von 1809, gieng auch für sie Alles verloren.

Dem Johanniter Orden teutscher Zunge nahm der presburger Friede die Grafschaft Bondorf für Wirtemberg, und verschiedene in andern teutschen Ländern zerstreut liegenden Besitzungen und Gefälle. Die rheinische Bundes Acte entzog ihm für Baden auch den Rest seiner Besitzungen, das Fürstenthum Heitersheim und alle Zugehörungen desselben. Wirtemberg zog die in seinem Lande befindlichen Gefälle des Ordens ein, und bildete daraus eine Dotation seines Militär Verdienstordens. Dasselbe that der König von Westphalen, durch ein Decret vom 16. Febr. 1810, zur Dotation des Ordens der westphälischen Krone. Die Güter der baierischen Zunge wurden durch ein Edict vom 8. Sept. 1808, den Staatsdomainen einverleibt. Als schon die Grafschaft Bondorf abgerissen war, machte das Johannitermeisterthum oder das malteser Großpriorat der teutschen Zunge, seine nahe gänzliche Auflösung ahnend, einen Versuch, durch einen Staatsstreich sich zu retten. Am 28. Jänner 1805 schlossen zu München die Bailli's von Pfürd und von Flachslanden einen Vertrag mit Baiern, durch welchen dem noch minderjährigen königlichen Prinzen Carl von Baiern, der schon Großprior der baierischen Ordenszunge des Malteser Ordens war, die Würde eines Coadjutors

Digitized by Google

Oestreich, und im Königreich der Niederlande die Güter der Ballei Utrecht. Das Ordenshaus in der freien Stadt Frankfurt, nebst den dazu gehörigen Gütern und Gefällen, besitzt Oestreich mit Souverainetät und Proprietät, kraft der wiener CongreßActe, Art. 51.

So kann man mit Wahrheit sagen, daß auf dem Gebiet des teutschen Reichs, nach seinem Umfang von 1792, Niemand war, für welchen die französische Revolution Grundursache geworden ist, zu so grossem und allgemeinem Verlust, wie für die katholische Kirche. Man schätzt, ungefähr, den aus den vorerwähnten Secularisationen für sie hervorgegangenen Verlust, an Grundbesitzungen, Einwohnern und Einkünften (diese in rheinischen Gulden), den Werth der Landesherrlichkeit ungerechnet, auf beiden Seiten des Rheins *):

	Q. M.	Einw.	Einkünfte, Fl.
1) auf der linken Rheinseite, auf .	424.	800,600.	5,430,000.
2) auf der rechten Rheinseite, an			
a) unmittelbaren Besitzungen .	1,295.	2,361,176.	12,726,000.
b) mittelbaren, 78 Stifte und 209 Abteien, ohne die Mönchklöster			2,870,000.
Zusammen . .	1,719.	3,162,576.	21,026,000.

Sonach blieb, da selbst päpstlicher Bannstrahl fruchtlos gewesen wäre, da Warnung und Beschwörung im

*) Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, 3. Abth., S. 404.

Digitized by Google

Beichtstuhl ihre Wirkung verfehlt hatten, der katholischen Geistlichkeit, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, Nichts übrig, als, nach einer bündigen Rechtsverwahrung, sich in die Härte des unerbittlichen Schicksals zu fügen, und sich der Hoffnung einer versöhnenden Zukunft unter Gebet und Seufzen zu überlassen *).

Preussens Länderverlust im tilsiter Frieden, und die französische Eroberung der hannöverischen und kurhessischen Staaten war ein neues Mißgeschick für die katholische Kirche Teutschlands; sie dienten grossentheils zur Ausstattung des neuen Königreichs Westphalen und des Großherzogthums Berg. Hiezu kam, daß Napoleon, vom December 1806 bis in den October 1808, den teutschen Bund, angeblich nur für Südteutschland gestiftet, bis an die Küsten der Ost- und Nordsee, durch Aufnahme von drei und zwanzig Bundesstaaten zu den ursprünglichen sechzehn, erweiterte, ja daß er sogar, durch ein SenatusConsult vom 13. Dec. 1810, sein eigenes Kaiserreich bis an eben diese Küsten ausdehnte, indem er die drei Hansestädte, die Staaten von Oldenburg, Salm-Salm und SalmKyrburg, und den größten Theil der herzoglich-arenbergischen, so wie verschiedene Bezirke des Königreichs Westphalen und des Großherzogthums Berg, unter dem Namen des hanseatischen und des LippeDepartements, mit Frankreich vereinigte. Es ward nun auf diese neuen Provinzen das französische Concordat von 1801 für anwendbar erklärt, und ihnen ein neues Bisthum, Münster, an die Stelle des alten, bestimmt.

Der ReichsdeputationsHauptschluß hatte (§. 62) festgesetzt, daß die erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande bleiben sollten,

*) Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, 3. Abth., S. 407.

Digitized by Google

bis eine andere DiöcesanEinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn werde, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhange. Er hatte (§. 35) denen Landesherren, welche von der ihnen ertheilten allgemeinen SecularisationsBefugniß Gebrauch machen würden, eine Verwendung secularisirter Güter zur festen und bleibenden Ausstattung derjenigen Domkirchen zur Pflicht gemacht, welche würden beibehalten werden. An Ausführung dieser heilsamen Bestimmungen war nunmehr nicht zu denken, da mit der untergegangenen Reichsstaatsgewalt der Mittelpunct, von welchem der nöthige Antrieb ausgehen mußte, verschwunden war, der Beschützer des rheinischen Bundes Angelegenheiten dieser Art wenig oder nicht beherzigte, so viele Veränderungen der in dem DeputationsSchluß als wesentlich vorausgesetzten Umstände eingetreten, und noch täglich zu besorgen waren, so daß man fast allgemein sich gewöhnt zu haben schien, den ganzen politischen Zustand der Dinge als unsicher und vorübergehend, wenigstens nur als einstweilig oder provisorisch zu betrachten.

Zu einem festen Zustande, auch in Hinsicht auf die katholisch-geistlichen Verhältnisse, konnten erst der pariser Friede und die SchlußActe des wiener Congresses verhelfen. Die teutschen Länder auf der linken Rheinseite wurden von Frankreich wieder getrennt, die preussische Monarchie ward wieder hergestellt und sogar bis an Frankreichs Grenzen ausgedehnt, Hannover, Braunschweig, Kurhessen und Oldenburg wurden in ihre Staaten wieder eingesetzt. Wirzburg und Aschaffenburg kamen an Baiern, Fulda größtentheils an Kurhessen, Frankfurt ward wieder frei, Oldenburg, Coburg und HessenHomburg erhielten souveraine Landestheile links des Rheins, der Teutsche Bund ward gestiftet, und teutsche Rechtlichkeit kehrte in den Schoos der Regierungen zurück.

Digitized by Google

Der wiener Congreß, auf welchen die katholische Kirche in Teutschland hinblickte, fand die kirchlichen Stiftungsgüter, die Güter der Domcapitel, so viele andere Fonds für den Cultus, entweder veräussert, oder mit den Staatsdomainen vereinigt, und fast nirgend davon für die Kirche gesorgt. Ihre alten Bischöfe, doch nur pensionirt, hatten noch Regensburg und Constanz, Hildesheim und Paderborn, Eichstädt, Passau und Corvei, alle, bis auf die beiden zuletzt genannten, schon über siebenzig Jahre alt. Der Bischof von Fulda starb an demselben Tage, wo der Congreß eröffnet ward. Dieser und alle hier nicht genannten Bischöfesitze, mit Ausnahme des mainzer, der nach dem französischen Concordat besetzt war, fand man erledigt, und dabei fehlten die Capitel, welche die erledigten Diöcesen hätten administriren können. Die noch übrigen Domcapitularen, meist sehr alt, waren pensionirt und zerstreut.

Unter diesen Umständen war zu erwarten, daß an den Congreß auch für die katholische Kirche in Teutschland dringende Anträge gemacht würden. Die ausgedehntesten waren die, welche der heilige Vater unmittelbar, durch seinen Legaten, den Cardinal Consalvi, machte. Er forderte geradezu: Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reichs, als eines Mittelpunctes der politischen Einheit (aller christlichen Staaten), consecrirt durch die Heiligkeit der Religion; Wiederherstellung der weltlichen Fürstenthümer, deren man die Kirche beraubt, und die man sogar weltlichen Fürsten, katholischen und nicht-katholischen, zugetheilt habe; Herausgabe der Güter und Einkünfte der Geistlichkeit, sowohl der weltgeistlichen, als auch der regulären, beiderlei Geschlechtes, und stiftungsmäsige Verwendung derselben. Diese Anforderungen waren so weit greifend, daß ein Umsturz der Dinge, demjenigen der französischen Revolution nicht unähnlich, dazu gehört hätte, sie zu befriedigen.

Digitized by Google

Meinung, obgleich der päpstliche Legat der Einrückung nicht abhold war. Es blieb also der ganze, hochwichtige Gegenstand in der BundesActe unberührt.

Der päpstliche Hof war mit Begehungs- und Unterlassungshandlungen des Congresses unzufrieden. Er fand weder die Territorial- oder weltlichen Ansprüche und Gerechtsame des heiligen Stuhls, noch die kirchlichen Angelegenheiten gehörig berücksichtigt. Daher übergab, am Schluß des Congresses, der CardinalLegat eine feierliche Protestation wider alle Verfügungen und Unterlassungen desselben, welche die römische Curie der römisch-katholischen Kirche überhaupt, sodann dem Interesse der katholischen Kirche Teutschlands, wie auch den TerritorialAnsprüchen und Gerechtsamen des heiligen Stuhls insbesondere, für nachtheilig hielt *).

Hätte gleich der Congreß ein leidendes Verhalten, in Absicht auf die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, für räthlich erachtet, so war doch einleuchtend, daß diese in dem Zustande, worin sie sich befanden, ohne wesentlichen Nachtheil der Kirche, und ohne Beunruhigung vieler Gewissen, in die Länge nicht bleiben konnten. Der Episcopat, dieser wesentliche Bestandtheil der katholischen Hierarchie, war in einem grossen Theil wo nicht seinem Untergang, doch seinem Verfall nahe, wenigstens war seine Existenz für die Zukunft nicht gesichert. Seit 1803 hatte der ErzbischofMetropolit von Regensburg bei dem päpstlichen Stuhl dringende Vorstellungen deßhalb eingereicht, es schien aber, daß man hier über die zu ergreifenden Maasregeln mit sich nicht

*) Alle hier erwähnten Congreßverhandlungen, findet man ausführlich und nach ihrem Zusammenhang vorgetragen und beurtheilt, in Klüber's angef. Uebersicht ꝛc., Abth. 3, S. 397—503.

Digitized by Google

einig werden konnte, und dem altrömischen, oft bewährt erfundenen TemporisirungsSystem auch dießmal den Vorzug gab.

Im Jahr 1810 sprach der ErzbischofMetropolit seine Wünsche und Vorschläge sogar in einer eigenen Druckschrift aus. Der Friede der teutschen Kirche, meinte er, werde hergestellt, wenn das französische Concordat auch für die rheinischen Bundesstaaten aufgenommen würde. Dann werde jeder Staat einen oder mehrere Bischöfe zu ernennen haben, die, nach erhaltener päpstlicher Bestätigung, dieselbe geistliche Gewalt auszuüben hätten, wie die französischen Bischöfe. Die bischöfliche Dotation habe jeder Souverain zu geben. Kleinere Staaten würden sich zu abwechselnder Benennung des Bischofs zu vereinigen haben. Der Erzbischof erklärte sich sogar bereit, seine MetropolitanGerechtsame in den Bundesstaaten ganz aufzugeben, wenn der heilige Vater und der Protector dieses Opfer für nothwendig erachten würden, zum Frieden der Kirche und zu Wiederherstellung des Episcopats. Diese wohlgemeinten Wünsche fanden, wie es scheint, auf keiner Seite Eingang, sie blieben ohne Erfolg.

Unterdessen wurden, durch eingetretene Todesfälle, der Bischöfe in Teutschland immer weniger, selbst der Weihbischöfe, so daß insbesondere die Ausspendung des Sacramentes der Firmung an die Gläubigen, an vielen Orten mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden war. Dem König von Sachsen allein gelang, für seine Staaten, die Vermehrung des Episcopats, obgleich er schon einen Landesbischof in der Oberlausitz, den Bischof Lock zu Bautzen, hatte. Von diesem, durch den Papst hiezu aufgefordert, ward des Königs Beichtvater, der zeitherige apostolische Vicar, Doctor Schneider, in der Capelle der katholischen Hofkirche zu Dresden am 14. Jul. 1816 feierlich zum Bischof geweiht.

Digitized by Google

schliessend bestehend aus protestantischen Mitgliedern, für die Leitung ihrer innern Angelegenheiten zu gewähren, so ward man bald nachher durch den Inhalt der Constitution grossentheils beruhigt. In dieser waren nicht nur die Majestätsrechte in geistlichen Sachen mit Umsicht und Standhaftigkeit gewahrt, sondern auch die eben erwähnte Bitte der evangelischen Gemeinde vollständig bewilligt. Dem heiligen Vater hingegen, schien das Benehmen des baierischen ConcordatUnterhändlers, früherhin Mitglieds des IlluminatenOrdens, wohlgefälliger zu seyn, als die Constitution. Sechs Wochen früher, als diese erschien, beschenkte er ihn mit dem CardinalHut. Auch machte er die in dem Concordat sich vorbehaltene DiöcesanCircumscription in einem vom 1. April 1818 datirten Breve.

Ueber vier Jahre waren verstrichen, ehe beide Theile bei fortgesetzter Unterhandlung, über mancherlei Anstände sich verstehen konnten, die der Vollziehung dieses Concordats sich in den Weg legten. Endlich erklärte der König, durch eine Bekanntmachung vom 15. Sept. 1821, die «wichtigsten» jener Anstände nunmehr für beseitigt, mit der Verordnung, daß jetzt das Concordat «in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht» werden, und als «Staatsgesetz» gelten solle. Da auch der Inhalt der Constitution mit manchen Bestimmungen des Concordats zu streiten schien, so fügte der König «zu Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von den katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung hinzu: daß, indem Er seinen Unterthanen die Constitution gegeben habe, Seine Absicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher, nach den Bestimmungen der Constitution selbst, der von den katholischen Unter-

Digitized by Google

thanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu Nichts würden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchengesetzen zuwider wäre». Zu gleicher Zeit ward die königliche Ernennung der zwei Erzbischöfe und der Bischöfe von Augsburg, Regensburg, Wirzburg und Speier bekannt gemacht.

Das baierische Concordat bestimmt für das Königreich acht Diöcesen, zwei Erzbischöfe und sechs Bischöfe. Der erste Erzbischof ist der von München und Freisingen; der bischöfliche Sitz von Freisingen, nach München verlegt, wird zum MetropolitanSitz erhoben. Ihm sind als Suffragane drei Bischöfe untergeordnet, die Bischöfe von Augsburg, Passau und Regensburg, der letzte mit Aufhebung der zeitherigen MetropolitanRechte seines Stuhls. Der jetzige Bischof von Passau soll, für seine Lebenszeit, das bisherige privilegium exemtionis fernerhin geniessen. Der andere Erzbischof ist der von Bamberg, dessen CathedralKirche (zeither schon exempt) zur MetropolitanKirche erhoben wird. Als Suffragane sind ihm zugetheilt, die Bischöfe von Wirzburg, Eichstädt und Speier.

Die MetropolitanCapitel sollen mit einem Propst, einem Dechant und zehn Domherren besetzt seyn; die CathedralCapitel mit einem Propst, einem Dechant, und acht Domherren. Beide Arten von Capitel sollen überdieß wenigstens sechs Vicare oder Pfründner haben.

Die Ausstattung der Erzbisthümer und Bisthümer soll auf Grundgüter gegründet werden, die den Erzbischöfen und Bischöfen zu freier Verwaltung zu

Digitized by Google

übergeben sind. Das Concordat bestimmt die Summen der Jahrgehalte, nebst freier Wohnung, für die oben genannten Personen, die GeneralVicare und die bischöflichen Secretäre; deßgleichen die Erhaltung und Ergänzung der Baufonds der Kirchen, der nöthigen Fonds für die bischöflichen Seminarien, welche letzten gänzlich der erzbischöflichen und bischöflichen Leitung überlassen sind.

Der Staat dotirt nicht nur Versorgungshäuser für alte und kränkliche Geistliche, sondern auch etliche Klöster von Mönchorden beiderlei Geschlechts, die für Jugendunterricht in Religion und Wissenschaften, zu Pfarraushülfe, oder für Krankenpflege errichtet werden sollen. Auch sollen die Bischöfe in der Ausübung ihrer Pflicht der Aufsicht über öffentliche Schulen, für Glaubens- und Sittenlehre, auf keine Weise gehindert werden. Die Kirche ist berechtigt, neue Besitzungen zu erwerben, die dann gleiche Rechte mit den alten geistlichen Stiftungsgütern erlangen.

Der Papst ertheilt dem König, durch ein eigenes Indult, das Recht, canonisch qualificirte Personen zu Erzbischöfen und Bischöfen zu ernennen, denen hierauf der heilige Vater die canonische Institution ertheilt. Die Annaten und CanzleiTaxen werden, nach Verhältniß der Einkünften eines jeden Stuhls, von Neuem festgesetzt. Die Propsteien in den Capiteln besetzt der Papst. Zu den Dechantstellen daselbst und zu den in den sechs apostolischen oder päpstlichen Monaten erledigten Domherrnstellen, ernennt der König. Bei den Domherrnstellen, welche in den drei ersten der übrigen sechs Monate erledigt werden, hat der Erzbischof oder Bischof, in den drei letzten das Capitel das NominationsRecht. Nur Inländer können Domherren werden; auf Stand und

Digitized by Google

Geburt wird bei ihnen nicht gesehen. Die General-Vicare werden von den Erzbischöfen und Bischöfen bestellt. Mehrheit der Beneficien und Präbenden wird Niemand gestattet. Das Patronat-Recht bei Parochial-, Curat- und einfachen Beneficien, bleibt dem König und Privatpersonen, wo sie es zeither gehabt haben; dem ersten auch bei solchen, zu welchen jetzt nicht mehr bestehende geistliche Corporationen präsentirten.

Die canonische Verwaltung des Kirchen-Regiments gebührt den Bischöfen. Geistliche Sachen, insbesondere Ehesachen, gehören vor das geistliche Forum; ausgenommen sind die bloß bürgerlichen Sachen der Geistlichen, z. B. Contract-, Schulden- und Erbschaftsachen, die vor den weltlichen Richter gehören. Die Erzbischöfe und Bischöfe können, «mit der Geistlichkeit und ihren Diöcesanen in Hinsicht auf ihr Hirtenamt communiciren, und ihre Instructionen und Ordinationen in geistlichen Dingen frei bekannt machen *); überdieß soll der Verkehr der Bischöfe, «der Geistlichkeit und des Volks mit dem heiligen «Stuhl, in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten, durchaus frei seyn». Die Bischöfe können öffentliche Gebete und andere fromme Werke vorschreiben, auch darüber wachen, daß bei kirchlichen Verrichtungen die Kirchenformeln in lateinischer

*) Dagegen verordnet die baierische Constitution von 1818, Tit. IV, §. 9, wie folgt: «Die geistliche Gewalt darf in «ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, «und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Ge«genständen der Religionslehre und des Gewissens sich «nicht einmischen, als in so weit das obersthoheitliche «Schutz- und Aufsichtrecht eintritt, wonach keine Verord«nungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgangige «Einsicht und das Placet des Königs verkündet und «vollzogen werden dürfen».

Digitized by Google

Sprache gebraucht werden. Die Verbreitung solcher Bücher, welche die Bischöfe als unvereinbar mit dem Glauben, den guten Sitten, oder der Kirchenzucht bezeichnen werden, wird die Staatsregierung hindern.

In dem 15. Artikel des Concordats ist wörtlich der Eid der Treue festgesetzt, welchen die Erzbischöfe und Bischöfe in Gegenwart des Königs («coram «Regia Majestate») schwören sollen: «Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlag Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen *)».

*) Wörtlich so lautet die der baierischen Verfassungsurkunde beigefügte Uebersetzung. Aber der Original-Text lautet, diplomatisch genau, ebendaselbst wie folgt. «Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto» u. s. w. Mit busenbaumischer Moral und Auslegungskunst, die es mit den Regeln der Grammatik nicht sehr streng nimmt, könnte, da zwischen obedientiam und et ein Comma steht, Jemand diesem „in Gegenwart des Königs", (nicht dem König?) zu schwörenden Eid, folgenden Sinn unterschieben: Ich schwöre und gelobe Gehorsam den heiligen Evangelien Gottes, und Treue der Koniglichen Majestät. Oder: Ich schwöre und gelobe der Königlichen Majestät, dem heiligen Evangelium Gottes gehorsam und treu zu seyn.— Wenn irgendwo Klarheit und Bestimmtheit, Unzweideutigkeit und Aufrichtigkeit des Ausdrucks erfordert wird, so ist es bei dem Eid, dem Heiligsten unter Menschen.

Digitized by Google

Es sollen, heißt es endlich, die zeither in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, so weit sie dem Concordat entgegen sind, als aufgehoben angesehen, und diese Uebereinkunft für ein Staatsgesetz erklärt werden.

Auch die königlich-hannöverische Regierung unterhandelt schon seit 1816 durch eine nach Rom abgesendete Gesandtschaft, über ein mit dem römischen Hof abzuschliessendes Concordat. Es ist aber bis jetzt von dem Fortgang dieser Bemühungen öffentlich nichts bekannt worden, und schwerlich möchte ein förmliches Concordat errungen werden.

Feste Wirksamkeit scheinen die Verhandlungen der für diesen Zweck vereinigten Bundesglieder zu versprechen, welche seit dem ersten Viertheil des Jahres 1818 im Gange sind, erst zu Frankfurt am Main durch Commissarien von Wirtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, den großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häusern, Nassau, Oldenburg, den beiden Häusern Schwarzburg, Anhalt, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, den beiden Häusern von Hohenzollern, und von Reuß, und der freien Stadt Frankfurt, dann durch eine eigene Gesandtschaft nach Rom, die jedoch unverrichteter Dinge zurückkam.

Die «Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse über die katholische Kirche in teutschen Bundesstaaten», welche jene Commissarien ihrem Protocoll zu der siebenzehnten Sitzung vom 30. April 1818 beifügten, bezeichnen den ächten und lebendigen Geist, von welchem dieser Verein belebt ist, in Hinsicht auf die Verhältnisse der katholischen Kirche seiner Länder, gegen den Staat, das Oberhaupt der Kirche, und andere christ-

Digitized by Google

liche Glaubensverwandten *). In den Arbeiten der Commissarien zeigte sich unverrückt ein lebhaftes und redliches Bestreben, bei völliger Uebereinstimmung, für Feststellung und Verfolgung des vorgesteckten Zieles, um der katholischen Kirche, unter gehöriger Anerkennung der Rechte ihres Oberhauptes und des Staates, möglichst freie Bewegung in ihrer wahren Sphäre und nach den ächten Grundsätzen ihrer Religion, zu verschaffen und zu sichern.

Bei den vorher aufgestellten umfassenden und nicht unbekannt gebliebenen Grundsätzen dieses Vereins, war fast mit Gewißheit vorauszusehen, daß seine Gesandtschaft in Rom nicht den gewünschten Eingang finden werde, und daß ihr, die meist nicht-katholische Souveraine zu vertreten hatte, ein förmliches Concordat am wenigsten werde bewilligt werden. Indeß, was auch am Ende der Erfolg seyn möge, so ist gewiß mit der einstimmig angenommenen Grundlage ein Saatkorn in fruchtbare Erde gelegt, welches über kurz oder lang eben so reife, als gute und reichliche Früchte liefern wird.

Daß alle von diesem Verein aufgestellten, wenn gleich richtigen Grundsätze je von der Curie werden ein-

*) Von diesen Verhandlungen sehe man auch: Der Kirchen- und Staatsfreund an alle gute teutsche Christen. Glaubwürdige vorläufige Nachrichten von den Frankfurter Berathungen mehrer teutschen Bundesstaaten über die Angelegenheiten der teutschen katholischen Kirche. Jena 1818. 8. Betrachtungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Umfang des teutschen Bundes. Frankf. 1818. 8. Die teutsche katholische Kirche, oder Prüfung des Vorschlags zur neuen Begründung und Einrichtung der teutschen Kirche. Frankfurt 1818. 8. Jos. Hillebrand's Teutschland und Rom, oder über das Verhältniß der teutschen Nation zum röm. Stuhl, historisch und rechtlich entwickelt. Frankf. 1818. 8.

Digitized by Google

geräumt werden, läßt sich nie von ihr erwarten, die seit einem Jahrtausend ihren Grundsätzen und Absichten unwandelbar treu geblieben ist *), und in dem Laufe der Zeit Nichts gelernt und Nichts vergessen zu haben scheint. Aber belehren kann das Schicksal auch dieses Vereins über die UnterhandlungsTheorie, welche allein mit Erfolg hier anwendbar ist.

Als Hauptaufgabe bei heutigen Verhandlungen einer Staatsregierung mit dem römischen Hofe über Einrichtung des katholischen Kirchenwesens, kommt in Betrachtung:

1) daß der vollen Wirksamkeit des landesherrlichen Rechtes der weltlichen Oberaufsicht über das gesammte Kirchenwesen, unbeschadet der Gewissensfreiheit, und den Gerechtsamen der Regierung in Hinsicht auf öffentlichen Unterricht, nichts vergeben werde.

Es ist höchstes Interesse und unveräusserliches Recht des Staates, daß der ethische Verein jeder Kirche, durch Lehre und Cultus dem Staatszweck nicht hinderlich werde. Für diesen Zweck, war schon in dem alten Rom, in Hinsicht auf den heidnischen Cultus, eine eigene Staatsbehörde bestimmt, der Pontifex maximus, ein Amt, welches seit Julius Cäsar sogar die Imperatoren, selbst die christlichen bis auf Gratian (480), bekleideten. Nur negativ wird die Kirchengesellschaft, vermöge ihrer Unterordnung gegen den Staat, durch jene weltliche Oberaufsicht beschränkt, und nur im CollisionsFall müssen die Kirchengesetze den Gesetzen des Staates, dessen Schutz die Kirche genießt, nachstehen.

Aber auch des Erziehungs- und UnterrichtRegals kann der Staat sich nicht entäussern, ohne einen der wichtigsten Hülfzwecke der Staatsverbindung aufzugeben.

*) Rome ne recule pas.

Digitized by Google

Tugend der Staatsbürger, ist eine Folge wahrer Aufklärung, durch nichts aber wird diese wirksamer erworben, als durch zweckmäsige Erziehung und Unterricht der Jugend, in welcher Bildsamkeit des Geistes und Zartheit des Gemüthes vorherrschen. Wem stehen aber grössere Mittel zu Gebot, durch öffentlichen Unterricht auf Ideen und Sitten vortheilhaft zu wirken, und wer hat grösseren Beruf dazu, als der Staat?

Ein unmittelbarer Ausfluß des weltlichen Oberaufsichtrechtes über die Kirche, ist das Recht des landesherrlichen Placet (jus placeti regii seu territorialis). «Alle kirchliche Anordnungen, Verfügungen und Lehrsätze, auch die grössern Kirchenstrafen und die Ausschliessung aus der Kirchengesellschaft, die Anstellung der Kirchenbeamten, die Einführung und Erhaltung des Mönchthums aller Art, namentlich der Jesuiten, zumal in Verbindung mit einem auswärtigen General, welcher unmittelbar unter der römischen Curie steht, sind der Prüfung und Genehmigung des Staates, in politischer Hinsicht, unterworfen *)».

Jede kräftige, ihrer Rechte und Pflichten sich bewußte Staatsregierung weiß diese Gerechtsame geltend zu machen, wie die Geschichte Frankreichs, Oestreichs, Großbritanniens, Preussens, Rußlands, Toscana's, Baierns, Wirtembergs, selbst Neapels, Portugals und verschiedener vormaliger geistlicher Wahlstaaten Teutschlands, lehrt. Verschiedene neuere Staatsverfassungs-Urkunden, wie die wirtembergische und großherzoglich-hessische, haben die landesherrliche Ausübung jener Rechte zu einem Staatsgrundgesetz erhoben. Die Kurfürsten von Mainz, Trier und Cöln, verboten durch erzbischöfliche VicariatSchreiben vom 21., 20. und 19.

*) Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 428.

Digitized by Google

Dec. 1786, der Herzog von Nassau durch ein Edict vom 9. Juli 1817, allen inländischen katholischen Geistlichen jede unmittelbare Correspondenz mit den geistlichen Behörden in Rom, oder mit päpstlichen Nuncien und Agenten, wegen kirchlicher Angelegenheiten; sie befahlen, alle Gesuche dieser Art bei der Oberbehörde des Landes einzureichen.

2) Da die katholische Kirchenverfassung wesentlich berechnet ist auf das bischöfliche Amt, und dieses, unbeschadet der canonischen Einheit der Kirche, hinreichend ist, den Frieden in der Kirche zu erhalten, so ist vorerst das einzige dringende Bedürfniß, auf Institution kirchlich-rechtmäsiger Erzbischöfe und Bischöfe, dann auf angemessene Provinzial- und Diöcesan-Eintheilung hinzuarbeiten. Wohl wird, wie der neueste Vorgang von Preussen lehrt, der heilige Vater sich am Ende dazu verstehen, und wenigstens zu einer Art von Uebereinkunft hierüber.

Ihm schwebt zu deutlich das Bild der Bischöfe der utrechter Provinz, des Erzbischofs von Utrecht und seiner beiden Suffraganbischöfe zu Deventer und Harlem, vor Augen, die schon seit 1752 vom heiligen Stuhl abgesondert sind, weil der Papst ihre Weigerung verschmäht, das Glaubensbekenntniß nach Alexanders VII. Vorschrift unbedingt, und die Bulle Unigenitus auf irgend eine Weise anzunehmen, die ihre eigenen ProvinzialSynoden halten, die, trotz dessen, daß Römlinge sie für episcopos adulterinos et spurios erklären, ihr Hirtenamt treu verwalten, und, sammt allen ihren geistlichen Angehörigen, in ächt katholischem Glauben leben und sterben *). Ohne Zweifel ist auch

*) Die Ecclesia Ultrajectina, so oft sie Kunde erhält von der Wahl eines neuen Papstes, läßt feierliche Hochämter halten, nach dem römischen Ritual, das Te Deum singen,

Digitized by Google

dem heiligen Vater die Erklärung des Königs von Portugal noch in frischem Andenken, als er dem von diesem im Jahr 1816 zu dem Erzbisthum Evora ernannten Joachim a SantaClara, einem sehr verehrten Benedictiner und öffentlichen Lehrer der Theologie, die nachgesuchte canonische Bestätigung beharrlich verweigerte, weil dieser die ewig denkwürdige Diöcesan-Synode von Pistoja von 1786 gut geheissen, und eine Lobrede auf den Minister Grafen Pombal verfaßt habe. Im Fall der Unnachgiebigkeit des römischen Hofes, war der portugiesische Gesandte beauftragt zu erklären, «daß «der König künftig alle Bischöfe seiner Staaten, «nach der Form der alten Kirchenverfassung, durch den «Metropoliten, oder den ältesten Bischof, «werde bestätigen lassen».

Formale Vereinigung der katholischen Kirche in den teutschen Bundesstaaten, zu einer teutschen Nationalkirche, läßt sich, nach den eingetretenen Staatsveränderungen, kaum mehr hoffen. Eher wohl Vereinigung sämmtlicher Kirchen der Bundesstaaten, zu dem Grundsatz, daß, mit Verbannung alles aufgedrungenen Fremden, mehr und grössere Rechte des päpstlichen Stuhls nicht anzuerkennen seyen, als diejenigen, welche Einheit des Glaubens und christlicher Sitte bezwecken.

Auf ein förmliches Concordat hinzuarbeiten, ist eitle, in keinem Fall lohnende Mühe. Ein solches, das man wünschen darf und zu fordern berechtigt ist, wird nicht gewährt, am allerwenigsten einem Souverain, den der heilige Vater nicht in der Gemeinschaft

---

und ein öffentliches Dankfest feiern. Dem Papst sendet sie ein GlückwunschSchreiben, erhält aber dagegen eine Art von ExcommunicationsBulle. Hauptsächlich die Jesuiten suchten ihre Aussöhnung mit dem römischen Hofe zu hindern.

Digitized by Google

seiner Kirche sieht, und dem er seinen apostolischen Segen nicht geben kann. Auch gilt als unbestreitbare Erfahrungslehre, daß noch keinem Concordat die Ehre vollständiger und gewissenhafter Erfüllung zu Theil geworden ist.

Die Handlungsweise der römischen Curie wird einzig bestimmt durch ihre Ansicht von dem Heil der Seelen und der Wohlfahrt der katholischen Kirche, «de salute animarum deque catholicae religionis incremento», diese sinnschweren zur Entschuldigung mit grossem Vorbedacht gewählten Anfangsworte der neuesten Bulle für die katholische Kirche in den preussischen Staaten. Jede andere Rücksicht, selbst der Glaube an die verpflichtende Kraft der feierlichsten Verträge, ist dieser römischen FundamentalHandlungsnorm untergeordnet. Mit solcher MentalBedingung schließt die Curie alle ihre Verträge, und vor allen diejenigen, welchen sie den Namen «Concordate» mit Absicht beilegt, weil sie dieselben mehr unter dem Gesichtspunct eines blossen Einverständnisses, einer Art von Indult, als eines wahren und förmlichen, eines zweiseitigen Vertrags, betrachtet, um in Auslegung und Erfüllung oder Nichterfüllung derselben, zu keiner Zeit zu irgend einer andern Ansicht sich bestimmen zu dürfen, als derjenigen, welche ihre jedesmalige, unter dem Einfluß der äussern Umstände stehende Ueberzeugung von dem Seelenheil und Kirchenwohl darbietet.

Frankreich hat, von 1516 bis 1817, vier Concordate, immer eines auf der Schädelstätte des andern, errichtet. Ward je dadurch sein Verhältniß zu dem heiligen Stuhl wesentlich gebessert? Was hat Baiern durch sein Concordat wahrhaft Nützliches mehr erlangt, als Preussen durch seine Bulle? Wohl ist dem König das NominationsRecht zu den Stellen der Erzbischöfe und Bischöfe,

Digitized by Google

der Domdechante und der in den apostolischen Monaten erledigten Canonicate eingeräumt. Allein ist nicht der alten und ächten Kirchenverfassung angemessener, bei den beiden ersten Stellen den Capiteln das Wahlrecht einzuräumen, wie in Preussen geschehen ist? Und gewährt nicht dem König von Preussen das ihm eingeräumte Recht der Exclusive bei Erzbischof- und Bischofwahlen, und das Recht der Genehmigung bei Besetzung der Dignitäten und Canonicate, im Grunde theils ebendasselbe, theils mehr noch, als jenes Ernennungsrecht dem König von Baiern?

Auch das baierische Concordat enthält keine Bestimmungen über die so genannten QuinquennalFacultäten der Bischöfe, über die römischen CanzleiRegeln, über Diöcesan- und ProvinzialSynoden, geschweige denn über NationalSynoden, über die Appellationen in dritter Instanz, über die so genannten causas majores (Papae reservatas), Nichts von Ermäsigung der römischen CanzleiTaxen, Annaten, Confirmations-, Pallien- und DispensGelder, und über so manche andere Gegenstände. Dagegen wird darin den Bischöfen sogar Aufsicht über die öffentlichen Lehranstalten, in Hinsicht auf Glaubens- und Sittenlehre, und eine Art von Büchercensur eingeräumt, dem König selbst aber wird das (nachher in der Constitution wieder vindicirte) Placet abgesprochen, in Ansehung der geistlichen Instructionen und Ordinationen, welche die Erzbischöfe und Bischöfe öffentlich bekannt machen.

Nach solchen Erfahrungen, und unter solchen Auspicien, begannen die Verhandlungen des preussischen Hofes mit dem Papst, über die neue Einrichtung der katholischen Kirche in den preussischen Staaten. Bald nach hergestelltem Frieden, fieng die Regierung an, auch diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Mit

Digitized by Google

Fleiß und Umsicht zogen die Ministerien Alles in Berathung, was zu zweckgemäser Vorbereitung und gedeihlicher Vollendung des wichtigen Geschäftes hinführen konnte. Irgend ein Einverständniß mit dem römischen Stuhl, ward, nach der Lage der Dinge, für unumgänglich nothwendig erachtet.

Schon im Jahr 1816 ward, zu solchem Ende, ein Gesandter nach Rom abgeordnet, in der Person des geheimen Staatsraths Niebuhr, der seitdem dieser Verhandlung sich unablässig gewidmet hat. Im Laufe derselben, im October 1818, sah das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sich, zu Wahrung der Rechte der Krone, veranlaßt, eine Verfügung wegen des an den päpstlichen Stuhl zu nehmenden Recurses des Exequatur zu erlassen. Im Anfang des Jahres 1819 ward der Papst vermocht, den katholischen Theil der Stadt Erfurt nebst Umgegend, und das Eichsfeld von dem Bisthum Regensburg zu trennen, und die bischöfliche Verwaltung beider, dem Herrn Fürstbischof von Corvei zu übertragen, desgleichen die zu den polnischen Diöcesen von Cujavien und Pomerellen gehörigen preussischen Bezirke von jenen abzusondern und einstweilen einem apostolischen Vicar zu Danzig zur Verwaltung zu übergeben. Eine vorläufig entworfene DiöcesanUmschreibung ward von Seiner Majestät dem König, in einem CabinetSchreiben vom 6. April 1820, genehmigt. Zugleich bewährte der König die auch von dem Papst jetzt in der Bulle gerühmte «höchste Großmuth und Güte gegen die seinem Scepter unterworfenen Katholiken». «Für angemessene», dieß sind die Worte des Landesvaters, «nicht «überflüssige, aber auch nicht kärgliche Ausstattung will «Ich, daß gesorgt werde». In diesem Geist ward unterhandelt und abgeschlossen.

Das Gelingen ward beschleunigt, durch eine Reise, welche nach dem laibacher Congreß Se. Durchlaucht der

Digitized by Google

Staatskanzler Fürst von Hardenberg nach Rom unternahm. Während seiner Anwesenheit, die im März 1821 kaum etliche Wochen dauerte, und unter seinem unmittelbaren Einfluß, ward die letzte Hand an das Werk gelegt. Es kam am 25. März d. J. zu Stande, ohne förmlichen Vertrag, durch gegenseitige Erklärung in gewechselten Noten, die, weil sie übereinstimmend war, in der königlichen Sanction mit Recht eine «Verabredung» genannt wird.

Unter dem Datum vom 16. Jul. 1821, erschien die das Ganze umfassende päpstliche Bulle, welche unten ihrem ganzen Inhalt nach abgedruckt ist. Der König ertheilte derselben, durch eine CabinetsOrdre vom 23. August 1821, ebenfalls unten abgedruckt, seine staatsoberhauptliche Bewilligung und Sanction. Er erklärte dieselbe für ein bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates, und befahl ihre Vollziehung. Er thue dieses, fügte Er hinzu, vermöge Seiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen seinen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staates, unbeschadet.

Stipulationen wurden nicht für nöthig erachtet, über das, was in Hinsicht auf Unterordnung der höhern und niedern Geistlichkeit unter die Staatsgewalt, auf das Verhältniß der geistlichen Obern zu den Staatsbehörden, auf die bürgerlichen Verhältnisse der Geistlichen, theils sich von selbst versteht, theils schon in dem Herkommen gegründet und anerkannt ist; auch darüber nicht, daß die Staatsgewalt begrenzt werde durch das Reich des Gewissens, und daß in rein geistlicher Dingen der Staat mehr nicht als Schutz- und Aufsichtrechte in Anspruch nehme.

In Folge der in der päpstlichen Bulle enthaltenen Bestimmungen, ergiebt sich nunmehr nachstehende Ueber-

Digitized by Google

ſicht der neueſten Statiſtik der katholiſchen Kirche in den preuſſiſchen Staaten.

Es ſind überhaupt zwei Erzbiſchöfe und ſechs Biſchöfe. Zwei der letzten (Breslau und Ermeland) ſind, frei von MetropolitanVerbindung, wie zeither, dem päpſtlichen Stuhl unmittelbar untergeben (episcopi exemti).

Im Ganzen beſtehen zwei erzbiſchöfliche Sprengel oder kirchliche Provinzen, und neun biſchöfliche Sprengel oder Diöceſen; denn auſſer den ſechs Diöceſen der Biſchöfe, iſt auch der Erzbiſchof von Cöln einem biſchöflichen Sprengel, und der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen zweien, dem von Gneſen und dem von Poſen, unmittelbar vorgeſetzt. In allen neun Diöceſen ſind zuſammen mehr als 3200 Pfarreien *), ungerechnet die Hunderte von HülfPfarreien und Nebenkirchen. Dieſe verſchiedenen Sprengel, ſind auf folgende Art vertheilt.

A) In den öſtlichen Provinzen der Monarchie.

I) Erzbisthum Gneſen und Poſen.

Unter dieſem Namen ſind die beiden Erzbisthümer Gneſen und Poſen für immer zu gleichem Recht vereinigt, nachdem weit der gröſſere Theil des erzbiſchöflichen Sprengels von Gneſen, durch die letzte Diöceſan-

*) Ohne die Pfarreien in den beiden biſchöflichen Sprengeln des Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen, und in der Diöces Paderborn, deren Anzahl nicht angegeben iſt, und ohne die zu dem Bisthum Breslau gehörigen Pfarreien in dem öſtreichiſchen Schleſien, und die der Aufſicht des Propſtes zu Berlin untergebenen Pfarreien, die man insgeſammt auf mehr als 600 ſchätzen kann, ſind in den übrigen ſechs Diöceſen Cöln, Trier, Münſter, Breslau, Culm und Ermeland, zuſammen 2562 Pfarreien.

Digitized by Google

Umschreibung des Königreichs Polen davon getrennt worden war. Jeder der beiden vereinigten Sprengel behält seine CathedralKirche und sein Domstift; der eine zu Gnesen, wo das Grab des heiligen Adelbert, Apostels von Preussen, der andere zu Posen.

Der erzbischöfliche oder MetropolitanSprengel des Erzbischofs begreift drei Diöcesen unter sich; Gnesen, Posen und Culm.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen ist zwei bischöflichen Sprengeln unmittelbar vorgesetzt,

1) dem gnesenschen und
2) dem posenschen.

Diese verbreiten sich, mit etlichen Ausnahmen, über die jetzigen Regierungsbezirke Posen und Bromberg. Der Vollzieher der päpstlichen Bulle soll jeder der beiden vereinigten MetropolitanKirchen einen bestimmten Theil dieser Bezirke als Diöces anweisen. Die Anzahl der Pfarreien ist nicht angegeben.

Das Domcapitel der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen bilden, ein Propst und sechs Domherren. Dasjenige der erzbischöflichen Kirche zu Posen besteht aus einem Propst, einem Dechant, acht wirklichen und vier EhrenDomherren, und acht Vicaren oder Pfründnern.

Die Ausstattung ist: dem Erzbischof jährlich 12,000 preussische Thaler; zu Gnesen, dem Propst und den sechs Capitularen fernerhin dasselbe Einkommen, welches jener und die sechs ältesten Capitularen gegenwärtig geniessen; zu Posen, dem Propst und dem Dechant jedem 1800 Thaler, jedem der beiden ältesten Domherren 1200 Thaler, jedem der vier folgenden 1000, jedem der beiden jüngsten 800, jedem der vier EhrenDomherren 100, jedem der acht Vicare 200 Thaler. Summe, 25,600 Thaler, ohne das jetzige Einkommen des Domcapitels zu Gnesen.

Digitized by Google

3) Bisthum Culm, Suffragan des Erzbischofs von Gnesen und Posen.

Da es zu Culm an anständigen Wohnungen für den Bischof und das Domcapitel fehlt, so steht dem apostolischen Vollzieher frei, den Sitz derselben, unter Beibehaltung des Titels von Culm, und unter anständiger Unterhaltung der Kirche zu Culm, in die Abtei Peplin zu verlegen, wo die schönste Kirche des Landes sich befindet, ein Gebäude, an Umfang und Erhabenheit der Formen wetteifernd mit den ansehnlichsten Cathedralen.

Der Sprengel dieses Bisthums, welches 215 Pfarreien zählt, verbreitet sich über die jetzigen Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, mit Ausnahme eines kleinen Theils, der unter die Regierung von Posen gehört, und einiger Abtretungen an das Bisthum Ermeland. Das Gebiet der Abtei Oliva, die supprimirt wird, kommt nach dem Tode des jetzigen Abtes, der zugleich Bischof von Ermeland ist, hinzu.

Das Domcapitel besteht aus einem Propst, einem Dechant, acht wirklichen und vier EhrenDomherren, und sechs Vicaren oder Pfründnern.

Die Ausstattung ist: dem Bischof jährlich 8000 Thaler, dem Propst und dem Dechant jedem 1200, dem ersten Domherrn 1000, dem zweiten 900, jedem der übrigen sechs 800, jedem der vier EhrenDomherren 100, jedem der sechs Vicare 200. Summe, 18,700 Thaler.

II) Exemtes Bisthum Breslau.

Der bischöfliche Sitz ist zu Breslau.

Seinem bisherigen Sprengel, von welchem zwei Decanate zu der Diöces Posen kommen, werden beigefügt, die katholischen Kirchen der Ober- und Niederlausitz, so weit sie unter preussischer Hoheit stehen, desgleichen die oberschlesischen Kreise Beuthen und Pleß;

Digitized by Google

wo man überhaupt 621 Pfarreien zählt. Ueberdieß bleiben diesem Bisthum die zeither in dem östreichischen Schlesien ihm untergeben gewesenen Pfarreien. Auch werden die, zeither unter dem apostolischen Vicar der Mission im Norden gestandenen, Pfarreien zu Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder, Stettin und Stralsund, diesem Bisthum dergestalt einverleibt, daß der jedesmalige Propst zu Berlin die Aufsichtrechte darüber auszuüben hat.

Die Jurisdiction, welche die Erzbischöfe von Prag und Olmütz, wie auch die Bischöfe von Königingrätz und Leutmeritz zeither in dem preussischen Gebiet ausgeübt haben, bleibt ihnen.

Das Domcapitel besteht aus einem Propst, einem Dechant, zehn wirklichen Domherren, von welchen dem ersten die Scholaster- oder SchulPräbende beigegeben ist, sechs EhrenDomherren, und acht Vicaren. — Eine wirkliche Domherrnstelle muß jederzeit einem Professor der Universität Breslau verliehen seyn, und zwei der EhrenCanonicate sind stets verbunden mit den Stellen eines Propstes zu Berlin und eines Land-Dechants der Grafschaft Glatz.

Als Ausstattung sind bestimmt: dem Bischof 12,000 Thaler, ausser seinem Gut Würben und seinen Einkünften aus dem im Oestreichischen gelegenen Theil seiner Diöces, ferner dem Propst und dem Dechant jedem 2000 Thaler, dem ersten Domherrn, der die ScholasterPfründe hat, 1500, jedem der beiden folgenden 1100, den übrigen sieben jedem 1000, jedem der sechs Ehrendomherren 100, jedem der acht Vicare 200. Summe, 28,900 Thaler, ausser den erwähnten besondern Einkünften des Bischofs.

III) Exemtes Bisthum Ermeland.

Der Bischoffitz ist zu Frauenburg.

Digitized by Google

Der Sprengel besteht aus dem bisherigen Bezirk in Ostpreussen, und aus fünf von dem Bisthum Culm getrennten Decanaten mit ihren Hülfspfarreien und Tochterkirchen, so daß der ganze Sprengel 119 Pfarreien zählt.

Das Domcapitel bleibt für jetzt in seiner bisherigen Verfassung, doch kann es in Zukunft nach Art anderer Capitel des preussischen Staates gebildet werden.

In Absicht auf Ausstattung tritt keine Veränderung ein, da der Bischofstuhl und das Capitel Güter und festes Einkommen besitzen; doch soll, zu seiner Zeit, eine Einrichtung wie bei den übrigen getroffen werden.

B) In den westlichen Provinzen der Monarchie.

IV) Erzbisthum Cöln.

Dieses uralte Erzbisthum hatte, auch nach dem französischen Concordat von 1801, auf der rechten Rheinseite fortgedauert. Nun wird es seiner ehrwürdigen Cathedrale, diesem erhabenen Denkmal teutscher Kunst, und seinen vormaligen Angehörigen auf der linken Seite des Rheins zurückgegeben, erweitert durch die Diöces Trier.

Der erzbischöfliche Sitz ist in der Stadt Cöln.

Vier Diöcesen bilden den Metropolitan Sprengel, die cölnische, die von Trier, Münster und Paderborn, insgesammt von mehr als tausendjähriger Dauer.

1) Die Diöces Cöln, die größte der Monarchie, begreift, auf beiden Seiten des Rheins, 680 Pfarreien unter sich. Sie erstreckt sich über die jetzigen Regierungsbezirke Cöln, Aachen und Düsseldorf. Sie be-

Digitized by Google

greift alle Pfarreien der nun aufgelöseten Diöces Aachen unter sich, die diesen drei Regierungsbezirken gehören; dergestalt, daß die zeither zu cölnischen Pfarreien gehörenden Hülfpfarreien und Nebenkirchen, wenn sie ausserhalb des preussischen Staates gelegen sind, davon getrennt, hingegen die innerhalb desselben befindlichen, aber dermal zu ausländischen CantonalKirchen gehörigen Hülfpfarreien und Nebenkirchen mit inländischen Pfarreien vereinigt werden. Auch gehören in diese Diöces diejenigen Cantonpfarreien des Bisthums Lüttich, deren Verwaltung dem CapitularVicariat zu Aachen übertragen war. Desgleichen sechs Hülf- und Nebenkirchen der Cantonkirche Herkerad im Königreich der Niederlande, neunzehn zeither zu dem Bisthum Trier gehörige Pfarreien im Regierungsbezirk Aachen, und verschiedene Pfarreien auf der rechten Rheinseite, in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Cöln und Coblenz.

Das Domcapitel der MetropolitanKirche zu Cöln, besteht aus einem Propst, einem Dechant, zehn wirklichen und vier EhrenDomherren, auch acht Vicaren oder Pfründnern.

Als Ausstattung sind bestimmt: dem Erzbischof 12,000 Thaler, dem Propst und dem Dechant jedem 2000, jedem der zwei ersten wirklichen Domherren 1200, jedem der sechs folgenden 1000, jedem der beiden jüngsten 800, jedem der vier EhrenDomherren 100, jedem der acht Vicare oder Pfründner 200. Summe 28,000 Thaler.

2) Bisthum Trier.

Der Bischoffitz ist zu Trier.

Der bischöfliche Sprengel, welcher dem zeitherigen MetropolitanEinfluß des Erzbischofs von Mecheln entzogen wird, zählt 634 inländische Pfarreien. Er umfaßt, mit wenigen Ausnahmen, die Gemeinden der

Digitized by Google

jetzigen Regierungsbezirke Trier und Coblenz, auf beiden Rheinseiten, und auch, wie zeither schon, die ausländischen in den drei angrenzenden Gebieten der Herzoge von Oldenburg und von SachsenCoburg und des Landgrafen von HessenHomburg. Ein großer Theil dieses Sprengels hatte zeither, nach der Umschreibung von 1801, theils zu dem nun aufgehobenen Bisthum Aachen, theils zu dem Bisthum Metz gehört.

Das Domcapitel hat einen Propst, einen Dechant, acht wirkliche und vier EhrenDomherren, auch sechs Vicare.

Die Ausstattung ist: dem Bischof 8000 Thaler, dem Propst und dem Dechant jedem 1400, jedem der zwei ersten Domherren 1000, den beiden folgenden jedem 900, jedem der vier folgenden 800, den vier EhrenDomherren jedem 100, jedem der sechs Vicare oder Pfründner 200. Summe, 19,400 Thaler.

3) Bisthum Münster.

Der Bischoffsitz ist in der Stadt Münster.

Die Diöces umfaßt die katholischen Kirchen der jetzigen Regierungsbezirke Münster und Cleve, mit 287 inländischen Pfarreien. Hierunter sind verschiedene, die zeither den Missionen von Holland und vom Norden, desgleichen fünf, die widerruflich der Verwaltung des Weihbischofs von Osnabrück untergeben waren. Auch sind ihr in dem Herzogthum Oldenburg, die Pfarrei Damme, zeither zu der Diöces Osnabrück gehörig, und die Gemeinde zu Oldenburg, welche unter der nordischen Mission stand, beigegeben. Ueberdieß bleiben vorläufig noch bei dieser Diöces, verschiedene ausländische Pfarreien, über welche der heilige Vater sich anderweite Verfügung vorbehält.

Das Domcapitel besteht aus einem Propst, einem Dechant, acht wirklichen und vier EhrenDom-

Digitized by Google

herren, auch acht Vicaren. Wie zu Breslau, muß auch hier eine wirkliche Domherrnstelle jederzeit einem Professor an der theologischen hohen Schule zu Münster verliehen werden.

Die Ausstattung ist: dem Bischof 8000 Thaler, dem Propst und dem Dechant jedem 1800, jedem der beiden ältesten wirklichen Domherren 1200, jedem der vier nachfolgenden 1000, jedem der beiden jüngsten 800, jedem der vier EhrenDomherren 100, jedem der acht Vicare 200. Summe, 21,600 Thaler.

4) Bisthum Paderborn.

Der Bischofsitz ist zu Paderborn.

Der bischöfliche Sprengel umschließt die katholischen Gemeinden der jetzigen Regierungsbezirke Arnsberg und Minden, und diejenigen der Lande Erfurt und Eichsfeld; auch sind ihm die zerstreuten Gemeinden der preussischen Provinz Sachsen zugetheilt. Neben seiner jetzigen Diöces, vereinigt der Stuhl von Paderborn unter sich: die ganze kleine aus dem Gebiet einer vormaligen Reichsabtei gebildete Diöces des Bischofs von Corvey, der jetzt Bischof von Münster ist, die jedoch, so lang dieser lebt, der Verwaltung eines eigenen apostolischen Vicars untergeben wird. Theile der vormaligen cölnischen Diöces auf der rechten Rheinseite, der Diöces Osnabrück, der Diöces Mainz, nachher Aschaffenburg; achtzehn von dem apostolischen Vicariat der nordischen Missionen abgelöfete Pfarreien; endlich von ausländischen Pfarreien, die katholischen des Großherzogthums Weimar, und die sonst zu dem cölnischen Sprengel gehörige Pfarrei Eppen in dem Fürstenthum Waldeck. Die Anzahl sämmtlicher unter diesem Bisthum vereinigten Pfarreien, ist nicht angegeben. Um dem jetzigen, verdienstvollen, drei und achtzigjährigen Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn, apostolischem

Digitized by Google

Vicar der nordischen Missionen, nicht neue Last aufzulegen, soll bis zu seinem Ableben keine Veränderung statt haben; es sollen aber bis dahin die von den Diöcesen Cöln und Osnabrück abgelöseten Theile einem apostolischen Vicar, und eben so die von der Diöces Mainz, später Regensburg, getrennten Pfarreien und Orte, die von dem zeitherigen Fürstbischof von Corvey verwaltet wurden, der einstweiligen Leitung eines solchen Vicars anvertraut werden.

Die Besetzung des Domcapitels zu Paderborn, und dessen Ausstattung, ist von gleicher Art, wie oben bei dem Bisthum Trier angegeben ist.

Das zeitherige Bisthum Aachen ist supprimirt, diese Schöpfung des französischen Concordats von 1801, errichtet aus Bestandtheilen der Erzstifte Cöln und Trier. Doch wird die bisherige Cathedrale, wo die Grabstätte und der Krönungsstuhl Carls des Großen in eine CollegiatKirche umgewandelt, untergeordnet dem Erzbischof von Cöln. Das CollegiatStift soll bestehen aus einem Propst, dessen Collation dem päpstlichen Stuhl ausschliessend, und aus sechs Stiftherren, deren Collation abwechselnd dem Papst und dem Erzbischof von Cöln zustehen soll. Das Stift darf ein eigenes Statut, wie die Domstifte, errichten, und den Capitularen ist eine eigene Prachtkleidung verliehen. Das Stift behält dasselbe Einkommen, welches zeither das Domcapitel daselbst bezog.

In Absicht auf Besetzung erledigter erzbischöflicher und bischöflicher Stühle, ist festgesetzt, daß

1) bei den Kirchen von Cöln, Trier, Münster, Paderborn und Breslau, mit Aufhebung jeder

Digitized by Google

andern zeither bestandenen Weise oder Gewohnheit, auch des Unterschiedes zwischen Election und Postulation, den Domcapiteln das Wahlrecht zustehen soll, wenn die Erledigung durch Todesfall extra romanam curiam, oder durch Abdankung und Entsagung erfolgt ist. Die Wahl soll geschehen, von den capitularisch versammelten Dignitarien und Domherren, auch den EhrenDomherren, innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten. Die Wahl muß fallen auf einen würdigen, mit den canonischen Erfordernissen versehenen Mann aus der gesammten Geistlichkeit des preussischen Staates; adeliche Geburt wird nicht erfordert. Nur bei der jetzigen Erledigung der Stühle von Cöln und Trier, soll das Wahlrecht der Capitel nicht eintreten, wohl aber bei der dermaligen Erledigung des Bisthums Breslau.

Ein päpstliches Breve, welches zugleich mit dieser Bulle erlassen, öffentlich aber nicht bekannt gemacht worden ist, macht den Domcapiteln zur Pflicht, nur solche Personen zu Erzbischöfen und Bischöfen zu wählen, die dem König angenehm sind, und sich hievon vor der feierlichen Wahlhandlung zu versichern; wodurch das Placetum regium im Wesentlichen gesichert ist.

2) In Ansehung der erzbischöflichen vereinigten Kirchen von Gnesen und Posen, wo die beiderseitigen Capitularen bei der Wahl ihres Erzbischofs gemeinschaftlich verfahren sollen, desgleichen in Hinsicht auf die bischöflichen Kirchen von Ermeland und Culm, erklärt der heilige Vater in der Bulle, daß er sich enthalte, etwas Neues zu verfügen. Es hat also hier bei der bestehenden Verfassung, und dem durch sie begründeten entscheidenden Mitwirkungsrecht des Königs, sein Bewenden.

Digitized by Google

Daß, nach erfolgter päpstlicher Confirmation der Wahl, den beiden Erzbischöfen, und den durch päpstliches Privilegium dazu berechtigten Bischöfen, das Pallium von Rom aus gesendet werde, schien einer Erwähnung in der Bulle nicht zu bedürfen. Wohl aber ist darin zugesagt, daß in jedem Wahlfall die gewöhnliche Untersuchung über des Erwählten Tüchtigkeit, von dem Papst einem preussischen Erzbischof oder Bischof übertragen werden soll.

Anlangend die Besetzung erledigter Dignitäten und Canonicate in den Domcapiteln, so wie in dem CollegiatStift zu Aachen, so soll dieselbe, bei der jetzigen neuen Zusammensetzung vorgedachter Capitel, von dem Vollzieher der päpstlichen Bulle geschehen, so daß die von ihm Ernannten innerhalb sechs Monaten bei der apostolischen Datarie neue Verleihungs- und Bestätigungsbriefe einzuholen haben. In Zukunft aber, sollen die Propsteien in den Domcapiteln, auch diejenigen in dem CollegiatStift zu Aachen, und die in den sechs päpstlichen Monaten (Jan., März, Mai, Juli, Sept. und Nov.) sich erledigenden Canonicate, von dem Papst besetzt werden, und zwar in derselben Art, wie solches zeither in dem breslauer Domcapitel geschehen ist, das heißt, mit Berücksichtigung derjenigen Personen, welche der Wille des Königs bezeichnet. Die Dechaneien hingegen in den erzbischöflichen und bischöflichen Capiteln, und die Canonicate in solchen und in dem CollegiatStift Aachen, haben ihre Erzbischöfe und Bischöfe zu vergeben, denen auch die Verleihung der Vicareien oder Pfründen überlassen ist, gleichviel in welchem Monat dieselben erledigt werden; Alles jedoch, wie sich ohnehin versteht, mit Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung.

Digitized by Google

Die Eigenschaften eines Candidaten zu Dignitäten, Canonicaten und Vicareien in erzbischöflichen und bischöflichen Capiteln, sind für die Zukunft folgende. Er muß die höheren Weihen empfangen, und wenigstens fünf Jahre lang der Kirche nützliche Dienste geleistet haben, in dem Haupt- oder HülfSeelsorgeramt, oder in dem Lehramt der Gottesgelahrtheit oder des canonischen Rechtes, oder in eines preussischen Bischofs DiöcesanVerwaltung, oder er muß die höchste akademische Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem canonischen Recht gehörig erlangt haben, welches letzte jedoch, aus erheblichen Ursachen, erst nach zehn Jahren diese Kraft haben soll. Stand und Geburt kommen nicht in Betracht, wohl aber Geistesbildung und Gottseligkeit des Wandels. Es leuchtet ein, daß auf solche Weise die Domcapitel zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgeführt werden. Nicht nur haben sie der feierlichen Gottesverehrung in den Cathedralen zu warten, sondern auch, nach Weise der alten Presbyterien, dem Erzbischof oder Bischof mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Ein Jeder der Honorar- oder EhrenDomherren, muß aus der Zahl der Erzpriester oder Decane, der nächsten Vorsteher der Pfarrer, genommen werden; eine Bestimmung, bei welcher ohne Zweifel die Absicht zum Grunde liegt, daß auf solche Weise ein heilsames Band zwischen der höheren Geistlichkeit des Domstiftes und dem Pfarrstande geknüpft werde. Diese EhrenCanonici sind zu persönlicher Residenz und zu Abwartung der Chorstunden nicht verpflichtet, aber berechtigt, an diesen Stunden und allen kirchlichen Verrichtungen, so wie an der Wahl des Erzbischofs oder Bischofs, gleich den wirklichen Domherren, Theil zu nehmen.

Zu ihrer Residenz, sollen den Erzbischöfen und Bischöfen anständige Wohnungen, und, wo es leicht

Digitized by Google

thunlich, ein Sommeraufenthalt, angewiesen werden. Auch werden Gebäude, für die Canzlei, das Domcapitel und das Archiv, und zur Wohnung für die Dignitarien, Domherren und Vicare oder Pfründner, hergegeben.

Es wird Sorge getragen für den Unterhalt der erzbischöflichen und bischöflichen Canzleien (curiae ecclesiasticae).

Die weihbischöfliche Würde wird, wo sie noch besteht, bestätigt, und in den Sprengeln von Trier und Cöln wieder hergestellt. Jeder Erzbischof und Bischof hat, im Erledigungsfall, bei dem Papst nachzusuchen, daß ein gehörig qualificirter Mann zu dieser Würde bestimmt, und, mit Beachtung hergebrachter Formen, mit einem Titular-Bisthum in partibus infidelium versehen werde. Zu seinem und des erzbischöflichen und bischöflichen General-Vicars angemessenen Auskommen, wird von dem Staate das Nöthige hergegeben.

Ein geistliches Seminarium, für Bildung einer hinlänglichen Anzahl angehender Cleriker, wird in dem Wohnort eines jeden Erzbischofs oder Bischofs erhalten, oder neu errichtet; für Gnesen und Posen entweder zwei besondere, oder ein gemeinschaftliches zu Posen. Diese Seminarien werden, in Ermangelung eigener Güter, eine neue oder ergänzende Ausstattung von der Freigebigkeit des Königs erhalten.

Für den Bau-Fonds (Fabrica) der Metropolitan- und Cathedral-Kirchen, auch der supprimirten zu Corvei und Aachen, für den Aufwand bei dem Kirchendienst, und für den Unterhalt der untern Kirchendiener,

Digitized by Google

werden die jetzt vorhandenen Güter und Einkünfte erhalten; im Nothfall, wird aus dem Staatsschatz dafür gesorgt.

Versorgungshäuser für dienstunfähige alte oder kranke Priester, so auch Correctionshäuser für mißrathene Geistliche, werden, unter Aufsicht der Ordinarien des Ortes, beibehalten, oder neu errichtet; für den erforderlichen Aufwand wird, wo es nöthig, von Staatswegen gesorgt.

Die von Staatswegen zugesicherte neue Ausstattung, oder die Ergänzung der vorhandenen, wird für jede Diöces besonders, mittelst einer für sie auszufertigenden Urkunde, in jährlichen Grundrenten festgestellt, die als RealLast auf StaatsDomanial-Waldungen radicirt, und von den einzelnen Diöcesen unmittelbar erhoben werden; doch, in der Regel, erst vom Jahr 1833 an, weil jene Waldungen bis dahin Staatsgläubigern verpfändet sind. Bis dahin, werden die Jahrrenten aus RegierungsHauptcassen entrichtet. Wäre im Jahr 1833, gegen alle Erwartung, die Feststellung der Grundrenten auf Waldung noch nicht thunlich, so werden vom Staat so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zu Eigenthum übergeben, daß der Ertrag davon dem Betrag jener Grundrenten gleichkommt.

Zu dermaliger Vollziehung dieser Bulle von kirchlicher Seite, ist als apostolischer Executor der jetzige Bischof von Ermeland, Abt von Oliva, Fürst Joseph von Hohenzollern, ernannt, mit der Ermächtigung, zu subdelegiren, auch über etwaige Einwendungen, und zwar inappellabel, zu entscheiden.

Digitized by Google

Die apostolische Kammertaxe für die Erz- und Bisthümer, ist festgesetzt wie folgt: Cöln, 1000 Goldgulden des römischen Kammersatzes; die vereinigte erzbischöfliche Kirche von Gnesen und Posen eben so hoch; Breslau, 1166⅔ Goldgulden; Trier, Münster, Paderborn, Culm und Ermeland, 666⅔ Goldgulden. Nach diesem Maasstab, wird also die römische Curie die ConfirmationsGelder, Annaten und Palliengelder ansetzen.

Digitized by Google

Bulla papalis

concernens

ordinationem rei ecclesiasticae catholicae in regionibus dominatui Regis Borussorum subditis sub datum Romae die 16. Julii 1821.

PIUS Episcopus
Servus Servorum Dei.
Ad
Perpetuam Rei Memoriam.

De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium Spirituali regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio jamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illius intercedente ope, ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset methodo componere valeremus.

Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore dejectas, ac bonorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redegerant statum, ex quo summa in Catholicam Religionem, et in Catholicos ipsos pernicies promanavit.

Digitized by Google

Päpstliche Bulle

betreffend

die Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königlich-preussischen Staaten, datirt Rom den 16. Juli 1821 *).

Uebersetzung.

Pius, Bischof,
Knecht der Knechte Gottes,

zu

ewigem Gedächtniß.

Indem Wir das Heil der Seelen und die Wohlfahrt der katholischen Religion, wie Unser apostolischer Beruf es fordert, eifrig zu Herzen nehmen, trachten Wir beständig, Alles zu bereiten, was irgend zur geistlichen Führung der Christen tauglich und nützlich ist. In solcher Gesinnung hatten Wir längst Unsere Gedanken auf jene Gegenden gerichtet, die der Durchlauchtigste Fürst Friedrich Wilhelm König von Preußen dermalen beherrschet; Wir wünschten, mit Hülfe Seiner Macht und Freigebigkeit die Angelegenheiten der Religion daselbst auf die bestmöglichste Weise zu ordnen.

Denn jener Gegenden jetziger Zustand schwebte Uns vor Augen; und Wir hatten nicht aufgehört die Unfälle zu beweinen, die aus der allgemeinen Zerrüttung hervorgegangen, jene einst so blühenden, so reichen Kirchen von Deutschland, ihres alten Glanzes und Besitzthums beraubt, und sie in das tiefste Elend herabgestürzt hatten; woraus für den katholischen Glauben und seine Bekenner großes Unheil entstanden ist.

*) Aus der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, Num. 12, 1821, mit der daselbst stehenden (hier, hin und wieder berichtigten) teutschen Uebersetzung.

Digitized by Google

Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam inprimis necessaria, et opportuna esse viderentur.

Hujus modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cujus propensam admodum invenimus, et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Ecclesiarum Statum, et Dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficiant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus.

Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum jurium, ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesium dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cujuscumque praecedentis juris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione, et annullatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis, cum illius Cathedrali Capitulo ad statum simplicis

Digitized by Google

Da nun die Umstände nicht vergönneten, diese Kirchen der ruhmvollen deutschen Nation in vorigen Glanz hergestellt zu sehen, so haben Wir alle Mühe und Fleiß angewandt, Uns wenigstens jene Mittel zu verschaffen, die Wir als nöthig oder diensam erachteten, um in jenen Gegenden den katholischen Glauben zu erhalten und das Seelen-Heil der Christen zu befördern.

Diesem Unserem Verlangen hat der vorbelobte König von Preußen sich überaus günstig erwiesen, dessen geneigten Willen gegen die zahlreichen, seinem Zepter unterworfenen Katholiken, besonders in den Ihm zugetheilten Provinzen am Rhein, Wir mit dankbarem Herzen erkennen. So vermögen Wir denn nun endlich Alles zu einem guten und heilsamen Ausgang zu leiten, nach Lage der Orte und Bequemlichkeit der Inwohnenden einen neuen Zustand der Kirchen des preußischen Reichs, mit neuer Begränzung der Sprengel, einzurichten, und den einzelnen Stühlen, da, wo es daran mangelt, würdige und tüchtige Hirten zu verleihen.

Derohalben, indem Wir als ausdrücklich erwähnt und von Wort zu Wort hier eingeschaltet ansehen alles dasjenige, was die Aufhebung, Umwandelung oder Einrichtung der unten namhaft zu machenden Kirchen und Kapitel, wie auch deren besonderer früheren Rechte und Vorrechte, imgleichen die Theilung und Zusammensetzung der Sprengel und die Vernichtung jedes früherrn Metropolitanrechts betrifft — indem Wir ferner durchaus ergänzen die Zustimmung aller derer, die irgend zur Sache betheiligt sind — aus sicherer Unserer Erkenntniß, nach reifer Ueberlegung, aus Fülle apostolischer Gewalt, und in Vorgang gänzlicher Aufhebung, Erlöschung und Vernichtung, schon jetzt der bischöflichen Kirche von Aachen (deren Domkapitel in ein Kollegiatstift verwandelt werden soll), wie auch der bischöflichen Kirche und des Domkapitels zu Corvei, und der Abtei Neuzell, dereinst

Digitized by Google

Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae, et Capituli Cathedralis Corbejensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell, ex nunc itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex Persona Venerabilis Fratris Josephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensis moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, jam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanae Ecclesiae gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensem, Monasteriensem, atque Paderbornensem.

Episcopalem pariter Ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanae gradum extollimus, ac constituimus, eamdemque alteri archiepiscopali Ecclesiae Gnesnensi sub Invocatione Sancti Adalberti per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Raczinski ultimi illius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factam, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorszenski moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eundemque Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem constituimus, et deputamus, ac Archiepiscopum Gnesnensem,

Digitized by Google

aber (nämlich nach dem Abgange des jetzigen Abts, Unsers ehrwürdigen Bruders, Joseph von Hohenzollern, Bischofs von Ermland), auch der Abtei Oliva — willfahrend dem allgemeinen Wunsche von Deutschland, welcher Uns durch die Empfehlung des Königs doppelt werth geworden ist — dem allmächtigen Gott zur Verherrlichung, und zur Ehre des Haupts der Apostel, des heiligen Petrus, setzen Wir hierdurch wieder ein in den Rang einer Metropole, die, jenem Haupt der Apostel geweihte, Kirche zu Cöln, die an Glanz und alterthümlicher Würde keinem andern Stuhle von Deutschland nachgiebt, und verfügen, daß sie zu ewigen Zeiten solcher Ehre genießen, und ihr die bischöflichen Kirchen von Trier, Münster und Paderborn als Suffragane untergeben seyn sollen.

Die bischöfliche Kirche zu Posen, auf den Namen der seligen Apostel Petrus und Paulus geweiht, erheben Wir gleichfalls zum Range einer Metropole. Wir vereinigen sie für beständig mit jener andern, dem Namen des seligen Adalbert geweihten, gleichfalls erzbischöflichen, Kirche zu Gnesen, die durch freiwillige, zu Unseren Händen geschehene und von Uns genehmigte Entsagung Unsers ehrwürdigen Bruders Ignatz Raczynski, ihres letzten Erzbischofs dermalen erledigt ist. Die Obhut, Weide und Verwaltung dieser Kirche zu Gnesen übertragen Wir gänzlich Unserm ehrwürdigen Bruder Timotheus Gorzenski, Bischofe zu Posen, welchen Wir hierdurch zum Erzbischofe von Gnesen und Posen bestellen. Wir wollen, daß er für immer Namen und Würde eines Erzbischofs von Gnesen und Po-

Digitized by Google

Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus.

Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praeposituraе videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis.

Cathedralis Ecclesiae Wratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praeposituraе, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii quorum primus Scholastici Praebendam adnexam habebit, sex Canonicatus Honorarii, atque octo Vicariae, seu Praebendatus.

Demum quod attinet ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedrale Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussico existentium Ecclesiarum normam imposterum conformandi.

Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

Singulis profecto ex primodictorum Capitulorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem resi-

Digitized by Google

liche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Kulm wird bestehen aus zwo Würden, Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, auch aus sechs Vikarien oder Pfründen.

Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Breslau werden bilden zwo Würden, nämlich die Probstei und Dechantei, dann zehn wirkliche Kanonikate, deren Erstes die Schulpräbende mit sich führt, und sechs Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Was endlich angeht das Kapitel der bischöflichen Kirche von Ermland, so bleibet solches für jetzt in seiner bisherigen Verfassung, jedoch so, daß Uns und Unsern Nachfolgern, den Päbsten zu Rom, vorbehalten sey, dasselbige in Zukunft nach der Weise anderer Kapitel des preußischen Reichs umzugestalten.

Ferner soll in allen den vorgenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen die Seelsorge über die Pfarrgemeinen zwar ein Recht des Kapitels seyn; sie soll jedoch einem, eigens dazu bestellten, von dem Erzbischofe oder Bischofe in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorschrift der kanonischen Satzung bestätigtem Mitgliede anvertraut und von demselben mit Hülfe der Vikarien ausgeübt werden. Auch sollen in jedem der gedachten Kapitel von dem Erzbischofe oder Bischofe zwei Chorherren für immer angewiesen werden, deren der Eine des Beichtvater-Amtes, der Andere hingegen des Amtes eines Gottesgelehrten, welcher an bestimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift erkläret, treulich zu warten hat.

Die Ehren-Kanonici vorgedachter Kapitel sollen zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden durch-

Digitized by Google

edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

Dignitatum, Canonicorum, et Vicariorum, seu Praebendatorum numero tam in metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod majores sacros ordines susceperit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in Animarum Cura exercenda, aut adjuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor extiterit, vel alicuique in Regno Borussico existenti Episcopo in Dioecesanae administrationis munere inservierit, vel demum in Sacra Theologia, aut in Jure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen hujusce conditionis effectu ex justis, gravibusque causis per Decennium a Data praesentium computandum in suspensum remanente. Cujuscumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali jure ad Dignitates, et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab eo ad quem juxta mensium alternativam pertinebit, semper, et quandocumque conferendam esse uni, et alteri canonica requisita habentibus ex Professoribus Universitatum in dictis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam Praepositum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum commissarium Ecclesiasticum in Comitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos

Digitized by Google

Und nachdem Wir eines jeden Metropolitan- und Domstifts Würden, Kanonikate, Vikarien oder Pfründen der Zahl nach, wie vorstehet, festgestellt, als setzen Wir zu deren jetziger und zukünftiger Einrichtung hierdurch fest, daß, wer immer zu vorgedachten Würden und Kanonikaten gelangen will, mit nachstehenden Erfordernissen begabt seyn soll; nämlich: daß er die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit oder des kanonischen Rechtes, oder in eines preußischen Bischofes Diöcesan-Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem kanonischen Rechte gehörig erworben haben müsse. Dieses letzteren Erfordernisses bindende Kraft wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächsten zehn Jahre von diesem Tage ab noch ausgesetzt. Uebrigens sollen Stand und Geburt der Geistlichen in Erlangung der Würden und Kanonikate von nun an keinen Unterschied des Rechts weiter begründen. Zugleich verfügen Wir hierdurch, daß in dem Kathedral-Kapitel zu Münster, wie auch zu Breslau, Ein Kanonikat auserlesen werde, um von demjenigen, dem es nach der Monate Wechsel gebühret, je allezeit einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen gedachter Städte, der jedoch mit den kanonischen Erfordernissen begabt sey, verliehen zu werden. Gleichermaaßen verordnen Wir, daß der jeweilige Probst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafschaft Glatz, den Ehren-Kanonicis der Domkirche zu Breslau sollen zugezählt werden, also daß sie durchaus mit den übrigen gleiche Rechte genießen, und ihre Stelle und Ordnung einnehmen nach dem Alter ihrer Ernennung. Ein Jeglicher aber der Ehren-Kanonici vorgedachter Kirchen ins-

Digitized by Google

Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari cum iis fruantur jure, locum illum, atque Ordinem tenentes, qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex canonicis Honorariis in unumquodque ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium

Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, infranominando harum Literarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicarias, seu praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac hujus sanctae sedis nomine conferat; ita tamen ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus et Canonicatibus ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis Literas infrà sex menses ex tunc proximos a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Praebendati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus, aut per voluntarias jurium abdicationes ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias Pensiones, jam a Serenissimo Rege pollicitas Dimittentium sustenta-

Digitized by Google

gemein soll aus der Zahl der Erzpriester genommen seyn — derer, die sich in der Seelsorge mit Ehren versucht haben.

Was aber für jetzo die neue Zusammensetzung vorgedachter Kapitel betrifft, welche allerbaldest zu bewirken ist, so ertheilen Wir Unserm, unten zu benennenden Vollzieher die Gewalt, in einer jeden der vorgenannten Kirchen, solche Würden, Kanonikate und Vikarien, als wirklich erledigt sind, und bis zur Erfüllung vorgedachter Zahl, an würdige und geschickte Geistliche, aus besonderer ihm übertragenen apostolischer Macht und im Namen dieses heiligen Stuhls, zu verleihen; dergestalt indeß, daß jene, welche durch ihn zu Würden und Kanonikaten befördert werden, gehalten seyn sollen, innerhalb den nächsten sechs Monaten nach ihrer Beförderung bei Unserer apostolischen Datarie neue Verleihungs- und Bestätigungs-Briefe einzuholen und ausfertigen zu lassen. Und, da sich zutrüge, daß in einem oder andern Metropolitan- oder Kathedral-Kapitel des preußischen Reichs, von den Würden, Kanonicis und Vikarien oder Pfründnern, rechtmäßig und kanonisch eingesetzt, noch mehr am Leben wären, als Unsere oben erwähnte Anzahl feststellet; so soll vorgedachter apostolischer Vollzieher, nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Betheiligten, durch freiwillige Verzicht aller oder Einiger von ihnen, die Sache abthun, vorsorgend, daß durch angemessenes lebenslängliches Jahrgeld, wie der durchlauchtigste König versprochen hat, derselben Unterhalt gesichert werde. — Wo aber solche Verzichtungen, entweder gar nicht oder nicht in genügender Anzahl, zu erhalten wären, sollen alsdann die überzähligen

Digitized by Google

tioni, aut si abdicationes hujusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes Dignitatum, Canonicatuum, et Vicariatuum possessionem postremo Loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergent, juribus, et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque redditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando Beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa, et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis Capitulis ad amussim observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruantur redditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti reddituum augmentum consequentur, nisi ab Exequutore Apostolico singillatim similibus amplioribus redditibus donati fuerint.

Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Major post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in Ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris, ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quo vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab

Digitized by Google

Würden, Kanonici und Vikarien oder Pfründner, welche später zum Besitze gelangt sind, falls sie bei ihren Kirchen wohnen, und fortfahren wollen, Kapitularen und Vikarien zu seyn, in dem Genusse der Rechte und Vorzüge, die ihnen dermalen zukommen, nicht gestört werden, und sollen ihre Einkünfte nach dem Maaßstabe, wie jetzt, fortfahren zu beziehen. Wenn aber ihre Pfründen, die sie jetzt besitzen, dermaleinst, gleichviel auf welche Weise, zur Erledigung gelangen: so können solche keineswegs wieder besetzt, sondern sollen nun alsdann für aufgehoben und erloschen angesehen und in den unterschiedlichen Kapiteln die oben festgesetzte Zahl genau gehalten werden. Wo aber in irgend einem Kapitel die Kanonici bisher geringere Einkünfte bezogen hätten, als diese Verordnung ihren Nachfolgern bestimmt, sollen sie keinen Anspruch auf diesen Zuwachs haben, es wäre denn, daß der apostolische Vollzieher ihnen einzeln und ausdrücklich solche größere Einkünfte beigelegt hätte.

Zukünftig aber, bei sich ereignenden Erledigungen in den gedachten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, auch in der Kirche zu Aachen (die, wie schon erwähnt, in ein Kollegiatstift verwandelt werden soll) werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, nicht nur die Probstei, welches die erste Würde nächst der bischöflichen ist, sondern auch die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Kanonikate verleihen, und zwar in derselbigen Art und Weise, wie bisher zu Breslau geschehen ist. Was aber die Dechanteien an gedachten Metropolitan- und Kathedral-Kirchen anbelangt, desgleichen die Kanonikate, so daselbst und in dem künftigen Kollegiatstifte zu Aachen, in den übrigen Monaten des Jahrs erledigt werden: so fallen solche der Vergebung

Digitized by Google

Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus.

Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos judicantes, si electionum jure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesibus praefati Regis Temporali Dominio subjectis, idem jus electionis redintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacumque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resignationem, et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et juxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint; Ad hujusmodi autem Electiones jus suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui

Digitized by Google

der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim. Die Vikareien aber oder Pfründen, in was für einem Monat sie ledig werden mögen, überlassen Wir gänzlich zur Verleihung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe.

Endlich glauben Wir der deutschen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preußen etwas Wohlgefälliges zu erweisen, wenn Wir das Recht der Wahlen, welches in den überrheinischen Kirchen erhalten und bestätigt, in den diesseits Rheins belegenen aber, durch apostolische Verfügung vom Jahre 1801 ausser Gang gebracht worden ist, in jenen diesseit Rheins belegenen Sprengeln, die dem Zepter des genannten Königs im Zeitlichen unterworfen sind, wieder herstellen. Daher verordnen und verfügen Wir, in Ansehung der zu Deutschland gehörigen Kirchen von Kölln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster: daß mit Aufhebung jeder andern bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch jedes Unterschiedes von Wahl und Postulation, und des Erforderniſſes adlicher Geburt, besagte Kapitel (sobald sie auf vorerwähnte Weise eingerichtet und zusammen gesetzt seyn werden) sich solchen Rechts sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sey durch Todesfall extra Romanam curiam, oder durch Abdankung und Entsagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Kölln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten, die Würden und Kanonici kapitularisch versammelt und mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, aus der gesammten Geistlichkeit des preussischen Reichs sich einen würdigen, und mit den kanonischen Erforderniſſen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten kanonisch zu erwählen, ermächtiget seyn. Bei dergleichen Wahlen aber sollen nicht blos die wirklichen, sondern auch die Ehren-Kanonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl, auf ihre Lebzeit in den Kapi-

Digitized by Google

ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quo ad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur.

Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem conjunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus Dignitatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacono, Scholastico, et Custode, octo Canonicis residentibus, et sex Canonicis Honorariis, qui nunc ejus Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint, et valeant.

Quaelibet vero Electionum hujusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si Electio Canonice peracta agnoscetur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis jussu San. Mem. Urbani Octavi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones hujusmodi a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris juxta statutum morem per Apostolicas Literas confirmabuntur.

In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium, vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum

Digitized by Google

teln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen seyn.

In Ansehung der Kapitel der bischöflichen Kirchen von Ermland und Kulm, und der bischöflichen von Gnesen und Posen (die beständig vereinigt sind), enthalten Wir Uns etwas Neues zu verfügen, außer, daß die Kapitularen von Gnesen und Posen bei der Wahl ihres Erzbischofes gemeinschaftlich verfahren sollen. Was aber die erledigte bischöfliche Kirche von Breslau betrifft, so ertheilen Wir den dermalen in ihr bestehenden fünf Würden, nämlich dem Probste, Dechant, Archidiakon, Scholaster und Custos, wie auch den acht residirenden und den sechs Ehren-Kanonicis, die gegenwärtig das Kapitel jener Kirche vorstellen, die besondere Befugniß, daß sie zur kanonischen Wahl ihres neuen Bischofs, in der Art und Weise, wie vorgemeldet ist, auch für dieses erstemal vorschreiten können.

Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an Unsern heiligen Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für kanonisch vollzogen anerkennet, und Kraft der Untersuchung, die der römische Pabst jederzeit einem preußischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen, und dieser nach Vorschrift der Dienstanweisung Unseres Vorfahrs Urban's VIII. seeliger Gedächtniß mit allem Fleiße führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt; so werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäß, durch apostolische Briefe bestätigen.

Es soll überdem in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine solche Anzahl angehender Kleriker unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf

Digitized by Google

tas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Bonn — Brehl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereiffel — Zolbiacum, vulgo Zülpich — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuts — Urdingen — Viersen — Burtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliacum, vulgo Julich — Linnig — Montjoie — et Niddeggen — una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis, quae in dictis Provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a Cantonalibus disjungendo Paraecias succursales, et adnexas extra Regnum positas, et viceversa succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positis extra Regnum aggregando Cantonalibus in Regno existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodiensem Dioecesim pertinentes, ac temporariae administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas videlicet Ecclesias Cantonales nuncupatas — Cronemburg — Eupen — Malmedy — Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus, et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex Paraeciis succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorff — Merkstein — Rolduc — Ubach, — et Welz — modo dependentes a Cantonali — Herckraede — posita extra Regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Trevirensem Dioecesim usque nunc pertinentes Paraecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lommersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mülheim — Nettersheim — Reifferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr — Schmiltheim — Schön-

Digitized by Google

Löwenich, Meckenheim, Münstereiffel, Zülpich, Krefeld, Dahlen, Dormägen, Elsen, Padbach, Neuß, Urdingen, Viersen, Burtscheid, Düren, Erkelen, Eschweiler, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Linnig, Montjoie und Niedeggen sammt ihren innerhalb des Preußischen Reichs und gedachter Regierungsbezirke belegenen Hülfspfarreien und Nebenkirchen; dergestalt: daß die außerhalb des Reichs belegenen Hülfs-Pfarreien und Nebenkirchen getrennt, umgekehrt die innerhalb desselben belegenen, welche zu ausländischen Kantonal-Kirchen bisher gehörten, mit inländischen Kirchen dieser Art vereinigt werden sollen. Außerdem wird dieser Sprengel in sich fassen jene Kantonpfarreien des Bisthums Lüttich, deren Verwaltung dem Kapitular-Vikariat zu Aachen vom apostolischen Stuhle übertragen war, namentlich: Kronenburg, Eugen, Malmedy, Nieder-Krüchten, Schleiden und St. Veith mit ihren eignen Hülfspfarreien und Nebenkirchen auf Preußischem Gebiete; wie auch mit den Hülfs- und Nebenkirchen, Namens Afden, Alsdorf, Merkstein, Roldau, Ubach und Welz, so dermalen zu der, in dem Königreiche der Niederlande belegenen Kantonkirche, Namens Herkerad gehören: Ferner die in dem Regierungs-Bezirke Aachen belegenen, zum Bisthum Trier gehörigen Pfarreien, Namens: Allendorf, Blankenheim, Dollendorf, Hollerath, Lommersdorf, Mardenfeld, Marmagen, Müllheim, Nettersheim, Reifferscheidt, Rescheid, Rigsdorf, Rohr, Schmittheim, Schönberg, Steinfeld, Tondorf, Wellhofen und Wildenburg mit ihren angehörigen Kirchen. An dem rechten Ufer des Rheins hingegen, innerhalb der Regierungs-Bezirke Kölln, Düsseldorf, und Koblenz: alle Pfarreien der Regionen Deutz, Düsseldorf, Essen und Siegburg mit allen angehörigen Kirchen, jedoch mit Ausnahme der Pfarrei Römershagen, die zu dem Bisthume Paderborn geschlagen werden soll, und der Pfarreien Hachenberg und Marienstädt, die in dem Herzogthume Nassau liegen.

Digitized by Google

administrationi Vicarii Capitularis Trevirensis ab apostolica sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem Dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a Vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum Paraeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regnique Borussici fines cunctis illis, quae in Territoriis Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur jam ipsi Dioecesi Trevirensi pertinentibus.

Dioecesim Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae Suffraganeae Metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem Paraeciae intra fines Regni Borussici sitae et aliae quoque extra ejusdem Regni fines in eodem Dioecesano Territorio actu comprehensae, de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris prout opportunum in Domino judicabitur facultatem reservamus. Adjungimus praeterea Regiones nuncupatas — Recklinghausensem — Sterkrathensem — et Reesensem — pridem antiquae Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paroecia Oeffelt sub Temporali Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa Cantonales Ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dulken — Geldern — Goch — Kempen — Meurs — Rheinberg — Wonkum — Wesel, — et Xanten — cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis tamen iis Dominio Regis Belgarum

Digitized by Google

breitstein untergeben sind. Endlich aus allen den bereits jetzt zum Sprengel gehörigen Pfarreien in den angränzenden Gebieten der Fürsten von Koburg, Homburg und Oldenburg belegen.

Den Sprengel der bischöflichen Kirche zu Münster, die der Metropole von Kölln angehört, bilden ihre innerhalb der Gränzen des Preußischen Reichs belegenen zwei hundert sieben und achtzig Pfarreien sammt mehreren, außerhalb dieser Gränzen belegenen, und zu ihrer Diözes gehörigen, über die Wir Uns und Unsern Nachfolgern, den Päbsten zu Rom, die Macht vorbehalten, in Zukunft, wie es Uns in dem Herrn wohlgefallen wird, zu verfügen. Außerdem vereinigen Wir mit ihr die Regionen Rechlinghausen, Sterkerath und Rees, sonst zur Köllner Diözes gehörig, jedoch mit Ausschluß der Pfarrei Oeffelt auf Belgischem Staatsgebiet; sodann von der gegenwärtig aufgehobenen Aachner Diözese die Kantonpfarreien Calcar, Cleve, Cranenburg, Dalken, Geldern, Goch, Kempen, Meurs, Rheinsberg, Wankum, Wesel, Xanten mit ihren Hülfspfarreien und Nebenkirchen, jedoch mit Ausnahme der auf dem Gebiete des Königs der Niederlande belegenen. Wir fügen ferner hinzu die Pfarreien Elten und Emmerich mit ihrer Tochterkirche, so bisher unter der holländischen Mission gestanden, desgleichen die Pfarrei Damme, die Wir von der Diözes Osnabrück trennen,

Digitized by Google

Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Hülstädtensem — Lengefeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Paroeciis suburbanis atque Paroecias in Territorio Magni Ducis Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septemtrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem — scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hadtmersleben, — Ecclesias Sti. Andreae, et Sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hedersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbek — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle et Burg — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, Venerabilis Fratris Francisci Egonis a Furstemberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septemtrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adjungatur decernimus, et mandamus nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur, statu interea relinquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sedi Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Inte-

Digitized by Google

übergeben Wir, mit Ablösung vom apostolischen Vikariat der nordischen Missionen, dem jetzigen und künftigen Bischöfen von Paderborn zu beständiger Verwaltung die Pfarreien Minden in Westphalen, und Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aschersleben, Hatmersleben, St. Andreas und St. Katharina zu Halberstadt, Hammersleben, Hadersleben, Huisburg, Magdeburg, Marienbeck, Marienstuhl, Mayenhof, Stendal, Halle und Burg. In Erwägung aber des hohen Alters Unsers ehrwürdigen Bruders, des trefflichen Bischofs von Paderborn und Hildesheim und apostolischen Vikars in Norden, Franz Egon von Fürstenberg, wie auch seines ausgezeichneten Verdienstes um die Kirche und katholische Religion, und um ihn mit neuer Bürde der Verwaltung zu verschonen, verfügen und verordnen Wir, daß aus Rücksicht dieses höchstwürdigen Hirten einstweilen keine Veränderung vorgenommen, vielmehr alles in dem Stande, worin es dermalen sich befindet, belassen, und die vorgedachte Erweiterung der Diözese Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen soll, wenn nach dem Abgange des vorbelobten Bischofs Franz Egon auf den erledigten Stuhl zu Paderborn ein neuer Bischof durch Autorität des apostolischen Stuhls eingesetzt seyn wird. Indeß sollen alle von den Diözesen Kölln und Osnabrück, wie vor besagt, getrennten Orte und Pfarreien einem, von Uns zu bestellenden, apostolischen Vikar überwiesen werden, um selbige bis zur Erledigung des Stuhls von Paderborn und des neuen Bischofs Einsetzung einstweilen zu verwalten. In gleicher Art sollen auch die, von der Diözes Maynz, später Regensburg, abgelösten Orte und Pfarreien, die von dem vormaligen Bischofe von Corvey, jetzt Bischofe von Münster, verwaltet werden, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vikars anvertraut werden.

Digitized by Google

seensi, et Gurcznensi cum Paraecia Bialutten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex Decanatibus Gedanensi, Putzigensi, Mirchaviensi, Dirschaviensi, Stargardensi, Moewensi, Neuenburgensi, Schwetzensi, Lauenburgensi, Schlochaviensi, Tuchelensi, Camenensi, et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi, et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclesiae atque aedibus, residentiam Episcopi, et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire judicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutentioni.

Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae Sedi immediate subjectae Dioecesim efformabit actuale illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrzeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, at insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disjuncti, nec non sequentes Paraeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ubersdorf a Decano

Digitized by Google

zur Diözes Plock gehörig, dermalen vom Weihbischof zu Culm verwaltet werden) — sodann aus den Dekanaten: Danzig, Putzig, Mirchau, Dirschau, Stargard, Möwe, Neuenburg, Schwez, Lauenburg, Schlochau, Tuchel, Kamin und Fordon, die vormals zur Diözes Wrazlaweck gehörig, jetzt von dem vorerwähnten apostolischen Vikar zu Danzig beaufsichtigt werden — endlich aus dem Gebiete der Abtei Oliva, jedoch erst nach dem Abgange ihres gegenwärtigen Besitzers. Und da Uns vorgetragen ist, daß es zu Culm an Gebäuden zur angemessenen Wohnung des Bischofs und Kapitels fehle: so geben Wir dem Vollzieher dieses apostolischen Schreibens hierdurch die besondere Macht: nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten und reifer Erwägung, jedoch unter Beibehaltung des Titels und Namens des Bisthums Culm, und mit Ueberweisung von Kirche und Gebäuden, wenn es ihm in dem Herrn also gut zu seyn bedünken wird, den Bischof und das Domkapitel von Culm nach Pelplin zu versetzen, dergestalt jedoch, daß für die Erhaltung der Kirche zu Culm auf angemessene Weise Sorge getragen werde.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Breslau, welche dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet deren dermaliges Gebiet, mit Ausschluß der Dekanate Ostrzeszow und Kempen, welche mit der Diözes Posen vereinigt sind. Ferner die Dekanate Beuthen und Pleß, die von dem Bisthume Krakau abgesondert werden. Sodann nachstehende, in der Lausitz belegene Pfarreien, als: Neuzell (gegenwärtig aufgehobenes vormals exemtes Kloster), Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ullersdorf, die bisher von dem Dechant des Kol-

Digitized by Google

alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Josephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Juris Dioecesani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsarum dotationem, ut infra assignandis vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; proptereaque statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel administratorum Titulo jurisdictio cessare debebit, omnesque facultates in Partibus, et locis ab eorum jurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.

Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus, et injungimus, ut omnia et singula Documenta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Paraecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

Vicissim autem Venerabiles Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopi, nec non Episcopi Reginorhadecensis, et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, Spiritualem Jurisdictionem in Regno Borusisco etiam inposterum conservabunt.

Digitized by Google

gekommen seyn wird, sie selbst oder durch andere in ihren Namen, wahren, wesenhaften, und wirklichen Besitz der geistlichen Leitung und Verwaltung, und jegliches Diözesan- und Ordinariatrechts, in gedachten Städten und deren Kirchensprengeln, wie auch Gütern und Einkünften, zu ihrer Ausstattung, wie unten folgt, ausgesetzt, Kraft kanonisch-apostolischer Einsetzungsbriefe, frei ergreifen, auch in dem ergriffenen Besitze sich erhalten mögen. Daher denn auch, von dem Augenblicke, da sie nach dieser Unserer Verordnung von den einzelnen ihnen beigelegten Sprengeln werden Besitz ergriffen und deren Leitung mit der That angetreten haben, alle Jurisdiction der vorigen Vorgesetzten, gleichviel, ob Ordinarien oder Vikarien, aufhört, und alle denselbigen ertheilte Fakultäten, in den ihrer Jurisdiction entzogenen Distrikten und Orten sofort ihre Kraft und Gültigkeit verlieren.

Auch wollen Wir zum Nutzen der unterschiedlichen Sprengels-Einsassen hierdurch vorschreiben und verfügen: daß alle, auf die abgetrennten und anderweitig einverleibten Kirchen-Sprengel, Pfarreien und Orte sich beziehenden Beweisthümer aus den alten Kanzleien ausgezogen, und an die derjenigen Bisthümer, dahin die Einverleibung geschehen ist, zu beständiger Aufbewahrung abgeliefert werden sollen.

Inzwischen werden Unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe von Prag und Ollmütz, wie auch die Bischöfe von Königingrätz und Leutmeritz, ihre Jurisdiction, so sie bisher im Preußischen Gebiet ausgeübt, auch ferner behalten.

Digitized by Google

Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disjungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subjacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussicum Reguum positis, quae a matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de Spirituali Regimine aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi.

Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare, aliaque Pontificalia munera sine alterius Episcopi opera, et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque id circo quilibet Archiepiscopus, et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur.

Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalem duximus redinte-

Digitized by Google

Hingegen werden die in dieser Unserer Verordnung nicht mit einbegriffenen und außerhalb des Preußischen Reichs belegenen Tochterkirchen, Pfarreien und Brüche von Pfarreien, von ihren Mutter- und Pfarrkirchen, so innerhalb desselben Reichs belegen sind, hierdurch abgeschieden; und es sollen die nächsten Ordinariate dafür Sorge tragen, daß dieselben mit andern Mutterkirchen und Pfarreien von einerlei Staatsgebiet vereinigt werden; gleichwie Wir es umgekehrt mit den innerhalb des Preußischen Reichs belegenen, zu ausländischen Müttern gehörigen Pfarreien, Tochterkirchen und Pfarrbrüchen, eben so gehalten wissen wollen. Und behalten Wir Uns und diesem apostolischen Stuhle vor, was die geistliche Führung anderer Bezirke und Orte angeht, wenn es nöthig ist, besondere Fürsorge zu thun.

In Erwägung aber des großen Umfangs der Kirchensprengeln des Preußischen Reichs, und der großen Anzahl der Eingewidmeten, wie auch: daß es hiernach den Erzbischöfen und Bischöfen überaus schwer fallen dürfte, allen Gläubigen das Sakrament der Firmung auszuspenden, und ohne Beistand eines fremden Bischofs alle gottesdienstlichen Handlungen des bischöflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weihbischöfliche Würde in denjenigen Sprengeln des Preußischen Reichs, in denen sie bereits besteht, nicht allein hierdurch bestätigen, sondern auch in den Sprengeln von Trier und Kölln herstellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbischof und Bischof an Uns und Unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, die Bitte zu bringen hat, daß ein mit den gehörigen Erfordernissen versehener Mann, geistlichen Standes, zu der weihbischöflichen Würde bestimmt, und in Vorgang des kanonischen Prozesses, auch mit Beachtung hergebrachter Formen, und nach Anweisung eines anständigen Auskommens zu einem Titular-Bisthum in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge.

Und weil Wir die Herstellung des berühmten, uralten erzbischöflichen Stuhls zu Kölln, der Erhaltung des vor

Digitized by Google

grandam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesia sub Titulo Beatae Mariae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, ejusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et Sex Canonicatibus cujus, et quorum Collatio semper quoad Praeposituram Apostolicae Sedi, et quoad Canonicatus eidem sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Hujusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozzettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur.

In exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Josephum Episcopum Warmiensem, de cujus prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae Prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi quaslibet Ecclesias congrua, et

Digitized by Google

zwanzig Jahren, gleichsam an seiner Statt, errichteten Bisthums Aachen vorgezogen haben, aber auch, in Uebereinstimmung mit des Durchlauchtigsten Königs von Preußen Wunsch und geneigtem Willen, der Stadt Aachen etwas Angenehmes erweisen wollen: so beschließen und verfügen Wir, daß die bisherige Kathedrale zur heiligen Jungfrau Maria daselbst in ein Kollegiatstift umgewandelt werden soll, bestehend aus der einzigen Würde eines Probstes und aus sechs Kanonikaten, deren Verleihung, was die Probstei betrifft, dem heiligen Stuhle ausschließlich, was hingegen die Kanonikate angeht, ihm in Abwechselung mit dem Erzbischofe zu Kölln, gebühren wird. Diesen Kapitularen verleihen Wir aus besonderer Gnade die Erlaubniß, violettseidene Großtalare zu tragen, mit seidenen Schnüren aufgeschürzt, und im Winter Hermelin-Fell, im Sommer Mozetten über die Chorhemden. Ferner: die Befugniß, eigne Satzungen aufzurichten, in derselbigen Form und Weise, wie oben von den Kathedral-Kapiteln gesagt worden ist.

Zum Vollzieher dieses Unseres Briefes ernennen, wählen, setzen und verordnen Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, Joseph Bischof von Ermland, auf dessen Einsicht, Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit Wir in dem Herrn ein großes Zutrauen setzen. Ihm überlassen Wir, alles und jedes Vorbesagte und von Uns Verfügte zum vorgesetzten Ziel zu leiten, und (damit die erledigten Stühle, wie es die Noth erfordert, des baldigsten mit tüchtigen Hirten versehen und die kirchlichen Angelegenheiten in besseren Stand und Ordnung gebracht werden mögen) die Kirchen mit angemessener und fester Ausstattung zu versorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgepriesene Durchlauchtigste König von

Digitized by Google

Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Külstädtensem — Lengefeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Paroeciis suburbanis atque Paroecias in Territorio Magni Ducis Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septemtrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem — scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hadtmersleben, — Ecclesias Sti. Andreae, et Sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hedersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbek — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle et Burg — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, Venerabilis Fratris Francisci Egonis a Furstemberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septemtrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adjungatur decernimus, et mandamus nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur, statu interea relinquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sedi Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Inte-

Digitized by Google

übergeben Wir, mit Ablösung vom apostolischen Vikariat der nordischen Missionen, dem jetzigen und künftigen Bischöfen von Paderborn zu beständiger Verwaltung die Pfarreien Minden in Westphalen, und Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aschersleben, Hatmersleben, St. Andreas und St. Katharina zu Halberstadt, Hammersleben, Hadersleben, Huisburg, Magdeburg, Marienbeck, Marienstuhl, Mayenhof, Stendal, Halle und Burg. In Erwägung aber des hohen Alters Unsers ehrwürdigen Bruders, des trefflichen Bischofs von Paderborn und Hildesheim und apostolischen Vikars in Norden, Franz Egon von Fürstenberg, wie auch seines ausgezeichneten Verdienstes um die Kirche und katholische Religion, und um ihn mit neuer Bürde der Verwaltung zu verschonen, verfügen und verordnen Wir, daß aus Rücksicht dieses höchstwürdigen Hirten einstweilen keine Veränderung vorgenommen, vielmehr alles in dem Stande, worin es dermalen sich befindet, belassen, und die vorgedachte Erweiterung der Diözese Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen soll, wenn nach dem Abgange des vorbelobten Bischofs Franz Egon auf den erledigten Stuhl zu Paderborn ein neuer Bischof durch Autorität des apostolischen Stuhls eingesetzt seyn wird. Indeß sollen alle von den Diözesen Kölln und Osnabrück, wie vor besagt, getrennten Orte und Pfarreien einem, von Uns zu bestellenden, apostolischen Vikar überwiesen werden, um selbige bis zur Erledigung des Stuhls von Paderborn und des neuen Bischofs Einsetzung einstweilen zu verwalten. In gleicher Art sollen auch die, von der Diözes Maynz, später Regensburg, abgelösten Orte und Pfarreien, die von dem vormaligen Bischofe von Corvey, jetzt Bischofe von Münster, verwaltet werden, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vikars anvertraut werden.

Digitized by Google

seensi, et Gurcznensi cum Paraecia Bialutten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex Decanatibus Gedanensi, Putzigensi, Mirchaviensi, Dirschaviensi, Stargardensi, Moewensi, Neuenburgensi, Schwetzensi, Lauenburgensi, Schlochaviensi, Tuchelensi, Camenensi, et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi, et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclesiae atque aedibus, residentiam Episcopi, et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire judicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutentioni.

Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae Sedi immediate subjectae Dioecesim efformabit actuale illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrzeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, at insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disjuncti, nec non sequentes Paraeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ubersdorf a Decano

Digitized by Google

zur Diözes Plock gehörig, dermalen vom Weihbischof zu Culm verwaltet werden) — sodann aus den Dekanaten: Danzig, Putzig, Mirchau, Dirschau, Stargard, Möwe, Neuenburg, Schwez, Lauenburg, Schlochau, Tuchel, Kamin und Fordon, die vormals zur Diözes Wrazlaweck gehörig, jetzt von dem vorerwähnten apostolischen Vikar zu Danzig beaufsichtigt werden — endlich aus dem Gebiete der Abtei Oliva, jedoch erst nach dem Abgange ihres gegenwärtigen Besitzers. Und da Uns vorgetragen ist, daß es zu Culm an Gebäuden zur angemessenen Wohnung des Bischofs und Kapitels fehle: so geben Wir dem Vollzieher dieses apostolischen Schreibens hierdurch die besondere Macht: nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten und reifer Erwägung, jedoch unter Beibehaltung des Titels und Namens des Bisthums Culm, und mit Ueberweisung von Kirche und Gebäuden, wenn es ihm in dem Herrn also gut zu seyn bedünken wird, den Bischof und das Domkapitel von Culm nach Pelplin zu versetzen, dergestalt jedoch, daß für die Erhaltung der Kirche zu Culm auf angemessene Weise Sorge getragen werde.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Breslau, welche dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet deren dermaliges Gebiet, mit Ausschluß der Dekanate Ostrzeszow und Kempen, welche mit der Diözes Posen vereinigt sind. Ferner die Dekanate Beuthen und Pleß, die von dem Bisthume Krakau abgesondert werden. Sodann nachstehende, in der Lausitz belegene Pfarreien, als: Neuzell (gegenwärtig aufgehobenes vormals exemtes Kloster), Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ullersdorf, die bisher von dem Dechant des Kol-

Digitized by Google

alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Josephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Juris Dioecesani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsarum dotationem, ut infra assignandis vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; proptereaque statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel administratorum Titulo jurisdictio cessare debebit, omnesque facultates in Partibus, et locis ab eorum jurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.

Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus, et injungimus, ut omnia et singula Documenta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Paraecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

Vicissim autem Venerabiles Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopi, nec non Episcopi Reginorhadecensis, et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, Spiritualem Jurisdictionem in Regno Borusisco etiam inposterum conservabunt.

Digitized by Google

gekommen seyn wird, sie selbst oder durch andere in ihren Namen, wahren, wesenhaften, und wirklichen Besitz der geistlichen Leitung und Verwaltung, und jegliches Diözesan- und Ordinariatrechts, in gedachten Städten und deren Kirchensprengeln, wie auch Gütern und Einkünften, zu ihrer Ausstattung, wie unten folgt, ausgesetzt, Kraft kanonisch-apostolischer Einsetzungsbriefe, frei ergreifen, auch in dem ergriffenen Besitze sich erhalten mögen. Daher denn auch, von dem Augenblicke, da sie nach dieser Unserer Verordnung von den einzelnen ihnen beigelegten Sprengeln werden Besitz ergriffen und deren Leitung mit der That angetreten haben, alle Jurisdiction der vorigen Vorgesetzten, gleichviel, ob Ordinarien oder Vikarien, aufhört, und alle denselbigen ertheilte Fakultäten, in den ihrer Jurisdiction entzogenen Distrikten und Orten sofort ihre Kraft und Gültigkeit verlieren.

Auch wollen Wir zum Nutzen der unterschiedlichen Sprengels-Einsassen hierdurch vorschreiben und verfügen: daß alle, auf die abgetrennten und anderweitig einverleibten Kirchen-Sprengel, Pfarreien und Orte sich beziehenden Beweisthümer aus den alten Kanzleien ausgezogen, und an die derjenigen Bisthümer, dahin die Einverleibung geschehen ist, zu beständiger Aufbewahrung abgeliefert werden sollen.

Inzwischen werden Unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe von Prag und Ollmütz, wie auch die Bischöfe von Königingrätz und Leutmeritz, ihre Jurisdiction, so sie bisher im Preußischen Gebiet ausgeübt, auch ferner behalten.

Digitized by Google

Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disjungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subjacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussicum Reguum positis, quae a matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de Spirituali Regimine aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi.

Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare, aliaque Pontificalia munera sine alterius Episcopi opera, et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque id circo quilibet Archiepiscopus, et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur.

Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalem duximus redinte-

Digitized by Google

Hingegen werden die in dieser Unserer Verordnung nicht mit einbegriffenen und außerhalb des Preußischen Reichs belegenen Tochterkirchen, Pfarreien und Brüche von Pfarreien, von ihren Mutter- und Pfarrkirchen, so innerhalb desselben Reichs belegen sind, hierdurch abgeschieden; und es sollen die nächsten Ordinariate dafür Sorge tragen, daß dieselben mit andern Mutterkirchen und Pfarreien von einerlei Staatsgebiet vereinigt werden; gleichwie Wir es umgekehrt mit den innerhalb des Preußischen Reichs belegenen, zu ausländischen Müttern gehörigen Pfarreien, Tochterkirchen und Pfarrbrüchen, eben so gehalten wissen wollen. Und behalten Wir Uns und diesem apostolischen Stuhle vor, was die geistliche Führung anderer Bezirke und Orte angeht, wenn es nöthig ist, besondere Fürsorge zu thun.

In Erwägung aber des großen Umfangs der Kirchensprengeln des Preußischen Reichs, und der großen Anzahl der Eingewidmeten, wie auch: daß es hiernach den Erzbischöfen und Bischöfen überaus schwer fallen dürfte, allen Gläubigen das Sakrament der Firmung auszuspenden, und ohne Beistand eines fremden Bischofs alle gottesdienstlichen Handlungen des bischöflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weihbischöfliche Würde in denjenigen Sprengeln des Preußischen Reichs, in denen sie bereits besteht, nicht allein hierdurch bestätigen, sondern auch in den Sprengeln von Trier und Kölln herstellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbischof und Bischof an Uns und Unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, die Bitte zu bringen hat, daß ein mit den gehörigen Erfordernissen versehener Mann, geistlichen Standes, zu der weihbischöflichen Würde bestimmt, und in Vorgang des kanonischen Prozesses, auch mit Beachtung hergebrachter Formen, und nach Anweisung eines anständigen Auskommens zu einem Titular-Bisthum in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge.

Und weil Wir die Herstellung des berühmten, uralten erzbischöflichen Stuhls zu Kölln, der Erhaltung des vor

Digitized by Google

grandam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesia sub Titulo Beatae Mariae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, ejusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et Sex Canonicatibus cujus, et quorum Collatio semper quoad Praeposituram Apostolicae Sedi, et quoad Canonicatus eidem sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Hujusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozzettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur.

In exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Josephum Episcopum Warmiensem, de cujus prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae Prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi quaslibet Ecclesias congrua, et

Digitized by Google

zwanzig Jahren, gleichsam an seiner Statt, errichteten Bisthums Aachen vorgezogen haben, aber auch, in Uebereinstimmung mit des Durchlauchtigsten Königs von Preußen Wunsch und geneigtem Willen, der Stadt Aachen etwas Angenehmes erweisen wollen: so beschließen und verfügen Wir, daß die bisherige Kathedrale zur heiligen Jungfrau Maria daselbst in ein Kollegiatstift umgewandelt werden soll, bestehend aus der einzigen Würde eines Probstes und aus sechs Kanonikaten, deren Verleihung, was die Probstei betrifft, dem heiligen Stuhle ausschließlich, was hingegen die Kanonikate angeht, ihm in Abwechselung mit dem Erzbischofe zu Kölln, gebühren wird. Diesen Kapitularen verleihen Wir aus besonderer Gnade die Erlaubniß, violettseidene Großtalare zu tragen, mit seidenen Schnüren aufgeschürzt, und im Winter Hermelin-Fell, im Sommer Mozetten über die Chorhemden. Ferner: die Befugniß, eigne Satzungen aufzurichten, in derselbigen Form und Weise, wie oben von den Kathedral-Kapiteln gesagt worden ist.

Zum Vollzieher dieses Unseres Briefes ernennen, wählen, setzen und verordnen Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, Joseph Bischof von Ermland, auf dessen Einsicht, Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit Wir in dem Herrn ein großes Zutrauen setzen. Ihm überlassen Wir, alles und jedes Vorbesagte und von Uns Verfügte zum vorgesetzten Ziel zu leiten, und (damit die erledigten Stühle, wie es die Noth erfordert, des baldigsten mit tüchtigen Hirten versehen und die kirchlichen Angelegenheiten in besseren Stand und Ordnung gebracht werden mögen) die Kirchen mit angemessener und fester Ausstattung zu versorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgepriesene Durchlauchtigste König von

Digitized by Google

firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos ejus Imperio subjectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecesibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit.

Super publicis Regni Sylvis nominatim designandis tot Census auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus cujuscumque generis, oneribus prorsus libere percipi possint qui satis sint, vel ad integram ipsarum Dioecesium dotationem si nullam actu habeant, vel ad Supplementum ejusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut Singulae Dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque hujusmodi Censuum proprietas per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferetur. Et quoniam enunciatae Sylvae, prout et publica Bona omnia Regni Borussiae, ob aes alienum, a Gubernio, bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte Census imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hypothecariis factas, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit; cum-

Digitized by Google

Preußen, seiner Huld nach, freigebig bewilligen, als welcher Fürst Uns Gesinnungen der höchsten Großmuth und Güte gegen die seinem Zepter unterworfenen Katholiken, zu erkennen gegeben und zu unverzüglicher Herstellung aller Diözesen seines Reichs folgende Art und Weise der Ausstattung dargeboten hat:

Es sollen auf die, namentlich dazu anzuweisenden Staats-Waldungen so viel Grundzinse errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrag: daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch besitzen, so daß jede Diözes zukünftig ein solches Jahr-Einkommen haben möge, welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Domkapitel, für das Seminar und für den Weihbischof ausgesetzten, unten aufzuführenden Einkünfte vollkommen decke; und daß das Eigenthum solcher Grundrenten durch Urkunden, in bündiger, den Gesetzen jenes Reichs entsprechender Form abgefaßt und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlaß der, im Kriege gemachten, Schulden mit Hypothek belastet sind, denselben daher keine Grundrente auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypothekar-Gläubigern geleistet, der Betrag der Staatsschuld vermindert, und ein zureichender Theil der Staats-Waldungen von der Hypothek frei geworden ist; ferner, da nach dem Gesetze, wodurch der Durchlauchtigste König den Staats-Gläubigern diese Sicherheit gewährt hat, im Jahre Tausend, achthundert,

Digitized by Google

que secundum legem, qua Serenissimus Rex Creditoribus publicis cavit, anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus praedictos Census, super sylvis supramemoratis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam si prius antedictae sylvae ab hypotheca saltem pro rata Censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, proptereaque a singulis Dioecesibus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censuum fructus esse percipiendos ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celeriorem dictorum Censuum impositionem, eamdem argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis Provincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne Census imponantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regiis impensis emantur pleno dominii jure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni forma a se subscribenda in tuto ponere, sit pollicitus, ut plenum, et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Josephus Episcopus Diplomata hujusmodi

Digitized by Google

dreiunddreißig durch die Behörden sich entscheiden wird, was für Grundstücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beschwert bleiben werden: so beschließen Wir, daß die Eintragung gedachter Grundrenten in dem erwähnten Jahre Tausend, achthundert, dreiunddreißig, oder auch theilweise früher, wenn nämlich ein Theil der Waldungen von jener Hypothek befreiet würde, Statt finden soll. Es werden demnach, wenigstens vom Jahre Tausend, achthundert, drei und dreißig ab, jene Grundrenten von den einzelnen Diözesen unmittelbar erhoben; von nun an aber bis zu gedachtem Jahre hin, oder bis dahin, da die Errichtung der Grundrente früher zu Stande käme, soll eine, dem Ertrag der Grundrenten gleichkommende Baarschaft aus den Regierungshauptkassen der Provinz einer jeglichen Diözes ausbezahlt werden. Und um jede Besorgniß zu heben, daß diese Art der Zahlung auch über das Jahr Tausend achthundert drei und dreißig hinausreichen könne, wenn vielleicht die Behörde der Errichtung gedachter Grundrenten widerspräche, weil die Staatsschuld noch nicht genugsam vermindert worden sey; so hat der belobte König sich erboten und fest zugesagt und verheißen: wenn wider alle Erwartung sich solches zutragen möchte; daß dann mit baarem Gelde des Staats so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zu eigenthümlichem Besitze übergeben werden sollen, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundrenten zu erreichen. Da nun der Durchlauchtigste König verheißen hat, über dieses Alles bündige, in seinem Reich zu Recht bestehende, von Ihm selbst zu vollziehende Urkunden zu desto sicherer Vollführung ausstellen zu lassen: so soll gedachter Bischof Joseph verpflichtet seyn, jeder Kirche eine dergleichen Urkunde zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zu überliefern.

Digitized by Google

singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda.

Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Coloniensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi, et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi, et Culmensi Octo millium thalerorum ejusdem monetae, pro Episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictae monetae, ultra redditus fundi Würbeniani ad ejus Episcopalem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percipit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae, et Bohemiae Regis Apostolici subjecta; quod vero ad Warmiensis Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis, ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Borussicorum bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

Digitized by Google

Es haben aber die Einkünfte dieser Art, der Königlichen Verheißung gemäß, frei von allen Lasten, folgenden Betrag jährlicher Ausstattung zu erreichen, als: Für den Erzbischof von Kölln, auch für den Erzbischof von Gnesen und Posen Zwölf Tausend Preußische Thaler. Für die Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn und Kulm Acht Tausend Thaler selbiger Währung. Für den Bischof von Breslau Zwölf Tausend Thaler selbiger Währung, außer seinem Gute Würben im Preußischen und außer seinen Einkünften aus demjenigen Theil der Diözes, welcher dem Zepter Unseres geliebten Sohnes in Christo, des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Hungarn und Böhmen, Franz, unterworfen ist. Anlangend die Ausstattung des bischöflichen Tisches von Ermland, so erklären Wir, daß, da dieser Stuhl Güter und festes Einkommen besitzt, vor der Hand keine Veränderung Statt finden soll. Es wird jedoch zu seiner Zeit eine ähnliche Einrichtung, wie in Ansehung der übrigen Stühle, durch apostolische Autorität getroffen werden.

Gleichermaaßen wird das Metropolitankapitel zu Kölln ausgestattet werden zum jährlichen Betrage: für den Probst von Zwei Tausend Preußischen Thalern; für den Dechant ebenfalls Zwei Tausend Thaler; für die beiden ersten wirklichen Kanonici mit Eintausend Zweihundert Thalern; für jeden der sechs folgenden wirklichen Kanonici mit Eintausend Thalern; für die beiden jüngsten wirklichen Kanonici mit Achthundert Thalern; für jeden der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; für jeden der acht Vikarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

Digitized by Google

In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Praeposito, et sex Canonicis quibus illud Capitulum imposterum constabit, ea redditum quantitas conservabitur, qua Praepositus, et sex Capitulares Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor centum, item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum noningentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Episcopali Ecclesia Monasteriensi, pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus quatuor, thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum et pro quolibet ex octo Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

Digitized by Google

Bei der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen werden der Probst und die sechs Kapitularen, welche in Zukunft deren Kapitel ausmachen, fortfahren, dasselbe Einkommen zu beziehen, welches der Probst und die sechs ältesten Kapitularen gegenwärtig genießen. Als Einkommen der erzbischöflichen Kirche zu Posen werden in der vorerwähnten Weise angewiesen werden: dem Probste Eintausend achthundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Tausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici Eintausend zweihundert Thaler; jedem der vier folgenden Eintausend Thaler; jedem der beiden jüngsten Achthundert Thaler; jedem Ehren-Kanonico Einhundert Thaler; jedem Vikar oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In den Domkapiteln Trier und Paderborn dem Probste Eintausend vierhundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausend vierhundert Thaler; den beiden ältesten Kanonicis jedem Eintausend Thaler; den beiden folgenden jedem Neunhundert Thaler; den übrigen jedem Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfründnern zweihundert Thaler.

In dem Domkapitel zu Münster dem Probste Eintausend achthundert Thaler; dem Dechant Eintausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici Eintausend zwei hundert Thaler; jedem der vier nachfolgenden Eintausend Thaler; jedem der beiden jüngsten Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler.

Digitized by Google

In Ecclesia Cathedrali Culmensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, pro primo Canonico thalerorum mille, pro secundo thalerorum noningentorum, pro quolibet ex reliquis sex, thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Cathe rali Ecclesia Wratislaviensi, pro Praeposito thalerorum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro primo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem, thalerorum mille, pro quolibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi, nihil circa ejus Capituli dotationem, et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen nobis, et Romanis Pontificibus successoribus nostris facultate illos aliquando ad reliquarum Borussici Regni Ecclesiarum normam conformandi.

Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eamdem annuorum redditnum Summam conservabit, qua actu gaudet.

Committimus pariter antedicto Josepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad presens obtinent eas vel partiales, vel integras prout necessitas, atque utilitas postulabit Bonorum dotationes attri-

Digitized by Google

In der Kathedral-Kirche zu Kulm dem Probste Eintausend zweihundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausend zweihundert Thaler; dem ältesten Kanonico Eintausend Thaler; dem zweiten Neunhundert Thaler; jedem der übrigen sechs Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler.

In der Domkirche zu Breslau dem Probste Zweitausend Thaler; dem Dechant ebenfalls Zweitausend Thaler; dem ersten Kanonico, der die Scholasterpfründe hat, Eintausend fünfhundert Thaler; jedem der beiden nächstfolgenden Kanonici Eintausend Einhundert Thaler; den übrigen sieben Kanonicis jedem Eintausend Thaler; den sechs Ehren-Kanonicis jedem Einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler.

Anlangend das Domkapitel des Bisthums Ermland, erklären Wir, daß für jetzt eine Veränderung seiner Ausstattung nicht eintreten soll, behalten aber Uns und Unsern Nachfolgern, den Päbsten zu Rom, vor, ihm in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, als den übrigen Domkapiteln, angedeihen zu lassen.

Das Kollegiatstift zu Aachen, aus einem Probste und sechs Kapitularen bestehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Domkapitel daselbst bezog.

Ferner soll gedachter Bischof Joseph von Ermland, zu angemessener sicherer Ausstattung der Seminarien jeder Diözes, diesen Anstalten, mit Beibehaltung der Güter, die sie etwa schon haben, jene ganz neue oder ergänzende Ausstattung überweisen, zu welcher der Durchlauchtigste König in seiner Freigebigkeit sich erboten hat.

Digitized by Google

buet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

Mandamus quoque eidem Josepho Episcopo, ut pro cujuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit concedendas; itemque Domos pro Dignitatibus Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet, atque assignet.

Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbejensi, et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona, ac redditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus jam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur.

Antedicto Josepho Episcopo praeterea injungimus, ut cujuslibet Archiepiscopalis, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam reddituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem, ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.

Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes,

Digitized by Google

Desgleichen tragen Wir ihm, dem Bischofe Joseph, hierdurch auf: daß er den Erzbischöfen und Bischöfen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöflichen Residenzen, wenn dieses füglich geschehen kann, oder andere Häuser in den Städten, auch, wo die Umstände es begünstigen, einen Sommeraufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, fest bestimme und anweise. Ein gleiches gilt in Betreff der Wohnungen und des Gelasses für die Würden, Chorherren, Vikarien oder Pfründner, wie auch für die bischöfliche Kanzlei, das Domkapitel und Archiv.

Zu baulicher Unterhaltung der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen (mit Einschluß der als Kathedrale supprimirten, übrigens aber beibehaltenen Kirchen zu Corvei und Aachen) wie auch Behufs des Aufwandes für den Gottesdienst und für die Kirchenbedienten, sollen alle jene Güter und Einkünfte auch künftig gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits sind, und deren sorgfältigste Erhaltung der Durchlauchtigste König Uns verheißen hat. Im Fall außerordentlicher Noth vertrauen Wir, daß für dieses Bedürfniß aus dem Vermögen des Königlichen Schatzes mit Freigebigkeit werde gesorgt werden.

Dem vorgedachten Bischofe Joseph legen Wir überdies auf, daß er bei jedem Erzbisthum und Bisthum für herkömmlich angemessene Ausstattung der weihbischöflichen Würde sorge; auch den Erzbischöfen und Bischöfen die erforderlichen Einnahmen zur Besoldung des General-Vikars und zum Unterhalte der Behörde, nach der höchst freigebigen und fürsorglichen Verfügung des Königs überweise.

Und da der Durchlauchtigste König von Preußen verheißen hat, daß jene Häuser, die zur Versorgung ausgedienter, alter und kranker Priester, wie auch zur Zähmung

Digitized by Google

tionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni aint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia juridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda, minime servata, et adimpleta, seu causae propter quas praesentes emanaverint non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum aperitionis oris, aut aliud quodcumque Juris, facti, vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis, contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, decretis, aut declarationibus, generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem

Digitized by Google

ausdrücklicher und namentlicher Meldung würdig) nicht darein gewilligt; oder daß Einige aus ihnen nicht dazu gerufen, oder gar nicht, oder nicht genugsam angehört; noch selbst um Verletzung Willen, oder aus einem andern in den Rechten noch so sehr begünstigtem Grunds, Anschein, Vorwand, oder Verfügung, selbst des geschlossenen kanonischen Gesetzbuchs, weder als erschlichen, oder nichtig, oder Unserer wahren Willensmeinung und der Beistimmung der Betheiligten ermangelnd, oder mit einem andern, noch so großen und wesenhaften Gebrechen, wie es immer ausgedacht werden möge, behaftet; noch auch darum: daß die Feierlichkeiten und Formen nicht gehörig beobachtet und vollbracht; oder daß die Ursachen, um derentwillen Vorgedachtes ergangen ist, nicht genugsam angeführet, nachgewiesen und gerechtfertigt worden, jemals können in Anspruch genommen, angefeindet, entkräftet, ausgesetzt, beschränkt, beschnitten, in Zweifel gezogen, noch dagegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Erlaubniß zu reden, oder irgend ein anderes Rechtsmittel der Form oder des Thatbestandes zugestanden werden. Auch soll dieser Brief unter die Verfügung der ihm etwa widerwärtigen Verordnungen, Widerrufe, Suspensionen, Beschränkungen, Aufhebungen, Veränderungen, Verfügungen und Erklärungen, allgemeinen und besonderen, keineswegs begriffen, vielmehr gänzlich davon ausgenommen seyn und bleiben, und als von Uns, aus päbstlicher Fürsorge, gewisser Erkenntniß und Fülle apostolischer Gewalt erlassen, sich durchaus vollkommner Kraft und Gültigkeit erfreuen, mithin zu seiner vollen Wirksamkeit gelangen, und zukünftig von Allen, die es angehet und angehen wird, beständig und unverbrüchlich beobachtet werden; auch den Bischöfen und Kapiteln vorgedachter Kirchen und anderen darin mit Gunst bedachten Personen zu ewigen Zeiten in alle Wege zum Nutzen gereichen. Sie sollen daher, in Betreff des Vorgedachten und aus dessen Anlaß von Niemanden, er sey welches Ansehens er wolle, belästiget, gestöret, beunruhigt oder

Digitized by Google

praesentes Nostrae Literae concernunt perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ingnoranter contigerit attentari irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemorabilibus privilegiis, quoque Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et ordinationibus quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo, ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine paribus deroga-

Digitized by Google

gehindert werden; auch nicht zum Beweise oder zur Bekräftigung dessen, was in diesem Briefe geschichtlich angeführt ist, verpflichtet seyn, und dazu weder im Gerichte noch außergerichtlich jemals können angehalten werden. Und falls es sich zutrüge, daß Jemand, welches Ansehens er auch sey, wissentlich oder unwissentlich hiergegen handelte; soll solches als null und nichtig angesehen werden.

Auch soll nicht dawider seyn: „daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben," ferner: „daß bei Suppressionen die Betheiligten zu hören" und was dergleichen Unserer und der apostolischen Kanzlei Regeln mehr sind. So auch nicht der gedachten Kirchen mit päbstlicher oder sonstiger Bestätigung versehene Statuten, uralte Gewohnheiten, auch Privilegien, Indulte und Verleihungen von noch so besonderem Inhalt, selbst ausdrücklicher Meldung Würdige. Auch nicht die von den Päbsten und in den Provinzial- oder General-Synoden ausgegangene Verordnungen und Beschlüsse aller Art, die Wir vielmehr sammt und sonders, ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form nach, und (dafern deren besondere ausdrückliche und eigentliche Erwähnung nöthig oder dazu eine andere besondere Weise erforderlich wäre) gleich als ob ihr Inhalt von Wort zu Wort, nichts ausgelassen, hier eingetragen, und jene Form genau beobachtet worden wäre, aus apostolischer Gewalt, soweit es dessen zur Vollziehung und Ausführung alles Vorgedachten bedarf, hierdurch gänzlich entkräften; wie auch in gleicher Weise alles Uebrige, was Obigem entgegensteht.

Digitized by Google

mus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Volumus praeterea, ut harum Literarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disjunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, Indulti, elargitionis, assignationis, suppletionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo Vigesimo primo Decimo Septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo.

Digitized by Google

Auch wollen Wir, daß den Abschriften dieses Briefes, selbst Abdrücken die durch Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer Person, die in kirchlicher Würde steht, versehen sind, überall, wo sie dargereicht und vorgezeigt werden, gleicher Glaube, wie der Urschrift zu Statten kommen soll.

Niemand also, wer er auch seyn möge, soll diesen Unsern Brief der Aufhebung, Erlöschung, Vernichtung, Herstellung, Errichtung, Vereinigung, Theilung, Trennung, Absonderung, Beifügung, Zuwendung, Umschreibung, Verleihung, Verstattung, Gewährung, Ueberweisung, Ergänzung, Unterwerfung, Beilegung, Satzung, Erklärung, Ueberlassung, Abordnung und Beauftragung, Beschließung, Aufhebung und Willensäußerung, auf irgend eine Weise brechen oder freventlich dagegen handeln. Wer aber solches zu thun wagt, soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lenke.

Gegeben Rom an der Kirche der heiligen Maria, der Aelteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den sechzehnten Tag des Monats Julius. Unseres Oberhirten-Amtes im zwei und zwanzigsten Jahre.

Digitized by Google

Königliche Sanction

vorstehender päpstlichen Bulle, datirt Berlin den 23. August 1821 *).

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päbstliche Bulle, welche mit den Worten: de salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16ten Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25sten März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung, und Begränzung der Erzbisthümer und Bisthümer der Katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9ten Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der Katholischen Kirche des Staats von allen die es angeht zu beobachten sind.

*) Aus der GesetzSammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, Num. 12, 1821.

Digitized by Google

Diese Meine Königliche Billigung und Sanction ertheile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen Evangelischer Religion, und der Evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Berlin, den 23sten August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Herrn Fürsten
von Hardenberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

4

Aktenstücke und Verordnungen

über die

Verhältniße

der

katholischen Glaubensgenossen

im Königreiche Sachsen,

seit dem Posener Frieden.

Dresden und Leipzig,
in der Arnoldischen Buchhandlung.
1831.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die Verhältnisse der evangelischen und der römisch-katholischen Glaubensgenossen in Sachsen sind, in Beziehung auf die Gesetze vom 19. und 20. Febr. 1827, wieder der Gegenstand wichtiger Verhandlungen der vorjährigen Ständeversammlung gewesen, und man darf von den Vorstellungen und Beschwerden der Stände um so mehr einen erwünschten Erfolg erwarten, da jene Anträge in der oft ausgesprochenen öffentlichen Meinung eine Stütze haben. Zur richtigen Beurtheilung dieser Angelegenheit ist die Kenntniß der seit 1807 über das katholische Kirchenwesen ergangenen Verfügungen und der Landtagsverhandlungen von 1824 nöthig. Der Herausgeber hat es für angemessen gehalten, sämmtliche Urkunden, welche zur Erläuterung dieser Verhältnisse dienen, abdrucken zu lassen, um durch diese Zusammenstellung den geschichtlichen Ueberblick zu erleichtern. Die Grundsätze der Verordnungen von 1827 sind auch im Publikum vielfach besprochen worden, und es wird genügen, wieder

Digitized by Google

auf die gründliche und strenge Prüfung derselben aufmerksam zu machen, welche ein Ungenannter in der Schrift: „Ueber die Gleichstellung der Protestanten und Katholiken in den deutschen Bundesstaaten, aus dem Gesichtspunkte des Rechts; mit besonderem Bezug auf Sachsen" (Hannover 1828. 8.) und der freisinnige Katholik Reg. R. Al. Müller in Weimar in seinem Buche: Meine Ansichten wider das deutsche Repräsentativ-System, und über die Hauptursachen der zunehmenden Volksunzufriedenheit, insbesondere über manches was päpstelt. (Ilmenau 1828. 8.) angestellt haben.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Der fünfte Artikel des Posener Friedens. 1

II. Mandat, die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes betreffend, vom 16. Februar 1807 (Codex Aug. Dritte Forts. Bd. I. S. 11—12.) . . . 2

III. Aus der Ausschußtags-Proposition vom 10. Mai 1807 (Ausschußtags-Akten 1807 und Cod. Aug.. Dritte Forts. Bd. I. S. 24.) 3

IV. Aus der Bewilligungsschrift des Ausschußtages vom 27. August 1807. (Ausschußtags-Akten 1807. Nr. 94.) 4

V. Reskript, das Patronatrecht römisch-katholischer Gutsbesitzer über evangelische Kirchen und Schulen betreffend, vom 26. Mai 1807. (Cod. Aug. Dritte Forts. Bd.. I. S. 140—41.) 6

VI. Reskript, das Patronatrecht römisch-katholischer Gutsbesitzer betreffend, vom 28. Jul. 1807. (Cod. Aug. Dritte Forts. B. I. S. 141.—42.) 8

VII. Reskript, die Ehesachen der Katholiken, in so weit selbige Beklagtens Stelle vertreten, vom 3. Sept. 1807. (Cod. Aug. Dritte Forts. Bd. I. S. 163.). . 10

VIII. Reskript, die Censur katholischer geistlichen Schriften betreffend, vom 12. Sept. 1807. (Cod. Aug. Dritte Forts. Bd. I. S. 37—38.) 11

IX. Reskript, den Gerichtstand der römisch-katholischen Geistlichen in Personalsachen betreffend, vom 24. October 1807. (Cod. Aug. Dritte Forts. B. I. S. 225 — 26.) 12

Digitized by Google

Seite

X. Mandat, die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen die römisch-katholischen Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldiener betreffend, vom 9. Januar 1808. (Cod. Aug. Dritte Fortf. Bd. II. S. 611—12.) . . 13

XI. Aus der Landtagsproposition vom 6. Januar 1811. (Landtags-Akten 1811 und Cod. Aug. Dritte Fortf. Bd. I. S. 24.) 15

XII. Aus der Präliminarschrift der Stände von Ritterschaft und Städten, vom 1. Febr. 1811. (Landtags-Akten 1811. Nr. 64.) 15

XIII. Aus der Präliminarschrift der Universitäten Leipzig und Wittenberg, vom 1. Febr. 1811. Landtags-Akten 1811. Nr. 69.) 17

XIV. Aus der Resolution auf die, von den Ständen überreichten Präliminar-Schriften, vom 4. März 1811. (Landtags-Akten 1811. Nr. 89) 18

XV. Rescript, die Beerdigung der reformirten und katholischen Glaubensgenossen betreffend, vom 5. Juli 1811. (Cod. Aug. Dritte Fortf. Bd. I. S. 146—47.) 18

XVI. Aus den Resolutionen auf die Intercessionales generales sämmtlicher anwesenden Stände, vom 15. Juni 1818. (Landtags-Akten 1820. Nr. 60.) . . . 19

XVII. Aus der Präliminarschrift der Prälaten, Grafen und Herren, nebst der Universität Leipzig, vom 20. December 1820. (Landtags-Akten 1820—21. Nr. 75.) 20

XVIII. Aus den Resolutionen auf die von der Landschaft am Landtage 1820 — 21 angebrachten Gravamina und Intercessionales generales, in Religion-, Kirchen-, Schul- und Consistorial-Sachen vom 31. Januar 1824. (Landtags-Akten 1824. Nr. 43. B.) . . 21

XIX. Aus der Präliminarschrift der Stände von Ritterschaft und Städten, vom 25. Febr. 1824. (Landtags-Akten 1824. Nr. 57.) 22

XX. Aus der Präliminarschrift der Prälaten, Grafen und Herren nebst der Universität Leipzig, vom 27. Febr. 1824. (Landtags-Akten 1824. Nr. 59.) . . . 23

Digitized by Google

Seite

XXI. Decret an die alterbländischen Stände, den Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den Kreislanden, und die Regulirung der Verhältnisse zwischen den evangelischen und römisch-katholischen Glaubensgenossen betreffend, vom 17. Mai 1824. (Landtags-Akten 1824. Nr. 94.) 24

XXII. Schrift über den Entwurf des Mandats, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den Kreislanden und die Grundsätze zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der evangelischen und katholischen Glaubensgenossen betreffend, vom 31. Juli 1824. (Landtags-Akten 1824. Nr. 138.) . . . 38

XXIII. Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden, und die Grundsätze zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend, vom 19. Febr. 1827. (Gesetzsamml. 1827. Nr. 6.) 67

XXIV. Mandat, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, vom 20. Febr. 1827. (Gesetzsammlung 1827. Nr. 7.) 89

XXV. Mandat, die Zusicherung insbesondere wegen der Religion-Verhältnisse betreffend, vom 28. Juli 1827. (Gesetzsammlung 1827. Nr. 23.) 93

XXVI. Anschlag des Viariatsgerichtes im Königreiche Sachsen, das Verfahren bei Einwendung der, an das Vicariatsgericht im Königreiche Sachsen gerichteten Appellationen betreffend, vom 30. Januar 1828. (Gesetzsammlung 1828. Nr. 18.) 96

XXVII. Bekanntmachung des apostolischen Vicariats im Königreiche Sachsen, den Umfang der katholischen Pfarreien in den hiesigen Kreislanden betreffend, vom 1. Febr. 1828. (Gesetzsamml. 1828. Nr. 6.) . . 98

Digitized by Google

Seite

XXVIII. Decret an die Landstände, die Mandate vom 19. und 20. Februar 1827 betreffend, vom 7. Jan. 1830. (Landtags-Akten 1830. Nr. 69.) 100

XXIX. Aus den Resolutionen auf die, von den Ständen beim Landtage 1824 angebrachten Intercessionales generales. (Landtags-Akten 1830. Nr. 69.) . 103

XXX. Aus der Präliminarschrift der Prälaten, Grafen und Herren, nebst der Universität Leipzig, vom 15. März 1830. (Landtags-Akten 1830. Nr. 80. . . . 104

XXXI. Schrift, das unter dem 19. Februar 1827 in Betreff der Ausübung des katholischen Gottesdienstes erlassene Mandat betreffend, vom 22. Mai 1830. (Landtags-Akten 1830. Nr. 114.) 107

XXXII. Anhang. 124

Digitized by Google

I.

Der fünfte Artikel des Posener Friedens.

Les lois et actes qui déterminaient les droits réciproques des divers cultes établis en Allemagne ayant été abolis par le fait de la dissolution de l'ancien corps germanique, et n'étant pas d'ailleurs compatibles avec les principes sur lesquels la confédération a été formée, l'exercice du culte catholique sera, dans la totalité du royaume de Saxe, pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civils et politiques, S. M. l'Empereur et Roi faisant une condition particulière de cet objet.

Da die Gesetze und Beschlüsse, welche vormals die wechselseitigen Gerechtsame der verschiedenen in Deutschland aufgenommenen kirchlichen Gemeinen bestimmten, in Folge der Auflösung des alten deutschen Reichsverbandes, aufgehoben und über dieses mit den Grundsätzen, nach welchen die Conföderation errichtet worden ist, nicht vereinbar sind; so sollen im ganzen Umfange des Königreiches Sachsen die Katholiken ihre kirchlichen Gebräuche in eben der Ausdehnung ausüben können, als die Lutheraner, und die Unterthanen von beiden Religionen sollen, ohne einige Ausnahme, die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen; inmaßen Se. Maj. der Kaiser und König, diesen Gegenstand zu einer besondern Bedingung des Friedens machen.

Digitized by Google

II.

Mandat,

die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes betr., vom 16. Februar 1807.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Kreis- und Amts-Haupt- auch Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen und sonst jedermänniglich, wie auch allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß und geneigten Willen und thun denenselben hiermit kund und zu wissen, daß durch den fünften Artikel des zwischen Uns, und Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien, am eilften December vorigen Jahres zu Posen abgeschlossenen, und nachher von beiden Seiten ratificirten Friedenstractats festgesetzt worden ist, daß hinführo in Unserm gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich gleichgestellt werden, und die Unterthanen beider Religionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung genießen sollen.

Wie Wir nun solches von jetzt an in Zukunft beobachtet wissen wollen, und daher Unsere sämmtliche Landes-Collegia, Instanzien, Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen in vorkommenden Fällen hiernach sich gehorsamst zu achten, auch solchem gebührend nachzukommen haben;

Also erklären Wir zugleich, zu desto mehrerer Beruhigung Unserer getreuen Unterthanen Augsburgischer Confession, hierdurch ausdrücklich, daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichts-Anstalten, Benefizien, Einkünften und Nutzungen, auch pias causis, auch ferner ungestört gelassen, und ohne Abbruch geschützt und gehandhabet werden sollen.

Und obschon dasjenige, was zeithero bei Vereidung der in weltlichen Geschäften und Functionen anzustellenden Diener

Digitized by Google

in Absicht der Confession, zu welcher sie sich zu bekennen haben, beobachtet und den Pflichtsnotuln eingeschaltet worden, nunmehro eine weitere Anwendung nicht leidet, und solchemnach hinführo aus den Pflichtsnotuln wegzulassen ist;

So hat es doch in Ansehung der Verpflichtung der bei dem Ober-Consistorio, und bei andern Consistoriis und geistlichen Gerichten Augsburgischer Confession in Unsern Landen anzustellenden Personen, ingleichen der Kirchen- und Schuldiener dieser Confession, und ihres Bekenntnisses dazu, bei der zeitherigen Verfassung und Einrichtung sein ferneres Bewenden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Dresden, am 16. Februar 1807.

Friedrich August.

(L. S.) Peter Friedrich Graf von Hohenthal.
Heinrich Victor August Frhr. von Ferber.

III.

Aus der Ausschußtags-Proposition vom 10. Mai 1807.

(Ausschußtags-Akten von 1807 und Codex Aug. dritte Forts. Bd. I. S. 24.)

Uebrigens ist den getreuen Ständen aus dem, unterm 16. Februar d. J. in's Land ergangenen Mandate bereits bekannt, daß vermöge des Posener Friedens-Tractats nunmehro in dem gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich gleichgestellt worden, und die Unterthanen beider Religionen gleicher bürgerlichen und politischen Rechte, ohne Einschränk-

Digitized by Google

ung, genießen sollen. Wie aber Ihro Königliche Majestät dabei in gedachtem Mandate, zu desto mehrerer Beruhigung Ihrer getreuen Unterthanen Augsburgischer Confession, die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt haben, daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichts-Anstalten, Benefizien, Einkünften, Nutzungen und piis causis auch ferner ungestört gelassen, und ohne Abbruch geschützt und gehandhabt werden sollen; Also wiederholen Höchstdieselben diese Zusicherung hierdurch anderweit, sind auch, die sonstige Landesverfassung, und die in selbiger gegründeten Rechte unverändert bestehen zu lassen, gemeinet.

Dresden, am 10. Mai 1807.

IV.

Aus der Bewilligungs-Schrift vom 27. August 1807.

(Ausschußtags-Akten, 1807. Nr. 94.)

Wir empfinden sämmtlich nur zu tief, was Ew. K. M. bei der Ihnen so eigenthümlichen hohen Achtung für die Heiligkeit vertragsmäßiger Verbindlichkeiten, es gekostet haben müsse, in die — von einem der wichtigsten Grundverträge Ew. M. mit der Landschaft sich so weit entfernenden Bestimmungen des Posener Friedenstractats, in Beziehung auf den künftigen Religionszustand des Landes einzugehen, und wir hegen eben daher die volle Ueberzeugung, daß, wenn gebietende Umstände die Annahme dieser Bestimmungen unvermeidlich machten, die Weisheit und Gerechtigkeit Ew. Maj. sich um so angelegentlicher mit Ausfindung eines glücklichen Vereinigungspunktes bestehender heiligen Verträge mit den Anforderungen dringender Zeitumstände sich beschäftige.

Ew. K. M. getreue Ritterschaft des engern und weitern Ausschusses sieht sich durch die beschränkten Vollmachten ihrer Mitstände von der allgemeinen Ritterschaft, außer Stand gesetzt, über diesen, in die Landesgrundverfassung so tief eingreifenden und auf Ew. K. M. feierlichen Zusicherungen be-

Digitized by Google

ruhenden Gegenstand, Erklärungen zu thun und Anträge im Nahmen ihrer Committenten auszudrücken, und sie glaubt voraussetzen zu dürfen, daß Ew. K. M. solche Erklärungen von den gegenwärtig versammelten Ausschußständen ohnehin nicht erwarten, sondern vielmehr bei nächstem allgemeinen Landtage von der gesammten Landschaft erfordern, und bis dahin die Anwendung der, in Rücksicht des künftigen Religionszustandes in Allerhöchst Dero Landen durch den gedachten Friedensschluß aufgestellten, und in dem Mandate vom 16. Febr. d. J. wiederholten Grundsätze gern aussetzen werden. Auf der andern Seite sind die Städte des engern und weitern Ausschusses von dem ehrfurchtsvollsten Vertrauen erfüllt, daß, wenn Ew. K. M. durch Vermittelung bei Sr. M. dem Kaiser von Frankreich und Könige von Italien es zu erhalten vermögen, die im Posener Friedenstractat bedungene allgemeine Gleichstellung der evangelischen Glaubensgenossen auf den vollen Genuß einer freien Religionsübung und aller damit verbundenen liturgischen Rechte, nicht minder aller, in dem freien ungehinderten Betrieb der Gewerbe und in der Besitzfähigkeit des Grundeigenthums im Lande bestehender bürgerlichen Rechte beschränkt, und dagegen die, in dem Friedensschlusse auch in politischen Verhältnissen verlangte Gleichstellung, den Bedingungen des Friedens erlassen zu sehen — Allerhöchst dieselben hierzu gern hinwirken werden, um das Ihrem edlen Herzen so unentbehrliche Bewußtseyn zu erhalten, für den Schutz älterer, von Allerhöchst Ihnen eingegangenen Landesverträge das Möglichste nicht unversucht zu haben. Sollte indeß diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehen können, so werden Ew. K. M. nach den innigsten Ueberzeugungen Allerhöchst-Dero getreuen Städte, doch gewiß in der Anwendung des Grundsatzes der politischen Gleichstellung das so weit überwiegende Verhältniß der Volkszahl der evangelischen Glaubensgenossen in hiesigen Landen für immer vorwalten und sichtbar bleiben lassen, auch den reformirten Religionsverwandten im Lande durchaus gleiche Religionsbürgerliche — und dafern eine politische Gleichstellung der katholischen Glaubensgenossen statt finden müßte, auch gleiche politische Rechte mit den lutherischen und katholischen Glaubens-

Digitized by Google

genossen allergnädigst zusichern und gewähren. Mit dem allen verbinden die Städte auch noch die ehrfurchtsvolle Bitte, daß Ew. K. M. über die künftigen Verhältnisse der geistlichen Gerichtsbarkeit über die römisch-katholischen Glaubensgenossen zu der Civil- oder weltlichen Gerichtsbarkeit in hiesigen Landen, und über die vielen, damit in Verbindung stehenden Rechtspunkte, eine die gegenseitigen Gränzen genau bestimmende gesetzliche Vorschrift zu ertheilen, und je tiefer alle diese Bestimmungen in die ganze bisherige Justizverfassung des Landes und in die wesentlichsten Zweige derselben eingreifen müssen, um so viel lieber die darüber abzufassende Landesordnung der nächsten allgemeinen Landesversammlung zur Eröffnung ihrer dabei etwa habenden ehrerbietigen Erinnerungen vorlegen zu lassen, sich allergnädigst entschließen mögen.

V.

Rescript,

das Patronatrecht römisch-katholischer Gutsbesitzer über evangelische Kirchen und Schulen betreffend, vom 26. Mai 1807.

(Cod. Aug. dritte Forts. Bd. I. S. 140—41.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf die von euch mittelst unterthänigsten Berichts vom 16. März d. J. geschehene Anfrage: ob und in wie fern nach der, durch den 5ten Art. des zu Posen unterm 11. Dezember vorigen Jahres abgeschlossenen Friedens, und das Mandat vom 16. Februar dieses Jahres, erfolgten Gleichstellung der römisch-katholischen Glaubensgenossen mit den Augsburgischen Confessions-Verwandten in Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte, erstere nunmehro zu Ausübung des Juris patronatus über evangelisch lutherische Kirchen und Schulen zuzulassen seyn möchten, haben Wir auch von Unserer Landesregierung darüber Bericht erfordert, ob römisch-katholische Lehnsinhaber, wenn sie die Lehn an ihren Rittergütern oder Indult zu deren Verfolgung noch nicht erlangt haben, vermöge der ihnen

Digitized by Google

zeither zu ertheilen gewesenen Vigilanz-Registraturen, unter den nunmehr veränderten Umständen zu Ausübung des Patronatsrechts über vorbemeldete Kirchen und Schulen dergestalt für berechtigt zu achten seyn möchten, daß sie, oder bei ihrer Unmündigkeit ihre Lehnsvormünder, sofort und ohne zuvor die Lehn oder Indult resp. für ihre Mündel erlangt zu haben, dazu admittirt werden können.

Nachdem nun vorbenanntes Collegium, daß solches zu gestatten sey, dafür gehalten hat, und es allerdings eine Folge der neuerlich eingeführten Gleichstellung der römisch-katholischen Glaubensgenossen mit den Augsburgischen Confessions-Verwandten in Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte ist, daß erstern gleich letztern das Exercitium der ihren Besitzungen anklebenden Gerechtsame, soweit es die Umstände gestatten, frei und ungehindert eingeräumt werde;

So können Wir nunmehro geschehen lassen, daß das den Rittergütern zustehende Jus patronatus über Kirchen und Schulen in Ansehung des Juris nominandi, praesentandi und vocandi zu erledigten Kirchen- und Schulämtern, insoweit es besagten Rittergütern zustehet, auch von den römisch-katholischen Lehnsinhabern, oder wenn sie unmündig sind, von ihren Lehnsvormündern, es sey nun die Lehn an dem Rittergute befolgt, oder dazu Indult oder desfallsige Vigilanz-Registratur von Unserer Lehns-Curie ertheilt worden, wirklich ausgeübt werde. Jedoch setzen Wir dabei ausdrücklich fest, daß sothanes Exercitium juris patronatus nicht anders, als nach Maasgabe der General-Artikel und der sonstigen kirchlichen Gesetze und Verfassung Unserer Lande, auch den in Absicht des juris patronatus im protestantischen Kirchenrechte angenommenen Grundsätzen gemäß, erfolgen dürfen, inmaßen Wir übrigens darüber, inwiefern den römisch-katholischen Lehnsinhabern die Ausübung des Patronatrechts auch in Ansehung der übrigen damit verbundenen Rechte einzuräumen sey, Unsere Entschließung bis nach Eingang des deshalb unterm 13. vorigen Monats von euch erforderten Berichts, ausgesetzt seyn lassen.

Digitized by Google

Nach vorstehendem allem wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch in vorkommenden Fällen gehorsamst achten u. s. w.

Dresden, am 26. Mai 1807.

Graf v. Hohenthal.

An den Kirchenrath.

Heinr. Victor Aug. Frhr. v. Ferber.

Aus dem geheimen Consilio.

VI.

Rescript,

das Patronatrecht römisch-katholischer Gutsbesitzer betreffend, vom 28. Juli 1807.

(Cod. Aug. dritte Forts. Bd. I. S. 141—42.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wie es zeither in Ansehung der Ausübung der zum Jure patronatus über Kirchen und Schulen, außer dem Jure denominandi, praesentandi et vocandi zu den erledigten Stellen, gehörigen Gerechtsame in solchen Fällen gehalten worden, wo die Rittergüter, welchen das Jus patronatus zustehet, in Händen von römisch-katholischen Glaubensgenossen sich befanden, und was eurem unmaßgeblichen Dafürhalten nach nunmehro nach der in Gemäßheit des zu Posen unterm 11. Dezember vorigen Jahres abgeschlossenen Friedens und des Mandats vom 16. Februar dieses Jahres erfolgten Gleichstellung der römisch-katholischen Glaubensgenossen mit den Augsburgischen Confessionsverwandten, für die Zukunft zu beobachten seyn möchte, solches, haben Wir aus eurem unterthänigsten Berichte vom 12. vorigen Monats vernommen.

Hierauf sind wir zufrieden, daß die dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Inhaber von Lehn- und Rittergütern, das letztern anklebende Jus patronatus über Kirchen und Schulen, auch in Ansehung aller und jeder zu

Digitized by Google

selbigem gehörigen Gerechtsame, insoweit sie ihren Lehn- und Rittergütern zustehen, in gleicher Maße wie von Uns wegen des Juris denominandi, praesentandi et vocandi unterm 26. Mai dieses Jahres angeordnet worden, entweder selbst oder durch ihre Gerichte, gleich den Rittergutsbesitzern Augsburgischer Confession, ausüben mögen. Sie haben aber, bei Verlust des Exercitii juris patronatus für ihre Person, das Patronatrecht nicht anders als nach Maasgabe der Generalartikel und der sonstigen kirchlichen Verfassung hiesiger Lande, auch übrigens den, in Absicht des Patronatrechts im protestantischen Kirchenrechte angenommenen Grundsätzen gemäß, auszuüben, und alles was diesen entgegen, oder dem Kirchen- und Schulwesen bei den ihnen verliehenen Gütern Nachtheil bringen könnte, zu unterlassen. Wie nun demnächst die Superintendenten als Coinspectores der Kirchen und Schulen ausdrücklich dahin anzuweisen sind, daß sie bei wahrgenommenen Eingriffen oder Benachtheiligung des Kirchen- und Schulwesens von Seiten der Kirchenpatrone an denjenigen Orten, wo das Patronatrecht von römisch-katholischen Lehnsinhabern oder in ihrem Namen und Auftrage ausgeübt wird, davon sofort pflichtmäßige Anzeige zu dem ihnen vorgesetzten Consistorio, der weitern Remedur halber, thun sollen; Also begehren Wir gnädigst, ihr wollet solchem gemäß, und damit die dermaligen römisch-katholischen Rittergutsinhaber auf ihr Anmelden obgedachtermaßen in den vollen Genuß des ihren Rittergütern zustehenden Juris patronatus gesetzt, und diejenigen römisch-katholischen Glaubensgenossen, welche künftig etwa neben Rittergütern auch das Jus patronatus ganz oder zum Theil acquiriren, in dessen Ausübung, unter obigen Modificationen, nicht behindert werden, das Nöthige verfügen, immaßen Wir übrigens in Ansehung der von dergleichen Rittergutsbesitzern zu den erledigten Kirchen- und Schuldiensten zu präsentirenden Subjecte, eine mehrere Einschränkung als bei den Rittergutsbesitzern Augsburgischer Confession vorgeschrieben ist, anzuordnen Anstand nehmen. Dresden, am 28. Juli 1807.

An den Kirchenrath.

Aus dem geheimen Consilio.

Digitized by Google

VII.

Rescript,

die Ehesachen der Katholiken, in soweit selbige Beklagtens Stelle vertreten, betreffend, vom 3. September 1807.

(Cod. Aug. dritte Forts. Bd. I. S. 163.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem durch den 5ten Artikel des zwischen Uns und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien am 11. Dezember vorigen Jahres zu Posen abgeschlossenen und nachher von beiden Seiten ratificirten Friedens-Tractats festgesetzt worden ist, daß hinführo in Unserm gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes, der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich gleichgestellt werden, und die Unterthanen beider Religionen gleiche bürgerliche und politische Rechte, ohne Einschränkung, genießen sollen, Wir auch in dessen Verfolg das Mandat vom 16. Februar dieses Jahres erlassen haben; so erfordert nunmehro die Nothwendigkeit, daß den katholischen Glaubensgenossen in kirchlichen und geistlichen Sachen dieselbe Befreiung von der weltlichen und fremden Gerichtsbarkeit und Polizeygewalt angedeihe, deren sich die Augsburgischen Confessions-Verwandten in solchen Dingen, der eingeführten Verfassung nach, zu erfreuen haben.

Wir wollen demnach die Ehesachen Unsrer katholischen Unterthanen, insoweit solche Beklagtens Stelle vertreten, die Cognition der protestantischen Consistorien entnommen, und nunmehro die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dergleichen Fällen dem allhier sich befindenden Vicario apostolico überlassen wissen, und begehren hierdurch gnädigst an euch, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten und dem gemäß die euch untergebenen Consistoria, geistliche Gerichte, Superintendenten, und geistliche Inspectores mit Anweisung versehen.

Dresden, am 3. September 1807.

An den Kirchenrath und aus diesem an sämmtliche Consistorien.

Aus dem geheimen Consilio.

Graf v. Hohenthal.

Heinr. Victor Aug. Frhr. v. Ferber.

Digitized by Google

VIII.

Rescript,

die Censur katholischer geistlichen Schriften betreffend, vom 12. September 1807.

(Cod. Aug. dritte Forts. Bd. I. S. 37—38.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben durch Unsern Kirchenrath und Ober-Consistorium vernommen, was von euch demselben in Ansehung der künftig der katholischen Geistlichkeit in den hiesigen Landen zu überlassenden Censur unterm 6. Juni d. J. communicando zu erkennen gegeben worden.

Hierauf sind Wir gemeinet, die Censur der in den hiesigen Landen zum Druck zu bringenden römisch-katholischen, dogmatischen, liturgischen, Erbauungs- und zu dem Unterrichte in dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse bestimmten, nicht minder theologisch-polemischen, ingleichen die Geschichte der römisch-katholischen Kirche betreffenden Schriften, welche von katholischen Verfassern herrühren, durch den jedesmal in Unsern Landen anwesenden Vicarium apostolicum, oder diejenigen katholischen Geistlichen, welche von ihm Auftrag erhalten, verrichten zu lassen. Bemeldete Censoren haben sich auch nach dem im Jahre 1779 bekannt gemachten Censur-Regulative, in soweit solches nach den neuesten Ereignissen annoch Anwendung leidet, zu achten.

Die in Absicht der katholischen Censur zwischen den Schriftstellern und Censoren, oder auch zwischen den verschiedenen Censurbehörden unter sich, wider Verhoffen, etwa entstehenden Streitigkeiten und Irrungen wollen Wir zur Cognition Unsers geheimen Consilii gebracht, und von demselben nach Vorschrift nur erwähnten Censurregulativs entschieden wissen.

Hiernach wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch gehorsamst achten, und wegen Befolgung vorbemeldeter Unserer Anordnung an alle diejenigen Orte Unserer alten Erb-

Digitized by Google

lande, wo Buchdruckereien befindlich sind, auch insbesondere an das hiesige Amt, das Nöthige verfügen.

Dresden, am 12. September 1807.

An die Landesregierung, in simili an den Kirchenrath und aus diesem an die Consistorien.
Aus dem geheimen Consilio.

Graf v. Hohenthal.
Heinr. Victor Aug. Frhr. v. Ferber.

IX.

Rescript,

den Gerichtsstand der römisch-katholischen Geistlichen in Personalsachen betreffend, vom 24. Octobr. 1807.

(Cod. Aug. dritte Forts. Bd. I. S. 225—26)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem durch den 5ten Artikel des zwischen Uns und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien am 11. December v. J. zu Posen abgeschlossenen und nachher von beiden Seiten ratificirten Friedenstractats festgesetzt worden ist, daß hinführo in Unserm gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich gleichgestellt werden, und die Unterthanen beider Religionen gleiche bürgerliche und politische Rechte, ohne Einschränkung, genießen sollen, Wir auch in dessen Verfolg das Mandat vom 16. Februar d. J. erlassen haben, so erfordert nunmehro die Nothwendigkeit, daß die in den hiesigen Landen angestellte katholische Geistlichkeit in Ansehung des Privilegii fori und anderer mit dem geistlichen Stande verbundener Gerechtsame, der protestantischen Geistlichkeit gleichgestellt werde.

Wie Wir demnach die in Unserm Königreiche angestellten katholischen Geistlichen in allen und jeden sie angehenden

Digitized by Google

Personalsachen der Jurisdiction der Civilobrigkeiten entnommen, und nunmehro die Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Falle, dem allhier sich befindenden Vicario apostolico überlassen wissen wollen, also bleibt euch solches unverhalten mit dem Begehren, ihr wollet in Ansehung der Gerichtsbarkeit in Personalsachen der bei euch (im Amte) sich aufhaltenden katholischen Geistlichen nach Obigem gehorsamst achten.

Dresden, am 24. October 1807.

An die Beamten und Stadträthe zu Dresden und Leipzig, ingl. an die Beamten zu Mutschen und Annaburg.

Aus der Landesregierung.

X.

Mandat,

die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen die römisch-katholischen Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldiener betreffend, vom 9. Januar 1808.

(Cod. Aug. dritte Forts. Bd. II. S. 611—12.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Kreis- und Amts-Haupt- auch Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutzverwandten in Unsrem Königreiche, dessen incorporirten und übrigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denselben hiermit zu wissen, wie Wir den römisch-katholischen Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldienern die Ausstellung der Wechselbriefe, damit nicht nur sie durch etwan eintretende Execution des Wechselverfahrens von der Verwaltung ihres Amtes nicht abgehalten werden mögen, sondern auch das ihnen in Rücksicht

Digitized by Google

ihres Amts und Würde nöthige Ansehen nicht herabgewürdiget werde, für die Zukunft gänzlich untersagt haben wollen, dannenhero aber nachstehende, zu Erlangung dieses Endzwecks erforderliche Verfügungen zu treffen, Uns bewogen finden.

Wir verordnen demnach und setzen hiermit folgendes fest:

Es soll nämlich den in Unsren Landen sich wesentlich aufhaltenden römisch-katholischen Geistlichen, es mögen solche angestellt seyn oder nicht, nicht minder den römisch-katholischen Kirchen- und Schuldienern und den bei dem katholischen Gottesdienste wirklich angestellten Organisten, ferner nicht gestattet und nachgelassen seyn, Wechselbriefe von sich zu stellen, oder sich sonst nach Wechselrecht verbindlich zu machen. Da aber gleichwohl, diesem Verbote entgegen, eine der genannten Personen sich nach Wechselrecht verbindlich gemacht hätte; so sollen die von derselben ausgestellten Wechsel-Documente blos die Kraft und die Wirkung eines Chirographi haben, und es soll solchemnach dem Annehmer einer solchen Wechselverschreibung zu dem Seinigen nach Wechselrecht nicht verholfen werden; immaaßen dahero Jedermann, dergleichen Wechselverschreibungen anzunehmen, hiermit ernstlich verwarnet wird. Gleichwie aber solches auf diejenigen Wechselschulden, welche die nur gedachten Personen vor Erlassung gegenwärtigen Mandats, oder vor Erlangung ihres status clericalis, oder resp. vor Antritt ihres Kirchen- und Schulamts contrahirt haben, nicht zu erstrecken ist; also mag in diesen Fällen das Verfahren nach Wechselrecht annoch Statt finden.

Daran wird Unser Wille und Meinung vollbracht; und Wir haben, zu dessen mehreren Urkund, dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Canzlei-Secret vorzudrucken angeordnet.

Dresden, am 9. Januar 1808.

Friedrich August.

(L. S.) Heinrich August von Hünerbein.
Friedrich Moßdorf, S.

Digitized by Google

XI.

Aus der Landtags-Proposition vom 6. Januar 1811.

(Landtags-Akten 1811 und Cod. Aug. dritte Forts. Bd. I. S. 24.)

1.

Was zuvörderst den öffentlichen Zustand Unserer hiesigen Lande in Ecclesiasticis et Politicis anlangt, so ist seit der vorigen allgemeinen Landesversammlung durch den Posener Friedenstractat in Unserm gesammten Königreiche die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich gleich gestellt, und, daß Unsere Unterthanen beider Religionen gleicher bürgerlichen und politischen Rechte, ohne Einschränkung, genießen sollen, bestimmt worden, von Uns auch bereits in dem, unter dem 16. Februar 1807 erlassenen Mandate und gegen die, in ebendemselben Jahre versammelten Ausschuß-Stände, zu desto mehrerer Beruhigung Unserer getreuen Unterthanen Augsburgischer Confession, die Erklärung geschehen, daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdienste, Ceremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichts-Anstalten, Benefizien, Einkünften, Nutzungen und piis causis auch ferner ungestört gelassen, und ohne Abbruch geschützet und gehandhabet werden sollen. Auch haben Wir den gedachten Ausschuß-Ständen, damals, wie Wir die sonstige Landes-Verfassung, und die in selbiger gegründeten Rechte, unverändert bestehen zu lassen, gemeinet wären, zu erkennen geben lassen ꝛc. ꝛc.

XII.

Aus der Präliminar-Schrift der Stände von Ritterschaft und Städten, vom 1. Febr. 1811.

(Landtags-Akten 1811. Nr. 64.)

Indem wir die, im 1. §. der Landtagsproposition enthaltene landesväterliche, bereits in dem, unterm 16. Februar

Digitized by Google

1807 erlassenen Mandate uns von Höchstdenenselben gegebene Zusicherung, daß, da in dem Posener Friedens-Contracte die römisch-katholischen Unterthanen im Königreiche Sachsen den Augsburgischen Religionsverwandten in Ausübung des Gottesdienstes, auch anderer bürgerlichen und politischen Rechte, gleich gestellt worden, die Unterthanen Augsburgischer Confession bei ihren Kirchen, Gottesdienste und Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten, Beneficien, Einkünften, Nutzungen und püs causis auch ferner ungestört gelassen und ohne Abbruch geschützet werden sollen, nicht minder die wiederholte höchste Erklärung, wie Ew. K. M. auch die sonstige Landesverfassung und die in selbiger gegründeten Rechte unverändert bestehen zu lassen, gemeinet, vertrauensvoll annehmen; so können wir auch nicht unterlassen, unser, durch das untern 7. vorigen Monats huldreichst erlassene Decret und abgefodertes unvorgreifliches Dafürhalten, in Ansehung des, wegen ebenmäßiger Gleichstellung der reformirten Religionsverwandten mit den evangelisch-lutherischen Unterthanen geschehenen Antrages dahin zu eröffnen, daß wir dem, deshalb in der Ausschußtags-Bewilligungsschrift vom 27. Aug. 1807 §. 1. ehrfurchtsvoll angebrachten Suchen irgend etwas entgegen zu setzen keineswegs finden, vielmehr demselben durchgängig, zugleich aber auch der dabei Höchstdenenselben allerunterthänigst dargelegten Bitte beitreten, es möge Ew. K. M. gefallen, durch gesetzliche Vorschrift die künftigen Verhältnisse der geistlichen Gerichtsbarkeit über die römisch-katholischen sowohl als reformirten Religionsverwandten zu den, in hiesigen Landen bestehenden geistlichen und Civil-Behörden zu bestimmen, wie wir denn mit völliger Zuversicht hoffen, es werde bei solcher Gleichstellung der besagten drei christlichen Confessionen in Höchstderoselben Königreiche, daß nicht irgend eine davon gegen die Andere sich eine Bedrückung, Verdrängung oder sonstige Beeinträchtigung erlauben dürfe, durch gemessenste Verordnungen gerechtest verhütet, auch, in der Anwendung des Grundsatzes der politischen Gleichstellung, auf die so sehr überwiegende Mehrzahl der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen, so wie überhaupt also vorzüglich bei Besetzung der höhern und niedern Hof- und Civilstellen, auch

Digitized by Google

bürgerlicher Functionen, von Ew. K. M. Rücksicht genommen, sowohl die sonstige Landesverfassung in politicis auch hierunter ohne weitere Abänderung beibehalten worden.

XIII.

Aus der Präliminar-Schrift der Universitäten Leipzig und Wittenberg, vom 1. Febr. 1811.

(Landtags-Akten, 1811. Nr. 69.)

Bei der, von Ew. K. M. nach dem Posener Frieden vom Jahre 1806 uns öffentlich bekannt gemachten höchsten Entschließung, nach welcher Dero römisch-katholischen Unterthanen ein öffentlicher Religions-Cultus und in Ansehung des Grundeigenthums und Gewerbes, alle und jede bürgerliche Rechte in der nämlichen Maße, wie die evangelischen Religions-Verwandten solche besitzen, gestattet werden sollen, verkennen die Universitäten nicht Ew. K. M. Hohe Gerechtigkeit, vermöge welcher Allerhöchstdieselben dieser gestatteten Freiheit ohnerachtet, dennoch der evangelischen Kirche den ausschließenden Besitz aller öffentlichen Lehrstellen und der auf den Unterricht abzweckenden Anstalten, so wie der damit verbundenen milden Stiftungen, und also die Erhaltung des Status publici ausdrücklichst huldreichst zuzusichern geruhet haben, und hegen zu Ew. K. M. das feste Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben es hierbei auch in Zukunft und selbst dann bewenden lassen werden, wenn Sie Sich vielleicht in der Folge gnädigst entschließen sollten, auch den reformirten Glaubensgenossen, nach ihrem oft geäußerten herzlichen Wunsche, mit jenen gleiche bürgerliche Rechte zuzutheilen, als welches selbigen, da sie sich jederzeit als getreue, sittliche und friedfertige Staatsbürger betragen, um so mehr zu gönnen wäre, weil sie sich sonst gegen Höchstdero übrige Unterthanen weniger geliebt glauben müßten.

Digitized by Google

XIV.

Aus der Resolution auf die von den Ständen überreichten Präliminar-Schriften, vom 4. März 1811.

(Landtags-Akten, 1811. Nr. 89.)

Ihro K. M. werden wegen Gleichstellung der reformirten Religions-Verwandten mit den katholischen und evangelisch-lutherischen, nunmehro die erforderlichen Anordnungen ergehen lassen. Es sind auch die geistlichen und weltlichen Behörden im Jahre 1807 mit Anweisung versehen worden, daß die im Königreiche Sachsen angestellten katholischen Geistlichen in allen und jeden sie angehenden Personalsachen der Jurisdiction der Civilobrigkeiten, ingleichen die Ehesachen der katholischen Unterthanen, insoweit sie Beklagtens Stelle vertreten, der Cognition der protestantischen Consistorien entnommen und nunmehro die Ausübung der Gerichtsbarkeit in beiden Fällen dem allhier sich befindenden Vicario apostolico überlassen werden solle. Bei Besetzung öffentlicher Aemter werden Ihro K. M. jedesmal auf die dazu geschicktesten und würdigsten Subjecte Rücksicht zu nehmen wissen.

XV.

Rescript,

die Beerdigung der reformirten und katholischen Glaubensgenossen betreffend, vom 5. Juli 1811.

(Cod. Aug. dritte Forts. Bd. I. S. 146—47.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf den von euch wegen der Art der Beerdigungen römisch-katholischer und reformirter Religions-Verwandten unter dem 8. Mai dieses Jahres erstatteten unterthänigsten Bericht, finden Wir uns bewogen, den geistlichen Behörden eine allgemeine Anweisung über diesen Gegenstand dahin zu ertheilen, daß an Orten, wo die vorbenannten Glaubensgenossen keinen unter öffentlicher Autori-

Digitized by Google

tät angestellten Geistlichen, und folglich keine öffentliche Religionsübung und eignen Begräbnißplatz haben, die Beerdigung verstorbener Personen aus ihrem Mittel, auf ausdrückliches diesfallsiges Verlangen, und gegen Entrichtung der jeden Orts geordneten oder hergebrachten Gebühren, mit Begleitung der Ortsgeistlichkeit und Schule, sowohl unter Glockengeläute und mit Haltung einer Leichenpredigt oder Parentation, vollzogen, außer solchem Falle des ausdrücklichen Verlangens aber mit dem sonst gewöhnlichen stillen Begräbnisse auf dem Begräbnißplatze des Orts, und zwar, ohne daß es hierunter der bei den Leichen evangelischer Glaubensverwandten vorgeschriebenen Dispensation bedürfe, verfahren werden möge.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, auch dem gemäß die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Pfarrer mit Anweisung versehen.

Dresden, am 5. Juli 1811.

An die sämmtlichen Consistorien.

Aus dem Kirchenrathe.

XVI.

Aus den Resolutionen auf die Intercessionales generales sämmtlicher anwesenden Stände, vom 15. Junius 1818.

(Landtags-Akten, 1820. Nr. 60.)

Wenn Ew. K. Maj. mit der Gleichstellung der Glaubensgenossen der römisch-katholischen und reformirten Kirche mit den Glaubensgenossen der Augsburgischen Confession, zugleich die beruhigende Zusicherung wegen des unveränderten Bestehens der sonstigen Landesverfassung und der durch solche begründeten Rechte in Verbindung zu setzen, geruhet haben, so hält sich die allgemeine Ritterschaft hiernach, und bei dem gesunkenen Wohlstande der höheren Stände des Landes, zu der ehr-

Digitized by Google

furchtsvollen Bitte verpflichtet, daß die Glaubensgenossen der Augsburgischen Confession bei Besetzung der höhern Hofchargen männlichen und weiblichen Geschlechts die von Allerhöchstdenenselben ihnen seither angediehene Fürsorge auch ferner erwarten dürfen, und daß dieser allerhöchsten Gnade hauptsächlich die Landeskinder empfohlen bleiben möchten.

Resolution.

Se. K. M. werden auch künftig, so wie bisher, bei Besetzung höherer Hofchargen ebenfalls auf die im Lande geborenen Augsburgischen Confessions-Verwandten, wenn sie sich sonst dazu eignen, Rücksicht zu nehmen fortfahren.

XVII.

Aus der Präliminar-Schrift der Prälaten, Grafen und Herren nebst der Universität Leipzig, vom 20. December 1820.

(Landtags-Akten, 1820—21. Nr. 75.)

Hiernächst wiederholt die Universität in dem ehrfurchtsvollesten Vertrauen auf die von Ew. K. M. gegebenen Versicherungen, die devoteste Bitte, wegen Erhaltung des, der evangelischen Kirche zustehenden ausschließlichen Besitzes der Lehrstellen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen im Vaterlande, wie sie denn überhaupt von Ew. K. M. so unausgesetzt bewährter Weisheit und Gerechtigkeit zuversichtlich hofft, daß es bei der zugesicherten Erhaltung des Status publici und der Rechte der evangelischen Kirche im Vaterlande ferner verbleiben werde. Selbst die, der Universität nicht fremd gebliebene Erfahrung, daß neuerlich von der katholischen Geistlichkeit des Königreiches in Fällen, wo Personen verschiedener Confessionen sich ehelichen wollen, die Genehmigung entweder ganz versagt oder doch erschwert wird, bis die Versicherung erlangt worden, daß die aus der Ehe erzeugten Kinder sämmt-

Digitized by Google

lich in der katholischen Religion erzogen werden sollen, vermag jene zuversichtliche Hoffnung nicht zu schwächen; denn gewiß wird der gerechte und wahrhaft christliche Sinn Ew. K. M. jedem Mißbrauche dieser Art in seinem Beginnen zu steuern, und die Gewissensfreiheit sowohl, als die allen christlichen Confessionen verfassungsmäßig zugesicherte Rechtsgleichheit, in jeder Rücksicht rein und unverletzt zu erhalten wissen, als worauf die Universität hiermit ehrerbietigst anträgt.

XVIII.

Aus den Resolutionen auf die von der Landschaft am Landtage $18\frac{20}{21}$ angebrachten Gravamina und Intercessionales generales — in Religions-, Kirchen-, Schul- und Consistorial-Sachen. Vom 31. Januar 1824.

(Landtags-Akten, 1824. Nr. 48. B.)

In der, unter dem 21. December 1820 eingereichten besondern Präliminarschrift hat die Universität Leipzig gewisse rechtswidrige Schritte der katholischen Geistlichkeit bei Vollziehung der Ehen zwischen Personen verschiedener Confessionen Erwähnung gethan, deren es nach unserer innigen Ueberzeugung nur bedurft hat, um jedes Bedenken über fernere dergleichen Störungen der Rechtsverhältnisse in Glaubenssachen zu entfernen. Nur die in kirchlichen Angelegenheiten so leicht gefährdete Ruhe der Gemüther kann es uns zur Pflicht machen, auch unserer Seits Ew. K. M. Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken und uns in dieser Beziehung mit dem ehrerbietigen Antrage der Universität Leipzig zu vereinigen.

Resolution.

Die von der Universität Leipzig in der, bei der vorigen allgemeinen Landesversammlung eingereichten Präliminarschrift behauptete Thatsache, daß neuerlich von der katholischen Geist-

Digitized by Google

lichkeit im hiesigen Königreiche in Fällen, wo Personen verschiedener Confessionen sich ehelichen wollen, die Genehmigung entweder ganz versagt oder doch erschwert werde, bis die Versicherung erlangt worden, daß die aus der Ehe erzeugten Kinder sämmtlich in der katholischen Confession erzogen werden sollten, ist bei darüber gehaltener Nachfrage für nicht gegründet erklärt worden; Se. K. M. werden aber die, in den hiesigen Landen verfassungsmäßig bestehende Gleichheit der verschiedenen christlichen Religions-Verwandten in Ansehung ihrer politischen und bürgerlichen Rechte, gegen etwanige Eingriffe jeder Zeit schützen, und gleich wie Sie die Entwerfung eines, diese Gleichheit in den gegenseitigen Verhältnissen der römisch-katholischen und der evangelischen Glaubensgenossen gesetzlich sicherstellenden speciellen Regulativs bereits anbefohlen haben, als werden Höchstdieselben, vor Fassung einer Entschließung darauf, Sich dabei des Beiraths Ihrer getreuen Stände bedienen.

XIX.

Aus der Präliminar-Schrift der Stände von Ritterschaft und Städten, vom 25. Februar 1824.

(Landtags-Akten, 1824. Nr. 57.)

Einem, in sehr wichtigen Beziehungen den Ständen sowohl der alten Erblande als der Oberlausitz gemeinschaftlichen Anliegen, sind Ew. K. M. in den unter dem 31. Januar d. J. uns zugegangenen Resolutionen auf die, bei vorigem Landtage übergebenen Interceſſionen in Religionssachen, durch die allergnädigste Zusicherung entgegengekommen, daß Allerhöchstdieselben unter ständischem Beirath den Entwurf eines, die gegenseitigen Verhältnisse der evangelischen und der römisch-katholischen Glaubensgenossen in hiesigen Landen ordnenden Gesetzes beabsichtigen. Die Dankbarkeit, mit welcher wir diese uns geschehene Eröffnung erkennen, entspricht unsern tiefen Gefühlen des dringendsten Bedürfnisses solcher gesetzlichen Be-

Digitized by Google

stimmungen. Seit der, im Jahre 1807 eingetretenen Gleichstellung der evangelischen und römisch-katholischen Glaubensgenossen, sowohl in freier Religionsübung als im Genusse bürgerlicher Rechte, hat sich die Anzahl der katholischen Glaubensgenossen in hiesigen Landen sehr bedeutend vermehrt. Vermischte Ehen und die dadurch veranlaßten Fragen über Aufgebot, Trauung, Erziehung der Kinder in der einen oder der andern Confession, und über Ehescheidung in den dazu geeigneten Fällen, waren ehedem sehr selten. Sie werden jetzt schon oft zu Gegenständen streitiger gegenseitigen Verhältnisse beider Religionsparteien und veranlassen, beim Mangel gesetzlicher Dazwischenkunft, die unangenehmsten Reibungen, wobei weder dem einen noch dem andern beider Religionstheile etwas zur Last gelegt werden mag, wenn er nach den Grundsätzen seiner Kirche handeln und unentschiedene Rechte behaupten zu müssen glaubt. Möchten Ew. K. M. diesem gesetzlosen Zustande, der für beide Religionstheile gleich beschwerende Folgen hat, durch das beabsichtigte Regulativ baldmöglichst abhelfen, und den Entwurf zu selbigem, dem wir mit großem Verlangen entgegen sehen, noch bei gegenwärtiger Landesversammlung — wir bitten darum angelegentlichst — uns vorlegen lassen!

XX.

Aus der Präliminar-Schrift der Prälaten, Grafen und Herren nebst der Universität Leipzig, vom 27. Februar 1824.

(Landtags-Akten, 1824. Nr. 59.)

Die Universität tritt zwar ihren vielgeliebten Mitständen in der pflichtschuldigen Bitte um Erhaltung des, der evangelischen Kirche zustehenden ausschließlichen Besitzes der Lehrstellen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen vollkommen bei, und hofft in schuldiger Ehrfurcht, daß es, nach der Gerechtigkeit Ew. K. M. bei der zugesicherten Erhaltung des Status

Digitized by Google

1811 auf die reformirten Religions-Verwandten erstreckt worden ist, so finden Wir für nöthig, über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den Creislanden, und zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen folgende, die gegenseitigen Gränzen bestimmende gesetzliche Vorschrift zu ertheilen.

§. 1.

Das apostolische Vicariat allhier ist in den vier Creislanden für die römisch-katholischen Glaubensgenossen die obere geistliche Behörde, und hat eben so die geistliche Gerichtsbarkeit zu verwalten, wie solche von den evangelischen Consistorien ausgeübt, und in Nachstehendem ausführlicher bestimmt wird.

§. 2.

Zur Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz, wird ein katholisch-geistliches Consistorium niedergesetzt, über dessen Entscheidung und Beschlüsse, nach Verschiedenheit der dabei in Frage befangenen Gegenstände, in höherer Instanz

entweder von dem Vicario apostolico, oder von den allgemeinen Appellationsbehörden des Landes, der Landesregierung und dem Appellationsgerichte, zu cognosciren ist.

§. 3.

Dieses katholisch-geistliche Consistorium wird mit drei geistlichen, und zwei weltlichen, zur Verwaltung von Justizstellen nach gesetzlicher Vorschrift qualificirten Beisitzern besetzt, bei dessen Expedition auch, außer den sonst nöthigen Expedienten, ein zu Actuariats-Verrichtungen legitimirter Secretarius angestellt sein.

§. 4.

Die sämmtlichen, sowohl geistlichen als weltlichen Beisitzer dieser Behörde, auch die bei ihr anzustellenden Subalternen, werden bei ihrer Einführung und Annahme mit dem Subjections- und dem Diener-Eide belegt.

Digitized by Google

§. 5.

Die Beisitzer sollen das Prädicat und den Rang der Consistorial-Assessoren haben, der vorsitzende Geistliche durch den Titel: „Präses" ausgezeichnet werden.

§. 6.

Das katholisch-geistliche Consistorium hat, wie die protestantischen, alle Gerechtsame eines öffentlich constituirten Gerichtshofes, z. B. das Recht, bona vacantia an sich zu nehmen, Geldstrafen und andere Gerichtsnutzungen sich zuzueignen, Gerichtssporteln zu erheben, u. s. w. wogegen es auch die Kosten der Gerichtsverwaltung und die damit verbundenen sogenannten Gerichtsbeschwerungen zu tragen hat.

§. 7.

In Verfassungs-Sachen und in Ansehung der, bei demselben zu verhandelnden rein geistlichen Sachen ist es ausschließlich dem apostolischen Vicariate subordinirt.

§. 8.

An die Landesregierung und das Appellationsgericht, hat es auf die dahin gehörigen Appellationen Bericht zu erstatten.

§. 9.

Es stehet aber im Uebrigen mit allen Landes-Collegien in statu communicationis.

§. 10.

In Ansehung der weltlichen Unterbehörden, Unserer Beamten und der Patrimonialgerichts-Obrigkeiten, haben Wir dem Vicario apostolico und dem ihm untergebenen geistlichen Consistorio das Befugniß beigelegt, in den zu ihrer Competenz gehörigen Sachen an selbige Verordnungen und Aufträge zu ertheilen, und sie sind ihnen daher in dieser Beziehung subordinirt.

§. 11.

In Fällen, wo die katholisch-geistliche Behörde, dem von ihr beauftragten weltlichen Commissario einen geistli-

Digitized by Google

chen zuzuordnen sich bewogen findet, mag die weltliche Behörde das **Directorium Actorum**, der geistliche Mit-Commissarius das **Directorium Causae** führen.

§. 12.

Vorladungen und Auflagen erläßt das katholisch-geistliche Consistorium unmittelbar, sowohl an die seiner Gerichtsbarkeit überhaupt unterworfenen geistlichen als auch an weltliche Personen, welche seine Competenz bloß wegen der zu verhandelnden geistlichen Sachen anzuerkennen haben. Jedoch hat es wegen der Insinuation an mittelbare Unterthanen, wie bei den protestantischen Consistorien geschieht, die Patrimonialgerichte zu requiriren.

§. 13.

Dasselbe hat bei seinen Beschlüssen, Verordnungen und Entscheidungen, so wie in Absicht auf die Form des bei ihm statt findenden Verfahrens, lediglich nach den Vorschriften der Landesgesetze sich zu achten, insoweit nicht entweder in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegenstehen, oder bei der Bestrafung kirchlicher Verbrechen der katholischen Geistlichen oder solcher Vergehungen katholischer Glaubensgenossen, welche mit Kirchenstrafe geahndet werden, die Vorschriften des canonischen Rechtes zugleich von ihm in Obacht zu nehmen sind.

§. 14.

Die Einholung rechtlicher Erkenntnisse in den Fällen, wo es nicht selbst entscheiden will, ist ihm nur bei inländischen Dikasterien nachgelassen.

§. 15.

Nur solche Sachwalter, welche die Admission ad praxin juridicam von der Landesregierung erhalten haben, dürfen bei dem katholisch-geistlichen Consistorio zugelassen werden, und es ist, gleich den evangelischen Consistorien, der Beobachtung des Stempelgesetzes unterworfen.

§. 16.

Auch Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit mögen, insoweit derenthalben keine Ausnahme ausdrücklich bestimmt

Digitized by Google

worden ist, vor dem katholisch-geistlichen Consistorio vorgenommen werden, z. B. gerichtliche Recognitionen, Bevormundung kranker, abwesender, verschwenderischer geistlichen Personen.

In Absicht auf die Bestellung der Special-Vormünder zu einzelnen Rechtsangelegenheiten, ist bei demselben nach der Vorschrift der Vormundschafts-Ordnung, Cap. 20. §. 7., sich zu achten.

§. 17.

Dem katholisch-geistlichen Consistorio soll die An- und Aufnahme letztwilliger Verordnungen, wenn der Testator ein katholischer Geistlicher ist, gestattet seyn.

§. 18.

Die an das katholisch-geistliche Consistorium gerichteten Eingaben und andere Schriften mögen außen: „An das Hochwürdige Apostolische Vicariats-Consistorium" und innen: „Hochwürdige Herren" überschrieben werden. An den Vicarius ist „Hochwürdigster Apostolischer Vicarius" zu schreiben, und auf der Außenseite des Schreibens der Titel: „An das Hochwürdigste Apostolische Vicariat im Königreiche Sachsen" zu gebrauchen.

§. 19.

Alles dasjenige, was von dem Consistorium ausgehet, ist von dem Präses oder vorsitzenden Consistorial-Assessor zu unterschreiben, und von dem Secretario zu contrasigniren.

§. 20.

Das Vicariat hat ein eignes Siegel mit der Umschrift: „Apostolisches Vicariat im Königreiche Sachsen" und das Consistorium eins mit der Umschrift: „Apostolisches Vicariats-Consistorium im Königreiche Sachsen."

§. 21.

Alle zum katholischen Clerus gehörige Personen, ohne Unterschied der erhaltenen höhern oder niedern Orden, sind lediglich der Gerichtsbarkeit des apostolischen Vicariats unter-

Digitized by Google

worfen; die katholischen Geistlichen in Dresden und Leipzig bleiben also von der Competenz des hiesigen Stadt-Polizey-Collegii und des Leipziger vereinigten Criminal- und Polizey-Amtes eximiret; auch die Jurisdiction der Accis-Inspectoren in General-Accis-Sachen mag auf katholische Geistliche nicht bezogen werden.

Auswärtige katholische Geistliche, welche einen temporären Aufenthalt in den hiesigen Landen nehmen, stehen, während desselben, ebenfalls unter der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit.

§. 22.

Ausnahmen von diesem Grundsatze finden statt:

1) in Civil-Sachen. —

Wenn ein katholischer Geistlicher sich freiwillig der Uebernahme einer Vormundschaft unterzieht, so steht er wegen dieses Amtes unter der vormundschaftlichen Behörde, die ihn bestätiget hat;

wenn ein katholischer Geistlicher an einem, von dem katholisch-geistlichen Gerichte entfernten Orte verstirbt, so ist die Versiegelung seines Mobiliar-Nachlasses von der Obrigkeit des Aufenthaltortes zu besorgen, und dem Vicariate davon, wie solches geschehen, zur weiteren Anordnung und Besorgung Anzeige zu thun.

2) in Criminal-Sachen. —

Wenn wider einen katholischen Geistlichen auf Special-Inquisition oder Zuchthausstrafe, oder Detention in einem Zuchthause erkannt und das Erkenntniß auf geführte Vertheidigung nicht gemildert worden ist, so ist das fernere Verfahren gegen ihn den weltlichen Gerichten zu überlassen; Wir müßten denn auf Antrag des Vicarii apostolici die erkannte peinliche Strafe in eine nicht peinliche zu verwandeln, Uns bewogen finden.

3) in Polizey-Sachen. —

Die weltliche Polizey-Behörde mag gegen katholische Geistliche mit der Arretur verfahren, wenn ein sofortiges Eingreifen der polizeylichen Gewalt gegen sie wegen der, auf dem Verzuge haftenden Gefahr erforderlich wird; es ist jedoch der

Digitized by Google

Arretirte nachher sofort dem katholisch-geistlichen Consistorio, Behufs weitern Verfahrens gegen ihn, zu überliefern.

§. 23.

Katholische Schullehrer und niedere, bei dem katholischen Cultus angestellte Kirchendiener, haben nur in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen, Todtengräber, Hospitalverwalter und Hospitalleute nur in Ansehung der die Disciplin und die Verfassung der Institute angehenden Sachen, einen privilegirten persönlichen Gerichtsstand vor den katholisch-geistlichen Gerichten.

§. 24.

Die bei katholischen Geistlichen in Diensten stehenden Personen sind demselben nicht unterworfen.

§. 25.

Alle Glaubens- und Gewissens-Sachen, welche katholische Glaubensgenossen angehen;

alle religiöse Handlungen, die zum katholischen Cultus gehören;

alle Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, wenn sie in der Kirche selbst verübt werden;

alle, die katholische Kirchendisciplin und den katholischen Religions-Unterricht betreffende Sachen, gehören als rein geistliche Sachen ausschließend zur Competenz des katholisch-geistlichen Consistorii.

§. 26.

Die zu religiösen und milden Zwecken bei den katholischen Gemeinden gewidmeten Grundstücke und Gebäude stehen, so lange sie diese Bestimmung haben, unter der Realgerichtsbarkeit desselben.

§. 27.

Auch sind ihm alle zu religiösen und milden Zwecken bei den katholischen Gemeinden bestimmte Gegenstände, und die darauf Bezug habenden Angelegenheiten unterworfen.

Digitized by Google

§. 28.

In Ehe- und Sponsalien-Sachen tritt die Competenz des katholisch-geistlichen Consistorii ein, wenn der Beklagte katholisch ist.

§. 29.

Der sonst geltende Grundsatz, daß die Ehefrau dem Gerichtsstande ihres Ehemannes zu folgen habe, findet hierbei keine Anwendung.

§. 30.

Bei Sponsalien-Klagen, wenn die Verlobten verschiedenen Religionsbekenntnisses sind, soll in der Regel diejenige Partey, welche von dem in Frage stehenden Ehegelöbnisse zurücktreten will, als Beklagte angesehen werden, wenn aber beide Theile zurücktreten wollen, und die Auflösung des Gelöbnisses verlangen, letzterer vor den geistlichen Richter der Braut gehören.

§. 31.

Wenn in einer, vor dem katholisch-geistlichen Gerichte anhängig wordenen Sponsalien-Klagsache die Klägerin den Eheanspruch fallen läßt, so soll der Prozeß demohnerachtet bei sothanem Gerichte von ihr im Uebrigen fortgestellt, und daselbst in gleicher Weise, wie solches den protestantischen Consistorien gestattet worden, über den Alimentations- und Dotations-Punkt rechtsverbindlich entschieden werden können.

§. 32.

Bloße Schwängerungs- und Alimentations-Klagen gehören nicht vor das geistliche Gericht.

§. 33.

In Ansehung der Civil-Incident-Punkte oder des Gerichtsstandes ex connexitate causarum, steht dem katholisch-geistlichen Consistorio gleiches Befugniß wie den protestantischen Consistorien zu.

§. 34.

Den in der Appellations-Instanz zur ausschließlichen Cognition des apostolischen Vicariates gehörigen rein geistlichen

Digitized by Google

Sachen sind die, vor dem katholisch-geistlichen Consistorio anhängig gemachten Sponsalien-Sachen in so fern beizuzählen, als die Entscheidung über den erhobenen Eheanspruch bei den Appellationsbeschwerden in Frage steht.

§. 35.

Auch die in Personal-Sachen der katholischen Geistlichen gegen die Erkenntnisse des katholisch-geistlichen Consistorii einzuwendenden Appellationen sind an das Vicariat zu richten.

§. 36.

Wenn gegen die, in Criminal- oder Polizey-Sachen von dem katholischen Consistorio gegen die, seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen publicirten Urthel oder Decis Vorstellungen einkommen, so mag entweder von dem Consistorio selbst in der Sache noch einmal cognosciret oder, wenn die angefochtene Sentenz von einem Spruch-Collegio gefällt worden, ein anderweites Erkenntniß darinnen eingeholt werden.

§. 37.

In allen andern, bei dem katholischen Consistorio anhängig werdenden Rechtssachen, hat dasselbe auf eingewendete Appellationen, nach Verschiedenheit der Fälle, respective zur Landesregierung oder zum Appellationsgerichte zu berichten, und die von daher erfolgenden Entscheidungen zu befolgen.

§. 38.

Zu gültigen Eheversprechungen ist auch in Ansehung der, dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Unterthanen die Einwilligung der noch lebenden Eltern oder respective Großeltern schlechterdings erforderlich und solches sowohl von den katholischen Pfarrern vor dem Aufgebote und der Trauung, als auch von dem katholisch-geistlichen Consistorio bei den, in Sponsalien-Sachen zu fällenden Erkenntnissen behörig in Obacht zu nehmen.

§. 39.

Ueberhaupt haben die katholischen Pfarrer in Ansehung des Aufgebotes und der Trauung, nach den allgemeinen Be-

Digitized by Google

stimmungen der sächs. Eherechte, wie solche in dem, den Pfarrern Augsburgischer Confession unterm 15. Januar 1808 vorgeschriebenen Regulative zusammen gestellt worden sind, ebenfalls sich zu achten, und sie sind desfalls mit angemessener Anweisung durch das apostolische Vicariat besonders versehen worden.

§. 40.

Verlobte, von welchen der eine Theil dem evangelischen, der andere dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan ist, sind (nur den Fall ausgenommen, da beide von Adel wären, und daher des den Personen vom Adelstande observanzmäßig zustehenden Privilegii der Befreiung vom Aufgebote zu genießen hätten) in den Kirchen beider Confessionen, und zwar in den Kirchspielen, wohin sie eingepfarrt sind, oder respective in deren Bezirk sie sich wesentlich aufhalten, d. h. sich entweder häuslich niedergelassen oder ihre Eltern noch am Leben haben, auch wenn sie sich an einem andern Orte, als wo ihre Eltern wohnen, häuslich niedergelassen haben, sowohl in jenem als in diesem, zu dreien Malen öffentlich aufzubieten.

§. 41.

Von den Pfarrern, welche das Aufgebot zu veranstalten haben, ist vorhero sorgfältig zu untersuchen, ob nicht der Vollziehung des Ehegelöbnisses zwischen beiden Verlobten ein rechtliches Hinderniß entgegen stehe, und es darf, bevor solches nicht beseitiget, oder in dispensablen Fällen, von dem Theile, auf dessen Seite es sich findet, die Dispensation seiner geistlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.

§. 42.

Der Pfarrer, von welchem die Trauung solcher Verlobten vollzogen werden soll, hat sie nicht eher zu verrichten, als bis entweder, daß das dreimalige Aufgebot öffentlich geschehen, und kein Einspruch erfolgt sei, von beiden Theilen durch pfarrliche Zeugnisse nachgewiesen worden ist, oder sie (jeder der Verlobten von seiner geistlichen Behörde) die ihnen bewilligte Dispensation davon beigebracht haben. In diesem

Digitized by Google

letzten Falle, ist von dem Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, die respective von dem katholischen Theile nach Vorschrift der canonischen Rechte durch wirkliche Eidesleistung, von dem evangelischen Theile, nach dem protestantischen Eherechte, durch Handschlag an Eides-Statt zu ertheilende Versicherung, daß keines von ihnen sich mit einer dritten Person in Eheverbindlichkeit eingelassen habe, ihnen abzunehmen.

§. 43.

Können Ausländer wegen der Verfassung ihres Vaterlandes, oder sonstiger schwerlich zu hebender Hindernisse halber, weder Taufzeugnisse erhalten, noch an dem Orte ihrer Geburt aufgeboten werden, oder sonst zu wissen nöthige Umstände nicht bescheinigen, so ist bei der geistlichen Behörde der Confession, zu welcher sie sich bekennen, wegen der Zulassung derselben zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben anzufragen; auch hat diese Behörde, ob und wo die desfallsige Eidesleistung geschehen solle, zu bestimmen, und erst nach erfolgter und nachgewiesener Eidesleistung ist mit der Trauung zu verfahren.

§. 44.

Die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung wird durch die Confession der Braut bestimmt; jedoch steht den Verlobten verschiedener Confessionen frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut, sich von dem Pfarrer des Bräutigams trauen zu lassen.

§. 45.

Niemals und unter keinem Vorwande, ist den zu trauenden Verlobten gemischter Religion ein Angelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern.

§. 46.

Wenn wider das Aufgebot und die Trauung eines oder des andern solcher Verlobten, Widerspruch erhoben oder Appellation eingewendet wird, so ist die Differenz zwar vor die geistliche Behörde des Beklagten oder Appellaten gehörig und

Digitized by Google

allda zu beseitigen; die Appellation jedoch bei beiden einschlagenden Behörden einzuwenden, und von ihnen mit Veranstaltung des Aufgebotes und der Trauung bis zu der, von der Behörde des Beklagten erfolgten Entscheidung der Sache Anstand zu nehmen.

§. 47.

Unregelmäßigkeiten, welche vorstehenden Vorschriften zuwider, die Verlobten, oder die sie aufbietenden und trauenden Geistlichen sich zu Schulden bringen, sind ernstlich zu ahnden.

§. 48.

In welchem Bekenntnisse die, in einer gemischten Ehe oder in einer außerehelichen Verbindung zwischen Personen verschiedener Confession erzeugten Kinder getauft und erzogen werden sollen, bleibt lediglich der Uebereinkunft und Bestimmung der Eltern, die auch nach deren Ableben zu befolgen ist, oder, wenn sie beide, ohne eine solche Uebereinkunft oder Bestimmung zu treffen, verstorben seyn sollten, denjenigen überlassen, die überhaupt für die Erziehung dieser Kinder zu sorgen haben.

§. 49.

Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder steht demjenigen Geistlichen zu, in dessen Religion dieselben nach der Uebereinkunft der Eltern unterrichtet werden sollen.

§. 50.

Wird an Orten, wo kein öffentlich angestellter katholischer Geistlicher ist, die Taufe eines, in der katholischen Religion künftig zu erziehenden Kindes auf Verlangen der Eltern von dem evangelischen Pfarrer verrichtet, so sind diesem dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

§. 51.

Verrichtet sie dagegen ein benachbarter katholischer Geistlicher, so ist die erfolgte und mit officiellen Zeugnissen zu belegende Handlung dem evangelischen Pfarrer des Orts, wo

Digitized by Google

die Eltern ihren Aufenthalt haben, zur Eintragung in das Kirchenbuch des Kirchspiels gegen die Gebühr anzuzeigen.

§. 52.

Wenn bei gemischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten vor dem katholischen Consistorio eine Scheidungsklage angestellt hat, und von dieser Behörde in Fällen, wo nach den Principien des evangelischen Eherechts die gänzliche Scheidung Statt haben konnte, den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden ist; so mag dem in dieser Weise geschiedenen evangelischen Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe von dem evangelischen Kirchenrathe nach vorhergegangener Erörterung der Umstände, dispensando gestattet werden.

§. 53.

Den katholischen Glaubensgenossen aber ist die Verehelichung mit geschiedenen Ehegatten evangelischen Bekenntnisses, so lange der andere geschiedene Ehegatte lebt, nicht gestattet, und sie mögen daher weder von katholischen, noch von evangelischen Pfarrern in den hiesigen Landen mit einander verlobet, aufgeboten oder copuliret werden.

§. 54.

Die Beerdigung verstorbener römisch-katholischer Glaubensgenossen bleibt an den Orten, wo deren Gemeinde einen eigenen Geistlichen und einen eigenen Begräbnißplatz hat, lediglich der Veranstaltung ihrer geistlichen Behörde überlassen. Außerhalb solcher Orte aber bewendet es bei der unterm 5. Juli 1811 an die erbländischen geistlichen Behörden erlassenen General-Verordnung mit der Erläuterung, daß im Falle des stillen Begräbnisses keine Stolgebühren, sondern nur die Kosten des Begräbnißplatzes und der Grube zu bezahlen sind.

§. 55.

Die Kirchenbücher der römisch-katholischen Gemeinden, worinne alle Trauungs-, Tauf- und Beerdigungs-Handlungen aufzuzeichnen sind, haben völlig rechtsgültige Glaubwürdigkeit,

Digitized by Google

sind aber auch den ergangenen gesetzlichen Vorschriften gemäß einzurichten.

§. 56.

Die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubensgenossen sonst verfassungsmäßig ausgeübten Parochial-Zwangsrechte fallen für die Zukunft allenthalben hinweg, jedoch in Hinsicht der auf Grundstücken etwa haftenden Parochiallasten bewendet es bei der zeitherigen Verbindlichkeit.

Nach vorstehendem Mandate haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, so wie alle, welche es angehet, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dieses

Mandat

eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen, Dresden, am

XXII.

Schrift,

über den Entwurf des Mandats, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den Kreislanden und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der evangelischen und katholischen Glaubensgenossen betreff.

Vom 31. Jul. 1824.

(Landtags-Akten 1824. Nr. 138.)

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Von Ew. K. M. sind wir, durch das Decret vom 17. Mai dieses Jahres, über den ihm anliegenden Gesetz-Entwurf unsere Erklärung zu eröffnen, aufgefordert worden. Kein Gegenstand kann uns wichtiger seyn, als dieser, und unter den mannichfaltigen, der gegenwärtigen Landesversammlung aufgegebenen Geschäften hat keines die allgemeine Aufmerksamkeit

Digitized by Google

stärker in Anspruch genommen. Es ist nicht die Frage von bürgerlich rechtlichen Einrichtungen, oder von solchen, wobei nur die Abwägung von Vortheil oder Verlust Interesse gewähren kann; es gilt Verhältnissen, welche mit der heiligsten Angelegenheit des Menschen, mit der Religion, in innigem Zusammenhange stehen. Das Gesetz beabsichtiget, die durch das Patent vom 16. Februar 1807 begründeten öffentlichen Gerechtsame der römisch-katholischen Glaubensgenossen in unserm Vaterlande, in Beziehung auf geistliche Gerichtsbarkeit, zu vervollständigen, und die Verhältnisse der erstern zu den Bekennern der seit Jahrhunderten hier herrschenden Confession zu ordnen. Es sollen dadurch die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen beider Theile festgesetzt, es soll jedem Mißtrauen und Eingriffe, jeder Reibung und Unordnung, die in Religionsangelegenheiten nur zu oft die bedenklichsten Folgen herbeigeführt haben, vorgebeugt, es soll äußerer Friede zwischen ihnen begründet werden, und so wie wir alle Einem Regenten untergeben sind, und uns in den Gefühlen der Verehrung, der Liebe und des willigen Gehorsams gegen Ihn vereinigen; so soll auch die Verschiedenheit des Bekenntnisses von nun an keine fernere Unzufriedenheit und keine Abneigung unter Seinen Unterthanen veranlassen, die, wenn auch nicht gleichen Glaubensansichten folgend, dennoch alle Christen sind, und an Einen Gott und Einen Welt-Heiland glauben. Durchdrungen von diesem hohen Zwecke, zu welchem wir mitzuwirken berufen sind, und eingedenk der Verantwortlichkeit, welche gegen die Nation und die Nachkommenschaft unser Beruf uns auflegt, werden wir, nur unserer reinen Ueberzeugung und der Stimme des Gewissens folgend, mit dem festen Vertrauen, zu welchem Ew. K. M. väterliche, allerhöchst-Ihre Unterthanen mit gleicher Zuneigung umfassende Regierung uns berechtiget, die abgeforderte Erklärung über den Gesetz-Entwurf, und zwar aus dem Gesichtspunkte der Bekenner der unveränderten Augsburgischen Confession, welcher der bei weitem größte Theil der Nation, so wie wir, die Stände der alten Erblande, insgesammt dermalen zugethan sind, darlegen, ohne den Vorwurf einer Unduldsamkeit befürchten zu dürfen, und ohne die Rechte unserer katholischen Mit-

Digitized by Google

bürger, so fern diese betheiligt sind, aus den Augen zu setzen.

Bevor wir aber zu dem Inhalte des Gesetzes selbst übergehen, wollen Ew. K. M. uns einige Bemerkungen erlauben. Die hier folgende erste derselben sieht der weitere Ausschuß der Ritterschaft zu machen sich veranlaßt.

Als der höchstsel. König Friedrich August I. im Jahre 1697 sich zur römisch-katholischen Kirche bekannte, erklärte derselbe durch das Mandat vom 27. Juli und das Decret vom 29. Septbr. desselben Jahres (C. A. I. 347. und C. A. I. C. 1. 12.) nicht allein: „die getreue Landschaft von Ritterschaft und Städten, auch alle Unterthanen und Einwohner insgesammt, und insonderheit in Ecclesiasticis et politicis und vornämlich bei der einmal erkannten und bekannten evangelischen Religion, und in der ungeänderten Augsburgischen Confession, auch libris symbolicis enthaltenen Bekenntnisse, wiederholten Lehre und der bisher allda üblich gewesenen Gottesdienste, Lehre und Gewissensfreiheit, ohne allen Eintrag, Hinderniß oder Beschwerden zu lassen, — auch ein Widriges nicht zu verhängen," welche Zusicherung von allen dessen Nachfolgern, so wie von Ew. K. M. selbst, wiederholt worden sind, sondern es ward auch den, der Augsburgischen Confession zugethanen geheimen Räthen deshalb der specielle Auftrag ertheilt: „diejenigen Sachen, so die Religion, das directorium inter status evangelicos in imperio, Kirchen, Universitäten, Schulen, und deren Bestes betreffen u. s. w., wie auch überhaupt alle zur Incumbenz des Kirchenrathes und Ober-Consistorii gehörigen Angelegenheiten zu besorgen." Mandat vom 24. August 1705, Resolution auf die Präliminarschrift vom 19. August 1734 (C. A. I. 347. C. A. 1. 55.). Und bei der durch das Decret vom 20. Octobr. 1817 (No. 20.*) dem geheimen Rathe ertheilten veränderten Verfassung erklärten Ew. K. M. im §. 2. „es behalte bei dem, den evangelischen geheimen Räthen im Jahre 1697 ertheilten und seitdem stattgefundenen Auftrage, in so fern solcher, nach Auflösung der deutschen Reichsverfassung und der, in der Religionsverfassung

*) Der Landtags-Akten.

Digitized by Google

hiesiger Lande vor sich gegangenen Veränderungen annoch Anwendung leide, dergestalt sein ferneres Verbleiben, daß die dahin gehörenden Geschäfte und derenthalben zu erlassenden Verfügungen von den jedesmaligen Conferenzministern allein in zeitheriger Maße besorgt und ertheilt werden sollten;" sowie das Decret vom 30. April 1821 (No. 155. *), in welchem die Organisation des geheimen Rathes definitiv bestimmt wurde, diesen Auftrag wiederholt und festgesetzt, „daß die mit der Direction der evangelischen geistlichen Angelegenheiten beauftragten Conferenzminister eine selbstständig und collegialisch wirkende Landesbehörde constituirten, und daß in dieser Beziehung eine wesentliche Veränderung nicht vorgegangen sei."

Kraft dieses, von Ew. K. M. höchstsel. Verfahren von 1697 an, den geheimen Räthen, und von Allerhöchst-Ihnen selbst den Conferenzministern neuerdings ertheilten Auftrages üben dieselben jetzt, an des Staats-Oberhauptes Stelle, unmittelbar die Führung des Kirchenregiments und größtentheils das Hoheitsrecht in evangelischen Kirchensachen; und wenn sich gleich die höchsten Regenten auch diesfalls die eigene Entschließung in gewissen Angelegenheiten, auch in Beziehung auf Erlassung allgemeiner, alle Religionsparteien im Lande betreffenden Gesetze und Anordnungen, vorbehalten haben; so können doch Gegenstände, wie sie der vorliegende Gesetz-Entwurf enthält, als unter diesem Vorbehalte begriffen, nicht gedacht werden, weil diese Gegenstände nicht bloß den äußern, beiden Confessionen gemeinsamen, Cultus angehen, sondern in das Wesen des protestantischen Bekenntnisses und in verfassungsmäßig begründete Gerechtsame eingreifen, und weil außerdem der Auftrag „die Sachen, so die Religion betreffen, zu besorgen," in der That eine geringe, unzureichende, Bedeutung haben würde. Sonach wäre es als etwas wesentlich in der Landes-Verfassung Begründetes, uns sehr erwünscht gewesen, wenn wir aus den Worten des höchsten Decretes selbst die Ueberzeugung hätten entnehmen können, daß E. K. M. Conferenzminister, nicht als berathend, sondern als selbstständiges, die landesherrliche gesetzgebende Staatsgewalt auf-

*) Der Landtags-Akten.

Digitized by Google

tragsweise hierin übendes, Collegium, zu Abfassung des Gesetzes mitgewirkt hätten; denn wenn gleich jener Auftrag, durch die Worte des Decrets: „in so fern derselbe, nach den in der Religionsverfassung hiesiger Lande vor sich gegangenen Veränderungen annoch Anwendung leidet" eine Beschränkung erhalten zu haben scheint; so kann doch dadurch die Verbindlichkeit der Conferenzminister, die Gerechtsame der protestantischen Kirche zu wahren, nicht vermindert worden seyn, ja es muß dieselbe bei Veranlassungen, wie die gegenwärtige, sich vielmehr erhöhen.

Hiernächst können wir, die gesammten treuen Stände von Ritterschaft und Städten, nicht unterlassen, einen Rückblick auf die Geschichte unserer Religionsverfassung zu werfen.

Die alten Erblande waren, so wie die Reformation, die daraus von der Nation selbst, und deren Organ, den Ständen, ausgegangen war, sich ausgebildet hatte, ein protestantischer Staat. Alle im Laufe der Zeit begründeten öffentlichen Institutionen und bürgerlichen Einrichtungen sind aufs Innigste mit dem protestantischen Cultus verbunden. Diese Eigenschaft als protestantischer Staat, hat Sachsen auch zur Zeit der Confessions-Veränderung des Regentenhauses durch die bündigsten, in vim sanctionis pragmaticae, wie die Resolution auf die Präliminarschrift vom 8. Septembr. 1763 sagt, ertheilten und von den Ständen feierlich angenommenen Versicherungen unverändert beibehalten. Bei diesen, von den vormaligen Landesherren gegebenen, und von Ew. K. M. bei jeder Veranlassung wiederholten Zusagen — wer möchte zweifeln, daß sie, ohne unüberwindliche Störungen, nicht immer unverbrüchlich fest würden gehalten worden seyn?

Der am 11. December 1806 zu Posen geschlossene Friede unterbrach das so lange unverrückt gebliebene Rechtsverhältniß. „In Folge der Auflösung des alten deutschen Reichsverbands und den Grundsätzen der rheinischen Conföderation gemäß, — hieß es in §. 5. des Friedens-Tractats, — sollten im Königreiche Sachsen die Katholiken ihre kirchlichen Gebräuche in eben der Ausdehnung ausüben können, als die Lutheraner, und die Unterthanen von beiden Religionen, ohne einige Ausnahme, die nämlichen bürgerlichen und po-

Digitized by Google

litischen Rechte genießen." Da der andere Paciscent „diesen Gegenstand zu einer besondern Bedingung des Friedens gemacht hatte" (ebendaselbst) und da die damalige Lage des Landes und der Wille des Siegers durchaus keine Gegenvorstellung gestattete, so konnten auch Ew. K. M. die Erklärung der Stände hierüber nicht vernehmen, was Sie, da es auf Aufhebung unstreitiger, vertragsmäßiger Gerechtsame, und auf eine wesentliche Veränderung in der Landes- und Religionsverfassung ankam, außerdem ohne allen Zweifel gethan haben würden; ja es war selbst in diesem Falle voraus zu sehen, daß ein Widerspruch der Stände nicht nur unnütz gewesen seyn würde, sondern dem Lande selbst hätte nachtheilig werden können.

Sonach blieb den Ständen freilich nichts übrig, als ebenfalls der Gewalt zu weichen, und als durch das Mandat vom 16. Febr. 1807 die Gleichstellung der römisch-katholischen Glaubens-Verwandten mit denen der Augsburgischen Confession ausgesprochen und bei dem bald darauf gehaltenen Ausschuß-Tage in der Propositionsschrift vom 10. Mai 1807 dieselbe, verbunden mit der erneuerten Zusicherung wegen Erhaltung der religiösen Rechte der letztern, wiederholt worden war, hielten sich, der Bewilligungsschrift vom 27. August d. J. zufolge, die Ausschüsse der Ritterschaft nicht für bevollmächtiget, nähere Erklärungen und Anträge zu machen, und hofften vielmehr, daß bis zum nächsten allgemeinen Landtage die Anwendung der, in gedachtem Mandate ausgedrückten Grundsätze ausgesetzt bleiben werde; und die städtischen Ausschüsse sprachen den Wunsch aus, die Gleichstellung nur auf bürgerliche Verhältnisse beschränkt, nicht auch auf politische ausgedehnt zu sehen; alle aber vereinigten sich in der Hoffnung, „daß, wenn gebietende Umstände die Annahme jener Bestimmung unvermeidlich machten, Ew. K. M. Weisheit und Gerechtigkeit sich um so angelegentlicher mit Ausfindung eines glücklichen Vereinigungspunktes heiliger Verträge mit den Anforderungen dringender Zeitumstände beschäftigen werde."

Die gebieterischen öffentlichen Verhältnisse erheischten fortwährend Unterwerfung, und so sahen sich auch die gesammten Stände bei der allgemeinen Landesversammlung im Jahre

Digitized by Google

1811 genöthigt, sich auf die Bitte um gesetzliche Bestimmung der Verhältnisse zwischen den Römisch-Katholischen und den Augsburgischen Confessions-Verwandten zu beschränken. Unbedenklich durften sie nun auch auf Gleichstellung der Reformirten antragen, deren, von den ihrigen wenig verschiedene Dogmen für die Sicherheit der protestantischen Kirche nichts besorgen ließen.

Von den in dem Posener Friedenstractate durch Napoleon für die Gleichstellung aufgestellten Gründen war zwar schon damals der eine nicht genügend, der andere würde jetzt keine weitere Verbindlichkeit haben. Denn die Auflösung des deutschen Reichsverbandes konnte keinesweges die Aufhebung klarer, in deutschen Reichsländern zwischen Herrn und Unterthanen bestehenden Grundverträge nach sich ziehen, und die Bestimmungen der Rheinföderation haben mit ihr selbst aufgehört. Wie dem aber auch sey, so hat dennoch ein neues, alle deutschen Fürsten und ihre Völker bindendes Gesetz diese Gleichheit bestätigt, indem der 16te Artikel der Bundesacte besagt: „daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne."

Wenn nun die im Jahre 1807 versammelt gewesenen Ausschußstände sich nicht ohne einiges Zögern und Bedenken über diese Gleichstellung äußerten: so handelten sie nur ihrer Stellung und der Rücksicht, die sie auf Erhaltung der Landesverfassung zu nehmen verpflichtet waren, gemäß, und gewiß hatte an jenen Aeußerungen kein Mangel an Liberalität und Toleranz Antheil. Duldung liegt wesentlich in der Natur des wahren Protestantismus, und niemals hat man ihm den Vorwurf machen können, andere Glaubensgenossen nach seinen Grundsätzen zu messen. Aber soll diese Duldung nicht in Gleichgültigkeit und Kaltsinn ausarten, so muß auch ihrer Seits die protestantische Kirche berechtigt seyn, zu verlangen, daß diese Gesinnungen erwiedert, daß ihre wohl begründeten Gerechtsame auf keine Weise verletzt, und jeder Veranlassung möglichst vorgebeugt werde, die Zahl ihrer Mitglieder unvermerkt geschwächt zu sehen.

Digitized by Google

Diese gerechte Forderung ist nicht anders als durch Ausmittelung von Grundsätzen wahrer Parität zu sichern.

Nun aber kann unter der Gleichstellung zweier, in ihren äußern Verhältnissen besonders zu dem Staats- und Kirchen-Oberhaupte so verschiedenen Religionsgesellschaften, wie die protestantische und katholische, unmöglich verstanden werden, daß die Kirchenverfassungsrechte der einen dieser Gesellschaften auch der andern mitgetheilt werden müßten, um dadurch eine, ohnedieß in ihrem ganzen Umfange unmögliche Gleichheit herbeizuführen, sondern es dürfte jene Gleichstellung wohl nur so zu verstehen seyn, daß — wie dieß selbst aus den, in dem angeführten Artikel des Posener Friedens angedeuteten Beweggründen hervorgeht, — die katholische Kirche, welche nach den Grundgesetzen des ehemaligen deutschen Reichs von dem Genusse der Befugnisse einer öffentlichen Kirche in Sachsen ausgeschlossen war, in Zukunft daselbst zu Einführung aller derjenigen Einrichtungen berechtigt seyn sollte, welche, nach den Principien des deutschen Kirchenrechts den Character der öffentlichen Religionsübung bezeichnen, und daher als damit wesentlich verknüpfte Rechte anzusehen sind.

Hierbei ist nicht unerwähnt zu lassen, daß in dem allerhöchsten Mandate vom 16. Februar 1807 nicht ausgesprochen ist, daß der katholischen Kirchengesellschaft, als solcher, in jeder Hinsicht gleiche Rechte mit der protestantischen Kirche eingeräumt werden sollen; sondern die darin erwähnte Gleichstellung bezieht sich bloß auf die Ausübung des Gottesdienstes und die bürgerlichen und politischen Rechte der einzelnen Glaubensgenossen; und in allen durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich abgeänderten Beziehungen ist die frühere Verfassung um so weniger für aufgehoben anzusehen, als die spätere Bundesacte art. 16. nicht einmal die Gleichheit in Ansehung der Ausübung des Gottesdienstes festgesetzt hat. Auch kann die Gleichstellung einer Confession, welche neue Rechte erhalten soll, mit derjenigen, welche in einem Lande Jahrhunderte hindurch die herrschende gewesen ist, nie vollständig seyn, wenn nicht die Landesverfassung selbst, die auf's Genaueste mit derselben verwebt ist, gestört und aufgehoben werden soll, und so lange die letztere, bei weitem den größten Theil des Vol-

Digitized by Google

kes umfaßt; denn überall muß die Minderzahl sich Beschränkungen gefallen lassen, wie das Beispiel von Oestreich und Baiern lehrt, ungeachtet auch in diesen Staaten die Bundesacte gilt.

Diese Rücksicht aber scheint der Gesetz-Entwurf nicht immer genommen zu haben, er scheint den Inhalt des Mandats vom 16. Februar 1807 und den 16ten Artikel der Bundesacte zu überschreiten, ja er räumt der katholischen Kirche Berechtigungen ein, welche der protestantischen nie zugestanden haben.

Gehen wir nun zu dem Gesetz-Entwurf selbst über, so finden wir im 1sten und 2ten §. für die römisch-katholischen Glaubensgenossen eine doppelte geistliche Behörde ernannt, das apostolische Vicariat als obere, und das katholische Consistorium als untere Instanz. Zur Competenz des letztern sollen gehören: 1) die Verfassungssachen (7.); 2) die rein geistlichen Sachen (7.), worunter nach §. 25. die Glaubens- und Gewissenssachen [namentlich die Ehe- und Sponsalienssachen, (34.)] die religiösen, zum katholischen Cultus gehörigen Handlungen, die Störung des öffentlichen Gottesdienstes in den Kirchen, und die, die katholische Kirchendisciplin und den katholischen Unterricht betreffenden Sachen, begriffen sind; 3) Handlungen willkürlicher Gerichtsbarkeit, insoweit derenthalben keine Ausnahme ausdrücklich bestimmt ist, (16.) auch namentlich die Ausnahme von Testamenten katholischer Geistlichen (17.); 4) die Realgerichtsbarkeit über die zu religiösen und milden Zwecken bei den katholischen Gemeinden gewidmeten Grundstücke und Gebäude (26.) und über die zu gleichen Zwecken bestimmten Gegenstände und darauf Bezug habenden Angelegenheiten, (27.) endlich 5) die Gerichtsbarkeit über alle, zum Clerus gehörigen Personen, selbst der auswärtigen, die einen temporären Aufenthalt in den hiesigen Landen haben, (21.) mit einiger Beschränkung (22.) (denn obwohl der Clerus nach §. 21. dem Vicariate unmittelbar unterworfen zu seyn scheint, so geschieht doch §. 35. der in Personalsachen derselben zu erlassenden Erkenntnisse des Consistorium-Erwähnung); ferner über Schullehrer und niedere Kirchendiener in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen

Digitized by Google

u. s. w. (23) — Das katholische Consistorium soll dem apostolischen Vicariate als oberer Behörde zu deren alleinigen Entscheidung in den Verfassungs-, den rein geistlichen und den Personalsachen der Geistlichen, bei Appellationen gegen Erkenntnisse des Consistorium unterworfen seyn (7. 34. 35.). In allen andern bei dem Consistorium anhängigen Rechtssachen, welche sich jedoch auf sehr wenige beschränken dürften, soll auf eingewandte Appellationen an die Landesregierung oder an das Appellationsgericht berichtet werden (37).

Zu §. 1.

Das apostolische Vicariat ist hier als obere geistliche Behörde bestellt. In welchem Verhältnisse aber dasselbe zu Ew. K. M. und zu dem Staate stehe, ist gänzlich unerwähnt geblieben. Gleichwohl vermögen wir keine andere Gewalt im Staate anzuerkennen, als eine solche, die von Höchst-Ihnen-Selbst abhängig ist; und wenn es auch nach den Grundsätzen der katholischen Kirche Gegenstände gibt, welche als rein geistlich einem weltlichen Oberhaupte nicht unterworfen seyn können: so bedarf es wenigstens einer genauen Bezeichnung dieser Gegenstände, und der Begränzung der Gewalt, welche einer fremden Behörde in Beziehung auf dieselben zukommen soll. Allein eine solche Bestimmung vermissen wir gänzlich, ja es rechtfertigt sich die Besorgniß, daß jener Gewalt eine sehr weite Ausdehnung nachgelassen sey, indem nirgends von einem Placet oder einer Bestätigung des Regenten selbst bei Bekanntmachungen und Verfügungen des Vicar in eignem oder seines Delegirenden Namen, die Rede ist, da doch selbst Regenten katholischer Staaten sich diese und andere Gerechtsame der Staatsherrlichkeit gesichert, und schon die sächsischen Regenten vor der Reformation sich die Bestätigung der päpstlichen Bullen uud Breven vorbehalten haben, indem ferner nicht erwähnt worden, ob der Vicar den Diener- oder Subjectionseid zu leisten habe, derselbe auch auf die Landesgesetze nicht verwiesen ist. Es bleibt sonach ungewiß, nach welchen Gesetzen zu entscheiden: ob er die Entscheidung selbst zu ertheilen oder sie einzuholen habe, ob ihm nicht das Recht zu-

Digitized by Google

stehe, Prozesse Sächsischer Unterthanen nach Rom zu ziehen, welchem schon die Landes-Ordnung Herzog Wilhelm III. zu Weißensee vom Jahre 1446, so wie die von den Päpsten Bonifaz IX., Martin V. und Sixtus IV. ertheilten Privilegien de non evocandis subditis entgegen stehen würden.

Nach allen diesem wäre die katholische Kirche der protestantischen nicht gleich, sondern über dieselbe gestellt, da letztere den Landesgesetzen und Staatsbehörden unterworfen ist. Es dürften demnach die Angelegenheiten, welche vor die katholisch-geistliche Behörde zu ziehen sind, genau und namentlich zu bestimmen, das Verhältniß der letztern zu Ew. K. M. mit Erhaltung der Gerechtsame der Staatsherrlichkeit in Kirchensachen festzusetzen, eine obere Staatsbehörde, welche diese Gerechtsame zu wahren, und in Verfassungssachen, so wie über Beschwerden wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt zu entscheiden hätte, zu bestellen, auch keine päpstliche oder Vicariats-Verordnung ohne Ew. K. M. ausdrückliche Genehmigung zu erlassen, und keine Appellation nach Rom zu ziehen, vielmehr diesfalls der Vicarius Apostolicus ad generalitatem causarum von dem römischen Stuhle zu bevollmächtigen seyn, wobei, wie sich von selbst versteht, Ew. K. M. die jedesmalige Anerkennung des erstern vorbehalten bliebe.

Zu §. 2. und 3.

Wer dieses Consistorium zu besetzen und ob es in Ew. K. M. Namen zu sprechen habe, welcher Instanz dessen Beisitzer untergeordnet seyn sollen, ist ebenfalls unberührt geblieben. Wir hegen die ehrerbietigste Hoffnung, daß Ew. K. M. selbst die Mitglieder desselben und zwar die weltlichen aus Inländern, wählen und deren Ernennung öffentlich werden bekannt machen lassen.

Zu §. 6.

Die Verleihung der Rechte eines öffentlichen Gerichtshofes und die damit in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe verbundene Gerichtsbarkeit über Personen geistlichen Standes in Civil-, Criminal- und Polizeysachen, so wie über geistliche Grundstücke, ingleichen die der im 16ten §. gedachten willkürlichen

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit an geistliche Behörden, von welcher Confession sie auch seyn mögen, scheint zur Beförderung des Zweckes der Kirche und für die einzelnen Glieder derselben von keinem Nutzen zu seyn, wohl aber lassen sich mehrere erhebliche Erinnerungen und unter andern diese dagegen machen, daß die geistlichen Behörden dadurch von ihrer eigentlichen Bestimmung — abgezogen werden, sie auch über weltliche Angelegenheiten zu cognosciren weniger als weltliche Gerichte geeignet sind.

Die dießfallsigen Befugnisse der protestantischen Consistorien beruhen auf Herkommen, und es war minder bedenklich, sie ihnen zu lassen, weil letztere keinem andern Oberhaupte, als dem des Staats verpflichtet sind, folglich Collisionen der Pflichten bei denselben nicht eintreten können, und sie wenigstens der Mehrzahl nach aus weltlichen, zum Richteramte geeigneten, Mitgliedern bestehen, auch einen rechtskundigen Vorsitzenden haben.

Alles dieses findet bei den katholischen Consistorien nicht Statt, und daß die fragliche Gerichtsbarkeit nicht zu denjenigen Einrichtungen gehöre, welche mit der öffentlichen Religionsausübung irgend einer Kirchengesellschaft wesentlich verbunden sind, liegt in der Natur der Sache, und geht auch daraus hervor, daß dieselbe fast in allen Staaten, und auch in katholischen, wie in Oestreich und Baiern, und zwar in letztgenanntem Staate mit ausdrücklicher Billigung des römischen Stuhles (Baierisches Concordat von 5. Juni 1817 Art. 15.) abgeschafft worden ist. Unter diesen Umständen dürfte es weder nöthig, noch zweckmäßig seyn, dem katholischen Consistorium die Gerechtsame eines öffentlichen Gerichtshofes beizulegen. Wir sehen uns daher veranlaßt, dringend darauf anzutragen, daß die dießfallsigen Bestimmungen in das künftig zu erlassende Gesetz nicht aufgenommen werden, und sind, jedoch mit Ausschluß des engern ritterschaftlichen Ausschusses, der Meinung, daß, dafern hinsichtlich der Jurisdictionsverhältnisse durchaus eine Gleichheit zwischen den protestantischen und katholischen Consistorien hergestellt werden sollte, erstern die Gerichtsbarkeit in andern, als in rein kirchlichen Angelegen-

Digitized by Google

heiten, entnommen und den weltlichen Gerichten zugetheilt werde.

Zur Competenz des katholischen Consistoriums würden demnach, jedoch unter Oberaufsicht der höchsten Staatsgewalt, nur folgende Gegenstände gehören:

1) Aufsicht auf Lehre und Wandel der katholischen Geistlichen, nebst dem damit verbundenen Befugnisse, wegen Uebertretungen der Kirchengesetze, das kirchliche Censur- und Strafrecht zu üben, welches letztere sich jedoch nicht über vier Wochen Einsperrung, Suspension, Versetzung oder gänzliche Entfernung vom Amte erstrecken dürfte, und wobei der Recurs an die oberste Staatsbehörde wegen Mißbrauchs dieses Rechts, vorzubehalten seyn würde.

2) Die Leitung des Unterrichts in katholischen Schulen.

3) Die Aufsicht über das, katholischen Kirchen gehörende Vermögen.

4) Die Approbation und Ordination der Kirchendiener.

5) Die Anordnung der Liturgie der katholischen Kirche.

6) Die Handhabung der Kirchendisciplin, zu welcher das Recht, Kirchenstrafen zu erkennen, gehört, welche jedoch bloß in der Kirchenbuße und dem Kirchenbanne, keineswegs aber in Geld- und Gefängniß- oder Leibesstrafen bestehen können.

7) Die Cognition in Ehesachen katholischer Glaubensgenossen, insofern hierbei das Dogma der katholischen Kirche über die Ehe und nicht bloß die bürgerlichen Wirkungen derselben in Frage kommen, als welche letztere vor die weltliche Behörde gehören.

Den vorstehenden, bei dem 6ten §. des Mandats-Entwurfs gemachten Erinnerungen tritt die Mehrheit des engern Ausschusses der Ritterschaft zwar im Allgemeinen, jedoch mit der Einschränkung bei, daß nach deren Ansicht dem katholisch-geistlichen Consistorio die Ausübung der in diesem §. beigelegten Rechte eines Gerichtshofes in den Fällen, wo katholische, in hiesigen Landen angestellte Geistliche Beklagte sind, nicht zu versagen seyn würde, wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß auf die in solchen Rechtssachen eingewendeten Appellationen nach Verschiedenheit der Fälle entweder an die

Digitized by Google

Landesregierung oder an das Appellationsgericht Bericht zu erstatten und lediglich von diesen Behörden darüber zu cognosciren sey.

Auf diese beschränkende Anmerkung bezieht sich die Mehrheit des engern ritterschaftlichen Ausschusses zugleich auch wegen sämmtlicher übrigen, in dem vorliegenden Mandats-Entwurf enthaltenen, die Verhältnisse des katholischen Consistorii, als Gerichtshofes, ingleichen das Verfahren auf eingewendete Appellationen betreffende Bestimmungen, und in Ansehung der dabei in gegenwärtiger Schrift von den übrigen ständischen Curien gemachten Erinnerungen, namentlich und insbesondere bei dem 21sten und 35sten §.

Zu §. 7.

Der Ausdruck: Verfassungssachen läßt eine nähere Bestimmung wünschen, indem Alles, was nicht rein dogmatisch ist, dahin bezogen werden kann. Auch ist hier der Recurs an den Landesherrn nicht vorbehalten, da doch in gleichen Fällen von protestantischen Consistorien an die höchste Behörde berichtet werden muß.

Eben so bedarf, was unter rein geistlichen Sachen zu verstehen sey, einer Erläuterung, die auch der §. 25. nicht hinlänglich gibt.

Zu §. 9.

Da das Consistorium dem Vicariate untergeordnet werden soll, so dürfte es nicht ganz passend seyn, jenes mit den höchsten Landescollegien in den status communicationis zu setzen.

Zu §. 10.

Da man annehmen muß, daß der apostolische Vicar unter dem päpstlichen Stuhle steht, so ist, wenn derselbe und das ihm subordinirte katholische Consistorium Verordnungen und Aufträge an weltliche Unterbehörden zu erlassen berechtiget und diese ihm dießfalls subordinirt seyn sollen, die nothwendige Folge, daß die protestantischen Unterthanen dem römischen Stuhle unterworfen werden. Allein es würde der Natur der Sache und allen kirchlichen Grundsätzen entgegen

Digitized by Google

taufen, wenn protestantische Obrigkeiten einem fremden geistlichen Gerichte anderer Confession Gehorsam leisten sollten.

Es hat auch das Befugniß, den weltlichen Behörden Befehle zu ertheilen, den katholischen Kirchenbehörden bis jetzt nicht zugestanden, ohne daß sie an Erreichung ihrer kirchlichen Zwecke behindert gewesen wären, welche durch Requisition der weltlichen Behörden eben so leicht zu erreichen stehen, wie denn auch die reformirten Consistorien nach dem Regulative vom 7. August 1818 dieß Befugniß nicht haben.

Zu §. 11.

Der geistliche Commissar dürfte nur die Oberstelle oder den Vortrag, nicht aber das directorium causae zu führen haben, weil bei der ausgedehnten Erklärung, deren dieser Ausdruck fähig ist, der weltliche Commissar zum bloßen Protokollführer herabgesetzt werden könnte. Auch steht diese Berechtigung den protestantischen Superintendenten nicht zu. Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Consistorialsachen §. 3.

Zu §. 12.

Nach den Worten: „Weltliche Personen" würde einzuschalten seyn, „katholischer Confession," indem theils nach §. 28., theils nach einer willkührlichen Auslegung des Begriffes „Competenz" wegen der zu verhandelnden geistlichen Sachen der Fall eintreten kann, daß auch Protestanten vor die katholisch-geistliche Behörde gezogen werden, was ohne Genehmigung ihrer ordentlichen Obrigkeit nicht zu gestatten wäre.

Den vorstehenden Bemerkungen zu diesem §. tritt jedoch die Mehrheit des engern ritterschaftlichen Ausschusses, mit Beziehung auf die von dessen Mehrheit zu dem 6ten §. dargelegte Ansicht, in so fern nicht bei, als in denjenigen Fällen, wo das katholische Consistorium für competent anzusehen, auch an protestantische weltliche Personen, wenn sie Imploranten und Kläger sind, von dem katholischen Consistorio zu verfügen seyn wird.

Zu §. 13.

Nicht allein das katholische Consistorium, auch das apostolische Vicariat würde sich nach den Landesgesetzen zu richten habe.

Digitized by Google

Da auch das Consistorium von der Beobachtung der Landesgesetze entbunden seyn soll, „wo in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegen stehen," so bedarf es, was diese Dogmen sind, näherer Bestimmung. Bei gemischten Ehen sind die Protestanten hierbei sehr interessirt, und nur ein neues allgemeines Ehegesetz, dessen auch die Protestanten sehr bedürfen, und worin die Punkte, in welchen die Katholiken abweichende Rechte haben, genau angegeben sind, kann hierin abhelfen.

Eben so ist eine Bestimmung dessen, was unter kirchlichen Verbrechen verstanden werde, und welche Kirchenstrafen sollen Statt finden können, erforderlich. Ueber letztere haben wir uns zu §. 6. bereits erklärt.

Zu §. 15.

Daß das katholische Consistorium auch protestantische Sachwalter zuzulassen habe, könnte noch ausdrücklich bemerkt werden.

Zu §. 16.

Alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, mit alleiniger Ausnahme der Bevormundung geistlicher Personen, dürften, als zur Competenz des katholischen Consistoriums nicht gehörig, und um so mehr wegfallen, da sie auch von den protestantischen Consistorien nicht ausgeübt zu werden pflegen.

Zu §. 17.

Die evangelischen Consistorien üben diesen Act willkührlicher Gerichtsbarkeit nicht.

Zu §. 18.

Soll nach §. 1. das Vicariat den protestantischen Consistorien gleich stehen; so erscheint dessen hier vorgeschriebene Titulatur nicht angemessen.

Dieser Erinnerung tritt man jedoch Seiten des engern ritterschaftlichen Ausschusses nicht bei.

Zu §. 20.

Statt der Bemerkung: „Apostolisches-Vicariats-Consistorium," möchte die: „Katholisch-geistliches Consistorium" zu setzen seyn.

Digitized by Google

Zu §. 21.

Hinsichtlich der dem Consistorium beizulegenden Gerichtsbarkeit, beziehen wir uns auf unsere Bemerkung zum §. 6. Sollte indessen den Geistlichen der Ehrenvorzug eines befreiten Gerichtsstandes in weltlichen Sachen beigelegt werden; so dürften die in höhern Funtionen stehenden Geistlichen unter die Landesregierung und unter das Oberhofgericht, die übrigen unter die Königl. Aemter, gestellt werden können, und jeden Falles alle auch den Subjections- und Diener-Eid zu leisten haben.

Es würde jedoch dieser privilegirte Gerichtsstand höchstens nur den wirklich im Lande angestellten Geistlichen zukommen, nicht aber denen, die sich temporär darin aufhalten. Wie eine solche Befreiung auch fremden protestantischen Geistlichen nicht zusteht, und nicht zustehen kann, so erscheint sie, auch abgesehen davon, daß sie ein Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Patrimonialgerichtsherren seyn würde, mit der Justizverfassung hiesiger Lande völlig unverträglich, und wir sehen uns veranlaßt, dringend darauf anzutragen, daß diese Bestimmung in dem künftig zu erlassenden Gesetze nicht aufgenommen werde, und der in den hiesigen Landen temporär sich aufhaltende fremde Geistliche jeder Confession dem ordentlichen Gerichte des Ortes, an welchem derselbe sich aufhält, untergeben bleibe. Auch können wir nicht wünschen, daß die in dem höchsten Decrete den evangelischen Geistlichen zugedachte Erweiterung ihrer Exemtionen Platz ergreife.

Zu §. 22.

Zu 1. Hier mangelt die Bestimmung, wie es bei Real-Provocations- und connexen Sachen zu halten sey.

Zu 2. Das Vicariat würde Criminalsachen nicht untersuchen können, da es keine besetzte Gerichtsbank hat. Jedoch würde nach unserer, des engern ritterschaftlichen Ausschusses, Ansicht, dem Vicariat nachzulassen seyn, in solchen Fällen zu Führung der Untersuchung ein Königl. Sächs. Justizamt zu requiriren.

Zu 3. Polizeyangelegenheiten würden stets vor die weltliche Behörde zu ziehen seyn. Und da nicht bei jeder Contra-

Digitized by Google

vention eine Arretirung erfolgt; so dürften die Localbehörden dergleichen Contraventionen der Geistlichen wenigstens hindern können, zumal wenn Gefahr beim Aufschub einträte.

Hierüber möchten auch die Worte in dem mittleren Satze dieses Paragraphen: „auf Antrag des Vicarii Apostolici" als überflüssig in Wegfall kommen, da es sich von selbst versteht, daß dem Regenten das Recht der Begnadigung und Verwandlung der erkannten peinlichen Strafe, wie bei jedem seiner Unterthanen, so auch in Rücksicht der Ihm unterthänigen katholischen Geistlichen, vermöge der ihm beiwohnenden höchsten Staatsgewalt, ohne daß es eines dießfallsigen Antrags bedürfe, unbezweifelt zugehört.

Zu §. 25.

Wegen der Vieldeutigkeit des Ausdruckes: „Glaubens- und Gewissenssachen" würden diese speciell namhaft zu machen seyn, und nur solche, welche auf die Lehre und den Cultus Einfluß haben können, zur Competenz der geistlichen Gerichte gehören.

Störungen in den Kirchen irgend einer Confession können nicht als rein geistliche Sachen angesehen werden, sondern gehören, wie jede andere öffentliche Störung, vor die Local-Polizey-Behörde. Auch würde überdieß, wenn alle Störungen des öffentlichen Gottesdienstes in der katholischen Kirche vor das katholische Consistorium zu ziehen wären, in einem solchen Falle der Protestant Gefahr laufen, nicht nach den Landesgesetzen, sondern nach dem kanonischen Rechte gerichtet zu werden. Hierinnen stimmt jedoch der engere ritterschaftliche Ausschuß nicht allenthalben bei, ist vielmehr der Meinung, daß die Cognition wegen Störung des öffentlichen Gottesdienstes, wenn sie in den katholischen Kirchen selbst von katholischen Glaubensgenossen geschieht, dem katholischen Consistorio zustehe; dagegen würden protestantische Glaubensgenossen, die sich einer solchen Störung schuldig machten, an ihre ordentliche Obrigkeit zur Untersuchung abzugeben seyn.

Zu §. §. 26. et 27.

Auch hier beziehen wir uns auf die Erinnerungen zu §. 6. Eine Befreiung dieser Art veranlaßt wegen allgemeiner

Digitized by Google

Polizey-Verfügungen, z. B. bei Feuersgefahr, ansteckenden Krankheiten u. s. w. große Inconvenienzen. Auch würde sie wiederum eine Begünstigung seyn, da die Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter der Protestanten unter der Mitaufsicht der weltlichen Collatoren und Ortsobrigkeiten stehen. Hinreichend ist es, wenn die Aufsicht über diese Gebäude, so wie über die §. 27. aufgeführten Gegenstände dem Consistorium zusteht. Ferner könnten die in solchen Gebäuden wohnenden Personen unter dieser Gerichtsbarkeit nicht begriffen werden.

Wobei jedoch nach der Ansicht der Mehrheit des engern ritterschaftlichen Ausschusses, in Folge der zu §. 6. gemachten Bemerkung, die in hiesigen Landen angestellten katholischen Geistlichen auszunehmen seyn würden.

Weiter würde, wenn die katholische Kirche ein Grundstück neu acquirirt, dieselbe die Gerichtsbarkeit darüber jedenfalls nur dann erlangen können, wenn die freiwillige Verzichtleistung der Behörde, welcher bis dahin die Gerichtsbarkeit darüber zugestanden, vorhergegangen ist.

Der engere ritterschaftliche Ausschuß ist hierbei der Meinung, daß jedoch über katholische Kirchen, ingleichen über die bereits jetzt errichteten katholischen Begräbnißplätze, dem katholischen Consistorio eine Realgerichtsbarkeit einzuräumen sey.

Endlich scheint es einer Erklärung zu bedürfen, was unter den in dem 27. §. gedachten Gegenständen zu verstehen sey.

Zu §. §. 28—30.

Was die Ehegelöbnisse und Ehesachen unter katholischen Glaubensgenossen anlangt, so kann es nicht zweifelhaft seyn, daß die Cognition darüber der katholisch-geistlichen Behörde zustehe. In Beziehung auf gemischte Ehen aber hat der, durch das Rescript vom 3ten September 1807 bereits angenommene Grundsatz: Actor sequitur forum rei, welcher überhaupt nur auf den persönlichen Gerichtsstand Anwendung leidet, nicht aber auf den, der durch die Natur der Sache und deren Eigenheit begründet ist, hier in der Anwendung große Schwierigkeiten, welche in dem ver-

Digitized by Google

schiedenen Begriffe liegen, den beide Confessionsverwandte von der Ehe haben.

Wenn vor der katholischen Behörde geklagt werden soll, so könnte diese dem protestantischen Kläger oft Hindernisse entgegen setzen, die nach seiner Kirche nicht eintreten sollten, und der katholische Theil wird, den Grundsätzen seiner Religion gemäß, sich bei noch so gerechten Ursachen selten zur Klage verstehen. Nächstdem sind oftmals beide Theile Kläger, und es ist oft Zufall, wer zuerst auftritt. Wenn z. B. der Mann auf Fortstellung der Ehe klagt, die Frau Sävitien excipirt, so ist es ungewiß, wer eigentlich Beklagter sey. Nur ein allgemeines Ehegesetz und eine allgemeine Ober-Instanz würden hier abhelfen können, und es würde dann weniger darauf ankommen, von welcher Behörde die Sache in erster Instanz verhandelt wird. Es scheint demnach angemessener, fest zu setzen, daß Verlöbniß und Eheirrungen bei den geistlichen Behörden des Klägers angebracht werden; jedoch so, daß dem Beklagten ex alio fundamento agendi bei der geistlichen Behörde seiner Confession zu klagen, zu jeder Zeit unbenommen bliebe.

Hierbei ist nicht unbemerkt zu lassen, daß in den Oestreichischen und andern Staaten Verlöbnisse und Eheirrungen vor das weltliche ordentliche Gericht des Beklagten gezogen werden. Die Entscheidung dieses weltlichen Gerichts würde nun für den protestantischen Theil unbedingte, für den katholischen Theil aber nur in so fern, als nicht auf gänzliche Auflösung der Ehe erkannt worden, Gültigkeit haben und in letzterm Falle das Erkenntniß dem katholischen Consistorium vorzulegen seyn, um wegen des katholischen Theiles, dem Dogma der Kirche gemäß, zu erkennen.

Es nimmt jedoch der engere ritterschaftliche Ausschuß an vorstehender Bemerkung, in so weit sie auf Verweisung der Ehesachen an die weltlichen Gerichte hindeutet, keinen Theil, bezieht sich im Uebrigen aber auf seine zu dem 52sten §. geäußerte Ansicht.

Zu §. 31.

Nach der Ansicht des engern ritterschaftlichen Ausschusses würde in Ehesachen die Entscheidung über den Alimentations-

Digitized by Google

Punkt dem katholischen Consistorio nicht streitig zu machen, hingegen der Dotationspunkt, wie dieß auch von Seiten des Ober-Consistoriums zu Dresden geschieht, der weltlichen Obrigkeit zu überlassen seyn.

Zu §. 33.

Nach dem Mandat vom 27. März 1822 §. 17. steht selbst den protestantischen Consistorien in dergleichen Fällen keine Competenz zu, vielmehr tritt in solchen der Gerichtsstand der Landesregierung ein, bei welcher gesetzlichen Bestimmung es daher auch hier sein Bewenden haben möchte.

Zu §. 34.

Sponsaliensachen sind keine rein geistlichen, und es greift kein Dogma ein; wäre dieß aber auch der Fall, so würde das Appellationgericht nach dem katholischen Kirchenrecht zu sprechen haben, darum aber nicht incompetent seyn.

Zu §. 35.

Personalsachen der katholischen Geistlichen sind keine Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit, und werden daher mit Ausschluß der Amtssachen vor die weltliche Justizbehörde zu ziehen seyn. Da dem Vicar nicht zur Pflicht gemacht ist, nach den Landesgesetzen zu entscheiden, so würde der gegen einen katholischen Geistlichen klagende Protestant Gefahr laufen, nicht nach seinen Landesgesetzen das ihm zustehende Recht erlangen zu können.

Zu §. 36.

Eine abermalige Cognition vor demselben Gericht in der nämlichen Sache ist bei Criminal- und Polizey-Vergehungen den Gesetzen und der Verfassung entgegen.

Zu §. 40.

Da in mehreren Gegenden Sachsens katholische Glaubensgenossen wohnen, wo sich keine katholischen Kirchen befinden, so dürfte es zur Erreichung des Zwecks des Aufgebots wohl nöthig seyn, in Gemäßheit des Regulativs vom 15. Ja-

Digitized by Google

nuar 1808 zu bestimmen, daß, dafern einer, oder beide Verlobte sich an Orten aufhielten, wo keine katholische Kirche befindlich ist, das Aufgebot bei Ehen zwischen Katholiken nicht nur in den katholischen Kirchen, sondern auch in den protestantischen Pfarrkirchen, in deren Bezirk sie wohnen, und bei Ehen zwischen Protestanten und Katholiken sowohl in den Kirchen des erstern und in der Kirche des katholischen Theils als auch in der evangelischen Pfarrkirche, in deren Bezirk der letztere wohnt, vorgenommen werden müßten.

Zu §. 41.

Die Erörterung der Ehehindernisse gehört vor den Geistlichen, der gesetzlich die Trauung zu verrichten hat; jedoch wären von dem, oder den Geistlichen, die das Aufgebot zu besorgen haben, wenn ihnen Ehehindernisse bekannt, oder bei ihnen angebracht würden, solche dem, die Trauung verrichtenden, Geistlichen bekannt zu machen.

Zu §. 44.

Diese Wahlfreiheit dürfte durchaus nicht zu gestatten, und die Trauung stets da zu vollziehen seyn, wohin sie nach den Landesgesetzen gehört, nämlich in der Kirche, zu der sich die Braut bekennt. Gestattet man, daß sie auch in einer andern Kirche vor sich gehe, so wird der Braut Gelegenheit zu einer Handlung gegeben, wodurch sie die ihrer Kirche schuldige Achtung verletzt; der sich dabei darbietenden Veranlassung nicht zu geschweigen, durch Ueberredung und Gewissenszwang die Trauung in eine andere Kirche zu ziehen.

Zu §. 45.

Was hierbei zu bemerken wäre, wird beim §. 48. erinnert werden.

Zu §. 46.

Die Einwendung einer doppelten Appellation scheint eine unnöthige Häufung von Kosten und Weiterungen zu veranlassen. Die Behörde des andern Theiles hat über den Anspruch, der an den gegentheiligen Religionsverwandten gemacht

Digitized by Google

wird, nicht zu entscheiden. Nach dem §. M. des oben angeführten Regulativs wird wegen einer Appellation nicht einmal mit dem schon angefangenen Aufgebote inne gehalten, und die Trauung kann doch nicht vor sich gehen. Soll diese Disposition durch das neuere Gesetz aufgehoben werden, so reicht eine bloße Notification von der eingewandten Appellation hin.

Zu §. 47.

Die auf die gedachten Unregelmäßigkeiten zu setzenden Strafen werden namentlich anzugeben seyn.

Zu §. 48.

Das in dem 45sten §. enthaltene Verbot, den Verlobten gemischter Religion wegen der künftigen religiösen Erziehung der Kinder ein Angelöbniß abzufordern, scheint unzureichend, weil Insinuationen auf den einen oder den andern Theil nie zu vermeiden seyn werden.

Die künftige Erziehung auf die Uebereinkunft der Eltern zu stellen, scheint ebenfalls nicht hinlänglich; denn in vielen Fällen wird, daß und wie sie geschehen, sich nicht constatiren lassen, und wie, wenn sie gar nicht getroffen worden ist? Nur ein alle Willkühr ausschließendes Gesetz vermag der Unordnung und den Eingriffen vorzubeugen. Die Kinder selbst können einmal bis zu den Discretionsjahren nicht selbst wählen, und dann steht ihnen immer der Uebertritt frei. Auch ein Gewissenszwang kann durch ein Gesetz nicht eintreten. Von den Eltern muß jeder Theil wünschen, daß seine Kinder seiner Religion zugeführt werden und daher in seinem Gewissen sich gedrungen fühlen, hierzu möglichst zu wirken. Gibt er freiwillig nach, so handelt er allezeit gegen die seiner Kirche schuldige Achtung und gegen sein Gewissen, und kann dieß nur durch die Vorstellung überwiegender Vortheile beschwichtigen, worüber er in der Folge leicht wieder anderer Meinung wird, und in Zweifel und Unruhe fällt. Nöthigt ihn aber ein Gesetz, so hat er sich nie Vorwürfe zu machen, denn er kennt die Bedingung, unter welcher ihm eine gemischte Ehe, in Hinsicht auf die Confession der Kinder, gestattet ist.

Digitized by Google

Unter den verschiedenen Bestimmungen, welche in andern Staaten dießfalls getroffen worden sind, scheint uns nun diese die vorzüglichste, daß in gemischten Ehen die Söhne in der Confession des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden. Zwar läßt sich dagegen erinnern, daß dadurch oftmals Störung und Unfrieden in den Familien veranlaßt und durch unvermeidliche Reibungen und Neckereien der Grund zu bleibender Abneigung unter den Geschwistern gelegt wird; andrerseits aber kann man anführen, daß gerade durch dieses Verhältniß schon in der Kindheit der Grund zu der in einem Staate, worin mehrere Religionsverwandte gleiche Rechte genießen sollen, so nöthigen Toleranz gelegt werde, daß gewöhnlich der Vater sich mehr mit der Religion der Söhne, die Mutter mit der der Töchter beschäftige, und daß es hart sey, eines der Eltern zu nöthigen, alle seine Kinder in der andern Confession erziehen zu lassen. Sollte nun diese Bestimmung Ew. Königl. Maj. angemessen erscheinen, so tragen wir ehrerbietigst darauf an, dieselbe, unerwartet der für die künftige ständische Versammlung zu erbittenden anderweiten Vorlegung des zu erlassenden allgemeinen Mandats, baldmöglichst in gesetzliche Wirksamkeit treten zu lassen.

Hiernächst würde noch festzusetzen seyn, daß uneheliche, oder im Ehebruch erzeugte Kinder der Confession der Mutter, Findlinge der Confession dessen, der gesetzlich für ihre Verpflegung zu sorgen, oder dieselbe freiwillig übernommen hat, im Zweifelsfalle, der Confession des Finders folgen müssen.

Zu §. 52.

Wir beziehen uns bei dem hier aufgestellten Falle auf das, was wir bei den 28sten — 30sten §. §. des Forums halber erwähnt haben. Auf keinen Fall kann der geschiedene Protestant zur Schließung einer anderweiten Ehe noch einer Dispensation bedürfen, in so fern er nicht der schuldige Theil ist; denn er würde sonst dem katholischen Dogma unterworfen werden. Wo das Gesetz schon die anderweite Verehelichung nachläßt, kann keine Dispensation erforderlich seyn, sondern es würde, wenn die Klage bei der katholischen geistlichen Behörde angebracht, und von derselben auf Scheidung von Tisch

Digitized by Google

Geistlichen der andern Kirche, dafern sich an einem Orte nur einer befindet, wo es aber deren mehrere gibt, den Vorgesetzten der Uebrigen, davon durch ein, dem Uebertretenden auszustellendes schriftliches Zeugniß in Kenntniß zu setzen. Ein Geistlicher, der jemanden, ohne ein solches Zeugniß erhalten, oder ohne denselben, nach Empfang dieses Zeugnisses seiner Seits gehörig geprüft zu haben, in seine Kirche aufnimmt, ist mit einer Geldbuße von 50 Thlrn. und im Wiederholungsfalle, nach Befinden, mit Suspension oder Entfernung vom Amte zu bestrafen, obwohl es sich von selbst verstehen dürfte, daß ein geheimer Uebertritt nicht nur den Verlust des an eine bestimmte Confession gebundenen Amtes oder Familienrechtes, sondern auch im erstern Falle, wegen des verletzten Religionseides, eine angemessene Bestrafung und im letztern Falle, die Restitution der zur Ungebühr gezogenen Nutzungen nach sich ziehen würde; so tragen wir doch ehrerbietigst darauf an, daß dieses durch die Aufnahme in das Gesetz zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Hätte ein Geistlicher jemand in seine Kirche mit dem Vorbehalt aufgenommen, daß er dessen ungeachtet sich äußerlich zu der verlassenen Kirche halten dürfe, so würde jener mit Cassation zu bestrafen seyn.

Ein in articulo mortis erfolgter Uebertritt dürfte, wenn der Uebertretende stirbt, zwar für seine Person, nicht aber in Rücksicht auf seine Kinder gültig seyn, hingegen ungültig, wenn er im Fall der Genesung denselben nicht vorgeschriebenermaßen bestätiget.

Alle Verleitung zum Uebertritt durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der andern Confession, ist mit 50 Thlrn. und im Wiederholungsfalle noch härter, auch wenn sich Geistliche irgend einer Confession diese Vergehen zu Schulden kommen lassen, mit Cassation zu bestrafen, und die Untersuchung ist, so wie im vorerwähnten Falle, an die weltliche Obrigkeit abzugeben.

Von dem Tage an, wo der Uebertritt erfolgt ist, hört der Uebergetretene auf, unter dem Gesetze und unter der Behörde der verlassenen Kirche zu stehen, und übernimmt alle die Verbindlichkeiten, welche den Mitgliedern der Kirche, zu der

Digitized by Google

er sich gesellte, obliegen. Eine rückwirkende Kraft kann jedoch dieser Uebertritt nicht haben, vielmehr bleibt auch der Uebergetretene alles das, wozu er bis zu seinem Uebertritt verbunden war, zu leisten schuldig. Dagegen verliert auch jeder Uebertretende die Rechte, die er als Gemeindemitglied der verlassenen Gemeinde hatte.

Wirkung des Uebertritts auf die schon geborenen Kinder. Sind die Eltern Einer Confession zugethan gewesen, so hat die Confessions-Veränderung des einen Theils keinen Einfluß auf die durch das Gesetz bestimmte Erziehung der Kinder. Treten beide Theile über, so folgen die Kinder, welche noch keinen Religionsunterricht genossen haben, den Eltern, außerdem werden sie in dem alten Glauben forterzogen. Eben so in gemischter Ehe, wenn der eine Theil seine Confession ändert, und nun beide Gatten einer und derselben Kirche angehören.

2) Schulunterricht. An Orten wo es keine katholische Schule gibt, sind die Kinder katholischer Eltern verbunden, die evangelische Ortsschule zu besuchen, ohne jedoch gezwungen zu seyn, an dem Religionsunterricht Theil zu nehmen. Die Theilnahme der Kinder katholischer Eltern an dem Unterrichte in einer evangelischen Schule kann niemals den Anspruch einer katholischen Behörde zur Mitaufsicht über eine solche Schule begründen. An Orten aber, wo es eben sowohl katholische als evangelische Schulen gibt, sind die Kinder katholischer Eltern durchaus an jene, die Kinder evangelischer Eltern an diese zu verweisen, unter keinem Vorwande dürfen an solchen Orten die Kinder katholischer Eltern in die evangelischen Schulen, und die Kinder evangelischer Eltern in die katholischen Schulen aufgenommen werden; nur hinsichtlich der Gelehrtenschulen soll hierin eine Ausnahme Statt finden, und auch den Kindern katholischer Eltern, nach erhaltener Genehmigung der Schulenvorsteher, gestattet seyn, an dem Unterricht in Sprachen und Wissenschaften Theil zu nehmen.

3) Den katholischen Kirchen kann kein Asylrecht zustehen.

4) Diesem fügt der weitere Ausschuß der Ritterschaft noch Folgendes hinzu:

Digitized by Google

Die Unterhaltung des römisch-katholischen Clerus ist bisher von den Mitgliedern dieser Kirche nicht bestritten, und alle kirchlichen Verrichtungen, als Taufen, Trauung u. s. w. sind umsonst verrichtet worden; sollte dieß ferner bestehen, so ist die katholische Kirche auch dießfalls über die protestantische erhoben, und es gereicht letzterer zum Nachtheil, wenn nur ihre Geistlichen, um ihr sparsames Auskommen zu erhalten, fortwährend die herkömmlichen Accidentien erheben müssen.

Dieß, allergnädigster König und Herr, sind die Betrachtungen, welche sich uns bei der Erwägung des Gesetz-Entwurfes dargeboten haben. Je unverbrüchlicher Höchst-Sie Selbst wohl erworbene Rechte achten, und jemehr Höchst-Sie von dem Geiste ächter Religiosität durchdrungen sind; um so mehr dürfen Aller-Höchst-Ihrer Billigung wir uns versichert halten, wenn wir die Verpflichtung, die uns als Ständen und als Protestanten obliegt, die einzige, bei unserer Berathung und Erklärung uns leitende Richtschnur haben seyn lassen. Als Vertreter Höchst-Ihres Volks ruht auf uns die Verantwortlichkeit, über die Erhaltung vertragsmäßiger Rechte, wovon die Religionsverfassung einen wesentlichen Theil ausmacht, zu wachen, nichts unbemerkt zu lassen, wodurch sie uns beschränkt zu werden scheint, und, so viel an uns ist, sie unseren Nachkommen mit eben der Gewissenhaftigkeit und Treue zu hinterlassen, mit der sie von unsern Vorfahren uns überliefert worden ist.

Als Protestanten muß uns aber die Sicherstellung unserer Grundsätze um so heiliger seyn, als die Principien der katholischen Kirche hierzu auf das dringendste auffordern, und die römische Curie ihre frühern Weigerungen, einen Rechtszustand der evangelischen Kirche anzuerkennen, noch in der neuern Zeit, und namentlich bei den Verhandlungen am Wiener Congreß vom Jahre 1815, vermöge der durch öffentliche Druckschriften bekannten Protestation ihres Cardinal-Legaten vom 14. Juni 1815 und in andern Erklärungen, nicht aufgegeben hat.

Unser ehrerbietigster Antrag, dessen gnädigster Erfüllung wir mit Zuversicht entgegen sehen, geht demnach dahin, daß Ew. K. M. zu Beruhigung der großen Mehrzahl Höchst-

Digitized by Google

Ihrer getreuen evangelischen altersländischen Unterthanen, deren Rechte und Grundsätze Sie stets auf das allergewissenhafteste, mit Vermeidung auch nur des leisesten Eingriffs geachtet haben, und zu Begründung dauerhafter Einigkeit zwischen beiden Confessions-Verwandten, das vorliegende Gesetz, mit Berücksichtigung unserer Bemerkungen und mit Zuziehung der Conferenzminister, nach eingeholtem Gutachten des Kirchenraths und Oberconsistorium, ingleichen des Consistorium zu Leipzig, neu bearbeiten, und sodann dasselbe, nebst einem abzufassenden Ehe-Gesetze der nächsten Landesversammlung zu nochmaliger Erklärung darüber vorlegen zu lassen, gnädigst geruhen wollen.

In tiefster Ehrfurcht und mit unwandelbarer Treue verharren wir

Ew. Königl. Majestät

Dresden,
am 31. Juli 1824.

allerunterthänigst gehorsamste sämmtliche anwesende Stände von Ritterschaft und Städten der alten Erblande.

XXIII.

Mandat,

die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden, und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend; vom 19. Februar 1827.

(Gesetzsammlung 1827. Nr. 6.)

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen:

Nachdem durch Unser Mandat vom 16ten Februar 1807 bekannt gemacht worden, daß hinfüro in Unserem gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des römisch-katholischen

Digitized by Google

Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich gleichgestellt werden, und die Unterthanen beider Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung genießen sollen, diese Gleichstellung auch durch den 16ten Artikel der deutschen Bundesakte vom 8ten Juni 1815 in allen Bundeslanden festgesetzt worden ist, so finden Wir für nöthig, über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden, und zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen, folgende, die gegenseitigen Grenzen bestimmende, gesetzliche Vorschrift zu ertheilen:

§. 1.

Bestimmung des apostolischen Vicariates, als oberste katholische Behörde in den Kreislanden.

Das apostolische Vicariat allhier ist die oberste geistliche Behörde für die römisch-katholischen Glaubensgenossen in den vier Kreisen, und hat, nebst dem ihm untergeordneten katholischen Consistorium, die geistlichen Angelegenheiten und die geistliche Gerichtsbarkeit in Beziehung auf sie eben so zu verwalten, wie solches von dem evangelischen Kirchenrathe, respective in Subordination von den evangelischen wirklichen Geheimen Räthen, und den unter demselben stehenden Consistorien, hinsichtlich der Evangelischen geschiehet.

§. 2.

Verpflichtung des apostolischen Vicars.

Der jedesmalige apostolische Vicar hat, nach vorheriger Vorlegung des die ihm beschehene Delegation enthaltenden päpstlichen Schreibens, den Unterthanen- und Dienst-Eid in Unsere Hände abzuleisten, und dabei zu Beobachtung der Landesgesetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung sich zu verpflichten.

§. 3.

Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame.

Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römischen Stuhle ausgehender, oder sonst vom Vicariate für nöthig

Digitized by Google

zu befindender Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag soll ohne Unser landesherrliches Vorwissen, und, nach Befinden, beigefügtes Placet nicht geschehen.

Auch behalten Wir Uns vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf Unsere landesherrliche Gerechtsame Einfluß haben können, und bei Beschwerden über Mißbrauch der von dem Vicariate auszuübenden geistlichen Gewalt, Selbst in geeigneter Maße zu entscheiden.

Zum Behuf solcher Entscheidungen soll jedesmal über den in Frage befangenen Gegenstand von Unserm Geheimen Rathe mit dem apostolischen Vicar sich zuvor communicando vernommen, und in dessen Folge räthliches Gutachten darüber von Ersterem Uns eröffnet werden.

§. 4.

Von dem katholisch-geistlichen Consistorio, dessen Mitgliedern und den Expedienten bei demselben überhaupt.

Zur Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in der untern Instanz wird ein katholisch-geistliches Consistorium niedergesetzt, welches mit drei geistlichen und zwei, zur Verwaltung von Justizstellen nach der desfallsigen gesetzlichen Vorschrift qualificirten, weltlichen Beisitzern besetzt, bei dessen Expedition auch, außer den sonst nöthigen Expedienten, ein zu Actuariatsverrichtungen legitimirter Secretarius angestellt seyn soll.

§. 5.

Besetzung der Consistorial-Beisitzer-Stellen.

Die als geistliche oder weltliche Mitglieder bei genanntem Collegio anzustellenden Personen hat Uns der apostolische Vicar, zu der zu deren Anstellung, bei nicht vorhandenen Bedenken, vorhero zu ertheilenden landesherrlichen Bestätigung, jedesmal in Vorschlag zu bringen.

§. 6.

Von der Verpflichtung der Mitglieder und Subalternen des Consistorii.

Die sämmtlichen, sowohl geistlichen, als weltlichen Beisitzer dieser Behörde, auch die bei ihr anzustellenden Subal-

Digitized by Google

ternen, werden bei ihrer Einführung und Annahme mit dem Subjections- und dem Dienst-Eide belegt, haben auch, hinsichtlich der ihnen zukommenden Geschäftsführung, zu Beobachtung der Landesgesetze sich zu verpflichten.

§. 7.

Prädicat und Rang der Mitglieder des Consistorii.

In dem katholisch-geistlichen Consistorio soll der vorsitzende Geistliche den Titel: „Präses," die übrigen Beisitzer den Titel: „Consistorial-Assessoren" führen, und Erstere den Rang nach dem Director, Letztere den Rang nach den Assessoren des Consistorii zu Leipzig haben.

Gerichtsstand der bei demselben angestellten Personen.

Der Gerichtsstand derselben ist, was die geistlichen Beisitzer anlangt, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Mandats, in Ansehung der weltlichen Assessoren aber und der Subalternen des Collegii, nur Dienstsachen ausgenommen, in Hinsicht deren sie sämmtlich unter dem Vicario stehen, nach den in §. §. 18. und 19. des Mandats vom 13. März 1822 enthaltenen allgemeinen Vorschriften, zu beurtheilen.

§. 8.

Titulatur der katholisch-geistlichen Behörde.

Die an das katholisch-geistliche Consistorium gerichteten Eingaben und andere Schriften mögen außen: „An das Hochwürdige geistlich-katholische Consistorium im Königreiche Sachsen" und innen: „Hochwürdige Herren" überschrieben werden. An den Vicarius ist „Hochwürdigster Apostolischer Vicarius" zu schreiben, und auf der Außenseite des Schreibens der Titel: „An das Hochwürdigste Apostolische Vicariat im Königreiche Sachsen" zu gebrauchen.

§. 9.

Von den Ausfertigungen der Consistorialsachen.

Alles dasjenige, was von dem Consistorio ausgeht, ist von dem Präses oder vorsitzenden Consistorial-Assessor zu unterschreiben und von dem Secretario zu contrasigniren.

Digitized by Google

§. 10.

Von dem dabei zu gebrauchenden Siegel.

Das Vicariat führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift: „Apostolisches Vicariat im Königreiche Sachsen"; und das Consistorium eines mit der Umschrift: „geistliches katholisches Consistorium im Königreiche Sachsen."

§. 11.

In welchen Sachen es lediglich dem apostolischen Vicar untergeben sey.

In Verfassungssachen und in den bei demselben zu verhandelnden rein geistlichen Sachen, so wie in den von der Cognition der weltlichen Gerichtshöfe zu eximirenden Personal-Rechtssachen der katholischen Geistlichen, ist es ausschließlich dem apostolischen Vicariate subordinirt.

§. 12.

In welchen Fällen der Vicar allerhöchste Entscheidung einzuholen habe.

Dem Vicariate steht jedoch, rücksichtlich der Verfassungssachen, das Recht der Entscheidung nur in so fern zu, als diese die innere Verfassung des Collegii angehen. Angelegenheiten, die auf die äußere Verfassung desselben gegen andere Collegia und Behörden Bezug haben, sind, nach vorhero beim Geheimen Rathe, mit Zuziehung des apostolischen Vicars, über sie angestellten Erwägung, mittelst unterthänigsten Vortrags des Erstern, den der Vicar mit zu unterschreiben hat, zu Unserer eigenen Decision zu stellen.

§. 13.

Von der Leuterungsinstanz bei Vorstellungen gegen Bescheide des katholisch-geistlichen Consistorii.

Gegen die Erkenntnisse und Bescheide des Consistorii in denjenigen Rechtssachen, über welche der Vicarius apostolicus nach §. 11. in letzter Instanz zu entscheiden hat, mag zuerst eine Leuterung Statt finden. Bei der Entschließung darüber und dem dem Consistorio nachzulassenden Verspruche derselben sollen, außer den ordentlichen Mitgliedern des Collegii, noch

Digitized by Google

zwei hierzu zu bestellende außerordentliche Beisitzer, ein geistlicher und ein rechtserfahrner weltlicher, zugezogen werden.

§. 14.

Von dem Vicariatsgerichte, als höchster Appellationsinstanz.

Zur Formirung der höchsten Appellationsinstanz in diesen Sachen wird ein Vicariats-Gericht niedergesetzt, welches, unter dem Vorsitze des Vicarii apostolici, aus zwei geistlichen Vicariatsräthen und drei weltlichen Räthen, Einem aus der Landesregierung, Einem aus dem Appellationsgerichte und einem dazu besonders zu bestellenden weltlichen katholischen Vicariatsrathe, bestehen soll.

§. 15.

Stimmrecht des apostolischen Vicars im Vicariatsgerichte.

In diesem Gerichte steht dem Vicario apostolico ein Votum decisivum zu.

§. 16.

Von der Bestätigung und Verpflichtung der Vicariatsräthe.

Von den Vicariatsräthen gilt, was die landesherrliche Bestätigung derselben, auch deren Vereidung und Gerichtsstand betrifft, das Nämliche, was wegen dieser Gegenstände in Ansehung der Consistorialbeisitzer oben (§. 6. und 7.) festgesetzt worden ist. Sie sollen den Rang unmittelbar nach den Ober-Consistorial-Räthen haben.

§. 17.

In welchen Fällen das katholisch-geistliche Consistorium von den allgemeinen Appellationsbehörden Entscheidung einzuholen habe?

In allen andern, als den §. 11. genannten, bei dem katholischen Consistorio anhängig werdenden Rechtssachen, hat dasselbe auf eingewandte Appellationen, nach Verschiedenheit der in dem Mandate vom 13ten März 1822 §. 12. u. fg. angegebenen Fälle, respective zur Landesregierung oder zum Appellationsgerichte zu berichten und die von daher erfolgenden Entscheidungen zu befolgen.

Digitized by Google

§. 18.

Mit welchen Behörden das katholisch-geistliche Consistorium in statu communicationis stehe?

Die mit den höchsten Landescollegien wegen geistlicher und kirchlicher Angelegenheiten nöthigen Communicationen sind, wie bei den Protestanten durch den Kirchenrath, so in katholischen Sachen durch das Vicariat zu pflegen, an welches das katholische Consistorium desfalls zu berichten hat. Mit untergeordneten Collegiis soll das katholisch-geistliche Consistorium in **statu communicationis** stehen.

§. 19.

Verhältniß der weltlichen Unterbehörden zu dem Vicariate und katholisch-geistlichen Consistorio.

In den, nach der Anordnung des §. 11. und 12., ausschließlich zur Entscheidung des apostolischen Vicariats gehörenden Sachen sind die weltlichen Unterobrigkeiten sowohl von Seiten des Consistorii, als von dem Vicar selbst, nur per modum requisitionis zur Erzeigung der nöthigen Rechtshülfe zu veranlassen, und es werden Unsere Beamten und die Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten zu gebührender Befolgung dieser Requisitionen hierdurch angewiesen. In Ansehung aller übrigen zur Competenz des katholisch-geistlichen Consistorii gehörigen Sachen haben Wir dem Vicario apostolico und dem ihm untergebenen geistlichen Consistorio das Befugniß beigelegt, vorgedachten Unterbehörden Verordnungen und Aufträge zu ertheilen, und es sind ihnen daher letztere in dieser Beziehung subordinirt. Auch mag sich von dem Vicariate und dem Consistorio der Kreis- und Amts-Hauptleute zu Auftragsertheilungen in gleicher Weise, wie den protestantischen geistlichen Oberbehörden gestattet ist, bedient werden.

20.

Von der Commissionsertheilung des katholisch-geistlichen Consistorii.

In Fällen, wo die katholisch-geistliche Behörde dem von ihr beauftragten weltlichen Commissario einen geistlichen Consistorialbeisitzer oder Vicariatsrath beigegeben hat, mag die

Digitized by Google

weltliche Behörde das Directorium actorum, der geistliche Mitcommissar aber das Directorium commissionis führen. Wenn aber der geistliche Mitcommissar ein anderer, als ein Consistorialbeisitzer oder Vicariatsrath ist, oder der weltliche Commissar einen höhern Rang hat, als der geistliche, so ist dem weltlichen auch das Directorium commissionis zu überlassen.

§. 21.

Von den Vorladungen und Auflagen bei dem katholisch-geistlichen Consistorio.

Vorladungen und Auflagen erläßt das katholisch-geistliche Consistorium, in Gemäßheit der §. 19. gegebenen Bestimmungen, unmittelbar sowohl an die seiner Gerichtsbarkeit überhaupt unterworfenen geistlichen, als auch an weltliche Personen, welche seine Competenz blos wegen der zu verhandelnden geistlichen Sachen anzuerkennen haben. Jedoch hat es wegen der Insinuation an mittelbare Unterthanen, wie bei den protestantischen Consistorien geschieht, die Patrimonialgerichte zu requiriren.

§. 22.

Geschäfte und Gerechtsame des katholisch-geistlichen Consistorii.

Dem katholisch-geistlichen Consistorio wird die Betreibung der in der Anlage ⊙. angegebenen Geschäfte übertragen. Es hat, wie die protestantischen, alle Gerechtsame eines öffentlich constituirten Gerichtshofes, z. B. das Recht, bona vacantia einzuziehen, Geldstrafen und andere Gerichtsnutzungen, auch Gerichtssporteln, die Letztern nach einer noch besonders bekannt zu machenden Taxe, zu erheben, u. s. w. Die Erträge dieser Einnahmen sind zu einer bei dem Collegio einzurichtenden Casse zu berechnen, und, so weit sie zureichen, zu den Kosten der Gerichtsverwaltung und Bestreitung der damit verbundenen sogenannten Gerichtsbeschwerungen mit zu verwenden.

§. 23.

Von der Anwendung der Landesgesetze bei dem katholisch-geistlichen Consistorio.

Dasselbe hat bei seinen Beschlüssen, Verordnungen und Entscheidungen, so wie in Absicht auf die Form des bei ihm

Digitized by Google

Statt findenden Verfahrens, lediglich nach den Vorschriften der Landesgesetze sich zu achten, in soweit nicht entweder in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegenstehen, oder bei der Bestrafung kirchlicher Verbrechen der katholischen Geistlichen, oder solcher Vergehungen katholischer Glaubensgenossen, welche mit Kirchenstrafe geahndet werden, die Vorschriften des canonischen Rechtes zugleich von ihm in Obacht zu nehmen sind.

§. 24.

Von der Einholung rechtlicher Erkenntnisse.

Die Einholung rechtlicher Erkenntnisse in den Fällen, wo es nicht selbst entscheiden will, ist ihm nur bei inländischen Dicasterien nachgelassen.

§. 25.

Was in Rücksicht der Sachwalter und des Stempelgesetzes bei dem katholisch-geistlichen Consistorio gelte.

Nur solche Sachwalter, welche die Admission ad praxin juridicam von der Landesregierung erhalten haben, dürfen bei dem katholisch-geistlichen Consistorio zugelassen werden; und es ist, gleich den evangelischen Consistorien, der Beobachtung des Stempelgesetzes unterworfen.

§. 26.

Von den zu verhandelnden nicht streitigen Rechtsangelegenheiten.

In Ansehung der auf nicht streitige Rechtsangelegenheiten sich beziehenden Gerichtshandlungen wird dem katholisch-geistlichen Consistorio gleiche Berechtigung wie den protestantischen beigelegt, und es ist daher zu Bevormundung kranker, abwesender oder verschwenderischer geistlicher Personen, zu Annahme gerichtlicher Recognitionen von Seiten geistlicher Personen, und zu Regulirung der Verlassenschaften derselben, befugt.

In Absicht auf die Bestellung der Specialvormünder zu einzelnen Rechtsangelegenheiten ist bei demselben nach der Vorschrift der Vormundschaftsordnung Cap. 20. §. 7. sich zu achten.

Digitized by Google

§. 27.

Von der Verpflichtung und dem Gerichtsstande des katholischen Clerus.

Alle zum katholischen Clerus gehörige Personen, ohne Unterschied der erhaltenen höhern oder niedern Grade der Weihe, haben bei ihrer Anstellung als Geistliche im Lande den Unterthaneneid gegen Uns vor dem geistlichen-katholischen Consistorio zu leisten. Sie sind für ihre Personen alsdann lediglich der Gerichtsbarkeit des geistlichen-katholischen Consistorii und, respective in höherer Instanz, des apostolischen Vicariats unterworfen.

In den gegen sie vorfallenden Criminalsachen hat das katholische Consistorium in allen Fällen, wo nach den Landesgesetzen eine besetzte Gerichtsbank erfordert wird, ein königliches Justizamt zur Führung der Untersuchung zu requiriren, und einen geistlichen Commissarius dazu zu delegiren.

Auch auswärtige katholische Geistliche sollen bei ihrem Aufenthalte in hiesigen Landen den, den allhier angestellten katholischen Geistlichen für ihre Personen zugetheilten, privilegirten Gerichtsstand zu genießen haben.

§. 28.

Ausnahmen davon.

Ausnahmen von diesem Grundsatze finden Statt:

1) In Civilsachen:

a) Bei Real- und Provocations-, auch connexen und überhaupt solchen Sachen, in welchen auch protestantische Geistliche, des ihnen zukommenden fori privilegiati ungeachtet, vor dem weltlichen Richter Recht zu nehmen haben. Doch darf der katholische Geistliche nicht unmittelbar von dem Letzteren vorgeladen werden, sondern es ist das katholische Consistorium um die Insinuation der Ladung zu ersuchen.

b) Wenn ein katholischer Geistlicher sich freiwillig der Uebernahme einer Vormundschaft unterzieht, so steht er wegen dieses Amtes unter der vormundschaftlichen Behörde, die ihn bestätiget hat.

c) Wenn ein katholischer Geistlicher an einem von dem katholisch-geistlichen Gerichte entfernten Orte verstirbt, so ist

Digitized by Google

die Versiegelung seines Mobiliarnachlasses von der Obrigkeit des Aufenthaltsortes zu besorgen und dem Vicariate davon, wie solches geschehen, zur weitern Anordnung und Besorgung Anzeige zu thun.

2) In Criminalsachen:

Wenn wider einen katholischen Geistlichen auf Specialinquisition, oder Zuchthausstrafe, oder Detention in einem Zuchthause erkannt und das Erkenntniß, auf geführte Vertheidigung, nicht gemildert worden ist, so ist das fernere Verfahren gegen ihn den weltlichen Gerichten allein zu überlassen; Wir müßten denn, die erkannte peinliche Strafe in eine nicht peinliche zu verwandeln, Uns bewogen finden.

3) In Polizeisachen:

Die weltliche Polizeibehörde mag gegen katholische Geistliche durch behindernde Maßregeln einschreiten, auch mit der Arretur verfahren, wenn ein sofortiges Eingreifen der polizeilichen Gewalt gegen sie, wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr, erforderlich wird; es ist jedoch der Arretirte nachher sofort dem katholisch-geistlichen Consistorio, Behufs weitern Verfahrens gegen ihn, zu überliefern.

§. 29.

Von dem Gerichtsstande der katholischen Schullehrer und übrigen Kirchendiener.

Katholische Schullehrer und niedere, bei dem katholischen Cultus angestellte Kirchendiener haben nur in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen; Todtengräber, Hospitalverwalter und Hospitalleute nur in Ansehung der die Disciplin und die Verfassung der Institute angehenden Sachen, einen privilegirten persönlichen Gerichtsstand vor dem katholisch-geistlichen Gerichte.

§. 30.

Gerichtsstand der Dienstboten der katholischen Geistlichen.

Die bei katholischen Geistlichen in Diensten stehenden Personen sind demselben nicht unterworfen.

Digitized by Google

§. 31.

Von den Vorstellungen gegen Urtheile in Criminal- und Polizei-Sachen.

Wenn gegen die in Criminal- oder Polizei-Sachen von dem katholischen Consistorio gegen die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen publicirten Urthel oder Decisa Vorstellungen einkommen, so soll die nöthige anderweite Entscheidung jedesmal von einem Dicasterio hiesiger Lande eingeholt werden.

§. 32.

Was für Sachen als rein geistliche vor das Consistorium gehören?

Alle Glaubens- und Gewissens-Sachen, welche katholische Glaubensgenossen angehen;

alle religiöse Handlungen, die zum katholischen Cultus gehören;

alle die katholische Kirchendisciplin und den katholischen Religionsunterricht betreffende Sachen;

gehören als rein geistliche Sachen ausschließend zur Competenz des katholisch-geistlichen Consistorii.

§. 33.

Von dem Verfahren bei Störungen des öffentlichen Gottesdienstes.

Die Untersuchung und Bestrafung von Excessen, welche in katholischen Kirchen während der gottesdienstlichen Handlungen vorfallen, sind zwar zur Competenz des katholischen Consistorii zu ziehen; es hat jedoch dieses die Entscheidung darüber in letzter Instanz, ausgenommen, wenn der Excedent ein katholischer Geistlicher seyn sollte, der landesherrlichen Appellationsbehörde anheim zu stellen.

§. 34.

Gerichtsbarkeit des katholisch-geistlichen Consistorii über die zu religiösen und milden Zwecken gehörenden Grundstücke.

Katholische Kirchen- und Schul-Gebäude, katholische Gottesäcker und die zur Zeit der Publication gegenwärtigen Mandates vorhandenen katholischen Hospitäler, mit den etwa

Digitized by Google

dazu gehörigen Grundstücken, sollen der Realgerichtsbarkeit des katholisch-geistlichen Consistorii unbedingt unterwiesen seyn. In Ansehung der zu neuen, etwa künftig für Katholiken errichteten milden Stiftungen gehörenden Grundstücke aber ist die Zuständigkeit der Realgerichtsbarkeit von der jedesmaligen besonderen Verleihung abhängig.

§. 35.

Gerichtsbarkeit desselben im Betreff der Stiftungen.

Auch sind diesem Consistorio alle zu religiösen und milden Zwecken bei den katholischen Gemeinden bestimmte Gegenstände, als: Stiftungen für Kirchen zu Messen, Schulen und Hospitälern, auch Begräbniß- und Armen-Stiftungen für katholische Glaubensgenossen, und die darauf Bezug habenden Angelegenheiten unterworfen.

§. 36.

Von dem Asylrechte.

Ein kirchliches Asylrecht findet in hiesigen Landen nicht Statt.

§. 37.

Was für Ehe- und Sponsalien-Sachen vor das katholisch-geistliche Consistorium gehören.

In Ehe- und Sponsalien-Sachen tritt die Competenz des katholisch-geistlichen Consistorii ein, wenn der Beklagte katholisch ist.

§. 38.

Fortsetzung.

Der sonst geltende Grundsatz, daß die Ehefrau dem Gerichtsstande ihres Ehemannes zu folgen habe, findet hierbei keine Anwendung.

§. 39.

Fortsetzung.

Bei Sponsalienklagen, wenn die Verlobten verschiedenen Religionsbekenntnisses sind, soll in der Regel diejenige Partei, welche von dem in Frage stehenden Ehegelöbnisse zurücktreten

Digitized by Google

will, als Beklagte angesehen werden; wenn aber beide Theile zurücktreten wollen, und die Auflösung des Gelöbnisses verlangen, letztere vor den geistlichen Richter der Braut gehören.

§. 40.

Fortsetzung.

Wenn in einer vor dem katholisch-geistlichen Gerichte anhängig wordenen Sponsalien-Klag-Sache die Klägerin den Eheanspruch fallen läßt, so soll der Proceß demohngeachtet bei sothanem Gerichte von ihr im übrigen fortgestellt, und daselbst in gleicher Weise, wie solches den protestantischen Consistorien gestattet worden, über den Alimentations- und Dotations-Punkt rechtsverbindlich entschieden werden können.

§. 41.

Von Schwängerungs- und Alimentations-Sachen.

Bloße Schwängerungs- und Alimentations-Klagen gehören nicht für das geistliche Gericht.

§. 42.

Von den Civil-Incident-Punkten bei Ehesachen.

In Ansehung der Civil-Incident-Punkte, oder des Gerichtsstandes ex connexitate causarum, steht dem katholisch-geistlichen Consistorio gleiches Befugniß, wie den protestantischen Consistorien zu.

§. 43.

Von Appellationen in Ehesachen.

Den in der Appellationsinstanz, zur ausschließlichen Cognition des apostolischen Vicariats gehörigen, rein geistlichen Sachen sind die vor dem katholisch-geistlichen Consistorio anhängig gemachten Sponsaliensachen nur dann beizuzählen, wenn ein öffentliches Eheverlöbniß Statt gefunden hat.

§. 44.

Die Einwilligung der Eltern und Großeltern, als Erforderniß eines gültigen Eheversprechens unter Katholiken.

Zu gültigen Eheversprechungen ist auch, in Ansehung der dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Unter-

Digitized by Google

thanen, die Einwilligung der noch lebenden Eltern, oder respective Großeltern, schlechterdings erforderlich, und solches sowohl von den katholischen Pfarrern vor dem Aufgebote und der Trauung, als auch von dem katholisch-geistlichen Consistorio bei den in Sponsaliensachen zu fällenden Erkenntnissen, behörig in Obacht zu nehmen.

§. 45.

Bei dem Aufgebot und der Trauung soll das Regulativ vom 15. Januar 1808 beobachtet werden.

Ueberhaupt haben die katholischen Pfarrer, in Ansehung des Aufgebotes und der Trauung, nach den allgemeinen Bestimmungen der Sächsischen Eherechte, wie solche in dem den Pfarrern Augsburgischer Confession unterm 15ten Januar 1808*) vorgeschriebenen Regulative zusammen gestellt worden sind, ebenfalls sich zu achten, und sie sind deßfalls mit angemessener Anweisung durch das apostolische Vicariat besonders versehen worden.

§. 46.

Von dem Aufgebote der Verlobten verschiedenen Glaubensbekenntnisses.

Verlobte, von welchen der eine Theil dem evangelischen, der andere dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan ist, sind (nur den Fall ausgenommen, da Beide von Adel wären, und daher des den Personen vom Adelstande observanzmäßig zustehenden Privilegii der Befreiung vom Aufgebote protestantischer Seits zu genießen hätten) in den Kirchen beider Confessionen, und zwar in den Kirchspielen, wohin sie eingepfarrt sind, oder respective in deren Bezirke sie sich wesentlich aufhalten, das heißt, sich entweder häuslich niedergelassen, oder ihre Eltern noch am Leben haben, auch wenn sie sich an einem andern Orte, als wo ihre Eltern wohnen, häuslich niedergelassen haben, sowohl in jenem, als in diesem zu dreien Malen öffentlich aufzubieten.

An Orten, wo sich keine katholische Kirche befindet, muß das Aufgebot der Verlobten auch bei Ehen zwischen Katholiken

*) Cod. Aug. III. Forts. Th. 1. S. 165. u. fg.

Digitized by Google

in den protestantischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen, geschehen.

§. 47.

Von der Erforschung der etwanigen Ehehindernisse vor dem Aufgebote.

Von den Pfarrern, welche das Aufgebot zu veranstalten haben, ist vorhero sorgfältig zu untersuchen, ob nicht, nach den Grundsätzen ihrer Kirche, der Vollziehung des Ehegelöbnisses zwischen beiden Verlobten ein rechtliches Hinderniß entgegen stehe; und es darf, bevor solches nicht beseitiget, oder in dispensablen Fällen von dem Theile, auf dessen Seite es sich findet, die Dispensation seiner geistlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.

§. 48.

Von dem Aufgebote und der Versicherung der Ledigkeit.

Der Pfarrer, von welchem die Trauung solcher Verlobten vollzogen werden soll, hat sie nicht eher zu verrichten, als bis entweder, daß das dreimalige Aufgebot öffentlich geschehen, und kein Einspruch erfolgt sey, von beiden Theilen durch pfarrliche Zeugnisse nachgewiesen worden ist, oder sie (jeder der Verlobten von seiner geistlichen Behörde) die ihnen bewilligte Dispensation davon beigebracht haben. In diesem letztern Falle ist die respective von dem katholischen Theile, nach Vorschrift der canonischen Rechte, durch wirkliche Eidesleistung, von dem evangelischen Theile, nach dem protestantischen Eherechte, durch Handschlag an Eidesstatt zu ertheilende Versicherung, daß er sich mit einer dritten Person in Eheverbindlichkeit nicht eingelassen habe, abzunehmen. Es soll aber diese Versicherung, bei Verlobten verschiedenen Glaubensbekenntnisses von Jedem vor seiner geistlichen Behörde abgelegt werden.

§. 49.

Von dem Aufgebote und der Trauung der Ausländer.

Können Ausländer, wegen der Verfassung ihres Vaterlandes, oder sonstiger, schwerlich zu hebender Hindernisse halber, weder Taufzeugnisse erhalten, noch an dem Orte ihrer

Digitized by Google

Geburt aufgeboten werden, oder sonst zu wissen nöthige Umstände nicht bescheinigen, so ist bei der geistlichen Behörde der Confession, zu welcher sie sich bekennen, wegen der Zulassung derselben zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben, anzufragen; auch hat diese Behörde, ob und wo die deßfallsige Eidesleistung geschehen solle, zu bestimmen, und erst nach erfolgter und nachgewiesener Eidesleistung ist mit der Trauung zu verfahren.

§. 50.

Wo die Trauung geschehen solle?

Die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung wird durch die Confession der Braut bestimmt; jedoch stehet den Verlobten verschiedener Confession frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut, sich von dem Pfarrer des Bräutigams trauen zu lassen.

§. 51.

Von dem Verfahren bei Appellationen gegen Aufgebot und Trauung.

Wenn wider die Trauung zweier Verlobten verschiedener Confession Widerspruch geschiehet, oder Appellation eingewendet wird, so ist das Anbringen bei der geistlichen Behörde der Braut einzureichen, von dieser aber der geistlichen Behörde des andern Verlobten davon sofort Nachricht zu geben.

§. 52.

Religiöse Erziehung der in gemischten ehelichen oder außerehelichen Verbindungen erzeugten Kinder.

Wir tragen Bedenken, durch gesetzliche Bestimmungen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder von Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses getauft und erzogen werden sollen, den Eltern oder andern Personen, die für die Erziehung solcher Kinder zu sorgen verpflichtet sind, einen Zwang aufzulegen. Es bleibt also die Entscheidung hierüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Eltern, bei unehelichen Kindern der Mutter allein, die auch nach deren Ableben zu befolgen ist, oder, wenn die Eltern, ohne eine solche Uebereinkunft oder Anordnung zu treffen, verstorben seyn sollen

Digitized by Google

ten, Denjenigen überlassen, die überhaupt für die Erziehung dieser Kinder zu sorgen haben.

§. 53.

Verlobten von verschiedenem Glaubensbekenntnisse soll kein Versprechen wegen der religiösen Erziehung der Kinder abgenommen werden.

Unter keinem Vorwande ist Personen verschiedener Confession, die sich zu ehelichen gesonnen sind, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern.

§. 54.

Ahndung der Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften.

Unregelmäßigkeiten, welche, vorstehenden Vorschriften zuwider, die Verlobten, oder die sie aufbietenden und trauenden Geistlichen, sich zu Schulden bringen, sind ernstlich zu ahnden.

§. 55.

Welcher Geistliche die von Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses erzeugten Kinder zu taufen habe?

Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder stehet demjenigen Geistlichen zu, in dessen Confession dieselben, nach der Uebereinkunft der Eltern, unterrichtet werden sollen.

§. 56.

Von der Taufe katholischer Kinder durch evangelische Geistliche.

Wird an Orten, wo kein öffentlich angestellter katholischer Geistlicher ist, die Taufe eines in der katholischen Confession künftig zu erziehenden Kindes, auf Verlangen der Eltern, von dem evangelischen Pfarrer verrichtet, so sind diesem dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

§. 57.

Von der Taufe solcher Kinder durch benachbarte katholische Geistliche.

Verrichtet sie dagegen ein benachbarter katholischer Geistlicher, so ist die erfolgte und mit officiellem Zeugnissen zu belegende Handlung dem evangelischen Pfarrer des Ortes, wo

Digitized by Google

die Eltern ihren Aufenthalt haben, zur Eintragung in das Kirchenbuch des Kirchspiels, gegen die Gebühr, anzuzeigen.

§. 58.

Von dem Schulunterrichte der Kinder an Orten, wo es katholische Schulen gibt.

Im Betreff des Schulunterrichts sind an Orten, wo es sowohl katholische, als evangelische Schulen gibt, die Kinder katholischer Eltern durchaus an jene, die Kinder evangelischer Eltern aber eben so an diese zu verweisen. Unter keinem Vorwande dürfen an solchen Orten Kinder katholischer Eltern in die evangelische Schule, und die Kinder evangelischer Eltern in katholische Schulen aufgenommen werden.

§. 59.

Ausnahme davon in Rücksicht des Besuches gelehrter Schulen.

Nur in Hinsicht der gelehrten Schulen soll hierin eine Ausnahme Statt finden, und auch den Kindern verschiedener Confession, nach erhaltener Genehmigung der Schulvorsteher, verstattet seyn, als Extraner an dem Unterrichte in Sprachen und Wissenschaften Theil zu nehmen.

§. 60.

Von dem Besuche protestantischer Schulen an Orten, die keine katholische haben.

An denjenigen Orten, wo keine katholische Schule vorhanden ist, sollen die daselbst lebenden Katholiken ihre Kinder in die protestantische Ortsschule zu schicken, zwar nicht verbunden seyn, ihnen jedoch freistehen, gegen Entrichtung des Schulgeldes, sie an dem darin zu empfangenden Unterrichte, nur den Religionsunterricht ausgenommen, Theil nehmen zu lassen.

§. 61.

Von der anderweiten Verehelichung der bei dem katholischen Consistorio nicht gänzlich geschiedenen evangelischen Ehegatten.

Wenn bei gemischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten vor dem katholischen Consistorio

Digitized by Google

eine Scheidungsklage angestellt hat, und von dieser Behörde in Fällen, wo, nach den Principien des evangelischen Eherechts, die gänzliche Scheidung Statt haben konnte, den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden ist; so mag dem in dieser Weise geschiedenen evangelischen Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe von dem evangelischen Bezirks-Consistorio, in so fern dieses seiner Seits keinen Anstand dabei findet, gestattet werden.

§. 62.

Einem von einem evangelischen Ehegatten geschiedenen Katholiken steht die anderweite Verehelichung, so lange der andere Ehegatte noch lebt, nicht zu.

Den katholischen Glaubensgenossen aber ist die Verehelichung mit geschiedenen Ehegatten evangelischen Bekenntnisses, so lange der andere geschiedene Ehegatte lebt, nicht gestattet, und sie mögen daher weder von katholischen, noch von evangelischen Pfarrern in den hiesigen Landen mit einander verlobet, aufgeboten, oder copulirt werden.

§. 63.

Von der Beerdigung katholischer Glaubensgenossen.

Die Beerdigung verstorbener römisch-katholischer Glaubensgenossen bleibt an den Orten, wo deren Gemeinde einen eigenen Geistlichen und einen eigenen Begräbnißplatz hat, lediglich der Veranstaltung ihrer geistlichen Behörde überlassen. Außerhalb solcher Orte aber bewendet es bei der unterm 5ten Juli 1811 *) an die erbländischen geistlichen Behörden erlassenen Generalverordnung, mit der Erläuterung, daß, im Falle des stillen Begräbnisses, keine Stolgebühren, sondern nur die Kosten des Begräbnißplatzes und der Grube zu bezahlen sind.

§. 64.

Von den Kirchenbüchern der katholischen Gemeinden.

Die Kirchenbücher der römisch-katholischen Gemeinden, worin alle Trauungs-, Tauf- und Beerdigungs-Handlungen

*) Cod. Aug. III. Forts. Th. 1. S. 146. (S. Nr. V.)

Digitized by Google

aufzuzeichnen sind, haben gleiche rechtsgültige Glaubwürdigkeit, wie die Kirchenbücher der Gemeinden der andern christlichen Confessionen, sind aber auch den ergangenen gesetzlichen Vorschriften gemäß einzurichten.

§. 65.

Aufhebung der Parochial-Zwangs-Rechte der evangelischen Kirchen.

Die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubensgenossen sonst verfassungsmäßig ausgeübten Parochial-Zwangs-Rechte fallen für die Zukunft allenthalben hinweg; jedoch in Hinsicht der auf Grundstücken etwa haftenden Parochiallasten bewendet es bei der zeitherigen Verbindlichkeit.

Nach vorstehendem Mandate, welches von den obrigkeitlichen Behörden, in Gemäßheit des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandates vom 9. März 1818 bekannt zu machen ist, haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, so wie Alle, welche es angehet, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dieses

Mandat

eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 19. Februar 1827.

Friedrich August.

(L. S.) Gottl. Ad. Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Carl August Tittmann.

Digitized by Google

⊙

Uebersicht

der dem katholisch-geistlichen Consistorio übertragenen Geschäfte.

1) Die Vorschlagung der in der Seelsorge anzustellenden katholischen Geistlichen.
2) Die Vereidung der neu angestellten Geistlichen.
3) Die Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und die darauf Bezug habenden Zurechtweisungen und Bestrafungen. In Fällen, wo, nach dem Ermessen des Consistorii, eine bloße Zurechtweisung nicht hinreicht, hat dasselbe zuvörderst Vortrag an das apostolische Vicariat zu erstatten.
4) Die Personalsachen der Geistlichen in erster Instanz.
5) Die Bevormundung kranker, abwesender und verschwenderischer Geistlichen.
6) Die Annahme der letztwilligen Verordnungen der Geistlichen.
7) Die Regulirung der Verlassenschaften der Geistlichen.
8) Die Prüfung der, von den zu weltlichen Beisitzerstellen im Consistorio sich meldenden Personen, zu fertigenden Probearbeiten.
9) Die Aufsichtsführung über die der katholischen Theologie sich widmenden Jünglinge.
10) Die Vereidung der katholischen Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und Todtengräber.
11) Die Aufsicht über die katholischen Schulen, Gottesacker und milden Stiftungen; das Josephinische Stift und die damit verbundene Burkersrodalsche Fräuleinstiftung, ingleichen das Friedrichstädter Krankenstift ausgenommen, welche unter alleiniger Direction des jedesmaligen Vicarii apostolici verbleiben.
12) Die Zurechtweisung und Bestrafung der Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und Todtengräber, ingleichen der bei den, dem Consistorio untergeordneten milden Stiftungen,

Digitized by Google

angestellten Personen, wegen geringer Disciplinarvergehen. Bei Bestrafungen ist jedoch zuvörderst Vortrag an das apostolische Vicariat zu erstatten.

13) Die Aufrechthaltung der kirchlichen Gesetze, in so weit nicht von deren Befolgung dispensirt worden ist, zu welchem Behufe das Consistorium von allen dießfalsigen Dispensationen in Kenntniß gesetzt werden wird.

14) Alle Glaubens- und Gewissens-Sachen in erster Instanz.

15) Das Befugniß, Haustaufen zu erlauben.

16) Die Ehe- und öffentlichen Sponsalien-Sachen in erster Instanz.

17) Die Abnahme der Ledigkeitseide.

18) Die Cognition über die, gegen die beim Consistorio publicirten Erkenntnisse, welche in der höhern Instanz für das Vicariatsgericht gehören, eingewendeten Läuterungen, in der im 13ten §, des Mandates bestimmten Maße.

19) Die Censur der katholisch-geistlichen Schriften.

20) Die vierteljährige Einreichung tabellarischer Anzeigen an das apostolische Vicariat, über die bei dem Consistorio eingegangenen Sachen und deren Erledigung.

21) Die Einreichung einer Anzeige an das Vicariat bei jedem Jahresschlusse, über die in dem verwichenen Jahre erledigten oder unerledigt gebliebenen Gegenstände.

XXIV.

Mandat,

den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend; vom 20. Februar 1827.

(Gesetzsammlung 1827. Nr. 7.)

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen: daß Wir für gut befunden haben, in Rücksicht des Uebertrit-

Digitized by Google

des von einer christlichen Confession zu einer andern, Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Unter welchen Voraussetzungen der Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern freistehe.

Der Uebertritt von einer christlichen Confession zu einer andern kann nicht gehindert werden, wenn nur der Uebertretende das ein und zwanzigste Jahr seines Alters erfüllt hat, und nicht in einem solchen Geistes- und Gemüths-Zustande sich befindet, der ihn zu einer nach freier Ueberzeugung zu fassenden Entschließung überhaupt unfähig macht. Es soll jedoch minderjährigen Personen in articulo mortis der Uebertritt zu einer andern Confession unter den in §. 8. erfolgenden Bestimmungen gestattet seyn.

§. 2.

Von der Anzeige des Vorhabens bei dem Orts-Ober-Pfarrer und den von diesem zu treffenden Maßregeln.

Wer zu einem solchen Uebertritte sich bewogen findet, hat sein Vorhaben bei dem Orts-Pfarrer seiner bisherigen Confession, oder wenn mehrere derselben daselbst angestellt sind, bei dem ersten Geistlichen seines Wonortes, persönlich anzuzeigen, welcher ihn sodann über die Wichtigkeit desselben zu belehren und zu dessen nochmaliger reiflicher Erwägung, während einer Bedenkzeit von vier Wochen, zu ermahnen hat.

§. 3.

Vorschrift über das Benehmen der Geistlichen in solchem Falle.

Bei diesen Belehrungen und Ermahnungen hat sich der Geistliche einer Herabwürdigung der Confession, zu der der Angemeldete überzutreten beabsichtigt, nicht zu erlauben.

§. 4.

Von dem über die geschehene Anmeldung und Entlassung auszustellenden Zeugnisse.

Beharrt der Gemeldete, der ihm geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei seinem Vorhaben, so ist ihm von dem

Digitized by Google

Geistlichen ein schriftliches Zeugniß, wegen der geschehenen Anzeige, und wegen dessen Entlassung aus seiner bisherigen Kirchengemeinde, auszustellen.

§. 5.

Kein Geistlicher darf einen Uebertretenden, ohne ein Zeugniß über seine Entlassung, in seiner Kirchengemeinde aufnehmen.

Ohne ein solches Zeugniß und ohne vorgängige Prüfung und Vorbereitung darf kein Geistlicher den Uebertritt eines andern christlichen Glaubensverwandten zu seiner Kirche gestatten und denselben zu seiner Kirchengemeinde aufnehmen, sondern er ist im Contraventionfalle, mit einer Geldbuße von funfzig Thalern —: —: und im Widerholungsfalle mit Suspension und, nach Befinden, mit Remotion vom Amte zu bestrafen.

§. 6.

Folgen des geheimen Uebertrittes.

Ein geheimer Uebertritt zieht, sobald er bekannt worden ist, nicht nur eben so, wie ein öffentlicher, den Verlust des an eine bestimmte, von dem Uebertretenden verlassene Confession gebundenen Amts- oder Familien-Rechts, sondern noch überdieß im ersten Falle, in so fern ein geleisteter Religionseid verletzt worden, eine besondere angemessene Bestrafung, und in beiden Fällen die Restitution der seit dem Uebertritte zur Ungebühr gezogenen Nutzungen nach sich.

§. 7.

Daß Geistliche einen geheimen Uebertritt nicht begünstigen sollen.

Sollte ein Geistlicher ein Individuum in seine Kirche, mit dem Vorbehalte, sich dessen ungeachtet äußerlich zu seiner bisherigen Kirche halten zu dürfen, aufnehmen, so ist er mit Remotion vom Amte zu bestrafen.

§. 8.

Was bei einem in schwerem Krankheitszustande geschehenen Uebertritte gültig sey?

Ein in articulo mortis erfolgter Uebertritt ist für dessen Person gültig; jedoch muß derselbe im Falle der Genesung

Digitized by Google

seine Bestätigung in der §. 2. fg. vorgeschriebenen Maße erhalten. Auf die Kinder des Uebergetretenen hat der geschehene Uebertritt, es möge Bestätigung erfolgt seyn oder nicht, keinen Bezug.

§. 9.

Jede auf widerrechtliche Weise geschehene Verleitung zum Uebertritte zu einer andern Confession ist strafbar.

Alle Verleitung zum Uebertritte durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der andern Confession, wird von der competenten Obrigkeit dessen, der sich ihrer schuldig macht, mit funfzig Thalern —.— Geldbuße, und im Wiederholungsfalle noch härter, bei Geistlichen irgend einer Confession aber, mit Dienstentsetzung bestraft.

§. 10.

Von den Folgen des Uebertrittes zu einer andern Confession.

Von dem Tage des erfolgten Uebertrittes an hört der Uebergetretene auf, unter dem Gesetze und der geistlichen Behörde der verlassenen Kirche zu stehen, verliert die Rechte der Mitglieder derselben, und wird aller Rechte und Verbindlichkeiten der andern Kirche theilhaft, ohne daß jedoch eine rückwirkende Kraft des Uebertrittes Statt finden kann; indem vielmehr auch der Uebergetretene alles das, was er bis zu seinem Uebertritte genossen hat, behält, dagegen auch, wozu er bis dahin verbunden war, zu leisten schuldig bleibt.

§. 11.

Folgen des Uebertrittes der Eltern rücksichtlich der Kinder.

Auf die Kinder, die das vierzehnte Jahr ihres Alters bereits überschritten haben, hat der Uebergang des Einen der Eltern, oder auch Beider, zu einer andern Confession, keinen Einfluß, sondern sie werden in der zeitherigen Confession forterzogen, bis sie, nach erreichter Mündigkeit, selbst die Confession wählen können, bei welcher sie verbleiben, oder zu welcher sie sich wenden wollen. In Ansehung jüngerer Kinder mag es von der Vereinigung der Eltern abhängen, in welcher

Digitized by Google

Confession sie, nach dem Uebertritte derselben, oder Eines von ihnen, zu einer andern Confession erzogen werden sollen.

Nach Vorstehendem haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, auch sonst Alle, welche es angehet, gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dieses

Mandat

eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 20. Februar 1827.

Friedrich August.

(L. S.) Gottl. Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Carl August Tittmann.

XXV.

Mandat,

die Zusicherung, insbesondere wegen der Religionsverhältnisse betreffend; vom 23. Juli 1827.

(Gesetzsammlung 1827. Nr. 23.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen:

Daß es, bei angetretener Regierung des von Gott Uns anvertrauten Königreichs, Unser ernster und fester Wille ist, die Verwaltung desselben dergestalt zu führen, daß Unsere getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen der landesväterlichen Fürsorge, welche ihnen unter der Regierung Unsers vielgeliebtesten Bruders, des weiland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs Friedrich August, Liebden, zu Theil wor-

Digitized by Google

den ist, sich auch fernerhin zu erfreuen haben; daß es daher jederzeit Unsere angelegendste Sorge seyn wird, daß einem Jeden Recht und Gerechtigkeit, auch hinlängliches Gehör widerfahre und Jeder bei seinen wohlgebrachten Rechten und Gerechtsamen in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten ungekränkt erhalten und geschützt werde.

Wie demnach, was insbesondere den Religionspunkt betrifft, Unsere getreuen Unterthanen Augsburgischer Confession bei ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichts-Anstalten, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, auch piis causis, ferner ungestört gelassen und ohne Abbruch geschützt und gehandhabt werden sollen, und es in Ansehung der Verpflichtung der bei dem Ober-Consistorio, bei andern Consistoriis und geistlichen Gerichten Augsburgischer Confession, in Unserm Königreiche anzustellenden Personen, ingleichen der Kirchen- und Schuldiener dieser Confession und ihres Bekenntnisses dazu, bei der zeitherigen Verfassung und Einrichtung sein ferneres Bewenden haben soll, inmaßen Wir namentlich den von Unsers ältern Herrn Vaters, Königl. Majestät, dem vormaligen Geheimen Consilio ertheilten, seitdem fortwährend bestandenen, zuletzt von Unsers jüngstverstorbenen Herrn Bruders Liebden, auf die zur evangelischen Kirche sich bekennenden Mitglieder des Geheimen Rathes erstreckten Auftrag zu Besorgung der evangelischen Religionsangelegenheiten bestehen lassen und erneuern;

Als lassen Wir es auch im Uebrigen bei den, von weiland Unsers Herrn Bruders Liebden, in den Mandaten vom 16. Februar 1807 und 18. März 1811, auch dem Rescripte vom 7. August 1815, getroffenen Bestimmungen unverändert bewenden. Dem gemäß soll die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich gleichgestellt bleiben, und Unsere getreuen Unterthanen beider Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung ferner zu genießen haben; nicht minder sollen den reformirten Religions-Verwandten die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, auch eben die bürgerlichen und politischen

Digitized by Google

Rechte verbleiben, welche den römisch-katholischen Glaubensverwandten, durch das Mandat vom 16. Februar 1807, zugestanden worden sind, und welche die Augsburgischen Confessions-Verwandten schon vorher genossen haben; auch haben die in hiesigen Landen sich aufhaltenden Griechischen Christen der Gleichheit mit den übrigen christlichen Religionspartheien in Ansehung ihrer bürgerlichen Gerechtsame sich zu gewärtigen.

Solches alles sehen Wir aus eigener Bewegung, nach hinlänglicher Ueberlegung und wohlbedächtigem Entschlusse, zu erklären Uns bewogen, versprechen es auch andurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung des Königreichs, bei Unsern Königlichen Hohen Worten, Treue und Glauben, und haben zu dessen Urkund gegenwärtige Unsere Erklärung und Zusage, welche als feste Richtschnur in Unserm Königreiche gelten soll, eigenhändig unterschrieben und mit Vordruck Unsers Königlichen Siegels ausfertigen lassen, auch befohlen, daß selbige, außer der gewöhnlichen Publication durch die Gesetzsammlung, mittelst öffentlichen Anschlags zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben zu Dresden, den 23. Juli 1827.

Anton.

(*L. S.*) Gottl. Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Digitized by Google

XXVI.

Anschlag des Vicariatsgerichts im Königreiche Sachsen,

das Verfahren bei Einwendung der an das Vicariatsgericht im Königreiche Sachsen gerichteten Appellationen betreffend; vom 30. Januar 1828.

(Gesetzsammlung 1828. Nr. 18.)

Das Vicariatsgericht im Königreiche Sachsen erachtet für nothwendig, im Bezug auf die zu dessen Cognition gehörigen Appellationen, welche vor dem katholisch-geistlichen Consistorio eingewendet werden, den Partheien und deren Anwälden folgende Vorschriften bekannt zu machen:

1.

Wenn wider einen von dem katholisch-geistlichen Consistorio publicirten Rechtsspruch Appellation eingewendet wird, so ist den im §. 25., 26., 27., 28. und 29. des Königl. Sächsischen Mandats vom 13. März 1822 enthaltenen Vorschriften allenthalben nachzugehen.

2.

Wird wider das Verfahren des gedachten Consistorii appellirt, so sind die in der erläuterten Proceßordnung und in andern Königl. Landesgesetzen hierunter ertheilten Vorschriften zu beobachten.

3.

Wenn wider eine vom Vicariatsgerichte erlassene und bei dem katholisch-geistlichen Consistorio publicirte Verordnung appellirt wird, so ist, wenn selbige einen vorhin bei demselben eröffneten Rechtsspruch betrifft, dem, was unter Nummer 1. bemerkt worden, und wenn sie die Entscheidung über eine gegen das Verfahren eingewendete Appellation enthält, der unter Nummer 2. ertheilten Vorschrift nachzugehen.

4.

In denjenigen Sachen, worinnen gegen die bei dem katholisch-geistlichen Consistorio publicirten Rechtssprüche Appellation

Digitized by Google

eingewendet wird, ist den Partheien nicht gestattet, vor Eintritt des Justificationstermins beim Vicariatsgerichte mit Vorstellungen einzukommen, welche auf Unterstützung der Beschwerden, oder deren Widerlegung Bezug haben, oder um Communication des Appellationsgerichts zu bitten.

5.

Wird eine Appellation vom Vicariatsgerichte zur Justification angenommen, so wird der Justificationstermin vom katholisch-geistlichen Consistorio, mit Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, anberaumt, und wegen des daselbst abzuhaltenden Verfahrens sind die in dem angezogenen Mandate §. 34., 35. enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

6.

Die Publication der vom Vicariatsgerichte gesprochenen Urthel wird vom katholisch-geistlichen Consistorio bewerkstelliget werden.

Hiernach haben die Parteien und deren Anwälde sich zu achten.

Dresden, am 30. Januar 1828.

(L. S.) Das Vicariatsgericht im Königreiche Sachsen.

Ignaz Bernard Mauermann.

Heinrich Plaz.

Digitized by Google

XXVII.

Bekanntmachung,

den Umfang der katholischen Pfarreien in den hiesigen Kreislanden betreffend; vom 1. Februar 1828.

(Gesetzsammlung 1828. Nr. 6.)

Nachdem zeither, in Ermangelung einer dießfalls öffentlich bekannt gemachten Bestimmung, darüber: zu welcher katholischen Pfarrei die in den verschiedenen Bezirken des Königreichs Sachsen wohnhaften katholischen Glaubensgenossen gehören, öfters Zweifel entstanden sind, so findet das apostolische Vicariat für angemessen, Nachstehendes zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen:

Es gehören nämlich

I. zu den Dresdener Pfarreien, und zwar:

a) zur Pfarrei der katholischen Hofkirche:
alle in Altstadt-Dresden und den dazu gehörigen Vorstädten, ferner in den Amtsbezirken Dresden, Moritzburg, Radeberg, Lausnitz, Großenhayn, Dippoldiswalda und Grüllenburg, ferner in den Aemtern und Stifte Meißen, so wie in den Amtsbezirken Nossen, Freiberg, Frauenstein und Altenberg wohnenden Katholiken;

b) zur katholischen Pfarrei zu Neustadt-Dresden:
alle daselbst, so wie auf dem neuen Anbaue, den Scheunenhöfen und zu Stadt Neudorf wohnhaften Katholiken;

c) zur katholischen Pfarrei zu Friedrichstadt bei Dresden:
alle katholische Glaubensgenossen, welche daselbst ihren Wohnsitz genommen haben;

II. zur katholischen Pfarrei zu Pirna:
alle Katholiken, welche in den Amtsbezirken Pirna, Hohenstein mit Lohmen und Stolpen wohnen;

Digitized by Google

III. zur katholischen Pfarrei zu Chemnitz:
diejenigen katholischen Glaubensgenossen, welche in den Amtsbezirken Chemnitz, Frankenberg mit Sachsenburg, Augustusburg, Stollberg, Grünhayn, Lauterstein, Wolkenstein nebst Mühlenamt Annaberg, und Rochlitz, so wie in den Fürstlich und Gräflich Schönburgischen Lehn- und Receß-Herrschaften wohnhaft sind;

IV. zur katholischen Pfarrei zu Zwickau:
die in den Amtsbezirken Zwickau mit Wildenfels, Wiesenburg, Schwarzenberg, Plauen mit Pausa, und Voigtsberg wohnhaften Katholiken;

V. zur katholischen Pfarrei zu Leipzig:
alle katholischen Glaubensverwandte, welche in den Amtsbezirken Leipzig, Pegau und Borna, so wie in den Amtsbezirken Grimma, Colditz und Wurzen wohnen, diese letzteren drei Aemter jedoch nur bis zur Mulde gerechnet;

endlich

VI. zur katholischen Pfarrei zu Hubertusburg:
alle Katholiken, welche in den Amtsbezirken Mutschen, Leißnig, Mügeln mit Sornzig, und Oschatz, so wie in den diesseits, von Hubertusburg aus, bis zur Mulde gelegenen Theilen der Aemter Grimma, Colditz und Wurzen wohnen.

Dresden, am 1. Februar 1828.

Apostolisches Vicariat im Königreiche Sachsen.

Ignaz Bernard Mauermann.

Heinrich Plaz.

Digitized by Google

XXVIII.

Decret an die Landstände die Mandate vom 19. und 20. Februar 1827 betreffend.

(Landtags-Akten 1830. Nr. 69.)

In Verfolg der am vorigen Landtage über den, den getreuen alterbländischen Ständen zu ihrer Erklärung vorgelegten Entwurf eines, die Ausübung der katholisch geistlichen Gerichtsbarkeit in den Kreislanden und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffenden Gesetzes von besagten getreuen Ständen in der Schrift vom 31. Juli 1824 und in einer besondern Eingabe der Universität Leipzig gemachten Erinnerungen und Anträge, ist dem geäußerten ständischen Wunsche gemäß, diese Angelegenheit bei den evangelischen wirklichen Geheimen-Räthen, nach vernommenem Dafürhalten des Ober-Consistorii und unter Vernehmung mit der Landesregierung, auch mit Berücksichtigung eines über den fraglichen Gegenstand von dem Consistorio zu Leipzig erstatteten Berichtes, in nochmalige Erwägung gezogen und von ihnen ferneres Gutachten an Sr. K. M. Herrn Bruder, des Hochseeligen Königs Friedrich August Majestät, eröffnet worden. Die getreuen Stände haben aus den unterm 19. und 20. Februar 1827 publicirten Mandaten die darauf von Weiland Sr. Majestät gefaßten Entschließungen zu ersehen gehabt, und es haben Höchstdieselben in Betreff dieser Publication erachtet, daß bei der vorwaltenden dringenden Nothwendigkeit, die Rechtsverhältnisse der katholischen Glaubensgenossen in den hiesigen Landen in Gewißheit zu stellen, eine am Schlusse der ständischen Schrift vom 31. Juli 1824 beantragte nochmalige Vernehmung mit der Landschaft über das zu solchem Behufe zu erlassende Gesetz um so weniger erforderlich seyn werde, als Höchst-Sie bei den darüber gefaßten Beschlüssen, nach Ausweis der vorerwähnten Gesetze, die ständischen Erinnerungen und Wünsche thunlichst berücksichtigt, in Ansehung derjenigen Punkte aber, in welchen denselben nicht hat gefügt werden können, das Vertrauen gehegt haben, daß die ge-

Digitized by Google

treuen Stände in den deßhalb vorwaltenden überwiegenden Gründen ihre Beruhigung finden würden; in welcher Beziehung ihnen noch als Erläuterung zu eröffnen sei:

ad §. 13.

des frühern Entwurfs, daß die verschiedenen Ansichten der Katholiken und der Protestanten, hinsichtlich der Ehe, auf der Lehre von dem Sakramente der Ehe, und der damit verbundenen Unauflöslichkeit derselben, und in den wichtigen Gründen beruhen, welche nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu einer Scheidung von Tisch und Bette erfordert werden; daß im Uebrigen die katholischen Kirchengesetze mit dem sächsischen protestantischen Eherechte übereinstimmen, und daß Kirchenstrafen bei Geistlichen in Gefängniß oder Suspension vom Amte, bei weltlichen Personen weder in Geld- noch Leibesstrafen, sondern in Ausschließung von den Sakramenten der Kirche bestehen;

ad §. 25.

daß Glaubens- und Gewissenssachen sich wegen ihrer Mannigfaltigkeit nicht alle einzeln aufzählen lassen, daß aber, da das System der katholischen Kirche über diese Sachen geschlossen, ein Zweifel, welche Gegenstände dazu zu rechnen, nicht zu besorgen sei;

ad §. 28. 29. 30.

daß von dem allgemeinen Rechtsgrundsatze „actor sequitur forum rei“ nicht habe abgegangen werden mögen;

ad §. 44.

daß die nach allgemeiner kirchlichen Observanz in Absicht auf die Wahl des Geistlichen, der die Trauung verrichten soll, den Verlobten zustehende Freiheit auch bei gemischten Ehen keine Ausnahme leiden möge;

ad §. 53.

daß, da die Concurrenz der katholischen Geistlichkeit bei Schließung gemischter Ehen in mehr als einer Hinsicht er-

Digitized by Google

forderlich ist, derselben aber ihr Amt dabei auf eine, den Dogmen der katholischen Kirche zuwiderlaufende Weise zu verrichten nicht zugemuthet, wie nicht weniger auch, daß von den katholischen Unterthanen eine nach den Dogmen ihrer Kirche verbotene Ehe eingegangen werde, nicht gesetzlich authorisirt werden möge, es nothwendig gewesen sei, daß das im §. 53. des Entwurfs bestimmte Ehehinderniß in das allgemeine Eherecht hiesiger Lande aufgenommen werde, und es daher nach §. 62 des publicirten Mandats bei dem Verbote habe bewenden müssen.

ad §. 56.

daß es, in Betracht der den evangelischen Unterthanen überhaupt und den Ständen insbesondere, wegen unverrückter Erhaltung der Gerechtsame der protestantischen Kirche und ihrer Genossen mehrfältig geschehenen Zusicherungen eines desfallsigen Zusatzes in dem zu erlassenden Gesetze nicht bedurft habe; auch daß dem, in die innere Kirchenverfassung der katholischen Gemeinden eingreifenden Antrage des weitern ritterschaftlichen Ausschusses, die Erhebung geistlicher Amtsgebühren bei der katholischen Geistlichkeit einzuführen, nicht habe Statt gegeben werden mögen.

Des jetzt regierenden Königs Majestät entsprechen der bereits von Weiland Höchstdero Herrn Bruder gefaßten und zu erkennen gegebenen Entschließung, indem Sie obige Mittheilung den getreuen alterbländischen Ständen auf die eingangsbesagte Schrift, andurch zugehen lassen; und es verbleiben Allerhöchstdieselben der getreuen Landschaft mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 7. Januar 1830.

Anton.

(L. S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänkendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Digitized by Google

XXIX.

Aus den Resolutionen auf die von den Ständen beim Landtage 1824 angebrachten Intercessionales generales.

(Landtags-Acten 1830. Nr. 69.)

Der weitere ritterschaftliche Ausschuß, so wie die allgemeine Ritterschaft, fühlt sich durch die, auf das allgemeine Intercessionale v. J. $18\frac{24}{25}$ unterm 31. Januar 1824 ertheilte höchste Entschließung Sr. K. M.

> künftighin, wenn eine Vermehrung der, bei dem Königl. Hofstaate angestellten weiblichen Hofchargen würde stattfinden können, den von den Ständen ehrerbietigst zu Tage gelegten Wunsch: — den im Lande gebornen augsburgischen Confessions-Verwandten neben den Römisch-katholischen Glaubensgenossen hierunter gleiche Berücksichtigung zu schenken — in gnädige Rücksicht nehmen zu wollen;

zu dem ehrfurchtvollsten Danke verpflichtet und spricht zugleich vertrauensvoll die Hoffnung aus, daß Se. K. M. nicht nur bei der Vermehrung dieser Hofchargen, sondern auch bei der Erledigung dergleichen schon vorhandener Chargen, eine billige Gleichheit stattfinden zu lassen geruhen werden.

Allerhöchste Resolution.

Se. K. M. verhoffen um so mehr, daß die getreuen Stände bei den ihnen schon vorhin ertheilten Resolutionen sich beruhigen werden, als ohnehin dermalen bei dem Hofstaate Sr. K. M. eine Besetzung weiblicher Hofstellen nicht vorkommen kann.

Digitized by Google

XXX.

Aus der Präliminarschrift

der Prälaten, Grafen und Herren nebst der Universität Leipzig, vom 15. März 1830.

(Landtags-Acten 1830. Nr. 80.)

Aber damit die Universität nicht stets bloß für sich zu bitten scheine, und die allgemeinern Interessen des Vaterlandes, so nahe sie ihr liegen, weniger zu beachten, den Vorwurf auf sich lade, bittet Ew. Königl. Majestät sie ehrfurchtsvoll um huldreiche Erlaubniß, Allerhöchstdenenselben noch folgende, die evangelische Kirche in unserm Vaterlande angehende Bitten und Wünsche mit ehrerbietiger Freimüthigkeit vorzutragen. Sie hält sich dazu um so mehr verpflichtet, da sie selbst, als evangelische Universität, die Verbindlichkeit hat, durch Lehre und That das Beßte ihrer Kirche wahrzunehmen, und sie hofft, mit schuldigem Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihres gnädigsten Königs und Herrn, in der nothwendigen Erfüllung einer theuern Pflicht hinlängliche Entschuldigung zu finden.

a.) Zuförderst sieht sie sich durch die Verhältnisse der neuern Zeit veranlaßt, vor Ew. Königl. Majestät Thron öffentlich den Wunsch und die Bitte niederzulegen, daß in Sachsen die Freiheit, über die Lehren der evangelischen Kirche und über die davon abweichenden Dogmen und Meinungen mit würdiger, von allen Persönlichkeiten entfernter Freimüthigkeit, eigner Ueberzeugung nach, auch in Schriften sich aussprechen zu dürfen, ungeschmälert und ungekränkt erhalten werde. Die evangelische Kirche gründet sich lediglich auf das, in heiliger Schrift geoffenbarte Wort Gottes; seine ewige Kraft ist das einzige Prinzip ihres innern Lebens; sie darf es daher nicht aufgeben, ihren Glauben an dasselbe, zwar mit Liebe, aber auch mit der Wahrheit, ohne welche die Liebe nicht besteht, zu bekennen, demselben gemäß in Schriften die Christen belehren zu lassen, und durch unumwundenes Urtheil ihren fortwährenden Widerspruch gegen fremde Dogmen zu

Digitized by Google

rechtfertigen. Ew. Königl. Majestät verehrt das Vaterland als den Nachfolger in den erhabenen Tugenden der Gerechtigkeit und Liebe, wodurch die lange Regierung Allerhöchstdero Herrn Bruders Majestät gesegnet gewesen, und so hoffe die Universität mit froher Zuversicht huldreiche Aufnahme ihrer, vom Gewissen gebotenen unterthänigen Bitte.

b.) Hiernächst verehrt zwar die Universität mit dem dankbarsten Anerkennung in den, am 19. und 20. Februar 1827 erschienenen, die Verhältnisse der evangelischen und katholischen Unterthanen regulirenden höchsten Mandaten ein immerwährendes Denkmal der Gerechtigkeit, Milde und Weisheit ihres unvergeßlichen Königs, Friedrich August Majestät. Allein mannigfaltige Erfahrungen haben gezeigt, daß dasselbe noch mancher näheren Bestimmungen, Modificationen und auch wohl Zusätze bedürfe, wenn der Zweck desselben vollständiger erreicht, eine wahre Parität der Rechte hergestellt, und jede die Ehre der Kirche unsers gemeinschaftlichen Erlösers, wie wechselseitiges Leben in christlicher Liebe störende Reibung möglichst vermieden werden soll. Indem sich die Universität ehrerbietigst die gnädigste Erlaubniß vorbehält, ihre dießfallsigen Erinnerungen und Wünsche demnächst ausführlich darstellen zu dürfen, begnügt sie sich jetzt, die Hoffnung auszusprechen, daß in der allgemeinen Eheordnung, welche Ew. Königl. Majestät den Ständen vorlegen zu lassen gnädigst geruhen wollen, ein Theil jener Wünsche Befriedigung finden werde. Endlich

c.) muß die Universität in treuer Liebe für ihre Kirche vor dem Throne Ew. Königl. Majestät ihren geliebten Mitständen die hohe Pflicht ans Herz legen, für eine würdigere, der wahren Parität der Verhältnisse angemessenere Dotation der evangelischen Kirchen und Schulen, Sorge zu tragen. Was im Einzelnen geschehen ist, um dem Nothstande Weniger abzuhelfen, ist völlig unzureichend, und dient nur dazu, die allgemeine Noth fühlbarer zu machen. Noch immer lastet auf den Dienern der evangelischen Kirche die traurige, die Wirksamkeit und Würde ihres heiligen Amtes beeinträchtigende Nothwendigkeit, von den Accidentien leben zu müssen, die mit Unwillen gegeben und von dem Ehrlie-

Digitized by Google

benden mit Schmerz genommen werden; während es den Dienern der katholischen Kirche möglich ist, die Verrichtungen ihres Amtes umsonst zu thun, ohngeachtet sie in allen Ländern ohne Widerspruch ihrer Dogmen, jura stolae zu nehmen berechtigt und auch wohl hierzu aus derselben Ursache, wie die Unsern in Sachsen, nämlich um leben zu können, genöthigt sind. Noch immer beruht die Erhaltung der evangelischen Schullehrer auf dem Schulgelde, und liegt mithin gerade auf der ärmern Volksklasse, auf den kinderreichen Familienvätern im Bürger- und Bauern-Stande, wodurch die Schullehrer selbst dem Volke als eine drückende Last erscheinen, und das Gedeihen des Volksunterrichts nicht weniger gehindert wird, während andere Schulen in unserm Vaterlande so reichlich dotirt sind, daß sie das Schulgeld entbehren können und in dem gedrückten Bürger und Landmann, wenn auch nicht Neid, doch aber die natürliche Sehnsucht erregen, ihre Kinder desselben freien Schulunterrichts theilhaftig zu machen. Auch die gelehrten Provinzialschulen erliegen unter der Unmöglichkeit, nöthig gewordene Anforderungen befriedigen zu können. Man darf es nicht länger verhehlen, daß sie nicht bloß Stadtschulen, sondern Schulen für ganze Provinzen sind, mithin bei der unabweislichen Menge studirender Jünglinge, welche in den allgemeinen Landschulen nicht Platz finden, als nothwendige Bildungsanstalten des ganzen Landes angesehn und kräftiger als bisher unterstützt werden müssen. Die Universität zweifelt keineswegs, daß ihre geliebten Mitstände, auf erhaltene allerhöchste Aufforderung, diese hochwichtige Angelegenheit mit Ernst und Liebe beherzigen und Ew. Königl. Majestät die nöthigen Vorschläge ehrfurchtsvoll zu eröffnen geneigt seyn werden. Mit diesen Hoffnungen und Wünschen, in deren offner Darlegung die Universität einen Beweis ihrer Pflichttreue huldreichst zu erkennen bittet, verbindet sie die Versicherung ihrer unverbrüchlichsten Treue.

Digitized by Google

XXXI.

Schrift

das unter dem 19. Februar 1827 in Betreff der Ausübung des katholischen Gottesdienstes erlassene Mandat betreffend. Vom 22. Mai 1830.

(Landtags-Akten 1830. Nr. 114.)

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Die Größe und Heiligkeit der Interessen des Sächsischen Volks, welche durch die unter dem 19. und 20. Februar 1827 erlassenen Mandate, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit und den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, berührt werden, der tiefe Einfluß dieser Gesetze in die Landesverfassung, wie die weite Ausdehnung der Folgen derselben noch auf künftige Jahrhunderte, geben ihnen einen Grad von Wichtigkeit, der es uns nothwendig zur theuersten Pflicht machen muß, ihrem Inhalte, mehr als jedem andern Gegenstande, unsere Aufmerksamkeit zu widmen.

Dankbar verehren wir den Geist der Gerechtigkeit, das weise Streben, die Folgen der, in dem Posener Frieden und später in der Bundesacte ausgesprochenen Gleichstellung der Augsburgischen Confessionsverwandten und der Römisch-katholischen Glaubensgenossen, mit treuer Erfüllung der wegen Erhaltung der Landes- und Religionsverfassung gegebenen Zusicherungen schonend zu vereinigen, welche die erwähnten Gesetze in vielen ihrer Dispositionen unverkennbar aussprechen, und nicht minder dankbar erkennen wir auch insbesondere die Beachtung, welche mehreren der, in unsrer Schrift vom 31. Juli 1824 enthaltenen gehorsamsten Gesuchen bei Bekanntmachung der vorbemerkten Mandate ist vergönnt worden. Aber noch enthält namentlich das Mandat vom 19. Februar 1827 so manche Veranlassung, Abänderungen und Erläuterungen desselben angelegentlichst zu wünschen, und diese Wünsche ehrfurchtsvoll vor den Thron Ew. Königl. Majestät zu

Digitized by Google

bringen, nehmen wir um so weniger Anstand, da wir mit dem reinen Bewußtsein sprechen, frei von aller Parteisucht und Unduldsamkeit, dabei nur unsrer Pflicht zu gehorchen.

In dem Mandate vom 19. Februar 1827 im 1sten und folg. §§. wird dem Apostolischen Vicariate und unter ihm dem katholisch-geistlichen Consistorium, die geistliche Gerichtsbarkeit in Beziehung auf Römisch-katholische Glaubensgenossen beigelegt, eben so wie solche hinsichtlich der evangelischen Glaubensgenossen in Sachsen von den evangelischen geistlichen Behörden ausgeübt wird. So angemessen dieß auf den ersten Anblick dem Grundsatze der Parität zu seyn scheint, so wenig ist dieß doch in der That der Fall. Bereits unter dem 31. Juli 1824 haben wir uns die gehorsamste Bemerkung gestattet, daß in dem Posener Frieden sowohl als der Bundesacte nur Gleichheit in Hinsicht auf die Ausübung des Gottesdienstes für beide Kirchen und Gleichheit der persönlichen bürgerlichen und politischen Rechte für die einzelnen Mitglieder derselben festgestellt sei. Von Gleichstellung der Kirchenverfassungsrechte, der Beziehungen der Kirche zum Staate und zu den Institutionen im Staate, sowie von den Ressortverhältnissen seiner Behörden, ist hier nicht die Rede, und kann es nicht seyn, wenn nicht die ganze Landesverfassung in ihrem Innersten erschüttert und vielfache wohlerworbene Rechte vernichtet werden sollen. Daß aber Gerichtsbarkeit — abgesehen von Leitung des rein Kirchlichen und der Disciplinargewalt — eben so wenig aus der Natur des Kirchenverbandes fließt, als sie zur Ausübung des Gottesdienstes erforderlich ist, oder zu den bürgerlichen und politischen Rechten der einzelnen Kirchenglieder gehört, bedarf keines Beweises. Hierzu kommt, daß die Gerichtsbarkeit in den Händen einer Römisch-katholisch geistlichen Behörde sich zu einer ganz andern Erscheinung gestaltet, als in den Händen einer protestantischen. Wenn nämlich letztere das Recht der Gerichtsbarkeit, so weit ihr solche anvertraut ist, nur vom Staate entlehnt, nur in dessen Namen und nach dessen Vorschriften ausübt, und nur das Oberhaupt des Staats als ihr Oberhaupt erkennt; so behandelt dagegen die katholische Kirche die Gerichtsbarkeit, welche sie übt, als ein ihr eigenthümliches Befugniß, stellt

Digitized by Google

sich in gewissen Fällen unabhängig vom Staate, und ehrt, der Unterwerfung ihrer im Lande angestellten Diener unter den Landesherrn und dessen Gesetze ohnerachtet, doch immer das höchste Oberhaupt der Römisch-katholischen Kirche als ihre höchste Autorität. Gibt man daher der Römisch-katholisch geistlichen Behörde die Gerichtsbarkeit, so gibt man damit der katholischen Kirche zugleich Rechte, welche die protestantische Kirche nie besaß und nie begehrte, Rechte, welche man den Behörden, die sie bis jetzt nach der Landesverfassung übten, ohne deren Einwilligung, entzieht, und man unterwirft Sachsen beziehungsweise einer neuen obrigkeitlichen Autorität und einem Oberhaupte, das der Protestant bis jetzt gar nicht, und der Katholik wenigstens nicht in staatsbürgerlicher Beziehung kannte.

In Betracht der vorstehend dargelegten Verhältnisse, haben wir das bei voriger Landesversammlung in der mehrerwähnten Schrift zu 6. bereits ausgesprochene gehorsamste Gesuch

> die Competenz der katholischen geistlichen Behörden, mit Wegfall der ihnen zugestandenen Gerichtsbarkeit, auf rein kirchliche Gegenstände in der damals näher bezeichneten Modalität, zu beschränken;

zwar auch noch jetzt als durch wichtige Gründe motivirt anzuerkennen; wir enthalten uns jedoch dermalen einer Erneuerung dieses von des, in Gott ruhenden Königs Friedrich August Majestät nicht genehmigten Antrags, und finden uns bewogen, zuvörderst den Erfolg der im Nachfolgenden in Absicht auf gewisse Modificationen der, den katholischen Behörden beigelegten Gerichtsbarkeit entwickelten Anträge ehrerbietigst abzuwarten. Indem wir daher, auf jenes ausgedehntere Gesuch künftig zurückzukommen, uns für den Fall gehorsamst vorbehalten, wenn jener Erfolg, wider Verhoffen, den davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und den sich dargestellten Besorgnissen nicht in ausreichender Maße begegnen sollte, haben wir die Gewährung dieser zunächst folgenden Anträge um desto angelegentlicher uns zu erbitten, ganz vorzüglich aber uns der Hoffnung zu überlassen, daß Ew. Königl. Majestät die vorstehend, den obenerwähnten

Digitized by Google

Staatsverträgen gemäß, bezeichneten Gränzen der, auf den Grund dieser Staatsverträge in Allerhöchstdero Landen festgestellten Parität der verschiedenen christlichen Confessionen in allen vorkommenden Fällen genau beachten zu lassen und eine Ausdehnung des Umfanges dieser vertrags- und gesetzmäßigen Schranken nicht zu gestatten, geruhen werden.

Mit dieser so eben ausgesprochenen Erklärung vereinigt sich jedoch die allgemeine Ritterschaft insofern nicht, als sie durch die angeführten Gründe sich bestimmt findet, dermalen allerdings das bei voriger Landesversammlung ausgesprochene Gesuch, die Competenz der katholischen geistlichen Behörden, mit Wegfall der Gerichtsbarkeit, auf rein kirchliche Gegenstände, so angelegentlich als ehrerbietig zu wiederholen, und demselben beizufügen: daß, selbst wenn man es für eine Zurücksetzung der Römisch-katholischen Kirche achten wollte, ihr nicht alle Befugnisse beigelegt zu sehen, welche die protestantische Kirche ausübt — obschon es dafür nicht zu achten sei — doch dieser vermeinlichen Imparität, wie die allgemeine Ritterschaft dafür hält, ohne allen Nachtheil für die protestantische Kirche würde abgeholfen werden können, wenn auch die protestantischen geistlichen Behörden auf rein kirchliche Sachen zurückgeführt würden, wie dieß bereits im Jahre 1824 von der Mehrheit der ständischen Curien eventuell in Antrag gebracht und gewissermaaßen in der gehorsamsten Schrift vom 13. Februar jetzigen Jahres Nr. 58 ,*) für zweckmäßig anerkannt sei, indem die den besagten Behörden dermalen zustehende weltliche Jurisdiction ihnen eine sehr bedeutende Störung in den, ihnen eigenthümlichen Geschäften als rein geistliche Behörde verursachte.

Die gehorsamsten Anträge nun, welche Ew. Königl. Majestät getreue Stände — die allgemeine Ritterschaft je-

---

*) Landtags-Akten 1830, ständische Schrift, die Berichterstattung auf Appellationen gegen die Anstellung und Suspension der Geistlichen und Schullehrer betreffend. Die Stände wünschen, daß den Consistorien gewisse rein juristische Functionen genommen werden möchten.

D. Herausgeber.

Digitized by Google

doch nur für den nicht besorgten Fall, wenn nicht durch gnädigste Gewährung des eben von ihr ausgesprochenen Gesuchs sothane Anträge sich von selbst erledigen würden — wegen Erläuterung und Abänderung des Gesetzes vom 19. Februar 1827, so weit es die Gränzen der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit bestimmt, an Allerhöchstdieselben ehrerbietig zu richten sich verpflichtet fühlen, haben Folgendes zum Gegenstand.

Der Umfang der dem katholisch geistlichen Consistorium im Gesetze zugewiesenen Gerichtsbarkeit schließt nach §. 27. und der Beilage ⊙. 4. auch die Gerichtsbarkeit in Personalsachen sämmtlicher katholischen Geistlichen in sich. Wollte man diese Disposition nun auch als Gleichstellung der Geistlichen beider Confessionen betrachten, so würde doch, auch aus diesem Gesichtspunkte beurtheilt, sich jene Gleichstellung nur auf solche katholische Geistliche beziehen können, denen in Sachsen eine Amtsanstellung zu Theil worden ist, (und welche, um dieß beiläufig zu erwähnen, wohl auch den Dienst-Eid außer dem Unterthanen-Eide zu leisten haben würden). Auswärtige Geistliche protestantischer Confession sind bekanntlich den Local-Obrigkeiten ihres Aufenthaltorts unterworfen, und in der That ist auch auf sie keiner der Gründe anwendbar, welche zu Einführung des privilegirten Gerichtsstandes angestellter inländischen Geistlichen Veranlassung gegeben haben. Entzieht daher der §. 27. des Gesetzes auch wegen auswärtiger katholischen Geistlichen, mit wenigen Ausnahmen, den Localobrigkeiten ihre verfassungsmäßigen Gerechtsame, so ist dieß ein augenfälliger Vorzug der katholischen Kirche vor der protestantischen, welcher um so weniger als zulässig anzusehen seyn möchte, da er nur durch den Anspruch der katholischen Geistlichkeit auf völlige Unabhängigkeit vom Staate motivirt seyn kann, ein Anspruch, dem, da er einen Staat im Staate begründet, dessen mögliche Erweiterung nur von seiner eignen Willkühr abhängt, die Aufnahme in unser Vaterland nicht ohne Besorgniß der bedenklichsten Folgen zugestanden werden könnte.

Auch bitten wir gehorsamst, die wegen der Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit über katholische Geistliche §. 27. enthaltene Verfügung, in Betreff der Requisition einer welt-

Digitized by Google

lichen Behörde, nicht auf Ew. Königl. Majestät Justizämter zu beschränken, sondern auch auf andere Obrigkeiten zu erstrecken, was, nach Befinden, bisterer zu Erleichterung der Untersuchung gereichen könnte.

Ein anderer Theil der dem katholisch-geistlichen Consistorium mitgetheilten Gerichtsbarkeit, in Hinsicht auf welchen auf eine nähere Erläuterung und Beschränkung des Mandats vom 19. Februar 1827 von uns gehorsamst anzutragen ist, ist die im §. 34. erwähnte Realgerichtsbarkeit, in Hinsicht auf welche, zu Vermeidung aller Zweifel ausdrücklich zu erwähnen seyn möchte, was wir als die Meinung des Gesetzes voraussetzen zu dürfen glauben, daß jene Realgerichtsbarkeit nur mit den nämlichen Beschränkungen zu verstehen sei, wie sie gegenwärtig den protestantischen Consistorien zusteht, womit zugleich die Gerichtsbarkeit über Hospitäler, welche die protestantischen Consistorien nicht in der Regel, sondern nur in einzelnen Fällen, in Folge besonderer Erwerbung ausüben, in Wegfall käme, und in Hinsicht auf Criminalfälle, welche auf katholisch-geistlichem Grund und Boden verübt werden, dürften ebenfalls, wie bei den protestantischen Consistorien, die Ertheilung beständiger Commission an die weltliche Obrigkeit als sehr rathsam erscheinen. Namentlich beziehen wir das eben Gesagte auch auf die §. 33. berührten Excesse in katholischen Kirchen. Bei solchen Vergehungen würde, wie wir wiederholt ergebenst bitten, jedenfalls die Competenz der katholischen geistlichen Behörde, eben so wie die der protestantischen, auf den Fall zu beschränken seyn, wenn durch den Exceß eine Störung des Gottesdienstes erfolgt ist. Weit besser aber würde, nach unsrem Dafürhalten, den geistlichen Behörden beider Confessionen die Cognition über dergleichen Excesse ganz entnommen und solche den weltlichen Obrigkeiten überlassen werden.

Uebrigens hegen wir die vertrauensvolle Ueberzeugung, daß bei etwanigen neuen Verleihungen von Realgerichtsbarkeit an die katholisch-geistliche Behörde, eine solche nicht ohne vorherige freiwillige Verzichtleistung derjenigen Behörde erfolgen würde, welcher sie bis dahin über den betroffenen Grund und Boden zugestanden hat.

Digitized by Google

Ferner werden im §. 32. und der Beilage ⊖ 14. alle Glaubens- und Gewissenssachen, welche katholische Glaubensgenossen angehen, zu den Gegenständen gerechnet, die als rein geistliche vor das katholisch-geistliche Consistorium gehören. So fern hierbei bloß der kirchlich religiöse Gesichtspunkt aufgefaßt ist, oder mit andern Worten, sofern nur von Belehrung, Erweckung, Ermahnung, Zurechtweisung, Beruhigung oder kirchlicher Emendation in Sachen des Glaubens und Gewissens, soweit diese Gegenstände überhaupt einer menschlichen Einwirkung unterliegen, die Rede ist, kann allerdings der kirchlichen Behörde, als solcher, die Competenz nicht bestritten werden. Allein als Gerichtshof betrachtet, kann man ihr eine solche nie zugestehen, ohne ihr möglicherweise ein unbegränztes Feld der Einmischung in jeden Gegenstand der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege zu eröffnen, da jede menschliche Handlung den Geboten der Religion und dem Urtheile des Gewissens unterworfen ist; ja selbst Glaubenssachen öfterer als Gegenstand der Justiz sind behandelt worden. Nicht sowohl eine Aufzählung aller einzelnen Gegenstände, welche dem Glauben und dem Gewissen angehören, war es daher, was wir früher uns erbaten, als vielmehr eine Beruhigung über die Art der Competenz der katholisch-geistlichen Behörde in dergleichen Sachen und diese Bitte eventuell zu wiederholen, finden wir uns um so mehr veranlaßt, da besonders die Weise, auf welche der Ehe- und Sponsaliensachen in dem Mandate gedacht wird, geeignet ist, einige Ungewißheit über den wahren Sinn der hier einschlagenden Stelle des 32sten §. zu erregen. Im 43sten §. nämlich werden Sponsaliensachen, wenn ein öffentliches Eheverlöbniß Statt gefunden hat, zu den rein geistlichen gerechnet. Von Ehesachen ist dieß zwar nicht bestimmt ausgesprochen, aber nach dem Schlusse vom Kleinern aufs Größere, hat man unstreitig anzunehmen, daß auch diese für rein geistlich gelten sollen. Nun finden sich aber im 32sten §., wo die rein geistlichen Sachen aufgezählt werden, weder Ehe- noch Sponsaliensachen namentlich aufgeführt und man kann also, da sie doch in die Kategorie des 32sten §. nach dem Sinne des Gesetzes gehören, nicht anders als glauben, daß sie unter

Digitized by Google

der allgemeinen Benennung der Glaubens- und Gewissens-Sachen verstanden seyn sollen. Rechnet man aber Ehe- und Sponsalienſachen, welche bei weitem zum größern Theile in Rechtsstreitigkeiten bestehen, in ihrem ganzen Umfange zu den Glaubens- und Gewissensſachen, und zieht sie um deßwillen vor das geistliche Forum, so muß nothwendig eine namhafte Ungewißheit darüber entstehen, ob diese Behörde nur als rein kirchliche, in der vorhin angedeuteten Maße, Glaubens- und Gewissensſachen, zu ihrer Competenz rechne, oder ob sie auch rechtliche Verhandlungen, vermöge einer mittelbaren Beziehung, in diese Kategorie einzuschließen und als Gerichtshof vor sich zu ziehen gemeint sei; welchen Falls die von uns gewünschte Benennung der hier zu subsumirenden Sachen, oder wenigstens das Aussprechen des Princips, nach welchem man bei dieser Subsumtion zu verfahren gedenkt, nach dem im vorigen schon von uns Bemerkten, als dringendes Bedürfniß erscheint.

Nach welchen Gesetzen die katholisch-geistliche Behörde, als Justizbehörde, die Rechtspflege zu vollziehen hat, bestimmt der §. 23. des Gesetzes, wie wir dankbar anerkennen, dahin, daß in der Regel die Landesgesetze als Norm ihres Verfahrens zu betrachten sind. Indeß ist unter den Ausnahmen von dieser Regel eine Abweichung von den Landesgesetzen auch dann nachgelassen, wenn ihnen in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegen stehen. Ohne gegen diesen Satz an sich etwas einzuwenden, müssen wir doch seine nähere Erläuterung insofern für erforderlich halten, als über die Frage: was in Hinsicht auf das Eherecht als entschieden feststehendes Dogma der katholischen Kirche zu betrachten sei, selbst in den Schriften katholischer Kirchen- und Rechtslehrer, wie in der Praxis katholischer Staaten, sich manche Abweichung findet, welche der für ein Gesetz nothwendigen Sicherheit Eintrag thut. Da jedoch die Erlassung einer neuen Eheordnung von Ew. Königl. Majestät beschlossen worden ist, von welcher wir nicht zweifeln, daß sie als allgemeine Vorschrift für alle Confessionsverwandten abgefaßt seyn, mithin die abweichenden Rechte katholischer Glaubensgenossen bestimmt bezeichnen wird, so enthalten wir uns für jetzt eines weiteren

Digitized by Google

Verweilens bei diesem Gegenstande, eben so wie wir bis zu Mittheilung des gedachten neuen Gesetzes unsere, in Hinsicht auf den Inhalt des 37sten §. des Mandats vom 19. Februar 1827 früher ausgesprochenen gehorsamsten Anträge, nach Befinden zu wiederholen, uns ehrerbietig vorbehalten.

Von der vorzüglichsten Wichtigkeit in Hinsicht auf die Landesverfassung und die Rechte der gesammten Einwohner, ist weiter, die katholisch-geistliche Behörde als Gerichtshof betrachtet, das für selbige bestimmte Instanzen-Verhältniß. Nur in der Einheit der obersten Instanz gibt es eine genügende Garantie (es versteht sich von selbst, daß hier nur von solchen Garantieen, wie sie die Verfassung geben kann, die Rede ist) für Gleichheit und Sicherheit des Rechts, und dieser Garantie würden daher alle diejenigen entbehren, welche vor dem katholisch-geistlichen Consistorium in solchen Sachen Recht zu leiden haben, worin nach §. 1. 11. des Mandats das apostolische Vicariat in höchster Instanz entscheidet. Dieser Gegenstand ist um so wichtiger, da hierbei nicht bloß vom eigentlichen Kirchenregiment, sondern zugleich von reinen Civilsachen, wenn sie katholische Geistliche betreffen, und allem Anscheine nach von Ehe- und Sponsaliensachen die Rede ist, wobei sogar oft evangelische Confessionsverwandte betroffen, und mithin sogar diese einer fremden richterlichen Gewalt ohne Recurs an unsre höchste Justizbehörde unterworfen werden. Auch stimmt der Inhalt des § 11. keineswegs mit dem Inhalte des §. 1. überein, in welchem letzteren den katholisch-geistlichen Behörden die Verwaltung der Gerichtsbarkeit nur eben so überlassen wird, wie sie die evangelischen geistlichen Behörden ausüben; indem bekanntlich die protestantischen Consistorien in Ehe- und Sponsalien- wie in Justizsachen, Ew. Königl. Majestät Appellation-Gerichte und Landesregierung untergeordnet sind. Eine gleiche Unterordnung des katholisch-geistlichen Consistorium unter oben genannte Landesbehörden als höchste Instanz in allen nicht rein kirchlichen Sachen, (zu welchen wir, wie schon bemerkt worden, Ehe- und Sponsaliensachen keineswegs rechnen können) müssen wir daher auf das angelegentlichste wiederholt in Antrag zu bringen, uns ehrerbietig gestatten, und es

Digitized by Google

wird der gedachte Instanzenzug um so weniger als bedenklich erscheinen können, da auch die höchsten Justizbehörden etwa abweichende Rechte Römisch-katholischer Glaubensgenossen zu berücksichtigen wissen werden. Endlich finden wir in Beziehung auf §. 19. des Mandats durch einen, zu unsrer zuverlässigen Kenntniß gelangten neuerlichen Vorgang, nach welchem gegen einen, von seiner protestantischen Ehefrau vor dem Consistorio zu Leipzig rechtskräftig geschiedenen Römisch-katholischen Confessionsverwandten, weil er in dem Auslande eine anderweite Ehe, (abermals mit einer Protestantin) geschlossen und hierbei den Eid der Ledigkeit abgelegt hatte, nach seiner Rückkehr in hiesige Lande von der hiesigen katholischen Behörde nicht allein eine Untersuchung wegen Bigamie und Meineides (bei dem Kreisamte zu Leipzig) veranlaßt, sondern auch gedachten beiden Eheleuten, nachdem bereits von ihnen ein oder mehrere Kinder erzeugt worden waren, durch die Ortsobrigkeit (den Rath zu Markranstädt) das fernere Zusammenleben gerichtlich untersagt worden ist — aufgefordert, eben so angelegentlichst als ehrerbietigst den Wunsch auszusprechen, daß den katholischen Behörden nicht gestattet werden möge, das ihnen in gedachtem §. zugestandene Befugniß über die Gränzen der Rechtshülfe, und am wenigsten auf Einmischung in Criminal- und Polizeisachen, auch bei nicht geistlichen Personen, auszudehnen.

Wenn wir das bisher in Beziehung auf den ersten, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit betreffenden, Theil des Mandats vom 19. Februar 1827 Gesagte, zu Erlangung einer leichtern Uebersicht der Sache, nach seinem innern Zusammenhange ordneten, so glauben wir dagegen bei den, durch den Inhalt des übrigen Theils des gedachten Gesetzes veranlaßten weiteren gehorsamsten Gesuchen füglich der Ordnung der einzelnen betroffenen Paragraphen folgen zu dürfen.

Der 50ste §. setzt fest, daß die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung durch die Confession der Braut bestimmt werden, jedoch den Verlobten freistehen solle, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut, sich von dem Pfarrer des Bräutigams trauen zu

Digitized by Google

lassen. Indeß hat die Erfahrung gelehrt, daß in mehreren Fällen man von Seiten katholischer Geistlichen nicht bei der Vorschrift des Gesetzes es bewenden lassen, sondern daß man bei gemischten Ehen, auch wenn die Braut zur protestantischen Kirche gehörte, dennoch eine Trauung in der katholischen Kirche als nothwendig erfordert, und wenn die Verlobten der Trauung in der protestantischen Kirche nicht ganz entsagen wollten, eine doppelte Trauung verlangt, ja sogar bei solchen doppelten Trauungen darauf, daß die erste in der katholischen Kirche geschehen müsse, gedrungen hat. Sei es auch, daß solche Forderungen, welche das Gesetz nicht autorisirt, nur in der individuellen Ansicht einzelner Geistlichen ihren Grund gehabt haben, so ist doch jedenfalls zu wünschen, daß ähnliche, vielen Anstoß gebende und die protestantische Kirche auf manche Weise herabwürdigende Vorgänge für die Zukunft verhütet werden, und wir tragen daher gehorsamst dahin an, wenn nicht, was wohl das Wünschenswertheste seyn dürfte, die gestattete Wahlfreiheit, wie die doppelte Trauung, ganz in Wegfall kommen sollen, wenigstens das gesetzlich zu bestimmen:

a) daß bei gemischten Ehen zu einer doppelten, in den Kirchen beider Confessionen zu vollziehenden Trauung, nie jemand durch directen oder indirecten Zwang genöthigt werden dürfe;

b) daß wenn, nach dem freien Wunsche der Verlobten, eine solche doppelte Trauung erfolgen solle, die erste derselben nothwendig in einer Kirche von der Confession der Braut erfolgen müsse;

c) daß die zweite, dann in der Kirche des Bräutigams geschehende Trauung, nur als eine Einsegnung, und rein religiöse Handlung, ohne alle rechtlichen Effecte betrachtet werde, indem die rechtlichen Wirkungen der Ehe lediglich von der ersten Trauung abhängig seien.

Der 52ste §. welcher von dem Religionsbekenntniß handelt, in welchem Kinder aus gemischten Ehen getauft und er-

Digitized by Google

bringen, nehmen wir um so weniger Anstand, da wir mit dem reinen Bewußtsein sprechen, frei von aller Parteisucht und Unduldsamkeit, dabei nur unsrer Pflicht zu gehorchen.

In dem Mandate vom 19. Februar 1827 im 1sten und folg. §§. wird dem Apostolischen Vicariate und unter ihm dem katholisch-geistlichen Consistorium, die geistliche Gerichtsbarkeit in Beziehung auf Römisch-katholische Glaubensgenossen beigelegt, eben so wie solche hinsichtlich der evangelischen Glaubensgenossen in Sachsen von den evangelischen geistlichen Behörden ausgeübt wird. So angemessen dieß auf den ersten Anblick dem Grundsatze der Parität zu seyn scheint, so wenig ist dieß doch in der That der Fall. Bereits unter dem 31. Juli 1824 haben wir uns die gehorsamste Bemerkung gestattet, daß in dem Posener Frieden sowohl als der Bundesacte nur Gleichheit in Hinsicht auf die Ausübung des Gottesdienstes für beide Kirchen und Gleichheit der persönlichen bürgerlichen und politischen Rechte für die einzelnen Mitglieder derselben festgestellt sei. Von Gleichstellung der Kirchenverfassungsrechte, der Beziehungen der Kirche zum Staate und zu den Institutionen im Staate, sowie von den Ressortverhältnissen seiner Behörden, ist hier nicht die Rede, und kann es nicht seyn, wenn nicht die ganze Landesverfassung in ihrem Innersten erschüttert und vielfache wohlerworbene Rechte vernichtet werden sollen. Daß aber Gerichtsbarkeit — abgesehen von Leitung des rein Kirchlichen und der Disciplinargewalt — eben so wenig aus der Natur des Kirchenverbandes fließt, als sie zur Ausübung des Gottesdienstes erforderlich ist, oder zu den bürgerlichen und politischen Rechten der einzelnen Kirchenglieder gehört, bedarf keines Beweises. Hierzu kommt, daß die Gerichtsbarkeit in den Händen einer Römisch-katholisch geistlichen Behörde sich zu einer ganz andern Erscheinung gestaltet, als in den Händen einer protestantischen. Wenn nämlich letztere das Recht der Gerichtsbarkeit, so weit ihr solche anvertraut ist, nur vom Staate entlehnt, nur in dessen Namen und nach dessen Vorschriften ausübt, und nur das Oberhaupt des Staats als ihr Oberhaupt erkennt; so behandelt dagegen die katholische Kirche die Gerichtsbarkeit, welche sie übt, als ein ihr eigenthümliches Besugniß, stellt

Digitized by Google

sich in gewissen Fällen unabhängig vom Staate, und ehrt, der Unterwerfung ihrer im Lande angestellten Diener unter den Landesherrn und dessen Gesetze ohnerachtet, doch immer das höchste Oberhaupt der Römisch-katholischen Kirche als ihre höchste Autorität. Gibt man daher der Römisch-katholisch geistlichen Behörde die Gerichtsbarkeit, so gibt man damit der katholischen Kirche zugleich Rechte, welche die protestantische Kirche nie besaß und nie begehrte, Rechte, welche man den Behörden, die sie bis jetzt nach der Landesverfassung übten, ohne deren Einwilligung, entzieht, und man unterwirft Sachsen beziehungsweise einer neuen obrigkeitlichen Autorität und einem Oberhaupte, das der Protestant bis jetzt gar nicht, und der Katholik wenigstens nicht in staatsbürgerlicher Beziehung kannte.

In Betracht der vorstehend dargelegten Verhältnisse, haben wir das bei voriger Landesversammlung in der mehrerwähnten Schrift zu 6. bereits ausgesprochene gehorsamste Gesuch

> die Competenz der katholischen geistlichen Behörden, mit Wegfall der ihnen zugestandenen Gerichtsbarkeit, auf rein kirchliche Gegenstände in der damals näher bezeichneten Modalität, zu beschränken;

zwar auch noch jetzt als durch wichtige Gründe motivirt anzuerkennen; wir enthalten uns jedoch dermalen einer Erneuerung dieses von des, in Gott ruhenden Königs Friedrich August Majestät nicht genehmigten Antrags, und finden uns bewogen, zuvörderst den Erfolg der im Nachfolgenden in Absicht auf gewisse Modificationen der, den katholischen Behörden beigelegten Gerichtsbarkeit entwickelten Anträge ehrerbietigst abzuwarten. Indem wir daher, auf jenes ausgedehntere Gesuch künftig zurückzukommen, uns für den Fall gehorsamst vorbehalten, wenn jener Erfolg, wider Verhoffen, den davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und den sich dargestellten Besorgnissen nicht in ausreichender Maße begegnen sollte, haben wir die Gewährung dieser zunächst folgenden Anträge um desto angelegentlicher uns zu erbitten, ganz vorzüglich aber uns der Hoffnung zu überlassen, daß Ew. Königl. Majestät die vorstehend, den obenerwähnten

Digitized by Google

Staatsverträgen gemäß, bezeichneten Gränzen der, auf den Grund dieser Staatsverträge in Allerhöchstdero Landen festgestellten Parität der verschiedenen christlichen Confessionen in allen vorkommenden Fällen genau beachten zu lassen und eine Ausdehnung des Umfanges dieser vertrags- und gesetzmäßigen Schranken nicht zu gestatten, geruhen werden.

Mit dieser so eben ausgesprochenen Erklärung vereinigt sich jedoch die allgemeine Ritterschaft insofern nicht, als sie durch die angeführten Gründe sich bestimmt findet, dermalen allerdings das bei voriger Landesversammlung ausgesprochene Gesuch, die Competenz der katholischen geistlichen Behörden, mit Wegfall der Gerichtsbarkeit, auf rein kirchliche Gegenstände, so angelegentlich als ehrerbietig zu wiederholen, und demselben beizufügen: daß, selbst wenn man es für eine Zurücksetzung der Römisch-katholischen Kirche achten wollte, ihr nicht alle Befugnisse beigelegt zu sehen, welche die protestantische Kirche ausübt — obschon es dafür nicht zu achten sei — doch dieser vermeinlichen Imparität, wie die allgemeine Ritterschaft dafür hält, ohne allen Nachtheil für die protestantische Kirche würde abgeholfen werden können, wenn auch die protestantischen geistlichen Behörden auf rein kirchliche Sachen zurückgeführt würden, wie dieß bereits im Jahre 1824 von der Mehrheit der ständischen Curien eventuell in Antrag gebracht und gewissermaaßen in der gehorsamsten Schrift vom 13. Februar jetzigen Jahres Nr. 58 ,*) für zweckmäßig anerkannt sei, indem die den besagten Behörden dermalen zustehende weltliche Jurisdiction ihnen eine sehr bedeutende Störung in den, ihnen eigenthümlichen Geschäften als rein geistliche Behörde verursachte.

Die gehorsamsten Anträge nun, welche Ew. Königl. Majestät getreue Stände — die allgemeine Ritterschaft je-

---

*) Landtags-Akten 1830, ständische Schrift, die Berichterstattung auf Appellationen gegen die Anstellung und Suspension der Geistlichen und Schullehrer betreffend. Die Stände wünschen, daß den Consistorien gewisse rein juristische Functionen genommen werden möchten.

D. Herausgeber.

Digitized by Google

doch nur für den nicht besorgten Fall, wenn nicht durch gnädigste Gewährung des eben von ihr ausgesprochenen Gesuchs sothane Anträge sich von selbst erledigen würden — wegen Erläuterung und Abänderung des Gesetzes vom 19. Februar 1827, so weit es die Gränzen der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit bestimmt, an Allerhöchstdieselben ehrerbietig zu richten sich verpflichtet fühlen, haben Folgendes zum Gegenstand.

Der Umfang der dem katholisch geistlichen Consistorium im Gesetze zugewiesenen Gerichtsbarkeit schließt nach §. 27. und der Beilage ⊙. 4. auch die Gerichtsbarkeit in Personalsachen sämmtlicher katholischen Geistlichen in sich. Wollte man diese Disposition nun auch als Gleichstellung der Geistlichen beider Confessionen betrachten, so würde doch, auch aus diesem Gesichtspunkte beurtheilt, sich jene Gleichstellung nur auf solche katholische Geistliche beziehen können, denen in Sachsen eine Amtsanstellung zu Theil worden ist, (und welche, um dieß beiläufig zu erwähnen, wohl auch den Dienst-Eid außer dem Unterthanen-Eide zu leisten haben würden). Auswärtige Geistliche protestantischer Confession sind bekanntlich den Local-Obrigkeiten ihres Aufentshaltorts unterworfen, und in der That ist auch auf sie keiner der Gründe anwendbar, welche zu Einführung des privilegirten Gerichtsstandes angestellter inländischen Geistlichen Veranlassung gegeben haben. Entzieht daher der §. 27. des Gesetzes auch wegen auswärtiger katholischen Geistlichen, mit wenigen Ausnahmen, den Localobrigkeiten ihre verfassungsmäßigen Gerechtsame, so ist dieß ein augenfälliger Vorzug der katholischen Kirche vor der protestantischen, welcher um so weniger als zulässig anzusehen seyn möchte, da er nur durch den Anspruch der katholischen Geistlichkeit auf völlige Unabhängigkeit vom Staate motivirt seyn kann, ein Anspruch, dem, da er einen Staat im Staate begründet, dessen mögliche Erweiterung nur von seiner eignen Willkühr abhängt, die Aufnahme in unser Vaterland nicht ohne Besorgniß der bedenklichsten Folgen zugestanden werden könnte.

Auch bitten wir gehorsamst, die wegen der Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit über katholische Geistliche §. 27. enthaltene Verfügung, in Betreff der Requisition einer welt-

Digitized by Google

lichen Behörde, nicht auf Ew. Königl. Majestät Justizämter zu beschränken, sondern auch auf andere Obrigkeiten zu erstrecken, was, nach Befinden, öfterer zu Erleichterung der Untersuchung gereichen könnte.

Ein anderer Theil der dem katholisch-geistlichen Consistorium mitgetheilten Gerichtsbarkeit, in Hinsicht auf welchen auf eine nähere Erläuterung und Beschränkung des Mandats vom 19. Februar 1827 von uns gehorsamst anzutragen ist, ist die im §. 34. erwähnte Realgerichtsbarkeit, in Hinsicht auf welche, zu Vermeidung aller Zweifel ausdrücklich zu erwähnen seyn möchte, was wir als die Meinung des Gesetzes voraussetzen zu dürfen glauben, daß jene Realgerichtsbarkeit nur mit den nämlichen Beschränkungen zu verstehen sei, wie sie gegenwärtig den protestantischen Consistorien zusteht, womit zugleich die Gerichtsbarkeit über Hospitäler, welche die protestantischen Consistorien nicht in der Regel, sondern nur in einzelnen Fällen, in Folge besonderer Erwerbung ausüben, in Wegfall käme, und in Hinsicht auf Criminalfälle, welche auf katholisch-geistlichem Grund und Boden verübt werden, dürften ebenfalls, wie bei den protestantischen Consistorien, die Ertheilung beständiger Commission an die weltliche Obrigkeit als sehr rathsam erscheinen. Namentlich beziehen wir das eben Gesagte auch auf die §. 33. berührten Excesse in katholischen Kirchen. Bei solchen Vergehungen würde, wie wir wiederholt ergebenst bitten, jedenfalls die Competenz der katholischen geistlichen Behörde, eben so wie die der protestantischen, auf den Fall zu beschränken seyn, wenn durch den Exceß eine Störung des Gottesdienstes erfolgt ist. Weit besser aber würde, nach unsrem Dafürhalten, den geistlichen Behörden beider Confessionen die Cognition über dergleichen Excesse ganz entnommen und solche den weltlichen Obrigkeiten überlassen werden.

Uebrigens hegen wir die vertrauensvolle Ueberzeugung, daß bei etwanigen neuen Verleihungen von Realgerichtsbarkeit an die katholisch-geistliche Behörde, eine solche nicht ohne vorherige freiwillige Verzichtleistung derjenigen Behörde erfolgen würde, welcher sie bis dahin über den betroffenen Grund und Boden zugestanden hat.

Digitized by Google

Ferner werden im §. 32. und der Beilage ⊙ 14. alle Glaubens- und Gewissenssachen, welche katholische Glaubensgenossen angehen, zu den Gegenständen gerechnet, die als rein geistliche vor das katholisch-geistliche Consistorium gehören. So fern hierbei bloß der kirchlich religiöse Gesichtspunkt aufgefaßt ist, oder mit andern Worten, sofern nur von Belehrung, Erweckung, Ermahnung, Zurechtweisung, Beruhigung oder kirchlicher Emendation in Sachen des Glaubens und Gewissens, soweit diese Gegenstände überhaupt einer menschlichen Einwirkung unterliegen, die Rede ist, kann allerdings der kirchlichen Behörde, als solcher, die Competenz nicht bestritten werden. Allein als Gerichtshof betrachtet, kann man ihr eine solche nie zugestehen, ohne ihr möglicherweise ein unbegränztes Feld der Einmischung in jeden Gegenstand der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege zu eröffnen, da jede menschliche Handlung den Geboten der Religion und dem Urtheile des Gewissens unterworfen ist, ja selbst Glaubenssachen öfterer als Gegenstand der Justiz sind behandelt worden. Nicht sowohl eine Aufzählung aller einzelnen Gegenstände, welche dem Glauben und dem Gewissen angehören, war es daher, was wir früher uns erbaten, als vielmehr eine Beruhigung über die Art der Competenz der katholisch-geistlichen Behörde in dergleichen Sachen und diese Bitte eventuell zu wiederholen, finden wir uns um so mehr veranlaßt, da besonders die Weise, auf welche der Ehe- und Sponsaliensachen in dem Mandate gedacht wird, geeignet ist, einige Ungewißheit über den wahren Sinn der hier einschlagenden Stelle des 32sten §. zu erregen. Im 43sten §. nämlich werden Sponsaliensachen, wenn ein öffentliches Eheverlöbniß Statt gefunden hat, zu den rein geistlichen gerechnet. Von Ehesachen ist dieß zwar nicht bestimmt ausgesprochen, aber nach dem Schlusse vom Kleinern aufs Größere, hat man unstreitig anzunehmen, daß auch diese für rein geistlich gelten sollen. Nun finden sich aber im 32sten §., wo die rein geistlichen Sachen aufgezählt werden, weder Ehe- noch Sponsaliensachen namentlich aufgeführet und man kann also, da sie doch in die Kategorie des 32sten §. nach dem Sinne des Gesetzes gehören, nicht anders als glauben, daß sie unter

Digitized by Google

der allgemeinen Benennung der Glaubens- und Gewissens-Sachen verstanden seyn sollen. Rechnet man aber Ehe- und Sponsaliensachen, welche bei weitem zum größern Theile in Rechtsstreitigkeiten bestehen, in ihrem ganzen Umfange zu den Glaubens- und Gewissenssachen, und zieht sie um deßwillen vor das geistliche Forum, so muß nothwendig eine namhafte Ungewißheit darüber entstehen, ob diese Behörde nur als rein kirchliche, in der vorhin angedeuteten Maße, Glaubens- und Gewissenssachen, zu ihrer Competenz rechne, oder ob sie auch rechtliche Verhandlungen, vermöge einer mittelbaren Beziehung, in diese Kategorie einzuschließen und als Gerichtshof vor sich zu ziehen gemeint sei; welchen Falls die von uns gewünschte Benennung der hier zu subsumirenden Sachen, oder wenigstens das Aussprechen des Princips, nach welchem man bei dieser Subsumtion zu verfahren gedenkt, nach dem im vorigen schon von uns Bemerkten, als dringendes Bedürfniß erscheint.

Nach welchen Gesetzen die katholisch-geistliche Behörde, als Justizbehörde, die Rechtspflege zu vollziehen hat, bestimmt der §. 23. des Gesetzes, wie wir dankbar anerkennen, dahin, daß in der Regel die Landesgesetze als Norm ihres Verfahrens zu betrachten sind. Indeß ist unter den Ausnahmen von dieser Regel eine Abweichung von den Landesgesetzen auch dann nachgelassen, wenn ihnen in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegen stehen. Ohne gegen diesen Satz an sich etwas einzuwenden, müssen wir doch seine nähere Erläuterung insofern für erforderlich halten, als über die Frage: was in Hinsicht auf das Eherecht als entschieden feststehendes Dogma der katholischen Kirche zu betrachten sei, selbst in den Schriften katholischer Kirchen- und Rechtslehrer, wie in der Praxis katholischer Staaten, sich manche Abweichung findet, welche der für ein Gesetz nothwendigen Sicherheit Eintrag thut. Da jedoch die Erlassung einer neuen Eheordnung von Ew. Königl. Majestät beschlossen worden ist, von welcher wir nicht zweifeln, daß sie als allgemeine Vorschrift für alle Confessionsverwandten abgefaßt seyn, mithin die abweichenden Rechte katholischer Glaubensgenossen bestimmt bezeichnen wird, so enthalten wir uns für jetzt eines weiteren

Digitized by Google

Verwechslung bei diesem Gegenstande, eben so wie wir bis zu Mittheilung des gedachten neuen Gesetzes unsere, in Hinsicht auf den Inhalt des 37sten §. des Mandats vom 19. Februar 1827 früher ausgesprochenen gehorsamsten Anträge, nach Befinden zu wiederholen, uns ehrerbietig vorbehalten.

Von der vorzüglichsten Wichtigkeit in Hinsicht auf die Landesverfassung und die Rechte der gesammten Einwohner, ist weiter, die katholisch-geistliche Behörde als Gerichtshof betrachtet, das für selbige bestimmte Instanzen-Verhältniß. Nur in der Einheit der obersten Instanz gibt es eine genügende Garantie (es versteht sich von selbst, daß hier nur von solchen Garantieen, wie sie die Verfassung geben kann, die Rede ist) für Gleichheit und Sicherheit des Rechts, und dieser Garantie würden daher alle diejenigen entbehren, welche vor dem katholisch-geistlichen Consistorium in solchen Sachen Recht zu leiden haben, worin nach §. 1. 11. des Mandats das apostolische Vicariat in höchster Instanz entscheidet. Dieser Gegenstand ist um so wichtiger, da hierbei nicht bloß vom eigentlichen Kirchenregiment, sondern zugleich von reinen Civilsachen, wenn sie katholische Geistliche betreffen, und allem Anscheine nach von Ehe- und Sponsaliensachen die Rede ist, wobei sogar oft evangelische Confessionsverwandte betroffen, und mithin sogar diese einer fremden richterlichen Gewalt ohne Recurs an unsre höchste Justizbehörde unterworfen werden. Auch stimmt der Inhalt des § 11. keineswegs mit dem Inhalte des §. 1. überein, in welchem letzteren den katholisch-geistlichen Behörden die Verwaltung der Gerichtsbarkeit nur eben so überlassen wird, wie sie die evangelischen geistlichen Behörden ausüben; indem bekanntlich die protestantischen Consistorien in Ehe- und Sponsalien- wie in Justizsachen, Ew. Königl. Majestät Appellation-Gerichte und Landesregierung untergeordnet sind. Eine gleiche Unterordnung des katholisch-geistlichen Consistorium unter eben genannte Landesbehörden als höchste Instanz in allen nicht rein kirchlichen Sachen, (zu welchen wir, wie schon bemerkt worden, Ehe- und Sponsaliensachen keineswegs rechnen können) müssen wir daher auf das angelegentlichste wiederholt in Antrag zu bringen, uns ehrerbietig gestatten, und es

Digitized by Google

wird der gedachte Instanzenzug um so weniger als bedenklich erscheinen können, da auch die höchsten Justizbehörden etwa abweichende Rechte Römisch-katholischer Glaubensgenossen zu berücksichtigen wissen werden. Endlich finden wir in Beziehung auf §. 19. des Mandats durch einen, zu unsrer zuverlässigen Kenntniß gelangten neuerlichen Vorgang, nach welchem gegen einen, von seiner protestantischen Ehefrau vor dem Consistorio zu Leipzig rechtskräftig geschiedenen Römisch-katholischen Confessionsverwandten, weil er in dem Auslande eine anderweite Ehe, (abermals mit einer Protestantin) geschlossen und hierbei den Eid der Ledigkeit abgelegt hatte, nach seiner Rückkehr in hiesige Lande von der hiesigen katholischen Behörde nicht allein eine Untersuchung wegen Bigamie und Meineides (bei dem Kreisamte zu Leipzig) veranlaßt, sondern auch gedachten beiden Eheleuten, nachdem bereits von ihnen ein oder mehrere Kinder erzeugt worden waren, durch die Ortsobrigkeit (den Rath zu Markranstädt) das fernere Zusammenleben gerichtlich untersagt worden ist — aufgefordert, eben so angelegentlichst als ehrerbietigst den Wunsch auszusprechen, daß den katholischen Behörden nicht gestattet werden möge, das ihnen in gedachtem §. zugestandene Befugniß über die Gränzen der Rechtshülfe, und am wenigsten auf Einmischung in Criminal- und Polizeisachen, auch bei nicht geistlichen Personen, auszudehnen.

Wenn wir das bisher in Beziehung auf den ersten, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit betreffenden, Theil des Mandats vom 19. Februar 1827 Gesagte, zu Erlangung einer leichtern Uebersicht der Sache, nach seinem innern Zusammenhange ordneten, so glauben wir dagegen bei den, durch den Inhalt des übrigen Theils des gedachten Gesetzes veranlaßten weiteren gehorsamsten Gesuchen füglich der Ordnung der einzelnen betroffenen Paragraphen folgen zu dürfen.

Der 50ste §. setzt fest, daß die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung durch die Confession der Braut bestimmt werden, jedoch den Verlobten freistehen solle, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut, sich von dem Pfarrer des Bräutigams trauen zu

Digitized by Google

lassen. Indeß hat die Erfahrung gelehrt, daß in mehreren Fällen man von Seiten katholischer Geistlichen nicht bei der Vorschrift des Gesetzes es bewenden lassen, sondern daß man bei gemischten Ehen, auch wenn die Braut zur protestantischen Kirche gehörte, dennoch eine Trauung in der katholischen Kirche als nothwendig erfordert, und wenn die Verlobten der Trauung in der protestantischen Kirche nicht ganz entsagen wollten, eine doppelte Trauung verlangt, ja sogar bei solchen doppelten Trauungen darauf, daß die erste in der katholischen Kirche geschehen müsse, gedrungen hat. Sei es auch, daß solche Forderungen, welche das Gesetz nicht autorisirt, nur in der individuellen Ansicht einzelner Geistlichen ihren Grund gehabt haben, so ist doch jedenfalls zu wünschen, daß ähnliche, vielen Anstoß gebende und die protestantische Kirche auf manche Weise herabwürdigende Vorgänge für die Zukunft verhütet werden, und wir tragen daher gehorsamst dahin an, wenn nicht, was wohl das Wünschenswertheste seyn dürfte, die gestattete Wahlfreiheit, wie die doppelte Trauung, ganz in Wegfall kommen sollen, wenigstens das gesetzlich zu bestimmen:

a) daß bei gemischten Ehen zu einer doppelten, in den Kirchen beider Confessionen zu vollziehenden Trauung, nie jemand durch directen oder indirecten Zwang genöthigt werden dürfe;

b) daß wenn, nach dem freien Wunsche der Verlobten, eine solche doppelte Trauung erfolgen solle, die erste derselben nothwendig in einer Kirche von der Confession der Braut erfolgen müsse;

c) daß die zweite, dann in der Kirche des Bräutigams geschehende Trauung, nur als eine Einsegnung, und rein religiöse Handlung, ohne alle rechtlichen Effecte betrachtet werde, indem die rechtlichen Wirkungen der Ehe lediglich von der ersten Trauung abhängig seien.

Der 52ste §. welcher von dem Religionsbekenntniß handelt, in welchem Kinder aus gemischten Ehen getauft und er-

Digitized by Google

zogen werden sollen, findet es bedenklich, in dieser Hinsicht irgend eine gesetzliche Nothwendigkeit eintreten zu lassen, sondern stellt alles der Uebereinkunft oder Anordnung der Eltern oder ihnen gleichstehenden Personen anheim. So sehr wir an sich die schonende Rücksicht ehren, welche man bei dieser Ansicht auf eins der theuersten Elternrechte nehmen zu müssen geglaubt hat, so vermögen wir doch nicht, uns von der Ueberzeugung zu trennen, daß in einem Falle, wo unvermeidlich eins der Eltern die Ausübung seines Rechts bei Bestimmung der Confession seiner Kinder aufopfern muß; — denn daß jeder, der seiner Kirche redlich ergeben ist, wünschen muß, ihr auch seine Kinder zuzuführen, leidet wohl keinen Zweifel — es, selbst um der Gewissensruhe der Eltern willen, vorzüglicher sei, eine gesetzliche Nothwendigkeit zum Bestimmungsgrunde der Aufopferung zu machen, als andern weniger zu billigenden und rücksichtlich künftige Reue vorbereitenden Motiven oder Privatzunöthigungen den Eingang zu öffnen.

Auch ist nicht zu übersehen, daß die Festhaltung des Princips, nie eine gesetzliche Nothwendigkeit eintreten zu lassen, dann unmöglich wird, wenn zu einer Uebereinkunft der Eltern über die Confession ihrer in gemischter Ehe erzeugten Kinder nicht zu gelangen ist, und doch eine Vorschrift für diesen Fall schlechterdings nicht entbehrt werden kann. Die Gründe unserer Ansicht dieses Gegenstandes sind wir bereits in der Schrift vom 31. Juli 1824 *) ad 48. weiter auszuführen bemüht gewesen, und indem wir uns gestatten, uns auf jene Ausführung zu beziehen, wiederholen wir gehorsamst den Antrag, auf Feststellung einer Vorschrift, welche die Confession, in welcher die Kinder aus gemischten Ehen zu erziehen sind, ohne abändernde Verträge der Eltern zu gestatten, gesetzlich normirt. Um jedoch die von uns selbst nicht verkannten Bedenklichkeiten wo möglich zu beseitigen, welche vielleicht der allerhöchsten Genehmigung des, von uns damals über die Weise der festzustellenden Norm gethanen unzielsetzlichen Vorschlags entgegen gestanden haben; erlauben

*) Nr. XIII.

Digitized by Google

wir uns — jedoch mit Ausschluß des engern und weitern ritterschaftlichen Ausschusses, welcher bei der Ansicht, daß es am angemessensten sei, die Söhne der Confession des Vaters, die Töchter der Confession der Mutter folgen zu lassen, unverändert stehen bleibt; — an dessen Stelle einen andern zu setzen, den nämlich sämmtliche Kinder aus gemischten Ehen der Confession desjenigen der Eltern folgen zu lassen, dessen Vorfahren am längsten in Sachsen ihren wesentlichen Aufenthalt hatten, oder wenn beide Ehegatten erst sich nach Sachsen gewendet haben sollten, desjenigen, bei welchem dieß zuerst der Fall war.

Sollten indeß Ew. Königl. Majestät wider Verhoffen, auch eine solche Bestimmung, oder überhaupt den Eintritt einer gesetzlichen Nöthigung, zu genehmigen Anstand finden; so würden wir unmaßgeblich dafür halten, daß zu Ausschließung des Falls einer ermangelnden Uebereinkunft der Eltern und zu thunlichster Vermeidung anderer, bei Gestattung conventioneller Bestimmungen außerdem sehr zu besorgenden Inconvenienzen, wohl das dienlamste Mittel seyn dürfte, wenn anbefohlen würde:

a) daß Personen verschiedener Confession, welche sich zu ehelichen gesonnen sind, eine Uebereinkunft wegen der Confession, worin ihre Kinder erzogen werden sollen, vor dem ersten Aufgebot schließen müssen, und ehe dieß geschehen, zum Aufgebote nicht zugelassen werden;

b) daß alle dergleichen Verträge von beiden Verlobten bei der weltlichen Obrigkeit des Orts, wo beide, oder eins von ihnen sich aufhalten, persönlich zum Protocoll erklärt und ihnen darüber gerichtliche Zeugnisse ertheilt werden müssen, welche bei Bestellung des Aufgebots vorzuweisen sind;

c) daß bereits getraute Ehegatten verschiedener Confession, oder solche, die künftig erst nach ihrer Verehelichung sich in Sachsen niedergelassen, verbunden sind, binnen einer gewissen Frist, bei nahmhafter Strafe, die zwischen ihnen getroffene Uebereinkunft der Obrigkeit ihres Wohnorts anzuzeigen, wobei, um die Befolgung dieser Vorschrift zu sichern, zugleich zu bestimmen seyn möchte, daß die Kinder aus solchen Ehen, ohne Nachweisung der gerichtlich erklärten Uebereinkunft der

Digitized by Google

Eltern, in keine Schule aufgenommen oder länger darin behalten werden dürfen, vielmehr die Vorsteher der Schulen, bei ermangelnder dergleichen Nachweisung, unverzüglich der Obrigkeit des Ehemannes Anzeige davon zu machen haben, um die Obrigkeit zu dienlichen Maßnehmungen in den Stand zu setzen;

d) daß nur eine, in vorgedachter Maße geschlossene gerichtliche Uebereinkunft von einiger Wirksamkeit ist;

e) daß — um die Verlobten zu desto ernstlicherer Erwägung der Folgen einer gemischten Ehe in Zeiten zu bestimmen, und leichtsinnigen Wechsel der Gesinnung oder äußere Zundthigungen möglichst auszuschließen — die in gedachter Weise geschlossenen Verträge nicht widerrufen werden können, auch nicht mit beider Theile Zufriedenheit, jedoch ihre Verbindlichkeit von selbst verlieren, wenn ein Ehegatte zur Confession des andern übertritt oder stirbt, indem dann der Zustand einer gemischten Ehe aufhört, und es hart seyn würde, den nun einer Kirche angehörigen oder dem allein noch lebenden Ehegatten anzusinnen, ihre oder seine Kinder in einer fremden Confession zu erziehen. Doch können die oben angegebenen Fälle nach Analogie des §. 11. des Mandats vom 20. Februar 1827, nur dann auf die Erziehung der Kinder einwirken, wenn diese das 14te Lebensjahr noch nicht erfüllt haben.

f) Endlich, daß bei etwa entstehenden Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder und die Erfüllung der desfallsigen Verträge, die weltliche Obrigkeit des Ehemannes die competente Behörde ist.

Diesen eventuellen Anträgen tritt aber der engere und weitere Ausschuß der Ritterschaft nur mit den Bemerkungen bei, daß, nach ihrem Dafürhalten, die fraglichen Verträge vor der weltlichen Obrigkeit des Bräutigams zu schließen und in jedem Falle als unwiderruflich zu betrachten seyn möchten, dann aber, wenn in der beschriebenen Maße Verträge nicht geschlossen worden, das Geschlecht der Kinder deren Confession entscheiden müsse; wogegen die allgemeine Ritterschaft diesen Anträgen insofern nicht beitritt, als sie unbedingt eine gesetzliche Entscheidung über die Confession der Kinder aus

Digitized by Google

gemischten Ehen und eine Ausschließung aller Verträge darüber für nothwendig erachtet.

Von selbst käme durch gnädigste Erfüllung unserer, bei diesem §. ausgesprochenen angelegentlichen Wünsche die Möglichkeit in Wegfall, daß — etwa Findlinge ausgenommen — andere Personen als Eltern über das Glaubensbekenntniß der Kinder zu bestimmen hätten. Außerdem würden wir die Worte am Ende des §. „die überhaupt für die Erziehung der Kinder zu sorgen haben" dahin zu erläutern bitten, „denen gesetzlich das Recht der Erziehung der Kinder zusteht."

Bei dem Inhalte des 62sten §. haben wir, der weitere ritterschaftliche Ausschuß sowie die Curien der Städte, bereits bei voriger Landesversammlung bemerkt, daß dadurch die protestantische Kirche und ihre Mitglieder auf eine empfindliche Weise gegen die Römisch-katholische Kirche zurückgesetzt werden, und sie können nicht umhin, diese Ansicht auch gegenwärtig festzuhalten, und ihr darauf gegründetes Gesuch angelegentlich zu wiederholen. Nur dann können die verschiedenen Confessionen friedlich neben einander stehen, nur dann kann von Gleichheit der Rechte die Rede seyn, wenn jede die Grundsätze der andern ehrt und die Anwendung der Grundsätze jeder Kirche auf ihre Mitglieder unbestritten anerkennt. Dieß namentlich auch in Beziehung auf die Frage, wer nach kirchlichen Grundsätzen zu Schließung einer gültigen Ehe fähig sey, zu thun, hat die protestantische Kirche sich nie geweigert, und daher nie ihren Confessionsverwandten die Verehelichung mit einem Römisch-katholischen Glaubensgenossen gestattet, der nach den Gesetzen seiner Kirche zur Ehe unfähig war, sollten diese Gesetze auch von den der protestantischen Kirche abweichen. Aber mit vollem Rechte darf sie gewiß auch das Gleiche für sich fordern, und den Ausspruch darüber, welche protestantische Glaubensgenossen eine Ehe gültig zu schließen vermögen, sich allein vindiciren, ohne der katholischen Kirche ein oberrichtliches Urtheil über einen solchen Ausspruch zuzugestehen. Dieß geschähe aber offenbar, wenn die, von der competenten protestantischen Behörde einem ihrer Confessionsverwandten bei einer erfolgten Ehetrennung

Digitized by Google

gegebene Erlaubniß zur anderweiten Verehelichung, nicht eine unbeschränkte Wirkung haben sollte.

Die Frage über das, was dem Katholiken hierbei zu thun gebührt oder nicht, wird immer nur Sache seines Gewissens, nicht einer Gesetzgebung seyn, der Protestanten sich zu unterwerfen haben, wie auch, was wir beiläufig hinzuzusetzen nicht unterlassen können, dem jetzt Gesagten gemäß, der 47ste §. des Mandats dahin zu erläutern seyn dürfte, daß der Pfarrer vor Veranstaltung des Aufgebots nicht, ob nach den Grundsätzen seiner Kirche, sondern nur, ob in der Person des zu seiner Kirche gehörigen Verlobten und nach gemeingültigen Rechten der Vollziehung der Ehe ein Hinderniß entgegenstehe, zu erörtern hat.

Ohne für jetzt die Zahl der Ew. Königl. Majestät in Bezug auf das Mandat vom 19. Februar 1827 vorgelegten gehorsamsten Bitten und Anträge vergrößern zu wollen, behalten wir uns nur die gnädigste Gestattung vor, weitere ehrerbietige Vorstellungen in dieser Beziehung vielleicht künftig Allerhöchstdenenselben zu überreichen, wenn durch die Folgezeit wir uns dazu veranlaßt finden sollten, und wiederholen gegenwärtig bloß noch den ehrfurchtsvollen Wunsch, daß in Hinsicht auf die, der Aufsicht der katholischen geistlichen Behörden untergebenen kirchlichen Institute, nach Analogie der bei den protestantischen kirchlichen Instituten bestehenden Einrichtung eine Coinspection der weltlichen Obrigkeiten, wie sich von selbst versteht, ohne Einfluß auf Lehrgegenstände, angeordnet werden möchte, was wohl nicht weniger den Instituten selbst, besonders auch in Fällen, wo augenblickliche Maßregeln zu Abwendung von Schaden erforderlich sind, zum Vortheile gereichen dürfte, als es der Landesverfassung und Parität gemäß seyn würde.

Mit dem innigsten Vertrauen, daß unter Ew. Königl. Majestät mildem Zepter die Wohlthat der gleich ungehinderten Ausübung ihres Gottesdienstes, der Gleichheit ihrer persönlichen Rechte, deren sich die Mitglieder der Römisch-katholischen wie der protestantischen Kirche zu erfreuen haben, nie durch Ueberschreitung der, von dem wahren Bedürfniß der Sache und der Verfassung des Landes vorgezeichneten

Digitized by Google

Gränzen ihre beglückenden Wirkungen gemindert sehen wird; daß Ihrer Weisheit die geeignetesten Mittel nicht entgehen werden, zu verhüten, daß für Ihre getreuen protestantischen Unterthanen der Vorzug, der ihren katholischen Mitbürgern durch die reichlichen Unterstützungen, welche der sich immer mehr verbreitende katholische Cultus aus öffentlichen Cassen genießt, zu Theil wird, nicht der Quell trüber Gefühle und Besorgnisse werden könne; legen wir diese Schrift vor dem Throne Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll nieder, und fühlen uns beglückt durch die gewisse Ueberzeugung, daß Ew. Königl. Majestät Gerechtigkeit und landesväterliche Huld auch in dieser so wichtigen Angelegenheit Ihren getreuen Ständen ein gnädiges Gehör nicht versagen und keinesweges, außer den von uns ehrerbietig erbetenen Modificationen, andere Abänderungen der Mandate vom 19. und 20. Februar 1827 ohne vorherige weitere ständische Berathung Platz ergreifen lassen wird.

Mit tiefster Devotion und unverbrüchlicher Treue verharren wir

Ew. Königl. Majestät

sämmtliche anwesende alterbländische Stände von Ritterschaft und Städten.

Dresden am 22. Mai 1830.

Digitized by Google

XXXII.

Anhang.

Ueber den sechzehnten Artikel der Akte des deutschen Bundes.*)

Der Domherr, Dr. Tittmann, längst geehrt als freimüthiger und geschickter Verfechter der Freiheit und der wohlbegründeten Rechte der evangelischen Kirche, kündigte als Decan der theologischen Facultät zu Leipzig die erhebende Feier des 31sten Octobers durch ein Programm an**), das eine hochwichtige Frage, den wahren Sinn des 16ten Artikels der Akte des deutschen Bundes, gründlich erörtert. Diese Frage berührt namentlich auch die kirchlichen Verhältnisse Sachsens so nahe, daß es angemessen sein wird, den Inhalt dieser Schrift in seinen Hauptzügen hier darzulegen. Bei der Jubelfeier der augsburgischen Confession, beginnt der treffliche Sprecher, habe es unter andern Ursachen besonders auch darum an wahrer Festfreude gefehlt, weil man bei der Betrachtung des heutigen Zustandes der evangelischen Kirche eher zu Klagen und Besorgnissen als zum Frohlocken Anlaß gefunden. In die Zukunft schauend und durch die Unbeständigkeit menschlicher Dinge gewarnt, wird ja der Mensch selbst bei lebhafter Freude und im Gefühle hoher Sicherheit von

*) Nach dem, in den Denkwürdigkeiten für Sachsen 1830 Nr. 44 mitgetheilten Auszuge.

**) I. A. H. Tittmannus sacra sollemnia in memoriam ecclesiae christianae instauratae D. XXXI. Oct. A. MDCCCXXX in aede paulina H. XII. celebranda indicit. Questiones de Articulo XVI foederis germanici.

Digitized by Google

stiller Furcht und Bekümmerniß ergriffen, zumahl wenn er der Vergangenheit gedenkend erwägt, wie viele von den durch unsere Väter errungenen Gütern bereits verloren gegangen, oder welche Gefahren drohen. Wer ist so unverständig, daß er sich mit dem Gefühle seines eigenen Glückes begnüge und stolz auf sein Besitzthum sei, ohne der Nachkommen zu gedenken? Wer kann die wahren Güter des Lebens sicher genießen, wenn zu besorgen ist, daß die Nachkommen sie einbüßen? Die evangelische Kirche ist in einem solchen Zustande, daß wir bei jeder Wiederkehr des Tages, welcher ihre Stiftung feiert, für unsre Anlegenheiten, wie es scheint, mehr zu fürchten als zu hoffen haben. Viele Uebel drücken uns. Im Innern Zwist und Unfriede, draußen gerüstete Feinde, überall Angriff, keine Hilfe bei den Machthabern, zurückgekehrt nach Deutschland jene unreine Römlingschaar, die unsers Heilands heiligen Namen lügend sich beilegt, und der geheime Haß, durch bedrängte Zeitläufte und alte Unbilden lange genährt, in offenen Aufstand ausgebrochen. Und dennoch rathen zum Frieden, fodern Frieden, gebieten Frieden, einige Schlaue und heißen uns ganz sorglos schlafen, da wir ja durch Staatsverträge gesichert seien und auf den mächtigen Geist der Zeit vertrauen können. Wer da bedenklich sich zeigt, wird der Trägheit angeklagt, und beschuldigt, vor nichtigen Gespenstern von Gefahren zu erschrecken und des Neides und der Zwietracht Samen auszustreuen. Doch seien wir nicht kleinmüthig, da wir wissen, auf welchem sichern Grunde die Hoffnung der Kirche ruhen kann, reizen wir auch in dieser Zeit und bei dieser Aufregung der Gemüther nicht noch mehr zur Zwietracht, aber fassen wir die wirklichen Gefahren, die uns drohen, sorgfältig in's Auge, und bauen wir vor.

Diese Betrachtungen leiten zu dem Gegenstande der Schrift, die in einem Beispiele zeigen soll, wie wenig gesichert der Zustand der evangelischen Kirche in Deutschland sei. Der 16te Artikel der Bundesakte lautet: „Die Verschiedenheit der christlichen Religion-Parteien kann „in den Ländern des deutschen Bundes keinen Unterschied in „dem Genusse der bürgerlichen und politischen „Rechte begründen.“ Der Verfasser zeigt aus Klüber's

Digitized by Google

Akten des Wiener Congresses, daß man nicht weniger als zehnmal den Artikel über die Verhältnisse der Glaubensparteien geändert habe, und er vermuthet, daß es eine Folge des Einflusses des römischen Hofes gewesen sei, daß man sich nicht über eine bestimmte, die gegenseitigen Rechte schärfer bezeichnende Fassung derselben vereinigt habe. Freilich drängten die Zeitumstände, und die Uneinigkeit der Gemüther durfte nicht genährt werden; da es sich aber voraussehen ließ, daß die Gegner der evangelischen Kirche jene Zweideutigkeit des Artikels übermüthig mißbrauchen würden, so ist es zu beklagen, daß man die eigentlichen Rechtsverhältnisse nicht genauer bestimmt hat. Dieß würde auch nicht sehr schwer gewesen sein, wie es die von den Gesandten Oestreichs und Preußens früher verabredete Bestimmung zeigt: „Die katholische Kirche in Deutschland wird, unter der Garantie „des Bundes, eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer „Bedürfnisse nöthigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. „Die Rechte der evangelischen gehören in jedem Staate zur „Landesverfassung und ihre, auf Friedensschlüssen, „Grundgesetzen und andern giltigen Verträgen beruhenden „Rechte, werden ausdrücklich vorbehalten.“ Dieser hinlänglich bestimmte Ausspruch wurde weggelassen und es blieb nur die mangelhafte und zweideutige Satzung, die wir in der Bundesakte lesen. Sehen wir auf die Worte des Artikels und nicht auf den Sinn der Gesetzgeber, so erheben sich viele Zweifel, die eine authentische Erklärung längst hätte lösen sollen.

Zuvörderst fragt sich, was für Rechte sind es, die nach der Absicht der Gesetzgeber in den Staaten des deutschen Bundes Allen ohne Unterschied des Glaubens gleichmäßig zustehen sollen. Die Worte, deren sie sich bedienten, hatte man bereits früher von derselben Sache gebraucht. Der Urheber und Beschützer des Rheinbundes sprach allen Bürgern dieses Staatenbundes, welches christlichen Bekenntnisses sie sein mochten, ebenfalls gleiche bürgerliche und politische Rechte zu. Eben so in dem mit Sachsen zu Posen geschlossenen Frieden. Es liegt am Tage, wie in diesen Verträgen bürgerliche und politische Rechte unterschieden

Digitized by Google

wurden. Bürgerliche Rechte sind Privatrechte, die jedem Staatsbürger zustehen, z. B. Familienrecht, Eigenthumsrecht, das Recht zu kaufen und zu veräußern, Erbrecht. Seit in den christlichen Staaten Feudalwesen und Hierarchie herrschend geworden, entstand eine große Störung der bürgerlichen Rechte. Nicht jeder Bürger desselben Staates genoß gleiche Rechte. Das Recht, öffentliche Aemter zu erhalten, stand nicht jedem zu, und ein drückender Unterschied der Stände machte dieses Recht für Einige erblich, während Andere wegen ihrer Herkunft es entbehrten. Als die Meinung der herrschenden Kirche die Gemüther der Fürsten gefangen hatte, wurden die meisten Rechte von dem orthodoxen Glaubensbekenntnisse abhängig gemacht. Diese Ungleichheit der staatsbürgerlichen Rechte wurde im augsburgischen Religionfrieden und im westfälischen Frieden wenig gehoben. Die Rechte der Stände des Reiches wurden zwar gesichert, für die Rechte der Staatsbürger aber nicht gesorgt. Die Evangelischen galten nach den Reichsgesetzen nicht mehr für Ketzer, noch sollten sie der Richtergewalt des Papstes und des Kaisers ferner unterworfen sein. Die Meinung von der Alleinherrschaft der römischen Kirche in Deutschland wurde zwar unterdrückt, aber sie konnte nicht aus dem Gemüthe der Anhänger des Papstthumes gerissen werden. Wie wenig die Rechte der einzelnen Bürger bedacht worden, zeigt der Zustand der Evangelischen in Oestreich. In den Staaten, deren Beherrscher mit der Mehrheit der Bürger einem andern Bekenntnisse zugethan waren, sah sich die andersglaubende Minderzahl vieler Rechte und namentlich des Rechtes zu öffentlichen Aemtern beraubt. Hatten sie auch freie Religionübung, so galten sie doch nur für geduldete Inwohner, und hatten, obgleich sie den Schutz des Staates genossen, doch nicht das volle Staatsbürgerrecht. Dieser Zustand der Dinge galt, bei allen Milderungen, die der duldsamere Geist der Zeit eingeführt hatte, so lange die deutsche Reichsverfassung bestand. Bei der Stiftung des Rheinbundes wurden diese Verhältnisse umgewandelt, Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte nebst freier Religionsübung für die Anhänger aller christlichen Bekenntnisse wurde Grundgesetz. Aus diesen Verhältnissen erklärt

Digitized by Google

sich, was der 16te Artikel der Bundesakte unter politischen Rechten versteht, die von den bürgerlichen unterschieden werden. Es sind alle Rechte, die demjenigen zustehen, der ein wahres Glied des staatsbürgerlichen Vereins ist, und unter ihnen steht allerdings das Recht auf Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung oben an. Wer dieser Rechte beraubt ist, kann nicht für einen vollbürtigen Staatsbürger gelten, obgleich er in dem Staate, wo er wohnt, die bürgerlichen Rechte genießt. Man bediente sich in der Bundesakte derselben Worte, die der Stifter des Rheinbundes gebraucht hatte, weil sie zur Erklärung der Sache am geschicktesten und bereits üblich waren. Hätte man bloß der bürgerlichen Rechte erwähnen wollen, so würde es zweifelhaft geblieben sein, ob auch diejenigen gewährt werden sollten, welche zur vollen Staatsbürgereigenschaft gehören. Bürgerrechte und Staatsbürgerrechte wurden genannt, um alle Rechte zu bezeichnen, welche die Inwohner aller Staaten des Bundes gleichmäßig genießen sollten.

Die Anhänger der römischen Kirche wollen jedoch, um ihre Macht auszudehnen, unter den politischen Rechten auch die kirchlichen begreifen, und daraus die Folgerung ziehen, daß die römische Kirche in allen Bundesstaaten gleiche Rechte habe. Sie glauben daher berechtigt zu sein, sich in evangelischen Ländern festzusetzen, Kirchen zu bauen, Schulen zu gründen, ihr geistliches Recht zu gebrauchen und Unterhalt aus dem Staatsvermögen zu fodern. Auch mehre Evangelische glauben, daß der römischen Kirche die Bundesakte jene Rechtsgleichheit zugestanden habe. Aber nicht von den Rechten der Kirche, sondern nur von den verschiedenen Rechten der Bürger spricht der 16te Artikel. Alle Unterthanen eines Bundesstaates, ohne Unterschied des Glaubens, sollen gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen, die Kirchen selbst aber nur auf diejenigen Rechte Anspruch haben, welche sie in jedem Staate vor der Stiftung des Bundes nach den Landesgesetzen genossen haben. Daher steht zwar allen Bürgern freie Religionübung zu, aber das öffentliche Verhältniß jener Kirchen ist unverändert geblieben. Die Freiheit des Gottesdienstes gehört zu den bürgerlichen und poli-

Digitized by Google

tischen Rechten. Etwas anderes sind die Rechte der Einzelnen, etwas anderes die kirchlichen Rechte Aller, oder der Kirchengesellschaft selbst; jene sollen gleich sein, von diesen ist gar nicht die Rede. Wer hat die kirchlichen Rechte je bürgerliche oder politische nennen gehört? Sie sind ihrer Natur nach verschieden und werden immer auch durch Worte unterschieden. In den Worten des Artikels liegt offenbar nichts, was für die Behauptung einer Rechtsgleichheit der Kirchen angeführt werden könnte, und es ist eine bekannte Regel, daß bei solchen Zugeständnissen die Worte des Gesetzes strenge ausgelegt werden müssen.

Sehen wir nun auf den Ursprung der Fassung jenes Artikels, so ist es klar, daß der Urheber desselben an eine Veränderung der öffentlichen Verhältnisse der Kirchen nicht dachte. Dieß geht auch aus dem zu Posen geschlossenen Frieden hervor. Hier ist nur von dem Gottesdienste die Rede. Der König sprach in der Bekanntmachung der Friedensbedingungen gleichfalls nur von der erlangten freien öffentlichen Religionsübung, nicht aber von einer, der katholischen Kirche zugesprochenen Rechtsgleichheit. Er hätte auch, ohne die Gerechtigkeit und beschworene Zusagen zu verletzen, die öffentlichen Verhältnisse der evangelischen Kirche nicht anders als mit Zustimmung der Stände ändern können. Ohne die Verfassung umzuwandeln, kann die römische Kirche in Sachsen nicht gleiche Rechte mit der evangelischen genießen. Nach der Meinung der Anhänger des Papstthums ist die römische Kirche der Staatsgewalt gar nicht unterworfen; da aber die evangelische Kirche auf eine solche Befreiung nicht Anspruch macht, so würden die Evangelischen in ein ungünstigeres Verhältniß gesetzt werden, wenn es einer Kirche, die sich der Obergewalt des Staates entzieht, und nur dem Papste die Herrschaft zugesteht, gestattet würde, in einem evangelischen Lande eine Hierarchie zu gründen. So viel ist also klar, daß die Worte des Artikels der Bundesakte, welche von bürgerlichen und politischen Rechten reden, nicht die kirchlichen Rechte begreifen; es wäre sonst nicht nöthig gewesen, der freien Religionsübung in denjenigen Urkunden, aus welchen jene Worte entlehnt sind, namentlich zu gedenken, was auch in den

Digitized by Google

übrigen Verträgen, durch welche andere Fürsten dem Rheinbunde beitraten, bekanntlich geschehen ist. So in den Verträgen mit den sächsischen Herzogen, die eine dem 5ten Artikel des Posener Friedens gleichlautende Satzung enthalten, wiewohl mit einem, in jenem nicht vorkommenden Zusatze, welcher den Besitz und Genuß der evangelischen Kirchengüter sichert. Wollte man demnach unter den bürgerlichen und politischen Rechten, deren der Artikel der Bundesakte gedenkt, auch die Kirchenstaatsrechte begreifen, so würde man jene Worte gegen allen Sprachgebrauch auslegen.

Es geht aus den Verhandlungen hervor, daß die Fürsten, welche den deutschen Bund schlossen, zu jener Zeit nicht willens waren, die Rechte und öffentlichen Verhältnisse der Kirchen festzusetzen, und man würde daher den 16ten Artikel der Akte gegen den Sinn der Urheber deuten, wenn man annehmen wollte, daß derselbe den Kirchen in allen Bundesstaaten gleiche Rechte verleihen solle. Die Kongreßverhandlungen zeigen, daß es zwar anfänglich die Absicht war, die gegenseitigen Verhältnisse der Kirchen zu bestimmen, daß man aber später davon abging. Es sollte dieser Gegenstand durch zwei Artikel bestimmt werden, wovon der erste die öffentlichen Verhältnisse der Kirchen festsetzen, der andre aber, der 16te Artikel der Bundesakte, die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte als Gesetz aufstellen sollte. Jener, der allen weitern Streiteleien vorgebeugt haben würde, indem er die Rechte der Evangelischen — d. h. der evangelischen Kirche, die nach dem Stil der römischen Kurie nie in einem Reichsgesetze den Namen Kirche erhielt — in allen Bundesländern auf Friedensschlüsse, Grundgesetze und andere giltige Verträge gründete, wurde leider weggelassen. Die Absicht der Gesetzgeber liegt dabei dennoch klar vor Augen. Offenbar ist in dem aufgenommenen Artikel nichts von den Bestimmungen enthalten, die der verworfene hatte, nämlich von den öffentlichen Verhältnissen und Rechten der Kirchen, sondern bloß eine Festsetzung der Rechte der einzelnen Bürger. Jener Artikel ward auch nicht deßwegen weggelassen, weil man den Inhalt desselben in dem folgenden ausgesprochen zu haben glaubte, sondern weil man die ganze

Digitized by Google

Sache mit Stillschweigen übergehen wollte. Die Fürsten mochten sich der Kirche nicht durch schwankende Bestimmungen verpflichten, und fürchteten, in der kurzen Zeit, die noch zu Verhandlungen übrig war, der Zudringlichkeit der päpstlichen Gesandtschaft nicht genügen zu können. So legte man die Angelegenheit lieber ganz bei Seite, um nicht durch einen Ausgleichungversuch zu neuer Feindschaft Anlaß zu geben.

Die Fürsten hatten aber, wie der Verfasser meint, nicht nur nicht den Willen, sondern auch nicht einmahl die Gewalt, beiden Kirchen gleiches öffentliches Recht zu gewähren. Mancher stimme zwar, setzt er hinzu, für eine völlige Gemeinschaft der Rechte, und halte es nicht für bedenklich, der römischen Kirche in evangelischen Ländern gleiche Rechte zu geben, wenn anders die Fürsten bedacht wären, ihre Rechte zu sichern, aber er bestreitet die gewöhnliche Ansicht. Folgen wir ihm in der Entwickelung seiner Gründe. Von den Rechten der Kirche selbst, als einer öffentlichen, in den Staat unter gewissen Bedingungen aufgenommenen Gesellschaft, ist die Rede. Die Verhältnisse der Kirche sind nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, nach welchen jede in den Staat aufgenommene Gesellschaft die Rechte einer Genossenschaft erlangt. Jede Gesellschaft aber, die im Staate die Rechte einer Genossenschaft genießen soll, ist nach dem Zwecke, den sie sich vorsetzt, zu beurtheilen. Sie kann, ohne daß man die Grundsätze der Gerechtigkeit verletze, nicht aufgenommen werden, wenn der Zweck ihrer Vereinigung entweder den einzelnen Bürgern oder dem Staate selbst oder einer andern bereits mit Berechtigungen in den Staat aufgenommenen Genossenschaft Nachtheil bringt. Dieß kann sowohl dadurch geschehen, daß sie ihre Angelegenheit nicht besorgen und fördern kann, ohne den Bürgern oder der bereits berechtigten Genossenschaft zu schaden, als auch durch die Verfolgung eines, den Rechten des Staates und der Bürger widerstreitenden Zweckes. Es können daher einer Kirche nur dann gleiche genossenschaftliche Rechte im Staate gewährt werden, wenn man gewiß ist, daß sie weder den Bürgern des Staates und den Gliedern der Kirche, die bereits Rechte genießt, Nachtheil bringt, noch auch ihre Zwecke etwas enthalten, das den

Digitized by Google

Gesetzen und den Staatsanstalten so wie den Rechten des Staatsoberhauptes Eintrag thut. Ist der Zweck einer Kirche mit den Staatsgesetzen und den Rechten der andern Kirche im Widerstreite, so kann sie nicht mit dem Genusse gleicher Rechte aufgenommen werden. Die Rechtsgleichheit zeigt sich besonders darin, daß jeder Theil mit demselben Rechte seine Zwecke verfolgen kann. Mit den Rechten einer Genossenschaft erhält eine Gesellschaft zugleich das Recht, der Erreichung ihrer Zwecke nachzustreben. Bedenkt man nun das Wesen dieser Gleichheit und erwägt man die Verhältnisse und Zwecke der römischen Kirche, so muß man einsehen, daß sie in evangelischen Ländern nicht mit jener Rechtsgleichheit aufgenommen werden kann. Es ist in dem Wesen der römischen Kirche gegründet, daß sie den Evangelischen nicht gleiche Rechte zu gewähren vermag, ja einen ewigen Krieg gegen die Ketzer führen, und sie ausrotten oder auf ihre Seite ziehen muß. Rom geht nie zurück, sagt das Sprüchwort, und kann nicht zurückgehen, wenn es die allgemeine Kirchenherrschaft behaupten will. Eine Gesellschaft, welche ihre feindselige Gesinnung gegen eine, von ihr nicht als eine wahre christliche Kirche anerkannte Genossenschaft noch nicht geändert hat, darf durch diese von ihren Gränzen so viel möglich abgehalten werden. Darf man diese einer ewigen Unbilde aussetzen? Noch einmahl, von den bürgerlichen Rechten der Einzelnen ist hier nicht die Rede, sondern nur von der Kirche, die neben sich keine andere Kirche anerkennt, nicht von dem Glauben der Bürger ist die Rede, dem die Grundsätze der evangelischen Kirche stets volle Freiheit zugestanden haben. Gerechtigkeit ist das erste Gesetz, und es verbietet, sich zum Nachtheile Anderer zu bereichern. Dazu kommt, daß die Kirche aus dem öffentlichen Vermögen zu erhalten ist, und da dieß in evangelischen Ländern meist auf Kosten der evangelischen Staatsbürger geschehen müßte, so würde daraus eine neue Unbilde entstehen. Es ist ferner nicht zu übersehen, daß die Rechte, auf welche die römische Kirche Anspruch macht, der höchsten Staatsgewalt in vielfacher Hinsicht widerstreiten, und daher ohne Nachtheil der Obergewalt evangelischer Fürsten nicht gewährt werden können. Diese

Digitized by Google

Rechte können zwar durch Staatsgesetze so sehr beschränkt werden, daß sie den Staat nicht mehr gefährden; aber dieß ist nicht die Rechtsgleichheit, welche die Anhänger Roms Kraft des 16ten Artikels der Bundesakte fodern zu können glauben. Sie wollen als geistliche Monarchie in allen Bundesstaaten aufgenommen werden. Sehen sie, daß sie weder durch Gewalt noch durch List etwas ausrichten können, so schweigen sie zwar, und scheinen sich mit den gewährten Rechten zu begnügen, heimlich aber suchen sie sich den Gesetzen zu entziehen und den Willen der Herrscher zu vereiteln, und ihr göttliches Recht vorschützend, zeigen sie nicht selten offen ihre stolze Widerspänstigkeit. Man weiß ja, was das bischöfliche Vicariat in Fulda sich in unsern Tagen erlaubt hat. Man kennt das Umlaufschreiben des Vicarius in Paderborn *) aus Alexander Müller's Schrift über den Indifferentismus in Cultusangelegenheiten. Es gilt ja die Meinung, daß den Staatsgesetzen, welche den päpstlichen Verordnungen und dem kanonischen Rechte widerstreiten, nicht zu gehorchen sei, und wo durch Gewalt nicht widerstanden werden kann, weiß man demselben durch geistliche Kunstgriffe auszuweichen. Was gewagt, was unternommen, was gefodert wird und was bereits erlangt worden, wo der Fürsten Wille oder der Beamten Nachgiebigkeit Begünstigung gewährte, liegt zu Tage. Wer wird also glauben, daß gerechte evangelische Fürsten der Foderungen der Gerechtigkeit und ihrer Würde so uneingedenk gewesen wären, daß sie zum Nachtheil der Rechte ihrer Bürger und mit Hintansetzung öffentlicher Verträge, stillschweigend zugestanden hätten, was sie freiwillig zu gewähren keinen Anlaß hatten, was aber auch auf keine Weise ihnen abgedrungen werden konnte? Müssen auch die Be-

*) Er verlangte, daß die katholischen Geistlichen nur dann bei Brautleuten verschiedener Confession die kirchlichen Proklamationen und Kopulationen vornehmen sollen, wenn jene ohne Zwang und Aufforderung freiwillig erklären, daß sie die künftige Erziehung aller aus ihrer Ehe hervorgehenden Kinder in der katholischen Religion gemeinschaftlich verabredet hätten. Diese Verfügung steht im geraden Widerspruche mit dem preußischen Staatsgesetze vom 6ten April 1819.

Digitized by Google

herrscher der Staaten zuweilen, durch Umstände gedrängt, ungern etwas gewähren, so waren doch die Umstände jener Zeit nicht von der Art, daß sie eine solche Unbilde gerathen oder geboten hätten, und es läßt sich daher nicht annehmen, daß die Fürsten in jener Satzung der Bundesurkunde an diejenigen Rechte gedacht haben, welche die Anhänger Roms fodern.

Die Zeit hat gelehrt, daß in den meisten Bundesstaaten den Kirchen keineswegs gleiche Rechte zugestanden worden sind, was doch geschehen sein würde, wenn sich die Fürsten durch jene Satzung dazu verpflichtet gehalten hätten. Andre in der Bundesakte gegebene Zusagen sind zwar auch noch nicht erfüllt, aber die Beschwerden und Klagen, die der ungewisse Zustand der Dinge veranlaßt, hätte die Fürsten längst ermahnen müssen, nach dem 16ten Artikel die gegenseitigen Rechte der Kirchen zu bestimmen, und da dieß nicht geschehen ist, so darf man annehmen, daß sie jenem Artikel solche Kraft nicht beigelegt haben. Wie hätten sie in einer so wichtigen Angelegenheit, in Zeiten, wo so viel Feindschaft herrscht, so viele Beschwerden laut werden, ihre Zusage unerfüllt lassen können? In Würtemberg hat die römische Kirche nach der Stiftung des deutschen Bundes nicht mehr Rechte erhalten, als ihr bereits der König, nach dem Beitritte zum Rheinbunde, im Jahr 1806 bewilligte, und in Oestreich ist die evangelische Kirche bis auf diesen Tag auf die Gränzen beschränkt, die ihr Josef's II. liberale Gesinnung eingeräumt hatte. In katholischen Staaten hat die evangelische Kirche nur da Rechte erhalten, wo sie dieselben bereits Kraft des westfälischen Friedens besaß. Und doch wollen die Anhänger des Papstthums in evangelischen Ländern auf solche Rechte Anspruch machen, und werfen ihnen Neid und Haß vor, wenn sie ihre Gränzen schützen wollen. Ist es billig, daß jede Kirche gleiche Rechte genieße, warum gewähren sie den Evangelischen nicht dieselben Rechte im eigenen Lande? Warum verweigert man den Evangelischen den Namen einer Kirche? Warum müssen ihre Gotteshäuser, wie Privathäuser gebaut, und eines Ausganges auf die öffentliche Straße entbehrend, nur Bethäuser, nicht Kirchen heißen? Warum

Digitized by Google

unterwirft man sie so vielen andern Beschränkungen, und läßt sie, wie in Oestreich, auch wo sie gesetzlich eigene Pfarrer haben, den katholischen Pfarrern Stolgebühren, Pfarrzinsen und Zehnten entrichten? Ohne Zweifel darum, weil die Fürsten in jener Satzung der Bundesakte nichts über die öffentlichen Rechte der Kirchen vestsetzen wollten, sondern diese wichtige Angelegenheit späteren Berathungen vorbehielten, wie es denn auch in dem, am 15ten Mai 1820 zu Wien abgeschlossenen Vertrage ausdrücklich heißt, daß hinsichtlich der, in den Bestimmungen des 16ten Artikes der Bundesakte der Berathung der Bundesversammlung vorbehaltenen Gegenstände, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft so viel möglich gleichförmige Verfügungen bewirkt werden sollen.

Der 16te Artikel der Bundesakte wird daher falsch gedeutet, wenn man in demselben die Gewährung gleicher öffentlichen Rechte für beide Kirchen in allen Staaten des Bundes finden will. Ueber die öffentlichen Verhältnisse der Kirchen ist weder in jener Satzung noch späterhin bis auf diesen Tag von den Bundesfürsten irgend etwas bestimmt, sondern nur in Beziehung auf die einzelnen Staatsbürger festgesetzt worden, daß sie ohne Unterschied des Bekenntnisses gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen sollen, ja selbst über die Religionübung wird nichts vestgesetzt. Wenn es einst den Fürsten gefallen sollte, über die Rechte der Kirchen selbst Bestimmungen zu geben, so darf man es zuversichtlich hoffen, daß sie nach ihrer Gerechtigkeit in den einzelnen Staaten Rechte, Grundgesetze und Verträge heilig achten werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Trevet.

Die Reformen

in der

katholischen Kirche,

so wie sie

gewünscht und bezweckt werden,

von

einem Verein katholischer Geistlichen

in der

Diözese Trier.

Audiatur et altera pars.

Zweibrücken, 1831.
Gedruckt bei Georg Ritter.

Digitized by Google

Durch Kampf — zum Licht!

5

Digitized by Google

In einem Hirtenbriefe, welchen der Hochwürdigste Bischof zu Trier, Herr Joseph von Hammer, unterm 10. September erlassen haben, sind die Diöcesanen davon in Kenntniß gesetzt worden, daß ein Verein von einigen Geistlichen sich gebildet haben soll, um dahin zu arbeiten, die Aufhebung gewisser kirchlichen Vorschriften zu bewirken.

Da nun aus jener Diöcese, d. d. 1. September 1831, über die Zwecke des von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Trier besprochenen Vereins einiger Geistlichen, eine umständliche Mittheilung uns zugekommen ist, welche in dem Westboten vom 16. September 1831 mitgetheilt worden, und über den angeregten Gegenstand einige Klarheit verbreitet: so haben wir um so mehr dem uns geäußerten Wunsche, jenen Aufsatz durch besonderen Druck zu vervielfältigen, entsprechen wollen, weil die gute Sache dadurch nur gefördert werden kann.

Wir lassen denselben also hier wörtlich folgen, wie er in Nro. 100 des „Boten aus Westen" vom 16. September 1831 sich abgedruckt befindet.

Digitized by Google

Aus der Diöcese Trier, 1. Sept. Seit einiger Zeit zeigen sich unter der Trier'schen Geistlichkeit Bewegungen, welche die allgemeine Aufmerksamkeit, mit Recht, mehr und mehr auf sich ziehen. Es hat sich nemlich, wie in ganz Deutschland, so auch hier, der Wunsch nach einer zeitgemäßen Reform in der Disziplin der katholischen Kirche recht kräftig kund gethan. Zu diesem Zwecke hat sich denn auch unter den Geistlichen ein Verein gebildet, wenn man die öffentliche Erklärung der Geistlichen, zur Verwirklichung der kirchlichen Reform pflichtgemäß auf gesetzlichen Wegen mitwirken zu wollen, so nennen kann und darf, welcher täglich bedeutsamer und ernster seiner hohen Bestimmung entgegen schreitet. Der fast allgemeine Beitritt zu demselben von Seiten der Geistlichen, und seine günstige Aufnahme bei den aufgeklärteren und besser gesinnten Laien und allen für Recht und Wahrheit empfänglichen Männern überhaupt, spricht sich über den Werth und Unwerth der fraglichen Uebereinkunft hinlänglich aus. Da indeß die seltsamsten und abenteuerlichsten Erzählungen, Mährchen und die krassesten Lügen von Feinden des Lichtes, wie es scheint, absichtlich genährt und verbreitet, über das edle Streben und Ringen nach dem Besseren, im Umlaufe sind, so sieht man sich veranlaßt, durch folgende Darlegung der Tendenz des Vereins, das Publikum über diesen Gegenstand zu verständigen und aufzuklären, damit man erkenne und einsehe, daß nichts gegen Staat und Kirche unternommen, sondern Alles für eine gerechte und billige, heilige und reine Sache gethan werde.

Digitized by Google

Die beabsichtigte Reform hat folgende Punkte zum Gegenstande:

a) In Beziehung auf das Volk.

1) Eine angemessnere Einrichtung des Gottesdienstes, so daß das Volk wieder den Antheil daran nimmt, den es ursprünglich hatte, und welchen die Natur der Sache ihm zuweiset.

2) Einführung der Muttersprache beim Gottesdienst.

3) Das Dispensationswesen, welches dem Volke unnützer Weise und der Kirche selbst zur Unehre vieles Geld entzieht, soll aufgehoben oder doch wenigstens so beschränkt und eingerichtet werden, daß jede Dispensation umsonst gegeben werden müsse.

4) Die gebotenen Fasten und Abstinenzien sollen, da sie der veränderten Zeitumstände wegen mehr Veranlassung zur Uebertretung, als zur Beförderung der Tugend geben, nur noch als zu empfehlende Tugendmittel beibehalten werden, und ihr Gebrauch soll dem Gewissen des Einzelnen überlassen bleiben.

b) In Beziehung auf die Geistlichkeit:

1) Das Examen pro Cura soll für diejenigen Geistlichen aufhören, welche es einmal mit Ehre bestanden haben, und den Vorwurf nicht verdienen, daß sie die Wissenschaften überhaupt und ihre Berufswissenschaften insbesondere vernachläßigen.

2) Die Verleihung der Pfarreien soll nach so feststehenden, gerechten und billigen Grundsätzen geschehen, daß das Verdienst dabei seine volle Berücksichtigung findet. Sie soll keine bloße Gnadensache mehr seyn.

Digitized by Google

5) Die Pfarrer wünschen das Recht, was ihnen nach der alten Kirchenverfassung zusteht, ihre Dechanten und Definitoren frei wählen zu können.

4) Die vom Concilium von Trient anbefohlenen, aber von den Bischöfen unterlassenen, Diözesan-Synoden sollen bald wieder hergestellt werden.

Diese Grundzüge haben in einem kürzlich erschienenen Werkchen: „Aufruf an die katholische Geistlichkeit Deutschlands, von Junius Sempronius Gracchus. Altenburg. Literatur-Komptoir, 1831," das fast gleiche Grundsätze aufstellt und erörtert, und zudem zur Bildung von Vereinen dringend auffordert, eine große Stütze gefunden. Die günstige Aufnahme, welche dieses Werkchen bei allen Confessionen und Ständen gefunden und noch findet, so daß kaum Exemplare genug herbeigeschafft werden können, beweiset hinlänglich, wie reif unsere Zeit für das Bessere ist, und daß alle Verunglimpfungen nicht im Stande seyn werden, dasselbe zurückzudrängen. Seit Febronius hat sich kein Werk im Trier'schen einer so allgemeinen Theilnahme zu erfreuen gehabt, als der Gracchus.

Die Nachricht von der heiligen Begeisterung des Clerus für die Wiederherstellung der alten Schönheit unserer Kirche, und des Gracchus Aufruf trafen zu einer Zeit in Trier ein, wo die Zöglinge des dortigen Priester-Seminars, und die des philosophischen Curses einigen Lehrern, beleidigender Aeußerungen wegen, die Vorlesungen aufkündigten. Man war sehr bemüht, die Sache des Seminars mit der des Clerus zu verknüpfen,

Digitized by Google

um jene als Aufwiegelung brandmarken zu können. Das ist jedoch nicht gelungen. Die Aufregung im Trier'schen Seminar hatte ihre eigenen Ursachen, die nicht unbekannt seyn können, und die Geistlichen, welche in den Schranken der Gesetzmäßigkeit eine kirchliche Reform wünschen, konnten schon der Natur der Sache nach, mit jenen Unruhen nichts zu schaffen haben, um so weniger, als sie Verkündiger der Eintracht und des Friedens in Staat und Kirche, aber keine Aufwiegler sind, und seyn wollen.

Diese offene Erklärung wird hoffentlich hinreichend seyn, um allenthalben ein günstigeres Urtheil über die Angelegenheiten der Trier'schen Geistlichkeit zu erzeugen, als solchen, welche ihr Interesse dadurch geschmälert wähnen, oder deren übermüthige Pläne goldener Luftschlösser dadurch gefährdet scheinen, oder die, von Natur blödsichtig, das schöne Licht der Sonne nicht ertragen können, oder deren petrifizirter Eigensinn jedes freiere Aufblicken darnach verschmähen, lieb und angenehm seyn dürfte. Man wird wenigstens die Ueberzeugung gewinnen, daß diejenigen Geistlichen, welche sich förmlich angelobt haben, auf gesetzmäßigem und rechtlichem Wege solche Ansichten und Wünsche in geziemender Ehrfurcht vor ihre Oberbehörden zu bringen, keine Ruhestörer und Revolutionäre, keine sogenannte Cölibatstürmer, sondern Freunde der Religion, des Rechtes, des Lichtes und der Klarheit seyen, deren Streben weit eher belobende Anerkennung als Mißfallen, geschweige denn Ahndung verdient.

Digitized by Google

Vor 40 Jahren traten die Fürsten und die Bischöfe zusammen, um der Kirche zu geben, was ihr Noth that, allein sie richteten nichts aus, weil ihr Clerus noch nicht reif war. Jetzt bietet der Clerus die Hand, wo sind nun die Fürsten und die Bischöfe, welche sich mit Kraft und Muth an die Spitze der heiligen Sache stellen? —

Die Redaction des Westboten kann der aufgeklärten Geistlichkeit des Bisthums Trier, welche zeitgemäße Reformen zum Wohl der Geistlichkeit, der Kirche, der Religion und der Völker beabsichtigt, nur den vollesten Beifall bezeugen, und gewiß werden alle Leser des Westboten, die Freunde des Lichts sind, in dieses Urtheil einstimmen. Wir danken dem Hrn. Einsender für diese Mittheilung, und wünschen sehr, von dem weitern Erfolg dieser heilsamen Bemühungen von Zeit zu Zeit in Kenntniß gesetzt zu werden.

D. H.

Prüfet alles, und fördert das Gute!

Digitized by Google

Die Reformen

in der

katholischen Kirche,

so wie sie

gewünscht und bezweckt werden,

von

einem Verein katholischer Geistlichen

in der

Diözese Trier.

Die Theologen haben das Unmögliche gethan, um das Christenthum bis zum Unbegreiflichen zu entfernen, aber das Gemälde hat so reine frische Farben, daß auch ihm immer noch die freundliche liebe Physiognomie anspricht, so sehr sie auch davon weichen.

Zweites Heft.

Zweibrücken, 1831.
Gedruckt bei Georg Ritter.

Digitized by Google

Eine unüberlegte Ehrfurcht vor den Alterthum, eine falsche Vorstellung von den Ursachen, welche durch die Entfernung der Zeit entstehet, ein wenig überdachtes Urtheil über die Vergangenheit, und der Mangel klarerer und richtiger Blicke in die Zukunft, welchen die Eigenliebe uns einzuflößen hindert; das ist es, wodurch die alten Mißbräuche verewiget werden.

Digitized by Google

Der Herr ist Geist. Wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit. 2. Kor. 3, 17.

Die öffentlichen Debatten über die Reformangelegenheiten des katholischen Klerus in der Diöcese Trier haben begonnen, wozu offenbar der Hirtenbrief des hochwürdigsten Herrn Bischofs vom 10. September 1831 die Initiative gegeben. — Diese Angelegenheit wird nun allgemein besprochen; und — sowohl für als gegen die Sache — treten bereits, jedoch bis heute großentheils anonym, rüstige Kämpfer in Tagblättern und Zeitschriften auf. — Mitunter treten Personalitäten hervor, die — allen Wohlgesinnten ein Gräuel — schwerlich zu Förderung der guten Sache beitragen werden. — Doch — unsere Aufgabe ist, wenigstens vorläufig, dem Publikum lediglich die Verhandlungen in gleichförmigen Heften mitzutheilen, welche zu unserer Kenntniß gelangen; dieser getreu, folgen hier wörtlich abgedruckt:

a) eine Correspondenznachricht, datirt Trier den 11. September, entlehnt aus der Hanauer Zeitung No. 277 vom 5. Oktober 1831.

Man wollte schon lange bemerkt haben, daß sich an unserm kirchlichen Horizonte eine Gewitterwolke zusammenziehe. Heute hat sich dieselbe auf den katholi-

Digitized by Google

schen Kanzeln hiesiger Stadt wirklich entladen. Diese Sache, welche jetzt hier in Aller Munde ist, verhält sich, wie ich aus ziemlich zuverlässiger Quelle erfahren habe, folgendermaßen: „Ein, ich will nicht sagen, wie, gegebener Impuls brachte in der Geistlichkeit des hiesigen Sprengels seit einiger Zeit eine schöne Aufregung hervor, indem sie in allen Theilen desselben übereinkamen, Se. bischöfl. Hochwürden, den Herrn v. Hommer, durch die jährlichen Versammlungen der Landkapitel geziemend zu ersuchen, daß es ihm gefallen möge, zeitgemäße Reformen in der Kirchendisciplin vorzunehmen, oder doch allmählig vorzubereiten und einzuleiten. Die Punkte, welche man seiner Berücksichtigung auf diesem Wege vorlegen will, sind folgende:

1) Eine zeitgemäße Umgestaltung der Liturgie, so daß das Volk wieder den Antheil am Gottesdienst erhält, welchen es ursprünglich hatte, und welchen die Natur der Sache ihm zuweiset. Dahin gehört besonders:

2) Die Einführung der Muttersprache bei dem Gottesdienste.

3) Die Aufhebung, oder wenn diese nicht durchgesetzt werden könnte, eine solche Beschränkung des Dispensationswesens, daß die Dispensen wenigstens umsonst ertheilt werden, indem man ferner nicht zusehen kann, daß dem Volke zur Last und der Kirche selbst zur Unehre dieser Gegenstand durch die Taxen entwürdigt werde.

4) Die Fasten und Abstinenzen sollen ferner nicht

Digitized by Google

geboten, sondern als Tugendmittel blos empfohlen werden, deren Gebrauch indeß, da durch das feststehende Gebot der veränderten Zeitumstände wegen, mehr Veranlassung zur Uebertretung, als zur Beförderung der Tugend gegeben wird, dem Gewissen des Einzelnen überlassen bleiben soll.

5) Das Examen pro Cura, welches bisher alle drei Jahre wiederholt werden mußte, soll für diejenigen Geistlichen aufhören, welche es einmal mit Ehre bestanden haben, und den Vorwurf nicht verdienen, daß sie ihre Berufswissenschaften vernachlässigen.

6) Die Pfarrvergebung soll nach gerechten, billigen und feststehenden Grundsätzen geschehen, so daß dem Dienstalter, mit Wissenschaft, Geschicklichkeit und gutem Betragen gepaart, dabei seine volle Berücksichtigung wird. Dieser Gegenstand greift zu tief ins kirchliche Leben, als daß er ferner noch als bloße Sache der Gnade und Willkühr behandelt werden dürfte.

7) Die Pfarrer sollen das Recht haben, welches ihnen auch in den alten Kirchensatzungen zugestanden ist, sich ihre Dechanten und Definitoren frei wählen zu können.

8) Die von der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient anbefohlenen, aber von den Bischöfen späterhin unterlassenen, Diözesansynoden sollen bald wieder in ihrer ursprünglichen Gestalt und Kraft hergestellt werden.

Da die ganze Sache absichtlich, um sie keiner Verdächtigung von Seiten der Uebelgesinnten auszusetzen,

Digitized by Google

nicht geheim gehalten wurde, so kam sie auch zur Kenntniß der hiesigen bischöflichen Curie, wo sie einen tiefen Eindruck machte. Besonders wurde ein Umstand als höchst strafwürdig bezeichnet, nämlich der, daß sich mehrere Geistliche im nahen Städtchen Echternach, im Großherzogthum Luxenburg versammelten, um bei Gelegenheit dieser kleinen Lustparthie, die obigen Punkte näher besprechen zu können. Die geschwornen Erbgegner jeder noch so vernünftigen Reform sprachen nun von einer Verschwörung, um die Aufmerksamkeit der Regierung zu erregen, und von der Cölibatsstürmerei, um die Hefe des Volks aufzuhetzen. Das Erstere hatte bis jetzt noch keinen Erfolg, und hat auch gewiß bei den erleuchteten Ansichten der preußischen Regierung um so weniger je einen zu erwarten, als die ganze Angelegenheit in allen ihren Beziehungen dem Politischen durchaus fremd ist. Es ist gar zu bequem für die Pfaffenpartei, wenn sie den weltlichen Arm zu Hilfe rufen kann; sie ist dann aller Mühe der gründlichen Widerlegung enthoben, und zugleich scheinbar von dem Vorwurfe frei, als wenn sie Jemanden verfolge. Ist man doch von jeher so sorgfältig bemüht gewesen, die Verfolgung, Mißhandlung und Hinrichtung der edlen Kämpfer für Recht und Wahrheit nur der weltlichen Regierung zuzuschreiben. Diese, längst schon klug geworden, ist, zumal in unserer Zeit, nicht mehr geneigt, im Deckmantel des noch lebenden Inquisitionsgeistes zu wirken. — Die Einwirkung auf das Volk hatte jedoch ein erwünschteres Resultat. Man streute von allen Seiten das Gerücht aus: die Geistlichen woll-

Digitized by Google

ten heirathen, und das Volk zum Protestantismus hinführen. Jetzt waren alle Verunglimpfungen und Verdächtigungen mit Einem Male Thor und Riegel geöffnet. Ein leiser Argwohn, jetzt aufgeregt, kleidete sich schnell in Form und Gestalt und durchrannte alle Winkel der Stadt, allenthalben sich neu ausschmückend. Bei den Gebildeteren und Verständigern jedoch, welche den pfäffischen Kunstgriff durchschaueten, und zugleich die Sache nach ihrem Gehalte würdigten, bildete sich eine günstigere Meinung. Die von diesen ausgehende Berichtigung der ausgestreuten und absichtlich festgehaltenen irrigen Ansichten wirkte nicht unvortheilhaft auf des Volkes Masse, das anfing, sich um so mehr zu beruhigen, als es von allem dem nichts sah, was man ihm als so nahe bevorstehend angekündigt hatte. Das Mährchen lag schon in den letzten Zügen, als urplötzlich alle seine Lebensgeister wieder angefacht und so gestärkt wurden, daß es wiederum sein altes Geschrei mit ermunternder Kraft erheben konnte. Dies geschah durch ein gedrucktes bischöffliches Rundschreiben von gestern (10. Sept.) worin der Herr Bischof seine ganze Mißbilligung über das Streben der Geistlichen, welche solche Neuerungen bezwecken möchten, kund gibt. Dieses Schreiben wurde der Geistlichkeit mit der Weisung communizirt, daß es in der Stadt Trier und in der Umgegend heute (11. Sept.) am Feste Mariä Geburt, und in den übrigen Theilen der Diözese am nächstfolgenden Sonntage von der Kanzel verkündigt werden solle. Das Signal zur allgemeinen Aufregung der Gemüther war

Digitized by Google

nun hiermit gegeben; denn die Gegner waren amtlich autorisirt in leidenschaftlicher Lieblosigkeit über ihre, vom Bischofe preisgegebene Brüder herzufallen. Besonders wurde auf der Domkanzel zur Ehre Gottes gemarkschreit und gewüthet. Man sprach viel von Empörung gegen Kirche und Staat, von Ketten und Banden — risum teneatis amici — wofür die Theilhaber des Vereins reif seyn sollten, u. s. w. Das bischöfliche Rundschreiben wurde vom Domprediger, Kanonikus Dewora, in alle Bierkneipen geschickt, damit es hier die Köpfe erhitzen, dann aber recht kneipenmäßig — beschwutzt werden möchte. Das Ganze war, wie man sieht, und was auch in der Predigt nicht undeutlich hervortrat, auf Aufwiegelung des gemeinen Volks berechnet. Dieser Zweck war leicht zu erreichen, welch' eine ungeheure und unerhörte Sache ist nicht in den Augen des Volkes ein öffentlich verkündigtes bischöfliches Hirtenschreiben, das von einer Neuerung spricht! Das Volk denkt sich das Ganze noch zehnmal größer, weil die Punkte der Neuerung selbst weislich nicht genannt sind. Kein Wunder, wenn dieses nun das Aergste denkt, und wenn es Diejenigen, welche so etwas unternehmen wollen, als die verruchtesten Menschen ansieht, und behandelt. Wenn man nun von einem aufgestandenen zweiten Martin Luther, von Ketzern, Cölibatstürmern u. s. f. spricht, so ist das etwas Kleines. Das absichtlich getäuschte und gemißbrauchte Volk lärmt und schreit, ohne die Sache zu kennen. Die Vernünftigern sprechen sich indeß nur mißbilligend über den Hirtenbrief, noch mehr aber über

Digitized by Google

die niedrige Art und Weise, wie man ihn auf den Kanzeln behandelt, und unter das Volk gebracht hat, aus. — Warum hat doch, möchte hier vielleicht Mancher fragen, der Herr Bischof dieses Hirtenschreiben erlassen? Vermuthlich um sich von jedem Verdachte zu reinigen, als wenn er insgeheim mit in die Sache verwickelt wäre, oder weil die Gegenparthei eine imposante Kraftäußerung verlangte, damit das ganze Unternehmen mit einem Schlage zerstäubt werde. Der Herr Bischof wird von aufrichtigen Freunden wirklich bedauert, daß er dem Andrange auf diese Weise nachgegeben habe; denn die öffentliche Verkündigung des Hirtenbriefs ist unstreitig der großen Mißgriffe einer, die, wie die Erfahrung aller Zeiten darthut, nie ohne reziproke Folgen bleiben. Immerhin mußte man, was auch geschehen mochte, das Volk aus dem Spiele lassen, und wenn man wirklich glaubte, etwas vor dasselbe bringen zu müssen, so durften es nur Worte der Liebe und des Friedens, nie aber Worte der Aufregung und Zwietracht seyn. Besser wäre es daher gewesen, wenn man das Volk beruhigt, und der Geistlichkeit insgeheim die Mißbilligung, im Falle diese angemessen gewesen, zu erkennen gegeben hätte. Dieses Circular dürfte den Herrn Bischof, hätte er es mit unedlen Männer zu thun, die bei den ungeheuren Kränkungen, welche sie erlitten haben, auch nur auf einen Augenblick der Liebe gegen ihn vergessen könnten, in die peinlichste Lage versetzen. Dieser unselige Hirtenbrief hat offenbar das Volk heftig angeregt, was man bei diesen ohnehin genug bewegten Zeiten vermeiden

Digitized by Google

sollte, und es hat die Veranlassung gegeben, daß die Geistlichen, welche für das Gute arbeiten wollten, auf den Kanzeln gleichfalls moralisch hingerichtet worden sind. Aber das sind die leidigen Folgen noch nicht alle. Das Schreiben wird wahrscheinlich auch das Band des Zutrauens zwischen vielen Pfarrern und Gemeinden zerreißen; es wird das Zutrauen zum Bischofe selbst schwächen; es wird die Geistlichkeit in Parteien theilen und den Nachbar dem Nachbarn feindselig gegenüberstellen; es wird Erbitterung in die Gemüther pflanzen, und dem allgemeinen Frieden der Diözese eine Wunde schlagen, die vielleicht in 50 Jahren nicht wieder zuheilen wird. Unter diesen Umständen darf man auch nicht erwarten, daß das Schreiben etwas zur Unterdrückung des Unternehmens beitragen werde. Man müßte alle Lehren der Geschichte läugnen, wenn man so etwas glauben wollte. Die Gemüther werden nur durch Sanftmuth und Versöhnung beruhigt, nie aber durch öffentliche Kränkung und schmähliche Aufopferung. Auch ist der Anhang, wie man hört, auf dem Lande zu stark, als daß man sich den Gedanken hingeben dürfte, die augenblicklich gedrückte und gekränkte Partei werde sich dem öffentlichen Hohne ruhig opfern lassen. Zudem hat man es nicht blos mit jungen Brausköpfen zu thun, wie man sich und das Publikum gern überreden möchte, sondern auch mit gereiften Männern und ehrwürdigen Greisen, denen man Reinheit der Absichten, begründete Ueberzeugung und Charakterstärke zutrauen kann. Wollen diese mit Ehre bestehen, und das sind sie sich, dem

Digitized by Google

Volke, und der guten Sache schuldig, so können sie nur auf der Grundlage ehrenvoller Bedingungen unterhandeln, oder sie müssen den Kampf energisch und männlich fortsetzen. Die gemeinsame Gefahr wird sie inniger einander anschließen, und so werden sie an Kraft und Stärke gewinnen. Mich wundert es sehr, wie ein Schreiben, das so verderbliche Folgen nach sich zu ziehen droht, ohne Königliches Placet bekannt gemacht werden durfte. Die katholische Geistlichkeit in Preußen darf gewiß über Beschränkung ihrer Freiheit nicht klagen. Wir wollen nun sehen, ob pfäffische Tücke und Finsternißmacherei, oder Licht und Wahrheit siegen werden. Wir werden in Zukunft nicht ermangeln, die weitern Ereignisse, wenn sie sich zur Publizität eignen, in diesen Blättern mitzutheilen.

b) ein Artikel, welcher der Bote aus Westen Nro. 116 v. 7. Okt. 1831 unter der Ueberschrift „Rheinpreußen" gebracht hat.

In Nro. 100 dieser Blätter ist bereits eine Nachricht, datirt 1. Sept. über das schöne Streben eines großen Theiles der Trier'schen Geistlichkeit mitgetheilt worden. Da die dort berichtete Sache seither eine andere Gestalt genommen, so dürften folgende Mittheilungen nicht ganz ohne Interesse seyn.

Seit dem 1. Sept. stieg das Gemurmel der rachsüchtigen Obskuranten, welche den Sodalitäts- und Bruderschaftsgeist aufgerüttelt hatten, immer mehr. Man suchte das Streben als staatsgefährlich zu bezeichnen, um die weltliche Behörde aufmerksam zu machen. Diese

Digitized by Google

war, wie es scheint, jedoch nicht thöricht und einfältig genug, um diesen Insinuationen ein bereitwilliges Ohr zu leihen. Es leuchtete vermuthlich auch ihr ein, daß diejenigen nicht immer gute und treue Bürger des Staates seyen, welche in solchen Angelegenheiten Besorgtheit für dessen Wohlfahrt affektiren, damit er sich aus Erkenntlichkeit bewegen lassen möge, mit seinem bewaffneten Arme die Kämpfer für Recht und Wahrheit nieder zu schmettern. Es sind Menschen derselben Gattung, welche einst riefen: Wenn du diesen losläßest, so bist du kein Freund des Kaisers. Man entzündete auch die Wuth des Volkes, das sich in Verunglimpfungen Luft machte. Dem Volke wurde aber keineswegs gesagt, was man denn eigentlich wolle, sondern es wurde das Mährchen in Umlauf gesetzt: die Geistlichen wollen heirathen, und uns gar zu Protestanten machen. Dieses pfäffisch-boshafte Mittel wirkte gewaltig auf des Volkes Hefe, während es bei den Gebildeteren nur Mißbilligung zur Folge hatte. Man versäumte auch nicht, bekannt zu machen, was der Herr Bischof selbst thun müsse, indem es verlautete: Die Urheber der Bewegung, wie man unrichtig genug das stille und ruhige Streben nach dem Besseren zu nennen beliebte, müßten suspendirt, die Haupttheilnehmer relegirt, die gemeinen Beiläufer aber auf schlechte Pfarreien versetzt werden. Wer aber unehrliche Waffen gegen seinen Gegner braucht, kann nie der Achtung des Rechtschaffenen würdig seyn. Ein solches Treiben würde auch gar nicht zu entschuldigen seyn, wenn man es nicht aus

Digitized by Google

alter Erfahrung wüßte, daß es stets schwarze Menschen gegeben habe, bei denen die Mittel durch den Zweck geheiligt worden. Das Volk bleibt sich so eigentlich gleich, auch jetzt schreit es noch, wenn es aufgehetzt wird: An's Kreuz, an's Kreuz mit ihm! ohne weiter über Schuld und Unschuld nachzuforschen. — Hiebei blieb man nicht stehen, sondern der gute und ehrwürdige Bischof mußte noch persönlich in die Reihe treten. Dies geschah, indem er am 10. d. M. folgenden Hirtenbrief erließ:

Joseph v. Hommer, durch die Erbarmung Gottes, und die Gnade des heil. apostolischen Stuhles, Bischof zu Trier.

Unseren Diöcesanen Gruß und Segen im Herrn.

Wenn der heilige Apostel Paulus den zu sich berufenen Vorstehern der Kirche zu Ephesus, und in ihren Personen allen Bischöfen der christkatholischen Kirche sagt (Apostelgesch. XX, 28): Gebet acht auf euch, und auf die ganze Heerde, über welche euch der heilige Geist als Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren; dann gilt dieses — obwohl für alle, dennoch ganz besonders — für diejenigen Zeiten, wo der Glaube oder die Sitten oder auch nur die Gesetze, welche die Kirche zum Wohl der Gläubigen eingeführt hat, angegriffen oder bedroht sind.

Solche Zeiten gab es, seit die Kirche besteht, oft, wo einige der Glaubenslehren angefochten und bestritten wurden. Die Bischöfe, eingedenk ihres Berufs: treu zu wachen über die ihnen anvertraute Heerde, und

Digitized by Google

die heilige Erbschaft der göttlichen Offenbarungen rein zu erhalten, treten jederzeit mit Kraft und Nachdruck auf gegen die in Schafspelzen so oft in die Kirche Gottes sich einschleichen wollenden Wölfe. Ihr Bemühen ward gesegnet vom Herrn, die Kirche gereinigt von denen, welche nur äußerlich mehr derselben angehört hatten; und obschon auch die Zahl der Gläubigen etwas abnahm, so traten doch nur diejenigen aus, oder wurden ausgeschlossen, die schon aufgehört hatten, der Kirche anzugehören; die Kirche aber selbst gewann durch mehr hervorstrahlende Einmüthigkeit und Gottseligkeit.

Was auf das Verderben der Kirche abgesehen war, trug nach den unerforschlichen Rathschlüssen Gottes zu ihrer Verherrlichung bei.

In unsern Tagen werden zwar die Glaubenslehren unsrer heiligen katholischen Kirche von Mitgliedern derselben nicht angegriffen; aber ein Verein von einigen Geistlichen, der sich gebildet haben soll, um dahin zu arbeiten, daß gewisse allgemeine kirchliche Vorschriften aufgehoben werden möchten, ist es, was, wie wir vernommen haben, die Gläubigen unsers Sprengels in Unruhe versetzt.

Auch uns hat dieses Gerücht höchst betrübt, indem jene wenigen Männer, mit ihrer ganz besondern Meinung und Ansicht, der Meinung und Ansicht der Vorgesetzten der Kirche und der ganzen Gemeinde entgegentreten.

Diejenigen kirchlichen Einrichtungen, welche, von den Vorstehern der Kirche eingeführt, eine Reihe von Jahr-

Digitized by Google

hunderten hindurch mit der Kirche selbst auf das Innigste verbunden waren, läßt dieselbe sich nicht durch den kühnen Versuch solcher unberufenen Männer rauben.

Wenn die Glaubenswahrheiten und die Sittenvorschriften unsrer Kirche uns heilig seyn müssen, dann können wir nicht gleichgültig seyn gegen die mit denselben in Verbindung stehenden, und aus denselben hervorgegangenen Einrichtungen und Gesetze der Kirche, die sich Jahrhunderte hindurch sehr heilsam bewährten.

Eine Gleichgültigkeit in dieser Sache wäre das entehrende Zeichen eines gegen seine Kirche und ihre Einrichtungen kalten Herzens — einer Lauigkeit, die eher das Erstreben eines christlich-frommen Sinnes, als dessen Aufblühen ankündigte.

Dem Herrn danken wir, daß, wie wir vernehmen, unsre Diöcesanen eine solche Anhänglichkeit an unsre Kirchengesetze haben, daß sie nur mit Abscheu von einem Versuch hören, der unsre kirchlichen Einrichtungen zu untergraben droht.

Es thut unserm Herzen wohl: zu hören, daß unsre Diöcesangeistlichkeit und die gläubige Heerde einstimmig ihre mißbilligende und tadelnde Stimme darüber hören läßt.

Wir fassen zu der Barmherzigkeit Gottes das feste Vertrauen, daß er den warmen Sinn unsrer Diöcesanen für unsere heilige Kirche und ihre Gesetze erhalten, und unser Bemühen segnen werde, womit wir da, wo sich etwa in unserm Sprengel ein Auflehnen gegen die kirchlichen Einrichtungen zeigen sollte, dasselbe zu ersticken

Digitized by Google

trachten; und hegen zu unſern Diöceſanen das Zutrauen, daß ſie nach Kräften dazu mitwirken werden.

Gegenwärtiges ſoll am nächſten Sonntage in und um Trier, und in allen Pfarrkirchen unſeres Sprengels, wo dieſe Aufregungen bekannt ſind, dem gläubigen Volke öffentlich von der Kanzel verkündet werden, in jenen Gegenden aber, wo davon nichts bekannt iſt, den Herren Seelſorgern zur Nachricht dienen.

Trier, den 10. Sept. 1851.

v. Hommer, Biſchof.

Fiſcher, Sekretär.

Ich enthalte mich aller Muthmaßungen über die Entſtehung dieſes Hirtenbriefes, und ich laſſe es völlig dahin geſtellt ſeyn, ob er als Erguß der eigenen Ueberzeugung der Feder des Herrn Biſchofs entfloſſen, oder ob derſelbe durch eine angedrohte päbſtliche Denunciation von Seiten der hieſigen Ultra's, durch Liſt oder Trug, durch Drang oder Zwang gewaltſam hervorgerufen worden ſey. So viel leuchtet Referenten ein, daß darin das Syſtem des Herrn Biſchofs in ſo fern nicht zu erkennen, als dieſer nur vermittelnd, beſänftigend und liebevoll in ſeiner Handlungsweiſe hervortritt, wodurch ſonder Zweifel weit mehr gewonnen wird, als durch barſche Gewaltſtreiche. — Ich will jedoch keineswegs die Art und Weiſe tadeln, in welcher der Hirtenbrief abgefaßt; denn dieſe iſt, wenn man ſie genau erwägt, gelinde, ſchonend und ſelbſt beſchwichtigend. Die Hol-

Digitized by Google

gen indeß, welche daraus hervorgehen müssen, machen dieses Schreiben bedauernswürdig. Es ist bei aller angewandten Behutsamkeit ein großer Mißgriff, wozu man den Herrn Bischof gedrängt hat. In keinem Falle war von diesem Briefe irgend ein Vortheil zu erwerben; denn gedachte man die Forderungen der Ultra's dadurch zu befriedigen, so hat man deren Geist entweder nicht gekannt, oder nicht berücksichtigt. Gedrängt sprechen diese stets von Duldsamkeit und Liebe; aber sich stark wähnend, verlangen sie in ihrem Eifer für die Ehre Gottes Vernichtung ihrer Gegner, wozu ihnen dann jedes Mittel, wenn es nur zum Zweck führt, gut genug ist. Jedes Zugeständniß, das man der jesuitischen Partei macht, vermehrt und steigert ihre Wünsche und Forderungen. Wer nicht unbedingt auf ihrer Seite und unter ihrem Pantoffel steht, wird's ihr nie recht machen. Daher war vorauszusehen, daß der schonende Hirtenbrief sie nicht befriedigen werde. Eben so wenig war von der andern Seite ein befriedigendes Resultat zu erwarten; dann durfte man hoffen, daß sich Männer, die nur das Gute gewollt, dem Publikum zur beliebigen Mißhandlung ruhig vorwerfen lassen würden, ohne daß man sie gehört, und über ihre Schuld erkannt habe? Die wahre Ehre ist des Menschen höchstes Gut auf Erden, und er darf sich dieselbe nicht antasten lassen. Er hat ein Recht darauf, daß seine Behörde ihn schütze, so lange er sich dieses Schutzes nicht unwürdig gemacht hat. Hier müssen alle Drohungen und Intriguen mit Kraft und Nachdruck

Digitized by Google

zurückgewiesen werden, und jede Nachgiebigkeit auf Kosten eines Andern, der dadurch ein Opfer wird, kränkt und verwundet. War nun schon das Erscheinen dieses Hirtenbriefes nicht geeignet, gute Früchte zu tragen, so war es aber die Art und Weise seiner Publikation noch weit weniger. Er wurde am Feste Mariae Geburt, an einem Tage, wo alle Kirchen zugleich mit Landleuten angefüllt sind, von allen Kanzeln der Stadt feierlich verkündet. Gut, wenn es alle Pfarrer aus pflichtmäßigem Gehorsam gegen bischöfliche Verordnungen gethan. Doch der Mensch bleibt Mensch, selbst in dem Dienste des Herrn. Nur Wenigen genügte das Ablesen des Briefes; es wurden auch Schmähreden damit verknüpft. Man verwechselte göttliche mit menschlichen Satzungen, Sachen des Glaubens mit Disciplinar-Anordnungen, und nannte jene Geistlichen Irrlehrer. Herr Pfarrer Fillinger zu St. Laurentius, der zuerst in der Stadt Trier die Rolle eines Reformators, durch Einführung des deutschen Gottesdienstes, spielte, schloß — es ist kaum glaublich — seine Rede so: „Haltet fest an Eurem alten Glauben, laßt keine neue Kirche unter Euch entstehen!" Andere suchten ihre Gemeinden zu überreden, daß an 400 Geistliche sich vereinigt hätten, zur Aufhebung des Cölibats, und nannten diese Cölibatsstürmer. Hr. Kanonikus Dewora ging als Domprediger in seinem heiligen Zorne noch weiter, indem er solche Geistliche Empörer gegen Staat und Kirche nannte, die zu Ketten und Banden reif seyen, indem er

Digitized by Google

das Volk zur Hülfe gegen solche aufrief, in die Bier- und Weinschenken Exemplare des bischöfl. Hirtenbriefes sandte, und dergleichen mehr. Für Herrn Kanonikus Dewora wünschen wir von Herzen, daß der römische Hof, eingedenk seiner unwandelbaren Treue, seiner unerschütterlichen Liebe für Recht und Wahrheit, die er zu verkünden berufen ist, sein Schreien aus der Finsterniß erhören, ihn als Ritter des goldenen Sporns erkennen, und ihn so für seine unendlichen Verdienste zeitlich glücklich machen möge!

Es ist leicht einzusehen, daß, wenn man auf diese Weise verfährt, die Hefe einer Stadt, woraus überhaupt das Auditorium des Herrn D — a besteht, schnell angeregt ist. Aber es thut unserem Herzen wohl, zu hören, daß jeder vernünftige Mensch, von welcher Confession er immer sey, einstimmig mit dem bei weitem größeren Theile der Diöcesan-Geistlichkeit seine mißbilligende und tadelnde Stimme darüber hören läßt, und nur jene Prediger als Volksaufwiegler bezeichnet.

Der Hirtenbrief an sich ist unschädlich, indem er durchaus nicht widerlegt, und nur von einem Verein spricht, der seyn soll, (vermuthlich esse debet?) Indessen braucht man nicht in Erfahrungen grau geworden zu seyn, um einzusehen, daß nicht alle Männer auf Kosten ihrer individuellen Neigungen und Leidenschaften ganz im Geiste des Hochwürdigen Herrn Bischofs die ihnen in die Hand gegebenen Waffen führen werden. Eine Scheere ist gefährlich in der Hand des

Digitized by Google

Kindes, um so mehr in der Hand des Leidenschaftlichen, des Rachsüchtigen, der, unter dem Scheine der bischöflichen Autorisation angeschwollen, all' sein Gift, und den Jahre lang stillgenährten Haß auf seinen Nachbar ausgeifert und selbst an dem heiligen Orte der Kirche seine Rache zu befriedigen, sich von Gott und seinem Oberhirten für berufen hält. Wahrlich die frommen Männer haben ein Beispiel der Nächstenliebe abgelegt, das ihren Pfarrkindern sobald nicht wieder aus dem Gedächtniß verschwinden wird.

Ich übergehe es zu benennen, was es heißt, das arme Landvolk, das mit kindlichem Vertrauen an dem Munde seines Lehrers hängt, das außer von Gott und ihm keinen Trost erwartet, mit Mißtrauen zu erfüllen, mit sich selbst uneins zu machen, weil ihm der als Irrlehrer bezeichnet wird, der sein Herz bisher durch die göttlichen Lehren des Evangeliums in allen Verhältnissen des Lebens mit der Hoffnung einer bessern Zeit erfüllte. —

Ob die Sache der Wahrheit durch diese Waffen gewonnen oder verloren, das wollen wir der Zukunft zu enthüllen überlassen. So viel hoffen wir, daß jener Theil der Geistlichkeit, aller Verfolgung und Unterdrückung ungeachtet, sein schönes Ziel nicht aufgeben werde. Mögen die Hoffnungen, mögen die Segenswünsche unparteiischer Männer etwas dazu beitragen, diese Kämpfer für Recht und Wahrheit im heiligen Streite aufrecht zu erhalten! Auch der Staat wird es nicht verkennen, welcher Theil der Geistlichkeit die

Digitized by Google

treuesten Bürger zählt; wahrlich nicht derjenige, welcher die tolerirte Religion mit der des Staats absichtlich durch Sodalitätsgeist schroff einander gegenüber stellt, und somit jede Gelegenheit benutzt, die Mitbürger in dem Heiligsten, was der Mensch besitzt, zu entzweien. Wie kann das Mißtrauen gegen eine Regierung je unter dem Volke verschwinden, die einer andern Confession zugethan, wenn man dasselbe selbst in der Kirche nährt und unterhält! —

Der Herr Kanonikus Dewora, so wie der Herr Pastor Fillinger ꝛc. sind in diesen Mittheilungen persönlich angegriffen! — Wir wiederholen nur das Gesagte, und um unsere Unparteilichkeit am besten zu bekunden, so erklären wir uns nicht allein erbötig, ebenfalls eine jede Widerlegung oder Rechtfertigung in unsere harmlosen Blätter aufzunehmen, sondern wir bitten alle Parteien jeder Farbe, zur Vervollständigung der Akten, um gefällige Beiträge, welche entweder direkt in postfreien Briefen, oder auch durch Vermittelung des Herr Buchhändler F. A. Gall in Trier uns willkommen seyn werden.

Die Zeit wird immer ernster. Gottes Stimme rollt, wie am Schöpfungstage. Gute Nacht, altes Chaos! Nebelphantome, von den Pfeilen des Sonnengottes erlegt! Leuchtthürme der Mit-

Digitized by Google

ternacht, von den Wogen zertrümmert! Die Moral durchdringt, läutert die Staatsformen. Politik ist nicht mehr Egoismus. Wer mit geschlossenen Augen, den Helm mit dem papiernen Visir auf dem Haupte, die Sporen eingesetzt gegen Windmühlen antrabt, kann ja niemand anders seyn, als Don Quixote — ein Schatten verklungener Jahrhunderte. Was hilft es, Schritt vor Schritt den Begebenheiten ungern und murrend weichen? zweifeln, wo der Himmel laut spricht? zögern, wo Zeichen und Wunder geschehen? Die indische Lavut (Schlaf- und Traumwelt) ist vorüber. Havarguerbebach (der zeugende, schaffende Gott) ist wieder einmal herniedergestiegen. Die alte Lehre: „es ist dir gesagt, Mensch! was recht ist, und was der Herr, dein Gott, von dir fordert", will wieder Leben gewinnen, und Geltung auch da, wo man sie bisher — man könnte wissen, warum? — entbehren zu können glaubte.

Zweibrücken, im Oktober 1831.

Die Redaction.

Digitized by Google

Die Reformen

in der

katholischen Kirche,

so wie sie

gewünscht und bezweckt werden,

von

einem Verein katholischer Geistlichen

in der

Diözese Trier.

Die Wälle der Censur, welche die Aussicht in's Freie verdecken, können doch nicht verhindern, daß die Sonne über die Umzäunung tritt und das Leben erleuchtet.

Drittes Heft.

Zweibrücken, 1831.
Gedruckt bei Georg Ritter.

Digitized by Google

Dem Streben des Zeitgeistes entgegen zu arbeiten, ist ein eben so eitles Beginnen, als die Bemühungen des armen Schweizerknaben, der eine herabrollende Lawine in ihrem Laufe aufhalten wollte. Bann und Interdikt konnten die Fortschritte der Reformation wohl verzögern, aber nicht unterdrücken, und keine Polizei- und Censurgesetze können geistiges Fortschreiten verhindern. Die Unwirksamkeit und Nutzlosigkeit aller geistigen Zwangsgesetze zeigt besonders Frankreichs Beispiel. Vor der Revolution bestanden in allen europäischen Staaten, etwa England, Holland und in mancher Rücksicht Preußen, unter dem großen Friedrich ausgenommen, sehr strenge Censurgesetze; die französischen aber waren wirklich nicht viel liberaler als die spanischen oder päbstlichen. Viele große französische Schriftsteller empfanden ihre armseligen Neckereien. Voltaire, St. Evremont, die beiden Rousseau, Marmontel, Morellet, Diderot und viele andere wurden in die Bastille oder nach Vincennes (einige verschiedenemal) geschickt oder mußten aus Frankreich flüchten. Dennoch ist Frankreich gerade das Land, aus welchem die freisinnigsten Ideen allgemein verbreitet worden sind. Montesquieu, Voltaire, Rousseau und die Encyclopädisten wurden die Apostel der Freiheit und das Système de la nature predigte selbst den Ungläubigen in dem Lande, wo die Sorbonne ihr Wesen trieb.

Digitized by Google

Die Censur war und ist noch der eigentliche Barometer der wissenschaftlichen Geistesfreiheit oder Bedrückung eines Staates.

Der Herr Buchdrucker Ritter, welcher den Haupt-Debit dieser Blätter für die preußischen Rheinlande an die F. A. Gall'sche Buchhandlung in Trier übertragen hat, berichtet uns, daß die Trierische Zeitung die Ankündigung des zweiten Heftes nicht hat aufnehmen dürfen, während die Censur den Zeitungen, welche in Aachen, Bonn, Coblenz, Cölln ꝛc. erscheinen, der Ankündigung kein Hinderniß in den Weg gelegt. —

Wir haben hierin Veranlassung genommen, Herrn Ritter zu beauftragen, besondere Ankündigungen unserer Blätter zu drucken, und mit diesem dritten Hefte zur unentgeltlichen Vertheilung zu versenden, damit diejenigen preußischen Buchhandlungen Mittel zur Bekanntmachung erhalten, welchen der Zeitungsweg versperrt wird. — Sollte auf das Trierische provisorische halbe Interdikt ein totales Debits-Verbot folgen, so wird uns dieses doch nicht hindern, unsere Sammlung fortzusetzen, und mögen alsdann diejenigen Bewohner Rheinpreußens, welche die Fortsetzungen zu erhalten wünschen, sich dieserhalb an den Herrn Buchhändler und Buchdrucker Ritter in Zweibrücken unmittelbar wenden. —

Digitized by Google

Das Material der Reform-Literatur schwillt kräftig an; von allen Seiten rühren und regen sich pro et contra sympathisirende Naturen, — und es scheint beinahe, als ob die Heranziehung von Persönlichkeiten zur Sache gehöre, denn diese treten allenthalben hervor. — Wir referiren, und werden von nun an folgende Eintheilung beobachten:

A. Reformen-Literatur.

Nachgenannte Schriften und Schriftchen sind bis heute erschienen:

1) Aufruf an die kathol. Geistlichkeit Deutschlands zur thätigen Theilnahme an der durch sie zu bewirkenden höchst nothwendigen kirchlichen Reform. Von Junius Sempronius Gracchus. Altenburg, Literatur-Comptoir. Preis 15 Sgr. oder 54 kr. rheinisch.

2) Ueber die Bildung eines Vereines für die kirchliche Aufhebung des Cölibatgesetzes. Von einem kathol. Geistlichen in Würtemberg. Ulm, Wahler. Preis 5 Sgr. oder 18 kr.

3) Erklärung an das Publikum über die Tendenz des sich gebildet haben sollenden Vereins unter den Geistlichen. Hanau, Kittlsteiner. 1½ Sgr. oder 5 kr.

4) Worte des Friedens, gesprochen von einem kathol. Pfarrer am Niederrhein an seine Mitbrüder, die kathol. Herren Pfarrer des Bisthums Trier. Veranlaßt durch einen Artikel der Hanauer Zeitung unter Nr. 277, Mittwoch den 5. Oktober, und datirt aus Trier den 11. September 1831. Köln und Aachen, Du Mont-Schauberg. Preis 2 Sgr. oder 7 kr.

5) Würdigung des Cölibats nach der Vernunft und Offenbarung, zur Rechtfertigung des Cölibats der katholischen Geistlichen. Coblenz, Hergt. 2 Sgr. oder 7 kr.

6) Das Urtheil der alten und neuen Welt über das Cölibat der Priester. Coblenz, Hergt. 2 Sgr. oder 7 kr.

Digitized by Google

7) Zwei heilsame Erinnerungen an Julius Sempronius Gracchus, welcher die Geistlichen zum Heirathen ermuthigt. Coblenz, Hergt. Preis 2 Sgr. oder 7 kr.

B. Für die Reformen sprechen nachfolgende Aufsätze:

1) Hanauer Zeitung Nro. 288 vom 16. October 1831 unter der Ueberschrift „Preußen."

„Aus der Diözese Trier vom 10. Oktober. Die katholische Kirchen-Zeitung wird nicht müde, uns mit Nachrichten aus der Diözese Trier zu langweilen. Sie tragen alle das treueste Gepräge des finstern und boshaften Geistes, welcher hier in einigen erhitzten Köpfen zu spuken scheint. Was muß das Ausland wohl denken, wenn es diese überspannten Nachrichten liest? Hier ist jetzt, nachdem die heftige Aufregung der Gemüther ausgewogt, im Allgemeinen eine erfreuliche Ruhe eingetreten, was, dem Anscheine nach, den wenigen Exaltirten nicht ganz behagt. Darum bestreben sie sich, ihrem, in der Nähe kaum vernehmbaren Gepolter, in der Ferne den Schein eines erschütternden Donners und Sturmes zu geben. Man könnte ihnen diese unschuldige Freude noch gerne gönnen, wenn sich dabei nicht eine wahrhaft unchristliche Lieblosigkeit gegen die Vorgesetzten und gegen die Mitbrüder kund gäbe. Wir kennen und würdigen einen wahren Religionseifer, den wir bei jedem Christen, falls ihm das Heiligste, was der Mensch besitzt, die Religion, nicht gleichgültig ist, voraussetzen müssen; aber wir unterscheiden ihn von dünkelvoller Rechthaberei und von gimpelhaftem Sodalitätsgeiste. So sehr

Digitized by Google

wir jenen, wenn er in seinen natürlichen Schranken bleibt, ehren und achten, so sehr müssen wir die letztern Erscheinungen als trübe Ausflüsse einer unreinen Quelle verabscheuen. Das Aktenstück, welches uns die katholische Kirchen-Zeitung in Nro. 80 liefert, ist daher nicht als der lebendige Ausdruck der Gesinnung des katholischen Volkes in Deutschland, sondern höchstens nur als das Zeichen des sodalitätischen Eigensinnes und Trotzes zu betrachten, der, nachdem er sich auf seiner Gespenstjagd oder in seinem Kampfe mit der Windmühle abgemüht und aufgerieben, sterbend noch einiges Aufsehen durch seinen gellenden Schwanengesang erregen möchte. Es ist gut, daß der Einsender selbst erklärt, die Eingabe rühre nur von mehrern Bürgern der Stadt Trier her; denn wer den loyalen, friedlichen und aufgeklärten Geist der Trierer kennt, darf nicht erwarten, daß sie ihren verehrten Oberhirten mit einer so jämmerlichen und bedauernswerthen Eingabe behelligen werden. Dieses Aktenstück scheint uns von einigen Fahnen-Junkern der Sodalität nach gegebenen Ideen verfaßt zu seyn, dann aber von irgend einem unbändigen Ritter oder etwa einem kriegslustigen, mehr brausköpfigen als besonnenen Kadetten die letzte Politur erhalten zu haben. Wir wollen die Art und Weise, wie die Geistlichen, welche gleich andern verständigen Männern, eine vernünftige Reform wünschen, berührt werden, durchaus auf sich beruhen lassen, indem jeder billig denkende Leser der katholischen Kirchen-Zeitung darüber wohl schon ein genügendes Urtheil

Digitized by Google

gefällt haben wird. Dagegen aber können wir uns nicht enthalten, auf einige andere Punkte nähere Rücksicht zu nehmen. Warum spricht man immer noch von Aufhebung des Cölibates, da es jetzt Jedermann hinlänglich bekannt ist, daß diese nicht zu den Zwecken der Geistlichen gehört, die einen Verein gebildet haben sollen? Warum fordert man so nachdrücklich auf, am Glauben festzuhalten, da es doch Niemanden bekannt ist, daß es einem trierischen Geistlichen eingefallen, diesen anzutasten? Warum fabelt man noch von einem Vereine, da Jeder, der sich nur etwas um die Sache bekümmert hat, wissen muß, daß unter der trierischen Geistlichkeit kein anderer Verein besteht, als derjenige, welcher sich zufolge des Briefes des hiesigen Pfarrers Raab (Nro. 79 d. K. K.-Z.) etwa gebildet haben dürfte, indem die übrigen Geistlichen keinen geheimen Verein, sondern nur öffentliche und gesetzliche Pastoral-Conferenzen und Lese-Gesellschaften kennen? — Nur ein gespenstergläubiges Auge kann eine Zusammenkunft der Geistlichen in Hetzeradt bemerkt haben. Diese Zusammenkunft gehört zu der Unzahl von Mährchen, die man seit einiger Zeit hier in Umlauf gebracht hat. So streuete man auch das Gerücht aus: An der Mosel habe ein zu dem Vereine gehörender Pfarrer eine Revolutions-Fahne ausgesteckt. Man wußte der Sache eine solche Wichtigkeit zu geben, daß sogar die Aufmerksamkeit der Civilbehörde rege wurde und der betreffende Pfarrer es nöthig fand, der königl. Regierung eine Erklärung hierüber abzugeben. Was war denn an der Sache? An

Digitized by Google

dem Pfarrhause sind Reben angebracht, und da die naschhaften Spatzen anfingen, die zeitigenden Trauben aufzupicken, so hing der Pfarrer an einer Stange einige alte Tapetenstücke und Lappen auf, welche als Vogelscheuche dienten sollten. Eine Untersuchung und eine nothwendige Vertheidigung wegen einer Vogelscheuche! O tempora! Der vielgelesene Aufruf des Gracchus scheint besonders durch Berührung der wunden Stellen hier und da eine unangenehme Empfindung erregt zu haben; aber weiß man denn auch, welcher Diözese derselbe zunächst angehört? Die Punkte, welche die trierischen Geistlichen besprechen und demnächst ihren Oberbehörden in Ehrfurcht zur gefälligen Berücksichtigung vorlegen wollten, sind wohl älter, als des Gracchus Aufruf, und da diese Punkte hinlänglich bekannt sind, so muß alles, was man sonst noch zur Verunglimpfung des Strebens dieser Geistlichen erdichtet haben mag, als Zeichen der Unwissenheit, der absichtlichen Täuschung oder Verläumdung zurückgewiesen werden. Die Invektive gegen das Priester-Seminar ist äußerst hämisch, und im Munde der unberufenen, obgleich aufgehetzten, Querulanten höchst unpassend. Recht auffallend mußte jedem vernünftigen Leser die Anmerkung der Redaktion vorkommen. Aus welchen öffentlich bekannt gewordenen Belegen mag doch die Redaktion entnommen haben, daß das, was in den Schulen des Bischofs von Trier gelehrt werde, weder Wissenschaft, noch katholisch sey? Dieser Vorwurf ist wahrhaft entsetzlich; allein wir haben das volle Zutrauen, daß die Herren Professoren des bischöflichen

Digitized by Google

Seminars, welche sich durch ihre im Druck erschienenen Abhandlungen und Werke die Achtung der Unparteiischen erworben haben, dem Publikum darthun werden, daß sie gründliche Wissenschaft mit ächtem Katholizismus vereinigen. Sollte die Redaktion der erwähnten Kirchen-Zeitung dennoch fortfahren wollen, sich mittelbar oder unmittelbar als Verläumderin unserer Diözese überhaupt, und unseres Priester-Seminars insbesondere zu brandmarken, ohne dabei zu erröthen, so wollen wir sie in Ertragung der öffentlichen Schmach und Verachtung ferner nicht mehr stören. Es hat uns übrigens sehr gefreuet, zu erfahren, daß dem hiesigen Domprediger in der oben erwähnten Eingabe einiger trierischen Bürger das wohlverdiente Lob ertheilt worden; denn es herrscht hier nur Eine Stimme darüber, daß sich derselbe recht wacker gezeigt habe, indem er gegen die Neuerungen eiferte und bitter losschlug. Was würde aber der Herr Domprediger jetzt, nachdem eine gründliche Untersuchung der Sache erfolgt ist, wohl sagen, wenn man ihn aufforderte, den Beweis zu führen: daß die Geistlichen eine Empörung gegen Kirche und Staat angezettelt hätten, deren Theilnehmer für Ketten und Banden reif seyen? Ihr Zeloten des Herrn! wie wollt ihr das als gute katholische Christen nennen, wenn man so etwas ohne Grund und Beweis von der Kanzel herab zu einer zahlreich versammelten Gemeinde spricht? Ist das christlich und katholisch? — Die Respektwidrigkeit, welche auf die grellste Weise gegen die ehrwürdige Person des

Digitized by Google

so erleuchteten, als frommen Bischofs von Trier in den Nachrichten aus unserer Diözese, womit wir in Nro. 77, 78, 79 und 80 der katholischen Kirchen-Zeitung unterhalten worden sind, hervortritt, verwundet das Zartgefühl eines jeden redlichen und wohldenkenden Mannes dergestalt, daß er unfähig wird, über den Charakter des respektiven Einsenders ein bestimmtes Urtheil zu fällen. Was soll man von Geistlichen halten, die, obgleich sie bei Empfangung der Priesterweihe ihrem Oberhirten Gehorsam und Ehrfurcht angelobt, sich unterstehen, auf eine solche Art und Weise öffentlich von ihren Vorgesetzten zu reden? Nur der gemeinste Pöbel kann an so etwas Wohlgefallen haben, denn der Vernünftige wendet sich, voll gerechten Abscheues, weg. In dieser injuriösen Verfahrungsart muß es dem Herrn Bischof klar werden, mit welcher Gattung von Menschen er es zu thun habe. Möge er sich großmüthig, wie er immer ist, über die Kränkungen dieser vipernartigen Widersacher erheben, und in dem süßen Bewußtseyn: das Gute nach Kräften gewollt und angestrebt zu haben, den schönsten Lohn finden! Mögen gleich einige seiner Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, die da berufen sind, Frieden und Eintracht zu fördern, uneingedenk der christlichen Liebe und ihres Verhältnisses zu den Vorgesetzten, ihn zu kränken suchen, so sind ihm doch die meisten gänzlich ergeben, und blicken mit Ehrfurcht zu ihm hinauf. Ihre Liebe und Anhänglichkeit, nicht auf Interesse (denn Viele derselben sind unter den jetzigen Verhältnissen hart gedrückt worden), sondern auf Ueberzeugung

Digitized by Google

gegründet, wird mit erneuerter Kraft und Thätigkeit in dem apostolischen Geiste des Oberhirten, den uns Gott noch recht lange erhalten möge, fortwirken, und im Werke und in der Wahrheit die Verläumdungen und Verunglimpfungen zu widerlegen suchen, die man fernerhin auf unseren Bischof und auf unsere Diözese auszugeifern versuchen dürfte. —

2) Eine Stimme aus Deutschland über des von den Trierschen Reformers ausgesprochene Verlangen, um Einführung der Muttersprache beim Gottesdienst.

„Um das Gedeihen eines bessern Kirchenwesens zu hemmen, that die lateinische Kirchensprache von jeher gute Dienste. Das Verbot der Volkssprache in der Liturgie ist seines Urhebers, Gregors VII. würdig. Einen kühnern Eingriff in die Rechte der Völker hätte er nicht machen können, weil die Sprache mit zu den Gütern gehört, die sich kein freies Volk nehmen läßt, besonders in einer so wichtigen Sache, als die Religion ist. Eigene Sprache, besonders bei der Gottesverehrung, gibt eigene Denkart den Völkern; sie ist das eigenthümliche Kleid des Nationalgeistes, in welchem sich das Volksleben frei und mächtig bewegt. Man zieht darum die lateinische vor, weil der Calcul nicht fehlt, daß sie sich früher oder später durch Mummereien in eine Fessel des Geistes verwandeln werde. Es gibt wohl nichts Ungereimteres, als eine Kirchensprache, die das Volk nicht versteht. — Wie soll der Christ erbaut werden, wenn der Priester seine Gebete, seine Vorlesungen in einer Sprache hält, die jenem ganz unverständlich ist? Wer würde es nicht

Digitized by Google

abgeschmackt finden, wenn so ein Geistlicher vor einer deutschen Gemeinde lateinisch predigte; und es sollte weniger abgeschmackt seyn, mit einer deutschen Gemeinde lateinisch zu beten oder ihr lateinische Vorlesungen zu halten? — Man sollte doch einmal von der Grillenfängerei ablassen, daß die lateinische Sprache die heilige Sprache der Kirche, und das vorzüglichste Mittel der Einheit sey! — Eine Sprache mag noch so heilig seyn, sie wird den Menschen nicht besser, weiser und heiliger machen, wenn er den, der in dieser Sprache mit ihm redet, nicht versteht. Und beruht denn kirchliche Einheit auf Einheit der Sprache? Pabst Benedikt XIV. sprach sich in seiner Bulle vom Jahre 1755 freisinniger aus, als er die liturgischen Bücher der Illyrier, die in ihrer Muttersprache verfaßt sind, unter seinen Augen neu auflegen ließ. Seine denkwürdigen Worte: „Ut omnes catholici sint, non ut omnes Latini fiant, est necessarium" sollte man sich zur heilsamen Beschämung recht zu Herzen nehmen. —"

(Literaturbl. zur constitution. Kirchenzeit. 1831. Nr. 4.)

C. Gegen die Reformer haben sich so ziemlich ausgesprochen folgende Aufsätze:

1) Außerordentliche Beilage zur katholischen Kirchenzeitung Nr. 7, 13. November 1831.

Trier den 28. Octob. Zu den verschiedenen betrübten Ereignissen, die unsere vielbewegte Zeit hervorbringt, gehört auch die tiefe Bestürzung, von welcher alle Gläu-

Digitized by Google

bigen unsers Bisthums im Monat August d. J. ergriffen wurden. Eine Schrift, die unter dem Namen: „Aufruf an die katholischen Geistlichen von Sempronius Gracchus“ hier in mehreren Buchläden häufig verbreitet, unter allen Cirkeln gelesen ward, machte nämlich einen tiefen Eindruck auf alle Bisthumsangehörigen. Dieß Buch, das zu Altenburg gedruckt ward, aber sich zunächst auf unser Bisthum zu beziehen schien, sprach sich für die gänzliche Reform unserer kirchlichen Institutionen aus, worunter vorzüglich gehört: die Anordnung eines Fürstprimas für ganz Deutschland, die Abschaffung des Cölibats, und, im Falle jene Punkte nicht durchgesetzt werden könnten, eine Lostrennung von Rom. Was aber der Schrift die größte Aufmerksamkeit zuwandte, war, daß in derselben die Rede von einer geheimen Verbindung war, die, wenn auch ganz Deutschland in Flammen aufgehe, ihre Plane durchsetzen wolle. Obgleich in Deutschland dergleichen geistliche Umtriebe in kirchlichen Angelegenheiten mehrseits sich gezeigt hatten, so war man in dem friedlichen Trier auf nichts weniger, als auf eine solche Gährung gefaßt; und was der Sache das meiste Gewicht gab, war das Gerücht, in unserem Bisthum befänden sich mehrere Mitglieder eines Vereins, der in derselben Sache durch ganz Deutschland, besonders durch Schwaben, sich mit einander verbunden hätte, und das Selbstvertrauen womit dieser Gracchus sich aussprach, seine Sache werde den Sieg davon tragen. Von der geringsten bis gebildetesten Classe sprach man von einem geheimen Vereine,

Digitized by Google

Publikum unumwunden aus. Dieser Verein scheint bis hierher sich ausgedehnt zu haben, indem einige Geistliche unserer Diöcese nach allem, was verlautet, sich zu dem nämlichen Zwecke verbunden haben. Die Nachricht von diesem geheimen Vereine und seiner Tendenz beunruhigte die Gemüther unserer katholischen Gemeinden. Ein Hirtenbrief unsers hochwürdigsten Herrn Bischofs vom 10. September, den auch die Frankfurter O.-P.-A.-Z. mittheilte, sprach die Gesinnung des Herrn Bischofs klar aus und beruhigte die Gemüther. — Denkt man über diese Erscheinung nach, dann bietet sie zwei Seiten der Betrachtung dar. 1) findet man an diesem Streben einiger Geistlichen einen Beweis davon, daß der katholische Clerus das Cölibatsgebot als ein ihn bindendes Gesetz anerkenne; denn wenn dieses nicht wäre, dann würde das Zusammenwirken, um auf gesetzlichem Wege die Aufhebung dieses Gebots zu erhalten, unnöthig und unzweckmäßig seyn. Ferner folgt daraus, daß auch diejenigen Geistlichen, welchen die Beobachtung dieses Gebots Mühe kostet, und die dieser Mühe durch Aufhebung des Gebots enthoben zu werden wünschen, dennoch dasselbe beobachten, aber es dahin bringen wollen, daß dieses Gebot für sie aufgehoben und ihnen die Ehe freigegeben werde. In dieser Rücksicht macht dieses Streben einiger Individuen des Clerus, dem ganzen Clerus keine Unehre. 2) findet man an dieser Erscheinung wieder eine andere Seite der Betrachtung, nämlich diese: Diejenigen Individuen der Geistlichkeit, welche wünschen, daß das Cölibatsgebot aufgehoben werden möchte, wün-

Digitized by Google

schen es nur deswegen, weil die Beobachtung desselben ihnen Mühe kostet, und sie dieser Mühe enthoben zu werden wünschen. Unter dieser Rücksicht ist der gedachte Verein ein öffentliches Bekenntniß der Beschwerde, welche die Beobachtung dieses Gebots den Mitgliedern desselben verursacht. Wenn sie den geheimen Verein auch nicht geschlossen hätten, dann hätte man ihnen doch das geglaubt. Es bedurfte des Vereins nicht, um dieses glaubhaft zu machen. Derjenige Geistliche aber, welcher einem Vereine zur Aufhebung des Cölibats beitritt, legt dadurch gewiß kein Zeugniß seiner Stärke in Bezwingung der sinnlichen Neigungen ab; sondern vielmehr davon, daß er Mißtrauen setze in seinen Willen oder in seine Kraft, lebenslänglich das Cölibatsgebot genau zu beobachten, und deßwegen wünscht er, daß das Cölibatsgebot aufgehoben werde. Der Beitritt zu dem gedachten Vereine ist also ein Bekenntniß seiner Schwäche, nicht aber seiner Stärke. Betrachtet man auf diese Art die Sache des gedachten Vereins, dann darf man sich nicht wundern, daß die katholischen Gemeinden bei der Nachricht davon betrübt und unruhig wurden, getrieben von einem Gefühle, dessen Grund sie mehr oder weniger einsahen. — Der in unserer Diöcese sich bildende geheime Verein sagt jetzt in Zeitungen dem auswärtigen Publikum: er trachte nicht nach Aufhebung des Cölibats, sondern einzig und allein 1) nach einem zeitgemäßen Ritual; 2) Muttersprache bei der Liturgie; 3) Beschränkung des Dispensationswesens; 4) Aufhebung des Fasten- und Abstinenzgebots; 5) Abschaffung des öftern Examens

Digitized by Google

pro cura; 6) anders geregelter Pfarreivergebung; 7) freier Dechant- und Definitorswahl; 8) Diöcesansynoden. — Wer dem Verein dieses auf sein Wort glauben will, der mags glauben. Wäre seine Tendenz, so wie das Publikum dieselbe für unbezweifelt hielt, keine andere gewesen, als diese, dann würden die Gemüther nicht so sehr beunruhigt worden seyn; und dann hätten die eingeführten Pastoralkonferenzen und Generalkapitel der Kuratgeistlichkeit dazu benutzt werden können, ohne daß die Bildung eines geheimen Vereins dazu erforderlich gewesen wäre. Nimmt man alle Umstände zusammen, dann kann man es sich nicht bergen, daß der Verein vorzüglich den Cölibat abzuschaffen intendirt habe; jetzt aber dem Publikum glaubhaft machen will, daß es ihm um etwas anderes, als die Aufhebung des Cölibats zu thun gewesen wäre, um sich so vor dem Publikum zu beschönigen, nachdem eine allgemeine Mißbilligung sich sehr laut gegen ihn ausgesprochen hat.

3) Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung Nro. 316 vom 13. November 1831.

Trier, den 6. November 1831. Der Artikel aus Rheinpreußen in Nro. 116 des Boten aus Westen, wird mit einem Artikel in Nro. 100 der nämlichen Zeitung in Verbindung gesetzt, und dadurch der Verdacht begründet, daß rachsüchtige Obskuranten es gewesen, welche den geheimen Verein einiger Geistlichen unserer Diözese in Verruf brachten, als ob dieselben darauf ausgingen, die Aufhebung des Cölibatgebotes zu erwirken. Der Ehrenname Obskurant, womit alle diejenigen

Digitized by Google

brehrt werden, denen die Sache nicht gefiel, und das Beiwort rachsüchtig, welches als eine Dekoration dem Obskuranten vorgelegt ist, sind noch kein unumstößlicher Beweis der Wahrheit dieser aufgestellten Behauptung. Was ist leichter, als solche Ehrentitel aus der Tasche, in welcher ein großer Vorrath derselben zu seyn scheint, hervorlangen und dieselben freigebig austheilen! Dieses macht denjenigen nicht irre, der ruhig beobachtet und ruhig seinen Weg verfolgt, ohne nach solchen Auszeichnungen ein Verlangen zu haben, oder vor denselben sich zu fürchten. Es ist wahr, daß dem geheimen Verein als Hauptziel seines Strebens aufgebürdet wurde die Tendenz, hinzuwirken zur Aufhebung des den katholischen Geistlichen obliegenden Cölibatgebotes. Aber diese Aufbürdung entstand nicht und wurde auch nicht verbreitet durch einige sogenannte Obskuranten, sondern sie entstand durch die Schrift der Professoren von Ehingen, die hier unter allen Ständen cirkulirte, und schon auf dem Titelblatte es aussprach, daß der Verein in Würtemberg eigends zu dem Zwecke gebildet worden, um die Aufhebung des Cölibatgebotes herbeizuführen; sie entstand durch den Aufruf an die katholische Geistlichkeit Deutschlands von Julius Sempronius Gracchus, welcher hier allgemein verbreitet ist, und die Aufhebung des Cölibatgebotes fordert; sie entstand durch die Oeffentlichkeit der hierin einschlägigen früher erschienenen Schriften aus Schlesien; sie entstand endlich durch die freien Aeußerungen verschiedener Individuen, die als Mitglieder des Vereins bezeichnet werden — ja durch freie

Digitized by Google

Aeußerungen, die nicht nur unter ihnen, sondern auch bei andern — selbst öffentlich geschahen. Wenn nun diejenigen, welche dem Vereine dieses aufgebürdet haben, rachsüchtige Obskuranten seyn sollen, so sind diejenigen, welche als Mitglieder des Vereins bezeichnet werden, dann die Gymnasiallehrer zu Ehingen und selbst der von ihnen hochgepriesene Julius Sempronius Gracchus diese Obskuranten. Daß aber der geheime Verein in unserer Diözese mit dem Vereine in Würtemberg nicht die nämliche Tendenz gehabt haben soll, sondern eine ganz andere, ist schwer anzunehmen, weil dann kein Grund, einen geheimen Verein zu schließen, vorhanden gewesen wäre; denn wenn der geheime Verein in unserer Diözese keine andere Tendenz gehabt hätte, als dieselbe, die in Nro. 100 des „Boten aus Westen" angegeben wird, dann konnten diese Gegenstände, ohne die Bildung eines geheimen Vereins, in den Pastoralconferenzen und Generalkapiteln der Geistlichen besprochen werden. Gesetzt nun, es wäre dem Vereine um diese Punkte zu thun gewesen, warum feindet er denn den Pfarrer an der Liebfrauenkirche, Herrn Fillinger, an, daß er, der zuerst in Trier durch Einführung neuer deutscher Kirchengesänge und nachmittägiger Andachten die Stelle eines Reformators gespielt haben soll, seine Rede mit den Worten schloß: „Haltet fest an eurem alten Glauben, und lasset keine neue Kirche unter euch entstehen!" — Wäre es dem Vereine im Ernst um die deutsche Sprache beim Gottesdienste zu thun, so würde er den Herrn Pfarrer Fillinger als einen, obgleich nicht

Digitized by Google

durch den Verein verbündeten, dennoch als gleichgesinnten Mann freundschaftlich behandelt haben. Da er aber diesen hart mitnimmt, so verdächtigt auch dieser Umstand den Verein, daß es ihm um etwas ganz anderes zu thun war, als um die deutsche Sprache beim Gottesdienste. — Sehr viel ist hierin seit den Zeiten des höchstseligen Erzbischofs Clemens Wenzeslaus geschehen. Dazu bedurften wir aber keiner Vereine, sondern Alles ging, ohne Aufsehen zu erregen, ganz in der Stille, und im Einverständniß der Geistlichen mit dem Volke von Statten, und so wurde fast in allen Landpfarreien der deutsche Kirchengesang, die Andacht vom heiligen Sakramente des Altars u. s. w. eingeführt. Und nun will ein Verein dem Publikum sagen, dahin strebe er, dazu habe er sich gebildet! Das heißt doch in den Wind hinein reden und ohne Grund. — Ferner begeht der Einsender jenes Artikels eine offenbare Fälschung, da er sagt: „Der Herr Prediger Dewora habe die Mitglieder des Vereins Empörer gegen Staat und Kirche genannt, die zu Ketten und Banden reif seyen.“ Einsender dieses war selbst gegenwärtig, hörte die ganze Predigt selbst an, und versichert, was alle, welche dieselbe aufmerksam angehört haben, bezeugen können, daß Herr Dewora wohl sagte: Empörung gegen die Kirche sey auch Empörung gegen den Staat, welcher unserer Kirche ihre dermalige friedliche Verfassung gesichert hat, und wie der Staat Ketten und Bande habe, um diejenigen zu zähmen, welche auf unser Leben oder unsere zeitlichen Güter Angriffe wagen, so habe er auch Mittel, unsre bestehende

Digitized by Google

kirchliche Einrichtung aufrecht zu erhalten, und Se. Majestät, unser Allergnädigster König, welcher bei Besitznehmung der Rheinprovinzen gesagt: „Eure Religion, das Heiligste, was ihr habet, werde ich beschützen, und würde gewiß nicht zugeben, daß Einzelne die durch feierliche Verträge gegründete Ordnung der Dinge stören.“ Durch diese Worte hielt Herr Dewora das Vertrauen der Unterthanen gegen ihren Monarchen aufrecht, und regte nicht das Volk auf, sondern beruhigte dasselbe. Warum hätte er dies auch nicht thun sollen, da ein öffentliches Dokument, welches die Punkte, die der Verein sich vorgesteckt hat, enthält, nämlich der Aufruf von Julius Sempronius Gracchus, sich in der Vorrede dahin erklärt, daß, wenn nicht sogleich die gemachten Vorschläge angenommen würden, der Kampf entbrennen solle, selbst wenn ein kirchliches Schisma entstünde! Welche Sprache ist dies! Ferner sagte Herr Dewora: „Vertrauet ganz dem Herrn Bischof, der nach seiner Weisheit und Sanftmuth zwar langsam verfährt, aber desto sicherere Mittel ergreift, um bei der ihm anvertrauten Heerde die Ruhe und den Frieden zu erhalten.“ Und diese Worte nennt der Einsender eine Aufforderung an das Volk zur Verfolgung der Mitglieder des Vereins. Der Umstand, daß der Einsender es wissen will, daß Herr Dewora das bischöfliche Rundschreiben in die Bierkneipen geschickt habe, führt zur Vermuthung, als besuche jener dieselben fleißig, weil er so genau angibt, was darin vorgegangen sey. Die Beschuldigung selbst ist jedoch erdichtet, indem Herr Dewora nur den Herren

Digitized by Google

Pfarrern des Stadtkreises, und zwar jedem derselben Ein Exemplar zur Publikation geschickt, und die ihm mitgetheilten überzähligen dem Inhaber der Druckerei, Herrn Dr. Blattau, zurückgegeben, eine Buchhandlung aber den Verkauf des Rundschreibens in der Trierischen Zeitung mehrmals angezeigt hat, wodurch es häufig unter das Volk kam. Daß endlich die vielen Zuhörer des Herrn Dewora in der Domkirche mit dem Namen: „Hefe des Volkes" bezeichnet werden, übertrifft wohl alles, was die Schmähsucht je vorbringen konnte. Herr Dewora hat nun seit beinahe 26 Jahren in und um Trier auf das Segenreichste gewirkt, und wo er bisher predigte, da strömten immer Massen aus allen Ständen herzu. Auch ist er schon über 7 Jahre Domprediger, steht an allen Sonn- und Feiertagen auf der Domkanzel und hat in dem ungeheuren Raume des Domes stets ein zahlreiches Auditorium — meistens aus der Bürgerklasse, welche hier einen frommen Sinn hat, und die Lehren des Evangeliums noch gerne anhört. Diese wird doch gewiß nicht die Hefe des Volkes genannt werden können. Die eigentliche Hefe des Volkes pflegt ja die Predigten sehr selten oder gar nicht zu besuchen — wie hier, so aller Orten. Oder will man alle, die nicht zum zarten Geschlechte gehören, unter die Hefe des Volkes rechnen? Daß das andere Geschlecht sich nicht so häufig in den Predigten im Dome einfindet, kommt daher, daß alle Stühle und Bänke oft schon eine Stunde vor dem Anfange der Predigt besetzt sind, und diejenigen, welche nach dem Läuten der Predigtglocke erst kommen, wäh-

Digitized by Google

end des ganzen Vortrags auf den kalten Steinen ste-
hen müssen, welches für das zarte Geschlecht sehr em-
pfindlich ist, wonach aber gesunde und kraftvolle Jüng-
linge und Männer nicht fragen, und daher in Menge
und fest aneinander gereihet an jedem Sonn- und
Feiertage stehend das göttliche Wort anhören. Daß der
Einsender jenes Artikels über das gedachte Rundschrei-
ben, auch dem guten sanftmüthigen Herrn Bischof vor
dem auswärtigen Publikum eine Lektion gehalten hat,
bedarf keiner weitern Berichtigung, da alle Vernünfti-
gen, welche den verdienstvollen Kirchenhirten kennen,
in dem Urtheile übereinstimmen, daß der Einsender von
einem heftigen Fieber befallen gewesen seyn müsse, als
er jenen Wahnsinn niederschrieb.

D) Pro et Contra.

Westbote Nro. 148 vom 15. November, Nro. 166 vom 3.
Dezember, Nro. 175 vom 12. Dez., Nro. 178 vom 15. Dez. 1831.

* Aus der Diözese Trier, vom 6. Nov.

Wie nach dem Ausbruche eines Vulkans in der Nähe
ringsumher bösartige Mofetten erscheinen, um das Noch-
vorhandenseyn der Gluth zu verkünden, welche in der Erde
Eingeweiden wüthet, so erscheinen auch in den Zeitun-
gen von Zeit zu Zeit einzelne Artikel, welche das ver-
zehrende Feuer des Ingrimms, welches im Innern einer
gewissen Partei des trierischen Diözesan-Klerus noch zu
toben scheint, nur zu sichtbar anzeigen. Der schöne und
beseligende Friede, das sicherste Unterpfand alles erfreu-
lichen Gedeihens in Staat und Kirche, scheint daher un-

Digitized by Google

serer Diözese noch immer nicht gegönnt zu seyn, ja es gewinnt Alles den Anschein, als wenn man es absichtlich darauf anlege, die verlöschen wollende Fackel der Zwietracht immer von Neuem wieder unter uns anzufachen. Während die vermeintlichen Gegner, aus Liebe zum Frieden und aus Ehrfurcht gegen den verehrten Oberhirten, den diese öffentlichen Verhandlungen gewiß nur unangenehm berühren können, ein Ruhe verkündendes Stillschweigen beobachten, suchen die Ultra's sie immer wieder zu reizen und den Bischof zu Gewaltstreichen zu verleiten, damit die Gemüther in steter feindseliger Bewegung erhalten werden mögen. Wir wollen hier einige derartige, aus Trier datirte, Aufsätze mittheilen, und dieselben, zur Entlarvung der darin versteckten Böswilligkeit, mit einigen Bemerkungen begleiten.

1) Die katholische Kirchenzeitung, Nro. 85, Sonntag den 23. Oktober, enthält unter der Aufschrift: »Trier, den 4. Oktober« folgenden Artikel:

»Zwei hochstehende Geistliche hiesiger Diözese — der eine einer der ersten Würdeträger des hohen Domes — werden öffentlich als Theilnehmer an den Umtrieben gegen die römisch-katholische Kirche genannt, — ja sie werden als diejenigen bezeichnet, die an der Spitze stünden. Doch ist dieses noch nicht authentisch erwiesen; obschon drei junge Geistliche von hier als Mitverschworne bereits überführt sind, die bisher auf sehr freundschaftlichem und vertrautem Fuße, besonders mit einem jener Herren, standen; woher denn auch obiges Gerücht mag entstanden seyn. Wir erwähnen desselben auch nur als Gerücht und

Digitized by Google

Bezeichnung der Stimmung und Ansicht, welche im Publikum herrscht. Man sagt auch, daß sowohl das hohe königliche Ministerium, als die königl. Regierung dem Herrn Bischofe aufgetragen hätten, strenge mit diesen Umtreibern zu verfahren. Und so ist es recht von einer umsichtigen Regierung — die Sache auch nur politisch betrachtet. Denn wie werden Geistliche, denen die Gesetze ihrer Kirche nicht mehr heilig sind, einen heilsamen Einfluß auf das Volk äußern? Allein man fürchtet, daß die Schwäche der bischöflichen Curie wieder mit ihnen capituliren werde, und dann werden wir eine Legion Heuchler haben.«

Vorerst sollen in diesem Artikel, dies leuchtet aus dem Eingange desselben unverkennbar hervor, zwei höchst achtbare Geistliche in Trier verdächtigt werden. Wer unter dem einen Würdeträger des hohen Domes gemeint sey, ist klar, indem derselben nur zwei hier sind, nemlich der Dompropst und der Domdechant. Da der letztere indeß nicht nur ein Würdeträger des hohen Domes, sondern auch ein Träger der Finsterniß und aller vereitelten Hoffnungen der Toryparthei ist, so kann der abgeschossene Pfeil der Verdächtigung nur auf den würdigen Dompropst zielen. Dieser Mann steht aber durch seine ehrwürdige Persönlichkeit zu hoch über diesen niedrigen Ränken, als daß es nöthig, oder auch nur ersprießlich scheinen könnte, ein Wort zur Abwälzung des auf ihn geworfenen Verdachtes zu sprechen, um so weniger, als uns hier keine Umtriebe gegen die römisch-katholische Kirche bekannt sind, wenn sie anders nicht in den Hirn-

Digitized by Google

gespinnsten gewisser ketzerriechender Leute bestehen. Die letztern sind es auch nur, welche die zwei hochstehenden Geistlichen als Theilnehmer an diesen geträumten Umtrieben bezeichnet und sie sogar an die Spitze derselben gestellt haben. Daß demnach von einem authentischen Beweise gegen diese Herren in dieser Beziehung nie die Rede seyn könne, das versteht sich wohl von selbst. Wie man dazu gekommen, von Mitverschwornen zu sprechen, ist durchaus unbegreiflich, wenn man nicht eine grenzenlose Bosheit des Herzens als Grundlage der Erklärung annehmen will. Wenn der Referent das Ganze indeß nur als ein Gerücht angibt, so muß man das, der christlichen Liebe unbeschadet, nicht als eine Billigkeit, sondern nur als eine gewöhnliche Art und Weise ansehen, sich vor nähern Erklärungen zu verwahren. Auf die im hiesigen Publikum herrschende Stimmung und Ansicht wird man wohl um so weniger Gewicht legen wollen, als es nicht unbekannt ist, wie man diese hier hervorbringt. Der Fürst der Finsterniß streuet nemlich hier, wie überall, durch seine Gehülfen giftigen Saamen ins Publikum, — nicht ins gebildete und höhere, sondern ins gemeine und niedrige, — aus, und wenn dieser, wie eine Wucherpflanze, aufgesproßt, so gibt man die Frucht der Aussaat als Stimmung und Ansicht des Publikums aus. O armes Volk, wie wirst du am Gängelbande geführt! Man braucht dich, wie einen Falken, den man auf das aufgescheuchte Opfer loshetzt. — Doch, es wird die Zeit kommen, und sie ist schon wirklich da, wo die Wahrheit siegen, und wo das Trugbild, womit man das

Digitized by Google

gute Volk so lange täuschte und ängstigte, wie Dunst und Nebel verschwinden wird, um die ganze Erbärmlichkeit derjenigen zu offenbaren, welche in so jämmerlichen Mitteln ihre Stütze suchten. Fliehet, Freunde der Finsterniß, denn ihr werdet der Sonne Strahlen, welche das auf Zion ruhende Gewölk mächtig durchbrechen, nicht aufzuhalten vermögen; sie sind wie ein Blitz, der vom Aufgange bis zum Niedergange hinfährt! Kämpfet, wenn ihr Kraft, Lust und Muth dazu in euch fühlet, gegen die Sache, nicht aber gegen Personen. Habet ihr jene besiegt, so fallen diese von selbst! — Der Zweck eurer Intrigue leuchtet durch, und warum berichtet ihr die Sache nicht geradezu nach Rom? Doch, ihr wollet euch jetzt nur Steine sammeln, um sie zu gelegener Zeit auf achtbare Männer schleudern zu können. — Ihr werdet aber euer verfallenes Gebäude so wenig wieder aufrichten können, als der verwegene Julian den Tempel der Juden durch frevelhaften Versuch wieder erbauen konnte. Das Scepter ist vom Stamme der Finsterniß genommen; sein Reich hat ein Ende! — Uebrigens können wir, in der problematischen Voraussetzung, daß die Angabe des Referenten ihre Richtigkeit habe, hier nicht umhin, sowohl dem königl. hohen Staatsministerium, als auch der königl. hochlöblichen Regierung zu gratuliren, daß die Rescripte, welche sie in der trierischen Reformangelegenheit erlassen haben sollen, sich des Beifalles der Jesuitenparthei zu erfreuen haben; denn dieses sonderbare Glück dürfte ihnen noch nicht oft zu Theil geworden seyn, und sobald auch nicht wieder zu Theil werden. Se. Majestät der König

Digitized by Google

von Preußen und seine Regierung werden wohl, ihrer Gerechtigkeit, Weisheit und Milde ungeachtet, bei dieser Parthei kein größeres Glück machen, als frühерhin der König der Niederlande bei der belgischen Geistlichkeit gemacht hat. — Wie man aber den trierischen Geistlichen, welche eine vernünftige Reform wünschen, vorwerfen könne, daß ihnen die Gesetze der Kirche nicht mehr heilig seyen, ist nicht einzusehen. Gerade der Umstand, daß man seine Wünsche und Ansichten dem Herrn Bischofe in Ehrfurcht zur Berücksichtigung vorlegen wollte und will, beweiset hinlänglich, daß hier eine Heilighaltung der kirchlichen Gesetze herrschen müsse, indem man ja nur auf gesetzlichen und rechtlichen Wegen eine Abänderung wünscht. So weit denken indeß diese kirchlichen Ultra's nicht. Wer nur einen ehrfurchtsvollen Wunsch nach einer Reform laut werden läßt, der kann es schon, nach ihrer Art zu schließen, nicht redlich mehr mit seiner Kirche meinen. Wenn das keine Krähwinkler Logik ist, so kenne ich keine. Dazu kann ein solcher Wunsch am Ende noch staatsgefährlich werden?! — O heiliger Simplizius bitte für uns! — Es wäre gut, wenn diese Logiker im nächstkünftigen Frühjahre eine Wallfahrt nach Mariä Einfalt unternähmen. Es ist zu verwundern, daß Referent der bischöflichen Curie noch Schwäche vorwirft, da ja doch zwei gewichtige Männer seiner Parthei Mitglieder derselben sind. Durch diese Zuflüsterung will man den Herrn Bischof nur tiefer in die Sache hineinstürzen, damit seine Lage desto schwieriger werden möge. Erlangt man dadurch auch weiter nichts, als eine passende

Digitized by Google

Gelegenheit, den Herrn Bischof tadeln zu können, so ist schon genug gewonnen. Wir hoffen, daß der Herr Bischof selbstständig handeln, und sich nicht von seinen hinterlistigen Feinden treiben lassen werde, die überall Veranlassung suchen, ihm wehe thun zu können. — Die angefeindeten und verfolgten Geistlichen verlangen indeß keine Kapitulation und keine Gnade, sondern Recht und Gerechtigkeit; oder ist es etwa ein Verbrechen, wenn man seine Ansichten und Wünsche seinen Oberbehörden ehrfurchtsvoll vorlegen will? Seit wann hat dieser Despotismus das Recht zur unerhörten Strengherrschaft über die freien Geister unter uns erlangt? Edle Kämpfer für Recht und Wahrheit! stehet fest, blicket furchtlos in die Zukunft; denn

Das Gute muß am Ende siegen;
Das Rechte stets sich oben hält;
Die Wahrheit kann nicht unterliegen.
Wenn gleich die Welt in Trümmer fällt.

2) Die Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, Nro. 301, Samstag, den 29. Oktob., enthält nachstehenden Artikel:

»Trier, vom 24. Oktober. In Nro. 277 der Hanauer Zeitung vom 5. Oktober wird von dem in Nro. 293 in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung abgedruckten Rundschreiben unsers Hochwürdigsten Herrn Bischofs gesagt, dasselbe sey von dem hiesigen Domprediger, Herrn Kanonikus Dewora, in alle Bierkneipen geschickt worden, damit es hier die Köpfe erhitzen, dann aber recht kneipenmäßig beschmutzt werden möchte. Allein es läßt sich als gewiß erweisen, daß gedachter Herr Domprediger,

Digitized by Google

als Stadtdechant, *) von dem Inhaber der Druckerei, in welcher das Rundschreiben gedruckt worden ist, nämlich von Herrn Dr. Blattau, zwar mehrere Exemplare, als zur Publikation in den Pfarrkirchen des Stadtkreises erforderlich waren, erhalten, diese überzähligen aber einige Tage nachher dem Herrn Dr. Blattau unbeschmutzt, wie er sie erhalten, zurückgegeben hat. Also nicht Herr Dewora, sondern diejenige Buchhandlung, welche dieselben in der Trier'schen Zeitung feil geboten hat, war es, die sie in Trier und der Umgegend häufig verbreitete.«

Wenn dieser Artikel den Herrn Kanonikus Dewora von dem Vorwurfe zu reinigen sucht, daß er das erwähnte bischöfliche Hirtenschreiben, welches in Nro. 116 des Boten aus Westen mitgetheilt worden, in die Bierkneipen hiesiger Stadt geschickt habe, so ist das in so fern sehr erfreulich, als dadurch indirekt zugestanden zu seyn scheint, der Gebrauch eines solchen Mittels, um das Volk in Bewegung zu setzen, sey nicht ganz rühmlich. Referent ist bemüht gewesen, sich genauere Nachrichten hierüber einzusammeln, und er ist ihm nun leicht erklärlich, wie der Correspondent der Hanauer Zeitung zu dieser Angabe habe kommen können. Man versichert, es sey Thatsache, daß ein vielgetreuer Rapporteur des Herrn Kanonikus Dewora solche Hirtenschreiben in Wirthshäusern gratis abgegeben, mit dem Bemerken:

---

*) Als Stadtdechant hat er wohl seine Exemplare von der bischöflichen Curie, nicht aber von dem Inhaber der Buchdruckerei, empfangen.

Digitized by Google

der Herr Kanonikus D—a sey auf's Höchste gegen die neuerungssüchtigen Geistlichen aufgebracht, und die Bürger könnten sich versichert halten, daß er im Falle der Noth die große Domglocke läuten lassen und sich an die Spitze des Landsturms stellen werde, u. ff. Niemand zweifelte daran, daß das Alles auf Veranlassung des Herrn Dewora geschehe. Es wurden auch Broschüren in die Wirthshäuser geschickt, z. B. »Priesterehe und Cölibat. Ein Gespräch zwischen einem Priester und einem Weltmanne, Koblenz 1831.« *) Mitunter kam auch das frivole» Bruchstück des Gespräches über die Priesterehe« zum Vorschein und wurde von dem irregeleiteten Publikum auf Rechnung der trierischen Geistlichen geschrieben, welche man dadurch in der öffentlichen Meinung zu Boden drücken wollte. Die erstere Broschüre und eine andere, gegen die Stunden der Andacht gerichtet, wurden auch in unsern Ortschaften an der Mosel unter das Volk verbreitet. Eingeweihtere wollten auch in diesem saubern Treiben die Hand des H. D—a erblicken. Der letztere scheint damals überhaupt nur von Bürgerkrieg und Blutvergießen geträumt zu haben. So erzählt man sich auch, Herr D—a habe zu der Zeit eine auffallende Erklärung von den Kerzen gegeben, welche die Mitglieder der Sodalität bei feierlichen Prozessionen in den Händen zu tragen pflegen. Diese sollen nämlich, seiner Erklärung zufolge, die Stöcke vorstellen, womit die Bürger von Trier im 16. Jahrhundert den Refor-

*) Der Herr Kanonikus D—a wird als Verfasser dieses Büchleins bezeichnet.

Digitized by Google

mator Olevian und seine Freunde aus der Stadt vertrieben hätten. Am 16. September soll Herr D—a noch zu einem Pfarrer gesagt haben, »daß er eine Ministerial-Instruktion in Händen habe, worin ihm aufgetragen sey, alle moralische Mittel zur Unterdrückung der Bewegungen unter der Geistlichkeit aufzubieten; würden diese aber nicht ausreichen, so sey ihm sogar das Militär zur Verfügung gestellt.« Wer so etwas im ernsten Tone aussagen kann, der charakterisirt sich vor dem vernünftigen Publikum auf eine Art, daß er nur mitleidig belächelt werden darf. — Nimmt man dieses Alles zusammen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die ausgetheilten bischöflichen Hirtenbriefe wirklich auf Veranlassung des Kanonikus D—a in die Wirthshäuser niedergelegt worden; denn man kann in diesem Falle nicht wohl annehmen, daß hier sein Name gemißbraucht worden seyn sollte. Wenn er sich übrigens noch jetzt allenthalben rühmt, daß er durch sein kräftiges Auftreten die geträumten Feinde der Kirche zurückgedrängt und das Gelingen ihres Unternehmens um 30 Jahre zurückgeschoben habe, so wollen wir ihn in der aus diesem süßen Bewußtseyn entspringenden Freude nicht stören, sondern wir preisen vielmehr selig den Mann, der im Stande ist, sich vermöge seiner gesteigerten Einbildungskraft eine solche Wonne zu bereiten.

5) Die Cöllnische Zeitung enthält in Nro. 260, Donnerstag, den 3. November, folgende Nachricht:

Trier, den 25. October 1831. „Ehre, dem Ehre, Gerechtigkeit, dem Gerechtigkeit gebührt! Diese Worte

Digitized by Google

eines Greises seyen unserm Hochwürdigsten Herrn Bischof aus dankbarem Herzen geweiht. Er hat unsere Wünsche erfüllt; Er ging schnell, Er ging kräftig zu Werke; Er hat seine Feinde besieget, die da träumen wollten, Er sey aus der Zahl derjenigen Bischöfe, die, wie das Vorwort zu dem Aufrufe sagt, die Abänderung der Kirchen-Disziplin in Deutschland wünschten. Schon fühlen viele Theilnehmer und Verbreiter die verdiente Buße ihres sträflichen Unternehmens. Die Einen sind ganz entlassen von ihren Diensten, die Andern sind auf beschwerlichere und minder einträgliche Pfründen versetzt; wieder Andere wurden in Kaplansdienste rückgewiesen. Noch dauert die strenge Untersuchung fort. Bald werden wir uns auch einer bestimmtern Erklärung über Haltung der Fasten und über den Sprachgebrauch bei der Liturgie erfreuen, und so eine lang vermißte Einheit unter uns hergestellt sehen.

Heil dem Manne, der so, und zwar so kräftig einzuwirken wußte, und sich durch keine Widersetzlichkeit abschrecken läßt! Heil und Segen aber auch Seiner Allerhöchsten Königl. Majestät und Seiner hier angeordneten Hochlöblichen Regierung, die unsern Hochwürdigsten Herrn Bischof so gnädigst unterstützt." E. R.

Sieht man diesen Artikel nur oberflächlich an, so glaubt man eine Art von Gloria in excelsis vor sich zu haben, worin man jedoch auf den ersten Augenblick schon das himmlische „Friede den Menschen auf Erden" sehr ungern vermißt. Horcht man diesem Hochgesange aber etwas näher zu, so findet man sich

Digitized by Google

überhaupt in seinen Erwartungen sehr getäuscht; denn das Ganze ist am Ende weiter nichts, als ein Rabengekrächz, durch öfteres Vorsagen einem wahnwitzigen Menschen abgelernt. Lieber, guter Greis! Du hast Dir, nach eitlem Ruhme geizend, dieses Lügenlied auf die Zunge schmieren lassen. Dir ging es, wie dem Raben in der Fabel, den der listige Fuchs zum Gesange verleitete. Auch Du hast Dich zum Gesange verleiten lassen, aber auch Du hast Deinen Käse verloren. Bist schon vor Alter so greis geworden und siehst noch nicht ein, daß man Dir die diplomatische Nachthaube aufgesetzt. — Du hast das schwarze Nachtgevögel, das vor jedem Sonnenstrahle, wie der arme Sünder vor dem Schalle der Weltposaune am großen Gerichtstage zusammenschreckt, mit Deinen Fittigen bedecken wollen; aber merkst Du nicht, daß diesen die großen Schwungfedern fehlen und daß daher die Köpfe und Schweife allenthalben unbedeckt hervorstehen? Willst Du uns durch Dein Treiben und Singen unter schwarzer Beihülfe jene schöne Zeit wieder hervorzaubern, wo die Scheiterhaufen in der Finsterniß leuchteten, wo die Vertheidiger der Wahrheit am Rabensteine eine Speise der Rabenbrut wurden? Ist Dein Ohr noch so wild, daß es nur durch das Röcheln und Stöhnen friedlicher Menschen ergötzt wird? Ist Dein Heißhunger noch so grausam, daß er sich immer noch nach neuen Opfern sehnt? O fliege doch zurück in des Mittelalters schwarze Mitternacht! —

Nun wollen wir den Inhalt Deines Gekrächzes etwas näher betrachten. Du singst: „Er (der Bischof) hat

Digitized by Google

seine Feinde besiegt." Wollte Gott! Auch Du liegest wahrlich als einer der Oberanführer unter den Erschlagenen. — Wer anders sind die Feinde des Herrn Bischofs, als die, welche in der „Katholischen Kirchen-Zeitung" ihr Zetergeschrei erhoben haben? Sie haben sich selbst der Welt geoffenbart, um für die geäußerte Rohheit mit untilgbarer Schande bedeckt zu werden. Dann fährst Du fort: „Die Einen seyen ganz entlassen von ihren Diensten." Dies ist eine reine Lüge und ein zärtlicher Wunsch Deiner herzlosen Brust, der wohl solange nicht in Erfüllung gehen wird, als selbständige Kraft und unbeugsame Gerechtigkeit den bischöflichen Stuhl zieren werden. Du darfst daher nicht erwarten, daß man Dir und Deiner Brut zu Liebe, schuldlose Männer von Neuem verwerfen werde. Die Oberbehörde wird sich, wenn sie klug ist, um so mehr von Euch fern zu halten suchen, als Ihr je nach derselben Euere zerfleischenden Klauen und Schnäbel ausstrecket. Thatsache ist es, daß einige Pfarrer versetzt, andere aber als Kapläne zurückgesetzt sind. Noch aber leben sie ruhig auf ihren frühern Stellen, wo sie von der Liebe und Anhänglichkeit ihrer Pfarrgemeinden, zum Lohne treuer Amtsführung, festgehalten werden, und wir zweifeln sehr, ob die geistliche Oberbehörde, bei dieser Lage der Dinge, diese schönen Bande zwischen Hirten und Heerde, einigen Schreiern zu Gefallen, gewaltsam zerreißen und dadurch den Samen der bittersten Zwietracht in diese Gemeinden ausstreuen werde. Die Aufregung der betrübten Gemüther ist so groß, daß sich, wird

Digitized by Google

die bischöfliche Behörde hartnäckig auf ihren Beschlüssen bestehen, nur die unangenehmsten Folgen daraus entwickeln können. Die bischöfliche Behörde setzt in dieser Sache, wenn sie keine weise Nachgiebigkeit zeigt, ihr ganzes Ansehen auf's Spiel. Wir erwarten ein zeitiges Einlenken, damit die verderblichen Rathschläge der Feinde des Hochwürdigsten Herrn Bischofs zu nichte werden mögen. Wenigstens hoffen wir mit Zuversicht, daß die gedrückten Männer, welche unter heftigen Anfeindungen das Reich der Wahrheit, die freundliche Annäherung der Staatsbürger und die Liebe für König und Vaterland pflichtgemäß zu verbreiten suchen, und sich keiner Schuld bewußt sind, vor dem geheiligten und gerechten Throne Sr. Majestät den gesetzlichen Schutz finden werden, welcher treuen und biedern Staatsbürgern und Staatsdienern gebührt. —

Die Nachricht, die uns der Rabe verkündigt, daß die strenge Untersuchung noch fortdauere, hat uns mit inniger Freude erfüllt; denn dieser Umstand war uns gänzlich unbekannt. Es steht daher zu vermuthen, daß man das Nest des Raben auch einmal durchsuche, um zu sehen, was er seinem ehrlichen Gezüchte für Futter vorlege, und wie er dasselbe in müßigen Stunden unterhalte. — Was man noch in Beziehung auf die Fasten zu wünschen habe, ist um so weniger einzusehen, als der Herr Bischof das Fastengebot nie angetastet hat, und als die erforderliche Abänderung dem Gutbefinden der einzelnen Pfarrer überlassen geblieben ist. Konnte der Herr Bischof weiser handeln? Wir glauben nicht. Was

Digitized by Google

die zu erwartende Erklärung über den Sprachgebrauch bei der Liturgie anbelangt, so stellen wir die Nützlichkeit einer Einheit in dieser Beziehung keineswegs in Abrede, aber wir wünschen zugleich, daß man sich hierin nicht übereilen möge. Die Ansicht des größern Theiles der Diözesan-Geistlichkeit kann der Oberbehörde nicht unbekannt seyn. Rückschritte sind unmöglich, wenn man sie auch mit Eisen erzwingen wollte. Schleudere man Felsen in den allgewaltigen Strom, die können ihn zwar auf eine kurze Zeit in seinem ruhigen Laufe stören und hemmen, und dadurch veranlassen, daß rings umher blühende Auen und Fluren mit Schlamm und Morast bedeckt werden; aber aufhalten können sie ihn nimmer, wenn man auch mit gigantischer Kraft bis zum Himmel Berge auf Berge thürmen wollte: denn er wird, den ewigen Gesetzen der Natur gehorsam, mit Gewalt durchbrechen, jeglichen Widerstand besiegen. Blindes Entgegenstemmen bringt da, wo die Allmacht der Natur drängt, meist nur Verderben. Die Geschichte der entschwundenen Jahrhunderte hat diese große Wahrheit mit unauslöschbarer Flammenschrift in ihre Jahrbücher eingetragen. —

Am Schlusse hebt sich der Gesang wieder und nimmt dabei einen gewissen Anstrich von Herzlichkeit an; allein wer mit den Verhältnissen etwas genauer bekannt ist, der hört darin nur Worte und Töne, die vollkommen denen ähnlich sind, welche der alte Wolf zum Lamme sprach. Auch wir hoffen und wünschen, daß sich der Herr Bischof fürderhin durch keine Widersetzlich-

Digitized by Google

heit seiner anerkannten Gegner im Streben nach dem Guten werde zurückhalten lassen! Er wird's ihnen doch nie recht machen, und wollte er auch nur den Versuch wagen, so würde er kein glücklicheres Loos theilen, als der alte Vater und sein Sohn, die am Ende, wie die Fabel sagt, ihr liebes Eselein auf den Schultern tragen mußten. — Wenn man nun noch hört, wie am Ende des Liedes Heil und Segen über den Hochwürdigen Hrn. Bischof, über Se. Majestät den König und die hiesige Hochlöbliche Regierung ausgesprochen werden, so weiß man nicht, ob man mehr die Unverschämtheit und Heuchelei, oder die Beschränktheit des Dichters und des Sängers bewundern soll. Will man durch diesen Dunst und Köder mächtige Hände in das schlechte Spiel ziehen? Wer den, gegen alle bischöfliche Rundschreiben sich aussprechenden, Tadelgeist, die feindselige Gesinnung gegen andere Confessionsverwandte gewisser Leute kennt, wie wär' es möglich, daß dieser sich durch solches Blendwerk täuschen lassen könnte? Wie wär' es möglich, daß er es nicht begriffe, daß hier nicht ächter Weihrauch vom Altare ungeheuchelter Liebe, Anhänglichkeit und Treue gegen Vorgesetzte, gegen König und Regierung, sondern nur Gestank von Faulkraut, Teufelskraut und verwesendem Aas' aus dem Rabenneste aufsteige? —

Die früheren einschlägigen Artikel der kathol. Kirchenzeitung folgen im nächsten Heft.

Ob die neue, ob die alte Ordnung der Dinge siegen werde? darüber sind wir keineswegs, sondern nur über

Digitized by Google

die Zeit des Siegs im Zweifel. Die alte Ordnung der Dinge, in wie weit sie sich mit unserer Einsicht und mit unsern Bedürfnissen nicht verträgt, muß untergehen, die neue dagegen, in wie weit sie denselben angemessen ist, muß sich befestigen. Das liegt in der ewigen Ordnung der Natur, deren Gesetze mächtiger sind, als der Wille einiger oder auch vieler Menschen. Die Mutter blühet ab, die Tochter auf. Der Jüngling wächst zum Manne, der Mann altert zum Greise. Die Knospe entfaltet sich zur Blüthe, die Blüthe reift zur Frucht. Das können alle Bannflüche, Mandate, Inquisitionen, Kanzleien, Akademien, Sorbonnen und Collegien nicht verhindern. Man hat Menschen und Bücher verbrannt, und aus der Asche der Verbrannten hat sich der Glaube, für den sie geopfert wurden, siegreich erhoben.

Zweibrücken, am 31. December 1831.

Die Redaktion.

Digitized by Google

Wichtige Anzeige!

Von der interessanten Schrift:

Die Reformen

in der

katholischen Kirche,

so wie sie

gewünscht und bezweckt werden,

von

einem Verein katholischer Geistlichen

in der

Diözese Trier,

sind bis jetzt drei Hefte erschienen, welche in allen Buchhandlungen, namentlich aber

zu Trier, bei F. A. Gall,
" Coblenz, bei K. Bädecker und J. Hölscher,
" Bonn, bei Habicht und Weber,
" Cleve, bei Char,
" Aachen, bei L. Kohnen,
" Cöln, bei M. du Mont-Schauberg, J. G. Schmitz und P. Schmitz,
" Düren, bei Fallenstein,
" Kreuznach, bei Kehr,
" Neuwied, in der dasigen Hofbuchhandlung,
" Bernkastel, bei Buchbinder Ames,
" Kyllburg, bei Buchbinder N. Becker,
" Saarbrücken, bei Buchbinder Dern,
" Wittlich, bei Buchbinder Knopp

zu haben sind.

Das vierte Heft ist unter der Presse.

Digitized by Google

Ferner ist im nämlichen Verlage erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu haben:

Junius Sempronius Gracchus

gerechtfertigt durch sich selbst.

Eine Erwiederung
auf die kürzlich bei N. F. Hergt in Koblenz
erschienenen
zwei
heilsamen Erinnerungen.

Von

Julius Tutor.

4 Silbergr. oder 14 kr.

Deutschland,

was es ist, und was es werden muß;
mit besonderer Rücksicht auf
Preussen und Bayern.

Eine Schrift, die man nicht verbieten wird, wenn man sie ganz gelesen und ihre Absicht erkannt.

Gr. 8. — Preis: 1 fl. 30 kr. oder 20 gGr.

Zweibrücken, den 31. December 1831.

G. Ritter.

Digitized by Google

Die Reformen

in der

katholischen Kirche,

so wie sie

gewünscht und bezweckt werden,

von

einem Verein katholischer Geistlichen

in der

Diözese Trier;

oder

die Unruhen im Priester-Seminar in Trier.

Das wahre Bedürfniß unserer Zeit ist, den Glauben mit dem Wissen, das Wissen mit dem Glauben zu versöhnen; denn dies ist der verzehrende Zwiespalt der Gemüther, wovon man zur Zeit der Glaubensverbesserung kaum eine Ahnung hatte.

Viertes Heft.

Zweibrücken, 1832.

Gedruckt bei G. Ritter.

Digitized by Google

eines Greises seyen unserm Hochwürdigsten Herrn Bischof aus dankbarem Herzen geweiht. Er hat unsere Wünsche erfüllt; Er ging schnell, Er ging kräftig zu Werke; Er hat seine Feinde besieget, die da träumen wollten, Er sey aus der Zahl derjenigen Bischöfe, die, wie das Vorwort zu dem Aufrufe sagt, die Abänderung der Kirchen-Disziplin in Deutschland wünschten. Schon fühlen viele Theilnehmer und Verbreiter die verdiente Buße ihres sträflichen Unternehmens. Die Einen sind ganz entlassen von ihren Diensten, die Andern sind auf beschwerlichere und minder einträgliche Pfründen versetzt; wieder Andere wurden in Kaplansdienste rückgewiesen. Noch dauert die strenge Untersuchung fort. Bald werden wir uns auch einer bestimmtern Erklärung über Haltung der Fasten und über den Sprachgebrauch bei der Liturgie erfreuen, und so eine lang vermißte Einheit unter uns hergestellt sehen.

Heil dem Manne, der so, und zwar so kräftig einzuwirken wußte, und sich durch keine Widersetzlichkeit abschrecken läßt! Heil und Segen aber auch Seiner Allerhöchsten Königl. Majestät und Seiner hier angeordneten Hochlöblichen Regierung, die unsern Hochwürdigsten Herrn Bischof so gnädigst unterstützt." E. R.

Sieht man diesen Artikel nur oberflächlich an, so glaubt man eine Art von Gloria in excelsis vor sich zu haben, worin man jedoch auf den ersten Augenblick schon das himmlische „Friede den Menschen auf Erden" sehr ungern vermißt. Horcht man diesem Hochgesange aber etwas näher zu, so findet man sich

Digitized by Google

überhaupt in seinen Erwartungen sehr getäuscht; denn das Ganze ist am Ende weiter nichts, als ein Rabengekrächz, durch öfteres Vorsagen einem wahnwitzigen Menschen abgelernt. Lieber, guter Greis! Du hast Dir, nach eitlem Ruhme geizend, dieses Lügenlied auf die Zunge schmieren lassen. Dir ging es, wie dem Raben in der Fabel, den der listige Fuchs zum Gesange verleitete. Auch Du hast Dich zum Gesange verleiten lassen, aber auch Du hast Deinen Käse verloren. Bist schon vor Alter so greis geworden und siehst noch nicht ein, daß man Dir die diplomatische Nachthaube aufgesetzt. — Du hast das schwarze Nachtgevögel, das vor jedem Sonnenstrahle, wie der arme Sünder vor dem Schalle der Weltposaune am großen Gerichtstage zusammenschreckt, mit Deinen Fittigen bedecken wollen; aber merkst Du nicht, daß diesen die großen Schwungfedern fehlen und daß daher die Köpfe und Schweife allenthalben unbedeckt hervorstehen? Willst Du uns durch Dein Treiben und Singen unter schwarzer Beihülfe jene schöne Zeit wieder hervorzaubern, wo die Scheiterhaufen in der Finsterniß leuchteten, wo die Vertheidiger der Wahrheit am Rabensteine eine Speise der Rabenbrut wurden? Ist Dein Ohr noch so wild, daß es nur durch das Röcheln und Stöhnen friedlicher Menschen ergötzt wird? Ist Dein Heißhunger noch so grausam, daß er sich immer noch nach neuen Opfern sehnt? O fliege doch zurück in des Mittelalters schwarze Mitternacht! —

Nun wollen wir den Inhalt Deines Gekrächzes etwas näher betrachten. Du singst: „Er (der Bischof) hat

Digitized by Google

seine Feinde besiegt." Wollte Gott! Auch Du liegest wahrlich als einer der Oberanführer unter den Erschlagenen. — Wer anders sind die Feinde des Herrn Bischofs, als die, welche in der „Katholischen Kirchen-Zeitung" ihr Zetergeschrei erhoben haben? Sie haben sich selbst der Welt geoffenbart, um für die geäußerte Rohheit mit untilgbarer Schande bedeckt zu werden. Dann fährst Du fort: „Die Einen seyen ganz entlassen von ihren Diensten." Dies ist eine reine Lüge und ein zärtlicher Wunsch Deiner herzlosen Brust, der wohl solange nicht in Erfüllung gehen wird, als selbständige Kraft und unbeugsame Gerechtigkeit den bischöflichen Stuhl zieren werden. Du darfst daher nicht erwarten, daß man Dir und Deiner Brut zu Liebe, schuldlose Männer von Neuem verwerfen werde. Die Oberbehörde wird sich, wenn sie klug ist, um so mehr von Euch fern zu halten suchen, als Ihr je nach derselben Euere zerfleischenden Klauen und Schnäbel ausstrecket. Thatsache ist es, daß einige Pfarrer versetzt, andere aber als Kapläne zurückgesetzt sind. Noch aber leben sie ruhig auf ihren frühern Stellen, wo sie von der Liebe und Anhänglichkeit ihrer Pfarrgemeinden, zum Lohne treuer Amtsführung, festgehalten werden, und wir zweifeln sehr, ob die geistliche Oberbehörde, bei dieser Lage der Dinge, diese schönen Bande zwischen Hirten und Heerde, einigen Schreiern zu Gefallen, gewaltsam zerreißen und dadurch den Samen der bittersten Zwietracht in diese Gemeinden ausstreuen werde. Die Aufregung der betrübten Gemüther ist so groß, daß sich, wird

Digitized by Google

die bischöfliche Behörde hartnäckig auf ihren Beschlüssen bestehen, nur die unangenehmsten Folgen daraus entwickeln können. Die bischöfliche Behörde setzt in dieser Sache, wenn sie keine weise Nachgiebigkeit zeigt, ihr ganzes Ansehen auf's Spiel. Wir erwarten ein zeitiges Einlenken, damit die verderblichen Rathschläge der Feinde des Hochwürdigsten Herrn Bischofs zu nichte werden mögen. Wenigstens hoffen wir mit Zuversicht, daß die gedrückten Männer, welche unter heftigen Anfeindungen das Reich der Wahrheit, die freundliche Annäherung der Staatsbürger und die Liebe für König und Vaterland pflichtgemäß zu verbreiten suchen, und sich keiner Schuld bewußt sind, vor dem geheiligten und gerechten Throne Sr. Majestät den gesetzlichen Schutz finden werden, welcher treuen und biedern Staatsbürgern und Staatsdienern gebührt. —

Die Nachricht, die uns der Rabe verkündigt, daß die strenge Untersuchung noch fortdauere, hat uns mit inniger Freude erfüllt; denn dieser Umstand war uns gänzlich unbekannt. Es steht daher zu vermuthen, daß man das Nest des Raben auch einmal durchsuche, um zu sehen, was er seinem ehrlichen Gezüchte für Futter vorlege, und wie er dasselbe in müßigen Stunden unterhalte. — Was man noch in Beziehung auf die Fasten zu wünschen habe, ist um so weniger einzusehen, als der Herr Bischof das Fastengebot nie angetastet hat, und als die erforderliche Abänderung dem Gutbefinden der einzelnen Pfarrer überlassen geblieben ist. Konnte der Herr Bischof weiser handeln? Wir glauben nicht. Was

Digitized by Google

die zu erwartende Erklärung über den Sprachgebrauch bei der Liturgie anbelangt, so stellen wir die Nützlichkeit einer Einheit in dieser Beziehung keineswegs in Abrede, aber wir wünschen zugleich, daß man sich hierin nicht übereilen möge. Die Ansicht des größern Theiles der Diözesan-Geistlichkeit kann der Oberbehörde nicht unbekannt seyn. Rückschritte sind unmöglich, wenn man sie auch mit Eisen erzwingen wollte. Schleudere man Felsen in den allgewaltigen Strom, die können ihn zwar auf eine kurze Zeit in seinem ruhigen Laufe stören und hemmen, und dadurch veranlassen, daß rings umher blühende Auen und Fluren mit Schlamm und Morast bedeckt werden; aber aufhalten können sie ihn nimmer, wenn man auch mit gigantischer Kraft bis zum Himmel Berge auf Berge thürmen wollte: denn er wird, den ewigen Gesetzen der Natur gehorsam, mit Gewalt durchbrechen, jeglichen Widerstand besiegen. Blindes Entgegenstemmen bringt da, wo die Allmacht der Natur drängt, meist nur Verderben. Die Geschichte der entschwundenen Jahrhunderte hat diese große Wahrheit mit unauslöschbarer Flammenschrift in ihre Jahrbücher eingetragen. —

Am Schlusse hebt sich der Gesang wieder und nimmt dabei einen gewissen Anstrich von Herzlichkeit an; allein wer mit den Verhältnissen etwas genauer bekannt ist, der hört darin nur Worte und Töne, die vollkommen denen ähnlich sind, welche der alte Wolf zum Lamme sprach. Auch wir hoffen und wünschen, daß sich der Herr Bischof fürderhin durch keine Widersetzlich-

Digitized by Google

heit seiner anerkannten Gegner im Streben nach dem Guten werde zurückhalten lassen! Er wird's ihnen doch nie recht machen, und wollte er auch nur den Versuch wagen, so würde er kein glücklicheres Loos theilen, als der alte Vater und sein Sohn, die am Ende, wie die Fabel sagt, ihr liebes Eselein auf den Schultern tragen mußten. — Wenn man nun noch hört, wie am Ende des Liedes Heil und Segen über den Hochwürdigen Hrn. Bischof, über Se. Majestät den König und die hiesige Hochlöbliche Regierung ausgesprochen werden, so weiß man nicht, ob man mehr die Unverschämtheit und Heuchelei, oder die Beschränktheit des Dichters und des Sängers bewundern soll. Will man durch diesen Dunst und Köder mächtige Hände in das schlechte Spiel ziehen? Wer den, gegen alle bischöfliche Rundschreiben sich aussprechenden, Tadelgeist, die feindselige Gesinnung gegen andere Confessionsverwandte gewisser Leute kennt, wie wär' es möglich, daß dieser sich durch solches Blendwerk täuschen lassen könnte? Wie wär' es möglich, daß er es nicht begriffe, daß hier nicht ächter Weihrauch vom Altare ungeheuchelter Liebe, Anhänglichkeit und Treue gegen Vorgesetzte, gegen König und Regierung, sondern nur Gestank von Faulkraut, Teufelskraut und verwesendem Aas' aus dem Rabenneste aufsteige? —

Die früheren einschlägigen Artikel der kathol. Kirchenzeitung folgen im nächsten Heft.

Ob die neue, ob die alte Ordnung der Dinge siegen werde? darüber sind wir keineswegs, sondern nur über

Digitized by Google

die Zeit des Siegs im Zweifel. Die alte Ordnung der Dinge, in wie weit sie sich mit unserer Einsicht und mit unsern Bedürfnissen nicht verträgt, muß untergehen, die neue dagegen, in wie weit sie denselben angemessen ist, muß sich befestigen. Das liegt in der ewigen Ordnung der Natur, deren Gesetze mächtiger sind, als der Wille einiger oder auch vieler Menschen. Die Mutter blühet ab, die Tochter auf. Der Jüngling wächst zum Manne, der Mann altert zum Greise. Die Knospe entfaltet sich zur Blüthe, die Blüthe reift zur Frucht. Das können alle Bannflüche, Mandate, Inquisitionen, Kanzleien, Akademien, Sorbonnen und Collegien nicht verhindern. Man hat Menschen und Bücher verbrannt, und aus der Asche der Verbrannten hat sich der Glaube, für den sie geopfert wurden, siegreich erhoben.

Zweibrücken, am 31. December 1831.

Die Redaktion.

Digitized by Google

Wichtige Anzeige!

Von der interessanten Schrift:

Die Reformen

in der

katholischen Kirche,

so wie sie

gewünscht und bezweckt werden,

von

einem Verein katholischer Geistlichen

in der

Diözese Trier,

sind bis jetzt drei Hefte erschienen, welche in allen Buchhandlungen, namentlich aber

zu Trier, bei F. A. Gall,
- Coblenz, bei K. Bädecker und J. Hölscher,
- Bonn, bei Habicht und Weber,
- Cleve, bei Char,
- Aachen, bei L. Kohnen,
- Cöln, bei M. du Mont-Schauberg, J. G. Schmitz und P. Schmitz,
- Düren, bei Fallenstein,
- Kreuznach, bei Kehr,
- Neuwied, in der dasigen Hofbuchhandlung,
- Bernkastel, bei Buchbinder Ames,
- Kyllburg, bei Buchbinder N. Becker,
- Saarbrücken, bei Buchbinder Dern,
- Wittlich, bei Buchbinder Knopp

zu haben sind.

Das vierte Heft ist unter der Presse.

Digitized by Google

Ferner ist im nämlichen Verlage erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu haben:

Junius Sempronius Gracchus

gerechtfertigt durch sich selbst.

Eine Erwiederung
auf die kürzlich bei R. F. Hergt in Koblenz
erschienenen
zwei
heilsamen Erinnerungen.

Von

Julius Tutor.

4 Silbergr. oder 14 kr.

Deutschland,

was es ist, und was es werden muß;
mit besonderer Rücksicht auf

Preussen und Bayern.

Eine Schrift, die man nicht verbieten wird, wenn man sie ganz gelesen und ihre Absicht erkannt.

Gr. 8. — Preis: 1 fl. 30 kr. oder 20 gGr.

Zweibrücken, den 31. December 1831.

G. Ritter.

Digitized by Google

Die Reformen

in der

katholischen Kirche,

so wie sie

gewünscht und bezweckt werden,

von

einem Verein katholischer Geistlichen

in der

Diözese Trier;

oder

die Unruhen im Priester-Seminar in Trier.

Das wahre Bedürfniß unserer Zeit ist, den Glauben mit dem Wissen, das Wissen mit dem Glauben zu versöhnen; denn dies ist der verzehrende Zwiespalt der Gemüther, wovon man zur Zeit der Glaubensverbesserung kaum eine Ahnung hatte.

Viertes Heft.

Zweibrücken, 1832.

Gedruckt bei G. Ritter.

Digitized by Google

Alle finsteren Köpfe und bösen Geister wirken dahin: dem Streben der Menschen nach Licht und Einsicht Schlagbäume vorzuziehen — die Vernunft an eine Religions- oder politische Dogmatik zu fesseln — Aufklärung zum Spottnamen zu machen, und ihr das Brandmahl der Verwerfung aufzudrücken.

Gib der Welt, auf die du wirkst, die Richtung zum Guten:
Dann wird der ruhige Rhythmus der Zeit die Entwickelung bringen.

Digitized by Google

Richtet nicht, so werdet ihr auch nicht gerichtet; verdammet nicht, so werdet ihr auch nicht verdammet; vergebet, so wird euch vergeben.

Christus. Evang. Lucä. C. 6, 37.

Man — oder wohl besser gesagt, wenn wir den Nagel auf den Kopf treffen wollen, — eine dritte Partei des Trierischen Klerus, welche, gleich abhold dem würdigen Oberhaupt der Diözese und allem vernünftigen, dem unaufhaltsamen Fortschreiten des Zeitgeistes angemessenen Neuerungen in den Gebräuchen der katholischen Kirche, — ist bemüht gewesen, die an sich bedeutungslosen Ereignisse im Priester-Seminar zu Trier, zu deren Herbeiführung sie vielleicht selbst im ächt christlichen Sinne hülfreiche Hand geboten, mit der Angelegenheit des Vereins — als gleichzeitig öffentlich zur Sprache gebracht, — in Rapport zu bringen! obgleich beide Angelegenheiten sehr heterogener Natur sind, und durchaus nichts mit einander gemein haben, als — Sache des katholischen Kleruszu seyn. — Wenn wir voranschicken, daß hier eine dritte Partei der katholischen Geistlichkeit den Reihen führe, so halten wir aus mehrfachen Gründen uns dazu berechtigt, ohne irgend einer Partei das Wort zu reden; und zwar einestheils, weil in den nachfolgenden Mittheilungen gleichzeitig grobe Verunglimpfun-

Digitized by Google

gen über den hochwürdigsten Herrn Bischof ausgestoßen, und das Streben des Vereins gelästert wird; anderntheils aber die Unterstellung schwer zu rechtfertigen seyn würde, daß es Laien gäbe, die sich zum Geschäft es machen sollten, die Uneinigkeiten des Klerus unter sich zu schüren, und in solchem Gewande, wie es hier geschehen, darüber zu referiren.

Es ist nichts so fein gesponnen,
Was nicht endlich käme an die Sonnen.

Die Zeit, die allgewaltige, wird den Schleier schon lüften! —

Wir theilen heute mit:

1) Die Titel der uns ferner bekannt gewordenen Schriften, gehörend

A. Zur Reformen-Literatur.

8) Das Täublein mit dem Oelzweige oder der christliche Katholik. Eine Stimme zur Vereinigung aller christlichen Kirchen. Karlsruhe, Braun. 1831. Preis 14 Sgr. oder 48 kr.

9) Erster Sieg des Lichts über die Finsterniß in der katholischen Kirche Schlesiens. Hannover, Hahn. 5 Sgr. oder 18 kr.

10) Die katholische Kirche, besonders in Schlesien, in ihren Gebräuchen dargestellt von einem katholischen Geistlichen. Zweite vermehrte Auflage. Altenburg. 1 Rth. 20 Sgr. oder 3 fl.

11) Der katholischen Kirche zweiter Theil, oder Paragraphen zu einer neuen Verfassungsurkunde derselben, mit Begründungen aus Geschichte, Christenthum und Vernunft. Altenburg. 1 Rth. 15 Sgr. oder 2 fl. 42 kr.

12) Sendschreiben an die 127 abfälligen Katholiken in Dresden. Dresden, Arnold. 4 Sgr. oder 13 kr.

13) Grundzüge der rein-katholisch-christlichen Kirche zunächst in Sachsen und Schlesien. Dresden, Arnold. 6¼ Sgr. oder 23 kr.

14) Die große Einheit der CXXVII antirömischen Katholiken in Dresden, oder: die neu anhebende rein katholisch-christliche Kirche im Lande der Sachsen. 12 Sgr. oder 42 kr.

Digitized by Google

15) Eisenschmidt, L. M., Unterschied der römisch-katholischen und der evangelisch-protestantischen Kirche. Leipzig, Rein. 1 Rth. 20 Sgr. oder 3 fl.

16) Müller, A., Unparteiische Beleuchtung des Hauptcharakters und Grundfehlers des römischen Katholicismus. Meißen, Gödsche. 7½ Sgr. oder 27 kr.

17) Wider römische Verketzerungssucht. Gutachten eines aufrichtigen Canonisten über die, von der katholischen Kirchenzeitung des Dr. Göschl und dem allgemeinen Religions- und Kirchenfreunde des Dr. Benkert erhobene Anklage gegen Dr. Frhrn. v. Reichlin Meldegg zu Freiburg. Leipzig, Gleditsch 10 Sgr. oder 36 kr.

18) Neue merkwürdige Erscheinungen in Sachen des Lichts und der Finsterniß, belegt durch Actenstücke aus dem Jahre 1830. Leipzig, Gleditsch. 17½ Sgr. oder 1 fl. 3 kr.

19) Rom im Concordate mit den Regierungen. Ein Beitrag zur bessern und richtigern Gestaltung theils der Verhältnisse der Regierungen mit Rom, theils des katholischen Kirchenstaatsrechtes. Aus dem Holländischen übersetzt und mit Anmerkungen des deutschen Herausgebers begleitet. Leipzig, Wolbrecht. 15 Sgr. oder 54 kr.

20) Pfeilschifter, J. B. v., Zurechtweisungen für Freunde und Feinde des Katholicismus. Offenbach, Hauch. 14 Sgr. oder 48 kr.

21) Sendschreiben des Pfarrers Lorenz Wolf zu Klein-rinderfeld und Kist an seine katholischen Glaubensbrüder im Bisthum Trier. Würzburg, Richter. 2¾ Sgr. oder 10 kr.

22) Junius Sempronius Gracchus gerechtfertigt durch sich selbst. Eine Erwiederung auf die kürzlich bei R. F. Hergt in Koblenz erschienenen zwei heilsamen Erinnerungen. Von Julius Tutor. Zweibrücken, Ritter. 4 Sgr. oder 14 kr.

23) Kurze Erklärung der Reformen in der katholischen Kirche, so wie sie gewünscht und bezweckt werden, von einem Verein katholischer Geistlichen in der Diözese Trier. Von einem katholischen Pfarrer am Niederrhein. Köln und Aachen, Dumont-Schauberg. 2½ Sgr. oder 9 kr.

24) Maybaum, Fr. Xav., Pfarrer und Dechant in Ade-

Digitized by Google

nau, über die Nothwendigkeit einer Reformation der katholischen Kirche. Selbstverlag des Verfassers. Pr. 5 Sgr. oder 18 kr.

2) Die in Zeitschriften und Zeitungen ꝛc. über die Reformen-Angelegenheit ferner erschienenen Aufsätze:

B. Die in Darmstadt erscheinende Allgemeine Kirchenzeitung bietet

1) in Nro. 141 vom 6. September 1831 unter der Rubrik „Kirchenchronik und Miscellen" folgende Mittheilung:

Trier, 18. August. Hier ist eine Art Revolution unserer Philosophen und Theologen ausgebrochen. Dieselben haben erklärt, die Stunden dreier Professoren nicht mehr besuchen zu wollen, und vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen den ferneren Besuch derselben verweigert. Ihrer Viele wollen daher Trier verlassen und sich zu ihrer ferneren Ausbildung nach den Universitäten Tübingen und Freiburg begeben. — Besonderes Aufsehen erregt hier ein Rundschreiben unter den Geistlichen, worin sie unter Anderem um Verwendung des Bischofs für Aufhebung des Cölibats antragen. Dasselbe soll schon bereits von 80 Geistlichen der Diöcese Trier unterschrieben seyn.

2) In Nro. 163 vom 15. Oktober 1831, als aus der Neckarzeitung entlehnt, folgende Note:

Leipzig. Im Trier'schen sollen einige katholische Geistliche die liturgischen Veränderungen ohne bischöfliche Autorisation vorzunehmen anfangen, wozu der Bischof schweigt, wie zu den Ehen mehrerer katholischen Geistlichen (?), indeß in anderen Diöcesen die Bischöfe sogar noch den Kirchenbann in Anspruch nehmen, der aber, sehr wider ihre Absicht, denjenigen, welche der

Digitized by Google

Bann trifft, Celebrität gibt. Die katholische Kirchenreform in Sachsen dürfte nicht lange ausbleiben, da die Zahl der sie Wünschenden ungemein wächst.

3) In Nro. 172 vom 30. Oktober folgenden Aufsatz;

Von der Mosel. Als im vorigen Jahrhunderte sich in der deutsch-katholischen Kirche ein lobenswerthes Streben nach Verbesserung der Verfassung, der Disciplin und des Cultus regte, war es ein Geistlicher der Trierer Diöcese, die schon durch ihr hohes Alterthum so ehrwürdig ist, welcher sich leuchtend voranstellte, und in einem gediegenen Werke klar und gründlich aussprach, was abzustellen und neu anzuordnen sey, wenn eine Emancipation von Rom und ein Fortschritt zum Besseren wirklich stattfinden solle. Jeder denkt hierbei von selbst an den edeln und gelehrten Weihbischof von Hontheim und seinen 1763 erschienenen Justinus Febronius, in welchem er als kühner Gegner der päbstlichen Anmaßungen auftrat, und zwar um so erfolgreicher, da er die Mißbräuche der Hierarchie und die Politik des päbstlichen Hofes zu Rom selbst kennen gelernt hatte. Das Volk und selbst der Clerus standen jedoch damals noch auf einer zu tiefen Stufe der Cultur, als daß das Unternehmen in Beziehung auf die Masse hätte von Erfolg seyn können; man spürte sorgfältig dem Febronius nach, machte ihn endlich ausfindig, und Febronius mußte widerrufen, worüber man sich sehr freute, wobei es ihm aber wie Galilei ergangen seyn wird, welcher bei seinem erzwungenen Widerruf auf die Erde stampfte und sagte: Und sie bewegt sich doch. Dies führt uns von

Digitized by Google

selbst zu der Frage, ob das von Hontheim ausgestreute Samenkorn nicht aufgegangen sey, um unter einer freundlicheren Sonne zu blühen und Früchte zu tragen, und siehe, wir können auf diese Frage eine erfreuliche Antwort geben, wenn uns nicht alle Anzeigen täuschen. — Die Geistlichkeit der Diöcese Trier hat in ihrem Hontheim einen leuchtenden Stern vor Augen, und bei dem neuerwachten Eifer, eine zeitgemäße Reform in der Disciplin der deutsch-katholischen Kirche hervorzubringen, mußte sie es fühlen, daß es an ihr sey, auch ein Lebenszeichen von sich zu geben und mit den Brüdern in Schlesien und im südlichen Deutschland sich auf eine Stufe zu stellen. Und dies hat sie, nach glaubwürdigen Versicherungen, auch gethan; es haben sich, dem Vernehmen nach, die ausgezeichnetsten Geistlichen dahin vereinigt, auf gesetzlichem Wege eine Reform zu erwirken, und die Hauptpunkte, welche erstrebt werden, sollen ungefähr folgende seyn: 1) Gebrauch der deutschen Sprache beim Gottesdienste und eine solche Einrichtung desselben, daß das Volk mehr selbstthätigen Antheil daran nimmt. 2) Abstellung des Dispensationswesens, wodurch dem Volke ohne Noth Geld entzogen wird und welches der Kirche zur Unehre gereicht. 3) Abstellung der Fastengebote und Abstinenzien, in welcher Beziehung Alles dem Gewissen der Einzelnen zu überlassen sey. 4) Feste Bestimmungen über die Besetzung der Pfarreien, damit alle Willkühr wegfalle und das Verdienst die gehörige Berücksichtigung finde. 5) Wahl der Dechanten und Definitoren von den Pfarrern selbst nach

Digitized by Google

der alten Kirchenverfassung. 6) Herstellung der Diöcesansynoden nach Vorschrift des Tridentiner Concils. Die weitere Ausführung und Begründung dieser Punkte findet sich in folgender Schrift: „Aufruf an die katholische Geistlichkeit Deutschlands, von Junius Sempronius Gracchus." Altenburg, 1831. Diese Schrift hat in der hiesigen Diöcese große Aufmerksamkeit erregt. Indessen stellen sich auch jetzt noch diesem Streben nach Verbesserung in Disciplinarsachen allerlei Hindernisse entgegen, und bekannt ist es ja überhaupt, daß niemals das Gute ohne Kampf errungen werden kann, und wer etwas Wichtiges unternimmt, muß darauf im Voraus gefaßt seyn und seinen Muth stählen. Da vor einiger Zeit Bewegungen unter den Seminaristen ausbrachen, wollten dies Manche mit der Reform in Verbindung bringen und die Sache zum Nachtheile der Reformfreunde deuten. Auch soll, wenn umlaufenden Gerüchten zu trauen ist, schon von den Kanzeln gegen Menschen geeifert worden seyn, welche Religion und Staat zu untergraben suchen. Indessen der Sache diese Wendung zu geben, ist eine abgenutzte Waffe, und nur in Spanien steht man noch so tief, daß man die Forderung einer Verbesserung in Disciplinarsachen für ein Attentat auf die Religion selbst halten oder ausschreien kann. Uebrigens ist doch auch die Rede davon, es sey ein Hirtenbrief gegen das erwähnte Beginnen erlassen worden, und man habe Einige sogar coram nobis gefordert. In wie weit dies gegründet ist, kann Referent nicht sagen; doch spricht sich bis jetzt unter dem Clerus Hoff-

Digitized by Google

nung und Vertrauen aus, wozu auch unter einem erleuchteten Hirten aller Grund vorhanden sein dürfte. So eben hören wir auch noch, daß auch in dem „Boten aus Westen“ dieser Gegenstand besprochen worden sey.

C. Die religiöse Zeitschrift „der Katholik“ herausgegeben von Dr. Weis, Domkapitular und bischöflichem geistlichen Rath zu Speier, liefert in der Beilage Nro. XI zum November-Heft 1831, Seite VIII und IX folgende Mittheilung:

Bisthum Trier, im October. Die Gährungen, welche durch die Neuerungssucht gewisser Geistlichen bei uns veranlaßt worden, dauern immer noch zur Beunruhigung vieler Gemüther fort. Unser hochwürdigster Herr Bischof hat zwar unterm 10. September einen in apostolischem Geiste verfaßten Hirtenbrief erlassen, der in den Pfarrkirchen des Bisthums, wo die Gemeinden durch die verbreiteten Gerüchte aufgeregt sind, vorgelesen worden, und den Seelsorgern überhaupt zur Nachricht zugekommen ist. Allein viele unter den Geistlichen und Laien besorgen, daß jene Geistlichen, welche in verkehrter Richtung ehrwürdige und mit dem kirchlichen Leben aufs Innigste verbundene Institutionen umzustürzen, das Vorhaben gefaßt, und allerlei Mittel und Wege dazu ersonnen haben, nicht sobald ihre Plane aufgeben werden. Es wird daher eine väterlich strenge Aufsicht noch länger um so mehr nothwendig seyn, da schon seit

Digitized by Google

einiger Zeit, was nun zum Ausbruch gekommen, vorbereitet war. Ich will unter anderen nur auf die Andeutungen über Diözesansynoden aufmerksam machen, die in den „Freimüthigen Blättern über Theologie und Kirchenthum," welche in Rothweil erscheinen, eingerückt worden sind. Diese Andeutungen sollten in der Chronik der Diözese Trier bekannt gemacht werden; allein der bischöfliche Censor, Herr Domkapitular und geistliche Rath Dewora, versagte demselben mit Recht das Imprimatur. Wer mit Aufmerksamkeit diese „Andeutungen" liest, wird sich bald überzeugen, daß ein antikirchlicher Geist darin vorherrscht.

Die früher in Offenbach, jetzt in Aschaffenburg verlegte „Katholische Kirchenzeitung" theilt folgende Aufsätze mit:

1) In Nro. 70 vom 1. September 1831.

Trier, 20. August. Anfangs dieses Monats erschien dahier im Buchladen eine Brochüre: Aufruf an die katholische Geistlichkeit Deutschlands, von Junius Sempronius Gracchus, welche dem hiesigen Clerus auch jene Gerichte zum Verdauen vorstellt, welche schon vor etwa 3 Jahren aus Schlesien herüber und anderwärts sattsam dargereicht wurden. Man will dahier nicht glauben, daß der Verfasser davon ein Bayer seyn soll, sondern man sagt sich dreist in's Ohr, derselbe befinde sich — in unserer Mitte. Es ist fast ergötzlich, einige dieser Herren zu beobachten, wie sie sich bei ihren Schleichmanövers geberden, bald

Digitized by Google

hier, bald dort rendez-vous geben, bald über's Land hinüberstreichen, und unter dem Scheine eines freundschaftlichen Besuches Werbungen anstellen. Wie die Insurgenten gegen die Autorität der Kirche und den Geist, der mit ihr ist, in allen Jahrhunderten sich schon durch ihre Frechheit und Windbeutelei besonders auszeichneten, so auch die Unsrigen. Dort heißt es, daß der Herr Bischof selbst um die Pläne wisse, und es nur in etwas der Reifwerdung bedürfe, so würde er keinen Anstand nehmen, öffentlich für die gute Sache einzuschreiten; anderwärts entblödet man sich nicht, zu behaupten, daß es schon in der Diöcese über 300 Geistliche gäbe, die in ihre Bruderschaft aufgenommen wären. Möchten sie noch die Klugheit haben, die vor einiger Zeit der Vorstand einer weltlichen Behörde in Bayern den jungen Geistlichen anrieth: Sie sollten ihren Gemeinden als Muster von Moralität vorleuchten, dann würde ihr Prozeß schon durchgehen. Aber leider zeichnen diese Herren sich fast alle durch ihr freies und lockeres Betragen aus. Das reicht hin, sie weniger schädlich zu machen, als sie wollen; es bedarf nur der Weckung des katholischen Sinnes im Volke, und das Gesindel wird weggejagt, wie es bereits einigen dieser Patrone, welche den heil. Charakter, mit dem die Kirche sie bekleidet hat, verläugneten, im Herzogthum Nassau ergangen ist, wo die Gemeinden sie ausprügelten oder mit einem Zehrpfennig verabschiedeten. Bürger und Landmann sind empört genug über das zügellose Benehmen dieser katholischen Geistlichen. Wüßten

Digitized by Google

wir nicht erstaunen, wenn wir sehen, daß es Geistliche gibt, die, wie sie meinen, an der Kirche halten wollen, und nicht sehen, zu welchen Spaltungen unkluge Reformationen bisher geführt haben, und wie sie offenbar dem Satan in die Hand spielen? — Aber das ist noch nicht alles, was ich Ihnen von den neuesten Merkwürdigkeiten Triers zu erzählen habe. Sie werden sich nicht weniger darüber wundern, wenn ich Ihnen sage, daß unser bischöfliches Seminar um die Mitte dieses Monats auch seine Revolution bestanden hat? Die 3 theologischen, sammt dem philosophischen Cursus traten gemeinschaftlich zusammen, erhoben ihre Beschwerden, daß es ungerecht sey, ihnen zuzumuthen, 4 Jahre Theologie zu hören, da dieses doch bisheran nicht gewesen und auch anderwärts in Deutschland nirgends gefunden würde. Ein Ausschuß von 8 Mitgliedern wurde gewählt, welcher diesen Klagepunkt zu Papier bringen und bei Sr. bischöflichen Gnaden einreichen solle. Zu gleicher Zeit brachte man nun auch andere Beschwerden, besonders über 2 ihrer Professoren in Erörterung. Die Zerwürfnisse steigerten sich so, daß angekündigt werden mußte, die Vorlesungen wären bis nach den Ferien ausgesetzt. Mich gelüstet nun sehr, zu erfahren, was der eben abwesende Herr Bischof dazu denken, sagen, schreiben, befehlen und anordnen wird. Wenn dieser gar gute Herr nicht ganz ernstlich dabei eingreift, die Benehmungsart seiner jungen Herren Professoren untersucht, die H. H. Candidaten auf das sorgfältigste mustert, und bei allem Priestermangel über die

Digitized by Google

Hälfte relegirt, da ⅔ es öffentlich gestehen sollen, daß sie nur geistlich würden, weil sie — keine andere Aussichten hätten, so werden diese Leute früh oder spät Verwirrung in der Kirche hervorbringen. Sie bemerkten mir, als Sie mich neulich besuchten, daß Sie keine sonderliche Frömmigkeit bei sehr vielen unserer Geistlichen wahrgenommen hätten; allein sprach nicht einst ein hiesiger Domprediger von der Kanzel: Nach der Domuhr richten sich alle anderen. Wie könnte man dieses daher als etwas so Auffallendes betrachten, da man selbst in dem Trierischen Seminar seit mehreren Jahren nichts mehr von Meditiren hört noch sieht; blos kann man es noch unter einem Aktenstoß von bischöflichen Circularen lesen, daß dieses geistliche vade mecum dem Seelsorger nützlich und förderlich sey. Ich fürchte, daß es bei dieser Gestaltung der Dinge für die Zukunft keine religiösen Märtyrer mehr geben wird, ohne die wir vom Christenthume wahrscheinlich nichts wüßten. Der gefüllte Pokal und die gesellige Pfeife geben heut zu Tage von höheren Lehrstühlen aus selbst den Ton an, nach dem junge Leute bis in die Nacht hinein meditiren. Wenn unsere Seminarien nicht zu einer Werkstätte der Frömmigkeit, der Wissenschaft und der Bildung umgeschaffen, und bei der Geistlichkeit nicht ohne Schonung ein erbauender und demuthsvoller Wandel sammt allen Tugenden und Eigenschaften, die den Priester schmücken müssen, verlangt wird, so kann die nächste Generation auf der Stelle, wo die katholische Kirche so lange Jahrhunderte be-

Digitized by Google

glückte, auf der heiligen Erde, welche sie mit dem Blute ihrer Märtyrer befruchtete, in Tempeln sich sammeln, wo mit etwas lutherischen Irrthümern versetzte Moral oder die Religion der Saint-Simonisten gepredigt wird.

2) In Nro. 77 und 78 vom 25. und 29. September 1831.

Aus der Diözese Trier, den 1. September. In einer Zeit, wo die ganze europäische Welt von der herannahenden Cholera in Schrecken gesetzt ist, haben wir vielleicht Ursache, von einer andern Seuche, innerhalb des Bereiches der Kirche, die, sich täglich weiter verbreitend, auch unsere Diözese bereits erreicht hat und zu verwüsten droht, eben so sehr, ja noch mehr, zu zittern. — Die Form, unter welcher dieselbe erscheint, ist jene gefährliche Fieberhitze, von der gewisse heirathslustige Kleriker befallen sind, die, in diesem ihrem Fieberparoxismus, alles in der katholischen Kirche, was sie nicht begreifen oder nicht tragen mögen, niederreißen, und sich ein ganz neues Kirchlein daneben errichten möchten, worin sie so recht nach ihrer Sinneslust hausen könnten. — Die Symptome dieser Seuche haben sich zwar schon vor längerer Zeit her gezeigt, zur Zeit des Wiener Congresses in der bekannten Schrift: „Die deutsche katholische Kirche"; und so ist sie von Zeit zu Zeit, bald hier, bald dort erschienen; und nachdem sie beinahe in allen deutschen Landen ihren Kreislauf gemacht, zuletzt in Schlesien sehr auffallend hervorgetreten ist und nun schon seit einigen Jahren theils offen, theils im Verborgenen viel Unheil angerichtet hat, werden auch wir auf einmal und unerwartet (?) von der-

Digitized by Google

selben aufgeschreckt. Ein Theil des jüngeren Klerus nämlich hat sich, nach vielseitigem und sicherem Vernehmen, zusammengethan und — gewiß im Zusammenhange und mit Sympathie der übrigen kirchlichen Insurgenten oder Bündler in Deutschland — den Plan zu einer neuen katholischen constitutionellen Kirchenverfassung, wie sie das Ding nennen, entworfen, den sie, wie sie schreiben und aussagen, unter Protektion Sr. Majestät des Königs und der Einwirkung seines hohen Gouvernements *) durchzusetzen hoffen. — Es versteht sich, daß Lossagung von Rom, Errichtung eines deutschen Primats, Aufhebung des Cöliba-tes und der Ohrenbeichte, deutsche Liturgie, Beschränkung der bischöflichen Gewalt u. s. w. als die Hauptpunkte der neuen Kirchenverfassung — hier wie überall — oben anstehen, daß somit Fleisches- und Sinneslust der Grund und Boden ist, worauf das Ganze entsprossen und so viel Gedeihen findet. — Das Verfänglichste in dem Plane ist, daß gesagt wird, der Herr Bischof und der Herr Domprobst seyen damit einverstanden, und wünschten, ohne es äußern zu dürfen, daß recht viele ihrer Geistlichen den Plan unterschreiben möchten, was schon einige schwache Männer getäuscht und zur Unterschrift bewogen haben soll. **) — Dieses

*) Diese neuen Reformatoren trauen der Kraft ihres Wortes bei dem Volke so wenig wie die ältern zu; sie recurriren immer auf eine weltliche Macht, damit sie ihnen ihre Pläne mit Gewalt durchsetzen helfe. D. Red. d. kath. K.

**) Es ist zu erwarten, daß diese Mittheilung unseres Cor-

Digitized by Google

Plan circulirt nun in der Diöceſe und ſoll bereits zahlreiche Unterſchriften gefunden haben. Sonderbar, daß er nur denen zugeſchickt wird, deren man ſchon vorweg verſichert zu ſeyn ſcheint, und die ſich ſchon früher bewährt haben müſſen. Dieſe Scandale durchkreuzen nun ſchon einige Monate die Diöceſe, ohne daß man hört oder ſieht, daß ſich die biſchöfliche Behörde rege, um dem Unfuge zu ſteuern. Auffallen muß es, daß der Herr Biſchof, der doch einen großen Theil des Jahres auf Viſitationen ſeiner Diöceſe zubringt, während all der Zeit nicht eine einzige Spur dieſer Umtriebe unter ſeinem Klerus ſollte entdeckt haben. — Man ſollte meinen, einem Biſchof könne ſo was, zumal es ziemlich offen getrieben wird, nicht entgehen, da demſelben doch nicht entgeht, wenn in der entfernteſten Gegend ſeiner Diöceſe ein Prieſter nur ein wenig zu polemiſiren ſcheint. — In unſeren Tagen thun es auch kirchliche Viſitationen nicht mehr, bei denen das ganze Geſchäft ſich auf prachtvolle Empfange, Ein- und Abzüge und auf einige Formalitäten beſchränket, die ohne alle weiteren Folgen ſind, als daß dem Einen unverdienter Tadel, dem Anderen unverdientes Lob und Beförderung zu Theil wird. — Möchten doch die Herren Biſchöfe Deutſchlands ihre Augen öffnen und den Abgrund ſehen, der ſich vor ihnen

---

reſpondenten hinreichen werde, den Hrn. Biſchof von Trier zu beſtimmen, dieſen lichtſcheuen Umtrieben und Verläumdungen ſeiner katholiſchen Ehre und Geſinnung durch ein Wort an ſeine Diözeſe, wie es eines katholiſchen Biſchofs würdig iſt, unverzüglich ein Ende zu machen. D. Red. d. kath. K.

Digitized by Google

aufthut! — Möchten sie ihren Hirtenstab, das Sinnbild ihrer Macht und Pflicht, nicht vergebens tragen! — Möchten sie den ausgearteten Söhnen — aus Liebe zu den noch nicht Verführten — mit Ernst begegnen! — Mit diesem Scandale scheint ein anderes in enger Verbindung zu stehen. Nämlich drei junge Pfarrer unserer Diöcese auf dem Westerwalde, denen es zu lange zu währen scheint, bis obiger Plan zur Ausführung komme, haben demselben daher tüchtig vorzuarbeiten sich entschlossen; sie haben nämlich die deutsche Liturgie schon größtentheils et propria autoritate eingeführt, den Gebrauch des geweihten Wassers, die kirchlichen Weihungen auf Mariä Lichtmeß, am Aschermittwoche und so auch die Ohrenbeichte so ziemlich abgeschafft, und das schon längere Zeit getrieben, ohne daß die bischöfliche Behörde darauf aufmerksam geworden wäre. So wurden auch in diesem Jahre zu Ostern von denselben die allgemeinen Beichten wieder, sowohl mit den Kindern, als mit den Erwachsenen angeordnet, bei welchen so ganz auf protestantische Weise gesungen, gepredigt, allgemeine Erklärungen der Reue gefordert, und allgemeine Bußen gegeben, und dann gesagt wurde, wer nun noch etwas Besonderes auf seinem Gewissen habe, könne in den Beichtstuhl kommen. Allein die meisten Erwachsenen gingen fort (und wer hätte somit ohne öffentliche Beschämung und Prostitution in den Beichtstuhl gehen können?) und kamen des anderen Morgens ohne Weiteres zur Kommunion; die Kinder aber liefen alle davon und schrien: Nun haben wir doch einmal lutherisch ge-

Digitized by Google

beichtet! — Nach diesen Vorgängen gab es Lärmen durch einen großen Theil der Diözese, der Ruf drang zu den Ohren des Herrn Bischofs, der nun einen Commissarius dorthin zur Untersuchung deputirte. — Zwei jener jungen Pfarrer haben sich, wie sicher verlautet, als Inquisiten auf die ungebührlichste Weise gegen den bischöflichen Commissarius benommen, schimpfend und lästernd gegen den Herrn Bischof und sein Dom-Capitel; der dritte, der noch dazu Kapitels-Definitor ist, und mehrere Jahre bei dem Herrn Bischof, da er noch Pfarrer war, als Kaplan fungirt hat, ganz geläugnet. Uebrigens soll sich bei der Untersuchung der Bestand der Thatsachen völlig constatirt haben. Man ist nun in der ganzen Diözese darauf gespannt, ob und wie hier die bischöfliche Behörde einschreiten werde. Viele fürchten, daß nur halb, unkräftig und nur palliativ eingeschritten werden wird, und dann werden die letzten Dinge schlimmer seyn, als die ersten; dann werden jene drei, die ihr Wesen bis jetzt ziemlich offen trieben, dasselbe im Stillen als verlarvte Heuchler desto verwüstender fortsetzen. Noch eine Erscheinung muß ich mittheilen, die in unserer Diöcese und weiterhin bekannt ist, und die allenthalben großes Aufsehen erregt. Zu Anfange Augusts haben sich in Trier alle Seminaristen, Externe und Interne, und alle Philosophen bis zu den obersten Klassen des Gymnasiums gegen eine bischöfliche Verordnung, gemäß welcher jeder Alumnus die philosophischen und theologischen Curse vier Jahre lang (sonst innerhalb drei) machen soll, aufgelehnt

Digitized by Google

Nachdem sie unter sich verabredet hatten, und einig über die Sache geworden waren, schickten sie deßhalb eine Deputation an den Herrn Bischof, um ihr Ansinnen schriftlich demselben zu übergeben. In diesem, wie auch in der nachherigen Unterhandlung, haben sich dieselben sehr starke Exceptionen gegen drei ihrer Herrn Professoren und deren Lehrweise erlaubt *); sie sind so weit gegangen, die Art und Weise, wie, und die Gegenstände, worin sie weniger belehrt werden möchten, zu bestimmen. Herr Bischof wies sie an den bischöflichen Commissarius, Herrn Domprobst Auer, zur Untersuchung der Sache. Dieser ließ sich in Unterhandlung ein; allein dieselbe führte zu keinem Ziele. — Die Herren Professoren, die compromittirt waren, erklärten, daß sie keine Vorlesungen mehr halten könnten, bis ihnen Satisfaktion gegeben sey. Allein das wollten die Studenten nicht; somit schlossen jene Herren ihre Collegien. Zwei andere Professoren (der Dogmatik und juris canonici) fuhren zwar fort, zu lesen, weil sie nicht direkt angegriffen waren; da sie aber doch indirekt das Loos ihrer H. H. Collegen theilten, und ihre Zöglinge sich nicht zum Ziele stellen wollten, so wurden alle Collegien geschlossen, und die Seminaristen vor Ende des Semesters entlassen. Was ist vom Charakter einer Erziehungsweise zu halten, die in solchen Früchten sich

*) Gegen welche Professoren und welche Lehrweise? Wir bedauern, daß unser Correspondent davon nichts sagt, da gerade dies der Punkt ist, der das Benehmen der Klagesteller rechtfertigt oder verdammlich macht. D. Red. d. kath. K.

Digitized by Google

kund gibt? Was muß man von den Lehren, die vorgetragen werden, und von den Lehrern, die vortragen und bilden sollen, vermuthen, wo unter den Schülern es zu solchen Auftritten kommen kann und die Weisheit der Anstalt, wo die Priester einer großen Diözese gebildet werden, sich in ihrer Nachlässigkeit darauf reduzirt, die Zöglinge — heimzuschicken? Hat sie die Disciplin, das Beten, Betrachten, Kirchengehen u. dgl. so irre geleitet, so frech gemacht? Ist sehr zu bezweifeln, da man sich in dieser Pflanzschule katholischer Priester mit allem Andern mehr abgibt, als dem, was die Seele reiniget, bildet, kräftiget. Es scheint, es wird den jungen Leuten *) zu lange, bis sie zu den Trebern Egyptens oder zu den gehofften Glückseligkeiten der deutschen katholischen Kirche gelangen, in der man bekanntlich Weiber haben, mit langen Hosen und langen Pfeifen in allen Gasthäusern und allen Kneipen, und in Casino's und Conzertgesellschaften mit der Guitarre am Halse erscheint, in der man nicht mehr

*) Wir wollen die Klagen unseres Correspondenten über die jungen Leute nicht ganz unterdrücken, allein so lange keine bestimmteren Angaben über das Begehren der Seminaristen vorliegen, bitten wir unsere Leser, sich alles Urtheils zu enthalten. Faßt man das Bild ins Auge, welches man sich, nach allen Vorgängen in der Diözese Trier, von den Vorständen und der höheren Lehranstalt derselben machen muß und unser Correspondent zum Theil selbst entwirft, so kann eine solche Protestation der dem Dienste der Kirche sich Widmenden nicht gerade überraschen; ja sie könnte sogar ein Zeichen einer besseren Gesinnung seyn, was wir inzwischen noch nicht behaupten wollen, da uns der Inhalt der Beschwerde nicht vorliegt. D. Red. d. kath. K.

Digitized by Google

heimlich, zur Nachtzeit, über die Mauer zu steigen braucht, um alle Fastnachts-Spectakel mitmachen zu können; sondern es — wie der gemeine Handwerksbursche — am hellen Tage thun darf; in der man auch nicht mehr den Umgang mit dem andern Geschlechte zu meiden braucht, sondern offen freien darf, wie jeder Andere; in der dann auch das Messelesen, das Beichthören, Krankenbesuchen, das viele Kirchengehen und Beten aufhören wird; in der also auch eine vierjährige lästige Vorbereitung zu dem geistlichen Stande nicht mehr nöthig ist. Nun muß ich aber aussagen, daß es dem Herrn Bischof doch nach sieben Jahren sehr ernst zu werden scheint, eine bessere Disciplin in dem Seminar herzustellen; denn er hat, wie man sagt, den Herrn Professor der Moral, Braun, auf Reisen (nach allen Seminarien Deutschlands) geschickt, um sich des Bessern allenthalben zu erkundigen und es als eventueller Regens Seminarii zu realisiren *). Aber wo haben denn alle diese Erscheinungen der Unordnung ihren Ursprung — ihre Quelle? — Die entferntern Ursachen alles Unfugs, der jetzt in den deutschen Diöcesen spukt, und nun sogar bis in die Pflanzschulen des geistlichen Standes dringt, sind, wie mich dünkt, 1) die Bestrebungen des Emser Congresses und

*) Man weiß leider, daß auf dergleichen kostspieligen Reisen, auf denen man wohl viel Menschen und Häuser sieht, von jeher nicht viel Heil geholt worden ist. Sie sind geeignet, manchen eitel und dünkelhaft zu machen auf seine Reisen, wie es die Erfahrung lehrt. Haben denn die H. Karl Borromäus, Vincenz von Paula und Franz Salesius auch reisen lassen, um ihre Anstalten gründen zu können? A. d. E.

Digitized by Google

seiner damaligen Schulen; 2) die Umtriebe in den Zeiten Wessenbergs, die eine treue Fortsetzung des vorigen waren; 3) die Tendenz und der Unfug der oft besprochenen Pragmatik, wo all das Vorige wie in nuce wieder hervortrat. Die näheren und nächsten Ursachen des Obigen sind wohl zu suchen 1) in dem zügellosen Freiheitsschwindel, der sich unserer Jugend, sowohl in politischen als kirchlichen Dingen bemächtigt hat, und fürchterlich in den Köpfen derselben sprudelt, der aber bereits, nebst dem ungeheueren Dünkel des Viel- und Mehrwissens, auf den Gymnasien denselben eingeimpft und auf den Hochschulen, und warum nicht in den Seminarien? ausgebildet wird. 2) In der Verminderung des religiösen Lebens und religiöser Uebungen, die auf Gymnasien immer mehr und auf Hochschulen ganz verschwinden, auch in den geistlichen Pflanzschulen immer vermindert werden. Man verwendet schier alle Zeit auf des Verstandes Wissen, und glaubt, diejenige sey verloren, die man verwendet, um fromm zu werden und einen religiösen Sinn sich anzueignen — olim non erat sic *). In

*) Wie können junge Kleriker in unseren Tagen an fromme Uebungen, ja an eine ächt geistliche Handlung gewöhnt seyn, wenn selbst die Oberhirten und Oberen ihnen geradehin sagen, sie seyen nicht an die kanonischen Observanzen, z. B. das Brevier-gebet, den habitus clericorum, die Vermeidung gefährlicher Gesellschaften betreffend, gebunden; sie könnten es in allen dem machen, wie sie wollten. Man sehe es sogar gerne, wenn sie sich im Umgange mit dem anderen Geschlechte, in Casino's und anderen Gesellschaften heranbildeten. Wehe ihr Hirten, wenn das euere Stimme ist! dann wundert euch nicht über den Unfug in eueren Diözesen. Anm. d. Corr.

Digitized by Google

dem Systeme der Schwäche, das so vielen geistlichen Oberbehörden eigen ist, das die Schmeichler Güte nennen, gemäß welchem die Bischöfe und ihre Stellvertreter schier überall mit dem Laster, der Unordnung und Insubordination zu viel kapituliren, und man möchte sagen, sympathisiren. Selten greifen sie gegen die Unordentlichen kräftig durch oder behandeln sie nach Verdienst. Man tändelt und liebelt nur zu viel mit den liederlichen Pfaffen, man läßt sie nur zu lange als Verwüster in dem Reiche Gottes an ihren Stellen, jede Untersuchung und jedes Strafgericht über solche, wenn die Skandale zu schreiend werden, enden damit, daß man sie recht streichelt, sie versetzt, und noch dazu verbessert. Weßwegen es bei uns zum Sprichwort geworden ist: man müsse sich erst recht schlecht aufführen, oder Jahre lang nichts gethan haben, dann werde man auch befördert und verbessert; dagegen stehen die verdienstvollsten und würdigsten Priester unbemerkt und allein *). Eine weitere und nähere Ursache des heutigen Verderbens im Klerus muß 4) vorzüglich darin gesucht und gefunden werden, daß viele Bischöfe in unserer Zeit das apostolische Wort, 1. Tim. 5, 22: „Manus cito nemini imposueris, neque communicaveris peccatis alienis“ ganz

*) Möchten doch die Herren Bischöfe und ihre Stellvertreter beherzigen, was der gelehrte, berühmte und fromme Cardinal Petrus Damianus Lib. II. cap. 14, ad Episcopum, zu seiner Zeit, die der unserigen quoad mores Clericorum so ziemlich gleicht schreibt, ut clericos incontinentes severius coërceat. — Möchten aber auch alle Kleriker mehr beherzigen, was der nämliche Cardinal Lib. cod. — cap. 11, 12, 13 schreibt!! Anm. d. Corr.

Digitized by Google

vergessen zu haben und zu wähnen scheinen, es sey der Kirche Gottes schon damit geholfen, wenn sie nur recht Vielen die Hände auflegten, was sie denn auch recht fleißig, aber ohne alle ernste und reife Prüfung, ja auch dann noch thun und ziemlich eigensinnig durchsetzen, wenn sie genugsam gegen schlechte Subjecte gewarnt sind, so daß man oft Leute auf einmal am Altare erscheinen sieht, die man noch kurz zuvor als Taugenichtse, als liederliche, ausschweifende Menschen kannte. Und was ist denn die Folge eines solchen Verfahrens? Kaum sind solche Leute geweihet, so werfen sie die Larve, die sie nur auf kurze Zeit und nur vor ihren Obern anlegten, ab, sind nach wie vor liederliche Menschen, erfüllen Gemeinde und Gegenden mit täglichen Aergernissen; dann fangen die Unheil bringenden Versetzungen an und nehmen kein Ende. Und wer trägt die Verantwortung von allem dem? Wer anders, als der, welcher die apostolische Vorschrift nicht achtete? — Daher jetzt schier alles Verderben bei uns! Möchten die Oberhirten zu der Maxime wieder kommen, lieber wenige, aber fromme und gute Priester, als viele und nichtstaugende zu ordiniren! O wie schwer ist die Verantwortung, die ihnen obliegt! Lieber in einer Gemeinde keinen, als einen schlechten Geistlichen, der unsägliches Unheil für Zeit und Ewigkeit anrichtet! — Noch eine Ursache des Verderbens in der Kirche liegt endlich im Verfahren so vieler geistlichen Behörden bei Beförderungen zu geistlichen Stellen. Man verfährt bei diesem wichtigen Zweige der bischöflichen

Digitized by Google

Verwaltung mit einem Leichtsinne und einer Gleichgültigkeit, die unbegreiflich sind. — Man fragt dabei nicht nach Verdienst, nach Fähigkeit, nach Lokal- und Personalumständen, sondern verfährt so ganz nach vorgefaßter Neigung, nach hohen oder niedern Empfehlungen, nach Eingebungen des Nepotismus, sogar nach dem, wie gewisse Leute durch Tractiren und Aufwandmachen sich zu empfehlen wissen. — Daher kommt es dann, daß entweder unerfahrene Leute, die kaum die Schule verlassen haben, an das Ruder kommen und allen Einfluß gewinnen, woher denn Mißgriffe ohne Ende, oder Unfähige, die allenthalben — nur nicht bei der oberhirtlichen Curie — in übelm Geruche stehen, an Stellen und Orte gelangen, wohin sie nicht taugen können. — Daher kommt es dann, daß nirgends Kraft, Stärke, Einsicht wahrzunehmen sind. Allenthalben stockt's, alle Maßregeln sind entweder ungereimt, unpassend, oder ganz unvernünftig und daher Unheil anrichtend. Wir wollen Beispiele, welche als Belege aufgeführt werden könnten, nicht berühren, um alle Persönlichkeiten, ja sogar den Schein davon, zu vermeiden; ob wir diese Zurückhaltung und Schonung immer werden üben können, hängt von Umständen und dem Erfolge unserer Warnungen ab. Wir reden von nichts, als dem, was notorisch ist, und haben keine andere Absicht, als die hohen und höchsten Behörden auf den großen Unfug, der herrschet, aufmerksam zu machen, sie im Namen des katholischen Volkes zu bitten, sich doch dem Verderben, wo möglich, und mit der Gnade von Oben kräftigst entgegenzustemmen.

Digitized by Google

3) In Nro. 79 vom 2. October 1831.

Trier, 18. September. Se. Hochw. Gnaden der Hr. Bischof, auf dessen Rückkehr und Maßregeln zur Abwehr der Unordnungen, von welchen unsere Diözese bedroht ist, man so gespannt war, ist zurückgekehrt und hat unterm 10. September ein Rundschreiben an alle Pfarrer erlassen, mit dem Befehl, an jenen Orten, wo die Gemüther sehr aufgeregt seyen und die Pfarrer es für angemessen halten sollten, es von der Kanzel herab zu verlesen. Sie werden es der katholischen Welt vorlegen, und diese wird über dasselbe richten; ich sage Ihnen blos, daß dies matte Gerede hier Niemanden befriedigt und unsere Hülflosigkeit nur von Neuem documentirt hat. Die Aufregung unter den Katholiken aller Stände ist groß, und es wäre vielleicht sehr heilsam, wenn der Herausgeber der K. K.-Z. ein katholisches Wort zu diesen unglücklichen Gemeinden redete, welche den Händen so nichtswürdiger Seelsorger Preis gegeben sind, und zu dieser Diözese, deren Bischof so rathlos zu seyn scheint. Hr. Domprediger Devora erweiset sich in diesen betrübenden Ereignissen des Vertrauens der Gemeinde würdig. Ein ehrwürdiger Jubelpriester, den ganz Trier verehrt, der greise Pfarrer Raab, hat unterm 1. d. M. einen Brief an Se. bischöfl. Gnaden geschrieben, in welchem er als der berufene Dollmetscher der Gesinnung unseres wahrhaft katholischen Klerus auftrat. Dieses Schreiben lautet:

„Eure Bischöfl. Gnaden kennen den Aufruf an die katholischen Geistlichen, der dahin zielt, eine deutsch-

Digitized by Google

katholische Kirche (?) zu bilden. Vielleicht aber kennen Hochdieselben nicht die Stimme des Volkes, nicht die Stimme der römisch-katholischen Priester.

„Das Aergerniß, das dieser Aufruf unter dem Volke anrichtet, ist unbeschreiblich, und betreffe er uns untergeordnete Priester allein, so wäre der Schaden noch erträglich; aber es klimmet höher, es waget sich, die geheiligte Person Eurer Bischöfl. Gnaden anzugreifen, Sie vor allem Volke zu verschwärzen.

„Der Herr Bischof, sagt man, kennt den Aufruf; Er schweigt dazu, und man sieht noch täglich derlei Geistliche um Ihn herum; er muß darum mit einverstanden seyn. Und wenn nun noch dergleichen Geistliche, um sich zu rechtfertigen, das Volk mit dem Bischof-Wissen zu bethören suchen!?

„Ach! man findet kaum mehr Worte genug, um, wie von Außen, so im Beichtstuhle das Volk zu belehren, zu beruhigen. Und wir Priester, die wir es immer mit der römisch-katholischen Kirche halten, und gewiß keine Neuerung gegen diese Kirche annehmen werden, wie viel müssen wir leiden, wenn wir so den Anschein bekommen, Theilnehmende an diesem schändlichen Versuche zu seyn, wenn man bekannt macht, daß sich selbst zwei Pastoren in Trier unterschrieben hätten?

„Diesem so weit um sich greifenden Uebel einen vielleicht noch möglichen Damm entgegen zu stellen, sind die römisch-katholischen Priester entschlossen, einen eigenen Verein zu bilden, sich Hand in Hand zu geben, und gemeinschaftlich durch Wort und That an der Zerstörung

Digitized by Google

dieses Irrgebäudes zu arbeiten, dazu dann auch die Unterschriften aller katholisch denkenden Mitbrüder zu sammeln.

„Ich wage es kaum, die Ausdrücke mancher Geistlichen hier anzuführen. Greift Hochwürdigster Herr Bischof nicht schnelle, nicht kräftig ein, sagen sie, so trennen wir uns von ihm, und wenden uns nach Rom.

„Der Himmel bewahre uns vor solchem Augenblicke, vor solchen Entschließungen! Nein, nein! Wir hoffen, wir versuchen das Beste.

„Vielleicht genehmigen Eure bischöfliche Gnaden den vorgeschlagenen Verein? Vielleicht geben uns Hochdieselben den Rath, wie wir dieses Geschäft anordnen, betreiben mögen!

„Einmal ist es Zeit, die römisch-katholischen Priester von den deutsch-katholischen zu unterscheiden, wenn das Ansehen der ersteren erhalten werden soll.

„Verzeihen mir Eure bischöfl. Gnaden, wenn ich als Organ so vieler sich mir anvertrauenden Mitbrüder vor Hochdenenselben in einer so traurigen Lage zu erscheinen wage. Meine alte Anhänglichkeit an die römisch-katholische Kirche und ihre Anordnungen, so wie der bittere Schmerz, den ich an jeder Verletzung der Ehre Euerer bischöfl. Würde empfinde, drängen mich."

Der Herr Dr. Benkert theilt ebenfalls vorstehenden Brief in dem kirchenhist. Bemerker Nro. 29, S. 436. Allgem. Relig.- und Kirchenfreund, Oktoberheft 1831, unter der Ueberschrift: „Vom Rhein" mit, unter Hinzufügung nachfolgender Anmerkung:

Digitized by Google

„Ueber die Gährung im Priesterstande des Bisthums Trier sind bei uns viele Berichte eingegangen, darunter auch solche, die in der liberalen Larve sich produciren. Wir merkten aber sogleich den Gräbergeruch des Pharisäismus, und wurden näher aufgeklärt durch fromme Priester. Einer derselben sendete uns nachstehendes Schreiben, das wir unbedenklich aufnehmen, in der angenehmen Erwartung, bald auch melden zu können, wie der Herr Bischof kirchlich eingeschritten sey. B.

4) In Nro. 80 vom 6 October 1821.

Aus der Diöcese Trier, den 20. September. Endlich ist bei uns das Uebel und Aergerniß dahin gediehen, daß es auch dem blödesten Auge sichtbar wurde, und daß es Leute aller Stände gewahr werden, welche Zukunft unserem heiligsten Erbe und Besitzthum bevorsteht; das Uebermaß der Gefahr hat die Herzen erschüttert, und sie fangen an, auf Hülfe und Rettung zu sinnen, da die, welche das heilige Amt der Hüter und Führer auf sich genommen, uns aus feiger Schwäche oder leicht, sinniger Unwissenheit zu verrathen scheinen. Nachdem die Organe der Kirche den Dienst zu versagen anfangen, beginnen die Laien sich zu erinnern, daß auch sie Glieder der heiligen Gemeinde, des unsterblichen Körpers sind, und unseren verächtlichen Pfaffen und dem Bischofe selber werden unzweideutige Beweise von dem, was ein christliches Volk von Priestern hält, welche ihrer heiligen Mission nicht genügen, und unsere Kirche entehren und zu Grunde richten zu dürfen ver-

Digitized by Google

meinen, gegeben. Mehrere wackere Bürger der Stadt Trier haben eine Vorstellung an Se. Hochw. Gnaden, Herrn Bischof, gerichtet, welches ein merkwürdiges Aktenstück zur Kirchengeschichte bildet, und als lebendiger Ausdruck der Gesinnungen des katholischen Volkes in Deutschland zu betrachten seyn dürfte. Wie bedauernswerth, fast möchte man sich anders ausdrücken, wird der katholischen Welt ein Bischof erscheinen, dem schlichte Bürger solche Lehren geben müssen? Vielleicht erscheint jene Zeit noch einmal, wo die Christen Kohlenträger und Bauern zu ihren Bischöfen ausersehen; sie werden dann freilich keine Männer haben, welche mit den Ordensbändern antikatholischer Monarchen prangen, aber dafür strahlt der Ruhm eines heil. Alexander und Nathalan seit mehr als 15 Jahrhunderten erleuchtend durch die christliche Welt.

„Mit Schmerzen und ganz erstaunt", so schrieben die Bürger unserer Stadt an den Hrn. Bischof, „vernahmen wir Katholiken unlängst, daß viele unserer schlechten Geistlichen nach dem heutigen aufgeklärten, leider verdorbenen und nach Freiheit (auch in Religionssachen) sich sehnenden Zeitgeiste die über so viele Jahrhunderte bestandenen heiligen Ceremonien unserer Kirche ummodeln, ja viele derselben, wo nicht alle, abgeschafft und nach ihrem verkehrten Sinn eingerichtet wissen wollen; hauptsächlich aber suchen sie die Aufhebung des ihnen gar lästigen Cölibats und einen hiezu behülflichen Primas, der zum Scheine noch (aber wie lange?) vom römischen Stuhle abhän-

Digitized by Google

gen soll. Es besteht hierüber ein schändlicher Verein, dem über hundert solcher Abenteurer anhängen sollen; zu Hetzerad soll eine deßfallsige Zusammenkunft Statt gefunden haben. Noch kein einziger Laie aus hiesiger Gegend ist Protestant geworden, und diese Wollüstlinge, welche im Ueberflusse und in Schwelgereien leben, treten mit solch einem abgeschmackten System jetzt zu einer Zeit auf, wo uns Kriegsverheerungen und Krankheitsplagen drohen. Würden sie ihren scandalösen Zweck (Gott verhüte es!) erreichen, dann gute Nacht Katholizismus; auf nichts Anderes als auf den Protestantismus ist Alles abgesehen. Der Sybillen Weissagung wird wohl noch in Erfüllung gehen, daß nemlich der Bauer seinen Pflug werde stehen lassen, und den Geistlichen mit dem Kolter verfolgen. — Sind das Nachfolger der Apostel, welche ihre Weiber und Alles verließen, und Christo nachgefolgt sind? Der Geistliche soll vollkommen seyn, wenigstens als solcher scheinen, und hiezu gehört der ledige Stand. Man nimmt zum Vorwande, daß durch's Heirathen der Geistlichen die vielen Aergernisse der unzüchtigen Pfaffen gehoben würden; deren hat es von jeher gegeben, und werden deren auch bei Verehelichten nicht ausbleiben, wie solches leider! bei uns Laien gar zu oft der Fall ist. Alle ohne Unterschied des Standes haben Anfechtungen und müssen sich Gewalt anthun, und nur die sich solche anthun, reißen das Himmelreich an sich. Der heil. Paulus selber beklagt sich über die Versuchungen der Fleischeslüste, aber zu deren

Digitized by Google

Ueberwindung war ihm die Gnade Gottes genug; allein um diese Gnade bestreben sich die heutigen schlechten Priester, die weder kalt noch warm sind, keineswegs: sie leben in Sünde und Laster, und mögen darin umkommen. — Die Wissenschaften steigen, die Religion fällt, und das Sittenverderbniß ist fast allgemein: die Hand des Herrn wird nicht ausbleiben; wenn auch keine Sündfluth mehr erfolgt, und die Cholera Morbus sich auch nicht zu uns durchschmuggelt, so werden uns andere Strafruthen treffen.

Woher die vielen Empörungen gegen die rechtmäßigen Landesfürsten und Obrigkeiten? Nicht anders, als aus Mangel an Religion, aus dem Unglauben, woran die Obrigkeiten viel Schuld haben. Würde die christliche Religion besser gehandhabt, geschützt, und die Christen nachdrücklicher zum Gottesdienste angefeuert; würden die schändlichen Hurenhäuser, und besonders noch die so viele Laster und Elend erzeugenden Tanzböden an Sonn- und Festtagen geschlossen, welche Undinge leider! nach dem heutigen Zeitgeiste und unchristlichen Philosophie als nothwendige Uebel geduldet werden: so würde gewiß mehr Glück, Ruhe und Ordnung im Lande herrschen. — Der im Druck erschienene Aufruf an die Geistlichkeit gereicht unserer trierischen Kirche zur größten Unehre und macht den Protestanten, welche uns schon auslachen, viel Juks und Vergnügen; allein wir werden von der Lehre und den Vorschriften der römischen Kirche, falls wir auch keine ächt katholische Pfarrer mehr bekommen könnten, kein

Digitized by Google

Haar breit weichen; wir wollen im katholischen Glauben leben und sterben; Gott gebe uns seine Gnade dazu! — Das Hauptübel der Verirrung so vieler unwürdigen Geistlichen rührt aus zu schlechter Bildung der Geistlichen, aus dem Seminar her. Man dringt lange nicht so sehr auf Religiösität, die nur so zu sagen als Nebending und blos dem Staate als nützlich und nöthig angesehen wird, als auf die Wissenschaft der jungen Geistlichen. Obgleich letztere denselben auch höchst nöthig ist, so weiß man doch aus der Erfahrung, daß die Tugend und das gute Beispiel eines nur halb gelehrten Pastors in seiner Gemeinde mehr wirken, als die hochtrabenden Predigten der Gelehrtesten, meist aber Verkehrtesten, *) die gewöhnlich in Schafkleidern daher kommen, die aber inwendig reißende Wölfe sind; o man

*) Hier bedienen sich die Bürger von Trier des rechten Wortes: man entehrt und mißbraucht das Wort gelehrt, wenn man jene Schwätzer, welche sich wohl dafür halten mögen, so nennt oder für Gelehrte ansieht; die Wissenschaft schadet nicht, allein was nach den öffentlich bekannt gewordenen Belegen in den Schulen des Hrn. Bischofs von Trier gelehrt wird, ist weder Wissenschaft noch katholisch. Wenn Leute, welche nicht erröthen, Aktenstücke, wie die Biundesche Replik ist, zu unterzeichnen, den katholischen Klerus bilden sollen, so darf man sich nicht wundern, Früchte zu erleben, wie wir sie bereits hervorgehen sehen. Wenn der Hr. Bischof von Trier dieß bisher nicht begriffen hat, so hätte er allerdings Bedenken tragen sollen, den Hirtenstab zu ergreifen und die furchtbare Verantwortlichkeit eines so erhabenen Amtes auf seine Seele zu laden; heute kann ihm aber nicht mehr dunkel oder zweifelhaft seyn, auf welchen Wegen er wandelt.

D. Red. d. kath. K.

Digitized by Google

kennt solche auch an ihren Modetrachten, wodurch sie nur der Welt, und besonders dem schönen Geschlechte zu gefallen suchen. — Kürzlich noch wurde aus einem offenen Fenster in der Simonsstraße einem kaufmännisch gekleideten Priester im Vorbeigehen laut nachgerufen: Das ist auch einer der neuerungs- und heirathssüchtigen Pfaffen! — Der Pastor A. von J., welcher als Theolog nicht geistlichen Sinnes war, und doch um seines Vaters Willen geistlich wurde, hat vor etlichen Wochen hier in Trier sich herausgelassen, daß Luther allein seine neue Lehre durchgesetzt habe, um wie viel eher würden ihrer so viele, unter denen noch gelehrtere als Luther seyen, ihr neues System durchsetzen! — Die meisten Seminaristen treten heutzutage den geistlichen Stand ohne Beruf und bei der heil. Einsalbung schon ohne wahren Glauben an; gegen den Ausspruch des großen Weltapostels richten sie ihren Sinn nicht nach dem Himmlischen, sondern nach dem Irdischen. Vor der Priesterweihe schon zählen sie auf das hohe Ansehen bei'm Volke, auf die auf Kosten und vom Schweiß der Landbewohner wie Paläste aufgebauten Pfarrhäuser, auf den gar großen Pfarrgehalt, und endlich viele (Gott erbarm!) auf reizende Köchinnen; und da sie nach erlangten Pfarrstellen ihre Geilheit mit letzteren nicht so ganz offen und nur mit Gefahr befriedigen können, möchten sie gerne heirathen. — Hochwürdigster Herr! Alles war auf Ihre Rückkunft und auf Ihre hierüber zu treffenden Maßregeln sehr gespannt, bis endlich zur einstweiligen Beru-

Digitized by Google

higung der für uns höchst tröstliche Hirtenbrief verkündet wurde, wofür wir Euerer Gnaden den Dank abstatten, welchen nämlichen Dank wir auch dem Hrn. Domprediger zollen, welcher gegen diese verderblichen, nur Wirrwarr und ewigen Zwist erzeugenden Neuerungen geeifert und bitter losgeschlagen hat, dem wir auch das Lob beilegen müssen, daß er von je- und bisher das Wort Gottes nach der reinen Lehre und Vorschrift der katholischen Kirche treu vorgetragen habe; nur in einer einzigen Predigt wurden seine Aeußerungen gegen den doch uralten Gebrauch, nämlich gegen die Bekleidung der Marienbilder, etwas mißtrauisch aufgenommen. — Zum Glück haben wir in der Stadt und im Stadtkreise lauter ächt katholische Pfarrer; nur einer, welcher auf seiner frühern Station den Protestanten ein Dorn im Auge war, hat wegen seinem Mißfallen an den Bildern der Heiligen, und wegen Beseitigung einiger derselben, sodann noch vorzüglich wegen zu vieler Nachahmung des protestantischen Gottesdienstes noch nicht unser ganzes Zutrauen, wiewohl er doch ein rechtlicher Pastor seyn mag; indessen sind wir trierischen Katholiken für solche Neuerungen nicht so empfänglich, als man anderswo seyn mag. Man lasse uns nur unseren alten, reinen Glauben; die Aufklärung in Religionssachen behagt uns nicht, und führt mehr zur Lauigkeit als zum wahren Lichte. Wir beten Gott allein an; beim Ansehen der Bilder in den Kirchen erinnern wir uns an die Tugenden der Heiligen, die selbige vorstellen; wir rufen sie als Fürbitter

Digitized by Google

bei Gott für uns an; es ist Niemand so dumm, der sein Vertrauen auf Holz, Stein oder Farben setzt, welches doch die Bilderstürmer zum Vorwand nehmen; wenn das wäre, dann müßte ja das Crucifixbild auch beseitigt werden. — Die Sache des schändlichen Vereins ist sehr bedenklich; dessen Anhänger werden sich nicht so leicht geben, weßhalb eine scharfe, strenge Untersuchung anzustellen wäre; worauf dann den Urhebern der Altar müßte verboten werden, oder man rathe doch diesen wollüstigen Kameraden, zum Protestantismus überzugehen; Dies würde unserer Kirche nicht so viel Schande seyn, als ihr schändliches Betragen. — Das ganze Uebel muß wohl aus dem Seminar herrühren. Geistliche Lehrer und Vorsteher, die als Muster der Geistlichkeit bei'm christwie unchristlichen Volke in hoher Achtung standen und noch stehen, hat man entfernt und es Andern, etwa Gelehrteren? anvertraut, obgleich man letztere bisher nicht tadeln kann; wenn nur die Frömmigkeit mit der Gelehrtheit mehr verbunden würde. — Hochwürdigster Herr! Sie sind zu gut, zu nachgiebig; auch die Fasten-Dispensen und deren Abstinenzen erscheinen zu matt und zu milde, ja dem dritten Kirchengebote fast zuwider; man wünscht doch noch den Schimmer der alten Kirchenzucht beizubehalten. — Weit entfernt, durch unseren nur zu gut gemeinten Vortrag Ihnen vorschreiben zu wollen, sind wir überzeugt, daß Sie besser als wir wissen werden, was in dieser gefährlichen Sache zu thun seyn werde; jedoch bitten wir Euere Gnaden um

Digitized by Google

Jesu Willen, strengere Zucht, religiösere Bildung und mehr Gottesfurcht im Seminarium gütigst einführen zu lassen, damit wir würdigere Priester und gute Seelsorger erhalten. — Wie glücklich ist nicht eine Gemeinde, die einen guten, frommen Pastor hat!

Sollten etwa einige unserer Ausdrücke als der bischöflichen Würde zuwider angesehen und übel aufgenommen werden, dann wollen doch Euere Gnaden uns nicht gelehrte Katholiken solche gnädigst verzeihen. — Uebrigens haben wir ein wie allemal in tiefster Ehrfurcht

Euereu bischöflichen Gnaden

ganz gehorsamste Christen. *)

„Trier, im September 1831."

---

*) Anmerkung. Obiges „merkwürdige Actenstück zur Kirchengeschichte", wie Einsender es nennt, ist ein so triviales Machwerk, daß wir — bei dessen Mittheilung — uns verpflichtet halten zu der Erklärung:

1) daß wir eine grobe Verunglimpfung des ehrenwerthen Charakters der Trierischen Bürgerschaft darin erkennen, wenn man sich herausnimmt, auch nur weit entfernt die Möglichkeit zu unterstellen, daß, noch dazu, wo kein ehrenwerther Beiname nach unsern Begriffen, Bürger aus ihrer Mitte, sich dazu hergeben können, solche plumpe Lästerungen zu unterzeichnen; — woraus

2) für uns die Ueberzeugung hervorgeht, daß neben dem Einsender als leitendem Factotum, allenfalls dessen Hannlus — etwa so ein achtelsgelehrter, ehemaliger Schulmeister, der abgetackelt worden, als die Regierung im Sinn wahrer Aufklärung die Stockzuchtmeister durch, zu wirklichen Volkslehrern herangebildete Männer, ersetzte — der Fabri-

Digitized by Google

5) In Nro. 86 und 87 vom 27. und 30. Oktober 1831, unter der Ueberschrift:

Kirchenhistorische Nachrichten.

Trier, den 6. October. Ein Correspondent der katholischen Kirchenzeitung hat derselben zwei Mittheilungen gemacht über die geistlichen Angelegenheiten der Diözese Trier, die eine datirt Trier vom 20. August (Nro. 70), die andere unbestimmteren Ortes und vom 1. September (in Nro 78 — 79), worin manche, wenigstens in factischer Hinsicht irrige, Behauptungen vorkommen, namentlich in Betreff des darin zur Sprache gebrachten Vorfalles, der im August d. J. die Entlassung der Studenten unserer Anstalt bis auf die Seminaristen zur Folge hatte. In Beziehung auf diesen Vorfall erachte ich es angemessen, denselben rein factisch hinzustellen, um sowohl dem etwaigen Wunsche der Leser der katholischen Kir-

---

rung vorgestanden. — Unser Glaube, daß auch nicht ein einziger ehrenwerther, selbstdenkender Trierischer Bürger sich jemals zu diesem Werke der Finsterniß und schamlosen Anmaßung bekennen wird, steht fest.

3) Die Glossirung der Redaction der sogenannten katholischen Kirchenzeitung anlangend: daß bei einer vernünftigen Handhabung einer rechtlichen Censur oder Preßfreiheit, das Ottergezücht längst schon an das Tageslicht zur Bestrafung gezogen und der öffentlichen, vielfach verdienten Verachtung preisgegeben, und unschädlich gemacht seyn sollte, welches unter dem Deckmantel „Redaction" wie eine vielköpfige Hyder sich daran labt, Zwietracht anzufachen, und gleich giftigen Molchen seinen Unrath allenthalben auszuspeien.

Die Redaction der Reformen.

Digitized by Google

„Ueber die Gährung im Priesterstande des Bisthums Trier sind bei uns viele Berichte eingegangen, darunter auch solche, die in der liberalen Larve sich produciren. Wir merkten aber sogleich den Gräbergeruch des Pharisäismus, und wurden näher aufgeklärt durch fromme Priester. Einer derselben sendete uns nachstehendes Schreiben, das wir unbedenklich aufnehmen, in der angenehmen Erwartung, bald auch melden zu können, wie der Herr Bischof kirchlich eingeschritten sey. B.

4) In Nro. 89 vom 6 October 1821.

Aus der Diöcese Trier, den 20. September. Endlich ist bei uns das Uebel und Aergerniß dahin gediehen, daß es auch dem blödesten Auge sichtbar wurde, und daß es Leute aller Stände gewahr werden, welche Zukunft unserem heiligsten Erbe und Besitzthum bevorsteht; das Uebermaß der Gefahr hat die Herzen erschüttert, und sie fangen an, auf Hülfe und Rettung zu sinnen, da die, welche das heilige Amt der Hüter und Führer auf sich genommen, uns aus feiger Schwäche oder leicht, sinniger Unwissenheit zu verrathen scheinen. Nachdem die Organe der Kirche den Dienst zu versagen anfangen, beginnen die Laien sich zu erinnern, daß auch sie Glieder der heiligen Gemeinde, des unsterblichen Körpers sind, und unseren verächtlichen Pfaffen und dem Bischofe selber werden unzweideutige Beweise von dem, was ein christliches Volk von Priestern hält, welche ihrer heiligen Mission nicht genügen, und unsere Kirche entehren und zu Grunde richten zu dürfen ver-

Digitized by Google

meinen, gegeben. Mehrere wackere Bürger der Stadt Trier haben eine Vorstellung an Se. Hochw. Gnaden, Herrn Bischof, gerichtet, welches ein merkwürdiges Aktenstück zur Kirchengeschichte bildet, und als lebendiger Ausdruck der Gesinnungen des katholischen Volkes in Deutschland zu betrachten seyn dürfte. Wie bedauernswerth, fast möchte man sich anders ausdrücken, wird der katholischen Welt ein Bischof erscheinen, dem schlichte Bürger solche Lehren geben müssen? Vielleicht erscheint jene Zeit noch einmal, wo die Christen Kohlenträger und Bauern zu ihren Bischöfen ausersehen; sie werden dann freilich keine Männer haben, welche mit den Ordensbändern antikatholischer Monarchen prangen, aber dafür strahlt der Ruhm eines heil. Alexander und Nathalan seit mehr als 15 Jahrhunderten erleuchtend durch die christliche Welt.

„Mit Schmerzen und ganz erstaunt", so schrieben die Bürger unserer Stadt an den Hrn. Bischof, „vernahmen wir Katholiken unlängst, daß viele unserer schlechten Geistlichen nach dem heutigen aufgeklärten, leider verdorbenen und nach Freiheit (auch in Religionssachen) sich sehnenden Zeitgeiste die über so viele Jahrhunderte bestandenen heiligen Ceremonien unserer Kirche ummodeln, ja viele derselben, wo nicht alle, abgeschafft und nach ihrem verkehrten Sinn eingerichtet wissen wollen; hauptsächlich aber suchen sie die Aufhebung des ihnen gar lästigen Cölibats und einen hiezu behülflichen Primas, der zum Scheine noch (aber wie lange?) vom römischen Stuhle abhän-

Digitized by Google

gen soll. Es besteht hierüber ein schändlicher Verein, dem über hundert solcher Abenteuerer anhängen sollen; zu Hetzerad soll eine deßfallsige Zusammenkunft Statt gefunden haben. Noch kein einziger Laie aus hiesiger Gegend ist Protestant geworden, und diese Wollüstlinge, welche im Ueberflusse und in Schwelgereien leben, treten mit solch einem abgeschmackten System jetzt zu einer Zeit auf, wo uns Kriegsverheerungen und Krankheitsplagen drohen. Würden sie ihren scandalösen Zweck (Gott verhüte es!) erreichen, dann gute Nacht Katholizismus; auf nichts Anderes als auf den Protestantismus ist Alles abgesehen. Der Sybillen Weissagung wird wohl noch in Erfüllung gehen, daß nemlich der Bauer seinen Pflug werde stehen lassen, und den Geistlichen mit dem Kolter verfolgen. — Sind das Nachfolger der Apostel, welche ihre Weiber und Alles verließen, und Christo nachgefolgt sind? Der Geistliche soll vollkommen seyn, wenigstens als solcher scheinen, und hiezu gehört der ledige Stand. Man nimmt zum Vorwande, daß durch's Heirathen der Geistlichen die vielen Aergernisse der unzüchtigen Pfaffen gehoben würden; deren hat es von jeher gegeben, und werden deren auch bei Verehelichten nicht ausbleiben, wie solches leider! bei uns Laien gar zu oft der Fall ist. Alle ohne Unterschied des Standes haben Anfechtungen und müssen sich Gewalt anthun, und nur die sich solche anthun, reißen das Himmelreich an sich. Der heil. Paulus selber beklagt sich über die Versuchungen der Fleischeslüste, aber zu deren

Digitized by Google

Ueberwindung war ihm die Gnade Gottes genug; allein um diese Gnade bestreben sich die heutigen schlechten Priester, die weder kalt noch warm sind, keineswegs: sie leben in Sünde und Laster, und mögen darin umkommen. — Die Wissenschaften steigen, die Religion fällt, und das Sittenverderbniß ist fast allgemein: die Hand des Herrn wird nicht ausbleiben; wenn auch keine Sündfluth mehr erfolgt, und die Cholera Morbus sich auch nicht zu uns durchschmuggelt, so werden uns andere Strafruthen treffen.

Woher die vielen Empörungen gegen die rechtmäßigen Landesfürsten und Obrigkeiten? Nicht anders, als aus Mangel an Religion, aus dem Unglauben, woran die Obrigkeiten viel Schuld haben. Würde die christliche Religion besser gehandhabt, geschützt, und die Christen nachdrücklicher zum Gottesdienste angefeuert; würden die schändlichen Hurenhäuser, und besonders noch die so viele Laster und Elend erzeugenden Tanzböden an Sonn- und Festtagen geschlossen, welche Undinge leider! nach dem heutigen Zeitgeiste und unchristlichen Philosophie als nothwendige Uebel geduldet werden: so würde gewiß mehr Glück, Ruhe und Ordnung im Lande herrschen. — Der im Druck erschienene Aufruf an die Geistlichkeit gereicht unserer trierischen Kirche zur größten Unehre und macht den Protestanten, welche uns schon auslachen, viel Juks und Vergnügen; allein wir werden von der Lehre und den Vorschriften der römischen Kirche, falls wir auch keine ächt katholische Pfarrer mehr bekommen könnten, kein

Digitized by Google

Haar breit weichen; wir wollen im katholischen Glauben leben und sterben; Gott gebe uns seine Gnade dazu! — Das Hauptübel der Verirrung so vieler unwürdigen Geistlichen rührt aus zu schlechter Bildung der Geistlichen, aus dem Seminar her. Man dringt lange nicht so sehr auf Religiösität, die nur so zu sagen als Nebending und blos dem Staate als nützlich und nöthig angesehen wird, als auf die Wissenschaft der jungen Geistlichen. Obgleich letztere denselben auch höchst nöthig ist, so weiß man doch aus der Erfahrung, daß die Tugend und das gute Beispiel eines nur halb gelehrten Pastors in seiner Gemeinde mehr wirken, als die hochtrabenden Predigten der Gelehrtesten, meist aber Verkehrtesten, *) die gewöhnlich in Schafkleidern daher kommen, die aber inwendig reißende Wölfe sind; o man

*) Hier bedienen sich die Bürger von Trier des rechten Wortes: man entehrt und mißbraucht das Wort gelehrt, wenn man jene Schwätzer, welche sich wohl dafür halten mögen, so nennt oder für Gelehrte ansieht; die Wissenschaft schadet nicht, allein was nach den öffentlich bekannt gewordenen Belegen in den Schulen des Hrn. Bischofs von Trier gelehrt wird, ist weder Wissenschaft noch katholisch. Wenn Leute, welche nicht erröthen, Aktenstücke, wie die Hiundesche Replik ist, zu unterzeichnen, den katholischen Klerus bilden sollen, so darf man sich nicht wundern, Früchte zu erleben, wie wir sie bereits hervorgehen sehen. Wenn der Hr. Bischof von Trier dieß bisher nicht begriffen hat, so hätte er allerdings Bedenken tragen sollen, den Hirtenstab zu ergreifen und die furchtbare Verantwortlichkeit eines so erhabenen Amtes auf seine Seele zu laden; heute kann ihm aber nicht mehr dunkel oder zweifelhaft seyn, auf welchen Wegen er wandelt.

D. Red. d. kath. K.

Digitized by Google

kennt solche auch an ihren Modetrachten, wodurch sie nur der Welt, und besonders dem schönen Geschlechte zu gefallen suchen. — Kürzlich noch wurde aus einem offenen Fenster in der Simonsstraße einem kaufmännisch gekleideten Priester im Vorbeigehen laut nachgerufen: Das ist auch einer der neuerungs- und heirathssüchtigen Pfaffen! — Der Pastor A. von J., welcher als Theolog nicht geistlichen Sinnes war, und doch um seines Vaters Willen geistlich wurde, hat vor etlichen Wochen hier in Trier sich herausgelassen, daß Luther allein seine neue Lehre durchgesetzt habe, um wie viel eher würden ihrer so viele, unter denen noch gelehrtere als Luther seyen, ihr neues System durchsetzen! — Die meisten Seminaristen treten heutzutage den geistlichen Stand ohne Beruf und bei der heil. Einsalbung schon ohne wahren Glauben an; gegen den Ausspruch des großen Weltapostels richten sie ihren Sinn nicht nach dem Himmlischen, sondern nach dem Irdischen. Vor der Priesterweihe schon zählen sie auf das hohe Ansehen bei'm Volke, auf die auf Kosten und vom Schweiß der Landbewohner wie Paläste aufgebauten Pfarrhäuser, auf den gar großen Pfarrgehalt, und endlich viele (Gott erbarm!) auf reizende Köchinnen; und da sie nach erlangten Pfarrstellen ihre Geilheit mit letzteren nicht so ganz offen und nur mit Gefahr befriedigen können, möchten sie gerne heirathen. — Hochwürdigster Herr! Alles war auf Ihre Rückkunft und auf Ihre hierüber zu treffenden Maßregeln sehr gespannt, bis endlich zur einstweiligen Beru-

Digitized by Google

higung der für uns höchst tröstliche Hirtenbrief verkündet wurde, wofür wir Euerer Gnaden den Dank abstatten, welchen nämlichen Dank wir auch dem Hrn. Domprediger zollen, welcher gegen diese verderblichen, nur Wirrwarr und ewigen Zwist erzeugenden Neuerungen geeifert und bitter losgeschlagen hat, dem wir auch das Lob beilegen müssen, daß er von je- und bisher das Wort Gottes nach der reinen Lehre und Vorschrift der katholischen Kirche treu vorgetragen habe; nur in einer einzigen Predigt wurden seine Aeußerungen gegen den doch uralten Gebrauch, nämlich gegen die Bekleidung der Marienbilder, etwas mißtrauisch aufgenommen. — Zum Glück haben wir in der Stadt und im Stadtkreise lauter ächt katholische Pfarrer; nur einer, welcher auf seiner frühern Station den Protestanten ein Dorn im Auge war, hat wegen seinem Mißfallen an den Bildern der Heiligen, und wegen Beseitigung einiger derselben, sodann noch vorzüglich wegen zu vieler Nachahmung des protestantischen Gottesdienstes noch nicht unser ganzes Zutrauen, wiewohl er doch ein rechtlicher Pastor seyn mag; indessen sind wir trierischen Katholiken für solche Neuerungen nicht so empfänglich, als man anderswo seyn mag. Man lasse uns nur unseren alten, reinen Glauben; die Aufklärung in Religionssachen behagt uns nicht, und führt mehr zur Lauigkeit als zum wahren Lichte. Wir beten Gott allein an; beim Ansehen der Bilder in den Kirchen erinnern wir uns an die Tugenden der Heiligen, die selbige vorstellen; wir rufen sie als Fürbitter

Digitized by Google

bei Gott für uns an; es ist Niemand so dumm, der sein Vertrauen auf Holz, Stein oder Farben setzt, welches doch die Bilderstürmer zum Vorwand nehmen; wenn das wäre, dann müßte ja das Crucifixbild auch beseitigt werden. — Die Sache des schändlichen Vereins ist sehr bedenklich; dessen Anhänger werden sich nicht so leicht geben, weßhalb eine scharfe, strenge Untersuchung anzustellen wäre; worauf dann den Urhebern der Altar müßte verboten werden, oder man rathe doch diesen wollüstigen Kameraden, zum Protestantismus überzugehen; Alles würde unserer Kirche nicht so viel Schande seyn, als ihr schändliches Betragen. — Das ganze Uebel muß wohl aus dem Seminar herrühren. Geistliche Lehrer und Vorsteher, die als Muster der Geistlichkeit bei'm christwie unchristlichen Volke in hoher Achtung standen und noch stehen, hat man entfernt und es Andern, etwa Gelehrteren? anvertraut, obgleich man letztere bisher nicht tadeln kann; wenn nur die Frömmigkeit mit der Gelehrtheit mehr verbunden würde. — Hochwürdigster Herr! Sie sind zu gut, zu nachgiebig; auch die Fasten-Dispensen und deren Abstinenzen erscheinen zu matt und zu milde, ja dem dritten Kirchengebote fast zuwider; man wünscht doch noch den Schimmer der alten Kirchenzucht beizubehalten. — Weit entfernt, durch unseren nur zu gut gemeinten Vortrag Ihnen vorschreiben zu wollen, sind wir überzeugt, daß Sie besser als wir wissen werden, was in dieser gefährlichen Sache zu thun seyn werde; jedoch bitten wir Euere Gnaden um

Digitized by Google

Jesu Willen, strengere Zucht, religiösere Bildung und mehr Gottesfurcht im Seminarium gütigst einführen zu lassen, damit wir würdigere Priester und gute Seelsorger erhalten. — Wie glücklich ist nicht eine Gemeinde, die einen guten, frommen Pastor hat!

Sollten etwa einige unserer Ausdrücke als der bischöflichen Würde zuwider angesehen und übel aufgenommen werden, dann wollen doch Eurere Gnaden uns nicht gelehrte Katholiken solche gnädigst verzeihen. — Uebrigens harren wir ein wie allemal in tiefster Ehrfurcht

Eueren bischöflichen Gnaden

ganz gehorsamste Christen. *)

„Trier, im September 1831."

---

*) Anmerkung. Obiges „merkwürdige Actenstück zur Kirchengeschichte", wie Einsender es nennt, ist ein so triviales Machwerk, daß wir — bei dessen Mittheilung — uns verpflichtet halten zu der Erklärung:

1) daß wir eine grobe Verunglimpfung des ehrenwerthen Charakters der Trierischen Bürgerschaft darin erkennen, wenn man sich herausnimmt, auch nur weit entfernt die Möglichkeit zu unterstellen, daß, noch dazu, wo es die kein ehrenwerther Beiname nach unsern Begriffen, Bürger aus ihrer Mitte, sich dazu hergeben können, solche plumpe Lästerungen zu unterzeichnen; — woraus

2) für uns die Ueberzeugung hervorgeht, daß neben dem Einsender als leitendem Factotum, allenfalls dessen Famulus — etwa so ein achtelsgelehrter, ehemaliger Schulmeister, der abgetackelt worden, als die Regierung im Sinn wahrer Aufklärung die Stockzuchtmeister durch, zu wirklichen Volkslehrern herangebildete Männer, ersetzte — der Fabri-

Digitized by Google

5) In Nro. 86 und 87 vom 27. und 30. Oktober 1831, unter der Ueberschrift:

Kirchenhistorische Nachrichten.

Trier, den 6. October. Ein Correspondent der katholischen Kirchenzeitung hat derselben zwei Mittheilungen gemacht über die geistlichen Angelegenheiten der Diözese Trier, die eine datirt Trier vom 20. August (Nro. 70), die andere unbestimmteren Ortes und vom 1. September (in Nro 78 — 79), worin manche, wenigstens in factischer Hinsicht irrige, Behauptungen vorkommen, namentlich in Betreff des darin zur Sprache gebrachten Vorfalles, der im August d. J. die Entlassung der Studenten unserer Anstalt bis auf die Seminaristen zur Folge hatte. In Beziehung auf diesen Vorfall erachte ich es angemessen, denselben rein factisch hinzustellen, um sowohl dem etwaigen Wunsche der Leser der katholischen Kir-

---

rung vorgestanden. — Unser Glaube, daß auch nicht ein einziger ehrenwerther, selbstdenkender Trierischer Bürger sich jemals zu diesem Werke der Finsterniß und schamlosen Anmaßung bekennen wird, steht fest.

3) Die Glossirung der Redaction der sogenannten katholischen Kirchenzeitung anlangend: daß bei einer vernünftigen Handhabung einer rechtlichen Censur oder Preßfreiheit, das Ottergezücht längst schon an das Tageslicht zur Bestrafung gezogen und der öffentlichen, vielfach verdienten Verachtung preisgegeben, und unschädlich gemacht seyn sollte, welches unter dem Deckmantel „Redaction" wie eine vielköpfige Hyder sich daran labt, Zwietracht anzufachen, und gleich giftigen Molchen seinen Unrath allenthalben auszuspeien.

Die Redaction der Reformen.

Digitized by Google

chenzeitung im Allgemeinen, als auch und insbesondere dem ausgedrückten heißen Verlangen des Redacteurs derselben, in diesem Punkte willfährig zu entsprechen.

Bisher war es am Seminar Vorschrift, daß jeder Student, nachdem er auf dem Gymnasium mindestens das Abiturienten-Zeugniß Nro. II. erhalten, einen vierjährigen (also nicht, wie jener Correspondent referirt, einen dreijährigen) Cursus absolviren mußte, wovon ein Jahr den philosophischen Studien gewidmet war, drei Jahre dem theologischen. Seine bischöfliche Gnaden, unser hochwürdigster Herr Bischof, Joseph von Hommer, erachteten es aus weisen Gründen für gut, noch einen vierjährigen theologischen Cursus hinzuzusetzen, damit die Studenten im letzten Jahre mehr frei von Vorlesungen zu der Seelsorge durch practische und häufigere ascetische Uebungen näher vorbereitet würden, — und schrieben deßhalb im Anfange dieses Jahres einen solchen vor. Im Anfange des August traten alle Studenten der Anstalt, die Studiosen der Philosophie, der Theologie mit den Seminaristen, außer den Studiosen des vierten theologischen Cursus, zusammen und erließen eine angebliche Bittschrift an den Herrn Bischof, um die Abstellung des vierten theologischen Cursus zu verlangen. Sie motivirten ihre Bitte mit vielen Gründen, unter anderen mit diesen: Der vierjährige theologische Cursus werde fast nirgends gefordert, sey auch bei uns bisher nicht nothwendig gefunden, und wenn auch in churfürstlichen Zeiten, so falle der Grund dafür jetzt um so mehr (?) weg, da sie nunmehr eine weit vollstän-

Digitized by Google

digere Bildung vom Gymnasium mitbrächten; der angebliche Zweck des vierjährigen theologischen Cursus werde ohnehin nicht erreicht, indem sie noch im vierten theologischen Studienjahre mit Vorlesungen beschäftigt würden; die Vorlesungen, welche diesem vierten Jahre angewiesen wären, könnten sie sehr wohl noch mit denen der drei Jahre vereinigen, zumal wenn ein mehr vernünftiger oder wissenschaftlicher Studienplan zu Grunde gelegt würde, als der eingeführte es sey; manche Vorlesungen würden auch zu weitschweifig gehalten (und hier war im Besonderen die Pastoraltheologie genannt, wie sich später herausstellte, vielleicht auch die Moraltheologie und Dogmatik, welche letztere noch besonders genannt wurde); auch sprachen sie noch von manchen anderen Punkten, die ihnen jedoch zu delikat seyen, um sie schriftlich zu besprechen, welche sie daher dem Herrn Bischof mündlich wollten vorstellen lassen, die sich aber, wie sich später fand, auf weitere Erörterungen der obigen Punkte beschränkten, u. s. w.

Zugleich wurde von einigen in der Stadt das Gerücht verbreitet, daß sie insbesondere den Professor der Pastoraltheologie und Pädagogik, Herrn Boner, angegriffen und verklagt hätten, und namentlich darüber, daß er ihnen in der Homiletik Sachen vortrage, welche sie schon am Gymnasium gehört hätten, wodurch natürlich die Sache zu sehr in die Länge gezogen würde. Die Bittschrift kam nachher den Professoren in Händen, und durch sie — in Verbindung mit jenem Gerüchte — fand sich der Professor der Pastoraltheologie vorzüglich

Digitized by Google

gekränkt, so daß er seine Vorlesungen einstellte und dem Herrn Bischofe erklärte, nicht länger Studenten Vorlesungen halten zu wollen, die sich so gegen ihn benähmen. — Er allein also stellte anfangs die Vorlesungen ein, und nicht, wie es in jener Mittheilung heißt, drei Professoren. Derselbe war auch entschlossen, die Anstalt zu verlassen, bis er sich überzeugte, daß man gegen ihn vorzüglich deßhalb erbittert sey, weil man ihm es aufbürde, daß ein vierter theologischer Cursus vorgeschrieben wäre, er auch der Erreichung ihres Zieles am meisten im Wege stehe, sie also gerade seine Vorlesungen angreifen und compendiöser zu hören wünschen müßten; und doch hatte derselbe gar keinen Antheil an der Einführung jenes vierten Jahres gehabt. Er schöpfte jene Ueberzeugung um so sicherer aus der hohen Erbitterung, worin einige Studenten zu ihm kamen, als sie durch den bischöflichen Commissarius und Dompropsten, Herrn Auer, vernommen hatten, daß der Herr Bischof ihrem Gesuche nicht willfahren wolle, und wurde in dieser seiner Ueberzeugung noch bestärkt durch des Herrn Bischofs und Anderer Urtheil. Diese Entwickelung bestärkte ihn in seinem Vorhaben, mit jenen Studenten, welche dem dritten theologischen Cursus angehörten, gar nicht mehr in Verbindung zu bleiben. — Dies geschah bis zum 5. August. Der Professor der Philosophie, Dr. Biunde, hielt am 8. seinen Zuhörern statt einer Vorlesung aus der Philosophie einen Vortrag über die Sache der Bittschrift: er rügte es, daß dieselben ohne sein und aller Lehrer Vorwissen eine solche Bittschrift unterzeichnet hätten: daß

Digitized by Google

sie in Betreff von Lehrgegenständen, Lectionsplänen und gegen Lehrer unterzeichnet hätten, worüber sie gar kein Urtheil fällen dürften, zumal da die betreffenden Lehrer ihnen noch gänzlich unbekannt seyen; daß sie dadurch und durch die Phrase der noch delicateren Punkte einen werthen Collegen von ihm tief gekränkt, und sie sich bei diesem zu reinigen hätten, wenn er (Biunde) ihnen noch ferner wohlwollend begegnen solle; daß sie sich im Allgemeinen vielfach ungeziemend in der Sache benommen hätten, deren Haupttendenz man übrigens ihnen nicht verargen wolle. — Er sprach in sehr liebevollem, wenn auch ernstem Tone und in Gegenwart des Professors Dr. Scholl, der ihr anderer Lehrer war und ihnen den orientalischen Sprachunterricht und die Exegese des A. T. vortrug.

Sogleich nach diesem Vortrage kamen vier Studiosen des philosophischen Cursus, um sich zugleich im Namen der übrigen zu beschweren, zu Biunde, welcher sich bei'm Professor Scholl auf dessen Zimmer befand, und wandten sich, ohne Scholl zu berücksichtigen, an Biunde, mit Erklärungen, welche dieser mit der Bemerkung unterbrach, sie möchten am andern Morgen um 8 Uhr zu ihm auf sein Zimmer kommen. Am 9. kamen ihrer 5, und exponirten, daß ihre Absicht nicht gewesen seyn könne, Lehrer zu kränken, zumal da sie den Lehrer, den er gemeint haben müsse, Hrn. Boner, nicht einmal kennten! er habe ihnen also in seinem Vortrage sehr unrecht gethan; sie hätten bloß den Ausdruck des Wunsches mitunterzeichnen wollen, daß man ihnen das vierte theolo-

Digitized by Google

gische Jahr nachlasse; sie hätten nicht die Punkte der Bittschrift mehr trennen und diesen allein unterzeichnen können, weil man mit derselben zu eilig sie bestürmt habe. Biunde glaubte ihnen dieses gern, und bemühte sich nur, ihnen zu zeigen, daß es immer noch ihre Pflicht sey, bei jenem Lehrer Abbitte zu thun, der durch ihre Mitunterzeichnung in forma auch von ihnen gekränkt sey, wenn der Angriff auf ihn auch gar nicht in ihrer Absicht gelegen habe. Die Studenten thaten gegen 9 Uhr bei Hrn. Boner die Abbitte wirklich.

Um 10 Uhr wollte Biunde, wie gewöhnlich, seine Vorlesung halten, als ihm an der Treppe zu seiner Wohnung wieder zwei Studiosen begegneten, die im Namen aller erklärten, daß die übrigen nicht zufrieden seyen mit dem, was er den Fünf gesagt habe, er solle öffentlich und wieder in Gegenwart ihres anderen Lehrers, Scholl, sich erklären oder widerrufen. — Biunde befremdete dieß Benehmen auf's Aeußerste, und sagte, daß er die gewöhnliche Vorlesung nicht halte und also darin die Erklärung nicht thun könne. Um 11 Uhr hielt Scholl ihnen und den Studiosen des ersten theologischen Cursus einen Vortrag in ähnlichem Sinne, als worin Biunde, Tags vorher zu ihnen gesprochen hatte, und Biunde war zugegen; auch ließ Biunde durch ihn die verlangte Erklärung geben, welche eine Wiederholung seiner Bemerkungen vom Morgen war, und desselben Inhaltes blieb mit seinen Bemerkungen vom vorigen Tage. Scholl sprach ruhig und ernst, wurde aber sogleich, als er nur das Wort Fehler aussprach, mit Lärm, bald darauf

Digitized by Google

mit Scharren, und ein drittes Mal dadurch gestört, daß einer der Studenten plötzlich den Hörsaal verließ. — Am meisten mochte wohl die Studenten jene Stelle dieses Vortrags verdrießen, worin es hieß: „Sie haben „sich verlauten lassen, daß viele aus ihnen die Anstalt „und das ganze theologische Studium verlassen würden, „wenn sie vier Jahre Theologie studieren sollten; ich „kann Sie versichern, daß Reverendissimus, dem dieses „zu Ohren gekommen, darauf erwiedert hat, daß es ihn „nur freuen würde, wenn jene, die so dächten, wirklich aus„träten, ja sogar, sollten es auch alle seyn, indem alle „in diesem Falle zu dem geistlichen Stande nicht beru„fen wären." Um 3 Uhr Nachmittags wollte Scholl seine Vorlesung halten, wie gewöhnlich, es war aber kein Zuhörer im Hörsaale; um 4 Uhr fand auch Biunde seinen Hörsaal ganz leer; beide waren also genöthigt, ihre Vorlesung auszusetzen. Um 5 Uhr kamen zwei Abgeordnete des philosophischen Cursus, welche Scholl und Biunde zugleich den Besuch der Vorlesungen vor der Hand aufkündigten; sie hätten, hieß es, die Sache nunmehr anders angegriffen. Biunde erwiederte ihnen: „Sagen Sie Ihren Mitschülern zurück, daß ich Ihnen „in Zukunft nicht eher wieder Vorlesungen halten würde, „bevor ich sie anzeigte, wenn Sie dieselben auch eher „sollten wieder hören wollen." Darauf erließen die Studiosen eine sehr heftige Klageschrift gegen Scholl und Biunde an Seine bischöfliche Gnaden, worin sie auf Satisfaction antrugen wegen der ihnen durch deren Vorträge zugefügten Beleidigungen, indem diese Leh-

Digitized by Google

rer die schuldige Hochachtung gegen sie als heranwachsende Staatsbürger weit aus den Augen gesetzt hätten. Am anderen Tage, als der Herr Bischof zu einer Visitation der Diözese abgereiset war, berichteten Scholl und Biunde die Sache an den bischöflichen Commissär, Herrn Auer, legten ihre Vorträge im Manuscripte bei, zeigten, wie es gekommen, daß ihre Vorlesungen eingestellt wären, und ersuchten ihn, die Maßregeln zu nehmen, welche er für weise erachte.

Erst jetzt also hatten drei Professoren, Boner, Biunde und Scholl, keine Vorlesungen mehr: der Dogmatiker, ein Exeget und der Prof. der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts, die HH. Lt. Rosenbaum, Steininger und Dr. Müller, lasen noch fort; — der Professor der Moraltheologie, Dr. Braun, war auf Reisen begriffen.

Herr Auer sagte eine Conferenz an auf den 12. August, worauf derselbe vorschlug, was auch angenommen ward von allen Professoren (außer von Steininger, welcher der Conferenz nicht beiwohnte), daß er zu den Studenten sprechen wolle, um sie zu einer ruhigen Ansicht von der Sache zu bringen und sie zu vermögen, bei den betreffenden Professoren um die Fortsetzung ihrer Vorlesungen zu ersuchen, und den Wunsch zu äußern, daß man den Vorfall vergessen möge. Er hielt den Vortrag am 15ten, und gab ihnen Bedenkzeit bis zum 15ten um 8 Uhr Morgens. Die Studenten kamen bis dahin der an sie gestellten Forderung nicht

Digitized by Google

nach, verfügten sich aber am 15ten mit einer schriftlichen, von Herrn Auer mißbilligten Vorstellung zu Biunde und Scholl, worin sie äußerten, die Vorlesungen wieder besuchen zu wollen unter gewissen Bedingungen, welche diese aber um so weniger sich gefallen ließen, als dabei gar nicht der Beleidigungen Erwähnung geschah, welche die Studenten nunmehr vielfach sich gegen ihre Lehrer hätten zu Schulden kommen lassen, und die Bewilligung der Forderungen ganz außerhalb der Kompetenz der Professoren und in dem Ermessen der bischöflichen Behörde lag, was sie dann auch den Studiosen bedeuteten.

Weil die Studenten äußerten, sie wüßten nicht, worin sie gefehlt hätten, so fand sich Biunde dadurch veranlaßt, ihnen dies öffentlich und kurz vorzuhalten, erleichterte ihnen, so viel als möglich, ihre Bitte um Verzeihung und fügte bei, daß, wenn bis zum folgenden Tage um 9 Uhr Morgens diese Bitte nicht erfolgt sey, er dann sein Verhältniß zu ihnen als abgebrochen betrachten müsse, was ihm allerdings nur unangenehm, ihnen oder doch manchem aus ihnen nur nachtheilig seyn könnte. Sie kamen bis zu dem gesetzten Termine nicht, und um 9 Uhr des 16ten kündigte dann Biunde den Schluß seiner Vorlesungen für das Sommersemester förmlich an; um 10 Uhr that es Scholl, gleichzeitig nunmehr auch Rosenbaum, und in einer nochmaligen Conferenz wurden unter dem Vorsitze des Hrn. Auer und von ihm alle Vorlesungen für das laufende Jahr geschlossen erklärt, indem es unzuläßig erachtet wurde,

Digitized by Google

daß andere Professoren noch Vorlesungen vor Studenten hielten, welche deren Collegen so begegnet seyen, daß diese nicht mehr lesen dürften. Dies ward auch dem Subregens und Prof. Steininger notifizirt, welcher wiederum der Conferenz nicht beiwohnte.

Darauf haben sich die Studenten bei Biunde dessen Forderungen schriftlich unterwürfig erklärt, welche Erklärung Biunde mit dem Bemerken annahm, daß sie nach den Ferien sich des Weiteren zu gewärtigen hätten.

Soweit ist die Sache jetzt gediehen, und wenn den Forderungen, welche die Professoren inzwischen gestellt haben und stellen werden, nicht volle Genüge geschieht, so kann sie allerdings noch weiter gedeihen.

Zum Schlusse füge ich noch einige Bemerkungen bei: 1) Nicht alle Studiosen der Anstalt haben die erste und zweite Bittschrift und Klageschrift an den Hrn. Bischof unterzeichnet; es haben sich inzwischen einige falsa in den Unterschriften herausgestellt; — die zweite Klageschrift ging auch nur aus von den Studenten des philosophischen und des ersten theologischen Cursus, aus welchem ersteren zudem einige während der Ereignisse ihrer Schuldigkeit nachgekommen sind, jedoch so wenige, daß ihretwegen die Vorlesungen nicht fortgesetzt werden konnten. — 2) Die Studiosen hatten der größten Mehrzahl nach bis dahin durch ihren Fleiß und ihr äußeres sittliches Verhalten den gerechten Erwartungen der Vorgesetzten und der Professoren entsprochen, wie ihnen denn auch die Professoren ihre Zufriedenheit bei man-

Digitized by Google

chen Gelegenheiten thätlich an den Tag gelegt hatten, so daß selbst ein freundschaftliches Verhältniß zwischen Lehrern und Schülern herrschte. Es ist daher den Professoren schwer, sich des Gedankens zu erwehren, daß dieselben bei manchen Demarchen in obiger Angelegenheit von Andern influenzirt seyen, entweder von der Partei, welche nach der Darstellung des obigen Correspondenten der K. K.-Ztg. der Umtriebe in geistlichen Dingen beschuldigt ist — jedoch stellen die Studiosen allen diesen Einfluß in ernste Abrede —, oder von der anderen *), die mit der neueren Gestaltung des Seminars unzufrieden ist — wozu auch jener Correspondent offenbar mit seiner Klicke **) gehört —; oder von beiden zugleich, sey es direkt oder indirekt, durch Wirkung oder Sympathie des Oppositionsgeistes, der im Zeitgeiste liegt. — 3) Die Studiosen haben nie, auch diesmal nicht, eine solche Unzufriedenheit mit den Vorlesungen und der Methode des Unterrichts geäußert oder auch nur gehegt, als wornach der Redacteur der K. K.-Ztg. in einer Note so begierig fragt, vielleicht, weil er denkt, wozu ihm jener halb trierische, halb koblenzische Correspondent Veranlassung

*) Hiefür sprechen auch einige Thatsachen, die mir inzwischen bekannt geworden sind. (Anm. d. Hrn. Biunde.)

**) Wir haben uns nicht erlaubt, dies „Klicke" des Hrn. Prof. Biunde zu streichen: die Leser der K. K.-Z. kennen den Mann und seine Weise, und werden daher nicht überrascht seyn, daß es noch derber kommt. Wenn so die Lehrer sind, wie sollen die Zöglinge anders seyn? D. Red.

Digitized by Google

sein mochte, die Professoren am hiesigen Seminar trügen die Religion der Saint-Simonisten und eine mit etwas lutherischen Grundsätzen vermischte Moral vor; — diese infame Beschuldigung hat nämlich jener Correspondent in seiner Anonymität auf die Anstalt geworfen, um sie recht schwarz zu machen *); eine Beschuldigung, die für den Kenner unserer Anstalt und für alle Studenten unserer Anstalt einen vollkommen sicheren Maßstab abgibt, um die Menge der übrigen zugleich vorkommenden Beschuldigungen darnach zu würdigen **). Merkwürdig ist es, daß jener Anonymus, der doch so Vieles weiß, allein bisher die Professoren der Heterodoxie anklagt, und es nicht weiß, daß bereits einige unserer Studenten, denen die Neuerungen anderswo mehr gefielen, uns nachher als strenge Orthodoxen behohnlächelt haben, und noch kürzlich eine hochgestellte Person unsere Anstalt höchst intolerant heißen konnte, weil einige ihrer Mitglieder öffentlich die elenden Beschuldigungen derb abfertigten, womit gewisse recht intolerante Protestanten als Feinde des Christenthums und des Katholizismus, den Letztern zu überhäu-

*) Ob unser Correspondent dem Hrn. Prof. Biunde zu dieser Beschuldigung Veranlassung gegeben, können unsere Leser entscheiden, wenn sie den in Rede stehenden Artikel nochmals nachlesen wollen; was das „infam" des Hrn. Prof. betrifft, so müssen wir es vorläufig dem zurückschieben, der es braucht: unsere Correspondenten treiben keinen Handel mit Infamitäten. D. Red.

**) Jedoch ist es zweckmäßig erachtet, alle jene directen und indirecten Beschuldigungen in einem späteren Blatte zu beleuchten. (Anm. d. Hrn. Biunde.)

Digitized by Google

sen gewohnt sind *). — Für die Richtigkeit obiger Relation zeichnet

Dr. Biunde, Professor der Philosophie, für sich und zugleich im Auftrage seiner Collegen.

61. In Nro. 92 vom 17. November 1831.

Trier, den 20. October. Der Sturm in unserer Stadt scheint sich gelegt zu haben, und nur noch ein leiser Nachhall läßt sich hier und da in Bierstuben und auf Wirthsbänken über heirathslustige Geistliche vernehmen. — Aber das Mißtrauen, welches Bürger und Landmann durch den neulichen Aufruf an die katholische Geistlichkeit eingesogen, scheint sich nicht sobald verlieren zu wollen. Gestern begegnete mir auf einem Spaziergang an den römischen Bädern ein mir bekannter junger Geistlicher. Ich freute mich sehr, ihn wiederzusehen, und nach den gewöhnlichen Freundschaftsbezeugungen fand ich mich veranlaßt, über die Veränderungen die ich an seinem Anzuge bemerkte, mich zu äußern. Ja, sprach er, was will man machen? Das Volk ist bethört, und wie rasend. Neulich war ich in der Stadt

*) Wir haben den Artikel unseres Correspondenten nochmals durchgelesen und finden keine Sylbe darin, welche die Prof. des trierischen Seminars der Heterodoxie anklagte. Wenn es erlaubt wäre, den Charakter der Anstalt nach den Einsichten und der Bildung, welche Hr. Prof. Biunde an den Tag legt, zu beurtheilen, so dürfte das Urtheil allerdings nicht sehr tröstlich ausfallen; der ergötzliche Beweis, den er hier für die Orthodoxie der bezeichneten Anstalt führt, steht mit der Logik und der ganzen philosophischen Bildung des Unglücklichen in Einklang. D. Red.

Digitized by Google

und kam über den Weberbach, und siehe da! bald hörte ich hinter mir den Ruf: Herr Hochzeiter! Herr Hochzeiter! der bald sein Echo fand, und mich auf das Aeußerste gebracht haben würde, wenn ich nicht Rettung und Aufnahme in einem Bürgershause gefunden hätte. Ich dachte mir bald die Ursache, und werde mich wohl hüten, fernerhin in langen Beinkleidern und mit gestriegeltem Backenbarte zu erscheinen. Aber, wiewohl ich mich nach dem Wunsche des Trierischen Volkes bequemen, und sogar mein krolligtes Haar im Kamm halten muß, so werde ich doch nie den alten Satz billigen: vox populi, vox dei. Im Gegentheil, bei mir gilt es umgekehrt, und von oben herab, und also auch von den Vorgesetzten soll und kann nur die Stimme Gottes vernommen werden, welches auch selbst die Meinung des großen Weltapostels ist. Es scheint, diese Herren wollen nicht ruhen, und sollen sie ihr Wesen auch einstweilen im Dunkeln treiben müssen. Ihr Stolz ist beleidigt, und zu welchen Schritten werden nicht oft Kinder dieser Welt durch diese verderbliche Leidenschaft hingerissen? — Vor einigen Tagen wurde ein Aufsatz von ihnen in der sonst dahier nicht gelesenen Hanauer Zeitung als Probeblatt herumgeschickt, welcher zwar von vielen unbeachtet von der Hand gegeben wurde, der jedoch dem von allen Seiten gedrängten Bischofe die Augen öffnen könnte. In diesem Aufsatze stellen diese Herren offen und unverholen dar, was sie wollen und was sie beabsichtigen. Nicht die Aufhebung des Cölibats ist es, was sie darin verlangen, sondern nur

Digitized by Google

eine zeitgemäße Umgestaltung der Liturgie die dem Volke und der Natur der Sache angemessen sey. Der bittere Tadel und die lächerlichsten Drohungen, die der Correspondent dieses Blattes sich erlaubt, werden zwar in einer nachfolgenden Nummer durch die niedrigsten Schmeicheleien und gemeinsten Lobsprüche wieder gut gemacht. Aber wird der Herr Bischof sich durch solche elende Kunstgriffe wohl kirren lassen?

Wird er nicht endlich einsehen, mit welchem Mißtrauen er die Verbesserungs-Vorschläge einer solchen Partei anhören müsse?

Um den Mißgriff wieder gut zu machen, den sich Gracchus zu Schulden kommen ließ, lassen sie nun weislich den Cölibat aus dem Spiele, und um das Volk darüber zu beruhigen, oder demselben vielmehr Sand in die Augen zu streuen, mußte die Kittstreitische Druckerei, die schon in ihrer Zeitung aufgenommenen geheimen Vorarbeiten zu einer Kirchen-Reform auch in einem besondern Flugschriftchen herausgeben. — Mag man von ihrer Inconsequenz denken und sagen, was man da will — zum Schlusse vernimmt das Volk eine recht christliche Sprache: ihre anders denkenden Mitarbeiter im Weinberge des Herrn sind darin Leute voller Selbstsucht, denen Arbeit ein Gräuel, das Wohl ihres Nächsten unbekannte Dinge sind — nur sie schwitzen und mühen sich ab, müssen in Kampf und Verfolgung das Gute erstreben.

Einstweilen dürfte dahier ein Intervallum eintreten, bis nach den bevorstehenden Versetzungen man sich wird

Digitized by Google

wieder kennen, und einander die Ideen austauschen können. — Ach! wie sehr wünschten wir, daß alle diese Grechianer und Febronianer, oder wie sie immer heißen mögen, ohne alle Umstände frei und offen ihre Maske ablegen, eine Dulcinea sich anschaffen, und unverzagt zur protestantischen Kirche übertreten möchten. Wir gratuliren ihnen gerne. Dort werden sie alles Schwitzens und Abmühens enthoben, weil in diesen Gemeinden alle ihre Verbesserungs-Vorschläge schon im vollesten Maße realisirt angetroffen werden.

N.S. Wie man wissen will, soll eine neue Ordnung in hiesigem Klerikal-Seminar eingeführt werden. — Der neue Herr Regens ist zwar ein kränklicher, aber doch ein sehr thätiger junger Mann. Nur wünschten wir, nie die höchst zweideutige Schrift über den Werth des Fastens gesehen zu haben.

Der Herr Bischof soll es noch nicht einsehen, daß sein früheres Benehmen zu der jetzigen Unordnung hinführen mußte. — Doch hat er sein höchstes Mißfallen gegen das burschikose Treiben mancher Herren an Tag gelegt, und soll im Begriff stehen, ein ernstliches Circularschreiben an seinen Klerus ergehen zu lassen, hinsichtlich des angemessenen Anzuges und der Mißbräuche, die durch das willkührliche Verfahren in Disciplinar-Punkten entstanden sind.

Digitized by Google

D. Replik auf die Verläumdungen und falschen Anschuldigungen, welche in der katholischen Kirchenzeitung, Nro. 70, 78, 80, gegen das bischöfliche Seminar zu Trier ausgesprochen sind.

Die katholische Kirchenzeitung hat seit einigen Monaten sich sehr angelegentlich um den Zustand der Diözese Trier bekümmert und ihre Leser mit Nachrichten darüber unterhalten; die Redaktion hat nicht unterlassen, den bittern Anschuldigungen, welche namentlich auf die Professoren des Bischöflichen Seminars geworfen sind, ihre Lauge zuzugießen, so daß wohl deßhalb bei mehreren Lesern der kath. Kirchenzeitung, welche die Sache nicht näher kennen, das hiesige Seminar in dem ungünstigsten Licht erscheinen muß. Die Professoren werden hierdurch, und insbesondere durch die zuletzt laut gewordene Beschuldigung, wonach sie unkatholisch lehren sollen, genöthigt, ein Stillschweigen zu brechen, was sie in Betreff aller anonymen Schreibereien zu beobachten gesonnen waren, welche sie in ihrer Stellung und ihrem amtlichen Wirken nicht angriffen. Sie werden sich übrigens dabei auf ihre eigne Sache beschränken.

a) In Nro. 70 der gedachten Zeitschrift wird berichtet, daß bei sehr vielen Geistlichen der Trierischen Diözese keine sonderliche Frömmigkeit herrsche, wie dies auch ein Durchreisender bemerkt haben wolle; dieses soll begreiflich werden durch das Leben im Seminar, als in

Digitized by Google

welchem man längst vom Meditiren nichts mehr sehe und höre, statt dessen die jungen Leute durch das Beispiel der Professoren selbst angewiesen würden, sich bei gefülltem Pokale und geselliger Pfeife bis tief in die Nacht hinein Unterhaltung zu verschaffen. Zugleich wird das Seminar verdächtigt, als werde darin eine mit etwas lutherischen Grundsätzen vermischte Moral oder die Religion der Saint-Simonisten gelehrt.

b) In Nro 78 wird unter bedeutenden Entstellungen der Unordnungen gedacht, welche im August die frühere Entlassung unserer Studenten herbeiführten; — dabei wird gefragt: „Was ist vom Charakter einer Erziehung und Bildungsweise zu halten, die in solchen Gesinnungen sich kund gibt? Was muß man von den Lehren, die vorgetragen werden und von den Lehrern, die vortragen und bilden sollen, vermuthen, wo unter den Schülern es zu solchen Auftritten kommen kann, und die Weisheit der Anstalt, wo die Priester einer großen Diözese gebildet werden, sich in ihrer Rathlosigkeit darauf reduzirt, die Zöglinge heimzuschicken? . . . In dieser Pflanzschule katholischer Priester gibt man sich mit allem Andern mehr ab, als mit dem, was die Seele reinigt, bildet, kräftigt.“ — Die Redaktion meint dann, die weiterhin vorkommenden Beschuldigungen der jungen Leute, der Aspiranten des geistlichen Standes, möchten wohl am meisten auf die Professoren des Seminars zurückfallen, als welche zu den gegen sie erhobenen Beschwerden gerechte Ursache gegeben hätten, gesteht aber doch aufrichtig, daß sie den

Digitized by Google

Inhalt dieser Beschwerden nicht kenne und deßhalb nicht aburtheilen wolle.

c) In Nro. 80 wird ein Schreiben bekannt gemacht, welches mehrere hiesige Bürger an Seine Bischöfliche Gnaden, unsern Hochwürdigsten H. Bischof erlassen haben, worin die Schuld allen Unheiles in der Diözese auf das Seminar gewälzt wird. Hier soll auf Religiosität fast gar nicht, nur auf Wissenschaft gedrungen werden, und der Redakteur glaubt sich sodann berechtigt, den Professoren im Seminar nicht nur die Religiosität, sondern auch die Katholizität und zudem noch die Wissenschaftlichkeit abzusprechen, welche jene namenlosen Bürger den Professoren noch zu belassen scheinen. „Was in den Schulen des Bischofs von Trier nach den öffentlich bekannt gewordenen Belegen gelehrt wird, sagt er, ist weder Wissenschaft noch katholisch.“ Dann spricht er von Leuten, welche ohne zu erröthen eine Biunde'sche Replik unterzeichnen könnten und dadurch schon an den Tag legten, daß sie den katholischen Klerus heranzubilden nicht geeignet seyen.

Wir entgegnen

ad a) Daß die jüngere Geistlichkeit der Trierischen Diözese wenig Religiosität verrathe, ist gewiß nur theilweise wahr, und zwar dergestalt, daß die erklärter Maßen irreligiösen jungen Geistlichen sicher die geringste Anzahl bilden. Wir können uns zur Bestätigung dieser Behauptung in Beziehung auf diejenigen jungen Geistlichen, die seit der neuen Organisation des hiesigen Seminars in demselben sind gebildet worden, (denn

Digitized by Google

rücksichtlich derjenigen, die vor dieser Periode das Seminarium verlassen haben, kann vernünftiger Weise von uns keine Rechenschaft gefordert werden), selbst auf amtliche Berichte berufen. Uebrigens übersteigt es die Kräfte selbst der vortrefflichsten Bildungsanstalt, zu verhüten, daß nicht hin und wieder Einer ihrer Zöglinge derselben Unehre mache. Wer überdies die religiösen und sittlichen Verhältnisse unserer Zeit nur einigermaßen kennt, der wird es begreifen, daß die Heranbringung eines ächt klerikalischen Sinnes keine leichte Aufgabe sey und wird die Ungerechtigkeit nicht begehen, es sofort dem Seminar selbst zur Last zu legen, wenn einer oder der andere seiner Zöglinge in der Folge Mangel an jenem klerikalischen Sinne kund gibt. Wir wollen indessen keineswegs behaupten, als ob die praktisch-religiöse Bildung und Erziehung an unserer Anstalt schon den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht habe. Doch können wir so viel in Wahrheit aussprechen, daß alle jene, denen es obliegt, unabläßig bestrebt sind, diesen Zustand der Vollkommenheit herbeizuführen. Wir können zudem nicht unbemerkt lassen, daß das, was für die religiöse Bildung unserer Seminaristen geschieht, dem Publikum wegen des Mangels einer Kirche weniger in die Augen fällt, eines Mangels, woran das Seminarium und das Gymnasium zu großem religiösem Nachtheile für die Zöglinge beider Anstalten von der Zeit an in gleicher Weise leidet, seitdem die ehemalige Jesuitenkirche durch Allerhöchste Entscheidung den Protestanten zuerkannt worden ist.

Digitized by Google

Daß im hiesigen Seminar von Meditationen keine Sprache sey, ist eine grobe Verläumdung des Seminars. Wußte aber der Referent wirklich nicht, was in dieser Sache von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe selbst, von dem vorigen Herrn Regens, insbesondere durch Anlegung einer eigenen ascetischen Bibliothek für die Alumnen, und von dem Herrn Professor Dr. Braun, noch ehe er Regens war, durch wöchentlich von ihm gehaltene biblische Betrachtungen geschehen ist, so hätte er sich genauer erkundigen oder schweigen sollen.

Des gefüllten Pokals und der geselligen Pfeife geschieht eine solche Erwähnung, als wenn die Vorsteher des Seminars besonders verdächtigt werden sollten, durch dergleichen den Gedanken an ihre höhere Bestimmung sich selbst aus dem Sinne zu schlagen und auch ihren Zöglingen und Schülern dazu die Anweisung zu geben. Obgleich wir einer Antwort auf eine solche Anschuldigung uns füglich überheben dürfen, so wollen wir doch erwiedern, daß unter 9 Superioren im Seminar nur zwei Tabak rauchen und zwar jene beiden, welche um ihrer Stellung willen am wenigsten Einfluß auf die religiöse Ausbildung und gar keinen auf Meditationen der Alumnen ausüben können; — daß unter ihnen 6 Professoren sich häufig nach dem Abendessen, welches um 7 Uhr statt hat, auf dem Zimmer des einen oder des andern von ihnen versammeln, um bald durch bloßes Gespräch, bald beim Glase Wein eine Weile — nie bis tief in die Nacht hinein — sich zu unterhalten. Wer nun dies anstößig findet, der

Digitized by Google

muß entweder den gesunden Menschenverstand verloren haben, oder muß sich hier Ausschweifungen im Weintrinken ersinnen, von denen sich diese Professoren ohne Ausnahme frei wissen, und deren sie noch nirgend verdächtigt sind: —noch weniger als dies sind Unsittlichkeiten anderer Art, z. B. ärgerliches Gerede, dabei jemals vorgekommen. Dabei kommt in Betracht, daß meistens nur dann ein Glas Wein getrunken wurde, wenn Fremde sie besuchten und daß die Professoren — nur einen ausgenommen, welcher Mitglied des literarischen Casino, einer sehr achtbaren Gesellschaft, ist und an demselben häufig Theil nimmt — gar keine Gesellschaft besuchen, so daß sie persönlich außer aller Verbindung mit den Bürgern leben und so gut als gar nicht von diesen gekannt sind. Wer ihnen nun das Vergnügen ihrer wahrhaft brüderlichen Zuneigung mißgönnt, welche sie zusammenführt, wenn sie des Tages Last getragen und auf sich bis dahin beschränkt waren, in dem schlägt wahrlich kein menschliches Herz.

Was die Anschuldigungen der Akatholizität betrifft, so verweisen wir auf ad c).

ad b) Der Correspondent in Nro. 78 war erstlich von dem Vorfalle im Seminar sehr übel berichtet; sichtbar ist es aus seiner Mittheilung, daß er ziemlich gedankenlos da saß, als die fama an ihm vorbeiflog und ihm die Worte Revolution im Seminar ins Ohr raunte; er wurde aufgeschreckt und in seinem Affekte glaubte er dem ersten Gedanken, der darüber in seinem Kopfe sich bildete: — da müssen recht abscheuliche Leh-

Digitized by Google

ren, noch abscheulichere Lehrer, vollendet freche Studiosen und eine elende Weisheit der Behörden bis zur Auflösung des Seminars zusammengewirkt haben. So träumte er. Da er nun wohl erwacht seyn wird, so wollen wir ihm zuvor bemerken, daß unter den besten Lehrern, den besten Schülern und der höchsten Weisheit der Behörden unter den damals obwaltenden Umständen so etwas vollkommen möglich und schwer zu vermeiden war. Daß die Lehrweise und die bis dahin mögliche Rücksicht auf die Persönlichkeit der Lehrer bei dem ganzen Vorgange, mindestens in seiner Ursache und den ersten Schritten, in der Sache der bekannten Bittschrift der Studenten an den Hochw. Herrn Bischof gar nicht im Spiele waren, davon kann sich jeder bei jedem Studenten überzeugen, der bei der Sache interessirt war. Wir wollen zum Ueberflusse die Hauptsache anführen, wodurch der Scandal veranlaßt wurde.

Den Studenten war in diesem Jahre wider Vermuthen ein ganzes Studienjahr mehr vorgeschrieben worden — und zwar damit in einem vierten theologischen Studienjahre mehr für ihre praktische und religiöse Bildung geschehen könnte, als in den drei Jahren möglich war. Viele also, welche im Anfange des Jahres ihrem Ziele, dem sie bereits 10 — 11 Jahre nachgestrebt hatten, nahe zu seyn glaubten, sahen sich ganz unvermuthet um ein ganzes Jahr zurückgesetzt. Daß junge Gemüther, von denen man nicht die Umsicht eines Rektor erwarten sollte, über solcher Anordnung, auch der weisesten Behörde, unangenehm affizirt wurden, darin

Digitized by Google

liegt doch nichts unbegreifliches, auch nicht einmal etwas, was ihnen gerade zur Unehre gereichte. Zudem leben sehr viele nicht in den günstigsten pecuniären Umständen. Kann man es ihnen verargen, wenn sie die Zeit schnell herbeigeführt wünschen, wo sie ihre dürftigen Aeltern der ängstlichen Sorgen und darzubringenden großen Opfer entheben können? wenn eine Verordnung sie einigermaßen niederschlägt, nach welcher sie zu den vielen für ihre Aeltern äußerst drückend gewesenen Jahren noch ein Jahr zusetzen sollen? — Die hierdurch entstandene Unzufriedenheit wurde um vieles vermehrt durch die in dem verflossenen Jahre häufiger als gewöhnlich vorkommenden Erkrankungen von Alumnen, wovon der Mangel an Musäen, dem übrigens jetzt abgeholfen ist, nicht mit Unrecht als eine Hauptursache angesehen wurde. Mit dieser Kränklichkeit entwickelte sich nach physiologischen Gesetzen — also in sehr begreiflicher Weise — eine Mißstimmung, welche mit dem oben angeführten Grunde die frühere Entlassung aus dem Seminar den Kandidaten immerwünschenswerther machte. Nun kam endlich im Verlaufe des Jahres noch der Umstand hinzu, daß ein Alumnus, ein hoffnungsvoller junger Mann, der von seinen Mitalumnen zärtlich geliebt wurde, auch die ungetheilte Liebe seiner Lehrer besaß, an der Schwindsucht — wozu er die Anlage von der Universität oder gar aus noch frühern Jahren mitbrachte — ernstlich erkrankte. Sechs Wochen hindurch haben die stärkeren Seminaristen ihn als ihren Bruder in jeder Weise gepflegt; alle ihre Liebesdienste aber und

Digitized by Google

ihr beständiges Nachtwachen um ihn konnten ihn nicht retten; er starb; sein Sterbetag war der Tag der Vereinigung zur Abfassung der oft erwähnten Bittschrift an den Herrn Bischof um die Wiederaufhebung des geforderten theologischen Studienjahres. Offenbar kam hier sehr Vieles hinzu, was die mißstimmten Gemüther noch mehr mißstimmte; und so war selbst dieses nicht so hoch zu imputiren, daß die Wahl derjenigen, welche die Bittschrift abfassen sollten, nicht so günstig ausfiel, als dieses manche Studenten im Verlaufe der Sache später gewünscht haben.

Solche ungünstige Umstände wirkten auf die Form der Bittschrift nachtheilig ein, so daß man darin hin und wieder zu wenig Umsicht und Manches für die Bischöfliche Behörde, und insbesondere für die Professoren anstößig finden mußte. Ungeziemende Ausdrücke in Beziehung auf die letzteren flossen um so eher ein, da diese bei manchen in dem falschen Verdachte standen, als sey die Forderung jenes vierten Jahres von ihnen ausgegangen und bei der Bischöflichen Behörde durchgesetzt worden. Spätere aufrichtige Erklärungen nebst der Beachtung jener ungünstigen Umstände überzeugten die Professoren, daß die anstößigen Punkte nicht so böslich hingeschrieben waren, als sie in einem solchen von allen Studenten unterschriebenen Aktenstücke ihnen anfänglich erscheinen mußten.

So geschah der erste Schritt, der bekanntlich in der Jugend schwer zu redressiren ist, sobald dies von einigen Unannehmlichkeiten begleitet seyn will. Alles, was die

Digitized by Google

Professoren über das Unangemessene des Schnittes den Studenten als ihren Schülern vorhielten, wurde schief gefaßt und gedeutet, erbitterte sogar einige, und unter der vorzüglichen Mitwirkung solcher Studenten, welche ohnehin schon längst gesonnen waren, sich anderen Studien zu widmen, kam es zu gröberen Beleidigungen der Professoren, welche diese nöthigten, ihre Vorlesungen einzustellen. — Daß die Behörde, welche übrigens mit den Studenten nicht unterhandelt hat — wie es in jenen Mittheilungen heißt — bei aller möglichen Weisheit nichts anders thun konnte, als was sie that, wird hoffentlich jeder begreifen, der das Referat über den Vorfall gelesen hat, welches Biunde vor Kurzem in der katholischen K.-Zeitung hierüber erstattete. Was die Behörden und die Professoren sich von der getroffenen Maßregel, der Einstellung der Vorlesungen und der Entlassung der Studenten, versprochen haben und einzig von ihr sich versprechen konnten, ist erfolgt: Die Studenten sind, seitdem sie sich mehr isolirt haben, zu einer ruhigern Ansicht der Sache und Anerkennung ihres Fehlers gelangt und haben sich jetzt, wo sie nach beendigten Ferien sich wieder eingestellt haben, den Forderungen der Behörde rücksichtlich der Wiedergutmachung des begangenen Fehlers außer einigen wenigen, die zu andern Studien übergegangen sind, willig unterworfen und so ist denn die ganze Sache als beendigt anzusehen.

Die trierischen Correspondenten der katholischen Kirchenzeitung haben den unruhigen Vorfall an unserm Seminar mit der Geschichte des Vereins, welcher sich in der

Digitized by Google

trierischen Diözese wie anderwärts, behufs gewisser Reformen in der katholischen Liturgie und Kirchendisciplin gebildet hat, in eine solche Verbindung gebracht, daß wohl mehrere Leser der gedachten Zeitschrift auf den Verdacht kommen konnten, als gehörten auch wir zu jenem Vereine und beförderten seine Pläne. Wir finden uns deßwegen veranlaßt, beiläufig auch hierüber unsere Erklärung dahin abzugeben, daß es keinem von uns eingefallen ist und je einfallen wird, sich an solche unberufene Reformatoren anzuschließen. Letztere schienen auch über unsere deßfallsigen Grundsätze und Gesinnungen so wenig in Zweifel zu seyn, daß sie, die doch weit und breit in der Diözese die Geistlichen für ihre Sache zu gewinnen bemüht waren, auch nicht von Ferne uns um ihre Pläne wissen ließen, noch viel weniger uns für ihren Verein anzuwerben versuchten.

ad c. Der Redakteur der katholischen Kirchenzeitung legt, auch in Beziehung auf das hiesige Seminar, ein großes Gewicht auf das von dem trierischen Correspondenten mitgetheilte Schreiben mehrerer Bürger an den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Trier. Dieses Schreiben — eine reine Privotsache einiger anonymen Bürger, die doch wohl nicht als Repräsentanten der gesammten katholischen Bürgerschaft einer Stadt von 12000 bis 15000 meistens katholischen Einwohnern angesehen werden können — dieses Schreiben, in welchem unser hochverdienter Herr Bischof auf die ungeziemendste und niedrigste Weise verunglimpft wird, in welchem der Herr

Digitized by Google

Dompfarrer so wie ein anderer der Herren Stadtpfarrer, ungeachtet des ihnen wegen ihrer Glaubens- und Amtstreue ertheilten verdienten Lobes, dennoch deßhalb angeklagt werden, daß sie — auf die Ehre und Würde des Hauses Gottes bedacht sind; ein solches Schreiben dürfen wir auch in Beziehung auf uns getrost der Beurtheilung jedes erleuchteten und christlichgesinnten Lesers überlassen. Zudem enthält dieses Schreiben nicht einmal eine directe Anschuldigung des Seminars und seiner Lehrer, sondern eigentlich nur die durch nichts begründete Vermuthung, daß von ihnen alles Uebel in der Diözese ausgehe. Wenn übrigens die Verfasser des Schreibens sagen, die älteren Superioren seyen aus dem Seminar entfernt worden, so ist das ganz unrichtig: alle Superioren, die seit der neuen Einrichtung des Seminars durch unsern Hochwürdigsten Herrn Bischof bis auf den heutigen Tag ausgetreten sind, haben dasselbe freiwillig verlassen, und sind sämmtlich im Besitze der ehrenvollsten Stellen.

Was die Verfasser des erwähnten Schreibens uns noch zu belassen scheinen, will ein sympathisirender Redakteur der kath. Kztg. vollends uns benehmen. Nach ihm ist das, was bisher aus unsern Schulen bekannt geworden ist, weder Wissenschaft noch katholisch. Was von den Professoren in der Wissenschaft und für den Katholizismus versucht und öffentlich bekannt gemacht worden ist, enthalten folgende Schriften:

1) De sacra scriptura præscientiam et prædestinationem divinam atque libertatem humanam sine repu-

Digitized by Google

guantia docente dissertatio theologica; eine Inauguralschrift vom jetzigen Regens, Domcapitular und Professor der Moraltheologie Dr. Braun, aus dem Jahre 1826;

2) De philosophiæ et theologiæ necessitudine, oratio, quam, cum illam docere inciperet, in Seminario Clementino Trevirensi d. VI. a. Non. Novembris MDCCCXXIV habuit Joannes Josephus Regenbrecht (nunmehriger Probst zu Königsberg, bis ins Jahr 1826 Professor der Philosophie im Seminar).

3) De imaginationum in philosophia abusu commentatio, quam etc. scripsit idem a. MDCCCXXV.

4) De mathesi commentatio philosophica, quam ..... scripsit Fr. Biunde, philosophiam in Seminario Clementino docens. MDCCCXXVIII.

5) De septuaginta hebdomadibus Danielis IX, 24 — 27 commentationem scripsit Fr. Scholl, s. s. theologiæ Doctor, veteris Testamenti interpres et linguas orientales in Seminario Clementino docens. MDCCCXXIX.

6) De controversia inter rationalismum, et supranaturalismum, auctore Joan. Josepho Rosenbaum, s. s. theologiæ Lt., theologiam dogmaticam docente. MDCCCXXX.

7) Ueber die Aechtheit der zwei ersten Kapitel des Evangeliums nach Matthäus, von Dr. Joh. Georg Müller, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts. 1830.

8) Etwas über den Werth des Fastens, von Dr. Braun, Professor der Moraltheologie. 1829.

9) Versuch einer systematischen Behandlung der em-

Digitized by Google

pirischen Psychologie von Dr. Fr. Binnde, erster Band, erste und zweite Abtheilung. 1831.

10) De satisfactionis a pœnitente præstandæ indole scripsit Fr. Boner, qui theologiam pastoralem et disciplinam pædagogicam in Seminario Clementino docet. 1831.

Außer den genannten Schriften berufen wir uns noch auf unsere öffentlichen Vorträge, die wir vor jeder Art des Publikums in Trier in mehreren Pfarrkirchen und im Dome gehalten haben und deren Katholizität man noch nicht in Zweifel gezogen hat; — und endlich auf eine Reihe von Aufsätzen, die drei aus unsrer Mitte in der Chronik der Diözese Trier haben abdrucken lassen. — Einige der oben genannten Schriften beschäftigen sich nicht mit dem katholischen Glauben, die meisten indeß stehen mit dem Glauben ihrer Verfasser in der engsten Verbindung. Diese muß also der Redakteur im Sinne gehabt haben, als er jene Beschuldigung aussprach, welche neulich jemand in der Hanauer Zeitung mit Recht entsetzlich nannte; denn bis jetzt gibt es nichts Anderes, was in dem Seminar unter dem jetzigen Herrn Bischofe geschrieben wäre. In Beziehung auf diese Schriften nun tragen wir nicht das geringste Bedenken, den Redakteur der K. Ktzg., der in ihnen die Belege des Vortrages unkatholischer Lehren will gesehen haben, aufzufordern, aus den genannten Schriften, wie sie daliegen, auch nur einen Satz auszuheben und von demselben nachzuweisen, daß er unkatholisch und antikatholisch sey.

Digitized by Google

Wir tragen um so weniger Bedenken, diese Aufforderung zu stellen, als wir uns wohl bewußt sind, jene Schriften in keiner andern Absicht geschrieben und bekannt gemacht zu haben, als in der, der katholischen Sache nach dem geringen Maße unserer Kräfte zu dienen, so wie wir denn überhaupt mit Freuden diese Gelegenheit ergreifen, vor aller Welt unumwunden zu bekennen, daß wir mit Gottes Gnade in keinem andern als demjenigen Glauben, den wir als katholische Priester beschworen haben, fortwährend bis an unser Ende zu leben und zu wirken gedenken. — Ueber den wissenschaftlichen Werth jener Arbeiten wollen wir mit der Redaktion nicht streiten; unsern Glauben aber, in dem wir unser Seelenheil zu wirken hoffen und den zu verkünden wir berufen sind, nicht ohne Grund zu verdächtigen, dürfen wir von Jedermann verlangen.

Es ist bemerkenswerth, daß uns einige anonyme Katholiken der Aufklärerei und Akatholizität verdächtigen wollen, indessen eine andere Partei uns der Obscuranz und Intoleranz anklagt. Gäbe es ein juste milieu in Sachen des Glaubens, so spräche offenbar das achtbarste Präjudiz zu unserm Vortheile; so aber sitzen wir zwischen zwei Feuern, aus denen keine andere Rettung möglich ist, als diese, daß wir sie beide verlodern lassen.

Was die Biundesche Replik auf jene diffamirende Anzeige von seiner Psychologie betrifft, so ist sie lediglich sein Werk, wofür er also auch nur allein verant-

Digitized by Google

wortlich gemacht werden kann und nicht die Anstalt, als welche der Redakteur in die Abfassung oder Unterzeichnung hineinzuziehen scheint. Uebrigens glaubt Biunde noch immer, darüber nie erröthen zu dürfen, wenn er elende Gemeinheiten und Grobheiten in derjenigen Weise abfertigt, welche sie verdienen und worin sie von ihm abgefertigt sind; nur hätte er vielleicht aus Rücksicht auf die Imbecillitäten, welche der anonyme Anzeiger vielfach entwickelt, die Anzeige gänzlich ignoriren können.

Schließlich erklären wir hiermit, nicht ferner auf derartige Artikel der K. K.-Ztg. antworten zu wollen, welche in offenbarer Leidenschaftlichkeit abgefasset sind und durch deren Aufnahme die K. K.-Ztg. bei jedem vernünftigen und christlichgesinnten Leser sich selbst um ihren Kredit bringt.

Trier, den 5. November 1831.

Die Professoren des bischöflichen Seminariums.

Die Einzelnen vermögen es nicht, jetzt mit großem Erfolge aufzutreten; denn ihr Muth, ihre Thätigkeit wird auf vielfache Weise gelähmt; die Aufmerksamkeit, die Theilnahme, welche Unbefangene ihnen noch zuwenden, wird durch Schlauheit und kecke Machination von ihnen abgelenkt; sie sehen die Fortschritte, welche sie machen möchten, gehemmt; die Resultate ihres Strebens werden

Digitized by Google

verkümmert, die Menge ist bestochen, die Bessern schwanken, und die Bösen treiben in der Finsterniß ihr schlechtes Werk. — Die heiligsten Interessen unserer Zeit sind großentheils zur Parteisache geworden. Und hierin liegt der Same eines nicht zu berechnenden Verderbens. Die Partei sucht nie, was Gottes und der Menschheit ist, sondern das Ihre; die Partei will selten oder nie die Wahrheit, sondern Sieg und Herrschaft; die Partei hat keine Vergangenheit und keine Zukunft, und die Gegenwart will sie sich aufopfern. Sie unterbricht demnach den großen Gang der Entwickelung auf eine höchst störende Weise, wenn nicht Gott so oft gut machte, was sie bös zu machen gedenkt. Die Partei ist blind, selbstsüchtig, anmaßend; sie verdammt, verfolgt, so weit ihr Arm reicht. Wo Parteien einander gegenüber stehen, da gilt das uralte: Iliacos intra muros peccatur et extra. Jetzt ist die Zeit gekommen, in welcher dieses Wort vielfache Anwendung leidet.

Zweibrücken, am 20. Februar 1832.

Die Redaction.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

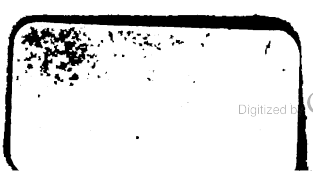
Digitized by Google